
R G B WH GR BL
Grey Scale #13
C M Y K
Part Code
ST1316
DANES-PICTA .COM
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19




Inches
Centimetres
Colour Chart #13
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
DANES-PICTA .COM

Die Heere und Flotten

der Gegenwart

Die

Heere und Flotten

der

Gegenwart

Begründet von J. v. Pflugk-Harttung

herausgegeben von

C. von Zepelin,
Generalmajor a. D.

unter Mitwirkung von

Abildgaard, Hauptmann im Kgl. Norweg. Generalstab; **R. Aschenborn**, Vizeadmiral z. D.; **C. J. Bakisch**, Vizeadmiral à la suite †; **Frhr. Binder von Krieglstein**, Hauptmann z. D.; **v. d. Borck**, Generalleutnant z. D.; **H. von Boguslawski**, Generalleutnant z. D.; **H. von Dry-galski**, Rittmeister a. D.; **Exner**, Oberstleutnant, Vorstand des K. S. Kriegsarchivs in Dresden; **Frhr. von der Goltz**, Kgl. Preuß. General d. Inf., kommand. General des I. Armeekorps, Kais. Ottoman. Marschall a. D.; * * * Oberst im Königl. Großbrit. Generalstab; **Heyke**, Generalmajor; **Ritter von Jedina**, Kais. und Königl. Korvettenkapitän i. R.; **E. von Kählig**, Kais. und Königl. Generalmajor i. R.; **Meuß**, Kapitän zur See z. D., Oberbibliothekar des Reichs-Marineamts; **C. Paschen**, Vizeadmiral z. D.; **H. Stenzel**, Kapitän zur See a. D.; **L. Tingsten**, Hauptmann im Königl. Schwed. Generalstab.



Berlin
Verlagsbuchhandlung
Alfred Schall
Königl. Preuß. und Herzogl. Bayer. Hofbuchhändler

Deutschland

&

Das Heer

Von

v. der Boeck

Generalleutnant z. D.

unter Mitwirkung von

Immanuel, Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule Engers; Generaloberarzt Dr. Niebergall, Divisions-Arzt der 18. Division; Kriegsgerichtsrat Dr. Rissom, beim Gericht der 13. Division; Hauptmann Schmidt, Kompagnie-Chef im Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande Nr. 15; Major Schroeter, in der IV. Ingenieur-Inspektion, kommandiert beim Ingenieur-Komitee; Oberst z. D. v. Poten u. a.

Dritte Ausgabe.

Berlin

Verlagsbuchhandlung

Alfred Schall

Königl. Preuß. und Herzogl. Bayer. Hofbuchhändler

Alle Rechte, namentlich das der Übersetzung, vorbehalten.

27465/2



Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort des Herausgebers.

Die Notwendigkeit, wenige Jahre nach der Veröffentlichung des das „Deutsche Heer" behandelnden Teiles von „Heere und Flotten der Gegenwart" eine völlige Neubearbeitung des trefflichen Werkes Seiner Exzellenz des Herrn Generalleutnants von Boguslawski erscheinen zu lassen, ist ein hocherfreuliches Zeichen, in wie hohem Grade Verfasser und Verleger es verstanden haben, dem weiten Kreise derer im In- und Auslande, welche mit Interesse das Wesen und die Entwickelung unseres Deutschen Wehrwesens verfolgen, gerecht zu werden.

Es ist aber auch ein Beweis, wie sehr die Deutsche Heeresleitung in dieser kurzen Spanne Zeit bestrebt gewesen ist, treu dem Deutschen Grundsatze: „Rast' ich, so rost' ich!" allezeit das Schwert Deutschlands zu schärfen, und daher auf dem Gebiete der Organisation, Taktik und Bewaffnung des Heeres stetig zu bessern und dementsprechend zu ändern.

Hatten Herausgeber und Verleger es schon im Jahre 1900 für notwendig erachtet, die Veränderungen seit dem Erscheinen des Werkes im Jahre 1896 in einem besonderen, mit großer Mühewaltung des Herrn Generalleutnants von Boguslawski zusammengestellten Ergänzungsheft zu veröffentlichen, so entschloß sich der Verlag, auch im Hinblicke darauf, daß die erste Auflage des Werkes fast völlig vergriffen war, eine völlige Neubearbeitung zu veranstalten.

Zum tiefen Bedauern des Herausgebers und Verlegers gestatteten es die Verhältnisse dem so bewährten Herrn Verfasser nicht, sich auch dieser Aufgabe zu unterziehen.

In der Person des durch seine langjährige Tätigkeit in hervorragenden Stellungen des Generalstabes und Kriegsministeriums wie wenige der schwierigen Aufgabe gewachsenen Herrn Generalleutnants v. der Boeck gelang es dem Herausgeber, für die Neubearbeitung einen Verfasser zu gewinnen, dessen Arbeit sich der seines Herrn Vorgängers auf das würdigste anreiht. Möge das Werk sich daher in der neuen Gestalt zu den alten Freunden neue gewinnen!

Eberswalde bei Berlin am Tage von Sedan.

Constantin von Zepelin.

9(43) : 355.(323.32)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort des Herausgebers V
Inhaltsverzeichnis VII
Verzeichnis der Abbildungen XV
Vorwort des Verfassers XVII

Erster Hauptabschnitt.

Geschichtliche Einleitung 1

I. Die Entwickelung der Wehrverfassung und Heeresorganisation von 1871 bis zur Gegenwart 14

Die Reichsverfassung S. 14. — Die Militärkonventionen S. 17. — Bayerns Ausnahmestellung S. 19. — Die Reichslande S. 20. — Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 S. 20. — Friedenspräsenzgesetz vom 6. Mai 1880 S. 21. — Gesetz vom 11. März 1887 S. 21. — Gesetz vom 11. Februar 1888 S. 21. — Gesetz vom 27. Januar 1890 S. 22. — Gesetz vom 15. Juli 1890 S. 22. — Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen S. 22. — Gesetz vom 3. August 1893 S. 23. — Folgen dieses Gesetzes S. 27. — Formationsänderungen aus Anlaß des Etats 1897 und Änderung des Gesetzes vom 3. August 1893 S. 29. — Gesetz vom 25. März 1899 S. 31. — Gesetz von demselben Tage betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 S. 33. — Voraussichtliche Weiterentwickelung S. 34.

II. Wehrpflicht. Ersatzwesen. Einstellung. Entlassung. Kontrolle und Einberufung. Die Landwehrbezirke und die Bezirkskommandos 35

a. Wehrpflicht S. 35. — Dienstpflicht S. 35. — Ersatzreserve S. 36. — Landsturm S. 36. — b. Ersatzwesen; Ersatzbezirke, Ersatzbehörden S. 37. — c. Ersatzverteilung S. 38. — d. Ersatzgeschäft im Frieden S. 38. — Vorbereitungsgeschäft S. 38. — Musterungsgeschäft S. 38. — Aushebungsgeschäft S. 41. — e. Ersatzgeschäft im Kriege S. 42. — f. Einstellung und Entlassung S. 42. — g. Kontrolle der Militärpflichtigen und des Beur-

Seite

laubtenstandes S. 44. — Einberufungen S. 45. — h. Landwehrbezirke und Bezirkskommandos S. 45. — Bezirkskommandeur S. 46. — Bezirksadjutant S. 47. — Bezirksoffiziere S. 48. — Kontrollversammlungen S. 48. — Meldeämter S. 48. — Bezirksfeldwebel S. 49. — Kontrollbureau der Garde S. 50. —

III. Organisation der Waffengattungen 51

a. Infanterie S. 51. — 1. Das Infanterieregiment im Frieden S. 51. — Im Kriege S. 56. — 2. Die Brigade S. 57. — 3 a. Die Inspektion der Jäger und Schützen S. 58. — 3 b. Die Jägerbataillone S. 58. — 3 c. Maschinengewehrabteilungen S. 59. — b. Die Kavallerie S. 60. — 1. Das Regiment im Frieden S. 60. — Eskadrons Jäger zu Pferde S. 61. — 2. Im Kriege S. 61. — 3. Die Brigade S. 62. — 4. Kavalleriedivisionen S. 62. — 5. Kavallerieinspektionen S. 63. — c. Feldartillerie S. 63. — 1. Das Regiment im Frieden S. 63. — 2. Das Regiment im Kriege S. 66. — 3. Die Brigade S. 66. — 4. Die Inspektion der Feldartillerie S. 66. — d. Die Fußartillerie S. 67. — 1. Das Regiment S. 67. — 2. Die Brigaden, Inspektionen und die Generalinspektion S. 68, 69. — Im Kriege S. 69. e. Das Ingenieurkorps und die Pioniere S. 69. — i. Das Ingenieurkorps S. 69. — 2. Die Ingenieurinspektionen S. 70. — 3. Die Pioniere S. 70. — 4. Die Pionierinspektionen S. 71. — 5. Die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierskorps und der Festungen S. 71. — Im Kriege S. 72. — f. Verkehrstruppen S. 72. — i. die Eisenbahnregimenter S. 72. — 2. Die Eisenbahnbrigade S. 74. — 3. Die Telegraphenbataillone S. 74. — 4. Die Inspektion der Telegraphentruppen S. 75. — 5. Das Luftschifferbataillon S. 75. — 6. Die Inspektion der Verkehrstruppen S. 76. — Im Kriege S. 76. — h. Der Train S. 76. — i. Die Trainbataillone S. 76. — 2. Die Traindirektionen S. 78. — 3. Die Traininspektion S. 78. — 4. Im Kriege S. 78. —

IV. Allgemeine ständige Einteilung des deutschen Heeres 78

Der Oberste Kriegsherr S. 78. — a. Einteilung in Armeen und Kontingente 78. — b. Das Militärkabinett S. 79. — c. Die Kriegsministerien S. 80. — 1. Das Königlich Preußische Kriegsministerium S. 80. — Obliegenheiten des Kriegsministers S. 81. — I. Das Zentraldepartement S. 81. — II. Das allgemeine Kriegsdepartement S. 81. — III. Das Armeeverwaltungsdepartement S. 83. — IV. Das Versorgungs- und Justizdepartement S. 83. — Die Remonteinspektion S. 83. — Die Medizinal-Abteilung S. 84. — 2. Das Königlich Bayerische Kriegsministerium S. 84. — Das Königlich Sächsische Kriegsministerium S. 85. — Das Königlich Württembergische Kriegsministerium S. 86. — d. Der Generalstab. Historische Bemerkungen S. 86. — Der Königlich Preußische Generalstab S. 88. — Der Chef des Generalstabes S. 88. — Der Große Generalstab S. 88. — Der Generalstab bei den höheren Truppenkommandos S. 90. — Der Generalstab bei den Gouvernements S. 90. — Der Königlich Bayerische Generalstab S. 90. — Der Königlich Sächsische Generalstab S. 91. — Der Königlich Württembergische Generalstab S. 91. — e. Das Oberkommando in den Marken S. 91. — f. Die Einteilung in Armeeinspektionen und Armeekorps

Seite

S. 91. — 1. Die Armeeinspektionen S. 91. — 2. Die Armeekorps S. 92. 3. Die Division S. 94. — g. Gouvernements und Kommandanturen S. 94. — h. I. Die Feldzeugmeisterei (für Preußen ꝛc.) S. 96. — 1. Die Zentral-Abteilung S. 96. — 2. Das Militärversuchsamt S. 96. — 3. Die Inspektion der technischen Institute der Infanterie S. 96. — Die Inspektion der technischen Institute der Artillerie S. 97. — 5. Die Artilleriedepotinspektion S. 97. — 6. Die Traininspektion S. 98. — h. II. Die Zeugmeisterei in Sachsen 98. — Die Inspektion der technischen Institute in Bayern S. 99. — Die Inspizienten der Waffen u. s. w. in Württemberg S. 99. — i. Kommissionen und Inspektionen S. 99. — 1. Die Reichsrayonkommission S. 99. — 2. Die Gewehrprüfungskommission S. 100. — 3. Die Artillerieprüfungskommission S. 100. — 4. Das Ingenieurkomitee S. 100. — 5. Die Kavalleriekommission S. 101. — k. Das reitende Feldjägerkorps S. 101. — l. Schloßgarden S. 101. — m. Gendarmerie S. 102. — n. Verwaltungsbehörden und ihre Beamten S. 102. — 1. Die Intendantur S. 102. — Die Korpsintendantur S. 103. — Die Divisionsintendantur S. 103. — Die Intendanturlaufbahn S. 104. — Die Proviantämter S. 105. — Die Armee-Konservenfabriken S. 105. — Die Garnisonverwaltungen S. 106. — Die Garnisonlazarette S. 106. — Das Garnisonbauwesen S. 106. — Die Zahlmeister S. 106. — 2. Zeughausverwaltung S. 107. — 3. Die Korps-Bekleidungsämter S. 107. — 4. Die Remontedepots S. 107. — o. Die Truppenübungsplätze und Schießplätze S. 108. —

V. Mobilmachung 108

Mobilmachungsplan und Mobilmachungsinstruktion S. 108. — Mobilmachungsvorarbeiten S. 108. — Mobilmachungsbefehl S. 110. — Vorbereitung der Mobilmachung beim aktiven Heer S. 111. — Die Tätigkeit der Bezirkskommandos S. 111. — Aushebung und Transport der Mobilmachungspferde S. 113. — Ausführung der Mobilmachung beim aktiven Heere S. 113. — Eisenbahntransporte S. 114. — Der Grenzschutz S. 114.

VI. Die Einteilung der Armee im Kriege 115

Allgemeines S. 115. — Das Feldheer S. 116. — Das Große Hauptquartier S. 116. — Die Armeen S. 117. — Armeeabteilungen S. 117. — Das Armeekorps S. 118. — Die Infanteriedivision S. 119. — Die selbständige Kavalleriedivision S. 120. — Die Reservedivision S. 120. — Besondere Formationen S. 120. — Das Besatzungsheer S. 120. — Die Kriegsgouvernements S. 123. — Kriegsgliederung eines Armeekorps und einer Kavalleriedivision S. 124. —

Zweiter Hauptabschnitt.

VII. Die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des deutschen Heeres 125

a. Das stehende Heer S. 125. — Die Offiziere S. 125. — Ergänzung des Offizierkorps durch Aspiranten S. 126. — Überweisung der Kadetten an die Armee S. 128. — Einwirkung des Regimentskommandeurs S. 130. — Erziehung der Fähnriche und jungen Offiziere S. 130. — Kasinos S. 132.

Seite

— Verkehr mit der Bevölkerung S. 133. — Leben der Offiziere S. 133. — Beförderungsverhältnisse S. 133. Einteilung der Offizierklassen S. 134. — — Ergänzung in Bayern, Sachsen und Württemberg S. 136. — Abzeichen S. 136. — 2. Die Unteroffiziere S. 137. — Ergänzung aus Unteroffizierschulen S. 137. — Egänzung aus der Truppe S. 137. — Aus welchen Klassen sich die Unteroffizicre ergänzen S. 138. — Unterschiede in den Waffengattungen und Landesteilen S. 138. — Abgang der Unteroffiziere S. 139. — Stellung der Unteroffiziere S. 139. — Behandlung S. 140. — Prämien S. 141. Beförderung S. 141. — Einteilung in Klassen S. 141. — 3. Die Mannschaften S. 143. — Die Gefreiten und Kapitulanten S. 144. — Einjährig Freiwillige S. 145. — Ausbildung derselben S. 146. — Die Offizierburschen S. 147. — Die Handwerker: Ökonomiehandwerker S. 147. — Militärbäcker S. 147. — Sanitätsmannschaften und Krankenwärter S. 147. — b. Die Reserve S. 147. — 1. Die Offiziere S. 147. — Ausbildung S. 148. — Wahl S. 149. — Beförderung S. 149. — Zusammensetzung des Reserve-Offizierkorps S. 150. — 2. Unteroffiziere S. 150. — Die Reservemannschaften S. 151. — c. Die Landwehr S. 151. — 1. Die Offizier S. 151. — Ergänzung und Beförderung S. 152. — 2. Die Unteroffiziere S. 152. — 3. Die Mannschaften. S. 153. — d. Charakteristik der Zusammensetzung des Offiziers-, des Unteroffizierskorps und der Mannschaften bei ausbrechendem Kriege S. 154. — e. Der Landsturm S. 155. —

VIII. Die Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung 156

a. Die Infanterie S. 156. — 1. Bewaffnung S. 156. — Gewehr 88 S. 157. — Gewehr 98 S. 160. — 2. Das Schanzzeug S. 161. — 3. Die Ausrüstung S. 161. — 4. Die Leibesbekleidung und Abzeichen S. 163. — b. Die Kavallerie S. 165. — 1. Remontierung S. 165. — 2. Bewaffnung S. 165. — 3. Ausrüstung S. 165. — 4. Leibesbekleidung S. 166. — c. Die Feldartillerie S. 166. — 1. Bewaffnung S. 166. — Das Feldgeschütz 96 S. 168. — Die Feldlafette 96 S. 170. — Die Feldprotze 96 S. 171. — Die leichte Feldhaubitze 98 S. 171. — Die Feldhaubitzlafette 98 und die Feldhaubitzprotze 98 S. 172. — 2. Ausrüstung S. 173. — 3. Bekleidung S. 173. — d. die Fußartillerie S. 173. — 1. Bewaffnung S. 173. — Geschützarten S. 175. — Gewehrbewaffnung S. 177. — 2. Die Ausrüstung S. 177. 3. Bekleidung S. 177. — e. Die Pioniere S. 178. — f. Verkehrstruppen S. 178. — g. Maschinengewehrabteilungen S. 178. — h. Radfahrer S. 179. i. Der Train S. 179. —

IX. Der innere Dienstbetrieb und der Garnisondienst 180

Der Dienst in der Truppe und bei den Kommandobehörden S. 180. — Der Garnisondienst S. 182. — Der Wachtdienst S. 182. — Befugnis der Wachen u. s. w. zur Festnahme von Militär- oder Zivilpersonen S. 184. — Unterdrückung von Unruhen S. 185. —

X. Die taktische Entwickelung. Die Reglements und die Ausbildung 185

Geschichtliches S. 185. — a. Taktik und Ausbildung der Infanterie S. 191. — 1. Das Exerzierreglement für die Infanterie S. 191. — I. A. Einzelausbildung S. 192. — B. Der Zug S. 193. — C. Die Kompanie

Seite

S. 194. — D. Das Bataillon S. 195. — E. Das Regiment S. 197. — F. Die Brigade S. 197. — II. Gefecht S. 197. — 2. Die Schießvorschrift für die Infanterie S. 202. — 3. Die Gymnastik S. 206. — 4. Der Feldpionierdienst der Infanterie S. 207. — 5. Der Ausbildungsgang eines Dienstjahres S. 208. — b. Taktik und Ausbildung der Kavallerie S. 210. — 1. Das Exerzierreglement für die Kavallerie S. 210. — Die Eskadron S. 210. — Das Regiment S. 212. — Die Brigade S. 213. — Die Division S. 213. — Die Verwendung im Kriege 213. — 2. Die sonstigen Dienstvorschriften S. 217. — 3. Der Ausbildungsgang eines Dienstjahres S. 217. — c. Taktik und Ausbildung der Feldartillerie S. 218. — Das Exerzierreglement für die Feldartillerie S. 218. — Ausbildung am unbespannten Geschütz S. 218. — Ausbildung am bespannten Geschütz S. 219. — Die Batterie S. 219. — Die Abteilung S. 220. — Das Gefecht S. 220. — Die Schießvorschriften für die Feldartillerie S. 223. — Der Ausbildungsgang eines Dienstjahres S. 224. — d. Taktik und Ausbildung der Fußartillerie S. 224. — e. Die Pioniere S. 226. — f. Die Verkehrstruppen S. 227. — g. Der Train S. 228. — h. Die Maschinengewehrabteilungen S. 228.

XI. Die Felddienstordnung 229

Einleitung S. 229. — Aufklärung S. 229. — Sicherung S. 230. — Sicherung des Marsches S. 230. — Vorposten. S. 230. — Marsch S. 231. — Unterkunft und Biwak S. 232. — Bagagen. Munitionskolonnen. Trains S. 236. — Verpflegung S. 236. — Sanitätsdienst S. 236. — Bestimmungen über die größeren Truppenübungen S. 237. — Manöver S. 237. — Markierter Feind S. 238. — Schiedsrichter S. 238. — Verlustflaggen S. 238. —

XII. Die Festungen und der Festungskrieg 239

Allgemeine Anschauungen über Landesbefestigung S. 239. — Die deutsche Landesbefestigung S. 241. — Grundsätze und Formen der deutschen Befestigung S. 243. — Der Festungskrieg S. 249. — Der Angriff S. 251. Die Verteidigung S. 252. —

XIII. Erziehungs- und Bildungswesen 253

a. Die Mannschaftsschulen S. 253. — b. Vorbereitung auf die Laufbahn des Unteroffiziers S. 255. — c. Vorbereitung auf die Laufbahn des Offiziers S. 258. — 1. Die Kadettenkorps S. 258. — 2. Die Kriegsschulen S. 263. — d. Wissenschaftliche Fortbildung der Offiziere S. 265. — 1. Die Artillerie und Ingenieurschulen S. 265. — Die Militärtechnische Akademie S. 267. — 3. Die Kriegsakademie S. 269. — 4. Bei der Truppe S. 270 — e. Ausbildung im Schießen S. 271. — 1. Die Infanterieschießschulen S. 271. — 2. Die Feldartillerieschießschule S. 272. — 3. Die Fußartillerieschießschule S. 273. — f. Ausbildung in der Gymnastik S. 273. — g. Ausbildung im Reiten S. 274. — 1. Das Preußische Militärreitinstitut S. 274. 2. Die Bayerische Equitationsanstalt S. 275. — 3. Die Sächsische Militärreitanstalt S. 276. — h. Ausbildung in der Telegraphie S. 276. — 1. Die preußische Kavallerietelegraphenschule S. 276. — 2. Die Bayerische

Seite

Telegraphenschule S. 277. — i. Die Oberfeuerwerkerschulen S. 277. — 1. Die Preußische Oberfeuerwerkerschule S. 277. — 2. Die Bayerische Oberfeuerwerkerschule S. 279. — k. Die Festungsbauschule S. 279. — l. Die akademische Hochschule für Musik S. 280. — m. Vor- und Fortbildung der Sanitätsoffiziere S. 280. — 1. Die Vorbildung S. 280. — 2. Die Fortbildung S. 282. — n. Vorbereitung auf den militärroßärztlichen Beruf S. 282. — 1. In Preußen und Württemberg H. 282. — 2. In Sachsen S. 283 — 3. In Bayern S. 283. — o. Die Prüfungsbehörden S. 283. — 1. Die Preuß. Mil. Ob.-Examinationskommission S. 283. — 2. Die bayerische Oberstudien- u. Examinations-Kommission S. 283. — p. Aufsichtsbehörden S. 283. — 1. Die Preußische General-Inspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens S. 284. — 2. Die Bayerische Inspektion der Militärischen Bildungsanstalten S. 284. —

XIII[a]. Das militärische Verkehrswesen 284

Geschichtliche Entwickelung S. 284. — Die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes S. 285. — Die Verkehrstruppen S. 285. — Das Feldeisenbahnwesen S. 285. — Die Etappenlinien S. 286. — Die schmalspurigen Feldbahnen S. 287. — Die Selbstfahrer (Motorfahrzeuge) S. 287. — Der Nachrichtendienst S. 288. — Die Jäger zu Pferde S. 288. — Die Radfahrer S. 288. — Die Telegraphie S. 289. — Der Kavallerietelegraph S. 289. — Die Funkentelegraphie (System Marconi) S. 289. — Die optischen Signale S. 289. — Die Winkerflaggen S. 289. — Lichtapparate S. 289. — Die Luftschiffahrt S. 290. — Der Fesselballon S. 290. — Der Selbstfahrer im Nachrichtendienste S. 290. — Die Brieftauben S. 290. — Die Kriegshunde S. 291.

Dritter Hauptabschnitt.

XIV. Organisation des Sanitätskorps 292

Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. 2. 1873. Jetzige Zusammensetzung, Rangverhältnisse S. 292. — Leitung und Organe des Sanitätsdienstes S. 293. — Ergänzung des Sanitätsoffizierskorps, Dienstverhältnisse der Sanitätsoffizieraspiranten S. 294. — Studiengeldentschädigung S. 294. — Dienstverhältnisse der dem Sanitätskorps angegliederten Militärapotheker S. 294. — Wahl S. 295. — Disziplin S. 295. — Beförderung der aktiven Sanitätsoffiziere und derjenigen des Beurlaubtenstandes S. 295. — Fortbildung der aktiven Sanitätsoffiziere, Sanitätsoffizierdiensttuer und der Mannschaften S. 295. — Urlaub S. 296. — Verheiratung S. 296. — Teilnahme am Offiziersunterstützungsfonds S. 296. — Verleihung des goldenen Dienstkreuzes S. 296. — Kleiderkasse S. 297. — Ehrengerichte S. 297. — Ärztliche Standesvertretung S. 297. — Revier- und Lazarettdienst S. 297. — Arten der Lazarette S. 297. — Dienstbetrieb in denselben S. 298. — Hygienisch-chemische Untersuchungsstellen S. 298. — Mediko-mechanische Abteilungen und Röntgenvorrichtungen S. 298. — Aufgaben der Militärärzte, Fürsorge für die Hygiene der Truppe S. 298. — Musterungs- und Aushebungsgeschäft S. 299. — Attestwesen S. 299. — Organisation und Sanitätseinrich-

Seite

tungen im Kriege S. 299. — Ausbildung von Hilfskrankenträgern und größere Übungen derselben S. 300. — Sanitätstaktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere S. 300. — Freiwillige Krankenpflege und ihre Stellung zur staatlichen S. 300. —

XV. a. Militäretat. — b. Kassenwesen. — c. Besoldung. — d. Verpflegung. — e. Bekleidungswesen. — f. Unterkunft, Servis und Wohnungsgeldzuschuß. — g. Pferdebeschaffung. — h. Reise, Umzug, Transport, Vorspann. — i. Waffenwesen 301

a. Allgemeines über den Etat und das Kassenwesen S. 301. — b. Kassenverwaltung der Truppen. Geschäftsführung S. 303. — Besondere Fonds S. 304. — c. Besoldung. Friedensgebührnisse. — Allgemeines S. 305. — Offiziere und Sanitätsoffiziere S. 306. — Tabelle der Gehaltssätze S. 307. — Beamte S. 308. — Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) S. 309. — Uebersicht der Löhnungs- und Zulagensätze S. 310. — Kriegsgebührnisse S. 311. — d. Verpflegung. Friedensverpflegung. Allgemeines S. 312. — Verpflegung des Mannes S. 312. — Bestandteile der Brotportion S. 312. — Bestandteile der Beköstigungsportionen S. 312. — Verpflegung des Pferdes S. 315. — Rationssätze S. 315. — Bestandteile der Tagesrationen S. 316. — Kriegsverpflegung. Allgemeines S. 316. — Mundverpflegung S. 317. — Bestandteile der Brotportion S. 317. — Bestandteile der Beköstigungsportion S. 317. — Rationsgewährung S. 318. — Bestandteile der Tagesration S. 318. — e. Bekleidungswesen. Im Frieden S. 318. — Im Kriege S. 322. — f. Unterkunft, Servis und Wohnungsgeldzuschuß. Im Frieden S. 323. — Servistarif S. 324. — Wohnungsgeldzuschußtarif S. 325. — Im Kriege S. 327. — g. Pferdebeschaffung. Im Frieden S. 328. — Im Kriege S. 329. — h. Reise, Umzug, Transport, Vorspann S. 329. — Reise- und Umzug S. 329. — Reisegebührnisse S. 330. — Umzugskosten S. 331. — Militärtransporte S. 331. — Vorspann S. 331. — i. Waffenwesen S. 332.

XVI. Militärstrafrecht. Disziplinarstrafgewalt. Ehrengerichte . . . 333

Einleitung S. 333. — Materielles Strafrecht S. 335. — Militärstrafprozeß S. 341. — Disziplinarstrafgewalt S. 348. — Ehrengerichte S. 352. —

XVII. Das Militär-Kirchenwesen 359

Preußen. Evangelischer und katholischer Feldpropst, Militärgeistliche S. 359 — Sachsen. Württemberg, Bayern S. 361. —

XVIII. Gesetzliche Versorgung und Unterstützung 361

Versorgungsgesetze S. 361. — Grundsätze. a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamte S. 362. — b. Unteroffiziere, Mannschaften S. 365. — Verfahren S. 367. — c. Versorgung in Zivildienst. 1. Offiziere S. 367. — 2. Unteroffiziere, Mannschaften S. 368. — d. Hinterbliebene, Witwen, Waisen S. 369. — e. Besondere Arten der Versorgung. Unterstützungen, Stiftungen S. 371.

Seite

XIX. Kaiser und Heer. Moralische Faktoren der Armee. Verhältnis zur Bevölkerung. Heer und Volksvertretung 373

Kaiser und Heer S. 373. — Moralische Faktoren der Armee S. 375. — Verhältnis zur Bevölkerung S. 375. — Heer und Volksvertretung S. 376. —

XX. Die Kaiserlichen Schutztruppen in den Kolonien 377

Geschichtliches S. 377. — Gliederung S. 378. — Die Schutztruppe für Ostafrika S. 379. — Die Schutztruppe für Kamerun S. 381. — Die Schutztruppe für Südwestafrika S. 382. — Die Schutztruppe im Südseeschutzgebiet S. 383. — Ressortverhältnisse, Oberkommando der Schutztruppen S. 384. — Disziplinarstraf- und Gerichtsverhältnisse S. 384.

Anhang.

Armeeeinteilung mit Angabe der Standorte der Armeekorps, Divisionen, der Brigaden, der Regimenter und der selbständigen Bataillone 385

Gardekorps S. 387. — I. Armeekorps S. 388. — II. Armeekorps S. 389. — III. Armeekorps S. 390. — IV. Armeekorps S. 391. — V. Armeekorps S. 392. — VI. Armeekorps S. 393. — VII. Armeekorps S. 394. — VIII. Armeekorps S. 395. — IX. Armeekorps S. 396. — X. Armeekorps S. 397. — XI. Armeekorps S. 398. — XII. (1. Kgl. Sächsisches) Armeekorps S. 399. — XIII. (Kgl. Württembergisches) Armeekorps S. 400. — XIV. Armeekorps S. 401. — XV. Armeekorps S. 402. — XVI. Armeekorps S. 403. — XVII. Armeekorps S. 404. — XVIII. Armeekorps S. 405. XIX. (2. Kgl. Sächsisches) Armeekorps 406. — I. Bayrisches Armeekorps S. 407. — II. Bayrisches Armeekorps S. 408. — III. Bayrisches Armeekorps S. 409.

Landwehr-Bezirkseinteilung des Deutschen Reichs 410

Verzeichnis der Abbildungen.

Seite

a. Vollbilder.

Wilhelm II. Kaiser von Deutschland, König von Preußen, Titelbild.
Luitpold Prinzregent von Bayern, Georg König von Sachsen, Wilhelm II. König von Württemberg, Friedrich Großherzog von Baden 14
Fahnen — Preußische Gardefahne alter und neuer Art, Preußische Grenadierfahne, Preußische Linienfahne, Preußische Landwehrfahne, Bayerische Fahne 52
Sächsische Fahne, Württembergische Fahne, Badische Fahne, Hessische Fahne, Mecklenburgische Fahne, Oldenburgische Fahne 52
Öffnen eines Durchlasses für Fahrzeuge in einer Pontonbrücke 70
Soldat des ostasiatischen Korps in neuer Ausrüstung — Die neue Gebirgskanone f. d. ostasiatischen Korps 82
von Hahnke, General-Oberst der Infanterie, Albrecht, Prinz von Preußen, General-Feldmarschall, Leopold, Prinz von Bayern, General-Oberst der Kavallerie, von Loë, General-Oberst der Kavallerie, von Waldersee, Graf, General-Feldmarschall 92
Offiziersabzeichen (Heer), Epaulettes, Achselstücke 136
Mannschaftsabzeichen (Heer), Kragenabzeichen, Aufschlagsabzeichen, Einjährig-Freiwillige, Musikerabzeichen, Besondere Abzeichen 142
Infanterie-Bewaffnungs- und -Ausrüstungsstücke — Gewehr, Seitengewehr 156
M 88. Lauf mit Laufmantel, Visier, Schloß, Scharfe Patrone 158
Kokarden und Helm- 2c. Zierate 160
Gardekorps, Uniformbild 162
Infanterie und Jäger, Uniformbild 162
Kavallerie, Uniformbild 164
Feldmarschmäßig ausgerüsteter preuß. Kavallerist (Gardedragoner) 164
Das Feldkanonenrohr 96 — Verschlußstück — Der Verschluß — Der Rohrträger — Feldlafette 96 168
Feldprotze 96 — Feldhaubitzrohr 98 170
Feldhaubitzlafette 98 — 15 cm-Ringkanone 72 ohne Verschluß 172
Artillerie — Pioniere — Train, Uniformbild 174
Schwere Feldhaubitzlafette 176
Materialwagen einer Armee-Telegraphenabteilung, Werkzeugwagen eines Korps-Brückentrains, Beladenes Pontonhaket 178
Fähre, Werkzeug der Pioniere 178

Seite

Reitübungen — Bajonettierübungen 206
Übergang von Infanterie über eine Pontonbrücke 208
Militärische Brieftaubenexpedition zum Ausmarsch bereit. Verlegen eines Flußkabels 216
Übergang von Kavallerie über eine Pontonbrücke 217
Feldmarschmäßiges Geschütz, Vorderpferde, Stangenpferde 220
Exerzieren am unbespannten Geschütz — Moderne Fußartilleriegeschütze — 21 cm-Mörser in Tätigkeit 222
Bauübungen am Gestänge der Reichstelegraphie 226
Ausmarsch einer Trainkompagnie 228
Proviantautomobile 286
Landwehr, Landsturm, Sanitätstruppe, Auditeur, Zahlmeister, Uniformbild 292
Schutztruppe für Ost-Afrika und für Südwest-Afrika, Uniformbild 378

b. Textbilder.

Das Heer des Großen Kurfürsten 3
Das Heer Friedrichs des Großen 7
Das Heer von 1813 9
Kriegsgliederung des VII. Armeekorps 124
Kompagnie in Linie, Kompagniekolonne 195
Doppelkolonne, Tiefkolonne, Breitkolonne 196
Eskadron in Halbkolonne, Eskadron aus der Zugkolonne in die Linie aufmarschierend 211
Regiment in Eskadronskolonnen, Regiment in Regimentskolonne, Regiment in der Bewegung aus Eskadronskolonne in Regimentskolonne zusammengezogen . . . 212
Division in Übergangsformation 213
Grundstellung beim abgeprotzten Geschütz 218
Gliederung der Batterie 219
Abteilung in Batteriekolonne 220
Biwak eines Bataillons, Biwak eines Kavallerie-Regiments 233
Biwak einer fahrenden Batterie, Biwak einer leichten Munitionskolonne 234
Biwak einer Haubitz-Batterie der schweren Artillerie des Feldheeres, Biwak einer Haubitz-Batterie (Fußartillerie) 235

Vorwort des Verfassers.*)

Gelegentlich der ersten Ausgabe dieses Werkes i. J. 1896 war die Absicht ausgesprochen worden, alle fünf Jahre eine neue Auflage herauszugeben, um das Werk nicht veralten zu lassen, sondern es stets auf der Höhe zu halten. Aber schon drei Jahre nach der ersten Herausgabe, im Dezember 1899, war eine zweite Ausgabe in der Form eines umfangreichen Nachtrages notwendig geworden. Jetzt, nach Verlauf von weiteren zwei Jahren, ist eine dritte Ausgabe zwingendes Bedürfnis, wenn die im Eingange erwähnte Absicht zur Tat werden soll.

Der nunmehr vorliegenden Neubearbeitung war die Aufgabe gestellt, zunächst den Nachtrag von 1899 in das Hauptwerk hineinzuarbeiten, sodann alle seit Erscheinen der zweiten Ausgabe eingetretenen Veränderungen und Neuerungen unseres großen Heeresorganismus zu berücksichtigen und so das Werk wieder vollständig auf das Laufende zu bringen. Wenngleich diese Neubearbeitung sich naturgemäß zum größeren Teil ziemlich eng an den Text der ersten Ausgabe anschließt, so haben doch einzelne Abschnitte — hauptsächlich mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen — gänzlich umgearbeitet werden müssen; auch war es notwendig, in Anbetracht der immer mehr wachsenden Bedeutung des Verkehrswesens für die Kriegführung einen neuen Abschnitt: „Das militärische Verkehrswesen" einzuschalten.

An der bewährten Einteilung des Stoffes ist festgehalten worden, so daß die Freunde des Werks sich auch in der Neubearbeitung schnell wieder zurechtfinden werden.

Wie in den beiden ersten Ausgaben, so hat auch in der hier vorliegenden über Mobilmachung und Kriegsformation nur das gebracht werden können, was bereits in buchhändlerisch zugänglichen Dienstvorschriften und anderen unbeanstandeten Werken, oder was, seiner Natur nach, allgemein bekannt ist.

Indem ich hoffe, daß es mir gelungen ist, diese Neubearbeitung im Sinne und Geiste des Herrn Verfassers der beiden ersten Ausgaben so zu gestalten, daß sie sich diesen würdig anzureihen vermag, benutze ich diese Gelegenheit, um meinen Herren Mitarbeitern hiermit öffentlich meinen Dank für ihre tatkräftige Unterstützung auszusprechen, ohne die es mir nicht möglich gewesen wäre, die umfangreiche Arbeit in dem kurzen Zeitraum von wenigen Monaten fertigzustellen.

Kassel, im Februar 1903.

v. der Boeck,
Generalleutnant z. D.

*) Da die Absicht bestand, die Neubearbeitung im Frühjahr 1903 herauszugeben, so ist sie im Februar 1903, von kleinen, später vorgenommenen Berichtigungen abgesehen, abgeschlossen; geschäftliche Rücksichten haben indeß das Erscheinen des Werkes bis zu Ende des Jahres 1903 verzögert.



Wilhelm II.

Kaiser von Deutschland, König von Preußen

Nach einer Originalaufnahme von Reichard & Lindner, Königl. Hofphotographen, Berlin.

Erster Hauptabschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sehen wir die Lehnsverfassung und mit ihr das Aufgebot der Lehnsträger, ihrer Hintersassen und Dienstmannen im Verfall. — Die Erstarkung der Fürstengewalt, die Gründung entsprechender Staatseinrichtungen, der emporstrebende Geist der Städte, die Volksaufgebote der Schweizer, Niederländer und Hussiten, welche gegen die ritterliche Reiterei ein brauchbares Fußvolk stellen, endlich auch die Einführung der Feuerwaffen beschleunigen diese große Wendung der Dinge. Frankreich ruft die berittenen Ordonnanzkompagnien als erste stehende Truppe ins Leben.

Neue Kräfte treten auf den Schauplatz, der Wandertrieb und die Kriegslust der Germanen erwachen abermals in breiten Schichten der Bevölkerung, und es entstehen die freiwilligen Söldnerheere der Schweizer und der deutschen Landsknechte. — Die spanische Monarchie schafft ein berühmtes und mächtiges Heer; das Prinzip des Werbeheeres tritt an die Stelle des Lehnsaufgebotes.

Aber die nun folgenden anderthalb Jahrhunderte sind nur eine Zeit des Überganges. — Der Geist der deutschen Landsknechte, deren Fahne damals in fast allen Ländern Europas flatterte, verwilderte schon Mitte des 16. Jahrhunderts, da dieser durch Kaiser Maximilian geschaffenen Institution eine kräftige Entwickelung durch eine nationale Monarchie fehlte. Im Dreißigjährigen Kriege fochten daher, mit Ausnahme der ersten Zeit des Auftretens der Schweden, meist Söldnerheere, deren Zuchtlosigkeit mit der Dauer des Krieges zunahm.

Ein solcher Krieg mußte in Deutschland Wohlstand und Kulturleben schwer schädigen, teilweise sogar vernichten. Die andauernde religiöse Spaltung, die Zerstörung der Reste der einheitlichen Verfassung, das Sinken nationalen und staatlichen Bewußtseins, und das Emporkommen des Pfahlbürgertums mit seiner knechtischen Gesinnung ließen Deutschland als Gesamtheit allmählich vom Schauplatz abtreten.

Werfen wir nun einen Blick auf den Staat, von welchem in unserer Zeit die Begründung des neuen deutschen Reiches ausgehen sollte.

Die Verhältnisse lagen sowohl in der Mark Brandenburg als auch in dem Lande des Deutschen Ritterordens, in Preußen, anders wie im übrigen Deutschland. Beide Länder waren ein dem slavischen Feinde in jahrhundert langen Kämpfen abgerungener Boden; die Mark ursprünglich eine militärische Grenzkolonie, Preußen ein geistlicher Militärstaat. Die ersten Markgrafen waren nur Beamte des Kaisers, und als sie später die Landesherren geworden waren, brachten es diese kriegerischen Verhältnisse mit sich, daß die Landesangelegenheiten stets die erste Rolle spielten, die des Reiches dagegen zurücktraten. Hierzu kam, daß es in Brandenburg und Preußen keine Reichsritterschaft und keine Reichsstädte gab, und die Lehnsleute in unmittelbarem Verhältnis zum Markgrafen, später zum Kurfürsten, standen.

Aus diesen Gründen war auch das Lehnsaufgebot viel fester und einheitlicher organisiert und blieb länger in Wirksamkeit als im übrigen Deutschland.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts verwandelte sich meist die persönliche Lehnspflicht in die Gestellung von Mannschaften, über welche Musterrollen geführt wurden. Später trat, hauptsächlich von seiten der Städte, doch auch vielfach der Ritterschaft, die Geldzahlung an die Stelle der Mannschaftslieferung. Aber rechtlich bestand das mittelalterliche Aufgebot bis tief in das 17. Jahrhundert hinein; es wurde sogar 1583 noch einmal neu geordnet; allmählich machten sich indes auch hier die Wandelungen im Kriegswesen geltend, und das reine Söldnertum gewann mehr und mehr an Boden.

Man kennt die wenig rühmliche Rolle, welche Brandenburg, infolge der schwankenden Haltung des Kurfürsten Georg Wilhelm, im Dreißigjährigen Kriege spielte. Demgemäß war auch von Taten der brandenburgischen Truppen in dieser Zeit fast nichts zu berichten. Das änderte sich unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

In Frankreich und in Deutschland wandelte sich zu dieser Zeit das ständische Königtum in die absolute Fürstengewalt um. Diese mußte sich auf ein stehendes Heer stützen, und aus den durch Feldhauptleute nur für die Zeit des Krieges zusammengebrachten Söldnerscharen wurden gut disziplinierte, uniformierte und regelmäßig bezahlte Truppen. Frankreich ging unter Louis XIV. mit der Errichtung des stehenden Heeres voran. — Die Rechte der Regiments-Obersten, welche in ihren Fähnlein unumschränkt gewaltet hatten, gingen in Brandenburg zum größten Teil auf den Landesherrn über.

Im Vergleich zu den Scharen des Dreißigjährigen Krieges bedeutete die damalige Einführung der stehenden Heere unbedingt einen großen Kulturfortschritt, denn von ihr hing die Umwandelung des im Verfall begriffenen Lehnsstaates zu einem modernen Staatswesen größtenteils ab. In den Landen

des Kurfürsten Friedrich Wilhelm war dieses Bindemittel nötiger als irgendwo, denn der Staat war erst aus den verschiedensten Gebietsteilen zu bilden. Die Wehrverfassung sicher zu begründen und kräftig zu entwickeln, blieb daher ein Hauptstreben des Kurfürsten.

Vielfach begegnet man der Ansicht, daß vom Dreißigjährigen Kriege bis zur Französischen Revolution das System der Werbeheere absolut geherrscht habe, doch ist dies nur mit gewissen Einschränkungen richtig. Denn fast in allen Ländern erhielten sich neben dem stehenden Heere auch milizartige Einrichtungen, teils Überreste alter Institutionen, teils neu begründete.



Das Heer des Großen Kurfürsten

Fahnenträger — Infanterieunteroffizier — Musketier — Dragoner — Höherer Befehlshaber — Artillerist

In Brandenburg-Preußen aber tritt der Gedanke, das Heer aus dem Lande zu ergänzen und somit einen organischen Zusammenhang mit der Bevölkerung zu erhalten, deutlich hervor und ist, wenn auch hin und wieder stark verdunkelt und verwischt, nur auf kurze Zeit ganz verschwunden.

Dies ist auch in dem Verfahren des Großen Kurfürsten erkennbar. Häufig bedient er sich noch des alten Aufgebots, um aus ihm für besondere Zwecke Truppenteile zu bilden, oder auch, um die regelmäßigen Truppen zu ergänzen.

Wichtig war vor allem, daß der Kurfürst den Regimentern zu ihrer Werbung einen ganz bestimmten Distrikt im Lande anwies. Wurden nun die Truppen nach einem Kriege vermindert oder aufgelöst, so war schon im Lande eine große Anzahl entlassener Soldaten vorhanden, welche wieder auf

den Kriegsruf zu den Fahnen eilten. Neben dieser „inländischen Werbung" bestand auch die ausländische, unter welcher damals, und im 18. Jahrhundert, hauptsächlich die Werbung in den anderen Staaten des Deutschen Reiches zu verstehen war.

Eins seiner höchsten Verdienste aber war der Grundstein, den er für die Errichtung eines nationalen Offizierkorps legte. Hierdurch wies er in militärischen Dingen seinen Nachfolgern den zu beschreitenden Weg. Zuerst begründete er die Disziplin unter den höheren Offizieren, welche sich bis dahin, gestützt auf ihre „Kapitulationen", ziemlich gleichberechtigt gegenüber gestanden hatten.[1]) Sodann änderte er die Stellung des Offiziers gegenüber der Mannschaft. Friedrich Wilhelm hatte die Überzeugung, die auch noch für die Gegenwart richtig ist, daß das Übergewicht des Offiziers über den gemeinen Mann nicht nur in der Kenntnis gewisser technischer Fertigkeiten, sondern auch in höherer Lebensstellung und intellektuellem Gehalt begründet sein müßte. Daher wurden Kadettenschulen errichtet, die Ausländer im Offizierkorps entlassen oder naturalisiert, und die möglichste Einheitlichkeit des Ganzen angestrebt.

So gestaltet, bewährte sich die brandenburgische Armee nicht nur für des Landes Interessen, sondern auch für des Reiches Ehre in den zahlreichen, von Friedrich Wilhelm geführten Feldzügen.

Friedrich III., als König Friedrich I., ordnete die Wehrbezirke der Regimenter aufs neue und bewies durch die 1701 befohlene Errichtung einer Landmiliz, daß er die Wehrhaftmachung des Landes selbst, wie sein Vater, im Auge behielt.

Die Bestätigung der Beförderung der Offiziere durch den König wurde in eine Ernennung umgewandelt, und erwähnen wir hierbei, daß der König noch 1704 erklärte, die Bürgerlichen sollten den Adligen ganz gleich gestellt werden.

Die preußische Armee bestand beim Tode Friedrichs I., außer 9 Gardetruppenteilen, aus 18 Regimentern und 1 Bataillon zu Fuß; 8 Regimentern zu Pferd (Kürassiere); und 5 Regimentern Dragoner.[2])

Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I., dessen Regierungsweise und Hofhaltung in einem scharfen Gegensatz zu dem Verhalten der meisten deutschen Fürsten traten, welche ihr Vorbild in dem französischen Hofe erblickten, begann ein neuer militärischer Zeitabschnitt. Er ist gekennzeichnet durch die Strenge der Mannszucht, durch die Straffheit und Genauigkeit des Exerzitiums, durch die Kürze und Rauheit des Befehlstons, durch die ernsteste Erfüllung

[1]) Kapitulation nannte man den von dem Feldhauptmann mit dem Landesherrn geschlossenen Vertrag.

[2]) Die Artillerie wurde damals noch als eine Zunft und nicht als Waffe betrachtet, daher sie auch in den Verzeichnissen der Truppenteile fehlt.

aller Pflichten, durch das Bestreben, die Armee nicht nur kriegstüchtig, sondern auch äußerlich ansehnlich und geehrt im Staate hinzustellen. Es sind diese Grundsätze, welche der Entwickelung des Heeres die Richtung anwiesen, und welche, wenn auch vielfach modifiziert, noch jetzt Geltung haben. Daß die Mannszucht damals zum großen Teil durch Stock, Spießruten und Fuchtelklinge — welche letztere auch die im Heere als „Junkers" dienenden jungen Edelleute zu kosten bekamen — aufrecht erhalten wurde, ist bekannt.

Der Große Kurfürst hatte die Bildung eines guten Offizierkorps nur anbahnen können, König Friedrich Wilhelm I. begründete es. Von seiner Regierung her datiert das unmittelbare Verhältnis, in welches das Heer in Preußen zu seinem König trat, ein Verhältnis, das, ungeachtet aller Änderungen in der Verfassung des Landes und in der Wehrverfassung, dem Sinn und Gehalt nach größtenteils auch heute noch besteht.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege hatte das Bürgertum den unter der Hansa bewährten kriegerischen Sinn verloren. Es zog sich mehr und mehr aus dem Heeresdienst zurück. Der üble Ruf des durch den langen Krieg verwilderten Kriegsvolkes, späterhin die militärische Unfreiheit schreckten vom Dienst ab. Anders war es bei dem Adel. Er hatte nach dem Untergange der Lehnsverfassung die Neigung zum Waffendienst nicht verloren. Schon im Dreißigjährigen Kriege besetzte er einen großen Teil der Offizierstellen.

Aus dem tapferen, kernigen, handfesten Adel der Marken, Pommerns und Preußens zog nun Friedrich Wilhelm I. sein Offizierkorps. Mit richtigem Blick erkannte er, daß das aristokratische Element den Befehlshabern an und für sich, abgesehen von den Gradunterschieden und den kriegerischen Fertigkeiten, ein großes Übergewicht verleihen mußte. — Der Adel entsprach diesen Erwartungen, und so bildete sich das Offizierkorps, welches später Friedrich den Großen hauptsächlich befähigte, gegen Europa stand zu halten und einen Kampf siegreich zu Ende zu führen, dessen unglücklicher Ausgang mit der Zerstückelung des Staates und der Vernichtung des Protestantismus auf dem Festlande geendet haben würde. — Diese Verdienste des Adels der alten Stammprovinzen werden vor einer unparteiischen Geschichtsforschung immer bestehen bleiben. Denn das Offizierkorps bildete — wie sich die Armee im 18. Jahrhundert allmählich zusammensetzte — den wahren nationalen Kern des Heeres, um den sich die verschiedensten Elemente krystallisierten.

Friedrich Wilhelm I. stellte das Offizierkorps auf die Grundlage des peinlichsten Ehrbegriffes. Wenn auch die Duelledikte in Kraft blieben, so verlangte er doch, daß kein Offizier eine Beleidigung auf sich sitzen ließe. Jeder Offizier hatte seinem Vorgesetzten den unbedingtesten Gehorsam wie der gemeine Mann zu leisten, es sei denn — wie es in dem von ihm erlassenen Dienstreglement für die Offiziere von 1726 heißt — daß ein Offizier in seiner

Ehre angegriffen würde; — ein Satz freilich, der unter seinem Nachfolger im Reglement nicht stehen blieb. Dieser Ehrbegriff stärkte das Pflichtgefühl, erhöhte die Entschlossenheit im Kriege, erzog Charaktere. Alle Offiziere, an deren Ruf etwas auszusetzen war, wurden unnachsichtlich entfernt, und die Offizierkorps dazu angehalten, unwürdige Elemente selbst auszustoßen.

Friedrich Wilhelm I. verminderte die zahlreichen Garden seines Vaters oder wandelte sie in Linienregimenter um; das Regiment, welches er als Kronprinz gehabt hatte, wurde „Regiment des Königs".[1]) Im übrigen verstärkte er die Armee bis auf 85000 Mann in der richtigen Voraussicht, daß der junge Staat ohne ein zahlreiches Heer seine Laufbahn nicht würde weiter verfolgen können.

Des Königs Charakter war allen halben Maßregeln, insbesondere in militärischer Beziehung abhold. Daher glaubte er der Landmiliz seines Vaters jeden Wert absprechen zu müssen und hob sie deshalb auf (1713).

Zuerst behielt Friedrich Wilhelm I. die teilweise Ergänzung des Heeres aus inländischen Bezirken bei. Da jedoch aus Furcht vor der Strenge des Dienstes eine durch kein Mittel aufzuhaltende Auswanderung stattfand, so schaffte er 1721 die inländische Werbung gänzlich ab und befahl, sich nur auf die Werbungen im Auslande zu beschränken, wo seine Werber bekanntlich der Schrecken der Bevölkerung wurden. Diese einzig in der Geschichte des preußischen Heeres dastehende Periode dauerte aber nur bis 1733, in welchem Jahre der König zur inländischen Ergänzung zurückkehrte und die Bezirke der Regimenter neu einteilen ließ. Über die junge kriegstüchtige Mannschaft wurden Listen geführt. Auch datiert von dieser Zeit das System der Beurlaubung der älteren inländischen Soldaten, welches mit den verschiedensten, durch die Zeitverhältnisse bedingten Änderungen in der preußischen Armee eine große Rolle zu spielen berufen war.[2])

Dies ist die preußische Kantonverfassung, welche es Friedrich dem Großen einzig und allein ermöglichte, seine Armee während des Siebenjährigen Krieges zu ergänzen. Sie verhütete die Verwandlung der Armee in ein vollständiges Söldnerheer, wenn auch durch die zahlreichen Ausnahmen von der „Einrollierung" und durch die Sitte, moralisch verkommene Menschen zur Armee zu schicken, keineswegs viele gute Elemente die Glieder füllten.

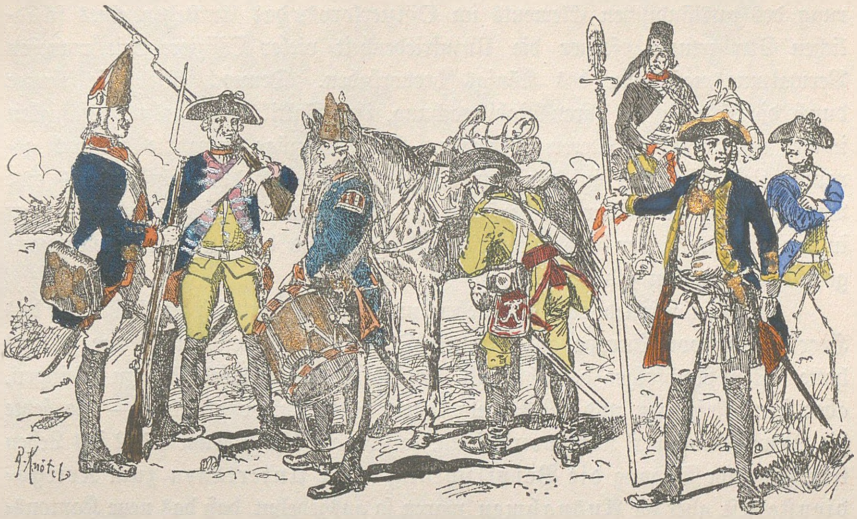
Auch den Nutzen einer Landmiliz sah Friedrich Wilhelm I. später ein, und wurden demnach vier „Landregimenter", welche zu vierzehntägigen Übungen im Jahre verpflichtet waren, behufs Dienstleistung als Besatzungstruppen und der Verteidigung des heimatlichen Bodens errichtet.

[1]) Das Regiment der langen Kerle, die Spezialliebhaberei des Königs.

[2]) Genaue Darstellung der Beweggründe des Königs und der Vorgänge in Courbière „Preuß. Heeresverfassung" S. 82 u. folg.

Friedrich II. trat sofort in die große kriegerische und politische Handlung ein. Seine gesamte Regierungszeit, insbesondere seine Kriege, und unter diesen wieder der Heldenkampf der sieben Jahre, bewiesen die Tüchtigkeit der von seinem Vater gegründeten Verwaltung und Heereseinrichtungen.

Das Offizierkorps zeigte vor allem, auf welche Grundlage es Friedrich Wilhelm gestellt hatte, aber es muß auch betont werden, daß das inländische Element der Mannschaft, dem Heere Friedrichs — trotz der großen Mängel der Kantonverfassung — den eigentlichen Halt gab, insbesondere als die Ausländer durch Tod und Fahnenflucht gegen das Ende des Krieges fast verschwunden waren. Es gelang der Persönlichkeit des Königs und seinem Glücksstern, Heer und Volk mit nationalem und staatlichem Gefühl in einer Zeit zu



Das Heer Friedrichs des Großen

Grenadier Musketier Füsiliertambour Kürassier Husar Dragoner Infanterieoffizier

erfüllen, wo Selbstbewußtsein und vaterländischer Stolz unter den Gefrierpunkt gesunken waren. Wenn auch der Wert der Truppen im Laufe des Krieges durch die ungeheuren Verluste sinken mußte, so waren die Leistungen von Zorndorf, Torgau und Liegnitz und auch das Verhalten in den Unglückstagen noch immer bewundernswert, und hierzu trug die Gesinnung bei, mit welcher die von den Gemeinden gestellten Rekruten zu den Fahnen kamen. Denn diese Gestellung, Lieferung einer bestimmten Anzahl von Rekruten, war im Siebenjährigen Kriege an Stelle der Werbung getreten.

Als besonderes Zeichen der Gesinnung der alten Provinzen muß man auch die freiwillige Errichtung der Landmiliz, welche die pommerschen und kurmärkischen Stände dem König anboten, erwähnen.

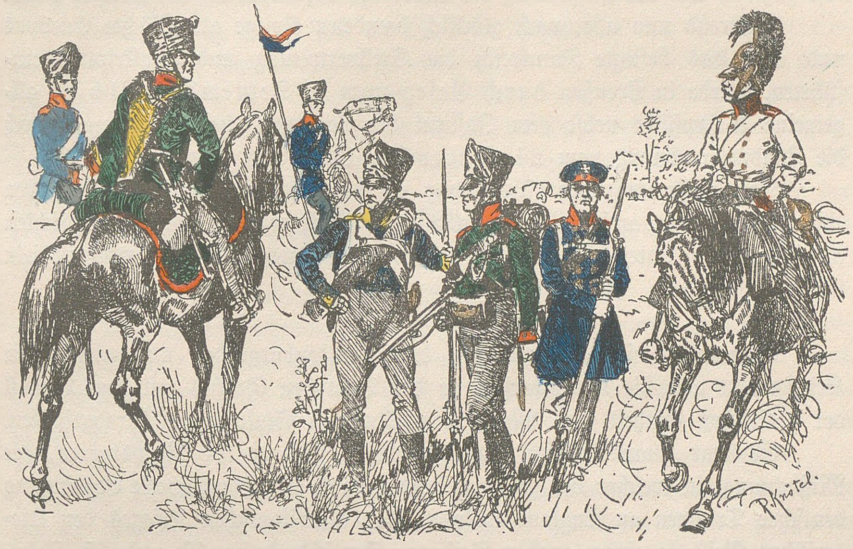
In der Kantonverfassung sind in der Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege Fortschritte nicht zu verzeichnen. — Sie wurde sogar, um dem aufs äußerste herabgekommenen Lande aufzuhelfen, durch sehr zahlreiche Ausnahmen eingeschränkt. Die Zahl der Inländer nahm daher im Heere ab, die der Ausländer wuchs.

Die preußische Armee stand nach dem Kriege in einer Glorie ohne Gleichen vor ganz Europa da. — Aber wie so häufig gerade nach gewaltigem Aufschwung in der Stille um sich greifende Schäden entstehen, so auch hier. Es würde viel zu weit führen, die Ursachen dieser Schäden und ihr allmähliches Vorschreiten hier genauer darlegen zu wollen, und können wir nur als solche die übermäßige Anwendung des Beurlaubungssystems, die Vermehrung des ausländischen Elements im Offizierkorps, das Entstehen eines schädlichen Strebertums, ferner die Unzufriedenheit vieler Offiziere mit manchen Verwaltungsmaßregeln des Königs hervorheben. Dennoch blieb die Armee durch die Schnelligkeit ihrer Mobilmachung, ihre Taktik und Evolutionsfähigkeit immer noch anderen Heeren überlegen. Diese Vorzüge bewahrte sie noch geraume Zeit, bis sich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine Verknöcherung bemerkbar machte, die das Rezept des Sieges größtenteils nur in der Erhaltung der Friedericianischen Formen und der alten Überlieferungen gefunden zu haben glaubte.

Der König schied aus dem Leben und mit ihm entwich der Geist, der das Heer zu den von Europa angestaunten Siegen der Schlesischen Kriege geführt hatte. Sein Nachfolger bemühte sich, die ihm bekannten Übelstände zu beseitigen, aber seine Reformen und Maßregeln waren nicht immer glücklich. — So setzte die Neuregelung der Kantonverfassung, welche am 12. Februar 1792 ins Leben trat, zwar am Eingang die Verpflichtung aller Untertanen zum Kriegsdienste fest, aber die Ausnahmen waren so ausgedehnt, daß das neue Kantonsreglement tatsächlich einen Rückschritt gegen den früheren Zustand bedeutete.

Inzwischen hatten nun der Nordamerikanische Freiheitskrieg und die große Französische Revolution ganz neue Kräfte in die Arena des Völkerlebens treten lassen. In militärischer Beziehung waren es die allgemeine Wehrpflicht, die veränderte Organisation und eine neue Fechtweise, welche als Ausgangspunkte der Umwälzung des Kriegswesens zu bezeichnen sind. Die von den Königen Friedrich Wilhelm II. und III. eingeführten Reformen waren halbe Maßregeln, die kein Gewicht in die Wagschale werfen konnten, und die beabsichtigte Errichtung einer Miliz als Reservearmee wurde durch die Katastrophe von 1806 verhindert. Es fehlte der preußischen Armee durchaus nicht an einsichtigen Offizieren, welche die Unzulänglichkeit der Mittel erkannten; ihre Stimme konnte aber weder den Widerstand der Vertreter der alten Schule, noch die Unschlüssigkeit der Heeresleitung besiegen.

So zerschlug die Hand des gewaltigen Sohnes der Revolution, des großen Kriegsmeisters, mit seinem auf nationaler Grundlage errichteten Heere, mit neuer Fechtweise, neuen Mitteln und einer auf höchste Energie und Zusammenhalt der Massen gegründeten Strategie das veraltete, unschlüssig gehandhabte Instrument des 18. Jahrhunderts. Mit ihm sank der Staat. — Aber Bellum regenerator! Dies bewährte sich auch damals. Der Staat und das Volk Friedrichs stellten ein zu großes Stück germanischer Kraft dar, um der Vernichtung anheim zu fallen.



Das Heer von 1813

Dragoner Husar Ulan Freiwilliger Jäger Kürassier
Musketier Landwehrinfanterist

Die unter einem Stein, Hardenberg und Scharnhorst ins Werk gesetzten Reformen bereiteten das Werk der Wiederherstellung und Befreiung nicht nur Preußens, sondern auch Deutschlands vor, und das niedergeworfene Preußen erhob sich überraschend schnell.

Neben den großen Reformen auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung, welche dem Volke das Staatsbewußtsein und nationale Empfinden zurückgaben, wurde sofort an die Wiederaufrichtung des Heeres und an die Wiedererweckung eines wahrhaft kriegerischen und vaterländischen Geistes die Hand gelegt.

Das Privilegium des Adels bei Besetzung der Offizierstellen wurde beseitigt. Bildung und Ablegung einer Prüfung im Frieden oder Auszeichnung im Kriege wurden als die Grundlage der Beförderung zum Offizier bezeichnet; die militärische und allgemeine Bildung des Standes durch Errichtung der

„Allgemeinen Kriegsschule" gehoben, die entehrenden Strafen des gemeinen Soldaten abgeschafft, neue Militärstrafgesetze eingeführt und das Ehrgefühl in jeder Weise belebt und gestärkt. Die kleine neuerrichtete Armee, welche Napoleon Preußen nur zu halten erlaubte, wurde zeitgemäß organisiert, eine neue Fechtweise, beruhend auf der Verbindung des Schützengefechts mit dem Stoß der tiefen Kolonne, eingeführt, die Übungen kriegsgemäß gestaltet.

Größere Massen Reserven wurden durch die Einführung des Krümpersystems bereitgestellt; zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht kam es aber erst zugleich mit der Aufstellung der Landwehr bei Ausbruch des Krieges 1813.

Während nun aber nach glücklich beendetem Kriege alle Mächte Europas und auch das besiegte Frankreich die Stellvertretung und Konskription einführten, wurde in Preußen durch Gesetz vom 3. September 1814 die allgemeine Wehrpflicht nebst dem Institut der Landwehr beibehalten und durch die Landwehrordnung vom 21. November 1815 neu organisiert.

Die allgemeine Wehrpflicht war es hauptsächlich, welche in Preußen einen militärischen, opferwilligen, tatkräftigen Geist erzeugte, die Anhänglichkeit an König und Vaterland und ein lebendiges Staatsgefühl stets wach erhielt.

Während dieser Entwickelung der brandenburgischen und preußischen Kriegsmacht war die Kriegsverfassung des Deutschen Reiches mit dem Verfall der politischen Einheit und Macht von Stufe zu Stufe weiter herabgesunken.

Es war unausbleiblich, daß der elende Zustand des Reichsheeres, die Mißachtung, in welcher der gemeine Soldat stand, die schmachvolle Verdingung deutscher Truppen an England während des amerikanischen Krieges den kriegerischen Geist in einem großen Teil von Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr herunterdrückten. Die Regierungsmißwirtschaft in vielen Staaten und der hierdurch erzeugte Geldmangel verschlechterten die Ausrüstung der Truppen und verminderten den Präsenzstand. Wenn nun auch die kaiserlich österreichische Armee und manche andere kleinere deutsche Heere bewiesen, daß die kriegerischen Eigenschaften des Deutschen nicht entschwunden waren, so machte sich doch in vielen Staaten Deutschlands ein starker Verfall der Kriegsmacht bemerkbar. Aber die eiserne Hand Napoleons, welche Altpreußen niederwarf, faßte die militärische Kraft Süd- und Westdeutschlands zusammen, und so wurde man sich dort der militärischen Leistungsfähigkeit wieder bewußt, freilich zuerst zum Schaden Deutschlands, später aber, um an den Anstrengungen zum Sturz des Eroberers teilzunehmen.

Vorausblickend sei im allgemeinen gesagt, daß diese kurze Episode militärischer Kraftanspannung in der Zeit von 1815—1866 vielfach wieder einer gewissen Erschlaffung Platz machte, und die Wehrmacht nicht den notwendigen

Anforderungen genügte, was man freilich erst beim Bestehen der ersten ernsten Probe, 1866, vollständig erkannte.

Das preußische Wehrgesetz vom 3. September 1814 setzte eine Dienstzeit von 3 Jahren im stehenden Heere, 2 Jahren in der Reserve, 7 Jahren im ersten und 7 Jahren im zweiten Aufgebot der Landwehr, Gesamtdienstzeit also 19 Jahre, fest. Außerdem waren die Mannschaften vom 17. bis zum 50. Jahre landsturmpflichtig. Das I. Aufgebot der Landwehr war für den Felddienst mit dem stehenden Heer zusammen, das II. Aufgebot für den Besatzungsdienst bestimmt.

Die Landwehr wurde wie die Linie in Regimenter und Bataillone eingeteilt. In jedem Bataillonsstabsquartier wurde ein schwacher Stamm unter den Waffen gehalten, dem das Geschäft der Aushebung in Verbindung mit den Zivilbehörden, das der Kontrolle und der Einberufung der Beurlaubten oblag. Die Regimenter der Linie blieben in möglichst enger Verbindung mit den Bezirken, aus denen sie ihren Ersatz bezogen, und so wurde die Organisation der preußischen Armee zum großen Vorteil für die Mobilmachung größtenteils eine territoriale.

Während die Landwehr der Befreiungskriege aus allen Mannschaften bestand, die nicht im stehenden Heer gedient hatten, also einen großen Prozentsatz junger Leute enthielt, ging die Landwehr nach den Befreiungskriegen durch das stehende Heer, hatte also den Vorzug, aus gedienten Soldaten zusammengesetzt zu sein, war aber andererseits bedeutend älter als die Landwehr von 1813, und befanden sich sehr viel verheiratete Männer in ihren Reihen.

Die Landwehr der Freiheitskriege hatte sich unter dem Impuls der Rache für die Unterdrückung und der Verteidigung des heimischen Bodens geschlagen und im allgemeinen sehr Anerkennenswertes geleistet. Bei der späteren Landwehr fiel dieser moralische Antrieb und der Vorteil einer längeren Kriegserfahrung fort, desto mehr traten bei den Mobilmachungen der Jahre 1830/31, den kurzen Kriegsepisoden von 1848/49 und den Mobilmachungen von 1850 und 1859 die Mängel einer ausreichenden festen Organisation hervor, wovon jedoch in weiteren Kreisen der Nation sehr wenig bekannt wurde.

Aber auch andere Mängel des 1814 geschaffenen militärischen Zustandes machten sich im Laufe der Jahre immer bemerkbarer. Der unglaublich traurige Zustand der Finanzen hatte nach den Freiheitskriegen dringend zur größten Sparsamkeit und daher zur möglichsten Beschränkung des stehenden Heeres aufgefordert. Es waren daher zu wenig Truppenrahmen (Kadres) vorhanden, um die Diensttauglichen auszubilden. Man griff infolge dessen zu dem Auskunftsmittel der Landwehrrekruten, welche man drei Monate bei den Landwehrbataillonsstämmen dienen ließ. Ihre milizartige Ausbildung aber bewährte sich schlecht, und schritt man daher 1833 zu einer probeweisen, 1837 zur end-

gültigen Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei der Infanterie und Fußartillerie, zu dem Zweck ohne Erhöhung der Kosten eine größere Einstellung bewirken zu können.

Die zweijährige Dienstzeit wurde jedoch 1852 wieder abgeschafft.[1])

Unter König Friedrich Wilhelm IV. wurden wohl einzelne organisatorische Verbesserungen eingeführt, die Hauptübelstände: eine zu geringe Aushebung; die Verwendung einer mangelhaft organisierten Truppe, der Landwehr, zum sofortigen Feldgebrauch wurden nicht beseitigt.

Die Armee bestand 1859 aus 4 Garde-Infanterieregimentern zu 3, 1 Garde-Reserveinfanterieregiment zu 2 Bataillonen, 1 Garde-Jägerbataillon, 1 Garde-Schützenbataillon, 32 Linien-Infanterieregimentern zu 3, 8 Reserve-Infanterieregimentern zu 2 Bataillonen, 8 Jägerbataillonen, 8 kombinierten Reservebataillonen, 1 Garde-du-Korpsregiment, 1 Garde-Kürassierregiment, 1 Garde-Dragonerregiment, 1 Garde-Husarenregiment, 2 Garde-Ulanenregimentern, 32 Linien-Kavallerieregimentern (alle Kavallerieregimenter zu 4 Eskadrons, im ganzen also 152 Eskadrons), 1 Garde-Artillerieregiment, 8 Artillerieregimentern, 1 Garde-Pionierbataillon, 8 Pionierbataillonen.

Die Landwehr bestand aus 32 Regimentern und 8 Bataillonen Infanterie, von denen das I. Aufgebot sofort mit ins Feld ging, das II. Aufgebot den Besatzungsdienst übernahm. Die Landwehr-Kavallerieregimenter hatten (seit 1852) Waffe und Nummer des korrespondierenden Linienregiments. Die Kopfstärke des stehenden Heeres betrug nicht über 140 000 Mann. Das mobile Feldheer zählte 300 000, die Besatzungs- und Ersatztruppen rund 200 000 Mann.

Die Aufwendung für das stehende Heer, welche als sehr groß hinzustellen während der langen Friedenszeit Mode geworden war, war tatsächlich von $^2/_3$ der Staatseinnahmen von 1806 auf $^2/_7$ herabgesetzt, war also außerordentlich gering, jedenfalls am geringsten von allen Staaten.[2])

Eine Beseitigung jener oben erwähnten Übelstände geschah erst durch die Reorganisation unter König Wilhelm I.

Die 1860 gemachten Vorschläge fanden lebhaften Widerstand, und führten einen langdauernden Verfassungsstreit zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause herbei, obgleich sie durchaus wohl durchdacht und in Rücksicht auf die zu lösenden politischen Aufgaben Preußens trefflich begründet waren.

Der sich damals entspinnende Kampf wiederholte sich in mehreren Jahrzehnten hintereinander. Er hat fast immer dieselben Ursachen, nämlich: Das

---

[1]) Entwickelung dieser Verhältnisse findet man in den Schriften von Boguslawski: „Die Landwehr". 1893. Mittler u. Sohn und „Die Notwendigkeit der zweijährigen Dienstzeit". 1891. Felix. Berlin.

[2]) Rußland verwendete damals für sein Militär-Budget $^1/_3$ der Einnahmen, Frankreich $^1/_3$, Österreich $^3/_8$, Preußen $^2/_7$.

Verkennen des Umstandes, daß das Wachsen der Bevölkerung an und für sich eine Erhöhung des Militäretats bedingt, falls man die allgemeine Wehrpflicht einigermaßen durchführen will; die Abneigung, die Lasten durch die Erhaltung des Heeres zu vergrößern; der Widerwille der radikalen und sozialistischen Partei gegen ein stehendes Kadreheer als ihren Plänen hinderlich — und häufig auch die Verkennung der äußeren politischen Verhältnisse.

Die Reorganisation von 1860 wurde jedoch nach dem Wahlspruch:

salus publica lex suprema

mit fester Hand durchgeführt, und bestand sodann die preußische Armee aus 9 Garde-Infanterieregimentern, 1 Garde-Jägerbataillon, 1 Garde-Schützenbataillon; 72 Linien-Infanterieregimentern, 8 Jägerbataillonen; 8 Garde-Kavallerieregimentern, 40 Linien-Kavallerieregimentern à 5 Eskadrons; 1 Garde-Artilleriebrigade, 8 Artilleriebrigaden (zu 1 reitenden, 3 Fußabteilungen, bezw. 2 Fußabteilungen),[1]) 1 Garde-Pionierbataillon, 8 Pionierbataillonen, 1 Garde-Trainbataillon, 8 Trainbataillonen zu 2 Kompagnien.

Die Kopfzahl des stehenden Heeres betrug rund 200 000 Mann.

Die Landwehrinfanterie bestand aus 32 Regimentern zu 3 Bataillonen und 8 einzelnen Bataillonen.

Je zwei Regimenter der Linie, das alte und das von diesem abstammende junge, bezogen ihren Ersatz aus dem korrespondierenden Landwehrbezirk. Die Landwehrkavallerie zählte 2 Garde-Landwehr-, 32 Provinzial-Landwehrregimenter und 8 einzelne Eskadrons.

Die Aushebung war von 49 000 auf 63 000 Mann jährlich gestiegen. Die trotz der vermehrten Kadres nicht eingestellten Leute wurden der „Ersatzreserve" zugeteilt. Die Dienstzeit betrug 3 Jahre im aktiven Heere, 4 in der Reserve und 5 in der Landwehr. Die Einteilung in ein 1. und 2. Aufgebot war fortgefallen. Die Landwehr sollte mit Ausnahme derjenigen Regimenter, welche auf besonderen Befehl mobil gemacht wurden, in die Reihe der Besatzungstruppen treten. Bei jedem Infanterieregiment wurde bei der Mobilmachung ein Ersatzbataillon, bei jeder Artilleriebrigade eine Ersatzabteilung formiert. Eine Eskadron des Kavallerieregiments blieb als Ersatzschwadron zurück.

In dieser Verfassung bestand die preußische Armee die Feldzüge von 1864 und 1866, bei welchem letzteren an Feld-, Besatzungs-, Ersatztruppen und mobil gemachten Landwehren über 600 000 Mann unter die Waffen traten.

Von diesem Zeitpunkt schreiben sich die einschneidenden Veränderungen her, welche sich im Kriegswesen der letzten Jahrzehnte vollzogen.

Preußen wurde zum zweitenmal das Muster für die Heere Europas. Denn nicht nur durch seine Heeresorganisation, welche die Wehrkraft der Nation

[1]) Die Garde-, 2., 5., 6. Brigade hatten nur 1 Fußabteilung.

und die in derselben vorhandene Intelligenz gehörig ausnutzte, nicht nur durch sein den anderen Armeen an Bildung und innerem Gehalt überlegenes Offizierkorps, sondern auch durch die Fortschritte in Ausbildung, Taktik und Bewaffnung hatte es sich überlegen gezeigt. Vor allem aber war der Geist der eifrigsten Pflichttreue und des militärischen Ehrgefühls in einer Weise in Volk und Armee eingedrungen, daß man die von anderen Völkern damals als schmerzlichstes Opfer empfundenen Anforderungen des Staates einfach als „verdammte Pflicht und Schuldigkeit" betrachtete.

Nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes und der Vergrößerung Preußens durch die Einverleibung mehrerer deutscher Staaten wurde die preußische Organisation, Taktik und Bewaffnung auf die gesamte norddeutsche Armee durch das Wehrgesetz vom 9. November 1867 ausgedehnt, welches zugleich ein Pauschquantum für die Unterhaltung des Heeres bis 1871 festsetzte. Aber auch die süddeutschen Staaten nahmen die preußischen Einrichtungen mit einzelnen Änderungen an. Als nun Frankreich uns im Juli 1870 den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, da trat das Heer des Norddeutschen Bundes mit 12 Armeekorps und 5 mobilen Landwehrdivisionen, und die Süddeutschen, den schon 1866 abgeschlossenen Bündnisverträgen folgend, mit 2 bayerschen Armeekorps, der württembergischen und der badischen Felddivision, dem Feinde entgegen. Eingeschlossen Besatzungs- und Ersatztruppen zählte das zu den Waffen gerufene Volksheer weit über eine Million Streiter.

Die Wiedererrichtung des Deutschen Kaiserreiches war, neben dem Wiedergewinn alten deutschen Gebietes, der Preis des Sieges.

I. Die Entwickelung der Wehrverfassung und Heeresorganisation von 1871 bis zur Gegenwart.

Wie der 1867 errichtete Norddeutsche Bund, war das am 18. Januar 1871 im Schlosse zu Versailles ausgerufene Deutsche Kaiserreich ein Bundesstaat, dessen Ausbau erst in dem folgenden Jahrzehnt bewirkt wurde.

Die im Frühjahr 1871 von dem Deutschen Reichstage angenommene Reichsverfassung setzt fest, daß den Königen von Preußen die Deutsche Kaiserwürde zusteht, welche also erblich ist. Der Kaiser hat die völkerrechtliche Vertretung des Reiches; zur Erklärung des Krieges ist jedoch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Gesetzgebende Organe des Reiches sind: der Bundesrat und der Reichstag. Der Reichskanzler leitet die Geschäfte und hat den Vorsitz im Bundesrat. Er wird vom Kaiser ernannt (Art. 15 der R.V.)

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze zu. Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen; der Reichskanzler muß sie gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit (Art. 17).

Die Gesetzesvorlagen werden nach den Beschlüssen des Bundesrats im Namen des Kaisers vor den Reichstag gebracht[1]) (Art. 16).

Der Abschnitt XI der Reichsverfassung behandelt die militärischen Angelegenheiten des Reiches; er setzt zunächst die allgemeine Wehrpflicht sowie die gleichmäßige finanzielle Leistung für die Lasten des Kriegswesens durch alle Bundesstaaten fest.

Die Dauer der Wehrpflicht sollte hiernach 3 Jahre bei den Fahnen, 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr betragen.[2]) Die Friedenspräsenzstärke wird mit 1 % der Bevölkerung festgestellt. Die preußische Militärgesetzgebung wird ungesäumt im Reiche eingeführt.

In den dann folgenden Artikeln 63 bis 68 wird über alle erforderlichen Einzelheiten Bestimmung getroffen, von denen hervorzuheben sind:

Die Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden im Frieden und Kriege unter dem Befehl des Kaisers.

Die Regimenter führen fortlaufende Nummern.

Für die Bekleidung sind Grundfarben und Schnitt der preußischen Armee maßgebend.

Die Kokarden u. s. w. werden von den Kontigentsherren bestimmt.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaft, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen. Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Verwaltung, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den

[1]) Soweit über den Gang der Gesetzgebung und die Befugnisse der Reichsorgane. Im übrigen wird auf die Verfassung des Deutschen Reiches verwiesen.

[2]) Durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, wie später angegeben, geändert.

Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den im Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen (Art. 63).

Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalsstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung, für die von ihm im Reichsdienst, sei es im preußischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen (Art. 64).

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt (Art. 65).

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten bezw. die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind die Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch ihnen steht das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren (Art. 66).

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu (Art. 67).

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Art. 68).

Nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt kommen die in diesem enthaltenen Vorschriften in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 zur Anwendung.

Dies sind die Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches.

Wenn die Reichsverfassung dem Kaiser ziemlich weitgehende Rechte einräumt, so fehlt Ihm doch das Recht der Ernennung und Versetzung der nicht dem preußischen Kontingent angehörenden Offiziere, sowie das einer einheitlichen Verwaltung. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die preußische Armee den mächtigen Kern der deutschen Wehrmacht bildete, beschritt man daher den schon vor und nach 1866 mehrfach eingeschlagenen Weg der Militärkonventionen mit einzelnen Staaten, wodurch dieselben mit der und jener Modifikation in den Verband und in die Verwaltung der preußischen Armee förmlich aufgenommen wurden, wogegen in mehreren Fällen der Kaiser auf Beschränkungen seiner verfassungsmäßigen Rechte — insbesondere des Dislokationsrechtes im Frieden — einging.

Militärkonventionen dieser Art sind teils sofort nach 1866 und 1871, teils im Laufe der folgenden Jahre abgeschlossen worden mit: Baden, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Mecklenburg-Schwerin-Strelitz und zuletzt Braunschweig. — In diesen Konventionen finden sich mannigfache Verschiedenheiten, die sich aber zumeist auf Äußerlichkeiten, die Leistung des Eides, Uniformabzeichen, Titel der Truppenteile und Offiziere, Farben der Kokarden, Schärpen u. s. w. beziehen. So z. B. führen die hessischen und mecklenburgischen Truppen den Titel „Großherzogliche", die badensischen nicht. — Die einen tragen die Offizierabzeichen nur in den Landesfarben, andere tragen Schärpe und Portepee in den Reichsfarben; auch hinsichtlich der Kokarden bestanden nach den einzelnen Militärkonventionen ursprünglich große Verschiedenheiten, indem die einen die Landeskokarde und die preußische, andere wieder nur die Landeskokarde trugen. — Diese Verschiedenheiten sind durch die A.K.O. vom 22. März 1897 dahin eingeschränkt worden, daß neben der Landeskokarde allgemein eine solche in den Reichsfarben getragen wird; da sich dieser Bestimmung alle deutschen Kontingente angeschlossen haben, so bildet nunmehr die Kokarde in den Reichsfarben das von allen deutschen Soldaten getragene gemeinsame Abzeichen.

Mit Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Hamburg und Bremen gehen die Konventionen dahin, daß die Kontingente dieser Staaten aufgelöst wurden und die Militärpflichtigen in preußischen Regimentern dienen, dabei aber enthält der Eid neben der Verpflichtung der Treue gegen den Kaiser auch die gegen den Landesherrn bezw. die Senate, welche die Rechte eines kommandierenden Generals besitzen. — Ganz anderer Art wie die oben erwähnten Konventionen ist die des Königreichs Sachsen mit Preußen vom 7. Februar 1867 und die zwischen Württemberg

und dem Norddeutschen Bunde vom 21/25. November 1870. Erstere kennzeichnet sich nur als Ausführungsbestimmung und nähere Festsetzung der in der norddeutschen Verfassung bereits ausgesprochenen Grundsätze, an denen durch die Reichsverfassung nichts geändert wurde.

Demnach sind das XII. (1. Königl. Sächsische), sowie das später gebildete XIX. (2. Königl. Sächsische) Armeekorps wie alle anderen deutschen Truppen auf den Reichsetat übernommen, haben jedoch ihre eigene Verwaltung durch ein Kriegsministerium behalten. — Die Ernennung der kommandierenden Generale und des Kommandanten von Königstein erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Generale durch den König von Sachsen nach eingeholter Zustimmung des Kaisers. Alle anderen sächsischen Offiziere werden durch den König ernannt. Versetzungen derselben in andere Kontingente des deutschen Heeres finden somit nicht statt. Übertretende Offiziere nehmen den Abschied und werden in Preußen oder umgekehrt in Sachsen neu angestellt. — Die Truppen schwören Treue dem König, Gehorsam dem Kaiser.

Die beiden sächsischen und das württembergische Armeekorps nehmen an allen Einrichtungen des Gesamtheeres, wie Kriegsakademie, Kriegsschulen, Schießschulen, (Württemberg auch an den Unteroffizierschulen), Lehrinfanteriebataillon, Militärreitinstitut, Militärturnanstalt u. s. w. teil.

Das XIII. (württembergische) Armeekorps steht ebenfalls auf dem Reichsetat, hat aber auch seine eigene Verwaltung durch ein Kriegsministerium behalten. Die am 21/25. November 1870 abgeschlossenen Konventionen sind Reichsgesetz (Schlußbestimmung zum Abschnitt XI R.V.).

Zur Herbeiführung größerer Einheitlichkeit zwischen den Offizirkorps der preußischen und württembergischen Armee enthält die Konvention die Bestimmung, daß eine Anzahl württembergischer Offiziere nach Preußen und umgekehrt preußischer nach Württemberg kommandiert werden, um förmlich das Kommando von Truppenteilen zu übernehmen. Diese Bestimmung wurde 1893 dahin erweitert, daß eine noch größere Anzahl von Offizieren gegenseitig abkommandiert wurde, und die Betreffenden auch die preußische resp. württembergische Uniform anlegen; diese innigere Personalverbindung zwischen dem preußischen und württembergischen Kontingent kommt u. a. auch dadurch zum Ausdruck, daß seit 1893 ständig ein württembergischer Offizier (meist Flügeladjutant) im preußischen Militärkabinett (Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerium) kommandiert ist.

Nicht in wörtliche Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 64 der R.V. ist es zu bringen, wenn der König von Württemberg den kommandierenden General des XIII. (Königl. württembergischen) Armeekorps nach vorheriger Zustimmung des Kaisers ernennt.

Das Dislozierungsrecht des Kaisers ist im Frieden in Sachsen und

Württemberg beschränkt, sogar die Verlegung anderer deutscher Truppen nach Württemberg ist an die Zustimmung des Königs gebunden.

Nach Art. 63 der R.V. soll für die Bekleidung die Grundfarbe und der Schnitt der preußischen Armee maßgebend sein.

Den Bestimmungen der „Bundesarmee" soll nach Art. 10 der Konvention möglichst Rechnung getragen werden, im übrigen werden sie von Seiner Majestät dem Könige gegeben.

Während nach Art. 67 der R.V. Ersparnisse der Reichskasse zufallen sollen, fallen nach Art. 12 der Konvention mit Württemberg Ersparnisse, nach Erfüllung der Bundespflichten, an Württemberg.

Die Stellung der bayerischen Armee als Bundeskontingent ist durch den Bündnisvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November 1870 geregelt. Derselbe hat durch den schon mehrfach erwähnten Schlußartikel zum Abschnitt XI der R.V. ebenfalls reichsgesetzliche Gültigkeit.

Während der Art. 58 der R.V. bestimmt, daß die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens von allen Bundesstaaten und deren Angehörigen gleichmäßig zu tragen sind, sagt der für Bayern gültige Zusatz, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens allein trägt, d. h. daß im Reichsetat der Geldbetrag für das bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen wird. Die Verausgabung wird durch von Bayern aufgestellte Spezialetats geregelt, welche der Genehmigung durch die bayerische Kammer bedürfen. Dieser Geldbetrag (bayerische Quote) regelt sich nach der Kopfstärke des bayerischen Heeres und erreicht dieselbe Höhe, wie sie durch den Reichsetat für die gleiche Kopfstärke des übrigen deutschen Heeres festgesetzt ist.

Die Art. 61—68 der R.V. finden auf Bayern keine Anwendung. Der König von Bayern behält seine Militärhoheit, die des Kaisers wird nicht eingeführt; nur im Kriege tritt das bayerische Heer unter den direkten Befehl des Kaisers. Die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Kaiser im Kriege hat im Fahneneide Platz gefunden, der im übrigen nur dem Könige von Bayern geleistet wird. Bayern ist verpflichtet, in Bewaffnung und Ausrüstung, Organisation, Formation und Gebührnissen Gleichheit mit dem Bundesheere herzustellen. Bayern hat seinen eigenen großen Generalstab, „Zentralstelle" genannt, seine Kriegsakademie, Schießschulen, Ingenieurschulen, Kriegsschulen, Gewehrfabriken und sonstigen technischen Institute.

Aber auch in Bayern hat der Kaiser das Inspizierungsrecht, muß sich „jedoch über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit dem König von Bayern ins Vernehmen setzen". Der König von Bayern verfügt die Mobilmachung auf „Veranlassung des Kaisers". Der Kaiser hat in Bayern nicht das Recht der Anlage von Befestigungen,

Bayern wird die Anlage jedoch im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. Die bayerische Militärstrafgerichtsordnung wurde bis zu der inzwischen erfolgten reichsgesetzlichen Regelung[1]) zunächst für Bayern aufrecht erhalten, dagegen trat das Reichsmilitärstrafgesetzbuch sofort auch für Bayern in Gültigkeit.

Die Reichslande stehen in militärischer Beziehung direkt unter dem Kaiser. Es giebt aber keine reichsländischen Truppen, sondern die in Elsaß-Lothringen stehenden, das XV. und XVI., sowie Teile des XIV. Armeekorps bildenden Truppen sind preußische, württembergische, sächsische u. s. w. Regimenter ꝛc. — Die in Metz befindliche bayerische Besatzungsbrigade war früher — in Berücksichtigung der Sonderstellung Bayerns — dem damals allein die Besatzung von Elsaß-Lothringen bildenden XV. Armeekorps zugeteilt, macht jetzt aber einen Teil des II. bayerischen Armeekorps aus; dahingegen sind die beiden in Metz befindlichen bayerischen Fußartilleriebataillone dem XVI. Armekorps zugeteilt.

Die Gouvernements, Kommandanturen und Bezirkskommandos, sowie alle sonstigen militärischen Lokalbehörden sind kaiserliche. Die Rekruten der Reichslande werden preußischen, nicht in Elsaß-Lothringen stehenden Regimentern überwiesen, während die dortigen Truppenteile ihre Rekruten aus altdeutschen Landesteilen erhalten; die Rekruten aus dem Reichslande sind die einzigen deutschen, welche den Fahneneid nur dem Kaiser leisten.

Das deutsche Heer ist also ein Bundesheer, dessen größtes Kontingent, die preußische Armee, mit einer Anzahl Kontingenten — abgesehen von einzelnen Verschiedenheiten — zu einem engeren Verbande vereinigt ist. Eine andere Gruppe von Kontigenten, Sachsen und Württemberg, ist — unter mehr oder weniger engem Anschluß an diesen Verband — in sich abgeschlossen, obschon der Kaiser auch im Frieden hier einen Teil der Militärhoheit ausübt, während Bayern in diesem Bundesheer eine Sonderstellung mit seinen Reservatrechten einnimmt.

Nach Beendigung des Krieges 1870/71 hatte der erste Deutsche Reichstag ein abermaliges Pauschquantum bis 1874 für das Heer bewilligt; am 2. Mai 1874 wurde dann das im Art. 61 der Reichsverfassung vorgesehne erste Reichsmilitärgesetz erlassen. Dasselbe setzte — entgegen der Regierungsvorlage, welche dauernde Festsetzung der Friedenspräsenzstärke verlangt hatte, diese Stärke auf sieben Jahre (Septennat) unter budgetmäßiger jährlicher Bewilligung der Geldmittel, sowie die Anzahl der höheren Kommandostellen und Truppenteile fest; an letzteren sollten bestehen: 469 Bataillone Infanterie und Jäger, 465 Eskadrons, 300 Feld- und reitende Batterien, 29 Fuß- (Festungs-) Artilleriebataillone, 18 Pionierbataillone, 18 Trainbataillone.

---

[1]) S. Abschnitt XVI.

Die Kopfstärke betrug 401659 Mann ohne die Einjährigfreiwilligen. Die schon bestehende Einteilung des Reiches in 17 Armeekorpsbezirke, und zwar 11 preußische, 1 sächsisches, 1 badisches, 1 württembergisches, 1 reichsländisches und 2 bayrische, blieb erhalten, so daß die deutsche Armee mit dem aus den 11 preußischen Korpsbezirken und Elsaß-Lothringen ergänzten Gardekorps 18 Armeekorps zählte.

Von dem Jahre 1874 ab beginnt, hauptsächlich der immer steigenden Rüstungen Frankreichs wegen, eine fortwährende Steigerung der Streitkräfte der europäischen Staaten.

In Deutschland wurde zunächst im Jahre 1880, Gesetz vom 6. Mai 1880, die Friedenspräsenzstärke auf 427274 Mann erhöht; zugleich wurde die Anzahl der Truppenteile auf 503 Bataillone, 465 Eskadrons, 340 Feld- und reitende Batterien, 31 Fußartilleriebataillone, 19 Pionierbataillone, 18 Trainbataillone unter Verstärkung ihrer Kadres festgesetzt. Außerdem wurde die Ersatzreserve 1. Klasse zu einer Übung von zehn Wochen im 1., vier im 2. und je zwei Wochen im 3. und 4. Jahr verpflichtet.

Bei Ablauf dieses zweiten Septennatsgesetzes hatten sich die politischen Verhältnisse infolge bedrohlicher Anzeichen in Frankreich (Auftreten des Generals Boulanger) und Verschlechterung der Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland derartig gestaltet, daß im Jahre 1887, Gesetz vom 11. März 1887, eine abermalige bedeutende Verstärkung der deutschen Streitkräfte notwendig wurde, die allerdings erst nach erbitterten Parteikämpfen und nach einer Auflösung des Reichstages durch den patriotischen Aufschwung der Nation durchgesetzt werden konnte.

Durch dieses Gesetz wurde die Friedenspräsenzstärke auf 468419 Mann erhöht und die Anzahl der Truppenteile auf 534 Bataillone, 465 Eskadrons, 369 Batterien, 31 Fußartilleriebataillone, 19 Pionierbataillone, 18 Trainbataillone festgesetzt. Die neuerrichteten Infanteriebataillone wurden als vierte Bataillone den Regimentern an den Grenzen zugeteilt.

Nach den in dieser Zeit in Deutschland und Frankreich geltenden Wehrpflichtgesetzen hatte ersteres 12, letzteres aber 20 Jahrgänge bei einer etwaigen Mobilmachung zur Verfügung; um dieses für Deutschland sehr ungünstige Verhältnis auszugleichen, wurde schon im folgenden Jahre durch Gesetz vom 11. Februar 1888 die neunzehnjährige Dienstpflicht wieder eingeführt und zwar mit rückwirkender Kraft auf 8 Jahrgänge; zugleich wurde die Landwehr II. Aufgebots wieder erneuert und die Landsturmpflicht vom 42. bis zum 45. Lebensjahre ausgedehnt.

Durch die vorerwähnte mehrmalige nicht unerhebliche Vermehrung von Truppenteilen besonders der Infanterie waren einzelne Armeekorps so stark geworden, daß sie von einer Stelle ohne erhebliche Nachteile nicht wohl mehr

geleitet werden konnten; im besonderen galt dies von den Grenzkorps im Osten und Westen. Diesem Übelstande wurde durch Gesetz vom 27. Januar 1890 dahin abgeholfen, daß ohne Vermehrung der Stärke und Truppenteile durch anderweitige Gliederung zwei preußische Armeekorps (das XVI. in Lothringen und das XVII. in Westpreußen) neu gebildet wurden, so daß das deutsche Reich nunmehr in 19 an Stelle von 17 Armeekorpsbezirken eingeteilt wurde und mit dem preußischen Gardekorps 20 Armeekorps umfaßte.

Die abermaligen bedeutenden Verstärkungen der französischen Armee durch das Wehrgesetz von 1889 und die fortgesetzten Erhöhungen der russischen Heeresstärke, verbunden mit Truppenanhäufungen an der Westgrenze Rußlands, veranlaßten noch vor Ablauf des für fünf Jahre giltigen Gesetzes vom 11. März 1887 (Quinquennat) eine neue Militärvorlage, welche am 15. Juli 1890 Gesetzeskraft erlangte.

Durch dieses Gesetz wurde hauptsächlich die an Zahl weit hinter der französischen Artillerie stehende und auch noch bleibende Artillerie verstärkt und das Heer vom 1. Oktober 1890 ab auf 538 Bataillone Infanterie u. s. w., 465 Eskadrons, 434 (gegen bisher 369) Feld- und reitende Batterien, 31 Fußartilleriebataillone, 25 Pionier- und 21 Trainbataillone gebracht.

Wenn man aber trotz aller dieser Heeresverstärkungen eine Berechnung der Kriegsstärken, auch nur des französischen Heeres, im Vergleich zum deutschen, anstellte, so ergab sich, daß das französische Heer, obgleich diese Nation 11 Millionen Einwohner weniger als die deutsche zählte, uns in Zukunft um rund 700000 Mann Kriegsstärke überlegen sein würde, und zwar durch ihre unverhältnismäßig größere jährliche Aushebung und ihre Gesamtdienstpflicht von 25 Jahren. Auch erschienen die bei weitem zahlreicheren Kadres der französischen und russischen Armee für Reserveformationen als ein wichtiges Moment, das man nicht länger übersehen durfte. Daß dieser Zustand der Dinge besonders in Betracht der politischen und geographischen Lage Deutschlands, nicht zu rechtfertigen war, hatten einsichtige Militärs schon längst erkannt. — Um die Ziffer der Rekruteneinstellung zu erhöhen, hatte man schon seit 1868 eine bedeutende Anzahl Leute nach nicht ganz zweijähriger Dienstzeit „zur Disposition“ beurlaubt. — Diese Beurlaubungen waren bis 1892 derart gesteigert worden, daß die dreijährige Dienstzeit tatsächlich schon lange nicht mehr bestand. Bei jeder Infanteriekompagnie blieben gewöhnlich nur 10 bis 12 Leute des dritten Jahrgangs zum Dienst verfügbar. Hieraus und aus dem Mangel fester, gesetzlicher Bestimmungen über diese Beurlaubungen entwickelten sich die mannigfaltigsten Übelstände. Die verschiedene Behandlung der Frage, wer zur Disposition beurlaubt, wer ein drittes Jahr bei der Truppe verbleiben sollte, führte zu Mißgriffen und erzeugte Härten und Ungerechtigkeiten. Während der eine Kompagniechef seine besseren Leute zurückbehielt und das

3. Jahr abdienen ließ, behielt ein anderer die schlechteren Leute zurück; in beiden Fällen entstand bei den zurückgehaltenen Leuten Mißmut, der sich bei den bisher gut gedienten Leuten oft dadurch äußerte, daß sie sich in ihrem ganzen Verhalten gehen ließen, und so schaffte dieser sogenannte 3. Jahrgang nicht nur keinen Nutzen, sondern oft sogar Schaden, indem diese älteren Mannschaften den jüngeren in der Kompagnie ein schlechtes Beispiel gaben. — Die Bestimmung der Dispositionsurlauber war in jener Zeit eine sich alljährlich wiederholende Sorge für den Kompagniechef, und jeder, der sie noch aus eigener Erfahrung kennt, wird mir darin zustimmen, daß dies ein Zustand war, der auf die Dauer nicht bestehen konnte.

Natürlich wäre zur Beseitigung dieser Übelstände eine volle dreijährige Dienstzeit für alle vom militärischen Gesichtspunkte aus das Beste gewesen, aber man hatte sich im Laufe der Zeit der Erkenntnis nicht verschließen können, daß nur durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit eine stärkere Aushebung und somit eine Ausgleichung des numerischen Übergewichts Frankreichs ermöglicht werden könnte. Führten wir nämlich eine Aushebung von 240000 Mann, welche der damaligen Bevölkerung Deutschlands ungefähr entsprach, bei dreijähriger Dienstzeit durch, so erreichte das stehende Heer eine Stärke, deren Unterhalt allerdings wohl unsere finanziellen Kräfte übersteigen mußte. Aber die dreijährige Dienstzeit galt vielfach als ein Glaubenssatz, und man wollte sich lange nicht davon überzeugen, daß sie in Anbetracht der dringend notwendigen Heeresverstärkung und ihres verstümmelten Zustandes nicht mehr länger beibehalten werden konnte. Die Reichsregierung, von der Ansicht geleitet, daß eine Heeresreform unumgänglich sei, legte daher im November 1892 einen dementsprechenden Gesetzentwurf dem Reichstage vor, der nach heftigen Kämpfen und nach einer abermaligen Auflösung des Reichstags, durch den Vermittelungsvorschlag Huene modifiziert, im Juli 1893 vom neugewählten Reichstage endlich angenommen wurde und am 3. August 1893 Gesetzeskraft erlangte.

Da dieses Gesetz die bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen über die Dienstpflicht im stehenden Heere grundlegend ändert und einen wichtigen Abschnitt in der bisherigen Entwickelung der Wehrkraft Deutschlands bildet, so möge es hier im Wortlaut folgen:

Artikel I.

§ 1. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt. An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer beteiligt. Die Einjährigfreiwilligen kommen auf die Friedens-

präsenzstärke nicht in Anrechnung. Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Ärzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat. In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 2. Vom 1. Oktober 1893 ab werden die Infanterie in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterien, die Fußartillerie in 37 Bataillone, die Pioniere in 23 Bataillone, die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone, der Train in 21 Bataillone formiert.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867 S. 131).

§ 2. Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§ 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden. Die Bestimmung des § 60 Ziffer 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel ihres Aufenthaltes.

§ 3. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur 3 Jahre.

§ 4. Alle, diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, und des § 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. 1888, S. 11) treten außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels II, § 1, erster Absatz, finden für diejenigen

Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Übung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraums.

Artikel IV.

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. 1890, S. 140) treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft.

Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 3. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21/25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Überführung des Fußartilleriebataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Ausführung.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres war hiernach von 486983 auf 557093 Mann einschließlich der Unteroffiziere erhöht worden.

Um eine größere Bewegungsfreiheit in der Rekruteneinstellung, behufs sofortiger Hinzufügung eines Prozentsatzes für den Nachersatz, herbeizuführen, war eine Durchschnittsziffer der Präsenzstärke abweichend von der früheren Maximalziffer festgesetzt worden.

Die Mehreinstellung betrug 54000 Mann ausschließlich Nachersatz. In 24 Jahrgängen überflügelte also hiernach Deutschland mit einer jährlichen Einstellung von 237500 Mann, ausschließlich Nachersatz, nach Abrechnung von 25 % Ausfall, welche im Laufe von 24 Jahren durch Tod, Dienstuntauglichkeit u. s. w. eintreten, Frankreich in der Kriegsstärke um einige hunderttausend Mann, indem dieselbe in Frankreich auf rund 4125000 Mann, in Deutschland dagegen künftig auf rund 4300000 Mann berechnet werden kann. Hinter der für einen Krieg in Europa in Berechnung zu ziehenden russischen Kriegsstärke bliebe dann Deutschland nur um weniges zurück.

Es fand durch dieses Gesetz ferner eine Verjüngung der Feldarmee um einen Jahrgang statt, da die stärkere Aushebung die Zahl der Reserven u. s. w. erhöhte.

Der Fortfall der erst 1880 eingeführten Übungen der Ersatzreserve beseitigte das schon einmal in Gestalt der „Landwehrrekruten" vorhanden gewesene milizartige Element und überhob die Truppen des für das Lehrpersonal außerordentlich mühsamen Geschäfts der sich fortwährend wiederholenden Ausbildung dieser Leute.

Die Ausbildung der Volksschullehrer blieb zunächst wie früher auf Übungen von zehn und vier Wochen beschränkt.

Die Verstärkung des stehenden Heeres brachte Erhöhungen des Standes der einzelnen Truppenteile und Neuformationen.

Bei der Infanterie bestand bereits ein hoher und niederer Etat. Beide Etats wurden erhöht. Die Bataillone mit hohem Etat sind — abgesehen von der Garde — nahe der Grenze dislociert, da die Kriegsbereitschaft aller Armeen jetzt eine so große ist, besonders die der Reiterei, daß ein sofortiges Ausrücken der Grenztruppenteile notwendig werden kann. —

Ein hoher Etat hat ferner den Vorzug, die Übungen möglichst kriegsgemäß gestalten zu können. Die von 50 Rekruten auf rund 70 erhöhte Einstellung für die Kompagnie brachte aber zugleich vermehrte Arbeit für das Ausbildungspersonal, weshalb die Erhöhung des Offizier- und Unteroffizieretats gleichermaßen eine Notwendigkeit war.

Die neugeschaffenen vierten Bataillone der Infanterie (Halbbataillone), deren Kompagnien die Nummern 13 und 14 erhielten, hatten nach den kundgegebenen Absichten der Regierung einen doppelten Zweck. Zuerst sollten sie die drei Vollbataillone mit Rücksicht auf die infolge Einführung der zweijährigen Dienstzeit weiter erhöhte Inanspruchnahme besonders des Lehrpersonals, von manchem Dienst entlasten, der mit der Ausbildung der Truppe im eigentlichen Sinne nichts zu tun hatte, wie die Gestellung der zahlreichen Kommandierten, die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen und Volksschullehrer; ferner sollten sie auch die Reserve- und Landwehrübungen übernehmen. Außerdem hatten sie die Bestimmung, im Kriegsfall den Rahmen für ein in jedem Regiment neu aufzustellendes Bataillon zu bilden. — Wir werden später sehen, inwieweit diese Schöpfung den Absichten tatsächlich entsprochen hat, welche man bei Formierung dieser Halbbataillone hegte.

Die durch das Gesetz bewirkte Verstärkung der Feldartillerie verschaffte uns endlich eine Überlegenheit dieser Waffe Frankreich gegenüber, außerdem blieben bei ihr Stämme für Reserveformationen verfügbar.

Die Verstärkung der Fußartillerie war um so notwendiger, als sich im Laufe der Zeit immer mehr das Bedürfnis herausgestellt hatte, den Feldtruppen mobile Belagerungstrains folgen zu lassen, teils um sie gegen verschanzte Stellungen, teils um sie gegen Sperrforts und Festungen beschleunigt wirken zu lassen und damit den Feldarmeen den Weg in das feindliche Gebiet zu bahnen.

Ebenso hatten die neueren Verhältnisse der Kriegführung und Kriegsschauplätze, auch die immer mehr hervortretende Notwendigkeit der Erhaltung und Neueinrichtung von Eisenbahnverbindungen, die Vermehrung der Eisenbahntruppen bedingt.

Durch kaiserliche Kabinetsordre vom 11. August 1893 wurden die Neubildung der aufzustellenden Truppenteile für den 1. Oktober desselben Jahres und zugleich die übrigen Veränderungen angeordnet, welche die Heeresreform notwendig gemacht hatte.

Nach Artikel II des Gesetzes vom 3. August 1893 war die anderweitige Regelung der Dienstpflicht nur auf Zeit und zwar bis zum 31. März 1899 erfolgt; das Gesetz kennzeichnete sich hierdurch als ein Quinquennatsgesetz und wäre ohne besondere Gründe eine Änderung der Heeresverhältnisse vor Ablauf dieses Zeitraums nicht notwendig gewesen. Mit der durch dieses Gesetz erfolgten Herabsetzung der Dienstzeit bei den Fußtruppen auf 2 Jahre war die Notwendigkeit verbunden, die Ausbildung bei diesen Truppen intensiver zu gestalten und gewährte das Gesetz deshalb hierfür einen Ausgleich durch Erhöhung der Etatsstärken, Festsetzung einer Durchschnittsziffer für die Präsenzstärke an Gemeinen und Errichtung der vierten (Halb)Bataillone.

Mit diesen letzteren war ein neues Element in die Armee hineingekommen, das theoretisch vielleicht ganz zweckmäßig erdacht, praktisch aber erst zeigen mußte, ob es den Zwecken genüge, die man bei Errichtung dieser Bataillone im Auge hatte; diese bestanden — wie wir gesehen haben — darin, daß sie im Frieden den drei ersten Bataillonen die erforderliche Entlastung durch Übernahme verschiedener Dienstzweige und des größten Teils der außerhalb der Front Kommandierten gewähren, zugleich aber im Mobilmachungsfalle die Aufstellung von Neu- und Reserveformationen in festerem Gefüge erleichtern und beschleunigen sollten. Den Etat der vierten Bataillone hatte man auf nur 193 Unteroffiziere und Mannschaften bemessen und vorausgesetzt, daß die militärische Ausbildung derselben nicht hinter derjenigen bei den übrigen Bataillonen zurückstehen würde. — Die Nachteile dieses schwachen Etats der vierten Bataillone machten sich bald in recht empfindlicher Weise geltend, indem es sich als unmöglich herausstellte, mit den wenigen, nach Abgabe der Kommandierten zum Dienst verbleibenden Mannschaften kriegsgemäße Übungen abzuhalten; auf eine gründliche, planmäßige Ausbildung der Kompagnie und damit auf eine wesentliche Bedingung für die Leistungsfähigkeit einer Truppe mußte verzichtet werden; die ganze Ausbildung und militärische Erziehung der Unteroffiziere und Mannschaften blieb lückenhaft und oberflächlich. Dem Beurlaubtenstande wuchsen infolgedessen alljährlich etwa 13000 Reservisten zu, die nur mangelhaft geschult und nicht vollwertig waren. Dazu kam, daß die vierten Bataillone bei ihrem schwachen Etat die anderen Bataillone in der Gestellung von Kommandierten doch nicht genügend entlasten konnten, auch zeigte sich, daß die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, besonders mit Rücksicht auf ihre spätere Verwendung als Offiziere des Beurlaubtenstandes, besser bei

den Vollbataillonen erfolgte, und endlich fanden die Kompagniechefs der IV. Bataillone geringe Befriedigung in der Führung jener schwachen Kompagnien, welche für die Kompagnieexerzierzeit zusammengestellt werden mußten. Der Nutzen aber, den die vierten Bataillone für den Mobilmachungsfall unzweifelhaft gehabt haben würden, die Aufstellung von Neu- und Reserveformationen in festerem Gefüge zu erleichtern und zu beschleunigen, konnte im Frieden nicht in die Erscheinung treten. —

So war es denn erklärlich, daß diese Neuschöpfung sich innerhalb der Armee keiner Sympathien erfreuen konnte und tatsächlich waren die im Frieden hervortretenden Übelstände auch derartige, daß eine Änderung in dieser Beziehung im Interesse der Schlagfertigkeit des Heeres dringend erforderlich erschien.

Es standen dazu verschiedene Wege offen, nämlich:

1. die Erhöhung des Etats der vierten Bataillone in solchem Maße, daß sie ihren Zwecken besser als bis dahin genügen konnten; es würde dies eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke notwendig gemacht haben, und zwar vor Ablauf des Gesetzes vom 3. August 1893, was jedenfalls vermieden werden sollte.
2. Wiederauflösung der vierten Bataillone und Verteilung ihrer Kadres u. s. w. auf die übrigen Bataillone, so daß diese den größeren Anforderungen der verkürzten Dienstzeit besser zu entsprechen in der Lage gewesen wären; es würde dies die Auflösung einer großen Anzahl Truppeneinheiten bedingt haben, was unerwünscht war.
3. Zusammenziehung von zwei vierten (Halb-)Bataillonen zu einem Vollbataillon und Errichtung neuer Regimenter aus den so geschaffenen Vollbataillonen, die allerdings zunächst noch einen etwas niedrigeren Etat haben mußten, als die übrigen Bataillone.

Die Heeresverwaltung wählte diesen letzteren Weg, und zwar schlug sie die Errichtung von kleinen Regimentern zu nur 2 Bataillonen gegenüber den bestehenden Regimentern zu 4 Bataillonen vor. — An Stelle der bisherigen kleinen Bataillone, welche so wenig Anklang in der Armee gefunden hatten, schuf man kleine Regimenter, welche den übrigen gegenüber auch nicht für voll angesehen wurden und trug damit eine Ungleichmäßigkeit und Unübersichtlichkeit in die bisherige klare Organisation der Infanterie hinein, die sich sobald nicht wieder wird beseitigen lassen und die zu vermeiden war, wenn man gleich Regimenter von 3 Bataillonen formierte. —

Die geplante Zusammenziehung von je zwei vierten Bataillonen zu einem Vollbataillon, welches durch Abgaben der drei ersten Bataillone jedes Regiments auf eine Stärke von rund 500 Köpfen gebracht werden sollte, wurde zum 1. April 1897 — also zwei Jahre vor Ablauf des Quinquennatsgesetzes

— in Aussicht genommen und sollte sich ohne Erhöhung der Friedenspräsenzstärke vollziehen. —

Abgesehen von einzelnen durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen schuf man auf diese Weise in jedem Armeekorps eine (5.) Infanteriebrigade zu 4 Bataillonen, die sich in den meisten Fällen in den Rahmen des Armeekorps einfügen und in einzelnen Fällen zur Verstärkung der Grenzkorps Verwendung finden sollte.

In der Begründung des dem Reichstage am 8. Mai 1896 vorgelegten bezüglichen Gesetzentwurfs war ausgesprochen, daß die so gebildeten neuen Regimenter — wie die vierten Bataillone — im Frieden zur Entlastung der alten dienen, bei einer Mobilmachung aber nicht nur Stämme für Neuformationen, sondern festgefügte Truppenteile darstellten, welche zu jeder Verwendung im Felde brauchbar seien und damit dem Grundgedanken der 1893 erfolgten Heeresverstärkung entsprächen: „Vermehrung der Leistungsfähigkeit der Feldarmee."

Hiernach sollten errichtet werden: 19 Infanteriebrigadestäbe (16 preußische, 2 bayrische, 1 sächsischer), 42 Infanterieregimentsstäbe (33 preußische, 4 bayrische, 3 sächsische und 2 württembergische), 86 Infanteriebataillone (66 preußische, 10 bayrische, 6 sächsische und 4 württembergische).

Behufs Aufbringung der Mittel zur Deckung der durch diese Organisationsänderung entstehenden fortdauernden Ausgaben, welche erst in den regelmäßigen Etat für 1897/98 Aufnahme finden sollten, wurde es in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit der Maßnahme für zulässig erachtet, auf die bei Beratung des Gesetzes vom 3. August 1893 für die Zukunft in Aussicht gestellte und in den Kosten der damaligen Heeresverstärkung aufgeführte Anforderung: „Zur Vermehrung der Offizier- und Unteroffizieretats der Spezialwaffen mit zweijähriger Dienstzeit" zu verzichten. Die einmaligen Ausgaben für die Organisationsänderung waren nur gering und wurden im ganzen auf etwa 3350000 Mark veranschlagt. Die Mittel für die Unterbringung und die Beschaffung der nötigen Garnisoneinrichtungen für die neu zu bildenden Bataillone sollten aus den 1893 für die damalige Heeresverstärkung zur Unterbringung der vierten Bataillone bewilligten Mitteln bestritten werden.

Der hiernach dem Reichstage vorgelegte kurze Gesetzentwurf, welcher ohne erhebliche Schwierigkeiten zum Gesetz erhoben wurde, lautete:

§ 1. Der § 2 des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, erhält nachstehende Fassung:

Vom 1. April 1897 ab werden

die Infanterie in 624 Bataillone,
die Kavallerie in 465 Eskadrons,
die Feldartillerie in 494 Batterien,

die Fußartillerie in 37 Bataillone,
die Pioniere in 23 Bataillone,
die Eisenbahntruppen in 7 Bataillone,
der Train in 21 Bataillone

formiert.

§ 2. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 zur Anwendung.

Das Gesetz vom 3. August 1893 war als sogenanntes Quinquennatsgesetz am 1. Oktober 1893 in Kraft getreten und hatte in seinem Artikel II die Dienstpflicht bis zum 31. März 1899 neu geregelt; es war daher vom 1. April 1899 ab eine Neuregelung erforderlich, was bedingte, daß der bezügliche Gesetzentwurf von den gesetzgebenden Körperschaften im Winter 1898/99 beraten wurde. Derselbe ging dem Reichstage im Dezember 1898 zu.

In der Begründung dieses Gesetzentwurfes war gesagt, daß die politischen Verhältnisse sich seit 1893 nicht geändert hätten, wenn auch die Friedenskundgebung des Kaisers von Rußland einen Angriffskrieg von dieser Seite nicht erwarten ließe. Der Spanisch-amerikanische Krieg habe aber wieder den Beweis geliefert, wie schwer der Mangel an sorgsamer Vorbereitung sich rächen könne. Frankreich und Rußland stellten ein höheres Jahreskontingent ein, als Deutschland. Ihre Kriegsorganisation sei mehrfach erweitert worden.

Zum Ausgleich dieses Mißverhältnisses wurde eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 23 277 Mann vorgeschlagen, was unter Zugrundelegung einer zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen, die bis auf weiteres beibehalten werden sollte, eine Mehreinstellung von rund 11 000 Mann jährlich ergeben haben würde; dieselbe konnte auf keine Schwierigkeiten stoßen, da jährlich noch 30 000 vollständig brauchbare Leute vorhanden waren, welche nicht eingestellt werden konnten. Diese Erhöhung der Friedenspräsenzstärke sollte in erster Linie dazu benutzt werden, um die Feldartillerie bedeutend zu vermehren und ihre bisherige mangelhafte und ungleichmäßige Organisation zu ändern, was sich schon seit längerer Zeit als dringend notwendig herausgestellt hatte. Ihrer taktischen Verwendung entsprechend sollte die Feldartillerie künftig wie die Infanterie und Kavallerie den Divisionen unterstellt und demgemäß statt aus einer Brigade zu zwei überstarken Regimentern bei jedem Armeekorps aus 2 Brigaden mit je zwei kleineren Regimentern bestehen.

Ferner war eine — wenn auch aus Ersparnisrücksichten sehr bescheidene — Vermehrung der Kavallerie um im ganzen nur 10 Eskadrons vorgesehen, welche, mit je einer Eskadron einzelnen Armeekorps zugeteilt, den Melde-

dienst bei den niederen Truppeneinheiten (Bataillonen ꝛc.) versehen, dadurch die Divisionskavallerie von solchen Abgaben entlasten und so das Mittel bieten sollten, die Infanteriedivisionen zu Gunsten der Kavalleriedivisionen schwächer mit Kavallerie auszustatten. Einige solcher Eskadrons waren provisorisch bereits im Jahre 1895 unter der Bezeichnung: „Meldereiter-Eskadrons" und 1897 unter Änderung dieser Bezeichnung in: „Eskadrons Jäger zu Pferde" errichtet worden. Eine auf diesem Wege allmählich durchzuführende Vermehrung der Kavallerie war gegenüber den Kavalleriemassen jenseits unserer Grenzen um so notwendiger, als bei den letzten Heeresverstärkungen diese Waffe mit der Vermehrung der übrigen Waffen nicht nur nicht gleichen Schritt gehalten hatte, sondern gänzlich unberücksichtigt geblieben war; selbst die im Jahre 1893 versuchsweise verlangte Aufstellung einiger Reserve-Stamm-Eskadrons, welche nach österreichischem Muster dazu dienen sollten, die alsbald nach ausgesprochener Mobilmachung zu verwendenden Reservekavallerieregimenter gebrauchsfähiger zu machen, war vom Reichstage abgelehnt worden.

Weiter war eine geringe Verstärkung der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains im Anschluß an drei neu zu formierende Armeekorps, endlich eine Verstärkung der Eisenbahn- und Luftschiffertruppen, sowie die Errichtung von Telegraphentruppen vorgesehen, da der Telegraphendienst im Felde ein durchaus geschultes Personal notwendig machte. Bei der immer mehr hervortretenden Bedeutung der Verkehrstruppen, sowie in Betracht ihrer schwierigen Kriegsvorbereitung hatte sich außerdem die Notwendigkeit herausgestellt, dieselbe einer besonderen Inspektion zu unterstellen, wodurch zugleich Reibungen mit anderen Behörden vermieden werden sollten.

Schließlich war noch eine zur besseren Durchführung der zweijährigen Dienstzeit notwendige Maßregel vorgesehen; die gesteigerten Anforderungen im Dienstbetrieb hatten es nämlich als dringend wünschenswert erscheinen lassen, geeignete Mannschaften bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit für ein drittes Jahr zum Weiterdienen behufs Unterstützung der Unteroffiziere zu veranlassen. Zu diesem Zweck sollte ihnen neben einigen besonderen pekuniären Zuwendungen dieselbe Abkürzung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande wie den Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche freiwillig ein viertes Jahr dienen, bewilligt werden. Der auf dieser Grundlage aufgebaute Gesetzentwurf wurde nach harten Kämpfen mit der Änderung genehmigt, daß von der Friedensstärke der Infanterie, auf Antrag des Abgeordneten Lieber, Führer des Zentrums, 7000 Mann abgestrichen wurden, während gerade die Infanterie infolge der zweijährigen Dienstzeit einer erhöhten Etatsstärke bedürftig war.

Das unter dem 25. März 1899 veröffentlichte Gesetz lautete folgender-

maßen: „Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 25. März 1899.

Artikel I.

§ 1. Der Artikel I des Gesetzes vom 3. August 1893 bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. März 1896 bestimmten Änderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft.

§ 2. Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 000 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt. An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer beteiligt. Einjährigfreiwillige kommen nicht in Anrechnung.

§ 3. In Verbindung mit der durch § 2 bezeichneten Erhöhung der Friedensstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schluß des Rechnungsjahres 1902 bestehen bei:

der Infanterie 625 Bataillone,
der Kavallerie 482 Eskadrons,
der Feldartillerie 574 Batterien,
der Fußartillerie 38 Bataillone,
den Pionieren 26 Bataillone,
den Verkehrstruppen 11 Bataillone,
dem Train 23 Bataillone.

In den 482 Eskadrons sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Jäger zu Pferde (Meldereiter) erforderlich sind.

§ 4. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes und die Verteilung der Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Ärzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Haushaltsetat.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht folgendes: Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 bleiben in Kraft.[1])

Der § 3 erhält folgende Fassung: Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften

[1]) Festsetzung der zweijährigen Dienstzeit der Fußtruppen bis zu diesem Zeitpunkt.

der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahr.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. Oktober 1870, in Württemberg der Militärkonventionen vom 21./25. November 1870 zur Anwendung.

Das Anwachsen der Friedensstärke von 70000 Mann seit 1890, wodurch einzelne Armeekorps so stark geworden waren, daß sowohl die Leitung der Friedensausbildung als auch ihre Führung im Kriege erhebliche Schwierigkeiten bot, hatte, wie schon erwähnt, eine Vermehrung der höheren Truppeneinheiten als notwendig erscheinen lassen; dies, sowie die beabsichtigte Unterstellung der Feldartillerie unter die Divisionen machte zugleich einige Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 notwendig, welche in einem besonderen Gesetzentwurf zusammengefaßt, dem Reichstag gleichzeitig mit dem vorerwähnten Gesetzentwurf vorgelegt worden waren.

Derselbe wurde unverändert angenommen, auch am 25. März 1899 veröffentlicht und lautete wie folgt:

Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.

Artikel I.

Der § 3, Absatz 1 bis 3 und der § 5, Absatz 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. 1874, S. 45), abgeändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1890 betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. 1890, S. 7), erhalten nachstehende Fassung:

§ 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zuteilung der nötigen Feldartillerie-Formationen zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reiches im Frieden aus 23 Armeekorps besteht. 3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen, 1 von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps (darunter das Gardekorps) formiert.

§ 5. Das Gebiet des Deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft und kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

Wie ersichtlich, enthält das erste der beiden Gesetze vom 25. März 1899 (Friedenspräsenzgesetz) eine grundsätzliche Abweichung von früheren dergleichen Gesetzen, indem die dadurch ausgesprochene Heeresverstärkung nicht mit einem Male durchgeführt, sondern auf eine Reihe von Jahren verteilt wurde und die jedesmalige Jahresquote durch Aufnahme der dafür erforderlichen Mittel in den laufenden Etat gewissermaßen der endgültigen Genehmigung durch den Reichstag vorbehalten blieb. — Es bedeutete dieses Verfahren ein großes Entgegenkommen den liberalen Parteien gegenüber, die bekanntlich wiederholt den Wunsch zu erkennen gegeben hatten, die Friedenspräsenzstärke möge alljährlich durch den Etat festgesetzt werden; wird dieser Wunsch durch das Friedenspräsenzgesetz von 1899 auch nicht in vollem Maße erfüllt, so ist der von der Reichsregierung eingeschlagene Weg doch als ein bemerkenswerter Schritt nach dieser Richtung hin hervorzuheben, um so mehr als die neue Art der Durchführung von Heeresverstärkungen als ein Vorteil für die Armee, welche durch die dadurch bedingten fortgesetzten Organisationsänderungen niemals zur Ruhe kommt, nicht betrachtet werden kann.

Die Gesetze vom 25. März 1899 haben die Friedenspräsenzstärke und damit die Entwickelung der deutschen Heeresverfassung nur bis zum 31. März 1904 festgestellt, vom 1. April 1904 ab ist somit eine Neuregelung notwendig, mit der sich die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches voraussichtlich im Winter 1903/04 zu beschäftigen haben werden. Da auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und einer kriegstüchtigen Organisation des Heeres eine Vermehrung der Kadres nach Maßgabe des Wachstums der Bevölkerung stets von Zeit zu Zeit notwendig werden wird, so muß in der zu erwartenden Militärvorlage mit einer abermaligen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke gerechnet werden, um so mehr als durch die vom Reichstage beliebten Abstriche der letzten Jahre noch manche dringende Forderung unerfüllt geblieben ist; als solche möchte ich in erster Linie bezeichnen: die Erhöhung der Etats der Infanterie zur Ermöglichung der infolge Einführung zweijähriger Dienstzeit notwendigen intensiveren Ausbildung; die Vermehrung und kriegsgemäßere Organisation der Kavallerie, welche sich gegenüber unseren voraussichtlichen künftigen Gegnern kaum noch länger hinausschieben lassen dürfte; — die Vermehrung der Fußartillerie und Pioniere, um sowohl

die Feldarmee, als auch die Belagerungsformationen und Festungen ausreichend mit vollwertigen Truppen dieser Gattung ausstatten zu können. Von dem Patriotismus des deutschen Volkes darf erwartet werden, daß es die hierfür erforderlichen gewiß nicht unbedeutenden Mittel opferwillig zur Verfügung stellen wird, damit die so notwendige Weiterentwickelung der deutschen Heeresmacht im Interesse der Erhaltung des Friedens zur Durchführung gelangen kann. Si vis pacem para bellum!

II. Wehrpflicht. Ersatzwesen. Einstellung. Entlassung. Kontrolle und Einberufung.[1] Die Landwehrbezirke und die Bezirkskommandos.[2]

a. Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur die Mitglieder regierender Häuser, die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Die Wehrpficht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahr; sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

Die Dienstpflicht ist die Verpflichtung zum Dienst im Heere oder in der Marine. Reichsangehörige in den afrikanischen Schutzgebieten können ihrer Wehrpflicht auf ihren Wunsch in den Schutztruppen, solche in dem chinesischen Schutzgebiet bei den dortigen Marinetruppen Genüge leisten, bei weiterem Aufenthalt dort in Kontrolle treten, sowie zu Übungen und notwendigen Verstärkungen herangezogen werden. In außerordentlichen Fällen dürfen derartige Reichsangehörige vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht, aber nicht vor Vollendung einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Disposition der betreffenden Schutztruppe, Marineteile u. s. w. beurlaubt werden. Personen des Beurlaubtenstandes können auf ihren Antrag auch bei den Truppenteilen der ostasiatischen Besatzungsbrigade freiwillige und gesetzliche Übungen ableisten.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahr und dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Mann das 39. Lebensjahr vollendet.

[1] Abkürzungen dieses Abschnittes sind: H.O. = Heerordnung, — W.O. = Wehrordnung, — R.St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch, — M.St.G.B. = Militärstrafgesetzbuch.

[2] Siehe Anhang, Landwehrbezirkseinteilung des Deutschen Reiches.

Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:

a. aktive Dienstpflicht
b. Reservepflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
c. Landwehrpflicht,
d. Ersatzreservepflicht.

Während der sieben Jahre dauernden Dienstzeit im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Leute die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet, worauf sie zur Reserve beurlaubt werden.

In der Landwehr I. Aufgebots bleiben Kavalleristen und reitende Feldartilleristen drei, die übrigen Mannschaften fünf Jahre; der Landwehr II. Aufgebots gehören sämtliche Leute bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres an, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Vierjährigfreiwillige der Kavallerie dienen in der Landwehr II. Aufgebots nur drei Jahre.

Trainsoldaten werden in der Regel bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

Dienstpflichtige, welche den vom Gesetz geforderten Bildungsgrad nachweisen oder sich der Prüfung vor einer Kommission unterziehen, sich während der Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden nach einjährigem Dienst zur Reserve beurlaubt (Einjährigfreiwillige).

Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen und die hierzu dienstlich brauchbar erklärt werden, dienen $^1/_2$ Jahr mit der Waffe, $^1/_2$ Jahr als Unterarzt.

Apotheker mit der Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Dienst genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe oder ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Apothekerprüfung ein halbes Jahr in einer Lazarettapotheke als einjährigfreiwillige Militärapotheker.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts mit nachgewiesener Befähigung für das Schulamt dienen entweder als Einjährigfreiwillige oder werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, im welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Übungen mit der Waffe finden im Frieden nicht statt.

Die Bestimmungen über Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve gelten nur für den Frieden, während einer Mobilmachung finden alljährlich die vom Kaiser befohlenen Entlassungen statt.

Der Landsturm ist dazu bestimmt, an der Verteidigung des vaterländischen Bodens teilzunehmen; in Fällen außerordentlichen Bedarfs kann er auch

zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden. Die Landsturmpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

Zum I. Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen vom 17. Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, also alle Nichtgedienten; zum II. Aufgebot rechnen die Pflichtigen vom 39. bis 45. Lebensjahr, mithin Gediente und Nichtgediente.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich regelmäßig zur Rekrutierungsstammrolle bei dem Gemeindevorsteher anzumelden und sich der Aushebung zu unterwerfen. Mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, wird er militärpflichtig und bleibt dies so lange, bis über seine Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist. Die Militärpflicht bedeutet mithin die Gestellungspflicht vor den Ersatzbehörden.

b. Ersatzwesen. Ersatzbezirke. Ersatzbehörden.

Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt; jeder Armeekorpsbezirk bildet einen Ersatzbezirk, das Großherzogtum Hessen bildet einen solchen für sich. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in 4, 5 oder 6, derjenige des Großherzogtums Hessen in 2 Brigadebezirke, welche den Kommandeuren der Infanteriebrigaden unterstellt sind. Eine größere Anzahl dieser Bezirke ist geteilt, so daß nur der eine Teil dem Kommandeur der Infanteriebrigade, nach welcher der Bezirk die Nummer trägt, der andere Teil einem Kavallerie- oder Feldartilleriebrigadekommandeur untersteht.

Jeder Brigadebezirk ist in Landwehrbezirke eingeteilt, welche in Kompagniebezirke bezw. Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter und in Aushebungsbezirke zerfallen.

Die Ersatzbehörden teilen sich ein:

1. in die Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg aus den betr. Kriegsministerien und den obersten Verwaltungsbehörden bestehend.
2. in die Ersatzbehörde dritter Instanz, bestehend aus dem kommandierenden General und dem Oberpräsidenten der Provinz bezw. in den verschiedenen Bundesstaaten einem entsprechenden höheren Verwaltungsbeamten.
3. in die Ersatzbehörde zweiter Instanz, gebildet unter der Bezeichnung „Obererſatzkommission im Bezirk der nten Infanteriebrigade“ aus dem Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten.
4. in die Ersatzbehörde erster Instanz, gebildet aus dem Landwehrbezirkskommandeur und dem Landrat, Polizeidirektor oder entsprechenden Verwaltungsbeamten, Ersatzkommission des nten Aushebungsbezirks, Kreises u. s. w.

Zur Wahrung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Obererſatz-

kommission bezw. Ersatzkommission zugewiesen sind, treten zu ersterer ein bürgerliches Mitglied, zu letzterer vier solche und ein Offizier.

In jedem größeren Verwaltungsbezirk — in Preußen in jedem Regierungsbezirk — besteht eine Prüfungskomission für Einjährigfreiwillige mit dem Zweck, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

c. Die Ersatzverteilung. (W.O. S. 63.)

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer einzustellenden Rekruten. Hiernach wird bei allen Truppenteilen der Ersatzbedarf ermittelt und dem zuständigen Kriegsministerium übersandt. Die von diesem aufzustellende Ersatzverteilung bildet die Ministerialersatzverteilung.

Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Kontingents verteilt; wenn nötig, werden auch die unter selbständiger Verwaltung stehenden Armeekorpsbezirke zur Rekrutengestellung für andere Kontingente in gewissen Grenzen herangezogen. Die von den Generalkommandos vorzunehmende Korpsersatzverteilung enthält die Verteilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppenteile.

Nach Empfang der Korpsersatzverteilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige, später nach der Aushebung eine endgültige Ersatzverteilung.

Das Gardekorps rekrutiert sich aus Preußen und Elsaß-Lothringen.

d. Das Ersatzgeschäft im Frieden.

Das Ersatzgeschäft im Frieden zerfällt in drei Teile:

1. Das Vorbereitungsgeschäft.

Dieses besteht in der Aufstellung der Grundlisten durch die Zivilbehörden, und zwar werden angefertigt:

die Rekrutierungsstammrollen auf Grund der Zivilstandsregister;

die alphabetischen Listen, Zusammenstellungen aller in den Rekrutierungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für einen Aushebungsbezirk;

die Restantenliste, enthaltend die Namen der Militärpflichtigen des dritten Militärpflichtjahres, über welche im letzten Aushebungsjahre noch nicht endgültig entschieden worden ist.

2. Das Musterungsgeschäft.

Zum Musterungspersonal gehört die Ersatzkommission, ein Infanterieoffizier, ein Militärarzt, der Kreissekretär, die vier bürgerlichen Mitglieder, sowie die Militär- und Zivilschreiber.

Die Musterungskommission (verstärkte Ersatzkommission) entscheidet über die vorgestellten Pflichtigen, vorbehaltlich der Entscheidung der Obersatzkommission. Die Entscheidungen werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangierung der Pflichtigen durch die Losung.

Es wird zwischen Diensttauglichkeit mit und ohne Waffe unterschieden. Die mit der Waffe Tauglichen werden nach ihrem Körpermaß und ihren besonderen Eigenschaften auf die Waffengattungen verteilt.

Das geringste Maß ist 1.54 m, für die Garde 1.70 m. Bei letzterer werden nur Leute von untadelhafter Führung, die körperlich und geistig gut begabt sind, eingestellt. Für Infanterie wird vor allem auf Marschfähigkeit gesehen, die gewandtesten Leute werden für die Jäger und Schützen bestimmt, auch erhalten diese die Forstlehrlinge. Der Kavallerie, der reitenden Artillerie und dem Train werden möglichst mit Pferdewartung vertraute Leute zugeteilt; für Artillerie wird besonders kräftiger Bau erfordert. Jäger zu Pferde müssen den Anforderungen für leichte Kavallerie (Gewicht nicht über 65 k, bei der Garde nicht über 70 k) entsprechen, mit der Pferdewartung vertraut und für ihren Dienst körperlich und geistig besonders befähigt sein und sich tadellos geführt haben. Scharfes Sehvermögen, Kenntnis der deutschen Sprache, Fertigkeit im Lesen und Schreiben sind weitere Vorbedingungen. Für Pioniere, Telegraphen- und Eisenbahntruppen werden die nach ihrem Beruf passendsten gewählt. Für Luftschiffer ist geringes Gewicht und besondere Neigung erforderlich.

An Freiwillige werden die zulässig geringsten Anforderungen gestellt.

Die tauglich zum Dienst ohne Waffe Befundenen werden zu Militärapothekern, Krankenwärtern und Ökonomiehandwerkern bestimmt. Für diese Leute, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, sowie für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.

Diensttaugliche, aber moralisch Unwürdige werden als Arbeitssoldaten eingestellt.

Zeitweise d. h. vorläufige Zurückstellung wird verfügt:

wegen Unwürdigkeit bis zum fünften Militärpflichtjahre;

wegen vorläufiger Untauglichkeit und in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse bis zum dritten Militärpflichtjahre;

schließlich behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf bis zum fünften, für Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sowie für die zum einjährigfreiwilligen Dienst Berechtigten bis zum siebenten Militärpflichtjahre (W.O. S. 33).

Bei Reklamationen sind alle Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission gleichmäßig stimmberechtigt, Stimmenmehrheit entscheidet. Die Grundsätze für die Beurteilung von Reklamationen sind in den §§ 32, 33 der WO. festgelegt.

Überzählige über den Ersatzbedarf werden bis zum nächsten Jahre zurückgestellt. Nach erfolgter Kriegserklärung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

Der Ersatzreserve sind zu überweisen: Überzählige, ferner wegen bürgerlicher Verhältnisse zwar im Frieden nicht aber im Falle eines Krieges zu Berücksichtigende, die wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt Tauglichen, die im dritten Militärpflichtjahre zwar Untauglichen, deren körperliche Kräftigung aber demnächst zu erwarten steht, schließlich die tauglichen Militärpflichtigen römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben.

Dem Landsturm werden zugeteilt: Leute mit bleibenden körperlichen Gebrechen, welche aber noch zu den vom Landsturm geforderten Dienstleistungen geeignet erscheinen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse in erhöhtem Maße zu Berücksichtigenden und die über den Bedarf der Ersatzreserve überschießenden Ersatzreservisten (W.O. § 39).

Falls kein sicheres Urteil über die Tauglichkeit eines Pflichtigen zu gewinnen ist, wird er der Obersatzkommission zur versuchsweisen Einstellung vorgeschlagen. Täuschungen werden nach §§ 142, 143 R.St.G.B. bestraft.

Im ersten Militärpflichtjahre werden die Leute durch die Losung rangiert, die gezogene Losnummer verbleibt ihnen bis zur endgültigen Bestimmung über sie. Diejenigen, welche die höchsten Nummern gezogen, haben damit, soweit im Bezirk überhaupt Überschüsse an Mannschaften vorhanden sind, Anwartschaft auf Befreiung vom aktiven Dienst im Frieden erwirkt.

Den gemusterten Militärpflichtigen werden Losungsscheine nach der Losung erteilt (W.O. § 67).

Nach beendetem Musterungsgeschäft werden von den Ersatzkommissionen zum Zwecke der Aushebung die Vorstellungslisten angefertigt und der Obersatzkommission vorgelegt. Diese Listen (A bis F) enthalten die wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte vom Heere Auszuschließenden, die wegen dauernder Gebrechen Auszumusternden, die wegen häuslicher Verhältnisse, Mindermaß oder zeitiger (d. h. vorläufiger) Untauglichkeit dem Landsturm oder der Ersatzreserve zu Überweisenden, ferner die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Leute und endlich die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, nach denselben Grundsätzen geordnet.

Außerterminliche Musterungen finden nur statt bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, ferner von Militärpflichtigen, die von See oder aus dem Auslande zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger[1]) und solcher Leute, die durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert waren.

[1]) Militärpflichtige, die zu den Terminen vor den Ersatzbehörden in böswilliger Absicht oder wiederholt nicht erschienen sind.

3. Das Aushebungsgeschäft.

Dieses ist Sache der Obersatzkommission und besteht hauptsächlich in nochmaliger Untersuchung der Mannschaften und in der Entscheidung dieser Kommission über dieselben. Bei dem Aushebungsgeschäft ist, außer der verstärkten Obersatzkommission und dem nötigen Schreiberpersonal, die Ersatzkommission des betreffenden Kreises zugegen. Den Vorsitz führen der Brigadekommandeur und der höhere Verwaltungsbeamte gemeinschaftlich. Zur Wahrung der Interessen des Gardekorps werden alljährlich Stabsoffiziere dieses Korps einzelnen Obersatzkommissionen zugeteilt, haben aber kein Stimmrecht.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen, verteilt an der Hand der Ersatzbedarfsnachweisung die tauglich Befundenen auf die einzelnen Truppenteile und bezeichnet diejenigen Ersatzreservisten, welche vorzugsweise übungsfähig sind.[1])

Die Kommission entscheidet über die endgültige Ausmusterung, sie bestätigt, verwirft oder ändert die Entscheidung der Ersatzkommission über Zurückstellung, Berücksichtigung der Reklamationen und Ausschließung vom Heeresdienst. Die Mitglieder der verstärkten Obersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, Stimmenmehrheit entscheidet.

Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Hierauf werden die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine, die Ersatzreservepässe und für die ausgehobenen Tauglichen die Urlaubspässe sofort ausgefertigt und verteilt. Die mit Urlaubspässen versehenen Mannschaften treten damit als Rekruten in den Beurlaubtenstand der Armee über. In den Urlaubspässen ist der Termin der Gestellung beim Truppenteil oder ein Vermerk, daß dieser Termin noch später bestimmt werden wird, enthalten.

Für die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung finden, um sie nicht im Sommer zum zeitweisen Aufgeben ihres Berufes zu zwingen, im Dezember und Januar jedes Jahres Schiffermusterungen statt.

Über die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung (siehe „Musterungsgeschäft", Schlußsatz) wird der Obersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

---

[1]) Übungen der Ersatzreservisten finden nur als Krankenwärter, nicht mehr mit der Waffe statt, obgleich die allgemeine Übungspflicht nicht aufgehoben ist.

Nach beendeter Aushebung reicht der Infanterie-Brigadekommandeur sogleich eine Ausfertigung der endgültigen Brigade-Ersatzverteilung an den kommandierenden General, im Großherzogtum Hessen an den Divisionskommandeur ein, gibt die Zahl der Überzähligen, nach Waffengattungen getrennt, an und meldet ebenfalls die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabteilung Ausgehobenen.

e) Das Ersatzgeschäft im Kriege.

Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle der Generalkommandos und der Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden. Das Musterungsgeschäft wird mit der Aushebung vereinigt und von den Ersatzkommissionen erledigt. Reklamationen sind nicht zulässig.

Die Ersatztruppen können jederzeit Freiwillige annehmen. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

Der Landsturm wird auf Kaiserliche Verordnung durch Aufruf aufgeboten. Er tritt hiermit unter die Militärgesetze. Die ausgebildeten[1]) Landsturmpflichtigen werden sofort zum aktiven Dienst einberufen. Die unausgebildeten[1]) müssen sich bei den Zivilbehörden zur Landsturmstammrolle anmelden, worauf sie von der Ersatzkommission gemustert und ausgehoben werden. Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Unwürdige werden ausgeschlossen. Mit der Auflösung des Landsturms hört jede militärische Verpflichtung auf.

f. Einstellung und Entlassung.

Nach Eintreffen beim Truppenteil werden die nach stattgehabter Untersuchung durch den Truppenarzt tauglich befundenen Rekruten in die Truppenstammrollen aufgenommen, welche bei jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie nach Jahresklassen geführt werden. Nach Verlesung und Erklärung der Kriegsartikel, welche durch A.K.O. vom 22. September 1902 eine neue gekürzte Fassung erhalten haben, werden die Rekruten vereidigt.

Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt, als Grundlage für die den Kriegsministerien einzureichenden Nachweisungen über die Schulbildung der Rekruten.

Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienst in das Heer eintreten will, muß die Erlaubnis hierzu beim Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachsuchen; der Zivilvorsitzende gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins, mit welchem sich die Leute

[1]) Siehe Seite 37.

bei einem beliebigen Truppenteil anmelden können. Nach dem Ausfall der Untersuchung durch den Truppenarzt entscheidet der Kommandeur über die Annahme. Die Einstellung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin statt.

Die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines seitens der Prüfungskommission für Einjährigfreiwillige (s. „b. Ersatzwesen, Ersatzbezirke, Ersatzbehörden", Schlußsatz) zuerkannt. Wer die Berechtigung nachsucht, hat seiner Meldung hierüber beizufügen: ein Geburtszeugnis, ferner die obrigkeitlich bescheinigte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Diensteintritt des Militärpflichtigen als Einjährig-Freiwilliger und die Erklärung des Ersteren entweder, daß die Kosten des Unterhalts, der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen, oder daß er — der gesetzliche Vertreter — sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet und, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt. Des weiteren muß ein Unbescholtenheitszeugnis von der Schule oder Polizeibehörde vorgelegt werden. Die wissenschaftliche Befähigung kann entweder durch Beibringung entsprechender Zeugnisse der vom Reichskanzler namhaft gemachten Schulen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Kommission nachgewiesen werden.

Die zum einjährigfreiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil wählen. Im Falle der Tauglichkeit werden sie eingestellt, anderenfalls der Berechtigungsschein mit entsprechendem Vermerk an die betreffende Ersatzkommission gesandt. Die Obersatzkommission entscheidet sodann über dieselben.

Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährigfreiwilligen Dienst Berechtigten, die noch nicht dienen, bei der Ersatzkommission zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (W.O. §§ 88 ff.).

Die regelmäßige Entlassung der Mannschaften, die ihre aktive Dienstpflicht beendet haben, findet im Herbst jedes Jahres nach Allerhöchster Bestimmung statt, wodurch die Leute zur Reserve beurlaubt werden. Jeder Mann erhält einen Militärpaß, der seine Personalien enthält, und ein Führungszeugnis.

Vorzeitige Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden tritt ein, wenn von Soldaten verübte Vergehen nach dem Diensteintritt zur Sprache kommen und die zu erwartende Freiheitsstrafe voraussichtlich sechs Wochen übersteigt, wenn Mannschaften dienstunbrauchbar werden und wenn ein bezüglicher Antrag wegen dringlicher, häuslicher Verhältnisse für begründet befunden wird. Diese Entlassungen werden durch den kommandierenden General verfügt. Der-

artige Mannschaften treten in den Beurlaubtenstand und werden demnächst der Obersatzkommission zur endgültigen Entscheidung über sie vorgestellt.

Mannschaften, welche im Kriege oder im Frieden aus dienstlicher Veranlassung, Verwundung, äußerer oder innerer Dienstbeschädigung dienstunbrauchbar geworden sind, werden dauernd oder zeitweise invalide erklärt, d. h. als pensionsberechtigt anerkannt. Bei Anerkennung nur für gewisse Zeit müssen sie nach Ablauf derselben der Obersatzkommission zur neuen Entscheidung vorgestellt werden (s. Abschnitt XVIII).

g. Kontrolle der Militärpflichtigen und des Beurlaubtenstandes. Einberufungen.

Die Ersatzbehörden kontrollieren die Wehrpflichtigen von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis. Im übrigen, d. h. für den gesamten Beurlaubtenstand, tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden (Bezirkskommandos) ein. Alle Zivilbehörden sind verpflichtet, hierbei mitzuwirken. Jeder Beurlaubte (Reservist, Landwehrmann I. und II. Aufgebots, Ersatzreservist) hat sich bei der Kontrollstelle binnen 14 Tagen nach seiner Entlassung anzumelden; Wohnungsveränderungen müssen in derselben Frist erstattet werden.

Landsturmmänner werden militärischerseits nicht kontrolliert.

Für die Landwehr I. Aufgebots finden jährlich einmal, für alle anderen Beurlaubten zweimal Kontrollversammlungen statt; die Landwehr II. Aufgebots ist von diesen befreit.

Die Bestimmungen über Erteilung von Urlaub ins Ausland sowie der Erlaubnis zur Auswanderung sind in der W.O. § 111 enthalten. Wer ohne Erlaubnis auswandert, verfällt den Strafen des § $360_{/3}$ R.St.G.B., Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung.

Die Reservisten sind im Frieden zu zwei Übungen bis zu je 8 Wochen verpflichtet, die Landwehrleute I. Aufgebots zu zwei Übungen von je 8 bis 14tägiger Dauer. Die Landwehrkavallerie und die Landwehrleute II. Aufgebots sind von allen Übungen befreit. Offiziere der Reserve können dreimal zu vier- bis achtwöchigen Übungen, Offiziere der Landwehr I. Aufgebots wie die Mannschaften dieses Aufgebots herangezogen werden.[1])

Die Beurlaubten stehen, insofern sie nicht zum Dienst einberufen sind, unter den bürgerlichen Gerichten, an den Tagen der Kontrollversammlungen jedoch, sowie bei dienstlichen Verhandlungen und Meldungen, und wenn sie in

[1]) Über Übungen zur Darlegung der Befähigung behufs Weiterbeförderung siehe Abschnitt VII.

Uniform sind, den Militärstrafgesetzen. Der Disziplinarstrafordnung unterliegen sie sonst nur bei Nichtbefolgung der Einberufungsbefehle, Kontrollentziehung und unterlassener An- und Abmeldung.

Einberufungen des Beurlaubtenstandes erfolgen auf Kaiserlichen Befehl, durch die kommandierenden Generale nur zu den jährlichen Übungen oder wenn Teile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden. Die Einberufung veranlassen die Bezirkskommandos, im Frieden nur durch Gestellungsbefehle, im Mobilmachungsfalle ebenfalls durch solche oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.[1])

Während zu den Übungen im Frieden die Zeit zwischen Empfang des Befehles und dem Zeitpunkt des angeordneten Eintreffens beim Truppenteil reichlich bemessen wird, ist sie bei Mobilmachungen auf das äußerste abgekürzt.

Gesuche um Zurückstellungen wegen bürgerlicher Verhältnisse hinter den ältesten Jahrgang der Reserve, Landwehr I. Aufgebots u. s. w. für den Fall der Mobilmachung sind im Frieden anzubringen und unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission. Sobald der älteste Jahrgang der Landwehr II. Aufgebots einberufen ist, erlischt alles Anrecht auf Zurückstellung.

Das Verfahren bei Unabkömmlichkeit von Beamten, namentlich solchen, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind, regeln die §§ 125, 126 der W.O.

h. Die Landwehrbezirke und Bezirkskommandos.

Bis zu der großen Reorganisation von 1860 hatten die „Landwehrstämme", an deren Spitze ein aktiver Stabsoffizier der Infanterie stand, der zugleich der Führer des Landwehrbataillons I. Aufgebots war, die Geschäfte der jetzigen Bezirkskommandos zu besorgen.

Nach erfolgter Mobilmachung rückte der Kommandeur mit dem formierten Bataillon I. Aufgebots aus, und es wurde ein „stellvertretender Stab" unter einem inaktiven Stabsoffizier gebildet.

Da die Reorganisation von 1860 unmittelbar aus der Mobilmachung von 1859 hervorging, so wurden die Landwehrbataillonskommandos in die neu errichteten Linienregimenter übergeführt, und für die neu formierten Kommandos die Bezeichnung „stellvertretender Stab" beibehalten, der später in den bezeichnenderen Namen „Bezirkskommando" geändert wurde. Die Besetzung dieser Behörden durch inaktive Stabsoffiziere blieb bestehen.

Die Bezirkskommandos haben den Zweck, die beurlaubten Mannschaften, die zur Einstellung bestimmten Rekruten, die Ersatzreservisten und die zur Disposition der Truppenteile oder der Ersatzbehörden entlassenen Leute in Bezug

[1]) Vergl. Abschnitt V.

auf ihre militärischen Pflichten zu beaufsichtigen;[1]) sie haben, wie früher dargelegt, beim Ersatzgeschäft mitzuwirken[2]) und sind die Hauptorgane für die Ausführung der Mobilmachung. Außerdem bilden sie die erste Instanz für Invalidenangelegenheiten.[3])

Die Landwehrbehörden sind den Kommandos der Brigaden oder dem Kommando der Landwehrinspektion Berlin unterstellt, diese wiederum in allen Ersatz- und Kontrollsachen, sowie in den Invalidenangelegenheiten den Generalkommandos unmittelbar, im Großherzogtum Hessen jedoch dem Divisionskommando. Es bestehen im Deutschen Reiche 294 Landwehrbezirke, welche nach den Städten benannt sind, in denen die Bezirkskommandos ihren Sitz haben. Größere Städte, wie Breslau, Altona, Bremen, Hamburg, München sind in zwei, Berlin in vier Lnndwehrbezirke eingeteilt, wie z. B. I Breslau, IV Berlin. Die Kommandeure der Landwehrbezirke I—IV Berlin sind aktive Obersten bezw. wenn vorläufig nur mit der Führung beauftragt, Oberstleutnants. Eine kleinere Zahl von Bezirkskommandeuren hat Regimentskommandeursrang, die anderen Bataillonskommandeursrang, es sind also Obersten, Oberstleutnants oder Majors zur Disposition, welche aber durch die Ernennung zum Kommandeur eines Landwehrbezirks wieder in die Pflichten und Rechte der aktiven Offiziere eintreten.

Die Stellung eines Bezirkskommandeurs ist eine sehr bedeutungsvolle und wichtige. Seine Geschäfte sind äußerst vielseitiger Natur, da die Ersatz-, Kontroll-, Mobilmachungs- und Invalidenangelegenheiten für sich ein weites Feld bieten, welches man nur durch große Bestimmungs- und Gesetzeskenntnis beherrschen kann. Zugleich aber greift der Geschäftsbetrieb tief in das bürgerliche Leben ein und steht mit ihm im innigen Zusammenhange. Auf das Wohl und Wehe des Einzelnen und ganzer Familien hat die Ansicht des Bezirkskommandeurs bei Handhabung der Ersatz-, Invaliden- und Einberufungsangelegenheiten einen großen Einfluß. Der Bezirkskommandeur kann sich durch rein sachliche, gerechte Entscheidung in allen Fragen und durch weitgehendes Interesse für alle das Vertrauen der Bevölkerung erwerben und ihre besondere Wertschätzung erringen.

Eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben ist die richtige Leitung und Behandlung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes. Bei den weit auseinandergehenden politischen Strömungen der jetzigen Zeit muß mit großem Takt und Besonnenheit zu Werke gegangen werden, will man sich nicht groben Mißgriffen und Schädigungen der militärischen Autorität ausgesetzt sehen. Andererseits muß der Bezirkskommandeur sich bemühen, das Interesse an dem

[1]) Vergl. Seite 44.
[2]) Vergl. Seite 38.
[3]) Vergl. Abschnitt XVIII.

militärischen Beruf, die militärische Gesinnung, den Korpsgeist und den reinen, wahren Ehrbegriff in seinem Offizierkorps, das aus so verschiedenen Ständen zusammengesetzt ist, möglichst zu fördern. Mit Recht kann man behaupten, daß die Leitung eines solchen in mancher Hinsicht schwieriger als die eines aktiven Offizierkorps ist, zumal die Mitglieder des letzteren in gleichen Anschauungen militärisch erzogen und groß geworden sind. Es bedarf einer längeren Zeit, um die nötige Festigkeit in der Geschäftsführung zu erlangen, so daß ein häufiger Wechsel der Personen der Sache nur zum Nachteil gereicht.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Behandlung ehrengerichtlicher Angelegenheiten im Offizierkorps eines Landwehrbezirks. Daß auch hier die Verhältnisse bei Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens größere Schwierigkeiten darbieten als bei dem konzentrierten, stets im Dienst befindlichen Offizierkorps eines Truppenteils dürfte ohne weiteres einleuchten. Zum Zweck der Ergänzung des Offizierkorps ist es notwendig, daß der Bezirkskommandeur über die Civilverhältnisse und den Ruf der Offizieraspiranten seines Bezirkes möglichst unterrichtet ist. Die Hauptquelle sind Erkundigungen bei den Behörden, doch können auch Nachrichten privater Natur in Erwägung gezogen werden, wobei aber mit Vorsicht und Takt zu verfahren ist.

Die Wahl zum Offizier des Beurlaubtenstandes leitet der Bezirkskommandeur nach den Bestimmungen der H.O. § 47; die Vorschläge werden mittels Gesuchsliste auf dem Dienstwege zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht. (H.O. § 48.)

Der Bezirkskommandeur übt über die Mannschaften (Unterpersonal) des Bezirkskommandos und über die zum Dienst einberufenen Beurlaubten[1]) die niedere Gerichtsbarkeit und die Disziplinarstrafgewalt wie ein Regimentskommandeur aus. Über die nicht einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes besitzt er diejenigen Strafbefugnisse, welche durch Reichsgesetz vom 15. Februar 1875 und die Disziplinarstrafordnung § 23 ff. bezeichnet sind.

Er ist verantwortlich für den gesamten Geschäftsbetrieb beim Bezirkskommando, für die Kassenangelegenheiten, für die Erhaltung der beim Bezirkskommando niedergelegten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und für die passende Ergänzung seines Unterpersonals.

Zur Unterstützung des Kommandeurs steht der Bezirksadjutant zur Verfügung, ein aktiver Oberleutnant oder älterer Leutnant, meist von der Infanterie, dessen Kommandierung durch das Generalkommando für die Dauer von zwei oder drei Jahren erfolgt. Der Bezirksadjutant leitet hauptsächlich den Dienstbetrieb des Geschäftszimmers; hier besteht seine wichtigste Tätigkeit in der Bearbeitung der umfangreichen Mobilmachungssachen und Aufstellung

[1]) Siehe Seite 44/45.

des Mobilmachungsterminkalenders des Bezirkskommandos und zugeteilter anderer Formationen. Er hat ferner, falls kein Zahlmeisteraspirant zugeteilt ist, die Kassensachen und Bekleidungsangelegenheiten zu besorgen, er ist Gerichtsoffizier und kann in Abwesenheit des Bezirkskommandeurs die laufenden Sachen erledigen, darf jedoch keine Entscheidung treffen. Strafgewalt besitzt er nur dem Unterpersonal gegenüber gemäß Disziplinarstrafordnung § 8, 2 und § 9. Bei größeren Bezirkskommandos sind noch inaktive Stabsoffiziere zugeteilt, welchen bestimmte Dienstzweige, z. B. das Ersatzwesen, übertragen werden.

Bezirksoffiziere, inaktive Offiziere des stehenden Heeres, sind in der Regel Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern vorgesetzt; ihnen liegt auch die Abhaltung der Kontrollversammlungen ob. Kontrolloffiziere, zumeist aus dem Beurlaubtenstande, werden durch die Generalkommandos ernannt und solchen Kontrollbezirken vorgesetzt, in denen keine Bezirksoffiziere vorhanden sind. Sie halten die Kontrollversammlungen in ihrem Bezirk ab.

Die Kontrollversammlungen dienen dazu, sich von dem Vorhandensein der Mannschaften zu überzeugen, ihnen die nötigen Verfügungen, besonders die über Einberufungen zu Übungen und im Kriegsfalle, bekannt zu geben bezw. in die Erinnerung zurückzurufen, die dienstlichen Angelegenheiten möglichst sofort zu erledigen und die Leute, wenn auch für kurze Zeit, wieder unter militärische Disziplin zu stellen. Der Übertritt von der Reserve zur Landwehr I. Aufgebots, von diesem zum II. Aufgebot wird bekannt gemacht. Er erfolgt bei den Frühjahrskontrollversammlungen; nur diejenigen Leute, deren Dienstzeit zwischen dem 1. April und dem 30. September desselben Jahres abläuft, treten im Herbst über. Der Übertritt wird in den Pässen und Überweisungsnationalen vermerkt; die Stammrollen werden richtiggestellt.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben und Bezirksoffiziere und Bezirksfeldwebel stationiert sind. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter".

Peinlichste Gewissenhaftigkeit und größte Sorgfalt sind unbedingt notwendig für die richtige Listenführung, die sofortige Eintragung Hinzukommender und die alsbaldige Überweisung der sich abmeldenden Mannschaften.

Für das Heer werden folgende Listen geführt:

a. nur vom Bezirkskommando:

1. Rangliſten der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, nach Waffengattungen und Aufgeboten geordnet. Offiziere und Beamte zur Disposition werden in einer Anlage aufgeführt.
2. Personalbogen für die Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten.

b. vom Bezirkskommando und in der Regel nur bei den einzeln stehenden Meldeämtern und Kompagniebezirken:

3. Landwehrstammrollen nach Waffen und Jahresklassen geordnet; alle Dispositionsurlauber, Reservisten und Landwehrleute sind aufzunehmen.
4. Ersatzreserverollen, in denen die Ersatzreservisten einzutragen sind.
5. Kontrolllisten, welche die Namen der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften enthalten.
6. Hülfslisten, welche die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfall bilden, getrennt nach verfügbaren, zurückgestellten und außer Kontrolle befindlichen Leuten.

Eine weitere, als Mobilmachungsvorarbeit wichtige Eingabe ist die Anfertigung der zweimal jährlich einzureichenden Standesnachweise über die verfügbaren Mannschaften. Listen, in denen die verschiedensten Kategorien, wie Festungstelegraphisten, Eisenbahnbetriebs- und Bauinspektoren, Eisenbahntelegrapheninspektoren u. s. w. aufgeführt werden, sind beizugeben. Besondere Standesnachweise werden dem Kontrollbureau der Garde und der Inspektion der Verkehrstruppen übersandt.

Die Überweisungsnationale, welche die Truppen bei Entlassung eines jeden, in den Beurlaubtenstand übertretenden Mannes dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsorts zugehen lassen, werden beim Verziehen in einen anderen Bezirk dem entsprechenden Bezirkskommando mit den nötigen Vermerken übersandt.

Der Bezirksfeldwebel ist das Hauptorgan, durch welches die Kontrolle der Mannschaften ausgeübt wird.

Er führt unter Aufsicht der Bezirksoffiziere oder, wo solche nicht vorhanden, unter der des Bezirkskommandos, die vorstehend unter 3, 4, 5, 6 genannten Listen.

Der Bezirksfeldwebel nimmt die An- und Abmeldungen der Mannschaften entgegen, bucht dieselben und überweist die Abgemeldeten. Bei dieser Arbeit ergeben sich oft viele Schwierigkeiten und umständlicher Schriftverkehr, wenn z. B. die Anmeldung vor erfolgter Überweisung oder die Überweisung stattfindet, aber die Anmeldung fehlt.

Bei Kontrollversammlungen verliest der Bezirksfeldwebel die Mannschaften und rangiert sie.

Er muß ein Mann von ruhigem, würdigem Auftreten und tadellosem Ruf sein, von zweifelloser Pflichttreue und der größten Unparteilichkeit. Anderenfalls können sich nicht nur große Nachteile im Dienstbetrieb, sondern auch

die Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die gerechte Handhabung desselben herausstellen. Es ist somit die Stellung eine ungemein wichtige und verantwortungsvolle. Die Bezirksfeldwebel werden von den Brigadekommandeuren ernannt.

Die übrigen Stammmannschaften werden als Schreiber, Kammerunteroffiziere, Fouriere und Ordonnanzen, teils auch als Handwerker verwendet. Der Stamm wird durch Überweisung geeigneter Mannschaften der Linienregimenter, durch Annahme von Kapitulanten, sowie von zweijährig- und dreijährig Freiwilligen, endlich durch Einstellung Halbinvalider ergänzt.

Die Stärke des Unterpersonals ist, je nach der Zahl der zu kontrollierenden Mannschaften, verschieden.

Es beträgt z. B.

der Etat des Bezirkskommandos Allenstein:

1 Stabsoffizier (Kommandeur), 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant, 2 Bezirksoffiziere, 3 Bezirksfeldwebel, 2 Sergeanten, 4 Unteroffiziere, 1 Kapitulant, 2 Gefreite, 4 Gemeine.

Der Etat des Bezirkskommandos I Breslau:

1 Oberst (mit Regimentskommandeurrang), 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant, 2 Stabsoffiziere, 2 Bezirksoffiziere, 2 Kontrolloffiziere, 8 Bezirksfeldwebel, 5 Sergeanten, 8 Unteroffiziere, 2 Kapitulanten, 3 Gefreite, 12 Gemeine, 1 Zahlmeisteraspirant.

Offiziere und Mannschaften tragen die Nummer der Infanteriebrigade, zu der das Bezirkskommando gehört, die Offiziere tragen sie aus versilbertem Metall.

Die Gardereserve- und Gardelandwehrmannschaften werden auch von den örtlichen Bezirkskommandos kontrolliert, doch besteht das schon genannte Kontrollbureau der Garde, an welches, wie bereits erwähnt, die Standesnachweise eingereicht werden.

Das Kontrollbureau, welches sich aus einem inaktiven Stabsoffizier, zugleich Sektionschef beim Generalkommando des Gardekorps, und ein oder mehreren Schreibern zusammensetzt, stellt die Standesnachweise zusammen, hat bei Einberufungen zu Übungen und im Mobilmachungsfall die Mannschaften zu verteilen und vermittelt allgemein den Geschäftsgang zwischen den Bezirkskommandos und dem Gardekorps.

Die Gardelandwehrinfanterie ist in vier Gardelandwehrregimenter, ein Gardefüsilierlandwehrregiment, vier Gardegrenadierlandwehrregimenter, in die Gardelandwehr des 5. Garderegiments zu Fuß und die Gardelandwehr des 5. Gardegrenadierregiments eingeteilt. Die zuerstgenannten neun Regimenter bestehen aus je zwei Bataillonen, welche neben den Nummern I und II nach

Städten benannt sind; Stämme sind für diese Bataillone nicht vorhanden. Man unterscheidet ferner Gardelandwehrjäger, Gardelandwehrschützen, Gardelandwehrkavallerie, Gardelandwehrfeldartillerie, diese getrennt in die Gardelandwehr des 1. bis 4. Gardefeldartillerieregiments, des weiteren Gardelandwehr der Feldartillerieschießschule, Gardelandwehrfußartillerie, Gardelandwehrpioniere, Landwehr der Verkehrstruppen, getrennt in Eisenbahnbrigade und Telegraphentruppen, und schließlich Gardelandwehrtrain.

III. Organisation der Waffengattungen.

a. Infanterie.

1. Das Infanterieregiment im Frieden.

Im Frieden gliedert sich das Infanterieregiment in drei Bataillone; die durch Zusammenziehung der von Herbst 1893 bis Ende März 1897 vorhanden gewesenen vierten Bataillone entstandenen Regimenter haben jedoch nur je zwei Bataillone. Das Bataillon hat vier Kompagnien. Die Kompagnien sind durch das ganze Regiment nummeriert.

Die Kompagnie wird in drei Züge, in Halbzüge und Sektionen für den äußeren d. h. praktischen Dienst, in Inspektionen und Korporalschaften für den inneren Dienst eingeteilt.[1]) Ein Regiment wird von einem Oberst, das Bataillon von einem Major, die Kompagnie von einem Hauptmann, der Zug bezw. die Inspektion von einem Oberleutnant, Leutnant oder älteren Unteroffizier, die Sektion bezw. die Korporalschaft von einem Unteroffizier oder Gefreiten befehligt.

Das Regiment ist die wichtigste organisatorische Einheit in der Armee.[2]) In ihm verkörpert sich der militärische Standesbegriff, der „kriegerische Bandengeist", wie ihn Clausewitz nennt. Mit der Nummer oder dem Namen des Regiments und seinen Fahnen ist die Überlieferung, die Geschichte desselben, verbunden. Der Kommandeur, mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, übt einen bedeutenden Einfluß auf den Geist des Ganzen aus. Er regelt den Offiziersatz, kontrolliert den Unteroffizierersatz, beaufsichtigt die Handhabung der Disziplin, er übt neben der Disziplinarstrafgewalt die niedere Gerichtsbarkeit aus. Er stellt über Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister

[1]) Siehe Abschnitt X.

[2]) Alles, was über die Bedeutung, den Einfluß und die Machtbefugnisse des Regiments, Bataillons, der Kompagnie gesagt ist, gilt in gleicher Weise für die Einheiten der anderen Waffen mit der Maßgabe, welche durch den Wegfall einer Instanz, wie die Bataillone bei der Kavallerie, bedingt ist.

Qualifikationsberichte auf, er leitet die ehrengerichtlichen Untersuchungen im Regiment, befördert Unteroffiziere und ernennt Gefreite. Er muß für die Ergänzung und Verwaltung der gesamten Bekleidung und Ausrüstung sorgen. — Nach den Reglements und Bestimmungen erteilt er seine Anordnungen für die Ausbildung, von deren Resultat er sich durch Besichtigungen überzeugt.

Der Oberstleutnant beim Stabe[1]) ist der berufene Vertreter des Kommandeurs in dessen Abwesenheit, insofern kein älterer Offizier vorhanden, wie es bei der Feldartillerie der Fall ist. Im übrigen entlastet der Offizier beim Stabe des Regiments den Kommandeur durch Übernahme verschiedener Geschäfte, z. B. der theoretischen Ausbildung der Offiziere und Reserveoffiziere, der Leitung von Offizierfelddienstübungen und der Beaufsichtigung der Regimentsbekleidungswirtschaft.

Dem Regimentskommandeur zur Seite steht der Regimentsadjutant, ein Posten, welcher Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, Verstand, Urteil, Charakter und vor allem viel Takt und das Vertrauen des Offizierkorps verlangt. Dieser Offizier wird vom Kommandeur unter den Oberleutnants und Leutnants des Regiments ausgewählt und ernannt.

Er bereitet alle schriftlich zu erledigenden Angelegenheiten, Befehle und Eingaben, soweit sie nicht vom Kommandeur selbst bearbeitet werden, wie z. B. Personalien der Offiziere, zur Ausfertigung vor, er hält dem Kommandeur täglich Vortrag und diktiert die Tagesbefehle. Als ganz besonders wichtige Tätigkeit des Adjutanten sind die Mobilmachungsvorarbeiten zu bezeichnen.

Auf dem Exerzierplatze, Manöver- und Gefechtsfelde unterstützt er den Kommandeur durch Überbringen von Befehlen, Anfertigen von Aufzeichnungen und dergl. Im Felde ist die Tätigkeit aller Adjutanten besonders anstrengend wegen der weiten Ritte zum Befehlsempfang, welcher häufig erst spät in der Nacht beendet ist.

Der Regimentszahlmeister, zugleich Zahlmeister desjenigen Bataillons, dem der Regimentsstab zugeteilt ist, meist des 1. Bataillons, hat die Kassenangelegenheiten des Regiments und die ökonomische Wirtschaft, soweit sie nicht dem Korpsbekleidungsamt obliegt, zu bearbeiten.

Die Regimentsbekleidungskommission, bestehend aus dem Oberstleutnant beim Stabe als Vorsitzenden, einem Hauptmann, einem oder zwei Leutnants und dem Regimentszahlmeister, ist das Organ für den gesamten Wirtschaftsbetrieb bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung.[2])

Der Bataillonskommandeur beaufsichtigt den Dienst der Kompagnien und bildet das Bataillon im Exerzieren und im Gefecht aus. Er ist für die

[1]) Bei der Kavallerie meist ein Major, bei der Feldartillerie ein Hauptmann.

[2]) Siehe Abschnitt XV.

gute Instandhaltung der Waffen seines Bataillons im besonderen verantwortlich. Die nötigen Arbeiten führt der Büchsenmacher aus; die beiden, vom Kommandeur ernannten Waffenoffiziere — Oberleutnants oder Leutnants — halten die Waffenuntersuchungen ab und beaufsichtigen die Instandsetzungen. Dem Bataillon liegt die Aufbewahrung der Kriegsausrüstung und Bekleidung ob, desgleichen die Verpflegung, insofern die Unterbringung der Kompagnien nicht derart ist, daß sie selbst die Verpflegungsanstalten übernehmen.

Die Bataillonsbekleidungskommission, ein Hauptmann, ein Leutnant, der Zahlmeister, sorgt für sichere Aufbewahrung und für Auffrischung der Vorräte an Bekleidung und Ausrüstung.

Der Zahlmeister führt die Kassenverwaltung des Bataillons selbständig unter eigener Verantwortung und unter Aufsicht des Bataillonskommandeurs.

Der Bataillonsadjutant unterstützt seinen Kommandeur in derselben Weise wie der Regimentsadjutant den seinigen. Selbstverständlich ist der Wirkungskreis des Adjutanten beim Bataillon weit geringer als der des Regimentsadjutanten.

Jedes Bataillon der deutschen Armee führt eine Fahne, deren Träger ein Unteroffizier von guter Führung ist.

Die Kompagnie ist die kleinste taktische und organisatorische Einheit des Heeres. Sie ist die Grundlage des ganzen Heeresorganismus, also ein hochbedeutsames Glied desselben.

Der Kompagniechef ordnet selbständig den Dienstbetrieb in allen Zweigen, er ist für die Ausbildung der Kompagnie, für die Ordnung und Zucht in derselben verantwortlich. Hierin bestand von jeher in der preußischen Armee ein scharfer Gegensatz zu anderen Heeren, auch deutschen, wo die Diensteinteilung von den Regimentskommandeuren für die Bataillone und Kompagnien gleichmäßig vorgeschrieben wurde.

Der Kompagniechef leitet die Erziehung, Ausbildung und Ergänzung des Unteroffizierkorps der Kompagnie, von ihm gehen die Vorschläge zur Beförderung von Unteroffizieren und zur Ernennung geeigneter Leute zu Gefreiten aus. Ein älteres gutes Unteroffizierkorps giebt dem Kompagniechef das beste Zeugnis seiner Erfahrungen und seiner persönlichen Eigenschaften. Ohne gute Unteroffiziere ist die Armee in jetziger Zeit allen zersetzenden Einflüssen preisgegeben.

Die Handhabung der Disziplin in der Truppe beruht wesentlich darauf, daß sie in den Kompagnien mit Strenge, aber zugleich mit Gerechtigkeitssinn und Wohlwollen für die Mannschaft gehandhabt wird. Der Kompagniechef soll nicht nur der Vorgesetzte, sondern auch der Vater seiner Untergebenen sein.

Seine Disziplinarstrafgewalt ist nur gering; die Disziplin wird in erster

Linie durch die Art und Weise des Auftretens des Kompagniechefs und durch die Handhabung des Dienstes aufrecht erhalten.[1])

Die Verwaltung in der Kompagnie erstreckt sich auf den Empfang und die Auszahlung der Löhnung, auf die Instandhaltung und Aufbewahrung der Friedensbestände an Ausrüstung,[2]) Bewaffnung und Bekleidung; auf die Naturalverpflegung, falls sie nicht durch das Bataillon erfolgt;[3]) auf die Regelung der Unterbringung und die Instandhaltung des Kasernenutensils. Die Offiziere der Kompagnie überwachen den inneren und leiten den äußeren Dienst nach Anordnung des Kompagniechefs.

Der Feldwebel,[4]) im Volksmunde nicht mit Unrecht die Mutter der Kompagnie genannt, ist der Gehilfe des Kompagniechefs in der Leitung des gesamten inneren Dienstes. Alle schriftlichen Geschäfte, die bei der Kompagnie auf das unabweisbar Notwendige beschränkt bleiben sollen, führt der Feldwebel und legt das Erforderliche seinem Hauptmann zur Unterschrift vor. Aber auch im praktischen Dienst muß der Feldwebel seine Stellung als Vertreter der Offiziere voll ausfüllen.

Der Kammerunteroffizier ist mit der Beaufsichtigung, der Ausgabe und Einziehung der Bekleidung und Ausrüstung betraut.

Ferner sind für besondere Dienstverrichtungen noch der Fourierunteroffizier (bei der Kavallerie und Feldartillerie Quartiermeister) und der Schießunteroffizier bestimmt.

Die Korporalschaft, die kleinste Unterabteilung für den inneren Dienst der Kompagnie, steht unter dem Korporalschaftsführer, wie schon erwähnt, einem Unteroffizier oder Gefreiten. Die Stärke der Regimentsstäbe und der Infanteriebataillone ist verschieden, jenachdem sie zur Garde gehören oder hohen[5]) oder niedrigen Etat haben.

Der Regimentsstab eines Linieninfanterieregiments mit niedrigem Etat setzt sich zusammen aus:[6])

a. Offiziere und Militärärzte:

1 Stabsoffizier (Oberst) als Kommandeur mit 3 Pferden,
1 Stabsoffizier (Oberstleutnant beim Stabe) mit 2 „
1 Oberleutnant oder Leutnant (Regimentsadjutant) mit 2 Pferden,

---

[1]) Siehe Abschnitt XVI.

[2]) Unter Ausrüstung versteht man für die Infanterie Helm, Tornister, Patrontaschen, Brotbeutel, Schanzzeug, Feldflasche.

[3]) Siehe S. 52/53 dieses Abschnitts unter „Bataillonskommandeur", letzter Satz.

[4]) Bei der Kavallerie, der Feldartillerie und dem Train Wachtmeister genannt.

[5]) Von den Linienregimentern haben 18 an den Grenzen stehende den hohen Etat.

[6]) Den Friedensbesoldungsetats, gültig vom 1. April 1902 ab, entnommen.

1 Oberstabsarzt,[1])
2 Stabsärzte, 3 Ober- oder Assistenzärzte.[1])

b. Mannschaften:

1 Sergeant, 1 Unteroffizier (1 Schreiber und 1 Kammerunteroffizier),
1 Stabshoboist, 9 Hoboisten, 32 Hilfshoboisten,
11[2]) Ökonomiehandwerker, bei 16 Regimentern nur je 4.

Stärke eines 1., 2., 3. (Füsilier-) Bataillons eines Linieninfanterieregiments mit niedrigem Etat.[3])

1 Stabsoffizier (Major) als Kommandeur mit 2 Pferden,
4 Hauptleute[4]) (Kompagniechefs) mit je 1, also mit 4 Pferden,
13 Oberleutnants oder Leutnants,[4]) darunter der Adjutant mit 1 Pferd,
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
4 Feldwebel, 4 Vizefeldwebel, 4 Fähnriche,
17 Sergeanten,
33 Unteroffiziere, einzelne Bataillone jedoch 34, andere 32,
1 Bataillonstambour,
502 Mann, darunter 8 Kapitulanten, 42 Gefreite, 16 Spielleute,
1 Zahlmeisteraspirant,
4 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.

Bei dem Regimentsstabe eines Infanterieregiments zu 2 Bataillonen fällt der Oberstleutnant fort, ferner 1 Stabsarzt, 1 Ober- oder Assistenzarzt, 1 Hoboist, 3 Hilfshoboisten, 3 Ökonomiehandwerker.

Die deutsche Infanterie zählt im Frieden 216 Regimenter mit 607 Bataillonen.

Von diesen Regimentern sind preußisch bezw. unter preußischer Verwaltung stehend 166
sächsisch 16
württembergisch 10
bayrisch . . . . . 24.

Hierzu tritt noch das in Potsdam stehende Lehrinfanteriebataillon, welches den Zweck hat, zur gleichmäßigen Ausbildung in der Armee beizutragen. Es

[1]) Sämtliche Ärzte gehören nach den Friedensbesoldungsetats zum Regimentsstabe, sind im übrigen aber den Bataillonen überwiesen. Der Oberstabsarzt ist zugleich Stabsarzt desjenigen Bataillons, dem der Regimentsstab zugeteilt ist, meist also des I. Bataillons.

[2]) Bei hohem Etat 13 Ökonomiehandwerker.

[3]) Der hohe Etat zählt 17 Oberleutnants oder Leutnants, 20 Sergeanten, 38 Unteroffiziere, 564 Gemeine, darunter 48 Gefreite.

[4]) Der Bezug des Hauptmannsgehaltes I. Klasse und des Gehaltes der Oberleutnants und teils auch desjenigen der Leutnants wird von den Kriegsministerien geregelt.

wird jedesmal für die Dauer eines Jahres aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des I. bis XIX. Armeekorps zusammengesetzt.

Unter den preußischen Regimentern befinden sich 11 Garderegimenter, und zwar 5 Garderegimenter zu Fuß, 5 Gardegrenadierregimenter und 1 Gardefüsilierregiment.

Grenadierregimenter heißen die von Nr. 1—12; ferner Nr. 89, 100, 101, 109, 110, 119, 123. Füsilierregimenter: Nr. 33—40, 73, 80, 86, 90, 108 (sächsische Schützen). Nr. 115 heißt 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115.

In Bayern steht das Infanterieleibregiment an der Spitze der Regimenter.

Der regierende Kaiser und König ist stets Chef des 1. Garderegiments zu Fuß. Seine Majestät Kaiser und König Wilhelm II. ist außerdem Chef des Grenadierregiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, des Infanterieregiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116 und des Königsinfanterieregiments (6. Lothringischen) Nr. 145.

Sämtliche anderen Regimenter Seiner Majestät des Kaisers sind in der ausführlichen Armeeeinteilung[3]) aufgeführt, ebenso diejenigen der deutschen Bundesfürsten.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin ist Chef des Füsilierregiments Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.

Als besondere Ehrung werden fürstliche Personen, berühmte Kriegsmänner oder Offiziere in hervorragenden Stellungen zu Regimentschefs ernannt.[1])

Seit Erlaß des bezüglichen Armeebefehles vom 27. Januar 1902 führen in Preußen außer den Gardetruppen, den Maschinengewehrabteilungen und den Eskadrons Jäger zu Pferde alle Regimenter Provinzialbezeichnungen, eine große Anzahl auch Namen, welche an besondere Verdienste Einzelner oder auch ganzer Familien infolge kriegerischer Ereignisse anknüpfen.[1])

Im Kriege.[2])

1870 zählte das Regiment 3 mobile Bataillone und 1 Ersatzbataillon.

Der mobile Regimentsstab bestand aus:

1 Kommandeur mit 4 Pferden,
1 Adjutant mit 3 Pferden,
1 Oberstabsarzt mit 2 Pferden,

---

[1]) Dasselbe ist auch bei den anderen Waffen der Fall.

[2]) Hier kann nur das angegeben werden, was nicht geheim, beziehungsweise das, was zwar geheim, aber durch die Angaben der Regierungsvertreter im Reichstag u. s. w. bekannt geworden ist. Im übrigen ist auf die 1870 gebildeten Formationen zurückgegriffen, deren Grundlage in der Hauptsache nicht geändert ist.

[3]) Siehe Anhang.

1 Zahlmeister mit 1 Pferde,
1 Schreiber, 5 Trainsoldaten und der Regimentsmusik.

Das mobile Bataillon war 22 Offiziere einschließlich Offizierstellvertreter und 1002 Köpfe stark. Neben den Mannschaften des Friedensstandes, soweit sie nicht zur Abgabe gelangten, gehörten den mobilen Bataillonen die jüngsten Jahrgänge der Reserve an.

Das Ersatzbataillon, dem 1870 außer den zur Zeit nicht felddienstfähigen Leuten des Friedensstandes und den Ökonomiehandwerkern ältere Jahrgänge der Reserve zugewiesen wurden, ist dazu bestimmt, die sofort einberufenen Rekruten der neuen Aushebung auszubilden und den Nachschub an Personal und Material an das mobile Regiment zu regeln. Der Regimentszahlmeister trat zum Ersatzbataillon, welches meist von einem reaktivierten Offizier geführt wurde. Die Stärke betrug auch 1002 Köpfe, mußte und durfte aber überschritten werden, da Abkommandierte, Kranke und andere, z. B. aus dem Ausland Zurückkehrende, ihm zugeteilt wurden.

Die Jägerbataillone bildeten je eine Ersatzkompagnie. Außer den mobilen Linienregimentern werden Reserve- und Landwehrinfanterieregimenter aufgestellt, letztere mobil oder immobil nach besonderen Bestimmungen. Den Reserveregimentern werden die älteren Jahrgänge der Reservisten und die jüngeren der Landwehr 1. Aufgebots, den Landwehrregimentern die hiernach verbleibenden Mannschaften überwiesen. Stämme für diese Neubildungen sind im Frieden nicht vorhanden.

Der Landsturm wird nach dem etwaigen Aufruf nach Waffengattungen formiert, z. B. die Infanterie in Bataillone.

2. Die Brigade.

Die Brigade, die größte Waffeneinheit in der Armee, besteht meist aus 2, in Ausnahmefällen aus 3 Regimentern, hin und wieder auch aus Infanterieregimentern und Jägerbataillonen.[1]) Den Gardeinfanteriebrigaden sind die den Regimentern entsprechenden Landwehrregimenter, den Linieninfanteriebrigaden je eine Anzahl Bezirkskommandos zugeteilt.[2])

Der Brigadekommandeur, ein Generalmajor oder, falls der Betreffende vorläufig nur mit der Führung beauftragt ist, ein Oberst, hat die Brigade als größte Gefechtseinheit der Infanterie auszubilden. Er besichtigt die Regimenter in ihrer Exerzier-, Gefechts- und Schießausbildung, in letzterer Beziehung durch Abhaltung des Prüfungsschießens im Gelände. Er leitet die Manöver

[1]) Siehe Anhang „Einteilung der Armee".
[2]) Siehe Abschnitt II h.

der durch Kavallerie und Feldartillerie verstärkten Brigade, falls hierzu nicht ein Kavallerie- oder Feldartilleriebrigadekommandeur bestimmt wird.

Eine weitere Tätigkeit des Brigadekommandeurs ist die Abhaltung der ökonomischen Musterung, d. h. die alle zwei Jahre stattfindende Besichtigung aller Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsstücke, der Truppenfahrzeuge, der Verpflegungsanstalten und der Quartiere, die Kontrolle der Kassenbestände, der Buchführung und die des Dienstes in den Geschäftszimmern. Zur Unterstützung ist ein Intendanturbeamter Mitglied der „Musterungskommission".

Ferner überwacht der Brigadekommandeur den gesamten Dienst der ihm unterstellten Bezirkskommandos. Die Mobilmachungsvorarbeiten der Brigade und die Kontrolle derjenigen der Bezirkskommandos sind von größter Wichtigkeit und beträchtlichem Umfang.

Der Brigadeadjutant ist entweder ein Oberleutnant oder Hauptmann, welcher durchschnittlich 3 Jahre diese Stelle inne hat.

Stärke des Brigadestabes.

Im Frieden: 1 Kommandeur mit 5 Pferden,
1 Adjutant „ 2 „
2 etatsmäßige Schreiber, 1 Stabsordonnanz, 2 Burschen.

Im Kriege: 1 Kommandeur mit 4 Pferden,
1 Adjutant „ 3 „
1 Schreiber, 2 Gemeine der Kavalleriestabswache mit 2 Pferden,
6 Trainsoldaten, davon 2 berittene Pferdewärter.

Die Stärke einer Infanteriebrigade betrug 1870 rund 6000 Mann; bei 6 Bataillonen, die Regel, wird sie in Zukunft etwa ebenso stark sein. Jedes Bataillon zählt rund 1000 Mann.

3a. Die Inspektion der Jäger und Schützen.

Der Inspekteur der Jäger und Schützen hat die Ausbildung der Jäger- und Schützenbataillone zu überwachen. Ihm sind 2 Adjutanten, Hauptleute bezw. Oberleutnants, beigegeben. Die Inspektion erhält alljährlich nach der Aushebung eine Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge, die auf die Bataillone zu verteilen sind.

3b. Die Jägerbataillone.

Die Armee zählt 1 Schützen- und 17 Jägerbataillone, welche ebenso organisiert sind wie die Infanteriebataillone; die Kommandeure haben aber alle Pflichten und Gerechtsame der Infanterieregimentskommandeure.

Preußen hat neben dem Gardeschützenbataillon 13 Jägerbataillone, Sachsen 2, Bayern 2.

Stärke eines Jägerbataillons im Frieden (niedriger Etat):

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
4 Hauptleute (Kompagniechefs) „ 4 „
17 Oberleutnants oder Leutnants, davon ein Adjutant mit 1 Pferd,
1 Stabsarzt, 1 Ober- oder Assistenzarzt,
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister, 1 Büchsenmacher,
4 Feldwebel, 4 Vizefeldwebel, 4 Fähnriche,
17 Sergeanten,
33 Oberjäger, 1 Stabshornist, 12 Hornisten,
528 Gemeine, davon 8 Kapitulanten, 44 Gefreite,
6 Ökonomiehandwerker,
1 Zahlmeisteraspirant, 4 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.

Vier Bataillone haben hohen Etat, d. h. einige Sergeanten, Gefreite und Gemeine und einen Ökonomiehandwerker mehr. Die Forstlehrlinge bilden die Jägerklasse A und erhalten bei guter Führung zuerst das Anrecht zur Anstellung im Forstdienst.

3c. Maschinengewehrabteilungen.

Seit dem 1. Oktober 1901 gibt es 5 Maschinengewehrabteilungen, zu denen am 1. Oktober 1902 7 neue hinzugetreten sind. Diese Abteilungen sind Jägerbataillonen, nur zwei sind Infanteriebataillonen angegliedert. Sie bestehen aus 6 Maschinengewehren, von denen je 2 eine Sektion bilden. Alle Fahrzeuge sind vierspännig. Zu jedem Gewehr gehören 1 berittener Gewehrführer, 4 Schützen, 2 Fahrer.

Der Etat einer Maschinengewehrabteilung beträgt seit dem 1. Oktober 1902:

1 Hauptmann mit 1 Pferd,
3 Oberleutnants oder Leutnants,
1 Feldwebel, 1 Vizefeldwebel,
2 Sergeanten,
8 Unteroffiziere einschl. 1 Fahnenschmied und 1 Büchsenmacherunteroffizier,
1 Trompeter,
62 Gemeine einschl. 1 Kapitulant, 7 Gefreite, 54 Gemeine,
1 Ökonomiehandwerker,
1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter.

Die Summe der Mannschaften beträgt 77, die zuständigen Rationen für Stangen-, Vorder-, Vorrats- und Reitpferde einschließlich für das Reitpferd des Hauptmanns beträgt 55.

Über Ausbildung und Verwendung siehe Abschnitt X.

b. Kavallerie.

1. Das Regiment im Frieden.

Das Kavallerieregiment besteht im Frieden aus 5 Eskadrons. Die Eskadron ist für den äußeren Dienst in 4 Züge zu 2 Gliedern, für den inneren Dienst in Inspektionen und Beritte[1]) eingeteilt. Das Regiment wird von einem Oberst, Oberstleutnant oder Major kommandiert, die Eskadrons von Rittmeistern, von denen die älteren unter Beibehalt der Eskadrons zu Majors befördert werden; den Zug führt ein Oberleutnant, Leutnant oder älterer Unteroffizier, den Beritt der Berittführer, ein Unteroffizier oder Gefreiter. Der Wegfall einer Zwischeninstanz wie die Bataillone bei der Infanterie, das an Zahl kleinere Offizierkorps und die geringe Mannschaftsstärke erleichtern zwar einerseits die Befehlsführung des Regimentskommandeurs, anderseits ist der Kreis seiner Pflichten durch die Verantwortlichkeit für das Pferdematerial, welche er mit den Eskadronchefs teilt, erweitert.

Die Kavallerieregimenter haben entweder den hohen oder, wie die größere Zahl, den niedrigen, das Regiment der Gardes du Corps einen besonderen Etat.

Stärke eines Regiments mit niedrigem Etat:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 4 Pferden,
1 Stabsoffizier (beim Stabe) „ 3 „
5 Rittmeister (Eskadronchefs) „ 15 „
18 Oberleutnants oder Leutnants „ 37 Pferden, darunter ein Adjutant mit 3, die anderen mit je 2 Pferden,
1 Oberstabsarzt mit 2 Pferden,
1—4 Ober- oder Assistenzärzte,
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Oberroßarzt,
1—3 Roßärzte, 1 Unterroßarzt,
1 Sattler, 1 Büchsenmacher,
5 Wachtmeister, 5 Vizewachtmeister,
5 Fähnriche,
20 Sergeanten,
46 Unteroffiziere einschl. 5 Fahnenschmiede,
1 Stabstrompeter, 15 Trompeter,
577 Gemeine einschl. 10 Kapitulanten und 90 Gefreite,
10 bezw. nur 9 oder 4 Ökonomiehandwerker,
1 Zahlmeisteraspirant,
5 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.

[1]) Ein Beritt entspricht einer Korporalschaft bei der Infanterie.

In Summa 691 Mannschaften mit 676 Rationen für Mannschaftspferde, während der hohe Etat 721 Mann und 696 Rationen für Mannschaftspferde aufweist.

Die deutsche Kavallerie, allgemein mit Lanzen bewaffnet, zerfällt in schwere und leichte. Zur schweren zählen das Regiment der Gardes du Corps und die preußischen Kürassierregimenter, die sächsischen Gardereiter und das sächsische Karabinierregiment, die bayerischen schweren Reiter und sämtliche Ulanenregimenter, zur leichten die Dragoner, Husaren und bayerischen Chevauxlegers.

Die Eskadrons Jäger zu Pferde haben den Zweck, die Aufklärung und den Meldedienst bei der Infanterie zu übernehmen; Preußen hat 13, Sachsen 2, Bayern 2 derartige Eskadrons, welche Kavallerieregimentern zugeteilt sind, mit Ausnahme der preußischen Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 2, 3, 4, 5 und 6, welche das kombinierte Jägerregiment zu Pferde bilden. Die Stärke einer solchen Eskadron beträgt 1 Rittmeister, 4 Oberleutnants oder Leutnants, 135 Mann; zuständig sind 132 Rationen für Mannschaftspferde. Lanzen führen die Mannschaften nicht.

Die Gesamtstärke der Kavallerie beläuft sich auf 94 Regimenter mit 482 Eskadrons einschließlich der Jäger zu Pferde.

Seine Majestät der Kaiser und König ist Chef des Regiments der Gardes du Corps, des Leibgardehusarenregiments und des Königsulanenregiments (1. Hannoversches) Nr. 13.

2. Im Kriege.

Das Regiment ließ 1870 eine Eskadron als Ersatzeskadron zurück, rückte also mit 4 Eskadrons aus.

Die Gesamtstärke des mobilen Regiments betrug damals rund 600 Mann und Pferde.

Von den einer jeden Division im Frieden zugeteilten Kavallerie (2 Regimenter) bleiben nicht alle Eskadrons bezw. Regimenter im Ernstfalle bei ihr. Es werden Friedens- bezw. neu zu bildende Regimenter den aufzustellenden Kavallerie- und Reservedivisionen überwiesen. Dadurch, daß die Kavallerie nur wenig Reserven einzuziehen braucht, indem sie nur 4 Eskadrons mobil macht, hat sie in dieser Beziehung viel vor den anderen Waffen voraus. Die über den Bedarf vorhandenen Reservisten der Kavallerie werden im Frieden zu Übungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer oder beim Train behufs Ausbildung im Traindienst einberufen und nachher zum Beurlaubtenstande der Feldartillerie (als Fahrer von Munitionskolonnen) bezw. des Trains (entweder als Fahrer oder Trainaufsichtspersonal) übergeführt.

Die Kavallerie ist, da zu ihren wichtigsten Aufgaben im Felde die Unterbrechung der feindlichen Verbindungen — Eisenbahnen, Übergänge u. s. w. —

gehört, mit Eisenbahnzerstörungszeug nnd mit Sprengpatronen versehen. Außerdem werden Faltboote zum Übersetzen von Wasserläufen mitgeführt. Um vorkommenden Falles Telegraphenverbindungen benutzen zu können, werden im Frieden Offiziere und Unteroffiziere im Telegraphieren ausgebildet und zu dem Zweck zur Kavallerietelegraphenschule nach Berlin kommandiert. Endlich findet auch Ausbildung von Kavalleristen im Pionierdienst statt.

3. Die Brigade.

Die Brigade wird von einem Generalmajor oder Oberst befehligt, dem ein Adjutant, Oberleutnant oder Rittmeister zugeteilt ist. Die Brigade besteht aus 2 Regimentern, nur die 11. und 35. Kavalleriebrigade haben je 3 Regimenter. Die dienstliche Tätigkeit des Kommandeurs deckt sich sowohl bezüglich der Ausbildung und Besichtigungen der Regimenter, der ökonomischen Musterung, als auch bezüglich der Überwachung der unterstellten Bezirkskommandos mit der des Infanteriebrigadekommandeurs.

Zusammensetzung des Stabes

im Frieden: 1 Kommandeur mit 5 Pferden,
1 Adjutant „ 3 „
2 Schreiber, 1 Stabsordonnanz, 2 Burschen;
im Kriege entspricht die Stärke der des Stabes einer Infanteriebrigade, jedoch 3 berittene Pferdewärter.

4. Kavalleriedivisionen.

Im Frieden besitzt die deutsche Armee, im Gegensatz zu mehreren anderen Armeen, keine Kavalleriedivisionen, nur beim Gardekorps ist die Gardekavalleriedivision formiert, bestehend aus den 4 Gardekavalleriebrigaden zu je 2 Regimentern.

Im Kriege treten dagegen Kavalleriedivisionen in größerer Zahl auf; sie werden sofort nach Ausspruch der Mobilmachung gebildet, gewöhnlich 3 Brigaden zu je 2 Regimentern stark, zugeteilt 2 reitende Batterien und eine Pionierabteilung.

Stärke des Divisionsstabes etwa:
1 Kommandeur mit 4 Reitpferden,
1 Generalstabsoffizier „ 3 „
2 Adjutanten mit je 3 „
1 Kommandant (Oberleutnant) des Divisionsstabsquartiers mit 2 Reitpferden,
1 Offizier (Rittmeister der Kavallerie oder des Trains) als Führer der großen Bagage der Division; Schreiber, Trainsoldaten; ferner 1 Divisionsintendant, 1 Kriegsgerichtsrat u. s. w.

5. Kavallerieinspektionen.

Unter dem Generalinspekteur der Kavallerie, einem General der Kavallerie mit 2 Adjutanten, Garnisonort Berlin, stehen die 4 Kavallerieinspektionen, die 1. in Königsberg i. Pr., die 2. in Stettin, die 3. in Münster i. Westf., die 4. in Saarbrücken; die Inspekteure sind Generalleutnants, zu ihrer Verfügung je ein Major oder Rittmeister als Adjutant. Sie haben die Gleichmäßigkeit in der rein kavalleristischen Ausbildung der Regimenter zu prüfen, den Pferdebestand zu besichtigen, nehmen Kenntnis von der Anlage der Kavallerieübungsreisen und leiten größere Kavallerieübungen.

Im Kriege erhalten sie besondere Bestimmung, voraussichtlich werden sie Kavalleriedivisionen führen. Bayern hat einen Inspekteur der Kavallerie, dem die Equitationsanstalt und die Militärlehrschmiede unterstellt sind. Dem preußischen Generalinspekteur untersteht auch das Militärreitinstitut und die Inspektion des Militärveterinärwesens.

c. Feldartillerie.

1. Das Regiment im Frieden.

Das Regiment wird von einem Oberst, Oberstleutnant oder Major kommandiert.

Die Stärke der Regimenter ist verschieden.

Die meisten haben 2 fahrende Abteilungen, so auch das 2. und 3. Gardefeldartillerieregiment; eine kleinere Anzahl, darunter das 1. Gardefeldartillerieregiment hat 2 fahrende, 1 reitende Abteilung, noch andere, wie das 4. Gardefeldartillerieregiment, hat eine fahrende und 1 reitende Abteilung. Das 1. Großherzoglich Hessische Feldartillerieregiment 25 zählt in der 2. (fahrenden) Abteilung eine reitende Batterie.

Die fahrende Abteilung besteht in der Regel aus 3, die reitende aus 2 oder 3 Batterien. Die Batterie, 4 oder 6 Geschütze, also 2 oder 3 Züge stark, wird von einem Hauptmann befehligt. Jedes Geschütz ist mit 6 Pferden bespannt. Dem Batteriechef fällt dieselbe Rolle wie dem Kompagnie- und Eskadronchef zu. Die Mannschaft einer Batterie wird in die Kanoniere und die Fahrer eingeteilt.

Friedensstärke des Stabes eines Regiments zu 2 Abteilungen:

1 Stabsoffizier (Kommandeur)	mit 4	Pferden,
1 Hauptmann	„ 2	„
1 Oberleutnant oder Leutnant (Adjutant)	„ 2	„
1 Oberstabsarzt,		
2 Ober- oder Assistenzärzte,		
1 Oberroßarzt,		

1 Roßarzt,
1 Unteroffizier (Schreiber),
1 Stabstrompeter,
3 bezw. 9 Ökonomiehandwerker,
1 Unterroßarzt,

Die Stäbe der Regimenter mit 3 Abteilungen, 2 fahrenden und 1 reitenden, sind stärker um

1 Stabsarzt, 1 Ober- oder Assistenzarzt,
1 Roßarzt und teils um
3 Ökonomiehandwerker gegen 9 solcher.

Friedensstärke eines Abteilungsstabes:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 3 Pferden,
1 Oberleutnant oder Leutnant (Adjutant) „ 2 „
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Waffenmeister,
1 Unteroffizier (Schreiber),
1 Zahlmeisteraspirant.

Friedensstärke einer fahrenden Batterie mit niedrigem Etat:

1 Hauptmann mit 1 Pferd,
3 Oberleutnants oder Leutnants,
1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister,
1 Fähnrich,[1]
4 Sergeanten,
10 Unteroffiziere,[1])
2 Trompeter (Garde 3),
82 Gemeine einschl. 2 Kapitulanten, 10 Gefreite,
1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter,
Im ganzen 102, Garde 103 Mann,
Pferde: 8 Stangen-, 20 Vorder- und Vorrats-, 16 Reitpferde, Garde 17 Reitpferde.

Friedensstärke einer fahrenden Batterie mit mittlerem Etat:

1 Hauptmann mit 1 Pferd,
3 Oberleutnants oder Leutnants,
1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister,
1 Fähnrich,
4 Sergeanten,
10 Unteroffiziere,[1])

[1]) Unter den Unteroffizieren jeder Abteilung befinden sich zwei Fahnenschmiede. Außerdem ist bei sämtlichen Feldartillerieregimentern der Etat je einer durch den Regimentskommandeur zu bestimmenden Batterie um einen Unteroffizier geringer.

2 Trompeter (Garde 3),
95 Gemeine einschl. 2 Kapitulanten, 10 Gefreite,
1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter,
Im ganzen 115, Garde 116 Mann,
Pferde: 12 Stangen-, 30 Vorder- und Vorrats, 18 Reitpferde, Garde 19 Reitpferde.

Friedensstärke einer fahrenden Batterie mit hohem Etat:

1 Hauptmann mit 1 Pferd,
3 Oberleutnants oder Leutnants,
1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister,
4 Sergeanten,
11 Unteroffiziere,[1])
2 Trompeter,
106 Gemeine einschl. 2 Kapitulanten, 10 Gefreite,
1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter,
Im ganzen 127 Mann,
Pferde: 16 Stangen-, 40 Vorder- und Vorrats-, 19 Reitpferde.

Friedensstärke einer reitenden Batterie mit niedrigem Etat:

1 Hauptmann mit 3 Pferden,
3 Oberleutnants oder Leutnants mit 6 Pferden,
1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister,
1 Fähnrich,
4 Sergeanten,
8 Unteroffiziere,[1])
2 Trompeter,
74 Gemeine einschl. 2 Kapitulanten, 10 Gefreite,
1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter,
Im ganzen 92 Mann.
Pferde: 8 Stangen-, 20 Vorder- und Vorrats-, 48 Reitpferde.

Friedensstärke einer reitenden Batterie mit hohem Etat:

1 Hauptmann mit 3 Pferden,
4 Oberleutnants oder Leutnants mit 8 Pferden,
1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister,
4 Sergeanten,
11 Unteroffiziere einschl. 1 Fahnenschmied,[2])

[1]) Siehe Anmerkung bei der Friedensstärke der Batterie mit niedrigem Etat.

[2]) Siehe zweiten Satz der Anmerkung bei der Friedensstärke der Batterie mit niedrigem Etat.

2 Trompeter,
100 Gemeine einschl. 2 Kapitulanten, 10 Gefreite,
1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter,
Im ganzen 121 Mann,
Pferde: 16 Stangen-, 40 Vorder- und Vorrats-, 64 Reitpferde.

Jede Division hat eine Feldartilleriebrigade[1]) zu 2 Regimentern, 2 Divisionen jedoch nur je ein Feldartillerieregiment, welches einer anderen Feldartilleriebrigade mitunterstellt ist. Anzahl der deutschen Feldartillerieregimenter 94, Abteilungen 199; fahrende Batterien 532, reitende 42; zusammen 574 Feldbatterien.

2. Das Regiment im Kriege.

Die Unterscheidung von hohen, mittleren und niedrigen Etats fällt im Kriege sowohl für Stäbe, als auch für die Batterien fort; nur bleibt der Etat der fahrenden Batterie ein anderer als der der reitenden. Die Mobilmachung der Fahrzeuge erfordert ein Mehr an Mannschaften und Pferden. Die Zugehörigkeit der Regimenter zu den mobilen Infanteriedivisionen (im Frieden „Divisionen") bleibt im allgemeinen bestehen. Immerhin werden durch Zuteilung reitender Batterien an die zu formierenden Kavalleriedivisionen und durch Bildung von Reserve-, Landwehr- und Ersatzbatterien, sowie von Ersatzabteilungen und Munitionskolonnen Veränderungen stattfinden müssen. Die mobile Batterie wird 6 Geschütze zählen;[2]) die Ersatzbatterien hatten 1870 nur 4 Geschütze.

3. Die Brigade.

Im Frieden gehört zu jeder Division eine Feldartilleriebrigade zu 2 Regimentern, Ausnahmen siehe unter „Regiment im Frieden", vorletzter Satz. Die Brigade wird von einem Generalmajor oder Oberst kommandiert, dem ein Adjutant, Oberleutnant oder Hauptmann, zur Seite steht. Die Pflichten und Befugnisse des Brigadekommandeurs decken sich mit denen eines Infanterie- bezw. Kavalleriebrigadekommandeurs.

4. Inspektion der Feldartillerie.

Die preußische bezw. unter preußischer Verwaltung stehende Feldartillerie untersteht, wie schon erwähnt, im Frieden den Divisionen, die schießtechnische Ausbildung jedoch wird von der Inspektion der Feldartillerie überwacht, welcher auch die Feldartillerieschießschule unterstellt ist. Der Inspekteur der Feldartillerie ist Generalleutnant bezw. Generalmajor und hat den Rang eines Divisionskommandeurs; zwei Adjutanten, Majors bezw. Hauptleute stehen zu seiner Verfügung. Sitz der Inspektion: Berlin.

[1]) Siehe 3. „die Brigade".
[2]) Siehe Abschnitt VI.

Die Verwendung des Inspekteurs sowie der Adjutanten im Mobilmachungsfall ist vorbehalten.

d. Die Fußartillerie.

Die Fußartillerie versieht den Dienst bei den Festungs- und Belagerungsgeschützen und bei den mobilen, schweren Geschützen, welche der Feldarmee folgen (schwere Artillerie des Feldheeres).

1. Das Regiment.

Das Fußartillerieregiment besteht aus 2, das Fußartillerieregiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2 und das 2. Bayrische Fußartillerieregiment jedoch aus je 3 Bataillonen. Seit dem 1. Oktober 1902 haben die Fußartillerieregimenter Nr. 1, 8 und 11 auch 9. und 10. Kompagnien. Kommandoverhältnisse und Organisationen der Truppe sind wie bei der Infanterie geregelt. Der Dienstbetrieb ist vielseitig, weil der Fußartillerist an den verschiedensten Geschützarten, im Batteriebau, in der Herstellung von Förderbahnen, im Beobachtungs- und Telephondienst und außerdem mit dem Gewehr ausgebildet wird.

Friedensstärke des Stabes eines Fußartillerieregiments zu 2 Bataillonen:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
1 Stabsoffizier mit 1 Pferd,
1 Oberleutnant oder Leutnant (Adjutant) mit 1 Pferd,
1 Oberstabsarzt,
1 Stabsarzt,
1 Ober- oder Assistenzarzt,
1 Unteroffizier (Schreiber),
1 Stabshoboist,
12 Hoboisten,
12 teilweise nur 3 Ökonomiehandwerker.

Die Stäbe der Fußartillerieregimenter mit 3 Bataillonen haben einen unbedeutend höheren Etat: z. B. der Stab des Fußartillerieregiments Nr. 2 hat einen Stabsarzt mehr und 18 Ökonomiehandwerker statt 12.

Friedensstärke eines Fußartilleriebataillons:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
4 Hauptleute (Kompagniechefs) „ 4 „
15 Oberleutnants oder Leutnants mit 1 Pferd (für den Adjutanten),
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
4 Feldwebel, 4 Vizefeldwebel,

4 Fähnriche,
20 Sergeanten,
53 Unteroffiziere,
480 Gemeine einschl. 8 Kapitulanten, 56 Obergefreite, 48 Gefreite und Signaltrompeter,
1 Zahlmeisteraspirant,
4 Sanitätsunteroffiziere oder =Gefreite,
Im ganzen 570 Mann.

Friedensstärke der 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerieregimenter Nr. 1, 8 und 11:

1 Stabsoffizier mit 1 Pferd,
2 Hauptleute mit 2 Pferden,
7 Oberleutnants oder Leutnants,
1 Ober= oder Assistenzarzt,
2 Feldwebel, 2 Vizefeldwebel,
2 Fähnriche,
10 Sergeanten,
26 Unteroffiziere,
240 Gemeine einschl. 4 Kapitulanten, 28 Obergefreite, 24 Gefreite und 4 Signaltrompeter,
3 Ökonomiehandwerker,
2 Sanitätsunteroffiziere oder =Gefreite,
Im ganzen 287 Mann.

Die deutsche Armee zählt 18 Regimenter und 38 Bataillone. Die Garnisonen sind meist Festungen oder Küstenplätze.

2. Die Brigaden, Inspektionen und die Generalinspektion.

Die Fußartillerieregimenter unterstehen den Generalkommandos derjenigen Armeekorps, zu welchen sie gehören, nur in Bezug auf Verwaltungssachen, höhere Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt, soweit dieselbe über jede Truppe im Bezirk des Armeekorps sich erstreckt.

In allen anderen Beziehungen sind die vorgesetzten Kommandobehörden der Fußartillerieregimenter:

Die Brigaden.

Die Brigadekommandeure, Generalmajors oder Obersten, haben je einen Adjutanten. Die Brigade zählt 4 Regimenter; der 3. Fußartilleriebrigade sind das I. und III. Bataillon des 2. Bayrischen Fußartillerieregiments zugeteilt.

Die Inspektionen.

Die Fußartillerieinspekteure haben Divisionskommandeursrang, zur Verfügung stehen je 2 Adjutanten, Hauptleute. Die 1. Inspektion hat ihren Sitz

in Berlin, die 2. in Köln; jeder Inspektion sind 2 Fußartilleriebrigaden unterstellt, der 1. außerdem die 1. und 2. Artilleriedepotdirektion, die Fußartillerieschießschule und die Oberfeuerwerkerschule, der 2. Inspektion die 3. und 4. Artilleriedepotdirektion.

Die Inspekteure wohnen den Besichtigungen bei und besichtigen selbst alle zwei Jahre die Festungen ihres Bereiches in Bezug auf die artilleristische Armierung.

Die Generalinspektion.

Unter der Generalinspektion der Fußartillerie stehen die gesamte Fußartillerie, die Artilleriedepotdirektionen, die Fußartillerieschießschule und die Oberfeuerwerkerschule. Der Inspekteur hat den Rang eines kommandierenden Generals. Sein Stab besteht aus: 1 Chef des Stabes (Regimentskommandeursrang), 4 Adjutanten (Stabsoffiziere und Hauptleute), Sitz der Generalinspektion: Berlin.

Im Kriege.

Auch die Fußartillerie verändert mit dem Eintritt der Mobilmachung ihre Organisation sehr bedeutend. Teils werden die Regimenter zur Bildung und Bedienung der Belagerungstrains verwendet, teils werden Truppenteile den Festungsbesatzungen an den bedrohten Grenzen zugeteilt. Ferner werden mobile Abteilungen gebildet, welche der Feldarmee sofort folgen sollen. Jedes Fußartillerieregiment stellt ein Ersatzbataillon auf.

e. Das Ingenieurkorps und die Pioniere.

1. Das Ingenieurkorps.

Das Ingenieurkorps bildet ein geschlossenes Offizierkorps, dessen Mitglieder beim Festungsbau,[1]) im fortifikatorischen Dienst, in den Festungen als „Ingenieuroffiziere vom Platz" und Fortifikationsoffiziere, bei der Depotverwaltung, in den technischen Komitees als Lehrer bei den Ingenieurschulen und als Adjutanten bei den Ingenieur- und Festungsinspektionen beschäftigt sind.

Die Ingenieuroffiziere stellen die Entwürfe für alle Befestigungen auf, fertigen die Vorarbeiten für die Armierung der Festungen an und treffen diejenigen Maßregeln, die zur Ausführung des Armierungsplanes notwendig sind. Sie tragen im besonderen die Verantwortung für den Zustand der Werke und des zur Armierung notwendigen Materials. Ihren Vorgesetzten und dem Kommandanten der Festung erstatten sie darüber Bericht und machen etwaige Vorschläge.

[1]) Das Festungsbaupersonal ist zur Zeit in einer Umformung begriffen, die noch nicht abgeschlossen ist (siehe Abschnitt VII).

Im Kriege liegt den Ingenieuroffizieren die technische Leitung der fortifikatorischen Verteidigungsmaßregeln in den Festungen ob, bei Belagerungen treffen sie die Vorbereitungen zum Angriff und leiten die Angriffsarbeiten selbst.[1]) Bayern hat Fortifikationen in Ingolstadt und Germersheim.

Das Ingenieurkorps untersteht in taktischer und disziplinarer Beziehung den örtlichen Generalkommandos, in technischer sind ihm jedoch vorgesetzt:

2. Die Ingenieurinspektionen.

Es gibt deren 4, davon 2 in Berlin, 1 in Straßburg, 1 in Metz. Die Inspekteure sind entweder Obersten, Generalmajors oder Generalleutnants mit je 2 Adjutanten, Hauptleuten bezw. Oberleutnants. Jeder Ingenieurinspektion sind 2, der 2. Ingenieurinspektion sind 3 Festungsinspektionen unterstellt, an deren Spitze ein Stabsoffizier mit einem Adjutanten steht. Die Tätigkeit dieser Inspektionen besteht in der Besichtigung der zugeteilten Festungen, dem Aufstellen der Pläne für Neuanlagen und Ergänzung der ständigen Befestigung, der Begutachtung der Armierungspläne, der Beaufsichtigung des Dienstes der Ingenieur- und Fortifikationsoffiziere vom Platz. Auch ist die Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Offiziere ihre Sache.

3. Die Pioniere.

Die Pionierbataillone sind selbständig,[2]) die Kommandeure üben Straf- und Gerichtsgewalt, sowie alle anderen Befugnisse und Pflichten eines Regimentskommandeurs aus. Das Bataillon besteht aus 4 Kompagnien; die Einteilung für den inneren und äußeren Dienst, sowie die Funktionen der verschiedenen Vorgesetzten entsprechen denen der Infanterie.

Der Dienst ist naturgemäß sehr vielseitig, da den Mannschaften neben der infanteristischen Ausbildung eine solche in der Feldbefestigung, dem Brücken- und dem Lagerbau, der Zerstörung und Herstellung von Verbindungen und schließlich in Armierungs- und Belagerungsarbeiten zuteil wird.

Friedensstärke eines Pionierbataillons:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
1 Stabsoffizier oder Hauptmann mit 1 Pferd,
4 Hauptleute (Kompagniechefs) mit 4 Pferden,
17—18 Oberleutnants oder Leutnants, darunter ein Adjutant mit 1 Pferd,
1 Stabsarzt,
1 Ober- oder Assistenzarzt,
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,

[1]) Vergleiche Abschnitt XII.

[2]) Ausnahmen siehe unter 4. „die Pionierinspektionen".

4 Feldwebel,
4 Vizefeldwebel,
4 Fähnriche,
21 Sergeanten,
46 Unteroffiziere,
1 Stabshornist,
12 Hornisten,
508 Gemeine einschl. 8 Kapitulanten, 44 Gefreite,
6 bezw. 2 Ökonomiehandwerker,
1 Zahlmeisteraspirant,
4 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite,
Im ganzen 23—24 Offiziere, 2 Militärärzte, 2 Beamte, 611 bezw. 607 Mann.

Die deutsche Armee zählt 26 Pionierbataillone; den preußischen bezw. unter preußischer Verwaltung stehenden sind vorgesetzt:

4. Die Pionierinspektionen.

Es gibt deren 3, die 1. in Berlin, die 2. in Mainz, die 3. in Magdeburg. Die Inspekteure sind Obersten, Generalmajors oder Generalleutnants mit je 2 Adjutanten, Hauptleuten bezw. Oberleutnants. Die Anzahl der ihnen unterstellten Pionierbataillone, deren technische Ausbildung sie zu überwachen haben, beträgt 7. Beim I., XV. und XVI. Armeekorps, von denen jedes zwei Pionierbataillone hat, ist diesen letzteren außer dem Inspekteur ein „Kommandeur der Pioniere" mit Regimentskommandeursrang vorgesetzt. Sachsen hat einen Kommandeur der Pioniere, welchem die Pionierbataillone 12 und 22 unterstellt sind.

5. Die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen:

hat ihren Sitz in Berlin.

In ihr vereinigt sich die gesamte Überwachung der technischen Ausbildung und des weiten Gebietes des Festungsbaues und Festungsdienstes. Es sind ihr mithin unterstellt die Ingenieur-, Festungs- und Pionierinspektionen, die Pionierbataillone, das Ingenieurkomitee,[1]) die Festungsbauschule und das Festungsbauoffizierkorps. Die genaue Verfolgung aller im In- und Auslande gemachten Fortschritte und Erfindungen auf fortifikatorischen, sowie auf artilleristischem Gebiete ist Sache der Generalinspektion. Der Generalinspekteur ist General der Infanterie oder Generalleutnant, Chef des Stabes ein Oberst, 4 Adjutanten, davon 2 Stabsoffiziere, 2 Hauptleute.

[1]) Siehe Abschnitt IV h.

Bayern hat eine Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, welcher die Pionierbataillone und das Eisenbahnbataillon in personeller und technischer Beziehung, ferner die Telegraphenkompagnie mit Kavallerietelegraphenschule, die Luftschifferabteilung und die Fortifikationen unterstellt sind.

Im Kriege.

Durch die vielseitige, verschiedenartige Verwendung der Pioniere im Kriege erleidet ihre Friedensorganisation erhebliche Veränderungen.

Es werden Kompagnien an größere gemischte Truppenverbände abgegeben, den Brücken- und Belagerungstrains, sowie den Kavalleriedivisionen werden Abteilungen zugewiesen. In den Festungen bleiben Detachements zurück. Für den Nachschub werden Ersatzbataillone gebildet.

f. Verkehrstruppen.[1])

Die im Kriege immer mehr hervortretende Notwendigkeit der Benutzung, Zerstörung, Wiederherstellung und des Neubaues von Schienenwegen und Telegraphenverbindungen hat die Eisenbahn- und die Telegraphentruppen entstehen und sich entwickeln lassen.

Sie sind wie die Infanterie bewaffnet und organisiert.

1. Die Eisenbahnregimenter.

Die 3 Eisenbahnregimenter, Garnison Berlin, haben je 2 Bataillone; Bayern hat ein Eisenbahnbataillon. Die 7. und 8. Kompagnie des Eisenbahnregiments Nr. 2 sind sächsisch.

Friedensstärke des Stabes des Eisenbahnregiments Nr. 1:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
1 Stabsoffizier „ 2 „
1 Oberleutnant oder Leutnant (Adjutant) mit 1 Pferd,
1 Oberstabsarzt,
1 Stabsarzt,
2 Ober- oder Assistenzärzte,
1 Stabsoffizier als Vorstand } bei der Depotverwaltung der Eisen-
1 Hauptmann als zweiter Offizier } bahnbrigade, beide inaktiv,
1 Feldwebel, Registrator der Inspektion der Verkehrstruppen,
4 Feldwebel, Schirrmeister bei der Depotverwaltung der Eisenbahnbrigade,
1 Sergeant } 2 Schreiber, 1 Zeichner,
2 Unteroffiziere }
1 Stabshoboist,

[1]) Siehe auch Abschnitt XIII a.

9 Hoboisten,
32 Hülfshoboisten,
3 Ökonomiehandwerker.
In Summe 3 Offiziere, 4 Militärärzte, 2 inaktive Offiziere, 53 Mann.

Bei den Stäben der Eisenbahnregimenter 2 und 3 fallen die inaktiven Offiziere fort, ferner 5 Feldwebel, 42 Hoboisten und beim Regiment Nr. 2 ein Ökonomiehandwerker.

Friedensstärke eines Bataillons der genannten Regimenter:
1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
4 Hauptleute (Kompagniechefs) „ 4 „ ,
17 Oberleutnants oder Leutnants „ 1 Pferd (für den Adjutanten),
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
4 Feldwebel,
4 Vizefeldwebel,
2 Fähnriche,
23 Sergeanten,
46 Unteroffiziere, teils nur 45,
1 Bataillonstambour,
484 Gemeine einschl. 8 Kapitulanten, 48 Gefreite,
1 Zahlmeisteraspirant,
4 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.
In Summe 22 Offiziere, 2 Beamte, 569 bezw. 568 Mann.

Militäreisenbahn:
Direktor: 1 Stabsoffizier mit 2 Pferden,
Adjutant: 1 Oberleutnant oder Leutnant mit 1 Pferd.

Betriebsabteilung der Militäreisenbahn:
1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
1 Hauptmann (Vorstand der Verkehrsinspektion) mit 1 Pferd,
3 Hauptleute (Kompagniechefs) mit 3 Pferden,
9 Oberleutnants oder Leutnants,
119 Unteroffiziere, 435 Gemeine, 6 Zahlmeisteraspiranten,
3 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.

Dem Eisenbahnregiment Nr. 1 ist die Versuchsabteilung der Verkehrstruppen zugeteilt. Stärke derselben:
1 Stabsoffizier als Vorstand mit 2 Pferden,
5 Hauptleute mit 5 Pferden,
2 Oberleutnants,
2 Sergeanten,
3 Unteroffiziere.

2. Die Eisenbahnbrigade.

Die Eisenbahnbrigade besteht aus den 3 Eisenbahnregimentern, garnisoniert in Berlin und ist dem Gardekorps unterstellt. Zu ihr gehört auch die Direktion und Betriebsabteilung der Militäreisenbahn.

Stab: 1 Generalmajor mit 3 Pferden,
2 Adjutanten, 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant mit 2 Pferden,
2 Unteroffiziere (Schreiber), Burschen u. s. w.

In technischer Beziehung untersteht die Eisenbahnbrigade dem Inspekteur der Verkehrstruppen.[1])

Das bayrische Bataillon ist dem Inspekteur des Ingenieurkorps und der Festungen unterstellt.

3. Die Telegraphenbataillone.

Am 1. April 1899 hörte die Ausbildung im Telegraphendienst bei den Pionierbataillonen auf, statt dessen wurden 3 Telegraphenbataillone neugebildet zu je 3 Kompagnien, darunter eine sächsische Kompagnie und ein württembergisches Detachement bei dem Telegraphenbataillon Nr. 1. Eine bayrische Telegraphenkompagnie mit Kavallerie-Telegraphenschule steht in München. Die Standorte der Bataillone sind: Nr. 1 Berlin, Nr. 2 Frankfurt a. O., Nr. 3 Coblenz.

Die frühere Militärtelegraphenschule ist am 1. Oktober 1899 in die Kavallerietelegraphenschule umgewandelt, welche dem Telegraphenbataillon Nr. 1 unterstellt ist.

Friedensstärke der Telegraphenbataillone:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
1 Hauptmann (beim Stabe) mit 1 Pferd,
3 Hauptleute (Kompagniechefs) mit 3 Pferden,
10 Oberleutnants oder Leutnants mit 1 Pferd (für den Adjutanten),
1 Stabsarzt,
1 Ober- oder Assistenzarzt,
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
3 Feldwebel,
3 Vizefeldwebel,
3 Fähnriche,
13 Sergeanten,
26 Unteroffiziere,
1 Bataillonstambour,
396 Gemeine einschl. 6 Kapitulanten, 33 Gefreite, 12 Spielleute,

[1]) Siehe 6. Inspektion der Verkehrstruppen.

3 Ökonomiehandwerker,
1 Zahlmeisteraspirant,
3 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.
In Summe 15 Offiziere, 2 Militärärzte, 2 Beamte, 452 Mann.

Die Kavallerietelegraphenschule ist stark:
1 Offizier (Oberleutnant) als Führer der Schulabteilung,
6 Offiziere als Lehrer (Oberleutnants und Leutnants),
36 Offiziere als Schüler, einschl. 2 Offiziere der Fußartillerie,
1 Wachtmeister,
1 Unteroffizier als Beständeverwalter,
1 Schreiber,
1 Kammerunteroffizier,
1 Fourierunteroffizier,
6 Unteroffiziere als Hülfslehrer,
1 Gemeiner als Ordonnanz,
63 Unteroffiziere als Schüler,
20 Gefreite als Schüler.
In Summe 43 Offiziere, 95 Mann; Lehrer wie Schüler von der Kavallerie.

4. Die Inspektion der Telegraphentruppen.

Der Inspektion der Telegraphentruppen, Garnisonort Berlin, sind die Telegraphenbataillone Nr. 1—3 und die Kavallerietelegraphenschule unterstellt.

Stärke:
1 Inspekteur, mit Regimentskommandeursrang, 2 Pferde,
2 Adjutanten, 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 2 „

Der Inspekteur hat den gesamten Dienstbetrieb und den Brieftaubenverkehr zu beaufsichtigen.

5. Das Luftschifferbataillon.

Die frühere Luftschifferabteilung, deren Offiziere mit denen des Eisenbahnregiments Nr. 1 ein einheitliches Offizierkorps bildeten, ist am 1. Oktober 1901 durch Aufstellung einer zweiten Kompagnie in das Luftschifferbataillon umgewandelt worden. Die Offiziere bilden ein besonderes Offizierkorps mit eigenem Ehrengericht. Bayern hat außerdem eine Luftschifferabteilung in München, unterstellt der Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, in Ersatzangelegenheiten dem I. bayrischen A.K.

Friedensstärke des Luftschifferbataillons:
1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
5 Hauptleute, 3 davon als Lehrer, mit 5 Pferden,
7 Oberleutnants bezw. Leutnants mit 1 Pferd (für den Adjutanten),
1 Ober- oder Assistenzarzt,

1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Werkstättenführer,
1 Waffenmeister,
2 Feldwebel,
2 Viezefeldwebel,
12 Sergeanten,
21 Unteroffiziere,
259 Gemeine einschl. 4 Kapitulanten, 28 Gefreite (davon 2 Signalhornisten),
3 Ökonomiehandwerker,
1 Zahlmeisteraspirant,
2 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.

In Summe 13 Offiziere, 1 Militärarzt, 3 Beamte, 302 Mann; außerdem sind kommandiert zur Ausbildung 15 Oberleutnants bezw. Leutnants.

Hierzu treten für den Dienst bei der Bespannungsabteilung:

1 Oberleutnant oder Leutnant,
6 Unteroffiziere einschl. 1 Fahnenschmied,
1 Trompeter,
30 Gemeine einschl. 5 Gefreite,
1 Ökonomiehandwerker,
58 Dienstpferde.

6. Die Inspektion der Verkehrstruppen.

Die Inspektion der Verkehrstruppen, die oberste Waffenbehörde dieser Truppen, ist Seiner Majestät dem Kaiser und König unmittelbar unterstellt.

Stab: 1 General, im Divisionskommandeursrang, mit 6 Pferden,
1 Generalstabsoffizier, Stabsoffizier „ 2 „
1 Adjutant, Hauptmann mit 1 Pferd.

Der Inspekteur hat Urlaubs- und disziplinare Befugnisse wie ein kommandierender General, er leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst. Der Chef des Generalstabes der Armee teilt dem Inspekteur die Grundsätze für die Ziele der Ausbildung und der Verwendung der Truppen mit und ist befugt, Übungen beizuwohnen und über seine Wahrnehmungen an Seine Majestät den Kaiser und König zu berichten.

Im Kriege.

Die Verkehrstruppen ergänzen sich durch Einziehung ihres eigenen Beurlaubtenstandes und werden den größeren Einheiten nach Bedarf zugeteilt.

h. Der Train.

1. Die Trainbataillone.

Wenn auch die Wichtigkeit des Trains von bedeutenden Heerführern immer erkannt wurde, so ging man doch verhältnismäßig spät daran, ihm schon

im Frieden eine feste Organisation zu geben. Im allgemeinen stand Preußen hierin voran. 1861 wurden die bestehenden Stämme zu Bataillonen erweitert. Jetzt bestehen 23 Trainbataillone, davon 3 bayrische, 2 sächsische und ein württembergisches; ein jedes hat 3 Kompagnien und ein Depot, mit Ausnahme der bayrischen Bataillone, die auch 3 Kompagnien, aber kein Depot haben.

Friedensstärke eines Trainbataillons:

1 Stabsoffizier (Kommandeur) mit 2 Pferden,
3 Rittmeister,
10 Oberleutnants bezw. Leutnants einschl. 1 Adjutant,
1 Ober- oder Assistenzarzt, beim Bataillon Nr. 2 jedoch ein Stabsarzt,
1 Oberzahlmeister oder Zahlmeister,
1 Roßarzt,
3 Wachtmeister,
3 Vizewachtmeister,
3 Fähnriche,
21 Sergeanten,
39 Unteroffiziere einschl. 2 Fahnenschmiede,
3 Trompeter,
6 Kapitulanten,
45 Gefreite,
101 bezw. 100 Gemeine einschl. Etatserhöhung von 20 bezw. 19 Gemeinen des jüngsten Jahrgangs für besondere Zwecke,[1])
114 Trainsoldaten,
6 Ökonomiehandwerker,
2 Zahlmeisteraspiranten,
3 Sanitätsunteroffiziere oder -Gefreite.

Im ganzen 14 Offiziere, 1 Militärarzt, 2 Beamte, 349 Mann, 190 Dienstpferde. Einzelne Abweichungen sind unwesentlich.

Bei dem Garde-, dem 3. und 8. Trainbataillon treten als Bespannungsabteilungen der Telegraphentruppen außerdem hinzu:

1 Oberleutnant,
5 Unteroffiziere einschl. 1 Fahnenschmied,
24 Mann einschl. 3 Gefreite,
1 Ökonomiehandwerker,
48 Dienstpferde.

[1]) Zur Ausbildung für Bespannungsabteilungen der Fußartillerie, des Luftschifferbataillons, der Telegraphentruppen und für die Trainabteilung der Kavallerietelegraphenschule.

2. Die Traindirektionen.[1])

Preußen hat 4 Traindirektionen. Die Direktoren, Oberstleutnants oder Obersten mit je 1 Adjutanten und einem 1. Traindepotoffizier, haben die Trainbataillone zu besichtigen und üben ihnen gegenüber die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs aus. Es unterstehen ihnen 4 bis 5 Trainbataillone und eine Anzahl Traindepots. Sitz der Direktionen: Nr. 1 Danzig, Nr. 2 Berlin, Nr. 3 Cassel, Nr. 4 Straßburg i. E. — Ihnen vorgesetzt ist:

3. Die Traininspektion.[1])

Der Inspekteur, ein Generalmajor mit einem Adjutanten, zwei 1. Traindepotoffizieren, hat die Bataillone und Traindepots in gewissen Zeiträumen zu besichtigen und die Tätigkeit der Direktoren zu kontrollieren. Er besitzt gegenüber den Bataillonen Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs.

4. Im Kriege.

Im Kriege ist zu unterscheiden:

1. Das mobile Trainbataillon,[2]) enthaltend die Verpflegungs-, die Sanitätstrains und das Pferdedepot.
2. Die Verwaltungstrains, d. h. die Trains der Feldintendanturen, Kriegskassen, der Feldproviantämter, der Feldbäckereiämter, der Feldpostanstalten, der Feldjustizbeamten.
3. Die Truppentrains, das sind die bei den Truppen mitgeführten Fahrzeuge.

Die Tätigkeit des Trains besteht also darin, daß er den fechtenden Truppen die Verpflegungsmittel, die ärztliche Hülfe, das Gepäck und zum Teil auch die Munition (Patronenwagen der Infanterie und Kavallerie) zuführt.

IV. Allgemeine ständige Einteilung des deutschen Heeres.[3])

Oberster Kriegsherr

Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm II.

a. Einteilung in Armeen und Kontingente.

1. Die Königlich Preußische Armee und die in preußischer Verwaltung stehenden Kontingente.

---

[1]) Siehe Abschnitt IV, unter h 1 Feldzeugmeisterei Nr. 6.

[2]) Zusammensetzung siehe Abschnitt III.

[3]) Siehe Anhang, Armee-Einteilung mit Angabe der Standorte. — Abkürzungen: K.M. = Kriegsministerium, G.St. = Generalstab, R.V. = Reichsverfassung, z. D. = zur Disposition.

Chef der Armee: Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm II. Das militärische Gefolge Seiner Majestät. Dieses besteht aus dem Hauptquartier, zu welchem der vortragende Generaladjutant, die diensttuenden Generaladjutanten, von denen einer Kommandant des Hauptquartiers ist, ferner der diensttuende General à la suite Seiner Majestät und die diensttuenden Flügeladjutanten gehören.

Zum militärischen Gefolge rechnen außerdem die in anderweitigen Stellungen befindlichen Generaladjutanten, Generale à la suite und Flügeladjutanten, auch die Generaladjutanten weiland Ihrer Majestäten der Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III.

Dem 2. diensttuenden Generaladjutanten ist die Leibgendarmerie unterstellt, von welcher ein Zug die Leibgarde Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin bildet.

Einer der diensttuenden Flügeladjutanten ist Kommandeur der Schloßgardekompagnie, einer aus alten Unteroffizieren gebildeten Truppe.

Die preußischen Armeekorps sind: Das Garde-, I. bis XI., XIV. bis XVIII. Armeekorps.

2. Die Königlich-Sächsische Armee, bestehend aus dem XII. (1. Königlich-Sächsischen) und dem XIX. (2. Königlich-Sächsischen) Armeekorps. Chef: Seine Majestät der König Georg von Sachsen.
3. Das XIII. (Königlich-Württembergische) Armeekorps. Chef: Seine Majestät König Wilhelm II. von Württemberg.
4. Die Königlich-Bayerische Armee, bestehend aus dem I., II. und III. Königlich-Bayerischen Armeekorps. Chef: Für Seine Majestät den König Otto von Bayern, Seine Königliche Hoheit des Königreichs Bayern Verweser, Prinz Luitpold von Bayern.

Das militärische Gefolge der drei erlauchten Monarchen besteht aus diensttuenden und in anderen Stellungen befindlichen General- und Flügeladjutanten.

b. Das Militärkabinett.

Die Gewalt Sr. Majestät des Kaisers und Königs in allen Kommandoangelegenheiten, gerichtlichen und ehrengerichtlichen Entscheidungen, Gnadengesuchen und Beweisen der Anerkennung, Unterstützungen, ferner in den Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Verabschiedungen und den Offiziersersatz betreffenden Angelegenheiten wird in der preußischen Armee unmittelbar ausgeübt. Das ausführende Organ ist das Militärkabinett unter dem vortragenden Generaladjutanten, zur Zeit (1903) dem Generalleutnant Grafen von Hülsen-Haeseler, dem 7 preußische Offiziere, Stabsoffiziere, zur Seite stehen. Außerdem ist noch ein württembergischer Stabsoffizier, Flügel-

adjutant, zur Dienstleistung kommandiert. Das Militärkabinett, ursprünglich die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegsministerium, welche auch jetzt noch in der Rangliste als solche aufgeführt ist, hat sich allmählich selbständig und unabhängig vom Kriegsministerium gemacht, hauptsächlich dadurch, daß mehrfach der Chef im Dienstalter älter war als der Kriegsminister.

In das Ressort des preußischen Militärkabinetts fallen auch Angelegenheiten, in denen aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit entschieden wird.

Die Vorträge werden direkt erstattet. Die kommandierenden Generale korrespondieren in allen diesen Dingen unmittelbar mit Sr. Majestät selbst oder mit dem Militärkabinett.

Die Stellung des Chefs des Militärkabinetts ist, ungeachtet der eigenen Entscheidung Sr. Majestät, eine höchst wichtige, denn es liegt ersterem ob, diejenigen Punkte persönlicher oder anderer Natur bei seinem Vortrage gebührend hervorzuheben, welche für oder gegen eine vorgeschlagene oder befürwortete Maßregel sprechen. Er muß eine Persönlichkeit von unerschütterlichstem Gerechtigkeitsgefühl, scharfer Urteilskraft, vorzüglichem Gedächtnis und weitreichender Personalkenntnis sein.

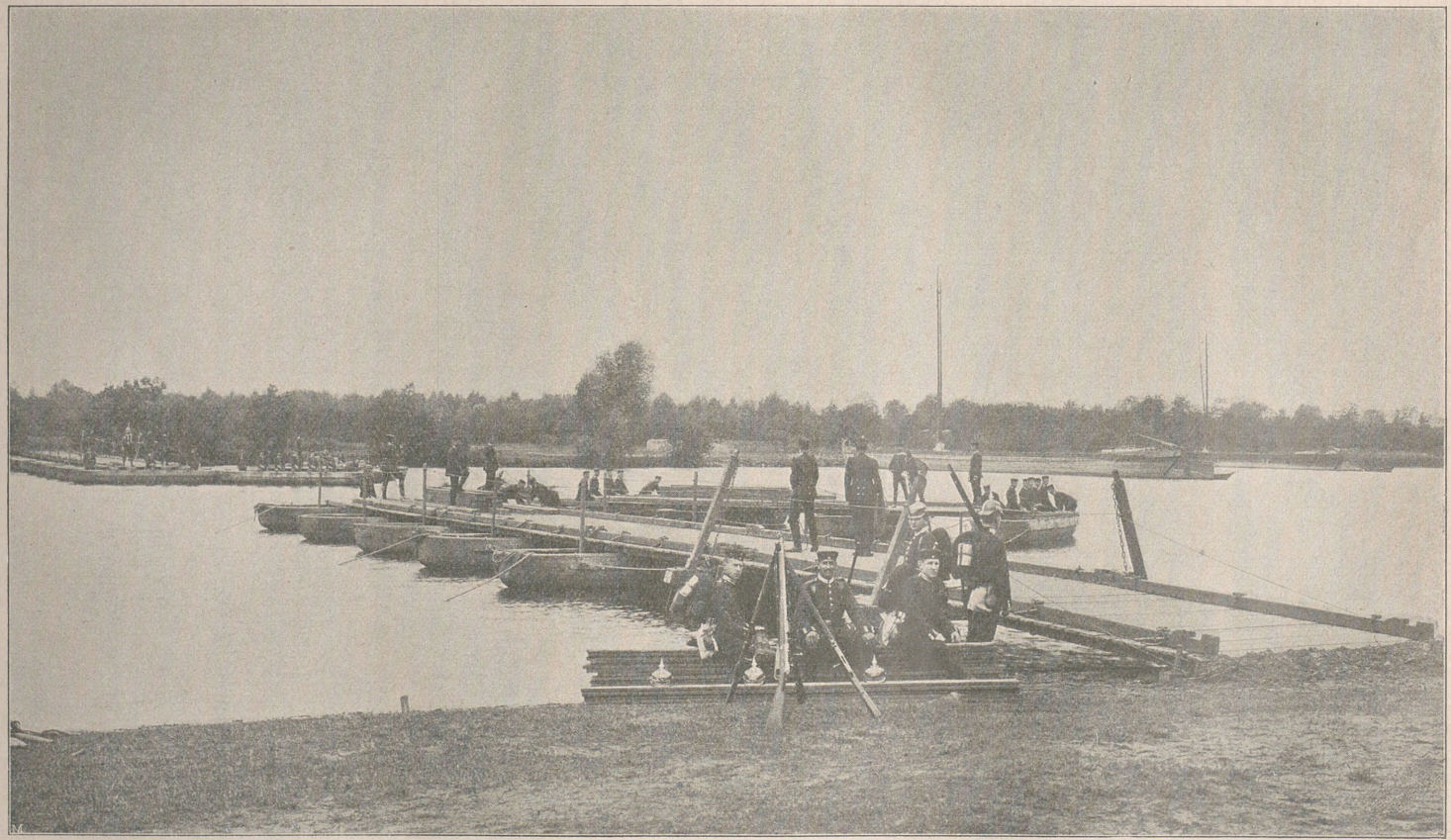
Die Handhabung der persönlichen Angelegenheiten ist gerade in einem Offizierkorps, welches auf der Basis des lebendigsten Ehr- und Pflichtgefühls steht, von ungemeiner Wichtigkeit. Die Aufgabe des Chefs des Militärkabinetts ist eine um so größere geworden, je verwickelter sich die Verhältnisse durch die Vermehrung der Armee gestaltet haben. Insbesondere sind die Verhältnisse zwischen Preußen und Württemberg wegen der zwischen der preußischen Armee und dem XIII. (württembergischen) Armeekorps stattfindenden gegenseitigen Kommandierungen nicht leicht zu bearbeiten, da sich das Militärkabinett wegen jedes Falles mit Württemberg in Verbindung setzen muß.

Die Eingaben der Truppen und Behörden gelangen in Form von Gesuchslisten durch die Generalkommandos monatlich in das Kabinett. Besonders wichtige und eilige Sachen kommen auch zu anderen Zeiten zum Vortrage.

c. Die Kriegsministerien.

1. Das Königlich Preußische Kriegsministerium.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium ist die oberste Militärverwaltungsbehörde im Deutschen Reiche. Es hat keinerlei Verantwortung für die Militärgesetzgebung, es bearbeitet aber, nach den Beschlüssen des Bundesrates, die Gesetzesvorschläge und übernimmt die Vertretung der Heeresangelegenheiten im Reichstage, insofern dieses der Reichskanzler nicht selbst beabsichtigt. Im übrigen können die Militärbevollmächtigten der Bundesstaaten jeder Zeit das Wort im Reichstage ergreifen. Das preußische K.M. bearbeitet ferner die Verordnungen des Kaisers und Königs, welche in Ausführung der erlassenen



Öffnen eines Durchlasses für Fahrzeuge in einer Pontonbrücke

Gesetze notwendig werden, falls jedoch deren Gegenzeichnung als Reichsangelegenheit dem Reichskanzler obliegt, im Einvernehmen mit diesem. Preußische Verordnungen, deren Festsetzungen nach der R.V. für die anderen deutschen Heeresteile gültig sind, werden vom Kriegsminister gegengezeichnet[1]) und zur Einführung oder Nachachtung den anderen deutschen Kriegsministerien mitgeteilt.

Das K.M. bildet die höchste Entscheidungsinstanz in allen Verwaltungsangelegenheiten, hat jedoch keine militärische Befehlsgewalt über die Truppen.

Der Kriegsminister ist General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie bezw. Generalleutnant, zur Zeit (1903) General der Infanterie von Goßler.[2]) Er ist Bevollmächtigter zum Bundesrat und Vorsitzender des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, Chef des Direktoriums des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses. Zwei Adjutanten, ein Stabsoffizier und ein Hauptmann, sind ihm zugeteilt.

Gliederung des Ministeriums (KM):[3])

I. Das Zentraldepartement (ZD). Es bearbeitet alle Angelegenheiten, welche der eigenen Entscheidung des Ministers zugeführt werden müssen. Direktor: 1 General, 1 Adjutant, Hauptmann; zur Dienstleistung ein Offizier.

1. Ministerialabteilung (Z 1); Chef: 1 Oberst oder Oberstleutnant; 2 Stabsoffiziere, 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat; zur Dienstleistung ein Hauptmann, gleichzeitig Adjutant des Kriegsministers, und 1 Stabsoffizier z. D. Zugeteilt: Druckvorschriftenverwaltung (Dv), Vorstand: 1 Stabsoffizier z. D., außerdem 2 Offiziere z. D.
2. Intendanturabteilung (Z 2), Chef: 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat, außerdem 1 Geh. Kriegsrat.

II. Das allgemeine Kriegsdepartement (AD) hat die militärischen Zweige im allgemeinen und für die einzelnen Waffen im besonderen zu bearbeiten. Direktor: 1 General; derselbe ist zugleich stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat, Vorsitzender der Reichs-Rayonkommission, Mitglied des Kaiserlichen Disziplinarhofes; 1 Adjutant, Hauptmann.

1. Armeeabteilung (A 1),[4]) Chef: 1 Oberst oder Oberstleutnant, dazu

[1]) Beispiele sind die Wehrordnung, welche vom Reichskanzler bezw. seinem Vertreter, die Heerordnung, welche vom preußischen Kriegsminister gegengezeichnet ist.

[2]) Nach Zeitungsnachrichten (Mai 1903) soll ein Wechsel in der Person des Kriegsministers bevorstehen.

[3]) Die in Klammern beigefügten Buchstaben bedeuten die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Bezeichnungen.

[4]) Bearbeitet auch die Angelegenheiten der für das Ostasiatische Expeditionskorps vorübergehend eingerichtet gewesenen „Ostasiatischen Abteilung". Es sei hier erwähnt, daß das im Sommer 1900 nach China abgesandte Ostasiatische Expeditionskorps folgende Stärke

4 Offiziere, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute, zur Dienstleistung 1 Stabsoffizier.

2. Infanterieabteilung (A 2), Chef: 1 Oberst oder Oberstleutnant, dazu 3 Stabsoffiziere.
3. Kavallerieabteilung (A 3), Chef: 1 Oberst bezw. Oberstleutnant, dazu 2 Stabsoffiziere, außerdem 1 zur Dienstleistung, der gleichzeitig Adjutant des Kriegsministers ist.
4. Feldartillerieabteilung (A 4), Chef: 1 Oberst bezw. Oberstleutnant, dazu 4 Offiziere, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute.
5. Fußartillerieabteilung (A 5), Chef: 1 Oberst bezw. Oberstleutnant, dazu 4 Offiziere, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute, und 1 Baurat als Hilfsreferent.
6. Ingenieur- und Pionierabteilung (A 6), Chef: 1 Oberst bezw. Oberstleutnant, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden der Reichs-Rayonkommission, dazu 4 Offiziere, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute, von denen einer Mitglied der genannten Kommission ist.

Vom Allgemeinen Kriegsdepartement ressortieren:

Inspektion der Infanterieschulen,
Gewehrprüfungskommission,
Artillerieprüfungskommission,
Zeughausverwaltung,
Armeemusikinspizient;

ferner in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten:

Militärreitinstitut,
Feldzeugmeisterei,
Inspektion des Militärveterinärwesens.

Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten: s. Militärkabinett.
Geheime Kriegskanzlei, Vorsteher: 1 Oberst.

---

hatte: 3 Infanteriebrigaden zu je 2 Regimentern à 2 Bataillone, 1 Jägerkompagnie, 1 Reiterregiment, 1 Feldartillerieregiment mit leichter Munitionskolonne und leichter Feldhaubitzmunitionskolonne, 1 Bataillon schwerer Feldhaubitzen, 1 Pionierbataillon, 1 Eisenbahnbataillon, 1 Korpstelegraphenabteilung, 1 Munitionskolonnenabteilung bestehend aus 2 Infanterie-, 2 Artillerie-, 1 Feldhaubitz-, 2 schweren Feldhaubitzmunitionskolonnen, 3 Proviantkolonnen, 1 Feldbäckereikolonne, 6 Feldlazarette, 1 Etappenkommando, 1 Pferdedepot, 1 Etappenmunitionskolonne, 1 Bekleidungsdepot. Dazu trat noch Trainaufsichts-, Kriegslazarett- und Etappenmagazinpersonal, 1 Lazarettreservedepot und 1 Lazarettschiff. Zugeteilt waren das I., II., III. Seebataillon, 2 Marinefeldbatterien, 1 Marinepionierkompagnie, 1 Marinetelegraphendetachement. Dieses Expeditionskorps wurde später verringert und in eine Besatzungsbrigade umgewandelt, deren Stärke neuerdings infolge Allerhöchster Kabinettsordre vom 11. Dezember 1902 nur noch 2 Infanterieregimenter zu 2 Bataillonen, 1 Eskadron Jäger zu Pferde, 1 fahrende Batterie, 1 Pionierkompagnie, 1 Feldlazarett beträgt.

III. Armeeverwaltungsdepartement (BD), Direktor: 1 General, zugleich stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat, Vorsitzender der Prüfungskommission für höhere Intendanturbeamte; 1 Adjutant, Hauptmann.

1. Kassenabteilung (B 1), Chef: 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat, dazu ferner 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat, 1 Geh. Kriegsrat, und 1 Intendanturrat zur Dienstleistung.
2. Verpflegungsabteilung (B 2), Chef: 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat, ferner 2 Geh. Kriegsräte und 2 Hülfsreferenten, Intendanturräte.
3. Bekleidungsabteilung (B 3), Chef: 1 Oberstleutnant, dazu 2 Majors und 1 Geh. Kriegsrat.
4. Unterkunftsabteilung (B 4), Chef: 1 Oberstleutnant, dazu 2 Majors und 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat; zur Dienstleistung: 1 Hauptmann.
5. Übungsplatzabteilung (B 5), Chef: 1 Oberstleutnant, dazu 1 Hauptmann und 2 Geh. Kriegsräte.
6. Bauabteilung (B 6), Chef: 1 Geh. Oberbaurat, dazu 3 Geh. Oberbauräte, 1 Geh. Baurat, 1 Intendantur- und Baurat.

Vom Armeeverwaltungsdepartement ressortieren:
Prüfungskommission für höhere Intendanturbeamte,
Generalmilitärkasse.

IV. Versorgungs- und Justizdepartement (CD). Es bearbeitet die dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegenden Gesetze und die ausführenden Bestimmungen in allen Versorgungs- und Justizangelegenheiten und bildet die höchste Entscheidungsinstanz für diese. Direktor: 1 General, zugleich stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat; 1 Adjutant, Hauptmann.

1. Pensionsabteilung (C 1), Chef: 1 Oberst bezw. Oberstleutnant, dazu 4 Offiziere, Majors bezw. Hauptleute.
2. Versorgungsabteilung (C 2), Chef: 1 Oberst bezw. Oberstleutnant, dazu 2 Majors und 2 Wirkl. Geh. Kriegsräte.
3. Justizabteilung (C 3), Chef: 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat, dazu 2 Geh. Kriegsräte, außerdem zur Dienstleistung: 1 Kriegsgerichtsrat, 1 Regierungsassessor, Offizier des Beurlaubtenstandes.

Justitiare des Kr.M.: 3 Wirkl. Geh. Kriegsräte.

Von diesem Departement ressortieren:
Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses,
Inspektion der militärischen Strafanstalten,
Evangelische und katholische Feldprobstei.

Ferner:

V. Remonteinspektion (RJ), Inspekteur: 1 General, dazu 1 Adjutant und 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat.

Von der Remonteinspektion ressortieren:
Die Remontierungskommissionen,
Die Remontedepots.[1])

Der Remonteinspekteur beaufsichtigt den freihändigen Ankauf der jungen Pferde durch die 5 Remontierungskommissionen; Vorsitzende dieser letzteren 5 Offiziere der Kavallerie, Stabsoffiziere bezw. Rittmeister.

VI. Medizinalabteilung (MA), Chef: Der Generalstabsarzt der Armee, dazu 1 Generalarzt, 1 Generaloberarzt, 1 Oberstabsarzt, 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat, 1 Oberstabsapotheker, außerdem zur Dienstleistung 4 Stabsärzte.

Die Medizinalabteilung hat das gesamte Sanitätswesen zu verwalten; von ihr ressortiert:

Die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

2. Das Königlich Bayerische Kriegsministerium.

Kriegsminister: ein General mit 1 Adjutanten.

Einteilung:

Zentralabteilung; Chef: 1 Stabsoffizier,
Abteilung für persönliche Angelegenheiten; Chef: 1 Stabsoffizier,
Abteilung für allgemeine Armeeangelegenheiten; Chef: 1 Stabsoffizier.
Militärverwaltungsabteilung; Chef: 1 Stabsoffizier.
Abteilung für das Invalidenwesen; 1 Generalmajor z. D.
Medizinalabteilung; Chef: Der Generalstabsarzt der Armee.
Justitiar: 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat.
Rechnungsrevisionsstelle; Vorstand: 1 Intendanturrat.
Oberexaminationskommission für Kandidaten des höheren Militärverwaltungsdienstes; Präses: Der Chef der Militärverwaltungsabteilung.
Militärfondskommission; Vorstand: Der Chef der Abteilung für das Invalidenwesen.
Militärfiskalat; 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat.

Den einzelnen Abteilungen sind eine mehr oder minder große Zahl von Offizieren, Ärzten, Verwaltungs- oder Kanzleibeamten beigegeben.

Dem Kriegsministerium sind unterstellt:
Der Generalstab,
die Generalinspektion der Armee,
die Generalkommandos I., II. und III. Armeekorps,
die Sanitätsämter und Korpsintendanturen,

[1]) Das Nähere siehe Abschnitt IV am Schluß.

die Inspektionen der Kavallerie, des Ingenieurkorps und der Festungen, der Militärbildungsanstalten, der technischen Institute, der Unteroffizierschule, der militärischen Strafanstalten, die Remonteinspektion,
die Fußartilleriebrigade,
die Artillerie- und Traindepotdirektion,
die Militärschießschule (in Mobilmachungsangelegenheiten jedoch dem Generalkommando I. Armeekorps unterstellt),
der Operationskurs für Militärärzte,
die Intendantur der militärischen Institute,
die Generalmilitärkasse,
das Gendarmeriekorpskommando.

Hieraus geht hervor, daß das Bayersche Kr.M. eine andere Stellung einnimmt wie das preußische, da es Kommandogewalt besitzt. Es vertritt auch den bayerischen Militäretat in dem Abgeordnetenhause bezüglich aller Einzelheiten.

3. Das Königlich Sächsische Kriegsministerium.

Kriegsminister: 1 General der Infanterie, zugleich Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches; 1 Adjutant.

I. Allgemeine Armeeabteilung: Chef: 1 Generalmajor; 2 Stabsoffiziere; unterstellt die „Zentralregistratur und Druckvorschriftenverwaltung" und das Kriegsarchiv, Vorstand je 1 Oberstleutnant z. D.

II. Armeeverwaltungsabteilung: Chef: 1 Oberst; 4 Offiziere, Stabsoffiziere und Hauptleute, 1 Oberbaurat.

III. Justiz- und Versorgungsabteilung: Chef: 1 Geh. Kriegsrat; 2 Kriegsräte; außerdem 1 Justitiar des Kriegsministers, Geh. Kriegsrat.

IV. Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten: Chef: 1 Major; 2 Offiziere, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute.

V. Medizinalabteilung: Chef: 1 Generaloberarzt; 1 Stabsarzt.

Der Remonteinspekteur, 1 General z. D.

Vom Kriegsministerium ressortieren:

Zentralabteilung des Generalstabes (siehe Seite 91 dieses Abschn.),
Inspektion der Militärreitanstalt,
Inspektion der Infanterieschulen,
Zeugmeisterei (siehe h, II dieses Abschnittes),
Kadettenkorps,
Militärabteilung bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede,
Inspektion der militärischen Strafanstalten,
Militärgeistlichkeit.

Von der Armeeverwaltungsabteilung ressortieren:
Remontedepots und Kriegszahlamt.

Der Militärbevollmächtigte in Berlin, ein Flügeladjutant Sr. Majestät des Königs, Oberstleutnant mit dem Range eines Regimentskommandeurs, ist stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches und Mitglied der Reichsrayonkommission.

4. Das Königlich Württembergische Kriegsministerium.

Kriegsminister: 1 General mit 1 Adjutanten.
Gliederung:

1. Zentralbureau (ZB), Chef: Der Adjutant des Ministers.
2. Militärabteilung (MA), Chef: 1 Oberstleutnant, dazu 3 Offiziere, 1 Oberstabsarzt, 1 Oberkriegsrat; zur Dienstleistung: 5 Offiziere.
3. Waffenabteilung (WA), Chef: 1 Oberstleutnant, dazu 1 aktiver und 2 inaktive Offiziere.
4. Verwaltungsabteilung (VA), Chef: 1 Wirkl. Geh. Kriegsrat, dazu 2 Oberkriegsräte, 1 Oberbaurat.
5. Militärmedizinalabteilung (MMA), Chef: 1 Generalarzt.

Vom Kriegsministerium ressortieren:
Oberrekrutierungsrat,
Militärbevollmächtigter in Berlin.
Von der Militärabteilung ressortieren:
Ehreninvalidenkorps,
Remontierungswesen,
Evangelische Feldprobstei.
Von der Waffenabteilung ressortieren:
Artilleriedepot Ludwigsburg mit Filial-Artilleriedepot Ulm,
Traindepot Ludwigsburg,
Landesarmeemuseum in Stuttgart.
Von der Verwaltungsabteilung ressortiert:
Kriegszahlamt.

d. Der Generalstab.

Historische Bemerkungen.

Der Generalstab der großen europäischen Armeen der Gegenwart hat seine Wurzel in der Heeresorganisation Napoleons I. Sobald ein Heer über gewisse Zahlen hinauswächst, bedarf der Feldherr einer Anzahl von Gehülfen. Noch unter Friedrich dem Großen genügte eine direkt bei ihm fungierende Adjutantur und eine kleine Anzahl Offiziere, welche im „Generalquartiermeisterstabe“ vereinigt waren. Doch bestand die Beschäftigung derselben hauptsächlich

in der Wahl der Lagerplätze, dem Abstecken des Lagers, der Anordnung der Quartiere, der Führung von Marschkolonnen, genug, in der technischen Tätigkeit, welche jetzt nur einen Teil der Wirksamkeit des Generalstabes bildet.

Friedrich, den man — ohne einem Prinzen Eugen, einem Marlborough oder einem Marschall von Sachsen zu nahe treten zu wollen — als den Großmeister der Kriegskunst des 18. Jahrhunderts betrachten muß, leitete teils durch mündliche, teils durch schriftliche Befehle an seine Generaladjutanten und seine Truppenführer die Bewegungen seiner Armee ziemlich unmittelbar selbst; die zur taktischen Kriegshandlung unter ihm versammelten Truppen erreichten nur bei Prag die Stärke von über 60 000 Mann, bei allen anderen Gelegenheiten waren sie zwischen 20 000 und 50 000 Mann stark.

Die abgesonderten Heeresteile wurden durch Operationsdirektiven und Befehle des Königs geleitet.

Die französische Revolution änderte die Art der Kriegführung durch die Aufstellung größerer Massen, die Einführung des Requisitionssystems und einer veränderten Taktik. Nachdem nun Napoleon I. die neuen Kriegsmittel in eine praktische Form gebracht und in die Strategie das Prinzip der entscheidenden mit rücksichtsloser Energie geführten Schläge wieder eingeführt hatte, bedurfte er eines besonderen Korps von Gehülfen, um die derart vergrößerte und in Armeekorps und Divisionen eingeteilte Armee zu lenken. Dies war der Generalstab. Er zerfiel in den Stab des Oberfeldherrn, die Stäbe der Armeekorps und der Divisionen. Ein Chef des Generalstabes stand dem Ganzen vor, welches, trotz der notwendigen Trennung seiner Mitglieder, doch ein von einheitlichem Geist erfülltes Korps bildete.

Wie die ganze preußische Armee, so wurde auch der Generalquartiermeisterstab, welcher schon Anfang des 19. Jahrhunderts eine bedeutende Erweiterung erfahren hatte, nach der Niederlage von 1806 reformiert.

Von Scharnhorst mit neuem Geist erfüllt, war der Generalstab schon unter Gneisenau bei der schlesischen Armee 1813/15 imstande, den höchsten Aufgaben zu genügen. Durch seine Entwicklung im Frieden unter Müffling, Krauseneck, Reiher und Moltke wurde der Weg betreten, welcher uns 1864 bis 1871 die höchsten Ziele erreichen ließ.

Insbesondere muß auf die vom Kriegsministerium unabhängige Stellung hingewiesen werden, welche der Generalstab durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Januar 1821 erhielt. Von da ab stand der Chef des Generalstabes unmittelbar unter dem Könige. Es wurde der Grundsatz festgehalten, daß bei einem großen Kriege der Chef des Generalstabes der Armee dieselbe Person wie im Frieden sein solle, was unleugbar die größten Vorteile mit sich bringt.

Der Generalstab der preußischen Armee fand in seiner unmittelbaren Unterstellung unter den Kriegsherrn eine Quelle der von ihm in den letzten

großen Kriegen behaupteten Überlegenheit. Die Entwicklung des preußischen Generalstabes hatte ihm eine noch ausgedehntere Einwirkung als dem Generalstabe Napoleons zugewiesen. Die Stellung Moltkes bei König Wilhelm hatte diejenige Berthiers bei Napoleon weit überflügelt, ohne indes die entscheidende Feldherrngewalt des Königs anzutasten. Von diesem Geist waren — freilich je nach ihrer Persönlichkeit — die preußischen Generalstabsoffiziere erfüllt, welche wichtige Posten in den Kriegen Wilhelms I. bekleideten.

Der Königlich Preußische Generalstab.

Die Art der Ergänzung des Generalstabes trägt dazu bei, eine beständige Wechselwirkung mit der Truppe aufrecht zu erhalten.

Nachdem die gut empfohlenen Offiziere, welche nach Ablegung der Aufnahmeprüfung zur Kriegsakademie einberufen sind, diese Anstalt drei Jahre besucht und bei verschiedenen Waffen Dienst getan haben, werden die besonders Befähigten auf Zeit zum Generalstabe kommandiert, und nach dieser Probezeit abermals die Geeignetsten in den Generalstab versetzt. Hier finden sie zuerst meist im „Großen Generalstabe" Verwendung. Demnächst als jüngere Generalstabsoffiziere bei den Generalkommandos, dann als einzigste bei den Divisionen u. s. f. Schon seit mehreren Jahrzehnten versetzt man nach einigen Jahren den Generalstabsoffizier wieder in die Truppe, damit er als Kompagniechef ꝛc. oder Bataillonskommandeur ꝛc. Dienst tut.

Die besonders für geeignet erachteten Offiziere werden zum Chef des Generalstabes eines Armeekorps oder zu Abteilungschefs im „Großen Generalstabe" mit dem Range eines Regimentskommandeurs bezw. dem eines Brigadekommandeurs ernannt. Gewöhnlich führen die Chefs des Generalstabes nach einigen Jahren ein Regiment ihrer Waffe.

An der Spitze des preußischen Generalstabes steht der Chef des Generalstabes, ein General; zur Zeit (1903) General der Kavallerie, Graf von Schlieffen, der in dieser Stellung am 1. April 1903 sein funfzigjähriges Dienstjubiläum feiern konnte.

Der preußische Generalstab ist eingeteilt in den Großen Generalstab und in den Generalstab bei den Truppenkommandos (Armeekorps, Divisionen ꝛc.) und den Festungsgouvernements.

Der Große Generalstab hat im Frieden die Vorbereitung der kriegerischen Operationen zu betreiben und zwar durch Vergleich und Beurteilung der verschiedenen Heeresorganisationen, des Wertes und der Verfassung der Heere selbst, ihrer Bewaffnung, ihrer taktischen Eigentümlichkeiten, kurz, alles dessen, was bei einem Kriege ins Gewicht fällt. Dahin ist auch die Gewinnung eines Urteils über die maßgebenden Persönlichkeiten der fremden Heere zu rechnen. Ferner gehört zu seinen Geschäften das Studium der Kriegsgeschichte,

insbesondere auch die Einziehung von Nachrichten über angelegte oder geplante Befestigungen und die Ergänzung unseres Kartenmaterials.

Den politischen Zustand der fremden Länder muß der Generalstab möglichst genau kennen lernen, um ihn vorkommenden Falles in Betracht ziehen zu können.

Neben der Landesaufnahme liegt dem Großen Generalstabe endlich auch die weitere Ausbildung seiner und der zu ihm kommandierten Offiziere und die Pflege der Militärwissenschaften, besonders der Kriegsgeschichte, ob.

Bei den Vorbereitungen zur Mobilmachung der Armee ist der Große Generalstab in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium, mit dem er dauernd in Verbindung steht, beteiligt, insbesondere durch Regelung der Mobilmachungstransporte. Dem Chef des Generalstabes liegt der Vortrag in diesen Angelegenheiten bei Seiner Majestät dem Kaiser und König ob, ferner die Aufstellung der Pläne für den Aufmarsch des Heeres an den Grenzen und der Hauptgrundzüge der etwaigen Operationen.[1])

Dem Chef des Generalstabes sind zwei Adjutanten, Stabsoffiziere oder Hauptleute, beigegeben.

Unter dem Chef stehen 3—4 Oberquartiermeister, von denen gewöhnlich einer den Titel Generalquartiermeister führt, mit je einem Adjutanten. Jedem Oberquartiermeister ist eine Anzahl Abteilungen unterstellt. Die in den letzten Jahren nur wenig geänderte Einteilung des Großen Generalstabes ist folgende:

Die Zentralabteilung. Chef: Ein Stabsoffizier oder General. Sie bearbeitet die Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten des Großen Generalstabes, sowie die Personalien sämtlicher Generalstabsoffiziere.

Dem Oberquartiermeister I sind zugeteilt:

Die Eisenbahnabteilung. Chef: Ein Stabsoffizier oder General.

Die 2. Abteilung, bearbeitet deutsche Heeresorganisation; Chef: Ein Stabsoffizier.

Dem Oberquartiermeister II sind zugeteilt:

Die 3. Abteilung, bearbeitet Frankreich, England, das übrige Westeuropa, Amerika, Afrika, Australien; Chef: Ein Stabsoffizier.

Die 4. Abteilung, bearbeitet Festungen; Chef: Ein Stabsoffizier.

Dem Oberquartiermeister III sind zugeteilt:

Die 1. Abteilung, bearbeitet Rußland, Skandinavien; Chef: Ein Stabsoffizier.

Die 5. Abteilung, Österreich-Ungarn, Rumänien, Balkanhalbinsel, Italien, Schweiz, Persien, China, Japan; Chef: Ein Stabsoffizier.

---

[1]) Moltkes Denkschrift von 1868, nach der 1870 fast genau verfahren wurde.

Dem Oberquartiermeister IV (Chef der Landesaufnahme[1])) sind zugeteilt:

Die trigonometrische, topographische, kartographische Abteilung, denen als Chef je ein Stabsoffizier vorsteht, und die Plankammer unter einem Offizier z. D.

Dem Chef des Generalstabes sind unmittelbar unterstellt:

Die 6. Abteilung, bearbeitet Manöver, Angelegenheiten der Kriegsakademie und Generalstabsübungsreisen; Chef: Ein Stabsoffizier.

Die kriegsgeschichtliche Abteilung; Chef: Ein Stabsoffizier oder General.

Das Kriegsarchiv und die Bibliothek; Chef: Ein Stabsoffizier.

Ferner sind noch zu nennen: Die Ökonomiekommission, deren Präses der Chef der Zentralabteilung ist, und die Ökonomiekommission der Landesaufnahme, Präses: der Chef der kartographischen Abteilung.

Dem Chef des Generalstabes sind außerdem unterstellt:

Die Kriegsakademie und

die Eisenbahnlinienkommissare.

Die frühere Einteilung des Generalstabes in Haupt- und Nebenetat ist fortgefallen, dafür steht eine Anzahl Offiziere à la suite des Generalstabes bezw. ist dem Großen Generalstabe zugeteilt.

Die Kriegsakademie[2]) ist dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt.

Dem Generalstab bei den höheren Truppenkommandos fällt im Frieden die Bearbeitung der Mobilmachung, der Manöver, die Anlage größerer Übungen und Generalstabsreisen, der Eisenbahn- und Transportangelegenheiten zu; die Generalstabsoffiziere bei den Gouvernements haben die auf Armierung und Verteidigungszustand der Festung bezüglichen Arbeiten zu erledigen.

Der Königlich Bayerische Generalstab.

Er zerfällt in:

1. Die Zentralstelle in München, mit einem Abteilungschef,
2. den Generalstab bei den höheren Truppenkommandos.

Der Chef des Generalstabes der Armee, ein General, leitet die gesamten Geschäfte.

Der Generalstab bei den höheren Truppenkommandos ist ebenso organisiert wie in Preußen. Die Verbindung mit dem Großen Generalstab in Berlin wird durch Kommandierung von Generalstabsoffizieren dorthin unterhalten.

---

[1]) Zur Zeit (1903) ist der Chef der Landesaufnahme nicht Oberquartiermeister.

[2]) Siehe Abschnitt XIII.

Dem Generalstab sind unterstellt:

Das Kriegsarchiv, Vorstand ein Oberst z. D.

Das topographische Bureau des Generalstabes, Direktor ein Oberst.

Die Armeebibliothek, Vorstand ein Oberst z. D.

Das Armeemuseum, Vorstand z. Zt. 1903 ein Rittmeister z. D.

Vom Generalstab ressortieren:

Drei Eisenbahnlinienkommissare, davon zwei in München, einer in Ludwigshafen.

Ein Eisenbahnkommissar, kommandiert zur Eisenbahnabteilung des preußischen Großen Generalstabes.

Der Königlich Sächsische Generalstab.

Chef: 1 Oberst; der Generalstab wird eingeteilt in den Truppengeneralstab, d. h. denjenigen bei den Armeekorps und den Divisionen, in die Zentralabteilung und das topographische Bureau. Dem Generalstabe unterstehen 2 Eisenbahnkommissare. Mehrere Generalstabsoffiziere sind zum preußischen Großen Generalstab kommandiert.

Der Königlich Württembergische Generalstab.

Bei dem Generalstab des württembergischen Armeekorps und der beiden Divisionen werden württembergische und preußische Generalstabsoffiziere verwendet. Eine Anzahl württembergischer Offiziere gehört dem preußischen Generalstab an. Eine besondere Zentralstelle, wie in Bayern und Sachsen besteht nicht.

e. Das Oberkommando in den Marken.

Oberbefehlshaber zur Zeit 1903: Generaloberst von Hahnke, Generaladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Gouverneur von Berlin, zur Verfügung ein Generalstabsoffizier.

f. Einteilung in Armeeinspektionen und Armeekorps.

Das deutsche Heer ist eingeteilt in 23 Armeekorps. Mit Ausnahme des preußischen Gardekorps sind je drei bis fünf Armeekorps einer Armeeinspektion unterstellt.

1. Die Armeeinspektionen.

1. Armeeinspektion, Berlin: Generalfeldmarschall Albrecht Prinz von Preußen, K. H., I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps.

2. Armeeinspektion, Meiningen: General der Infanterie, Erbprinz von Sachsen-Meiningen, H., V., VI., XII. und XIX. Armeekorps.

3. Armeeinspektion, Hannover: Generalfeldmarschall Graf von Waldersee, VII., VIII., XI., XIII. und XVIII. Armeekorps.

4. Armeeinspektion, München: Generaloberst der Kavallerie Leopold Prinz von Bayern, K. H., III., IV. preußisches, I., II. und III. bayrisches Armeekorps.

5. Armeeinspektion, Karlsruhe: Generaloberst der Kavallerie Friedrich Großherzog von Baden, K. H., XIV., XV. und XVI. Armeekorps.

Jede Armeeinspektion hat einen Generalstabsoffizier, einzelne auch einen Adjutanten.

Die Armeeinspekteure besichtigen die Armeekorps gewöhnlich alle zwei Jahre und berichten darüber an Seine Majestät den Kaiser.

Außerdem besteht für Bayern noch die Generalinspektion der bayerischen Armee.

2. Die Armeekorps.

An der Spitze eines Armeekorps steht der kommandierende General, ein General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, oder ein Generalleutnant.

Er hat die Aufsicht über die Ausbildung der Truppen und ist für die Kriegstüchtigkeit derselben dem Kriegsherrn persönlich verantwortlich, mit dem er auch in unmittelbarem schriftlichen und mündlichen Verkehr steht. Der kommandierende General hat neben der höheren Gerichtsbarkeit über alle Truppen, die nicht unter den Divisionen, den Gouvernements und Kommandanturen stehen, die Gerichtsbarkeit nur in der Rechtsbeschwerde- und der Berufungsinstanz auszuüben, er hat ferner Disziplinarstrafgewalt und ordnet über nicht im Divisionsverbande stehende Offiziere Ehrengerichte an.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Gouverneure und Kommandanten in seinem Bezirk.

Mit dem Oberpräsidenten bezw. den höchsten Instanzen der betreffenden Bundesstaaten regelt er das Ersatzwesen, die Mobilmachung und die Sicherheitsmaßregeln.

Er trifft die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung notwendigen Anordnungen und kann in Fällen von Unruhen u. s. w. auch über Truppen anderer Armeekorps, die in seinem Bezirke stehen, verfügen.

Der Beurteilung der Offiziere durch die Qualifikationsberichte gibt er gewissermaßen den Abschluß; sein Urteil, insbesondere das über die älteren Offiziere, fällt schwer ins Gewicht.

Der kommandierende General muß nicht nur ein äußerst befähigter Offizier, sondern auch ein politisch und staatsrechtlich unterrichteter Mann sein, was namentlich in Elsaß-Lothringen, Posen und Schleswig wichtig werden kann. Die Handhabung seiner Pflichten und Befugnisse dringt tief in das bürgerliche Leben ein und hat auf die Stellung zwischen Militär und Zivilbevölkerung großen Einfluß.

Stärke eines Generalkommandos:

Der kommandierende General mit 8 Pferden,
1 Chef des Generalstabes (Oberst oder Oberstleutnant) mit 4 Pferden,
2 Generalstabsoffiziere,[1]) 1 Major, 1 Hauptmann mit je 3 Pferden,
2 Adjutanten, 1 Major, 1 Hauptmann mit je 3 Pferden,
1 inaktiver Stabsoffizier zugeteilt.

Militärintendantur des Korps:[2])

1 Intendant,
4 Intendanturräte,
2 Intendantur- und Bauräte.

Sanitätsamt des Korps:

1 Korpsgeneralarzt, 1 Oberarzt,
2 Oberkriegsgerichtsräte,[3]) 1 Kriegsgerichtsrat,
1 Militärpfarrer (gleichzeitig bei einer Division oder ähnlichen Stelle),
1 Korpsroßarzt,
1 Registrator,
8 Unteroffiziere (etatsmäßige Schreiber),
1 Gerichtsschreiber,
eine wechselnde Anzahl von Hilfsschreibern und Ordonnanzen.

Der Chef des G.St. ist für den gesamten Geschäftsgang verantwortlich. Alle Dienstsachen gehen durch seine Hände. Die Offiziere des Generalkommandos müssen ihm Vortrag halten, ehe sie ihre Sachen dem kommandierenden General vorlegen. Der Chef des G.St. ist berechtigt, die sogenannten „laufenden Sachen" durch seine Unterschrift zu erledigen. Entscheidungen in Gerichtssachen, Disziplinarangelegenheiten, bei Beurlaubungen u. dergl. darf er nicht treffen.

Zu einem Armeekorps gehören im Frieden in der Regel zwei Divisionen. Das preußische Gardekorps hat zwei Gardedivisionen und eine Gardekavalleriedivision, das preußische I. und XIV. Armeekorps haben je drei Divisionen, von denen je eine schwächer ist als die Divisionen sonst.

Bei einem Armeekorps stehen in der Regel außerdem noch:[4])

1 Jägerbataillon, teilweise mit einer Maschinengewehrabteilung,
1 Eskadron Jäger zu Pferde, nicht überall,
1 Fußartillerieregiment, nicht überall,
1 Pionierbataillon,
1 Trainbataillon.

[1]) Vereinzelt drei Generalstabsoffiziere.
[2]) Siehe in diesem Abschnitt unter n.
[3]) Siehe Abschnitt XVI.
[4]) Siehe auch Abschnitt III.

3. Die Division.

Die Division zählt in der Regel 2 oder 3 Infanterie- 1 Kavallerie- und 1 Feldartilleriebrigade. Sie ist die kleinste aus gemischten Waffen bestehende Einheit.

Der Kommandeur, ein Generalleutnant, beaufsichtigt die ihm unterstellten Truppen und ist für die Ausbildung in der Fechtweise der verbundenen Waffen verantwortlich. Er hat die höhere Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt im Bereiche der Division. Er ist der Gerichtsherr in ehrengerichtlichen Sachen. Die Leitung der alljährlichen Divisionsmanöver, sowie die Beaufsichtigung der Brigademanöver fällt ihm zu. Die Weiterbildung der Offiziere fördert er durch Abhaltung taktischer Übungsreisen, Kriegsspiele und Anberaumung von Vorträgen.

Der Divisionsstab:

1 Generalleutnant (Kommandeur) mit 6 Pferden,
1 Generalstabsoffizier, Major oder Hauptmann, mit 3 Pferden,
1 Adjutant, Major oder Hauptmann mit 3 Pferden,
1 Intendanturbeamter, Intendanturrat,
1 Divisionsarzt, Generaloberarzt,
3 Kriegsgerichtsräte,
1 evangelischer Divisionspfarrer,
1 katholischer Divisionspfarrer,
2 Gerichtsschreiber,
1 Gerichtsbote,
3 Unteroffiziere (etatsmäßige Schreiber),
mehrere Hilfsschreiber und Ordonnanzen.

Die deutsche Armee zählt im Frieden 49 Divisionen einschließlich zwei Gardedivisionen und einer Gardekavalleriedivision.

g. Gouvernements und Kommandanturen.

Königlich Preußische Gouvernements: Berlin, Cöln, Mainz, Thorn.
Kaiserlich Deutsche Gouvernements: Metz, Straßburg i. E., Ulm.
Königlich Bayrisches Gouvernement: Ingolstadt.
In diesen Orten finden sich auch Kommandanturen, ferner in:

Altona, Bitsch, Feste Boyen, Neu-Breisach, Breslau, Coblenz und Ehrenbreitstein, Cüstrin, Cuxhaven, Danzig, Darmstadt, Diedenhofen, Frankfurt a. M., Friedrichsort, Geestemünde, Glatz, Glogau, Graudenz, Insel Helgoland, Karlsruhe, Kiel, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Pillau, Posen, Potsdam, Rastatt, Schwerin, Spandau, Swinemünde, Wesel, Wilhelmshafen, Königstein (Sachsen), außerdem in Bayern die Festungskommandantur Germersheim und 26 Kommandanturen in offenen Plätzen, ausschließlich derjenigen der Truppenübungsplätze (siehe Schluß dieses Abschnittes).

Dem Gouverneur sind beigegeben in Metz, Straßburg i. E., Thorn je ein Chef des Generalstabes und ein zweiter Generalstabsoffizier, in Berlin, Cöln, Mainz je ein Generalstabsoffizier, dem Kommandanten in Königsberg i. Pr. und Posen ebenfalls ein solcher.

Jeder Gouverneur hat einen Adjutanten, alle Gouvernements bezw. Kommandanturen haben einen Platzmajor und je nach der Größe der Plätze einen Garnisonarzt, einen Kriegsgerichtsrat und einen Garnisonpfarrer.

Der Gouverneur ist für den Zustand des Platzes, für die Handhabung des gesamten Garnisondienstes, soweit es sich um seine Anordnungen und um die Beaufsichtigung desselben handelt, verantwortlich. Alle Maßregeln für die Sicherheit des Platzes gehen von ihm aus. Beim Ausbruch von Unruhen greift er im Einvernehmen mit den Zivilbehörden oder, wenn notwendig, selbständig ein. Im Falle dringender Gefahr kann er den Belagerungszustand auch ohne den Antrag der Zivilbehörden erklären.

Der Gouverneur läßt durch seine Organe den gesamten Arbeits- und Verwaltungsdienst im Bereich der Festung überwachen. In den Festungsgebäuden, Kasernen, Zeughäusern, Depots und auf den militärfiskalischen Plätzen hat er die Polizeigewalt.

Der Gouverneur von Berlin, sowie die Gouverneure oder Kommandanten großer Festungen[1]) üben die höhere, die Kommandanten kleiner Festungen die niedere Gerichtsbarkeit aus und zwar über alle unter der Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen, die eine strafbare Handlung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Ortes, gegen eine besondere in Beziehung auf die Festungswerke u. s. w. bestehende Anordnung oder im Garnisondienste begehen. Außerdem steht den Gouverneuren und Kommandanten großer Festungen die höhere Gerichtsbarkeit zu, über die ungeteilt in der Festung garnisonierenden Fußartillerieregimenter; die Pionier-, Telegraphen- und Trainbataillone, sowie über die am Orte befindlichen Militärbehörden, militärischen Institute und Stäbe, soweit sie nicht einer Division unterstehen. Die Kommandanten kleiner Festungen haben die niedere Gerichtsbarkeit über die am Orte befindlichen Stäbe, die nicht anderen Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, sowie über die Militärbehörden u. s. w., deren Vorsteher nicht selbst die niedere Gerichtsbarkeit ausüben.

Die Artillerieoffiziere und Ingenieuroffiziere vom Platze müssen dem Gouverneur in allen die Sicherheit des Platzes, den Ausbau und die Instandhaltung der Werke, die Anordnung des Dienstes in den Artilleriedepots u. s. w. betreffenden Angelegenheiten Vortrag halten und seine Befehle einholen, wenn sie auch in technischer Beziehung ihren Inspektionen untergeordnet sind.

[1]) Als eine „große" Festung ist diejenige anzusehen, deren Gouverneur oder Kommandant mindestens das Gehalt eines Brigadekommandeurs bezieht.

Der Armierungsplan der Festung wird unter seinem Vorsitz aufgestellt.[1])

Steht ein Kommandant unter dem Gouverneur, so werden ersterem bestimmte Dienstzweige, z. B. Wachtdienst, zugewiesen. Wo kein Gouverneur vorhanden, übt der Kommandant die Machtbefugnisse desselben vollständig aus.

Der Platzmajor, ein Stabsoffizier oder Hauptmann, hat die Ausgabe der Kommandanturbefehle und die Regelung des gesamten Dienstes zu besorgen; er ist der Vorgesetzte der Wachen und der Vorsteher des Geschäftszimmers der Kommandantur. In Garnisonen, in denen keine Gouvernements oder Kommandanturen sind, versieht der älteste Offizier unter der Bezeichnung des Garnisonältesten die Geschäfte des Kommandanten, hat jedoch nur Disziplinarstrafgewalt zur Ahndung von Vergehen, die gegen eine von ihm erlassene militärpolizeiliche Vorschrift begangen worden sind.

h. I. **Die Feldzeugmeisterei** (für Preußen bezw. für unter preußischer Verwaltung stehende Truppen).

Da sich die Notwendigkeit einer Zentralstelle zur Beaufsichtigung des Materials der Armee, sowie der technischen Institute der Infanterie und Artillerie herausgestellt hatte, so wurde im Jahre 1898 die Feldzeugmeisterei errichtet. Standort: Berlin.

Feldzeugmeister: 1 Generalleutnant; 2 Adjutanten; unmittelbar unterstellt sind 4 Inspizienten der Waffen bei den Truppen, Stabsoffiziere oder Hauptleute.

Der Feldzeugmeisterei — Standort Berlin — sind unterstellt:

1. Die Zentralabteilung:

Chef: 1 Stabsoffizier; zur Dienstleistung 2 Offiziere, Majors bezw. Hauptleute.

2. Das Militärversuchsamt:

Direktor: 1 Professor.

3. Die Inspektion der technischen Institute der Infanterie.[1])

Inspekteur: 1 General oder Oberst, 1 Adjutant; außerdem 2 Hauptleute. Unter der Inspektion stehen:

a. Die Gewehrfabriken in Spandau, Danzig, Erfurt:
die Direktoren sind Stabsoffiziere bezw. Hauptleute mit je 1 Unterdirektor, Hauptmann; 6 Direktionsassistenten, sämtlich Hauptleute; zur Dienstleistung: etwa 20 Oberleutnants bezw. Leutnants.

b. Die Munitionsfabrik in Spandau:
Direktor: 1 Stabsoffizier; 1 Unterdirektor, Hauptmann, 2 Direktions-

[1]) Siehe Abschnitt VII.

assistenten, Hauptleute; zur Dienstleistung: etwa 7 Oberleutnants bezw. Leutnants.

4. Die Inspektion der Technischen Institute der Artillerie:[1])

Inspekteur: 1 General oder Oberst; 1 Adjutant; außerdem 4 Offiziere, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute.

a. Das Artilleriekonstruktionsbureau in Spandau:
Direktor; 1 Stabsoffizier, Unterdirektor; 1 Hauptmann; 2 Direktionsassistenten, Hauptleute bezw. Oberleutnants.

b. Die 4 Artilleriewerkstätten in Spandau, Deutz, Straßburg i. E., Danzig:
Direktoren: 4 Stabsoffiziere; Unterdirektoren: 5 Hauptleute; Direktionsassistenten: 6 Hauptleute bezw. Oberleutnants; zur Dienstleistung: mehrere Oberleutnants bezw. Leutnants.

c. Die Geschützgießerei in Spandau.
Direktor: 1 Stabsoffizier; 2 Unterdirektoren: Hauptleute; 3 Direktionsassistenten: Hauptleute; 1 Leutnant zur Dienstleistung.

d. Die Geschoßfabrik in Siegburg:
Direktor: 1 Stabsoffizier; 1 Unterdirektor: Hauptmann; 1 Direktionsassistent: Hauptmann; 1 Leutnant zur Dienstleistung.

e. Die Feuerwerkslaboratorien in Spandau und Siegburg:
Direktoren: 2 Stabsoffiziere; 3 Unterdirektoren, 1 Major, 2 Hauptleute; 4 Direktionsassistenten, 1 Hauptmann, 3 Oberleutnants; außerdem einige Oberleutnants bezw. Leutnants zur Dienstleistung.

f. Die Pulverfabriken in Spandau und Hanau:
Direktoren: 2 Stabsoffiziere; Unterdirektoren: 3 Hauptleute; Direktionsassistenten: 4 Hauptleute bezw. Oberleutnants; zur Dienstleistung einige Oberleutnants bezw. Leutnants; zugeteilt: 2 inaktive Offiziere.

5. Die Artilleriedepotinspektion:

Inspekteur; 1 Oberst; 1 Adjutant; zur Dienstleistung: 3 Offiziere, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute. Der Inspekteur kontrolliert den Dienstbetrieb der 4 Artilleriedepotdirektionen zu Posen, Stettin, Köln, Straßburg i. E.

Die 1. Artilleriedepotdirektion hat ihren Verwaltungsbereich im Bezirk des Gardekorps, des III., IV., V. und VI. Armeekorps; die 2. im Bezirk des I., II., IX. und XVII. Armeekorps; die 3. im Bezirk des VII., VIII., X., XI. und XVIII. Armeekorps; die 4. im Bezirk des XIV., XV. und XVI. Armeekorps und in Ulm.

Die Aufgabe dieser Direktoren besteht in der Besichtigung des in den

[1]) Über die Offiziere siehe Abschnitt VII.

Artilleriedepots niedergelegten Bewaffnungsmaterials einschließlich der artilleristischen Armierung der Festungen, ferner der Ausrüstung an Geschirren, Fahrzeugen u. s. w., sowie der Leitung und Beaufsichtigung des Dienstbetriebes der Artilleriedepots. Die Direktoren sind Stabsoffiziere, denen Zeug- und Feuerwerkshauptleute zugeteilt sind.

Als Vorstände der Artilleriedepots fungieren meist inaktive Stabsoffiziere, teilweise die Artillerieoffiziere vom Platz.

6. Die Traininspekion:[1])

Inspekteur: 1 General oder Oberst; 1 Adjutant, Rittmeister oder Oberleutnant; 2 erste Traindepotoffiziere, 1 Major, 1 Hauptmann. Der Inspektion sind unterstellt die 1.—4. Traindirektion. Diesen Direktionen ist unter Leitung der ersteren die Beaufsichtigung und Ergänzung des Feldgeräts der Traindepots[2]) und des Übungsgeräts der Trainbataillone, die Überwachung der Verwaltung und des Dienstbetriebes der Traindepots, sowie die Besichtigung des Feldgeräts der detachierten Trainformationen und der Infanterie und Kavallerie übertragen. Die Trainbataillone hat der Traininspektor in gewissen Zeiträumen zu besichtigen und besitzt ihnen gegenüber Disziplinarstrafgewalt. Die Traindirektoren sind Stabsoffiziere mit Regimentskommandeursrang, sie haben je 1 Adjutanten und 1 ersten Traindepotoffizier zur Verfügung.

Die Verwaltungsbereiche der 4 Traindirektionen sind:

1. Traindirektion, Standort Danzig: Traindepots des I., V., VI. und XVII. Armmeekorps.
2. Traindirektion, Standort Berlin: Traindepots des Garde-, II., III., IV. und IX. Armeekorps.
3. Traindirektion, Standort Kassel: Traindepots des VII., VIII., X. und XI. Armeekorps.
4. Traindirektion, Standort Straßburg i. E.: Traindepots des XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps.

Dem bei jedem Trainbataillon vorhandenen Traindepot steht der Bataillonskommandeur vor, zwei Depotoffiziere sind ihm beigegeben.

h II. Von den übrigen Bundesstaaten hat:

Sachsen eine Zeugmeisterei, (Inspektion der technischen Institute, Artillerie- und Traindepotdirektion), an deren Spitze ein Oberzeugmeister, Generalmajor steht. Unterstellt sind: die Munitionsfabrik zu Dresden, Direktor

[1]) Vergleiche auch Abschnitt III unter h, Train.

[2]) Dem Personal der Traindepots gegenüber hat der Traininspekteur die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs, die Traindirektoren diejenige eines Regimentskommandeurs.

ein Hauptmann; die Artilleriewerkstatt ebendaselbst, Direktor ein charakterisierter Oberst, der zugleich Inspizient des Artilleriematerials ist; die Pulverfabrik in Gnaschwitz bei Bautzen, Direktor ein Hauptmann; die Artilleriedepots in Dresden (mit Filialdepot Festung Königstein), Leipzig und Riesa, Vorstand je ein Hauptmann oder charakterisierter Major, bei dem Filialdepot Königstein ein Zeugleutnant; die Traindepots in Dresden und Leipzig, unter den Trainbataillonen 12 und 19.

Würtemberg einen Inspizienten der Waffen bei den Truppen und einen Inspizienten des Feldartilleriematerials, beide unterstellt der Waffenabteilung des Kriegsministeriums; Artilleriedepot Ludwigsburg mit Filialartilleriedepot Ulm, Vorstände ein Oberstleutnant bezw. Major, letzterer z. D.; ein Traindepot unter dem Trainbataillon in Ludwigsburg.[1])

Bayern eine Inspektion der technischen Institute (unter dem Kriegsministerium), Inspekteur: ein Stabsoffizier. Unterstellt sind folgende technische Institute: die Gewehrfabrik in Amberg, Direktor ein Major; die Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt, Direktor ein Hauptmann; die Artilleriewerkstätten in München, Direktor ein Hauptmann; das Hauptlaboratorium in Ingolstadt, Direktor ein Hauptmann; die Pulverfabrik bei Ingolstadt, Direktor ein Hauptmann. Gleichfalls unter dem Kriegsministerium: Die Artillerie- und Traindepotdirektion, Direktor ein Stabsoffizier; unterstellt sind die Artilleriedepots und die Traindepots. Artilleriedepots sind in Augsburg (mit Filialartilleriedepot Lechfeld), in Fürth, Germersheim, Ingolstadt (mit Filialartilleriedepot Neu-Ulm), in München und Würzburg; Vorstand je ein Hauptmann oder Stabsoffizier z. D., in Ingolstadt der Artillerieoffizier vom Platz, dazu Zeug- und Feuerwerksoffiziere. Traindepots sind in München, Würzburg und Fürth für das bezw. I., II. und III. A.K. vorhanden; das des III. A.K. hat ein Filialtraindepot in Ingolstadt. Vorstände der drei Depots sind die Kommandeure des 1., 2. und 3. Trainbataillons; Vorstand der Filiale Ingolstadt ist ein Hauptmann z. D.

Das Deutsche Reich zählt 53 Artilleriedepots und 23 Filialartilleriedepots.

i. Kommissionen[2]) und Inspektionen.

1. Die Reichsrayonkommission.

Vorsitzender: Der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements des preußischen Kriegsministeriums.

---

[1]) Siehe auch in diesem Abschnitt unter c 4.

[2]) Unter diesen sind hier nicht solche verstanden, welche innerhalb von Behörden oder Truppenteilen bestehen. Auch sind die im Erziehungswesen bestehenden Kommissionen erst unter Abschnitt XIII aufgeführt.

Stellvertreter desselben: Der Chef der Ingenieur- und Pionierabteilung desselben K.M.

Mitglieder: ein Stabsoffizier letztgenannter Abteilung und ein bayerischer Stabsoffizier, der zugleich außeretatsmäßiges Mitglied des Reichsmilitärgerichts ist.

Diese Kommission bearbeitet alle Rayonangelegenheiten des Reiches auf Grund des Reichsrayongesetzes.

2. Die Gewehrprüfungskommission Spandau.

Präses: 1 Stabsoffizier mit 1 Adjutanten.

Die Kommission zerfällt in 2 Abteilungen, je 1 Stabsoffizier als Vorstand; ordentliche Mitglieder: 8 Hauptleute, zur Dienstleistung ein neunter Hauptmann; 6 außerordentliche Mitglieder, Stabsoffiziere bezw. Hauptleute; Assistenten: 8 Oberleutnants bezw. Leutnants, zur Dienstleistung außerdem 6; endlich 1 Zahlmeister.

Die Kommission hat den Zweck, neue Erfindungen und Vorschläge im Gebiete der Handfeuerwaffen praktisch zu erproben und zu begutachten.

3. Die Artillerieprüfungskommission, Berlin,

hat dieselbe Aufgabe im Bereich der Artillerie.

Unter dem Präsidium, 1 General mit 1 Adjutanten, stehen:

a. Artillerieprüfungskommission.

1. Abteilung I, Feldartillerie.
2. Abteilung II, Fußartillerie.

Jede Abteilung: 1 Stabsoffizier als Chef, 6—8 Mitglieder,[1]) zur Dienstleistung als solche noch einige Offiziere,[1]) 8—12 Assistenten,[2]) zur Dienstleistung als solche ebenfalls noch einige Offiziere.[2])

3. Mustersammlung, Vorsteher 1 inaktiver Stabsoffizier.
4. Außerordentliche Mitglieder, 8 Stabsoffiziere.

b. Versuchsabteilung der Artillerieprüfungskommission.

Vorsteher: 1 Stabsoffizier. Versuchskompagnie (Schießplatz Cummersdorf): 1 Hauptmann als Chef, 3 Oberleutnants, 3 Leutnants, 1 Oberarzt, 25 Unteroffiziere, 230 Mann, 1 Zahlmeisteraspirant, 1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter, Depotverwaltung: ein inaktiver Stabsoffizier.

4. Das Ingenieurkomitee, Berlin.

Präses: 1 General oder Oberst mit 1 Adjutanten;

3 Abteilungen unter je 1 Stabsoffizier als Chef; 9 Mitglieder, Stabsoffiziere und Hauptleute.

---

[1]) Stabsoffiziere, Hauptleute.

[2]) Oberleutnants, Leutnants.

Das Komitee erstreckt seine Tätigkeit auf Fertigstellung der Entwürfe für den Bau und Umbau von Befestigungen, die Aufstellung von Grundsätzen für die Bearbeitung der Armierungsentwürfe und auf Erwägung aller neu auftretenden Fachfragen und -Erscheinungen.

5. Die Kavalleriekommission, Berlin.

Vorsitzender: Der Generalinspekteur der Kavallerie; weitere ständige Mitglieder: 1 Generalleutnant, Kommandeur der Gardekavalleriedivision, 2 Offiziere des Kriegsministeriums, 1 Offizier des G.St., 1 Offizier der Feldartillerie. Zeitweise Verstärkung im Bedarfsfalle; die Kommission prüft und begutachtet die besonderen kavalleristischen Fragen.

6. Die Generalinspektion der Kavallerie.[1])
7. Die Kavallerieinspektionen und die Inspektion der Kavallerie in Bayern.
8. Die Inspektion der Jäger und Schützen.
9. Die Inspektion der Feldartillerie.
10. Die Generalinspektion der Fußartillerie mit den Fußartillerieinspektionen.
11. Die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen mit den Ingenieur- und Pionierinspektionen.
12. Die Inspektion der Verkehrstruppen.
13. Die Inspektion der Telegraphentruppen.
14. Die Artilleriedepotinspektionen.
15. Die Traininspektion.

k. Das reitende Feldjägerkorps, Berlin.

Chef: z. Zt. (1903) General der Infanterie von Werder; 1 Adjutant. Kommandeur: 1 General bezw. Stabsoffizier (gewöhnlich der Inspekteur der Jäger und Schützen) mit 1 Adjutanten. Stärke: 3 Oberjäger und etwa 65—70 Feldjäger; dieselben sind Oberleutnants oder Leutnants der Reserve oder des stehenden Heeres der Jägertruppe. Sie werden zum Teil zur Überbringung wichtiger Staatsdepeschen, welche man der Post nicht anvertrauen will, verwendet.

l. Schloßgarden.

Die Königlich Preußische Leibgendarmerie, Potsdam.

Kommandeur: ein diensttuender Generaladjutant.

Die Königlich Preußische Schloßgardekompagnie, Berlin, Potsdam, Kassel.

Kommandeur: ein Flügeladjutant.

---

[1]) Nr. 6 bis 13 und Nr. 15 siehe Abschnitt III.

Die Großherzoglich Hessische Gardeunteroffizierkompagnie, Darmstadt.

Kommandeur: ein Flügeladjutant.

Die Königlich Württembergische Schloßgardekompagnie, Stuttgart.

Kommandeur: ein Flügeladjutant.

Die Königlich Bayerische Leibgarde der Hartschiere, München.

Generalkapitain: ein General der Infanterie.

m. Gendarmerie.

Königlich Preußische Landgendarmerie.

Chef: 1 General mit 2 Adjutanten; die Gendarmerie steht in disziplinarer und organisatorischer Beziehung unter dem Kriegsministerium, in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Dienstverrichtungen unter dem Minister des Inneren und den Verwaltungsbehörden. Sie ist aus alten, vorwurfsfrei gedienten Unteroffizieren zusammengesetzt; zu den Mannschaften der Armee stehen die Gendarmen im Vorgesetztenverhältnis. In Wohlau und in Einbeck ist je eine Gendarmerieschule vorhanden, auf welchen die zur Probedienstleistung kommandierten Unteroffiziere ihre erste Ausbildung und Unterweisung erhalten. Außer den Kommandeuren ist an jeder dieser Schulen noch ein Lehrer, Hauptmann, tätig. Die Gendarmerie wird in 12 Brigaden eingeteilt, an deren Spitze je ein Stabsoffizier steht; mehrere Distriktsoffiziere sind unterstellt.

Im Kriege wird ein Teil der Landgendarmerie mobil gemacht und als Feldgendarmen verwendet.

Kaiserliche Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen.

Kommandeur: ein Stabsoffizier mit einem Adjutanten; 5 Distriktsoffiziere.

Es bestehen ferner in:

Württemberg das Landjägerkorps;

Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Waldeck und Schaumburg-Lippe Gendarmeriekorps, desgleichen ein solches in Bayern, dessen Chef ein Generalmajor ist, eingeteilt in acht Kompagniebezirke unter je einem Kompagniechef, meist in Stabsoffiziersstellung.

n. Verwaltungsbehörden und ihre Beamten.

1. Die Intendantur.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. November 1820, welche die Intendantur in Preußen einsetzte, lautete:

„Bei jedem Generalkommando ist eine Behörde einzusetzen, welche über alle in dem Kommandobezirk befindlichen Zweige der Militärökonomie,

namentlich über die Proviantämter, Lazarette, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen uneingeschränkte Aufsicht haben und sie kontrollieren soll, dergestalt, daß diese Behörde und derjenige, welcher an ihrer Spitze steht, persönlich für alle in dem Kommandobezirk bei der Militärökonomie vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten streng verantwortlich ist. Diese Behörde erhält die Benennung Intendantur. — Die Intendanturen sollen als alleinige Zwischenbehörden die Vermittlung zwischen dem Kriegsministerium und dessen Departements einerseits und den Militärökonomiebehörden andererseits ausmachen."

Die Einsetzung der Intendantur ging also aus der Überzeugung hervor, daß die höheren Militärbehörden allein nicht im stande seien, den Dienstbetrieb in der Militärverwaltung gehörig zu überwachen, da es ihnen an technisch geschultem Personal fehlte. Der Intendantur liegt daher als der unmittelbar unter dem Kriegsministerium wirkenden Verwaltungsbehörde die Sorge für den gesamten Heereshaushalt ob.

Bei jedem Armeekorps besteht jetzt eine Korpsintendantur, bei jeder Division eine Divisionsintendantur, für die Verkehrstruppen eine Intendantur der Verkehrstruppen, außerdem eine Intendantur der militärischen Institute. An der Spitze der Korpsintendantur steht der Intendant. Die Korpsintendantur zerfällt in 5 Abteilungen: die Kassen-, die Naturalverpflegungs-, die Bekleidungs-, die Garnisonverwaltungs-, die Lazarett-Abteilung. Jeder Abteilung ist ein Intendanturrat bezw. -Assessor vorgesetzt.

Die Tätigkeit der Korpsintendantur umfaßt die allgemeinen Kassen- und Etatangelegenheiten, die Beziehungen zu den Korpszahlungsstellen; die Anstellung der Zahlmeister bei den Truppen, Beschaffung der Verpflegungsvorräte, Aufsicht über die Magazine, Beschaffung der Tuche und der Materialien zur Bekleidung und Ausrüstung; Verwaltung und Beschaffung der Grundstücke für Unterbringung der Truppen u. s. w.; die Aufsicht über die Materialien- und Kassenverwaltung; die Befriedigung der Gemeinden für gesetzmäßige Leistungen an die Truppen und alle militärökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppenteile, welche sich nicht in einem Divisionsverbande befinden. Endlich werden die Mobilmachungsangelegenheiten der Verwaltungsbehörden des Korps von der Korpsintandantur geregelt.

Die Korpsintendantur kann keine allgemein für die Truppen gültigen Vorschriften erlassen, dieses geschieht vielmehr vom Generalkommando auf Vortrag des Intendanten. Dieser ist einerseits der selbständige Chef der Korpsintendantur, andererseits muß er die Geschäfte seines Faches, die beim Generalkommando vorkommen (Sektion IV), bearbeiten; dem kommandierenden General Vortrag halten und seine Entscheidung einholen. Weicht diese von

den bestehenden Bestimmungen ab, so muß der Intendant derselben zwar Folge leisten, aber an das Kriegsministerium Meldung bezw. einen Vermerk in den Akten hierüber machen.

Der Vorstand der Divisionsintendantur, ein Intendanturrat, ist dem Intendanten untergeordnet. Sein Verhältnis zum Divisionskommandeur entspricht dem des Intendanten zum kommandierenden General. Der Geschäftskreis der Divisionsintendantur erstreckt sich auf alle Gehalts- und Servisangelegenheiten, auf die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens der Truppen, auf alle die Ausrüstung und Bekleidung behandelnden Angelegenheiten und auf die ökonomischen Musterungen der Truppen.[1])

Die Intendanturbeamten stehen unter der Disziplinargewalt des Intendanten, auch der Vorstand der Divisionsintendantur hat eine beschränkte Disziplinargewalt. Im übrigen sind alle diese Beamte auch der Disziplinargewalt des kommandierenden Generals und des Divisionskommandeurs unterworfen. Die Intendanturbeamten sind ebenso wie die übrigen Beamten der Militärverwaltung Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873.

In der Intendantur unterscheidet man:

1. Die höhere Intendanturlaufbahn.

Zu dieser werden zugelassen: in erster Linie geeignete Offiziere, Oberleutnants oder Leutnants, die nicht über 28 Jahre alt sind, mindestens 6 Jahre als Offizier gedient haben, volle Felddienstfähigkeit besitzen und sich als besonders tüchtig erwiesen haben; sodann Gerichtsassessoren und -Referendare, welche Offiziere des Beurlaubtenstandes sind; Intendantursubalternbeamte, welche sich durch sehr gute Leistungen, allgemeinen Bildungsgrad auszeichnen und Offiziere des Beurlaubtenstandes sind. Nach einer Gesamtbildungszeit von $2^1/_4$ Jahren haben die Betreffenden eine mündliche und schriftliche Prüfung vor der Prüfungskommission für höhere Intendanturbeamte im Kriegsministerium abzulegen.

2. Die Sekretariatslaufbahn.[2])

Zu dieser sind zuzulassen: unverheiratete, nicht über 28 Jahre alte Zahlmeisteraspiranten, welche das Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums besitzen oder in Ermangelung dieses die Zahlmeisterprüfung mit „vorzüglich" bestanden haben; ferner in Ermangelung von Zahlmeisteraspiranten: 12 Jahre gediente Unteroffiziere von tadellosem Ruf und guter Schulbildung. Die Sekretariatsprüfung wird vor einer Kommission der Intendantur abgelegt.

---

[1]) Siehe auch Abschnitt III.

[2]) Verordnungen des Kriegsministeriums vom 4. April 1860, 28. Mai 1861 und 19. Juli 1878.

3. Die Registraturlaufbahn.

Die Ergänzung dieser Beamten erfolgte früher sowohl aus den mit dem Zivilversorgungsschein abgegangenen Militäranwärtern, falls sie die nötige Schulbildung besaßen, als auch aus ebensolchen Zahlmeisteraspiranten. Seit dem Jahre 1898 sind bis auf weiteres nur noch diese letzteren zur Ausbildung zugelassen. Nach einer sechsmonatigen Beschäftigung in der Registratur legen auch sie eine Prüfung ab.

Die Besetzung der Stellen des Intendanturkanzleidienstes erfolgt durch geeignete zivilversorgungsberechtigte Anwärter.

Alle Intendanturen des Deutschen Reiches sind gleichartig organisiert.

Nach ausgesprochener Mobilmachung erfolgt die Ernennung eines Generalintendanten der mobilen Armee, eines Intendanten für jede Armee, für jedes Armeekorps, jede Kavallerie- und Reservedivision.

Die Tätigkeit der Intendantur im Felde besteht, entsprechend derjenigen im Frieden, hauptsächlich in der Beschaffung der Verpflegung der Armee, soweit diese nicht durch Requisition der Truppen oder durch die Quartierwirte geschehen kann, also in Regelung des Nachschubes, Füllung der Proviantkolonnen und Magazine durch regelmäßige Aufbringung von Lebensmitteln, Fourage und Vorspann. Die stellvertretenden Intendanturen sorgen für den geregelten Betrieb des Verwaltungsdienstes in der Heimat.

Unter der Intendantur stehen:

Die Proviantämter.

Diesen liegt die Lieferung von Brot und Fourage an die Truppen ob und demgemäß die Beschaffung der erforderlichen Materialien. Bei jedem Armeekorps befindet sich eine Militärbäckerabteilung, deren Leute ein Jahr mit der Waffe gedient haben. Sie gehören als Stamm für die Feldbäckereikolonnen dem Trainbataillon des Armeekorps an.

Im Deutschen Reiche gibt es 159 Proviantämter, denen Proviantamtsdirektoren, Proviantmeister oder Proviantamtsrendanten vorgesetzt sind. Das obere Personal der Proviantämter besteht aus Offizieren a. D., aus Aspiranten des Proviantamtes und aus geeigneten Militäranwärtern. Im Felde treten die Beamten an die Spitze der errichteten Feldproviantämter, Magazine und der Proviantkolonnen.[1])

Die Armeekonservenfabriken.

Je eine in Spandau und Mainz unter einem Proviantamtsrendanten bezw. Direktor. In diesen Fabriken werden Konserven für die Feldarmee hergestellt. Die Auffrischung erfolgt durch Verbrauch bei den Truppen im Frieden.

[1]) Vergleiche Abschnitt VI.

Die Garnisonverwaltungen.

Diese Behörden, unter je einem Direktor, Oberinspektor oder Inspektor, haben im Verkehr mit der Truppe alle auf Unterbringung und Ausstattung der Quartiere bezüglichen Angelegenheiten zu regeln bezw. die erhobenen Ansprüche zu prüfen und dem Kommandanten oder Garnisonältesten zur Entscheidung oder Herbeiführung einer solchen vorzutragen.

Die Verwaltung der Grundstücke und Gebäude ist ihre Sache.

Es gibt 277 Garnisonverwaltungen im Deutschen Reiche.

Kaserneninspektoren sind für eine oder mehrere Kasernen oder militärische Gebäude eingesetzt.

Die Garnisonlazarete, soweit der Verwaltungsdienst in Betracht kommt.[1])

Das Garnisonbauwesen.

Diesem untersteht die Ausführung sämtlicher Bauten, sofern es nicht Festungsbauten sind.

Jeder Korpsbezirk (Bauaufsichtsbezirk) ist in Baukreise geteilt (Garnisonbauinspektionen). Im Bereich der Intendantur der militärischen Institute sind diese bestimmten Baukreisen zugeteilt.

Ein Mitglied der Korps u. s. w., Intendantur und einige höhere Baubeamte leiten die Geschäfte.

Die Zahlmeister.[2])

Sie sind die Beamten, welche in unmittelbarer Verbindung mit der Truppe stehen, sie führen die Kassengeschäfte und regeln die Bekleidung und Verpflegung der Mannschaften; ihnen liegt die Überwachung der Bekleidungsbestände bei den Truppen ob, ferner die Bearbeitung der Ökonomiegeschäfte der Regimenter, teilweise die Überwachung der Anfertigung der Bekleidung, der Ankauf der Materialien, genug alle Verwaltungsgeschäfte der Truppe. Beim äußeren Dienst sind sie durch Führung der Bagagen tätig. Die unerschütterlichste Rechtschaffenheit und Charakterfestigkeit, genaueste Dienstkenntnis und praktischer Blick sind Bedingungen für diese Stellung.

Unteroffiziere, welche die Zahlmeisterlaufbahn einschlagen wollen, werden frühestens nach Zurücklegung einer vollen zweijährigen Dienstzeit in der Front zuerst zu einer Kassenverwaltung, hierauf zu einer Bekleidungskommission, meist alsdann zu einem Truppenteil einer anderen Waffe, schließlich auf 9 Monate zur Intendantur kommandiert, falls sie sich ihrer Persönlichkeit und ihrer Bildung nach dazu zu eignen scheinen. Nach Ablauf dieser Zeit legen die Aspiranten die Zahlmeisterprüfung vor einer Kommission ab, welche am

[1]) Siehe Abschnitt XIV.

[2]) Siehe Abschnitt III.

Sitze jeder Intendantur gebildet wird und aus 1 Stabsoffizier, 1 Intendanturbeamten, 1 Subalternoffizier oder 1 Zahlmeister besteht. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich. Besteht der Geprüfte, so wird er in eine etatsmäßige Aspirantenstelle eingereiht und entweder bei der Truppe oder der Intendantur beschäftigt. Bei Erledigung einer Zahlmeisterstelle erfolgt die Ernennung zum Zahlmeister nach dem Dienstalter in der Armee. Ist jedoch eine Stelle zu besetzen, mit welcher Ökonomie verbunden ist — Regiment oder selbständiges Bataillon —, so sollen möglichst die älteren Zahlmeister durch Wechsel der Stellungen hierbei berücksichtigt werden. Vor der Ernennung zum Zahlmeister findet eine sechsmonatige Probeanstellung statt.

Zahlmeister, die den obersten 3 Gehaltsstufen angehören und sich nach jeder Richtung bewährt haben, können vom Kriegsministerium zu Oberzahlmeistern ernannt werden.

Die Uniform der Zahlmeister: hellblauer Waffenrock mit weißer Biese, hellblauer Kragen mit weißem Vorstoß, silberne Knöpfe, Epaulettes mit weißen Feldern und silbernen Halbmonden; schwarzes Beinkleid, Helm mit silbernen Beschlägen, Infanterie-Offizierdegen neuer Art.

2. Zeughausverwaltung in Berlin.

Kommandant: ein Generalleutnant.

3. Die Korpsbekleidungsämter.

Ihre Tätigkeit besteht in der Anfertigung des größten Teiles der Bekleidung der Truppen. Beim Garde-, dem VI., VII. und XV. Armeekorps liegt den Bekleidungsämtern die Anfertigung und Beschaffung sowie Abnahme sämtlicher Bekleidungsstücke ob. Jedes Bekleidungsamt hat: 1 Vorstand, Stabsoffizier, mehrere Offiziere, 1 Rendant, meist 1 Kontrolleur, einige Assistenten, 1 Feldwebel, mehrere Sergeanten und Unteroffiziere als Schreiber, Handwerksmeister, Kammerunteroffiziere und Korporalschaftsführer, 98 Ökonomiehandwerker.

Die vorgenannten sowie einzelne andere Armeekorps haben höheren Etat, namentlich an Ökonomiehandwerkern, das Gardekorps z. B. 263.

Die Offiziere, früher inaktiv, sind jetzt sämtlich aktiv. Versuchsweise sind bei einigen Bekleidungsämtern Zivilhandwerker statt Ökonomiehandwerker in Tätigkeit.

4. Die Remontedepots.

Die Remontedepots sind Landwirtschaften unter staatlicher Verwaltung. An der Spitze steht ein Administrator; dazu 1—2 Oberroßärzte oder Roßärzte, 1 Rechnungsführer und 2—3 Wirtschaftsinspektoren. Preußen hat 17, Württemberg 1, Sachsen 2, Bayern 4 Remontedepots und 1 Remonteanstalt. Die Funktionen des Remonteinspektors versieht in Bayern der Inspekteur der Kavallerie.

Württemberg kauft seine Pferde in den preußischen Depots. Der Ankauf der Pferde geschieht ein- bis zweijährig, dann werden sie in die Depots eingestellt, um etwa $4^1/_2$ jährig im rohen Zustand zum Truppenteil zu kommen. Die Dienstzeit der Pferde beträgt bei der Kavallerie 10, bei der Artillerie 9 Jahre.

o. Truppenübungsplätze und Schießplätze.

Truppenübungsplätze gibt es in Preußen, im Reichsland und in den Bundesstaaten, deren Truppen in preußischer Verwaltung stehen, 17, nämlich bei Alten-Grabow, Arys, Bitsch, Darmstadt, Döberitz, Elsenborn, Gruppe, Hagenau, Hammerstein, Jüterbog, Lamsdorf, Lockstedt, Münster, Neuhammer, Posen, auf der Senne und bei Wesel; außerdem: Zeithain (Sachsen), Münsingen (Württemberg), Lechfeld und Hammelburg (Bayern).

Für jeden Übungsplatz ist ein Kommandant ernannt, aktiver oder inaktiver General oder Stabsoffizier.

Schießplätze existieren in Preußen bei Thorn und Wahn, in Sachsen bei Königsbrück; Kommandanten aktive bezw. inaktive Generale oder Stabsoffiziere. Die Vorsitzenden der Schießplatzverwaltungen sind inaktive Stabsoffiziere, denen 1 Zeug- und 1 Feuerwerksoffiziere beigegeben ist.

V. Mobilmachung.

Die Mobilmachung des Heeres erfolgt nach dem „Mobilmachungsplan". Die Generalkommandos erlassen für ihren Bezirk und für die ihnen unterstellten Truppen eine „Mobilmachungsinstruktion" mit den Kriegsergänzungsverteilungen. —

Auf Grund dieser Vorschriften, welche naturgemäß geheim sind und die deshalb hier nicht näher erörtert werden können, beginnen die Behörden, Stäbe und Truppen ihre Mobilmachungsvorarbeiten, und zwar stellt jeder Stab und jeder Truppenteil bis zum Bataillon u. s. w. hinunter diese Vorarbeiten sorgfältig auf. — Diese vor 1866 noch von keiner Armee erreichte Genauigkeit in der Bezeichnung und Feststellung der Mobilmachungsgeschäfte, verbunden mit dem Territorialsystem und einer praktischen Arbeitsverteilung auf die oberen und unteren Behörden, war es, welche uns, besonders 1870, wo es sich bekanntlich um die sofortige Mobilmachung des gesamten deutschen Heeres handelte, ein so großes Übergewicht in der Schnelligkeit der Mobilmachung, der Fertigstellung der Truppen und in dem nachfolgenden Transport auf den Kriegsschauplatz verlieh.

Das preußisch-deutsche Mobilmachungssystem wird für alle Zeiten ein Denkstein dafür bleiben, was sorgsame Überlegung und genaue Arbeit im Frieden für den Kriegszweck zu leisten im stande sind. Alle Staaten haben seitdem versucht, ihre Mobilmachung möglichst vollkommen und schnell zu gestalten, und wenn auch in Deutschland auf diesem wichtigen Gebiet noch manches vervollkommnet und verbessert worden ist, so werden wir doch kaum wieder in dem Maße wie 1870 in dieser Beziehung auf einen Vorsprung unseren voraussichtlichen Gegnern gegenüber rechnen können; um so notwendiger ist es, daß alle Vorbereitungen für eine Mobilmachung so gründlich und so überlegt getroffen werden, daß im Ernstfall kaum vermeidliche Störungen keinen wesentlichen Einfluß auf den glatten Verlauf der Mobilmachung auszuüben vermögen, der nicht mit Unrecht als die Vorbedingung für die schnelle Erreichung der Schlagfertigkeit des Heeres und damit als ein erster strategischer Vorteil anzusehen ist.

Die Mobilmachung des deutschen Heeres ist kein einseitiges Werk der Militärbehörden, sondern ihre glatte Ausführung ist nur möglich durch ein einheitliches Zusammenwirken der Militärbehörden mit den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden.

Man unterscheidet zwei Mobilmachungsperioden. Die eine ist die Zeit, in welcher die eingestellten Rekruten noch nicht als ausmarsch- und felddienstfähig angesehen werden, d. h. ungefähr von dem Einstellungstermin im Herbst bis zum Frühjahr. Die zweite ist die verbliebene Zeit des Jahres. Hiernach werden die Ergänzung der Truppenteile durch die Reserven und die zu leistenden Abgaben an Offizieren und Mannschaften berechnet.

Zu den Mobilmachungsvorarbeiten gehört in erster Linie die Anfertigung eines „Mobilmachungsterminkalenders", welche von allen Behörden, Truppenteilen und Anstalten für sämtliche von ihnen aufzustellenden mobilen Formationen u. s. w. zu bewirken ist; derselbe muß einerseits Tag für Tag und Stunde für Stunde eine genaue Übersicht der auszuführenden Geschäfte bieten, andererseits aber den nötigen Spielraum gewähren, um die sicher zu erwartenden Reibungen ohne nachteilige Folgen für den Verlauf der Mobilmachung überwinden zu können. Den Mobilmachungsterminkalendern werden als Anlagen besondere Übersichten und Listen beigefügt, aus denen genau zu ersehen ist, wie die verfügbaren Offiziere und Mannschaften zu verteilen, wie die Truppenteile u. s. w. auf den Kriegsfuß zu bringen sind; hierzu gehört vor allem die „Kriegsrangliste", welche die Verteilung und Bestimmung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten in den Feldstellen enthält und während des ganzen vom 1. April des einen bis zum 31. März des nächsten rechnenden Mobilmachungsjahres auf dem Laufenden erhalten werden muß. Die bei Ausspruch der Mobilmachung sofort zu erlassenden Befehle und ab-

zusendenden Schreiben müssen von allen Behörden und Truppenteilen u. s. w. übersichtlich geordnet bereit gehalten werden, so daß beim Eintreffen des Mobilmachungstelegramms sie nur noch mit dem Datum versehen und abgesendet werden können.

Auch die sorgfältigste Bereithaltung der Waffen- und Munitionsvorräte, sowie der Bekleidung und Ausrüstung ist für den glatten Verlauf der Mobilmachung von großer Wichtigkeit; Aufbewahrungsort, ferner Zeit und Art des Empfanges müssen aus dem Mobilmachungsterminkalender genau zu ersehen sein. Die Aufbewahrung der Bekleidung und Ausrüstung muß eine solche sein, daß sich die Einkleidung mit der größten Schnelligkeit vollziehen kann. — Auch die Offiziere müssen hinsichtlich ihrer Bekleidung und Ausrüstung darauf eingerichtet sein, daß jeden Augenblick eine Mobilmachung befohlen werden kann hierzu gehört auch die stete Bereithaltung des nach Form und Größe vorgeschriebenen Offiziergepäcks, über dessen Vorhandensein zweckmäßig von Zeit zu Zeit eine Kontrolle stattzufinden hat.

Die Mobilmachung selbst erfolgt auf kaiserlichen Befehl unter gleichzeitiger Bezeichnung des ersten Mobilmachungstages; ob die ganze Armee oder nur ein Teil derselben mobil gemacht werden soll, ist im Mobilmachungsbefehl ausgesprochen. Am schwierigsten gestaltet sich naturgemäß die Lösung der Aufgabe, wenn zunächst nur Teile der Armee auf den Kriegsfuß gesetzt werden, wie das 1864 und 1866 der Fall war, oder wenn — wie 1870 — wegen Bedrohung eines Teiles unseres Gebiets durch den Feind bezw. aus anderen Gründen abändernde Anordnungen notwendig werden. Am glattesten wird dagegen die Mobilmachung verlaufen, wenn sogleich die Mobilmachung der gesamten Armee befohlen wird, da auf diesen Fall die getroffenen Vorbereitungen zugeschnitten zu sein pflegen. —

Sobald der Mobilmachungsbefehl erlassen, wird derselbe durch öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen bekannt gemacht. Von diesem Zeitpunkt ab beginnt die Abwickelung aller Geschäfte, wie sie in den Mobilmachungsterminkalendern vorgesehen sind. Alle etwa beurlaubten Offiziere und Mannschaften des aktiven Dienststandes begeben sich ungesäumt zu ihren Truppenteilen u. s. w.; — die bereitliegenden Befehle und Benachrichtigungsschreiben werden abgesandt; Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche zu Stäben, Behörden und anderen Truppenteilen abgegeben werden, gehen an ihre Bestimmungsorte ab; die Verstärkungs- und etwaige Transportkommandos begeben sich alsbald zu den betreffenden Bezirkskommandos, bei denen gleich nach Eingang des Mobilmachungsbefehls das wichtige Geschäft der Ausfertigung und Aushändigung der Gestellungsbefehle begonnen hat; Aushebung und Ankauf der Mobilmachungspferde durch die dazu vorher bestimmten Kommissionen nehmen gleichfalls sofort nach Eingang des Mobil-

machungsbefehls ihren Anfang; die höheren Befehlshaber erhalten eine Allerhöchste Kabinettsordre, welche ihnen ihre Feldstelle überträgt, während alle übrigen Offiziere u. s. w. durch ihre Kommandeure gemäß der inzwischen bestätigten Kriegsrangliste über ihre Verwendung in Kenntnis gesetzt werden; die einberufenen Offiziere z. D. und a. D. begeben sich auf ihre Posten.

Während diese ersten und dringendsten Geschäfte sich programmgemäß vollziehen, werden bei den Behörden und Truppenteilen alle Vorbereitungen getroffen, welche die schnelle Überführung in das mobile Verhältnis erleichtern können; Bekleidung, Waffen, Fahrzeuge werden revidiert, Friedensbestände verpackt und abgegeben, Kriegschargierung empfangen, Kadres für die Ersatzformationen gebildet und die vorbereitenden Maßregeln für das Eintreffen der Ergänzungsmannschaften und Mobilmachungspferde getroffen.

Von großer Wichtigkeit für den glatten Verlauf einer Mobilmachung sind die von den Bezirkskommandos auszuführenden Geschäfte, weshalb diese mit ganz besonderer Sorgfalt vorbereitet sein müssen, da an dieser Stelle eintretende Störungen sich in nachteiligster Weise auf die Marschbereitschaft der Stäbe und Truppen geltend machen würden.

Es gibt zwei Arten von Einberufungen: durch Gestellungsbefehle und durch öffentlichen Aufruf. Wie die schnelle Fertigstellung der Gestellungsbefehle und öffentlichen Aufforderungen vorzubereiten, welche von ihnen schon im Frieden ausgefüllt niederzulegen oder vorrätig zu halten sind, bezw. inwieweit die Gestellungsbefehle bereits im Frieden auszuhändigen sind, bestimmen die Generalkommandos nach den örtlichen Verhältnissen. — Vielfach erhalten die Ergänzungsmannschaften für die in erster Linie mobil werdenden Behörde und Truppenteile die Gestellungsbefehle bereits im Frieden ausgehändigt (Kriegsbeorderungen), aus denen ersichtlich ist, wo und an welchem Mobilmachungstage sie sich zu stellen haben; letzteren ersehen sie aus den öffentlichen Bekanntmachungen. — Die übrigen, durch bezügliche Paßnotizen in ihren bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst empfangenen Pässen gekennzeichneten Mannschaften erhalten besondere Gestellungsbefehle von ihren zuständigen Bezirkskommandos; es sind dies meist die Mannschaften für die erst an späteren Mobilmachungstagen marschbereit werdenden Stäbe und Truppenteile.

Die Anfertigung der Gestellungsbefehle ist Sache der Bezirksfeldwebel; die Befehle enthalten die Zeit, den Ort der Gestellung und bezeichnen die Verkehrsmittel, welche der Einberufene benutzen soll.

Über die nötige Anzahl Mannschaften hinaus werden Prozentleute für etwaigen Ausfall — auf den immer zu rechnen ist — einberufen, wenn nicht etwa — wie das 1870 in den westlichen Armeekorpsbezirken der Fall war — gleich sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Fahne einberufen werden. Die Gestellungsbefehle werden nach Polizeibezirken, Ortschaften oder

nach Botentouren geordnet; die Aushändigung nach Botentouren ist die empfehlenswertere, besonders wenn diese Touren zweckmäßig angeordnet und im Frieden gut vorbereitet sind. Ferner müssen bei den Bezirkskommandos bereitgehalten bezw. angefertigt werden: Gestellungslisten, wo solche für die Gestellungsbefehle angeordnet; Verleselisten für diejenigen Mannschaften, die in Transporte zusammengestellt werden und die Überweisungsnationale. Alle diese Listen u. s. w. müssen nun nach den An- und Abmeldungen der Mannschaften auf dem Laufenden erhalten werden. Diese Vorbereitungen sind an und für sich einfach, verlangen aber die größte Pünktlichkeit und Sorgsamkeit seitens der Bezirksfeldwebel.

Während früher — so noch 1870 — fast alle Einberufenen sich zunächst bei den Bezirkskommandos gestellen mußten, dort nach Waffen, Truppenteilen und Jahrgängen rangiert und in Transporte eingeteilt, an die Behörden und Truppenteile abgeschickt wurden, begibt sich jetzt ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmender Teil der Einberufenen direkt zu diesen, zu welchem Zweck ihnen die zu benutzenden Verkehrsmittel (Züge) bezeichnet werden; als Ausweis für freie Fahrt, auch für die Gestellung bei den Bezirkskommandos genügt die Kriegsbeorderung bezw. der Gestellungsbefehl oder auch nur der Militärpaß. — Wenn durch dieses Verfahren den Bezirkskommandos bei Ausfertigung und Kurrenterhaltung der Gestellungsbefehle u. s. w. eine große Mehrarbeit erwächst, so sind sie doch gegen früher insofern entlastet, als die Verlesung, Rangierung und ärztliche Untersuchung in den Bezirksstabsquartieren für einen Teil der Ergänzungsmannschaften fortfällt, wodurch früher infolge der großen Menschenansammlungen oft Unordnungen und Reibungen entstanden waren, die zu verhindern die Kräfte der Bezirkskommandos meist nicht ausreichten.

Um die Bezirkskommandos, Eisenbahnbehörden und Einberufenen bereits im Frieden an dieses abgekürzte Gestellungsverfahren zu gewöhnen, wird bei den Einstellungen der Rekruten und Übungsmannschaften in ähnlicher Weise verfahren, wobei sich bisher Unzuträglichkeiten nicht ergeben haben. —

Die Festsetzung der Eisenbahntransporte im Mobilmachungsfalle erfolgt durch den Chef des Generalstabes der Armee im Verein mit den Eisenbahnbehörden. Die Regelung der Eisenbahnbewegung ist eine große Hauptsache für die Mobilmachung; Einberufung, Absendung und das rechtzeitige Eintreffen der Mannschaften am Bestimmungsort sind von ihr abhängig. Ohne einen geordneten Eisenbahnverkehr ist eine Mobilmachung heutzutage unausführbar.

Die Gestellung und der Transport der Ergänzungsmannschaften wird in der Weise geregelt, daß zuerst die Linientruppen, dann die Reservetruppen und zuletzt Landwehr und Landsturm ergänzt bezw. formiert werden können; — hierbei wird zwar möglichst angestrebt, die Ergänzungsmannschaften wieder

ihren früheren Truppenteilen zuzuführen, jedoch ist dies aus den verschiedensten Rücksichten nicht mehr in vollem Umfange durchführbar.

Von besonderer Wichtigkeit für die schnelle Marschbereitschaft des Heeres ist auch eine ordnungsmäßige und rechtzeitige Bereitstellung der Mobilmachungspferde. Während früher nur von Zeit zu Zeit (in der Regel alle 10 Jahre) eine Vormusterung der Pferde für den Mobilmachungsfall im Frieden stattfand und nach Erlaß des Mobilmachungsbefehls erst eine Vormusterung, sodann die Aushebung der Pferde notwendig war, erfolgt jetzt die Vormusterung und listliche Führung aller brauchbaren Pferde durch im Frieden angestellte Pferdevormusterungskommissare, welche den berittenen Waffen entnommen, den Kavalleriebrigaden unterstellt sind. —

Nach der Pferdeaushebungsvorschrift von 1900 haben nämlich jetzt alle 18 Monate durch Pferdevormusterungskommissare, deren Zahl für jeden Armeekorpsbezirk besonders bestimmt ist, Vormusterungen sämtlicher im Bezirk vorhandenen Pferde stattzufinden, zu denen die Pferdebesitzer ihre Pferde zu gestellen verpflichtet sind. — Die auf Grund dieser Vormusterungen anzulegenden und dauernd auf dem Lanfenden zu erhaltenden Listen bilden die Grundlage für die alsbald nach Erlaß des Mobilmachungsbefehls überall beginnende Pferdeaushebung. Jede Provinz hat die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplans ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden in natura zu stellen; jeder Pferdebesitzer ist zur Vorführung seiner Pferde verpflichtet, eine Ausfuhr oder ein Verkauf (mit geringen Ausnahmen) von Pferden darf nach Erlaß des Mobilmachungsbefehles nicht mehr stattfinden. —

Auf Grund des Ergebnisses der letzten Pferdevormusterung verteilen die Generalkommandos im Einverständnis mit den Oberpräsidien den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise; die Zahl der täglich auszuhebenden Pferde ist vorher bestimmt. Für jeden Aushebungsbezirk tritt eine Kommission zusammen, deren Mitglieder gleichfalls vorher bestimmt sind; sie setzt sich zusammen aus dem Landrat oder dessen Stellvertreter und einem vom Generalkommando bestimmten Militärkommissar; ihr zugeteilt werden ein Militärroßarzt oder Ziviltierarzt und 3 Taxatoren. — Die täglich ausgehobenen Pferde werden an Ort und Stelle von Transportkommandos übernommen und in der Regel durch Bahntransport den Truppen u. s. w. zugeführt; die Liquidationen werden später aufgestellt.

Zugleich mit der Pferdeaushebung findet in beschränktem Umfange eine Aushebung von Fahrzeugen uud Geschirren zur Deckung desjenigen Bedarfs der Militärverwaltung statt, die nicht durch die bereit gehaltenen Mobilmachungsbestände sichergestellt ist.

Der zweite große Akt bei Durchführung der Mobilmachung ist das Eintreffen der Ergänzungsmannschaften bei ihren Truppenteilen u. s. w.; die

einberufenen Offiziere und Unteroffiziere treffen in der Regel einen Tag früher als die Mannschaften ein; letztere werden entweder in Transporte zusammengestellt, 'oder erreichen ihren Mobilmachungsort direkt (s. S. 112). — Beim Truppenteil beginnt alsbald die Verteilung der Ergänzungsmannschaften durch den Regiments- oder Bataillonskommandeur, woran sich die ärztliche Untersuchung anschließt.

Die als gesund und felddienstfähig Befundenen werden sofort bei ihren Kompagnien eingekleidet, ausgerüstet und bewaffnet; demnächst erfolgt die Formierung der mobilen Truppe, der alsbald die Kriegsartikel vorgelesen werden; gestattet es die Zeit, so werden bis zum Ausmarsch bezw. Abtransport in das Aufmarschgebiet noch einige Übungen vorgenommen, um die Truppe einzumarschieren und sie an Straffheit und Ordnung zu gewöhnen.

Für jede Behörde und jeden Truppenteil ist vorher bestimmt und im Mobilmachungsterminkalender angegeben, an welchem Mobilmachungstage die Marschbereitschaft erreicht sein muß; daß dies der Fall, muß höheren Orts gemeldet werden. Ob die Reservetruppenteile und Landwehren bezw. der Landsturm sich zu gleicher Zeit wie das stehende Heer oder erst später formieren, ist im Mobilmachungsplan und in den einzelnen Mobilmachungsinstruktionen besonders festgesetzt. Daß die Formierung dieser Truppen ohne einen im Frieden bestehenden Kadre ein schwieriges Werk ist, dürfte auf der Hand liegen, und ist es deshalb zu bedauern, daß die bisherigen Versuche der Heeresverwaltung solche Kadres (IV. Bataillon bei der Infanterie, Reservestammeskadrons und Reservestammbatterien) entweder über die ersten Anfänge nicht hinausgekommen, oder infolge sich geltend machender Gegenströmungen, nicht zur Ausführung gelangt sind. Sofort nach Abschluß der Mobilmachungsperiode beginnt der Abmarsch bezw. Abtransport der mobilen Truppen u. s. w. nach ihrem Bestimmungsort bezw. in das Aufmarschgebiet. Die Vorbereitungen hierzu werden durch den Chef des Generalstabes im Verein mit den Eisenbahnbehörden getroffen und erfolgen die Eisenbahntransporte auf Grund von Fahr- und Marschtafeln, welche den Behörden und Truppenteilen bald nach Erlaß des Mobilmachungsbefehles zugehen.

Auch die Regelung der Eisenbahnbewegung nach durchgeführter Mobilmachung ist von der weittragendsten Bedeutung, da die geordnete und rechtzeitige Versammlung der Armee von ihr wesentlich abhängt.

Um die Zweckmäßigkeit der für den Mobilmachungsfall getroffenen Maßnahmen u. s. w. zu prüfen, finden bei Behörden und Truppenteilen alljährlich Revisionen der Mobilmachungsvorarbeiten, sowie Probemobilmachungen statt.

Der Grenzschutz.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß jede Macht versuchen wird, die Mobilmachung des Gegners, zum mindesten in den Grenzbezirken, durch

Einfälle von Kavallerieabteilungen, Entsendung von Streifkorps u. s. w. möglichst zu stören. Die feindlichen Truppen könnten, falls man keine Gegenmaßregeln träfe, so weit in unsere Grenzgebiete vordringen, daß dadurch die Versammlung der Einberufenen, die Aushebung der Pferde gestört, die Transporte verhindert und damit die gesamte Mobilmachung in den Grenzbezirken in Frage gestellt werden; auch könnte eine Zerstörung unserer längs der Grenze laufenden Eisenbahnen — unter Umständen mit Unterstützung feindlich gesinnter Landeseinwohner — in Frage kommen. Um dies zu verhindern, müssen spätestens mit Erlaß des Mobilmachungsbefehls Truppen an die Grenze geworfen werden, wie z. B. 1870 das Detachement Pestel bei Saarbrücken, die nach erfolgter Kriegserklärung dann zugleich die wichtige Aufgabe haben, Nachrichten über die feindlichen Versammlungen einzuziehen. Die Notwendigkeit solcher Grenzschutzmaßregeln ist seit unserem letzten großen Kriege um so mehr hervorgetreten, als sich seitdem in den Nachbarstaaten die Heeresorganisation bedeutend vervollkommnet hat, die Mobilmachung nach allen Richtungen gründlich vorbereitet ist und insbesondere eine sehr starke Reiterei an unseren Ost- und Westgrenzen steht, die bereit ist, wenige Stunden nach erhaltenem Befehl unsere Grenzen zu überschreiten. —

Die tatsächlich vorbereiteten Grenzschutzmaßregeln sind nicht bekannt.[1])

In einzelnen, besonders wichtigen Grenzabschnitten, dürfte der Grenzschutz Anlehnung an die vorhandenen, neuerdings erheblich vermehrten und den heutigen Anforderungen entsprechend ausgebauten Grenzbefestigungen finden. —

VI. Die Einteilung der Armee im Kriege.[2])

Das deutsche Heer besteht in der Kriegsformation aus:

a. dem mobilen Feldheer,

b. dem zum größeren Teil sich aus immobilen Truppen zusammensetzenden Besatzungsheer.

Zu den Bestandteilen des Feld- und Besatzungsheeres gehören: Kommandobehörden, Verwaltungsbehörden, Feldtruppen, Reservetruppen, Belagerungs-

[1]) Siehe „Der Krieg" von General v. Verdy, Teil 1, wo die 1870 an den Grenzen getroffenen Maßnahmen besprochen werden.

[2]) Schon im Vorwort ist gesagt, daß hierüber nur das gebracht werden kann, was in allgemein zugänglichen Dienst- und Privatschriften bereits veröffentlicht oder im Plenum des Reichstages durch Regierungsvertreter mitgeteilt worden ist.

formationen, Eisenbahn- und Etappenformationen, Landwehrtruppen, Ersatztruppen, Landsturmtruppen.

Zu den Kommando- und Feldverwaltungsbehörden rechnet man u. a.: das Große Hauptquartier, die Stäbe von Armeeoberkommandos, Generalkommandos, Stäbe von Infanterie-, Kavallerie- und Reservedivisionen, sowie von mobilen und immobilen Landwehrinfanteriebrigaden u. s. w.

Die nach Zahl und Zusammensetzung nicht bekannten Truppen der Kriegsformation bestehen aus: Infanterie, Jägern, Maschinengewehrabteilungen, Kavallerie, Feldartillerie mit ihren Munitionskolonnen, Fußartillerie mit ihren Munitionskolonnen, Pionieren, Telegraphenformationen, Luftschifferformationen, Trains, Artillerie- und Pionierbelagerungsformationen, Eisenbahnformationen, Etappenformationen und Festungsbesatzungsformationen.

Mit ausgesprochener Mobilmachung treten sämtliche mobile und immobile Streitkräfte unter die volle unbedingte Befehlsgewalt des Kaisers.

Die Gliederung des Heeres in der Kriegsformation nennt man die „Kriegsgliederung". Dieselbe wird für das Feldheer vom Kaiser bestimmt; alle Behörden und Truppen, welche hiernach nicht für das Feldheer bestimmt sind, bilden das Besatzungsheer.

a. Das Feldheer.

Für das operierende Feldheer unter dem Oberbefehl des Kaisers werden formiert:

1. Das Große Hauptquartier.

Dasselbe setzt sich in der Regel zusammen aus: dem direkten Gefolge Seiner Majestät, dem Chef des Generalstabes der Armee mit einer größeren Anzahl von Generalstabsoffizieren und Beamten, dem Kriegsminister mit einigen Offizieren und Beamten des Kriegsministeriums, dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, dem Generalintendanten, dem Feldoberpostmeister, dem Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege, dem Kommandanten des Hauptquartiers und der Stabswache.

Außerdem treten meist eine Anzahl von Fürstlichkeiten mit ihren Adjutanten, sowie unter besonderen Umständen einige Militärbevollmächtigte fremder Staaten hinzu.

Die richtige Zusammensetzung des Großen Hauptquartiers oder Stabes eines Armeeoberkommandos ist nicht leicht und erfordert große Personalkenntnisse und richtige Beurteilung der Charaktere, da hiervon wesentlich das gute Funktionieren dieser für die Operationen so überaus wichtigen Behörden abhängt.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, vereint das Große Hauptquartier nicht

nur die Hauptorgane des Heerführers, den Generalstab und die Adjutantur, sondern es ist auch nötig, daß die Chefs der Spezialwaffen, des Verkehrswesens und der wichtigeren Verwaltungszweige im Hauptquartier anwesend sind, um plötzlich auftretenden Bedürfnissen genügen zu können.

Auch der Kriegsminister gehört in der Regel als Berater in allen Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten in das Große Hauptquartier, ob dies zweckmäßig ist oder nicht, darüber sind verschiedene Meinungen aufgetreten. Eine sehr gewichtige Stimme, nämlich die des Feldmarschalls Moltke, hat sich dagegen ausgesprochen.

Im Jahre 1866 wie 1870 folgte dem Großen Hauptquartier auch der Leiter der Politik. Wenn der Monarch selbst den Oberbefehl führt, kann über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nur eine Meinung sein, denn militärische und politische Entscheidungen greifen oft mit zwingender Notwendigkeit ineinander.

Ein zu großer Stab und ein zu kleiner sind gleich große Übel. Eine zu große Anzahl von Personen erschwert Bewegung und Unterbringung. Wenn man einen Überschuß an Kräften zeitweise nicht beschäftigen kann, stellen sich Neid, Mißvergnügen, Hang zur Intrigue häufig als unangenehme Begleiter ein. — Jedenfalls sollte die Zahl der nicht dienstlich beschäftigten Personen auf das Äußerste beschränkt werden. Eine zu sparsame Bemessung von Generalstabsoffizieren und Adjutanten macht sich dagegen, insbesondere in Zeiten der Krisis, oft sehr verhängnisvoll bemerkbar. In dieser Hinsicht war 1870 in der Zusammensetzung des Großen Hauptquartiers das Richtige getroffen.

2. Die Armeen.

Nach der Kriegsgliederung besteht das Feldheer — wie 1866 und 1870 — aus Armeen; eine Armee setzt sich aus dem Oberkommando, mehreren Armeekorps, Kavalleriedivisionen und Reservedivisionen zusammen.

Über die Zusammensetzung des Oberkommandos einer Armee ist Näheres nicht bekannt; von einer Wiedergabe der bezüglichen Verhältnisse aus dem Kriege 1870/71 wird abgesehen, weil in Stärke, Zusammensetzung und Bezeichnung der einzelnen Teile eines Armeeoberkommandos seitdem wesentliche Änderungen eingetreten sein dürften.

Neben Armeen können auch noch „Armeeabteilungen“ formiert werden, wie z. B. die des Großherzogs von Mecklenburg im Loirefeldzuge 1870/71; sie sind gewöhnlich an Stärke geringer, als eine Armee und werden meist erst im Verlauf der Operationen zu vorübergehenden Zwecken durch Abgaben anderer Heeresteile formiert und wieder aufgelöst, sobald der mit ihrer Formierung beabsichtigte Zweck erreicht ist.

Der Organisation der einzelnen Waffengattungen im mobilen Zustande ist schon, so weit es angängig war, an anderer Stelle[1]) gedacht, es wird deshalb nachfolgend nur noch die Zusammensetzung der größeren Einheiten vom Armeekorps abwärts erörtert werden.

3. Das Armeekorps.

Ein Armeekorps besteht in der Regel aus dem Generalkommando, zwei bis drei Infanteriedivisionen, der Korps-Telegraphenabteilung, den Munitionskolonnen und Trains. Unter Umständen wird ihm schwere Artillerie des Feldheeres und ein zweites Pionierbataillon zugeteilt.

Da die Generalkommandos bereits im Frieden bestehen und im Kriegsfalle nur angemessen verstärkt und erweitert werden, so kann auf ihre Zusammensetzung u. s. w. hier näher eingegangen werden.

Das Generalkommando besteht aus: dem Kommandierenden General, General der Infanterie u. s. w. oder Generalleutnant und dem Chef des Generalstabes. Letzterer steht an der Spitze des gesamten Stabes. Er ist befugt, im Falle der Abwesenheit des Kommandierenden Generals, eilige Verfügungen zu unterzeichnen. Er ist für die ordnungsmäßige Leitung der Geschäfte verantwortlich und unterliegt die Abfassung aller wichtigeren Befehle und Verfügungen der Generalkommandos seiner Aufsicht. Die Leitung des Nachrichtenwesens ist in seiner Hand vereinigt. — Ihm zur Seite stehen mehrere Generalstabsoffiziere, deren Zahl dem Stärkeverhältnis des Armeekorps entsprechend eine verschiedene ist; ihnen fällt die Bearbeitung der Generalstabsgeschäfte zu.

Die Adjutantur besteht in der Regel aus zwei Hauptleuten bezw. Rittmeistern und 2 Ordonnanzoffizieren. Dem ältesten liegt die Beaufsichtigung des Büreaudienstes ob, der sich nicht speziell auf die Operationen bezieht. Die Überbringung wichtiger Befehle auf dem Operationsfelde ist ganz besonders Sache der Adjutanten. Oft werden noch weitere Ordonnanzoffiziere von den berittenen Waffen hinzugezogen.

Die Intendantnr besteht aus dem Feldintendanten und mehreren Intendanturbeamten; ihr sind unterstellt: die Korpskriegskasse mit dem Kriegszahlmeister, das Feldhauptproviantamt und das Feldbäckereiamt.

Der Feldintendant, dessen Amt sich sehr schwierig gestaltet, hat sich dauernd mit dem Chef des Generalstabes in Verbindung zu halten, um nach den wahrscheinlichen Bewegungen des Armeekorps die Heranschaffung der Lebensmittel, die Beitreibungen und etwaigen freihändigen Ankauf möglichst systematisch leiten zu können.

---

[1]) Vergl. Abschnitt III.

Der Korpsgeneralarzt leitet das Sanitätswesen; das Gerichtswesen, soweit es Sache des Kommandierenden Generals ist, wird von den Oberkriegsgerichtsräten wahrgenommen.

Der noch 1870/71 zum Generalkommando gehörende Kommandeur der Artillerie (Brigadekommandeur der Feldartillerie mit entsprechendem Stab) ist infolge der Unterstellung der Feldartillerie unter die Divisionen in Fortfall gekommen; die Leitung der Munitionskolonnen, die Versorgung der Truppen mit Waffen und Munition, welche ihm früher im besonderen zufielen, werden von anderen Organen des Generalkommandos mit wahrgenommen.

Der Kommandeur der Pioniere (Kommandeur des Pionierbataillons) sorgt für die Erhaltung des schlagfertigen Zustandes der Feldpionierkompagnien und des Brückenmaterials, er hat ferner etwaige fortifikatorische Maßnahmen technisch zu begutachten.

Der Kommandeur der Stabswache; der Kommandeur der Feldgendarmeriedetachements; der Korpsroßarzt.

Der Feldpostmeister beaufsichtigt die technische Handhabung des Postdienstes; die Feldpostanstalten gliedern sich in Feldpostämter und Feldpostexpeditionen, welche mit den erforderlichen Beamten, Fahrzeugen und Pferden ausgestattet sind.

Das Generalkommando stellt sich also in seiner Vielseitigkeit als das Oberkommando einer kleinen Armee dar, denn ein Armeekorps erreicht, ja übertrifft in seiner jetzigen Stärke oft diejenige von Heeren, mit denen Friedrich II. und sogar noch Bonaparte im Anfang ihrer Laufbahn Hauptschlachten schlugen.

Die Kriegsgliederung eines Armeekorps enthält die Anlage auf S. 124; aus derselben ist die Zusammensetzung eines mobilen Armeekorps im einzelnen zu ersehen.

4. Die Infanteriedivision.

Eine Infanteriedivision besteht in der Regel aus dem Divisionskommando, zwei bis drei Infanteriebrigaden, deren einer ein Jägerbataillon zugeteilt werden kann, der Divisionskavallerie, einer Feldartilleriebrigade nebst leichten Munitionskolonnen, einer Feldpionierkompagnie, einem Divisionsbrückentrain und einer oder zwei Sanitätskompagnien; ob den Infanteriedivisionen auch Maschinengewehrabteilungen zugeteilt werden, ist nicht bekannt.

Das Divisionskommando besteht aus dem Divisionskommandeur (Generalleutnant oder Generalmajor) 1 Generalstabsoffizier (Major oder Hauptmann), 2 Adjutanten (1 Hauptmann oder Rittmeister und 1 Leutnant). — Dem Generalstabsoffizier einer Infanteriedivision ist bestimmungsgemäß nicht dieselbe Stellung wie dem Chef des Generalstabes eines Armeekorps eingeräumt; es

ist aber wünschenswert, daß er der rangälteste Offizier im Stabe ist, damit er auch als Bureauchef fungieren kann. Seine Einwirkung beschränkt sich, im Hinblick auf die großen Operationen, entsprechend dem Befehlsbereich einer Division, oft nur auf zweckentsprechende Anordnung der Ausführung des Befohlenen, während sie bei einer mit selbständigem Auftrage entsandten Division naturgemäß eine größere Wichtigkeit gewinnen kann. Das bedeutendste Feld seiner Tätigkeit ist ohne Zweifel, der praktische Gehülfe des Divisionskommandeurs beim Anmarsch zum Gefecht und im Gefecht zu sein.

Zum Divisionsstab gehören ferner: Eine Feldintendantur, ein Feldproviantamt, eine Feldpostexpedition, 1 Divisionsarzt, 2—3 Kriegsgerichtsräte, 2 Feldgeistliche.

5. Die selbständige Kavalleriedivision.

Eine Kavalleriedivision besteht gewöhnlich aus dem Divisionskommando, drei Kavalleriebrigaden, einer Abteilung reitender Artillerie und einer Pionierabteilung; die Zuweisung einer Maschinengewehrabteilung darf angenommen werden. Die Kriegsgliederung einer Kavalleriedivision enthält die Anlage auf S. 124.

6. Die Reservedivision.

Eine Reservedivision wird aus Reservetruppen gebildet und ist im allgemeinen wie eine Infanteriedivision zusammengesetzt; in der Regel wird ihr eine Reserve-Divisionstelegraphenabteilung zugeteilt.

7. Besondere Formationen.

Dieselben sollen hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden; man rechnet zu ihnen diejenigen den Armeen und Armeekorps in der Regel von vorn herein nicht zugeteilten Formationen, welche besonderen Zwecken dienen, wie z. B. die Artillerie- und Pionierbelagerungsformationen, Feldmunitionsparks, Hauptmunitionsdepots, besondere Feldeisenbahn und Feldtelegraphenformationen ꝛc. Näheres ist nicht bekannt.

b. Das Besatzungsheer.

Das Besatzungsheer besteht aus sämtlichen nicht zum mobilen Feldheer gehörenden Stäben und Truppen, nämlich den immobilen Landwehrtruppen, wozu das II. Aufgebot größtenteils verwendet wird, den Ersatz- und den Landsturmtruppen.[1])

[1]) Über Ersatztruppen siehe Abschnitt III. Über Landsturmtruppen darf nichts veröffentlicht werden.

Außerdem gehören etwaige den Festungsbesatzungen zugeteilte mobile Linien- oder Reservetruppen für die Dauer dieser Verwendung gleichfalls zum Besatzungsheer, auch ist es nicht ausgeschlossen, daß Teile des Besatzungsheers mobil gemacht und besonders verwendet werden.

Über die Einteilung des Besatzungsheeres, welche im allgemeinen der territorialen Einteilung des Reichsgebietes in Armeekorps- und Brigadebezirke entsprechen dürfte, ist Näheres nicht bekannt.

Befindet sich der Kriegsminister im Großen Hauptquartier, so tritt ein stellvertretender Kriegsminister in Funktion; er hat mit dem in Berlin verbleibenden wesentlich eingeschränkten Personal des Kriegsministeriums die laufenden Verwaltungsangelegenheiten weiter zu führen, im besonderen für Ersatz, Nachschub der Mannschaft und Kriegsbedürfnisse aller Art, Neuaufstellung von Truppen nach den Anweisungen des Kriegsherrn Sorge zu tragen.

Der bayerische, sächsische und württembergische Kriegsminister bezw. deren Stellvertreter führen in analoger Weise die Geschäfte in der Heimat fort.

Beim preußischen Kriegsministerium wird ein Zentralnachweisebureau zur Sammlung und Mitteilung von Nachrichten über Verwundete und Kranke eingerichtet.

Außerdem tritt eine Generalkriegskasse als Zentralstelle für alle mobilen Formationen in Funktion.

Die Verwaltung des Besatzungsheeres wird durch stellvertretende Intendanturen wahrgenommen.

An die Stelle des zum größten Teil bei den mobilen Formationen verwendeten Großen Generalstabs tritt ein stellvertretender Großer Generalstab unter einem stellvertretenden Chef. — Dieser wird wahrscheinlich wie 1870 aus inaktiven Offizieren gebildet werden. Ihm fallen alle die Geschäfte zu, welche nicht die Operationen der im Felde stehenden Armeen unmittelbar betreffen. Dahin wird insbesondere gehören die Dislokation der etwa in der Heimat zu bildenden Reservekorps nach den vom Großen Hauptquartier erteilten Leitungsbefehlen; die Bearbeitung der Fahrpläne und Marschübersichten für die Bewegungen derselben und für ihre Absendung nach dem Kriegsschauplatz; die Sammlung von Nachrichten aus den Zeitungen des Auslandes über die Verhältnisse der feindlichen Armeen und ihre Absichten, sowie über etwaige militärische Bewegungen in neutralen Staaten, Besetzung der Grenzen derselben u. s. w.

Die stellvertretenden Generalkommandos werden meist durch reaktivierte Offiziere gebildet. Sie führen den Befehl über alle Ersatz- und Besatzungstruppen, welche sich im Korpsbezirk befinden, insofern diese nicht den

Kriegsgouvernements[1]) direkt unterstellt sind. Sie beaufsichtigen alle die militärischen Verwaltungsgeschäfte, welche sich auch während der Kriegszeit abrollen müssen, ferner die Ausbildung des Neuersatzes, und besorgen die passende Quartierverteilung der Besatzungstruppen, die Organisation von Neuaufstellungen, überwachen die Unterbringung etwaiger Gefangenentransporte, besichtigen die Verteidigungsanstalten in den Festungen und veranlassen die schleunige Ausführung aller vom Großen Hauptquartier, Kriegsministerium oder dem Gouvernement eingehenden Befehle.

Die stellvertretenden Brigadekommandos führen den Befehl über die Ersatz- und Besatzungstruppen, sowie über die Bezirkskommandos der Brigade und unterstützen das stellvertretende Generalkommando in den rein militärischen und Verwaltungs-Geschäften.

Stellvertretende Bezirkskommandos werden nicht formiert. Falls einer der im Frieden fungierenden Bezirkskommandeure als Führer eines Landwehrbataillons oder -Regiments ins Feld rückt, tritt ein anderer reaktivierter Offizier an seine Stelle.

Die Inspektionen der Ersatzeskadrons bezw. Ersatzabteilungen der Feldartillerie unterstützen die stellvertretenden Generalkommandos bei der Überwachung der Ausbildung des Neuersatzes.

Ein Teil der Besatzungstruppen findet auch zu Etappenzwecken Verwendung und nennt man sie dann Etappentruppen; man bezeichnet damit im allgemeinen die zur Besetzung der Verbindungslinien der operierenden Armeen mit der Heimat oder Operationsbasis verwendeten Streitkräfte, im Speziellen die den Etappeninspektionen überwiesenen Truppenteile.

Hierzu werden sowohl Reserve als auch Landwehr (Besatzungstruppen) Verwendung finden; die letzteren werden zu diesem Zweck gewöhnlich mobilisiert.

In welchem Umfange Truppen des Besatzungsheeres zu derartigen Zwecken Verwendung finden, hängt von der Ausdehnung des Kriegsschauplatzes und der Dauer des Krieges ab; unter Umständen kann ein großer Teil der mobilisierten Landwehr hierzu herangezogen werden, an deren Stelle, besonders in Zeiten großer Gefahr, der aufzurufende Landsturm tritt. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß dem Landsturm unter Umständen in heimatlichen Grenzbezirken die unmittelbare Verteidigung einzelner Landstriche, sei es selbständig, sei es in Verbindung mit den Grenzschutzdetachements, übertragen wird; Näheres in dieser Beziehung entzieht sich naturgemäß der Öffentlichkeit.

---

[1]) Siehe weiter unten.

c. Kriegsgouvernements.

Bei Ausbruch eines Krieges wird das Gebiet des Deutschen Reiches oder je nach Umständen ein Teil in Kriegszustand erklärt. Gewöhnlich wird dann dieses Gebiet in Gouvernements eingeteilt. Die Gouverneure, denen ein Generalstab und eine Adjutantur, unter Umständen auch Verwaltungsorgane, beigegeben werden, haben die Pflicht, die Ruhe und Ordnung in ihren Bezirken aufrecht zu erhalten und feindlichen Unternehmungen entgegenzutreten, welche — wie 1870 — insbesondere gegen die Küsten erwartet werden können. Zu diesem Zweck erhalten sie das Verfügungsrecht über alle mobilen und immobilen Streitkräfte ihrer Bezirke. Außerdem können — wie 1866 und 1870 geschah — Kriegsgouvernements in den Landstrecken der feindlichen Staaten eingerichtet werden, welche im Rücken unserer operierenden Feldarmeen liegen, also gewissermaßen bereits erobertes Gebiet bilden.

In diesem Falle haben die Kriegsgouvernements neben ihren militärischen Aufgaben noch die Verwaltung der besetzten feindlichen Gebiete wahrzunehmen.

Außer den im Gouvernementsbezirk vorhandenen Etappentruppen werden ihnen gewöhnlich besondere Truppenteile (Gouvernementstruppen) zur Verfügung gestellt.

Kriegsgliederung des VII. Armeekorps. 29. 6. 24.

14. Division.

28. Inftr.-Brig. 27. Inftr.-Brig.

39. 16.

57. 53.

Huf.-Regt. 8.

14. Feldart.-Brig.

43. 7.

II I R. I

13. Division.

26. Inftr.-Brig. 25. Inftr.-Brig. 79. Inftr.-Brig.

15. 13. 158. J. 7.

55. 56. 159.

Huf.-Regt. 8.

13. Feldart.-Brig.

58. 22.

II (H.) I II I

Leichte Munitionskolonnen.

43. 7. L.F.H. 58. 22.

S.K. 2. D.Br.Tr. P.K. 2. S.K. 3. S.K. 1. D.Br.Tr. P.K. 1.

Munitionskolonnen.

2. Mun.-Kol.-Abteilung.

Art.-Mun.-Kol. Inf.-Mun.-Kol.

3. 2. 1. 2. 1.

1. Mun.-Kol.-Abteilung.

Art.-Mun.-Kol. Inf.-Mun.-Kol.

3. 2. 1. 2. 1.

Trains.

Proviantkolonnen. 1—6.

Fuhrparkskolonnen. 1—7.

Feldlazarette 1—12.

Korpsbrückentrain. P.K. 4. P.K. 3.

Feldbäckereikolonne.

Pferdedepot.

Kriegsgliederung einer Kavalleriedivision. 24. 2.

3. Kav.-Brig. 2. Kav.-Brig. 1. Kav.-Brig.

Kür. 1. Ul. 1. Huf. 1.

Ul. 3. Ul. 2. Drag. 1.

Pion.-Det. Reit. Abt. Leichte Mun.-Kol.

Unter Umständen zugeteilt: Eine Maschinengewehrabteilung.

Zweiter Hauptabschnitt.

VII. Die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des deutschen Heeres.

a. Das stehende Heer.

1. Die Offiziere.

In der geschichtlichen Einleitung ist schon erwähnt worden, auf welcher Grundlage die Hohenzollern das preußische Offizierskorps errichtet hatten, und wie dasselbe nach 1807 reformiert worden war.

Ungeachtet der Aufhebung der Standesvorrechte ergänzte sich auch fernerhin das Offizierkorps in Preußen und in den meisten der Staaten, welche jetzt das Deutsche Reich bilden, aus den besten und gebildetsten Ständen.

Wenn die Söhne sich dem Stande der Väter seit Generationen zuwenden, so ist es klar, daß sie in das Wesen der Sache von Kindheit an eindringen, daß sie die Überlieferungen der Taten der Väter pflegen und ihnen nachstreben, daß sich, mit einem Wort, ihr Sinn frühzeitig darauf richtet, in demselben Stande Ruhm und Ehre zu erwerben.

Man findet dies auch ganz natürlich für viele bürgerliche Berufskreise, aber in Bezug auf den militärischen Beruf wird es vielfach angegriffen. Und doch ist gerade der Stand, welcher offenbar berufen ist, den anderen das Beispiel in militärischen Tugenden zu geben und sie auch in Not und Tod zu bewähren, vorzugsweise dazu geeignet, diese Überlieferung zu pflegen. Daß das berechtigte Bewußtsein nicht, wie vor 1806 vielfach geschah, in Hochmut und Kastenstolz ausarten darf, versteht sich von selbst.

Im allgemeinen behauptete der Adel das numerische Übergewicht in der Armee — am meisten in der Kavallerie und Infanterie — bis nach 1848. Mit der Vergrößerung des preußischen Heeres von 1860 mußte die Vermehrung des bürgerlichen Elements ein stärkeres Tempo annehmen. — Die bedeutenden Veränderungen von 1866 und 1870/72 und die Verhältnisse

nach dem Frankfurter Frieden brachten eine bisher noch nicht gesehene Verstärkung aller Armeen mit sich.

Das in so hohem Maßstabe vermehrte Offizierkorps ergänzt sich daher jetzt aus den sozialen Schichten vom hohen Adel bis zum mittleren Bürgerstande, aus den Söhnen des Offizier- und höheren Beamtenstandes, der Rittergutsbesitzer und auch der gebildeten Subalternbeamten.

Man kann daher von einer zu großen Abgeschlossenheit des Offizierstandes keineswegs sprechen. — Dagegen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Adel in der Kavallerie und in einzelnen Regimentern der Infanterie, neuerdings auch der Feldartillerie stark vertreten ist, während wieder in anderen Waffen und vielen Truppenteilen das bürgerliche Element ein ausgesprochenes Übergewicht besitzt. Wir wollen uns über die Ursachen dieser Erscheinung nicht weiter verbreiten, sondern nur erwähnen, daß wir eine gleichmäßige Verteilung des Adels über die ganze Armee für vorteilhafter erachten. Die Stellung des preußischen, jetzt des deutschen Offiziers brachte es von jeher mit sich, daß er in der gebildeten Gesellschaft stets eine angesehene Rolle spielte. Hierin hat sich nichts geändert. Daß diese Stellung große Vorteile für die Handhabung der Disziplin und die Befestigung der Autorität in der Armee hat, bedarf keines Beweises. — Die Aufrechthaltung strengster Pflichttreue und lebendigen Ehrgefühls, welches einem jeden Offizier die peinlichste Respektierung der Person und Ehre eines anderen, aber auch die Einsetzung seiner Person zur Aufrechterhaltung der eigenen gebietet, ging damit Hand in Hand.

Das Offizierkorps des stehenden Heeres ergänzt sich auf zweierlei Weise:

1. durch den Eintritt von Freiwilligen, früher Offiziersaspiranten oder Avantageure, jetzt Fahnenjunker genannt.

Der junge Mann wird von seinem Vater oder Vormund dem Regimentskommandeur vorgestellt. Dieser — der überhaupt über die Annahme jedes Freiwilligen bestimmt — entscheidet über die Einstellung des Vorgestellten, nachdem derselbe militärärztlich untersucht worden ist.

Vor der Einstellung jedoch muß der Betreffende das Fähnrichexamen bestehen, welches vor der Oberexaminationskommission in Berlin abgelegt wird, falls er nicht das Abiturientenzeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aufweisen kann.

Die Zulassung zur Fähnrichsprüfung ist abhängig von der Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima oder des Entlassungszeugnisses von einem derjenigen Progymnasien, Realschulen 2. Ordnung und höheren Bürgerschulen, welche hierzu als berechtigt anerkannt sind.[1]) — Die Fähnrichsprüfung

[1]) Anhang I der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere u.s.w. vom 11. März 1884.

umfaßt im allgemeinen die Kenntnisse, welche der Bildungsstufe eines Obersekundaners entsprechen, dem die Reife zur Versetzung in die Prima einer 9stufigen höheren Lehranstalt zugesprochen ist.[1]) Nach den durch A.K.O. vom 8. I. 03 neu festgesetzten Anforderungen soll jeder Prüfling nach Art der Vorbildung geprüft werden. Der Aspirant tut nunmehr fünf Monate Dienst in der Truppe. In früheren Zeiten bekümmerte man sich sehr wenig um die dienstliche Ausbildung des künftigen Offiziers. Man überließ dies rein der Zeit und der Praxis des Dienstes selbst, während man sich heute bemüht, ihm durch besondere Unterweisungen größeres Verständnis beizubringen und seine Vorbereitung für den Beruf zu beschleunigen. Dabei aber ist Schonung irgendwelcher Art in den Anforderungen des Dienstes im Gliede, falls nicht die sehr große Jugend oder noch nicht vollständige Entwickelung dies dringend verlangen, durchaus nicht am Platze. Denn gerade die im Gliede erworbene Erfahrung ist ein Schatz für den künftigen Offizier, der ihm bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Leute später sehr zu statten kommt und ihn manchen Fehler vermeiden läßt. — In der Regel läßt man den Fahnenjunker auch eine kurze Zeit in einer Mannschaftsstube wohnen und mit den Mannschaften zu Mittag essen. Ist die dienstliche und moralische Führung gut, so wird er gewöhnlich nach drei Monaten Gefreiter, und man läßt ihn Unteroffizierdienste tun. Ihm zu früh die Tressen zu geben, halten wir für einen Fehler, da seine Diensterfahrung doch noch eine zu geringe ist, und das Ansehen des Unteroffizierstandes in dienstlicher Beziehung oft darunter leiden könnte. Nach Verlauf einer fünfmonatigen Dienstzeit wird er, falls sein Dienstzeugnis befriedigend ist, zum Fähnrich vorgeschlagen. Zugleich wird er zum Besuch der Kriegsschule kommandiert.[2]) Sind keine Stellen frei, so kann er zum charakterisierten Fähnrich in Vorschlag gebracht werden. Neben der dienstlichen Erziehung des Fahnenjunkers ist die außerdienstliche im Offizierskorps vor sich gegangen. Eine besondere Einwirkung wird beim Mittagstisch des Offizierkorps ausgeübt. — Man hält ungemein streng auf eine bescheidene und stets dienstliche Haltung des Fahnenjunkers gegenüber den Offizieren, man ergänzt und verbessert seine Manieren, falls er sie nicht in ausreichendem Maße von zu Hause mitbringt, und er lernt die Gefühle der Ehre und Pflichttreue, der Hingebung an den Dienst kennen, welche das ganze Offizierkorps durchdringen.

Nachdem der Kursus auf der Kriegsschule, welcher neun Monate beträgt, durchgemacht worden ist, kann der Fähnrich zur Offiziersprüfung in Vorschlag gebracht werden, falls er sich mindestens sechs Monate in dieser Stellung befindet. — Diese Prüfung umfaßt nur Kriegswissenschaften, wie sie auf den

---

[1]) In Bayern siehe unten.

[2]) Vergl. Abschnitt XIII, Ausbildungs- und Erziehungswesen.

Kriegsschulen gelehrt werden.[1]) Vorzeitige Ablegung der Prüfungen oder Befreiung von dem Besuch einer Kriegsschule werden nur in Ausnahmefällen gestattet. Die in den Offizierprüfungen Bestandenen werden Sr. Majestät auf dem Dienstwege in Vorschlag zum Leutnant gebracht, falls sie in der vorzunehmenden Wahl des Offizierkorps für würdig erachtet worden sind, „in die Mitte desselben zu treten".[2]) Abiturienten von Gymnasien und Realgymnasien, welche gefestigten Charakter haben und militärisch brauchbar sind, erhalten auf Vorschlag hin ein vordatiertes Patent. Kriegsschüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können dieselbe nach drei Monaten noch ein zweites und letztes Mal ablegen, falls ein Konferenzbeschluß der Prüfungskommission dies gestattet. Die übrigen können zum abermaligen Besuch der Kriegsschule angemeldet werden. Fahnenjunker, welche ein Jahr studiert haben, können sofort, nachdem sie Fähnrich geworden, auf Antrag des Truppenteils zur Ernennung zum Leutnant in Vorschlag gebracht werden.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche in das stehende Heer übertreten wollen, müssen von einem Regimentskommandeur angenommen werden. Sie werden sodann in der Regel eine Zeitlang zu dem betreffenden Regiment kommandiert, damit ein Urteil darüber gewonnen werden kann, ob ihr Übertritt wünschenswert ist. Hierauf müssen sie, falls sie das Abiturientenexamen nicht gemacht haben, die Fähnrichsprüfung ablegen, können aber, wenn sie diese bestanden haben, sofort und ohne Besuch einer Kriegsschule zur Offiziersprüfung zugelassen werden.

2. Durch die Überweisung der Kadetten an die Armee.

Diejenigen Zöglinge der Hauptkadettenanstalt in Lichterfelde, welche vor dem 1. April des laufenden Jahres das 17. Lebensjahr vollenden, körperlich genügend entwickelt sind und die Obersekunda durchgemacht haben, werden zur Fähnrichsprüfung zugelassen.

Aus den Bestandenen werden die Besten durch das Kommando des Kadettenkorps für die Selekta bestimmt, alle anderen werden zur Beförderung zum charakterisierten Fähnrich in Vorschlag gebracht. Ihre Patentierung erfolgt erst nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Sie erhalten ein jüngeres Patent als die zu gleicher Zeit mit ihnen eingetretenen Fahnenjunker.

Das sächsische Kadettenkorps läßt die jungen Leute die Prima passieren, ehe sie zur Prüfung gesandt werden.

Die nicht Bestandenen werden entweder ihren Angehörigen zurückgegeben, oder zu einer zweiten Prüfung zugelassen, hin und wieder als Gemeine oder ausnahmsweise als Unteroffiziere in die Armee eingestellt.

---

[1]) Siehe Abschnitt XIII.

[2]) Vergl. „Verordnung über die Ergänzung u. s. w." S. 10, 11.

Kadetten, welche die körperliche Entwickelung nach Absolvierung der Obersekunda nicht erreicht haben, werden ohne Ablegung der Fähnrichsprüfung nach Unterprima versetzt. Auch erfolgt dies oft auf Wunsch der Angehörigen, behufs weiterer wissenschaftlicher Ausbildung.

Nachdem sie die Unterprima durchgemacht, können sie entweder auf Wunsch der Angehörigen in die Oberprima versetzt oder zur Fähnrichsprüfung zugelassen werden. Kadetten, die diese Prüfung dann bestanden haben, dürfen sogleich zur Versetznng in die Armee als patentierte Fähnriche vorgeschlagen werden. Der Kursus der Oberprima schließt mit der Abiturientenprüfung einer Realschule erster Ordnung. Bestehen die Kadetten diese, so werden sie sofort als wirkliche Fähnriche, unter gleichzeitiger Überweisung an eine Kriegsschule in die Armee versetzt. Wenn sie bei gefestigtem Charakter und militärischer Brauchbarkeit den Anforderungen der Offiziersprüfung genügen, werden sie bei der Beförderung zum Offizier im Patent denjenigen Selektanern gleichgestellt, mit denen sie zu gleicher Zeit die Fähnrichsprüfung abgelegt haben.

Die Selektaner legen am Schluß des Kursus die Offizierprüfung ab und treten als Leutnants in die Armee. Nichtbestandene oder wegen mangelhafter Vorbereitung nicht zugelassene Selektaner werden zu Fähnrichen ernannt, können sodann die Prüfung noch einmal ablegen und werden, falls sie bestehen, nach den für die anderen Fähnriche geltenden Bestimmungen zum Offizier eingegeben.

Überblicken wir das gesamte Verfahren, so sehen wir, daß ein eintretender Freiwilliger, falls er die Prüfung zum erstenmal besteht, durchschnittlich $1^1/_2$ Jahre gebraucht, um den Leutnantsgrad zu erreichen; ein Fähnrich aus dem Kadettenkorps die nämliche Zeit; ein Oberprimaner des Kadettenkorps nur 1 Jahr. Der aus Selekta in die Armee tretende junge Offizier aber hat noch gar keine Dienstzeit hinter sich, denn die Übungen der Selekta können nicht die wirkliche Diensterfahrung in der Truppe ersetzen, wenngleich anerkannt werden muß, daß die Kadetten eine große Sicherheit im Auftreten und in der Befehlsführung mitbringen. Sie erwerben dieselbe durch die von ihrer frühen Jugend an geübte Gewohnheit des Gehorchens und Befehlens (als Stubenälteste u. s. w.).

Die Selektaner treten gewöhnlich mit 18—$18^1/_2$ Jahren in die Armee. Die charakterisierten Fähnriche werden den Leutnantsgrad zwischen $18^1/_2$ und 19 Jahren erreichen. Nehmen wir als das Mittel des Lebensalters der Fahnenjunker bei ihrem Eintritt 18 Jahre an, so werden diese im Durchschnitt 19—$19^1/_2$ Jahr alt sein im Moment ihrer Offiziersernennung.[1])

[1]) Schon mehrfach ist die Frage gestellt worden, ob es nicht vorteilhaft erschiene, Maßregeln zu treffen, durch welche die Ernennung zum Offizier an ein etwas höheres Alter geknüpft würde.

Im Verfolg des 1880 kundgegebenen Grundsatzes für die Offiziersbeförderung „Bildung im Frieden, Tapferkeit im Kriege", sagt die Verordnung vom 11. März 1880: „Auszeichnung vor dem Feinde befreit von der Prüfung zum Fähnrich, und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von der zum Offizier."

Hiermit ist der Beachtung der eigentlichen kriegerischen Betätigung der nötige Spielraum eröffnet. Es können also nicht nur Fahnenjunker, sondern auch Unteroffiziere, welche kein Fähnrichsexamen gemacht haben, befördert werden und zwar Unteroffiziere ohne Portepee erst zum Fähnrich, solche mit Portepee sogleich zum Offizier. Derart ist schon in den letzten Feldzügen vereinzelt verfahren worden.

Die Verordnung sagt am Schluß, es sei darauf zu achten, daß nicht ungeeignete Elemente bei diesen Vorschlägen in das Offizierkorps gelangten. „Die vollständige moralische und dienstliche Reife muß auch zur Zeit des mobilen Zustandes für den Eintritt in das Offizierkorps gefordert werden." Dies kann man nur als vollständig richtig bezeichnen. — Wenn dieser Grundsatz nicht befolgt worden ist, haben sich die Folgen bemerkbar gemacht. Wo man aber die richtigen Persönlichkeiten ausgesucht hatte, haben sie ein geachtetes Dasein im Offizierkorps geführt, und sind mehrere von ihnen zu höheren Stellungen aufgestiegen. Daß eine größere Anzahl auch der geeigneten in nicht zu langer Zeit verabschiedet wurde, geschah meist auf eigenen Wunsch, da sie vielfach schon die Dreißig überschritten hatten, als sie zum Leutnant ernannt wurden. Jedenfalls verleiht die Aussicht auf die Offiziersbeförderung einem Teil der Unteroffiziere einen erhöhten Impuls, ihr Bestes vor dem Feinde daranzusetzen. Sie wird wahrscheinlich im nächsten Kriege eine noch bedeutendere Rolle als bisher spielen.

Die Regimentskommandeure würden ihrer Aufgabe als besonders bestellte Erzieher des Offizierkorps nicht genügen können ohne die regste Mitwirkung des Korps selbst. Die Erziehung des Fähnrichs hört nicht mit der Ernennung zum Offizier auf, sondern wird, wenn auch in einer der Stellung und der Würde des Offiziers entsprechenden Weise, von den älteren Offizieren weiter fortgeführt, und es gibt vielleicht keine Korporation, wo der Wert der Persönlichkeit in so hervorragender Weise zur Geltung kommt, wie im Offizierkorps. Nicht übergangen darf werden, daß diese Erziehung der jüngeren durch ältere Offiziere vielfach nachgelassen haben soll. Das im altpreußischen Offizierkorps obwaltende Prinzip war: Gleichheit außer Dienst; strengste Unterordnung im Dienst. — Die gleichartige Zusammensetzung des Offizierkorps beförderte dies Prinzip und hat es aufrecht erhalten, soweit es sich mit den Unterschieden des Lebens und Dienstalters vertrug.

Der kurze preußische Befehlston, wie er seit Friedrich Wilhelm I. in der Armee üblich wurde, klingt im Heere noch durch, aber von jeher war es im Offizierkorps Sitte, zwischen einer verletzenden und einer schroffen Ausdrucksweise sehr scharf zu unterscheiden. Die Aufrechterhaltung des lebendigsten Ehrgefühls ist Sache der Vorgesetzten und der Untergebenen, und niemals darf der Offizier sich eine ehrverletzende Behandlung gefallen lassen, sondern muß gegen diese auf dem bestimmungsgemäß vorgeschriebenen Wege vorgehen.

Das Verhalten des Offiziers, die geistigen Triebfedern, die ihn leiten sollen, sind in unübertrefflicher Weise dargestellt in der Verordnung über die Ehrengerichte von Sr. Majestät Kaiser Wilhelm I. vom Jahre 1873. Dabei ist unter anderen auch folgender Satz zu lesen: „Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staat und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grund und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Wohlleben und Gewinn mit sich bringen würde. — Je eifriger die Offizierkorps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege geratene Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Zänkereien vermeiden. — Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung und Überhebung gegen andere Stände ausarten . . ."

Eine Betrachtung, inwieweit den Anforderungen, welche der Kaiser hier stellt, in den 30 Jahren seit Erlaß jener Verordnung voll entsprochen worden ist, gehört nicht in dieses Buch. — Nur auf eines wollen wir hier hinweisen.

Zu den Eigenschaften eines guten Berufsoffiziers rechnen wir unbedingt den Wunsch, sich zu bewähren, den Drang nach kriegerischer Tätigkeit, den kriegerischen Geist. Derselbe hat nichts gemein mit dem chauvinistischen Geiste, der einzig und allein auf den Gewinn des Waffenruhms, sei es aus der oder jener Ursache, hinzielt, und der oft genug in Prahlerei und Überhebung ausartet. Kein deutscher Offizier wird einen aus nationaler Eitelkeit geführten Krieg herbeiwünschen, sondern die Kriege von 1813 und die der Epoche Wilhelms I., welche für große Ziele geführt wurden, werden ihm als Beispiele vorschweben. Diese Gesinnung wird sich mit dem Wunsche, den höchsten Preis soldatischer Tätigkeit zu erringen, vereinen; diese Gesinnung war es, die vor den Kriegen weiland Kaiser Wilhelms I. in der Armee herrschte und herrliche Früchte trug. Und dieser Geist ist es auch, der aus den Reihen des deutschen Offizierkorps so viele Forscher und tüchtige afrikanische Soldaten hervorgehen

ließ, die auf dem heißen Boden des dunklen Erdteils in jeder Beziehung dem deutschen Name Ehre machen.[1])

Derselbe Geist endlich veranlaßte eine derartig große Zahl von Offizieren, sich im Jahre 1900 zum Übertritt zum Ostasiatischen Expeditionskorps zu melden, daß bei weitem nicht alle berücksichtigt werden konnten.

Ob Unternehmungslust und Tatendrang in Zukunft durch die übergroße Zahl der Heiraten ganz junger Offiziere im Durchschnitt gefördert werden, mag dahingestellt bleiben. Wir wollen das Für und Wider nicht erörtern.[2])

Jeder Oberleutnant und Leutnant, welcher die Heiratsgenehmigung nachsucht, muß eine gesicherte Rente von 2500 Mark, der Hauptmann 2. Klasse eine solche von 1500 Mark nachweisen.

In jedem Offizierkorps besteht ein gemeinschaftlicher Mittagstisch und eine Speiseanstalt (Kasino). Zur Teilnahme am Mittagstisch sind alle unverheirateten Oberleutnants und Leutnants verpflichtet. Es wird eine Kasinodirektion, gewöhnlich bestehend aus einem Major, einem Hauptmann und zwei Oberleutnants oder Leutnants, gewählt, welche die Verwaltungsgeschäfte führt. Meistenteils besteht die Selbstwirtschaft, hin und wieder ist die Lieferung der Verpflegnng an einen Pächter überlassen. Auf die Einrichtung der Kasinos hat allerdings der gesteigerte Luxus, der sich in allen Klassen der Bevölkerung kundgibt, da und dort einen zu weitgehenden Einfluß ausgeübt, im allgemeinen aber hält sich die Einrichtung der Kasinos in bescheidenen Grenzen. Der Offizier findet in denselben — da die Verwaltung sich als eine Großwirtschaft darstellt — eine billigere Verpflegung als in den Gasthöfen. Die Einrichtung der Kasinos in oder in der Nähe der Kasernen erspart ihm weite Gänge, die sich, in Betracht der oftmals entfernten Lage der letzteren, mit dem sehr anstrengenden Dienst schwer vereinen. Der Offizier kann im Kasino Frühstück, Mittagessen und Abendbrot einnehmen. Es ist aber eine falsche Annahme, daß letzteres häufig oder immer geschieht. Im Gegenteil fühlen auch die meisten kasernierten Offiziere gewöhnlich abends das Bedürfnis, außerhalb der Kaserne gelegene Orte, sei es zur Erholung, zum Vergnügen oder zur Belehrung, aufzusuchen, wie denn ganz ausdrücklich betont werden muß, daß der Verkehr mit den gebildeten Kreisen der Gesellschaft von den Offizieren lebhaft gepflegt und gesucht wird, so daß von einer kastenartigen Abschließung — von der die radikalen Parteien so häufig sprechen — gar keine Rede ist.

Im Kasino finden, monatlich oder in längeren Zeiträumen, die geselligen Zusammenkünfte statt, welche zur Pflege der Kameradschaft aller Glieder des Offizierkorps nötig erscheinen, und welche man gewöhnlich mit dem Namen

---

[1]) Was häufig nicht gebührend anerkannt wird.

[2]) Jedenfalls hat das Heiraten der jüngeren Offiziere gegen früher zugenommen.

„Liebesmahl" bezeichnet. Außerdem werden etwaige Festlichkeiten: Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers, der Landesherren, von Erinnerungstagen u. s. w. im Kasino abgehalten.

Das Kasino, welches mit seiner Verwaltung im Regiment der unmittelbaren Aufsicht des Regimentskommandeurs untersteht, dient aber nicht nur zur Verpflegung und zur Erhaltung der Kameradschaft, sondern auch zur Abhaltung der „Vorträge" und des „Kriegsspiels", welche zur weiteren Ausbildung des Offizierkorps für notwendig gelten.

Wie schon beim Offiziersatz bemerkt, ist der in den Kasinos herrschende Geist der einer gebildeten, durch vaterländische und monarchische Gesinnung, Ehr- und Pflichtgefühl eng zusammengehaltenen Gesellschaft, welche in äußerer Form und Verhalten, jeder anderen Vereinigung als Muster gelten kann. Das Kasino bildet auch ein Mittel für den Regimentskommandeur, die Lebensweise des Einzelnen, freilich nur in gewissen Grenzen, zu überwachen. Daß jede, auch die beste Einrichtung da und dort einmal gemißbraucht werden kann, das findet auch auf die Kasinos Anwendung. Jedenfalls sind die Fälle solchen Mißbrauches sehr selten, und wenn man von demokratischer Seite sie als „Brutstätten der Überhebung gegen das Bürgertum" und sogar „der Sittenverderbnis" hingestellt hat, so ist darauf nur zu erwidern, daß derjenige, welcher nicht mala fide gesprochen hat, die Kasinos eben nicht kennt.

Abgesehen davon, daß die Anforderungen des Dienstes sich immer mehr gesteigert haben, sind auch die Garnisonverhältnisse, hauptsächlich für einen Teil der preußischen Armee, immer schwieriger geworden. Die bedeutenden Truppenanhäufungen der Nachbarmächte im Osten und Westen Deutschlands hatten die Belegung einer Anzahl sehr kleiner Orte mit verhältnismäßig starken Besatzungen nötig gemacht, woselbst alle Nachteile der kleinen Städte sowohl in Bezug auf das materielle Dasein als auch auf die Pflege geistiger Interessen grell hervortraten. Auch die Verhältnisse in den großen Festungen mit weit vorgeschobenen Forts, in denen ein Teil der Offiziere kaserniert ist, erschweren es dem Offizier, insbesondere im Winter, außerordentlich, Verkehr, Erholung und Genüsse außerhalb der Kaserne aufzusuchen. Alle diese Dinge wollen bei Beurteilung des Lebens und der Tätigkeit der Offiziere wohl in Betracht gezogen sein.

Die Beförderungsverhältnisse haben sich in der deutschen Armee durch die Absonderung der bayerischen und sächsischen Armee nicht ganz gleich gestaltet.

In Preußen ist die Beförderung zum Oberleutnant in den letzten Jahren durchschnittlich nach einer Offiziersdienstzeit von 8 Jahren; die zum Hauptmann nach einer solchen von 14 Jahren; zum Major von 25 Jahren; zum Bataillonskommandeur von 27 Jahren; zum Oberstleutnant von 30 Jahren;

zum Regimentskommandeur von 32 Jahren; zum Generalmajor von 36 Jahren erfolgt.

Die Schwankungen in den Altersverhältnissen bei den einzelnen Waffengattungen sind in erster Linie die Folge von Neuformationen. Wie im Jahre 1893 durch Aufstellung der IV. Bataillone die Beförderung bei der Infanterie in den unteren Dienstgraden sehr beschleunigt wurde, so kam der Feldartillerie die Vermehrung vom Jahre 1899 besonders zu statten. Oberleutnants dieser Waffe wurden zum Teil schon nach 12jähriger Dienstzeit Batteriechefs. Zur Zeit (1903) ist als Rückschlag dieses damals übermäßig günstigen Beförderungsverhältnisses ein Stillstand für die Feldartillerie eingetreten.

So vorteilhaft volle Manneskraft und Frische für die kriegerische Tätigkeit auch sein mögen, so bringen doch, abgesehen von der starken Belastung des Pensionsfonds, sowohl die sehr frühen Verabschiedungen in manchen Dienstgraden, als auch ein zu rascher Wechsel in den höheren Stellen die verschiedensten Nachteile mit sich, deren Besprechung wir uns hier versagen. Bei einem Offizierkorps, welches von den Prinzipien der militärischen Ehre und von Vaterlandsliebe durchdrungen ist und das legitime Übergewicht der Bildung besitzt, spielt die Altersfrage keine so große Rolle wie in mancher anderen Armee. Stets aber muß der Grundsatz vorherrschen, nach der Persönlichkeit zu urteilen.

Bis jetzt hat das deutsche Offizierkorps, ungeachtet der von Jahr zu Jahr sich steigernden dienstlichen Anforderungen, seine Aufgabe in militärischer Beziehung voll gelöst, aber auch in sozialer sich als der Damm erwiesen, der, allen Wühlereien zum Trutz, das festeste Bollwerk der Gesellschaft bildet. Wenn man sehr oft von der Bevorzugung des Offizierstandes anderen gebildeten Ständen gegenüber sprechen hört, so kann man zugestehen, daß die sofortige Besoldung des jungen Offiziers gegenüber einigen Civillaufbahnen sich als eine solche darstellt. Dieser Vorteil verschwindet aber in Betracht des Umstandes, daß die Verabschiedungen der Offiziere in der allergrößten Zahl sehr frühzeitig und daher auch mit einer wenig ausreichenden Pension erfolgen, der durch die Anforderungen des Dienstes erhöhten Aufwendung privater Mittel nicht zu gedenken. Trotz der seit einigen Jahren bewilligten Pferdegelder spielt der Pferdekauf hierbei eine große Rolle.

Die deutschen Offiziere werden eingeteilt in:

1. Die Generale, diese in Generalfeldmarschälle, Generaloberſten, Generale der Infanterie, Kavallerie oder der Artillerie, Generalleutnants und Generalmajors;
2. die Stabsoffiziere: Obersten, Oberstleutnants und Majors;
3. die Hauptleute 1. und 2. Klasse;
4. die Subalternoffiziere: Oberleutnants und Leutnants.

Der höhere Dienstgrad bedingt in und außer Dienst ein Vorgesetztenverhältnis.

Jeder ältere Offizier gleicher Klasse, der im Dienst mit dem Befehl über andere Offiziere betraut ist, oder es für nötig hält, das Kommando über einen anderen zu übernehmen, gilt als Vorgesetzter. Auch ist er berechtigt, unter Umständen auch verpflichtet, sich außer Dienst zu einem jüngeren Kameraden in das Vorgesetztenverhältnis zu setzen.

Die Offiziere der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie bilden gemeinsam ein Offizierkorps. Sie tragen als Abzeichen ihrer Zusammengehörigkeit sämtlich die Infanterieuniform mit schwedischen Aufschlägen und blauen Epaulettfeldern und Vorstößen an den Achselstücken, auf letzteren zwei gekreuzte Gewehre bezw. zwei gekreuzte Kanonenrohre.

Ferner müssen wir noch der Zeug- und Feuerwerks- sowie der Festungsbauoffiziere gedenken, welche zu den nichtregimentierten Offizieren des Friedensstandes gehören. Die beiden ersteren Klassen gehen aus dem Unteroffizierstande der Artillerie hervor, ohne das Fähnrichs- oder Offiziersexamen gemacht zu haben. Das Zeugoffizierkorps ergänzt sich ausschließlich aus den zur Beförderung geeigneten Zeugfeldwebeln, welche die Prüfung zum Zeugleutnant, das Feuerwerksoffizierkorps aus den zur Beförderung geeigneten Oberfeuerwerkern, welche die Prüfung zum Feuerwerksleutnant bestanden haben.[1]) Zeug- und Feuerwerksoffiziere zerfallen in Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants. Ihre Stellung und Tätigkeit beruht auf ihren technischen Kenntnissen. Die Zeugoffiziere werden zur Beaufsichtigung des Materials in Depots aller Art, in Artilleriewerkstätten, Fabriken, auf Schießplätzen u. s. w verwandt. — Von den Feuerwerksoffizieren, welche ebenso wie die Zeugoffiziere, unter der Feldzeugmeisterei stehen, wird je einer den Artilleriedepotinspektionen, den Stäben der Feldartilleriebrigaden und den Fußartillerieregimentern zugeteilt. Die weitere Verteilung erstreckt sich auf die Oberfeuerwerkerschule (als Lehrer), die Artilleriedepots, die Artillerieprüfungskommission, die Artillerieschießschulen und auf andere technische Institute. — Ihre Sache ist die Bearbeitung aller Geschäfte, welche Kriegsfeuerwerkerei, das Materielle der Schießübungen, die Anfertigung, Heranschaffung und Verwaltung der Munition betreffen.

Geeignete Wallmeister, aktive Unteroffiziere der Pioniere, welche die Festungsbauschule[2]) mit Erfolg besucht haben, sowie Festungsbauwarte, die zum Übertritt bereit und geeignet sind, werden infolge Allerhöchster Kabinettsordre vom 20. März 1902 zu Festungsbauleutnants bezw. -Oberleutnants ernannt.

[1]) Das Nähere enthalten die Vorschriften über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals (von 1895) und über diejenigen des Feuerwerkspersonals (von 1902).

[2]) Siehe Abschnitt XIII.

Die Beförderung zu Festungsbauhauptleuten kann erbeten werden, sobald solche Stellen im Etat vorgesehen sind.

Die Festungsbauoffiziere unterstehen in gleicher Weise wie die bisherigen Festungsbauwarte der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, welche ihre dienstliche Verwendung und Zuteilung zu den Ingenieurbehörden regelt.

Die Ergänzung des Offizierkorps in Sachsen, Württemberg und Bayern beruht auf denselben Grundsätzen wie in Preußen. Die württembergischen und sächsischen Aspiranten legen die Fähnrichs- und Offizierprüfungen vor den Kommissionen in Berlin ab.

Bayern hat die preußischen Vorschriften über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, in Verfolg seiner verfassungsmäßigen Verpflichtungen, durch Königliche Verfügung ebenfalls eingeführt. Betreffs der wissenschaftlichen Anforderungen bestehen in Bayern folgende Abweichungen:

Die Fähnrichsprüfung umfaßt das gesamte Lehrprogramm eines humanistischen oder Realgymnasiums, steht also auf einer Stufe mit der Abiturientenprüfung dieser Anstalten. Die Abiturientenprüfung der VI. (obersten) Klasse des bayrischen Kadettenkorps stellt dieselben Anforderungen für alle Zöglinge, steht also der Prüfung der Oberprima des preußischen Kadettenkorps gleich.[1])

Eine Selekta, aus welcher die jungen Leute wie in Preußen aus dem Kadettenkorps direkt in das Offizierkorps treten, besteht in Bayern nicht. Die Vorschriften über die Dienstzeit der Offizieraspiranten, ferner die über den Besuch der Kriegsschulen und die militärwissenschaftlichen Anforderungen in der Offizierprüfung sind die nämlichen wie in Preußen. — Die Prüfungen werden vor der Oberstudien- und Examinationskommission in München abgelegt.

Allgemeine Abzeichen der Offiziere (mit Ausnahme der Husaren) sind: die Epauletten (nur Parade- und Gesellschaftsstück); die Achselstücke (Dienstanzug), die Feldbinde (desgl. Dienstanzug), die Schärpe (nur Paradestück), bei den Husaren in beiden Fällen die Husarenschärpe; am Offizierseitengewehr das silberne, in einigen deutschen Staaten ein goldenes Portepee; die Cartouche bei der Kavallerie und Feldartillerie; Rock und Beinkleider sind von der Farbe der betreffenden Truppe.

Die Generale tragen blauen Interimswaffenrock mit goldener Stickerei am Kragen und den Ärmelaufschlägen, Epauletten mit festliegenden Raupen und silbernen Feldern; in diesen trägt der Generalfeldmarschall 2 Kommandostäbe; der Generaloberst 3, der General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie 2 Sterne; der Generalleutnant 1, der Generalmajor keinen Stern; breite

[1]) Siehe Abschnitt XIII.

Achselstücke von silbernen und goldenen Schnüren, rotes Futter im Waffenrock und Paletot; die Knopfreihen gehen bis zum Ende des Rockes; an den Beinkleidern rote Streifen; am Helm den Gardestern. Zur Parade: Gestickter Waffenrock, goldene Fangschnüre; auf dem Helm Busch aus weißen (außen) und schwarzen (innen) Hahnenfedern.

Die Stabsoffiziere: Epauletten mit der Regimentsfarbe oder Nummer (die Husaren Achselstücke) mit losen silbernen Franzen. Der Oberst 2 Sterne, der Oberstleutnant 1 Stern, der Major keinen Stern; breite Achselstücke von silbernen Schnüren.

Die Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants glatte Epauletten; der Hauptmann 2, der Oberleutnant 1 Stern; einfache, tressenartige Achselstücke. — Die Husarenoffiziere schmale silberne Achselschnüre.

Sämtliche Offiziere hohe Stiefel, im kleinen Dienst und zum Gesellschaftsanzuge lange Beinkleider. Die Generalstabsoffiziere tragen auf blauem Waffenrock karmoisinrote Kragen, Aufschläge und Streifen an den Beinkleidern, weiße Helmbeschläge und Knöpfe, weißen Helmbusch; die des Kriegsministeriums ebenso, nur gelbe Helmbeschläge und Knöpfe.

Der Interimsrock besteht bei den Generalen, den Offizieren der Infanterie, den Kürassieren, Dragonern, Ulanen, der Artillerie in einem zweireihigen Überrock, bei den Husaren in einer Interimsattila.

Im übrigen siehe Bekleidungsvorschrift vom 15. Mai 1899.

2. Die Unteroffiziere.

Auch die Unteroffiziere ergänzen sich in der deutschen Armee auf zweifache Art.

1. Aus den Unteroffizierschulen.[1]) Ihre Schüler werden nur der Infanterie, den Jägern, der Marineinfanterie und der Artillerie überwiesen. Sie treten, je nach ihrer Entwickelung, ihrer Befähigung und Führung als Gemeine oder Unteroffiziere in die Armee. Die Dienstzeit in den Unteroffizierschulen wird ihnen jedoch als solche angerechnet. Sie kommen mit guten Schul- und Dienstkenntnissen zur Truppe, bedürfen aber häufig strenger Überwachung.

2. Bei sämtlichen Truppenteilen erfolgt die Ergänzung durch die Kapitulation freiwillig eingetretener oder durch die Obersatzkommission eingestellter Leute.

Selten werden Soldaten im zweiten oder dritten Dienstjahr zum Unteroffizier befördert, ohne sich zum Weiterdienen verpflichtet zu haben. Die „Kapitulationen" werden meist auf ein oder zwei volle Jahre abgeschlossen. Im Durchschnitt erfolgt die Beförderung zum Unteroffizier im dritten oder

[1]) Vergl. Abschnitt XIII.

vierten Dienstjahre. — Immer geht die Ernennung zum Gefreiten der Beförderung zum Unteroffizier voran. Außerdem erfolgt die Ergänzung durch die Einstellung von Kapitulanten oder von Reservisten, welche bei andern Truppenteilen schon gedient haben.

Die Frage, aus welchen Ständen oder Berufsklassen sich die Unteroffiziere der deutschen Armee rekrutieren, ist nicht leicht zu beantworten, da hier in den verschiedenen Gegenden Deutschlands große Unterschiede obwalten. Auch wirken hierauf die Zeitverhältnisse ein. Es gab Zeiten, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse und der leichter gewordene Erwerb eine bedeutende Verminderung der Kapitulationen herbeiführten. Später jedoch wurde man wieder inne, daß die sichere Stellung eines Unteroffiziers dem durch übergroße Konkurrenz unsicher gewordenen Erwerbsleben meist vorzuziehen sei. — Ein verhältnismäßig bedeutender Prozentsatz von Söhnen alter Unteroffiziere wendet sich noch immer der Laufbahn der Väter zu.

Im Durchschnitt kann man sagen, daß die Unteroffiziere sich aus dem mittleren Bürgerstande selten, am meisten aus dem kleinen Bürger- und Bauernstande bis zu den ländlichen und städtischen Lohnarbeitern herab ergänzen. Der Subalternbeamtenstand — größtenteils aus alten Unteroffizieren hervorgegangen — Techniker, Maschinisten stellen ebenfalls ihr Kontingent. Die alten Unteroffiziere bringen, wie die alten Offiziere, ihre Söhne gern zu dem Regiment, bei dem sie gedient haben. Sie bewahren der Nummer die Anhänglichkeit.

Aber auch innerhalb der Waffengattungen sehen wir nicht unbedeutende Unterschiede. — Die gebildetsten Elemente wenden sich offenbar der Artillerie zu, schon deshalb, weil die Oberfeuerwerkerlaufbahn ihnen eine bessere Aussicht als die Laufbahn der anderen Waffen eröffnet. In dieser können sie die Stellung von Feuerwerks- und Zeugoffizieren erreichen.[1]) Neuerdings ist den Unteroffizieren der Pioniere die Möglichkeit geboten, Mitglieder des Festungsbauoffizierkorps zu werden, welches schon unter a, Nr. 1 dieses Abschnittes erwähnt ist. In den östlichen und mittleren Provinzen Deutschlands, vor allem Preußens, herrscht mehr Neigung für die Unteroffizierlaufbahn wie in den westlichen.

Im Elsaß und in Lothringen, welche Provinzen Frankreich stets viele Unteroffiziere lieferten, ist die Neigung augenblicklich noch durch politische Gegensätze paralysiert. So kommt es, daß in den westlichen Armeekorps im allgemeinen sich häufig Mangel an Unteroffizieren herausgestellt hat, was bei den östlichen nicht in gleichem Maße der Fall war.

Bis in das sechste Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts hinein betrachteten

---

[1]) Vergl. Abschnitt XIII: Ausbildungs- und Erziehungswesen.

viele Unteroffiziere der preußischen Armee noch die Militärdienstzeit als ihre Lebensaufgabe. Die alten Unteroffiziere waren zufrieden, wenn sie mit eintretender Unfähigkeit zum Dienst eine Stelle als Aufseher, Wegehüter, Torwart u. s. w. erhielten. Mit der zunehmenden Kostspieligkeit des Unterhaltes und den steigenden Ansprüchen an das Leben änderte sich dies nach und nach.

Dennoch gab es früher noch viele Unteroffiziere, die 20, 30 Jahre, ja einzelne noch länger bei der Fahne verblieben. Jetzt ist bei allen die möglichst schnelle Erlangung einer Zivilanstellung das zu erstrebende Ziel.[1])

Zum frühzeitigen Abgang der Unteroffiziere trägt auch ohne Zweifel die fortwährende Steigerung der dienstlichen Anforderungen bei. Man verlangt vom Unteroffizier nicht nur, daß er ein guter Drillmeister, sondern auch, daß er ein guter Turner und Fechter sei, daß er den Schießdienst nicht nur mechanisch betreibe, sondern die Grundzüge der wissenschaftlichen Seite desselben inne habe, eine Feldwache gut aussetze, einen Halbzug im Gelände praktisch führe, sich auf einer Karte orientiere und eine Aufgabe auf derselben lösen könne. Die höher gewordenen Ansprüche im Zivildienst zwingen die Regimentsschulen, bessere Leistungen zu fordern. Die körperlichen Anstrengungen sind bei den jetzigen taktischen Verhältnissen bei weitem größer als früher. So muß der Unteroffizier, selbst wenn er Neigung hat, weiter zu dienen, eher an den Abschied denken, damit er noch mit frischeren Kräften in sein Zivilamt treten kann.

Dies bedingt einen großen Unterschied mit dem Offizierkorps, welches im allgemeinen den Militärdienst zu seiner Lebensaufgabe macht. Der Unteroffizier hat im Frieden keine Aussicht auf Beförderung zum Offizier, die mit den 1808 angenommenen allgemeinen Grundsätzen und mit der Grundlage, auf welcher das Offizierkorps ruht, nicht vereinbar wäre. Wenige werden zum Feldwebel befördert. Die Unteroffizierstellung bringt notwendigerweise eine gewisse Unfreiheit mit sich. Aus allen diesen Gründen dehnt er seine Dienstzeit selten über die zur Erlangung des Zivilversorgungsscheines nötige Zeit (zwölf Jahre) aus.

Aber auch das Unteroffizierkorps hat seine Überlieferung. — Sie weist auf den Inhaber des Throns als den Nachkommen so vieler großer und guter Könige hin; die Überlieferung stärkt die monarchische Gesinnung, die Anhänglichkeit an den Stand und den Truppenteil. Das Unteroffizierkorps mit seinem ungeheuren Einfluß auf die Mannschaft bildet in einer guten Armee das Knochengerüst und die Muskeln des Körpers, während das Offizierkorps die Seele darstellt. Das Unteroffizierkorps ist der Kitt, welcher Offizierkorps und Mannschaft verbindet. Sein Dienst ist ein mühseliger und aufreibender. Das

[1]) Vergl. Abschnitt XVIII: Invalidenwesen.

Verhalten des Unteroffiziers soll der Mannschaft, mit der er immerwährend in Berührung kommt, ein Beispiel sein. Die Unterweisung und die Lehre, die Erziehung und Ausbildung der Mannschaft hören für ihn niemals auf. Seine Aufgabe wird erschwert durch den Umstand, daß sich in der Armee der allgemeinen Wehrpflicht — von den Einjährigen Freiwilligen abgesehen — oft Leute befinden, die ihm an Wissen und Bildung überlegen sind. Wenn die Mannschaft in früheren Zeiten fast ausnahmslos mit gutem Willen und guten Gesinnungen zur Fahne kam, so geschieht dies jetzt bei einem Teil, welcher die sozialdemokratischen Aufhetzereien in sich aufgenommen hat, mit Widerwillen und Mißtrauen. Gleichgültigkeit und Trägheit waren da und dort von jeher zu bekämpfen. Diesen Schwierigkeiten ist der Unteroffizier nur gewachsen, wenn er seinen Untergebenen als Muster der militärischen Eigenschaften dienen kann und in seinem Beruf absolute Sicherheit beweist. Wie für den Offizier das Regiment, so bildet für den Unteroffizier die Kompagnie, die Schwadron, die Batterie die Korporation, die Heimat, den Verband, in dem sich ein großer Teil seines Lebens abspielt, in dem sich seine Interessen konzentrieren. Der Geist, der später im größeren Kreise, dem des Regiments, wirken soll, wird in der Kompagnie erzeugt und gepflegt.

Wie schon früher bemerkt, besteht das größte Verdienst eines Kompagniechefs darin, sich ein gutes, zuverlässiges Unteroffizierkorps zu bilden, es zu erziehen und so zu erhalten.[1])

In Anerkennung des mühseligen Dienstes und der Wichtigkeit der Erhaltung von Zufriedenheit und Arbeitskraft im Unteroffizierkorps ist die Militärverwaltung seit einer Reihe von Jahren bemüht gewesen, die Verhältnisse der Unteroffiziere in jeder Weise zu verbessern und ihre Stellung zu heben. Dies geschah zuerst durch bedeutende Gehaltsverbesserungen.[2])

Die Vermehrung der Zahl der Vizefeldwebel durch die Ernennung von befähigten Unteroffizieren zu außeretatmäßigen Vizefeldwebeln, welche aus dem Gehalt etwa fehlender Leutnants verpflegt wurden, gab den Unteroffizieren Gelegenheit, sich in einem größeren Wirkungskreise zu betätigen, da sie zum Offizierdienst verwendet werden. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Juni 1873 schärfte passende Verwendung und Behandlung der Unteroffiziere im allgemeinen ein. Jeder Unteroffizier kann eine Stunde länger als die Gemeinen nach dem Zapfenstreich ausbleiben; die Unteroffiziere mit Portepee sind in ihrem Nachturlaub unbeschränkt. Die Unteroffiziere haben die Erlaubnis, sich die Sachen durch kommandierte Mannschaften putzen zu lassen. Sie erhalten, falls sie mit den Mannschaften in einer Stube liegen, einen Verschlag für

[1]) Wie er das anzufangen hat, auseinanderzusetzen, ist in diesem Buche nicht der Ort, auch hängt dies sehr von der Persönlichkeit des Kompagniechefs ab.

[2]) Vergl. Abschnitt XV.

ihren Schlafraum; die älteren Unteroffiziere aber werden in besondere Unteroffizierstuben zusammengelegt. Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Unteroffiziere während ihrer Dienstzeit durch geringe Abzüge Ersparnisse machen; zu diesem Behufe werden diese von den Kassenverwaltungen in dienstliche Verwahrung genommen.

Endlich wurde durch Gesetz von 1891 festgesetzt, daß jedem Unteroffizier, der nach einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren den Dienst verläßt, eine Prämie von 1000 Mark auszuzahlen sei, eine Maßregel, welche dazu bestimmt ist, den Übergang in das Zivilverhältnis zu erleichtern.

Eine Verheiratung von Unteroffizieren bedarf der Genehmigung des Regimentskommandeurs. Der betreffende Unteroffizier oder seine Braut muß ein Heiratsgut von 300 Mark in die Bataillonskasse (Regimentskasse u. s. w.) niederlegen. Die Braut muß unbescholten sein. — Im allgemeinen kann man zahlreiche Verheiratungen der Unteroffiziere noch weniger für den Krieg vorteilhaft erachten als die der Offiziere. Die militärischen Triebfedern wirken bei den ersteren nicht in gleichem Maße wie bei den letzteren.

Die Beförderung der Unteroffiziere findet in der Kompagnie ꝛc. auf Vorschlag des Kompagnie- ꝛc. Chefs und unter Befürwortung seitens des Bataillonskommandeurs durch den Regimentskommandeur statt. Bei der Garde ernennt Seine Majestät der Kaiser und König die Feldwebel, Vizefeldwebel, Sanitätsfeldwebel und die Stabshoboisten.

Die deutschen Unteroffiziere zerfallen in zwei Hauptklassen:

in Unteroffiziere mit Portepee;[1])
in Unteroffiziere ohne Portepee.

Zu ersteren zählen:

die Oberfeuerwerker, Zeugfeldwebel, Wallmeister, Zahlmeister- und Proviantamtsaspiranten, Schirrmeister der Pioniere, die Sanitätsfeldwebel und die Unterroßärzte (alle im Range von Feldwebeln bezw. Wachtmeistern), die Feldwebel und Wachtmeister;
die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister;[2]) die Oberfahnenschmiede, die Fähnriche.

Die Portepeeunteroffiziere tragen das Seitengewehr der Offiziere, der Fähnrich jedoch nur dann, wenn er die Offizierprüfung bestanden hat.

---

[1]) Über Unterschiede in der Bestrafung siehe Abschnitt XVI.

[2]) Vizefeldwebel sollen nur im praktischen Dienst verwendet werden, jedoch können auch Schreiber, etatmäßige Zeichner der Eisenbahnbrigade, Regiments- und Bataillonstambours u. s. w. nach neunjähriger tadelloser Dienstzeit zu diesem Dienstgrad, jedoch über den Etat, befördert werden.

Die Unteroffiziere ohne Portepee:

Feuerwerker, Zeugsergeanten, Sergeanten, Sanitätssergeanten, Fahnenschmiede, Unteroffiziere, Sanitätsunteroffiziere, Militäroberbäcker (Sergeanten oder Unteroffiziere).

Außerdem existieren noch besonders ernannte Unteroffizierdienstthuer, Gefreite, welche meist Kapitulanten sind.

Zwischen den einzelnen Dienstgraden besteht an sich kein Untergeordnetenverhältnis; Vorgesetzte sämtlicher anderen Unteroffiziere sind nur die in mobilen Feldstellen als Offizierstellvertreter verwendeten Vizefeldwebel u. s. w.

Feldwebel und Wachtmeister sind stets Vorgesetzte der Unteroffiziere ihrer Kompagnien, ausgenommen der Offizierstellvertreter.[1]) Fähnriche mit Offiziersseitengewehr tun stets Offizierdienst, bleiben aber wie die Vizefeldwebel im gleichen Verhältnis Untergebene des Feldwebels. Sie gelten nur als Vorgesetzte der anderen Unteroffiziere während der Dauer des Dienstes. — Alle Unteroffiziere mit Offiziersseitengewehr werden von den anderen Unteroffizieren militärisch gegrüßt.[2])

Allgemeines Abzeichen der Unteroffiziere sind die goldenen oder silbernen Tressen an Kragen und Aufschlägen. Die Portepeeunteroffiziere tragen (mit Ausnahme der Fähnriche) zwei große Wappenknöpfe am Kragen, das Offiziersseitengewehr und das Offizierportepee; Fähnriche das Portepee am Seitengewehr der Mannschaft.[3])

Die Feuerwerker und Sergeanten tragen zwei Wappenknöpfe am Kragen; sämtliche Unteroffiziere, außer den Portepeeunteroffizieren, eine Troddel in den Landesfarben am Seitengewehr der Mannschaft. — Die Oberjäger der Jägerbataillone haben eine grüne Troddel.

Die Stabshoboisten, Stabshornisten (Kapellmeister) tragen das Seitengewehr der Offiziere, Kragen mit Tresse und großen heraldischen Adlerknöpfen, an den Aufschlägen die Abzeichen der Feldwebel ꝛc., eine Leibbinde über dem Waffenrock und Achselstücken nach besonderer Art.

Die Fahnenträger werden von den Regimentskommandeuren ernannt. Sie tragen Ringkragen, ein Abzeichen am rechten Arm und ein besonderes Seitengewehr.

Alle Einzelheiten sind in der Bekleidungsordnung enthalten.

---

[1]) D. h. solche im mobilen Verhältnis.

[2]) Es wäre dringend wünschenswert, daß diese etwas verzwickten Bestimmungen einmal revidiert und dahin geändert würden, daß die Unteroffiziere mit Offizierseitengewehr in und außer dem Dienst Vorgesetzte der anderen Unteroffiziere sind.

[3]) Es sei denn, daß sie die Offizierprüfung bestanden haben; siehe oben.

3. Die Mannschaften.

Die Mannschaften des deutschen Heeres gehören mit Ausnahme von rund 3 Prozent Slaven, $^1/_2$ Prozent Dänen und $^1/_5$ Prozent französisch sprechender Lothringer der deutschen Nationalität an.

Die Deutschen weisen von Alters her Stammesunterschiede und provinzielle Eigentümlichkeiten auf, aber es gibt keinen Stamm, den man nicht als in hohem Grade geistig und körperlich kriegstüchtig bezeichnen könnte. Mögen in der körperlichen Erscheinung, im Wesen und Temperament noch so große Unterschiede, wie z. B. zwischen dem schweigsamen und bedächtigen Pommer und dem leichtlebigen, beweglichen Rheinländer hervortreten, so zeigte sich 1870, daß der kriegerische Geist, die Hinneigung zum Waffenhandwerk und die Freude und Lust an der Tat in allen deutschen Stämmen lebendig waren. Dies aber ist neben der Vaterlandsliebe und Fürstentreue die Eigenschaft, welche die innere Einheit und Kriegstüchtigkeit unserer Mannschaft hauptsächlich ausmacht, denn der Charakter eines Volkes und das moralische Element wiegen immer schwerer als die körperliche Beschaffenheit. — Die germanische Rasse ist durchschnittlich von höherem Wuchs als die lateinische und slavische; der Deutsche ist marschtüchtig und ausdauernd; er erwirbt sich leicht Schießfertigkeit; vermöge seines kräftigen Baues ist er gut geeignet zum Handgemenge, gleich brauchbar zum Angriff wie zur Verteidigung. Zeitweise Rückschläge vermögen ihn nicht leicht zu erschüttern.

Der preußische Pole zeichnet sich durch Gehorsam und Genügsamkeit aus, in welcher letzteren Eigenschaft die östlichen Stämme überhaupt die West- und Süddeutschen übertreffen. Der deutsche Soldat gibt nicht viel auf Worte, sondern sieht auf das Verhalten seiner Vorgesetzten. — Die allgemeine Wehrpflicht, welche in Preußen die verschiedenen Stämme aneinanderschmiedete, hat in allen Deutschen dasselbe militärische Pflichtgefühl wachgerufen. Bald wird auch — wie in den altpreußischen Regimentern — die Überlieferung der allgemeinen Wehrpflicht überall ihre Rolle spielen, und der Sohn mit Stolz dasselbe Regiment aufsuchen, in dem der Vater gedient hat. Die seit lange bestehende allgemeine Schulpflicht gibt den deutschen Soldaten ein Maß von Intelligenz, das in manchen anderen großen Heeren noch nicht im gleichen Grade vorhanden ist. Den stärksten Prozentsatz stellt ohne Zweifel die Landbevölkerung, welche von jeher und überall die kräftigste und gesundeste ist. An intellektuellem Gehalt ist die Stadtbevölkerung ihr im Durchschnitt überlegen, was in Anbetracht des augenscheinlichen Zahlenverhältnisses der gebildeten Klassen in der Stadt und auf dem Lande, nicht auseinandergesetzt zu werden braucht. Die höheren Klassen sind im allgemeinen weniger an körperliche Anstrengungen gewöhnt als die handarbeitenden, indes gleicht sich dies durch

körperliche Übungen aller Art, wie sie in Deutschland betrieben werden, durchschnittlich aus.

So ist man wohl berechtigt, das Material, aus welchem die Masse des Heeres besteht, ein vorzügliches zu nennen, wenn es nicht der Sozialdemokratie durch die systematische Untergrabung der Disziplin und des militärischen Geistes, sowie den ihr verwandten Richtungen mit ihrer fortwährenden einseitigen Predigt von der Verwerflichkeit und Abscheulichkeit des Krieges gelingt, den Geist zu ertöten, der uns groß gemacht hat und eine weltbürgerliche Gesinnung an die Stelle zu setzen, die in der Gefahr versagen muß.

Eine obere Klasse der gemeinen Soldaten, eine Elite in jeder Kompagnie u. s. w. bilden die Gefreiten.

Sie sind nur dann Vorgesetzte der anderen Soldaten, wenn sie dazu befehligt sind, eine Abteilung oder einzelne Leute einzuüben, und wenn sie Unteroffizierdienste tun; insbesondere werden sie des öfteren als Korporalschaftsführer, als Befehlshaber kleiner Wachen, als Gruppenführer, als Stubenälteste verwendet. — Sie erhalten eine Löhnungszulage und tragen als Abzeichen einen kleinen Wappenknopf am Kragen. Gefreite werden, mit Ausnahme von Fahnenjunkern und Einjährig-Freiwilligen, gewöhnlich erst mit Beginn des zweiten oder dritten Dienstjahres ernannt. Die Auswahl derselben kann nur auf Grund scharfer und genauer Beobachtung geschehen. Insbesondere muß sich der Kompagniechef nicht durch eine Eigenschaft, z. B. gutes Exerzieren, gutes Schießen, bestimmen lassen, sondern er muß die Gesamtleistung und insbesondere den Charakter und die Gesinnung des Mannes in Betracht ziehen. Auch muß stets ins Auge gefaßt werden, aus ihnen womöglich Kapitulanten zu gewinnen. Im Falle der Mobilmachung werden die durch Abkommandierungen entstandenen Lücken in dem Etat der Unteroffiziere durch die Ernennung von Gefreiten ausgefüllt.

Kapitulanten sind Leute, welche sich zum Weiterdienen über die gesetzliche Dienstzeit hinaus verpflichten. Die Kapitulation wird durch eine Verhandlung — nicht unter einem Jahr — abgeschlossen und vom Regimentskommandeur bestätigt. Dieselbe kann vor Ablauf dieses Jahres durch den Truppenteil nur dann aufgehoben werden, wenn der Kapitulant zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder mehr verurteilt, oder in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, oder endlich — falls er Unteroffizier — degradiert wird. Durch das Generalkommando kann eine Aufhebung der Kapitulation verfügt werden, im Falle eines Übereinkommens, wegen dringender häuslicher Verhältnisse, oder fortgesetzter schlechter Führung. Es sollen nur mit Mannschaften Kapitulationen abgeschlossen werden, von denen ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist. Vor allem sollen die Unteroffiziere aus ihnen hervor-

gehen, aber auch mit Stabsordonnanzen, Ökonomiehandwerkern, Roßärzten, Sanitätsmannschaften, Burschen rationsberechtigter Offiziere können Kapitulationen abgeschlossen werden.

Kein Truppenteil darf mit Kapitulanten, welche bei einem anderen Truppenteil dienen, ohne dessen Zustimmung behufs Abschlusses einer neuen Kapitulation in Verbindung treten.

Mit Mannschaften, welche über zwölf Jahre dienen — Unteroffizieren — ist eine Kapitulation nicht mehr abzuschließen; dieselben dürfen aber gegen ihren Willen nicht entlassen werden, es sei denn, daß sie degradiert oder in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, daß sonstige Gründe ihr Ausscheiden erforderlich machen, oder daß sie dienstunbrauchbar werden. Im übrigen siehe die weiteren Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. Juni 1902. — Kapitulanten, welche Gefreite oder Gemeine sind, tragen als Abzeichen eine schmale Schnur in den Landesfarben auf der Schulterklappe.

Einjährig-Freiwillige.

Ursprünglich sollte dieses Institut eine Nachbildung der freiwilligen Jäger von 1813 sein. Indes durfte nur das Gardeschützenbataillon Einjährig-Freiwillige annehmen. Erst später wurde dies auch anderen Trnppenteilen gestattet.[1])

Von einer besonderen Ausbildung war in den ersten Jahrzehnten ihres Daseins kaum die Rede. Daher es denn auch bald gänzlich unerfahrene und wenig brauchbare Landwehroffiziere in Menge gab, was sich schmerzlich fühlbar machte, nachdem die alte kriegserfahrene Generation von 1813/15 zu verschwinden anfing. Nur allmählich begann man, die Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Punkt zu richten, eine Spezialanleitung und eine Prüfung einzuführen. Während die Einjährig-Freiwilligen sich früher nur aus den gebildeten und höheren Ständen ergänzten, ist dies schon seit Jahrzehnten anders geworden, denn eine große Anzahl Familienväter lassen ihre Söhne nur zu dem Zweck den Befähigungsnachweis erwerben, um ihre Dienstzeit abzukürzen. Es hat sich hieraus insofern ein Übelstand entwickelt, als das Institut an Ansehen verloren hat und Elemente in sich aufnimmt, welche oft als nicht geeignet zur Ergänzung des Reserveoffizierstandes erachtet werden können, was früher in viel geringerem Maße der Fall war. Denn man kann die Erlangung des Sekundanerzeugnisses unmöglich hierbei als ganz ausschlaggebend ansehen, sondern man muß auch die Erziehung in der Familie und die soziale Stellung des Betreffenden in Betracht ziehen.

Die Einjährig-Freiwilligen werden gewöhnlich auf die Kompagnien des Regiments bezw. Bataillons verteilt und zur ersten Ausbildung einem Offizier

[1]) Vergl. Abschnitt II.

mit den nötigen Unteroffizieren übergeben.[1]) Nachdem sie die Rekrutenausbildung hinter sich haben, werden sie in die Kompagnien eingestellt. Nach dem vierten Monat ihrer Dienstzeit jedoch beginnt die Ausbildung zum Reserveoffizier, welche durch einen Offizier des Regiments besonders geleitet wird. Dieser Offizier muß mit großer Sorgfalt ausgesucht sein, denn nicht jeder besitzt die nötigen Eigenschaften, um einer so verschieden zusammengesetzten Klasse gegenüber als Lehrer aufzutreten.

Nach Ablauf von sechs Monaten können die als tüchtig bezeichneten Einjährig-Freiwilligen zu Gefreiten befördert werden und tun dann gewöhnlich Unteroffizierdienste. Auch kann nach neun Monaten die Beförderung zum überzähligen Unteroffizier eintreten, jedoch nur infolge ganz besonders guter Dienstführung und hervorragender Kenntnisse. (HO. § 20, 4.) Diejenigen Freiwilligen, welche weder Anlagen noch Eifer zeigen, werden von der Beförderung und der besonderen Ausbildung ausgeschlossen. Eignen sie sich aus sozialen Gründen nicht zum Offizier, so können sie zum Reserveunteroffizier ausgebildet und mit einem entsprechenden Zeugnis entlassen werden. Diejenigen aber, welche nach den Zeugnissen ihrer Vorgesetzten praktische Eigenschaften, sicheres Auftreten und gute Kenntnisse besitzen, werden am Schluß ihrer Dienstzeit zur Reserveoffizier-Aspirantenprüfung zugelassen und erhalten bei ihrer Entlassung ein Befähigungszeugnis. Auch werden sämtliche Bestandene zu überzähligen Unteroffizieren und zu Reserveoffizieraspiranten ernannt. Nichtbestandene können das Zeugnis der Befähigung zum Reserveunteroffizier erhalten. Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen ist eine Sache der einschneidendsten Wichtigkeit nicht nur durch die Ergänzung des uns so nötigen Reserveoffizierkorps, sondern auch durch die Erweckung und Pflege eines guten Geistes in diesen jungen Leuten, welche im Kriege durch ihr Beispiel vorteilhaft auf die Mannschaft wirken können.

Einjährig-Freiwillige bekleiden und verpflegen sich selbst. Die Bewaffnung wird geliefert. — Bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zahlen sie 400 Mark, bei der fahrenden Artillerie und dem Train 150 Mark für Benutzung der Dienstpferde. Den Freiwilligen bei den Fußtruppen kann ausnahmsweise Verpflegung und Löhnung auf ein Bedürftigkeitszeugnis hin bewilligt werden. Bei einer Mobilmachung treten sie in den Etat und werden wie die übrigen Mannschaften gelöhnt und verpflegt.

Einjährig-Freiwillige bleiben nach ihrer Entlassung entsprechend länger im Reserveverhältnis.

Mediziner, Apotheker und Volksschullehrer siehe Abschnitt II, a Wehrpflicht.

---

[1]) Über die Ausbildung zum Reserveoffizier siehe b, Nr. 1 dieses Abschnittes.

Die Offizierburschen.

Gesetzlich bilden sie in der deutschen Armee keine besondere Kategorie, wie es in manchen anderen Heeren der Fall ist, da sie Soldaten mit der Waffe sind.

Jeder Offizier, Sanitätsoffizier, Zahlmeister u. s. w. hat Anspruch auf einen Burschen.

Diejenigen der dienstlich berittenen Offiziere u. s. w. sind vollständig dienstfrei, die der anderen werden nach Ermessen der Kompagnie- ꝛc Chefs zum Dienst, „soweit es zu ihrer Ausbildung erforderlich", herangezogen.

Jeder Bursche muß ein Jahr gedient und eine Herbstübung mitgemacht haben.

Handwerker.

Ökonomiehandwerker.

Dieselben brauchen das gesetzliche Mindestmaß nicht zu erreichen. Es werden ausgehoben: 1. für Fußtruppen: Schneider und Schuhmacher; 2. für Kavallerie, Feldartillerie, Train: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler); 3. zur Bedienung der Maschinen u. s. w. auf den Truppen- und Bekleidungsamtwerkstätten: Maschinenschlosser und Schuh- u. s. w. Fabrikarbeiter, Gerber, Lederzurichter, Kürschner, Mützenmacher. Vor ihrer Beschäftigung als Ökonomiehandwerker sind diese Leute mindestens drei Wochen militärisch auszubilden.

Militärbäcker.

Die Militärbäckerabteilungen, in militärdienstlicher Beziehung den Trainbataillonen unterstellt, bestehen aus Oberbäckern 1. Klasse im Sergeanten-, Oberbäckern im Unteroffizier-, Schießern im Gefreiten- und Bäckern im Gemeinenrang. Die letzteren werden aus gelernten Bäckern der Infanterie, die ein Jahr gedient haben, durch Verfügung der Generalkammandos ergänzt.

Sanitätsmannschaften und Krankenwärter.

Die Sanitätsmannschaften (Sanitätsfeldwebel, -Sergeanten, -Unteroffiziere, -Gefreite, -Soldaten) sind Personen des Soldatenstandes, die ihren militärischen und ärztlichen Vorgesetzten unterstellt sind.

Die Sanitätssoldaten müssen ein Jahr mit der Waffe gedient haben.

Verwendung der Sanitätsmannschaften teils bei der Truppe, teils in den Lazaretten.

Als Krankenwärter sind Leute auszuwählen, die Befähigung und womöglich Neigung zur Krankenpflege haben. Verwendung in den Lazaretten.

b. Die Reserve.

1. Offiziere.

Das Institut der Reserveoffiziere ist dazu bestimmt, im Kriege und bei außergewöhnlichen Einziehungen das Offizierkorps des stehenden Heeres zu

ergänzen. Die Aufgabe der Ausbildung der Mannschaften kann im Kriege innerhalb der Ersatzbataillone und bei Reserveübungen ebenfalls an den Reserveoffizier herantreten, doch steht sie in zweiter Linie. Nach seinem Dienstalter und der in der Reserve abzuleistenden Dienstzeit wird das Reserveoffizierkorps hauptsächlich aus Oberleutnants und Leutnants und nur zum geringen Teil aus Hauptleuten bestehen, welche freiwillig in der Reserve verbleiben[1]) und zu diesem Dienstgrad für befähigt erklärt worden sind. Dies ist auch die Grenze, welche man in der Beförderung der Reserveoffiziere durchschnittlich gezogen und innerhalb welcher sie, nach ihrer dienstlichen Erfahrung und den erworbenen Kenntnissen, nützlich und praktisch wirken können. Von einer eigentlichen kriegswissenschaftlichen Bildung wird mit Recht abgesehen, sondern die in der Reserveoffizieraspirantenprüfung geforderten Kenntnisse sind allermeist praktischer Natur und liegen in dem Wirkungskreise der genannten Dienstgrade. Es wird in der Reserveoffizieraspirantenprüfung nur verlangt: Vorexerzieren einer kleinen Abteilung; desgleichen Vorinstruktion; Führen eines Zuges; Lösung einer kleinen Felddienstaufgabe. In der Theorie: Kenntnis des Exerzierreglements; der Felddienstordnung; der Schießvorschrift; des allgemeinen Dienstganges und des Feldpionierdienstes.

In der Reserveoffizierprüfung treten hinzu: Taktik der eigenen Waffe und der verbundenen Waffen in großen Zügen; Anfertigung einfacher Crokis. Die schon in der Reserveoffizieraspirantenprüfung gemachten Anforderungen sind somit etwas erhöht.

Der Ausbildungsgang nach Ableistung der einjährigfreiwilligen Dienstzeit ist folgender: Es werden zwei achtwöchige Übungen und zwar gewöhnlich in den nach der Entlassung folgenden Dienstjahren abgeleistet, um die dienstliche und außerdienstliche Befähigung darzutun.

Nach erfolgreicher Ableistung der Übung A wird die Reserveoffizierprüfung abgelegt, und erfolgt sodann die Beförderung zum Vizefeldwebel.

Während der Übung B tun die Vizefeldwebel Offizierdienst.

Bei beiden Übungen wird ein Stabsoffizier damit beauftragt, neben dem praktischen Truppendienst die Aspiranten insbesondere für ihren Offizierberuf auszubilden.

Nach Schluß der Übung B hat der Regimentskommandeur sich in einem Zeugnis darüber zu erklären, ob er damit einverstanden, daß der Aspirant zum Reserveoffizier des Truppenteils in Vorschlag gebracht wird. Diejenigen Aspiranten, welche nach Ableistung der Übung B keine Aussicht auf Beförderung bieten, können für den Fall der Mobilmachung zu Offizierstellvertretern in Vorschlag gebracht werden. Wer den Anforderungen in keiner Beziehung genügt, wird aus der Offizieraspirantenliste gestrichen (H.O. § 46, 10).

[1]) H.O. S. 111 § 52, 3.

Aus Vorstehendem ist wohl zu ersehen, daß die Anforderungen bis zur Ernennung zum Reserveoffizier so hoch gespannt sind, als es sich mit den bürgerlichen Verhältnissen nur irgendwie vereinbaren läßt.

Im Besitz des erwähnten Zeugnisses des Regimentskommandeurs werden die Aspiranten bei dem Reserve- und Landwehroffizierkorps ihres Landwehrbezirks zur Wahl gestellt, wenn sie eine gesicherte Lebensstellung haben, nach dem Urteil des Bezirkskommandeurs zum Offizier geeignet sind, sich mit ihrer Beförderung einverstanden erklären und sich verpflichten, nach ihrer Ernennung noch drei Jahre über die gesetzliche Zeit hinaus in der Reserve zu verbleiben.

Nachdem sie gewählt, werden sie zur Beförderung Allerhöchsten Orts in Vorschlag gebracht.

Sie werden in der Rangliste unter den Reserveoffizieren des Regiments geführt, gehören also dem Regiment insofern an, als sie zu demselben zur Dienstleistung einberufen werden, seine Uniform und Nummer tragen. Auch verbleiben sie bei Aufenthaltswechsel bei dem nämlichen Regiment und leisten die Übungen in der Regel dort ab (H.O. S. 111 f.). Andererseits stehen sie unter dem Bezirkskommando, so lange sie nicht einberufen sind, nehmen an allen Pflichten und Rechten des Offizierkorps des Bezirks teil und gehören ihm förmlich an.

Die Reserveoffiziere sind zu ihrer weiteren Ausbildung zu drei Übungen verpflichtet. Reklamationen, welche bei Beamten sehr häufig durch die Zivilbehörden erfolgen, werden durch das Generalkommando entschieden. Auch bei diesen Übungen werden die Reserveoffiziere, abgesehen vom praktischen Dienst, einem Stabsoffizier unterstellt, welcher ihnen besondere Unterweisung erteilt. Gewöhnlich ist es der Oberstleutnant beim Stabe des Regiments.

Die älteren Reserveoffiziere müssen ihre Befähigung zum Kompagnieführer u. s. w. bei den gewöhnlichen Übungen dartun, und werden dabei hohe Ansprüche an sie gemacht. Ebenso kann die Ableistung freiwilliger Übungen zur Darlegung dieser Befähigung genehmigt werden. Die Reserveoffiziere rücken im Falle ihrer Befähigung zur Beförderung nach ihrem Dienstalter in der Waffe heran (H.O. § 52, 4). Die Beförderung zum Major ist grundsätzlich ausgeschlossen, die Verleihung des Majorscharakters gehört zu den außerordentlichen Gnadenbeweisen, die nur bei außergewöhnlicher Verdienstlichkeit ganz ausnahmsweise gewährt werden (Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Januar 1892). Die Reserveoffiziere haben an den Kontrollversammlungen teilzunehmen. Sie müssen Wohnungsveränderungen beim Bezirkskommando an- und abmelden.[1])

[1]) Bestimmungen über Urlaub außerhalb Europas, Auswanderung u. s. w. siehe W.O. S. 149 f.

Das Reserveoffizierkorps vereinigt eine große Anzahl Berufsklassen und Stände. Höhere Beamte, Subalternbeamte, Gutsbesitzer, Industrielle, Kaufleute, Techniker, Gelehrte sind in ihm vertreten. Es muß als ein ganz besonderer Erfolg betrachtet werden, daß es gelungen ist, dieses Offizierkorps, ungeachtet der großen sozialen Unterschiede in seinem Schoß und auch wohl der sehr verschiedenen Anschauungen und Interessen, die in ihm Platz finden, mit einem einheitlichen und militärischen Geist zu erfüllen. Diese große Korporation der deutschen Offiziere des Beurlaubtenstandes stellt ihre Mitglieder auf eine gemeinsame Grundlage, die der Anhänglichkeit an die Monarchie und das Vaterland. Sie gibt ihnen das Gefühl für unbedingte Pflichterfüllung und einer lebendigen Standesehre.

Die Einrichtung des Reserve- und Landwehroffizierkorps, wie sie in Preußen seit 1813 bestand und sich allmählich vervollkommnete, wurde in allen großen festländischen Staaten mit den und jenen Änderungen nachgeahmt, aber noch nirgends hat das Institut seine Feuerprobe wie unsere Reserve- und Landwehroffiziere in dem Einigungskriege bestanden; nirgends, glauben wir mit Recht sagen zu können, hat es einen so hohen Grad der Ausbildung erreicht und sich einen solchen Korpsgeist angeeignet wie bei uns.[1])

Wenn es in der technischen Fertigkeit und demzufolge in Sicherheit des Auftretens, sowie in militärwissenschaftlichen Kenntnissen hinter dem Offizierkorps der Linie selbstverständlich zurückstehen muß, so besitzt andererseits das Reserveoffizierkorps Männer des geeignetsten Lebensalters zur Führung der Mannschaft, deren gereifte Anschauungen in vielen Beziehungen von wahrem Nutzen sind.

Das Reserve- und Landwehroffizierkorps — weit entfernt, wie in der radikalen Presse behauptet wird, einem einseitigen Standesgeist im bürgerlichen Leben Geltung verschaffen zu wollen — bildet ein Bindeglied zwischen dem Offizierkorps der Linie und den anderen gebildeten Klassen der Nation, das nicht zu unterschätzen ist.

Die Reserve- und Landwehroffiziere unterstehen stets den Ehrengerichten. Den Militärgerichtsstand haben sie nur während einer Einziehung und in den im Abschnitt II unter g aufgeführten Fällen.

2. Unteroffiziere.

Das Unteroffizierkorps der Reserve setzt sich zusammen:

1. aus den Reserveoffizieraspiranten;
2. aus den mit der Befähigung zum Reserveunteroffizier entlassenen ehemaligen Einjährigfreiwilligen;

[1]) Das österreichische Reserveoffizierkorps dürfte ihm am nächsten kommen.

3. aus den aus dem stehenden Heere dienstbrauchbar entlassenen Unteroffizieren;
4. aus den Mannschaften des Friedensstandes, welche mit der Befähigung zum Reserveunteroffizier entlassen werden.

Über die drei ersten Kategorien ist alles Nötige gesagt. Was die vierte anbelangt, so sind die Truppenkommandos angewiesen, eine Anzahl Gefreite des Friedensstandes von guter Führung zum Reserveunteroffizier möglichst auszubilden. Sogar die höheren Truppenbefehlshaber sollen sich davon Überzeugung zu verschaffen suchen, daß dies geschieht. Diese Unteroffizieraspiranten und auch andere Mannschaften, welche sich durch dienstliches Geschick auszeichnen, werden dann bei Gelegenheit von Übungen und Einziehungen aller Art zum Unteroffizier befördert.

3. Die Reservemannschaften.

Sie befinden sich durchschnittlich in dem Alter zwischen 22 und 30 Jahren, also in einer Lebenszeit, in welcher der Körper im stande ist, allen Anstrengungen des Dienstes im Kriege möglichst zu widerstehen. In diesem Alter aber ist auch der Charakter entwickelt, der Wille ist durch Lösung von Lebensaufgaben gestählt. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß viele Reservisten den Anstrengungen des Dienstes entwöhnt sind, daß bequeme und genußsüchtige Lebensweise bei manchen schon in diesem Alter die Ertragungsfähigkeit von Beschwerden abzuschwächen anfängt, daß auf die Verheirateten die Lebenssorgen keinen günstigen Einfluß ausüben. Aber diese Übelstände werden ausgeglichen durch die Einstellung in den Kadre der Kompagnie, wo ein fester Dienstgang, eine geregelte, entschiedene Befehlsführung, die Erfahrung und Sicherheit der Befehlshaber und die Frische der aktiven jungen Mannschaft den Reservisten entgegentritt, während die erstere dafür an dem gereiften Wesen des älteren Mannes sich oft ein Beispiel nehmen kann — vorausgesetzt immer freilich, daß die Zustände im Innern den Geist der Mannschaft nicht verdorben haben.

Da, wo kein Kadre vorhanden ist, wie bei den Reserveregimentern u. s. w., müssen der gute Wille der Reserven, der soldatische Sinn und die Tüchtigkeit der Vorgesetzten aller Dienstgrade die alleinige Bürgschaft für die Brauchbarkeit der Truppen bieten.

c. Die Landwehr.

1. Die Offiziere.

Alles, was über Pflichten und Rechte der Reserveoffiziere und über die Zusammensetzung des Standes gesagt ist, findet im wesentlichen auch auf die Landwehroffiziere Anwendung.

Dieselben stehen einzig und allein unter dem Kommando ihres Landwehrbezirkes und werden in der Regel nur zur Dienstleistung bei Landwehrtruppen

verwendet, können jedoch im Bedarfsfall auch zu Linientruppen einberufen werden. Dies geschieht im Frieden nur bei Ableistung der vorgeschriebenen vier- bis achtwöchigen Übung zur Darlegung der Befähigung einer Beförderung.

Die Landwehroffiziere ergänzen sich:

1. Durch den Übertritt der Reserveoffiziere zur Landwehr nach Zurücklegung der gesetzmäßigen Dienstzeit;
2. durch Beförderung von Landwehroffizieraspiranten, d. h. solchen Reserveoffizieraspiranten, welche während ihrer Dienstzeit in der Reserve entweder auf ihren Wunsch oder aus anderen Gründen nicht zum Reserveoffizier befördert wurden. — Sie müssen sich jedoch vorher zur Ablegung einer weiteren Übung bei der Linie verpflichten.

Die Beförderung der Landwehroffiziere erstreckt sich in der Regel nur bis zum Hauptmann — nach Darlegung der Befähigung. Doch finden ausnahmsweise auch Ernennungen besonders gut befähigter Offiziere zum Major statt. Gewöhnlich verpflichten sich dieselben dann zu einem längeren Verbleib im I. Aufgebot. Das gesamte Landwehroffizierkorps II. Aufgebots, welches nur der Meldepflicht, keinerlei Übungs- und Kontrollpflicht unterliegt,[1]) ist verpflichtet, an den dienstlichen Versammlungen und Ehrengerichten ebenfalls teilzunehmen.

Freiwillige Dienstleistungen behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung können genehmigt werden.

Die Feldwebelleutnants sind gut gediente ehemalige Unteroffiziere, welche mit der Befähigung zu dieser Stellung entlassen worden sind und sich, im Falle einer Mobilmachung, zum Eintritt bezw. zur Annahme dieser Stellung bereit erklärt haben. — Sie sollen bei Landwehr- und Ersatztruppen Verwendung finden, tragen Offizierachselstücke, jedoch Unteroffiziertressen. Sie unterstehen nicht den Ehrengerichten.

2. Die Unteroffiziere.

Sie ergänzen sich aus den von der Reserve übertretenden Unteroffizieren aller Kategorien, welche oben bezeichnet sind. Außerdem werden bei den Übungen des I. Aufgebots diejenigen Gefreiten, welche das Unteroffizierbefähigungszeugnis besitzen, sowie auch andere, welche sich brauchbar erweisen, zu Landwehrunteroffizieren befördert.

Es ist vorteilhaft, wenn die soziale Stellung dabei in gewissem Grade in Betracht gezogen werden kann, denn es ist nur zu natürlich, daß die geraume Zeit aus dem militärischen Leben losgelösten Wehrmänner sich lieber Leuten unterordnen, welche ihnen in Ansehen und Bildung gleichstehen oder

[1]) Siehe Abschnitt II g.

überlegen sind, als umgekehrt. Ebenso tritt der zum Unteroffizier beförderte Knecht oder Tagearbeiter dem Großbauer oder Fabrikanten, der in Reih und Glied steht, oft nicht mit dem nötigen Nachdruck gegenüber. Maßgebend muß freilich immer in erster Linie die militärische Tüchtigkeit sein. Diese verschiedenen Rücksichten sind schwer zu vereinen. — Es ist daher keine Frage, daß das Unteroffizierkorps im allgemeinen stets die relativ mangelhafteste Seite der Landwehr gewesen ist und auch in Zukunft bleiben wird. Denn einerseits fehlt ihm das geistige Übergewicht, welches der Offizier durchschnittlich über die Masse ausübt, andererseits ist die militärische Ausbildung nicht ausreichend, um die nötige Sicherheit im Auftreten zu verleihen. Schon seit langer Zeit hat man daher sowohl bei Übungen als auch bei Mobilmachungen die Landwehrunteroffiziere durch abkommandierte Unteroffiziere der Linie verstärkt und unterstützt.

3. Die Mannschaften.

Die Mannschaften vom I. Aufgebot sind als felddienstfähig anzusehen. Es ist jedoch keine Frage, daß es einem Teil der ältesten Jahrgänge, insbesondere zu Anfang eines Feldzuges, schwer werden würde, allen Anforderungen, welche die jetzige Taktik an Beweglichkeit und Anspannung stellt, in vollem Maße zu genügen. Ein sehr großer Teil der Mannschaften ist verheiratet. Daß die Sorge für Weib und Kind und der erhöhte Wunsch, sich für diese zu erhalten, nicht immer vorteilhaft auf die Kühnheit und den frischen Sinn einwirken, welche einer Truppe den Antrieb zu großen Taten geben, ist nicht zu leugnen. In den Grenzbezirken kann freilich unter Umständen der Gedanke, seine Familie schützen zu müssen, zur Erfrischung des moralischen Elements beitragen.

Der Mangel an militärischer Gewohnheit macht sich bei der Einziehung geltend, aber auch die Genußsucht und die Neigung zum Wohlleben, die in so weiten Schichten unseres Volkes Wurzel geschlagen haben. Hierzu ist insbesondere der übermäßige Biergenuß zu rechnen, welcher schon zwischen dem 30. und 34. Lebensjahr der Mannschaften oft seine üble Wirkung zu äußern anfängt. Der deutsche Landwehrmann hat ein bedeutendes Selbstbewußtsein. Hiergegen läßt sich nichts einwenden, insofern es sich auf seine bürgerliche und militärische Lebenserfahrung stützt. Oft aber äußert sich dasselbe in der Art, daß er glaubt, vor den Soldaten der Linie etwas voraus zu haben, sich gegen die Vorgesetzten etwas herausnehmen zu können. Dies zeigt sich zu Anfang der Einziehung oft in Haltung und Wesen der Leute. Dem muß mit aller Entschiedenheit und nötigenfalls durch sofortige Strafen entgegengetreten, zugleich aber muß auch an das Ehrgefühl der Leute appelliert und ihnen vorgehalten werden, daß sie als ältere Soldaten gerade dazu berufen seien, den jüngeren

der Linie ein in jeder Beziehung gutes Beispiel zu geben. Verfährt man so von Anfang, vereint man entschiedenes Auftreten mit durchaus ehrenhafter Behandlung, so wird man bald in der Landwehr eine gut disziplinierte, brauchbare Truppe haben, befähigt, die besten Überlieferungen der Landwehr von 1813 wahr zu machen. Den entgegengesetzten Fall möge man sich selbst ausmalen.

d. Charakteristik der Zusammensetzung des Offizier- und Unteroffizierkorps und der Mannschaften bei ausbrechendem Kriege.[1])

Es ist schon erwähnt, daß die Zusammensetzung der Offizier- und Unteroffizierkorps sich bei ausgesprochener Mobilmachung wesentlich verändert.

Das Linienoffizierkorps gibt Offiziere ab: zu den mobilen Reserveregimentern und zu den Ersatzbataillonen, und zwar als Regimentskommandeure, als Bataillonskommandeure, als Kompagnieführer, als Adjutanten und Frontoffiziere. Außerdem entfallen noch Offiziere zu besonderen Kommandos als Ordonnanzoffiziere, höhere Adjutanten u. s. w. Es empfängt dafür eine Anzahl Reserveoffiziere, die allermeist als Frontoffiziere Dienst tun.

Ein großer Teil der Kompagnien des mobilen Regiments wird daher von Oberleutnants geführt werden.

Bei den mobilen Reserveregimentern wird wahrscheinlich die größere Anzahl der Offiziere aus Reserveoffizieren, reaktivierten Linienoffizieren, mit starker Beimischung von aktiven Linienoffizieren bestehen. Für Landwehrregimenter werden Linienoffiziere in der Regel überhaupt nicht bestimmt. Die Ersatzbataillone werden meist von inaktiven Offizieren geführt, enthalten aber einen starken Prozentsatz Linienoffiziere behufs Ausbildung der Leute.

So sehen wir, daß im Augenblick der Mobilmachung ein Wechsel, eine Vermischung eintritt, die für die schon bestehenden Truppenteile nicht vorteilhaft, die aber unumgänglich nötig ist, um die ohne Kadre neu formierten Truppenteile an der Erfahrung und Dienstsicherheit des Offizierkorps des stehenden Heeres teilnehmen zu lassen. Die Berufsoffiziere bringen die Frische und den militärischen Ehrgeiz mit in die Reserveregimenter und Ersatzbataillone, ohne die ein gutes Offizierkorps nicht zu denken ist. Die Reserve- und Landwehroffiziere zeigen der einberufenen Mannschaft, daß die Opfer, welche die allgemeine Wehrpflicht verlangt, gutes Mutes und mit Liebe zur Sache auf dem Altare des Vaterlandes niedergelegt werden müssen.

Über das allgemeine Verhältnis der Offiziere zur Mannschaft ist schon unter Abschnitt III Einiges gesagt. Es sei hier noch ergänzt, daß vier Dinge in der Behandlung unserer Leute dem deutschen Offizier eigentümlich sind:

ein kurzer, befehlender Ton;

[1]) Vergl. Abschnitt III „Organisation der Waffengattungen".

die Beschäftigung mit den Einzelheiten des Dienstes;[1])
die väterliche Fürsorge für den Soldaten;
die Aufrechterhaltung der Disziplin durch strenge Formen.

Der Kompagniechef wird oft von der Mannschaft als der „Alte", der „Vater", der „Patron" bezeichnet. So wenigstens war es, vor allem in unseren letzten Kriegen, und so ist es jetzt und sollte es weiter sein.[2])

Das Unteroffizierkorps erleidet vielleicht noch größere Veränderungen als das Offizierkorps. Nicht nur als Korporalschaftsführer, sondern auch insbesondere als Feldwebel, Kammerunteroffiziere, als Fouriere wurden 1870 Unteroffiziere zu den Reserve- und Landwehrregimentern, zu den Ersatzbataillonen abgegeben.

Bei den Linienregimentern werden sofort eine Anzahl Gefreite, welche man für befähigt zum Unteroffizier erachtet, zu diesem Dienstgrad befördert. Eine größere Anzahl Reserveunteroffiziere werden dem Etat der Kompagnien eingefügt werden.

Ein sehr wichtiges und nützliches Element sind die Reserveoffizieraspiranten. Die Vizefeldwebel tun zum Teil Offizierdienst, werden auch zu wirklichen Offizierstellvertretern ernannt.

Die Zusammensetzung der Mannschaft in Kriegszeiten ist im Obigen schon genugsam geschildert, und es erübrigt nur noch, darauf hinzuweisen, daß der Ernst der Einberufung zum Kriege sehr verschieden auf das moralische Element der Mannschaften einwirken kann, und daß man aus den Erfahrungen kurzer Übungen durchaus keinen Schluß auf das Verhalten und die Stimmung des Einzelnen und des Ganzen bei einer Mobilmachung ziehen darf. Die Aufrechterhaltung eiserner Manneszucht und das militärische Ehrgefühl werden immer das Ausgleichsmittel verschiedener Stimmungen bleiben.

c. Der Landsturm.

Als Führer des Landsturms werden Offiziere a. D., z. D., ältere Landwehroffiziere und Unteroffiziere auftreten. Möglich, daß auch zu besonderen Verwendungszwecken einmal da und dort aktive Linienoffiziere zum Landsturm kommandiert werden.

Sanitätskorps (Ärzte) und Beamte siehe die Abschnitte IV und XIV.

---

[1]) Friedrich sagt:

„Soignez donc les détails, C'est là le premier pas
Ils ne sont pas sans gloire. Qui mène à la victoire."

[2]) Die Aufbauschungen, welche die radikale Presse aller Schattierungen über Mißhandlungen mit obligater Beschimpfung des ganzen Offizierkorps zum Besten gibt, sind bekannt. Das Zeugnis des Verhaltens unseres Offizierkorps sind die Siege. Glaubt man, daß eine mißhandelte Mannschaft ihren Offizieren also gefolgt wäre?

VIII. Bewaffnung.[1] Ausrüstung. Bekleidung.

a. Infanterie.

1. Bewaffnung.

Der deutsch-französische Krieg hatte die Überlegenheit des Chassepotgewehres über das 1866 so trefflich bewährte Zündnadelgewehr gezeigt. Änderungen in der Bewaffnung waren unbedingt nötig. Als Notbehelf wurde ein „aptiertes Zündnadelgewehr" eingeführt. Dasselbe war etwas kürzer als das alte. Ein Zuschlagen der Kammer war nicht mehr nötig, da sie sich leicht schloß. Die Pulverladung war verstärkt und die Geschoßbahn rasanter geworden. Dies war aber nur eine vorläufige Maßregel, denn inzwischen hatte man den Fortschritt zum Selbstspanner — schon das Chassepotgewehr war ein solcher — zur Metallpatrone und einer sehr verstärkten Pulverladung gemacht. Statt der Zündnadel kam ein Stift zur Anwendung, welcher durch einen Schlag die Patrone entzündete. Überall machte sich außerdem das Bestreben nach einer Verkleinerung des Kalibers geltend, womit die veränderte Gestalt des Geschosses und die Erzielung größerer Rasanz zusammenhängt. So führte man 1874 in der deutschen Armee das Mausergewehr, das Mauserjägergewehr und den Mauserkarabiner ein. Durch das Federn der Metallpatrone wurde beim Abfeuern ein dichter Verschluß bewirkt und das rückwärtige „Ausbrennen" verhindert. Die Patronenhülse wurde nach dem Schuß durch einen Auszieher herausgeworfen. Die Flugbahn war bedeutend rasanter geworden. Bis auf die Entfernung von 300 Meter erhob sie sich nicht über die Höhe eines Reiters. Die Tragkraft war erweitert. Das Bajonett war abgeschafft und wurde durch ein ziemlich langes und schweres Seitengewehr ersetzt, welches nur beim Sturm aufgepflanzt werden sollte.

Nicht lange darauf aber war der Einzellader durch das Magazingewehr, den Mehrlader, überflügelt.

Deutschland führte daher 1887 ein Gewehr ein, dessen Magazin längs des Schaftes lag und 11 Patronen aufnahm, welche einzeln geladen werden mußten. Das Magazin durfte nur auf besonderen Befehl ausgeschossen werden. Das Gewehr war auch als Einlader zu gebrauchen. Das Kaliber war 11 mm.

Inzwischen aber hatte überall die Konstruktion der kleinkalibrigen Mehrlader große Fortschritte gemacht, und Frankreich 1886 das Lebelgewehr eingeführt. Zugleich war das rauchfreie oder rauchschwache Pulver erfunden

[1] Siehe auch Abschnitt XV i, Waffenwesen.

worden, welches eine größere Explosionskraft als das alte besaß, hierdurch dem verkleinerten Geschoß eine größere Rasanz, Tragweite und Durchschlagskraft verlieh. So sah sich Deutschland abermals zur Einführung einer neuen Waffe genötigt. Diese war das Gewehr 88, ein Mehrlader von 7,9 mm Kaliber nach dem Kasten- oder Kapselsystem. — Der Lauf, aus Stahl gefertigt, hat vier Züge, welche sich dreimal rechts um die Seelenachse winden. Die Seele zerfällt in den vorderen langen, gezogenen und in einen hinteren kurzen, nicht gezogenen Teil, das Patronenlager. — Der Lauf ist mit dem Laufmantel, einer gleichfalls stählernen Umkleidung, versehen, welcher denselben vor Beschädigung schützt und die Handhabung bei großer Erhitzung erleichtert. Lauf und Laufmantel sind in ihrem hinteren Ende auf den Hülsenkopf aufgeschraubt. Der vordere Teil des Laufmantels heißt der Mundring, in dem das Ende des Laufes mit geringem Spielraum lagert. Somit kann der durch das Schießen erhitzte Lauf sich beliebig ausdehnen (Abbild. I).

Das Visier besteht aus dem Standvisier, der kleinen und der großen Klappe. Eine Visierfeder erhält die Klappe in ihrer jeweiligen Stellung. Der Visierschieber kann auf die an der großen Klappe befindlichen Marken eingestellt werden (Abbild. II). Die Entfernungen sind: Standvisier bis 250 m, kleine Klappe 350 m und große Klappe 450 bis 2050 m. Das Korn ist mit seinem Fuß in der Kornwarze verschiebbar.

Der Verschluß dient zum Verschließen des Gewehres, zum Zuführen und Entzünden der Patrone und zum Auswerfen der Hülse nach dem Schuß. Er besteht aus: der Hülse mit dem Schloßhalter; dem Schloß; der Abzugsvorrichtung und dem Kasten (Abbild. III). Die Hülse nimmt das Schloß in sich auf und bringt es in Verbindung mit dem Lauf (Abbild. III).

Der Schloßhalter begrenzt durch den Haltestollen das Zurückziehen des Schlosses beim Öffnen des Verschlusses und dient als Widerlager für den Auswerfer, einen beweglichen Stift.

Zum Schloß gehören: der Schlagbolzen. Durch sein Vorschnellen wird die Patrone entzündet. Das Vorschnellen wird durch die Schlagbolzenfeder bewirkt.

Die Kammer mit den beiden Warzen. Sie dient zur Handhabung des Schlosses. Durch Rechtslegen derselben wird der Verschluß bewirkt.

Das Schlößchen dient zum Spannen des Gewehres und zur Aufnahme der Sicherung.

Die Schlagbolzenmutter dient zur Verbindung der Schloßteile.

Der Verschlußkopf vermittelt den Verschluß des Laufes.

Der Auszieher entfernt die Patronenhülse aus dem Lauf.

Der Auswerfer stößt die Patronenhülse seitwärts heraus.

Die Sicherung verhindert, rechts gelegt, das Losgehen des Gewehres.

Die Abzugsvorrichtung hat einen Druckpunkt, an welchem wir seit der Einführung des Zündnadelgewehres bei allen Gewehrsystemen festgehalten haben.

Der Kasten liegt außerhalb der Hülse und nimmt den Patronenrahmen mit fünf Patronen beim Laden auf. Durch den Rahmenhalter mit Feder wird er im Kasten festgehalten.

Man hat sich dieser Magazinfüllung fast allgemein zugewendet, da sie das Laden einer Anzahl von fünf Patronen auf einmal mit der größten Schnelligkeit gestattet und dieser Vorteil, gegenüber dem langsamen Laden einer größeren Anzahl von Patronen im Magazin, überwiegend ist.

Die Schloßteile wirken wie folgt zusammen: Nach dem Abziehen ist die Kammer rechts herumgelegt und der Verschlußkopf gegen den Lauf vorgeschoben. Die Warzen liegen in der Ausdrehung des Hülsenkopfes. Der Schlagbolzen ist so weit vorgeschnellt, daß das Zündhütchen auf den Ambos der Patrone getrieben war; die Schlagbolzenfeder ist entspannt. Das Schlößchen liegt mit dem Ansatz auf der entsprechenden Ausfräsung der Kammer, der Abzugsstollen hinter der Schlößchennase. Beim Öffnen des Gewehrs und Zurückziehen der Kammer entfernt der Auswerfer die Patronenhülse, welche rechts seitwärts hinausspringt. Zugleich hebt der Zubringer die oberste im Patronenrahmen befindliche Patrone so weit in die Kammerbahn, daß sie vom Verschlußkopf vorgeschoben werden kann.

Beim Laden wird durch einen Druck von oben ein gefüllter Patronenrahmen durch den über dem Kasten befindlichen Hülsendurchbruch so weit eingeführt, bis der Haken des Rahmenhalters über den Heft des Patronenrahmens greift, so daß die oben liegende Patrone etwas in die Kammerbahn hineinragt. Das Schloß wird nun nach vorwärts geführt, und der Verschlußkopf schiebt die Patrone in das Patronenlager hinein. Beim Herumlegen der Kammer nach rechts erfolgt das Spannen des Gewehrs durch Zusammendrücken der Schlagbolzenfeder. Sobald der Patronenrahmen entleert ist, fällt derselbe nach unten heraus.

Der Schaft enthält im langen Teil die Einlassungen für die Hülse und den Kasten, ferner Nuten für den Laufmantel und den Stock.

Er verbindet mit Hilfe des Beschlags sämtliche Gewehrteile.

Der Stock dient zum Entfernen einer sitzengebliebenen Patronenhülse aus dem Lauf und zum Zusammensetzen der Gewehre, sowie im Felde als Wischstock.

Das Seitengewehr wird nur beim Sturm auf besonderen Befehl aufgepflanzt. Die Länge des Gewehrs ohne Seitengewehr beträgt 1,245 m, das Gewicht 3,8 kg.

Das Zubehör besteht in Gewehrriemen, Mündungsdeckel, Schloß-

schlüssel (für drei Gewehre ein Stück) und dem Schraubenzieher (für zehn Gewehre ein Stück).

Das Gewehr ist kürzer und leichter als irgend eins seiner Vorgänger. Seine Behandlung erfordert Sorgsamkeit und Aufmerksamkeit. Bei allen Übungen und Manövern hat sich dasselbe durchaus bewährt.

Die Patrone (Abbild. IV). Sie besteht aus: der Patronenhülse, dem Zündhütchen, der Pulverladung, dem Pappeblättchen und dem Geschoß. Die Patronenhülse ist aus Messing und hinten mit einer Eindrehung versehen, in welche die Kralle des Ausziehers eingreift. In der Mitte des Bodens liegt die Zündglocke mit dem Ambos für das Zündhütchen. Durch zwei Zündöffnungen im Ambos dringt der Zündstrahl in das Innere der Hülse. Die Pulverladung enthält 2,67 g Gewehrblättchenpulver (neuesten Musters 2,63 g). Die Ladung wirkt anfangs kräftig, um das Geschoß in die Züge zu stauchen, dann nachdrückend, um die Überwindung der Reibung im Lauf zu erleichtern. Das Geschoß besteht aus einem Kern von Hartblei und dem Mantel aus Nickelkupferblech. Drei Patronenrahmen à 5 Patronen werden in einer Packschachtel, 15 Packschachteln in eine Packhülse und fünf Packhülsen mit 1125 Patronen in einen Patronenkasten verpackt. Die Länge der Patrone beträgt 82,5 mm, Gewicht 27,3 g.

Die ballistischen Leistungen des Gewehres 88 ergeben eine ungeheure Steigerung gegen die der früheren Gewehrsysteme. Die Streuungsgrößen sind für 50 Prozent Treffer auf 300 m Entfernung 46 cm und auf 600 m 130 cm nach der Höhe; auf dieselben Entfernungen 30 cm und 64 cm nach der Seite. Die mittlere Flughöhe des Geschosses über der wagerechten Visierlinie beträgt bei Anwendung der entsprechenden Visiere auf die Entfernungen bis 550 m nicht über 2 m, bei Visier 600 ist die Höhe des Scheitelpunktes auf 300 und 350 m 2,5 m, also nur etwas über Mannshöhe.

Mit Anwendung des Standvisiers sind bei Zielen von 0,35 bis 2 m Höhe alle Räume, mit Anwendung der kleinen Klappe bei Zielen von 0,85 bis 2 m, mit dem Visier 450 bei Zielen von 1,20 bis 2 m ganz bestrichen. Bei Anwendung der höheren Visiere nach Verhältnis. — Die Gesamtschußweite beträgt bei einem Erhöhungswinkel von etwa 32 Grad ungefähr 4000 m.

Die Durchschlagskraft ist ungemein vermehrt und wird

auf 400 m noch 45 cm,
„ 800 m „ 25 cm,
„ 1800 m „ 5 cm

starkes trockenes Tannenholz durchschlagen. 7 mm starke eiserne Platten werden bis 300 m durchschlagen. Die Eindringtiefe in Sand und Erde beträgt höchstens 90 cm. Eine Brustwehr, welche Deckung gegen das Feuer des

Gewehrs 88 gewähren soll, muß 75 cm stark sein. Treffen eine größere Anzahl Schüsse auf einen kleinen Raum einer Ziegelmauer, so wird dieselbe durchschlagen.

Bei richtiger Verwendung der Waffe kann von jedem Schuß ein Treffer erwartet werden innerhalb 250 m gegen alle Ziele; bei 350 m gegen einen einzelnen knieenden Gegner; bei 500 m gegen eine knieende Rotte: bei 600 m gegen eine stehende Rotte. Es ist selbstverständlich, daß dies Angaben sind, die sich im Ernstgefecht und sogar bei den Schießübungen aller Art in erheblicher Weise ändern. Über 600 m rechnet man mit der Massenwirkung, und da findet sich, daß durch die Geschoßgarbe bei Anwendung eines Visiers ein Raum von durchschnittlich 100 m gedeckt ist.[1])

Das Gewehr 88 kann sich unbedingt mit allen in den fremden Armeen eingeführten Mehrladern messen.

Ein kleineres Kaliber 6,5 mm hat Italien mit dem Gewehr M/91 angenommen. Unsere Ansicht hierüber ist, daß es auf einige Schüsse mehr oder weniger in der Minute, sowie auf ein oder zwei Fuß der Scheitelhöhe nicht ankommen kann. Solche unbedeutende Unterschiede werden in dem Massenfeuer großer Schlachten nicht ins Gewicht fallen. Daß man bedeutende Erhöhungen der Feuergeschwindigkeit nicht außer Acht lassen könnte, ist selbstverständlich.

Dagegen sind inzwischen schon einzelne Armeekorps, so das Garde-, III., IV., VIII. Korps, mit dem Gewehr 98 ausgerüstet worden, welches als ein verbessertes Gewehr 88 zu bezeichnen ist. Die Hauptunterschiede sind: der Laufmantel ist fortgefallen, an seiner Stelle ermöglicht der Handschutz, der vor dem Visier über den Lauf liegt, die Handhabung des Gewehrs bei starker Erhitzung des Laufes; die Visiereinrichtung, aus Visierfuß, Visierklappe und Visierschieber bestehend, besitzt nur eine einzige Kimme, welche durch Vor- oder Zurückschieben des Visierschiebers eine verschieden hohe Stellung erhält. Abgesehen davon, daß auch am Schloß Verbesserungen angebracht sind, wird statt des Rahmens mit fünf untereinander liegenden Patronen ein Ladestreifen mit fünf Patronen in den Ausschnitt der Hülsenbrücke gesetzt, worauf die Patronen in den Kasten gedrückt werden, wo sie seitlich übereinander lagern. Beim Vorführen der Kammer fällt der leere Ladestreifen seitlich herab. Der Kasten, jetzt unten geschlossen, läßt es nicht mehr zu, daß Schmutz u. s. w. an die Patronen bezw. in den Lauf kommt.

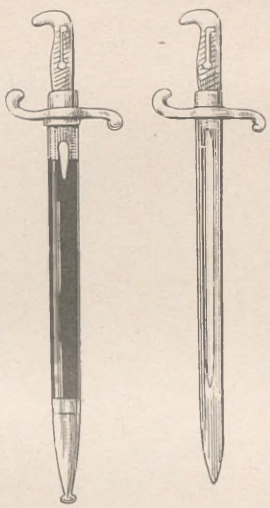
Zu diesem Gewehr gehört das Seitengewehr 98, dessen Griff vom Griffknopf bis zur Parierstange mit Holz bekleidet ist. Es wird derart befestigt, daß ein seitliches Abweichen des Geschosses nicht mehr hervorgerufen wird.

[1]) „Gedeckten Raum" nennt man den Bodenabschnitt, in welchen die aus einer Anzahl Gewehren abgefeuerten Geschosse einschlagen. „Bestrichener Raum" ist die Entfernung, auf welche sich das Geschoß nicht über Zielhöhe erhebt.

Infanterie-Bewaffnungs- und Ausrüstungsstücke.



Gewehr 98, von rechts

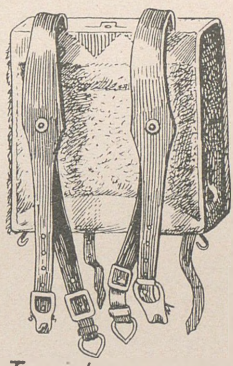


Seitengewehr



Seitengewehr, neues Modell.

Signaltrompete

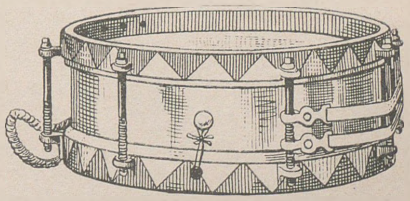


Tornister, neues Modell.



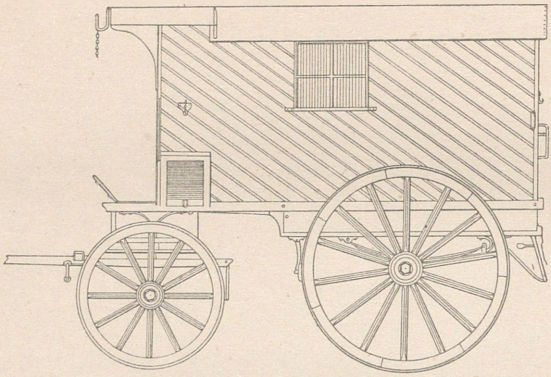
Feldflasche

Koppelschloss

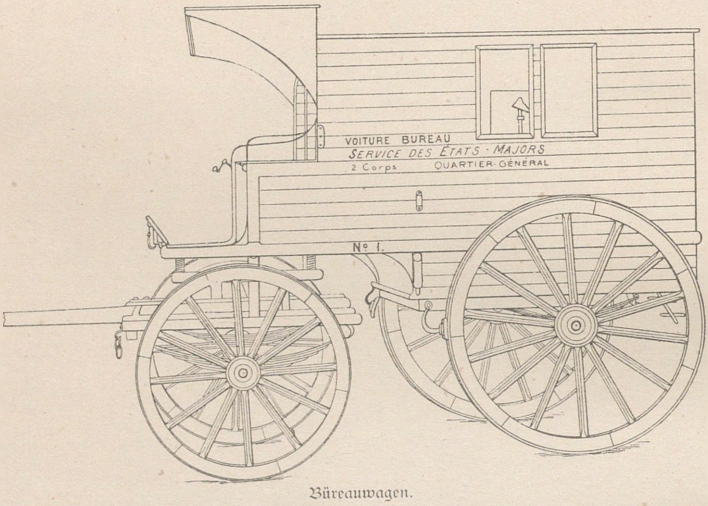


Trommel

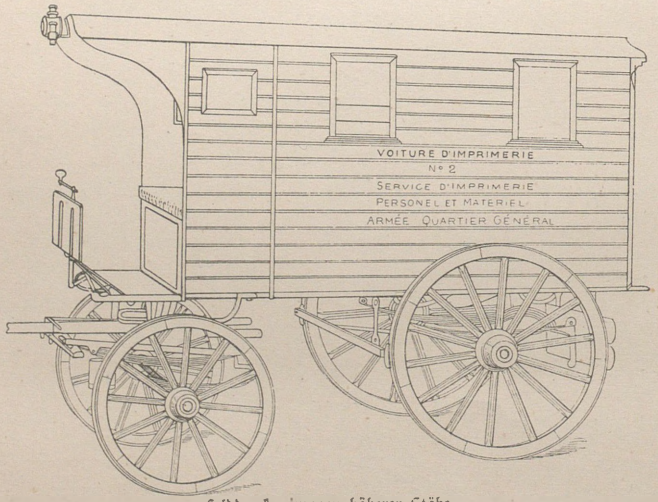
Wagen höherer Stäbe.



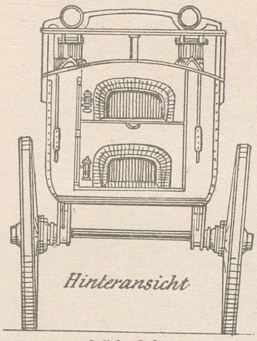
Kartenwagen M. 88.



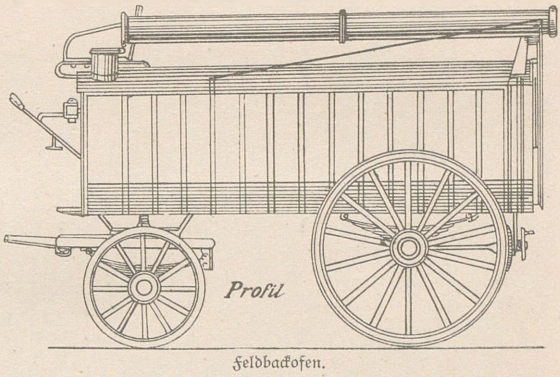
Büreauwagen.



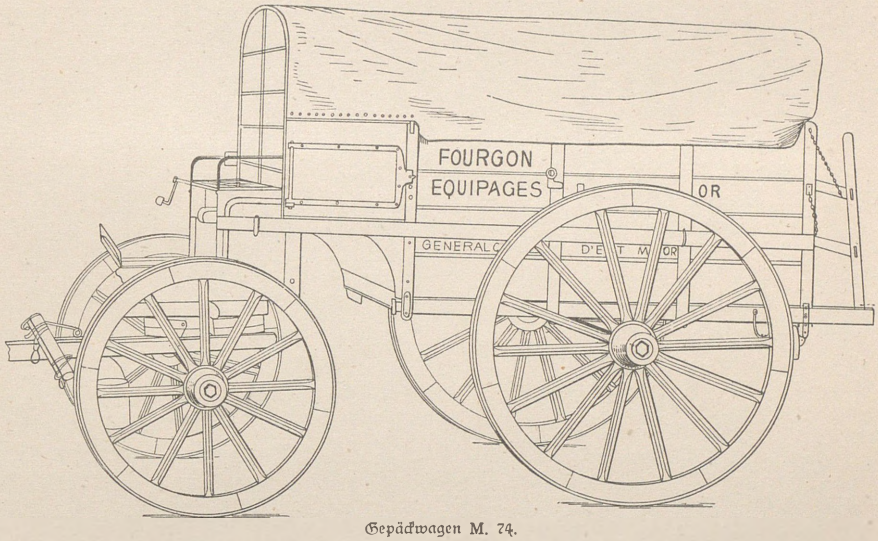
Felddruckereiwagen höherer Stäbe.



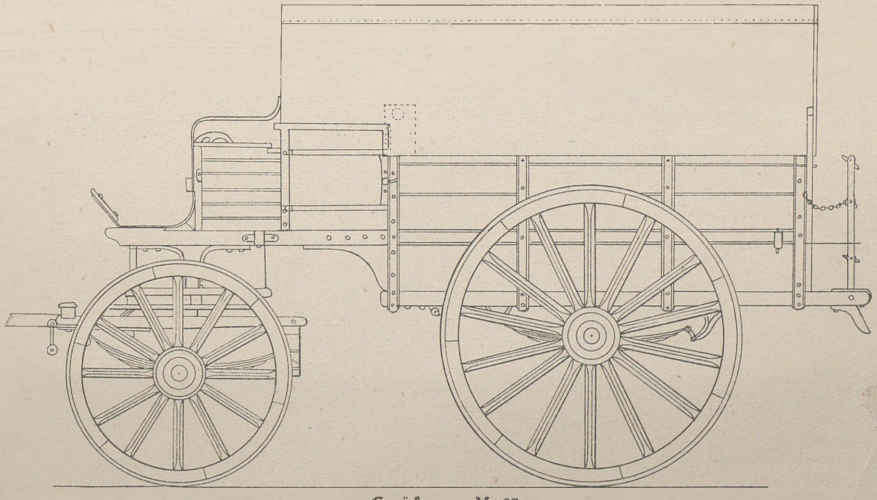
Feldbackofen.



Feldbackofen.



Gepäckwagen M. 74.



Gepäckwagen M. 87.

2 Infanterie-Brigaden à 2 Regimenter zu 3 Bataillonen,
6 fahrenden Batterien in 2 Gruppen,
1 Genie-Kompagnie mit Divisions-Brückentrain,
3 Munitions-Sektionen, 2 für Artillerie, 1 für Infanterie,
1 Ambulanz,
1 Proviant-Kolonne (convoi administratif).

2. 1 Korps-Kavallerie-Brigade zu je 2 Regimentern (1 Dragoner, 1 leichtes) à 4 Eskadrons und einer Ambulanz.
3. Die Korps-Artillerie mit Stab und:
   6 fahrenden Batterien in 2 Gruppen,
   2 reitende Batterien in 1 Gruppe,
   4 Munitions-Sektionen für Artillerie-Munition.
4. Die Genie-Reserve, 1 Kompagnie mit Korpsbrückentrain.
5. Convois und Trains des Armeekorps:
   1 Artillerie-Park,
   1 Genie-Park,
   1 Ambulanz des Hauptquartiers,
   8 Feldlazarette,
   2 bis 4 Proviantkolonnen,
   5 Hülfskolonnen,
   1 mobiles Bekleidungs-Depot,
   1 mobiles Pferde-Depot,
   1 Feldbäckerei.

b. Die selbständige Kavallerie-Division

wird gebildet aus:

1. Stab und 3 Kavallerie-Brigaden à 2 Regimenter zu 4 Eskadrons.
2. einer Gruppe von 2 reitenden Batterien,
3. einer leichten Feld-Telegraphen-Sektion,
4. 1 Ambulanz und eventuell 1 Proviantkolonne.

In der Regel sollen sich bei jeder Kavallerie-Division 1 Kürassier, 1 Dragoner und 1 leichte Brigade (Jäger oder Husaren) befinden.

4. Kriegs-Etats der Truppen-Einheiten

Die Ausrückestärken an Mannschaften werden geheim gehalten, nur die der Kadres sind bekannt und in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten. Das Infanterie-Bataillon wird auf etwa 1050, die Kompagnie auf ca. 250 Köpfe, die Eskadron auf 160 Pferde, die Batterie auf 180 Köpfe 163 Pferde, die reitende auf etwa 190 Köpfe 217 Pferde zu veranschlagen sein.

Alle Kampfeinheiten der Reserve und Territorial-Armee haben auf Kriegsfuß dieselben Etatsstärken als die gleichen Einheiten der aktiven Armee.

Der Etat an Offizierpferden weist im mobilen Verhältnis nur geringe Erhöhung der im Frieden zuständigen nach. Im allgemeinen ist die Zahl der Pferde in den verschiedenen Stellen nicht hoch bemessen. Bei den Divisions-, Brigade- und Regiments-Kommandeuren aller Waffen ist die Zahl der zuständigen Rationen in Krieg und Frieden gleich (6 bezw. 4 und 2 bei der Infanterie, 3 bei den berittenen Waffen). Nur der Bataillons-Kommandeur steigt von einer auf zwei Rationen, Kompagnie-, Eskadron- und Batteriechefs behalten die Friedens-Kompetenz (1, 2, 2) im mobilen Verhältnis bei. In der nachstehenden Zusammenstellung sind die Offizier-Pferde außer Betracht geblieben.

Kriegsstärken der Truppen-Einheiten an Kadres 2c.

a. Infanterie

Regimentsstab: 1 Oberst oder Oberstleutnant, 1 Adjoint au chef de corps (Adjutant in unserm Sinne); 1 Offizier chargé des détails, 1 Verpflegungs-Offizier, 1 Arzt, 1 Fahnenträger. Eventuell mehr: 1 Oberstleutnant, 1 Musikchef.

Unterstab: 1 Regiments-Tambour, 13 Sapeurs, eventuell mehr 39 Musiker.

Section hors rang: 1 adjutant vaguemestre, 5 Unteroffiziere, 45 Mannschaften, darunter 4 Radfahrer.

Bataillonsstab: Kommandeur, 1 adjoint, 1 Arzt und 1 Hülfsarzt, 1 adjutant, 1 Unteroffiziere, 8 Mann.

Kompagnie: 4 Offiziere, 1 adjutant, 10 Unteroffiziere, 17 Korporale, 2 Tambours. 2 Hornisten, 1 Krankenwärter, 4 Krankenträger, 2 Fahrer.

Fahrzeuge: 1) Beim train de combat per Kompagnie: 1 Kompagniewagen, per Bataillon: je 1 Fleisch-, Kantinen-, Medizinwagen. 2) Beim Regimentstrain: 13 Lebensmittel-, 4 Bagage-, 1 Effektenwagen.

b. Fußjäger-Bataillon

Stab: Kommandeur und 3 Offiziere (wie beim Infanterie-Regimentsstab), 2 Ärzte.

Unterstab: Je 1 adjutant, Hülfsarzt, Stabshornist, eventuell mehr 1 chef de fanfare.

Section hors rang: 1 Wagenmeister, 4 Unteroffiziere, 26 Korporale und Gemeine, darunter 3 Radfahrer, eventuell mehr 4 Mauleselführer.

Kompagnie: Wie die Infanterie-Kompagnie, jedoch 4 Hornisten.

Fahrzeuge: 1) Beim Train de combat per Kompagnie und Bataillon: Wie Infanterie. 2) Beim Regimentstrain: 4 Lebensmittel-, 2 Bagagewagen.

Maulesel (eventuell!) per Kompagnie 1 für Munition; per Bataillon 1 für Medikamente, 2 für Sänften, 1 als Packesel.

c. Alpenjäger-Bataillon

Stab: Oberstleutnant oder Stabs-Offizier als Kommandeur, 1 capitaine adjutant major, 1 lieutenant chargé des détails, 1 Verpflegungs-Offizier, 1 lieutenant zur Aufsicht über die Wagen, 1 Arzt, sämtlich beritten. — Eventuell mehr 1 berittener Arzt.

Unterstab: Wie beim Fußjäger-Bataillon, ohne Hülfsarzt.

Section hors rang: Wie beim Fußjäger-Bataillon und mehr: 3 Korporale, 3 Fahrer bezw. Mauleseltreiber.

Kompagnie: Wie beim Fußjäger-Bataillon und mehr: 1 Hülfsarzt, 12 Mann als Fahrer ꝛc.

Fahrzeuge: Für jede Kompagnie: 1 leichter Munitionswagen und 1 Lebensmittelwagen; per Bataillon: je 1 Medizin-, Fleisch-, Kantinen-, Bagagewagen.

Maulesel: Für jede Kompagnie 2 für Munition, je 1 für Werkzeuge, Sänften, Lebensmittel, 2 für Bagage, 1 Packesel; — per Bataillon je 3 für Medikamente und Bagagen, 2 für Lebensmittel. Hiernach stellen die Maulesel den train de combat dar.

d. Kavallerie

Regimentsstab: 1 Oberst oder Oberstleutnant, 1 Eskadronschef, 1 capitaine oder Leutnant, je 1 Zahlmeister und Verpflegungs-Offizier, 2 Ärzte, 2 Tierärzte, — eventuell mehr 1 Oberstleutnant, 1 Eskadronschef.

Unterstab und peloton hors rang: 2 adjutants, 1 Wagenmeister, 2 Unteroffiziere, 14 Mann (darunter 5 Telegraphisten). Hierzu 8—10 Fahrer, 10—13 Ordonnanzen.

Eskadron: 5 Offiziere, 9 Unteroffiziere, 24 Brigadiers und Gemeine, darunter 4 Trompeter, 4 Schmiede, 1 Krankenwärter, 2 Fahrer. Im Mannschaftsstande: 6 Sappeurs und 3 Sappeur-Schüler, außerdem 3 Handwerker.

Fahrzeuge: Die Eskadron und das Regiment je 1 fourgon-forge oder auch: die Eskadron 1 Packwagen, das Regiment 1 Schmiede und 1 Packwagen. — Außerdem in beiden Fällen: das Regiment 2 Kantinenwagen, 6 oder 12 Lebensmittelwagen, 2 Krankenwagen.

e. Artillerie

α. Stäbe.

1. Stab der Artillerie eines Armeekorps: 1 General, 1 Chef des Stabes (Oberstleutnant oder Eskadronchef), 1 Ordonnanz-, 3 andere Offiziere, 1 garde d'artillerie, 10 Mann, darunter 2 Radfahrer, 2 Bagage- ꝛc. Wagen.

2. Stab der Divisions-Artillerie: 1 Oberst oder Oberstleutnant, 2 adjoints, 2 Radfahrer, 5 Kanoniere, 1 Fahrzeug.

3. Stab der Korps-Artillerie wie der der Divisions-Artillerie.

4. Stab einer Gruppe fahrender Batterien: 1 chef d'escadre, 2 adjoints, 1 Verpflegungs-Offizier, 1 Arzt, 1 Tierarzt, 1 Hülfsarzt, 2 Krankenwärter.

5. Bei den Stäben der Gruppen reitender Abteilungen bei Korps-Artillerie und Kavallerie-Division unwesentliche Abweichungen.

6. Stab des Artillerie-Parks eines Armeekorps: 1 Oberstleutnant Parkdirektor, 2 capitaines adjoints, 1 Eskadronchef mit adjoint als Truppen-Kommandeur, 1 Arzt, 4 gardes d'artillerie, 1 Waffenkontroleur, 2 Arbeiter, 1 Feuerwerker, 2 Radfahrer.

7. Stab eines Armee-Artillerie-Parks: 1 Oberst oder Oberstleutnant als Direktor, 1 Eskadronchef, Unterdirektor, 2 capitaines adjoints, 1 Arzt, 9 gardes, 8 Mann.

β. Truppen und Parks.

1. Fahrende Batterie: 1 Hauptmann, 3 Leutnants, 1 Adjutant, 13 Unteroffiziere, 12 Brigadiers, 22 Mann, darunter 3 Trompeter, 5 Krankenträger. Letztere 5 Mann fehlen bei der

2. reitenden Batterie, deren Etat sonst der gleiche.

3. Gebirgs-Batterie: Wie die fahrende, nur mehr 1 Tierarzt, 1 Hülfsarzt, 1 Unteroffizier weniger.

Fahrzeuge 1. und 2. fahrende und reitende Batterie: 6 Geschütze, 9 Munitionswagen, 1 Feldschmiede, 1 Batteriewagen (Vorrats-), 1 Fouragierwagen = 18 6spännige.

3. Gebirgs-Batterie: 6 Geschütze 80 mm, 6 Laffeten, 70 Geschoßkasten, 1 Schmiede, 8 Werkzeug- und Proviantkasten, 2 Reservekasten. — 80 Treibesel, 6 Zugpferde oder Esel; 3 Lebensmittelwagen.

4. Batteriegruppen. a) der fahrenden: 1 Medizinwagen, 1 Kantinenwagen, 9 Lebensmittel-, 2 Bagagewagen. Bei jeder Divisions-Artillerie hat eine Gruppe außerdem 1 Fleischwagen, bei der Korps-Artillerie 2 Gruppen je einen solchen.

b) der reitenden bei der Korps-Artillerie: 1 kleiner Wagen für Verwundete, 1 Kantinenwagen, 8 Lebensmittel-, 1 Bagagewagen.

c) Desgleichen bei Kavallerie-Divisionen: 1 Petardenwagen (6spännig), sonst wie unter b, jedoch nur 4 Lebensmittelwagen.

5. Munitionskolonnen.

a) Infanterie-Munitionskolonne: 3 Offiziere, 1 Tierarzt, 1 adjutant, 9 Unteroffiziere, 7 Brigadiers, 12 Gemeine einschließlich 2 Trompeter. — Fahrzeuge: 32 Munitionswagen, 1 Schmiede, alle 4spännig, 1 Fouragierwagen 6spännig, 1 Fleisch-, 1 Kantinen-, 3 Lebensmittelwagen.

b) Artillerie-Munitionskolonne wie a, jedoch weniger: 1 Tierarzt, 1 Unteroffizier, 1 Brigadier. — Fahrzeuge: je 1 Laffete und 1 Geschütz zum Auswechseln; 14 Munitionswagen für 90 mm-, 2 für 80 mm-Geschosse, 1 Schmiede, 1 Fouragier-, 3 Lebensmittelwagen. — Außerdem bespannt eine der Sektionen der Korps-Artillerie 1 Fleischwagen.

6. Artillerie-Park eines Armeekorps (hat 4 Sektionen).

a) Sektion eines Parks: 3 Offiziere, 1 Tierarzt, 1 adjutant, 8 Unteroffiziere, 9 Brigadiers, 16 Gemeine einschließlich 2 Trompeter.

b) Detachement Artillerie-Arbeiter: 1 Offizier, 5 Unteroffiziere, 4 Brigadiers, 6 Meister, 85 Arbeiter.

c) Feuerwerker-Detachement: 1 Chargierter, 1 Meister, 13 Arbeiter.

Fahrzeuge des Parks

Art der Wagen	Zahl der Wagen 6sp.	4sp.	2sp.	Bemerkungen
1. Sektion des Parks:				[1]) Die Laffeten sind 6- oder 4spännig, je nachdem sie Geschützrohre tragen oder nicht.
Laffeten[1]) zum Auswechseln zu 90 mm-Geschossen	1	2	—	
Laffeten[1]) zum Auswechseln zu 80 „	1	—	—	
Munitionswagen zu 90 mm-Geschossen	18	—	—	
Munitionswagen zu 80 „	3	—	—	
Munitionswagen Infanterie-Patronen	—	12	—	
Munitionswagen in Rahmen (en chargeurs)	—	1	—	
Schmiede-Parkwagen, Fouragierwagen	3	—	—	
Lebensmittelwagen	—	—	5	
	26	15	5	
	46			

2. und 3. Sektion des Parks:

Gleiche Zusammensetzung, jedoch Lafette 80 mm ohne Rohr	25	16	5
		46	

4. Sektion des Parks:

Munitionswagen { 80 mm-Geschosse	15	—	—
Munitionswagen { 90 „	3	—	—
Munitionswagen { Infanterie-Geschosse	—	9	—
Batteriewagen mit Explosivstoffen	—	2	—
Schmieden { für Reparaturen	3	—	—
Schmieden { für Beschlag	1	—	—
Wagen des Parks { für Reparaturen	4	—	—
Wagen des Parks { für Geschirre	1	—	—
Wagen des Parks { zum Austausch	—	2	—
Fouragierwagen	1	—	—
Lebensmittelwagen	—	—	5
	28	13	5
		46	

Im ganzen einschließlich 1 Kantinen- und 1 Lebensmittelwagen für den Stab 146 Fahrzeuge.

7. Großer Armee-Artilleriepark.

a) Stab siehe α 7.; b) 1 Fuß-Batterie; c) 1 Detachement Arbeiter; d) 1 Detachement Feuerwerker; e) für jede Division 1 Park-Sektion.

Kadre der Fuß-Batterie: 4 Offiziere, 1 adjutant, 15 Unteroffiziere, 13 Brigadiers, 12 Feuerwerker, 6 Arbeiter, 2 Trompeter, 1 Krankenträger.

Detachement Arbeiter: 3 Unteroffiziere, 2 Brigadiers, 4 Meister.

Detachement Feuerwerker: 1 Unteroffizier, 9 Feuerwerker.

Park-Sektion: 3 Offiziere, 1 Tierarzt, 10 Unteroffiziere, 10 Brigadiers.

f. Genie

α. Stäbe.

1. Geniestab im Korps-Hauptquartier: 1 Oberst oder Oberstleutnant, 1 Stabs-Offizier als adjoint, 1 Hauptmann, 1 adjutant du génie, 2 Schreiber, 1 Radfahrer, 1 Fahrzeug.

2. Beim Stabe einer Kavallerie-Division: 1 Hauptmann.

β. Truppen und Parks.

1. Bei jeder Infanterie-Division 1 Genie-Kompagnie mit Park bestehend aus: zwei Sapeurs-Mineurswagen, 1 Packpferd, 1 Maulesel mit Explosivstoffen, 2 Wagen für Gepäck, Lebensmittel, Fourage.

2. Bei jedem Armeekorps 1 Genie-Kompagnie mit Park wie unter 1.

3. Kadre einer Kompagnie: 1 Hauptmann, 3 berittene Leutnants, 1 Adjutant, 14 Unteroffiziere, 16 Korporale, 4 Arbeitsmeister, 2 Spielleute, 5 Krankenträger, 1 Radfahrer.

4. Genie-Park und Korps-Brückentrain.

Park: 9 Pionier-Werkzeugwagen, 2 Werkzeugwagen zum Umtausch, 1 Wagen mit Tauen und Takelwerk, 1 Wagen mit Melinit = 13 6spännige Wagen. Außerdem 1 Schmiede, 1 Wagen zum Umtausch, 2 Gepäckwagen.

Brückentrain in 2 Abteilungen und 1 Reserve-Abteilung. — Jede Abteilung à 18

6spännige Fahrzeuge (10 Hakets, 7 Parkwagen, 1 Schmiede); die Reserve zu 2 Wagen (1 Haket, 1 Parkwagen). Außerdem für die Fahrer-Sappeur-Kompagnie 3 6spännige Wagen (Schmiede, Parkwagen, Fouragierwagen), 6 Lebensmittel- und Gepäckwagen, alle 2spännig.

Kadre des Genie-Parks und Brückentrains:

Park: 1 Hauptmann, 1 adjoint als Rechnungsführer; Sappeur-Mineur-Detachement (1 Unteroffizier, 1 Korporal, 8 Arbeiter) und Fahrer-Sappeur-Detachement (adjutant, 2 Unteroffiziere, 5 Brigadiers, 57 Sappeurs).

Brückentrain: 1 adjoint als Rechnungsführer, 1 Sappeur-Mineur-Detachement wie zu 1.; 1 Fahrer-Kompagnie (3 Offiziere, 1 Tierarzt, 1 adjutant, 9 Unteroffiziere, 10 Brigadiers (Schmiede, Trompeter, Sattler).

5. Armee-Genie-Park. Stab: 1 Stabs-Offizier als Direktor, 1 Arzt, 2 adjoints, 1 Staatsarbeiter, 1 Detachement Sappeurs, 1 Kompagnie vom Equipagentrain. An Fahrzeugen 58 bis 44 6spännige, davon 30 (eventuell 18) Pionierwerkzeugwagen, 1 Pulver-, 3 Melinitwagen, 5 Hakets, 4 Wagen für Taue und Takelwerk ꝛc. Ferner 6 4spännige (3 Schmieden, 3 Sappeur-Mineurwagen) und 7 2spännige (Lebensmittel- und Gepäck-) Wagen. Summa 71 Fahrzeuge.

6. Kadre einer Eisenbahn-Sappeur-Kompagnie: 1 Hauptmann, 4 Offiziere, 1 adjutant, 12 Unteroffiziere für die verschiedenen Funktionen des Bahn- und Telegraphendienstes, 16 Korporale (desgleichen), 2 Spielleute, 5 Krankenträger.

Jeder Kompagnie ist beigegeben entweder: a) ein bespannter Park mit 9 Fahrzeugen (darunter 1 für Explosivstoffe, 3 zur Fortschaffung von Sappeurs) oder b) ein parc sur rails (Schienen), d. h. ein bedeckter Wagen und 5 plates-formes mit allem technischen Material einschließlich der Wagen zur Fortschaffung von Sappeurs.

7. Kadre einer Luftschiffer-Sektion. Siehe Abschnitt Verkehrsmittel.

g. Equipagentrain

Nach Artikel 14 des Dekrets vom 10. Oktober 1887 über die Organisation des Trains im Kriege und im Frieden umfaßt der Dienst dieser Waffe im Kriege folgende Zweige:

1. Die Transporte für das Sanitätswesen.
2. Die Transporte für Lebensmittel, Bekleidung, Lagergerät.
3. Die Transporte für Kassen und Postwesen und den Estafettendienst der Post.
4. Führung der Fahrzeuge des Telegraphendienstes.
5. Kommando, Verwaltung, Führung der mobilen Remontedepots.
6. Führung der Armee-Genie-Parks.
7. Führung der Verpflegungs-Hülfskolonnen (convoi auxiliaire) der Armeekorps und requirierter Kolonnen.
8. Führung der Fahrzeuge der Hauptquartiere, des Feld-Etappen- und Eisenbahndienstes und der verschiedenen Formationen, sobald nicht andre Truppen hierzu bestimmt sind. —
9. Außerdem stellt der Train Pferdepfleger für höhere Offiziere in bestimmten Grenzen.

Hiernach lösen sich die Train-Eskadrons im Kriegsfalle zum Teil in zahlreiche kleinere Detachements auf, welche den verschiedenen Kommandobehörden, Truppen und Diensten beigegeben werden. Die Kompagnien 1, 3, 5 verdoppeln sich und stellen 2, 4, 6 und 8 auf. Die Nummer 7 besteht nur bei den nach Algerien und Tunesien abkommandierten Kompagnien. Einzelne Eskadrons, welche Armeestäbe versehen, stellen auch eine neunte Kompagnie auf. Der Kommandeur einer Train-Eskadron marschiert mit derjenigen seiner Abteilungen, welche für die Proviantkolonne der nicht zum Divisions-Verbande gehörenden Truppen bestimmt ist.

Die hiernach im Mobilmachungsfall bei jeder Eskadron aufzustellenden 7 Kompagnien haben folgende Bestimmung:

Nr. 1 führt und bespannt den convoi administratif (Proviantkolonne) des Korps-Hauptquartiers.

Nr. 2, 4, 6 desgleichen die convois beider Divisionen und einer Reserve-Division des Armeekorps.

Nr. 3 desgleichen die Feldbäckereikolonne des Armeekorps und zwar: 1. Eine Feldbäckerei zu 24 Öfen in 3 Sektionen à 8. 2. Eine Sektion à 8 für die Reserve-Division. 3. Einen Fuhrpark für die Feldbäckerei.

Nr. 5 ist für die Ambulanzen des Armeekorps bestimmt und zwar: 1. Korps-Ambulanz. 2. 3 Divisions-Ambulanzen. 3. Ambulanz der Kavallerie-Brigade.

Nr. 8 für Hauptquartiere und die „services divers“ des Armeekorps, Kassen und Postwesen, Feld-Telegraphie, 12 Feld-Lazarette, davon 4 für eine Reserve-Division, Bekleidungs-Reserve, Mobiles Remontedepot.

An Kadres vom Train erhalten:

	Offiziere	Tierärzte	Unteroffiziere	Brigadiers	Radfahrer	Arbeiter	Schmiede	Sattler	Trompeter
1. Der convoi administratif einer Division (Proviantkolonne):	3	1	11	16	—	4	4	4	2
2. Desgleichen der nicht im Divisions-Verbande befindlichen Truppen: . . .	5	1	11	19	—	4	5	4	2
3. Feldbäckerei zu 4 Abteilungen:	3	1	10	10	—	2	3	2	1
„ „ 3 „	2	1	8	7	—	1	2	1	1
4. Proviantkolonne zu 3.:	1	1	3	4	—	2	1	2	1
5. Korps-Hauptquartier:	—	—	2	3	5	—	1	—	1
6. Mobiles Remontedepot:	2	1	5	5	—	2	1	1	1
7. Ambulanz eines Armeekorps:	1	1	5	6	—	2	1	1	1
8. Hauptquartier einer Armee:	3	—	10	8	5	2	3	2	2

Im übrigen ist die Mobilmachung der Train-Eskadron keine gleich-

mäßige, sondern richtet sich danach, was das Armeekorps an besonderen Formationen aufstellt. Die Eskadrons 14, 15 in Lyon und Orange haben mit Rücksicht auf den Gebirgskrieg eine besondere Mobilmachung, ebenso die Eskadron 20 eine für die Verhältnisse des Militär-Gouvernements von Paris berechnete.

Die ungeheuren Schwierigkeiten der Mobilmachung einer Train-Eskadron ergeben sich aus einer einfachen Gegenüberstellung der Friedens- und Kriegsstärken. Hier stehen 261 Köpfe und 201 Pferde per Eskadron als Friedens-Etat gegen 2300 Mann und 3500 Pferde bei der Mobilmachung. Der Mannschaftsstand wird also verneunfacht, der Pferdestand versiebzehnfacht!

5. Die besonderen Dienste der Armee[1])

a. Die Intendantur

1. Beim Armeekorps: a) „direction du service de l'intendance", Intendant, Unter-Intendant, 2 Beamte, 4 Verwaltungs-Offiziere, Detachement commis et ouvriers von 1 Unteroffizier, 13 Mann einschließlich 2 Radfahrer, 2 Bagagewagen.

b) „sous intendance des éléments non endivisionnés", 1 Unter-Intendant, 2 Verwaltungs-Offiziere für die Büreaus, 1 für Lebensmittel; Detachement commis et ouvriers von 1 Korporal, 3 Mann, 1 Bagagewagen.

2. Bei der Infanterie-Division: 1 Unter-Intendant, 1 Beamter, 2 Verwaltungs-Offiziere für Büreaus, 1 für Lebensmittel, 1 adjutant, 1 Detachement commis et ouvriers von 1 Unteroffizier, 6 Mann einschließlich 1 Radfahrer, 1 Bagagewagen.

3. Bei der Kavallerie-Division: Wie zu 2, jedoch ohne adjutant und 2 commis weniger.

b. Der Sanitätsdienst

In betreff der Organisation des Sanitätsdienstes vergl. den bezüglichen Abschnitt.

1. Beim Armeekorps: 1 médecin principal 1. Klasse als Direktor mit 1 médecin aide-major, 1 Verwaltungs-Offizier, 4 Krankenwärter einschließlich 1 Radfahrer, 1 Bagagewagen.

2. Bei der Infanterie-Division: 1 médecin principal 2. Klasse, 2 Krankenwärter, davon 1 Radfahrer. Personal der Ambulanzen und Lazarette siehe Sanitätsdienst.

c. Der tierärztliche Dienst und die Remontierung

1. Beim Armeekorps: 1 vétérinaire principal 2. Klasse (oder 1 vétérinaire en premier) und ein Tierarzt der Territorial-Armee. Im übrigen vergl. Abschnitt Veterinärwesen.

2. Mobiles Remontedepot eines Armeekorps: Anfängliche Zusammensetzung 2 Offiziere vom Train, 15 Chargierte, 56 Fahrer ꝛc. An Remonten: 65 Offizier-Reitpferde, 25 Zug-, 10 Packpferde, 3 Bagagewagen, 1 Schmiede, 1 Fouragierwagen.

d. Lebensmitteldienst

Hierzu gehören 1. die convois administratifs (Proviantkolonne), 2. Schlachtviehheerden, 3. Feldbäckereien.

---

[1]) Über das gleichfalls hierher gehörige Eisenbahn- und Etappenwesen vergl. den bezüglichen gleichnamigen Abschnitt.

Zu 1. α. convoi der nicht im Divisions-Verbande befindlichen Truppen eines Armeekorps: 3 bis 4 berittene Verwaltungs-Offiziere, 4 adjoints d'administration, 1 Detachement commis und Arbeiter von 49 Mann, außerdem Reserven des Armeekorps 104 Administrations-Arbeiter. — Train-Detachement siehe 4., g. — An Fahrzeugen 60 2spännige, 28 4spännige, 1 Kantinenwagen, 147 requirierte 2spännige Wagen.

β. convoi einer Infanterie-Division: 4 berittene Verwaltungs-Offiziere, 4 adjoints d'administration, 64 Administrations-Arbeiter. — Train-Detachement siehe 4., g. — An Fahrzeugen 60 2spännige, 28 4spännige, 91 requirierte 2spännige Wagen.

2. Schlachtvieh-Park eines Armeekorps: 1 Verwaltungs-Offizier, 1 Tierarzt, 1 adjoint d'administration, 44 Administrations-Arbeiter, 1—2spännige Wagen.

Kavallerie-Divisionen und -Brigaden bilden im Bedarfsfalle Schlachtvieh-Parks nach Anordnung der Heeresleitung.

3. Feldbäckereien α) zu 4 Sektionen: 6 Offiziere oder adjutants der Verwaltung, 3 adjoints der Verwaltung, Detachement von 345 Arbeitern; Kadre vom Train siehe 4., 3. — Wagen: 16 2spännige, 68 4spännige.

β) zu 3 Sektionen: 4 Offiziere oder adjoints der Verwaltung; 2 adjoints der Verwaltung, Detachement von 258 Arbeitern; Train-Kadre siehe 4., 3. — 12 2spännige, 51 4spännige Wagen.

Hülfskolonne: 180 2spännige Requisitionswagen in jeder Sektion.

Proviantkolonne einer Feldbäckerei: 100 2spännige Requisitionswagen.

e. Bekleidungswesen

Jedes Armeekorps führt eine Reserve an Bekleidungs- und kleinen Ausrüstungsstücken mit sich. Dazu 1 Verwaltungs-Offizier, 34 Arbeiter, schwacher Train-Kadre und an Wagen: 3 Bagagewagen, 8 Requisitenwagen, 1 Lebensmittelwagen, alle 2spännig.

f. Kassen- und Feldpostwesen

1. Im Korps-Hauptquartier: 1 „payeur principal" und 1 payeur adjoint, beritten; 3 payeurs adjoints unberitten, 3 Kuriere, 2 Kassenwächter; Train-Kadre von 1 Unteroffizier als Estafette, 1 Brigadier, 3 Radfahrer, 6 Wagen 1- und 2spännig.

Im Bedarfsfalle wird für die Korps-Kavallerie-Brigade ein besonderer Dienst aus obigem Personal gebildet.

2. Bei einer Infanterie-Division: 1 payeur beritten, 3 adjoints unberitten, 1 Kurier, 1 Kassenwächter; Train-Kadre 1 Unteroffizier als Estafette, 2 Radfahrer, 3 Fahrzeuge.

3. Bei einer Kavallerie-Division etwas schwächer wie zu 2.

g. Militär-Justiz

Das Richter-Personal und die Untersuchungsgerichte der Kriegsgerichte werden im Felde den Offizieren ꝛc. der Truppe entnommen. An Unterpersonal befindet sich beim Armeekorps: 1 Gerichtsschreiber und ein Gehülfe, bei den Divisionen 2 Gerichtsschreiber.

h. Gendarmerie

1. Im Korps-Hauptquartier: α) Prévoté 1 Eskadronchef als Profoß des Armeekorps, 1 Wachtmeister als Gerichtsschreiber (für das Profoßengericht), 1 Wachtmeister,

1 Brigadier, 8 berittene Gendarmen, 1—2spännige Wagen. β) Force publique bei den Kolonnen 1 Hauptmann als Wagenmeister des Armeekorps, 1 Wachtmeister als Schreiber, 2 Wachtmeister als Wagenmeistergehülfen, 2 Brigadiers, 25 berittene Gendarmen. γ) Force publique zur Bewachung von Arrestanten und Gefangenen 1 Wachtmeister, 1 Brigadier, 8 Fußgendarmen.

2. Bei einer Infanterie-Division: 1 Hauptmann oder Leutnant als Profoß der Division, 1 Wachtmeister als Gerichtsschreiber, 1 Wachtmeister, 1 Brigadier, 13 Gendarmen beritten; 1 Brigadier, 5 Fußgendarmen, 1—2spänniger Wagen.

3. Bei einer Korps-Kavallerie-Brigade: 1 Wachtmeister, 9 berittene Gendarmen.

4. Bei einer Kavallerie-Division: 1 Leutnant, 1 Wachtmeister, 2 Brigadiers, 18 berittene Gendarmen.

Im übrigen siehe auch Abschnitt Gendarmerie.

i. Telegraphendienst

siehe Abschnitt Verkehrsmittel unter Militär-Telegraphie.

k. Ordonnanzen und Burschen

1. Berittene Offiziere und Gleichgestellte haben Anspruch auf 1 Ordonnanz für 1 oder 2 Pferde, 2 für 3 und 4, 3 für 5 und 6 Pferde ꝛc. Diese Leute gehören bei nicht regimentierten Offizieren der Stäbe, der Gendarmerie und Verwaltungs-Offiziere dem Equipagentrain an. Truppen-Offiziere, Ärzte, Tierärzte ꝛc. erhalten Burschen aus dem Etat ihres Truppenteils.

2. Unberittene Offiziere und Gleichgestellte der Truppe erhalten Burschen ihrer Truppenteile, Archivisten, adjoints des Genie vom Train. — Unberittene Verwaltungs-Offiziere, Pharmazeuten, Ärzte der Reserve aus den Sektionen der Verwaltungs-Arbeiter.

Fahrer und Führer für Packpferde entnehmen die Truppen dem eigenen Mannschaftsstande für ihre etatsmäßigen Fahrzeuge ꝛc. Für die Fahrzeuge ꝛc. der Stäbe werden Fahrer und Führer von einem im voraus bestimmten Truppenteil des betreffenden Verbandes gestellt und über den Etat berechnet. Hierbei wirkt jedoch auch der Train mit.

Dritter Hauptabschnitt

I. Die Landes-Verteidigung

1. Allgemeine Betrachtungen

Hand in Hand mit der Neugestaltung der aktiven Streitkräfte ging nach dem Kriege von 1870/71 in Frankreich die Umgestaltung des Landesverteidigungssystems auf Grund der durch den Frankfurter Frieden veränderten Grenze und der Erfahrungen, die man im Kriege über die Bedeutung fester Plätze für die moderne Kriegführung gemacht hatte.

Schon wenige Monate nachdem die letzten deutschen Truppen das französische Gebiet verlassen hatten, wurde die Neubefestigung der Landeshauptstadt Paris als Centrum des gesamten Verteidigungssystems beschlossen (Gesetz vom 27. März 1874) und hier eine Befestigung dreier verschanzter Lager in so riesenhaften Verhältnissen geschaffen, wie sie keine Hauptstadt der Welt bisher aufzuweisen hat. Am 17. Juli 1874 regelte ein zweites Gesetz die Befestigung der Ostgrenze und sprach die Dringlichkeit der zum Schutz gegen Deutschland für notwendig erachteten Werke aus. Tambour battant bewilligte man 60 Millionen für Paris, $88^1/_2$ Million für die nötigsten Bauten an der Ostgrenze und angesichts dieser Opfer konnte General Chabaud Latour als Berichterstatter des Gesetz-Entwurfs der National-Versammlung zurufen: „Es versteht sich von selbst, daß Sie dem Lande gegenüber die Ehrenpflicht eingehen, diese Arbeiten, wenn sie einmal begonnen sind, in einer Weise fortzusetzen, welche geeignet erscheint, sie zu beendigen und unser Vaterland, soweit es in unserer Macht steht, unbezwingbar zu machen," und damit neue, unbegrenzte Opfer in Aussicht zu stellen.

Diese Opfer sind denn auch im Laufe der nachfolgenden $2^1/_2$ Jahrzehnte einmütig und willig gebracht worden, wie alle Geldbewilligungen, welche mit der Vorbereitung des Vergeltungskrieges in irgend einem wenn auch noch so lockeren Zusammenhange standen. Damals aber, um die Mitte der 70. Jahre glaubte in

Frankreich jedermann an die baldige Erneuerung des Krieges. Noch bevor dieser hereinbräche, wollte man das Haus vor dem östlichen Nachbar verschließen, unter dem Schutze der verriegelten Pforten im Innern Ordnung und Ruhe stiften, einer überraschenden Invasion, wie der von 1870 gewappnete Grenzen entgegenstellen und hinter dieser Grenzwehr in Ruhe die eigene Mobilmachung und den Aufmarsch vollenden, welche 1870 so sehr zum eigenen Schaden überstürzt worden waren. So trug das Landes-Verteidigungssystem, über dessen Grundzüge man sich doch 1874, als man so ungeheure Mittel vom Lande verlangte, klar gewesen sein muß, einen ausgesprochen defensiven Charakter.

Als dann im Laufe der Jahre das Selbstgefühl in Frankreich wieder erstarkte, der nationale Wohlstand sich durch den Krieg nur als wenig geschädigt erwies, die Armee mehr und mehr an numerischer Stärke, militärischer Tüchtigkeit und innerer Zuverlässigkeit gewann, mag man wohl zweifelhaft darüber geworden sein, ob es richtig war, so ungeheure Mittel in einer bestimmten und einseitigen Richtung zu engagieren. Denn das Landes-Verteidigungssystem, welches Frankreich sich seit 1874 gegeben hat, umfaßt außer der nahezu zusammenhängenden Kette von Befestigungen an der Nordostgrenze gegen Deutschland, auch ein vollständiges Befestigungssystem an der Nordgrenze gegen Belgien, ein ebensolches gegen Italien und die Schweiz, fast alle mit dahinter liegenden zweiten und dritten Linien und Central-Stützpunkten, die wiederum zum Teil untereinander in flankierender Wirkung stehen, und endlich Paris eine befestigte Welt für sich. Das Vaterland Vaubans, das von jeher bahnbrechend auf dem Gebiete des Befestigungswesens in strategischer, wie besonders in technischer Hinsicht gewesen, ist nach 1870 doch sehr viel weiter gegangen als alle übrigen europäischen Großmächte. Nach und nach sind dann im Laufe der Jahre die ungeheuren Konsequenzen fühlbar geworden, welche diese massenhaften Befestigungen nach sich zogen: die Ausstattung an artilleristischem Material, an Proviant, die Schaffung von Verbindungen, die Unterhaltung und Modernhaltung der Werke bei der ewig fortschreitenden Vervollkommnung der Zerstörungswaffen, die Anforderungen an die numerische Stärke der Besatzungen im Frieden und vollends im Kriege und endlich die der Heerführung bei falscher Benutzung der Festungen im Kriegsfalle drohende Gefahr, die ihr angelegte, unter Umständen lästige Fessel. All diese Konsequenzen sind zweifellos doppelt empfunden worden, seit auf politischem Gebiete die Freundschaft mit Rußland, auf militärischem die mit rastloser Energie betriebene Vervollkommnung der Armee und ihre Erstarkung wesentlich andere Vorbedingungen für einen zukünftigen Krieg geschaffen haben, als sie zu der Zeit bestanden, da Frankreich sich um jeden Preis die Bürde eines eisernen Panzers an seinen Grenzen und im Innern auferlegen zu müssen meinte.

Die Ziele der seit 1874 in Angriff genommenen Neugestaltung der Landesverteidigung, welche jetzt als vollendet gelten kann, sind folgende:

1. Die Landeshauptstadt durch eine zweite, weit vorgeschobene Linie detachierter Forts vor dem Bombardement, wenn möglich sogar vor der Einschließung zu schützen.

2. Die wichtigen Festungen der verbesserten Wirkung und Tragweite der Belagerungs-Artillerie entsprechend zu verstärken und durch vorgeschobene Werke zu sichern, die als unwichtig erkannten aber eingehen zu lassen, und

3. Gegen eine Invasion von Osten ein vollkommen neues Befestigungssystem zu schaffen, bei welchem man stillschweigend von der Annahme ausging, daß Frankreich nur von Deutschland Gefahr drohe.

Der Dreibund und die infolgedessen eingetretene Erkaltung der Beziehungen zu Italien hat dann später auch zu einem festeren Abschluß der italienischen und schweizerischen Grenze geführt, während andererseits die seit 1887 in Angriff genommene belgische Maasbefestigung Veranlassung wurde, einen Teil der an der belgischen Grenze gelegenen kleinen Festungen aufzulassen, einige größere Plätze dagegen als Armeefestungen auszubauen und so der Grenze gegen Belgien einen mehr offensiven Charakter zu verleihen.

2. Die Grenzen

Kaum ein Land der Welt erfreut sich so günstiger geographischer Grenzen als Frankreich. Von drei Seiten vom Meere umspült und dadurch für seinen Handel auf die verschiedensten Richtungen hingewiesen, findet es gegen Spanien in den Pyrenäen, gegen Italien an den Westalpen, gegen die Schweiz an den Savoyer Alpen, dem Genfer See und dem Jura starke natürliche Grenzen. Ebenso bilden die Vogesen auf etwa 11 Meilen eine zwar minder starke, aber doch natürliche Grenze nach Osten gegen Deutschland, während von da ab der übrige Teil der deutschen und die ganze nordöstliche Grenze gegen Belgien des gleichen Schutzes entbehren und lediglich politische sind. Aus diesem Grunde hatte schon Vauban jenes kunstreiche System kleiner Festungen, das man neuerdings hat fallen lassen, an der belgischen Grenze geschaffen und damit den Raub Ludwig XIV. geschützt. Die natürliche, den Franzosen aber unerwünschte Grenze gegen Belgien liegt weiter rückwärts auf der Wasserscheide zwischen Schelde und Somme, die in der Grafschaft Artois durch einen stark ausgeprägten Höhenzug von Calais über Bapaume nach Anor (unweit Hirson) gebildet wird. Die kaum 2 Meilen betragende Grenze gegen Luxemburg ist ohne Bedeutung. In dem nördlichen, offenen Theil der Ostgrenze gegen Deutschland hat durch den Verlust des wichtigen mittleren Laufs der Mosel mit der Feste Metz die Maas seit 1871 die Bedeutung eines natürlichen Fronthinder-

nisses gewonnen. Fast auf ihrem ganzen Laufe durch französisches Gebiet, von Langres im Süden über Neufchâteau, Commercy, Verdun bis Givet im Norden wird sie von bedeutenden Höhenzügen begleitet. Die der Grenze abgewendete Richtung der Maas in ihrem oberen Teile läßt aber die Verteidigungslinie in Höhe von Toul auf die obere Mosel überspringen, welche in diesem Teile der Himmelsrichtung nach die natürliche Fortsetzung der Maas bildet, dergestalt daß beide die annähernd parallele Richtung zur Grenze nehmen. Dem oberen Laufe der Mosel sind die Vogesen in einer Entfernung von 1—2 Tagemärschen vorgelagert. Die etwa 3 Meilen breite Lücke zwischen dem Südfuß der Vogesen und der Schweizer Grenze bezw. den Ausläufern des Jura, das alte Völkerthor der burgundischen Pforte bildet den Abschluß der Grenze gegen Deutschland im Süden und ist durch die Lagerfestung Belfort verriegelt.

Diesen von der Natur geschaffenen Vorbedingungen hat sich das französische Landes-Verteidigungssystem angepaßt. Wo Hochgebirgszüge die Grenze bilden, wie gegen Spanien, Italien und die Schweiz, konnte sich die Verteidigung auf die Gebirgspässe, die Flußthäler, die Knotenpunkte der Hauptverkehrsstraßen beschränken und diesem, dem Gelände entsprechenden System von Einzelbefestigungen in weiter rückwärts gelegenen größeren Befestigungen von zentraler Lage Stärke und Rückhalt geben. Deutschland gegenüber war nach dem Verlust von Straßburg und Metz die Schaffung einer neuen Verteidigungslinie an der oberen Mosel und mittleren Maas geboten. Daß diese fast zu einer zusammenhängenden Grenzmauer ausartete, ist dadurch erklärlich, daß es sich hier um Abwehr des am meisten gehaßten und gefürchteten Gegners handelte. An der belgischen Grenze ist die Anlage der Befestigungen minder durchsichtig. Die belgische Neutralität und die Maas-Befestigung auf belgischem Gebiete haben da bestimmend mitgewirkt. Nicht minder der Gedanke, sich nach dieser Richtung hin freie Hand für Offensiv-Operationen zu bewahren.

Nächst diesen an den Grenzen gebotenen Verteidigungs-Abschnitten, bezw. den künstlich geschaffenen, suchte die Landes-Verteidigung nach starken natürlichen Abschnitten im Innern, nach Positionen zweiter Linie. Als solche bot sich im Norden zwischen belgischer Grenze und dem „réduit central“ von Paris die Linie der Somme und Aisne (Laon, la Fère, Soissons); für den Norden und Osten gleichzeitig die falaises de la Champagne (Reims), jene Höhenlinie, welche in nach Osten gewendetem Kreisbogen Paris und die reichen Gefilde der Isle de France wie eine natürliche Umwallung umspannt, für den Osten das Plateau von Langres, die Wasserscheide zwischen dem Stromgebiet der Seine und Maas und der Saône, der berühmte strategische Punkt aus der methodischen Kriegführung Schwarzenberg's im Jahre 1814; Besançon am Doubs als Zentralstellung hinter der schweizerischen, Grenoble an der Isère

mit gleichem Zweck hinter der italienischen Grenzbefestigung; Dijon als das Eingangsthor in die Côte d'ôr und zum Schutze gegen ein Vorgehen durch das Yonnethal gegen Paris unter südlicher Umgehung von Langres und endlich Lyon am Zusammenfluß von Rhone und Saône zwischen Jura und dem Gebirgssystem der Cevennen, die zweitgrößte Stadt des Landes, die Pforte zum Süden Frankreichs. Rechnet man hierzu die Befestigung von Paris als Zentral-Reduit der Landesverteidigung, für welches die eben aufgezählten zweiten Abschnitte der Grenzverteidigung teilweise wiederum die Rolle vorgeschobener Schutzstellungen übernehmen, so hat man in großen Zügen das Bild des französischen Landesverteidigungssystems, ein vollkommenes Schachbrett von Festungen, zwischen denen die kriegführenden Heere der Zukunft sich nur mit größten Schwierigkeiten bewegen und rückwärtige Verbindungen schaffen können, um ihre Existenz zu sichern. Ganz neue und unerwartete Aufgaben werden der obersten Heeresleitung in Zukunft aus dieser Vielseitigkeit des Festungssystems erwachsen!

3. Die Befestigungen

a. Nordostgrenze gegen Deutschland — Erste Linie

Von Luxemburg bis zur Schweiz mißt die deutsch-französische Grenze einen Raum von etwa 33 Meilen Luftlinie. Sie entbehrt, wie schon angedeutet, in ihrem nördlichen Teile eines natürlichen Hindernisses, während die südliche 40 km westlich Straßburg anhebende Grenze dem hohen Kamm der Vogesen folgt und dann östlich über Belfort hin die neutrale Schweiz gewinnt. Die Vogesengrenze, obwohl infolge schwächeren Abfalls nach Westen für Frankreich günstiger als für Deutschland, wird im Norden von Deutschland umfaßt, durch Metz von rückwärts her bedroht. So mußte sich die Verteidigungslinie dem nach Nordwesten gerichteten oberen Lauf der Mosel, die auf dem Col de Bussang in den Vogesen entspringt, anpassen und im nördlichen Teil von Nancy-Toul ab, wo die politische Grenze anhebt, auf die Maaslinie überspringen, um dieser bis zur belgischen Grenze zu folgen. Auf der ganzen Länge von Montmédy bis Toul (110 km) wird das rechte Maas-Ufer durch den bewaldeten Höhenrücken der Côtes de Meuse begleitet, dessen Osthänge ziemlich steil zu der etwa 120 m tiefer liegenden Ebene von Woëvre abfallen, und die ganze Kette der freien, weit übersehbaren Ebene zu einer sehr günstigen, fortlaufenden Verteidigungsstellung machen. Zwischen Toul und Épinal zeigt das Gelände den Charakter der lothringischen Hochebene, jedoch überhöht das linke Moselufer.

Mit der auf beträchtliche Zeiträume sich erstreckenden Reorganisation seiner Armee beschäftigt, konnte Frankreich bei Entwurf des Befestigungssystems zunächst nur den Zweck ins Auge fassen, die Konzentration der Armee hinter

der Verteidigungslinie jedem vorzeitigen Angriff zu entziehen, und machte deshalb Gebrauch von dem Vorschlag des Generals Séré de Rivière, durch eine Reihe undurchdringlicher Fronten (rideaux défensifs) mit wenigen Lücken dem Angriff bestimmte Wege anzuweisen. Als rideau ward die Strecke Verdun-Toul und der Oberlauf der Mosel befestigt, als Lücken verblieben im Norden Longwy-Verdun mit 30 km zwischen den Befestigungen, im Süden Toul-Épinal mit 40 km (von Pont St. Vincent gerechnet); Verdun, Toul und Épinal wurden als mächtige Lagerfestungen angeordnet, Stützpunkte für die Verteidigung der Intervalle und Ausfallpforten gegen die Verbindungslinien des Feindes.[1])

1. Verdun

Der durch das Gelände sehr begünstigte alte Platz wurde nach 1870 zur großen Lagerfeste ausgebaut, um als Ersatz für Metz zu dienen. Verdun sperrt die direkte Anmarschrichtung Metz-Châlons s./M.-Paris (2 Straßen und 1 Eisenbahn), bildet den linken Flügelstützpunkt für die Sperrforts der Maaslinie und bedroht die rückwärtigen Verbindungen und die Flanke einer Angriffs-Armee, die es unternehmen sollte, in dem engen Raum zwischen der belgischen Grenze und der Festung gegen Châlons-Paris vorzudringen. Auf beiden Ufern der Maas gelegen, mit alter Vauban'scher Enceinte ausgestattet, bildet es den Knotenpunkt wichtiger Straßen und Eisenbahnen. Auf beiden Maas-Ufern führen im Flußthal wichtige Straßenzüge, auf dem linken außerdem die zweigleisige Eisenbahn Mézières-Toul-Nancy. Zwei kaum eine Meile von einander entfernte Straßen von Metz über Etain und Haudiomont, unter sich trefflich verbunden, gabeln sich bei Verdun. Am Osthange der Côtes de Meuse, dem Flußlauf etwa parallel und 7—10 km von ihm entfernt, führt ebenfalls eine große Straße mit zahlreichen guten Abzweigungen zur Maas, wie denn überhaupt das Wegenetz sowohl auf den Côtes als in der Woëvre-Ebene östlich der ersteren als trefflich entwickelt gelten kann. — Die alte, sehr geräumige Citadelle liegt auf dem linken Maas-Ufer, ihr nordwestlich gegenüber und nur durch die Eisenbahn getrennt, ein sehr bedeutendes Baracken-Kasernement — die Stärke der Garnison beträgt je 1 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade, 1 Jäger-Bataillon, 2 Fußartillerie-Bataillone — welches im Bedarfsfalle sich unschwer wird erweitern lassen. Im Süden, auf dem rechten Maas-Ufer, dem Übergang von Belleray nahe, ein riesiges Fourage-Magazin, als ferneres Anzeichen großer Truppenversammlungen.

Die Maas ist in diesem Teile ihres Laufs zumeist kanalisiert, als Bewegungshindernis daher doppelt zu veranschlagen. An Übergängen sind innerhalb der Stadt 4, innerhalb des Fortsbereichs nach Norden 3 (Eisenbahn, Thierville, Bras), nach Süden nur einer (Belleray) vorhanden, dagegen reichliche Möglichkeit zur Herstellung von Kriegsbrücken.

Für die Gestaltung des Ausbaus der alten Maasveste haben auf dem rechten Ufer die Côtes de Meuse, auf dem linken ein der Festung auf etwa 6 km vorgelagerter nach Nordwest hin abfallender Höhenzug (Richtung Sivry la Perche-Malancourt) dahin bestimmend gewirkt, daß man sich zu einem inneren und äußeren Gürtel vorgeschobener Werke entschloß.

[1]) v. Löbell, Jahresberichte 1893. Auch die Angaben über die einzelnen Festungen und Forts stützen sich auf den dort unter „Festungswesen" gegebenen ausführlichen Bericht. Sie weisen einige Unstimmigkeiten mit den beigegebenen Skizzen auf, welche Letzteren dem offiziellen Kartenmaterial entnommen sind und deshalb als richtig gelten können.

Auf dem rechten Maas-Ufer liegt der steil zur Woëvre-Ebene nach Osten abfallende Rand der Côtes de Meuse etwa 7—8 km vom Flusse entfernt: Nach Westen, also zum Flußthal hin, ist die Abdachung sanfter, von mehreren kleinen Zuflüssen der Maas durchschnitten und im allgemeinen in südwestlicher Richtung geteilt. Gerade bei Verdun entsenden die Côtes einige steile Ausläufer zum Fluß, die auf dem linken Flußufer sich fortsetzen und durch ausgesprochene Höhenpunkte für die Aufnahme der inneren Fortslinie bestimmend wurden. Da aber diese Kernpunkte ihrerseits auf dem rechten Ufer durch die Osthänge der Côtes überhöht, ihr Gesichtsfeld zudem durch eine breite Waldzone beschränkt und von jenen Osthängen getrennt wird, so mußte man mit einer zweiten, äußeren Fortslinie an den Ostrand der Waldzone und deren Intervallen vorgehen. Ähnlich auf dem linken Ufer. Der beherrschende Höhenzug läuft hier dem Flußbett etwa parallel von Sivry la Perche in nordwestlicher Richtung auf Malancourt, senkt sich nach Osten zum Ufer hin um durchschnittlich 50—70 Meter und ist nahe der Festung mit größeren, aber weniger zusammenhängenden Waldstücken bedeckt als auf dem rechten Ufer. Man hat der Westfront nicht die gleiche Aufmerksamkeit zugewendet wie der Ostfront, auch ist die äußere Fortslinie hier nicht mit gleicher Schärfe erkennbar wie auf der deutschen Seite. Es ist anzunehmen, daß eine provisorische Stellung, bei Sivry vorbereitet, im Kriegsfalle zur Ausführung gelangt.

„Verdun besitzt bei 48 km Umfang nicht weniger als 17 große Forts, 21 selbständige größere Werke, etwa 47 Batterien; der größte Durchmesser beträgt 15 km." Die ziemlich schwierige Verbindung der ausgedehnten Befestigungsanlagen unter sich ist durch Schmalspurbahnen und Ringchausseen nach Möglichkeit hergestellt.

Befestigungen des rechten Maas-Ufers (deutsche Seite): Den inneren Ring bilden von Süden nach Norden die Forts Belrupt, St. Michel, Belleville (mit Batterie Montgrignon). $2^1/_2$ km nördlich des Letztgenannten streicht in nordöstlicher Richtung ein 6 km langer schmaler Bergrücken, der über Donaumont die Thalstraße der Côtes bei Bezonvaux erreicht. Beide Orte tragen gleichnamige starke Forts. Außerdem krönen den Rücken von SW. nach NO. Batterie Terre Froide, Redoute Thiaumont und zahlreiche zur Gruppe Donaumont gehörige Batterien. Diese Werke stellen in ihrer Gesamtheit die äußerste nördliche, fast zusammenhängende Verbindung mit der äußeren Ostfront her. 2 km südlich Bezonvaux Werk Hardaumont, in etwa gleichem Abstand südwestlich in Waldlücken Fort Vaux (mit Batterie du Chenois, Laufée, Damloup, Bourvaux), südwestlich zurückgezogen Fort Tavannes (Batterie de l'Hôpital, du Mardi gras und du Tunnel) zum Schutz der Eisenbahn und der nördlichen Straße nach Metz (Etain). Nach rückwärts stellt Fort Souville mit 2 Batterien die Verbindung mit der inneren Linie bei Fort Michel her.

Südlich der Straße nach Etain die Fortsgruppe Moulainville mit Werk und Batterie Eix, Batterien Moulainville und d'en Haut. Von da in südlicher Richtung $3^1/_2$ km auf einer Waldhöhe dicht an der unteren Metzer Straße die Gruppe du Rozellier mit Anschluß-Batterien und endlich 3 km westlich an der Maas Fort d'Haudainville mit Batterien Ollier und St. Symphorien.

Befestigungen des linken Maas-Ufers. Die innere Fortsstellung wird gebildet durch Fort Bellavène nördlich, Fort Muller südlich der Straße und Eisenbahn nach Châlons, die im Thal eines Zuflusses der Maas in südwestlicher Richtung die Höhe ersteigen.

Die äußere Fortslinie ist nur auf den Flügeln ausgebaut, im Centrum halten sich die räumlich nur wenig vorgeschobenen und kleinen Werke am diesseitigen Saum der Waldstücke. Der vorerwähnte Höhenzug von Sivry beherrscht diese Werke, woraus die Anlage provisorischer Werke bei Sivry zu folgern ist.

Im Norden bewirkt östlich Bois Bourrus Fort Marceau (auch Marre) mit dem Werk Prayer und den Batterien Charny und 243 den Anschluß an die Maas. An der

Ostspitze des Bois Bourrus Fort Molitor, 2 km südöstlich Werk Chorsel, von da ebenso weit südöstlich Werk Chana zur Verbindung mit Bellavène. Nur wenig ($1^1/_2$ km) vor letzterem vorgeschoben an der Nordostecke des gleichnamigen Waldes Werk Sartelles. An der nun folgenden Waldzone setzt sich die äußere Fortslinie nicht fort. Im Süden bewirken in gleicher Höhe mit den äußersten Forts des rechten Ufers Fort Landrecourt und Fort de Dugny mit je 2 Batterien den Anschluß an die Maas.

2. Forts der mittleren Maas

„Die Linie Verdun-Toul mißt zwischen den Forts der Festungen etwa 53 km und ist mit 7 isolierten Sperrforts befestigt, welche alle irgend brauchbaren Übergänge der Côtes de Meuse beherrschen. Bis St. Mihiel (28 km) bilden diese letzteren einen 9 bis 14 km breiten, dicht bewaldeten, plateauartigen Rücken, dessen steiler Ostrand parallel dem Fluß nach Südost streicht, um sich bei Hattonville plötzlich nach Südsüdwest zu wenden, der Maas sich bis auf 4—5 km zu nähern und dann wieder ihr parallel nach Südost bis Toul zu verlaufen. Entgegengesetzt der nördlichen kompakten Masse, besteht dieser südliche Teil des Höhenzuges aus einzelnen kleinen Plateaus, welche durch breite, flache Spalten unterbrochen sind. Zwischen Verdun und St. Mihiel hat der Ingenieur den westlichen Rand befestigt und die auf etwa 8 km voneinander entfernten Forts Génicourt und Troyon so angelegt, daß sie das Flußthal und alle von Osten sich nähernden Wege beherrschen. Dem wichtigen Thal von Spada gegenüber, welches zwischen Troyon und St. Mihiel sich in das Maas-Thal öffnet und zu erheblicher Ausdehnung erweitert, hat Fort Les Paroches seinen Platz auf dem linken Maas-Ufer gefunden, während das Fort Camp des Romains auf einem steilen Felskegel des rechten Ufers bei St. Mihiel eine vorzügliche, diesen Abschnitt beherrschende Position einnimmt."

Von den sich südlich anschließenden kleinen Plateaus ist das schmale erste mit 1 Fort Liouville, das zweite, breitere mit 2 Forts, Gironville und Jouy sous les Côtes befestigt, die vom steilen Ostrande des Plateaus die Ebene von Woëvre weithin beherrschen. Das räumlich größere dritte Plateau blieb unbefestigt, auf dem vierten erheben sich die Außenwerke von Toul. Das 12 km betragende Intervall zwischen diesen letzteren und Fort Jouy ist durch Geschütz nicht ganz zu beherrschen. Ein ziemlich großer, wenig wegsamer Wald, die forêt de la Reine ist ihm vorgelagert und erleichtert die Annäherung. Man darf annehmen, daß hier feldmäßige Sperren bestimmt sind, die Lücke zu schließen.

3. Toul und obere Maas-Forts

Toul, der rechte Flügelstützpunkt des rideau, die Lagerfestung, welche einem Durchbruch durch die südliche Lücke von Norden entgegentreten soll, hat eine eminente Bedeutung durch seine beide Flüsse beherrschende Lage zwischen Mosel und Maas und durch seine die Maaslinie weit übergreifenden Befestigungen, durch welche es eine bedrohliche Flankenstellung gegen jeden nördlichen Angriff einnimmt. Die Terraingestaltung kam der Absicht, hier einen Waffenplatz von hervorragender Bedeutung zu schaffen, in günstigster Weise entgegen, und machte aus Toul das Bindeglied zwischen Maas- und Mosel-Linie.

Die Côtes de Meuse treten mit den steilen östlichen Abhängen des Plateaus von Lucey näher als 4 km an die Stadt heran, wenden sich dann nach Süden in kompakten Massen, nur von einzelnen tiefen Querspalten durchfurcht. Deren erste gewährt der Eisenbahn und Straße ins Maasthal den Durchgang. Die zweite 8 km südlich nimmt die

Straße Toul-Vaucouleurs auf, die dritte leitet im gleichen Abstand die Straße Vézelise-Colombey nach Vaucouleurs.

Stadt und Festung Toul selbst schließen die Thalsenkung, durch welche die Schienen- und Straßenzüge Straßburg-Paris und der Rhein-Marne-Kanal hindurchgelegt sind. Die Mosel, auf deren linkem Ufer die Stadt liegt, beschreibt hier einen nach Osten geöffneten großen Bogen. Auf dem Mittelpunkt der Sehne dieses Bogens, von Toul 22 km entfernt liegt die reiche und bevölkerte Hauptstadt Lothringens Nancy. Der Gedanke, diese an Hülfsquellen aller Art reiche Stadt zu befestigen, ist wiederholt erwogen worden. Man hat darauf verzichtet und statt dessen im Norden von Nancy den Eisenbahnknoten Frouard, im Süden den Moselübergang von Pont St. Vincent durch mächtige Sperrforts geschützt und diese in das Befestigungssystem von Toul mit hineinbezogen. Für Toul tragen diese beiden Sperrforts gleichzeitig den Charakter vorgeschobener Offensivposten. Fügen wir gleich hier hinzu, daß die Eisenbahn Straßburg-Paris durch das über Lunéville hinaus nach Osten vorgeschobene große Fort Manonviller, von Nancy 39 km entfernt, gesperrt ist, daß somit Nancy nicht allein im Norden und Süden, sondern auch im Osten durch Sperrforts geschützt ist, während die engere Festung Toul mit ihren Forts diesen Schutz im Westen übernimmt, so leuchtet ein, daß eine größere Heeres-Abteilung kaum im stande sein würde, sich in Nancy zu behaupten, ohne daß zuvor die Entscheidung über eine oder mehrere der genannten Befestigungen zu ihren Gunsten gefallen wäre. Nancy selbst besitzt übrigens in vorgeschobenen Batterie-Anlagen und dem Fort St. Geneviève (5 km) noch einen lokalen Schutz.

Das vom Moselbogen bei Toul umschlossene Plateau, welches sich gegen Nancy hinzieht und dann steil zur Meurthe abfällt, trägt den Wald von la Haye. Hier gab das Gelände Gelegenheit zu einer zweifachen Brückenkopfstellung, deren innere zum Fortgürtel von Toul zählt, während die äußere das ganze Plateau umfaßt, und sie als einen selbständigen nach Osten vorspringenden mächtigen Waffenplatz der Festung erscheinen läßt. Durch den weiten Vorsprung vor der Maas-Linie — 32 km — bedroht die Befestigung des Plateaus von la Haye die Verbindung jeder von Metz vorgehenden Armee und ist der vorzüglichste Ausgangspunkt jeder Offensive gegen das Intervall Metz-Straßburg. Auch jedem Durchbruchsversuch in Richtung Neufchâteau tritt sie wirksam entgegen, da sie in Verbindung mit Toul beide Flußlinien beherrscht.

Die Gürtellinie der eigentlichen Festung Toul hat 46 km Ausdehnung, der größte Durchmesser beträgt 16, der kleinste 11 km, das Intervall im Maximum 4800 m. Die Stadt hat die alte Vauban'sche Enceinte behalten. An Außenwerken besitzt Toul in 3 verschiedenen Abschnitten folgende Hauptwerke:

Südlich des Rhein-Marne-Kanals und westlich der Mosel: Fort La Justice, Tillot; durch tiefe Einschnitte vom Massiv der Côtes geschieden auf steilen Felshöhen Blénod les Toul und Domgermain, zwischen beiden das Werk Charmes nebst Anschluß-Batterien. Blénod beherrscht den Eintritt der Straße Toul-Vaucouleurs in den Thaleinschnitt.

Nördlich des Rhein-Marne-Kanals bis zur Mosel bei Villey St. Etienne eine fast 12 km lange Verteidigungsfront mit Wirkung nach Westen (Verbindung gegen die Maas-Forts hin) und Norden, bestehend aus den Werken St. Michel, Écrouves mit 2 Anschlußbatterien; auf der nördlichsten durch einen Thalspalt isolierten Spitze des Plateaus Fort Lucey mit 6 Nebenwerken, weiter südöstlich Bruley mit 5 Batterien. Das zuerst erwähnte Fort St. Michel mit einer 1000 m messenden Umschließung und starkem Reduit in vorzüglicher Lage bildet eine ganz selbständige Citadelle. Eine vordere Linie ist mit 6 km Radius um dieses Werk konzentrisch angelegt in 4 Werken bei Bouvron, Francheville und Villey

St. Etienne. Im Verein mit Werken andrer Fronten la Justice (SW.), Dommartin (SO.) und Tillot (S.) bildet Fort St. Michel eine innere Reduitstellung der Festung.[1])

Auf der Ostfront im Moselbogen bildet Fort Dommartin das Reduit, die Werke: Batterie Gondreville, Fort Villey-le Sec mit mehreren Nebenwerken und die kasemattierte Batterie Chaudenay von Nord nach Süd die eigentliche Verteidigungsstellung gegen das Debouchee aus dem Walde La Haye. Der vordere Rand des Plateaus von la Haye trägt im Norden Fort Frouard mit Nebenwerken. 16 km südlich auf steilem Felskegel des linken Mosel-Ufers schließt Fort Pont St. Vincent das Befestigungssystem von Toul im Süden ab. Dies Fort hat direkte Bahnverbindung im Moselthale nach Toul, welche durch ein Fort im Walde von Mansuy gesichert ist.

In seiner Gesamtheit betrachtet, stellt sich Toul als eines der gewaltigsten Befestigungssysteme der Ostgrenze dar. Man denke nur an die veraltete Festung Toul, die 1870 in wenigen Wochen genommen wurde, um für die Belagerung von Paris eine rückwärtige Verbindung freizulegen! Seine Bedeutung als Sperre der lothringischen Thalsenkung und als Offensivstellung für Bewegungen großer Heeresmassen nach den verschiedensten Richtungen (Straßburg, Metz) wächst noch erheblich durch die Befestigung zweier Punkte an der oberen Maas, welche eine südliche Umgehung des Befestigungssystems zu hindern bestimmt sind: die Forts Pagny la Blanche côte und Bourlémont bei Neufchâteau, von denen ersteres auf dem rechten Flußufer gelegen, einen Querspalt der Côtes schließt und dadurch Umgehung des Maasthals verhindert, während Bourlémont auf steiler Höhe des linken Ufers dicht oberhalb des wichtigen Eisenbahnknotens Neufchâteau gelegen, diesem Knotenpunkt als Eisenbahnsperre dient. Beide Forts vervollständigen also das Befestigungssystem Touls als rückwärtige flankierende Positionen und schließen gleichzeitig die zwischen Port St. Vincent und Épinal bestehende Lücke der Grenzbefestigung. Die Festhaltung von Neufchâteau ist aber gleichzeitig von größter Wichtigkeit für die Aufmarschbewegung. An die kurze Frontlinie Toul-Neufchâteau führen nämlich mindestens 4 zweigleisige Bahnlinien heran und bieten das Mittel, die Versammlung großer Truppenmassen hinter dieser Ausfallpforte auf das äußerste zu beschleunigen.

4. Épinal

Die kaum 40 km betragende Lücke zwischen dem Wirkungsbereich der Forts von Épinal und Pont St. Vincent hat man künstlich zu verstärken nicht für nötig erachtet. Diesem Abschnitt ist die bei Frouard in die Mosel eintretende Meurthe als natürliches Hindernis vorgelagert, auch führen hier keinerlei größere Querverbindungen über den Moselabschnitt. Die anfänglich gehegte Absicht, auch den Meurtheabschnitt zu befestigen (St. Dié, Bruyères, Rambervillers), scheint man später fallen gelassen zu haben.

Dagegen wurde Épinal, bis 1870 unbefestigt, als Stützpunkt des linken Flügels der oberen Mosellinie zu einer Lagerfestung, nicht in gleicher Größe wie Toul, aber immerhin sehr vollständig ausgebaut.

Auf beiden Ufern der Mosel an der Stelle gelegen, wo der Strom aus dem Vogesengebirge heraustritt, um die lothringische Hochebene zu gewinnen, sammelt Épinal eine große Zahl wichtiger, von Südwesten und Westen heranführender zweigeleisiger Bahnen und wird dadurch als Konzentrationspunkt wichtig. Auch die besten über die Vogesenpässe führenden Straßen vereinigen sich in oder bei Épinal mit der großen Straße Épinal-Nancy-Paris. Im Osten ist der durch das Volognethal vom Massif der Vogesen abgezweigte mächtige

[1]) Nachträglich sind noch hinzugebaut: 2 Werke östlich und westlich Vieux-Canton, 1 neues Werk bei Villey-St. Etienne, 1 bei Ropage.

Bergwald von Épinal der Stadt vorgelagert, im Südwesten in einer dem Mosellauf annähernd parallelen Richtung die Monts Faucilles, welche das Quellgebiet der Saône und ihrer Zuflüsse abschließen und ihrerseits den Übergang auf das Plateau von Langres vermitteln. Diese Lage zwischen zwei scharf von einander getrennten bedeutenden Gebirgsteilen und die flache Abdachung auf dem rechten Mosel-Ufer gegen Norden zur lothringischen Hochebene, ferner die Teilung des Épinalwaldes durch das Thal des unterhalb der Stadt in die Mosel mündenden Flüßchens St. Oger hat folgende Ausstattung mit vorgeschobenen Werken ergeben:

Rechtes Mosel-Ufer: Auf den Höhen des Forêt d'Épinal eine 4 km lange Ostfront, Forts La Mouche, Razimont, Adelphes mit je einem Zwischenwerk; jenseits des Thales St. Oger eine $2^1/_2$ km lange Nordfront, Forts Dognéville und Longchamp nebst 3 Zwischenwerken und 3 Annexbatterien. Zur Verbindung beider, 5 km von einander entfernten Gruppen, auf das linke Ufer des Oger zurückgezogen, Fort la Voivre und als Reduit dieser brückenkopfartigen Stellung hart am Mosel-Ufer nordöstlich der Stadt die Werke la Justice Lanfremont, les 40 Semaines, vielleicht der Anfang der noch fehlenden, aber geplanten Stadtumwallung.[1])

Linkes Mosel-Ufer. Wie rechts der Ogerfluß, trennt auf dem linken Mosel-Ufer der Canal de l'est (Mosel-Saône) die Befestigungen in zwei Gruppen. — Südlich des Kanals die vielgegliederte Masse der Monts Faucilles, nördlich flacheres Bergland. Die Faucilles beherrschen mit dem Süd- und Westrande das Vorgelände durchweg und bieten eine günstige Verteidigungslinie, „welche auf der 7 km langen Südfront durch die Forts Le Bois d'Arches, le Bambois, les Friches, Roulon, auf der 6 km langen Westfront durch Roulon, Ticha, Girancourt gebildet und zwischen le Bambois und dem 4 km nördlicher gelegenen La Mouche durch das Zwischenwerk Besonfosse an die Mosel angeschlossen wurde. Um die Verbindung von Girancourt mit dem 6 km weiter nach Norden (auf dem rechten Mosel-Ufer) vortretenden Dognéville zu erreichen, wurde inmitten des an 13 km messenden Zwischenraums noch ziemlich günstig die Fortsgruppe Uxégny-Bois l'Abbé etabliert; drei Batterien am linken, eine am rechten Ufer schließen im konkaven Bogen die Lücke bois l'Abbé-Dognéville, während hinter dem Intervall Girancourt Uxégny weit zurückgezogen Fort Sanchey Platz fand, unterstützt durch das im Rücken von Uxégny gelegene Werk les Forges."

Der Umfang mißt 44 km, der größte Durchmesser 44,5 km, der kleinste 9,5 km. Die Festung gewährt hiernach Raum für große Truppenmassen, welche an der Schwelle der Vogesen zu großen Aktionen berufen werden sollten, sichert alle Unternehmungen in den Vogesen und schützt in Verbindung mit Belfort- und den Mosel-Forts den Truppen-Aufmarsch in der Franche-Comté.

5. Obere Mosellinie

Vom Ballon d'Alsace bis zum Dononpaß (Höhe von Rambervillers) folgt die deutsch-französische Grenze dem Kamm der Vogesen. 12 Straßenverbindungen führen auf dieser circa 80 km langen Strecke über das Gebirge von Frankreich nach Deutschland. Da es nicht möglich war, jede von ihnen durch Forts zu sperren, welche bei Benutzung kleinerer Wege umgangen werden können, so verlegte man die Verteidigungslinie weiter nach Westen auf den steilen Höhenzug, welcher vom Ballon de Servance bis Épinal das linke Mosel-Ufer begleitet.

[1]) Der Gruppe la Justice entsprechen auf dem linken Ufer als Ersatz für die fehlende Stadtumwallung 4, später auf den hart westlich vorgelagerten Höhen erbaute Redouten: Cense Billot, Tête Brûlée, Tête de Bénavaux, Chanteraine.

Alle Flußthäler, welche vom Westabhang der Vogesen im Süden von Épinal herabkommen, reduzieren sich bei ihrem Eintritt in das Moselthal auf drei, nämlich:

1. Das Thal der Vologne mit dem Debouchee bei Arches.
2. Das Thal der Mosellotte mit dem Debouchee bei Remiremont.
3. Das Thal des Ménil mit dem Debouchee bei le Thillot.

Als viertes ist diesen 3 Einbruchsthälern das Moselthal selbst hinzuzurechnen, welches die große Straße Mühlhausen-Nancy aufnimmt. Diese wurde durch ein Sperrfort auf dem Ballon de Servance abgeschlossen. Von da ab moselabwärts liegen und zwar sämtlich auf dem linken Mosel-Ufer:

Fort Château Lambert bei le Thillot mit Wirkung gegen das Ménil- und Moselthal. Ferner 10 km weiter nordwestlich

Fort Rupt mit Wirkung gegen das Moselthal und die Straße Rupt-Luxeuil. Zwischen diesem Werk und dem Fort Remiremont (12 km) ist die Batterie la Beuille eingeschoben.

Fort Remiremont zur Sperrung des Mosellottethals. Endlich 10,5 km nordwestlich:

Fort Arches mit Wirkung gegen das Vologne thal (Straße und Eisenbahn St. Dié-Épinal), seinerseits 5 km von den Außenforts von Épinal entfernt.

Ihrem Zweck entsprechend sind alle vorgenannten Forts kleiner als die Sperrforts der mittleren Maas.

Der Abschluß der Mosellinie südöstlich Épinal ist hiernach in der denkbar vollständigsten Weise ausgeführt. Hieraus ist aber keineswegs zu folgern, daß die Franzosen auf eine Verteidigung des Vogesengebietes selbst ganz verzichten werden. Die gut organisierten Forst- und Zollwächter in Verbindung mit Gebirgsjägern und Freischaren werden ein wertvolles Truppenmaterial für diese Aufgabe liefern.

6. Belfort

Das verschanzte Lager von Belfort bildet den Abschluß der gegen Deutschland gerichteten Grenzbefestigung und bewirkt gleichzeitig den Übergang an die Schweizer Grenze. Am linken Ufer der Savoureuse gelegen, sperrt die Festung die aus dem Ober-Elsaß in die Franche-Comté führenden Straßen und Eisenbahnen und schließt durch ihre ausgedehnten Befestigungen nach Süden gleichzeitig die Eingänge des Doubsthales und damit die Verbindungen in das südliche Frankreich. Da ferner eine direkte große Straßenverbindung von Belfort über den Ballon d'Alsace durch das Moselthal (Épinal) auf Nancy führt, so gewinnt es für einen Vormarsch aus dem Ober-Elsaß durch die Süd-Vogesen die Bedeutung einer Flankenstellung.

Schon 1870 hat Belfort den Franzosen trotz seiner damals sehr viel kleineren Gestalt wesentliche Dienste geleistet, an welche sich ruhmreiche Erinnerungen für die französischen Waffen knüpfen. Die neue Grenzgestaltung wurde nach dem Kriege Veranlassung, aus der Festung Belfort ein vollständiges Befestigungssystem zu machen, welches die 30 km breite Lücke vom Südfuß der Vogesen bis zur Schweizer Grenze vollständig abschließt.

Im allgemeinen bezeichnet die vom Ballon d'Alsace kommende und ziemlich genau von Norden nach Süden fließende Savoureuse die Richtung dieses Abschlusses, bei welchem das hart am Südfuß der Vogesen liegende Fort Giromagny den linken Flügel, Belfort nebst Außenwerken das Centrum, Montbéliard den rechten Flügel abgiebt. Rechts rückwärts bewirken dann die Lomont-Befestigungen den Anschluß an die Grenze der Schweiz.

Die über Giromagny-Belfort, Montbéliard fließende Savoureuse ergießt sich bei letz-

terem Ort in den Doubs, welcher gleichzeitig dort die von Nordwesten kommende Lisaine, von Nordosten her die Allaine aufnimmt.

Abgesehen vom Fort Giromagny, welches nebst nordwestlich vorgeschobener Batterie selbständig ist und nach Süden hin mit den Werken von Belfort (8,5 km) Feuerverbindung hat, gliedert sich das Befestigungssystem in drei Staffeln, die Stellung von Belfort, die Lisainelinie und die Lomontbefestigung, alle drei zu gegenseitiger Unterstützung angeordnet.

In und um Belfort hat man die alten Befestigungen erhalten und modernisiert und ihnen zahlreiche neue hinzugefügt. Erhalten blieben im Norden und Nordosten die dominierenden Stellungen des Mont Salbert und Forêt d'Arsot auf beiden Savoureuse-Ufern (Forts Salbert und Roppe), im Osten die Befestigung Château, Miotte und Justice, südöstlich die Hautes und Basses Perches. Im Südwesten, 9 km von Salbert entfernt, bewirkt Fort Vaudois auf einer Höhe bei Héricourt den Anschluß an die Lisainestellung. Dies alles sind von der Natur vorgezeichnete Punkte. Die schwache Front der Perches im Südosten ist durch eine Unsumme von Werken und Batterien, die sich ohne anderes erkennbares System, als das einer starken Tiefengliederung, dem sehr zerklüfteten Gelände anpassen, wesentlich verstärkt worden. Auch nach Norden hin sind zur Verbindung zwischen Salbert und Roppe untereinander, sowie nach Giromagny hin zahlreiche Zwischenwerke und Batterien eingeschoben. Desgleichen nach Südwesten zum Anschluß an Héricourt. Im ganzen sind 14 Werke der Westfront neu hinzugefügt. —

Montbéliard ist gegen Belfort etwas zurückgezogen und bildet auch gleichzeitig den rechten Flügel der Lisainestellung. Der rechtsufrige Höhenzug des Flüßchens bietet einer Feldarmee eine gute Verteidigungsstellung (circa 10 km Front), welche eine aktive Verteidigung erheblich begünstigt, indem sie die Südfront der Festung Belfort wirksam flankiert. Ihr linker Flügel lehnt sich an das Fort Vaudois bei Héricourt. Montbéliard ist durch das Fort la Chaux (2 km nordöstlich) und eine Batterie auf der Citadellenhöhe wesentlich verstärkt.

Die Höhenzüge des rechten Lisaine-Ufers erreichen hart am Doubs im Mont Bart (Fort und Nebenwerke) ihren höchsten Punkt und setzen sich jenseits des Flusses in rein südlicher Richtung als geschlossene Bergmasse bis Pont de Roide fort, wo sie auf die Lomontkette treffen. Das Fort Mont Bart sperrt das Doubs-Defilee. Von Pont de Roide bis zur Grenze bildet der Lomont die äußerste Flügelkette der Befestigungen in einer Länge von 9 km und etwa 15 km rückwärts der Lisaine. Den linken Flügel dieser Front bilden die Werke von Pont de Roide, zwei links, eins rechts des Doubs (les Roches) auf dominierenden Kuppen der Lomontkette vorgelagert. Diese selbst trägt im Zentrum das Fort Lomont, am östlichen Ende ein Werk, auf den Flügeln Batterien. Bei der Schmalheit des Lomontrückens wirken diese Befestigungen nach beiden Seiten und stellen sich gegen die Schweizer Grenze als starke Flankenstellung dar.

Die drei großen Waffenplätze der Ostgrenze Verdun, Toul und Belfort sind ihrer inneren Einrichtung und der zwischen Forts und Festung geschaffenen Verbindung nach in jeder Beziehung auf der Höhe der Zeit. Da die Franzosen auf dem Gebiete des Ingenieurwesens stets eine führende Rolle gespielt haben, so müssen wir nach dieser Richtung hin mit größtmöglicher Vollkommenheit rechnen. Insbesondere ist die Unterstützung in Anschlag zu bringen, welche die geschaffenen trefflichen Verbindungen an Straßen und Schmalspurbahnen der Verteidigung gewähren. Sie werden das aktive Element der Verteidigung wesentlich erhöhen. Wie geschickt das Eisenbahnnetz dem Befestigungssystem der Ostgrenze angepaßt ist, wird im Abschnitt Eisenbahnen nachgewiesen werden.

---

b. Die Befestigungen zweiter Linie hinter der Nordostgrenze

Als Reserveſtellung hinter der deutſchen Grenze kommt in erſter Linie die zu einem großen Waffenplatz ausgebaute Feſtung Langres in Betracht. Im Verein mit Dijon und Beſançon[1]) bildet Langres ein Feſtungsdreieck, welches nach Überwindung der Moſellinie eine bedrohliche Flankenſtellung für ein weiteres Vorgehen gegen die Hauptſtadt bilden und von keiner Heeresleitung unbeachtet bleiben würde.

Im Norden gilt die Lagerfeſtung Reims als zurückgehaltene Reſerveſtellung gegen die „Lücke" der unteren Maas (Dun-Mézières). Da aber dieſer wichtige Platz im Verein mit Lâon, Condé, la Fère auch dem Befeſtigungsſyſtem zweiter Linie hinter der belgiſchen Grenze angehört, ſo wird er beſſer an jener Stelle zu würdigen ſein.

1. Langres

Der Bedeutung des gleichnamigen Plateaus als der Waſſerſcheide zwiſchen Maas und Seine nebſt Zuflüſſen Aube und Marne einer-, des Saônegebiets andrerſeits, iſt bereits früher gedacht worden. Hinzuzufügen bleibt die Wichtigkeit, welche der Platz Langres durch die in den Flußthälern der Seine, Aube und Marne auf Paris führenden Straßenzüge gewinnt und die Überſicht, die er durch ſeine beherrſchende Lage im Verhältnis zum Maasthal und den Côtes de Meuſe in nördlicher Richtung gewährt. Nach der Champagne, wie nach Lothringen, nach Burgund und der Franche Comté öffnen ſich hier alle Wege und ſo gewährt das Plateau mit der Feſtung ſowohl eine treffliche Verteidigungsſtellung, als einen geeigneten Verſammlungsraum für größere Streitkräfte zur offenſiven Verwendung nach den verſchiedenſten Richtungen. Schon 1870 hat die damals kleine Feſtung Langres ſeine Rolle als Felſenneſt gut ausgefüllt und der Volksbewaffnung und dem Franctireurweſen im öſtlichen Frankreich weſentlich Vorſchub geleiſtet.

Von Épinal 90, Toul 100, Paris 240, Dijon 67, Beſançon 86 km entfernt, liegt die Feſtung Langres auf einer ſchmalen, hohen und ſteilen Bergzunge des Plateaus, welche durch die Marne und einen Zufluß des linken Ufers, die Bonnelle, ſcharf begrenzt wird. Die Citadelle nebſt den alten Forts bildet in der Neubefeſtigung die innere Verteidigungslinie, ein Oval von 14 km Umfang. „Das neue verſchanzte Lager aber umfaßt den ganzen öſtlichen Plateau-Abſchnitt mit 52 km Umfang, und zu ſeiner Sicherung ſind einzelne Befeſtigungsgruppen mit 6 bis 9 km Intervall an den wichtigſten Punkten des Plateaurandes angelegt." Im Norden 8 km vorgeſchoben Fort St. Menge mit Nebenwerken, im Nordoſten 15 km weit Fort Dampierre, zwiſchen beiden die Zwiſchenwerke Montvange und Bois de la Montagne; auf dem öſtlichen Plateaurande die Forts Pleſnoy und Montlandon, im Süden Pailly, Cognelot, Croix d'Arles, im Weſten Perrancey und die Gruppe la Pointe de Diamant, zwiſchen beiden die Werke Noidant und Le Fays. Zwiſchen der äußeren und inneren Fortslinie im Norden wurden 2 Poſten erbaut: Forquenay und Champigny.

[1]) Dijon und Beſançon ſind natürlich ebenſo gut, vielleicht eher, als Reduitſtellungen hinter der Schweizer Grenze anzuſehen.

2. Besançon.

Von einer hufeisenförmigen Biegung des Doubs umschlossen, auf dessen linkem Ufer, liegt Besançon am Fuße eines steilen Felskegels, welcher die Citadelle trägt, und wird durch die Höhen des rechten Ufers überhöht, auf denen man bereits vor 1870 zwei Forts angelegt hatte. Am rechten Ufer diente die befestigte Vorstadt Battant als Brückenkopf. Diese und die vorgenannten Forts wurden ausgebaut und zur Sicherung des Debouchee's aus der Stadt ein neuer Fortsgürtel 4 km weit vorgeschoben. (Gruppe Planoise im Südwesten, Batterie l'Hopital und Fort Monts-Boucons im Westen, les Justices, Benoît im Norden.) Auf dem linken Ufer hat man auf dem nach Südost dominierenden Höhenrücken in dieser Richtung eine starke Front von 12 km Ausdehnung gewonnen und sie durch zahlreiche Werke verstärkt. (Est und Ouest de Buis, Gruppe Montfaucon, Fontain, Rolland, Clément. Neuerdings Pugey und Au Bois, vorgeschobene Posten von Rolland.)

„Ungünstig treten aber dem Versuch, in das Gelände der Haute Saône zu debouchieren, die steilen Höhenrücken entgegen, welche auf etwa 7 km Entfernung vom Doubs (in nördlicher Richtung) das linke Ufer des Oignon begleiten. Deshalb wurde eine dritte Linie auf diese Kette vorgeschoben." Auch hier hat man eine 12 km lange Nordwestfront gewonnen, das Gegenstück zur Südostfront am linken Doubs-Ufer, so daß im ganzen die Befestigung von Besançon die Gestalt eines verschobenen Rechtecks von 42 km Umfang zeigt.

„Gegenüber dem steilen Rand des Plateaus von Langres wird das Hügelland der Franche Comté durch den Nordwestrand des Plateaus Séquanais begrenzt, dessen Nordrand die Lomontkette, deren Südostgrenze der (gewundene) Oberlauf des Doubs und der Larmontrücken bezeichnen. Für die hiermit gegebene Verteidigungslinie der Deutschen und Schweizer Grenze gegenüber, bildet Besançon, inmitten der den Nordwestrand markierenden Höhenketten gelegen, den Reduitpunkt, die Pforte zur Haute-Saône und andrerseits den Centralpunkt für die Verteidigung des Plateaus Séquanais gegen Westen. Die große Lagerfestung soll die Vorteile sichern, welche die Behauptung dieses Gebiets der Verteidigung des Landes gewähren kann." — Vergl. auch c. Schweizer Grenze.

3. Dijon

An der Stelle, wo der Ouchefluß und der Kanal von Burgund aus der Côte d'or heraustreten, um sich in scharfer südöstlicher Biegung dem breiten, ebenen Thal der Saône zuzuwenden, liegt als Schlüsselpunkt der Côte d'or Dijon, welches hiermit zugleich den Eingang zum südlichen Frankreich darstellt. Die Côte d'or sieht mit etwa 200 m Überhöhung in das östliche Flachland. „Die Rolle, welche 1870/71 Dijon als wichtiger Straßenknotenpunkt gespielt hat, veranlaßte die Anlage der großen Lagerfestung, welche, ähnlich wie Reims, durch einen in der Ebene angelegten Fortkreis von 7 km Radius und eine Stellung auf dem Plateaurande gebildet wird. Letztere umfaßt Fortgruppe La Motte Giron südlich und Hauteville nördlich des Ouchethales, sowie auf $8^1/_2$ km nach Südwest vorgeschoben die umfangreiche Befestigung des Mont d'Afrique (590 m 5 Werke); den Kreis in der Ebene bilden Fort Asnières nebst einer östlich detachierten Batterie im Norden, Fort Varois mit 2 Annexbatterien im Nordosten, Fort Sennecey im Südosten und Beauregard im Süden. Die nordöstlich nur 2 km von der Stadt entfernte Redoute St. Apollinaire ist als Reduit, ein schwacher Ersatz für die fehlende Stadtumwallung zu betrachten." Der Zwischenraum zwischen den Hauptforts beträgt 6 bis 7 km. Ein neuerdings auf 18 km nordöstlich Dijon bei Saussy erbautes Fort sichert die am Mont Tasselot entspringenden Quellen, welche die Stadt mit Wasser versorgen.

c. Die Schweizer Grenze

Die Befestigungen an der Schweizer Grenze basieren auf der Absicht, deutschen, über Basel, Biel und italienischen nördlich des Mont-Blanc geführten Angriffen auf dem Plateau des Jura entgegenzutreten. Von der Schweiz fürchtet man selbstredend keine Offensive.

Der Jura-Rücken ist im mittleren und nördlichen Teile weniger mächtig als im südlichen, durch seine ungeheure Zerklüftung und unregelmäßige Form jedoch unübersichtlich und schwierig. Zahlreiche Straßenübergänge konvergieren von der Schweizer Grenze in der Richtung auf Pontarlier, St. Hippolyte und Pont de Roide. Nach Ansicht der Franzosen besteht daher die Gefahr einer Umgehung der Verteidigungsposition von Belfort in südlicher Richtung, besonders im Falle einer Kooperation Deutschlands und Italiens. Die italienische Armee würde — so folgert man — keineswegs auf den ziemlich spärlichen Straßen der Alpen operieren, sondern großes Interesse daran haben, sich mit dem linken Flügel der deutschen Armeen auf der Hochebene des Jura zu vereinigen.

Parallel mit dem Zuge des Jura-Gebirges von Südwesten nach Nordosten laufen sowohl auf französischem wie auf schweizerischem Gebiete die wichtigsten Eisenbahnen und Straßenzüge. Während auf französischer Seite die Bahnverbindung Lyon-Belfort über Besançon dem Thale des Doubs folgt, hält die Parallelverbindung der Schweiz (Lyon)-Genf-Basel, an deren mittleren und nördlichen Teil das Gebirge nahe herantritt, die Reihe der Schweizer Seeen inne. Ähnlich hat die Natur dem Hauptstraßenzuge in Frankreich den Weg durch das Doubsthal und über das Jura-Plateau: Pontarlier, Maiche, St. Hippolyte, Pont de Roide, Belfort angewiesen, während die große Grenzstraße der Schweiz (Neufchâtel über Le Locle, Chaux de Fonds, Noiremont, Saigneulegier, St. Urzanne, Porrentruy, Basel) der Grenze nur zum Teil parallel, sich dem sehr zerklüfteten Gebirge an einigen Stellen anpaßt.

Die Querverbindungen der genannten Hauptverkehrsadern beschränken sich auf drei Schienenwege, die bei Le Locle, Pontarlier und Nantua das Jura-Gebirge durchqueren und sich bei Pontarlier in Richtung auf Neufchâtel und Lausanne gabeln. In gleicher Richtung laufen auch die Hauptlandstraßen und konvergieren im Allgemeinen in der Richtung auf Besançon, dessen Bedeutung als Reduitfestung an der westlichen Doubs-Linie hierdurch besonders hervortritt. Zwei Tagemärsche westlich Besançon beherrschte früher die kleine Festung Auxonne den dortigen Saône-Übergang, der jetzt durch Deklassierung dieser frei geworden ist. Von da trifft ein dritter Tagemarsch in nordwestlicher Richtung auf die Lagerfestung Dijon.

Der nördliche Teil der Juragrenze: Montbéliard und die Lomont-Be-

festigung hat bereits als zurückgehaltene Staffel des Befestigungssystems von Belfort gegen die deutsche Ostgrenze Erwähnung gefunden. Es mag hier nur daran erinnert sein, daß die Befestigungsgruppe Montbéliard-Lomont dem nördlichen Teile der Schweizer Grenze gegenüber als wirksame Flankenstellung angesehen wurde und bestimmt war, eine Umgehung von Belfort im Süden über Porrentruy, Montbéliard zu hindern. Denn über diese Enge laufen die Hauptverbindungen von Basel über Belfort nach Paris und Lyon.

Neben dem Jura bildet bekanntlich der obere Lauf des Doubs, an dessen ellipsoidalen Lauf erinnert sein möge, die Grenze nach der Schweiz. Ein annähernd zusammenhängendes Plateau weist der französische Jura dem Doubs-Ufer ziemlich nahe in der Richtung von Pontarlier über Morteau nach Maiche auf, drei Orte, welche unter sich durch eine Plateaustraße verbunden sind. Andererseits ist die Reduitfestung Besançon mit den genannten Orten durch gute Straßen, mit Morteau sogar durch eine Eisenbahn (Besançon, Morteau, Le Locle, Neufchâtel, Biel) verbunden und nur zwei Tagemärsche von ihnen entfernt. Da nun sowohl aus der Richtung von Paris als von Lyon her recht günstige Bahnverbindungen auf Besançon laufen, so darf die französische Heeresleitung mit Recht darauf rechnen, daß es ihr möglich sein werde, einer Invasion über das mittlere Juragebiet, welche doch in der Hauptsache auf die Defileen von Morteau und Pontarlier angewiesen sein würde, rechtzeitig mit überlegenen Kräften auf dem Plateau entgegenzutreten, während die an den Doubs vorgeschobenen Avantgarden dem Feinde nahmhaften Aufenthalt bereiten könnten.

Diesem Grundgedanken der Verteidigung entspricht es auch, daß die Grenzbefestigung sich an diesem Teile damit begnügt hat, bei Morteau ein Fort (Tantillon) zu projektieren, welches bis 1894 noch nicht ausgeführt war, bei Pontarlier das alte Fort Joux durch zwei Werke (Larmont inférieur und supérieur) zu verstärken und nach Süden das Fort Antoine 12 km vorzuschieben, um eine Umgehung über Jougne oder Bonneveaux zu hindern.

Für den südlichen Teil der Jura-Grenze ist Genf von hervorragender Bedeutung, zumal in Berücksichtigung der eigentümlichen Stellung Nord-Savoyens, der sogenannten zône neutre. Die nördliche Verbindung Nyon, Morez, Dôle ist durch das alte Fort Rousses gesperrt, zu dessen Unterstützung Fort Risoux gebaut wurde. Ein zweiter Weg der unweit Gex über den Col de la Faucille führt, ist durch ein Fort auf der Höhe des Foremonts gesperrt. Die steile Bergwand zwischen Les Rousses und Bellegarde an der Rhone weist keinen Übergang auf. Beide Orte sind durch eine vorzügliche Straße im Thale der Valserine verbunden. — Neuerdings wird eine Durchtunnelung des Mont Faucille geplant als Antwort auf die italienischerseits beabsichtigte Verbindung Aosta-Martigny unter Durchbohrung des großen Bernard. Die dann

durch den Faucille zu führende Eisenbahn soll bei St. Laurent an die Bahn Annecy-Annemasse (Genf) angeschlossen werden. Hiermit wäre nach Süden und Westen hin auch eine Verbindung nach Grenoble über Chambéry gewonnen. 20 km südlich des Rhone-Durchbruchs, bei Einmündung des Fier treffen wir die Linie, welche über Annecy nach dem Mont-Blanc gezogen, Nord-Savoyen abgrenzt. In dieser sogenannten zône neutre waltet ein eigentümlich unklares Verhältnis ob. Zu dem 1859 von Italien an Frankreich gezahlten Preise gehören die Landschaften Chablais und Faucigny, die der Wiener Kongreß 1815, um Sardinien gefällig zu sein, in die Neutralität der Schweiz mit einbezogen hatte. Nach französischer Anschauung haben diese Landschaften auch durch den Besitzwechsel ihre Neutralität nicht eingebüßt. Letztere bedeutet jetzt aber das Umgekehrte von dem, was ihre Stifter bezweckten. Die Franzosen ihrerseits haben mit bekannter Vorsicht das neutrale Gebiet in ihre Grenzbefestigung mit einbezogen, und die europäische Diplomatie hat keinen Einspruch erhoben. (Archiv für die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere 1890.)

d. Die italienische Grenze[1])

1. Allgemeine Übersicht

Ebenso vortrefflich wie nach der deutschen Grenze hat Frankreich sich Italien gegenüber gesichert, seitdem infolge des Dreibundes die Beziehungen zum jungen Königreich mehr und mehr erkalteten. Die 1859 mit kluger Voraussicht geschaffene italienisch-französische Grenze fällt mit der Wasserscheide zwischen Rhône und Po zusammen und folgt dem Kamm des westlichen Alpenflügels. „Beide Staaten haben Anteil an den Pässen: dem kleinen St. Bernard, dem Mont-Cenis, Mont Genèvre, Col de Larche oder Argentière; aber die beiderseitigen Abdachungen von jener Firste aus sind sehr verschiedenartig gestaltet. Ziemlich unvermittelt, ohne einen breiten Gürtel von Vorbergen fällt der Osthang nach Italien hin ab. Eine französische Invasion kann von der Grenze der Paßhöhe aus in einem Tagemarsche offene, fruchtbare Thallandschaften erreichen, während umgekehrt ein italienisches Einbruchskorps auf feindlichem Boden enge, dünn bevölkerte Thäler, gefährliche Difileen tagelang zu passieren hätte."

Die französischen Anlagen an der italienischen Grenze tragen denn auch vorwiegend den Charakter der Offensivbefestigung. Das Streben, die Übergangspunkte der Hochalpen durch Sperren zu beherrschen, diese wiederum nach rückwärts durch treffliche Verbindungen an das Innere des Landes und die Stützpunkte der Befestigung anzuschließen, sie unter sich flankierend zu verbinden, läßt kräftige Offensivstöße in kürzester Frist mit ansehnlichen Truppenmassen

[1]) Vgl. hierzu auch Neue militärische Blätter Januar 1895: Die französisch-italienische Alpengrenze und ihre Verteidigung. Eine sehr klare Schilderung, die viele Details enthält.

erwarten. Die beiden großen Lagerfestungen Briançon und Nizza deuten die wichtigsten zur Sprache kommenden Einbruchsstellen nach hüben und drüben an.

„Mehr und mehr werden auch Versuche gemacht, sich auf einen früher ganz undenkbaren Winterfeldzug im Hochgebirge vorzubereiten. Die auf den höchsten Erhebungen liegenden Befestigungen werden mit allen Hülfsmitteln ausgestattet, um der Besatzung die Überwinterung zu ermöglichen". Auch praktische Versuche dieser Art mit kleinen Detachements hat man auf 3000 m Höhe angestellt.[1])

Die beiden wichtigsten Wasserläufe auf französischer Seite, Isère und Durance, mit ihren zahlreichen Zuflüssen strömen zumeist in südwestlicher Richtung der Rhône zu und geben dem französischen vorgelagerten Alpengebiet (Dauphineer und Savoyer-Alpen) eine vielseitige und reichhaltige Gliederung. Auch die großen Straßenzüge konvergieren im allgemeinen nach dem Kamme der Alpen und von dort in etwa gleichartiger Richtung gegen eine auf italienischer Seite gedachte 120 km breite Basis Cuneo, Turin, Ivrea.

Die Paß-Verbindung vermittelt im Norden aus dem Thale der Dora Baltea in das der Isère der kleine Bernard und der Col de la Seigne in der Richtung Turin-Ivrea — Grenoble-Lyon-Paris, etwa 50 km südlicher der Mont-Cenis (Straße und Eisenbahn) in gleicher Richtung. Noch 20 km südlicher stellt der Paß des Mont-Genèvre (Dora Riparia-Durance) die Verbindung Turin über Briançon sowohl in Richtung Grenoble-Lyon, als in südlicher Richtung Marseille über Gap dar. Briançon ist Anfangspunkt der Bahn nach Marseille, und ist durch eine Kunststraße mit Grenoble verbunden.

60 km südlich des Mont Genèvre überschreitet die Fahrstraße von Cuneo den Col de Larche (d'Argentière), welcher die Verbindung des Stura-Thals mit dem der Ubaye und Durance, mithin die Verbindung Turin-Cuneo-Marseille darstellt, während endlich das Vermenanga-Thal die Straße Cuneo-Mentone-Nizza über den Col di Tenda aufnimmt und somit Piemont mit der Provence verbindet.

Der reichen Gliederung des italienischen wie des schweizerischen Alpengebiets mit seinen zahllosen Flußthälern, Bergriesen, Gipfeln und Pässen entspricht die Reichhaltigkeit der Befestigungsanlagen, in deren Details einzugehen nur dann ratsam ist, wenn dies an der Hand guter Spezialkarten geschehen kann. Andernfalls wird eine Aufzählung der Befestigungen, Forts, Batterien, Blockhäuser, Baracken, Sperren nur verwirrend wirken. In großen Zügen ist die Verteidigung des Alpengebiets wie folgt organisiert.

Albertville oder Conflans, an der Mündung des Arly in die Isère

[1]) Einige Höhenwerke besitzen Aufzüge, die Lebensmittel und Munition von der Thalsohle in 25 Minuten hinaufbefördern, während ein Maultier für den Transport des gleichen Quantums 5 Stunden gebraucht.

gelegen, ist Mittelpunkt eines Befestigungssystems, welches die Verbindungen über den kleinen Bernard und den Col de la Saigne sammelt und abschließt. Hier beginnen die Eisenbahnen über Chambéry nach Grenoble und Culoz nach Lyon.

Fort Montperchet nebst Annexen am Eintritt des Arc-(Maurienne-) Thals in das der Isère, beherrscht Straße und Eisenbahn vom Mont Cenis im Maurienne-Thal, während die

Fortsgruppe l'Esseilon den Mont-Cenis-Paß selbst und den Tunnel-Eingang auf französischer Seite beherrscht.

Hinter diesen als Sperren zu betrachtenden Befestigungen liegt 70 km westlich ein natürlicher Abschnitt von gewaltiger Stärke. Er beginnt im Norden bei Culoz an der Rhône (Feldwerke projektiert, wichtiger Bahnknoten) und setzt sich über den Lac du Bourget in zusammenhängender Linie längs der Isère bis Grenoble fort; von da der Drac-Linie folgend und von dieser zur Durance überspringend, bildet er auch für den südlichen Alpenabschnitt eine gewichtige Stellung, freilich mehr offensiver Natur. Die Bedeutung von Grenoble als natürlicher Centralpunkt der Verteidigung inmitten der hier fruchtbaren Dauphinée springt in die Augen. Im südlichen Teile begünstigt der genannte Abschnitt Vorbereitung und Sicherung der Offensive gegen Piemont. Hier tritt Nizza als Schlüsselpunkt der Verbindungen in Aktion.

Die Sperre des Genèvre-Passes mußte da angelegt werden, wo die Paßstraße sich gabelt, um nach Nordwest durch das Romanche-Thal, Grenoble, Lyon nach Südwesten durch das Durance-Becken und die Dauphinee Marseille zu erreichen. An dieser Gabelung sammelt die alte Veste Briançon alle in Frage kommenden Verbindungen. Zu einem großartigen Befestigungssystem erweitert, bildet dieser nur 8 km von der Grenze entfernte, sehr geräumige Waffenplatz eine bequeme Ausfallpforte in die beste Verbindung der italienischen Seite, das Thal der Dora Riparia. Die Befestigungen von Briançon bestehen jetzt aus drei hintereinander liegenden Linien: Die des Mont Goudran, des Infernet und die alte Befestigungslinie zwischen Croix de Toulouse und Châlets des Ayes.

Schloß Queyras im Guil-Thal, 28 km südlich Briançon, ist als Magazin und Kasernement von Bedeutung. Die Verteidigung des Guil-Thales ist von ihm auf das neue Fort Montdauphin am Eintritt des ersteren in das Durance-Thal verlegt.

Für den wichtigen Col de Larche giebt das mit seinen Batterien in Felsen gehauene Fort Tournoux den Schutz ab. Es liegt am Eintritt der von der Paßhöhe kommenden Ubayette in die Ubaye. Das alte Fort St. Vincent, zu einer Positionsgruppe erweitert, sperrt das Ubaye-Thal bei dessen Eintritt in das der Durance.

2. Grenoble

Die bereits flüchtig skizzierte zweite Verteidigungslinie von der Rhone bis zur unteren Durance findet in der Lagerfestung Grenoble ihren wichtigsten, nicht ganz hinter der Mitte gelegenen Stützpunkt. „Verstärkt wird diese Linie durch einzelne an wichtigen Punkten angelegte feste Posten: Fort des Bancs, zwischen Culoz und Chambéry, Fort Barraux zwischen diesem und Grenoble, Sisteron zwischen Gap und Peyrais."

„Grenoble, im rechten untern Quadranten zwischen Isère und Drac gelegen, wird im Norden nur durch den Fluß vom Fuß der Chartreuse getrennt; im Südosten treten die Berge der Chaine de Belledonne auf 5 bis 6 km, im Südwesten die von Lans auf 4 km heran. Der Fortgürtel nimmt von den südöstlichen Bergen mit 2 auf 7 km entfernten Forts: Montavie (südlich) und Quatre Seigneurs Besitz, beherrscht das Isèrethal mit Fort de Mûrier (rechts) und du Bourcet (links), 5 km entfernt, hat auf den Ostrand der Chartreuse Fort St. Eynard vorgeschoben (6 km) und auf den Ostrand der Berge von Lans Fort de Comboire etabliert (7 km), so daß die Forts einen Halbkreis von 7 km Radius beschreiben, dessen Halbierende nach Ostsüdost gerichtet ist." Nach Nordwesten ist der Kreis durch die Werke Quichat, Nord de Neyron (rechtes) und des Engenières (linkes Isère-Ufer) in Entfernung von 6 km von der Stadt geschlossen.

3. Nizza

Die Verteidigung von Nizza wird durch weit vorgeschobene Werke bewirkt, bei deren Anlage die aus den Seealpen herabführenden Thalstraßen der Tinée und Vésubie — Zuflüsse des Var von Norden her —, des Puillon und der Roya bestimmend gewirkt haben. In der Thal-Gabelung des Var und der Tinée, 24 km von Nizza entfernt, schließen drei Sperrwerke auf dem Picciarvet die Annäherungsstraßen der Tinée und des Var. Diese Invasionsrichtung wird übrigens für die minder gefährliche gehalten, da die genannten Straßen eine direkte Fortsetzung ins italienische Gebiet nicht finden. Dagegen führen zwei wichtige Straßen-Verbindungen, die eine von Cuneo über den Col di Tenda, Fontan und Sospel, im Thale des Roya-Flusses, die andere im Küstengebiet von Genua über die Corniche in die französische Riviera auf das einen Tagemarsch östlich von Nizza an der Küste gelegene Mentone. Diese beiden Invasionsrichtungen sind als die gefährlichsten anzusehen. Nachdem die Durchbohrung des Col di Tenda, welche 9 Jahre in Anspruch genommen hatte, im April 1898 beendet und die 8 km lange Galerie in Arbeit genommen wurde, steht auch die Weiterführung der Eisenbahn von Cuneo bis Tenda bevor.

Es werden dann beide Invasionsstraßen — die Küstenbahn Genua-Mentone-Nizza ist seit langer Zeit im Betriebe — auch von Eisenbahnen begleitet sein. Eine dritte Invasionsstraße führt im Bevera-Thale auf Sospel und vereinigt sich dort mit der Roya-Straße. Sie könnte für eine Seiten-Colonne immerhin mit in Betracht kommen.

Die Col di Tenda-Straße wird auf französischer Seite in erster Linie durch die Befestigungsgruppe des Aution gesichert, eines Berg-Massifs, welches

mit seiner höchsten Erhebung (2080 m) westlich der Tenda-Straße, dieser auf etwa 8 km in der Flanke liegt und andererseits mit seinen Werken auch bis ins Thal der Vésubie hineinreicht. Der Aution, von Nizza 45 km entfernt und mit der Stadt durch eine „strategische Straße" über Peira Cava und Luzeran verbunden, ist von italienischer Seite unangreifbar. Nach Osten reicht die Wirkung seiner Befestigungen bis ins Roya-Thal und nach Breil, während andererseits abgezweigte zur Aution-Gruppe gehörige Forts und Batterien auf dem Col de Brouis (Manglabo) und der Cime du Bosc das Roya-Thal in der Längsrichtung beherrschen und ins Italienische nach Piéna hineinwirken. Etwa 13 km südlich, unweit Sospel, südwestlich dieses Ortes, liegt das Panzerturmfort des Mont-Barbonnet, den Col de Braus, das Bevera-Thal und die Roya-Straße über den Col de Castillon nach Mentone beherrschend.

Die Küstenbahn Genua-Nizza und die Corniche Straße sind durch das Fort Tête de Chien, 1 km südwestlich Monaco und ein solches auf dem Mont-Agel, 2 km nördlich dieses Ortes gesichert. Beide sind von Nizza etwa 15 km entfernt. An Tête de Chien schließt sich unmittelbar nördlich das Fort de la Rêvère und 2 Batterien an. Auf dem westlichen Ufer des Puillon, welcher Nizza durchfließt, soll eine Fortsetzung durch die Batterien de Rimières und Basse du Brec geplant sein. Nordwestlich Nizza auf 8 km vorgeschoben, sichert zwischen Puillon und Var die Fortsgruppe Chauve d'Aspremont, Colomas und Chauve de Tourrette den Lagerplatz. 2 km östlich der Stadt sperren die Werke von Villefranche die Strandwege.

Als größere Eisenbahnverbindungen besitzt Nizza nur die von der Seeseite aus zerstörbare Küstenbahn Marseille-Genua. Eine Schmalspurbahn führt von Nizza durch das Gebirge über Grasse-Draguignan auf Avignon und Marseille. Diesem für den Kriegsfall unzureichenden Zustande soll durch Ausbau der genannten Strecke zur Normalspur abgeholfen werden.

In Frankreich neigt man zu der Annahme, daß, wenn eine italienische Offensive über die Seealpen erfolgt, diese über die Corniche-Straße gegen Mentone und Nizza geführt werden wird. Dieser Annahme giebt das im wesentlichen mit der Front nach Osten gerichtete und im Süden verdichtete Befestigungssystem von Nizza Ausdruck. Man glaubt hier jedem Angriff Stand halten zu können bis zu dem Augenblick, wo die große Entscheidung an der Nordostgrenze fällt, die ein französischer Gewährsmann an die Ufer der Mortagne bei Rambervillers(?) verlegt. Im übrigen sind die Franzosen davon überzeugt, daß Italien im Elsaß geschlagen werden muß. —

e. Die belgische Grenze

Die von einem Generalstabs-Offizier herausgegebene Karte der Nordostgrenze im Maßstabe 1:864,000 führt in einer sehr ausführlichen Legende

die Befestigungs-Anlagen an der belgischen Grenze mit den bedeutungsvollen Worten ein: „la frontière du nord est couverte en premier lieu par la neutralité de la Belgique.“ Der Verfasser giebt aber gleichzeitig zu, diese Neutralität, obwohl von 5 Großmächten garantiert, sei „précaire“ und Belgien habe sehr richtig gehandelt, indem es die Maaslinie befestigte und Antwerpen ausbaute, um selbständig seine Neutralität zu schützen.

Zeitlich ging der Plan des Ausbaues der französischen Nordostgrenze der Maasbefestigung, die 1887 in Angriff genommen wurde, erheblich voran. Bei der Ausführung der französischen Bauten mögen später hie und da Änderungen vorgenommen worden sein. Der Grundgedanke des Befestigungssystems vor wie nach Inangriffnahme der belgischen Bauten war der, an diesem Teile der Grenze nicht einen hermetischen Abschluß wie gegen Deutschland herzustellen, sondern einige große Lagerfestungen, welche unter Sperrung der Haupt-Anmarschrichtungen eine mehr aktive Verteidigung begünstigen und gleichzeitig als Sammelplätze für größere Heereskörper und somit als Ausfallthore dienen sollten.

Daß man französischerseits die belgische Neutralität im äußersten Falle, wenn es gilt, einen kühnen Feldzugsplan zur Ausführung zu bringen, durchbrechen und den kürzesten Weg Paris-Berlin, der über den Nieder-Rhein und Norddeutschland führt, wählen wird, können wir Deutsche mit größerem Rechte annehmen, als von uns eine Verletzung der belgischen Neutralität bei den Franzosen immer vorausgesetzt worden ist, die in allen ihren strategischen Kombinationen eine bedeutende Rolle spielt. Die Maas-Befestigung bei Lüttich, Huy, Namur kehrt ihre Spitze gegen Deutschland, nicht gegen Frankreich. Politisch gravitiert Belgien durch Sprache, Sitte, Kultur nach Frankreich, nicht nach Deutschland, obwohl es von diesem Nichts, von jenem im Falle des Erfolges Alles zu befürchten haben wird. Brüssel liegt trotz der Maas-Befestigung dem französischen Vormarsch offen, während einem deutschen Angriff auf die belgische Hauptstadt die befestigte Maas-Linie sich wirksam in die Flanke legt und nördlich schwer umgangen werden kann. Die französische Operationsbasis ist breit, die deutsche durch den nach Süden vorspringenden Zipfel der holländischen Grenze zu einem Defilee verengt, das Ardennen-Gebiet südlich der Maas schwer passierbar. Politisch wie militärisch liegen die Vorteile einer Neutralitäts-Verletzung auf französischer, nicht auf deutscher Seite. Ein Ausgleich dieser Chancen zu Gunsten Deutschlands wird erst dann eintreten, wenn die belgische Wehrverfassung es ermöglichen wird, neben einer starken Besatzung für Antwerpen und die Maas-Festungen eine Armee von 100 000 Mann für Operationen im freien Felde verfügbar zu machen, eine Aufgabe, an welcher das belgische Königshaus im Verein mit den liberalen Parteien seit einem Jahrzehnt vergeblich arbeitet.

Einen großen Teil der kleinen Vaubanschen Plätze an der belgischen

Grenze hat man nach 1870 eingehen lassen, größere dafür ausgebaut. „Soweit das Gelände dem Bewegungskriege günstig ist, vom Meeresstrand bis zu den Ardennen, stehen die Waffenplätze Dünkirchen, Lille und Maubeuge wie starke Offensivposten in den ausspringenden Winkeln der Grenze die Schelde und Sambre-Linie beherrschend, wohingegen die einzige, sehr wichtige Einbruchslinie, die zum Herzen Frankreichs führende Oise, nur mit einem kleinen Sperrposten Hirson bedacht wurde. Der Charakter jener Festungen als Armeefestungen ergiebt sich aus einem einzigen Blick auf ihre jetzige Gestaltung. Dünkirchen bildet mit Bergues, Bourbourg und Gravelines ein mit Kanälen und Inundationen geschlossenes Rechteck von etwa 10 zu 17 km Seitenlänge, gegen Osten mit einem Gürtel detachirter Werke versehen, um das Heraustreten der hier konzentrierten Armee zu begünstigen."

Lille erhielt einen Gürtel von mehr als 20 Forts, einen Umfang von 50 km, d. h. soviel als Paris 1870, und eine Gürtelbahn, welche bei Ascq an die bestehenden Linien anschließt. — Maubeuge zählt bei 15 Werken nur 30 km Umfang. Auf der großen Frontlänge der Grenze von 200 km sind trotz des dichten Eisenbahnnetzes nur 2 Sperrposten stehen geblieben, le Quesnoy und Hirson, so daß Umgehungen bei der ungeheuren Verzweigung der Eisenbahnen überall ausführbar sind. Das alles sieht nicht wie eine Vorbereitung zur Defensive aus.

„Mit äußerst Geringem glaubte man auch in dem schwierigen Gelände der südlichen belgischen und der kurzen Luxemburger Grenze auskommen zu können. Hier waren die kleinen Beobachtungsposten Fort Ayvelles (an Stelle des entfestigten Mézières), Montmédy und Longwy ausreichend. Der Weg durch das unwirtliche rheinische Schiefergebirge, dessen linken Flügel die Ardennen bilden, schien für beide Teile wenig verlockend." Die Bedeutung, welche Malmédy und der Truppen-Übungsplatz Elsenborn in den Augen der Franzosen fälschlich gewann, zeitigte weitere Befestigungspläne an diesem Teile der Grenze, die zu einem endgültigen Abschluß noch nicht gebracht sind.

Gegenüber der Ardennengrenze ist die Verteidigungslinie auf die Falaise de Champagne um etwa 80 km zurückverlegt. Dieser kreisbogenförmig nach Osten gerichtete Höhenzug umspannt wie eine weit vorgeschobene Umwallung die Hauptstadt Paris und kann gleichzeitig als Befestigung zweiter Linie für Verdun, bezw. für die Lücke zwischen dieser Festung und der belgischen Grenze gelten. Die ursprüngliche Absicht des comité de défense ging dahin, den Gürtel der Befestigungen zweiter Linie von la Fère an der Oise bis Nogent s./Seine auszudehnen und innerhalb dieses Gürtels Epernay und Nogent zu großen Waffenplätzen auszubauen. „Eine starke Rückzugsstellung hinter der ganzen Grenzlinie von Belfort bis Maubeuge mit dem ausgedehnten Operationsterrain der Champagne vor der Front; eine letzte konzentrische Armeestellung vor dem Zielpunkt der Invasion, Paris. Nur von La Fère bis Reims ist dieser Plan bisher zur Ausführung gekommen, sichernd gegen das Vorgehen an der Oise entlang, eine Flankenstellung gegen den deutschen Angriff über Verdun, und jeder geplanten Umfassung von Paris im Norden sich entgegenstellend. Dementsprechend ist Reims im Charakter der Lagerfestung gehalten, Laon und la Fère als Sperren und Stützpunkte für die Verteidigung des Höhenzuges, an dessen nördlichem Rande sie beginnen. La Fère erhielt drei Forts, deren zwei, Vendeuil und Liez, zwischen Kanal Crozat und Oise,

das dritte, Mayot nebst Batterie Renansard, zwischen Oise und Serre, etwa 6 km vor die Stadt vorgeschoben sind. Die Absicht, ein viertes Werk nach Westen anzulegen und durch drei weitere Forts auf dem Rande der südlichen Höhen den Kreis zu schließen, ist aufgegeben worden, nur 2 Batterien auf der Höhe im 21 km messenden Zwischenraum la Fère-Laon sind ausgeführt worden (Mont de Joie). Laon liegt vor den Fuß der Falaise vorgeschoben auf einem dreiseitigen Felskegel, den man durch Ausbau der alten Citadelle in der östlichen Ecke und durch Erbauung von 2 kasemattierten Batterien in den andern Dreieckspunkten (Saint Martin im Westen, Saint Vincent im Süden) zu einer starken Position gestaltete, an 60 m über das flache Vorgelände erhoben. Wie zwei rückwärtige Staffeln liegen auf dem Höhenrande, je 6 km von Laon links Fort Laniscourt, rechts Batterie Bruyères und dahinter Fort Montbérault zur Beherrschung des von Laon auf Reims nach Südost sich wendenden Höhenrandes. Zwischen beiden Städten (das Intervall beträgt 45 km) durchbricht die Aisne den Höhenzug; Fort Condé, 10 km östlich des entfestigten Soissons, beherrscht sie aus hoher Lage am rechten Ufer.

Bei Reims tritt der Höhenrand der Falaise nach West zurück und schiebt dann südlich der Stadt einen schmalen Bergzug weit nach Osten vor; seinen Südfuß begleitet die Marne, seinen Ostrand umläuft der Kanal Aisne-Marne. Wie ein Amphitheater umspannen die Höhen von Nordwest bis Südost im Kreisbogen von 10 km Radius die Stadt; der genannte Kanal bildet den Durchmesser und nach Nordosten ist der Halbkreis der Forts mit geschickter Benutzung vereinzelter Höhen im flachen Gelände auf 8 und 9 km vorgeschoben. Auf einer Kuppe von 100 m Überhöhung liegt im Norden Fort Brimont mit 2 Annexbatterien (an der Bahnlinie Reims-Laon); 7 km östlich schließt sich an Fort Fresne und im Osten der Stadt auf dem Höhenzug von Berru eine Gruppe von 3 Werken: Fort Vitry + 185, Redoute la Vigis de Berru + 267 und Fort Nogent l'Abbesse + 205 (Vorterrain + 100). Fort de la Pompelle + 124 am Kanal vervollständigt den Halbkreis und bestreicht die südöstliche Eisenbahnlinie nach Chalons und Verdun. Wohl lag die Absicht vor, den Kreis zu schließen, durch 4 Werke auf dem Rande der Falaise, eine imposante Stellung nicht sowohl nach Südwest als vielmehr gegen den Nordostangriff gerichtet, jedoch ist nur eine Befestigungsgruppe auf dem nordwestlichen Vorsprung, Fort St. Thierry und Reduit Chenay eine kräftige Unterstützung des linken Flügels der Forts zur Ausführung gekommen. Der rechte Flügel derselben wurde durch Fort Montbré fortgesetzt, noch in der Niederung gelegen (+ 162), zur Bestreichung der Eisenbahn nach Epernay." (v. Löbell, Jahresberichte 1893.)

f. Paris

Wenn einst ein französischer Herrscher stolz ausrief: „Paris n'est pas une ville, c'est un monde entier", so kann man von dem heutigen Central-Reduit der französischen Landesverteidigung mit Recht sagen: Paris ist eine befestigte Welt für sich. Schon die alten auf Thier's Veranlassung erbauten Befestigungen von 1840, Stadtumwallung und 3—4 km vorgerückte Forts erschienen nach damaligen Begriffen als ein fortifikatorisches Riesenwerk. Und doch konnte dieses schon 1870 als veraltet gelten! Im Verhältnis zu der riesigen Bevölkerung, welche die Stadtumwallung umschloß, zu den zahllosen Ansiedelungen außerhalb der letzteren waren die Forts zu nahe, ihrer inneren Einrichtung nach der damaligen Geschützwirkung nicht entsprechend. Der Stolz der Franzosen mit der Befestigungs-Anlage von 1840 einen $4^1/_2$ monatlichen

Widerstand geleistet zu haben, ist erklärlich und nicht unberechtigt. Trotzdem verschloß man sich den hervorgetretenen Mängeln keineswegs, und die nach 1870 in Angriff genommenen Verbesserungen bezweckten neben der Sicherstellung gegen Bombardement eine derartige Vergrößerung des ganzen Befestigungssystems, wie sie dem Ausdehnungsbestreben der Millionenstadt auf Jahrzehnte hin zu entsprechen und nötig erschien, um für alle Zukunft auch eine Einschließung unmöglich zu machen. Der Ausbau von Paris hat die Stadtumwallung und die alten Forts mit einigen Verbesserungen beibehalten,[1]) so daß einzelne der letzteren die einspringenden Winkel der neuen Fortslinie jetzt wirksam schließen. Die neuen Forts sind weit über die deutsche Einschließungslinie von 1870/71 hinaus vorgeschoben, der damalige Umfang von 55 km ist auf 120 km oder 16 deutsche Meilen gewachsen, so daß selbst die enormen Stärke-Verhältnisse moderner Heere hinter den Anforderungen zurückzubleiben scheinen, welche der Abschluß eines solchen Festungskomplexes von der Außenwelt, neben den Bedürfnissen auf andern Teilen des Kriegsschauplatzes einer Invasions-Armee stellen würden. Auf die Unmöglichkeit einer Einschließung gestützt, hoffen die Franzosen andrerseits, daß die ungeheure Ausdehnung der Pariser Befestigungen eine innerhalb dieser befindliche Feldarmee befähigen werde, nach jeder Richtung herauszutreten und ihre Aufgabe außerhalb der Festung weiter zu verfolgen, ein Gedanke, der in allen französischen Befestigungsanlagen größeren Stiles wiederkehrt.

Neben dem engeren Zweck als Schutz der Landeshauptstadt, erfüllen die Befestigungen von Paris ihre Aufgabe als Central-Reduit der Landesverteidigung hinter der Nordfront gegen Belgien und deren Positionen zweiter Linie Reims, la Fère, Laon; ebenso hinter der deutschen Nordostfront, der Maas-, der Mosel-Linie und ihrer Aufnahmestellung von Langres, wie endlich der Südostgrenze und deren Aufnahmestellungen von Besançon-Dijon gegenüber. Die Wechselwirkung dieser verschiedenen Befestigungssysteme unter einander und zum Central-Reduit der Landesverteidigung ergiebt eine Gesamtwirkung, wie sie kein Verteidigungssystem irgend einer anderen Großmacht aufzuweisen hat.

Von hoher Bedeutung ist die Wasserversorgung von Paris, welche durch Aquadukte aus dem Flußgebiete der Vanne, Dhuys, des Avre und Loing bewirkt wird. Werden diese Anlagen zerstört, so ist Paris auf das Marne- und Seine-Wasser angewiesen, von denen ersteres sehr gut und dem Quellwasser gleichwertig, letzteres dagegen gesundheitsschädlich sein soll. Drei Arrondissements

[1]) Neuerdings (1898) wurde mit Abbruch eines Teiles der Nord-Enceinte, Porte Pantin — Point du jour, begonnen, wobei neben fortifikatorischen auch spekulative Interessen vorgewaltet zu haben scheinen. Es scheint die Absicht vorzuliegen, St. Denis mit in die Enceinte einzubeziehen.

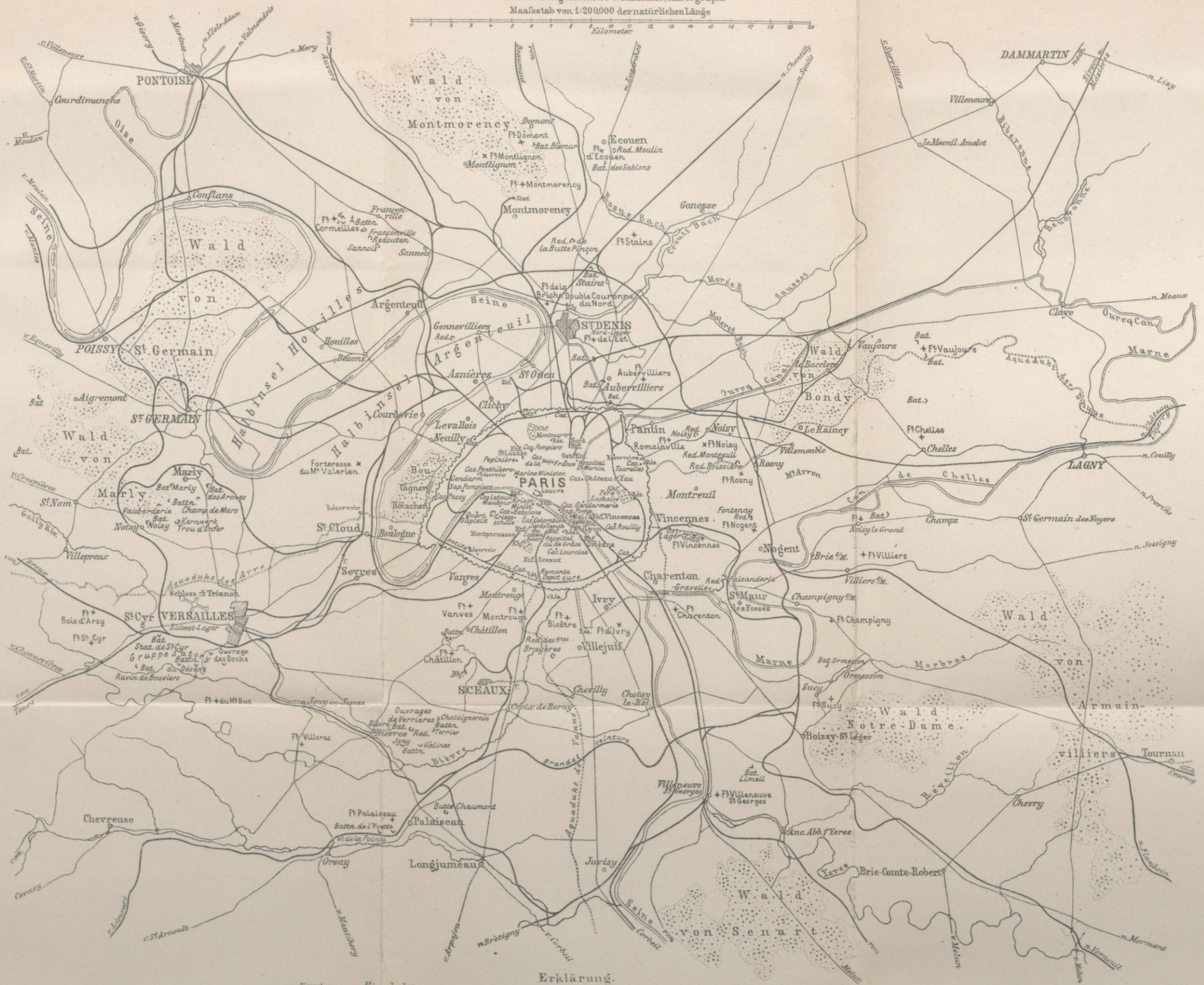
PARIS UND UMGEGEND

mit seinen Befestigungs-Anlagen

entworfen u. gezeichnet v. R. Linder, Kartograph.

Maafsstab von 1:200,000 der natürlichen Länge

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 Kilometer


PONTOISE
POISSY
St. GERMAIN
Marly
St. Cloud
Sèvres
VERSAILLES
Chevreuse
Orsay
Longjumeau
Palaiseau
Villepreux
St. Cyr
St. Nom
Courdimanche
Conflans
Argenteuil
Gennevilliers
Houilles
Bezons
Asnières
Courbevie
Levallois
Neuilly
Clichy
St. Ouen
Aubervilliers
St. DENIS
Pantin
Romainville
Noisy
Bondy
Le Raincy
Villemomble
Rosny
Montreuil
Vincennes
Charenton
Ivry
Villejuif
Vanves
Montrouge
Châtillon
SCEAUX
Bicêtre
Chevilly
Choisy le-Roi
Villeneuve St. Georges
Juvisy
Boulogne
Meudon
Bellevue
Sèvres
Ville d'Avray
Marnes
Garches
Vaucresson
Rueil
Nanterre
Suresnes
Puteaux
Courbevoie
Colombes
Bois de Boulogne
Bois de Vincennes
Joinville le Pont
Nogent
Brie s/M.
Champigny s/M.
Villiers s/M.
Champs
Noisy le Grand
Chelles
LAGNY
Gournay
Neuilly s/M.
Clichy s/M.
Le Raincy
Villemomble
Montfermeil
Gagny
Chelles
Vaujours
Clayes
Tremblay
Villeparisis
Mitry
Claye
Meaux
DAMMARTIN
Villeneuve
Le Mesnil Amelot
Survilliers
Gonesse
Stains
Montmorency
Ecouen
Franconville
Sannois
Argenteuil
Houilles
Bezons
Asnières
Courbevoie
Suresnes
Puteaux
Colombes
Nanterre
Rueil
Marly
Bougival
Le Vésinet
Le Pecq
St. Germain des Noyers
Brie-Comte-Robert
Yerres
Boissy-St. Léger
Sucy
Ormesson
Champigny
St. Maur les Fossés
Charenton
Maisons Alfort
Alfortville
Ivry
Villejuif
Arcueil
Cachan
Bagneux
Fontenay
Nogent
Le Perreux
Bry s/M.
Noisy le Grand
Villiers s/M.
Champigny s/M.
Tournan
Chevry
Ferrières
Lagny
Jossigny
Torcy
Pomponne
Vaires
Gournay
Neuilly s/M.
Clichy s/M.
Le Raincy
Villemomble
Montfermeil
Gagny
Chelles
Vaujours
Clayes
Tremblay
Villeparisis
Mitry
Claye
Meaux
DAMMARTIN
Villeneuve
Le Mesnil Amelot
Survilliers
Gonesse
Stains
Montmorency
Ecouen
Franconville
Sannois
Argenteuil
Houilles
Bezons
Asnières
Courbevoie
Suresnes
Puteaux
Colombes
Nanterre
Rueil
Marly
Bougival
Le Vésinet
St. Germain des Noyers
Brie-Comte-Robert
Yerres
Boissy-St. Léger
Sucy
Ormesson
Champigny
St. Maur les Fossés
Charenton
Maisons Alfort
Alfortville
Ivry
Villejuif
Arcueil
Cachan
Bagneux
Fontenay
Nogent
Le Perreux
Bry s/M.
Noisy le Grand
Villiers s/M.
Champigny s/M.
Tournan
Chevry
Ferrières
Lagny
Jossigny
Torcy
Pomponne
Vaires
Gournay
Wald von Montmorency
Halbinsel Houilles
Halbinsel Argenteuil
Wald von St. Germain
Wald von Marly
Wald von Bondy
Wald Notre-Dame
Wald von Armainvilliers
Wald von Senart
Seine
Oise
Marne
Rosne Bach
Croult Bach
Morée B.
Moleret Bach
Ourcq Can.
Aquaduct der Dhuys
Bièvre
Yvette
Aqueduct des Arcs
Aqueduct de Verrières
Grande Ceinture
Petite Ceinture
Forteresse du Mt. Valerien
Schloss Trianon
Gruppe Satory
Ouvrage des Docks
Ravin de Bouviers
Ouvrages de Verrières
Châtaignerie
Butte Chaumont
Ana. Abb. f. Yeres
Redoute de la Butte Pinçon
Double Couronne du Nord
Nord-Lager
Südwest-Lager
Ost-Lager
Ft. de la Briche
Ft. de l'Est
Ft. Aubervilliers
Ft. Noisy
Ft. Rosny
Ft. Nogent
Ft. Villiers
Ft. Champigny
Ft. Vaujours
Ft. Chelles
Ft. Villeneuve St. Georges
Ft. Ivry
Ft. Bicêtre
Ft. Vanves
Ft. Issy
Ft. Montrouge
Ft. Châtillon
Ft. Villeras
Ft. Palaiseau
Ft. du Ht. Buc
Ft. Bois d'Arcy
Ft. St. Cyr
Ft. Cormeilles
Ft. Domont
Ft. Montlignon
Ft. Montmorency
Ft. Stains
Ft. d'Ecouen
Ft. Romainville

von Paris liegen so hoch, daß im Sommer 1898 bei langer Dürre ein empfindlicher Wassermangel eintrat.

Mit großem Geschick hat der französische Ingenieur beim Ausbau der Centralstellung Paris sich von der Natur gegebene Gelände-Verhältnisse zu Nutze gemacht und andererseits die ungeheuren Schwierigkeiten überwunden, welche die in höchster Kultur befindliche, nächste Umgebung der Großstadt ihm auferlegte. Industrielle Anlagen verschiedenster Art und von riesenhaften Dimensionen, Fabriken, Landhäuser, Villen, Gärten, sanitäre und Vergnügungs-Anlagen, militärische Etablissements und Depots, ein System von Bahneinmündungen, Schleusen, Fluß-Übergängen und deren Querverbindungen, Höhenzüge, Waldstücke, Niederungen, das alles galt es unter Wahrung berechtigter Privat-Interessen in das Befestigungssystem einzubeziehen.

Der Lauf der Seine und Marne, welche sich bei Charenton, dicht an der Enceinte der Hauptstadt vereinen, und der von Nordosten der Seine zuströmende Ourcq-Kanal waren neben der offenen Gestaltung des Geländes im Nordosten (Ebene von St. Denis) und Süden (Richtung Juvisy) bestimmend dafür, der neuen, weit vorgeschobenen Fortslinie nicht eine zusammenhängende Gestaltung zu geben, sondern die drei durch die Wasserläufe abgegrenzten Sektoren als verschanzte Lager mit geschlossenen Befestigungsgruppen, auszubauen, im Norden St. Denis, im Osten Vincennes, im Südwesten Versailles. Von der befestigten Peripherie der Landeshauptstadt sind über 72 km durch die Fronten der verschanzten Lager ausgefüllt, die freien Zwischenräume betragen etwa 74 km und verteilen sich ganz gleichmäßig zwischen den drei Befestigungs-Gruppen. „Nach Ténots Werk Paris et ses fortifications sind 7 Forts-Werke erster Ordnung mit je 1200 Mann Besatzung: Domont, Cormeilles, Vaujours, Villeneuve, Palaiseau, St. Cyr und Trou d'enfer; acht Forts zweiter Ordnung, mit etwa 600 Mann: Montlignon, Montmorency, Ecouen, Stains, Chelles, Villiers, Villeras, Haut Buc." Die Entfernung dieser Plätze von den 17 alten Forts beträgt im Durchschnitt 12 km, im Südwesten (Versailles) erheblich mehr. „Der größte Durchmesser liegt zwischen St. Cyr und Vaujours mit 45 km, der von Villeneuve nach Cormeilles und Palaiseau nach Domont beträgt 35 km. Die minimale Sicherheitsbesatzung nimmt Ténot mit 140000 Mann an, wobei er die Besatzungen der alten Forts und Enceinte außer Betracht läßt. Eine große Ringbahn verbindet alle Abschnitte untereinander und mit den 10 innerhalb der Enceinte mündenden Eisenbahnlinien." Die alte Ringbahn an der Stadtumwallung ist (als petite ceinture, im Gegensatz zur grande ceinture) stehen geblieben.

Am meisten gesichert gegen feindliche Angriffe ist die Nordwestfront, wo sich von der Oise-Mündung bis zur Stadt-Umwallung die Serpentinen der Seine in vierfacher Windung in einer Breite von fast zwei

Meilen jeder Vorwärtsbewegung vorlegen. Diese Lücke trennt die Nord- und Südwestfront. Im Nordosten ist der Zwischenraum zwischen den Lagern von St. Denis und Vincennes durch die Natur nicht geschützt. Diese zwischen Oureq-Kanal und Croud-Bach begrenzte Ebene wird aber durch die Werke von St. Denis flankiert und findet im Rentrant durch das ältere Fort Aubervilliers einen rückwärtigen Abschluß. Die Anlage provisorischer Befestigungen wird hier sicherlich im Kriegsfalle in Aussicht genommen sein. Morée und Moleret-Bach bilden hierfür treffliche, in richtiger Front sich vorlegende Abschnitte. Die Lücke zwischen den Lagern von Vincennes und Versailles endlich wird durch den befestigten Ostrand des Plateaus von Plessis-Piquet (Reduitwerke Verrières mit 5 Batterien) wirksam flankiert, außerdem ist weiter rückwärts bei Villejuif das Fort Hautes Bruyères neu erbaut und bildet mit den alten Werken Ivry-Bicêtre eine zurückgezogene Courtine gegen einen von Lonjumeau Juvisy erfolgenden Angriff.

In dem Teile, in welchem sie das Pariser Becken durchströmt, wird die Seine auf beiden Ufern von sehr verschiedenartigen Erhebungen begleitet. Auf dem linken Ufer setzt in der Gegend von Palaisau Sceaux ein Höhen-Plateau an, welches in nordwestlicher Richtung auf Meulan-Mantes streicht, und dessen höherer Nordostabhang von Sèvres bis Poissy dicht an das Flußufer herantritt. Dieser Höhenzug mit seinen durch das Thal des Bièvre- und Yvette-Baches erzeugten tiefen Einschnitten und zahlreichen dominierenden Höhenpunkten hat für die Gruppierung des verschanzten Lagers von Versailles die Grundlage gegeben.

Auf dem rechten Ufer bleiben die Erhebungen gute 2 Meilen vom Strombett ab, sind weniger zusammenhängend und sehr viel weniger ausgedehnt als auf dem linken. Nur ein ziemlich unregelmäßig geformter Bergzug von Montmorency nordwestlich auf l'Isle Adam streichend und ein niedrigerer Höhenzug, welcher die Halbinsel von Argenteuil im Norden abschließt, mußten in die Befestigung des Nordlagers von St. Denis mit einbegriffen werden.

Zwischen Marne und oberer Seine auf einem etwa 100 m erhobenen Plateau liegt das östliche verschanzte Lager Vincennes, greift aber mit seinem linken Flügel über die Marne hinüber bis zum Ourcq-Kanal. „Die große, im Nordosten von Paris sich ausbreitende Ebene wird hier begrenzt durch den steilen Nordrand eines eigentümlichen Höhenzuges, der mit dem Plateau von Romainville durch den Mont Avron in Verbindung, in einem nach Süden geöffneten Bogen sich von der Marne zum Kanal und dann zu jener zurückwendet, um sie bei Lagny zu erreichen." Im südlichen Teile fällt das Plateau steil zur Seine ab. Hier fand sich in der Höhe von Villeneuve St. Georges ein vorzüglicher Anlehnungspunkt an die Seine. Diese Höhe schließt das Plateau im Westen ab.

1. Lager von St. Denis. Umfang $24^1/_2$ km von der Seine bei Fort Cormeilles bis zum Ostfort von St. Denis. Beiderseits an das Seine-Ufer gelehnt, nach rückwärts mit Paris und dem Lager von Versailles nur durch zahlreiche Defileen verbunden. Mittlere Hauptgruppe gebildet durch die Forts Montlignon Domont im Norden, Montmorency im Süden, Batterie Blemur bei Domont, und Ecouen im Osten. Südwestlich dieser Gruppe Fort Cormeilles an der Seine mit fünf nach Nordost, zwei nach Südwest gerichteten kleineren Werken und Batterien. „Rechtwinklig hinter der Front Montlignon-Ecouen die 3 alten Werke von St. Denis ans rechte Seine-Ufer gelehnt. Ungefähr vor der Mitte dieser 8 km langen, nach Osten gerichteten Front, wenig vorgeschoben, Fort Stains."

2. Lager von Vincennes. Frontausdehnung Vaujours-Villeneuve 26 km, Gesamtperipherie 47 km, schwierige Kommunikationsverhältnisse infolge Trennung durch den Lauf der Marne. Linker Schulterpunkt Fort Vaujours über den Wald von Bondy vorgeschoben; 5 km südlich nahe der Marne Fort Chelles im Zwischenraum zurückgezogen Batterie bei Montfermeil. Zwischen Seine und Marne Brückenkopfstellung großen Stiles gebildet durch die Forts Villeneuve, Sucy, Champigny, Villiers, letzteres 6300 m von Chelles entfernt. Zwischenwerke bei Noisy le Grand (Lücke Chelles-Villiers) und Ormesson (zwischen Villeneuve-Sucy). Provisorische Feldstellung am östlichen Plateaurande ist zu erwarten.

3. Lager von Versailles. Frontlänge von Palaiseau bis Marly 27 300 m, Umfang einschließlich der zurückgebogenen linken Flanke fast 40 km. Rechte Flanke durch die Seine und den Mont Valérien gesichert, linke an die Fortgruppe Palaiseau gelehnt, welche ihrerseits über 12 km vor der alten Fortslinie Vanves-Montrouge liegt. Links rückwärts Palaiseau ist das kleine Plateau von Verrières durch ein Reduitwerk und 5 Batterien befestigt, Fort Chatillon auf dem nördlichsten Plateauvorsprung nebst Batterie und Infanterielinie ausgebaut. Daran schließen rechts gewissermaßen als Courtine die alten Forts Bicêtre-Ivry, verstärkt durch die Redoute Hautes-Bruyères. — Im Zwischenraum zwischen dem starken Posten von St. Cyr und Palaiseau am Südrande des Bièvrethales die Forts Villeras und Haut-Buc, zwischen letzterem und St. Cyr die Batterie Bouvier. Hinter dem Intervall Bouviers-Haut-Buc zurückgezogen zum Schutze von Versailles die Gruppe Satory mit den 4 Batterien des Docks, du Désert, Ravin de Bouviers, Station de St. Cyr.

Vom Saillantpunkt St. Cyr springt die rechte Face des Südwestlagers zurück zur Seine gegenüber der Halbinsel Argenteuil. Auf einer Lichtung des kleinen Plateaus von Marly 7400 m von St. Cyr entfernt das Kernwerk Trou d'enfer mit 6 Batterien. Die anfänglich gehegte Absicht, mit der letzteren Befestigungsgruppe über den Wald von Marly hinauszugehen, hat man später der großen räumlichen Ausdehnung wegen aufgegeben.

g. Lyon

Als Hauptstadt des südlichen Frankreich und zweitgrößte Stadt hat Lyon seit Jahrhunderten neben Paris eine bedeutende Rolle gespielt und seine Bedeutung als geistiger, wie als gewerblicher und industrieller Centralpunkt behauptet. Schon aus politischen Rücksichten mit einer starken Garnison unter besonderem Militär-Gouvernement ausgestattet, sind seine Befestigungen, die 1870/71 kein Deutscher betreten hat, dennoch nach dem Kriege zeitgemäß ausgestattet und erweitert worden.

Am Zusammenfluß von Rhone und Sâone gelegen, greift es mit seinen zahlreichen Vorstädten über die Ufer beider Ströme hinüber. Als Festung stellt es den Centralpunkt der Verteidigung der südschweizerischen und norditalienischen Grenze dar. Auf der ganzen Ostseite im Süden wie im Norden hat Lyon die breiten Thäler der Rhone und Sâone vor sich, jene langgestreckte Einsenkung, die den Übergang vom Oberrhein zum Mittelmeer bildet,

während im Westen das Lyonnais-Gebirge (Ausläufer der Cevennen) sich vorlagert und die Trennung vom Stromgebiet der oberen Loire bewirkt, deren Lauf dem der Sâone bei etwa 50 km Entfernung annähernd parallel ist. Wichtige vom Mittelmeer, der Schweiz und Italien in Richtung auf Paris führende Straßen und Schienenverbindungen sammeln sich bei Lyon und erhöhen seine Bedeutung. Für die durch das Lyonnais- ins Loire-Gebiet und nach dem südwestlichen Frankreich führenden Straßen stellt die Festung einen starken Brückenkopf dar.

Auf den westlichen Ufern beider Ströme wurde noch 1870 die innere Befestigungslinie Lyons in die Linie der alten Forts um $2^1/_2$ bis 3 km hinausgeschoben, neue Forts nebst Batterien bis 11 km auf die Höhenpunkte des Lyonnais (Mont Verdun, Paillet, Chapoly Bruissin, Côte Lorette, Montcorin, Champvillars) vorgerückt. Eine gleiche Erweiterung erfuhr die innere Befestigungslinie auf der ganzen Ostseite, einen reichen Entwicklungsraum dem Wachstum der Stadt bietend, der alten, nur durch Einzelwerke gebildeten Umschließung auf $3^1/_2$ km sich vorlagernd. Eine gleiche Hinausschiebung der Stadtumwallung wird auf der Westseite geplant. Sie soll hier vorwärts des alten Fort St. Foy über Ecully und Fort la Duchère geführt werden und 12 km Ausdehnung erhalten. Vor dieser inneren Befestigungslinie liegt im Süden die Rhone-Ebene mit unzusammenhängenden Geländewellen von 30—50 m Überhöhung, im Norden die durch beide Ströme gebildete schmale Halbinsel mit stärkeren Erhebungen. Auch hier wurden die Forts (Vancia, Neyron und Batterien Sathonay und Sermenaz auf der Halbinsel, Fort Feyzin, Corbas, St. Priest, Genas, Azien, Meyzien, Batterie Décines im Südosten) auf 5 bis 9 km vorgeschoben.

Der Gesamtumfang der Fortslinie erreicht 68 km, der größte Radius (Genas) 14 km, der Durchmesser zwischen 21 und 22 km. Auch hier haben wir es, wie ersichtlich, mit einer bedeutenden Befestigungsanlage zu thun. (v. Löbell, Jahresberichte 1894.)

h. Toulon[1])

Als Landfestung erfüllt Toulon die Aufgabe, gegen Besitzergreifung des Hafens von der italienischen Seite her den Schutz abzugeben, andrerseits darf es als eine Vorposition des großen Handelshafens Marseille angesehen werden, von welchem Toulon nur 48 km in südöstlicher Richtung entfernt liegt. Im Rahmen des allgemeinen Landesverteidigungssystems nimmt es eine wichtige flankierende Stellung gegen jeden Angriff auf das südöstliche Frankreich ein, der seine nach Umständen bis ins mittlere Durance-Thal und weiter reichende Wirkungssphäre berührt.

Der südlichste am Gestade des Mittelmeeres gelegene Teil der fruchtbaren Provence, welcher beide Hafenplätze angehören, wird im Norden durch die Tiefenlinie des Arc- und Argent-Flusses halbkreisförmig umschlossen und scharf begrenzt. Während Marseille, auf welches die dem Durancethal folgende direkte Verbindungslinie mit Piemont stößt, im Norden durch die vorgelagerten Chaînes de l'Étoile, und den Lauf des Arc recht günstige natürliche Schutzverhältnisse findet, wird der Zugang von Osten, sei es, daß er seinen Weg am Gestade des Meeres südlich der Chaîne des Maures, oder durch die Thäler des Aille und Réal Martin-Thales nimmt, durch die Landfestung Toulon wirksam gesperrt. Halbkreisförmig um die Stadt herum, im Radius von 7 km wird Toulon von den felsigen Höhen der Chaîne de la Baume umgeben. Westlich der Stadt begrenzt die tiefe Schlucht

[1]) Die vier anderen großen Kriegshäfen Cherbourg, Brest, Lorient, Rochefort und die sonstigen Küstenbefestigungen blieben in vorstehender Darstellung außer Betracht, sind aber in die Skizzen der Befestigungen aufgenommen.

von Olioules diesen Bogen (Forts le Gros Cerveau, Six Fours, Claffard), im Nordwesten der Bergrücken Caoume (5 Werke), im Nordosten das Felsplateau Coudon (Est du Coudon, 3 Batterien, Pointu). Den Abschluß am Meeresgestade bildet im Osten Colle Nègre und la Gavaresse und die Batterien la Garde auf einzelnen isolierten Höhenpunkten.

Neben diesen vorgeschobenen Werken, deren Durchschnittsentfernung vom Mittelpunkte der Stadt 7,5 km nicht übersteigt, ist diese selbst und der Hafen durch eine doppelt befestigte Linie, wobei einzelne nahe an die Stadt herantretende Erhebungen in geschickter Weise benutzt wurden, gesichert.

Die $5^1/_2$ km umfassende bastionäre Stadtumwallung bildet die dritte innerste Verteidigungslinie, welche natürlich nur einen Teil des inneren Hafens und der Stadtteile umschließt. „Die weit darüber hinaus sich ausbreitenden Hafenanlagen und Vorstädte werden im Norden durch den Mont Taron, im übrigen aber nur durch die äußerste Befestigungslinie gesichert. Der Umfang der äußersten Fortlinie von Six Fours bis Colle Nègre beträgt etwa 31 km."

i. Spanische Grenze

Die politischen Verhältnisse haben es nicht erforderlich erscheinen lassen, der starken Schutzwehr, welche die Pyrenäengrenze gewährt, andere als die bereits seit alter Zeit vorhandenen Befestigungen hinzuzufügen. Es ist erklärlich, daß diesem Teile des Landesverteidigungssystems verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der Charakter der Pyrenäen (429 km lang, 22 bis 111 km breit) ist der des Hochgebirges mit ewigen Schneefeldern und kleinen Gletschern; den Ost- und Westflügel bilden Mittelgebirge mit niedrigeren Gipfeln. Von mehr als 100 Pässen sind kaum 7 für Geschütze und Fahrzeuge benutzbar.

In den Ostpyrenäen bildet die Festung Perpignan nahe der Mittelmeerküste den Hauptstützpunkt (starke Citadelle, Lünetten du Canet und du Ruisseau); ihr gegenüber nahe dem Atlantischen Ocean der Waffenplatz Bayonne (verschanztes Lager und Citadelle).

Sonstige Befestigungen. 1. Ost-Pyrenäen: Collioure und Port Vendres an der Küste, Fort Bellegarde (Redoute Pertus-Paß an der Straße Figueras-Perpignan), Fort les Bains (am Mont Alba), Pratz de Mollo (Fort Lagarde-Straße nach Camprodon), Montlouis (Straße nach Puycerda), Villefranche de Conflent (ebenda), Bazerque.

2. West-Pyrenäen: Tramesaïgues (an der Neste d'Aure), Château de Lourdes (Paß von Canterets), Portalet (Straße Jaca-Oléron), St. Jean Pied de Port (Paß von Roncevalles, Citadelle und 4 vorgeschobene Redouten). [Registrande des Großen Generalstabes. 1875.]

4. Schlußbemerkung

Auf die Beschaffenheit der im vorstehenden Abschnitt zur Darstellung gelangten Befestigungen näher einzugehen, würde die Grenzen der gestellten Aufgabe überschreiten. Es genüge der Hinweis darauf, daß alle neu angelegten Werke neuester Konstruktion, mit Kies und Betonbeschüttung gegen die modernen Brisanzgeschosse widerstandsfähig hergestellt, die älteren entsprechend umgebaut sind. Wir fügen hinzu, daß ein großer Teil der Sperrforts an der Maaß und oberen Mosel durch den steinigen Baugrund, auf welchem sie

aufgeführt sind, einer Angriffs-Artillerie besonders schwierige Aufgaben stellen werden. In erhöhtem Maße diejenigen an der schweizerischen und italienischen Grenze.

Wer dem Rundgange an der französischen Grenze von Dünkirchen über Nizza bis zur Pyrenäengrenze und über die Befestigungen zweiter und dritter Linie gefolgt ist und ihre ungeheure Zahl und Ausdehnung kennen gelernt hat, wird die Frage nicht unterdrücken können, woher die Truppen kommen sollen, die zur Verteidigung nötig sind, und ob mit Schaffung eines so ausgedehnten Landes-Verteidigungssystems nicht eine gefährliche Schwächung der Feld-Armeen notwendig verbunden sei. Auch in Frankreich fehlt es nicht an einsichtsvollen Militärs, die diese Kehrseite der Medaille eingehend betrachtet haben, wenn auch das Resultat ihrer Erwägungen nicht immer in die Öffentlichkeit gedrungen ist.

Eine amtliche Schätzung des comité de défense zu Ende der 80. Jahre beziffert die Besatzungen für die Grenzbefestigungen, Paris und Lyon auf 518194 Mann. Seitdem haben noch erhebliche Neubauten stattgefunden, so daß die Besatzungsstärke später rund auf 600000 Mann veranschlagt wurde, wobei Paris nur mit 100000 Mann, die Befestigungen der zweiten Linie mit minimalen Besatzungen in Anrechnung gebracht waren. Um das volle Gewicht dieser Ziffer fühlen zu lassen, welche, wie gesagt, sehr knapp, keineswegs zu hoch gerechnet worden ist, möge nur daran erinnert werden, daß die mobile kaiserliche Feldarmee von 1870 nur ein starkes Drittel, die gesamten Neuformationen der Republik von 1870/71 nur das Doppelte der jetzt für die Festungsbesatzungen erforderlichen Truppenmacht darstellen. Gut Dreiviertel der ganzen Territorial-Armee werden für Besatzungszwecke aufgehen. Nun ist freilich zu berücksichtigen, daß die neue Wehrverfassung der Republik annähernd die vierfachen Streitkräfte zur Verfügung stellt, als die National-Verteidigung 1870/71 aufbrachte, und daß diese Streitkräfte besser geschult und organisiert sind, so daß die Abgaben für Besatzungszwecke numerisch allenfalls zu leisten sein werden. Die Verteidigung der Festungen, wenn sie wirksam sein soll, erfordert aber nicht nur viel, sondern viel gute Truppen, der Schwere der gestellten Aufgabe entsprechend, und um diese wird die Feldarmee immerhin geschwächt werden müssen. Die Personalfrage der Gouverneure und Kommandanten spielt ferner bei der großen Zahl der Festungen eine wichtige Rolle. Energische, umsichtige, thatkräftige Offiziere entbehrt die Feld-Armee ungern, besonders in so großer Zahl. Andrerseits wird die Benutzung der großen Lagerfestungen an den Grenzplätzen als Bewegungs-Pivots die Führer der Feldheere oft vor die schwierigsten Aufgaben stellen. Falsche Benutzung großer Waffenplätze ist schon mehr wie einmal in der Kriegsgeschichte verhängnisvoll gewesen. Besonders in der französischen Geschichte liegen die Beispiele hierfür nicht fern.

Das alles wissen die Franzosen so gut wie wir. Es wäre aber durchaus falsch, über ihr Landes-Verteidigungssystem ein absprechendes Urteil zu fällen. Sie zeigen seine Wunden nicht der Öffentlichkeit, sondern bemühen sich, sie in der Stille zu heilen. Man kann wohl sagen, daß bei seiner Anlage der Ingenieur[1]) und Heerführer nicht immer im gegenseitigen Verständnis und nach gleichen Zielen gearbeitet haben. Jetzt, wo der Ausbau beendet ist, betrachtet man diese als eine Versicherung gegen überraschende Kriegsgefahr, und diese Aufgabe kann unbedingt als gelöst gelten. Die zweite Aufgabe der richtigen Benutzung nach oder bei den ersten Entscheidungsschlägen im freien Felde wird die Heerführung zu lösen haben. Dabei wird auch zu ihrer Erleichterung zu berücksichtigen sein, daß nicht alle Befestigungen gleichzeitig oder dauernd in Thätigkeit treten müssen.

Auf die Friedensausbildung der Truppe wirkt der schwere Panzer, den Frankreich in seinen Befestigungen trägt, erheblich. Die Bewachung der Festungen, die Festungsdienstübungen, der enorme Arbeitsdienst erfordern Zeit und Kräfte, die nur auf Kosten der feldmäßigen Ausbildung zu bestreiten sind.

Von 1871—1884 wurden rund 570 Millionen für Befestigungszwecke ausgegeben, für Bewaffnung und Kriegsvorräte 1089130000 Francs.

Mit Zahl und Größe der Festungen und Forts sind die Anforderungen an die artilleristische Ausstattung wie an die Verproviantierung ins Ungemessene gewachsen, ebenso die an die Beaufsichtigung, Verwaltung und bauliche Instandhaltung der Befestigungen.

Die Größe der Sperrforts, wie die der detachierten Forts wechselt nach Lage und Bedeutung. Die größeren sind für 1000 Mann und 50 Geschütze, andere für 500 und 250 Mann mit entsprechend weniger Geschützen eingerichtet. Überall, wo die taktische Lage dies gestattet, sind Einrichtungen getroffen, die Kampfgeschütze nach Beginn der Beschießung aus den Forts herauszuziehen und in seitlich gelegenen verdeckten Stellungen zu verwenden. Die isolierten Forts, welche ihre Kampfartillerie behalten müssen, haben für ihre direkt feuernden Geschütze Galopin-Verschwindungstürme, für indirekt feuernde Drehpanzer, für Schnellfeuerkanonen Versenkpanzer auf der Brustwehr. Zunächst ist natürlich für die Fernkampfgeschütze Sorge getragen.

[1]) Der geistige Urheber des ganzen Planes ist der 1895 verstorbene General Séré de Rivière, Berichterstatter im Prozeß Bazaine, von daher vielfach angefeindet. General Séré, als Techniker allseitig anerkannt, hat seine Laufbahn hauptsächlich im Fortifikationsdienst gemacht.

II. Übungslager und Truppen-Übungsplätze.

Die Einrichtung ständiger Übungslager ist in Frankreich sehr viel älter als in andern Militärstaaten. Schon unter dem zweiten Kaiserreich empfing fast die ganze Armee im Lager von Châlons ihre Ausbildung. Manöver, Einquartierung und Flurschäden waren damals noch unbekannte Dinge. Man hielt es für ganz natürlich, diese Lasten der Bevölkerung fern zu halten und ebenso den Soldaten selbst, der damals noch als ein Wesen niederer Art angesehen wurde, vom bürgerlichen Leben fern und in Kaserne und Lager abgeschlossen zu halten. Selbst nach dem unglücklichen Kriege, der die moralischen und militärischen Schäden der Lagerausbildung ans Tageslicht gefördert hatte, und selbst nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht war man im Prinzip für ständige Übungslager und Thiers als Präsident der Republik ihr eifrigster Verfechter. Noch 1871 ließ er 4 Millionen Francs für diese Zwecke bewilligen. Mit diesen und späteren Geldopfern richtete man einige Barackenlager ein, die dann später, als der Kasernenbau und sonstige Einrichtungen in den Garnisonstädten fortschritten, wieder verlassen wurden, um nur Übungszwecken zu dienen.

Seitdem hat freilich das Heer der allgemeinen Wehrpflicht eine andere Stellung im Volke und im Lande als unter dem Kaiserreich, aber auch ihm haben die rastlosen Fortschritte in der Feuerwaffentechnik, und der steigende Wert des Ackers den Gebrauch von Übungslagern und Truppen-Übungsplätzen erst recht unentbehrlich gemacht. Wie andere Länder hat sich Frankreich, da die Umgebung der großen Garnisonstädte, welche das Heer im Frieden aufnehmen, meist in hoher Kultur steht, zu einer Vermehrung seiner Übungslager und Truppen-Übungsplätze verstehen müssen. Im Verhältnis zu den sonst für das Heer gebrachten Opfern sind indessen die Aufwendungen für den Erwerb von Übungslagern keine bedeutenden gewesen,[1]) die Zahl der letzteren für 20 Armeekorps gering. Unter den vorhandenen stellt

1) Das Lager von Châlons s./M. eine militärische Welt für sich dar. Im Nordosten der Stadt, einen halben Tagemarsch von ihr entfernt an der Bahnlinie Reims-Verdun gelegen, ermöglichen die günstigen Bahnverbindungen den im Norden und Nordosten dislozierten Korps die Benutzung. Ein aktiver Brigade-Kommandeur steht als Kommandant an der Spitze des Lagers. Es wird nicht nur als Infanterie- und Artillerie-Schießplatz, sondern auch als Manövrierfeld für große Truppenkörper, Divisionen und Korps ausgiebig benutzt. Auf die Bewegung der großen Kampf-Einheiten im Gelände, vor der Entwicklung zum Gefecht, wird, wie an anderer Stelle dargelegt, in Frankreich

[1]) Nach den Kammerverhandlungen über das Budget von 1899 seit 1871 nur 3 Millionen Francs. Diese Angabe scheint indes doch viel zu niedrig gegriffen.

hoher Wert gelegt. So war 1898 z. B. das ganze III. Armeekorps im Lager zu solchen Übungen versammelt, wobei die Infanterie an den Grenzen des Platzes ein Zeltlager aufschlug, während die berittenen Waffen in den unmittelbar angrenzenden Ortschaften und den vorhandenen Baracken Unterkunft fanden. — Die Normalschießschule der Infanterie und die gleichnamige Regionalschießschule dieser Waffe haben im Lager ständige Unterkunft. Das Paradefeld des Platzes liegt ungefähr in der Mitte zu beiden Seiten der Römerstraße, welche das Lager von Nordwesten nach Südosten durchquerend, Reims und Bar-le-Duc verbindet.

Eine aufmerksame Prüfung des Planes[1]) ergiebt, daß für alle Bedürfnisse größerer Heereskörper ausreichend gesorgt ist. Die diesbezüglichen Anlagen, Baracken, Ställe, Proviant- und Fourage-Magazine, Arsenale, Munitions-Depots, Pulver-Magazine, Reitbahnen, Waschhäuser, Tränken, Ambulanzen, Lazarette, Kirchen liegen in der Nordwestecke des Lagers zwischen dem Bahnhof Mourmelon-le-Petit und der Ortschaft Mourmelon-le-Grand. Der Platz selbst ist leicht gewellt, von zahlreichen kleinen Waldparzellen und Streifen — meist Kiefern —, acht Gehöften, Schanzen, Feldwerken, Kugelfängen und Brunnen bedeckt. Schatten ist wenig vorhanden, die Sonne brennt erbarmungslos hernieder, was nicht hinderte, daß im Sommer 1898 die Übungen des III. Armeekorps, welche in der Morgenfrühe begannen mit zweistündiger auf dem Platz bei kaltem Frühstück abgehaltenen Pause, bis in die späten Nachmittagsstunden durchgeführt wurden.

Neben dem Lager von Châlons, welches während des ganzen Frühjahrs und Sommers hauptsächlich für die Schießübungen der Artillerie in Anspruch genommen und erst im Hochsommer und Herbst für die anderen Waffen frei wird, hat man

2) In La Valbonne, 3 Meilen nordöstlich Lyon, hart an der Eisenbahn nach Genf, zwischen dieser und dem Ain, und le Ruchard südwestlich Tours zwischen Indre und Vienne in den Landes du Ruchard Schießplätze für Infanterie hergerichtet und in diesen die gleichnamigen Regionalschießschulen untergebracht.

3) Für die Truppen des XV. Armeekorps wurde 1896 das Lager von Carpiagne etwa 15 km südöstlich von Marseille, sehr hoch gelegen, 900 ha groß, für 250 000 Francs als Schießplatz für das Schießen auf große Entfernungen erworben. Die Wasserversorgung dieses Lagers ist infolge seiner Höhenlage auf große Schwierigkeiten gestoßen; bei der Dürre des Sommers 1898 machte sich drückender Wassermangel fühlbar. Man hat sich daher neuer-

[1]) Vom service géographique in 1:40 000 herausgegeben. Dieser Plan zeigt u. A. 141 nummerierte Waldstücke bezw. Streifen.

dings entschlossen, Wasser aus dem Durancekanal mittelst Röhrenleitung und Pumpwerk direkt in ein Becken des Lagers zu leiten.

In der Anlage begriffen sind ferner folgende Übungsplätze:

1) Ein großer Kavallerie-Manöverplatz in der Champagne pouilleuse südwestlich Châlons s./M. an der Grenze des Aube- und Marne-Departements nahe dem historischen Boden der Februarkämpfe von 1814. Die Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden Mailly, Trouan, Grandville, l'Huitre, St. Quen wurden Anfang 1897 begonnen. Seitdem ist Näheres nicht bekannt geworden.

2) Ein sehr großer Truppen-Übungsplatz für alle Waffen in der Sologne bei Salbris, 2 Meilen südlich Orléans zwischen Sauldre und Rère, Zuflüsse des unweit Tours in die Loire fließenden Cher. In den Departements Cher und Loir et Cher nächst den Gemeinden Nancay, Salbris, Souesmes gelegen, soll dies Lager angeblich zur Aufnahme von 40 000 Mann ausgedehnt und in erster Linie für das V. (Orléans) und VIII. Armeekorps (Bourges) dienen.

3) Über einen angeblich seit 1895 durch das Genie in Angriff genommenen Übungsplatz für das I. Armeekorps im Departement Pas de Calais auf der Grenze der Kreise St. Omer und Montreuil (Feldmark Thérouanne, Enguinégate, Delettes, Coyecque, Dennebroeucq) sind genauere Angaben nicht bekannt geworden.

4) Ein kleinerer, für eine Brigade berechneter Platz von 600—700 ha bei Sissonne, 2 Meilen östlich Laon im Bereiche des II. Armeekorps wurde 1896 fertig und in Benutzung genommen.

5) Ebenso wurde 1896 südwestlich Montpellier an der Straße nach Béziers im Raum zwischen St. Pargoire, Villevegras, Montbazin, Courmonterret und Aumelas ein Übungsplatz für das XVI. Armeekorps gepachtet.

6) Neueren Nachrichten zufolge (Frühjahr 1899) wird für das XV. (Marseille) und XVI. Armeekorps (Montpellier) im Süden des Departements Aveyron auf der Hochebene von Larzac in den Gemeindebezirken von Millau, la Cavalerie und l'Hospitalet ein Truppen-Übungsplatz von mehr als 4000 ha, also größer als das Lager von Châlons eingerichtet.

7) Die Anlage eines Übungsplatzes für das VII. Armeekorps (Besançon) im Walde von Chaux scheiterte vorläufig an dem Einspruch der Forst-Interessenten. Sicher erscheint

8) ein Platz für das XVIII. Armeekorps bei Bordeaux in den Haiden am Ausfluß der Gironde, in welcher die Garnison von Bordeaux schon früher ihre Schießübungen abhielt, in der Gemarkung von Mortignas und St. Medard. Dieser Platz soll 1956 ha umfassen.

Die Marine-Infanterie besitzt in den Kriegshäfen, in welchen sie steht, kleinere Plätze als Schieß- und Pionier-Übungsplätze, welche indessen für

vorstehende Zwecke nicht in Betracht kommen. Für die Marinetruppen in Toulon wurde 1892 die hyerische Insel du Levant für 175 000 Francs gesteigert und dort ein Schießlager angelegt.

Die Feld-Artillerie, welche den großen Vorteil genießt, mit geschlossenen Brigaden von 2 Regimentern in Garnison zu stehen, hat ihre besonderen Schieß- und Übungsplätze in der Nähe dieser Garnisonen. Aus der für den Sommer 1899 vorgenommenen Verteilung der Regimenter für die Schießübungen ergab sich das Vorhandensein von 13 Schießplätzen, von denen ein Teil auch von der Fuß-Artillerie benutzt wird:

1) Lager von Châlons für die Feld-Artillerie des 6., 20., 1., 2. Korps und für Fuß-Artillerie;
2) Fontainebleau für die 3. und 19. Feldartillerie-Brigade;
3) Bourges für die 8., 9., 13. Feldartillerie-Brigade;
4) Auvours bei le Mans für die 4. in le Mans stehende Feldartillerie-Brigade;
5) la Braconne bei Angoulême für die 12. Feldartillerie-Brigade (Angoulême);
6) Cercottes bei Orléans für die 5. Feldartillerie-Brigade (Orléans);
7) Pontarlier an der Schweizer Grenze für die 7. Feldartillerie-Brigade in Besançon und für Fußartillerie;
8) Coetquidan bei Rennes für die 10. Feldartillerie-Brigade in Rennes und für Fußartillerie;
9) Meucon bei Vannes für die 11. Feldartillerie-Brigade in Vannes;
10) Chambaran bei Grenoble für die 14. Feldartillerie-Brigade in Grenoble und Valence und für Fußartillerie;
11) Garrigues bei Nimes für die 15. Feldartillerie-Brigade in Nimes;
12) le Causse bei Castres für die 16. Feldartillerie-Brigade in Castres;
13) Ger bei Tarbes für die 18. Feldartillerie-Brigade in Tarbes und für Fußartillerie.

Außerdem schießt die Fußartillerie auch noch in Calais.

III. Das Verkehrswesen

A. Das Eisenbahn- und Etappenwesen

1. Rückblick auf 1870

Sehr treffend sagt M. v. Weber in einer Studie über Administrationssystem und Kriegsleistung der Eisenbahnen, daß es unmöglich sei, ein sogenanntes „rationelles Eisenbahnsystem und Netz" für jedes Land im voraus zu

entwerfen. Je schneller und kräftiger die Entwicklung eines Volkes, desto häufiger ändern sich die Centren seiner Produktion und seines Verbrauchs, die Richtung seiner Zu- und Abfuhr. Jede Zeit müsse sich daher nach Bedarf auch in Bezug auf die Verkehrswege ihr Haus bauen, das Alte zurechtrichten, Neubauten hinzufügen.

Wenn dies für die Friedensstraßen eines Landes richtig ist, so gilt es nicht minder für seine Kriegswege.

„Mit der Vervollkommnung der Angriffswaffen wechselt die Bedeutung der strategischen Stützpunkte und mit ihr die der Eisenbahnknotenpunkte; mit den Veränderungen der großen Kriegskunst, der Angriffs- und Verteidigungsmethoden die Wichtigkeit der Bahnlinien. Der siegreiche Krieg stellt ganz andere Anforderungen an das Bahnnetz als die Niederlage."

Gewiß ist, daß ein Bahnnetz, welches allen Eventualitäten des militärischen Bedürfnisses entspricht, sich ebensowenig verwirklichen läßt, als ein solches, welches allen Ansprüchen des Friedensverkehrs genügt. Oft gehen die militärischen Interessen und die des allgemeinen Verkehrs völlig auseinander. Die Wahrheit läuft schließlich darauf hinaus, was unser großer deutscher Stratege in seiner klassisch schlichten und einfachen Weise einmal gesagt hat: „Wir brauchen viel, sehr viel Bahnen! Die, welche wir dann jedesmal nötig haben, werden wir schon herausfinden."

In Frankreich war die spinnnetzförmige Gestaltung der Eisenbahnen vom Jahre 1870 dem Friedensverkehr trefflich angepaßt; dem militärischen Bedürfnis entsprach sie bei der excentrischen Lage der Hauptstadt nicht in gleichem Maße. Der Betrieb der 16 954 km umfassenden Bahnlinien ruhte damals, wie heute — von wenigen Lokal- und Industriebahnen abgesehen — in den Händen von 6 großen Gesellschaften Nord, Est, Ouest, Midi, Orléans, Paris-Lyon-Méditerranée und hatte sich unter der Oberaufsicht des Staates zu einem mächtigen Organismus entfaltet. „Die Gesellschaften zeichneten sich durch eine musterhafte Organisation und strenge Disziplin im Beamtenpersonal aus. In technischer Hinsicht waren die Bahnen vorzüglich ausgerüstet und verfügten über ein äußerst zahlreiches Betriebsmaterial." Der Friedensbetrieb auf den französischen Bahnen, von wenigen Centralstellen sicher geleitet, konnte als ein durchaus guter und zuverlässiger gelten. —

Eine 7 Jahre nach dem Kriege erschienene treffliche Schrift, „Die französischen Eisenbahnen im Kriege 1870/71" von H. Budde,[1]) welche seiner Zeit vom verewigten Feldmarschall Moltke besonders anerkannt worden ist, belehrt uns in eingehender Weise darüber, weshalb trotzdem der Eisenbahn-Aufmarsch der französischen Heere an der Ostgrenze so vollständig mißlang, daß darin mit

[1]) Berlin 1877.

ein Grund zu den folgenden Niederlagen gesehen worden ist. In diesem Buche sind die Schriften des Baron Ernouf, Histoire des chemins de fer français pendant la guerre franco-prussienne (Paris 1874) und des Direktors der Ostbahn Jacquemin: Les chemins de fer pendant la guerre de 1870/71 (Paris 1874) in gewissenhaftester Weise verarbeitet. Unwiderleglich klar wird darin bewiesen, daß das Fehlen aller und jeder militärischen Organisation des Eisenbahnwesens allein schuld daran war, daß die Bahngesellschaften trotz ihrer guten Schulung, ihrer rührigen Arbeitskraft und unvergleichlichen Hingabe und Opferwilligkeit der Bewältigung der Truppentransporte sich nicht gewachsen zeigten; daß die Eisenbahnverwaltungen verhältnismäßig Außerordentliches geleistet haben, ohne doch im stande gewesen zu sein, die Sünden der Militärverwaltung wieder gut zu machen.

In weiser Voraussicht hatte Niel als Kriegsminister seit dem 15. März 1869 eine militärische Vorbereitung der Eisenbahntransporte durch Einsetzung einer aus Offizieren und Bahnbeamten gemischten „commission centrale des chemins de fer" angestrebt. Die Beschlüsse dieser Kommission, welche sich auf Einschränkung des Privatverkehrs, Zugbildung, Zugfolge, Fahrgeschwindigkeit, Verpflegung erstreckten, traten aber nicht in Kraft, sondern wurden mit dem Marschall begraben. Es ist interessant zu sehen, wie die spätere Reorganisation des Eisenbahnwesens nach 1870 sich die leitenden Gesichtspunkte der Niel'schen Vorschläge zu eigen gemacht hat.

Bei der Mobilmachung am 15. Juli 1870 fehlte es also an jeglicher militärischen Vorbereitung der Eisenbahnbewegung, welche zur Ergänzung der Armee an Menschen, Pferden, Fahrzeugen, Material, und zum Transport der mobil gemachten Truppen-Einheiten in das Aufmarschgebiet nötig war. Die unvermeidliche Unordnung wurde dadurch vergrößert, daß die Einberufenen sich zunächst zur Einkleidung in die oft entlegenen Depots ihrer Regimenter zu begeben, dann erst zu diesen selbst zu stoßen hatten, wodurch namhafte Umwege, oft in doppelt und dreifach entgegengesetzter Richtung zurückzulegen waren. Durch den Ab-Transport zahlreicher Truppenteile im immobilen Zustande, denen ihre Reserven ꝛc. dann nachzuführen waren, wurden die Schwierigkeiten erhöht. So erhielten einzelne Truppenteile erst am 6. August und später, teilweise nach den ersten Gefechten, ihre Ergänzungen. Während jede Bahnverwaltung bei Bewältigung von Massentransporten Vereinigung kleiner Transporte zur vollen Zugstärke als erste Vorbedingung für den glatten Verlauf beanspruchen muß, erschienen die eingezogenen Mannschaften in zahllosen, kleinen Trupps unangemeldet auf den Einschiffungsstationen. Diese sogenannten „soldats isolés", denen es mit der Auffindung ihrer Regimenter bisweilen wenig Ernst war, wurden geradezu der Schrecken der Bahnverwaltungen, indem

sie entweder zu früh oder zu spät auf den Bahnhöfen erschienen, sich in deren Restaurants festsetzten, das Beispiel der Indisziplin dahin trugen, wo strenge Arbeitsdisziplin heimisch war.

Niemand an maßgebender militärischer Stelle war sich klar darüber, was zu den fundamentalen Bedingungen eines geregelten Eisenbahnbetriebes nötig sei; niemand kannte die Leistungsfähigkeit der Strecken. Auch fehlte es an einer festen militärischen Hand, um zur Entlastung der Bahnen in das planlose Getriebe einzugreifen. „Von allen Seiten wurden die maßlosesten Forderungen an die Bahnverwaltungen gestellt. So telegraphierte der Militär-Intendant mehrfach an die Ostbahn-Kompagnie, daß aller Proviant transportiert werden müsse. Der Telegraphen-Direktor wünscht am 18. Juli die sofortige Beförderung aller für die Telegraphenverwaltung bestimmten Güter. Der Maire von Straßburg erbittet wöchentlich 6 Waggons mit Salz. Der Marine-Minister verlangt die sofortige Beförderung von Tuchen, von Käse nach Brest und Cherbourg, von Schleifsteinen nach Châtillon und Montluçon. Der Minister der öffentlichen Arbeiten fordert die Bahnverwaltung auf, die Beförderung der Geldsäcke für die Bank von Frankreich, sowie der Kollis mit Sachen für Offiziere oder Truppenteile anzunehmen. Ein Ungenannter wünscht den Transport von Kalk für die Arbeiten in Langres ꝛc. — Dabei forderte der Minister der öffentlichen Arbeiten, daß die Eisenbahnverwaltung in richtigem Verhältnis den Bedürfnissen des Handels neben denjenigen der Armee Rechnung tragen sollte. Das heißt doch in einer solchen Zeit das Unmögliche verlangen!“

Fast noch schlimmer als an den Einladestationen im Innern, sah es an der Grenze mit den Ausladungen aus. An den Ausladestationen bedarf aber die Bahnverwaltung erst recht der planvollen Unterstützung der Militärbehörde, wenn sie Herr im Hause bleiben, d. h. die Geleise-Entwicklung der Bahnhöfe und das rollende Material zu ihrer weiteren Verfügung für nachfolgende Transporte behalten will. In Unkenntnis ihrer weiteren Bestimmung verblieben aber Truppen- und Gütertransporte sehr häufig Stunden und Tage lang auf den Bahnhöfen, die trotz der umsichtigsten Auslade-Vorbereitungen der Ostbahn z. B. bei Metz bald verstopft waren, da die Züge mit fabelhafter Schnelligkeit aufeinander folgten. Es kam vor, daß eben entladene Güter wieder an den Abgangsort zurückbefördert werden mußten, daß Heu in Metz für auswärts verladen wurde, während man vom Innern den Metzer Magazinen Heu zuführte. Überall herrschte Kopflosigkeit und Mangel an Vorbereitung durch die Militärbehörden. Den Leistungen der Ostbahn ist man freilich nach dem Kriege gerecht geworden. Der beste Beweis für die Leistungsfähigkeit der französischen Bahngesellschaften ist aber wohl darin zu erblicken, daß sie überall da, wo es galt, ohne Ein- und Mitwirkung der Militärbehörden größere

Truppentransporte zu bewältigen, ihre Aufgaben in glänzender Weise gelöst haben. Mehrfach haben sie während der Operationen durch schnelle Truppenverschiebungen im größeren Maßstabe der Heeresleitung die wertvollsten Dienste geleistet. So der auf telegraphischen Befehl erfolgte Transport der Division Conseil Dumesnil von Mühlhausen nach Hagenau in der Nacht vom 4. zum 5. August zur Schlacht von Wörth; der Rücktransport von Teilen der Mac Mahon'schen Armee nach dieser Schlacht von Neufchâteau nach Châlons (22000 Mann auf eingleisiger Strecke 170 km in etwa 60 Stunden); zahlreiche kleinere Transporte nach der Schlacht von Wörth auf Châlons; so die staunenswerten Leistungen beim Rücktransport des Korps Vinoy nach der Schlacht von Sedan auf Paris unter den schwierigsten und gefährlichsten Verhältnissen; die Transporte für die erste Offensive der Loire-Armee von Salbris über Vierzon und Tours nach Vendôme und Mer ꝛc. Für weitere interessante Details sei auf die vorangeführte Schrift verwiesen, welche auch über die schwierigen Aufgaben berichtet, die der Bahnverwaltung nach Abschluß des Präliminarfriedens durch die Verproviantierung von Paris, den Rücktransport der Kriegsgefangenen ꝛc. erwuchsen und über die geschickte Lösung dieser Aufgaben, bei welcher die deutschen Linien-Kommissionen — nach französischem Urteil — thatkräftig und sachverständig mitwirkten.

An der Leistungsfähigkeit der französischen Eisenbahnverwaltungen, der Güte ihres Personals und Materials war also schon im Jahre 1870 nicht zu zweifeln. Frankreich ist ein Land mit alter Kultur, in welchem das Ingenieurfach zu allen Zeiten hervorragende Vertreter gefunden hat. Es wäre unnatürlich, wenn es nicht auch auf dem Gebiete der Eisenbahntechnik und Verwaltung hohe Leistungen aufwiese. Der Verlauf der Darstellung wird zeigen, daß der weitere Ausbau des Bahnnetzes während der dem Kriege folgenden 3 Jahrzehnte in planvoller Weise dem Landesverteidigungssystem angepaßt und reichhaltig gestaltet, daß die militärische Organisation für die Benutzung der Schienenwege im Kriegsfalle durch Einberufene und Truppentransporte bis ins Detail sorgsam und gewissenhaft vorbereitet wurde, mit einem Worte, daß die französische Regierung alles gethan hat, um einer Wiederkehr ähnlicher Zustände wie 1870 vorzubeugen.

2. Verwaltungssystem der französischen Bahnen

Während das Deutsche Reich und andere Großmächte nach 1870/71 sich überwiegend zum Staatsbahnsystem bekannt haben, ist die französische Republik ihrer eigenartigen abweichenden Organisation treu geblieben. Die Hauptbahnen des Landes sind im Besitz der im ersten Abschnitt erwähnten 6 großen Aktiengesellschaften, deren jede für sich ein abgeschlossenes Netz selbständig betreibt.

Ein siebentes Netz „État" ist seit 1878 im Besitze des Staates und wird von diesem selbständig betrieben.[1]) Es umfaßt in der Hauptsache die Verbindung Paris-Bordeaux über Saumur mit Seitenabzweigungen nach dem Meere (Nantes, la Rochelle, Rochefort) zu. Der Betrieb der 6 Privatbahngesellschaften ist einer durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen geregelten Staatsaufsicht unterworfen, thatsächlich aber doch ein ziemlich selbständiger. Dagegen ruht das finanzielle Risiko auf den Schultern des Staates, insofern dieser die Bürgschaft für die Verzinsung der Obligationen, Zahlung einer Mindestdividende, sowie für die Erträge neu gebauter Linien übernommen hat. In den Jahren 1950 bis 1960 tritt das sogenannte „Heimfallrecht" ein, d. h. der Staat tritt nach abgelaufener Pachtzeit in Besitz des ganzen Netzes und hat nur für das Betriebsmaterial Vergütung zu leisten.[2])

Natürlich hat ein solches System auch seine Gefahren. Die finanziell mächtigen Gesellschaften erfreuen sich eines gesicherten Besitzstandes, sie beherrschen die großen ertragreichen Verbindungen, ohne eigentlich einer Konkurrenz ausgesetzt zu sein. Die Gefahr, daß sie dem Verkehrsbedürfnis des Publikums nur dann entsprechen, wenn sie ihre Rechnung dabei finden, liegt nahe. Für Konkurrenzunternehmen bleiben immer nur verhältnismäßig kurze Strecken zur Verfügung, in wenig verkehrsreicher Gegend und schwierigem Gelände bei mühevollem Bau und unsicheren Erträgen. Diesen von der Bevölkerung wiederholt empfundenen Übelständen war die Regierung der Republik durch das Gesetz vom 11. Juni 1880, durch welches sie den Bau von Nebenbahnen unterstützte, abzuhelfen bemüht. Das französische Kursbuch „Indicateur Chaix" weist neben den 6 Gesellschaften dem réseau de l'État und dem Syndikat der Gürtelbahnen von Paris eine sehr große Zahl von kleineren Gesellschaften nach, die innerhalb der 7 großen Netze und in starker Abhängigkeit von deren Verwaltung kurze selbständige Strecken, oder mehrere Gruppen solcher in normaler, oder schmaler Spur betreiben und die verschiedenartigsten Bezeichnungen führen.[3]) Die französische Eisenbahnsprache faßt sie als Compagnies secondaires zusammen.

[1]) Das Staatsbahnnetz ist eine Schöpfung Freycinets. Mit seiner Erwerbung war der Gedanke verbunden, daß der Staat die 6 großen Gesellschaften nach und nach an sich ziehen sollte. Er ist später nicht verwirklicht worden. — Unter schwierigen Verhältnissen entstanden und betrieben, hat das französische Staatsbahnnetz befriedigende Leistungen aufzuweisen und einen guten Einfluß auf die 6 Gesellschaften geübt.

[2]) Vergl. hierüber v. Kauffmann, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. Stuttgart 1896 und v. d. Leyen (Entgegnung) in den Preußischen Jahrbüchern Februar 1897.

[3]) Z. B. Chemins de fer départementaux, Société générale des chemins de fer économiques, Chemins de fer d'intérêt local, ... régionaux, Chemins de fer du .... (Landschaft) und andere, sowie ferner im ganzen 42 Gesellschaften, welche kleine Lokalstrecken betreiben.

Der Sitz der Direktionen aller 6 Gesellschaften und derjenige des Staatsbahnnetzes befindet sich in Paris, wo mit Ausnahme von Midi die Hauptlinien aller Kompagnien in eigenen Bahnhöfen münden. Das Midi-Netz umfaßt die Verbindungen Paris-Montpellier und alle südlich dieser Strecke bis zur Pyrenäengrenze liegenden Bahnen; die Netze der andern Gesellschaften sind ungefähr aus ihrem Namen abzuleiten. Für den Kriegsfall ist diese Vereinigung aller Verwaltungen in Paris ein unverkennbarer Vorteil. Sie erleichtert die Verständigung mit der staatlichen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und mit dem Kriegsministerium. Man darf annehmen, daß Vertreter der Direktionen auf den Strecken selbst den Betrieb im Sinne der Oberleitung überwachen werden.

3. Der Ausbau des Bahnnetzes bis zur Jetztzeit

Die 1823 begonnene Entwicklung des Eisenbahnwesens in Frankreich blieb lange hinter derjenigen der Nachbarstaaten zurück. Erst das zweite Kaiserreich nahm sich des Bahnbaus mit großem Interesse an, brachte in den Jahren 1852—1857 den größten Teil der Bahnlinien an die heute noch bestehenden 6 Eisenbahngesellschaften und begünstigte diese auch später durch Übernahme der Zinsgarantie für minder ergiebige Linien. So wurde durch Gesetz vom Jahre 1868 der Bau von 17 neuen Linien mit 1841 km Gesamtlänge beschlossen, durch den Krieg unterbrochen und später definitive Konzession für diese erteilt. Man unterscheidet nämlich in Frankreich *eventuelle* und *definitive* Konzessionen. Bei den ersteren hat der Staat bezw. die betreffende Gesellschaft binnen 4 Jahren die definitive Konzession zu erteilen bezw. zu erwirken. Neben eventuellen und definitiven Konzessionen spielen in den Zusammenstellungen der Franzosen auch die dekretierten, aber noch in keiner Form konzessionierten Bahnen eine Rolle, wenn das Anwachsen des Bahnnetzes veranschaulicht werden soll. Wir werden uns in der Folge nur mit den wirklich in Betrieb genommenen Strecken beschäftigen.

1871 waren in Frankreich 17255 km Eisenbahnen im Betrieb; das allmähliche Anwachsen veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

1875	waren	im	Betrieb	19792	km,	mithin	Zuwachs	von	2537	km	in	4 Jahren
1881	„	„	„	25420	„	„	„	„	5628	„	„	6 „
1893	„	„	„	39357	„	„	„	„	13937	„	„	12 „
1894	„	„	„	39979	„	„	„	„	622	„	„	1 Jahr
1895	„	„	„	40230	„	„	„	„	251	„	„	1 „
1896	„	„	„	40949	„	„	„	„	719	„	„	1 „
1897	„	„	„	41342	„	„	„	„	393	„	„	1 „

Diese Zahlen zeigen, daß der Ausbau des französischen Bahnnetzes seit 1871 in stetigem Fortschreiten geblieben ist, und daß die Erweiterung in den Jahren:

1871—1875 durchschnittlich 634 km pro Jahr,
1876—1881 „ 938 „ „ „
1882—1893 „ 1161 „ „ „

seitdem eine wechselnde, geringere Zahl von km (siehe vorstehend) betragen hat. In diesen Zahlen sind die Linien von lokalem Interesse nicht mit einbegriffen. Von militärischer Bedeutung sind diese letzteren nur insofern, als sie die Beschleunigung der Mobilmachung begünstigen und soweit vollspurig, durch ihr rollendes Material die Bahnen von „öffentlichem Interesse" unterstützen können.

Von den einzelnen Staaten der Erde weisen die Vereinigten Staaten von Amerika (1897) in ihrem weitausgedehnten Gebiete das größte Eisenbahnnetz auf — 296 745 km. Es folgt das deutsche Reich mit 48 116 km, das gewaltige russische Reich mit 45 576 km. **Das nächstgrößte Netz besitzt Frankreich mit 41 342 km.** Es folgen demnächst: Großbritannien und Irland mit 34 445 km, Britisch Ostindien mit 33 820 km, Österreich-Ungarn einschließlich Bosnien ꝛc. mit 33 668 km, Britisch-Nordamerika mit 26 866 km, Italien mit 15 643 km, die Argentinische Republik mit 15 172 km.

Den sichersten Maßstab für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes bietet das Verhältnis seiner Eisenbahnlänge zur Flächengröße. Dieses Verhältnis ist am günstigsten im Königreich Belgien, wo 20 km Bahnlänge auf 100 qkm kommen. Das Königreich Sachsen weist 18,3 km auf 100 qkm auf, es folgen: Baden mit 12,3, Elsaß-Lothringen mit 11,9, Großbritannien und Irland mit 10,9, das deutsche Reich mit 8,9, Niederlande mit Luxemburg, ebenso die Schweiz mit 8,8, Württemberg mit 8,3, Bayern mit 8,2, Preußen mit 8,1, **Frankreich mit 7,8 km Eisenbahnen auf je 100 qkm Fläche.**

Das Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Bevölkerungszahl ist in den dünnbevölkerten Ländern am größten. Obenan in Europa steht Schweden mit 20,5 km Eisenbahn auf 10 000 Einwohner. Es folgen: die Schweiz mit 12,0, Dänemark mit 11,1, **Frankreich mit 10,8**, Deutschland ebenso wie Norwegen mit 9,2, Belgien mit 9,1, Großbritannien und Irland mit 8,5 km Eisenbahnen auf je 10 000 Einwohner. (Archiv für Eisenbahnwesen 1899, Heft 3.)

Ein vergleichender Blick auf die Eisenbahnkarten von 1870 und 1897 läßt folgende Gesichtspunkte in der Entwicklung des französischen Bahnnetzes hervortreten.

1. An allen Küsten des Landes sind die Hafenstädte unter einander und mit dem Innern des Landes verbunden. Im Westen und Nordwesten sind diese Verbindungen besonders zahlreich und gut.

2. Abgesehen von einzelnen Gebirgsbefestigungen an der schweizerischen und italienischen Grenze sind alle Festungen und selbständigen Forts an das bestehende Bahnnetz angeschlossen. Sämtliche Garnisonstädte bis auf kleine Posten in den Pyrenäen und Vogesen haben Bahnverbindung.

3. Die strahlenförmigen Hauptlinien des alten Bahnnetzes sind durch zahlreiche zweigeleisige Zwischenglieder miteinander verbunden, um den Verkehr zwischen den ersteren zu erleichtern und die Hauptstadt zu entlasten. „Dadurch legen sich um Paris herum mehrere, zum Teil ganz geschlossene Ringe von Bahnlinien." Abgesehen von der alten inneren Gürtelbahn und der

seit 1879 betriebenen Grande Ceinture, welche etwa die Linie der neuen Forts miteinander verbindet, läßt sich ein dritter Ring aus den Linien Rouen, Amiens, la Fère, Laon, Reims, Châlons und Rouen, Dreux, Orléans, Montargis Sens, Troyes Châlons konstruieren. „Innerhalb dieses Kreises ist durch Herstellung der Linien von Dreux auf Vernon und von Gisors auf Beauvais, sowie von Epernay nach Romilly und von Malesherbes auf Orléans ein fast geschlossener neuer Ring von Dreux über Beauvais, Soissons, Epernay, Nogent, Montereau und Malesherbes nach Orléans gebildet, welcher alle nach dem Norden und Osten führenden Linien verbindet und dadurch auch eine neue Linie zur Verbindung des Südwestens mit dem Nordosten über Orléans bewirkt. Dieser strategisch wichtige Punkt hat nach dem Kriege 4 neue Bahnlinien erhalten (nach Chartres, Malesherbes, Montargis und Gien; Letztere nach Auxerre und Avallon hin fortgesetzt, wird als kürzeste Linie von Orléans auf Dijon an Wichtigkeit noch gewinnen), so daß von Orléans aus im ganzen sieben Verzweigungen ausgehen. Besonders wichtig erscheinen die drei neuen Verzweigungen nach dem Osten, woran es im Kriege 1870 sehr fehlte."

4. Die Bedeutung von Tours als strategisch wichtiger Punkt in zweiter Linie hat durch 8 Bahnlinien, die dort zusammenlaufen, wesentlich gewonnen. Châlons ist durch die erwähnten beiden kreisförmigen Linien mit dem Südwesten Frankreichs besser verbunden. Eine seit 1893 erbaute, 8 km lange Umgehungsbahn in der Nähe von Troyes bezweckt die verschiedenen sich bei diesem Knotenpunkt kreuzenden Bahnlinien[1]) unabhängig voneinander zu stellen, damit Militärzüge ohne Bahnhofmanöver schlank durchfahren können.

5. Durch die Strecke St. Florentin-Troyes erhielt Bourges eine unmittelbare Verbindung mit der Ostgrenze.

6. Die seit 1891 gebaute direkte Verbindung Paris-Reims schafft eine neue direkte Verbindung mit dem Nordosten.

7. Im Nordosten stellen die 3 zweigeleisigen Strecken a. Mézières, Verdun, Toul, Neufchâteau, b. Hirson-Réthel, Bar-le-duc-Langres, c. Laon-Châlons sur Seine-Chaumont-Langres, die Verbindung mit dem Süden über Dijon, Lyon her. Die erste von ihnen ist an dem der Grenze zunächst gelegenen Teil durch starke Befestigungsanlagen geschützt. Gleiches gilt von der Grenzstrecke Frouard Nancy, Epinal, Belfort.

8. Nach „la voie ferrée" von 1893 ist die Vervollständigung des französischen Bahnnetzes eine derartige, daß es möglich sein würde, jedem Armeekorps für den Aufmarsch an der Grenze eine besondere zweigleisige Bahnlinie zuzuweisen.

---

[1]) 1. Paris-Belfort. 2. Orléans-Montargis-Sens-Châlons. 3. Bourges-Saucerre-Auxerre-Sorcy, Toul. 4. Châtillon sur Seine-Gray.

Da angenommen werden muß, daß im Kriegsfalle der Aufmarsch der 20 französischen Korps nicht allein an der deutschen Nordostgrenze stattfinden wird, sondern daß auch stärkere Heeresteile an der belgischen und der schweizerisch-italienischen Grenze zu versammeln sein werden, so kann diese Behauptung im wesentlichen wohl als richtig angesehen werden. Vergleicht man dieses Ergebnis mit den Verhältnissen von 1870, wo nur 3 Eisenbahnlinien zum Abtransport nach der deutschen Grenze verfügbar waren, so wird man zugeben müssen, daß Frankreich den eisenbahnlichen Teil seiner Kriegsvorbereitungen zu denkbarer Vollendung gefördert hat. Der Moltke'sche Ausspruch von den vielen Bahnlinien, von denen die Heeresleitung diejenigen, welche sie braucht, schon herausfinden wird, tritt hier in sein Recht.

Eine genaue Prüfung der beigegebenen Eisenbahnkarte wird den Leser am besten zur richtigen Würdigung des französischen Bahnnetzes führen. Man nehme an den Grenzen Frankreichs beliebige Aufmarschgebiete hinter den Grenzbefestigungen an, die im Abschnitt Landesverteidigung eingehend beschrieben wurden, und verfolge von da die rückwärtigen Verbindungen in die Korps-Hauptquartiere. Mit geringen Abweichungen wird es möglich sein, für jedes Armeekorps eine besondere Aufmarschlinie festzulegen. Damit wäre mehr erreicht, als man braucht. Auch zwei Korps können und müssen im Bedarfsfalle sich mit einer Aufmarschlinie begnügen. Nach der deutschen Ostgrenze lassen sich statt der 3 zum Teil eingleisigen von 1870 jetzt 10 Linien zusammenstellen, von denen 8 zweigleisig sind. Mindestens ebenso vorteilhaft liegen verhältnismäßig die Verbindungen nach der belgischen Grenze hin, wo die Aufmarschfront schmaler, die rückwärtigen Verbindungen kürzer, die Querverbindungen sehr zahlreich sind. Daß die Friedensdislokation der französischen Armee darauf Bedacht genommen hat, starke Garnisonen und geschlossene Truppen-Einheiten in den wichtigen Waffenplätzen der Grenze zu vereinigen, die den Versammlungsrayon schneller durch Fußmarsch erreichen, fällt für die Entlastung der Eisenbahnen wesentlich ins Gewicht. Bei Auswahl der Eisenbahnverbindungen für den Aufmarsch ist ferner zu berücksichtigen, daß es auf kleine Umwege gar nicht ankommt. Um Parallelwege herauszubekommen, wird man diese vielmehr häufig in Kauf nehmen müssen.

Zur Erleichterung für den Leser, der den strategischen Eisenbahnverbindungen ein eingehenderes Interesse zuwendet, lasse ich die Bahnverbindungen, wie sie die vom französischen Generalstabe herausgegebene Eisenbahnkarte von 1897 erkennen läßt, nach Aufmarschfronten getrennt hier folgen. Die Linien sind hierbei von den Grenzen nach dem Innern aufgeführt.

a. Deutsche Grenze

1. Montmédy-Mézières-Hirson-$\frac{\text{Lille.}}{\text{Laon-Amiens.}}$
2. Mézières-Reims-Soissons-Paris ꝛc.

3. Liart-Laon-Tergnier-Pontoise ꝛc.
4. Apremont-Bazancourt-Reims-Meaux-Paris ꝛc.
5. Verdun-Châlons s./M.-Epernay-Meaux.
6. Commercy-Bar-le-duc-Vitry-Paris ꝛc.
7. Sorcy-Gondrecourt-Bassy-Troyes-Fontainebleau-Orléans ꝛc.
8. Jouy / Toul -Neufchâteau-Bologne-Rouilly-Joigny-Sens-Montargis-Orléans ꝛc.
9. Épinal-Mirecourt-Dijon- Bourges. / Clermont-Ferrand.
10. Belfort-Vesoul-Auxonne-Châlons s./Saône-Lyon ꝛc. rechtes Rhône-Ufer, sämtlich zweigleisig! Zahlreiche Querverbindungen.

b. Belgische Grenze

1. Lille / Dünkirchen -Boulogne-Amiens (doppelte der direkten Entfernung zu 2).
2. Lille / Valenciennes -Amiens-Rouen.
3. Maubeuge-Compiègne- Pontoise / Paris ꝛc. (vergl. a, 3).
4. Mézières / Aulnoye -Hirson-Laon-Soissons-Paris (vergl. a, 2).
5. Mézières-Reims-Meaux-Paris (vergl. a, 4).

Sehr zahlreiche Querverbindungen zwischen den fast durchweg zweigleisigen Linien.

c. Schweizer Grenze

1. Belfort-Besançon-Bourg-Lyon und weiter linkes Rhône-Ufer. Kann auch als 11. Verbindung zur deutschen Ostgrenze gelten.
2. Le Locle / Pontarlier -Gilley-Besançon eingleisig.
3. Pontarlier-Mouchard- Dijon / Besançon meist eingleisig.
4. Grenze bei Genf / St. Laurent-Annecy -Lyon, Hauptbahn zweigleisig.
5. Bellegarde-Nantua-Bourg-Mâcon eingleisig.

d. Italienische Grenze

1. Moutiers-Albertville-Chambéry-la Tour du Pin-Lyon.
2. Montmélian-Grenoble- Rives-St. Rambert d'Albas. / Moirans- Tournon. / Valence.
3. Briançon-Embrun-Gap-Die-Livron.
4. Sisteron / Digne -Villeneuves (alpes) -Apt-Avignon / -Nimes-Arles -Montpellier und Marseille.
5. Mentone-Nizza- Toulon-Marseille. / Grasse-Draguignan- Avignon. / Nimes. / Arles.

Meist eingleisig. Hauptlinie zu 5 zweigleisig.

Verbindungen zwischen Paris und dem Süden

waren bisher 1. die alte, ganz zweigleisige Bourgogne-Linie Paris-Dijon-Lyon und weiter auf dem linken Rhone-Ufer. 2. die Bourbonnais-Linie $\frac{\text{Paris-Nevers-Moulins-Roanne}}{\text{zweigleisig}}$ und $\frac{\text{Roanne-Lyon,}}{\text{eingleisig}}$ von Lyon weiter auf dem rechten Rhone-Ufer zweigleisig. Eine abkürzende Verbindung von der zu 2 ist zur Zeit in Ausführung begriffen. Von dieser vorläufig eingleisigen Verbindung besteht die Strecke Moulins-Paray le Monial, 67 km schon seit 1870, die Fortsetzung von Paray bis Lamure, 64 km ist im Bau und Lamure-Lozanne 30,4 km wurde 1895 eröffnet. Für die Strecke Lozanne-Givors lag im Frühjahr 1898 ein Gesetzentwurf, der sie d'intérêt commun erklärte, der Kammer vor. Durch parlamentarische Initiative wurde die Regierung ersucht die ganze Strecke Moulins-Givors zweigleisig auszubauen, um die Bourgogne-Linie zu 1 zu entlasten.

Ferner wird eine direkte Verbindung zwischen Bourges (Geschützgießerei, Schießplatz ꝛc.) und der Hauptstadt geplant durch Abzweigung von Étampes (Paris-Orléans) nach Beaune-la-Rolande an die von dort über Argent auf Bourges führende eingleisige Strecke heran.

An der schweizerisch-italienischen Grenze konnte die Eisenbahn-Entwicklung mit derjenigen an der deutschen und belgischen selbstverständlich nicht Schritt halten. Hier hat aber die Natur den Schutz der Grenze übernommen und ein dem Alpengebiet geschickt angepaßtes System von Festungen und Sperrforts macht jede Überraschung unmöglich. Die vorhandenen Eisenbahnverbindungen Lyon-Annecy; Lyon-Grenoble-Albertville; Valence-Grenoble; Livron-Gap-Briançon mit Abzweigung auf Sisteron und deren Transversalverbindungen sind mehr als ausreichend und das in und um Lyon garnisonierende XIV. Armeekorps schnell an die Centralpunkte der Grenzbefestigung zu werfen. Im südöstlichsten Teile des französischen Gebiets sind Avignon-Nimes mit Sisteron-Digne eingleisig verbunden. Endlich vermittelt die zweigleisige Küstenbahn Arles-Marseille-Toulon-Nizza die Verbindung der wichtigen Lagerfestung Nizza mit dem südlichen Frankreich. Die schmalspurig gebaute Querverbindung Nizza, Grasse, Draguignan, Avignon soll noch zur Normalspur ausgebaut werden. Von Draguignan ist Anschluß an die Linie Avignon-Sisteron vorhanden. Auch die Bahnen des italienisch-schweizerischen Grenzbezirks genießen an den Endpunkten bezw. den wichtigen Knoten- und Übergangspunkten den Schutz solider Befestigungen.

Nicht unerwähnt dürfen die an den Ausladestationen der Grenzbezirke getroffenen Vorkehrungen zum raschen Entladen der Militärzüge bleiben. Die besonders an der deutschen Grenze angeordneten Bauten — Rampen von der Länge eines Militärzuges — bezwecken die gleichzeitige schnelle Entladung voller Züge, ein wesentliches Hülfsmittel zur schleunigen Entlastung der Bahnhöfe.

Endlich fällt für die gesamte Eisenbahnbewegung im Kriegsfalle noch ein Umstand wesentlich zu Gunsten der Franzosen in Betracht: die geringe Dauer der Fahrzeit für die einzelnen Transporte. Ernsthaft wird für den Aufmarsch

immer nur die Ostfront in Betracht kommen. Hier hat die französische Heeresverwaltung darauf Bedacht genommen, daß der Schwerpunkt der Friedensdislokation der Ostgrenze ziemlich nahe gerückt ist. Zahlreiche Truppenteile werden das Aufmarschgebiet schneller mit Fußmarsch erreichen, die Eisenbahnen entlasten können.

Einen ungefähren Anhalt mögen nachstehende aus zuverlässigen Quellen entlehnte Angaben über die Fahrtdauer in der Haupttransportrichtung nach Osten gewähren:

1. Paris-Soissons-Sédan, Hayingen deutsche Grenze 378 km $17^1/_2$ Stunde Fahrzeit.
2. Paris-Vitry-Avricourt 410 km 18 Stunden Fahrzeit.
3. Paris-Troyes-Belfort 443 km 21 Stunden Fahrzeit.
4. Paris-Dijon-Besançon-Belfort 502 km 21 Stunden Fahrzeit.

Diese vor etwa 20 Jahren errechneten Resultate sind zur Zeit etwas günstiger durch Ausbau von Umgehungsstrecken bei wichtigen Bahnhöfen, z. B. Troyes. Das ungefähr Richtige wird Dr. jur. Joesten in seiner Studie „Eisenbahnbenutzung im Kriege“[1]) getroffen haben, wenn er sagt, daß kein Truppenteil der östlichen Hälfte des französischen Gebiets — etwa von der Linie Havre-Nismes ab — mehr als 20 Stunden Eisenbahnfahrt bis zum Ausschiffungspunkte gebraucht.

An Lokal- und Straßenbahnen besaß Frankreich zu Anfang 1892 im ganzen 6200 km, d. h. etwas mehr als den sechsten Teil des Hauptbahnnetzes. Darunter befanden sich 3000 km mit schmaler Spur. Das Lokalbahngesetz von 1880 gestattete neben Vollspur noch 1 m und 0,75 Spurweite. Nach neueren Bestimmungen von 1891 sind nur noch 1 m und 0,60 m zulässig, letzteres wohl deshalb, weil die kriegsmäßigen Feldbahnen und auch sämtliche im Bereich der großen Festungen zur Verbindung mit den Außenforts dienenden Schienenverbindungen diese Spurweite haben. Mit dieser Spurweite hatte man schon 1881/82 bei der tunesischen Expedition, wo 65 km zuerst gestreckt wurden, gute Erfahrungen gemacht.

Die schwache Schiene des im Gebrauch des Heeres befindlichen 0,60 m-Materials System Décauville, von welchem Vorräte für Armierungszwecke in Toul, Verdun, Lille ꝛc. lagern, ist lediglich für Pferdebetrieb bestimmt. Im Lager von Châlons wurde 1896 ein neues Material Péchot mit einer Zwillingsmaschine Péchot-Bourdon erprobt, welches zur Verwendung im Felde (nicht in Festungen) bestimmt sein soll.

---

[1]) Leipzig.

4. Die militärische Organisation des Eisenbahnwesens

a. Die Gesetzgebung

Wie schon im ersten Abschnitt angedeutet, hatte vor dem Jahre 1870 keinerlei militärische Organisation auf den französischen Eisenbahnen bestanden. Weder die Gesetzgebung, noch die Verwaltung hatte sich je damit befaßt, für die militärische Eisenbahnbenutzung im Kriege einen grundlegenden Plan aufzustellen, oder gar in Beratung von Einzelfragen einzutreten.

Seitdem hat der patriotische Feuereifer der Franzosen eine organisatorische Thätigkeit auf dem Gebiete des Militär-Eisenbahnwesens entwickelt, die außerordentlich ist.

Eine Fülle von gesetzgeberischen Akten, präsidentiellen und ministeriellen Dekreten, Rundschreiben, Erlassen haben sich in den Jahren von 1871 bis 1888 und auch später mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt und die militärische Organisation des Eisenbahnwesens dergestalt ausgebaut, daß alles und jedes in diesem verwickelten Organismus geregelt zu sein scheint. Praktische Versuche haben die Schöpfung der Gesetzgebung begleitet. An und für sich bietet die jährlich wiederkehrende starke Friedens-Eisenbahnbewegung in einer numerisch so zahlreichen Armee wie der französischen (Rekruten, Reservisten, Manövertransporte) schon Gelegenheit, um die Leistungen der Bahnen zu prüfen. In Frankreich haben Probemobilmachungen und die Massentransporte im Herbst 1896 zur Zaren-Parade in Châlons außerdem noch günstige Beweise erbracht für die Leistungsfähigkeit der Bahnen, das Verständnis der Militär-Eisenbahnbehörden und die Vertrautheit der Truppen in der Benutzung der Schienenwege.

Sich durch die Militär-Eisenbahn-Gesetzgebung und ihre Ausführungsbestimmungen hindurchzuarbeiten ist schwierig. Ein zusammenfassendes Gesetz vom 28. Dezember 1888[1]) überhebt uns dieser Mühe, indem es alle früheren Bestimmungen ꝛc. entweder vereinigt und vereinfacht, oder aufhebt, und eine neue Grundlage für die weitere Entwicklung schafft. Dieses Gesetz bestimmt:

Die Artikel 22 bis 27 des Kadres-Gesetzes vom 13. März 1875 über das Militär-Eisenbahnwesen werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 22. Im Kriege ist das gesamte Eisenbahnwesen der Militärbehörde unterstellt.

Artikel 23. Der Kriegsminister trifft die Verfügung über sämtliche im Nationalgebiete gelegenen Bahnlinien, welche nicht im Operationsbereiche der Armeen liegen. Für die in diesem liegenden gehen die Befugnisse auf die Oberbefehlshaber der Armeen über. Zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll, bestimmt für jede Armee und jede Bahnlinie der Kriegsminister.

[1]) In neuer Ausgabe des bulletin officiel „Transports militaires par chemins de fer“ berichtigt bis 1. Mai 1899 sind die bezüglichen Bestimmungen verarbeitet.

Artikel 24. Den Oberbefehlshabern sind u. a. unterstellt:

1. Sektionen der Eisenbahnarbeiter, im Frieden bereits organisiert und aufgestellt von den Eisenbahngesellschaften und der Staatsbahn.

2. Abteilungen von Eisenbahntruppen.

Artikel 25. Jede Eisenbahnverwaltung wird jederzeit im Kriegsministerium durch einen Agenten vertreten, der im Frieden nach Anordnungen des Kriegsministers alle Vorbereitungen für die Transporte im Kriege zu treffen und während eines solchen ihre Ausführung sicherzustellen hat. Jede Eisenbahnverwaltung kann aber auch im Frieden verpflichtet werden, einen Agenten dem Oberbefehlshaber der im Bereiche ihrer Linien eventuell operierenden Armee beizugeben, dem ähnliche Befugnisse zufallen, wie einem dem Kriegsminister unterstellten Agenten.

Artikel 26. Eine obere Militär-Eisenbahnkommission besteht bereits im Frieden. Deren Mitglieder sind auf Vorschlag des Kriegsministers durch Dekret ernannte Vertreter der Ministerien des Krieges, der Marine und der öffentlichen Arbeiten und der großen Eisenbahngesellschaften. Ihre Thätigkeit hat sich auf Begutachtung aller die Verwendung der Eisenbahnen zu Heereszwecken betreffenden Angelegenheiten zu erstrecken.

Artikel 27. Noch zu erlassende Dekrete werden Anordnungen treffen:

1. über die Organisation der verschiedenen Dienstzweige, welche die angeordneten Transporte sicherzustellen und deren Ausführung zu beaufsichtigen haben. An der Spitze jedes Dienstzweiges steht ein Offizier und ein technischer Agent des Eisenbahnwesens;

2. über die Organisation der Sektionen der Eisenbahnarbeiter und deren Einberufungen im Frieden, welche die Zeit von 21 Tagen nicht übersteigen dürfen;

3. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der oberen Militär-Eisenbahnkommission;

4. über die Organisation und den Dienst der Etappenbehörden.

Die Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze sind:

1. Dekret vom 5. 2. 89 über Zusammensetzung und Befugnisse der Ober-Militär-Eisenbahnkommission.

2. Desgleichen vom 5. 2. 89 über die Organisation des Militär-Eisenbahnwesens.

3. Desgleichen vom 5. 2. 89 über die Organisation der Feld-Eisenbahn-Arbeitersektionen.

4. Dekret vom 18. 11. 89 über Ausführung der Militärtransporte mit Anhängen vom 25. 4. 90 und die Sondervorschriften für die einzelnen Waffen beim Transport auf Eisenbahnen, deren. materieller Inhalt im Abschnitt 4 b nachstehend zur Darstellung gelangt:[1])

[1]) Vergl. hierzu v. Löbell's Jahresberichte 1890, Militär-Eisenbahnwesen.

b. Die Militär-Eisenbahnbehörden

a. Im Frieden

Unter dem Oberbefehl des Kriegsministers ist der Chef des Generalstabes verantwortlicher Leiter des gesamten Militär-Eisenbahnwesens, dessen Angelegenheiten im Generalstabe durch die Eisenbahnabteilung (4. Büreau) bearbeitet werden.

Im Verwaltungsbereich der 6 Gesellschaften und der Staatsbahn ist Ausführung und Leitung des Dienstes je einer Linien-Kommission übertragen (technischer Vertreter der Bahngesellschaft und höherer Offizier), deren Mitgliedern dauernd Stellvertreter zugeteilt sind. Bei der Ost- und Mittelmeerbahn befindet sich noch ein dritter Offizier, bei allen Linien-Kommissionen Unterpersonal. — Die militärischen Mitglieder arbeiten in der Eisenbahn-Abteilung des Generalstabes.

Aufgaben der Linien-Kommissionen sind: Feststellung der militärischen Leistungsfähigkeit ihres Bahnnetzes, dauernde Überwachung dieser, Orientierung über Strecken, Einrichtungen, Material, Sonderinstruktion der Beamten, Überwachung der Kunstbauten, Leitung aller zur Beschleunigung und Verbesserung von Militärtransporten auszuführenden Versuche, Vorbereitung der strategischen Kriegstransporte. Auf Befehl des Chefs des Generalstabes treten die Linien-Kommissionen zu gemeinsamen Beratungen zusammen.

Offiziere der Reserve und Territorial-Armee, die im Kriege zur Verwendung im Eisenbahn- und Etappendienst bestimmt sind, üben alle 2 Jahre 10 Tage zur Zeit der Manöver möglichst auf solchen Stationen, bezw. in solchen Dienstverhältnissen, in denen sie im Kriege Dienste leisten sollen. Sie berichten über ihre Dienstleistung an den Chef des Generalstabes.[1]) Die Rangliste von 1898 wies 836 solcher Designationen in Chargen vom Obersten bis zum Leutnant nach.

Beratende Stelle für alle Militär-Eisenbahnsachen ist die commission militaire supérieure des chemins de fer.

Die Kommission umfaßt (Dekret 18. 11. 98):

1. Als Vorsitzenden den Chef des Generalstabes der Armee.

2. Als militärische Mitglieder: den zur Leitung des Eisenbahn- und Etappendienstes im Kriege in Aussicht genommenen General; den Vertreter des Generalstabschefs, zu dessen Wirkungskreis die Eisenbahn-Abteilung im Generalstab gehört; den Chef der Eisenbahn-Abteilung; einen höheren Artillerie-Offizier und einen solchen der Eisenbahntruppen; einen Offizier der Marinetruppen; die Militär-Kommissare der sieben Linien-Kommissionen.

3. Als bürgerliche Mitglieder: den Eisenbahn-Direktor im Ministerium der öffentlichen Arbeiten; 2 General-Inspektoren oder Oberingenieure des Berg-, Brücken- und Wegebaufachs, die technischen Mitglieder der sieben Linienkommissionen.

4. Als Schriftführer den Unterchef der Eisenbahn-Abteilung.

[1]) In dessen Korpsbezirk die Übung stattfand.

steht ein aide major-général mit einem aus allen Diensten und technischem Personal bestehenden Generalstabe an der Spitze des gesamten Eisenbahnwesens. Die Armee-Oberbefehlshaber verfügen über die in ihrem Operationsbereich liegenden Bahnen, der Kriegsminister über die Bahnen im Innern. Er grenzt gleichzeitig beide Zonen ab.

Bei jeder Armee leitet ein General als Generaldirektor des Eisenbahn- und Etappendienstes die rückwärtigen Dienste und verfügt in Bezug auf das Eisenbahnwesen über einen „Direktor des Eisenbahnwesens bei den Armeen". Bei selbständig operierenden Armeen vereinigt eine Person die Leitung beider Dienste.[1])

Dem Direktor des Eisenbahnwesens unterstehen: nach rückwärts die Linien-[2]) und Bahnhofs-Kommissionen[3]) des inneren Bahngebiets, erstere wieder in Unter-Kommissionen geteilt. Nach vorwärts auf etwa besetzten und neu erbauten Linien, die Feldeisenbahn-Kommissionen[4]) und Bahnhofs-Kommandanturen.[5]) — Ihm liegt auch die Abgrenzung beider Gebiete, die Verteilung der Bahnlinien auf die Armeekorps, die Bestimmung der Übergangsstationen und Haupt-Etappenorte ob.

Innerhalb ihrer Bahngebiete übernehmen die Linien-Kommissionen vom ersten Mobilmachungstage ab den gesamten Dienst. Nach Bedarf erhalten sie Linien-Unterkommissionen und Bahnhofs-Kommissionen. Letztere sind:

permanentes fixes (d. h. immobil an den Einladestationen im Innern),
temporaires (für die Dauer der Mobilmachung im Aufmarschgebiet und im Innern),
permanentes mobiles (mit wechselndem Standort je nach Verlauf der Operationen).

Den Bahnhofs-Kommissionen treten nach Wichtigkeit und Bedarf Ärzte und Intendanturbeamte hinzu. Ihrer speciellen Aufgabe nach sind diese Kommissionen:

1. commissions de gare de mobilisation für Überwachung und Leitung der Mobilmachungs-Transporte.

2. commissions de gare d'embarquement also in Garnisonen (hier aktive Offiziere der zuletzt einzuschiffenden Truppen).

[1]) Der Stab umfaßt 8 Offiziere, 38 Mann, 26 Pferde, 5 Fahrzeuge, 14 technische Beamte.

[2]) Linien-Kommissionen sind wie im Frieden zusammengesetzt. — Linien-Unterkommissionen: 1 militärischer und 1 technischer Unterkommissar.

[3]) Bahnhofs-Kommissionen: 1 Offizier und der Bahnhofsvorsteher.

[4]) Ein Stabsoffizier Präsident, 1 Hauptmann des Generalstabes Adjunct, 1 Eisenbahn-Ingenieur und zwar der Kommandant einer Eisenbahnsektion. Außerdem 9 Unteroffiziere und Mannschaften, 1 Fahrzeug.

[5]) 1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Kommandant, 1 Techniker als Bahnhofsvorstand. Dieser, wie das technische Hülfspersonal den Eisenbahnsektionen, im Notfall den Eisenbahntruppen, entnommen.

3. commissions de gare de haltes-repas auf Verpflegungsstationen.

4. commissions de gare de bifurcation, Kreuzungstationen, häufig mit 3 zusammenfallend.

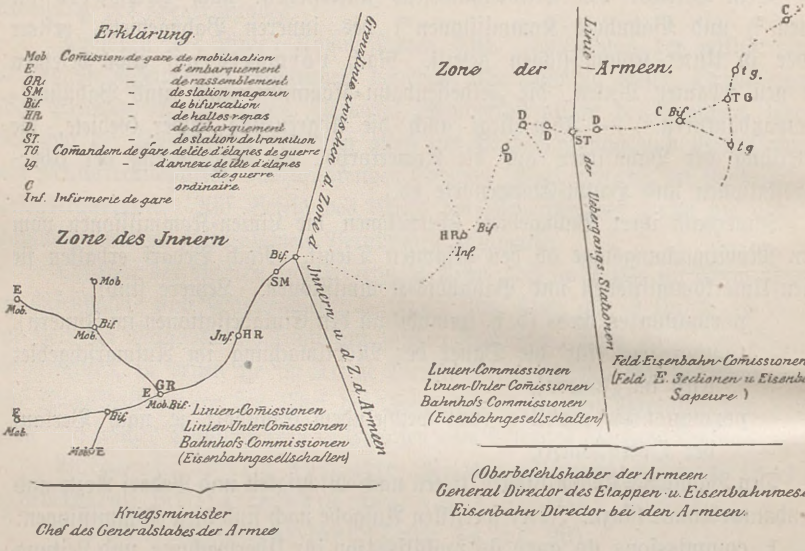
5. commissions de gare de débarquement im Versammlungsgebiet.

6. commissions de gare de rassemblement, Sammelstationen rückwärts.

7. commissions de gare de stations-magasins an Magazinorten in naher Entfernung vom Kriegsschauplatz.

8. commissions de gare de transition, d. h. Grenzstationen zwischen den Gebieten der Linien und Feldeisenbahn-Kommissionen.

Gliederung des gesammten Feld-Eisenbahndienstes.



9. commissions de stations tête d'étapes de guerre an den Endstationen nach vorwärts, an denen die Ausschiffung der nachgeführten Transporte erfolgt.

Vorwärts der Übergangsstationen heißen die Bahnhofs-Kommissionen „Kommandanturen". Sie unterstehen dann den Feldeisenbahn-Kommissionen und verfügen über Etappentruppen und Feldgendarmerie-Abteilungen.[1]) Bei den Bahnhofs-Kommandanturen und Feldeisenbahn-Kommissionen prävaliert das militärische Mitglied. Die letzteren sind an die Befehle der Eisenbahn-Direktoren bei den Armeen gewiesen.

„Das französische Militäreisenbahnwesen zeigt demnach im Kriege folgende Gliederung.

[1]) Während der Dauer ihrer Zuteilung zu den betreffenden Bahnstationen.

Im Inlande ausschließlich des Operationsbereichs:

Der Kriegsminister,

Der Chef des Generalstabes und die Eisenbahn-Abteilung,

Linien-, und nach Bedarf Linien-Unterkommissionen,

Bahnhofs-Kommissionen.

Betrieb durch die inländischen Gesellschaften.

Im Operationsbereiche:

Der Oberbefehlshaber,

die Generaldirektion des Eisenbahn- und Etappenwesens,

die Direktion der Eisenbahnen bei den Armeen.

a) im Bereiche der Armeen im Inlande:

Linien-Kommissionen, und nach Bedarf Unter-Kommissionen,

Bahnhofs-Kommissionen,

Betrieb durch die inländischen Gesellschaften;

b) jenseits der Übergangsstationen:

Feldeisenbahn-Kommissionen,

Bahnhofs-Kommandanturen,

Betrieb ꝛc. durch Eisenbahntruppen."

γ) Eisenbahntruppen

1. Das 5. Genie-Regiment, sapeurs de chemin de fer, Garnison Versailles, zum Militär-Gouvernement Paris gehörig. 3 Bataillone à 4 Kompagnien, und 1 Fahrer-Kompagnie. Friedensstand der Kompagnie: 4 Offiziere, 160 Unteroffiziere und Mannschaften. Im ganzen 63 Offiziere, 2035 Mann, 95 Pferde.

Infanteristische Ausbildung bis zur Kompagnieschule, technische auf der Eisenbahnschule d. h. Regimentsschule und durch praktische Übungen in allen der Eisenbahntruppe im Kriege zufallenden Aufgaben. Ausbildung von Offizieren und Mannschaften im Betriebe erfolgt für einzelne bei den Bahngesellschaften. Auf der Strecke Orleans-Chartres finden 2 Detachements dauernd, zugleich mit dem Betriebspersonal, Verwendung.

2. Neun Sections des chemins de fer de campagne, Eisenbahnarbeiter-Abteilungen, deren Vermehrung im Kriege in Aussicht genommen ist. Sie gehören zu den im Frieden bereits organisierten militärischen Korps.

Ergänzung: Dienstpflichtige Ingenieure, Beamten, Handwerker, Arbeiter der 6 Eisenbahngesellschaften und der Staatsbahn.

Aufgabe: Im Verein mit dem Eisenbahn-Regiment, Bau, Herstellung, Zerstörung, Betrieb, der nicht von den Gesellschaften betriebenen Strecken.

Ressortverhältnis. Unterstellung unter die Feldeisenbahn-Kommissionen.

Das Personal dieser 9 Abteilungen wird gestellt für:

die 1. und 2. Sektion von der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn,
3. „ „ Orléansbahn,
4. „ „ Westbahn,
5. „ „ Nordbahn,
6. „ „ Ostbahn,
7. „ „ Südbahn,
8. „ „ Ost-, West-, Nordbahn gemeinsam,
9. „ „ Staatsbahn.

Stärke jeder Sektion: 1273 Mann.

Bestandteile: a) Centraldienst 15 Beamte einschließlich 3 Ärzte. b) Betriebsdivision. c) Baudivision. d) Transportdivision. Jede dieser Divisionen hat wiederum 1 Bureau und 3 mobile Subdivisionen, die Baudivision außerdem 3 mobile Handwerksstätten.

Uniform die der Genietruppen mit Eisenbahnabzeichen.

δ) Militärtransporte

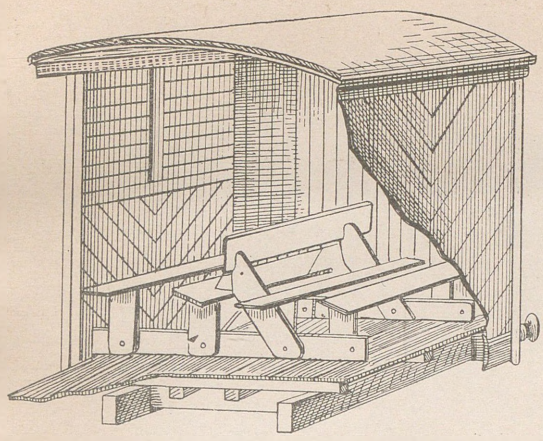
Für jede Waffengattung besteht eine Sonderinstruktion für den Transport auf Eisenbahnen, welche alle wünschenswerten Details für die Truppe und die Bahnverwaltung, unter Beigabe von Zeichnungen, Tabellen, Mustern enthält und mit peinlichster Genauigkeit alle in Frage kommenden Verhältnisse regelt. Diese Instruktionen sind Auszüge bezw. Wiedergaben aus der allgemeinen Vorschrift vom 18. November 1889 und deren Nachträgen vom 25. April 1890. Im ganzen ist also eine vollständige Litteratur über diesen Gegenstand vorhanden.

Man unterscheidet zwischen transports ordinaires und transports stratégiques und versteht unter ersteren alle Friedenstransporte[1]) die mit planmäßigen oder Sonderzügen zur Ausführung gelangen, unter letzteren, den transports stratégiques, alle nach ausgesprochener Mobilmachung auszuführenden Transporte, also nicht allein Aufmarschtransporte und solche für Kriegsbedürfnisse, sondern auch die gesamte Eisenbahnbewegung die zur Überführung der Armee vom Friedens- auf Kriegsfuß erforderlich ist.

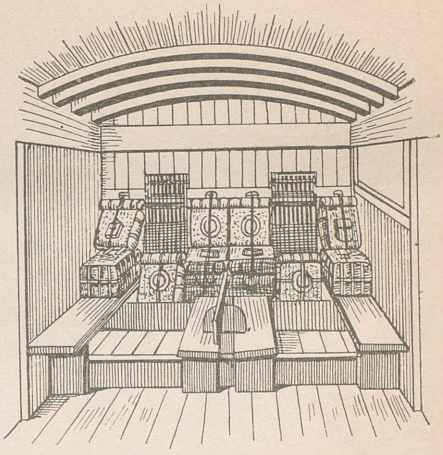
Bei jedem Armeekorps bearbeitet ein Generalstabsoffizier unter Mitwirkung eines höheren Bahnbeamten der konkurrierenden Verwaltung sämtliche innerhalb des Korpsbezirks laufenden Truppentransporte in der Hauptsache also Friedenstransporte. Die Aufstellung der Militärfahrpläne ist aber Sache der Linien-Kommissionen.

[1]) Wir beschäftigen uns nachstehend hauptsächlich mit den strategischen Transporten. Die französischen Vorschriften für Friedenstransporte sind denen der deutschen Eisenbahnordnung sehr ähnlich. Budde's detaillierte Angaben hierüber S. 75 ff. treffen im wesentlichen noch zu.

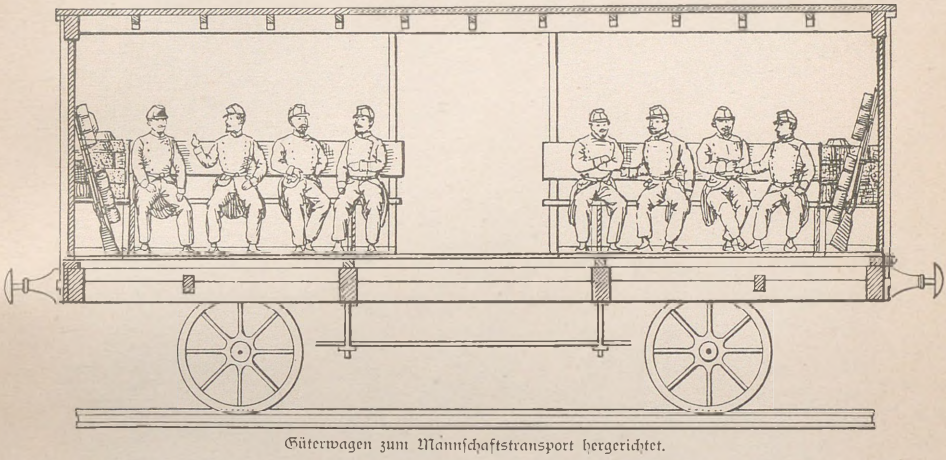
Infanteriebeförderung auf Eisenbahnen.



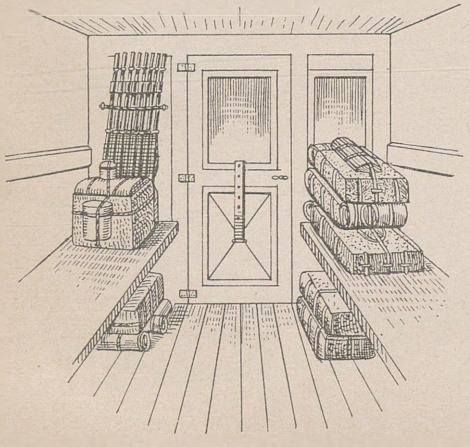
Zum Transport von Mannschaften eingerichteter Güterwagen.



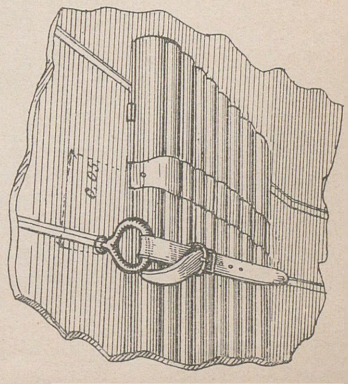
52 Plätze.



Güterwagen zum Mannschaftstransport hergerichtet.

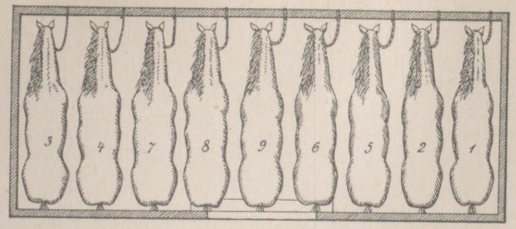


Unterbringung von Waffen und Gepäck im Wagen 3. Klasse.

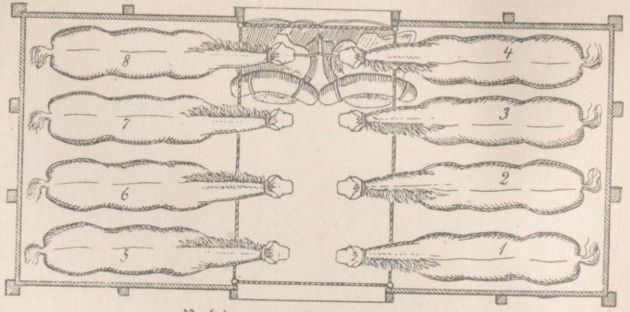


Infanteriegewehre im Güterwagen.

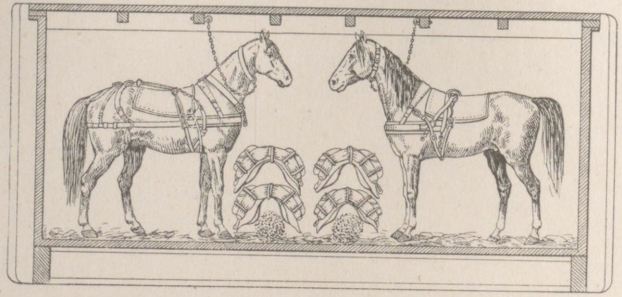
Beförderung der berittenen Waffen auf Eisenbahnen.



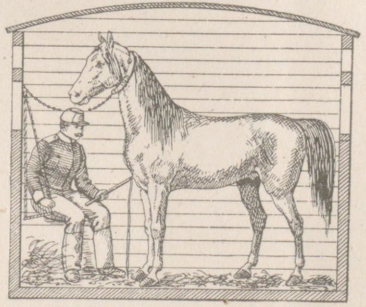
Verladung, senkrecht zur Fahrtrichtung.



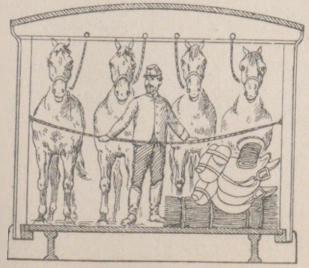
Verladung, parallel zur Fahrtrichtung.



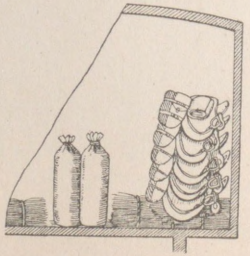
Verladung, parallel zur Fahrtrichtung (Längsschnitt).



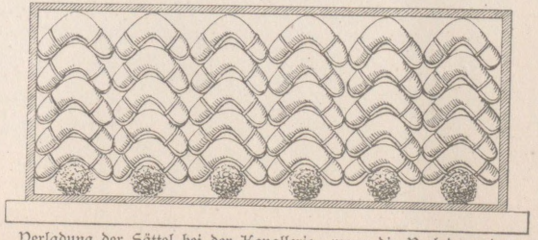
Verladung, senkrecht zur Fahrtrichtung.



Verladung, parallel zur Fahrtrichtung.



Sattelwagen (Querschnitt).



Verladung der Sättel bei der Kavallerie, wenn die Verladung der Pferde senkrecht zur Fahrtrichtung erfolgt. 60 Sättel pro Wagen. Wagen mit Hafer und Heu.

Die Bahnverwaltungen ihrerseits stellen im Mobilmachungsfalle das Transportmaterial auf den ihnen schon im Frieden bezeichneten Stationen zur Verfügung der Militärbehörden. Der Privatverkehr wird eingestellt, mindestens beschränkt. „Sämtliche Vorarbeiten für die Beförderung der Truppen nach den Aufmarschgebieten an den Grenzen müssen unter Zugrundelegung der vom Kriegsminister erlassenen Anordnungen über die Zusammensetzung der Armeen, die von den einzelnen Armeekorps zu benutzenden Linien und die Lage der rückwärtigen Verbindungen bereits im Frieden fertig gestellt sein." Diese Vorarbeiten erledigt die Eisenbahnabteilung im Verein mit den Linien-Kommissionen.

Für die Bahnbeförderung eines Armeekorps in normaler Stärke berechnet Paul Lanoir in seiner 1897 erschienenen Schrift: Les chemins de fer et la mobilisation, Paris — übrigens eine recht beachtenswerte Arbeit — sehr niedrig, 106 Züge, wobei freilich keine Reservedivision in Anschlag gebracht ist:

General-Kommando			3 Züge
1. Infanterie-Division	Divisionsstab	1 Zug	29 „
	2 Infanteriebrigaden (12 Batle.)	12 Züge	
	6 Divisionsbatterien	6 „	
	1 Lazarett der Division	1 Zug	
	„Convoi administratif"	5 Züge	
	3 Munitions-Sektionen	3 „	
	1 Divisions-Eskadron	1 Zug	
2. Infanterie-Division			29 „
Nicht im Divisions-Verbande stehende Truppen	Kavalleriebrigade	8 Züge	45 „
	Korpsartillerie	8 „	
	2 Munitions-Sektionen der Korpsartillerie	2 „	
	Artillerie-Park	8 „	
	Genie: 3 Kompagnien (davon 2 bei den Divisionen) und Park	2 „	
	Brückentrains	3 „	
	Lazarett des Korps	1 Zug	
	Convoi administratif der nicht im Div.-Verband stehenden Truppen	8 Züge	
	Bekleidungs-Reserve	1 Zug	
	Feldbäckerei	3 Züge	
	Feldremonte-Depot	1 Zug	
			106 Züge

Die mittlere Fahrgeschwindigkeit in der Stunde beträgt nicht über 40, nicht unter 15 km; das Zug-Intervall mindestens 10 Minuten, da in Frank-

reich nicht mit Stationsabstand gefahren wird; als Zuglänge exkl. Lokomotive und Tender genügen für ein Bataillon 32 Wagen; Steigerung nach Bedarf bis zu 50 Wagen. Die Leistungsfähigkeit einer zweigleisigen Bahn wird von Kennern des Landes auf 40—50 Züge täglich, die der eingleisigen auf 18—20 Züge veranschlagt.[1]) Diese Zahlen scheinen sehr hoch gegriffen. Ein deutscher Eisenbahnfachmann[2]) nennt sie geradezu ein Unding. Er bezeichnet 24—30 Züge täglich als äußerste Leistung.

„Nach den militärischen Ausführungsbestimmungen bei Eisenbahntransporten haben die Truppenteile der Infanterie und Kavallerie $1^1/_2$, die Batterien und Artilleriemunitions-Sektionen 2 bis $2^1/_2$, die Infanteriemunitions- und Park-Sektionen $2^1/_2$ bis 3 Stunden (je nachdem die Verladung von langen Quais aus oder mittelst Rampen erfolgt), vor der festgesetzten Abfahrtszeit geschlossen auf dem Bahnhofe einzutreffen und diesen sofort nach erfolgter Ausschiffung (Zeitbedarf hierfür für das Bataillon $^1/_2$, die Eskadron $^3/_4$, für einen Zug mit Artilleriematerial 1 bis 2 Stunden) zu verlassen."[3])

Kavallerie und Artillerie führen bewegliche Rampen mit sich, die in den Garnisonen bereit zu halten sind. Auf 10 Sitze eines Personenwagens sind 8 feldmäßig ausgerüstete Soldaten gerechnet, für Güterwagen, die besonders auf der Außenseite zu bezeichnende Zahl (32—40). Letztere erhalten die im Frieden auf Kosten der Militärverwaltung bereit zu haltende Ausstattung, deren Unterhaltung auch der Militärbehörde obliegt.

Die Pferde werden zu 8 (bei den Kürassieren nur 6) in der Richtung der Gleise (2×4), oder auch nebeneinander senkrecht zur Fahrtrichtung verladen. Die Lowrys fassen 2 Artillerie-Fahrzeuge (Geschütz und Protze) oder ein größeres. (Drei Achsen: ein 4rädriges und ein 2rädriges Fahrzeug.)

„Auf jedem Militärzug sollen transportable Rampen mitgeführt werden, um Pferde und Fahrzeuge gebotenen Falls auf freier Strecke ausladen zu können." Die Eisenbahnverwaltungen ihrerseits sind verpflichtet auf bestimmten Bahnhöfen — besonders der Ostgrenze — fliegende Brücken in vorgeschriebener Zahl bereit zu halten. Das Rampenmaterial der Truppen wie der Bahnen ist sehr reichhaltig, ebenso die Notrampen.

Leitender Grundsatz bei der Materialbenutzung ist sparsame Raumausnutzung, dadurch Beschränkung der Zuglänge, Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit und Sicherheit, Entlastung der Bahnhöfe.

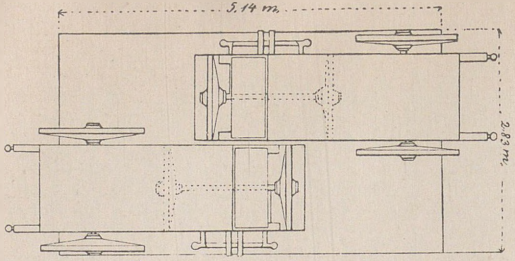
Die Sicherstellung der Verpflegung bei Bahntransporten der Truppen

[1]) Manuel des chemins de fer par le Commandant Rovel.

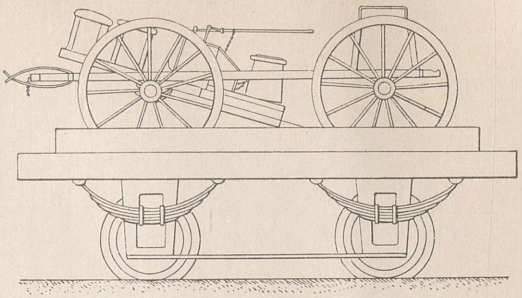
[2]) Dr. jur. Joesten in seiner Schrift Eisenbahnbenutzung im Kriege.

[3]) Nach der Vorschrift vom 1. 5. 99: Höchste zulässige Zeit für Infanterie und Kavallerie $1^1/_2$ Stunden, Batterien, Artillerie-Munitionskolonnen, Brückentrains 2 Stunden, Infanterie-Munitionskolonnen, Parks $2^1/_2$ Stunden.

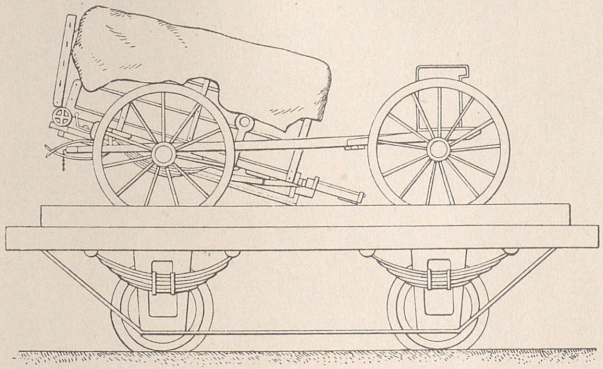
Beförderung von Geschützen und Fahrzeugen auf Eisenbahnen.



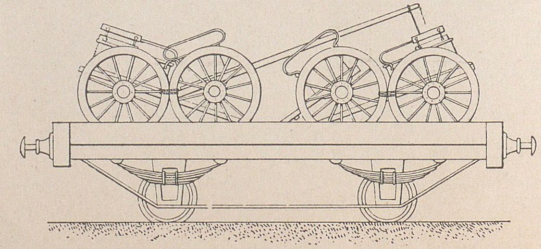
Verladung von 2 Gepäckwagen (fourgons) auf einer Lowry.



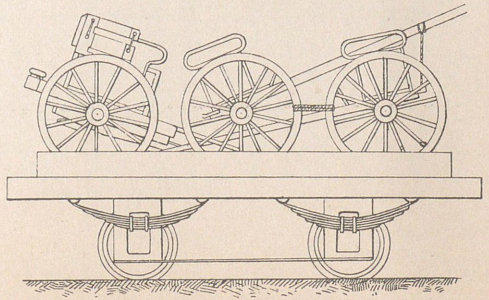
Verladung der Feldschmiede.



Verladung des Batteriewagens.



Beladung einer Lowry mit 4 Achsen.



Beladung einer Lowry mit 3 Achsen.

regelt in sehr eingehender Weise die Instruction sur l'alimentation pendant les transports en chemins de fer et sur l'organisation et le fonctionnement des stations halte-repas vom 31. März 1897.

Für Verpflegung der Friedenstransporte sorgt bei mehr als 12stündiger Fahrzeit die absendende Militärbehörde durch Mitgabe kalter Kost (demi ration), oder sofern eine station halte-repas berührt wird, diese letztere.

Strategische Transporte erhalten alle 12 Stunden auf den Stationen halte-repas kalte Kost mit Kaffee bei einstündigem, wenn möglich kürzerem Aufenthalt. Die Truppen-Menagen geben eine Mahlzeit kaltes Fleisch, Käse ꝛc. für je 24 Stunden Fahrzeit mit. Außerdem wird eine zweitägige Brotportion vor der Abfahrt verabfolgt, vor der Ausschiffung ergänzt.

Den stations halte-repas liegt außerdem die Wasserversorgung für Mann und Pferd und Mitgabe von Kaffee in den Feldflaschen ob. Sie sind mit reichlichem Arbeiterpersonal, 100 Handwerker (Köche, Kellner ꝛc.) aus den Hilfsdiensten der Armee ausgestattet, über welche der Bahnhofs-Kommandant und die ihm unterstellten Verwaltungsbeamten verfügen. Alle 3 Monat überzeugen sich die zuständigen Intendanturen, daß alle Vorbereitungen auf den Verpflegungsstationen (Wasserleitung, Beleuchtung, Latrinen ꝛc.) zur sofortigen Ingebrauchnahme geeignet sind.

Der Transport von Kranken und Verwundeten aus den vordersten Feld-Lazaretten in die Evacuations-Lazarette an den Übergangsstationen mittelst besonderer Sanitätszüge ist eingehend vorbereitet, provisorische Bahnhofs-Lazarette auf allen Linien in bestimmten Entfernungen in Aussicht genommen. Vergl. auch Sanitätsdienst.

ε. Friedens-Übungen im Ein- und Ausladen — Bahnschutz

Den erstgenannten Übungen legt die französische Militärverwaltung eine so hohe Bedeutung bei, daß bei allen Truppenteilen eine erhebliche Zahl von Mannschaften ständig als Arbeitergruppen in der Verladung von Pferden und Fahrzeugen ausgebildet werden müssen. Diese Ausbildung beginnt mit theoretischen Unterweisungen in den Kasernen, wird durch praktische Verlade-Übungen einzelner Fahrzeuge und Pferde fortgesetzt und endet mit solchen kriegsstarker Verbände, bei Tage und Nacht. In jedem Korpsbezirk soll bei diesen Gelegenheiten eine kriegsstarke Bahnhofs-Kommandantur in Funktion treten, ebenso eine Verpflegungsstation, auf welcher die einige Kilometer fahrenden Truppenverbände gespeist werden.

Zur Sicherung und Bewachung der Verkehrslinien: Eisenbahnen, Telegraphen, Telephonnetze, Kanäle sind Abteilungen der Reserve-Territorial-Armee und Freiwillige bestimmt, welche im Frieden ihren dauernden Wohnsitz in der Nähe der zu sichernden Objekte haben und listlich geführt werden. „In jeder

Subdivision wird ein Stabsoffizier oder Kapitän mit der Befehlsführung beauftragt, dem die erforderliche Zahl von Offizieren beigegeben ist. Unteroffiziere und Mannschaften der Kadres stellt das Territorial-Infanterie-Regiment der Subdivision. Der Kommandant der letzteren bearbeitet nach Verständigung mit den betreffenden Civilbehörden den Plan für die Bewachung der Verkehrslinien in seinem Bereiche, der von den Generalkommandos geprüft und vom Kriegsminister genehmigt werden muß. Kriegsministerielle Verfügungen regeln die Einzelheiten der Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der aufgestellten Abteilungen, welche mit den Veteranenkorps rangieren, im Kriege einen Teil der Armee bilden und den Militär-Gesetzen unterworfen sind. Die Mannschaften sollen bereits im Frieden zu Übungen einberufen werden, deren Dauer 9 Tage in 9 Jahren nicht übersteigen darf und die sich nur auf ihre im Kriege zu leistende Thätigkeit zu erstrecken haben.

Übungen im Bahnbewachungsdienst fanden im Herbst 1890 im Bereiche des XIII., XVI. und VI. Armeekorps statt. Zur Einberufung gelangten Mannschaften der Reserve der Territorial-Armee der ältesten Jahresklassen, welche nicht eingekleidet, sondern nur mit Gewehren und Képis versehen wurden. Die Übungen von nur zweitägiger Dauer erstreckten sich auf Patrouillengang neben den Bahnlinien, Besetzung der Bahnhöfe und Sicherung der in der Nähe liegenden Straßen." —

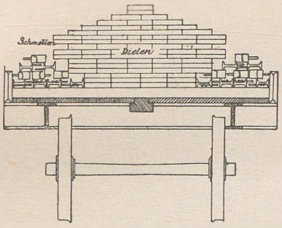
5. Personal und rollendes Material der Bahnverwaltungen

Über diese beiden wichtigen Fragen giebt die schon erwähnte Schrift des Herrn Lanoir: Les chemins de fer et la mobilisation vom Jahre 1897 gute Auskunft. Als Redakteur zweier Eisenbahnfachschriften, deren eine „l'Éclaireur de la Voie" das Organ des Ministers der öffentlichen Arbeiten ist, gebietet Lanoir über ein reichhaltiges großenteils offizielles Material. Als völlig unparteilich können aber gerade deshalb seine Angaben nicht gelten.

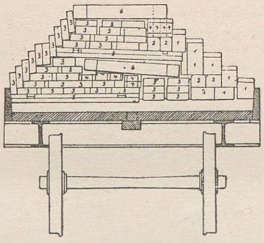
Durch eine bis auf das Jahr 1842 zurückgehende Gesetzgebung übt der Staat ein sehr weitgehendes Aufsichtsrecht über die 6 Bahngesellschaften hinsichtlich des Baues neuer Linien und des rollenden Materials. So ist beispielsweise bei Erteilung einer Konzession stets zu fordern, daß Terrain und Unterbau immer für zweigleisige Anlage berechnet werden. Der Staat kann, wenn er es für nötig hält, jeden Augenblick den Ausbau des zweiten Gleises auf eingleisigen Strecken verlangen. Er übt eine sogenannte surveillance ordinaire aus, kann aber jederzeit beliebige Detail-Revisionen im gesamten Betriebe der Bahnverwaltungen anstellen.

Das Vertragsverhältnis zwischen Staat und Gesellschaften regeln die cahiers de charges, welche Lanoir wörtlich wiedergiebt. Diese haben Gesetzescharakter. Streitigkeiten zwischen Staat und Verwaltungen bezüglich der Aus-

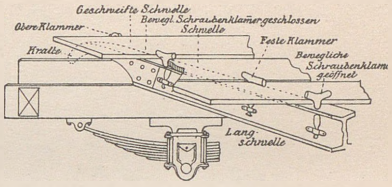
Rampenmaterial.

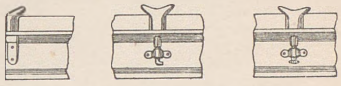


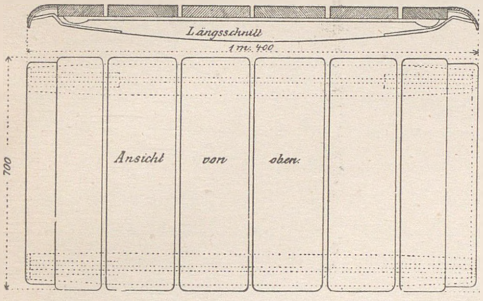
Verladung der Rampen mit Eisenschwellen. 10 eiserne Rampen auf einer Lowry.



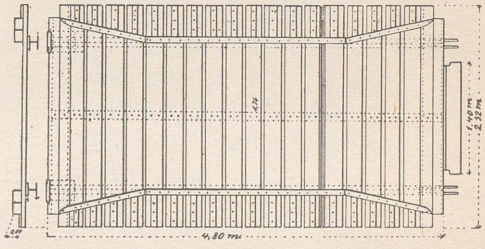
Verladung der Rampen aus Holz. Zwei Holzrampen auf einer Lowry.



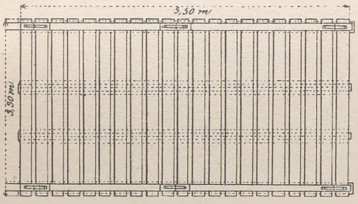




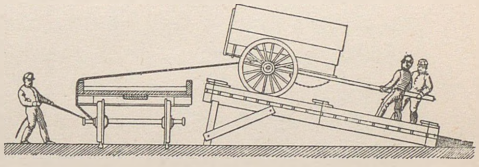
Fliegende Brücke.

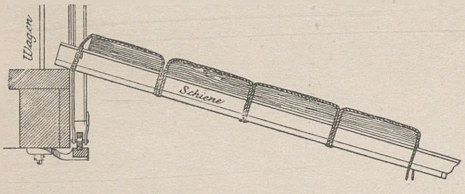


Rampe mit Stahlschwellen M. 1888.

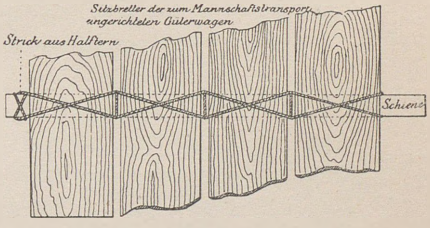


Bewegliche Holzrampe.

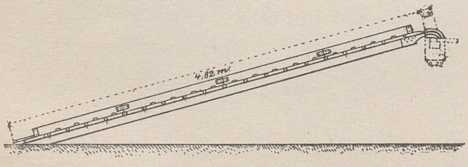




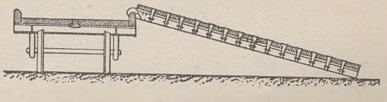
Notrampe.



Notrampe. Anordnung der Dielung.



Rampe mit Stahlschwellen M. 88 (angesetzt).



Rampe mit Eisenschwellen.

legung und Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen entscheidet im Verwaltungswege der Präfekturrat des Seine-Departements. Ein Rekurs an den Staatsrat ist zulässig. Die Verletzung der „obligations conventionelles", wie sie aus den Bestimmungen der cahiers hervorgehen, zieht Auflösung des Vertrages nach sich. Kurz, nach Lanoirs Ansicht sind die sonst als allmächtig geltenden Direktoren der Gesellschaften nur Beamte des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die Verwaltungsräte nur beratende Komitees. Thatsächlich hat die Regierung von dieser Machtstellung nur geringen Gebrauch gemacht.

Es bestehen ferner:

1. Das Comité consultatif des chemins de fer (Dekret vom 31. 7. 79 und 18. 9. 93) mit 4 Mitgliedern von Rechtswegen und 49 durch Dekret Ernannten. Vorsitzender ist der Minister der öffentlichen Arbeiten; ein Vize-Präsident wird alljährlich ernannt; außer diesen beiden sind noch der Eisenbahn-Direktor im Ministerium und der Direktor der Staatsbahnen „membres de droit", während die übrigen 49 Mitglieder sich aus Senatoren, Deputierten, Vertretern sämtlicher Ministerien, der Handelskammern der Industrie ꝛc. zusammensetzen. Die Befugnisse dieses Komitees erstrecken sich hauptsächlich auf nicht-militärische Eisenbahnfragen.

2. Das Comité d'exploitation technique des chemins de fer aus 16 Mitgliedern bestehend, die vom Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt werden (davon 9 Beamte technischer Ressorts, 7 unabhängige, sachkundige Mitglieder). Außerdem 3 Mitglieder de droit, darunter der Eisenbahn-Direktor im Ministerium der öffentlichen Arbeiten als Präsident, 2 General-Inspekteure des Brücken- und Wegebaus. — Dieses Komitee hält alle 14 Tage Beratungen ab und verfolgt den Betrieb der Bahngesellschaften, überwacht vor allen Dingen auch das feste und das bewegliche Material.

Wenn der Staat und die vorstehend aufgeführten Organe ihr Aufsichtsrecht sachgemäß ausüben, was nach Lanoir's Ansicht der Fall ist, so wäre kein Grund, die Leistungsfähigkeit der französischen Eisenbahnen in Zweifel zu ziehen. Obwohl nun außerdem die 6 großen Gesellschaften im Kriegsjahre 1870/71 den Beweis ihrer Tüchtigkeit und großer patriotischer Opferwilligkeit erbracht haben, ist dennoch die öffentliche Meinung, dieser strenge Richter über alle Verkehrseinrichtungen, gegen sie eingenommen. Im Publikum macht man es den Gesellschaften zum Vorwurf, daß sie nur auf Dividenden arbeiten, daß das Personal überlastet und unzureichend, das Material stark ausgenutzt und schlecht sei. Eine im Jahre 1880 daraufhin veranlaßte parlamentarische Enquete erbrachte bezüglich des Materials sehr beruhigende Beweise. Der bezügliche Bericht zeigt unter anderm, daß die Freiheit der Gesellschaften, ihre Maschinen-Typen selbständig zu wählen, eine heilsame Konkurrenz erzeugt, die dem öffentlichen Verkehr nur dienlich ist. Auch die Personalfrage entschied sich zu Gunsten

der Gesellschaften. Hier scheint der Staat ein strenges und initiatives Aufsichtsrecht zu üben.

Seit dem Jahre 1880 sind die Materialrevisionen beständig und häufig wiederholt worden, ohne Schäden der Verwaltung aufzudecken. „Avec la législation en vigueur il faudrait aux Compagnies pour arriver à ce déplorable résultat (nämlich unzureichendes Personal und schlechtes Material) la constante et criminelle complicité de toute la hiérarchie administrative," schreibt Lanoir und giebt bezüglich des Personalstandes noch folgende Zahlen, die den Vorwurf der Unzulänglichkeit als völlig ungerechtfertigt erweisen sollen:

Am 31. 12. 81 waren auf 25420 km 224099 Beamte vorhanden, also 8,81 pro km. Am 31. 12. 94 hätten auf 35907 km 317337 Beamte vorhanden zu sein brauchen, um ebenfalls 8,81 pro km zu besitzen. Am 31. 12. 94 waren aber 375041 Beamte vorhanden, also 10,44 pro km, mithin ein bedeutender Fortschritt gegen das früher als zureichend erachtete Verhältnis. — Zur Materialfrage erfahren wir noch Folgendes:

106 Militärzüge à 32 Wagen pro Armeekorps ergiebt für 19 Armeekorps einen Bedarf von

$$106 \times 19 = 2014 \text{ Lokomotiven},$$
$$3392 \times 19 = 64448 \text{ Wagen},$$

worauf vorhanden ist ein Bestand von 9959 Lokomotiven und von 293465 Wagen, so daß zum Abtransport der gesamten Armee an die Grenze 20 % der vorhandenen Lokomotiven und 22 % der vorhandenen Wagen, also rund der fünfte Teil des Bestandes würden gebraucht werden. Man hätte es daher in der Hand, nur das beste Material zu benutzen.

Diese Berechnung ist sehr summarisch. Sie läßt die Eisenbahnbewegung der Einberufenen, welche allerdings zeitlich vor der Konzentrationsbewegung liegt, außer Acht und zieht die Territorial-Armee nicht in die Berechnung, ebensowenig einen Prozentsatz zeitig untauglichen Materials. Andrerseits verringert sich der Materialbedarf durch Fußmärsche der Grenzkorps und dadurch, daß nicht sofort alle Korps gleichzeitig zu befördern sind. Aber selbst dann, wenn man von obiger Berechnung noch erhebliche Abstriche macht, bliebe immer noch ein recht gutes Resultat, und Lanoir würde mit Recht auch diesen Teil der französischen Kriegsbereitschaft als einen außerordentlich günstigen bezeichnen können.

6. Das Etappenwesen

„Der Dienst im Rücken der Feld-Armeen," wie das vom Etappenwesen handelnde Dekret vom 10. Oktober 1889 und 20. November 1889 ihn bezeichnet, weist in der französischen Organisation manche Ähnlichkeit mit der deutschen nach.

Aufgabe des Etappenwesens ist die Unterhaltung der Verbindungen zwischen der Feld-Armee und dem Nationalgebiet dergestalt, daß aller Ersatzbedarf an Menschen, Pferden, Material, Munition und Verpflegungsmitteln der Ersteren zugeführt, alles Impediment und die Verwundeten und Kranken von ihr zurück in die Heimat geleitet werden kann. „Die Regelung und Sicherung des Dienstes auf den Verkehrswegen, ihre Überwachung, Herstellung, Unterhaltung; die Aufspeicherung, Ergänzung und Verwaltung von Kriegsbedürfnissen aller Art, welche den Armeen nachgeführt werden; die Verteilung und Verwendung der Etappentruppen und die Verwaltung des besetzten feindlichen Gebiets," das alles wurde im Anschluß an die Reorganisation des Eisenbahnwesens neu geregelt.

Das rasche Fortschreiten der Operationen in den Kriegen der Neuzeit verlängert die rückwärtigen Verbindungen und erhöht die Schwierigkeiten ihrer Unterhaltung; das massenhafte Aufgebot von Menschen vermehrt wieder die Zahl der rückwärtigen Verbindungen. Schon der Krieg von 1870/71 hat ganz neue Gesichtspunkte für die Einrichtung der Etappenverbindungen eröffnet. Frankreich war damals nicht in der Lage, in der eigenen Armee Erfahrungen hierüber zu sammeln, hat sich aber die deutschen zu Nutze gemacht. Die trefflichen Schriften des Oberst Cardinal v. Widdern über den Dienst im Rücken der Heere sind auch in Frankreich nicht unbeachtet geblieben.

Der rückwärtige Dienst gliedert sich in den Eisenbahn- und Etappendienst. Bei mehreren, einem gemeinsamen Oberbefehl unterstellten Armeen liegt die oberste Leitung in den Händen einer „General-Direktion des Eisenbahn- und Etappenwesens."

Bezüglich der Leitung des Eisenbahnwesens sei auf das unter „Militär-Eisenbahnbehörden im Kriege" Gesagte verwiesen. Der Etappendienst wird armeeweise organisiert, umfaßt alle nicht eisenbahnlichen Angelegenheiten des rückwärtigen Dienstes, auch die Civilverwaltung in Feindesland. Sein Leiter, ein „Etappen-Direktor", ist dem Major-General der Armee unterstellt und verfügt über einen vollständig organisierten Stab (Generalstab, Adjutantur, Intendant, Arzt, Tierarzt, Justizbeamter, Kassen- und Postwesen), Etappentruppen[1]) und das erforderliche Exekutivpersonal (Feldgendarmerie ꝛc.). „Innerhalb der ihm erteilten allgemeinen Anweisungen trifft der Etappen-Direktor, welcher von den in Aussicht genommenen Operationen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist, die erforderlichen Anordnungen für die Herstellung und Sicherung der Verbindungen und die Heranführung von Kriegsmaterial; bezüglich der Gestellung von Transportmitteln und der Benutzung der Bahnlinien hat er

[1]) Stärke eines Etappen-Bataillons: 15 Offiziere, 815 Mann, 4 Fahrzeuge. Stärke einer Etappen-Eskadron: 5 Offiziere, 160 Reiter, 160 Pferde.

sich, ohne in den technischen Dienst einzugreifen, mit den zuständigen Kommissionen in Verbindung zu setzen."

Durch die Armee-Oberleitung über Operationen und Bedürfnisse in betreff des Nachschubes verständigt, hat die „General-Direktion des Eisenbahn- und Etappenwesens" freie Verfügung in der Wahl der Mittel zur Ausführung, ist jedoch verpflichtet, dem Kriegsminister den Bedarf an Personal und Material für den Nachschub mitzuteilen. Sie grenzt die Etappenzone der verschiedenen Armeen ab, regelt die Zuteilung der Eisenbahnlinien an diese, und die dienstlichen Beziehungen zwischen Etappen- und Eisenbahnbehörden. Mit den Chefs der Dienstzweige im Großen Hauptquartier und den Armee-Oberbefehlshabern bleibt die General-Direktion in steter Verbindung. Außer dem militärischen und technischen Personal verfügt sie über einen Eisenbahn-Ingenieur und über ein Etappenbüreau, welches alle Angelegenheiten des Etappenwesens bearbeitet.

„Bei einer selbständig operierenden Armee vereinigt ein hierzu bestimmter General, welcher die Bezeichnung Direktor des Etappen- und Eisenbahnwesens führt, die Oberleitung des Eisenbahnwesens mit der Thätigkeit eines Etappen-Direktors."

Bei den Etappen-Kommandos unterscheidet man nach Lage und Bedeutung der Orte:

1. Stations têtes d'étapes de guerre.
2. Stations têtes d'étapes de route.
3. Gîtes principaux d'étapes.
4. Gîtes d'étapes.

Alle 4 haben Stabsoffiziere als Kommandanten, außerdem 1 adjoint, 2 Generalstabsschreiber, 1 Traindetachement. Außerdem sind zu 1. alle Dienste (Artillerie, Genie, Intendanz, Sanitätsdienst, Kassen- und Postwesen, Militär-Telegraphie, Gendarmerie), zu 2. und 3. die gleichen in vermindertem Umfang, zu 4. einige nach Bedarf vertreten.

Zum Artilleriedienst zählen hierbei Echelons des großen Parks, zum Geniedienst Genieparks, zur Intendanz Reserve an Bekleidung ꝛc., Feldbäckereien eventuell Hülfs-Proviantkolonnen. Zur Militär-Telegraphie gehören die Telegraphen-Sektionen zweiter Linie.[1])

7. Schlußbemerkung

Wenn schon 1870, wo bei fehlender Vorbereitung die Mitwirkung der Militärbehörden gänzlich versagte, die Eisenbahngesellschaften ihrerseits Zeugnis von großer Tüchtigkeit in personeller, wie materieller Hinsicht abgelegt haben,

[1]) Dazu gehören: 1 Sektionschef, 1 Unterchef, 1 Postenchef, 40 Telegraphisten, 4 chefs d'équipe, 2 Vorarbeiter, 8 Arbeiter, 1 Train-Detachement, 5 Fahrzeuge.

so hofft man in Frankreich jetzt, nachdem die militärische Benutzung der Bahnen bis ins kleinste Detail überlegt und ausgearbeitet ist, Bahnverwaltung und Generalstab verständnisvoll mit einander, statt wie ehedem gegen einander arbeiten, mit Sicherheit auf einen glatten Verlauf der großartigen Eisenbahnbewegung im Kriege.

Die Verdichtung des Schienennetzes wird in einem in so hoher Kultur befindlichen Lande sicherlich nicht still stehen. Schon jetzt steht Frankreich im Verhältnis seines Flächenraums an dritter Stelle unter den europäischen Großmächten und wird diesen Platz zweifellos behaupten. Das französische Publikum seinerseits ist verkehrsgewöhnt und bringt der Massenbenutzung der Bahnen Verständnis entgegen. So konnte im Herbst 1896 die Ostbahn in wenigen Tagen 365 000 Reisende, 60 000 Mann Truppen und 2000 Pferde von Paris nach Châlons s./M. zur Parade vor dem russischen Zaren in 660 Zügen, wovon 207 in 19 Stunden am 8./9. Oktober, befördern, ohne einen Unfall zu verzeichnen, eine Leistung, auf welche sie mit Recht stolz ist.

Die Vereinigung der Zentralleitung (Kriegsministerium, Generalstab, Eisenbahn-Abteilung) mit den 6 Direktionen der großen Gesellschaften und der Staatsbahn in der Landeshauptstadt, stellt sich als ein mächtiger und einheitlicher Organismus dar. Nicht in vielen Ländern liegen diese Verhältnisse gleich leicht und günstig. Vorausgesetzt daß man, durch frühere Erfahrungen belehrt, sich zu einer weisen Dezentralisation in der Exekutive entschließen wird, kann diese Vereinigung nur Vorteil bringen. Eine Gewähr für glatten Verlauf der Transporte bietet die gemeinsame Friedensvorbereitung durch das militärische Element und die Verwaltung, die gegenseitige Personenkenntnis, die Gewohnheit im Zusammenarbeiten, wie sie, sowohl in der Zusammensetzung des Ober-Eisenbahnrates, als der Linien-Kommissionen zum Ausdruck gelangt. Wo eine Zentralstelle mit nur 7 großen Verwaltungen arbeitet, ist man daran gewöhnt „im großen zu arbeiten, mit bedeutenden Mitteln auf ausgedehntem Bahngebiet zu disponieren." Die wohlgegliederte und feste Organisation der Gesellschaften, die einheitliche Schulung ihres Personals und dessen feste Disziplin, ein reichhaltiges und angeblich gutes Fahrmaterial werden im Kriegsfalle eine nicht zu unterschätzende Kraft darstellen, deren richtige Benutzung durch die leitende militärische Stelle die erfolgreiche Durchführung auch schwieriger Aufgaben zu verbürgen scheint. —

Ein Vergleich der eigenen vaterländischen Verkehrseinrichtungen und ihres Betriebes im Frieden mit den französischen liegt nahe und fällt sicherlich nicht zu unsern Ungunsten aus. In zwei Jahrzehnten hat unser Staatsbahnsystem sich voll bewährt, unsere Eisenbahnpolitik in finanzieller Beziehung sich gesunder als das französische System erwiesen, Material und Oberbau stehen hinter dem unsrer Nachbarn gewiß nicht zurück, unsre baulichen Bahnhofs-

anlagen sind jenen, die nur dem dringendsten Bedürfnis des Verkehrs eben genügen, an Solidität, Raum, Komfort und Zweckmäßigkeit erheblich überlegen. Soweit daher die Verkehrseinrichtungen und der Friedensbetrieb überhaupt Rückschlüsse auf die Leistungen im Mobilmachungsfalle zulassen, haben wir keinen Grund, mit Besorgnis auf die günstige Entwicklung zu blicken, die Frankreich dem deutschen Vorbilde folgend in seinem Eisenbahnwesen zweifellos genommen hat.

B. Land- und Wasserverbindungen

Die Bodengestaltung Frankreichs und die Richtung seiner Wasserläufe bieten der Entwicklung von Verbindungen zu Lande und zu Wasser die günstigsten Vorbedingungen. Hat doch schon Strabo gesagt, daß diese so glückliche geographische Veranlagung eher das Werk höchster Intelligenz, als das eines blinden Zufalls zu sein scheine! An geschickter Benutzung der durch die Natur gewährten Gunst der Verhältnisse hat es eigentlich in keiner Periode der französischen Geschichte gefehlt, und nachdem mit der Revolution die Zollschranken gefallen waren, haben Straßen und Kanäle eine im Verhältnis zu andern Kulturländern außerordentliche Ausdehnung gewonnen, die natürlichen Reichtümer des gesegneten Landes erschlossen und mit den Grund zu dem hohen nationalen Wohlstande der Jetztzeit gelegt. Das viel geschmähte zweite Kaiserreich hat sich um diesen Teil der Kulturentwicklung große Verdienste erworben. Für die heutige Kriegführung bedeuten diese reichhaltigen Land- und Wasserverbindungen neben den Eisenbahnen ein mächtiges Hülfsmittel.

Die Gesamtheit der Verbindungen bezeichnet man in Frankreich mit dem Namen „voirie“ und unterscheidet große und kleine voirie. Die Erstere umfaßt die National- und Departemental-Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, schiffbare und flößbare Wasserläufe, alle Straßen von Paris und diejenigen anderer Örtlichkeiten, welche als Fortsetzung der National- und Departemental-Straßen anzusehen sind. Die kleine voirie umfaßt alle Vicinalwege, die Straßen und Plätze der Städte und Dörfer. Die gesamte voirie ressortiert vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Landverbindungen

Die Einteilung der französischen Landstraßen beruht auf einem kaiserlichen Dekret vom 16. Dezember 1811, welches neben der Unterscheidung von kaiserlichen und Departemental-Straßen die Ersteren nach ihrer Wichtigkeit und Anlage in 3 Klassen teilte. Aus den Kaiserstraßen sind dann 1824 königliche Straßen, später Nationalstraßen geworden.

Nationalstraßen

Es giebt 17 Nationalstraßen erster Klasse, 15 zweiter, 196 dritter Klasse, im ganzen 228, in einer Breite von 14, 12 und 10—11 m und mit 1,50 m breiten Gräben. Ihre Gesamtausdehnung umfaßt 37462 km und 405 m.

Die Nationalstraßen erster Klasse verbinden Paris mit dem Auslande und den einheimischen großen Kriegshäfen, die der zweiten Klasse mit den Landesgrenzen und den Häfen, die der dritten Klasse mit den größeren Städten des Inlandes oder die Letzteren unter sich. Nach den Grenzen in Gruppen zusammengefaßt, lassen sich folgende Verbindungen der Hauptstadt mit den Grenzstädten unterscheiden:

a) Nordgrenze: 7 Straßen nach Dünkirchen (281 km), Lille über Arras (241), Lille über Douai (240), Valenciennes (210), Maubeuge (213), Givet (252), Grenze bei Metz (316).

b) Ostgrenze: 6 Straßen in Richtung Straßburg, dort endigend, über Verdun (464), 1 desgleichen über Nancy (456), Basel (485), Besançon (403), Genf (505), Chambéry über Lyon (614).

c) Südostgrenze: 2 Straßen nach Briançon (661), 1 nach Nizza (967).

d) Südgrenze: 3 Straßen nach Perpignan (846), Toulouse (692), Bayonne über Bordeaux (815).

e) Ozeangrenze: 4 Straßen nach Bordeaux (561), Rochefort (468), Nantes (391), Brest (597).

f) Kanal und Nordseegrenze: 3 Straßen nach Cherbourg (343), Hâvre (217), Boulogne (237).

Die vorstehend aufgeführten Straßen sind in militärischer und kommerzieller Beziehung die wichtigsten. Eine Einzelaufzählung enthält das nachstehende Verzeichnis.

Verzeichnis der Nationalstraßen in Frankreich

Straßen der I. Klasse

Amtliche Bezeichnung der Straße.	Lauf der Straßen
1	von Paris nach Calais.
2	von Paris nach Maubeuge und nach Brüssel über Mons.
3	von Paris nach Metz und in Richtung Mainz.
4	von Paris nach Straßburg. Sie fällt bei Chalons in die Straße 3 ein.
5	von Paris nach Genf und nach Italien über den Simplon. Eine Abzweigung geht von la Cure (Jura) bis zur Schweizer Grenze.
5bis	von Sens nach Saint-Florentin. Bildet einen Teil der Straße 5.

5bis von Brie nach Fossard.
Bildet einen Teil der Straße 5.
6 von Paris nach Chambéry und nach Italien über den Mont Cenis.
Sie fällt bei Joigny in die Straße 5 ein.
7 von Paris nach Antibes und weiter nach Italien.
7bis von Palisse nach Vichy.
8 von Paris nach Toulon.
Sie fällt bei Aix in die Straße 7 ein.
8bis von Marseille nach Draguignan.
Sie mündet in die Straße 7.
9 von Paris nach Perpignan und weiter nach Spanien.
Sie fällt bei Moulins in die Straße 7 ein.
9bis von Gannat nach Vichy.
10 von Paris nach Bayonne und nach Spanien.
10bis von Paris nach Bordeaux.
Sie fällt bei Chevanceaux in die Straße 10 ein.
11 von Paris nach Rochefort.
Sie fällt bei Croutelle nahe Poitiers in die Straße 10 ein.
12 von Paris nach Brest.
Sie fällt bei Trapes in die Straße 10 ein.
13 von Paris nach Cherbourg und zum Fort Querqueville.

Straßen der II. Klasse

14 von Paris nach Hâvre.
Sie erreicht zwischen Saint-Denis und Barrage die Straße 1
14bis von Gisors nach Ecours.
Erreicht bei Ecouis die Straße 14.
15 von Paris nach Dieppe.
Sie fällt bei Pontoise in die Straße 14 ein.
15bis von Paris nach Tréport.
Sie fällt bei Grandvilliers in die Straße 1 ein.
16 von Paris nach Dünkirchen.
Sie erreicht jenseits Pierrefitte die Straße 1.
17 von Paris nach Lille und nach Ostende.
Sie fällt gegenüber von Gonesse in die Straße 2 ein.
18 von Paris nach Longwy.
Sie fällt bei Verdun in die Straße 3 ein.
19 von Paris nach Basel.
Sie fällt bei Alfort in die Straße 5 ein.
20 von Paris nach Toulouse und nach Spanien.
21 von Paris nach Barèges und nach Cauterets.
Sie fällt bei Limoges in die Straße 20 ein.
22 von Paris nach la Rochelle.
Sie fällt bei Mauzé in die Straße 11 ein.
23 von Paris nach Nantes und nach Paimbouef.
Sie fällt bei Chartres in die Straße 10 ein.
23bis von Alençon nach Nantes.
Sie fällt bei Ancenis in die Straße 23 ein.

24 von Paris nach Lorient.
Sie fällt bei Rennes in die Straße 12 ein.
24bis von Paris nach Granville.
Sie fällt bei Verneuil in die Straße 12 ein.

Straßen der III. Klasse

25 von Hâvre nach Lille.
Sie fällt bei Harfleur in die Straße 14 ein.
26 von Rouen nach Fécamp.
Sie fällt bei Valliquierville in die Straße 14 ein.
27 von Rouen nach Dieppe.
Sie fällt bei Boudeville, jenseits von Rouen in die Straße 14 ein.
28 von Rouen nach Saint Omer.
29 von Rouen nach Valenciennes und nach Mons.
Sie fällt jenseits von Neuchâtel in die Straße 28 ein.
30 von Rouen nach la Chapelle.
31 von Rouen nach Reims.
Sie fällt bei Gournay in die Straße 30 ein.
32 von Paris nach Saint Quentin.
Sie fällt jenseits von Senlis in die Straße 17 ein und erreicht bei Ham die Straße 30.
33 von Paris nach Châlons über Champaubert.
Sie fällt bei Ferté-sous-Jouarre in die Straße 3 ein.
34 von Paris nach Vitry-le-Français über Sézanne.
35 von Compiègne nach Abbeville.
Sie erreicht bei Abbeville die Straße 25.
36 von Soissons nach Melun.
Sie fällt bei Villers-Cotterets in die Straße 2 ein.
37 von Château-Thierry nach Béthume.
38 von Noyon nach la Fère.
39 von Montreuil-sur-Mer nach Mézières.
Ein Teil gehört zur Straße 29, ein anderer zur Straße 45.
40 von Calais nach Dünkirchen und nach Menin.
Der Teil von Dünkirchen bis Bruges gehört zur Straße 16.
41 von Saint-Pol nach Lille und Tournai.
Sie fällt bei Saint-Pol in die Straße 16 ein.
42 von Lille nach Boulogne.
43 von Bouchain nach Calais.
44 von Châlons nach Cambrai.
Sie erreicht bei Bonavy die Straße 17.
45 von Marle nach Valenciennes und nach Tournai.
Sie fällt bei Marle in die Straße 2 ein.
46 von Marle nach Verdun.
47 von Vouziers nach Longuyon.
Sie erreicht jenseits Vouziers bei Longwé die Straße 46.
48 von Valenciennes nach Condé und nach Gand.

49 von Valenciennes nach Luxemburg.
Sie fällt bei Jalin in die Straße 45 ein.
50 von Douai nach Arras.
51 von Givet nach Orléans.
Sie erreicht vor Orléans die Straße 152.
52 von Metz nach Longwy, jetzt größtenteils deutsch.[1])
Sie fällt bei Ückingen in die Straße von Metz nach Luxemburg ein.
57 von Metz nach Besançon.
57bis von Plombières nach Aillevillers.
58 von Metz nach Saint-Dizier.
Sie fällt bei Pont-à-Mousson in die Straße 57 ein und erreicht bei Saint-Aubin die Straße 4.
59 von Nancy nach Schlettstadt.
Sie fällt bei Lunéville in die Straße 4 ein.
59bis von Lunéville nach Belfort.
Sie fällt bei Raon in die Straße 59 ein und erreicht zwischen Epinal und Remiremont die Straße 57.
60 von Nancy nach Orléans über Troyes.
Sie fällt bei Toul in die Straße 4 ein und erreicht bei Châteauneuf die Straße 152.
64 von Neufchâteau nach Mézières.
Sie verlängert sich von Neufchâteau über Belfort, Contrexéville, Luxeuil und Lure und erreicht die Straße 19.
65 von Neufchâteau nach Bonny an der Loire.
66 von Bar-le-Duc nach Basel.
67 von Saint-Dizier nach Lausanne.
70 von Avallon nach Combeau-Fontaine.
Sie fällt jenseits von Rouvray in die Straße 6 ein.
71 von Dijon nach Troyes.
72 von Dijon nach Pontarlier.
Sie fällt bei Mont-sous-Vaudrey in die Straße 5 ein und erreicht vor Pontarlier die Straße 67.
73 von Moulins nach Basel über Besançon.
Sie erreicht bei Hésingue die Straße 19.
74 von Châlon an der Saône nach Saargemünd.
Sie fällt jenseits von Chagny in die Straße 6 ein.
75 von Châlon an der Saône nach Sisteron.
Sie fällt bei Tournus in die Straße 8 ein und erreicht bei Sisteron die Straße 85.
76 von Nevers nach Tours.
Sie erreicht vor Tours die Straße 10.
77 von Nevers nach Sedan und nach Bouillon.
77bis von Nevers nach Dijon.
Sie fällt bei Prémery in die Straße 77 ein und erreicht die Straße 5 jenseits von Vandenesse.

[1]) Hier wie in der Folge ist zur Erleichterung der Orientierung die alte Bezeichnung der Straßen und der deutsche Endpunkt beibehalten.

78 von Nevers nach Saint-Laurent.
Sie erreicht bei Saint-Laurent die Straße 5.

79 von Nevers nach Genf.
Sie fällt jenseits von Nevers in die Straße 78 ein und erreicht vor Nantua die Straße 84.

80 von Mâcon nach Châtillon an der Seine.
Sie fällt bei Cluny in die Straße 79 ein.

81 von Roanne nach Clermont.
Sie erreicht bei Chabreloche die Straße 89.

82 von Roanne nach Rhône.
Sie fällt bei Hôpital in die Straße 7 ein und erreicht bei Andance die Straße 86.

83 von Lyon nach Straßburg.
Sie erreicht die Straße 73 jenseits von Sermesse, sowie die Straße 83 bei Besançon.

84 von Lyon nach Genf.
Sie fällt bei Meximieux in die Straße 83 ein.

85 von Lyon nach Nizza.
Sie fällt bei Bourgoin in die Straße 6 ein.

86 von Lyon nach Beaucaire (rechtes Rhone-Ufer).
Sie fällt bei Oullins in die Straße 88 ein.

87 von Lyon nach Béziers.
Sie fällt bei Lafoux in die Straße 86 ein und erreicht bei Pézenas die Straße 9.

88 von Lyon nach Toulouse über le Puy.

89 von Lyon nach Bordeaux.
Sie fällt bei Lyon in die Straße 6 ein und erreicht in der Nähe von Bordeaux die Straße 10.

90 von Grenoble nach Aosta.

91 von Grenoble nach Briançon.
Sie fällt bei Vizille in die Straße 85 ein.

92 von Valence nach Genf.

93 von Valence nach Sisteron.
Sie fällt vor Livron in die Straße 7 ein.

94 von Pont-Saint-Esprit nach Briançon und nach Piémont.

95 von Brignolles nach Antibes.
Sie erreicht bei Luc die Straße 97.

96 von Toulon nach Sisteron.
Sie fällt jenseits von Cuges in die Straße 8 ein.

97 von Toulon nach Nizza.

98 von Toulon nach Fréjus.

99 von Aix nach Montauban.
Sie fällt jenseits von Orgon in die Straße 7 ein.

100 von Montpellier nach Coni.
Sie fällt bei Lafoux in die Straße 87 ein.

101 von Pont-Saint-Esprit nach Mende.

102 von Viviers nach Clermont.
Sie fällt bei Viviers in die Straße 86 ein und erreicht bei Lempde im Departement Haute Loire die Straße 9.
103 von La Voulte nach Puy.
Sie erreicht bei Puy die Straße 88.
104 von La Voulte nach Alais.
Sie fällt bei Pouzin in die Straße 86 ein.
105 von Puy nach Annonay.
106 von Nimes nach Moulins.
Sie trifft bei Saint-Gérand die Straße 7.
107 von Nimes nach Saint-Flour.
Sie trifft bei Saint-Chely die Straße 9.
108 von Montpellier nach Cette.
109 von Montpellier nach Lodève.
110 von Montpellier nach Puy.
Sie fällt bei Pont de Salaizou in die Straße 87 ein und erreicht bei Alais die Straße 106.
111 von Millau nach Tonneins.
112 von Agde nach Toulouse.
113 von Narbonne nach Toulouse.
114 von Perpignan nach Port-Vendre.
115 von Perpignan nach Spanien über Prats-de-Mollo.
Sie fällt bei Boulou in die Straße 9 ein.
116 von Perpignan nach Mont-Louis und nach Spanien.
117 von Perpignan nach Bayonne.
118 von Albi nach Spanien.
119 von Carcassone nach Saint-Girons.
120 von Rodez nach Limoges.
Sie fällt in die Straße 88 bei Bozouls ein und erreicht bei Uzerche die Straße 20.
121 von Rodez nach Saint-Flour.
Sie fällt bei Bozouls in die Straße 88 ein.
122 von Toulouse nach Clermont.
Sie fällt bei Gaillac in die Straße 88 ein und erreicht bei la Queuille die Straße 89.
123 von Toulouse nach Bordeaux.
Sie fällt bei Grisolles in die Straße 20 ein und erreicht bei Moissac die Straße 127.
124 von Toulouse nach Bayonne.
Sie trifft bei Tartas die Straße 10.
125 von Toulouse nach Bagnères und Luchon.
Sie fällt zwischen Toulouse und Muret in die Straße 20 ein.
126 von Montauban nach Saint-Flour.
Sie fällt bei Caussade in die Straße 20 ein.
127 von Montauban nach Bordeaux.
Sie trifft bei Langon die Straße 10.
128 von Montauban nach Auch.
129 von Auch nach Spanien.

130 von Auch nach Port-Sainte-Marie.

131 von Agen nach Bayonne.
Sie trifft bei Sarraute die Straße 124.

132 von Bordeaux nach Bayonne.
Sie erreicht bei Saint-Vincent die Straße 10.

133 von Périgueux nach Spanien.
Sie fällt bei Bergerac in die Straße 21 ein.

134 von Bordeaux nach Pau.
Sie fällt bei Roquefort in die Straße 10 ein.

134bis von Pau nach Spanien.
Eine Abzweigung geht von Pau nach Eaux-Bonnes und nach Eaux-Chaudes.

135 von Bordeaux nach Bagnères de Bigorre.
Sie fällt bei Aire in die Straße 134 ein.

136 von Bordeaux nach Bergerac.

137 von Bordeaux nach Saint-Malo.

138 von Bordeaux nach Rouen.
Sie fällt bei Saintes in die Straße 137 ein.

138bis von Mans nach Mortagne.

139 von Périgueux nach la Rochelle.

140 von Figeac nach Montargis.
Sie erreicht jenseits von Gien die Straße 7.

141 von Clermont nach Saintes.

142 von Clermont nach Poitiers.
Sie fällt bei Aubusson in die Straße 141 ein und erreicht bei Bussière-Poitevine die Straße 147.

143 von Clermont nach Tours.
Sie fällt bei Riom in die Straße 9 ein.

144 von Clermont nach Bourges.
Sie fällt bei Montluçon in die Straße 143 ein und erreicht bei Levet die Straße 140.

145 von Limoges nach Moulins.
Sie fällt bei Guéret in die Straße 40 ein und erreicht vor Moulins die Straße 9.

146 von Limoges nach Varennes.
Sie fällt bei Montmarault in die Straße 145 ein.

147 von Limoges nach Saumur.

148 von Limoges nach Nantes.
Sie fällt jenseits von Saint-Junien in die Straße 141 ein und erreicht bei Sainte-Hermine die Straße 137.

148bis von Poitiers nach Nantes.

149 von Fontenay nach Sables-d'Olonne.

149bis von Poitiers nach la Roche am Yon.
Sie fällt bei Parthenay in die Straße 148bis ein.

150 von Poitiers nach Saintes.
Sie fällt bei Lusignan in die Straße 11 ein und erreicht die Straße 139 in der Nähe von Saint-Jean-d'Angely.

151 von Poitiers nach Avallon.

151bis von Angoulême nach Nevers.
Sie fällt bei Chasseneuil in die Straße 141 ein und erreicht bei Saint-Pierre-le-Moutiers die Straße 7.
152 von Briare nach Angers.
153 von Orléans nach Moulins.
Sie fällt bei Bourges in die Straße 76 ein.
154 von Orléans nach Rouen.
Sie fällt bei Artenay in die Straße 20 ein und erreicht bei Pont-de-l'Arche die Straße 182.
155 von Orléans nach Saint-Malo.
156 von Blois nach Châteauroux.
157 von Blois nach Laval.
158 von Tours nach Caen.
159 von Tours nach Rennes.
Sie fällt bei Neuillé in die Straße 158 ein und erreicht bei Laval die Straße 157.
159bis von la Flèche nach Rennes.
Sie fällt bei Durtal in die Straße 23 ein und erreicht bei Craon die Straße 163bis.
160 von Saumur nach Sables.
160bis von Saumur nach la Roche am Yon.
Sie fällt bei Bressuire in die Straße 138 ein und erreicht bei Chantonay die Straße 149bis.
161 von Angers nach Sables.
Sie erreicht bei Cholet die Straße 160.
161bis von Segré nach Cholet.
Sie erreicht bei Chemillé die Straße 161.
162 von Angers nach Caen.
162bis von la Flèche nach Mayenne.
Sie fällt bei Saint-Loup in die Straße 159 ein.
163 von Angers nach Rennes.
163bis von Angers nach Rennes über Craon.
Sie fällt bei Lyon d'Angers in die Straße 162 ein.
164 von Angers nach Brest.
Sie fällt bei Ancenis in die Straße 23 ein und erreicht bei Landernau die Straße 12.
164bis von Rennes nach Brest.
Sie erreicht bei Rostrenen die Straße 164.
165 von Nantes nach Audierne.
166 von Vannes nach Dinan.
167 von Vannes nach Lannion.
168 von Quiberon nach Saint-Malo.
169 von Lorient nach Roscoff.
Sie fällt bei Hennebont in die Straße 16 ein.
170 von Quimper nach Lesneven und längs des Meeres bis Plounéour.
171 von Granville nach Carentan.
172 von Granville nach Bayeux.
Sie fällt bei Coutances in die Straße 171 ein.

173 von Granville nach Avranches.
174 von Cherbourg nach Vire.
Sie fällt in der Nähe von Carentan in die Straße 13 ein.
175 von Caen nach Granville.
Sie erreicht bei Villedieu die Straße 24bis.
176 von Caen nach Lamballe.
Sie fällt bei Villedieu in die Straße 175 ein und erreicht bei Lamballe die Straße 12.
177 von Caen nach Redon.
Sie fällt jenseits von Villers in die Straße 175 ein.
178 von Caen nach Sables-d'Olonne.
Sie fällt bei Fougères in die Straße 155 ein und erreicht bei la Motte-Achard die Straße 160.
178bis von Laval nach Nantes.
Sie erreicht bei Ancenis die Straße 23.
179 von Honfleur nach Alençon.
Sie erreicht bei Gacé die Straße 138.
180 von Honfleur nach Rouen.
Sie erreicht bei la Bouille die Straße 138.
181 von Evreux nach Breteuil.
Sie fällt bei Pacy in die Straße 13 ein.
182 von Mantes nach Rouen.
Sie fällt bei Bonnières in die Straße 13 ein.
183 von Magny nach Chartres.
Sie trifft bei Maintenon die Straße 10.
184 von Versailles nach Pontoise.
185 von Versailles nach Saint-Cloud.
186 von Versailles nach Choisy.
187 von Sèvres nach Neuilly.
188 von Paris nach Chartres.
Sie fällt jenseits von Antony in die Straße 20 ein.
189 von Paris nach Versailles.
Sie erreicht bei Sèvres die Straße 10.
190 von Paris nach Mantes.
Sie fällt bei Nanterre in die Straße 13 ein.
191 von Corbeil nach Mantes.
Sie trifft bei Mareil die Straße 5.
192 von Neuilly nach Pontoise.
Sie verbindet sich bei Herblay mit der Straße 14.
193 von Ajaccio nach Bastia.
194 von Bastia nach Saint-Florent.
195 von Sagone nach dem Walde von Aïtone.
Sie fällt am Golf von Sagone in die Straße 199 ein.
196 von Ajaccio nach Bonifacio.
196bis von Sartène nach Corte.
197 von Calvi bis Aleria.
Sie erreicht nahe Cervione die Straße 198.
198 von Saint-Florent nach Bonifacio.

199 von Ajaccio nach Bastia über Calvi.
200 von Corte nach Aleria.
201 von Chambéry nach Genf.
202 von Grenoble nach Thonon.
Sie fällt bei Albertville in die Straße 90 ein.
203 von Annecy nach Thonon.
204 von Nizza nach Turin.
205 von Nizza nach Barcelonette.
206 von Collonges nach Thonon.
Sie fällt bei Bellegarde in die Straße 84 ein und erreicht bei Annemasse die Straße 203.
207 von Avignon nach Nizza.

Departementalstraßen

Sie verbinden die Hauptorte der Departements, Sitze der Präfekten mit den Kreisstädten, oder benachbarte Departements Hauptorte unter sich. 1700 an der Zahl, umfaßt ihre Gesamtausdehnung 46 750 km. Sie werden innerhalb der Departements, denen ihre Unterhaltung zur Last liegt, numeriert. Die Benutzung der Departementalstraßen hat seit der Erweiterung des Bahnnetzes keineswegs abgenommen. Im Gegenteil ist die Handelsbewegung, welche früher den Nationalstraßen folgte, mehr und mehr auf die Departementalstraßen verlegt worden, und zwar hauptsächlich auf diejenigen, welche die Verbindung mit Bahnhöfen herstellen.

Die durchschnittliche Breite der Departementalstraßen beträgt 8—10 m, Gräben 1,50 m. Sie sind selbstverständlich für militärische Zwecke ebenso unbedingt benutzbar als die Nationalstraßen. Die durchweg recht erhebliche Breite beider Straßenarten ist für Truppenbewegungen außerordentlich günstig. Die Neigung der Franzosen zur Benutzung verkürzter Marschkolonnen in doppelter Frontbreite findet in der Breite aller Landstraßen ihre natürliche Erklärung.

Vicinalwege

Zur kleinen voirie gehören die Vicinalwege und die Straßen und Plätze der Ortschaften.

Die Vicinalwege dienen zur Verbindung verschiedener Gemeinden, oder von einzelnen Teilen einer Gemeinde. Man unterscheidet:

1. Große Verbindungswege (de grande communication).
2. Solche von gemeinsamem Interesse (d'intérêt comun).
3. Gewöhnliche Vicinalwege.

Alle drei Arten 6—9 m breit mit Gräben von 1,50 m.

Die ersten sind Heranführungen über mehrere Gemeinden an die Nationalstraßen und Departementalstraßen, die zweiten verbinden verschiedene Ge-

meinden, durchlaufen diese jedoch, während die dritten an der Grenze der Orte, welche sie verbinden, endigen. Wesentliche Unterschiede liegen im Verwaltungssystem dieser drei Wegearten, dagegen ist ihre Beschaffenheit zu 1. und 2. eine solche, daß sie bei günstigen Witterungsverhältnissen und nicht zu starker Benutzung für militärische Zwecke noch in Frage kommen können.

Die Unterhaltung der Vicinalwege liegt den Gemeinden ob, deren Municipalräte bei Unzulänglichkeit der Mittel Zuschlagsteuern oder Naturalleistungen, auch beides, verfügen dürfen. Außerdem hat das Gesetz von 1868 unter Staatsgarantie eine „Vicinalwegekasse" eingerichtet, welche Darlehen auf 30 Jahre mit 4% Zinsen und Amortisation vergiebt. Präfekten und Generalräte der Departements sind in Bezug auf die Vicinalwege Aufsichtsbehörden der Gemeinden.

Die Gesamtausdehnung der Vicinalwege umfaßt 365 000 km. Im Jahre 1886 waren fernere 179 000 km projektiert, von welchen sicherlich ein namhafter Teil heute als beendet gelten kann.

In ihrer Gesamtheit umfassen die vorstehend aufgeführten Straßen- und Wege-Verbindungen eine Ausdehnung von 415 212 km + ev. 179 000 km. Es treten hinzu:

1500 km sogenannter strategischer Wege, eine Schöpfung Louis Philippes zur „Aufrechthaltung der Ordnung", d. h. Verbindung bestimmter militärisch wichtiger Punkte in einzelnen Departements,

159 km routes thermales, Verbindungswege der Badeorte in den Pyrenäeen,

558 km Forstwege auf Corsica,

1448 km routes agricoles, d. h. Wege für Hebung der Landwirtschaft in einzelnen besonders benötigten Departements (z. B. Sologne, Landes 2c.),

so daß nach Ausbau des Vicinalwegenetzes Frankreich im ganzen über 631 877 km Wegeverbindungen verfügen wird. Nicht einbegriffen in dieser Zahl sind die sehr zahlreichen Feldwege (chemins ruraux), von denen einzelne, z. B. zu Quellen und Tränken führende, als gemeinnützig anerkannt sind.

Der ungewöhnliche Reichtum Frankreichs an Wegeverbindungen findet in diesen Zahlen beredten Ausdruck.

2. Wasserverbindungen

(Vergl. die Übersichtskarte der Befestigungen)

Alle Vorbedingungen sind in Frankreich vereinigt, um das Land frühzeitig zu einem bevorzugten Boden für Binnenschiffahrt zu machen. Eine lange und vielgegliederte Küste gestattet Teilnahme am Verkehrsleben des

Atlantischen Ozeans wie des Mittelmeeres. Aus einem gemeinsamen Mittelgebiet ergießen seine Ströme sich gleichzeitig nach Westen, Norden und Süden und umspannen in reichhaltiger Gliederung mit weitgestreckten Armen das ganze Land. Nirgends ist ferner die große, vom Kap Trafalgar bis St. Petersburg sich hinziehende europäische Wasserscheide leichter zu überwinden als in Frankreich, wo größere Gebirgszüge in dieser Richtung fehlen. Nur das große Central-Plateau von Langres „scheidet das Schiffahrtsgebiet der unteren Loire von dem der unteren Rhone, sowie das der unteren Garonne von dem der Saône, der Seine und des Rheins."

Diesen günstigen natürlichen Vorbedingungen fügte die frühzeitig erfolgte politische Einigung finanzielle Kraft hinzu. Die Erfindung der Kammerschleuse — welche den Verkehr von Schiffen zwischen Flüssen und Kanälen verschiedenen Niveaus gestattet, — unter Franz I. durch Leonardo da Vinci aus Italien nach Frankreich gebracht, ließ die technischen Schwierigkeiten überwinden. So ist Frankreich das Land des ausgedehntesten Binnenschiffahrtsverkehrs geworden und geblieben. In richtiger Würdigung seiner bevorzugten Lage hat es größere Aufwendungen für künstliche Wasserstraßen gemacht als irgend ein anderer Staat.

Sully und Colbert, die beiden großen Minister, auf welche so vieles in den neueren Einrichtungen Frankreichs zurückzuführen ist, sind auch die Erfinder eines umfassenden Kanalbausystems und dessen eifrige Förderer gewesen. Die ältesten Kanäle sind der von Briare (59 km lang mit 43 Schleusen, Holzversorgung von Paris aus dem Orléanais), 1642 unter Richelieu vollendet, der Canal du midi oder du Languedoc, auch Canal des 2 mers genannt (227 km, 119 Schleusen, 1684 nach Colbert's Tode nach zwanzigjähriger Bauzeit vollendet), welcher durch Rhone und Garonne den Atlantischen Ozean und das Mittelmeer verbindet.

„Bis zur großen Revolution wurden die Kanäle Frankreichs nicht vom Staate, sondern von Unternehmern gebaut, denen sie mit dem Rechte Abgaben zu erheben, als Lehen verliehen wurden. In diesen Konzessionen, welche oft als ewiges und unveräußerliches Lehen an Mitglieder der Königlichen Familie vergeben worden waren, sah man nach dem Zusammenbruch der Monarchie eine Veräußerung des öffentlichen Eigentums und zog bei der Aufhebung sämtlicher feudalen Rechte die Kanäle — 1000 km rund — als Staatseigentum ein." (Eger, Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika, Berlin 1899.)

Napoleon I. brachte dem Kanalbau zwar lebhaftes Interesse entgegen (er plante die Vollendung des Rhein-Rhone-Kanals, den Kanal von Burgund und den Nordkanal zwischen Schelde und Rhein) aber seine Kriege verhinderten die Ausführung, verschlangen sogar die für Staatskanäle bestimmten Gelder und führten zum Verkauf bereits vorhandener, wichtiger Strecken. Nur Kanäle

von untergeordneter Bedeutung sind unter dem ersten Kaiserreich begonnen worden. Über das ganze Land verteilt, lassen sie einen einheitlichen Plan nicht erkennen. Nur 200 km künstlicher Wasserstraßen sind von 1789 bis 1814 dem Verkehr übergeben worden. „Erst unter der Restauration machte man ernstlich den Versuch, an das Binnenwasserstraßennetz Frankreichs praktisch von einheitlichen Gesichtspunkten heranzutreten. Im Jahre 1820 wurde, auf Grund umfassender, mehrjähriger Studien, eine allgemeine statistische Zusammenstellung veröffentlicht, die einen programmartigen Überblick gab über alle Bauten, die man noch zum Ausbau des französischen Wasserstraßennetzes für nötig hielt. Danach wurde es für wünschenswert erklärt, neue Wasserwege in einer Länge von 1800 km anzulegen und die bestehenden Kanäle in einer Länge von 2760 km weiter auszubauen. Die Ausführung des ganzen Programms hätte mehr als eine Milliarde Francs gekostet; die Ausführung selbst der Bauten, die für dringend notwendig gehalten wurden, erforderte einen Aufwand von etwa 200 Millionen Francs. In diesem beschränkteren Umfange sollte das Programm ausgeführt werden. Und zwar wollte der Staat es selbst als Unternehmer thun." (Die finanzielle Entwicklung der französischen Wasserstraßen. Archiv für Eisenbahnwesen 1899, Heft 3.)

Durch besondere Anleihen und unter höchst ungünstigen Bedingungen (Gesetz von 1821/22) verschaffte der Staat sich von Geldsyndikaten einen Gesamtanleihebetrag von 126 000 000 Francs und gestand neben hohen Zinsen diesen Syndikaten eine Kontrollbefugnis zu, die später mit großen Opfern wieder abgelöst wurde. — Im ganzen brachte der Zeitraum von 1814 bis 1830 dem französischen Kanalnetz 900 km Zuwachs. Es umfaßte Ende 1829 2100 km. Von 188 in der Zeit von 1820 bis 1830 aufgewendeten Millionen entfielen 45 auf die Konzessionäre, 143 auf den Staat.

„Die wichtigste Periode für den französischen Kanalbau begann mit der Juli-Revolution. In den 18 Jahren der Regierung Ludwig Philipps wurde das französische Netz künstlicher Wasserstraßen fast verdoppelt. Kanäle in einer Länge von ungefähr 2000 km wurden dem Verkehr übergeben, so daß Ende des Jahres 1847 die Gesamtausdehnung der künstlichen Schiffahrtswege mehr als 4000 km betrug. In der Hauptsache blieb der Staat Unternehmer." (Archiv für Eisenbahnen a. a. O.) Er führte die begonnenen Kanäle (Gesetz 1821/22) durch, baute aber auch neue hinzu. Ein Gesetz vom 17. Mai 1837 schuf einen Fonds für Neubauten, der durch Staatsanleihen in Renten gespeist werden sollte. „Dies Gesetz, das unter der Republik alsbald beseitigt wurde, hat zwar die französische Staatsschuld um den heute noch auf den Finanzen Frankreichs lastenden Betrag von 341 Millionen Francs erhöht, es hat aber erst die ausgedehnten Kanalbauten dieser Periode

ermöglicht. In der nämlichen Periode, in welcher der Kanalbau in Frankreich seine höchste Entwicklung erreichte, begann dort auch der Eisenbahnbau."

Obwohl schon zu Ende des Jahres 1847 bereits 4042 km Eisenbahnlinien konzessioniert waren, also ebensoviel, als man in zwei Jahrhunderten Kanäle gebaut hatte, und obwohl sich diese Zahl bis zum Jahre 1870 auf 17445 km erhöhte, hat der Kanalbau in Frankreich seitdem zwar eine erhebliche Verlangsamung, aber keinen Stillstand erfahren.

Der Krieg von 1870/71 verminderte das französische Kanalnetz um 401 km. Wichtige Teile des Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanals, sowie der Saarkohlen-Kanal gingen verloren. Neue und dringende Aufgaben waren durch die veränderte Grenze dem Kanalbau gestellt. Der industriell hoch entwickelte Osten mußte nach dem Frieden an die belgische Kohle angeschlossen werden. Diesem Bedürfnis entsprach der Bau des Ostkanals, der die belgische Grenze mit der Saône (also mit dem Mittelmeer) und Mosel verbindet. Von Givet bis Void wurde die Maas kanalisiert, von dort bis Toul diente der Rhein-Marne-Kanal als Fortsetzung, demnächst über Pont-St. Vincent die kanalisierte Mosel und von Épinal eine neu geschaffene Verbindung zur Saône bei Port sur Saône. (432 km mit allein 98 Schleusen zwischen Pont-St. Vincent und Port sur Saône, 102 Millionen Francs.) Eine 1871 eingesetzte Enquetekommission über das gesamte Verkehrswesen (Berichterstatter war der nachmalige Bauten- und spätere Kriegsminister Krantz) bezeichnete die Verbesserung der Wasserstraßen als „la condition première du succès dans la lutte engagée contre la concurrence étrangère." Neben diesen wirtschaftlichen Zwecken gipfelten nach 1870 die Bestrebungen darin, die Wasserstraßen zu verstaatlichen und den mächtigen sechs großen Eisenbahngesellschaften wirksame Konkurrenz zu machen. „Man erkannte, daß das nur möglich war, wenn man die Wasserstraßen aus der Sphäre des Lokalverkehrs, in der sie trotz der verschiedenen Vereinheitlichungsbestrebungen bisher überall stecken geblieben waren, loslöse und zu einem ähnlichen geschlossenen Ganzen mit der Möglichkeit eines ununterbrochenen Güterverkehrs auf weite Entfernungen ausgestalte, wie es bei den Eisenbahnen in kurzer Frist in so großartigem Maße geschehen war."

Diesen Gedanken hat das sogenannte Freycinet'sche Programm, welches im Gesetz vom 5. August 1879 Ausdruck fand, zu verwirklichen gesucht. Es unterscheidet Hauptlinien (lignes principales) und Nebenlinien (secondaires; bisher canaux de grande communication und secondaires) und reihte in die ersteren diejenigen Wasserstraßen ein, die dem Durchgangsverkehr auf größeren Entfernungen zu dienen hätten. Diese wurden, sofern sie es nicht schon waren, sämtlich verstaatlicht und sollten

einem Normalschiff von 300 Metertonnen Tragfähigkeit (38 m Länge, 5 Breite, 1,8 Tiefgang) durchgehende Benutzung ermöglichen. Für die lignes secondaires wurden Profile nicht vorgeschrieben, die Konzession für solche an Private oder Gesellschaften mit oder ohne staatliche Beihülfe gestattet.

Das Freycinet'sche Gesetz gewährt gleichzeitig einen Gesamtüberblick über das 1879 vorhandene oder im Bau begriffene Wasserstraßennetz, das in den letzten 20 Jahren nur wenig erweitert worden ist. Es unterscheidet die nachstehenden 20 Gruppen als Hauptlinien (1879 vorhanden, oder im Bau begriffen):

1. Die Linie von Paris nach der belgischen Grenze bei Mons und zwar: die Seine, die kanalisierte Oise, der Oise-Seitenkanal, der Kanal von Manicamp, von St. Quentin, die Schelde und der Kanal von Mons nach Condé.

2. Die Abzweigung von der vorstehenden Linie nach Charleroi auf dem Kanal von der Oise zur Sambre und auf der kanalisierten Sambre.

3. Die Verbindungslinie zwischen Oise und Maas auf der kanalisierten Aisne, dem Aisne-Seitenkanal und dem Kanal der Ardennen.

4. Die Linie von der Schelde zur Nordsee und zwar der Sensée-Kanal, die mittlere Scarpe, die Deule, der Kanal von Aire nach la Bassée, der Kanal von Neuffossé, die Aa, der Kanal von Calais und der Kanal von Bourbourg.

5. Die Abzweigungen der voraufgehenden Linie nach der belgischen Grenze auf den Kanälen von Dünkirchen nach Furnes, von Bergues und von Colme, auf der kanalisierten Lys, auf dem Deule- und Roubaix-Kanal, auf der unteren Scarpe und der Schelde bis Condé.

6. Der Kanal der Somme vom Zusammentreffen mit dem Kanal von St. Quentin an, bis zur Bucht der Somme-Mündung.

7. Die Linie von Paris nach der Ostgrenze auf der Marne, dem Marne-Seitenkanal, dem Rhein-Marne-Kanal und der kanalisierten Mosel.

8. Der Ostkanal von Givet nach Port-sur-Saône mit der kanalisierten Maas, dem Marne-Rhein-Kanal, der Mosel und dem Kanal von der Mosel zur Saône, sowie mit den Abzweigungen nach Nancy und Épinal.

9. Der Rhône-Rhein-Kanal.

10. Die Verbindung zwischen den Nord- und den Ostlinien durch den Aisne-Marne-Kanal.

11. Die Linie vom englischen Kanal zum Mittelländischen Meer durch die Seine und Yonne, den Kanal von Burgund, die Saône und Rhône.

12. Die Verbindung des Ostkanals mit der vorstehenden Route auf der Saône von Pont-sur-Saône nach St. Jean de Losne.

13. Der Kanal der oberen Marne, der bei Vitry-le-Français mit dem Marne-Rhein-Kanal in Verbindung steht und nach Donjeux sich fortsetzt.

14. Die Verbindung zwischen Seine und Loire durch die Kanäle von Loing, von Briare und von Orléans.

15. Die Loire-Seitenlinie durch den Kanal von Roanne nach Digoin und den Seitenkanal von Digoin nach Chatillon-sur-Loire.

16. Die Verbindung zwischen Saône und Loire durch den Mittelkanal.

17. Die Linie vom Atlantischen Ocean zum Mittelländischen Meer auf der Garonne, dem Garonne-Seitenkanal und dem Südkanal.

18. Die Verbindung der vorstehenden Linie mit der Rhône durch die Kanäle von Beaucaire, la Radelle und Étangs.

19. Die Route des Südwestens, nämlich die Charente, die Sèvre-Niortaise und der Kanal von Marans nach La Rochelle.

20. Der Kanal von Berry und die kanalisierte Cher. (Archiv für Eisenbahnwesen 1899, Heft 3.)

Im ganzen 4000 km Kanäle und 3600 km Flüsse. Diesen fügte das Gesetz rund 2400 km neu zu erbauende Wasserstraßen hinzu, und zwar folgende zehn:

1. Die Verbindung der Oise mit der Aisne.
2. Die Verbindung der Marne mit der Saône.
3. Die Verbindung des Doubs mit der Saône von Montbéliard nach Conflandry.
4. Die Verbindung der Schelde mit der Maas.
5. Ein Loire-Seitenkanal von Orléans nach Nantes.
6. Die Verbindung der Loire mit der Garonne.
7. Ein Seitenkanal des Küstensees von Thau zur Verbindung des Südkanals mit der unteren Rhône.
8. Die Verlängerung des Loire-Seitenkanals von Roanne nach Saint-Rambert und Fouillouse, um den Industriebezirk von St. Etienne mit der Loire in Verbindung zu setzen.
9. Ein Kanal zur Verbindung des nördlichen Industriebezirks mit Paris.
10. Ein Kanal von Hâvre nach Tancarville, um diesen wichtigen Seehafen mit dem Binnenwasserstraßennetz in bessere Verbindung zu bringen. (Archiv a. a. O.)

Im ganzen erforderte die Durchführung des Freycinet'schen Programms für Um- und Neubauten 895 Millionen Francs, davon 739 für Kanäle, 156 für Flüsse. Schon die nächsten Jahre zeigten die völlige Unzulänglichkeit dieser Mittel. Die notwendig gewordene Mehrforderung von 588 Millionen wirkte stark ernüchternd, um so mehr als sie zeitlich mit dem Rückgange in der günstigen Finanzlage Frankreichs, welcher mit 1881 begann, zusammenfiel. Von dem neuen Gesamtanschlage von 1483 Millionen Francs wurden 60 % gestrichen, so daß im ganzen 576 Millionen übrig blieben, die 1883 bis auf 72 verausgabt waren. Seitdem sind die außerordentlichen Bewilligungen im Jahresbudget von 94 Millionen im Jahre 1883 allmählich auf 10 Millionen im Jahre 1897 heruntergegangen. Die Neubauten wurden stark eingeschränkt, die Verstaatlichung dagegen durchgeführt. Der wichtigste Gedanke des Freycinet'schen Programms, die Vereinheitlichung des französischen Binnenschiffahrtswesens, ihre Überführung aus geschichtlicher Individualisierung zu einem einheitlichen, gleichartigen Netz und damit die Erhaltung des Binnenschiffahrtverkehrs für den Großverkehr auch in der Ära der Eisenbahnen, dieser Gedanke kann ebenso wie die Verstaatlichung heute als durchgeführt gelten. Dagegen sind die projektierten Neubauten zum Teil gar nicht, zum andern in beschränktem Umfange zur Ausführung gelangt, weil in der Folge die Regierung öfters ihre Stellung nicht nur zu den Neubauten, sondern sogar zu den begonnenen Kanalbauten änderte und die ursprüngliche Freigebigkeit in den staatlichen Aufwendungen einer abwartenden und vorsichtigen Haltung bei Geldbewilligungen Platz machte. Von den zehn Neubauten von Kanälen, welche das Programm

von 1879 enthielt, sind die zu 1, 2 und 10 aufgeführten ganz, der zu 3 teilweise fertig gestellt. Die Ausführung der übrigen scheint vertagt, oder aufgegeben zu sein. —

Betrieb auf den Wasserstraßen: „Auf Dampfern wurden im Jahre 1890 $2^1/_2$ % des gesamten Verkehrs verfrachtet. Der Schiffszug wird nur auf der Seine von Montereau bis zur Mündung und auf der Oise mittels Schleppdampfern, oder mittels Kette bewirkt. Im übrigen Norden und Osten wird mit Pferden, im Innern des Landes auch mit Menschen getreidelt."

„Im Jahre 1894 betrug die Länge der befahrenen Wasserstraßen 12 253 km (7476 km Flüsse und 4777 km Kanäle). Davon waren:

Nach der Klasseneinteilung	Hauptlinien	5837 km[1])	
	Nebenlinien	6416	„
Nach dem Besitz	Linien des Staates . . .	11 482	„
	Konzessionierte Linien . .	771	„

Die nachstehende der Eger'schen Schrift entnommene Übersicht gewährt einen Überblick über die Hauptlinien der französischen Wasserstraßen nach Verkehrsgebieten geordnet und den wirklichen Verkehr im Jahre 1894.

Zur Beurteilung der finanziellen Aufwendungen, welche Frankreich für den Ausbau seines Binnenschiffahrtsnetzes in diesem Jahrhundert gemacht hat, mögen nachstehende Zahlen dienen:

1. Vor dem Freycinet'schen Programm:

	Gesamtausgaben	Jahresdurchschnitt
1814—1830	142 600 000 Francs	8 388 000 Francs
1831—1847	248 500 000 „	14 612 000 „
1848—1870	93 900 000 „	4 087 000 „
1871—1879	52 500 000 „	5 833 000 „
	537 500 000 Francs	8 144 000 Francs

2. Seit dem Freycinet'schen Programm:

1879—1890	497 378 538 Francs	41 448 211 Francs
1891—1897	96 189 000 „	13 741 666 „

Daß man auch für militärische Zwecke die Binnenschiffahrtswege zum Nachschub von Proviant, Munition, Bekleidung ꝛc. im Kriege nutzbar zu machen gedenkt, geht aus den einschlägigen französischen Dienstvorschriften hervor. Zahl und Lage der Wasserstraßen und die im Verhältnis zu den Eisenbahnwagen außerordentlich günstige Ladefähigkeit der Kanalschiffe werden die Wasserwege im Kriege zu einem wertvollen Ergänzungsmittel der Eisenbahnen machen.

[1]) Davon als solche ausgebaut 4000 km.

Die Hauptlinien der französischen Wasserstraßen nach Verkehrsgebieten geordnet und der Verkehr im Jahre 1894

Verkehrsgebiete und Linien	Länge km	Verkehr in Tonnen	Verkehr in Tonnenkilometern	Prozente des Gesamtverkehrs auf den Wasserstraßen
Nördliches Verkehrsgebiet: Paris-Belgische Grenze, gegen Mons, Abzweigung auf Charleroi. Desgleichen nach der Mündung der Somme. Verbindung zwischen Oise und Maas. Verbindung der Schelde mit der Nordsee von Cambrai über Douai, Carvin, St. Omer, Dünkirchen, Abzweigung nach der belgischen Grenze	1210	8 838 703	1 502 403 689	38,4
Östliches Verkehrsgebiet: Von Paris nach der Ostgrenze. Ostlinie von Givet nach Corre. Rhein-Rhône-Verbindung. Verbindung der Nord- und Ostlinien . . .	1218	3 553 198	786 152 887	20,1
Nordöstliches Verkehrsgebiet: Linie Kanal-Mittelmeer. Durch Burgund (Seine, Saône, Rhône), deren Verbindung mit der Ostlinie. Verbindung zwischen Marne u. Saône	1582	5 597 330	963 255 781	24,6
Zentrales und westliches Verkehrsgebiet: Verbindung zwischen Seine u. Loire. Loire-Linie. Verbindung zwischen Saône und Loire. Linie von Berry	883	2 275 416	347 356 104	8,9
Südliches Verkehrsgebiet: Atlantischer Ozean-Mittelmeer-Linie. Rhône-Cette und Verbindung nach canal du midi	723	1 540 140	89 370 092	2,3
Südwestliche Linien: Charente, Sèvre Niortaise und Kanal von Marans nach La Rochelle .	221	110 474	7 733 525	0,2
Zusammen Hauptlinien	5837	21 915 261	3 696 272 078	94,5
Dazu Nebenlinien	6416	5 958 214	215 503 554	5,5
	12 253	27 873 475	3 911 775 632	100
Davon Kanäle	4777	15 877 547	2 259 678 453	57,7
„ Flüsse	7476	11 995 928	1 652 097 179	42,3

C. Die Militär-Telegraphie

Schon im Krimkriege vor Sebastopol, dann 1857 im Kriege gegen die Kabylen in Algerien haben die Franzosen die elektrische Telegraphie (e. T.) in den Dienst der Heerführung zu stellen gelernt, so daß 1867 unter Marschall Niel's

Leitung auf Grund dieser Erfahrungen ein Feldtelegraphendienst beim Genie unter Ausschluß aller Civilbeamten eingerichtet werden konnte, dessen Material freilich 1870/71 in die Hände der Deutschen fiel. Trotzdem hat Frankreich seit dem großen Kriege eine führende Rolle auf dem Gebiete der Militär-Telegraphie nicht ausgeübt. Bis zum heutigen Tage liegt die Militär-Telegraphie mit Ausnahme der ambulanten Telegraphie in vorderster Linie und der optischen ausschließlich in den Händen der Staats-Telegraphenbeamten, die Armee stellt nur Trainpersonal und Gespanne. Damit ist wohl ein technisch tüchtiges Personal gewährleistet, den militärischen Anforderungen aber, wie zahlreiche Manöverversuche bewiesen haben, wenig Rechnung getragen. Heute, wo der Telegraph in vorderster Linie bei den Kavallerie-Divisionen, den Avantgarden und Vorposten in Thätigkeit tritt, ist die Verbindung des technischen und militärischen Elements, d. h. die Schöpfung einer Telegraphentruppe unerläßlich. Ein Regierungsantrag auf Errichtung eines Bataillons Sappeur-Telegraphisten[1]) liegt vor und wird bei der bekannten Opferwilligkeit des französischen Parlaments ohne Zweifel bald verwirklicht werden.

1. Organisation und Ausbildung im Frieden

Die Militär-Telegraphie ressortiert vom Genie. Im Kriegsministerium besteht eine Konsultativ-Kommission für Militär-Telegraphie, zur Hälfte aus höheren Telegraphenbeamten, zur anderen aus Offizieren zusammengesetzt. Einer „Direktion der Militär-Telegraphie", welche ihren Sitz in Paris hat, ist der ganze Dienst nebst den zugehörigen Etablissements unterstellt. In jedem Korpsbezirk ist ein höherer Telegraphenbeamter dem betreffenden Generalstabschef behufs Vorbereitung der Mobilmachung überwiesen. Zu den Etablissements gehören: 1. Das Centraldepot in Paris. (Ankauf und Fertigung des Materials für optische [o.] und e. T.); 2. Die Regionaldepots (Mobilmachungsmaterial); 3. Die Depots der Truppenteile (Gebrauchsmaterial); 4. Die algerischen Depots für o. T.

An Material für e. T. kommt zur Verwendung: Morse-Apparate (an denen gerade die Staats-Telegraphenbeamten nicht ausgebildet sind, weil in der Staats-Telegraphie feinere, für den Feldgebrauch nicht verwendbare Apparate im Gebrauch sind), Telephon-Ausrüstungen, Kabel und Drahtleitung. (Siehe Tabelle.)

Für die optische Telegraphie, die in Frankreich mehr als in anderen Ländern gepflegt wird, dienen je nach der Beleuchtung Flaggen und Spiegelvorrichtungen mit Laternen und Morse-Alphabet, auch feldmäßige Ersatzteile

[1]) 6 Kompagnien, welche dem 5. Genie-(Eisenbahn-)Regiment in Versailles angegliedert werden sollen.

als Signalmittel. Ihre Wirksamkeit beginnt auf Entfernungen von 600 m, in bergigem Terrain schon früher. Jeder Posten ist 2 Mann stark, Relais und Centralposten sind der Zahl der Verkehrsrichtungen entsprechend stärker. In allen Festungen sind Sappeur-Telegraphen vom Genie stationiert. Außerdem werden je nach Größe und Bedeutung der Festung 2 bis 10 Infanteristen im Dienste der e. und o. T. ausgebildet. Das Genie hat besondere Sappeur-Telegraphisten, die Kavallerie und Fußartillerie ebenfalls für die e. und o. Feldtelegraphie ausgebildete Mannschaften.

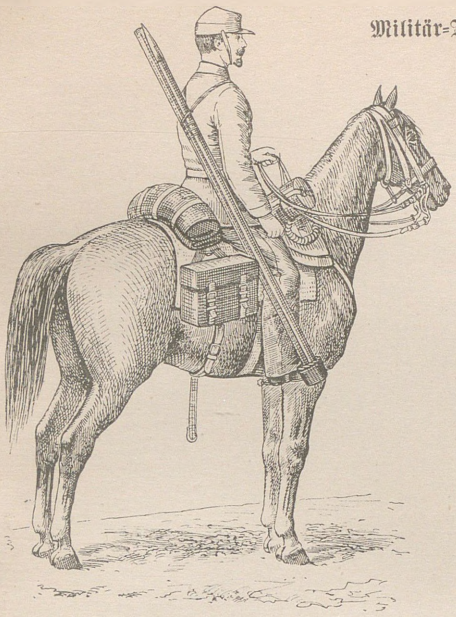
Seit dem 1. März 1898 hat die Militär-Telegraphenschule auf dem Mont Valérien bei Paris, welche bedeutend erweitert wurde, ausschließlich die Ausbildung der Militär-Telegraphisten in der o. und e. T. übernommen. Hierzu werden Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, Kavallerie und Fußartillerie zu besonderen Ausbildungskursen befehligt. Eine ähnliche Einrichtung besteht für Afrika in den Schulen von Algier und Tunis.

Das im Kriegsfalle für Feldtelegraphen-Formationen bestimmte Personal der Staats-Telegraphie wird für den Waffendienst unabkömmlich erklärt und im Frieden nach Jahresklassen zu acht- bis vierzehntägigen besonderen Telegraphenübungen einberufen, wobei auch eine flüchtige militärische Ausbildung stattfindet. Für die Ausbildung im Militär-Telegraphendienst bestehen außerdem für das Civilpersonal 3 Regionalschulen in Paris, Lyon und Limoges, welche nach Bedarf Ausbildungskurse, Paris und Lyon auch für o. T. abhalten.

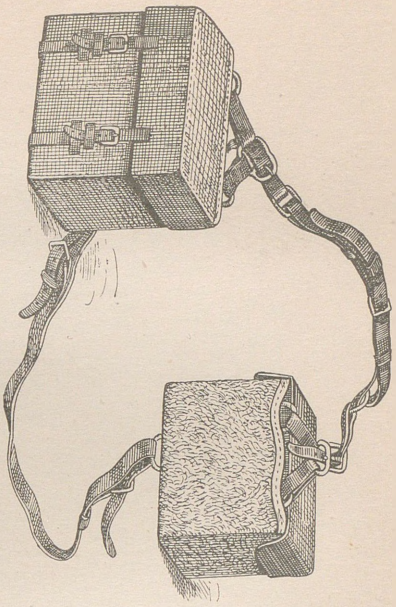
Für den leichten Feldtelegraphendienst der vordersten Linie bildet jedes Kavallerie-Regiment 4 Leute und 2 in Reserve aus, die auf die vorhandenen zwei Ausrüstungen (ateliers) so verteilt werden, daß je 2 Mann das Material für e. T., je ein dritter das für o. T. mit sich führen. Man erwählt dazu solche Leute, welche mit Erfolg einen Telegraphenkursus in der Kavallerie-Applikationsschule von Saumur durchgemacht haben, oder frühere Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung. In Saumur wird außerdem noch eine Reserve von Telegraphisten ausgebildet. — Die Kavallerie-Telegraphisten üben außerdem mindestens 36 Stunden im Monat auf den Telegraphen-Büreaus ihrer Garnison und werden jährlich zu einem zwanzigtägigen Ausbildungskursus auf den „Regional-Telegraphenschulen für leichte Kavallerie“ herangezogen, die in Versailles, Lüneville und Lyon bestehen. — In Algerien liegt die Ausbildung der Kavallerie-Telegraphisten bei den dortigen Schulen. Sämtliche Telegraphisten der Kavallerie tragen blitzartige Abzeichen am Ärmel.

Die Infanterie beschränkt sich auf den optischen Signaldienst und bildet per Bataillon 1 Unteroffizier, 7 Gemeine in diesem Dienstzweige aus. Ähnlich die Fußartillerie. —

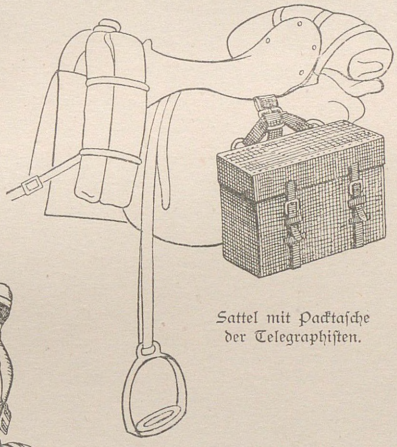
Militär-Telegraphie.



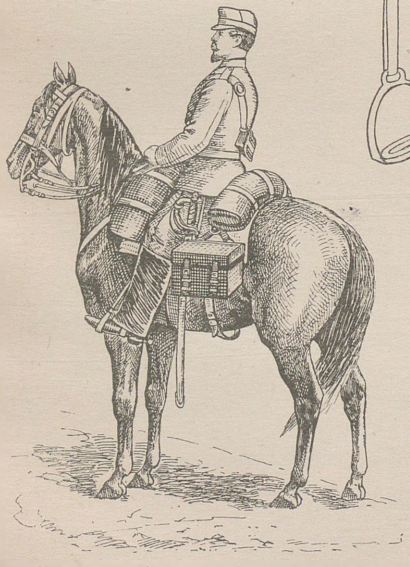
Reitertelegraphist mit optischem Material.



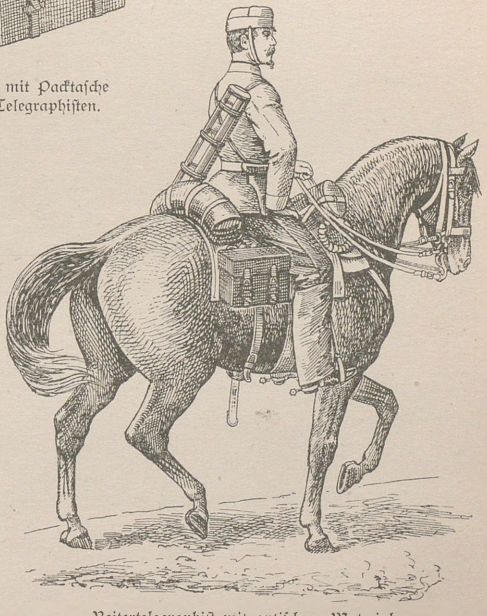
Packtaschen der Reitertelegraphisten.



Sattel mit Packtasche der Telegraphisten.



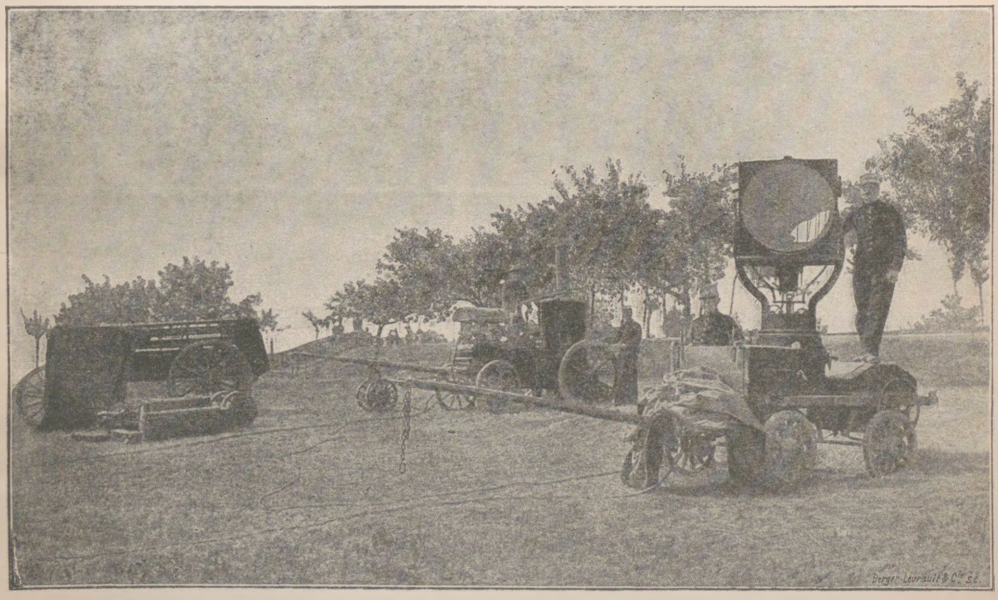
Reitertelegraphist mit elektrischem Material.



Reitertelegraphist mit optischem Material.



Ein Telephonposten



Optischer Telegraph

2. Kriegsorganisation

Im Kriege ist die Militär-Telegraphie armeeweise organisiert und bei jeder Armee einem Armee-Telegraphendirektor unterstellt, der über Personal und Material der Feldformationen und der Festungen im Operationsbereich verfügt.

Die Feldformationen gliedern sich, abgesehen von den Feldtelegraphen-Patrouillen der Kavallerie und den Detachements der Armee-Kommandos, a) in den Dienst erster Linie, dessen Wirksamkeit im Operationsgebiet liegt, und b) einen Dienst zweiter Linie für die rückwärtigen Verbindungen im Etappengebiet.

Zu a. Der Dienst erster Linie wird durch die sections de 1ère ligne ausgeführt. Jedes Armee-Oberkommando und jedes Armeekorps besitzt eine Sektion erster Linie, die Armee-Oberkommandos außerdem einen Telegraphenpark.

Aufgabe: Verbindung der Korps-Hauptquartiere untereinander und mit dem Armee-Hauptquartier unter möglichster Benutzung bestehender Linien. Legung und Aufnahme von Linien fällt ihnen allein zu. Die Parks der Armee-Telegraphenabteilung ergänzen das Material der Sektionen und bessern es aus. Der Armeeführer entscheidet über Anlage und Zerstörung von telegraphischen Verbindungen.

Personal einer Sektion erster Linie: 1 Sektionschef, 1 Unterchef, 2 Postenchefs, alle beritten; 13 Telegraphisten, 6 chefs d'équipe, 6 Vorarbeiter, 24 Arbeiter. — Außerdem Train-Kommando, 2 Radfahrer, 12 Fahrzeuge. Zum Park gehören: 1 berittener Unterchef, 8 Telegraphisten, 2 chefs d'équipe, 3 Vorarbeiter, 9 Arbeiter, 7 vierspännige Fahrzeuge.

Armee-Telegraphenpark: 1 Unterchef, 8 Telegraphisten, 2 chefs d'équipe, 3 Vorarbeiter, 9 Arbeiter. Train-Detachement 7 vierspännige Fahrzeuge, davon 3 mit Kabel, 1 mit Draht, 1 mit Stangen, 1 Schmiede, 1 Material und Archive.

Zu b. Der Dienst zweiter Linie wird im Bereiche einer jeden Armee durch eine Sektion zweiter Linie wahrgenommen.

Aufgabe: Verbindung des Netzes der ersten Linie mit dem Inlande, im okkupierten Gebiet, Besetzung der telegraphischen Etappen- und Bahnverbindungen; Verbindung der Armee-Hauptquartiere unter sich und mit dem großen Hauptquartier.

Der Dienst zweiter Linie wird durch einen Unterdirektor geleitet, der dem Etappendirektor untersteht.

Personal- und Train-Ausstattung ähnlich wie bei der ersten Linie. Die Ausstattung aller Formationen der ersten Linie mit o. und e. Material ergiebt nachstehende Tabelle.

Materialausrüstung der Feldtelegraphen-Formationen ꝛc.

Linien-Material und Übermittlungs-Apparate	Detachement des Armee-Hauptquartiers [1]	Telegraphen-Sektionen erster Linie [1]	Telegraphen-Parks [1]	Telegraphen-Sektionen zweiter Linie [1]	Kavallerie-Divisionen und Brigaden: Die beiden Ausrüstungen jedes Regiments [2]	Kavallerie-Divisionen und Brigaden: Auf Wagen: der Brigade	Kavallerie-Divisionen und Brigaden: Auf Wagen: der Division [3]
Tragbare Morse-Apparate .	3	9	11	12	—	1	2
Sprecher	3	10	11	9	—	1	2
Telephone	5	5	4	8	2	—	2
Optische Apparate: von 0,10 m . .	—	—	—	—	—	2	—
Optische Apparate: von 0,14 m . .	—	2	2	—	—	—	1
Optische Apparate: von 0,24 m . .	—	1	2	—	—	—	1
Kabel [4]: Feldkabel (km) . .	4	42	66	2	—	—	—
Kabel [4]: leichtes Kabel (km)	9	8	12	4	2	4	10
Leitungsdraht: von 2 mm . .	1800 m	9200 m	15 800 m	12 000 m	—	—	—
Leitungsdraht: von 3 mm . .	450	1800	450	450	—	—	—
Leitungsdraht: von 4 mm . .	—	—	—	300	—	—	—
Leitungsdraht: von 5 mm . .	—	—	—	200	—	—	—
Feldstäbe (aus Eisen, Bambus oder Fichtenholz) . .	14	256	246	200	—	—	—

Bemerkungen:

[1]) Der technische Dienst wird nur durch Beamte der Staats-Telegraphie versehen.

[2]) Die beiden Ausrüstungen, die jedes Regiment besitzt, werden auf dem einspännigen Wagen der Brigade nachgeführt, der leicht beweglich ist, so daß die Brigade 4 Patrouillen ausstatten kann. Außerdem führt sie eine besondere Ausrüstung auf demselben Wagen mit sich.

Die Zusammenstellung der Brigade- und Divisions-Ausrüstungen gestattet, kleine Feldtelegraphen-Abteilungen nach Bedarf zu bilden.

[3]) Der Divisionswagen ist zweispännig.

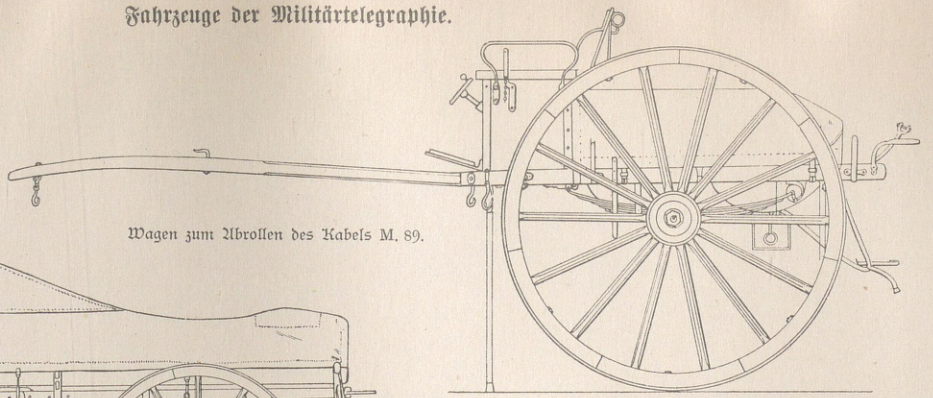
[4]) Vergl. die offizielle Vorschrift vom 4. 4. 89 zweite Auflage von 1894, in welcher beide Kabel und das gesamte sonstige Material genau beschrieben sind. (Aide mémoire du service de la télégraphie militaire.) Danach hat das Feldkabel 4,5 mm Durchmesser, wiegt 28 kg per km und verträgt eine Spannung bis 85 kg Belastung. Leichte Wagen können auf ebenem Boden ohne Nachteil das Kabel überfahren. Sieben zusammengewundene Kupferdrähte à 0,4 mm bilden die Leitung und sind von einer Guttapercha-Isolierschicht und Kautschukseidenband umgeben, so daß der Durchmesser der Seele 2,9 mm beträgt. Eine äußere Schutzhülle mit besonderer Auflösung bestrichen, ist herumgelegt.

Das sogenannte leichte Kabel besteht aus 2 Eisendrähten und 1 Kupferdraht von 0,4 mm Durchmesser zu einem Seil gewunden von dünner Guttaperchaschicht und Kautschukband umhüllt. Die Abschnitte sind 500 m lang und wiegen 5 kg.

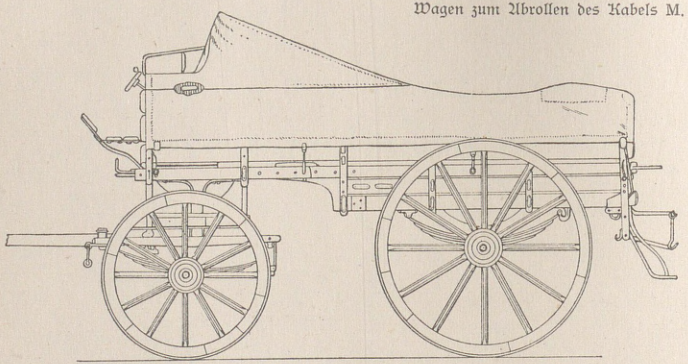
Für Anlage und Leistungsfähigkeit sind folgende Notizen von Interesse:

1. Für elektrische Linien will man die von Truppen benutzten Straßen und Ortschaften vermeiden, letztere eventuell umgehen.

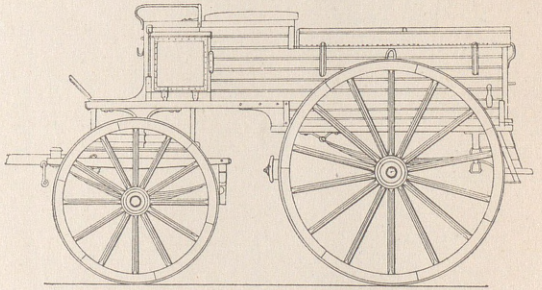
Fahrzeuge der Militärtelegraphie.



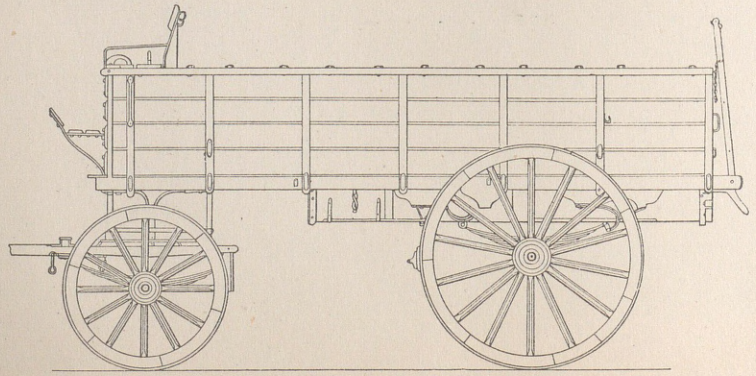
Wagen zum Abrollen des Kabels M. 89.



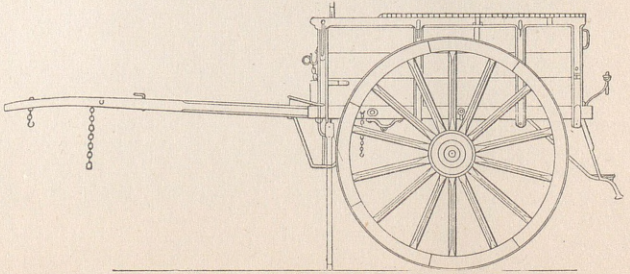
Telegraphenwagen M. 89.



Leichter Telegraphenwagen einer Kavalleriedivision M. 91.



Wagen für Telegraphengestänge M 85.



Leichter Telegraphenwagen einer Kavalleriebrigade M. 88.

2. Man rechnet bei der Anlage zu 1 auf 2 km pro Stunde; nach Fertigstellung auf eine Leistung von 300 Worten in der gleichen Zeit.

3. Bei der optischen Telegraphie wird auf eine Leistung von 100 bis 150 Worten pro Stunde gerechnet. — Man schätzt die Wirkung der Apparate bei klarer Nacht je nach ihrer Größe (0,10; 0,14; 0,24) auf 20, 25, 40 km. Bei Tage ist die Wirkung erheblich geringer, wenn man nicht das Sonnenlicht benutzen kann. Zum Anrufen der Stationen bedient man sich der Signal-Pistolen, welche eine Art Leuchtkörper schleudern. In den großen Festungen sind die optischen Telegraphen ständig besetzt und müssen, um das Personal zu üben, stets zu dienstlichen Meldungen benutzt werden. So in Paris, Toul, Verdun, Epinal, Belfort. — Zwischen Nizza und Toulon besteht auf 120 km Entfernung eine optische Verbindung, und zwar steht der Posten von Toulon im Fort Coudon 702 m hoch, der von Nizza auf dem Berge Chaoo 800 m. Die Verbindung wird auch nachts gehalten. Für die Schiffahrt besaß Frankreich schon 1882 im ganzen 134 Beobachtungs- und Signalstationen auf Inseln, Kaps und erhöhten Punkten der Küste.

3. Unterirdische Telegraphen

Der Bau unterirdischer Telegraphenlinien ist seit Anfang der achtziger Jahre in Frankreich in Angriff genommen, und verfügt man zur Zeit über ein ausgedehntes Netz solcher Verbindungen, bei dessen Ausbau lediglich militärische Rücksichten vorgewaltet haben. Alle großen Waffenplätze der Grenze und die großen Provinzial-Centren sind unterirdisch mit der Hauptstadt verbunden, die Grenzfestungen zweifellos auch unter sich und jede mit ihren Forts. Das unterirdische Kabel liegt nicht frei in der Erde, sondern ist durch eiserne Röhren gezogen, die alle 500—1000 m durch Beobachtungsbrunnen unterbrochen sind, um Zerstörungen rasch auf die Spur zu kommen. Es ist meist auf 1 m Tiefe, und zwar an einer der Seiten der großen Nationalstraßen unter dem Fußgängerbanquet versenkt.

4. Scheinwerfer

Im Jahre 1894 gelangten bei den großen Festungsmanövern von Vaujours bei Paris verschiedene Systeme elektrischer Scheinwerfer zur Verwendung: Gramme, Mangin, Brotherhood und Field, welche indessen sämtlich noch als unvollkommen bezeichnet wurden. In den größeren Forts sind, zum Teil versenkbar, Scheinwerfer in den gepanzerten Beobachtungsständen aufgestellt. Diese Beobachtungsstände sind durch Sprachrohrleitungen mit dem Platz des Fort-Kommandanten verbunden. — Im Jahre 1894 besaß die französische Armee 75 elektrische Scheinwerfer, welche bis auf 3000 m das Vor-

feld zu beleuchten vermochten. Um die Wirkung von feindlichen Scheinwerfern zu vermindern oder aufzuheben, hat man in Frankreich Versuche mit Gegenscheinwerfern gemacht, welche ihr Licht in eine bestimmte Zone vor die zu verdeckende Stellung werfen und dadurch das Licht des Gegners absorbieren. — Bei den Übungen von Vaujours zeigte es sich, daß die Erhellung des Vorgeländes bis auf 3000 m durch elektrische Scheinwerfer in ausreichendem Maße zu bewirken ist. Die Beweglichkeit der Apparate ließ damals noch zu wünschen übrig. Seitdem sind Nachrichten über weitere Versuche mit Scheinwerfern nicht in die Öffentlichkeit gedrungen.

D. Die Militär-Luftschiffahrt

Die französische Militär-Luftschiffahrt reicht in ihren Anfängen bis in das Jahr 1783 zurück, wo die Gebrüder Montgolfier, Papierhändler in Annonay, am 5. Juli einen aus Papier gefertigten Ballon, mit leichtem Gase gefüllt, dem luftigen Element mit Erfolg anvertrauten. Vom Wohlfahrtsausschusse noch im Jahre 1793 beauftragt,[1]) nahm der Genie-Kapitän Coutelle, ein namhafter Physiker, Lehrer des Grafen von Artois, die Organisation einer Militär-Luftschiffahrt in die Hand, welche indessen ohne nennenswerte Erfolge im Dienste der Heerführung blieb und in den großen Militärstaaten Europas nicht nur wenig Nachahmung fand, sondern zum großen Theil mit Mißtrauen oder Spott begleitet wurde. Die damals noch sehr langsame Füllung des Ballons paßte nicht in den Rahmen der schnellen napoleonischen Kriegführung. Schon am 18. Januar 1799 wurden die französischen Aërostiers wieder aufgelöst.

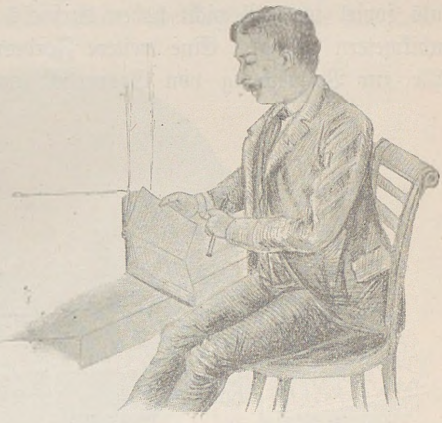
Dennoch war Frankreich 80 Jahre später in der Lage, während der $4^1/_3$ monatlichen Belagerung von Paris vom 23. September 1870 bis 28. Januar 1871 drei Millionen Briefschaften und Depeschen, 155 Personen und 363 Brieftauben in 65 Ballons zu befördern. Seitdem giebt es keine europäische Militärmacht, welche sich der Überzeugung, daß das Luftschiff ein unentbehrliches Hilfsmittel im Dienste der Heerführung sei, noch ferner hätte verschließen können. Die rastlose Verbesserung der Feuerwaffen-Technik seit dem Kriege hat das Ihrige dazu gethan, diese Überzeugung mehr und mehr zu befestigen und der Militär-Luftschiffahrt je nach Größe der aufgewendeten Mittel in den verschiedenen Staaten einen außerordentlichen Aufschwung zu geben.

Lange Zeit hat Frankreich die Führung auf dem Gebiete der Aëronautik beibehalten. Auch England hat hier, wie in der Militär-Telegraphie bei Aufwendung unbegrenzter Mittel Außerordentliches geleistet. Beide Staaten haben

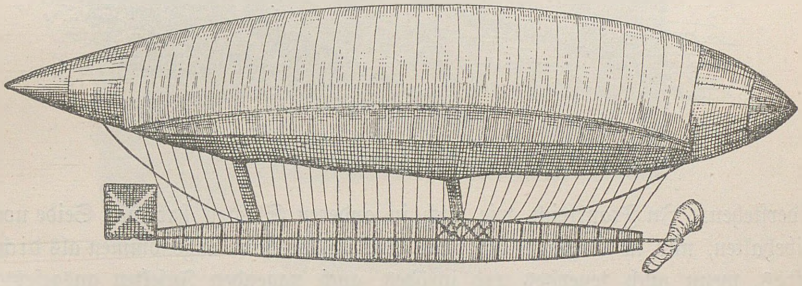
[1]) Den Anstoß hierzu gab Guyton de Morveau, der am 13. 8. 1793 dem Wohlfahrtsausschuß vorschlug, Ballons für den Krieg zu verwenden.

jedoch ihre eigene bestimmte Entwicklung genommen, von beiden hat wiederum unser Vaterland gelernt und die Militär-Luftschiffahrt nach besonderer Richtung hin selbständig weiter entwickelt.

In der Person des Oberstleutnant Renard[1]) vom Genie und dessen Stütze Hauptmann Krebs besitzt Frankreich zwei hervorragende Kapazitäten auf dem Gebiete der Militär-Luftschiffahrt. Das von beiden erbaute lenkbare Luftschiff la France überwand am 9. 8. 84 als erstes den Luftwiderstand, und schien die überall mit Eifer betriebene Frage des lenkbaren Luftballons ihrem Ziele näher zu rücken. Die weiteren Versuche haben jedoch das erste günstige Ergebnis nicht in gleicher Weise bestätigt. Seitdem sind wesentliche Erfolge auf dem Gebiete der freien Luftschiffahrt in Frankreich nicht bekannt geworden. Das erst jüngst erfundene Luftschiff des Franzosen Graffigny kann, weil praktisch noch nicht erprobt, als positiver Erfolg nicht gelten.[2]) Der Renard'sche Ballon „général Meusnier" (1892) scheint



Oberstleutnant Renard



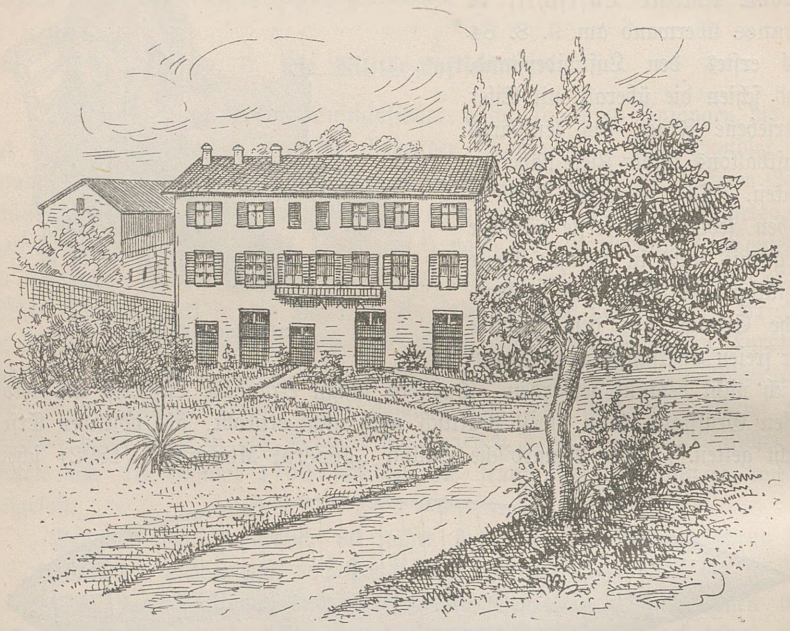
Das Renard'sche Luftschiff „La France"

den Erwartungen nicht zu entsprechen. Von praktischen Versuchen mit diesem Ballon ist nichts bekannt geworden.

[1]) Geboren 23. 11. 1847 zu Damblain Departement Vosges, Polytechniker, 1868 Genie-Offizier, hat den Loire-Feldzug bei Bourbaki mitgemacht.

[2]) Das Luftschiff Graffigny, cylindrisch mit ogivalen Spitzen, gewährt den Anblick eines unterseeischen Schiffes: 10 m lang, 3,5 breit, 2,25 hoch, Ladefähigkeit 620 cbm. —

Eine wichtige Rolle in der freien Luftschiffahrt spielt die Anwendung eines leichten, zuverlässigen und gefahrlosen Motors. Allgemein ist man jetzt zum Wasserstoffgas übergegangen, da dieses tragfähigste Gas gestattet, dem Ballon die kleinsten Abmessungen zu geben. Da 1 cbm dieses Gases 1 kg Gewicht hebt, so folgt daraus, daß die Ballonhülle nebst allem Zubehör niemals soviel totes Gewicht haben darf als der Rauminhalt des Luftschiffes in Kubikmetern beträgt. Eine weitere Forderung ist große Dichtigkeit der Ballonhülle zur Vermeidung von Gasverlust und Starrheit, um dem Luftdruck zu

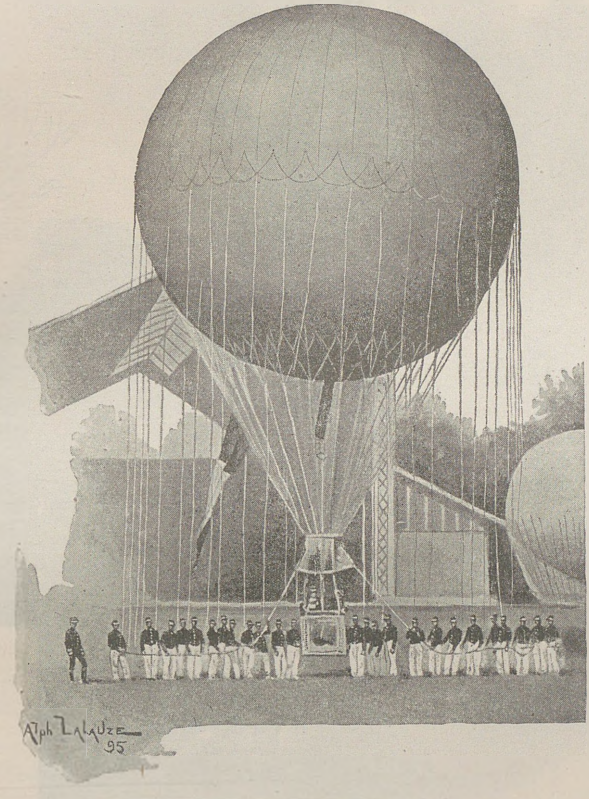


Luftschifferschule Chalais-Meudon

widerstehen. In Frankreich, wie auch in anderen Staaten hat man Seide noch beibehalten, nur in England hat man Goldschlägerhaut angenommen als dichtestes, wenn auch teuerstes und sprödes, auch nagenden Insekten ausgesetztes

Am Hinterteile Schrauben mit langen Gängen, breites Steuerruder für horizontale, zwei schiefe Ebenen für vertikale Lenkung. Auf dem oberen Teile 2- bis 4flüglige Schrauben, die sich in entgegengesetzter Richtung zu einander drehen. Zum Unterschied von anderen Modellen erhält bei Graffigny der Motor durch Kohlensäure seine Treibkraft. Mit dem Motor ist ein Gasakkumulator verbunden, der bei sparsamem Verbrauch stetige Leistungsfähigkeit zuläßt. Die Steigkraft soll für 220 kg Gewicht ausreichen. Fahrgeschwindigkeit 11 m pro Sekunde, bei nicht stürmischer Witterung. — Graffigny wird zweifellos bei neuen Konstruktionen Aluminium anwenden. (Jahrbücher für Armee und Marine Juni 1898.)

Material. Seine Vorteile scheinen trotzdem erheblich. Während ein Luftschiff von Seide 536 cbm Gasfüllung zur Mitführung von 2 Personen erfordert, kommt das englische mit 290 cbm aus, bei einem Gesamtgewicht des Luftschiffes von 99,62 kg. Die Gasentweichung ist also bei Goldschlägerhaut fast ausgeschlossen. Bei dessen erster Anwendung am 15./6. 1885, als Pilâtre de Rozier und Romain von Bologne aus den Kanal überflogen, mußte das Luft-

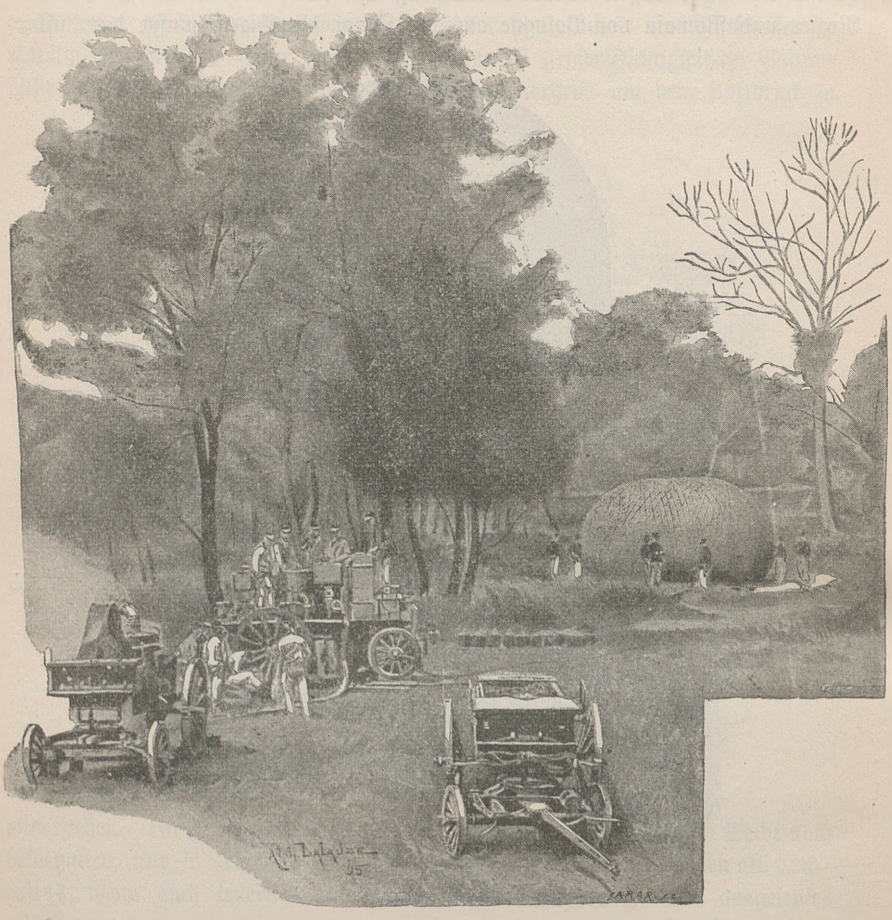


Ein Aufstieg in Chalais

schiff trotzdem dauernd nachgefüllt werden, da Ratten nachts den Ballon anfraßen. Beide sind nach Beginn der Reise verunglückt.

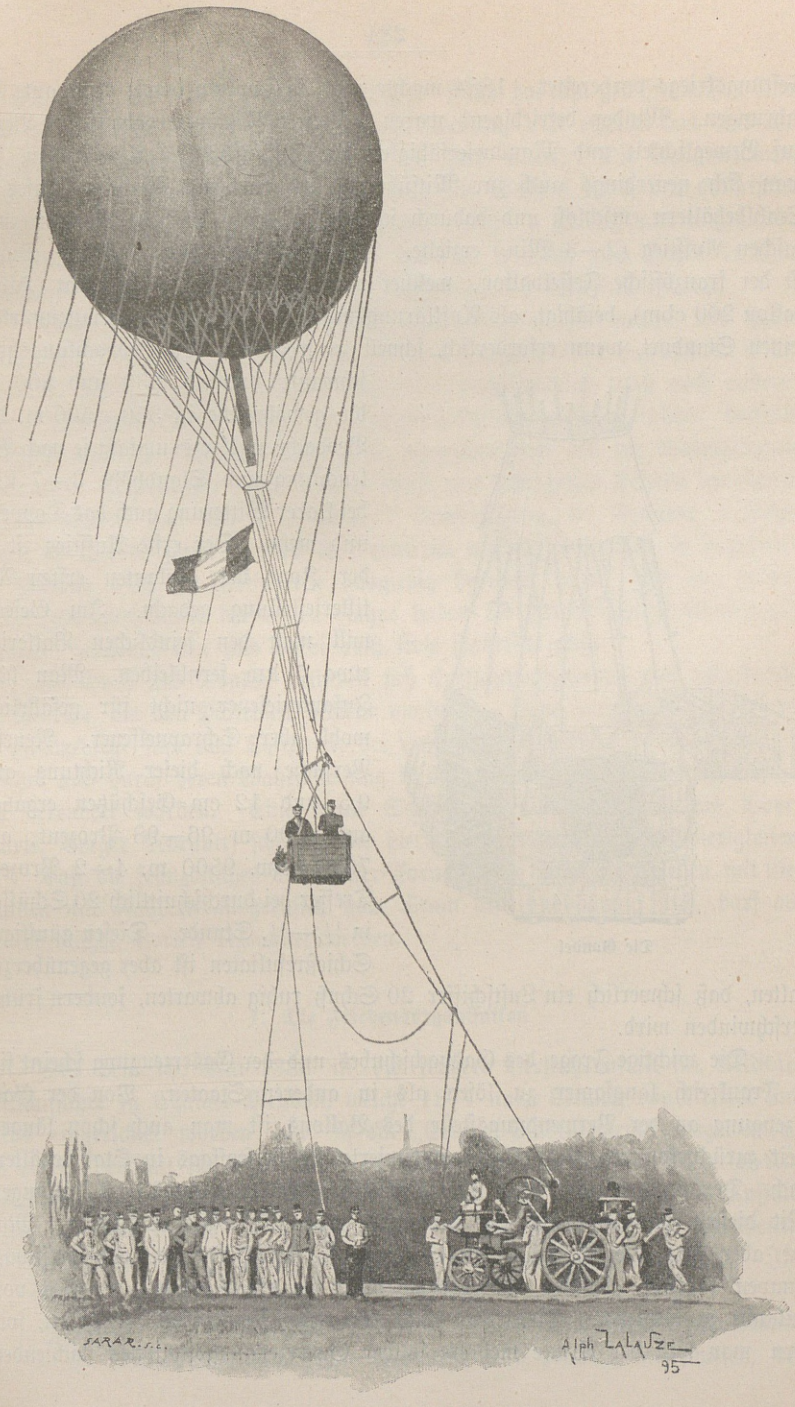
Aus Größe und Leistungsfähigkeit des Motors ergiebt sich als dritte Forderung eine Selbstgeschwindigkeit des Luftschiffs von 8—10 m in der Sekunde bei mittlerer Luftströmung, endlich als vierte eine Steuer- und Lenkbarkeit derart, daß Höhen- und Tiefenstieg und seitliche Bewegungen vor dem Winde leicht geregelt werden können.

Ein lenkbares Luftschiff, welches diesen Anforderungen einigermaßen genügte, besitzt Frankreich bis jetzt noch nicht. Die militärische Ausnutzung der Luftschiffahrt hat sich daher wie in den meisten anderen Staaten auf den Fesselballon beschränkt, welcher bei größerer Stabilität und Sicherheit der



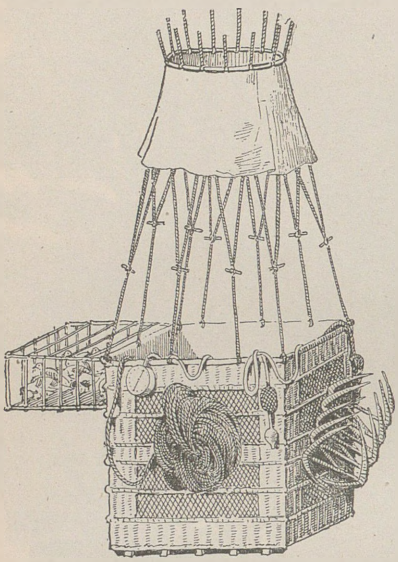
Eine Füllung im Felde durch den Hydrogenwagen

Beobachtung durch das Fernrohr und der photographischen Aufnahme nutzbringender ist, und überdies durch telephonische Verbindung mit dem Standpunkte des Armeeführers die sichere Beförderung von Meldungen allein gewährleistet. Der militärische Wert des Fesselballons ist denn auch in Frankreich entsprechend gewürdigt worden, und seine Verwendung im Feld, wie im



Fesselballon zum Aufstieg bereit

Festungskriege vorbereitet. 1884 machte man in Tonking damit recht gute Erfahrungen. Minder befriedigend waren zahlreiche Manöverergebnisse, in Bezug auf Beweglichkeit und Manövrierfähigkeit der Feldluftschiffer-Abteilungen, bis man sich neuerdings auch zur Mitführung komprimierten Wasserstoffgases in Stahlbehältern entschloß und dadurch schnelle Füllung (15—20 Minuten) und raschen Aufstieg (2—3 Min.) erzielte. Das Einziehen dauert 5 Min. Somit ist der französische Fesselballon, welcher normal 540 cbm Inhalt hat (Hilfsballon 260 cbm), befähigt, als Aufklärungsmittel in der Avantgarde mitzuwirken, seinen Standort, wenn erforderlich, schnell zu wechseln. Die Beobachtungshöhe schwankt zwischen 250 und 800 m, die gewöhnliche ist 350—500 m, der Beobachtungskreis umfaßt je nach Beleuchtung und Standhöhe 3—7 km, bei klarer Witterung auch das Doppelte und mehr. Der erste Aufstieg ist in der Zone der geplanten ersten Artilleriestellung gedacht. Im Gefecht will man den feindlichen Batterien etwa 5 km fernbleiben. Man hält Infanteriefeuer nicht für gefährlich, wohl aber Schrapnelfeuer. Neueste Versuche nach dieser Richtung aus 9,5 und 12 cm-Geschützen ergaben auf 2500 m 96—98 Prozent, auf 7000 bezw. 9500 m, 4—2 Prozent Treffer bei durchschnittlich 20 Schüssen in $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde. Diesen günstigen Schießresultaten ist aber gegenüberzuhalten, daß schwerlich ein Luftschiffer 20 Schuß ruhig abwarten, sondern früher verschwinden wird.



Die Gondel

Die wichtige Frage des Gasnachschubes und der Gaserzeugung scheint sich in Frankreich langsamer zu lösen als in anderen Staaten. Von der Gaserzeugung an der Verwendungsstelle des Ballons ist man auch schon längere Zeit zurückgekommen und führt komprimiertes Wasserstoffgas in Stahlbehältern nach. Der parc aërostatique jeder Luftschiffer-Abteilung enthält 10 Füllungen. Mit diesem Fortschritt war die Annahme neuen Materials verbunden. Man hat aber das alte Material, die Gaserzeuger, beibehalten, die Kompressionspumpen fahrbar gemacht und gedenkt durch sie den Nachschub an Gas vom Inlande zu bewirken. Dieser soll nicht von einer Zentralstelle ausgehen, sondern man will der Armee mehrere solcher Gaserzeugungsstationen nachsenden,

um die Wege für die Behälter abzukürzen. Man hat also gewissermaßen fahrbare Gasanstalten, die stationär gemacht werden, und erzeugt das Gas aus chemischem Material (Schwefelsäure, Zink oder Eisen). Die Gasgewinnung durch die sogen. Elektrolyse, d. h. Trennung des Wassers durch den elektrischen Strom .in Wasserstoff und Sauerstoff, wie solche z. B. bei uns angewendet wird und eine gewaltige Vereinfachung bedeutet, war bis zum Jahre 1897 in Frankreich noch nicht zu einem völlig befriedigenden Abschluß gelangt.

Abgesehen von den Feldluftschiffer-Formationen, an welche wir später herantreten, besitzt jeder der im Frieden vom Kriegsminister bezeichneten Plätze (Verdun, Toul, Epinal, Belfort, Grenoble, wahrscheinlich auch noch andere), seinen Luftschiffer-Park. Diese Festungs-Luftschiffer-Parks führen dasselbe Material wie die Feldluftschiffer-Parks, abgesehen von den zur Gaserzeugung gebrauchten Fahrzeugen. Sie werden durch eine Luftschiffer-Sektion der Genie-Truppe bedient und sind 2 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 67 Gemeine, 5 Fahrzeuge, 22 Pferde stark. — Es darf erwartet werden, daß man in Festungen die Ballons auch zu Freifahrten ausgiebig benutzen wird. An den großen Festungsdienstübungen der letzten Jahre haben die Feldluftschiffer-Abteilungen natürlich teilgenommen und dabei auch freie Fahrten geübt.

In Brest und Toulon befinden sich Luftschifferstationen und -Parks für die Marine, die von Matrosen bedient werden. — Sehr interessante Freifahrten im Hochgebirge sind von Offizieren der Luftschiffer-Abteilung in Grenoble ausgeführt und durch deren Wahrnehmung ist die aëronautische Wissenschaft wesentlich bereichert worden. Eine kleine Schrift des Genie-Hauptmanns Voyer (Paris, Berger Levrault) schildert die hierbei hervorgetretenen Schwierigkeiten.

Daß die französischen Luftschiffer-Formationen schon im Frieden mit Gespannen und Fahrern ausgerüstet, vom Train also unabhängig sind, darf als ein erheblicher Vorteil bezeichnet werden.

1. Die Friedensorganisation

Seit dem 19. Mai 1886 ist die frühere Versuchsanstalt für Militär-Luftschiffahrt zu Chalais-Meudon, welche 1871 unter Leitung von Renard und Krebs eingerichtet worden war, in ein „Central-Etablissement" umgewandelt mit einer Werkstatt für Studien und Versuche, einer ferneren für Material-Anfertigung und Instruktionsschule. Bis heutigen Tags erfreut sich die Anstalt, welche dem Generalstab des Kriegsministers im Verein mit der obersten Geniebehörde untersteht, der sachkundigen Leitung des Oberstleutnant Renard. Ihr Etat beläuft sich auf 5 Offiziere und 60 Mann.

Alljährlich werden in Chalais-Meudon Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Luftschiffer-Kompagnien theoretisch und praktisch unterwiesen, be-

stimmte Handwerker des Genies in der Behandlung und Erhaltung des Materials ausgebildet. — Auch Generalstabsoffiziere erlernen dort die Beobachtung vom Fesselballon aus, da sie grundsätzlich den Luftschiffer beim Aufstieg begleiten sollen, um Meldungen zu erstatten.

In den Regimentsschulen der Genie-Truppen (Versailles, Montpellier, Arras, Grenoble, Toul), ebenso in den Grenzfestungen — nach Anordnung des Kriegsministers — sind Luftschiffer-Parks eingerichtet. Jedes der sechs Genie-Regimenter bildet je eine Kompagnie im Luftschifferdienst aus, deren Stärke 2 Offiziere, 14 Unteroffiziere, 70 Gemeine beträgt.

2. Die Kriegsorganisation

Im Mobilmachungsfalle formieren die Friedens-Luftschiffer-Kompagnien 13 Luftschiffer-Abteilungen, welche nach ihrer Bestimmung verschieden benannt sind und zwar:

Feld- und Festungs-Luftschiffer-Abteilungen, Abteilungen für Gasbehälter, Fahrzeuge und Depot-Abteilungen, letztere für den Materialersatz der ersteren.

Jede Feldarmee erhält eine Luftschiffer-Abteilung mit Park. Es werden daher mindestens 7—8 Abteilungen für die Festungen verfügbar bleiben. Die Parks der Feld- und Festungsabteilungen, im Prinzip gleich, sind nur in den Einzelheiten der Ausrüstung verschieden.

Jede Feld-Luftschiffer-Abteilung zählt 1 Führer, 2 Leutnants, 5 Unteroffiziere, 8 Korporale, 65 Mann. Der zugehörige Park besteht aus zwei Echelons, welche ähnlich den Staffeln einer Batterie der taktischen Lage bezw. den Befehlen der Führung entsprechend getrennt oder vereint marschieren, dergestalt, daß das erste alles für den Aufstieg nötige und etwas mehr, das zweite eine Reserve enthält. Der aide mémoire de l'officier d'état-major unterscheidet:

a. Parks mit komprimiertem Wasserstoffgas zu: 11 sechsspännigen (1 Windewagen, 1 Zubehörwagen, 9 Gasbehälterwagen), 2 vierspännigen Wagen (1 Gerätewagen, 1 Leiterwagen), 4 zweispännigen Wagen (je 2 Lebensmittel- und Requisitionswagen).

b. Gewöhnliche Parks zu: 4 sechsspännigen Wagen (1 Windewagen, 1 Hydrogenwagen, 1 Zubehörwagen, 1 Kastenwagen), 2 vierspännnigen Wagen (1 Gerätewagen, 1 Leiterwagen), 10 zweispännigen Wagen (2 Lebensmittel- und 8 Requisitionswagen).

Jeder Gasbehälterwagen trägt 8 Stahlbehälter zu je 36 cbm Wasserstoffgas auf 130 Atmosphären komprimiert, so daß 2 Fahrzeuge mit je 2250 kg Ladegewicht eine Ballonfüllung bedeuten. Jeder Park verfügt über zehn Füllungen.

Der Gerätewagen enthält 4 Ballons, davon 2 zu normaler Größe von 540 cbm, 1 Hilfsballon von 260 cbm und 1 Gasballon mit Zubehör zu 50 cbm. Normal- und Hilfsballon finden sowohl gefesselt, als für freie Fahrt Verwendung.

Die vorerwähnten Abteilungen für Gasbehälterwagen bilden eine Art Gaskolonne und sind zur Füllung der zweiten Echelons bestimmt.

Mit Formationen und Material für die Militär-Luftschiffahrt ist, wie ersichtlich, die französische Armee reicher ausgestattet als irgend ein anderes europäisches Heer. In der Technik ist scheinbar in den letzten zehn Jahren der Fortschritt kein so bedeutender gewesen, als frühere Leistungen auf dem gleichen Gebiete erwarten ließen. Man hält wohl auch absichtlich mit Mitteilungen zurück, um bei der Ausstellung von 1900 die Welt mit vollendeten Thatsachen zu überraschen!

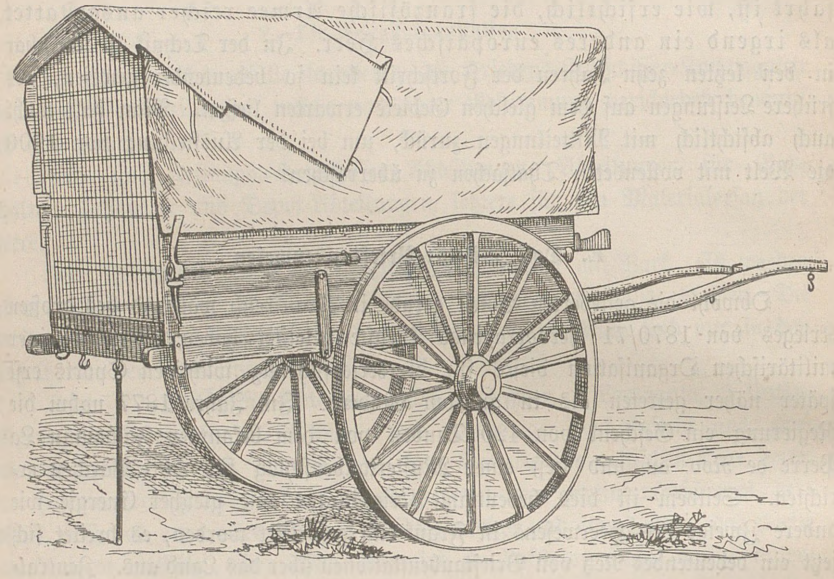
E. Das Militär-Brieftaubenwesen

Obwohl die gefiederten Boten gerade in Frankreich während des großen Krieges von 1870/71 hervorragende Dienste geleistet haben, ist man einer militärischen Organisation dieses für die Kriegführung wichtigen Sports erst später näher getreten als in anderen Ländern. Im Jahre 1877 nahm die Regierung ein Geschenk von 420 Tauben von dem bekannten Fachmann La Perre de Roo an und ließ einen Mustertaubenschlag für 200 Pärchen errichten. Seitdem ist dies bedeutsame Kriegsmittel mit gleicher Energie wie andere Zweige des Heerwesens in Frankreich gefördert worden, es breitet sich jetzt ein bedeutendes Netz von Brieftaubenstationen über das Land aus. Zentraltaubenschläge befinden sich in Paris, Langres, Lyon und Tours. Mit den Waffenplätzen der Nordgrenze kann die Hauptstadt bei der kurzen Entfernung direkt verkehren, während Langres und Lyon als Zwischenstationen den Verkehr mit der gesamten Ost- und auch Südostgrenze vermitteln. Als Maximum zweier miteinander verkehrender Schläge ist eine Entfernung von 285 km Luftlinie festgesetzt. Da 55 km Fluggeschwindigkeit pro Stunde selbst bei ungünstiger Witterung eine mittlere Leistung für gut eingeflogene Tauben bedeutet, so werden die entferntesten Schläge in etwa 5 Stunden miteinander verkehren können. Nach den gemachten Versuchen sind aber die Leistungen gut gezogener Tauben bei gutem Wetter erheblich höhere, woraus sich eine namhafte Beschleunigung für den Nachrichtenverkehr ergiebt.

Außer den Centralstationen waren schon Ende der achtziger Jahre Marseille, Perpignan, Briançon, Grenoble, Besançon, Dijon, Epinal, Belfort, Toul,

Verdun, Lille, Valenciennes, Maubeuge, Reims, Mézières mit Schlägen versehen, und ihrer Lage entsprechend in Gruppen an die drei Zentralstationen angeschlossen. Bei der Fülle des in Frankreich vorhandenen Taubenmaterials werden zweifellos inzwischen neue Stationen hinzugetreten sein. Außerdem befinden sich Schläge in den wichtigen Sperrforts der Grenze. Der Kriegsminister ist befugt, über die Anlegung von solchen selbständig zu bestimmen.

Die Stationen sind den örtlichen Geniebehörden unterstellt, wie denn überhaupt das gesamte Militär-Brieftaubenwesen vom Genie ressortiert und



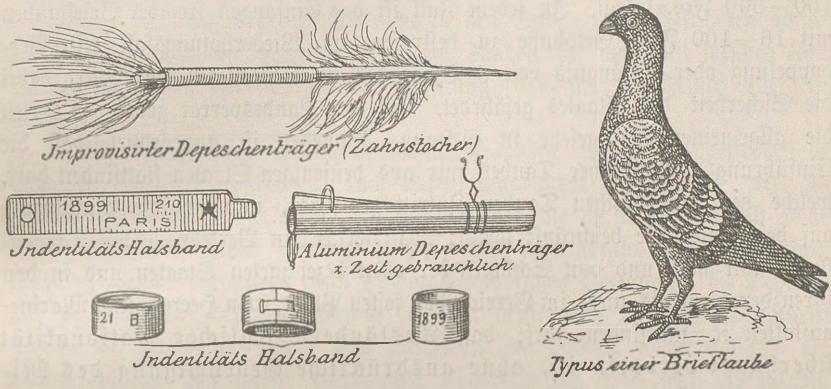
Brieftaubenwagen der Kavalleriedivisionen

von letzteren der Militär-Telegraphie angegliedert ist. Personal und Material ist den Stationen dauernd zugeteilt.

Der Taubenbestand der Station Paris ist so bemessen, daß man unter Anrechnung unvermeidlicher Abgänge durch Tod und Unbrauchbarkeit den Verkehr mit den korrespondierenden Nachbarstationen sechs Monate lang aufrecht erhalten kann. Langres, Lyon, Tours haben geringere Bestände. — Nun richtet sich die Zahl der zur Überbringung einer Depesche erforderlichen Tauben nach der Wichtigkeit der Nachricht, Entfernung und Witterung. Sturm, Nebel und Raubvögel sind die gefährlichsten Feinde der Tauben. Als Minimum für Kriegsdepeschen-Überbringer ist daher wohl die Zahl von 4 Tauben festzuhalten, was für einen sechsmonatlichen Depeschenverkehr 700 gut eingeübte

Tauben als Bedarf für jede Flugrichtung ergeben würde. Hiernach wird ungefähr der Bedarf der Zentralstationen und entsprechend geringer der der übrigen zu berechnen sein. Man stößt dabei auf ganz stattliche Zahlen.

An Flugmaterial dürfte es indessen kaum fehlen. Ist der Brieftaubensport in Frankreich auch nicht in gleicher Weise Gemeingut der Bevölkerung, wie im benachbarten Belgien, wo kaum ein größerer Ort besteht, der nicht seinen Taubenverein hätte, so besaß Frankreich doch schon 1878 zwanzig Brieftaubenzüchtervereine, deren Zahl sich in den verflossenen zwei Jahrzehnten vielleicht verzehnfacht hat. Die älteste dieser Gesellschaften l'Espérance hat sich schon 1870 unter ihrem Präsidenten Van Roosebeke, welcher am 12. Oktober 1870 mit 25 Tauben im Ballon Washington von Paris nach Tours ging,



unschätzbare Verdienste erworben und besteht noch. Alle diese sociétés colombophiles haben sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen und erfreuen sich der Begünstigung bezw. Unterstützung ihrer Bestrebungen durch den Staat, wenn sie den vom Generalstab erlassenen Anordnungen für Unterhaltung und Einübung der Brieftauben nachkommen. Ihr Material an gefiederten Luftboten steht nach dem Requisitionsgesetz vom 3. Juli 1877 im Mobilmachungsfalle der Regierung zur Verfügung und wird auf etwa $^1/_4$ Million geschätzt. Seit 1885 unterliegen alle Privattaubenschläge gelegentlich der Pferdemusterungen einer jährlichen Musterung, zu welcher die betreffenden Züchter bestimmte Angaben über Zahl, Standort und Flugrichtung der Mairie zu machen haben. Die hiernach aufgestellten Listen werden auf dem Laufenden gehalten, Unterlassung von Anzeigen und wissentlich falsche Angaben mit hohen Geldstrafen (bis 1000 bezw. 2000 Frs.) geahndet.

Es liegt auf der Hand, daß eine große Ausdehnung der Privatbrieftaubenzucht dem Staate im Kriegsfalle erheblichen Schaden zufügen kann, denn

ohne Schwierigkeiten kann eine beliebige Zivilperson im Frieden in irgend einer Festung Tauben in einer bestimmten Flugrichtung dressieren, sie im Mobilmachungsfalle herausschaffen und andere entsprechend dressierte dafür einschmuggeln. Da andererseits die Unterstützung der Privatzüchter für jedes Militär-Brieftaubenwesen unentbehrlich ist, so hat Frankreich, wie die meisten anderen Staaten das Halten von Brieftauben gesetzlich geregelt. Das betreffende, aus dem Jahre 1885 stammende Gesetz ist 1896 (22./7.) und 1898 (4./3.) ergänzt und verschärft worden. Es bestimmt, daß zur Einrichtung eines Brieftaubenschlages die Genehmigung des Präfekten einzuholen ist und daß jeder, der ständig oder vorübergehend Brieftauben bei sich aufnimmt, binnen zwei Tagen dem Maire seines Wohnorts Anzeige davon, sowie über Herkunft der Tauben zu erstatten hat. Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafen von 100—500 Frs. belegt. In jedem Fall ist das Einfangen fremder Brieftauben mit 16—100 Frs. Geldbuße zu bestrafen, im Wiederholungsfall tritt Verdoppelung oder Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten ein. Wird dabei die Sicherheit des Staates gefährdet, oder gar Landesverrat geübt, so treten die allgemeinen Strafgesetze in Geltung. Daneben ist angeordnet, daß die Einführung ausländischer Tauben nur aus denjenigen Staaten stattfinden darf, welche den französischen Tauben Zutritt gewähren, und daß die Einführung auf bestimmte Orte beschränkt bleibt; „daß ferner ein Verkehr mittels Taubenfluges nur nach und von Schlägen der oben bezeichneten Staaten und in den Grenzdepartements nicht im Bereich der festen Plätze, von Heeres- und Marineanstalten 2c. stattfinden darf; daß Ausländern jeglicher Nationalität überhaupt verboten ist, ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministers des Innern Brieftauben zu halten.[1]) Den Verwaltungsbehörden sind außerdem Befugnisse verschiedener Art beigelegt, welche verhindern sollen, daß durch die Taubenflüge die Sicherheit des Landes gefährdet werden könnte."

Als kräftigste und leistungsfähigste Rasse für den Taubenpostdienst ist ohne Zweifel die belgische Taube zu bezeichnen, obwohl die Franzosen dies nicht ganz Wort haben wollen. Nach den Angaben von Sibillot in einer interessanten Arbeit „la poste aérienne à travers les ages" (Heft 31 der Bibliothèque scientifique des écoles et des familles) entstammt die in Frankreich gebräuchliche Posttaube zwar belgischer und zum Teil englischer Zucht, ist aber durch die Kunst der Franzosen durch zweckmäßige Kreuzungen und Aufzucht zu einem französischen Idealtypus herangebildet worden, der die guten Eigenschaften des Geschlechts womöglich vereinigt, die schlechten nach Kräften

[1]) Im Jahre 1898 forderte der Kriegsminister den Minister des Innern auf, alle Gesuche von Ausländern zum Halten, Züchten und Aufnehmen von Brieftauben in den 30 Grenzdepartements der 1. und 2. Zone ausnahmslos abzulehnen.

beseitigt hat. Die Anforderungen an die ideale Brieftaube sind in diesem Aufsatz von Sibillot eingehend auseinandergesetzt.

Die Verwendung der Luftboten betreffend hat man sich in Frankreich nicht darauf beschränkt, Tauben auf einen bestimmten Nachrichtendienst zwischen Festungen und Städten einzuüben, man verwendet sie auch im Felddienst bei den Kavallerie-Divisionen, zur Verbindung des Luftschiffers mit dem Festlande, von Schiffen mit der Küste, von hohen Sperrforts in den Alpen mit Festungen tief in der Ebene. Die Herbstmanöver haben mehrfach Gelegenheit gegeben, die Militär-Taubenpost nutzbar zu machen und Erfahrungen zu sammeln. Es ist dies schon deshalb nicht unwesentlich, weil damit auch Verständnis und Interesse der Truppe für diesen Verkehrsdienst erweckt werden. Das Gouvernement Lyon hatte zeitweise eine geregelte Brieftaubenpost in seinem Bereich organisiert. — Nach Sibillot hält man in den Schlägen der Festungen absichtlich auch schlechtgeübte und unzuverlässige Tauben, die man mit falschen Nachrichten abzulassen gedenkt, in der Hoffnung, daß sie zum Feinde übergehen werden.

Alle französischen Militär-Brieftauben tragen auf den Flügelfedern den Stempel des Heimatsschlages, auch Erkennungsbänder (bracelets). Als Depeschenbehälter dient eine kleine Aluminiumröhre, die an einer möglichst jungen und festsitzenden Feder befestigt wird. Das sogenannte weiße Hautpapier (pelure) nimmt vermittels eines photomikroskopischen Verfahrens die Depeschen auf, die dann vor der Entzifferung in einer bestimmten Lösung, die natürlich geheim ist, zu baden sind. Das Röhrchen mit Inhalt wiegt 0,5 g. Das photographische Verfahren, ebenso die Dechiffrierung sind sehr einfach und schnell herstellbar. In dieser Beziehung waren schon 1870/71 treffliche Resultate zu verzeichnen. Um wieviel mehr jetzt?

F. Das Radfahrerwesen

322000 im Jahre 1896 vorhandene besteuerte Fahrräder, welche drei Millionen Franken dem Staatssäckel zuführten, legen Zeugnis davon ab, daß dieses Verkehrsmittel sich in Frankreich allgemein eingebürgert hat. Die halbe Million wird, wenn nicht jetzt schon, so doch bald erreicht sein und überschritten werden. In technischer Beziehung stehen die französischen Fahrradfabriken den besten in Europa nicht nach.

Daß das Fahrrad auch in den Dienst des Heeres gestellt wurde, scheint hiernach selbstverständlich. Der Radsport im Heere wird von der Regierung nach Möglichkeit begünstigt, schon die Zöglinge der polytechnischen Schule und die von St. Cyr lernen radeln. Was Renard für die Luftschiffahrt, ist Hauptmann Gérard vom 87ten Linien-Regiment in St. Quentin für das Militär-

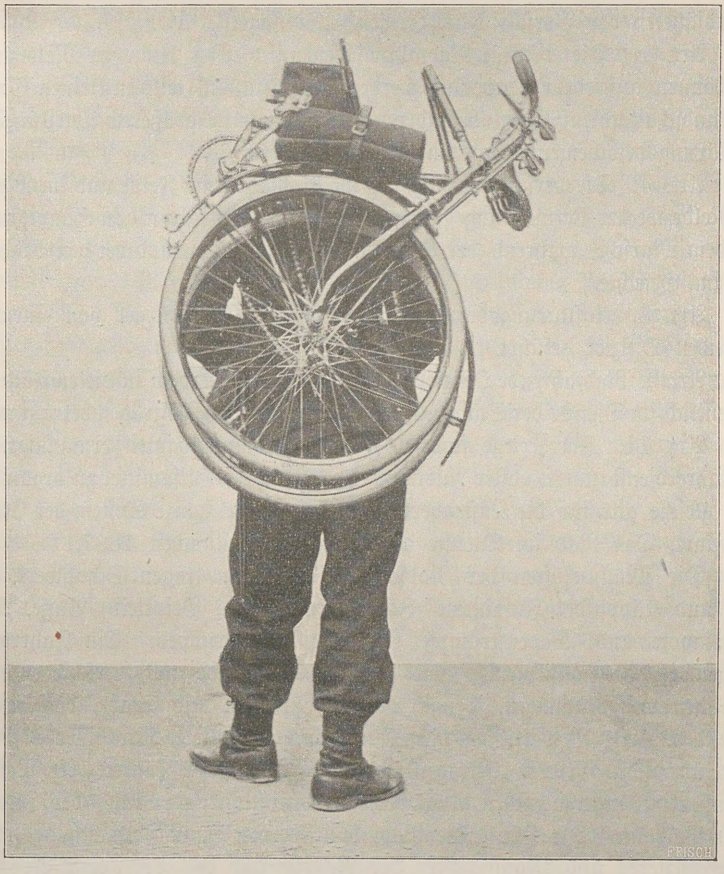
Radfahrwesen und zwar sowohl in technischer, wie in taktischer Hinsicht. Das von ihm erfundene zusammenlegbare, und in diesem Zustande auf dem Rücken tragbare Fahrrad hat als Militär-Fahrrad in Frankreich Eingang gefunden und in der Annahme dieses Typus, neben dem seit 1897 freilich auch feste Räder im Heere geprobt wurden, behauptet Frankreich eine Sonderstellung, da andere Militärmächte sich für das Klapprad nicht haben begeistern können.



Zusammenklappbares Militärfahrrad der Gladiatorwerke in Paris

Im ganzen ist das Fahrrad bald zwanzig Jahre im französischen Heere heimisch. Damals, 1878, empfahl Oberst Denis, Lehrer der Kriegsgeschichte in St. Cyr seine Annahme auf Grund der 1874 bei den Manövern in Italien gesammelten Erfahrungen. Seit 1886 sind dann regelmäßig bei den Herbstübungen Versuche gemacht und mehr und mehr ausgedehnt worden. Als eifriger Förderer des Militär-Radfahrerwesens erwies sich der als Reiterführer rühmlich bekannte General Marquis de Galliffet. Der allgemeine Radfahrer-

verein (l'U.V.F.)[1]) zeigte sich bemüht, der Armee militärisch vorbereitete Radfahrer zu liefern, entlassene Reservisten auf der Höhe ihrer Ausbildung zu erhalten. Das seit 1891 von einem seiner Mitglieder herausgegebene Taschenbuch „Aide mémoire du vélocipédiste militaire aux manœuvres et en



Zusammenklappbares Militärfahrrad der Gladiatorwerke in Paris

campagne" bekundet die patriotischen Bemühungen des Vereins und enthält treffliche Winke für das praktische Radfahren.

Eine schon 1892 erlassene provisorische Dienstvorschrift für das Radfahrwesen wurde am 5. April 1895 durch eine endgiltige ersetzt, die mit einigen

[1]) l'union vélocipédique française.

Änderungen noch jetzt in Kraft ist. Diese Vorschrift führte gleichzeitig das Gérard-Rad als Armeemodell ein und ermächtigte die Truppen, es in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren von der Artilleriewerkstatt in Puteaux zu beschaffen. Das französische Armeerad kostet 280 Frs.

Die beabsichtigte Verwendung der Radfahrer ist aus den „allgemeinen Grundsätzen" der Vorschrift zu ersehen. So sagt:

Art. 1. Die Militär-Radfahrer dienen in erster Linie zu Meldezwecken. Sie können außerdem verwendet werden, teils einzeln, teils in kleinen Gruppen zu Kundschafterdiensten, in besonderen Fällen auch in größeren Abteilungen als Aufklärungsdetachements und im Parteigängerkriege.

Art. 4. Die verschiedenen Fälle, wo Radfahrer im Felde und im Manöver zu Meldezwecken Verwendung finden können, gliedern sich in drei Hauptgruppen: auf dem Marsche, während der Unterkunft (im Quartier und bei den Vorposten) und im Gefechte.

Art. 8. Aufklärungsdetachements werden in der Regel von einem radfahrenden Offizier geführt.

Art. 9. Radfahrende Offiziere können einzeln außerdem in vielen Fällen und namentlich im Dienste der Stäbe mit besonders wichtigen Aufträgen betraut werden.

Art. 11. Im Kriege sind die Festungs-Kommandanten ermächtigt, einen Radfahrerdienst unter voller Ausnutzung der lokalen Hilfsmittel zu organisieren. Das gleiche gilt für die Küstenverteidigung und das ganze System der Etappen. (Burckart, Das Rad im Dienste der Wehrkraft. München 1897.)

Die Mannschaften der Radfahrer-Abteilungen tragen Schuhwerk, Beinkleid und Käppi der Infanterie (Jäger dunkelblaues Beinkleid) Bluse, Mantel mit Kapote und Wadenstrümpfe, wie die Alpentruppen. Ein Fahrrad am Kragen ist das allgemeine, eine schwarze Armbinde mit verschiedenfarbigen Abzeichen und Nummern, je nach dem Truppenteil und Stabe, das besondere Abzeichen. Als Bewaffnung dient der 8 mm Kavallerie-Karabiner M/90, der quer über den Rücken getragen wird. Meldefahrer führen 18 Patronen, Detachements mit taktischen Aufgaben die Munitionsausrüstung der Infanterie (120 Patronen) mit sich. Die Radfahrer werden im Mobilmachungsfalle den Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve und der Territorial-Armee entnommen, doch ist die Verwendung aktiver Mannschaften nicht ausgeschlossen. In allen Fällen hat der Radfahrer in einer Prüfung nachzuweisen, daß er imstande ist, 60 km auf einer Straße mit mäßigen Steigungen in 6 Stunden zurückzulegen. Im Felde werden zugeteilt: dem Stabe eines Armeekorps 19, einer Infanteriedivision 11, einer Kavalleriedivision 7, einer Brigade 2, eines Infanterieregiments 4, eines Kavallerieregiments 2, dem Kommando der Korpsartillerie 2, dem Artilleriepark 2, jeder Geniekompagie und Ambulanz je 1, in Summa dem Armeekorps 97.

Das Radfahren der Offiziere ist dadurch sehr gefördert worden, daß ihnen Räder mietweise von ihren Truppenteilen gegen Erlegung von 9 Francs überlassen werden. Gewiß eine der Nachahmung werte Einrichtung! Im Manöver 1896 konnten beim XII. Armeekorps 219 Offiziere neben 328 Unteroffizieren und 1200 Soldaten Rad fahren!

Seit 1895 haben ständig stärkere Radfahrer-Abteilungen von 60 auch 90 Mann an den großen Herbstübungen teilgenommen, wobei Kapitän Gérard wiederholt selbst eine Abteilung befehligte. Zwei Infanterieregimenter (51 und 67) stellten 1896 sogar Abteilungen mit eigenen Rädern von 25 bezw. 40 Mann auf ihre Kosten auf. Hervorragende Einzelleistungen von Offizieren bei Erkundungen (bis 160 km) werden berichtet. — Die allgemein günstig beurteilten Versuche, an denen das große Publikum lebhaften Anteil nahm, haben denn auch eine Fülle von Vorschlägen zur Ausgestaltung dieses neuen Kriegsmittels gezeitigt. Eine beachtenswerte Arbeit in der „Revue du cercle militaire“ von 1896 forderte mit geschickter Begründung 25 Radfahrerkompagnien à 200 Mann (für 7 Kavalleriedivisionen und 18 Armeekorps). Ihr Verfasser, wahrscheinlich der Deputierte Le Hérissé, ein früherer Kavallerieoffizier, hat genau in diesem Sinne im Dezember 1896 einen Gesetzentwurf eingebracht, dem die Armeekommission am 10. Februar 1897 zustimmte. Der Kriegsminister hielt jedoch zur großen Entrüstung der Presse weitere Versuche für nötig, indessen unterliegt die Schaffung einer Radfahrertruppe kaum einem Zweifel. Den ersten Anfang dazu machte Freycinet im Frühjahr 1899 durch Einrichtung zweier Radfahrerkompagnien bei den Grenzkorps VI und XX in St. Mihiel und Lunéville. Die 5 Offiziere, 120 Mann starken Kompagnien, welche 2 zweispännige Fahrzeuge besitzen, wurden aus Radfahrern aller Waffen gebildet und den Fußjägerbataillonen inbezug auf die Verwaltung angegliedert. — Ausgerüstet wurden die beiden Kompagnien mit dem Gérard'schen Fahrrade.

Das Gérard'sche Fahrrad. Das Verbindungsrohr zwischen Vorder- und Hinterrad ist durchschnitten und ermöglicht das Zusammenklappen. „Über die Schnittfläche ist im fahrfertigen Zustande eine Art Bajonettverschluß geschoben. Zum Zusammenklappen wird die Lenkstange, in deren Innern sich die Bremsstange befindet, herausgenommen, und in eine an der Vorderradgabel befindliche Hülse gesteckt. Lenkstange mit Bremse, Sattel und Bajonettverschluß können durch einfaches Aufdrehen eines Handgriffs, also ohne Zuhilfenahme eines Schraubenschlüssels gelöst werden. Das ganze Rad wiegt 13 kg und hat eine Länge von 1,59 m gegen 1,76 m der gewöhnlichen Räder. Vorder- und Hinterrad sind 26zöllig und mit pneumatique Michelin versehen.

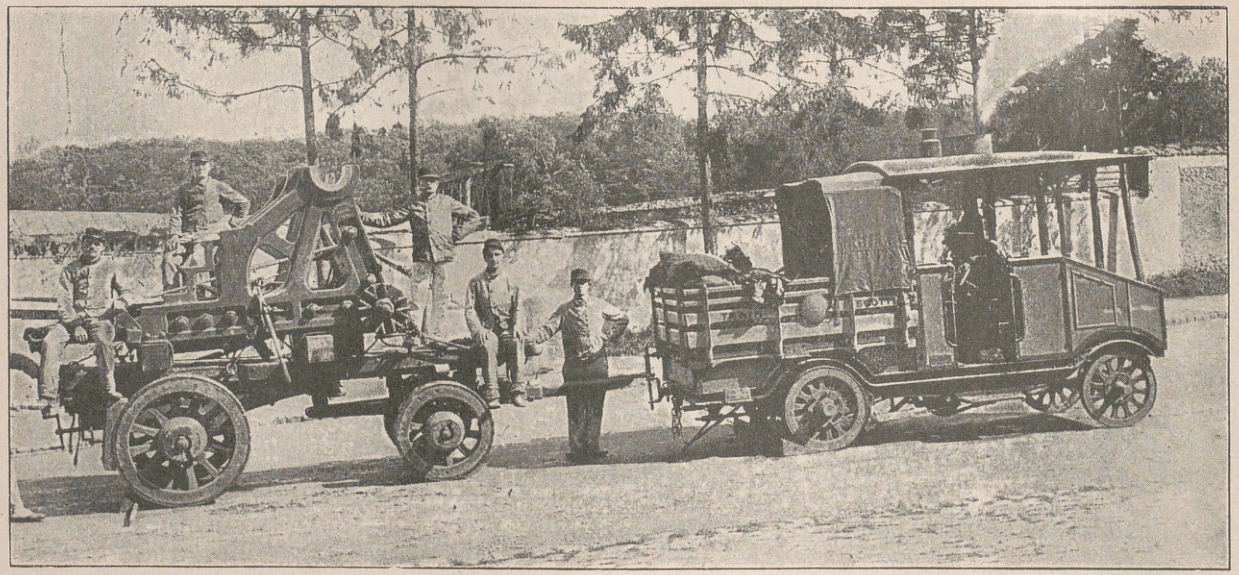
Der kleine Raddurchmesser und der Umstand, daß die Kurbelaxe bedeutend tiefer liegt als die Hinterradachse, hat zur Folge, daß die Pedale in

ihrer tiefsten Stellung nur 10 cm über dem Boden wegstreifen. Es darf hieraus mit aller Bestimmtheit geschlossen werden, daß die französischen Straßen von vorzüglicher Beschaffenheit sein müssen und daß Gérards Radfahrer sich nur auf solchen Straßen bewegt haben. Auf holprigen Straßen, auf Fußwegen und dergleichen kann mit derartig tiefgestellten Pedalen nicht gefahren werden, ohne anzustreifen und dadurch zu Fall zu kommen." (Burckart a. a. O.)

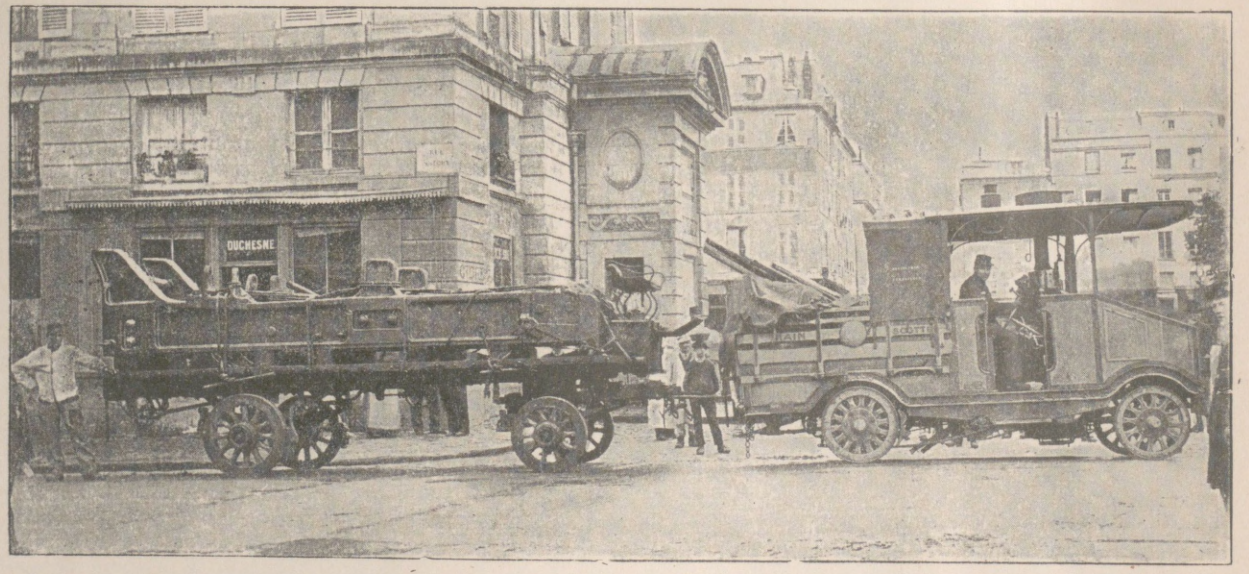
Ein Nachteil des Gérard'schen wie jedes Klapprades ist nun freilich der, daß nicht einmal das nötigste Gepäck des Mannes auf ihm mitgenommen werden kann. Man will denn auch das Gepäck der Radfahrer auf besonderen Wagen nachführen, was eine Vermehrung des Trosses und die Abhängigkeit des Radfahrers vom Wagen oder Verminderung seiner Leistungsfähigkeit bedeutet. Friedensübungen im Sommer gewähren nach dieser Richtung hin kein kriegsmäßiges Bild. Der Radfahrer kann noch weniger als der marschierende Soldat das entbehren, was letzterer im Tornister oder auf dem Pferde mit sich führt. Vielleicht wird diese Frage durch zwei gekuppelte Fahrräder (le sociable militaire), die man bereits probierte, gelöst werden. Neben anderen Vorteilen haben letztere den, etwas Gepäck mit sich nehmen zu können.

G. Motorwagen

Abgesehen von England ist Frankreich wohl derjenige Staat, in welchem für die Entwicklung der Automobilen das Meiste geschehen ist. Daß diese wichtige Frage, welche auf die neuere Kriegführung vielleicht einen entscheidenden Einfluß ausüben wird, schon zu einem bestimmten Abschluß in ihrer Entwicklung gelangt und die militärische Nutzbarmachung abzuleiten wäre, läßt sich trotzdem nicht sagen. Wie bei uns ist das Kind, das sich „l'automobilisme" nennt, noch nicht ausgewachsen. Von Kanonenbooten und automobilen Straßenbatterien, automobiler Artillerie in verschanzten Lagern und festen Plätzen, und solcher, die in offenen Grenzstädten den städtischen Behörden anzuvertrauen wäre, von Wagen die durch „motocycles" bespannt und erleuchtet für den Transport kleinerer Truppenabteilungen nutzbar gemacht werden könnten, schwärmt Charles Sibillot in einer Reihe interessanter Artikel, indessen ist es von solchen Träumen bis zur Wirklichkeit noch immer ein gut Stück Weges. Immerhin ist anzuerkennen, daß das allgemeine Interesse und die Beteiligung am Motorensport außerordentlich rege sind. Mehrere Zeitschriften dienen der Entwicklung der Motorfrage. So „La France automobile", offizielles Organ für alle dem Automobilismus verwandten Industrien (erscheint wöchentlich in Paris, Redaktion Baudry de Saunier), ferner die „Revue automobile" (Paris, zweimal im Monat) und endlich „La Locomotion



„Train Scotte“. Transport einer Marinelafette nach dem Plateau von Satory (bei Versailles)



Transport einer Last von 22 000 kg von Versailles nach dem Plateau von Satory durch den „train Scotte“

automobile", eine wöchentlich unter dem Schutze des „Touring club de France" (besteht seit 26. Januar 1890) erscheinende Zeitschrift.

Es giebt auch einen Club des automobiles de France, in welchem Anfang Mai 1899 im Jahresberichte interessante statistische Angaben veröffentlicht wurden. Noch vor 8—9 Jahren gab es in Frankreich kaum 10 Konstrukteure von Automobilen, jetzt 600 (England 110, Deutschland 80, Vereinigte Staaten 60, Belgien 55, Schweiz 25), welche 3250 Motorwagen, ungerechnet 10000 Motocycles, erbaut haben. — 100000 Arbeiter stehen im Dienste der Automobil-Industrie. Von Leistungen ist die des verstorbenen Levassor zu erwähnen, der eine Probefahrt von Paris nach Bordeaux und zurück, 1161 km, in 48 Stunden zurücklegte.

Auf die Ausprobung der größtmöglichsten Geschwindigkeit hat man zuerst Nachdruck gelegt. Mit Motorwagen, die wie Torpedos aussehen, hat man bis zu 108 km Geschwindigkeit in der Stunde erzielt. Freilich fand die Probefahrt im Park von Auteuil auf besonders vorbereiteten und gewalzten Chausseen statt; man kann daher annehmen, daß dergleichen Leistungen nur in bekannten Gegenden bei guten Wegeverhältnissen ausführbar sind. Für militärische Zwecke haben diese Leistungen keine Bedeutung. Es kann angenommen werden, daß man sich hier mit mäßigeren Geschwindigkeiten (30 km in der Stunde) begnügen wird.

Eine Vorschrift für den öffentlichen Gebrauch der Automobilen wurde am 10. März 1899 erlassen. Zuvorige Prüfung des Wagens, polizeiliche Erlaubnis u. s. f. sind darin vorgesehen. Inbetreff der Schnelligkeit sind für Züge 20 km auf freier Landstraße, 10 in Ortschaften als Grenze festgesetzt. Einzelne Wagen dürfen auf freier Landstraße eine Geschwindigkeit von 30 km per Stunde überschreiten, in Ortschaften müssen sie dagegen 20 km als Meistgrenze festhalten.

Wie alle anderen Fahrzeuge sind auch Motorwagen mit und ohne Lokomotivbetrieb der Requisition im Mobilmachungsfalle unterworfen.

Die ersten Versuche einer militärischen Benutzung von Motorwagen haben im Jahre 1896 stattgefunden. In neuester Zeit, Frühjahr 1899, scheint man mit dem „train Scotte" (Maschine mit lowryartigem Wagen) Erfolge in der Fortschaffung von Geschützen schweren Kalibers und Geschützzubehör erzielt zu haben. Der train Scotte schaffte mit Sicherheit Geschützlasten von 22 Tons von Versailles nach dem Lager von Satory, eine ziemlich erhebliche Steigung hinauf mit einer Geschwindigkeit von 4 km in der Stunde. Für die gleiche Arbeit waren mit den früheren Hilfsmitteln (Windemaschinen und Gespanne) 4—5 Tage gebraucht worden!

Im übrigen ist die Automobilfrage in Frankreich noch nicht so weit entwickelt, daß für militärische Zwecke an einen Ersatz des Landfuhrwerks durch Automobilen ernsthaft gedacht werden könnte.

Diese Ansicht bestätigt u. a. Capitain Bardonnaut in einer Studie „l'automobilisme et les transports militaires en campagne", welche in Übereinstimmung mit dem italienischen Geniemajor Mirandoli zu dem Ergebnis gelangt, daß die jetzigen Automobilen für schweren Zug keine Feldmaschinen sind, es auch nicht werden würden und daß nur den Straßenlokomotiven bei rationeller Vervollkommnung der Krafterzeugung die Zukunft vorbehalten sei. — Die jetzigen Bestrebungen, entsprechende Geschwindigkeiten bei starkem Kraftverbrauch zu erzielen, seien geeignet den Sport zu fördern, nicht aber militärischen Zwecken zu dienen.

IV. Mobilmachung[1])

1. Allgemeines

Der Verlauf der Mobilmachung ist durch die entsprechenden Vorarbeiten (Mobilmachungsplan ꝛc.) im Frieden geregelt. Bei jedem Stabe und Truppenteil wird für jedes Jahr ein journal de mobilisation (Terminkalender) angelegt und nachgetragen. Die Prüfung der Mobilmachungs-Vorarbeiten bei den Truppen erfolgt jährlich durch die Brigadegenerale, bei den Anstalten und Dienstzweigen durch die betreffenden Direktoren. Die Verhältnisse liegen jetzt ganz anders als zu Beginn des Feldzuges 1870. Der schnelle Übergang von dem Friedensfuß zur Kriegsformation ist gewährleistet, die Einstellung der Reservisten ꝛc. erfolgt in Truppenteile in der Nähe ihrer Heimat; die damals fehlenden größeren Heeresverbände bestehen jetzt auch im Frieden mit den erforderlichen Kommando- und Verwaltungsbehörden, das Material für Ausrüstung, Bekleidung und Verpflegung[2]) und die Kolonnen lagert nicht mehr an einzelnen Centralstellen, sondern ist, soweit es sich nicht um Zwecke der allgemeinen Landesverteidigung handelt, auf die Armeekorps und Truppen verteilt. Auf ein pünktliches Eintreffen der Angehörigen des Beurlaubtenstandes ist bei der sachgemäßen Organisation der militärischen Kontrolle zu rechnen, auch dürften die Bestimmungen des Requisitionsgesetzes vom Jahre 1877, welche „im Falle einer nationalen Gefahr" alle Streit- und Hilfsmittel des Landes ohne Aus-

[1]) Nach einem Manuskript des königlich sächsischen Oberstleutnant Exner. Einige Ergänzungen und Erweiterungen sind darin vorgenommen.

[2]) An Konserven wird für das Landheer ein Vorrat von 2 000 000 kg, für die Marine von 1 600 000 kg bereit gehalten, von welchem der hohen Preise wegen nur der zur Auffrischung nötige Teil im Frieden verzehrt wird. Eine Konservenfabrik für die Marine befindet sich in Rochefort, für das Landheer in Billancourt bei Paris. Herstellung nach dem Verfahren Montaupet soll relativ billig und gut sein. Die Heranziehung ausländischer Fleische ꝛc. ist gesetzlich verboten.

nahme den Militärbehörden zur Verfügung stellen, allen Anforderungen genügen. Die Mobilmachung des fechtenden Teils eines Armeekorps soll am vierten Mobilmachungstag beendet sein. Die Kolonnen und Trains bedürfen hierzu noch eines Zeitraumes von 4—5 Tagen. Designationslisten für die Verwendung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften im Mobilmachungsfalle werden bei allen Truppenteilen im Frieden bereitgehalten.

Soweit hierüber Nachrichten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, dürfte sich der Verlauf der Mobilmachung in nachstehender Weise gestalten:

2. Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes

Der Eintritt der Mobilmachung wird durch öffentliche Anschläge, auf welche durch allerhand äußere Zeichen hinzuweisen ist, bekannt gemacht. Außerdem hat jeder Mann seinen Einzelgestellungsbefehl in einem besonderen fascicule de mobilisation stehen, welches dem in seinen Händen befindlichen Militärpaß (livret individuel) vorgeheftet ist. Die Einstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt bei der Infanterie im Subdivisionsbezirke, bei den anderen Waffen innerhalb der Region ihres Wohnortes. Die Mehrzahl der Reservisten trifft am zweiten Mobilmachungstage, ohne vorher nach besonderen Sammelpunkten beordert zu werden, bei dem im livret individuel bezeichneten Truppenteile ein. Zur Mitwirkung bei der Kontrolle hierfür ist die zahlreiche und vortreffliche Gendarmerie berufen. Unpünktliches Eintreffen oder eigenmächtiges Wegbleiben zieht überaus strenge Bestrafungen (2—5 Jahre Gefängnis, Bekanntmachung der Namen durch öffentliche Anschläge in den Gemeinden des Kantons) nach sich. Alle im Frieden zulässigen Vergünstigungen und Zurückstellungen kommen in Wegfall. Die Mannschaften begeben sich mittels Eisenbahn bei freier Beförderung nach den Gestellungspunkten. Für die Einbeorderung der Angehörigen der Territorialarmee, welche zum vierten oder fünften Mobilmachungstage erfolgen dürfte, gelten die gleichen Vorschriften.

Seit 1896 hat man in Frankreich die Rekruten direkt zu den Regimentern beordert, ebenso bereits seit längerer Zeit die übenden Reservisten und Landwehrleute direkt an die Übungsorte. Nur kranke Leute stellten sich beim Rekrutierungsbureau. Man hat mit dieser direkten Beorderung durchaus gute Erfahrungen gemacht und die Wehrpflichtigen allmählich daran gewöhnt.

3. Pferdebeschaffung

Die Armee soll bei einer Mobilmachung ca. 250 000 diensttüchtiger Pferde bedürfen, von denen 2000 auf die Kavallerie und deren Neuformationen entfallen. Die Beschaffung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Requisitionsgesetzes von 1877 auf dem Wege der zwangsweisen Aushebung. Bereits

im Frieden wird durch die recensements des chevaux (vergl. auch den Abschnitt über Remontierung) das Pferdematerial des Landes nach den verschiedenen militärischen Gebrauchszwecken gruppiert und klassifiziert. Die hierfür eingesetzten Kommissionen treten bei Beginn der Mobilmachung sofort in Thätigkeit. Die Überweisung der für diensttauglich erklärten Pferde, für welche angemessene Entschädigungen gewährt werden, erfolgt auf Grund näherer Anweisungen direkt an die Truppenteile innerhalb der Subdivision oder Region; ausnahmsweise werden zur Deckung des Bedarfs in einer Region auch die benachbarten Bezirke herangezogen. Bei der Probemobilmachung des XVII. Armeekorps 1897 waren mit der am dritten Mobilmachungstage beginnenden Aushebung der Pferde 41 Kommissionen, mit der Beschaffung der Fahrzeuge ꝛc. 17 Kommissionen beauftragt, welche ihre Thätigkeit bereits am fünften Tage wieder einstellen konnten, nachdem der Bedarf voll gedeckt war.

Die aktiven Kavallerieregimenter bedürfen zu ihrer Ergänzung nur einer geringen Anzahl von Pferden, da den mobilen Eskadrons diensttaugliche Pferde von dem Depôt überwiesen werden. Für die Reserve-Kavallerieregimenter und die Formationen der Territorialkavallerie muß der Bedarf fast vollständig beschafft werden. Die auf gewöhnlichem Etat stehenden fahrenden Batterien brauchen circa 100, die auf erhöhtem Etat 50 bis 60 Ergänzungspferde. Die Genie-Anstalten und Brückentrains erhalten Stammpferde von den Fahrerkompagnien (98 Pferde per Kompagnie) der Genieregimenter.

4. Ersatz, Ergänzung und Beförderung der Offiziere — Ersatz an Ärzten, Tierärzten und Beamten

Der Bedarf an Offizieren bei Eintritt einer Mobilmachung ist der Rangliste nach zu urteilen vollständig gedeckt.[1]) Zur Verstärkung und Neubildung der Stäbe finden die brevetierten Offiziere der Truppen Verwendung. Jeder Offizier befindet sich bereits im Frieden im Besitze eines lettre de service, der die Dienststellung, Zeit und Ort des Eintreffens bei der Mobilmachung bezeichnet. Eine Neubesetzung der Führerstellen braucht nur in sehr geringem Umfange zu erfolgen, da sich auch im Frieden schon bei den Regimentern eine Anzahl von Offizieren befindet, deren Übertritt zu den Reserve- und Ersatzformationen vorgesehen ist, ohne dadurch den für das Feld vorgeschriebenen Etat zu schmälern. Es sind zu den genannten Zwecken bei den Infanterieregimentern 2 bis 3 Stabsoffiziere und 4 bis 8 Capitains (je nachdem die Aufstellung des 4. Bataillons schon ganz oder teilweise erfolgt ist) und die Adjutantsmajors, bei der Kavallerie, Artillerie und dem Train diese

[1]) Die Rangliste von 1898 weist 28 965 aktive und 36 065 Offiziere der Reserve und der Territorialarmee nach.

und die Capitains en second verfügbar. Die Zahl der Offiziere der Reserve und Territorialarmee ist eine derartige, daß ein Mangel kaum eintreten dürfte. Auf mobilem Fuß befindet sich bei jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie ein Offizier der Reserve (Leutnant oder Unterleutnant), ferner stehen dem Kriegsminister im Falle einer Mobilmachung sämtliche pensionierten Offiziere fünf Jahre lang nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zur Verfügung. Für die Beförderung der Offiziere gelten im Kriege besondere Vorschriften. Die Dienstzeit, welche ein Offizier im Frieden zur Beförderung in den nächst höheren Dienstgrad in der vorhergehenden abgeleistet haben muß, ist auf die Hälfte herabgesetzt, doch kann auch hiervon abgewichen werden, wenn ein Offizier im Tagesbefehl belobt worden ist, oder zahlreiche Vakanzen eintreten. Beförderungstabellen werden im Felde nicht geführt, die Vorschläge erfolgen durch die höheren Vorgesetzten mit der Maßgabe, daß die Hälfte der Stellen bis zum Capitain nach dem Dienstalter besetzt werden muß.

Für die Ergänzung des Heeres an Sanitätspersonal, Tierärzten, Intendanturbeamten, Verwaltungsoffizieren gewähren die Angaben der Rangliste von 1898 einen Überblick über den im Beurlaubtenstande vorhandenen Bestand, ohne jedoch ein sicheres Urteil darüber zuzulassen, ob damit der Bedarf für alle im Mobilmachungsfalle aufzustellenden Formationen wird gedeckt werden können. Als ziemlich sicher kann angenommen werden, daß der vorhandene Bestand an Ärzten und Tierärzten dem Bedarf nicht völlig entspricht. Es waren 1898 vorhanden:

3922 Ärzte der Territorialarmee, denen die bei ihren Regimentern aufgeführten Ärzte der Reserve (1 bis 3 per Regiment) hinzutreten.
816 Apotheker der Territorialarmee.
718 Tierärzte der Territorialarmee.
563 Intendanturbeamte der Reserve und Territorialarmee.
2871 Verwaltungsoffiziere der Territorialarmee, von denen 1135 auf den Lebensmittel-, 1613 auf den Hospital-, 123 auf den Bekleidungs- und Lagergerätsdienst entfallen.

5. Kriegsformation

Die Infanterieregimenter rücken zu 3 Bataillonen, die Kavallerieregimenter zu 4 Eskadrons aus. Bei jeder Artilleriebrigade bleiben nach Abgabe der Batterien an die Divisionen und Korpsartillerie noch 3 bis 4 Batterien für Zuteilung an die Reservedivisionen und als Stämme für Neuformationen verfügbar. Ob die vierten Bataillone der Infanterieregimenter in höhere Verbände vereinigt oder zu Besatzungszwecken in den Grenzfestungen verwendet werden, ist nicht festzustellen, letzteres jedoch sehr wahrscheinlich. Bei den Kavallerieregimentern bilden die fünften Eskadrons stets die Depôt-Eskadron,

jedes Infanterieregiment formiert ein Depôt-Bataillon. — Es ist anzunehmen, daß der vom vormaligen Kriegsminister Freycinet angeordnete enge Anschluß der Reserveformationen an die aktiven Verbände endgültig aufgegeben worden ist. Voraussichtlich werden die Reservetruppen eigene höhere Verbände aufstellen. Listlich formiert sollen von letzteren 145 Regimenter Infanterie, 30 Jägerbataillone, 38 Regimenter Kavallerie und 216 Batterien vorhanden sein. Genaue Angaben hierüber sind nicht bekannt. Die Mobilmachung dieser Formationen sowie der Truppenteile der Territorialarmee erfolgt bei den aktiven Regimentern, denen die hierzu erforderlichen Vorräte und Fahrzeuge bereits im Frieden überwiesen sind. — Vergl. im übrigen Abschnitt Gliederung und Stärke, Dienst im Felde, Forst- und Zollbeamten, Sanitätsdienst 2c.

6. Festungen

Die Verteidigung der festen Plätze ist unter Leitung der Gouverneure im Frieden durch besondere Verteidigungskommissionen sicher gestellt, die alljährlich zusammentreten, um die Armierungsentwürfe für das betreffende Mobilmachungsjahr festzustellen. Diese umfassen: Den Verteidigungsplan, die Besatzungsstärke, Geschützausrüstung, Ergänzungsarbeiten, die Verpflegung, den Sanitätsdienst und die in Betreff der Civilbevölkerung zu ergreifenden Maßnahmen. — Bei der im Herbst 1894 stattgehabten Belagerungsübung auf der Nordostfront von Paris wurden Ergänzungsarbeiten der Verteidigung im Abschnitt von Vaujours ausgeführt und hierbei sehr starke Kräfte an Artillerie- und Geniepersonal entwickelt.

Vierter Hauptabschnitt

I. Disziplinarstrafverhältnisse — Militärgerichtswesen — Ehrengerichte

A. Disziplinarstrafverhältnisse

1. Allgemeine Grundsätze

Während bei uns die Disziplinarstrafgewalt nur von Offizieren und zwar nur von solchen ausgeübt wird, die den Befehl über eine Truppenabteilung verantwortlich führen, hat im französischen Heere jeder im Dienstrange Höhere das Recht, den unter ihm Stehenden, gleichviel ob er dem gleichen oder einem fremden Truppenteil oder Verbande angehört, zu bestrafen, der Unteroffizier den Korporal, dieser den Soldaten. Es kommt hinzu, daß die Fülle der Vorschriften über den inneren Dienst die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung des gemeinen Soldaten mehr einengen und beschränken als in irgend einem andern Heere, daß somit Gelegenheit zu Übertretungen reichlicher gegeben ist als anderswo. Der unbestrafte Soldat ist daher in Frankreich eine seltene Erscheinung und zwar um so mehr, als es an individueller Erziehung durch Warnung, Belehrung, Beispiel fehlt und jede Übertretung schematisch durch eine gesetzlich, oder durch die Dienstreglements vorgesehene Strafe geahndet wird. Von einer straf-vorbeugenden, erziehlichen Einwirkung auf den Untergebenen ist wenig zu spüren, die Strafe selbst wird eben als Erziehungsmittel angesehen und die Folge ist ein rasches Erschöpfen der Strafgewalt.

Generale, Regiments- und selbständige Bataillonskommandeure haben das Recht, die von ihren Untergebenen verhängten Strafen zu verschärfen, zu mildern, sie umzuwandeln oder aufzuheben. Daß bei häufiger Ausübung dieses Rechts die Autorität der Nachgeordneten nicht gestärkt, die Disziplin somit gefährdet wird, liegt auf der Hand. Dies Aufsichtsrecht erklärt sich zum Teil daraus, daß die Zahl der Strafenden eine sehr große, ihre Urteilsfähigkeit

bisweilen gering ist. Bei uns beschränkt sich die Einwirkung höherer Vorgesetzter auf die Aufhebung ungesetzlicher oder zu Unrecht verhängter Strafen.

Die Aufhebung verhängter Strafen durch Vorgesetzte erfolgt in der Weise, daß der Bestrafthabende über seinen Irrtum belehrt und ihm die Aufhebung der Strafe anbefohlen wird. Tritt Mißbrauch der Dienstgewalt von seiten des Strafenden zu Tage, so wird dieser selbst vom Vorgesetzten bestraft und von letzterem die Strafe aufgehoben.

Außerhalb ihres Befehlsbereichs haben Generale die Strafgewalt eines Regimentskommandeurs.

Bis zur Dauer von 60 Tagen dürfen Freiheitsstrafen im Disziplinarwege verhängt werden. Bei uns bleiben alle mit längerer als sechswöchentlicher Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen der gerichtlichen Verfolgung vorbehalten.

2. Strafarten

Es giebt folgende Disziplinarstrafen:

a. Für Offiziere: α) einfachen Arrest und β) verschärften bis zu 30 Tagen, γ) Festungsarrest bis zu 15 Tagen, δ) Verweise durch die Obersten und Generale. Die Verweise werden im Beisein von Vorgesetzten, Offizieren gleichen oder höheren Grades erteilt. Der einfache Stubenarrest entbindet von keinem Dienst, verpflichtet den Bestraften, in seiner Wohnung zu bleiben und nur dienstliche Besuche zu empfangen. Verschärfter und Festungsarrest dürfen nur vom Regimentskommandeur ab verhängt werden, schließen jede Dienstleistung aus und werden, wenn die Disziplin es fordert, durch Tagesbefehl bekannt gegeben. Der Brigadekommandeur bestimmt bei Festungsarrest, ob der Bestrafte allein oder mit Transport dem Strafort zuzuführen ist.

Die gleichen Strafen sind auch gegen die Beamten der Intendanz und gegen Sanitätsoffiziere anwendbar, über welche sowohl die militärischen als ihre speziellen Fachvorgesetzten die ihrem Range entsprechende Strafgewalt ausüben.

b. Für Unteroffiziere: α) Verbot des Ausgehens nach dem Abendappell, β) Verbot, das Quartier bezw. die Privatwohnung zu verlassen (consigne), γ) Verweis durch den Hauptmann, δ) desgleichen durch den Obersten, ε) Arrest, ς) Degradation in die nächst niedere Charge, η) Kassation, ϑ) Suspension und unfreiwillige Entlassung für Kommissionierte (suspension, révocation et mise à la retraite).

c. Für Korporale und Brigadiers: Wie unter b. β, ε, η, ϑ, außerdem Polizeisaal.

d. Für Gemeine: α) Besondere Frohndienste, β) Antreten mit der Wache, γ) consigne und Polizeisaal, δ) Arrest (prison), ε) verschärfter Arrest

(cellule), ς) Zurückversetzung aus der ersten in die zweite Klasse, η) Überweisung an die Disziplinarkompagnien, ϑ) für die Fremdenregimenter und afrikanischen Bataillone der sogenannte Korrektionsarrest, cellule de correction.

3. Strafbefugnis und Vollstreckung

a. Gegen Offiziere	Anzahl der Tage		
	Einfacher Arrest	Strenger Arrest	Festungs-Arrest
Kommandierender General	30	30	60
Divisions-General	30	30	60
Brigade-General	30	30	30
Generale außerhalb ihres Dienstbereichs	30	30	15
Oberst in seinem Regiment	30	30	15
Höhere Offiziere und Hauptmann in seiner Kompagnie	15	—	—
Hauptleute	8	—	—
Leutnants	4	—	—

Außerdem: Verweise durch den Regimentskommandeur oder die Generale. Beide
a) in Gegenwart eines oder mehrerer im Range höherer Offiziere oder
b) in Gegenwart von Offizieren gleichen Grades aber von älterem Patent.

b. Gegen Unteroffiziere und Mannschaften Dienstgrad (siehe auch Bemerkung 7)	Ausgehverbot nach dem Abend-Appel		Consigne					Polizeiarrest	Cellule		
	Korporal-Fourierr	Unteroffiziere	Soldaten	Korporale und Brigadiers	Korporal-Fourriere	Unteroffiziere	im Quartier: Korporal-Fourriere und Unteroffiziere		Gefängnis (prison)	Mittlerer Arrest (nur „cellule" genannt)	Strenger Arrest (cellule de correction)
Oberst	30	30	30	30	30	30	30	30	15	8 [1]	—
Höherer Offizier	30	30	30	30	15	15	15	15	8	—	—
Hauptmann in seiner Kompagnie	30	30	30	30	15	15	15	15	8	—	—
Hauptmann und capitaine adjutant major	15	15	15	15	8	8	8	8	—	—	—
Leutnant, Unterleutnant, Kompagnieadjutant, Bataillonsadjutant in ihrem Dienste	8	8	8	8	8	8	4	4	—	—	—
Feldwebel in seiner Kompagnie	4	4	8	8	4	4	—	—	—	—	—
Feldwebel außerhalb seiner Kompagnie	4	4	4	4	2	2	—	—	—	—	—
Sergent und Sergent-Fourier	4	—	4	4	2	—	—	—	—	—	—
Korporal-Fourier	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
Korporal	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Erläuternde Bemerkungen.

1. Die mit prison bestraften Leute exerzieren drei Stunden vor- und nachmittags

[1]) Abzüglich einer gleichen Anzahl Tage Gefängnis.

im Strafpeloton, verrichten außerdem alle Arbeitsdienste und besonders die schmutzigen Arbeiten.

2. Die Kasernen sind durchgehend mit prisons und cellules ausgestattet und zwar getrennt für Unteroffiziere und Mannschaften. Nur in Ausnahmefällen und bei längeren Strafen wird das prison militaire der Garnison in Anspruch genommen, sofern solches am Orte. Nach der offiziellen Dislokationsliste haben nur die Korpshauptquartiere eine prison militaire. Grundsätzlich werden im Disziplinarwege verhängte Strafen stets in der Kaserne verbüßt.

3. Verpflegung: In prison volle Menagekost, jedoch ohne eventuellen Wein, Branntwein, Kaffee und Zucker. Der sou de poche fließt zur Menage. — In cellule Brot und zweimal täglich Suppe, einmal ohne Fleisch; kein sou de poche. — In beiden Arreststarten nur eine Decke.

4. Der Truppenbefehlshaber hat das Recht, bei großer Kälte oder Hitze die Arreststarten zu mildern, sogar sie zu unterbrechen.

5. Untersuchungsarrestanten haben volle Verpflegung.

6. Prison und cellule wird stets nachgedient!

7. Gegen Unteroffiziere werden außer den Freiheitsstrafen verhängt:

a. Verweise durch den Hauptmann oder Oberst im Beisein Vorgesetzter.

b. Zurückversetzung zum nächst niederen Grade sowie Kassation und zwar bei rengagierten und dekorierten Unteroffizieren vom Minister auf Antrag des Untersuchungsrats, welcher bei jedem Regiment unter Vorsitz des Kommandeurs besteht. Bei allen anderen Unteroffizieren erfolgen beide Strafen durch den Brigade-, Divisions- oder Korpskommandeur je nach dem Grade des Delinquenten.

Kassation tritt bei einer gerichtlich erfolgten Verurteilung zu mehr als dreimonatlicher Freiheitsstrafe stets ein.

Degradierte oder kassierte Unteroffiziere können ihre Laufbahn aufs neue beginnen und nach den allgemein gültigen Regeln befördert werden.

Bei einem sogenannten „freiwilligen Verzicht auf die Tressen" trägt der Beteiligte auf Entfernung von der Charge an, der Hauptmann und der Untersuchungsrat nehmen zu diesem Gesuch Stellung.

4. Disziplinarkompagnien

Die Überweisung in die Disziplinarkompagnien erfolgt lediglich auf Beschluß des Disziplinarrats, welchen der Truppenkommandeur im gegebenen Falle beruft. Den Vorsitz in diesem führt ein Bataillonschef, Mitglieder sind die beiden ältesten Hauptleute und Leutnants des Regiments; sie müssen jedoch einem andern Bataillon als der Angeschuldigte angehören. Leute, die 1. gemeinsam grobe Indisziplin begehen oder 2. durch fortgesetzt schlechte Führung die Disziplin gefährden, werden, sofern sie nicht kürzer als ein Jahr dienen oder nicht mindestens sechs Monate bis zur Entlassung zu dienen haben, dem Disziplinarrat vorgestellt, der über ihre Überweisung befindet. — Eine besondere, die vierte Disziplinarkompagnie in Aumale nimmt alle Selbstverstümmler auf.

Der Chef des XIX. algerischen Korps ist befugt, gut geführte Leute nach sechsmonatlichem Dienst in den Disziplinarkompagnien einem andern Truppen-

teil ihrer Waffe, als dem, in welchem sie gedient haben, zurück zu überweisen. Die Hälfte dieser Rehabilitierten wird Regimentern in Algerien überwiesen, die andere nach Frankreich zurückgesandt und dort verteilt.

B. Militärgerichtswesen

1. Allgemeine Grundsätze

Der Militärgerichtsbarkeit sind in Frankreich alle Personen unterworfen, welche der Armee auf Grund des Wehrgesetzes, eines Patents oder einer Bestallung angehören. Im Kriege außerdem alle sonst in irgend einer Eigenschaft bei der Armee verwendeten oder zugelassenen Personen.

Alle von den vorstehend Aufgeführten begangenen Verbrechen und Vergehen, die bürgerlichen wie die militärischen, unterliegen dem Spruch der Militärgerichte.

Nur Übertretungen der Jagd, Fischerei, Zoll, Steuer, Wald- und Wegegesetze sind der Verfolgung durch das Civilgericht vorbehalten. Die Militärbehörde (nicht das Gericht) ist befugt, Übertretungen der Polizeivorschriften und Verstöße gegen die Disziplin an Militärpersonen zu ahnden, sofern die Strafe zwei Monate Gefängnis nicht übersteigt. Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, welche gemeinsam mit Civilpersonen (Franzosen) von Militärs verübt sind, werden für alle Beteiligten von den Civilgerichten abgeurteilt. Im Kriege unterliegen auch diese Verbrechen ꝛc. dem Spruch der Militärgerichte.

Eine Militärperson kann nur auf Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten in Anklagezustand versetzt oder verhaftet werden, es sei denn, daß sie auf offener That ergriffen werde. Ein Offizier kann im Kriege nur auf Befehl des Armeebefehlshabers vor das Untersuchungsgericht gestellt werden.

Von der Kommandogewalt ist die Militärgerichtsbarkeit in Frankreich insofern unabhängig, als der Spruch ihrer Gerichte einer Bestätigung der Militärbefehlshaber nicht bedarf. Zur Vollstreckung des Urteils wird die Militärbehörde vom Untersuchungsrichter requiriert. Der Militärbefehlshaber kann die Vollstreckung suspendieren, muß dann aber sofort an den Kriegsminister berichten. Der Korpskommandeur übt die territoriale Oberhoheit über die Gerichte aus und beruft das nicht ständige richterliche Personal der Kriegsgerichte, ebenso der Revisionsgerichte.

Im Militärstrafprozeß ist Anklage, Untersuchungsgericht, Spruchgericht, Verteidigung sachlich und persönlich voneinander getrennt. Auch steht dem Delinquenten das Recht zu, Revision gegen den Spruch des Kriegsgerichts einzulegen. Der Spruch des Revisionsgerichts ist dann aber endgültig. Im Kriege darf das Staatsoberhaupt oder der Gouverneur einer belagerten Festung das Revisionsrecht zeitweilig aufheben.

2. Organisation der Militärgerichte

Der Code de justice militaire vom 9. Juni 1857 unterscheidet

a. Kriegsgerichte,

b. Revisionsgerichte,

denen für den Kriegsfall noch Prosossengerichte hinzutreten. Die Thätigkeit der letzteren wird in den Armee- und Korpshauptquartieren durch obere Gendarmerie-Offiziere als grand prévôts oder prévots ausgeübt.

a. Die Kriegsgerichte

Im ganzen giebt es 27 ständige Kriegsgerichte und zwar je eins für jeden Korpsbezirk in dessen Hauptquartier, je zwei für das Militärgouvernement Paris und die algerischen Divisionen Oran und Alger, und je eins für das Militärgouvernement Lyon, die algerische Division Constantine und für Tunesien. Im Kriege werden bei den Armeen, Korps und Divisionen, eventuell bei selbständigen Detachements Kriegsgerichte gebildet, und deren Personal von dem betreffenden militärischen Befehlshaber berufen. Anwärterlisten für die Stellen der Vorsitzenden und Richter aus dem Offizier- und Unteroffizierstande werden stets kurrent gehalten.

Das Personal der Kriegsgerichte zerfällt in das ständige und die Richter. Zum ständigen gehören im Frieden: 1 Kommissar der Regierung, 1 Berichterstatter, 1 Verwaltungsoffizier und Unterpersonal. Die beiden ersten fungieren als Staatsanwalt bezw. Untersuchungsrichter und werden vom Minister aus der Zahl der aktiven Stabsoffiziere und Hauptleute, oder solcher des inaktiven Standes ernannt. Als Stellvertreter fungieren aktive, vom betreffenden Korpskommandeur bezeichnete Offiziere.

Anklage- und Untersuchungsgericht sind also ständig. Das Richterpersonal wird in 7 Rangklassen auf die Dauer von 6 Monaten vom Korpskommandeur befehligt, wobei jedoch häufig durch Versetzung und zwingende dienstliche Verhältnisse eine Verkürzung und demzufolge noch rascherer Wechsel eintritt. Grundsatz ist, daß keine im Range niedrigere Militärperson als der Angeklagte im Kriegsgericht als Richter waltet. Beispielsweise ist die Zusammensetzung beim Kriegsgericht über einen Unteroffizier oder Gemeinen: 1 Oberstleutnant Vorsitzender, 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleute, 1 Leutnant, 1 Unterleutnant, 1 Unteroffizier. Dementsprechend ist die Abstufung nach oben. Als Richter ausgeschlossen sind Verwandte des Angeklagten, Ankläger, Untersuchungsrichter, Zeugen.

Im Kriege vereinigt der Regierungskommissar beim Kriegsgericht die Geschäfte des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters. Man behilft sich mit 5 Richterklassen einschließlich des Vorsitzenden. Aus der vorstehenden

Zusammensetzung kommt 1 Hauptmann und 1 Leutnant in Fortfall. Analog verfährt man bei der Berufung von Kriegsgerichten über die höheren Grade.

b. Die Revisionsgerichte

bilden die zweite und letzte Instanz des Militärstrafprozesses. Zahl, Sitz und Geschäftsbezirk der Revisionsgerichte werden im Frieden nach Bedarf durch besonderes Dekret des Staatsoberhauptes festgesetzt. Ständige Revisionsgerichte bestehen in Paris und Alger.

Im Kriege bestehen Revisionsgerichte bei den Armeekommandos und werden außerdem nach Bedarf für eine oder mehrere Divisionen oder Detachements zusammengesetzt.

Das Revisionsgericht wird im Frieden und im Kriege gebildet aus 1 Brigadegeneral als Vorsitzenden, 2 Obersten oder Oberstleutnants, 2 Stabsoffizieren. Es ist gestattet, sich im Kriege mit 3 Richtern einschließlich Vorsitzenden zu begnügen, wenn die normale Zusammensetzung Schwierigkeiten begegnet.

Auch das Richterpersonal der Revisionsgerichte wird im Frieden halbjährlich abgelöst.

3. Das militärgerichtliche Verfahren

Der Gang des kriegsgerichtlichen Verfahrens ist folgender: Die Anzeige wird vom Truppenbefehlshaber erstattet, der das Recht hat, durch einen Offizier eine Voruntersuchung anstellen zu lassen. Das Ergebnis der letzteren, ein Bericht des Kompagnie- ꝛc. Chefs und die Personalpapiere des Angeklagten gehen — in der Regel auf dem Instanzenwege — an den Korpskommandeur. Dieser allein erteilt den Befehl zur Erhebung der Anklage und Einleitung der Untersuchung an den „Regierungskommissar." Er ist befugt, die Einleitung der Untersuchung abzulehnen, muß dann aber an den Minister berichten. Nach beendeter Untersuchung entscheidet er auf Grund schriftlichen Berichts des Untersuchungsrichters (rapporteur) und des diesem beigefügten Gutachtens des Regierungskommissars, ob ein kriegsgerichtliches Verfahren stattzufinden hat oder nicht, und läßt im ersteren Falle durch den Regierungskommissar das Kriegsgericht berufen. Im wesentlichen ist also das Verfahren dem unsrigen gleich. Im Kriege kann auch ohne Voruntersuchung das kriegsgerichtliche Verfahren auf Grund der Anklage oder ex officio stattfinden.

Mindestens 3 Tage — im Kriege 24 Stunden — vor der Spruchsitzung wird dem Angeklagten eröffnet, weshalb und auf Grund welcher Paragraphen des Code er abgeurteilt wird, auch werden die Namen der berufenen Zeugen ihm bekanntgegeben. Ein Verteidiger wird ihm bestellt, oder von ihm ge-

wählt. Dieser kann Advokat oder Militär, auch ein Freund oder Verwandter des Angeklagten sein, mit ihm in Verbindung treten und Einsicht in die Akten nehmen.

Die Spruchsitzung ist mündlich und öffentlich, wofern der Vorsitzende nicht die Öffentlichkeit ausschließt, wozu er befugt ist. Der Angeklagte hat das Recht zu verlangen, daß die von ihm bezeichneten Entlastungszeugen gehört werden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, welche nicht auf länger als 48 Stunden unterbrochen werden darf. Die Richter beraten gemeinsam, aber allein über die vom Vorsitzenden gestellten Fragen. Die Strafe wird durch Majorität von 5 oder 3 Stimmen beschlossen, je nachdem das Gericht 7 oder 5 Mitglieder zählt. Wird diese Majorität nicht erreicht, so gilt das mildere Urteil. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet, wobei der Angeklagte nicht anwesend sein darf. Ihm wird es in Gegenwart des Regierungsvertreters durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

Dem Militärbefehlshaber wird das Urteil des Kriegsgerichts durch den Regierungsvertreter übermittelt, und sofern keine Revision eingelegt wurde, die Vollstreckung beantragt. Wie zu Eingang erwähnt, darf der Militärbefehlshaber letztere suspendieren, berichtet aber dann an den Minister.

Der Angeklagte hat das Recht, nach erfolgter Urteilsverkündung Revision zu beantragen, welche im Kriege wie im Frieden binnen 24 Stunden einzulegen ist und nur eine etwaige Gesetzesverletzung zum Gegenstande haben darf. Wird keine Revision eingelegt, so ist das Urteil 24 Stunden nach erfolgter Verkündung rechtskräftig.

Das Urteil des Revisionsgerichts ist endgültig und geht mit den Akten dem Regierungskommissar des Kriegsgerichts wieder zu. Im Falle der Bestätigung wird es nunmehr vollstreckt, im Falle der Aufhebung erfolgt eventuell die Aburteilung durch ein anderes Kriegsgericht.

Einen Appell an den Kassationshof, Nichtigkeitsbeschwerde, giebt es für Militärs eigentlich überhaupt nicht. In den äußerst seltenen Fällen, wo sie nach Art. 81 des Code erfolgen darf, ist sie nur wegen Inkompetenz zulässig.

Die Profossengerichte urteilen nur über solche Straffälle ab, die mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldbuße bis zu 200 Francs bedroht sind. Sie werden dazu von der Militärbehörde requiriert oder urteilen in flagranti, oder selbst nur, wenn Eile geboten, aus eigener Initiative. Das Verfahren ist sehr summarisch, das Urteil sofort vollstreckbar.

4. Strafarten und Vollstreckung

Von den Militärgerichten können verhängt werden:

a) Für Verbrechen. 1. Todesstrafe, 2. lebenslängliche Zwangsarbeiten (Guyana), 3. Deportation (Neu-Caledonien), 4. Zwangsarbeiten auf Dauer,

5. Detention, 6. Reklusion, 7. Verbannung, 8. Degradation. — Mit diesen Strafen ist Entfernung aus dem Heere und Vollstreckung durch die Civilbehörden verbunden.

b) Für Vergehen. 1. Absetzung, 2. öffentliche Arbeiten, 3. Gefängnis, 4. Geldstrafe.

Die Vollstreckung der zu b) verhängten Strafen erfolgt in den militärischen Strafanstalten, die den Territorialbefehlshabern unterstehen und von aktiven Offizieren oder solchen außer Dienst geleitet werden.

Man unterscheidet:

1. Anstalten für öffentliche, gemeinnützige Arbeiten, welche 4 an der Zahl sämtlich in Algerien sich befinden (Orléansville, Mers-el-Kébir, Bougie, Bône).

2. Militärgefängnisse. Jedes Armeekorps besitzt ein solches am Sitze des Generalkommandos, das algerische je eins in den 3 Divisionsstabsquartieren. Es giebt ferner Gefängnisse in: Fort Gassion (I), Grenoble (XIV), Toulon (XV), Collioure (XVI). Außerdem in Paris eine maison d'arrêt et de correction und eine maison de justice, beide unter gemeinsamer Leitung.

3. Besserungsanstalten (pénitenciers) in Bicêtre bei Paris, Avignon (XV), und in Coléah, Douira, Oran, Bône in Algerien.

Die Militärgefängnisse dienen zur Vollstreckung kürzerer Freiheitsstrafen, außerdem für Untersuchungsarrestanten und Passanten vor ihrer Überführung in die Kolonien.

In den pénitenciers werden Strafen von mehr als einjähriger Dauer verbüßt.

4. Einzelhaft wird im Militärgefängnis des Forts Bab-Azoun in Algerien, und zwar nur an Unverbesserlichen vollstreckt.

Nach halb verbüßter Strafzeit dürfen bei guter Führung Begnadigungen und Strafkürzungen eintreten, bei mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe sogar schon früher. Alle 6 Monate und auch außerterminlich werden von den Anstalten bezügliche Vorschläge eingereicht. Nur ein kleiner Teil der Militärsträflinge, und zwar nur solche, deren Vergehen und Führung dies gestatten, werden aber ihren Regimentern nach verbüßter Strafe wieder zugeführt, während alle unzuverlässigen Elemente je nach Verfehlung und Führung den Rest ihrer Dienstzeit in den Disciplinarkompagnien der Kolonien, den Bataillonen leichter afrikanischer Infanterie oder den Disziplinarfüsilierkompagnien ableisten.

5. Schlußbemerkung

Daß Militärgerichtsverfassung und Militärstrafprozeß der französischen Republik den modernen Anschauungen weit weniger entsprechen als die gleichen

Einrichtungen monarchischer Staaten, geht aus der vorstehenden Darstellung wohl ohne weiteres hervor. Das juristische Element ist in den Militärgerichten gar nicht vertreten, die Strafen, mit welchen der Code die einzelnen Verbrechen und Vergehen bedroht, sind außerordentlich harte. Die Begnadigungsgesuche der Kriegsgerichte sind infolgedessen nicht Ausnahme, sondern Regel, ein Zustand, der große Gefahren für die Disziplin in sich birgt. — Von hoher Bedeutung und sehr erleichternd für die Aufrechterhaltung der Disziplin im Heere ist der Umstand, daß die große Masse der schlechten Elemente ihre Strafen in Afrika verbüßt und auch nach beendeter Strafe ihrer Dienstpflicht bei den Disziplinartruppen genügt. Ein solches Abstoßen sittlich Kranker und deren Lokalisierung in Afrika bezw. der entfernteren Kolonie ist für ein großes Heer eine Wohlthat.

C. Ehrengerichte

1. Für Offiziere

Eine Art von Ehrengerichten besitzt das französische Offizierkorps in den conseils d'enquête, denen auch die Beamten der Intendanz, die Mitglieder des Kontrollekorps, die Ärzte, Pharmazeuten, Tierärzte unterworfen sind. Solcher conseils d'enquête giebt es:

1. bei den Regimentern für Subalternoffiziere (de régiment);
2. für nicht regimentierte Subalternoffiziere und für Stabsoffiziere bei jedem Armeekorps (de région ou de corps d'armée);
3. für Generale und Gleichgestellte.

Alle conseils bestehen aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Den Vorsitz führt zu 1. ein Brigadegeneral, zu 2. bei Stabsoffizieren ein Divisionsgeneral, bei den übrigen auch ein Brigadegeneral, zu 3. ein Marschall von Frankreich. Von den Mitgliedern gehören stets zwei der Charge des Angeschuldigten, die übrigen den nächst höheren Chargen an. — Die Auswahl des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt zu 1. durch den zuständigen Divisionskommandeur, zu 2. durch den kommandierenden General, zu 3. durch den Kriegsminister.

Kein Offizier darf anders als durch den Kriegsminister vor den conseil gestellt werden. Die Anklage wird entweder durch die Vorgesetzten des Angeschuldigten oder durch jede andere Person, welche sich verletzt fühlt, erhoben und auf dem Instanzenwege zur Kenntnis des Ministers gebracht.

Da die Mitglieder dieser conseils nur auf Zeit ernannt werden, meist in keiner Beziehung zum Angeschuldigten stehen, ihn auch nur aus den Akten und nicht persönlich kennen, so geht schon hieraus hervor, daß der Charakter der französischen Ehrengerichte ein ganz anderer als der der unsrigen ist, bei

denen ein geschlossenes Offizierkorps, gewissermaßen als Familienrat, über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines seiner Mitglieder befindet.

Der Spruch des conseil bejaht oder verneint die Frage, ob der Angeschuldigte zu verabschieden sei (d'être mis en réforme), 1. wegen fortgesetzter unmoralischer Führung, 2. wegen grober Dienstverstöße, 3. wegen schwerer Vergehungen gegen die Disziplin, 4. wegen Verstoß gegen die Ehre. Spruch und Verhandlungen werden dem Minister zum weiteren unterbreitet.

2. Für Unteroffiziere

Für Unteroffiziere bilden die conseils d'enquête eine ähnliche Einrichtung. Ihnen liegt die Aufgabe ob, ihr Urteil darüber abzugeben, wie Unteroffiziere von zweifelhafter moralischer Qualität auf gesetzlichem Wege zu entfernen sind. Der unfreiwilligen Entlassung eines rengagierten oder kommissionierten Unteroffiziers geht immer eine Untersuchung durch den conseil voran. Die Bestätigung gefaßter Beschlüsse unterliegt dem Kriegsminister bezw. dem von ihm beauftragten kommandierenden General. Beide dürfen aber die Urteile des conseil nur mildern, nicht schärfen.

Im conseil d'enquête führt der Regimentskommandeur den Vorsitz. Der Oberstleutnant, 2 Bataillonschefs, 4 Hauptleute, 2 Unteroffiziere treten ihm als Mitglieder hinzu, unter ihnen stets die direkten Vorgesetzten des Angeschuldigten. Als Anlässe, um einen Unteroffizier vor den conseil zu stellen, gelten: unstandesgemäße Führung, Verletzung des Ehrenwortes (!), Vergehen gegen die Disziplin, die mit mehr als 3 Monaten Gefängnis oder Degradation bedroht sind.

II. Das Sanitätswesen

1. Geschichtliches

Die Geschichte des französischen Militärsanitätswesens weist als charakteristische Momente die Rivalität zwischen Ärzten und Chirurgen, und den Kampf beider gegen die Vorherrschaft der Verwaltung auf, welcher seit 1882 (vgl. Abschnitt Verwaltung) mit der Autonomie des Sanitätswesens endete. Bis in die neueste Zeit hat bei unsern Nachbarn eine scharfe Trennung zwischen médecin und chirurgien bestanden, und als wissenschaftliche Autorität in der allgemeinen Anschauung der erstere gegolten. Die später angenommene Bezeichnung officier de santé faßte beide Kategorien zusammen

und rechnete ihnen außerdem die seit Alters her stets zum Sanitätskorps gehörigen Militärapotheker (pharmaciens) hinzu, die sich in Frankreich eines hohen Grades in der Militärhierarchie erfreuen.

Die Leistungen des französischen Militärsanitätswesens in den Kriegen der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts können als mustergültig nicht eben bezeichnet werden. Nach Beendigung des Krimkrieges schloß der als Chefarzt der Armee beigegebene Mr. Scrive seinen Feldzugsbericht mit den Worten: „Aus solchen Lehren nicht Nutzen ziehen, wäre ein Verbrechen an der Humanität." Dies gewichtige Urteil hinderte aber nicht, daß 1859 die Eröffnung des italienischen Feldzuges mit denselben unzureichenden Sanitätsvorbereitungen stattfand als jene in der Krim, und daß dieser Feldzug gleich unheilvolle Folgen aufzuweisen hatte wie der vom Jahre 1854/55. Völlig unzulänglich war vor allem der Personalbestand an Ärzten. Er betrug 1854 in der Krim 1089, ging bis zum Feldzuge von 1859 auf 1021 zurück. Der Feldzug von 1870/71, welcher im Verhältnis zu beiden vorgenannten Kriegen ein unerhörtes Menschenaufgebot aufwies, wurde sogar nur mit 1020 Ärzten begonnen. Die unheilvolle Bevormundung des Sanitätsdienstes durch die Intendanz bestand wie früher fort. Kein Wunder, daß auch in diesem Kriege das Sanitätswesen sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte. „Nur dem rührigen Eingreifen der freiwilligen Sanitätspflege — welche allein 42 Ambulanzen errichtete — war es zu danken, daß die Unzulänglichkeit der staatlichen Sanitätspflege nicht so grell zu Tage trat."[1])

So war nach 1870 die militärärztliche Laufbahn in starkem Mißkredit, die Schwierigkeit ausreichender Ergänzung groß. Das Cadresgesetz vom 13. März 1875 paßte dann das Sanitätskorps in den Rahmen des allgemeinen Heeresorganismus ein und vermehrte den veränderten Stärkeverhältnissen der Armee entsprechend seinen Etat. Endlich machte das Armeeverwaltungsgesetz vom 21. März 1882 den entscheidenden Schritt zur Autonomie des Sanitätsdienstes, dessen Unterstellung unter die Intendanz von da ab aufhört.

Eine Novelle zum Armeeverwaltungsgesetz vom 1. Juli 1889 beseitigte auf Grund inzwischen gesammelter Erfahrungen — besonders derjenigen im tonkinesischen Feldzuge, wo die Verwaltung sämtlicher Sanitätsformationen probeweise den Militärärzten anvertraut war — die letzten Schranken, von

[1]) Vgl. Das französische Militärsanitätswesen, Geschichte und gegenwärtige Gestaltung von Dr. Paul Myrdacz, k. k. Stabsarzt, Mitglied des Militärsanitätskomitee. Wien 1897. Diese neueste und gediegenste Quelle über das französische Sanitätswesen und desselben Verfassers „Handbuch für K. K. Militärärzte" (Heft 8 Sanitätsgeschichte des deutsch-französischen Krieges) können wohl als das Beste gelten, das auf diesem Gebiete geleistet wurde. Die Schriften des Dr. Myrdacz sind der folgenden Darstellung hauptsächlich zu Grunde gelegt.

welchen sich das Sanitätswesen eingeengt fühlte. Gleich den Truppenbefehlshabern sind seitdem die leitenden Ärzte Vorgesetzte der Verwaltungsoffiziere und Krankenpfleger. Die Verwaltung des Sanitätsmaterials und das Geldanweisungsrecht ist ihnen übertragen.

Den Feldsanitätsdienst hat eine besondere Dienstvorschrift vom 25. August 1884 geregelt. Diese entspricht bis auf geringfügige Details dem gegenwärtig in Kraft stehenden Reglement vom 31. Oktober 1892.

Eine Friedenssanitätsordnung erschien 1889; in unwesentlich geänderter Neuauflage 1893. Auf diesen gesetzlichen und Verwaltungsgrundlagen, sowie auf dem Lazarettgesetz vom 7. Juni 1877 beruht die heutige Organisation des französischen Militärsanitätswesens.

2. Organisation und Leitung des Sanitätswesens

a. Das Personal

Wie die andern Zweige der Verwaltung (Artillerie, Genie, Intendanz, Pulver- und Salpeterfabrikation) untersteht der gesamte Sanitätsdienst dem Kriegsminister als dem verantwortlichen Chef der Armeeverwaltung. Die Dreiteilung in Kontrolle, Leitung und Durchführung ist auch im Sanitätswesen aufrecht erhalten. Die erstere läßt der Minister durch sein Kontrollekorps ausüben, mit der obersten Leitung des Sanitätswesens ist ein Médecin inspecteur général im Range eines Divisionsgenerals betraut, die Durchführung liegt in den Händen des Sanitätsoffizierkorps (Ärzte und Apotheker), der diesem unterstellten Verwaltungsoffiziere und des Unterpersonals.

Im Kriegsministerium selbst werden die Angelegenheiten des Sanitätsdienstes in der 7. Direktion bearbeitet.[1]) Außerdem verfügt der Minister über das technische Komitee des Gesundheitsdienstes (vergl. Abschnitt Kriegsministerium).

Jedem Armeekorps ist ein Korpssanitätschef beigegeben, ebenso den Militärgouvernements Paris und Lyon. Die Zwischeninstanz des Divisionsarztes fehlt. An Truppenärzten besitzt jedes Infanterieregiment 3, die Kavallerie-, Artillerie- und Genieregimenter je 2. Größere Garnisonen haben Garnisonärzte für die nicht regimentierten Offiziere, Unteroffiziere, Beamte und deren Familien, große Militärlazarette besondere Chefärzte.

Mit Ausnahme der Truppenärzte, deren Befehlsbefugnis sich lediglich auf die Hygiene und ihre ärztliche Wissenschaft erstreckt, haben alle in selbst-

[1]) Es sind dies alle das Personal und Material des Sanitätsdienstes betreffenden Sachen: Personalien der Ärzte, Apotheker, Administrationsoffiziere, Krankenpfleger; Material der Sanitätsanstalten im Frieden und im Kriege.

ständigen Stellungen befindlichen Chefärzte als „Dienstchefs“ unumschränkte Befehlsbefugnis über alles Militär- und Civilpersonal, das ihnen dauernd oder zeitweise unterstellt ist.

Im Innern Frankreichs regelt der Minister auf Vorschlag der Korpsärzte die Stellenbesetzung der Ärzte im Truppen- und Lazarettdienst; in Algerien sind der kommandierende General bezw. die Divisionskommandeure mit gleicher Befugnis ausgerüstet, sofern der Minister die seine nicht ausübt.

a. Friedensstand des französischen Sanitäts-Offizierkorps

(Ärzte und Apotheker)*)

Anzahl der Ärzte	Anzahl der Apotheker	Französische Bezeichnung (médecin bezw. pharmacien)	Rang als	Deutsche Bezeichnung im Text	Jahresgehalt in Francs
1	—	Inspecteur général	Divisions-General	General-Sanitäts-inspekteur	19894
17	1	Inspecteur	Brigade-General	Generalstabsarzt[1]) und Generalstabsapotheker[3])	13263
45	4	Principal de 1ière classe	Oberst	Oberstabsarzt[1]) / Oberstabsapotheker — 1. Klasse	8564
60	5	Principal de 2ième classe	Oberstleutnant	Oberstabsarzt / Oberstabsapotheker — 2. Klasse	6934
60	30	Major de 1ière classe	Bataillons-chef	Stabsarzt / Stabsapotheker	5797
500	45	Major de 2ième classe	Capitain	Regimentsarzt / Regimentsapotheker	4537 / 3978 / 3600 / 3221 je nach der Dienstzeit
400	20	Aide major de 1ière classe	Leutnant	Oberarzt / Oberapotheker	2652
100	10	Aide major de 2ième classe	Unterleutnant	Assistenzarzt / Unterapotheker	2364

In Summa: 1183 Ärzte, 115 Apotheker.[2])

*) Dr. Myrdacz, a. a. O. Die dort gegebenen Zahlen für Ärzte und Apotheker treffen seit 1898 nicht mehr zu. Vorstehende Tabelle giebt den Stand seit Sommer 1898. — Weitere Vermehrung der Stellen ist geplant und von der Kammer seit Sommer 1899 bereits genehmigt. Danach soll die Zahl der médecins inspecteurs auf 11 herabgesetzt, die der majors de 1ière classe auf 340, de 2ième classe auf 510, der aide-majors de 1ière classe auf 406 erhöht werden. Summe der Ärzte 1473, davon 50 bei der école de santé in Lyon.

[1]) Aus der Zahl dieser werden die Korpsärzte und die der Militär-Gouvernements Paris und Lyon entnommen.

[2]) Wo der Personalstand an Ärzten 2c. unzureichend ist, berichtet der Korpsarzt durch das Generalkommando an den Minister. Aushilfe erfolgt dann durch Ärzte des Beurlaubtenstandes oder Civilärzte 2c. Der ärztliche Dienst bei Abteilungen, die kleiner als ein Bataillon sind, wird stets durch Ärzte des Beurlaubtenstandes wahrgenommen, — soweit möglich.

[3]) Die Generalstabsärzte nehmen alljährlich Inspizierungen aller Teile des Sanitätsdienstes vor, werden auch vom Minister mit besonderen Missionen betraut. Das französische Gebiet ist in Inspizierungsgebiete geteilt, deren Besichtigung durch eine Instruktion vom 15. März 1894 bis ins Detail geregelt ist. Diese Besichtigung erstreckt sich auf alle Teile des Sanitätsdienstes.

Die Generalstabsärzte und Generalstabsapotheker führen den Vorsitz in den Prüfungen der Militärärzte und Pharmazeuten.

β. Die Administrationsoffiziere des Sanitätsdienstes

bilden ein besonderes Offizierkorps, analog denen der Intendanz und mit gleicher Hierarchie wie jene. (Vergl. Abschnitt Verwaltung e 2 b.) Nach dem Etat sind vorhanden: Je 112 Adjoints 1. und 2. Klasse, je 56 Administrationsoffiziere 1. und 2. Klasse und 14 Oberadministrationsoffiziere. Zusammen 350 Offiziere. Ergänzung, Beförderung wie bei den Administrationsoffizieren der Intendanz. Verwendung in den Militärlazaretten und Bureaus der höheren Sanitätsstellen.

γ. Krankenpfleger-Abteilungen

sind 25 vorhanden, deren Etat je nach dem Bedürfnis vom Minister bestimmt wird. An der Spitze einer jeden steht ein Administrationsoffizier. Jede Sektion hat an Personal 1) Schreiber, 2) Wirkliche Krankenpfleger (de visite), 3) Krankenpfleger für den Außendienst (d'exploitation). Jedes Armeekorps verfügt über eine Abteilung, die Militärgouvernements über je zwei, Algerien über drei. Den Militärlazaretten werden Detachements dieser Abteilungen zugewiesen. Je nach der Zahl und Größe der im Korpsbezirk vorhandenen Sanitätsanstalten ist daher der Etat der Krankenpfleger-Abteilungen bemessen und demzufolge sehr verschieden. Nach einer Festsetzung im Jahre 1891 zählten die schwächsten Abteilungen 84, die stärksten 200 bis 230, in Algerien 500 bis 900 einschließlich der zwischen 14 und 19 schwankenden Kadres. Die Gesamtzahl aller Abteilungen betrug 5129 Köpfe, darunter 792 Schreiber.

Die Krankenpfleger ergänzen sich aus hierzu besonders ausgehobenen Leuten, die ein Jahr in der Infanterie gedient haben und dann übertreten. Sie werden zunächst infirmiers d'exploitation, demnächst infirmiers de visite. Der Beförderung zu letzterer Stellung geht eine besondere Ausbildung im Lazarett voran, zu der nur die fähigeren Elemente zugelassen werden, und welche Lazarettbygieine, Aseptik, Antiseptik, kleine Chirurgie, Verbandlehre, sowie Anleitung in Listen- und Buchführung zum Gegenstande hat.

δ. Das Sanitätshilfspersonal

besteht aus: 1. den Krankenpflegern der Truppen, 2. den Krankenträgern der Truppen, 3. den Krankenpflegern der Sanitätsanstalten, 4. den Krankenträgern der Ambulanzen.

Zu 1: Krankenpfleger der Truppen. Es giebt zwei Arten. Wirkliche (titulaires) und Hilfskrankenpfleger (auxiliaires). Erstere haben den Dienst in den Revierstuben, auf Märschen, im Manöver, beim Schießen; letztere unterstützen jene, verrichten mehr Arbeitsdienst, rücken später auf. „Außer dem Aufsichtsunteroffizier der Revierstube müssen im Frieden bei den Truppen an

wirklichen und Hilfskrankenträgern vorhanden sein: per Bataillon Infanterie je 1, per Kavallerie- und Artillerieregiment je 2, per Fußartillerie und Geniebataillon 1. — Im Kriege hat jede Unterabteilung (Kompagnie, Eskadron, Batterie) 1 wirklichen Krankenpfleger, deren einer per Bataillon, Kavallerieregiment, Artillerieabteilung im Range des Korporals steht."

Zu Hilfskrankenpflegern nimmt man ein Jahr gediente, gut geführte und geeignete Leute, die dann in ihrem dritten Dienstjahr wirkliche Krankenpfleger werden.

Die Ausbildung der Krankenpfleger obliegt dem Chefarzt; sie erfolgt sowohl bei der Truppe, wie im Lazarett.

Zu 2: An Krankenträgern zählt im Kriege jede Infanterie- ꝛc. Kompagnie, fahrende oder Fußbatterie 4, jedes Bataillon, Abteilung der Artillerie 1 Korporal, jedes Infanterieregiment 1 Unteroffizier; Kavallerie und reitende Artillerie haben keine Krankenträger.

Ergänzung: Mannschaften aus Reservemusikern und Professionisten, Unteroffiziere aus früheren Aufsichtsunteroffizieren der Revierstuben.

Der Kriegsbedarf an Krankenträgern wird sichergestellt durch Ausbildung aller Musiker und Handwerker in diesem Dienst, desgleichen der Studenten der Medizin, Pharmacie, Theologie während ihrer einjährigen Dienstzeit. Übungen der Reservisten ꝛc. finden statt.

Zu 3: Die Krankenpfleger der Lazarette und Ambulanzen werden bei der Aushebung bestimmt und sechs Monate bei der Infanterie ausgebildet. Nach Maßgabe der Vakanzen erfolgt am 1. April jeden Jahres der Übertritt in die Krankenpfleger-Abteilungen. Hier erfolgt nach bestimmter Instruktion (vom 30. Juli 1893) Ausbildung in einem berufsmäßigen und technischen Teil während eines Jahres. Nur die fähigeren Elemente nehmen an der technischen Ausbildung Teil.

Zu 4: Ergänzung aus verfügbaren Reserven der Krankenpfleger-Abteilungen, Studierenden der Theologie, ausgebildeten Musikern und Professionisten der Reserve. Ausbildung durch gleichzeitige Übungen bei den Depots der Krankenpfleger-Abteilungen während der speziellen Sanitätsübungen, oder während der Herbstmanöver unter Oberleitung des betreffenden Stabsarztes und Administrationsoffiziers.

b. Ergänzung und Ausbildung des Sanitäts-Offizierkorps

Sie erfolgt durch die Zöglinge der Ausbildungsschule des Militärlazaretts Val de grâce in Paris nach einer am 26. November 1887 erlassenen Vorschrift. Die Zöglinge (Ärzte und Apotheker) werden stagiaires genannt. An der Spitze der Ausbildungsschule steht 1 Generalstabsarzt als Direktor,

1 Oberstabsarzt 1. Klasse als Unterdirektor, 1 Stabsarzt als Bibliothekar und Konservator, 3 Oberärzte zur Aufsichtsführung, 1 Administrationsoffizier für die Verwaltung. Der Unterdirektor ist gleichzeitig Chefarzt des Militärlazaretts Val de Grâce, erteilt keinen Unterricht, ist aber für die Ordnung in der Schule verantwortlich.

„Der Lehrkörper umfaßt für die Krankheiten und Epidemieen der Armee, für Kriegschirurgie, für Hygiene und gerichtliche Medizin, für Gesetzeskunde und Militärverwaltung je einen ordentlichen und zwei außerordentliche Professoren." Dem Range nach sind erstere mindestens Stabsärzte, höchstens Oberstabsärzte 1. Klasse; sie dürfen nicht länger als zehn Jahre in dieser Stellung bleiben und ergänzen sich aus den außerordentlichen Professoren, diese wiederum durch Bewerbung der Truppenärzte, die dann fünf Jahre in diesen Stellungen bleiben. — Es besteht an der Schule ein wissenschaftlicher, ein Verwaltungs- und ein Disziplinarausschuß; sie wird alljährlich durch den General-Sanitätsinspekteur besichtigt. Die Schlußprüfung erfolgt vor einer Kommission, der die Lehrer der Anstalt und Militärärzte der Garnison angehören. Das Prüfungsresultat ist maßgebend für die Rangordnung bei Ernennung zum Assistenzarzt. Nicht Bestandene werden unter Zurückzahlung der für sie aufgewendeten Kosten — ihrerseits — entlassen.

„In die Ausbildungsschule werden aufgenommen: 1. Absolvierte Doktoren der Medizin und diplomierte Apotheker; diese werden in der Zeit vom 1. bis 25. November provisorisch in die Anstalt zugelassen; Ende Dezember unterliegen sie einer Prüfung, und werden, wenn sie bestehen, vom 1. Januar ab stagiaires. Als solche erhalten sie Gehalt und Equipierungsgeld. 2. Die aus der Sanitätsschule zu Lyon übertretenden Zöglinge."

Die „école du service de santé militaire" in Lyon, am 25. Dezember 1888 gegründet, besteht bei der dortigen medizinischen Fakultät und soll: 1. den Ersatz der Ärzte in der Armee sichern, 2. die Universitätsstudien der Eleven unterstützen, 3. ihnen bis zum Eintritt in die Ausbildungsschule Val de Grâce eine militärische Erziehung geben. Eintrittsbedingung: Reifezeugnis, Absolvierung einer Prüfung, französische Staatsbürgerschaft, Diensttauglichkeit. Pension 1000 Francs jährlich, außerdem Ausstattungsbeitrag. Ganze und halbe Freistellen. Freies Studium, freie Bücher und Instrumente. Entlassene Zöglinge zahlen die Kosten zurück. Außer der allgemeinen Dienstverpflichtung haben die Zöglinge eine solche von 6 Jahren von der Ernennung zum Assistenzarzt ab gerechnet, einzugehen.

Der Austritt der Zöglinge und Übertritt nach Val de Grâce erfolgt, sobald sie das Doktordiplom erlangt haben. „Mit dem Tage ihrer Beförderung zu Assistenzärzten werden ihnen 5 Dienstjahre auf Grund ihrer Studien angerechnet."

Zum höheren Personal der Schule gehören: 1 Generalstabsarzt oder Oberstabsarzt 1. Klasse als Direktor, 1 Oberstabsarzt oder Stabsarzt als Unterdirektor, 1 Stabsarzt als Verwalter, 6 höhere Ärzte als Repetitoren, 5 dergleichen zur Aufsicht, 1 Administrationsoffizier und 1 Adjoint. Außerdem ein Unterpersonal von 28 Unteroffizieren ꝛc., darunter 1 Fechtmeister.

„Der Sanitätschef des Militär-Gouvernements von Lyon hat das Recht, das Ausbildungspersonal jederzeit zu besichtigen, darf sich aber in den inneren Dienst nicht mischen. Bei der Mobilmachung tritt das Ausbildungslazarett unter den Sanitätschef des befestigten Lagers von Lyon. Der Unterdirektor vertritt den Direktor in allen Dienstzweigen, ist Studiendirektor, leitet die ganze Disziplin und ist Chefarzt des Ausbildungslazaretts. Der die Verwaltung leitende Stabsarzt kann nebenher eine Abteilung im Armeelazarett versehen, Vorträge abhalten ꝛc." — Die Korrepetitoren unterstützen den Fakultätsunterricht und geben nach Anweisung des Direktors besonderen militärärztlichen Unterricht. Sie werden im Bewerbungswege auf 5 Jahre vom Kriegsminister ernannt, können nach Bedarf auch mit ärztlichem Verwaltungs- oder Aufsichtsdienst durch den Direktor betraut werden. — Aufsichtführende Oberärzte sollen 2 Jahre Dienstzeit als solche besitzen und bleiben 4 Jahre in ihrer Stellung.

Hervorzuheben ist, daß die Feldwebel des Unterstabes Befehlsgewalt über die Zöglinge haben und ihnen Stubenarrest geben können.

Alle Zöglinge sind bei der medizinischen Fakultät eingeschrieben, hören die Vorlesungen und erhalten eine besondere Ausbildung im Sanitätsdienst und den militärischen Instruktionen. Die Prüfung ist vor der Fakultät so abzulegen, daß der Übertritt nach Val de Grâce am 1. Februar erfolgen kann. Eine Rangordnung wird nach den Noten der Fakultät und der Repetitoren festgesetzt.

Während des Kommandos sind alle Zöglinge kaserniert, essen in der Schule und unterstehen der militärischen Disziplin, lernen reiten und fechten. Sie sind in Aufsichtsabteilungen eingeteilt, welche von den Armeeärzten kommandiert werden. Auch tragen sie eine besondere Uniform.

Es besteht an der Schule ein Unterrichtsausschuß, ein Verwaltungsrat und ein Disziplinarausschuß. Letzterer entscheidet erforderlichenfalls mit Zweidrittelmajorität über Ausschluß von der Schule.

Die sehr beträchtlichen Kosten der école du service de santé militaire fallen zum Teil dem Titel „Militärschulen", zum andern den betreffenden Dienstzweigen zur Last. Durchschnittlich kostet jeder Zögling dem Staate jährlich 2219 Francs, wobei die Pensionsbeiträge von den Gesamtkosten des Instituts bereits abgesetzt sind. Die Zahl der Zöglinge betrug 196 im Jahre 1896.

3. Der Friedenssanitätsdienst

a. Krankenpflege der Truppen

Dem unmittelbaren Bedürfnis der Krankenpflege bei den Truppen genügen die Regimentskrankenstuben (infirmeries régimentaires). Sie nehmen Leichtkranke auf und Rekonvaleszenten nach ihrer Entlassung aus dem Lazarett und entsprechen hinsichtlich des Belegungsraumes einem Krankenstand von $2^1/_2$ Prozent der Präsenzstärke bei den Fußtruppen, von 3 Prozent bei den berittenen Waffen. Die Leitung des Dienstes liegt dem Regimentsarzt unter Autorität des Truppenkommandeurs ob. Die Kranken werden von ihren Kompagnien ꝛc. verpflegt. Diese Regimentskrankenstuben enthalten, wenn angängig: 1 Krankenzimmer für Fiebernde, Verletzte, Venerische, Rekonvaleszenten, 1 desgleichen für Unteroffiziere, 1 Untersuchungszimmer zugleich Wohnraum des Aufsichts-Unteroffiziers, 1 Speise- und Versammlungszimmer für nicht Bettlägerige, 1 Theeküche, Abort, Magazinraum, Desinfektionslokal.

Regimentskrankenhäuser (infirmeries hopitaux) sind erweiterte Regimentskrankenstuben in solchen Garnisonen, die keine Militärlazarette besitzen und von solchen entlegen sind. Sie sind als abgesonderte Pavillons eingerichtet und nehmen solche Kranke auf, die sonst grundsätzlich nur in Lazaretten behandelt werden, haben auch Zimmer für infektiöse Kranke und eine Leichenkammer.

Rekonvaleszentendepots werden von Fall zu Fall auf Anordnung des Kriegsministers da errichtet und mit ärztlichem Personal versehen, wo Soldaten in größerer Zahl nach erfolgter Entlassung aus dem Lazarett, oder infolge Schwächung nach vorausgegangener Krankheit zeitweiliger Schonung bedürfen. Die Verpflegung geschieht nach ärztlicher Anordnung durch Marketenderinnen.

b. Lazarettwesen, Kurhäuser

Durch das Hospitalgesetz vom 7. Juni 1877 erhielt jedes Armeekorps in Frankreich meist im Korpshauptquartier ein großes Militärlazarett, in welchem die fachtechnische Ausbildung des Personals und die Bereithaltung des für das Korps nötigen Sanitätsmaterials, sowie des Materials für die Feldformationen des Sanitätsdienstes erfolgen sollte. Mit Ausnahme dieser Regionalhospitäler und derjenigen in den Militärgouvernements Paris und Lyon und der Lazarette in Kurorten ließ man die anderen Militärlazarette nach und nach in dem Maße eingehen, als die Civilkrankenhäuser der betreffenden Garnisonorte zur Aufnahme kranker Militärs befähigt waren oder wurden. In Garnisonen, wo keine Militärlazarette sind, oder die bestehenden nicht genügen, müssen die Civilkrankenhäuser erkrankte Soldaten aufnehmen

und pflegen. Man unterscheidet demnach 1. gemischte oder militarisierte, 2. Civilkrankenhäuser, und rechnet zur ersten Art solche Krankenhäuser, in welchen besondere Zimmer für die Garnison reserviert sind, ein Fall, der immer einzutreten hat, sobald die Garnison 300 Köpfe übersteigt; zur zweiten Art Krankenhäuser in Orten mit geringerer Garnison als 300 Mann. Zu 1. findet Behandlung durch Militärärzte, zu 2. durch Civilärzte ohne gesonderte Unterbringung statt. Ebenso erfolgt die Pflege in den gemischten Krankenhäusern durch zugeteilte Militärkrankenpfleger, die Verwaltung durch Administrationsoffiziere. — Eine dritte Art sind Civilkrankenhäuser in Nichtgarnisonorten, in denen im Bedarfsfalle kranke Soldaten ebenfalls zur Aufnahme gelangen können.

Das Lazarettpersonal untersteht in Bezug auf militärische Ordnung und Disciplin im allgemeinen der Militärbehörde, in Bezug auf Ordnung und Disciplin innerhalb des Lazaretts dem Chefarzte. Letzterer übt das seinem Dienstgrade entsprechende Disziplinarstrafrecht über das gesamte Lazarettpersonal aus, der Chefapotheker analog über die Krankenpfleger, der Administrationsoffizier über das Verwaltungspersonal und die Krankenpfleger.

Die Stationsärzte machen täglich zwei Besuche im Lazarett, nach Bedarf mehr. Wo mindestens 3 Ober- und Assistenzärzte vorhanden, wird ein ärztlicher Inspektionsdienst eingerichtet, andernfalls nur ein Diensthabender bestimmt.

Die gesamte materielle Verwaltung liegt dem geschäftsführenden Administrationsoffizier ob. Nach Bestimmung des Kriegsministers werden auch Ordensschwestern unter Leitung einer Oberschwester zur Krankenpflege zugelassen. — Die Belegungsstärke ist so bemessen, daß auf jeden Kranken 40 cbm Luftraum entfallen.

Militärkurhäuser befinden sich in folgenden Mineralbädern: Amélie-les-bains, Barèges, Bourbonne-les-bains, Bourbon l'Archambault, Vichy, Plombières. Außerdem werden Militärs zu folgenden Seebädern zugelassen: Marseille, Nizza, Saint Martin de Ré, Dünkirchen, Calais. In Aix-les-bains (Savoyen) werden freie Bäder gewährt. Auch in Algerien befinden sich 4 Militärkurhäuser in Badeorten.

c. Die Depots für Sanitätsmaterial

unterstehen direkt dem Kriegsminister. Vergl. hierüber Abschnitt Verwaltung b) zu 4.

4. Der Sanitätsdienst im Felde

a. Organisation

Der Feldsanitätsdienst ist durch ein „règlement sur le service de santé en campagne“ vom 31. Oktober 1892 geregelt und gliedert sich a) in den

vorderen Dienst (service de l'avant), zu welchem alle mit dem Armeekorps marschierenden Sanitätsformationen gehören, und b) in den rückwärtigen Dienst (service de l'arrière), welcher alle zwar zur Armee gehörigen, aber nicht mit ihr marschierenden, sondern im Rücken gestaffelten Formationen umfaßt. Diese unterstehen nicht den Korpskommandos, sondern dem Etappendirektor, der seinerseits dem Generaldirektor des Etappen- und Eisenbahnwesens und dem Generalstabschef untersteht (vergl. Eisenbahn- und Etappenwesen).

α) Der vordere Dienst zerfällt in drei Staffeln: 1. der Regimentsdienst, d. h. Truppenärzte, Krankenpflege und Krankentransport; Medizinwagen und Verbandzeug der Truppen. Stellt die erste Hilfsleistung auf Märschen, im Quartier und im Gefecht dar. — 2. Die Ambulanzen, d. h. besondere Formationen, die den Kampfeinheiten beigegeben sind für Auflesen der Verwundeten auf dem Schlachtfelde und Verbinden behufs Evakuation. Über Zusammensetzung, Material ꝛc. vergl. Ausrüstung. Die Ambulanzen gehören zum Gefechtstrain. Die des Korps marschiert an der Spitze der Truppentrains. Sie ist in 2 Sektionen teilbar, die Ambulanz der Divisionen in so viel Sektionen, als bei der Division Brigaden vorhanden. — 3. Die Feldlazarette (hôpitaux de campagne) werden in einer vom Kriegsminister bestimmten Zahl jedem Armeekorps zugeteilt. „Sie haben die Ambulanzen am Abend oder spätestens am nächsten Tage nach dem Gefecht abzulösen, die Evakuationen fortzusetzen, die nicht evakuierten Kranken und Verwundeten bis zu ihrem Abtransport an Ort und Stelle zu behandeln, event. die Thätigkeit der Ambulanzen auf dem Schlachtfelde zu unterstützen. Bei normaler Marschordnung bilden die Feldlazarette einen besondern Train an der Queue des Verpflegungstrains." Steht ein Zusammenstoß mit dem Feinde bevor, so werden sie ganz oder teilweise den Truppen genähert, einer Verpflegungsstaffel angeschlossen oder ihr vorgezogen, oder in den Truppentrain eingegliedert. Auf die Divisionen verteilt, marschieren sie an der Tete der Truppentrains. Die Feldlazarette haben 4 Ärzte, 1—2 Apotheker, 2 Administrationsoffiziere, 4 Unteroffiziere, 4 Korporale, 28 Krankenträger, 1 Traindetachement, 4 zweispännige Vorratswagen, 1 zweispännigen Lebensmittelwagen; die Feldlazarette gerader Nummer an Stelle des letzteren 1 zweispännigen Wagen für Personal.

β) „Die Sanitätsformationen für den rückwärtigen Dienst zerfallen in 2 Gruppen, deren eine für die Lazarettpflege an Ort und Stelle, die andere für die Evakuation und den Nachschub bestimmt ist. Die 1. Gruppe umfaßt die in der rückwärtigen Zone zeitweilig unbeweglich gewordenen, mit der Pflege der untransportabeln Kranken und Verwundeten beschäftigten Feldlazarette." Einzelne von diesen können ausnahmsweise seitwärts der Nachschublinie etabliert werden zur Aufnahme und Isolierung von Militärs, die mit ansteckenden Krankheiten, Epidemien ꝛc. behaftet sind. Außer diesen Laza-

retten verwendet die Militärverwaltung alle vorhandenen ständigen Militärlazarette und Civilkrankenhäuser in der Nähe der Aufmarschlinie.

Zur 2. Gruppe gehören: 1. Die Evakuationslazarette in jedem Etappenhauptort. Sie sammeln Verwundete und Kranke und veranlassen ihre Zurücksendung. Eine Reserve an Sanitätsmaterial für den Nachschub nach vorn ist hier vorhanden. 2. Die Bahnhofs- und Etappenstations-Krankenzimmer längs der Etappenlinien. Sie verpflegen durchpassierende Krankentransporte, nehmen untransportabel gewordene auf und veranlassen deren Lazarettaufnahme. 3. Die Evakuationszüge auf Eisenbahnen, Evakuationsconvois auf Straßen und Wasserwegen. 4. Die Magazinstationen. Hinter den An- und Abmarschlinien ist die Anlage von 5. Rekonvaleszentendepots vorgesehen, die in der Nähe eines Feld- oder Evakuationslazaretts anzulegen sind. Zur Aufnahme von Maroden, die kurzer Schonung bedürfen, dienen Marodendepots.

b. Ausrüstung

„Jedes Infanteriebataillon, jede Kavalleriebrigade und jede Abteilung fahrender Batterien ist mit einem Medizinwagen zum Transport der Sanitätsausrüstung versehen. Die Kavallerieregimenter und Abteilungen der reitenden Artillerie besitzen überdies leichte Wagen für Verwundete mit einer Kiste für Arzneien und Verbandstoffe. Die Ambulanzen sind dotiert mit Wagen für das Personal, für die chirurgische Ausrüstung, für die Verwaltung und die Reservevorräte, dann mit Zelten, leichten und schweren Verwundetenwagen und mit Tragkörben und Sänften zum Transport der Verwundeten. Die Feldlazarette besitzen keine Transportmittel für Verwundete; ihre Ausrüstung, einschließlich der Bettensorten, wird auf Fourgons fortgebracht.

Sanitätsmaterial im Felde. Jeder Offizier und Soldat trägt ein Verbandpäckchen. Dieses enthält in einer doppelten, wasserdichten, genähten Hülle: entfettete Baumwolle, eingehüllt in Gaze, eine Kompresse, 1 Stück wasserdichten Verbandstoff, 1 Binde und Sicherheitsnadeln. Außen ist eine Gebrauchsanweisung angeklebt.

α) Die Sanitätsausrüstung der Truppen

umfaßt den Inhalt der Regimentsmedizinwagen, die Ausrüstung der Krankenpfleger, die Rollen für Asphyktische, die Ambulanztornister der Infanterie und der Artillerie, die Packtaschen der Kavallerie, die Verbandzeugtaschen." (Myrdacz, Das französische Militärsanitätswesen.)

1. Der Medizinwagen der Infanteriebataillone und Artillerieabteilungen M/88 ist zweirädrig und einspännig. Er enthält: Material für 300

Verbände, Arzeneien, Instrumente, 8 Feldtragen mit Gurten, 1 Trinkgefäß zu 10 l, ein Faß zu 30 l, 2 Signallaternen, 2 dito Fahnen, 10 Verbandzeugtaschen, 20 Feldflaschen à 1 l, 20 Armbinden, 4 Bestecke für Krankenpfleger. — Medizinwagen der Kavalleriebrigade M/1892, vierräderig, zweispännig. Inhalt ähnlich wie bei dem Infanteriebataillon. — Jedes Kavallerieregiment und jede reitende Abteilung führt einen zweirädrigen Wagen für Verwundete, darauf eine Kiste mit Material für den Arzt.

2. „Die Ausrüstung eines Regimentskrankenpflegers besteht aus einem gewöhnlichen Mannschaftstornister M/1882 und zwei Patrontaschen M/1884. Letztere enthalten Verbandstoffe, Jodoform und eine Gefäßklemme (pince hémostatique). Der Tornister enthält neben dem kleinen Gepäck des Mannes eine kleine Reserve an Verbandstoffen in dem Patronenfache. Außerdem ist seitwärts am Tornister eine Schlaufe aus geteerter Leinwand angebracht, in welcher 4 hölzerne Schienen, Drahtnetz, Schnüre und ein dreieckiges Tuch untergebracht sind.

3. Zur Wiederbelebung Asphyktischer dienen: 1 wollener Bademantel, 2 Fäustlinge aus Roßhaar und ein Frottierlappen; das Ganze ist samt einer Instruktion in Zwillich eingerollt und wird auf dem Ambulanztornister getragen.

4. Der Ambulanztornister für Infanterie und fahrende Artillerie hat das Aussehen eines gewöhnlichen Tornisters und enthält in mehreren Fächern die wichtigsten Arzneien und Verbandstoffe, welche auf dem Marsche, bei Manövern und bei Unfällen benötigt werden. Ein solcher Tornister ist systemisiert für ein jedes Infanteriebataillon, jede Gruppe fahrender Batterien und jede Kompagnie Alpentruppen.

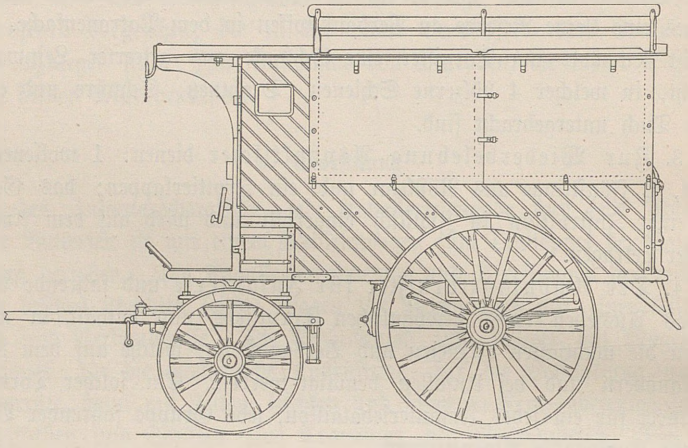
5. Ein Paar Packtaschen für je zwei vereinigte und für jede isolierte Eskadron Kavallerie entsprechen denselben Bedürfnissen wie ein Ambulanztornister.

6. Die Verbandzeugtasche ist aus geteerter wasserdichter Leinwand hergestellt und enthält verschiedene Verbandstoffe, Jodoform, eine Gefäßklemme, zwei elastische Schnüre zur Blutstillung. Sie wird mittels eines Schulterriemens getragen, und die Krankenpfleger haben ihr Besteck darin. Je eine Verbandzeugtasche wird jeder Patrouille zu 4 Verwundetenträgern zugewiesen. Auf ein Infanteriebataillon zu 4 Kompagnien entfallen 10, auf eine Gruppe von 3 fahrenden Batterien 8 Verbandzeugtaschen.

β) Ambulanzen

1. Die Ambulanz einer Infanteriedivision besteht aus dem Sanitäts- und Trainpersonal, den Fuhrwerken, Reit- und Zugpferden und

Tragtieren.[1]) Zum Sanitätspersonal gehören: 2 Stabs- oder Regimentsärzte, 5 Ober- und Assistenzärzte (davon 4 der Reserve- oder Territorialarmee angehörend und nicht beritten), 3 Verwaltungsoffiziere, 1 Geistlicher, 1 Zögling der militärärztlichen Schule zu Lyon, 30 Krankenpfleger, 98 Verwundetenträger, 1 Velocipedist; zusammen 140 Personen. — Das Trainpersonal bilden: 2 Leutnants, 1 Tierarzt, 78 Unteroffiziere und Trainsoldaten (als Fahrsoldaten, Tragtierführer 2c.), 8 Trainordonnanzen für die berittenen Ärzte und Offiziere, zusammen 89 Personen. — Die Fuhrwerke sind: 4 einspännige zweirädrige und 4 zweispännige vierrädrige Verwundetenwagen, 1 zweispänniger Personenwagen für 8 Personen, 6 zweispännige und 2 vierspännige Sanitäts-



Großer Wagen für Verwundete (Ambulanzwagen M/89)

materialwagen, 2 zweispännige und 2 vierspännige Verwaltungs- und Proviantwagen, zusammen 21 Wagen. — Ferner 9 Offiziersreitpferde (darunter 2 für den Chefarzt, 2 für die beiden anderen aktiven Ärzte), 10 Mannschaftsreitpferde, 49 Zugpferde und 33 Tragtiere (darunter 20 mit je 2 Tragsesseln, 10 mit je 2 Sänften), zusammen 101 Pferde und Tragtiere.

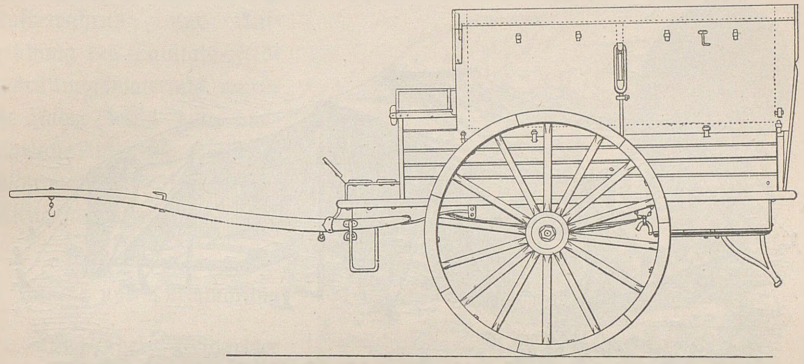
2. Bei der Ambulanz des Korpshauptquartiers sind 8 leichte und 6 schwere Verwundetenwagen vorhanden; im übrigen ist ihre Zusammensetzung der obigen gleich. Alle 3 Konfessionen sind durch Geistliche vertreten.

Die Sanitätsausrüstung der Ambulanz einer Infanteriedivision enthält unter anderm das Material für 6980 Verbände, 132 Feld-

[1]) Die Ambulanz einer Kavalleriedivision hat 3 Ärzte, 1 Verwaltungsoffizier, 1 Geistlichen, 19 Krankenpfleger. — Die der Korps-Kavalleriebrigade 2 Ärzte, 1 Verwaltungsoffizier, 1 Geistlichen, 16 Krankenpfleger.

tragen, 2 Ambulanzzelte System Tollet und 1 Tortoise-Zelt. Das Tolletsche Zelt ist oval, 6 m lang, 4 m breit, 2,36 m hoch und bietet Raum für 8 Liegende, oder kann als Operationszelt dienen. Zum Transport wird es in 3 Ballen mit dem Gesamtgewicht von 115 kg verpackt. Das Tortoise-Zelt dient bei Märschen als Wagenplan eines gewöhnlichen Fourgons, wobei die Ränder der Zeltleinwand entsprechend eingerollt und längs des oberen Randes des Wagenkastens befestigt werden. Das Zelt wiegt etwa 90 kg, ist aufgestellt 7,2 m lang, 6,5 m breit, 2,6 m hoch und kann gegen 30 Verwundete beherbergen.

Die Ambulanz einer Korpskavalleriebrigade oder einer Kavalleriedivision besitzt nur 2 Sanitätsmaterialwagen, welche zugleich den Proviant und die Bagage enthalten, dann 6 leichte oder je 3 leichte und



Kleiner Wagen für Verwundete (Ambulanzwagen M/89)

schwere Verwundetenwagen; demgemäß ist auch der Personalbestand bedeutend geringer.[1])

3. Eine dritte Art von Ambulanzen kommt im Gebirgskriege und in Algerien zur Verwendung; das Material dieser wird auf 22 Tragtieren fortgebracht; für den Proviant und die Bagage werden zwei requirierte Fuhrwerke oder eine entsprechende Anzahl Tragtiere zugewiesen, desgleichen für den Transport der Kranken und Verwundeten.

Die Ausrüstung eines Feldlazaretts ist auf die Pflege von

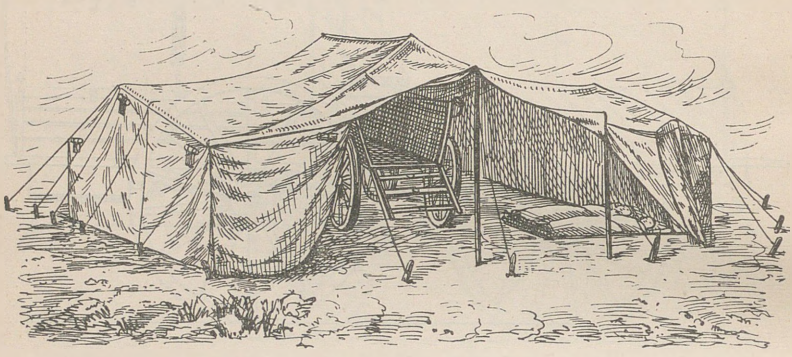
[1]) Um nötigenfalls die Bespannung der Ambulanzwagen leicht und schnell verstärken zu können, ist seit 1894 angeordnet, daß die Pferde der Krankenpfleger der Kavallerieregimenter beim Manöver und im Felde einen Brustgurt mit einer Ziehleine daran erhalten, die für gewöhnlich aufgerollt und befestigt wird und im Bedarfsfalle schnell ein Anspannen des Pferdes ermöglicht.

100 Kranken oder Verwundeten für drei Monate berechnet. Sie wird auf 4 Sanitätswagen verladen. Jedem Armeekorps werden 8 Feldlazarette oder je 4 für jede Infanteriedivision zugewiesen.

4. Die Ausrüstung eines Evakuationslazaretts umfaßt: 2 Ausrüstungen für Feldlazarette, 3 Ausrüstungen für improvisierte Sanitätszüge, 2 Arzneireserven, 4 Verbandmittelreserven, 1 Ausrüstungsreserve für die Truppen, 1 Dampfdesinfektor nach Geneste und Herscher mit der Bestimmung für Isolierlazarette.

Die Arzneireserven werden den Evakuationslazaretten zugewiesen, welche den Nachschub für die Truppen und Sanitätsanstalten des Armeekorps zu besorgen haben. Eine solche Reserve besteht aus 4 Kisten im Gesamtgewicht von 436 kg.

Die Verbandmittelreserve enthält in 22 Körben, 2 Kisten und



Feldlazarett

4 Paketen verschiedene Verbandrequisiten, Schienen ꝛc. im Gesamtgewichte von 762 kg.

Die Sanitätsausrüstung eines Rekonvaleszentendepots entspricht annähernd einem Bataillonskrankenzimmer im Frieden und besteht aus 6 Kisten, darunter 4 mit Arzneien, 2 mit ärztlichen und sonstigen Requisiten, im Gesamtgewichte von 522 kg.

Die Ausrüstung der Magazinstationen wird vom Minister bestimmt. Sie umfaßt hauptsächlich: Ausrüstungseinheiten für Divisionsambulanzen und für Feldlazarette, dann Reserveeinheiten für Magazinstationen, deren jede besteht: aus einer Arzneimittelreserve, einer Verbandmittelreserve, einer Reserveeinheit (gleich der bei Korpsambulanzen, zum Nachschub für die Truppen), endlich aus Bettsorten, Wäsche, Feldtragen ꝛc.

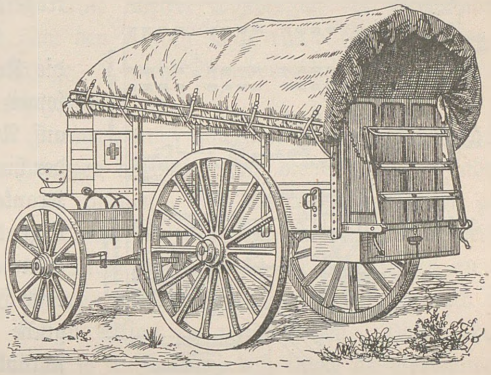
Die zeitweiligen Lazarette werden nach 3 Typen dotiert, nämlich

für 250, 100 oder 50 Kranke auf die Dauer von 3 Monaten. Sie werden grundsätzlich in den Festungen und offenen Orten des Inlandes errichtet, können aber im Bedarfsfalle auch im Etappenbereiche zur Aufstellung gelangen.

Für die Evakuationslazarette und stehenden Feldlazarette sind Tolletsche Lazarettzelte bestimmt, welche den Ambulanzzelten ähnlich, jedoch bedeutend größer, nämlich 15 m lang, 5 m breit und 5 m hoch sind; sie nehmen 28 Betten auf und können im Winter geheizt werden.

Von mobilen Baracken sind zwei Systeme angenommen; die Döckersche Baracke von 15 m Länge, 5 m Breite, 5 m Höhe, 295 cm Luftraum, 16 Betten Fassungsraum, verpackt in 12 Kisten und 1 Sack mit dem Totalgewichte von ca. 3600 kg; dann die Baracke System Espitalier mit eisernem Gerippe, verpackt in 99 Kolli von 6000 kg Gewicht.

Über die Unterhaltung, Aufbewahrung und Auffrischung des Sanitäts-Feldausrüstungsmaterials wurde im Jahre 1894 eine ausführliche Anleitung erlassen." (Myrdacz, Das französische Militärsanitätswesen.)



Zeltwagen nach System Tortoise

c. Leitung und Durchführung

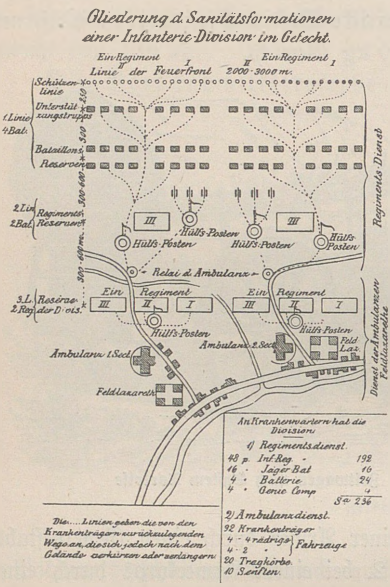
Bei der Feldarmee wird der Sanitätsdienst unter der Autorität des Kommandos wie folgt geleitet: 1. bei einer Armee durch einen Generalstabsarzt der Armee als Armeesanitätschef; 2. bei einem Armeekorps durch einen Oberstabsarzt als Korpsarzt; 3. bei einer Division durch einen Oberstabsarzt oder Stabsarzt als Divisionsarzt; 4. bei der Etappendirektion einer Armee durch einen Oberstabsarzt als Etappenchefarzt; 5. in einer Festung oder Gruppe von Befestigungen durch einen Oberstabsarzt oder Stabsarzt als Chefarzt. Alle Chefärzte erhalten vom Truppenkommando Requisitionsbücher, von den untergebenen Ärzten tägliche und monatliche Rapporte, Spezialberichte nach Gefechten. Sie stellen alles Material für ihre Kommandostelle und den ärztlichen Vorgesetzten zusammen.

Als wichtigste Instanz ist wohl der Divisionsarzt anzusehen, der neben dem Sanitätsdienst der Truppen den der Divisionsambulanz und der event. zugeteilten Feldlazarette zu überwachen hat. Im Einverständnis mit dem Divisionskommandeur regelt er die Aufstellungsplätze der Ambulanz, deren

Verbindung nach vorwärts zu den Hilfsplätzen und rückwärts zu den Feldlazaretten.

Service de l'avant

α. Während des Gefechts wird bei der Reserve des Regiments ꝛc. ein Hilfsplatz (poste de secours, Verbandplatz) eingerichtet und diesem mit Hilfe der Krankenträger die Verwundeten von vorne zugeführt. Ein von der Ambulanz vorzuschiebender Verwundetenwagen, der an einer Hauptstraße Aufstellung nimmt, und dem später Transportmittel (Maultiere, Sänften) hinzutreten, bildet den Wagenhalteplatz (relai d'ambulance), zugleich den rückwärtigen Endpunkt des Krankenträgerdienstes.



Beim Hilfsplatz sammeln sich die Krankenträger der Truppen und soweit möglich deren Medizinwagen, auf Anordnung des Regimentsarztes, der hier den Dienst leitet. Den Ärzten, Krankenpflegern und Krankenträgern liegt die Einsammlung der Verwundeten aus der vordern Zone und die erste Hilfsleistung ob. — „Die chirurgische Thätigkeit am Hilfsplatze beschränkt sich auf die Behebung unmittelbarer Gefahr, wie bei Blutungen, Erstickungsgefahr, und auf die Anlegung solcher einfacher Verbände, welche den Transport bis zur Ambulanz ermöglichen und für die Zeit bis zu einer gründlichen Hilfsleistung genügen." Am Hilfsplatz erhält jeder Verwundete eine Diagnosetafel, worauf, wenn möglich, Art der Verwundung und der geleisteten Hilfe zu vermerken sind. Diese Tafel ist rot bei solchen Leuten, die zur Weitersendung geeignet sind, weiß bei denen, die Lazarettbehandlung bedürfen.

β. Die Divisionsambulanzen nehmen von rückwärts durch zum Divisionsarzt vorgesandte berittene Ärzte Verbindung mit diesem und den Truppenhilfsplätzen auf. Die Ambulanz des Korps etabliert sich erst auf Befehl des Korpsarztes. Sie kann eine Sektion zur Unterstützung der Divisionsambulanzen verwenden, soll die andere möglichst lange zur Verfügung halten. — Platzwechsel oder Teilung der Divisionsambulanz erfolgt auf Befehl

des Divisionskommandeurs, in Ermangelung eines Befehls auf Anordnung des Divisions- oder Korpsarztes.

Der erste Aufstellungsort der Ambulanz soll möglichst nahe der Divisionsreserve sein, zunächst nur eine Sektion etabliert, die andern verfügbar gehalten werden. Die Wagen werden seitwärts der Straße aufgestellt, Krankenträger, Maultiere und Transportmaterial in so viel Gruppen geteilt als Hilfsplätze vorhanden und in deren Richtung bis zu den Wagenplätzen ins Gelände vorgeschoben. Inzwischen richten die Krankenpfleger den Standort der Ambulanz unter Benutzung von Gehöften, Baulichkeiten ꝛc. ein.

Bei der Ambulanz erfolgt nun eine Teilung der Verwundeten in solche, die a) verbunden sind, b) zu verbinden, und c) zu operieren sind. Die Diagnosetafeln werden ergänzt. Nur dringliche Operationen sollen bei der Ambulanz ausgeführt werden. — Eine weitere Sonderung der Verwundeten findet bei der Ambulanz statt, um den Abfluß nach rückwärts einzuleiten in 1. Marschfähige, 2. Transportfähige, 3. nicht Transportfähige. Diese letztern werden an die Feldlazarette abgegeben.

γ. Die Feldlazarette (Numerierung innerhalb jedes Korps von 1 bis 8) sind bestimmt, die Ambulanzen abzulösen und die Schwerverwundeten in der Nähe des Schlachtfeldes zu pflegen. Bei bevorstehender Aktion ganz oder teilweise vorgezogen, bleiben sie entweder rückwärts gruppiert, oder werden den Divisionen zugeteilt. In der Marschordnung ist ihr Platz dann an der Tete der Truppentrains. Der Korps- oder Divisionsarzt bezeichnet nach Beginn des Gefechts diejenigen, die in Aktion zu treten haben. Diese nehmen dann in der Nähe der Ambulanzen so Aufstellung, daß ihnen die Verwundeten von den Hilfsplätzen direkt zugeführt werden können. Der Korpsarzt bestimmt jedoch die Aufstellungspunkte, und zwar möglichst in großen Gehöften an Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen. Von rückwärts herangezogene Zelte (System Tollet) oder Baracken (Döcker und Espitalier) dienen zur Ausdehnung des Belegungsraums. Alles sonst nötige Material wird requiriert, ebenso Civilärzte und Arbeiter.

Service de l'arrière

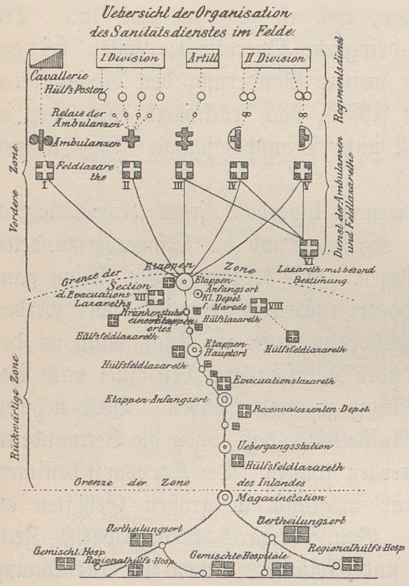
In der rückwärtigen Zone (service de l'arrière) hat der Sanitätsdienst die Aufgabe 1. der weiteren Behandlung nicht transportfähiger Kranker und Verwundeter, 2. der Behandlung Leichtkranker ꝛc. mit Aussicht baldiger Zurücksendung zur Truppe, 3. der fortgesetzten Rücksendung Transportfähiger ins Inland, 4. des Nachschubes an Sanitätsmaterial. Diese Aufgaben werden gelöst in:

α. den zeitweilig etablierten Feldlazaretten, welche infolgedessen ihrem Korps nicht folgen konnten. Diese sollen baldmöglichst durch improvisierte

Lazarette, oder solche der Hilfsgesellschaften abgelöst werden, und ihren Korps folgen;

β. den Isolierlazaretten für kontagiöse Kranke (gelbe Fahne) abseits der großen Marschstraßen. Hierzu sollen möglichst nur ständige oder Hilfslazarette verwendet werden;

γ. den Evakuationslazaretten in den Etappenhauptorten, von wo der Abschub der Armee in das Inland beginnt. Diesen wichtigen Sanitätsanstalten ist das Material und Personal für Sanitätszüge, sowie das Material für Transporte auf Straßen beigegeben, außerdem eine Materialreserve für die vorwärts in Thätigkeit stehenden Lazarette. Die Aufgabe dieser Lazarette ist also nicht sowohl die der Krankenpflege als die einer sachgemäßen Zerstreuung nach rückwärts. „Bei längerer Dauer gelangen Zelte und Baracken zur Aufstellung;"



δ. Bahnhofskrankenzimmer an wichtigen (Kreuzungs-, Verpflegungs-)Stationen sind meist von der freiwilligen Sanitätspflege eingerichtet. Sie dienen der Verpflegung und Pflege durchpassierender Krankentransporte, eventuell der Unterbringung einzelner, dem Abschube vereinzelt ankommender Kranker. Ähnliche Aufgaben erfüllen die von den Etappenbehörden eingerichteten Stationskrankenzimmer;

ε. Rekonvaleszentendepots und solche für Marschunfähige (dépôts d'écloppés) dienen zur Entlastung der Lazarette, insofern sie vorübergehend Schonungsbedürftige aufnehmen und für deren alsbaldige Rücksendung zur Feldarmee sorgen.

Alle im occupierten Gebiet gelegenen Lazarette und Heilanstalten werden in den Dienst des Heeres gestellt.

ζ. Für den Abtransport der Verwundeten und Kranken in die Heimat dienen

1. die permanenten Sanitätszüge, 75 an der Zahl, bewegliche Lazarette. „Sie bestehen aus 23 Waggons und zwar: 16 Krankenwagen, 1 Personalwagen, 1 desgl. für Krankenpfleger, 2 Küchen, 1 Materialwagen, 1 Wagen für Naturalien, 1 für schmutzige Wäsche und Brennmaterial."

Jeder Krankenwagen enthält 8 Tragbetten in 2 Etagen, die auf festen Gestellen ruhen. An Personal sind den Zügen beigegeben: 1 Stabsarzt, 1 Oberarzt, 1 Apotheker, 1 Administrationsoffizier, 28 Unteroffiziere und Krankenpfleger.

2. Improvisierte Sanitätszüge aus höchstens 40 Waggons (1 Personen-, 39 Güterwagen, von denen 33 mit Kranken beladen werden) bestehend. Fassungsraum 400 Kranke. Lagerung auf Feldtragen mit Strohsäcken und Matratzen belegt in 2 oder 3 Etagen, so daß jeder Wagen 12 liegende Kranke faßt. An Personal: 1 Oberarzt, 1 Apotheker, 1 Administrationsoffizier, 45 Krankenpfleger und Unteroffiziere.

Die Krankenwagen der Ambulanzen sind entweder schwere, vierrädrige (zu 10 Sitzenden oder 4 Liegenden), oder leichte zweirädrige für 2 Liegende. Für die Herrichtung requirierter Fuhrwerke sind besondere Einrichtungen in Aussicht genommen.

Zum Transport auf Tragtieren dienen Tragsessel (cacolets) und Tragsänften. Je 2 von diesen werden dem Tiere rechts und links vom Packsattel eingehängt, die Verwundeten in sitzender oder liegender Stellung befestigt.

Räderbahrengestelle finden Anwendung auf guten Straßen; die Räder sind zum Umlegen eingerichtet, so daß 16 Gestelle auf einem vierrädrigen Packwagen transportiert werden können. Zum Transport legt man eine Feldtrage darauf. Die Fortbewegung erfordert 2 Leute.

Die Grundsätze für die Krankenzerstreuung regelt der Minister im Einverständnis mit dem Generaldirektor des Etappen- und Eisenbahnwesens. In den Verteilungsstationen des Inlandes regelt der stellvertretende Sanitätschef des betreffenden Korpsbezirks die weitere Verteilung, während die Bahnhofskommissionen die Weiterbeförderung in die verschiedenen Lazarette anordnen.

Zum Nachschub an Sanitätsmaterial für die Staffeln der vordern und rückwärtigen Zone werden Ausrüstungseinheiten und Untereinheiten wie folgt bereit gehalten: 1. bei den Ambulanzen eine Reserve an Ersatzmaterial für die Medizinwagen der Truppen, 2. bei den Evakuationslazaretten eine Reserve an Ausrüstungseinheiten für den Bedarf der vordern und rückwärtigen Zone, 3. in den Magazinstationen (vergl. Abschnitt Eisenbahn- und Etappenwesen) ganze Depots von Sanitätsmaterial für den Dienst der vorderen Linie. Bei dieser sind besondere Räume für die Spenden der freiwilligen Krankenpflege vorhanden.

d. Die freiwillige Sanitätspflege

Schon seit dem Jahre 1866 war die französische Hilfsgesellschaft für Verwundete (société de secours aux blessés) als gemeinnützige Einrichtung

anerkannt worden. Ihre rühmlichen Leistungen in der Zeit des nationalen Unglücks 1870/71 hatten zur Folge, daß ihre Beziehungen zur amtlichen Sanitätspflege durch eine besondere Dienstvorschrift geregelt wurden. Diese Vorschrift vom Jahre 1878 wurde nach Erlaß des Verwaltungsgesetzes von 1882 im Jahre 1892 neu aufgelegt und durch Dekret vom 19. Oktober 1892 ergänzt. Auf diesen Bestimmungen beruht zur Zeit die freiwillige Sanitätspflege.

Ihr gehören außer der „Hilfsgesellschaft für Verwundete" der Frauenverein Frankreichs (union des femmes de France) und die französische Damengesellschaft (Association des dames françaises) an. Alle drei sind befugt, im Kriegsfalle zu Lande und zu Wasser an der amtlichen Sanitätspflege mitzuwirken und sind dann der Autorität des Kommandos und der Sanitätschefs unterstellt. Alle sonstigen Vereine, welche ähnliche Ziele verfolgen, müssen sich einer der vorgenannten drei Gesellschaften anschließen.

„Jede dieser Gesellschaften ist beim Kriegsminister durch ein von diesem genehmigtes Mitglied ihres Verwaltungsrats vertreten, während der Minister für jede Gesellschaft einen Militärarzt als seinen Vertreter bestimmt. Diese beiden Personen bilden eine gemischte Kommission, welche alle die Thätigkeit der Gesellschaft und ihre Vorbereitung für den Krieg berührenden Fragen zu studieren hat und über alle Angelegenheiten, welche die Wirksamkeit der Gesellschaft im Mobilisierungsfalle betreffen, ihre Meinung abgiebt. Die Kommission erhält von allen diesbezüglichen Instruktionen und Weisungen des Ministers Kenntnis; sie tritt auf Einladung des Ministers oder des Präsidenten der Gesellschaft zusammen; andererseits beraten die Mitglieder untereinander, so oft sie es für nützlich erachten." (Myrdacz, a. a. O.)

Auch in jedem Korpsbereich sind die Gesellschaften durch einen Delegierten beim Korpskommandanten und Korpsarzt vertreten. Dieser berichtet halbjährlich an den Korpssanitätschef über Personal und Material, letzterer seinerseits an den Minister. Andererseits gelangen alle Anträge über die Kriegsthätigkeit der Vereine durch den Delegierten an den Verwaltungsrat und über den Korpsarzt an den Minister.

Endlich versammelt sich halbjährig in Paris eine höhere Kommission unter Vorsitz des Chefs des Sanitätswesens. Ihre Mitglieder sind: 1. die Vorsitzenden der Hilfsgesellschaften, 2. die Delegierten der Gesellschaften beim Kriegsminister, 3. die Militärvertreter des Ministers bei den Gesellschaften, 4. der Chefarzt des Sanitätsmaterialdepots in Paris, 5. ein Marinearzt, 6. ein Verwaltungsoffizier als Schriftführer. Diese Kommission begutachtet die ihr vom Minister oder den Gesellschaften vorgelegten Fragen.

Zu den Aufgaben der Hilfsgesellschaften gehören: 1. Anlage von Hilfslazaretten in Festungen oder sonstigen vom Kriegsminister als zweckmäßig bezeichneten Orten zur Entlastung der Militärlazarette; 2. Mitwirkung

bei Errichtung von Hilfsfeldlazaretten in der rückwärtigen Zone; 3. Verteilung der gesammelten patriotischen Gaben an die vom Minister bezeichneten Bestimmungsorte; 4. Einrichtung von Bahnhofskrankenzimmern. Ausdrücklich ausgeschlossen ist ihre Mitwirkung im Sanitätsdienst der vordern Zone und der Evakuationslazarette.

Im Jahre 1893 wurden Vorkehrungen für 70 Bahnhofsambulanzen, 22 Hilfslazarette und eine große Zahl stehender Lazarette getroffen.

Bei der Mobilmachung bleiben die Vertreter der Hilfsgesellschaften bei den Territorialkommandos nach Abmarsch der mobilen Korps beglaubigt. Das Personal in der rückwärtigen Zone ist den Militärgesetzen unterworfen. Vertreter ausländischer Hilfsgesellschaften dürfen nur mit Genehmigung des Kriegsministers zugelassen werden und sind dann unmittelbar dem Kommando und dem Sanitätschef unterstellt.

Als Entschädigung gewährt der Staat den Hilfsgesellschaften 1 Fr. pro Tag und Kopf der Krankenverpflegung und 0,25 Fr. für jede von Bahnhofskrankenzimmern an eine Militärperson verabreichte Mahlzeit.

5. Rückblick

Vergleicht man die heutige Organisation des französischen Militärsanitätswesens mit den Zuständen, die noch vor 30 Jahren auf diesem Gebiete in Frankreich heimisch waren, so wird niemand sich verhehlen dürfen, daß außerordentliche und, soweit die Friedensthätigkeit ein Urteil zuläßt, auch erfolgreiche Anstrengungen gemacht worden sind, um die Vorbereitungen des Sanitätsdienstes in personeller und materieller Beziehung der dem humanitären Standpunkte unserer Zeit entsprechenden Höhe zuzuführen. Die ärztliche Wissenschaft hat in Frankreich ebenso wie in andern europäischen Großstaaten hervorragende Vertreter, aber die Schule geregelter kriegerischer Erfahrung, wie sie Deutschland von 1870/71 her besitzt, fehlt. In numerischer Beziehung hat Frankreich bezüglich des ärztlichen Personals für die Feldformationen mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen als die andern großen europäischen Heere. Dagegen fehlt es nicht an Anstrengungen, die Ärzte der Reserve und Territorialarmee durch regelmäßige Übungen mit den Anforderungen des Feldberufs vertraut zu erhalten. Zu solchen Übungen waren beispielsweise im Jahre 1894 257 Ärzte der Reserve auf 28 Tage und 284 der Territorialarmee auf 13 Tage eingezogen. Diese Übungen sind seitdem fast alljährlich wiederholt worden.

Nach France militaire vom 20. Oktober 1898 umfaßt die „Sanitätsarmee" der ersten Linie im französischen Heere nicht weniger als 6475 Offi-

ziere und Gleichgestellte, 68000 Mann, 18225 Pferde und Maulesel, 5100 Wagen. Dazu treten: 125 Ambulanzen, 300 Feldlazarette, 25 Evakuationslazarette, 75 Sanitätszüge.

III. Der Veterinärdienst

wird durch ein Personal von 419 Tierärzten wahrgenommen, von denen 115 Hilfsärzte sind. Von den übrigen sind je 5 Oberärzte (principaux)[1] 1. und 2. Klasse, 143 Tierärzte 1. Klasse und 151 solche 2. Klasse. Die Oberärzte 1. Klasse haben den Rang eines Oberstleutnants, die übrigen passen sich den Graden der Armee in entsprechender Abstufung an, so daß die Hilfstierärzte den Unterleutnants gleichstehen.

Außer der Sorge für Erhaltung des Pferdematerials umfaßt der Veterinärdienst die Behandlung der kranken Truppen- und Offizierpferde, ferner den Hufbeschlag und die Untersuchung des Schlachtviehs bezw. des zur Verpflegung der Truppen benutzten Fleisches.

Abgesehen von der Ausstattung der Truppen mit Roßärzten ist das gesamte Gebiet in 10 Veterinärbezirke eingeteilt, denen Oberärzte 1. und 2. Klasse vorstehen. Diese beaufsichtigen den gesamten roßärztlichen Dienst in einem oder mehreren (meist 3) Korpsbezirken. Die 3 Ältesten haben ihren Sitz in Paris, besorgen den Aufsichtsdienst beim I. bis V. Korps und sind nebenbei Mitglieder der technischen Kavallerieſektion im Kriegsministerium. Die Kavallerieschule Saumur, das VI. (Grenz-)Korps und das XIX. algerische haben je einen höheren Tierarzt am Sitz des Hauptquartiers Châlons und Alger bezw. in Saumur, im übrigen gehören:

zu dem Veterinärbezirk Rennes das IX., X., XI. Armeekorps
" " Lyon das VII., VIII., XIV. Armeekorps,
" " Montpellier das XIII., XV., XVI. Armeekorps,
" " Bordeaux das XII., XVII., XVIII. Armeekorps.

Auf Veranlassung oder im Einverständnis mit den zuständigen Korpsgeneralen nehmen die Obertierärzte Revisionen des Pferdematerials nach Bedarf vor.

Die Vorbildung des Veterinärpersonals erfolgt in 60 Freistellen der drei vorhandenen Civilveterinärschulen Alfort, Lyon und Toulouse, wobei die

[1] Nach einem im Sommer 1899 von der Deputiertenkammer bereits genehmigten Gesetzentwurf sollen die Stellen der vétérinaires principaux 1. Klasse um 11, die der 2. Klasse um 42 vermehrt werden. Ein Versuch die tierärztliche Laufbahn aufzubessern.

Verpflichtung sich für 6 Jahre von der Ernennung zum Hilfstierarzt ab, dem Truppendienste zu widmen, übernommen wird. Nach abgelegtem Examen gehen die Bestandenen als aides vétérinaires stagiaires auf ein Jahr auf die Kavallerieschule Saumur, wo sie Reiten und praktischen tierärztlichen Truppendienst lernen, um dann nach bestandenem praktischen Examen einem Truppenteil als Hilfsärzte überwiesen zu werden. Für die Pensionierung und ebenso für Beförderung und Dekoration werden 4 Jahre der Vorbereitungszeit angerechnet.

Trotz dieser günstigen Vorbedingungen ist die Frage des Veterinärersatzes in jüngster Zeit auf große Schwierigkeiten gestoßen, so daß der Friedensbedarf 1897 nicht gedeckt werden konnte.

Alle dienstlich berittenen Offiziere, Ärzte, Beamten, Gendarmerieoffiziere haben Anspruch auf kostenfreie Behandlung ihrer Pferde, ebenso sind Medikamente, Beschlag, Stallung für Offizierpferde ꝛc. frei, bezw. werden von den Unkostenfonds getragen. Nur die à titre onéreux berittenen Offiziere haben kein Anrecht auf Dienststallung und Beschlag.

Im Kriege sind den Armeen und Armeekorps Veterinäroberärzte bezw. Tierärzte 1. Klasse zugeteilt, die ihre Weisungen von den Generalstabschefs erhalten. Abgesehen vom roßärztlichen Aufsichtsdienst der Truppe fällt diesen die Sorge für das Pferdematerial des betreffenden Stabes zu. Die berittenen Waffen werden durch ihr roßärztliches Personal versorgt, Genie und Brückentrains führen Feldschmieden bei sich. Stäbe und Infanterie sind bezüglich des Hufbeschlags an die Divisionsbatterien gewiesen.

An Material — Arzneien und Verbandzeug — werden mitgeführt bei Truppen und höheren Stäben die sog. cantines vétérinaires, Kisten von 50 kg, und zwar auf den Bagagewagen. Die Armee- und Korpsstäbe führen außerdem besondere Wagen für den gleichen Zweck mit sich.

Verwundete und kranke Pferde, die Aussicht auf Herstellung bieten, werden in Krankenpferdedepots gesammelt. Es giebt deren „große“ bei den Armeen und „kleine“ bei den Korps. Sie werden von Offizieren geleitet, von bestimmten Tierärzten event. auch des Civilstandes versorgt und unterstehen, sobald sie in deren Zone sich befinden, den Etappendirektionen.

IV. Die Militärseelsorge

Die von der Regierung der Republik eingeschlagene antikirchliche Richtung und das Bestreben, die Armee von den Einflüssen jesuitischer Propaganda zu befreien, hatten zur Folge, daß durch Gesetz vom 8. Juli 1880 die frühere

Militärseelsorge, welche die Armee in überreichlicher Weise mit Geistlichen versorgt hatte, abgeschafft wurde. Seitdem ist nur denjenigen Lagern, detachierten Forts und Garnisonen außerhalb der Enceinte, welche bei einer Stärke von mindestens 2000 Mann mehr als 3 km von einer Kirche oder einem Tempel entfernt sind, ein Seelsorger beigegeben. Außerdem besitzen die Militärhospitäler und Gefängnisse ihre eigenen Geistlichen katholischen Bekenntnisses. Für die nicht katholischen Mannschaften versehen die betreffenden Civilgeistlichen gleicher Konfession die Seelsorge. Ein Gleiches findet in kleineren Lazaretten auch für die Katholiken statt.

Im Mobilmachungsfalle werden den Armeen, Korps und Divisionen des Feldheeres Geistliche der verschiedenen Konfessionen beigegeben, deren Zahl und Ergänzung zu bestimmen, besonderer Entscheidung vorbehalten bleibt. Unter den Feldgeistlichen besteht keinerlei Rangunterschied. — Die Ambulanzen der Divisionen haben ihren Geistlichen, die der Korps einen von jeder Konfession.

Aus der ganzen Organisation geht hervor, daß die französische Regierung der Militärseelsorge ein eingehenderes Interesse nicht widmet. General Farre, der Urheber des Gesetzes von 1880, hat alles gethan, um die Geistlichkeit von der Armee fern zu halten. Auch aus der Krankenpflege wurden die Mitglieder geistlicher Kongregationen verbannt und durch militärische Krankenwärter ersetzt. Wenn dieser „Kampf gegen die Religion im Heere“ später auch nicht fortgesetzt worden ist, so hat andererseits auch keiner der spätern Kriegsminister die Hand dazu geboten, um durch wirksame Handhabung der militärischen Seelsorge das moralische Niveau des Heeres zu heben.

V. Die Dolmetscher

Die nach Artikel 17 des Kadresgesetzes vom 13. März 1875 zuständigen Dolmetscher sind in Friedenszeiten vorwiegend für die afrikanische Armee bestimmt. Sie ergänzen sich aus Bewerbern, die vor einer besondern Kommission ein Examen ablegen, werden vom Kriegsminister ernannt und sind, ohne den Offizieren im Range gleichgestellt zu sein, dem Gesetz vom 19. Mai 1834 über den Stand der Offiziere unterworfen. Man unterscheidet: Oberdolmetscher (principaux), Dolmetscher 1. bis 3. Klasse und Hilfsdolmetscher 1. und 2. Klasse. Der Etat ist folgender:

Oberdolmetscher	5	mit 10	Pferden
Dolmetscher 1. Klasse . . .	8	„ 8	„
„ 2. „ . . .	12	„ 12	„
„ 3. „ . . .	15	„ 15	„
Hilfsdolmetscher 1. Klasse . .	15	„ 15	„
„ 2. „ . .	20	„ 20	„
Summa	75	mit 80	Pferden.

Beförderung findet nur nach Wahl statt, nach voraufgegangener mindestens zweijähriger Dienstzeit in der nächst niederen Stufe, bezw. dreijähriger bei Beförderung zum Oberdolmetscher. Beim Diensteintritt erfolgt Vereidigung durch den Divisionskommandeur oder einen höhern Offizier. Oberdolmetscher erhalten Stabsoffiziersgehalt, Dolmetscher 1. bis 3. Klasse Hauptmanns-, Hilfsdolmetscher Leutnantsgehalt.

Im Kriege ist den Korps- und Divisionskommandos der Infanterie und Kavallerie je ein Dolmetscher zugeteilt.

VI. Die Bekleidung und Ausrüstung

A. Die Bekleidungswirtschaft der Truppen

Für die Bekleidungswirtschaft der Truppen wurde am 16. November 1887 eine Verordnung des Staatsoberhauptes erlassen und durch Ausführungsbestimmungen des Kriegsministers vom gleichen Tage ergänzt. Diese Verordnung hat im Laufe der Jahre zahlreiche Veränderungen erlitten, wurde 1897 erheblich vereinfacht neu aufgelegt und ist zur Zeit maßgebend.

Danach findet der Empfang der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in der Hauptsache aus den Magazinen statt, deren jedes Armeekorps eins am Sitze des Generalkommandos besitzt. Für bestimmte Stücke ist freihändiger Ankauf bei der Privatindustrie den Truppen gestattet. Die Korpsmagazine ihrerseits übertragen die Anfertigung der Bekleidung Syndikaten von Privatunternehmern, wofür bestimmte cahiers de charges die Bedingungen regeln. Die Truppenteile selbst fertigen nur in ganz beschränktem Umfange neue Stücke (z. B. für Unteroffiziere), halten mit ihren Handwerkern, die in sehr geringer Zahl in der section hors rang beim Stabe der Regimenter vertreten sind, bezw. mit den Kompagniehandwerkern (1 Schneider, 1 Schuhmacher) die Bekleidung in Ordnung. Sie dürfen aber auch hierzu Civil-

handwerker kontraktlich verpflichten und thun dies in ausgiebigem Maße. Jedes Regiment verfügt über einen Bekleidungsoffizier im Hauptmanns- oder Leutnantsrange. Zur Erledigung der recht umfangreichen, mit dem Bekleidungswesen verbundenen schriftlichen Geschäfte wird der eigentliche Verwaltungsoffizier des Regiments, der major, herangezogen.

Sämtliche Ausgaben für die Bekleidung werden von den Truppen aus den Geldabfindungen bestritten, welche der Staat nach bestimmten Sätzen gewährt. Nur einzelne Feldausrüstungsstücke, sämtliches Lagergerät, Decken, Strohsäcke ꝛc. werden von den Korpsmagazinen gratis verabfolgt. Die Truppen kaufen also gewissermaßen von den Korpsmagazinen und rechnen mit diesen ab.

An Geldabfindungen werden gewährt:

1. Die sog. prime journalière. Sie beträgt pro Kopf und Tag der Iststärke 1 Centime, und wird in gleicher Höhe für Reservisten und Territoriale bei Übungen gewährt.

2. Die primes mensuelles, d. h. das eigentliche Bekleidungsgeld. Dieses beträgt monatlich für ein:

Infanterieregiment zu 4 Bataillonen . .	818	Frcs.
(Zuaven- und Fremdenregt. etwas höher.)		
Jägerbataillon zu 4 Kompagnien . . .	230	„
Kürassierregiment	450	„
Dragonerregiment	350	„
Husaren- oder Chasseurregiment . . .	330	„
Artillerieregiment mit Musik	970	„
„ ohne „	555	„
Fußartilleriebataillon	240	„
Genieregiment	760	„
Traineskadron	100	„

In vorstehenden Sätzen ist eine Entschädigung mit einbegriffen, welche für die Verwaltung der Bekleidung derjenigen Reserve- und Territorialformationen, welche bei ihnen zur Aufstellung gelangen, den aktiven Truppenteilen gewährt wird. So ist beispielsweise die Abfindung eines Infanterieregiments auf 16 aktive und die „gestion“ von 21 Territorialkompagnien, die eines Artillerieregiments auf 12 aktive und 15 Territorialbatterien bemessen, und ändert sich in bestimmtem Verhältnis, wenn diese Zahlenverhältnisse über- oder unterschritten werden.

3. Die besondern Fonds (fonds particuliers) der Kompagnien, Eskadrons oder Batterien. In diese fließen:

a) primes journalières in Höhe von 22 Centimes pro Kopf für Infanterie, 30 für Kavallerie, 31 für Artillerie und Genie.

b) Eine Ergänzung für Truppen aller Waffen, die zu den Alpentruppen

gehören und für die Regionalregimenter der Alpengarnisonen von 6 Centimes pro Tag.

c) Bestimmte Prämien für Unteroffiziere, Reengagierte und Kommissionierte bei den Fußtruppen 25 Cent., bei der berittenen 30.

Diese „fonds particuliers" der Truppeneinheiten dienen zur Bestreitung der Ausgaben für Bekleidungsinstandhaltung bei diesen und werden von den Kompagnie- ꝛc. Chefs verwaltet. Die Geldabfindungen zu 1 und 2 werden vom Verwaltungsrat des Regiments ꝛc. unter Verantwortlichkeit des Kommandeurs verwaltet.

Die vorrätig gehaltene Bekleidung[1]) gliedert sich bei jedem Truppenteil in:

1. Vorräte des Staats,
2. desgl. des Truppenteils, Regiments ꝛc.,
3. desgl. der Kompagnien.

Die Vorräte des Staats enthalten die gesamte Augmentation an Bekleidung und Ausrüstung für die Kompagnien ꝛc. im Mobilmachungsfalle,

[1]) Zu den Bekleidungsvorräten der Truppen rechnen folgende Gegenstände:

A. Erste Hälfte: Stücke und Stoffe, welche im Frieden stets vom Magazin des Korps zu beziehen sind, oder welche der Truppenteil selbst fertigen darf.

§ 1. Rohstoffe

Tuche aller Arten, Sammet, Leinewand.

§ 2. Bekleidungsgegenstände

Mantel (capote), Kragen mit Kapuze aus Tuch, Dolman oder Waffenrock (tunique), Weste, Tuchgamaschen, Tuchmantel (Adjutanten und einzelne Truppen), Beinkleider, Reitbeinkleider, Arbeitsjacke (veste de travail), Ordonnanzjacke (veste d'ordonnance); die sogenannten „fausses bottes", Kragenschilder und Aufschläge.

§ 3. Kopfbedeckungen

Képi, Helm, Mütze, Shako, Schirme für Képis.

§ 4. Große Ausrüstungsstücke

Bandelier (für Patronentasche oder Revolver der Kavallerie), Gewehrriemen, Tragriemen für hintere Patronentasche (cartouchière), Gürtelriemen für Revolver, Leibgurt, Revolverfutteral, Patronentasche (vordere, giberne), Revolver-Handriemen, Tasche für Patronen, Scheide für Seitengewehr (Bajonett), Zubehörstücke zum Leibgurt.

§ 5. Schuhzeug

Reiterstiefel (bottes) ohne Sporen, Halbstiefel, Schnürschuhe, Gamaschen, Sohlen.

§ 6. Feldgebrauchsstücke (effets de campement)

Feldflaschen à 1 und 2 Liter, Riemen dazu, Bockfelle.

B. Zweite Hälfte: Stücke und Stoffe, die der Truppenteil freihändig ankaufen darf, oder eventuell vom Korpsmagazin beziehen kann.

Alle vorstehend unter A nicht aufgeführten und auch nicht zum Lagergerät gehörigen Stücke, welche letzteren gratis verabfolgt werden.

ferner die gleichen Vorräte für die von dem betreffenden Truppenteil aufzustellenden Reserve- und Territorialformationen.

Die Vorräte des Truppenteils stellen eine Spezialreserve an Bekleidung und Ausrüstung dar und bilden das Bindeglied zwischen den Kompagnien und dem Korpsmagazin.

Die Vorräte der Kompagnien ꝛc. enthalten die Gebrauchsgarnituren für die Friedensstärke und die Kriegsgarnitur für diese, sowie event. eine oder mehrere Übungsgarnituren für Verbände des Beurlaubtenstandes.

Die Vorräte des Staats, also die ganze Kriegsgarnitur für die Augmentation und die aufzustellenden Reserve- ꝛc. Verbände werden gratis geliefert bezw. in einzelnen Teilen vom Truppenteil angekauft und erstattet. Sie werden in bestimmten Grenzen aufgefrischt.

Alle Truppenkommandeure sind für ihre Bekleidungs- ꝛc. Vorräte verantwortlich und haftbar.

Dem Truppenbefehlshaber ist es überlassen, ob er alle Handwerker des Stabes und der Kompagnien auf einer Handwerksstätte vereinigen, oder die Handwerker des Stabes auf die Kompagnien verteilen will. Im ersteren Fall sind die Handwerker mindestens einige Tage in der Woche ihren Kompagnien zu überlassen. Auch bestimmt der Truppenbefehlshaber über die Heranziehung von Civilhandwerkern.

Die Kompagnien ꝛc. besitzen und verwalten selbständig:

1. Eine Kriegs- oder Paradegarnitur neu, oder doch recht gut.
2. Eine Ausgehgarnitur aus den nächstbesten Stücken bestehend für Einzelausgänger, also wahrscheinlich in Händen der Leute.
3. Eine dritte Garnitur aus allen anderen Stücken bestehend.

Alle Stücke werden bis zum vollen Verbrauch ausgetragen. Eine bestimmte Tragezeit ist nicht festgesetzt und findet demzufolge keine regelmäßige Herunterrangierung voller Garnituren statt. Vielmehr fordern die Kompagnien durch monatliche Bons den Bedarf an Stücken verschiedener Art an und wirtschaften damit selbständig. — Die ausgetragenen Stücke werden von den Kompagnien abgegeben, als Flickmaterial benutzt oder veräußert.

Bei der Entlassung nach ein- oder dreijähriger Dienstzeit erhalten die französischen Soldaten einen vollständigen Entlassungsanzug, welcher grundsätzlich alsbald dem Truppenteil zurückzusenden ist. Unteroffiziere, Korporale ꝛc. und gewisse Mannschaftsklassen der afrikanischen Regimenter behalten den Entlassungsanzug und sind dann gehalten, ihn bei Übungen wieder mitzubringen und zu tragen, bezw. gegen passende weitere Stücke einzutauschen.

Über das gesamte Bekleidungswesen der Truppen übt die Intendantur eine eingehende Kontrolle. Einmal jährlich, im Oktober oder November, prüfen die Unterintendanten die Vollzähligkeit der Bestände für die aktiven Truppen

und alle Formationen des Beurlaubtenstandes, die Qualität, Aufbewahrungsart, Auffrischung ꝛc. Daneben sind unvermutete Kammerrevisionen den Intendanturbeamten zur Pflicht gemacht.

Nach alledem erscheint die Kriegsvorbereitung des französischen Heeres, was Bekleidung und Ausrüstung anlangt, in sachgemäßer Weise geregelt. Die Friedensbekleidungswirtschaft gilt als gewissenhaft und sparsam. Unnötiger Luxus wird vermieden. In einzelnen von der Centrale abgelegenen Garnisonen soll der Anzug der Truppen dies bestätigen. Lebhaft geklagt wurde in französischen Blättern über die Übungsgarnituren der Reservisten und Territorialen.

Im Budget von 1897 waren für:

Bekleidung und Ausrüstung, Personal 1 471 750 Francs,
„ „ Material 52 133 803 „

als laufende Ausgaben und 80 000 Francs als einmalige Ausgabe eingestellt.

B. Geschichtliches über die Entwicklung der französischen Uniform von der Revolution bis zur Gegenwart

(Nach Aufzeichnungen des Geschichtsmalers Herrn R. Knötel)

Ein Kind der Revolution war die trikolore Uniform der Nationalgarden — blauer Frack mit weißen Rabatten und roten Aufschlägen und Kragen. Aus dieser Uniform hat sich allmählich die blaue Tunique des französischen Infanteristen entwickelt. In den ersten Jahren der Revolution war die weiße Montierung der Infanterie von der alten Monarchie her im Gebrauch. Bei den Halbbrigaden standen anfänglich die „habits blancs“ und die „habits bleus“ neben einander, bis die weißen als zu royalistisch unterdrückt wurden. Der Hut blieb für die Linien-Infanterie bis 1807 die charakteristische Kopfbedeckung, die dann dem Czako wich, den seit etwa 1798 schon die leichte Infanterie trug. Aus dieser Kopfbedeckung entstand allmählich das Kepi. Die Dragoner der Revolutionszeit trugen einen Metallhelm à la romaine mit Bügel und Roßhaarschweif, eine Kopfbedeckung, die sich schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts vielfach bei den leichten französischen Truppen findet. 1803 wurde dieser Helm auch den Kürassieren gegeben, nur erhielt er eine eiserne statt der gelbmetallnen Glocke. Seitdem hat sich dieses Stück bei den Kürassieren und Dragonern in ununterbrochener Folge — wennschon mit geringen Abänderungen in der Form — erhalten. Eine wichtige Neuerung war — bald nach 1806 — die Einführung des blau-grauen Kapotmantels, der seitdem stets die charakteristische Felduniform des Infanteristen geblieben ist. Die Restauration brachte der Linien-Infanterie als Légions départe-

mentales auf kurze Zeit (1815—1820) die alte royalistische weiße Grundfarbe der Uniform wieder. Wichtig in der Uniformgeschichte ist das Jahr 1830, in welchem die gesamte Linien- und leichte Infanterie die krapproten Hosen (pantalon garance) erhielt, die seitdem typisch sind. Bei der Reiterei treten sie schon in den zwanziger Jahren auf. Überhaupt sind unter Louis Philipp wichtige Neuerungen zu verzeichnen, die eigentlich grundlegend für die moderne Erscheinung geworden sind, z. B. die Einführung des Waffenrockes an Stelle des Fracks, der sogenannten Gürtelrüstung an Stelle des gekreuzten Lederzeuges. Das zweite Kaiserreich hielt im allgemeinen an dem überkommenen Typus fest. Erst Anfang der sechziger Jahre treten Neuerungen ein, die aber eigentlich nur den Schnitt betreffen, so die stark verkürzte Tunique, die weiten zouavischen Pluderhosen der Linien-Infanterie und Jäger. Das Jahr 1870 überraschte die Armee in einer Neu-Uniformierung, die zwar schon 1868 begonnen, aber noch keineswegs weit durchgeführt war. Der damals neueingeführte Waffenrock mit zwei Knopfreihen gleicht fast genau dem heute getragenen. Kürassiere, Dragoner und Lanciers erhielten denselben blauen Rock mit einer Knopfreihe, an dem alle Regimentsunterscheidungsfarben fortfielen und nur innerhalb derselben Waffe Kragen und Ärmelpatten die charakteristische Farbe der Waffengattung aufwiesen und zwar für Kürassiere rot, Dragoner weiß, Lanciers gelb. (Die Lanciers wurden 1871 aufgelöst.) Den Hauptgrundzug, den die Neu-Uniformierung von 1868 aufgestellt hatte, nämlich den Fortfall farbiger Regimentsunterscheidungen, nahm die Republik auf und führte ihn weiter durch. Es unterscheiden sich demnach heute die Regimenter der gleichen Waffe nur durch die Regimentsnummer, die vorn auf der Kragenpatte (ferner am Käppi ꝛc.) angebracht ist. In den achtziger Jahren machte sich plötzlich eine große Vorliebe für den schnurbesetzten Dolman geltend. Sämtliche Offiziere mit Ausnahme der Kürassiere legten den Dolman an, ähnlich im Schnitt, wie ihn Husaren, reitende Jäger und Artillerie bereits tragen. Mit dem Dolman unverträglich waren die Epauletten, die nun fortfielen. Neuerdings aber hat der Waffenrock und mit ihm die Epauletten wieder seinen Einzug gehalten.

C. Die heutige Uniformierung der französischen Armee, Gradabzeichen, Flaggen[1])

I. Uniformierung

1. Generalität

Der Gala-Anzug der Generale besteht aus einem dunkelblauen Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe; Stehkragen und Ärmelaufschläge sind mit goldener, nach den Dienstgraden verschiedener Eichenlaubstickerei versehen. Dazu werden enge, weiße Beinkleider

[1]) Nach Ruhl, Uniformen des französischen Heeres. Die in diesem Werke enthaltenen Angaben sind bis Herbst 1899 berichtigt.

und hohe Stiefeln getragen. Der Generalshut hat bei den Marschällen und bei den Armeekorps-Kommandanten weißen, bei den Divisions- und Brigade-Kommandeuren schwarzen Federbesatz. Die goldenen Epauletten mit steifen dicken Fransen haben bei den Marschällen 2 gekreuzte Marschallstäbe und 7 silberne Sterne, bei den Divisions-Generalen 3 Sterne und bei den Brigade-Generalen 2 silberne Sterne. Die Marschälle führen den dunkelblauen, mit goldenen Sternen besetzten Marschallstab. Die Satteldecken der Generale sind karmoisinrot und mit einem breiten, goldenen Rande eingefaßt. Das Säbelkoppel ist für Brigade-Generale gold und blau, für Divisions-Generale gold und rot, für Marschälle gold und weiß.

Als gewöhnlichen Anzug tragen die Generale den dunkelblauen Dolman. Dieser ist vorn über der Brust mit 5 breiten Reihen schwarzer Schnüre besetzt und hat anstatt metallener Knöpfe schwarz übersponnene Oliven. Die Beinkleider sind rot und haben breite schwarze Streifen. Das Kepi von rotem Tuch ist mit breiter, goldener Lorbeer- und Eichenlaubstickerei und goldenen Schnüren besetzt. Die Gradabzeichen am Dolman befinden sich auf den Ärmeln und bestehen bei den Generalen aus schwarzseidenen Borten, welche unmittelbar oberhalb der Aufschläge in einer verschlungenen, nach oben in einer Spitze endenden Form aufgenäht sind und zwischen welchen sich für den Marschall 7, den Divisions-General 3, den Brigade-General 2 silberne Sterne befinden.

2. Generalstab

Vergl. den gleichnamigen Abschnitt unter g.

3. Infanterie

Der Waffenrock (tunique) der Infanterie ist dunkelblau und hat krapproten Stehkragen,[1]) an letzterem befinden sich an jeder Seite vorne dunkelblaue Patten, welche die Regimentsnummer, aus krapprotem Unteroffiziertuch geschnitten, enthalten. Die in einer Reihe vorhandenen 7 Knöpfe sind aus gelbem Metall.[1]) Zum Waffenrock werden auch Epauletten mit rotwollenen Fransen getragen. Die Gradabzeichen sind von roter Wolle oder golden. Die Beinkleider sind von rotem Tuch. Der mit blauem Tuch überzogene Czako ist gegenwärtig nicht mehr reglementsmäßig, als Kopfbedeckung wird von der gesamten Infanterie jetzt nur noch das Kepi getragen. Dieses ist von rotem Tuch mit dunkelblauem Randstreifen, an letzterem befindet sich vorn über dem Schirm die Regimentsnummer aus rotem Tuch. Bei besonderen Gelegenheiten wird am Kepi auch noch ein farbiges Pompon getragen. Als Exerzier- und Arbeitsanzug wird ein jackenartiges Kleidungsstück, „veste“ genannt, von dunkelblauem Tuch und ebensolchen Aufschlägen, Achselklappen und Kragen getragen; an letzterem befinden sich vorn an jeder Seite eine rote Patte mit der Regimentsnummer aus dunkelblauem Tuche. Der Mantel (capote) ist von blaugrauem Tuche und hat 2 Reihen gelber, eine eingeprägte Granate zeigender Knöpfe. Der Kragen des Mantels hat ebenfalls rote Patten mit Regimentsnummer aus grauem Tuche.

Die Offiziere der Infanterie tragen dunkelblauen Waffenrock mit rotem Kragen und dunkelblauen Kragenpatten mit goldgestickter Regimentsnummer, roten Ärmelpatten, goldenen Epauletts des Dienstgrades und einer Reihe von 7 gelben Knöpfen. Beinkleider rot mit schwarzen Streifen. Die Gradabzeichen am Waffenrock bestehen in goldenen Schnüren,

[1]) Diese Änderungen sind erst am 8. März 1899 angeordnet. Zur Zeit ist daher in der Hauptsache noch die tunique alter Art (gelber Kragen, blaue Patten mit gelben Nummern und 2 Reihen Knöpfe) im Gebrauch. Das neue Modell der tunique schließt sich an das von den Offizieren bereits getragene an.

welche, je nach dem Rang, in verschiedener Anzahl unmittelbar über den Aufschlägen auf den Ärmeln aufgenäht sind. Der Mantel der Offiziere ist dunkelblau und hat Umlegkragen; im Felde wird ein Mantel von der Farbe und dem Schnitt des Mannschaftsmantels getragen, auf dessen Ärmel die Gradabzeichen, wie am Waffenrock, angebracht sind. Das Kepi ist von rotem Tuch mit breitem Randstreifen von der Farbe des Waffenrocks und mit goldenem Schnurbesatz; vorn am Randstreifen über dem Schirm ist die Regimentsnummer in Gold eingestickt. Zum großen Dienstanzug tragen die Offiziere am Kepi goldene Pompons, die Bataillonschefs und Oberstleutnants haben jedoch dreifarbige, aufrechtstehende Federstutze und die Obersten herabhängende Büsche von weißen Reiherfedern am Kepi. Am Säbel der Offiziere befindet sich ein seidenes Portepee (Dragonne).

4. Jäger zu Fuß

Der Waffenrock (tunique) der Jäger ist dunkelblau mit Stehkragen und Ärmelaufschlägen von gleicher Farbe. Auf den Patten des Kragens befindet sich die aus gelbem Tuche geschnittene Bataillonsnummer. Die Knöpfe sind von weißem Metall und zeigen ein eingeprägtes Jagdhorn. Zum Waffenrock werden von den Jägern auch Epauletten mit gelbwollenen Halbmonden mit grünwollenen Fransen getragen. Die Gradabzeichen bestehen aus Streifen von gelber Wolle oder sind von Silber. Die als Exerzier- und Arbeitsanzug getragene Jacke, „veste“ genannt, ist ebenfalls dunkelblau mit gleichfarbigen Aufschlägen, Schulterklappen und Kragen, letzterer enthält in den Patten die gelbe Bataillonsnummer. Der Mantel ist bläulich-grau und hat zwei Reihen weißer Knöpfe, die Bataillonsnummer am Kragen ist gelb. Die Beinkleider sind aus bläulich-grauem Tuche und haben gelben Vorstoß. Das Kepi ist von dunkelblauem Tuche mit gleichfarbigem Rand, gelbem Passepoil und gelber Bataillonsnummer.

Die Offiziere der Jäger haben dieselben Waffenröcke wie die Offiziere der Infanterie, jedoch mit einer Reihe von weißen Knöpfen und mit in Silber gestickter Bataillonsnummer am dunkelblauen Kragen; ferner sind die Gradabzeichen auf den Ärmeln aus silbernen Schnüren.

Die Beinkleider der Offiziere sind bläulich-grau mit gelbem Vorstoß. Das Kepi ist dunkelblau mit silbernem Schnurbesatz.

Die Alpenjäger tragen an Stelle des Waffenrocks eine Blouse (vareuse-dolman) von dunkelblauem Tuch mit Klappkragen und Vordertaschen, darunter eine blaue Ärmeljacke (jersey), und als Kopfbedeckung an Stelle des Kepis eine Art Beutelmütze (béret). Bei Märschen, im Manöver und im Felde sind die Alpentruppen noch mit einem, wie eine Schärpe um den Leib zu tragenden großen, blauen Shawl ausgerüstet. Die Gradabzeichen sind auf die vareuse-dolman gestickt. Die Epauletten sind in Wegfall gekommen. Als Fußbekleidung werden Bergschuhe, sowie Gamaschen (jambières) getragen.

5. Zouaven

Die Zouaven tragen dunkelblaue Vesten und darüber dunkelblaue vorn offene Jacken von arabischer Form, welche mit breiten, roten Borten besetzt sind. Von diesen Besatzstreifen werden auch die sogenannten „kausses poches“ eingeschlossen, welche durch ihre verschiedenen Farben zugleich das Regiment bezeichnen; diese Farben sind: Rot für das 1., Weiß für das 2., Gelb für das 3., und Dunkelblau für das 4. Regiment. Um den Leib wird eine faltenreiche Binde aus hellblauem Wollenstoff getragen. Die weiten Beinkleider sind rot und reichen bis an die die Füße bekleidenden hohen dunkelblauen oder weißen Gamaschen. Als Kopfbedeckung wird die arabische rote Mütze (Chechia) mit dunkelblauer

Quaste und weißem Turban getragen. Der kleine runde Mantel ist von bläulich-grauem Tuche und ist an demselben eine Kapuze befestigt. Die Offiziere der Zouaven tragen die gleiche Uniform wie die Offiziere der Infanterie ohne Epauletten.

6. Turkos (Tirailleurs algériens)

Die Turkos haben Veste und Jacke von derselben arabischen Form wie die Zouaven, jedoch von hellblauem Stoff und mit gelben Borten besetzt; die von den letzteren eingeschlossenen „fausses poches" zeigen auch hier, wie bei den Zouaven, durch verschiedene Farben das Regiment an. Die breite, faltenreiche Leibbinde ist von rotem Stoff. Die weiten Beinkleider sind hellblau; dazu werden außerdem hohe dunkelblaue oder weiße Gamaschen getragen. Die Kopfbedeckung ist die der Zouaven, mit hellblauer Quaste. Der kleine mit Kapuze versehene Mantel ist gleichfalls bläulich-grau.

Die Offiziere der Turkoregimenter tragen hellblauen Waffenrock mit gelben Knöpfen, gelbem Kragen mit hellblauen Patten, gelbe Ärmelpatten mit dunkelblauem Vorstoß und goldenen Gradabzeichen auf den Ärmeln. Die Beinkleider sind rot mit einem breiten, hellblauen Streifen an jeder Seite. Als Kopfbedeckung haben die Turko-Offiziere das rote Kepi mit hellblauem Randstreifen und goldenem Schnurbesatz. Die

7. Fremdenregimenter

tragen die Infanterie-Uniform mit folgenden Abweichungen: Der obere Teil der Epauletten ist grün. Die Regimentsnummer ist auf dem Waffenrocke blau auf rotem Kragen und ebensolchen Patten, auf der „Veste" rot auf dunkelblauem Kragen. Am Kepi befindet sich eine rote Granate.

8. Zephirs (Infanterie legère d'Afrique)

Auch diese haben die Infanterie-Uniform, nur mit nachstehenden Abweichungen: Kragen dunkelblau mit blauen Patten und gelben Zahlen, Knöpfe weiß, Bataillonsnummern in den Patten des Mantelkragens, sowie im Kepi gelb, ebenso ist der Randstoß am Kepi, sowie auch an den roten Beinkleidern gelb. Die Gradabzeichen sind aus gelbem Stoff oder silbern. Die Epauletten sind grün mit rotem Oberteil.

9. Kürassiere

Dunkelblauer kurzer Waffenrock mit einer Reihe weißer Knöpfe und rotem Kragen, letzterer mit dunkelblauen Patten und darauf befindlicher roter Regimentsnummer; Ärmelaufschläge dunkelblau mit roten, dunkelblau eingefaßten Patten, welche mit drei kleinen, weißen Knöpfen besetzt sind. Die Rockschöße, welche zu Pferde aufgeschlagen werden, sind rot gefüttert. Epauletten mit rotwollenen Fransen. Die Gradabzeichen sind von roter Wolle oder von Silber. Die als gewöhnlicher Exerzieranzug benutzte Jacke (Veste) ist vollständig dunkelblau und hat nur rote Kragenpatten mit dunkelblauen Regimentsnummern; die Knöpfe sind weiß. Die Beinkleider sind rot mit dunkelblauem Passepoil, am unteren Teile sind sie stiefelartig mit Leder besetzt. Der Helm ist von Stahl mit gelben Schuppenketten und gelbem Metallkamm (daran Medusenhaupt), an welchem ein über den Nackenschirm herabhängender schwarzer (für Trompeter roter) Roßschweif befestigt ist; außerdem ist an der vorderen Spitze des Helmkammes noch eine Huppe von rotgefärbten Roßhaaren angebracht, zur Parade an der linken Seite ein etwas höherer roter Federstutz. Die Dekoration an der

Vorderseite des Helms ist von gelbem Metall und besteht aus einer von zwei Lorbeerzweigen eingeschlossenen Granate. Für gewöhnlich wird als Kopfbedeckung jedoch das Kepi von rotem Tuche getragen. Es hat dunkelblauen Randstoß und ebensolchen Randstreifen, auf letzterem befindet sich vorn auch die rote Regimentsnummer. Die Satteldecken sind dunkelblau mit breitem, weißen Randstreifen.

Die Offiziere der Kürassiere tragen den dunkelblauen Waffenrock mit rotem Stehkragen, dunkelblauen Patten, in welchen sich die aus Silber gestickte Regimentsnummer befindet. Die Beinkleider sind rot und mit breiten dunkelblauen Streifen besetzt. Die Gradabzeichen laufen oberhalb der Aufschläge rings um den Ärmel herum und sind silbern. Die Kürassieroffiziere tragen silberne Epauletten. Der Helm ist derselbe wie für die Mannschaften, aber silberpattiert mit mattvergoldeten Beschlägen und verzierten Schuppenketten; der Stutz (von Geierfedern) ist blau-weiß-rot für Stabsoffiziere, rot für die übrigen. Das rote Tuchkepi hat dunkelblauen Randstreifen und ist mit silbernen Schnüren besetzt.

10. Dragoner

Die Dragoner tragen jetzt nicht mehr den Waffenrock, sondern den Dolman, der, wie bei allen berittenen Truppenteilen, mit neun quer über die Brust laufenden Schnüren (Brandebourgs) und mit drei senkrechten Reihen halbkugelförmiger Knöpfe besetzt ist. Der Dolman der Dragoner ist aus dunkelblauem Tuch, mit schwarzem Schnurbesatz, Knöpfen aus weißem Metall mit eingeprägter Granate. Der Kragen ist weiß und hat an jeder Seite dunkelblaue Patten, in welchen sich die rote Regimentsnummer befindet. Die Aufschläge an den Ärmeln sind schwarz-blau mit weißer Einfassung. Die Gradabzeichen sind von roter Wolle oder in Gold. Die Jacke (Veste) ist schwarz-blau und hat nur rote Kragenpatten mit schwarz-blauen Regimentsnummern und weißen Knöpfen. Die Beinkleider sind rot mit schwarz-blauem Vorstoß. Der Helm ist der gleiche wie bei den Kürassieren, jedoch ohne den bei jenen an der vorderen Kammspitze befindlichen roten Stutz; ebenso ist auch das rote Kepi das gleiche wie bei den Kürassieren. Die Satteldecken sind schwarz-blau mit breitem roten Streifen.

Die Offiziere der Dragoner tragen den dunkelblauen Waffenrock der Kürassieroffiziere. Die Ärmelpatten und der Kragen sind weiß, letzterer hat dunkelblaue Patten mit in Gold gestickten Regimentsnummern. Die Gradabzeichen sind über den Aermelaufschlägen mit silbernen Schnüren aufgenäht. Die Beinkleider sind rot mit breiten dunkelblauen Streifen. Der Helm ist der gleiche wie für die Kürassiere, ohne Huppe auf dem Kamm, mit goldenem Buschhalter. Das Kepi aus rotem Tuch hat dunkelblaue Randstreifen und ist mit goldenen Schnüren besetzt.

11. Jäger zu Pferd (Chasseurs à cheval)

Der Dolman von gleicher Beschaffenheit, wie vorstehend bei den Dragonern näher beschrieben, ist von hellblauem Tuch, hat schwarzen Schnurbesatz und ebenso schwarze Achselschnüre, die halbkugelförmigen Knöpfe sind von weißem Metall. Der Kragen ist rot und enthält vorn an jeder Seite die aus hellblauem Tuch geschnittene Regimentsnummer. Die Ärmelaufschläge sind hellblau und haben schwarze Einfassung. Die Gradabzeichen sind aus roter Wolle oder silbern. Die Jacke (Veste) ist hellblau und hat nur rote Kragenpatten mit hellblauer Regimentsnummer. Die Beinkleider sind rot mit hellblauem Vorstoß und haben am unteren Teile stiefelartigen Lederbesatz. Als Paradekopfbedeckung und im Felde wird ein Czako getragen, der mit hellblauem Tuch überzogen, an seinem oberen Rande mit einem Streifen aus schwarzer Wolle eingefaßt ist. An der Vorderseite des Czakos befindet sich,

umschlossen von einem sich spiralförmig im hohen Bogen windenden gelben Metallkettchen, ein gleichfalls aus gelbem Metall geprägtes Jagdhorn und über diesem die dreifarbige Nationalkokarde. Das über den oberen Rand des Czakos hinausragende Pompon zeigt durch seine Farbe die Nummer der Eskadron an und zwar: 1 = dunkelblau, 2 = rot, 3 = grün, 4 = hellblau. An Stelle des Pompons wird bei großen Paraden auch ein Busch aus grüngefärbten Hahnenfedern getragen. Das rote Tuchkepi hat hellblauen Randstoß und Randstreifen, nebst der Regimentsnummer an letzterem. Die Satteldecken sind hellblau mit breitem schwarzen Randstreifen.

Die Offiziere haben denselben hellblauen Dolman mit schwarzem Schnurbesatz und mit rotem Kragen, an letzterem befindet sich vorn zu beiden Seiten die in Silber gestickte Regimentsnummer. Die Gradabzeichen auf den Ärmeln, sowie die zum großen Dienstanzug zu tragenden Schulterstücke sind silbern. Die Beinkleider der Offiziere sind rot und haben neben dem Passeppil auch noch zwei breite Streifen von hellblauem Tuch. Der Czako ist wie derjenige der Mannschaften, das Kepi ist mit silbernen Schnüren besetzt.

12. Husaren

Der Dolman ist aus hellblauem Tuch wie bei den Jägern zu Pferd, hat jedoch für die Mannschaften weißen Schnurbesatz; die Knöpfe sind von weißem Metall. Der hellblaue Kragen hat Patten aus hellblauem Tuch mit darin befindlicher roter Regimentsnummer. Die Ärmelaufschläge haben weiße Einfassung. Die Gradabzeichen sind aus roter Wolle oder silbern. Die hellblaue Jacke (Veste) hat rote Kragenpatten mit blauer Regimentsnummer darin. Die Beinkleider sind rot mit hellblauem Vorstoß und haben am unteren Teil stiefelartigen Lederbesatz. Der mit hellblauem Tuch überzogene Czako ist wie bei den Jägern zu Pferd, er hat jedoch am oberen Rande einen weißen Einfassungsstreifen, und an Stelle des Jagdhorns ist an der Vorderseite des Czakos eine ungarische Schleife aus weißer Schnur angebracht. Über dem Czako befindet sich ein rundes Pompon, zum großen Paradeanzug auch ein grüner Federbusch. Das Kepi ist rot mit hellblauem Randstreifen und Passepoil. Die Satteldecken sind hellblau mit weißen Randstreifen.

Die Offiziere der Husaren haben hellblauen Dolman mit schwarzem Schnurbesatz und weißen resp. zum großen Dienstanzug silbernen Achselschnüren. Am hellblauen Kragen des Dolmans befinden sich weiße Patten mit in Silber gestickter Regimentsnummer. Die Gradabzeichen an den Ärmeln sind aus silbernen Schnüren. Die Beinkleider sind rot und haben neben dem hellblauen Vorstoß noch zwei ebensolche breite Streifen. Das Kepi ist rot mit hellblauem Rande und silbernen Schnüren. Der Czako ist wie derjenige der Mannschaften.

13. Afrikanische Jäger (Chasseurs d'Afrique)

Die Mannschaften tragen eine hellblaue Jacke, der Kragen ist hellblau mit Regimentsnummern aus gelbem Tuch. Um den Leib tragen die afrikanischen Jäger eine faltenreiche Binde aus rotem Stoff. Das dem Kepi ähnliche „Kaskett" ist rot mit hellblauem Besatz und mit einem weißen Überzug und Nackenschleier versehen; außerdem wird auch noch eine eigenartige Mütze getragen, ähnlich derjenigen der Zouaven, jedoch von höherer Form und mit einer herabhängenden Quaste in den Eskadronsfarben versehen.

Die Offiziere der afrikanischen Jäger tragen hellblauen Dolman mit neunfachem schwarzen Schnurbesatz und drei senkrechten Reihen weißer Knöpfe. Die Ärmelaufschläge sind hellblau, der Kragen, von gelbem Tuch, zeigt vorn an jeder Seite die in Silber gestickte Regimentsnummer. Die Gradabzeichen sind in silbernen Schnüren auf den Ärmeln

aufgenäht. Die Beinkleider sind rot mit hellblauem Randstoß und zwei breiten, hellblauen Streifen. Das Kepi ist von rotem Tuch, hat hellblauen Randstreifen und ist mit silbernen Schnüren besetzt.

14. Spahis

Die eingeborenen Spahis haben vollständig arabisches Kostüm. Rote Jacke mit schwarzem Bortenbesatz, rote, faltenreiche Leibbinde, blaue, weite Beinkleider und arabische Stiefeln, roten Mantel. Der große, bis über den Kopf reichende arabische Überwurf, Haik genannt, ist von Stoff aus Kameelhaaren gefertigt.

Die Offiziere der Spahis tragen den hellblauen Dolman mit neunreihigem schwarzem Schnurbesatz über der Brust, jedoch befinden sich hier an Stelle der Knöpfe schwarz übersponnene Oliven; Aufschläge und Kragen des Dolmans sind rot, an letzterem befindet sich vorn zu beiden Seiten in Goldstickerei die von einem Halbmond umfaßte Regimentsnummer. Die Gradabzeichen auf den Ärmeln bestehen aus goldenen Schnüren. Die Beinkleider sind rot, mit Passepoil und zwei breiten Streifen von hellblauem Tuch auf jeder Seite. Das Kepi ist von rotem Tuche, hat hellblauen Randstreifen mit der von einem Halbmond umgebenen Regimentsnummer in Gold und goldenen Schnurbesatz.

15. Remontereiter

Schwarzblauer Dolman mit neunfachem weißen Schnurbesatz und drei senkrechten Reihen weißer Knöpfe über der Brust, Ärmelaufschläge und Kragen sind gleichfalls schwarzblau, an letzterem befindet sich zu jeder Seite eine rote Patte. Die Gradabzeichen sind rot oder silbern. Die Beinkleider von rotem Tuch, wie diejenigen der Kavallerie, das Kepi rot mit schwarzblauem Randstreifen und weißem Randstoß.

16. Artillerie

Die Artillerie trägt den Dolman aus dunkelblauem Tuch, mit sieben quer über die Brust laufenden schwarzwollenen Schnüren besetzt und drei senkrechten Reihen halbkugelförmiger Knöpfe aus gelbem Metall mit Aufprägung von zwei gekreuzten Geschützrohren und darüber befindlicher Granate. Die Aufschläge und der Kragen des Dolmans sind bei der Feldartillerie rot mit dunkelblauer Regimentsnummer, bei der Festungsartillerie hat der rote Kragen vorn dunkelblaue Patten mit roter Regimentsnummer. Die Gradabzeichen sind von roter Wolle oder golden. Die zum Exerzieranzug benutzte Jacke (Veste) ist vollständig dunkelblau und hat nur an dem Kragen rote Patten mit blauer Regimentsnummer. Der Mantel aus bläulich-grauem Tuche hat gelbe Knöpfe, an beiden Seiten des Kragens befindet sich die Regimentsnummer aus rotem Tuche. Die Beinkleider sind dunkelblau mit Randstoß und zwei breiten Streifen aus rotem Tuche an jeder Seite. Die berittenen Mannschaften tragen am unteren Teil stiefelartigen Lederbesatz. Das Kepi ist von dunkelblauem Tuche mit rotem Randstoß; der Randstreifen, ebenfalls dunkelblau, enthält vorn die aus rotem Tuche geschnittene Regimentsnummer. Die Satteldecken der berittenen Artilleriemannschaften sind dunkelblau mit schwarzem Randstreifen.

Die Offiziere der Artillerie tragen schwarzen Dolman mit siebenfachem schwarzen Schnurbesatz über der Brust, und an den Schultern mit schwarzen oder zum großen Dienstanzug goldenen Achselschnüren; ebenso bestehen die Gradabzeichen auf den Ärmeln aus goldenen Schnüren. Die Aufschläge und der Kragen des Dolmans sind rot, letzterer hat schwarze Patten mit in Gold gestickter Regimentsnummer. Die Beinkleider haben wie diejenigen der Mannschaften Randstoß und zwei Streifen aus rotem Tuche an jeder Seite.

Das Kepi ist mit goldenen Schnüren besetzt und zeigt vorn die Regimentsnummer in Goldstickerei; zum großen Dienstanzug wird vorn ein rundes, goldenes Pompon aufgesteckt.

Seit 28. 4. 1899 ist für Offiziere und adjutants der Artillerie eine Art Litewka „vareuse“ zur Einführung gelangt. Dies Bekleidungsstück aus Tuch von der Farbe des Dolmans gefertigt, von gleicher Länge mit 9 Knöpfen in einer Reihe hat 6 außerhalb angebrachte Taschen, je 3 auf jeder Seite. Es läßt Hüften und Taille leicht hervortreten. Gradabzeichen am Kragen. Offiziere und adjutants der Gebirgsartillerie tragen ebenfalls die vareuse.

Eine vareuse von gleichem Schnitt, aus Tuch und mit Abzeichen der betreffenden Waffe wird ferner getragen von Offizieren und Gleichgestellten 1. des Trains, 2. der Sonderstäbe der Artillerie und des Genie, 3. der Intendanturbeamten, 4. Ärzte, 5. Tierärzte, 6. Verwaltungsoffiziere — und Schüler, 7. Generalstabsarchivisten (Generalstabsoffiziere nur sofern sie aus der Artillerie, Train oder Alpentruppen hervorgegangen), 8. Beamte des Feldkassen- und Postwesens, der Militärtelegraphie, des Militäreisenbahnwesens und der Militärjustiz.

Die Gebirgsartillerie trägt nur die Veste, sonst die gleichen Abzeichen wie die übrige Artillerie, jedoch mit den gleichen Abweichungen, wie sie bei den Alpenjägern (s. vorstehend unter: „Jäger zu Fuß“) beschrieben.

17. Genie (Sapeurs-Mineurs)

Dunkelblauer Waffenrock (tunique) mit zwei Reihen gelber Knöpfe, in welche ein Küraß mit darüber befindlichem Helm eingeprägt ist; an dem dunkelblauen Kragen befinden sich vorn schwarzsammetne Patten mit rotem Vorstoß, in welchem sich die aus rotem Tuch geschnittenen Regimentsnummern befinden. Die Ärmelaufschläge sind ebenfalls dunkelblau und haben schwarzsammetne, mit drei gelben Knöpfen besetzte Patten mit rotem Vorstoß. Zum Waffenrock werden auch Epauletten mit rotwollenen Fransen getragen. Die Gradabzeichen sind aus roter Wolle oder golden. Die Jacke (Veste) ist dunkelblau und hat nur schwarzsammetne Kragenpatten mit roter Regimentsnummer. Der Mantel ist bläulich-grau, am Kragen befinden sich ebenfalls schwarzsammetne Patten mit rotem Vorstoß und roter Regimentsnummer. Beinkleider und Kepi sind genau dieselben wie bei der Artillerie.

Die Genie-Offiziere haben einen Waffenrock wie die Infanterie-Offiziere mit einer Reihe gelber Knöpfe. Kragen dunkelblau mit Patten von schwarzem Sammet mit rotem Vorstoß; Ärmelpatten von schwarzem Sammet mit rotem Vorstoß, am Kragen befindet sich vorn zu beiden Seiten die in Gold gestickte Regimentsnummer. Schnurbesatz der Gradabzeichen an den Ärmeln und am Kepi sind ebenfalls golden. Epauletten wie für Infanterie-Offiziere.

18. Train

Dolman von dunkelgrauem Tuch mit sieben Reihen schwarzer Schnüre und drei senkrechten Reihen weißer Knöpfe über der Brust. Der Kragen ist rot und enthält vorn an jeder Seite die Nummer der Eskadron aus dunkelgrauem Tuche geschnitten. Die Gradabzeichen sind aus roter Wolle oder silbern. Die Jacke (Veste) ist ebenfalls dunkelgrau mit gleichfarbigen Ärmelaufschlägen und Kragen, an letzterem befindet sich auf roten Patten die Eskadronnummer aus grauem Tuche. Die Beinkleider sind rot mit grauem Vorstoß. Der zum Paradeanzug gehörige Czako hat roten Tuchüberzug und ist am oberen Rande ringsum von einem Streifen aus schwarzem Stoff eingefaßt. Er ist mit schwarzwollenen die Nähte bedeckenden Schnuren besetzt und trägt an der Vorderseite die dreifarbige Nationalkokarde.

Außerdem wird auf dem Czako auch noch ein roter Roßhaarbusch getragen. Das rote Tuchkepi hat dunkelgrauen Randstoß und ebensolchen Randstreifen mit roter Eskadronnummer auf letzterem.

Die Trainoffiziere tragen ebenfalls dunkelgrauen Dolman mit siebenreihigem schwarzen Schnurbesatz und drei Reihen weißer Knöpfe; die Achselschnüre sind schwarz, zum großen Dienstanzug silbern. Die Ärmelaufschläge sind von der Grundfarbe des Dolmans und haben schwarze Einfassung. Der Kragen ist rot mit der Eskadronnummer in Silber gestickt. Die roten Beinkleider der Offiziere sind an jeder Seite mit einem breiten dunkelgrauen Streifen besetzt. Das Kepi ist rot mit Randstreifen von der Farbe des Dolmans und hat silbernen Schnurbesatz, sowie in Silber gestickte Eskadronnummer. Die Schnüre der Gradabzeichen auf den Aermeln sind ebenfalls silbern.

19. Telegraphenabteilungen

Der Dolman hat, wie bei der Artillerie, siebenreihigen Schnurbesatz und drei senkrechte Reihen gelber Knöpfe über der Brust. Randstoß, Ärmelaufschläge und Kragen sind hellblau, an jeder Seite des letzteren befindet sich ein Stern. Das Kepi ist von dunkelblauem Tuch, hat hellblauen Randstoß und ebensolchen Randstreifen, an letzterem befindet sich vorn über dem Schirm ebenfalls ein Stern, je nach dem Grade aus hellblauem Stoff, aus hellblauer mit Gold durchwirkter Seide oder aus Gold allein. Der Mantel ist dunkelblau; am Kragen vorn zu jeder Seite ebenfalls ein Stern. Der die Gradabzeichen der Offiziere darstellende Schnurbesatz an den Ärmeln und am Kepi ist golden, ebenso die Achselschnüre zum großen Dienstanzug.

20. Militärärzte

Dolman mit siebenreihigem Schnurbesatz und einer Reihe gelber Knöpfe. Ärmelaufschläge und Kragen sind von karmoisinrotem Sammet, auf den schwarzen Kragenpatten befindet sich an jeder Seite ein goldener Äsculapstab; auch ist ein solcher auf den goldenen Achselstücken der Ärzte angebracht. Die Beinkleider sind rot mit schwarzen Besatzstreifen. Das Kepi ist von krapprotem Tuch, hat einen Randstreifen von karmoisinrotem Sammet und Besatz von goldenen Schnüren.

Roßärzte: Blauer Dolman mit neunreihigem Schnurbesatz und drei Reihen weißer Knöpfe; garnelrote Sammetaufschläge und garnelroten Sammetkragen mit blauem Vorstoß. Rote Beinkleider mit blauen Streifen. Kepi von rotem Tuch mit Randstreifen von garnelrotem Sammet.

21. Militärapotheker

Die Militärapotheker haben die gleiche Uniform wie die Militärärzte, jedoch hat der Dolman grüne Sammetaufschläge und grünen Sammetkragen, an letzterem befindet sich gleichfalls der goldene Äsculapstab. Das rote Kepi hat grünen Sammetstreifen und goldenen Schnurbesatz.

22. Krankenwärter

tragen die Infanterie-Uniform, jedoch Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe mit eingeprägtem Stern. Die zum Waffenrock zu tragenden Epauletten haben rotes Oberteil und weißwollene Franzen. Roter Kragen, blaue Patten mit Sektionsnummern aus rotem Tuch geschnitten. Die Gradabzeichen sind rot oder golden. Der Mantel ist derselbe wie

für die Infanterie. Das rote Kepi hat dunkelblauen Randstreifen und weißen Passepoil. — Im Felde tragen die Sanitätsmannschaften weiße Armbinden mit rotem Kreuz.

23. Administrationstruppen (commis et ouvriers d'Administration)

Infanterie-Uniform mit folgenden Abweichungen: Waffenrock zweireihig, Kragen dunkelblau, Patten rot, Zahlen blau, Knöpfe weiß mit eingeprägtem Stern. Die zum Waffenrock zu tragenden Epauletten sind aus weißer Wolle und haben rotwollene Fransen. Die Gradabzeichen sind rot oder silbern. Der Mantel ist wie derjenige der Infanterie, jedoch mit weißen Knöpfen. Das Kepi ist rot mit dunkelblauem Randstreifen und weißem Randstoß.

Die Administrations-Offiziere tragen den Dolman mit siebenreihigem Schnurbesatz und einer Reihe gelber Knöpfe; der Kragen ist rot und an seinem oberen Ende mit Goldbesatz versehen. Die Beinkleider sind rot mit dunkelblauen Streifen. Das Kepi ist von rotem Tuch mit dunkelblauem Randstreifen und goldenem Schnurbesatz.

24. Militär-Justizpersonal

Waffenrock wie Infanterie-Offiziere mit einer Reihe gelber Knöpfe, schwarzem Sammetkragen mit Goldstickerei und Ärmelpatten von schwarzem Sammet. Die Beinkleider haben breite dunkelblaue Streifen. Das Kepi ist dunkelblau und mit goldenen Schnüren besetzt. Epaulettes wie Infanterie-Offiziere.

25. Kriegskassen- und Feldpost-Beamte (Trésorerie et postes)

Obere Beamte: Dunkelgrüner Dolman mit Schnurbesatz und einer Reihe weißer Knöpfe, Ärmelaufschläge und Kragen sind ebenfalls dunkelgrün, der letztere hat silberne Stickerei; ebenso ist der Schnurbesatz auf den Ärmeln silbern. Die dunkelgrünen Beinkleider haben schwarze Besatzstreifen. Das Kepi ist dunkelgrün und mit silbernen Schnüren besetzt.

Die Unterbeamten haben anstatt des Dolmans eine blousenartige Jacke von dunkelgrünem Tuche mit Umschlagkragen von gleicher Farbe. Auf letzterem befindet sich zu jeder Seite ein ovales Schildchen, welches auf rotem Grunde das Wort „Postes" enthält. Die Beinkleider sind von bläulich-grauem Tuche.

26. Gendarmerie

Dunkelblauer Waffenrock mit rotem Schoßfutter und einer Reihe weißer Knöpfe, in welche eine Granate eingeprägt ist. Am dunkelblauen Stehkragen befindet sich vorn an jeder Seite eine weiße Granate; die Ärmelaufschläge sind dunkelblau mit rotem Vorstoß und haben rote Patten, welche mit drei kleinen weißen Knöpfen besetzt sind. Achselstücke weiß, kleeblattförmig; weiße Fangschnüre auf der linken Brustseite. Hellblaue Beinkleider mit dunkelblauen (für Berittene weißen) Besatzstreifen an jeder Seite, dazu für Berittene hohe Stiefel. Dreieckiger Hut mit silbernen Borten und dreifarbiger Nationalkokarde. Kepi von hellblauem Tuch mit weißer Randumfassung und dunkelblauem Besatzstreifen; über dem Schirm befindet sich eine weiße Granate.

Die Gendarmerie-Offiziere haben dieselbe Uniform wie die Gendarmen, tragen jedoch silberne Epauletten. Alles, was sonst am Mannschaftsanzuge weiß ist, Borten, Fangschnüre 2c. tragen sie von Silber. Außerdem tragen sie ein steifes Kepi mit Nationalkokarde in Seide und Silber, darüber silbernes Pompon und zu Pferde für die Legionskomman-

deure weißer Reiherbusch, für höhere Offiziere blau-weiß-roter, für Subaltern-Offiziere roter Federbusch.

Republikanische Garde (Schutzmannschaft)

Die Uniform der berittenen republikanischen Garde ist derjenigen der Kürassiere sehr ähnlich. Dunkelblauer Waffenrock mit einer Reihe gelber Knöpfe. Ärmelaufschläge und Kragen auch dunkelblau, am letzteren vorn zu jeder Seite eine gelbe Granate; die Aufschläge haben ebenso wie die Schoßtaschenleisten roten Vorstoß und rote, mit gelben Knöpfen besetzte Patten. Die kleeblattförmigen Achselstücke sowie die Fangschnüre sind orangerot. Weiße Reithosen, hohe Stiefel, Helm der Kürassiere, vorn statt der Granate das Wappen von Paris.

Die Offiziere haben goldene Epauletten und goldene Fangschnüre.

Die republikanische Garde zu Fuß hat dunkelblauen einreihigen Waffenrock, gelbe Knöpfe, rote Vorstöße hinten an den Taschenleisten. Ärmelaufschläge und Kragen ebenfalls dunkelblau, an letzterem befindet sich an jeder Seite eine gelbe Granate; rote Vorstöße und rote Patten mit drei kleinen gelben Knöpfen. Kleeblattförmige orangerote Achselstücke und Fangschnüre. Beinkleider hellblau mit dunkelblauem Besatzstreifen an jeder Seite. Kepi hellblau mit dunkelblauem Randstreifen. Czako dunkelblau mit goldenem Besatzstreifen, rotem Pompon und zur Parade roten aufrechten Federbusch. — Die Offiziere haben Epauletten, Fangschnüre und Besatz am Kepi von Gold, ebenso ist die Granate am Kragen in Gold gestickt. Zum kleinen Dienst tragen sie einen Hut ähnlich dem der Gendarmerie mit rotem Besatz.

28. Grenz- und Zollwächter (douaniers)

Dunkelgrüner Waffenrock mit Stehkragen und Ärmelaufschlägen von gleicher Farbe, sowie mit einer Reihe weißer Knöpfe, in welche das Wort „Douanier" eingeprägt ist. Auf jeder Schulter befindet sich ein Achselstück von roter Wolle. Die Gradstreifen sind silbern. Die Beinkleider sind von bläulichgrauem Tuche mit roten Streifen. Das Kepi ist ebenfalls bläulichgrau mit dunkelgrünem Randstreifen und rotem Randstoß. Mantel wie bei der Infanterie, jedoch mit Umschlagkragen, an welchem sich zu jeder Seite für die aktiven Abteilungen eine Granate und für die Territorialabteilungen ein Stern befindet.

Die Offiziere der „Douaniers" tragen dunkelgrünen Dolman mit sieben Reihen Schnüren besetzt und mit einer Reihe weißer Knöpfe. Kragen und Ärmelaufschläge sind dunkelgrün, die Achselstücke und Gradabzeichen auf den Ärmeln bestehen aus silbernen Schnüren. Die Beinkleider sind aus bläulichgrauem Tuche und haben rote Streifen. Das Kepi ist ebenfalls bläulichgrau, hat dunkelgrünen Randstreifen und ist mit silbernen Schnüren besetzt.

29. Forstwächter (forestiers)

Blousenartiger Waffenrock aus dunkelgrünem Tuche mit Umlegkragen und mit zwei Reihen gelber Knöpfe. Die Achselklappen, die Ärmelaufschläge, sowie der Kragen sind ebenfalls dunkelgrün und mit gelber Einfassung versehen; vorn an jeder Seite des Kragens ein gelbes Jagdhorn. Die Gradabzeichen sind gelb oder silbern. Die Beinkleider sind von bläulichgrauem Tuche und haben gelben Randstoß. Das Kepi ist dunkelgrün mit ebensolchen Randstreifen und gelbem Randstoß. Im Randstreifen oberhalb des Schirmes ein gelbes Jagdhorn.

Die Offiziere tragen den Dolman von dunkelgrünem Tuche; der bei den Offizieren

der berittenen Abteilungen mit neun Reihen Schnüren und drei Reihen Knöpfen besetzt ist. Die Beinkleider sind bläulichgrau und haben breite, grüne Streifen. Das Kepi ist von dunkelgrünem Tuche.

30. Territorial-Armee

Die Uniformierung der Territorial-Armee ist derjenigen der aktiven Armee gleich, nur sind die Regimentsnummern am Kragen und am Kepi anstatt aus farbigem Tuche für die Territorial-Regimenter aus weißem Tuche geschnitten.

Das Unterscheidungsmerkmal an der Uniform der Territorial-Offiziere besteht in einem silbernen Knopf und einer ebensolchen Litze, welche an beiden Seiten des Kragens hinter der silbernen Regimentsnummer angebracht sind.

31. Marine-Infanterie

Dunkelblauer Waffenrock mit gelben Knöpfen, in welche ein Anker eingeprägt ist. Ärmelaufschläge und Kragen sind dunkelblau, am letzteren befindet sich vorn zu jeder Seite ein roter Anker. Die zum Waffenrock zu tragenden Epauletten mit Fransen sind von gelber Wolle. Die Beinkleider sind bläulichgrau mit roter Biese; zum Tropenanzug gehören weißleinene Beinkleider. Das Kepi ist dunkelblau und hat roten Randstoß, in heißen Zonen wird der weiße Tropenhelm getragen.

Die Offiziere der Marine-Infanterie tragen außerdem auch noch den blau-schwarzen Dolman mit siebenreihigem Schnurbesatz und einer Reihe gelber Knöpfe mit eingeprägtem Anker. Am Kragen befindet sich vorn an jeder Seite ebenfalls ein goldener Anker. Die Achselstücke und die Gradabzeichen an den Ärmeln bestehen aus goldenen Schnüren. Die Beinkleider sind blau-grau mit rotem Vorstoß. Das Kepi ist blau-schwarz, mit goldenen Schnüren besetzt und mit Regimentsnummer über dem Schirm.

32. Marine-Artillerie

Dunkelblauer Waffenrock mit gelben Knöpfen; Aermelaufschläge ebenfalls dunkelblau mit roter Einfassung; der dunkelblaue Kragen hat rote Patten mit blauem Anker. Die Beinkleider sind dunkelblau mit roter Biese, zum Tropenanzug gehören weißleinene Beinkleider. Das Kepi ist dunkelblau mit rotem Randstoß; zum Kolonialdienst wird der weiße Tropenhelm getragen.

Von den Offizieren der Artillerie wird auch noch ein blau-schwarzer Dolman mit Schnurbesatz und drei Reihen gelber Knöpfe getragen. Die Ärmelaufschläge und der Kragen sind rot, an letzterem befindet sich vorn zu jeder Seite ein goldener Anker, die Achselstücke und die Schnüre der Gradabzeichen auf den Ärmeln sind golden. Die Beinkleider sind dunkelblau und haben neben dem roten Vorstoß noch zwei rote Streifen an jeder Seite. Das Kepi ist dunkelblau mit goldenem Schnurbesatz und mit einem goldenen Anker über dem Schirm.

33. Militär-Schulen

Militär-Prytaneum zu La Flèche. Dunkelblauer Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, in welche kriegerische Embleme mit der Umschrift: „Prytannée militaire“ eingeprägt sind. Der Rock hat dunkelblauen Stehkragen mit rotem Vorstoß. Die Beinkleider sind rot. Das Kepi ist ebenfalls rot mit dunkelblauem Randstreifen und Randstoß.

Polytechnische Schule zu Paris. Blau-schwarzer Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, in welche ein Küraß mit Helm und unter diesem zwei gekreuzte Geschützrohr

mit einem Anker, sowie die Umschrift: „École polytechnique“ eingeprägt sind. Der Stehkragen des Rockes hat roten Vorstoß. Auf den Schultern wird eine goldene Schnur getragen. Die Beinkleider sind blau-schwarz mit breiten, roten Streifen. Der Hut (von sogenannter dreieckiger Form) hat an der rechten Seite eine goldene Agraffe und die dreifarbige Nationalkokarde.

Militärschule zu Saint Cyr (École spéciale militaire). Dunkelblauer Waffenrock mit einer Reihe gelber Knöpfe, in welche eine platzende Bombe mit der Umschrift: „École spéciale militaire“ eingeprägt ist. Die Ärmelaufschläge sind dunkelblau mit hellblauen Patten, der Kragen ist hellblau und zeigt vorn an jeder Seite eine platzende Bombe. Zum Waffenrock werden rotwollene Epauletten mit Franzen getragen. Die Beinkleider sind rot mit blauen Streifen; für den Anzug zu Pferd stiefelartig mit Leder besetzt. Der Czako ist mit hellblauem Tuch überzogen, mit schwarzen Streifen besetzt und mit einem Busch von roten und weißen Federn besteckt.

Artillerie- und Genieschule zu Fontainebleau (École d'application de l'artillerie et du génie). Uniform wie diejenige der Artillerie.

Kavallerieschule zu Saumur (École d'application de cavalerie). Blau-schwarzer Dolman mit neunreihigem Schnurbesatz und drei Reihen gelber Knöpfe, in welche eine Granate mit der Umschrift: „École de cavalerie“ eingeprägt ist; die Ärmelaufschläge und der Kragen sind ebenfalls blau-schwarz, die Gradabzeichen sind golden. Die Beinkleider sind von derselben Farbe wie der Dolman und haben an jeder Seite einen breiten schwarzen Streifen. Das blau-schwarze Kepi hat goldenen Schnurbesatz.

Pulver- und Salpeterschule zu Paris (École d'application des poudres et salpetres). Blau-schwarzer Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, in welchem die Worte: „Poudres et salpêtres“ eingeprägt sind. Ärmelaufschläge und Kragen sind schwarz, beide sind mit goldener Einfassung und Stickerei versehen. Die Beinkleider sind von gleicher Farbe wie der Waffenrock und mit goldenen Streifen besetzt. Das blau-schwarze Kepi hat schwarzen Randstreifen und goldenen Schnurbesatz.

Militär-Verwaltungsschule zu Vincennes. Hellblauer Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, in welche ein fünfspitziger Stern mit der Umschrift: „École d'administration de Vincennes“ eingeprägt ist. Die Ärmelaufschläge sind von der Farbe des Waffenrockes; der Kragen ist rot und zeigt vorn zu jeder Seite einen weißen Stern. Epauletten mit Franzen aus weißer Wolle. Rote Beinkleider. Rotes Kepi mit blauem Randstreifen, an welchem sich vorn über dem Schirm ein weißer Stern befindet.

Turnschule zu Joinville (École normale de gymnastique). Die zu dieser Schule Kommandierten tragen zu ihrer Uniform noch Fangschnüre von roter Wolle, welche an der rechten Schulter und an dem obersten Knopfe des Waffenrocks oder Dolmans befestigt sind.

Infanterieschule zu St. Maixent (École militaire d'Infanterie). Dunkelblauer Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe. Die Ärmelaufschläge sind von der Farbe des Waffenrocks, der Kragen gelb, vorn an jeder Seite eine rote platzende Granate. Epauletten mit Fransen von roter Wolle. Rotes Kepi mit blauem Randstreifen und Randstoß.

Artillerie- und Genieschule zu Versailles (École militaire d'artillerie et du génie). Dunkelblauer Dolman mit Schnurbesatz und gelben Knöpfen, in welchen für die Artillerie zwei gekreuzte Geschützrohre mit darüber befindlicher Granate eingeprägt sind; die Knöpfe am Rocke der Geniemannschaften zeigen einen geprägten Küraß mit Helm darüber. Auch im übrigen ist die Uniform wie bei der Artillerie und wie bei den Genietruppen. Die dunkelblauen Beinkleider haben rote Streifen. Das Kepi wird auch mit einem aufgesteckten Pompon getragen.

II. Die Abzeichen der militärischen Grade

1. Offiziere

Die Gradabzeichen der Offiziere bestehen aus goldenen oder silbernen Schnüren (je nach der Farbe der Knöpfe), welche

1. auf den Ärmeln des Dolmans unmittelbar oberhalb der Aufschläge in verschlungener, nach oben eine Spitze bildenden Form, und
2. am Kepi aufgenäht sind; je nach dem Grade ist die Anzahl dieser Schnüre verschieden.

Bei den mit Waffenröcken ausgestatteten Offizieren sind die Schnüre am Ärmel jedoch nicht in verschlungener Form, sondern glatt um den Ärmel herum aufgenäht; außerdem sind die Grade bei diesen Offizieren auch noch an den Epauletten zu erkennen.

Die Abzeichen für die einzelnen Dienstgrade sind folgende:

Unterleutnants: 1 Schnur auf den Ärmeln und am Kepi; die Unterleutnants der Infanterie ꝛc. und Kürassiere tragen auf der rechten Schulter ein Epaulett und auf der linken Schulter ein Contre-Epaulett (Epaulett ohne Fransen).

Leutnants: 2 Schnüre auf den Ärmeln und am Kepi; bei der Infanterie ꝛc. und den Kürassieren auf der linken Schulter ein Epaulett und auf der rechten Schulter ein Contre-Epaulett.

Capitaine: 3 Schnüre auf den Ärmeln und am Kepi; bei Infanterie und den Kürassieren 2 Epauletten.

Bataillonschef oder Eskadronchef und Major: 4 Schnüre auf den Ärmeln und am Kepi, an letzteren wird zum großen Dienstanzug von den Bataillonschefs ein dreifarbiger Federstutz getragen. Bei der Infanterie ꝛc. und den Kürassieren: links 1 Epaulett mit starken Raupen und rechts 1 Contre-Epaulett.

Oberstleutnant: 5 Schnüre auf den Ärmeln und am Kepi, abwechselnd golden und silbern. (Bei Uniformen mit gelben Knöpfen ist die Reihenfolge der Schnüre: Gold, Silber, Gold, Silber, Gold; bei Uniformen mit weißen Knöpfen umgekehrt. Am Kepi wird zum großen Dienstanzug noch ein dreifarbiger Federstutz getragen. Die Oberstleutnants der Infanterie ꝛc. und der Kürassiere haben zwei Epauletten mit starken Raupen, die Schieber von entgegengesetztem Metall als die Knöpfe.

Oberst: 5 Schnüre auf den Ärmeln und am Kepi, im Gegensatz zu denjenigen der Oberstleutnants entweder sämtlich golden oder sämtlich silbern. Am Kepi wird zum großen Dienstanzug ein herabhängender Busch von weißen Reiherfedern getragen. Die Obersten der Infanterie ꝛc. und der Kürassiere haben 2 Epauletten mit starken Raupen, ganz von der Knopffarbe.

Generale: Die Generale haben auf den Ärmeln des Dolmans Besatz von breiten, schwarzseidenen Borten, zwischen welchen sich bei den Brigade-Generalen zwei silberne Sterne und bei den Divisions-Generalen deren drei befinden. Das Kepi hat goldene Schnüre und Stickerei von Guirlanden aus Lorbeer- und Eichenblättern, bei den Divisions-Generalen ist sie zweifach, bei den Brigade-Generalen einfach. Der große Dienstanzug hat goldgestickte Aufschläge und Kragen, dazu werden goldene Epauletten mit steifen Troddeln getragen, die für die Brigade-Generale zwei und für die Divisions-Generale drei Sterne haben. Die Divisions-Generale tragen in der Stellung als Armeekorps-Kommandanten den Generalshut mit weißem Federbesatz, während der letztere für die anderen Generale schwarz ist.

2. Unteroffiziere

Korporal bei der Infanterie oder Brigadier bei den berittenen Waffen. Ein doppelter Streifen aus farbiger Wolle auf dem Unterärmel. Die Farbe dieser Streifen ist bei den einzelnen Truppengattungen verschieden und ist daher in der vorstehenden Beschreibung der Uniformierung die Farbe der Gradabzeichen besonders mit angegeben.

Auf den runden Mänteln der Kavallerie ist das Gradabzeichen der Unteroffiziere in der Höhe der Brust durch dieselben Streifen wie sonst auf den Ärmeln, jedoch horizontal angebracht.

Sergeant (Sergent bei der Infanterie oder Maréchal-des-logis bei den berittenen Waffen): Ein stärkerer Streifen aus Gold oder Silber auf dem Unterärmel.

Feldwebel oder Wachtmeister (Sergent Major bei der Infanterie oder Maréchal-des-logis-chef bei den berittenen Waffen): Ein doppelter Streifen in Gold oder Silber auf dem Unterärmel.

Fourier: Zwei goldene oder silberne Streifen, von welchem sich der eine auf dem Unterärmel und der andere auf dem Oberärmel befindet.

Brigadier-Fourier: Dieselben Gradabzeichen wie die Korporale, auf dem Unterärmel und außerdem auf dem Oberärmel noch ein goldener oder silberner Streifen.

Kapitulanten-Unteroffiziere (Sous-Officiers rengagés). Eine silberne (oder goldene) mit roter Seide durchwirkte Schnur als Einfassung des Ärmelaufschlages.

Hornisten (Clairons) und Tamboure der Infanterie: Dreifarbiger wollener Streifen als Besatz am Kragen und auf dem Unterärmel des Waffenrocks oder der Jacke (Veste).

Trompeter der Kavallerie: Denselben dreifarbigen Streifen als Besatz am Kragen und auf dem Unterärmel wie bei der Infanterie. Außerdem haben die Trompeter der Kürassiere und der Dragoner rotgefärbte Roßhaarschweife am Helm, während diese für die anderen Mannschaften schwarz sind.

3. Die Flaggen und Kennzeichen der höheren Truppenführer ꝛc.

General en chef einer Armee: Eine rechteckige dreifarbige Flagge, blau-weiß-rot vertikal geteilt, außerdem noch eine gleichfalls dreifarbige Schleife. Bei Nacht eine Laterne von weißem Glas.

Kommandierender General eines Armeekorps: Eine rechteckige dreifarbige Flagge, blau-weiß-rot vertikal geteilt. Bei Nacht eine Laterne von weißem Glas.

Kommandeur der ungeraden Infanteriedivision eines Korps: Eine rechteckige rote Flagge mit einem vertikalen weißen Streifen in der Mitte. Bei Nacht eine Laterne von rotem Glas.

Kommandeur der geraden Infanteriedivision eines Korps: Eine rechteckige rote Flagge mit zwei weißen vertikalen Streifen. Bei Nacht eine Laterne von rotem Glas.

Kommandeur einer Kavalleriedivision: Eine rechteckige Flagge, blau und weiß diagonal geteilt, blau oben. Bei Nacht eine Laterne von rotem Glas.

Kommandeur einer Brigade: Eine geflammte Flagge, blau und weiß, längs geteilt. Bei Nacht eine Laterne von grünem Glas.

General en chef der Artillerie und des Genie: Eine rechteckige Flagge rot und blau diagonal geteilt. Bei Nacht eine rote Laterne.

Kommandeur einer Artilleriebrigade: Eine geflammte rot und blaue Flagge (rot oben, blau unten), bei Nacht eine grüne Laterne.

Munitionssektion für Artillerie: Eine blaue Flagge, bei Nacht eine blaue Laterne.

Munitionswagen für ein Infanteriebataillon: Eine gelbe Flagge, bei Nacht eine gelbe Laterne.

Ambulancen: Eine rechteckige weiße Flagge mit rotem Rand und rotem Kreuz in der Mitte. Bei Nacht zwei Laternen, die eine von rotem, die andere von weißem Glas.

Telegraphenposten: Eine rechteckige weiße Flagge mit blauem Rand und einem blauen „T“ in der Mitte. Bei Nacht eine Laterne von blauen Glasscheiben, in welchen sich vier weiße „T“ befinden.

Schiedsrichter bei den Manövern: Eine rechteckige weiße Flagge mit rotem Rande.

D. Die Ausrüstung

I. Fahnen und Standarten

Am 14. Juli 1880, dem Tage der ersten Feier des Nationalfestes erhielt die Armee der dritten Republik neue Fahnen und Standarten.

Die Infanteriefahne besteht aus drei aneinander genähten Seidenstreifen von blau-weiß-roter Farbe, die von einer schmalen Goldtresse eingesäumt und von kurzen Goldfransen umgeben, ein Quadrat von 90 cm darstellen. In den vier Ecken ist die Regimentsnummer von einem Lorbeerkranz umgeben. Auf der einen Seite die Worte: „République française ... ième régiment d'infanterie", auf der andern „Honneur et patrie" und die Namen der Schlachten und Gefechte, in denen das Regiment sich hervorgethan hat. Ein Fahnenstock von blau gemaltem Eschenholz mit Lanzenspitze trägt die Fahne und weist in seiner Spitze nochmals die Regimentsnummer und die Initialen RF. nach. Ein 90 cm langes, dreifarbiges Fahnenband mit Goldfransen, unten mit goldgesticktem Lorbeer und Eichenkranz versehen, ist an einem Ringe an der Fahnenspitze befestigt. Als besondere Auszeichnung wird an diesem Ringe das Kreuz der Ehrenlegion bei denjenigen Regimentern befestigt, welche eine feindliche Fahne erbeutet haben.

Die Standarten der berittenen Truppenteile weisen die gleiche Anordnung in verkleinertem Maßstabe nach. Sie sind 64 cm im Quadrat und haben 21 cm lange Fahnenbänder.

Die Regimenter der Marine-Infanterie und Artillerie und alle Regimenter der Territorial-Armee besitzen gleiche als die vorbeschriebenen Fahnen und Standarten.

Neun Truppenteile besitzen die Dekoration der Ehrenlegion. Es sind dies, dem Datum der Verleihung nach geordnet:

2. Zouaven-Regiment,
76. Infanterie-Regiment,
Die Jäger-Bataillone,
99. Infanterie-Regiment,
1. Regiment chasseurs d'Afrique,
51. Infanterie-Regiment,
3. Zouaven-Regiment,
3. Regiment algerischer Schützen,
57. Infanterie-Regiment.

II. Die Feldausrüstung (tenue de campagne)

1. Infanterie

Offiziere. a. Berittene: Kepi, Waffenrock mit Verbandzeug, Kniehose mit hohen Stiefeln (Ledergamaschen mit Schnürschuhen und Sporen sind gestattet), rotbraune hundslederne Handschuh, Mantel der Truppe, Kragen mit

Kapuze aus Tuch oder Kautschuk,[1]) Revolver mit Futteral, Säbel mit ledernen Faustriemen, Fernglas beliebiger Art.

Zur Ausrüstung des Offizierpferdes gehört: Kantare und Trense mit Kinnkette und bez. Zügeln, Sattel mit abnehmbarem Löffel, Brustriemen, Packtaschen, Feldquersack (bissac), Hafersack, Freßbeutel, Unterlegedecke, Woylach darunter, gerollter Mantel unter dem Löffel, Kragen ꝛc. auf den Packtaschen, Säbelträger.

b. Unberittene wie unter a mit folgenden Abweichungen: Mantel und Kragen mit Kapuze wird gerollt getragen (en sautoir), außerdem tragen sämtliche Offiziere eine Tasche (sacoche) und zwar nach Belieben als Tornister oder über die Schulter gehängt. Beinkleider und Stiefel nach Wahl, d. h. entweder lange mit Stiefeln oder Schnürschuhen, oder kurze mit Gamaschen und Schnürschuhen. Dieselbe Freiheit bezüglich Tasche, Hosen und Fußbekleidung genießen die adjutants.

Truppe. Jeder Mann trägt eine Erkennungsmarke (plaque d'identité), Kepi, Mantel,[2]) darin Verbandzeug, Flanellbinde, Tuchhose. An großen Ausrüstungsstücken (grand équipement): Gewehrriemen, Leibgurt mit Säbeltasche, 3 Patrontaschen, Tragriemen, Tornister. An kleinen (petit équipement): Hosenträger, Schnürschuhe, Unterhose, Hemde, Halsbinde, Taschentuch, Brotbeutel, Trinkbecher, Feldflasche mit Riemen und Umhüllung (petit bidon = 1 Liter).

Im Tornister wird getragen: Die „veste“ d. h. Jacke, Mütze (calotte), 1 Hemd, 1 Mantelriemen, 1 Löffel, Nähzeug, 1 Eßnapf, 1 Militärpaß, 1 Stück Seife, 1 Taschentuch, 1 Paar Schuhe. An Lagergerät: 2 Säckchen für Reservelebensmittel. — Lebensmittel für zwei Tage (Bisquit, Fleischkonserven, kondensierte Suppe und die sogenannten petits vivres).

Außerdem führt jede Korporalschaft mit sich: 4 Feldkessel (marmites) und 2 Schüsseln, 1 kleine Axt, 1 Kaffeemühle (für 2 Korporalschaften), 2 Lebensmittelsäcke (à distribution), 2 Eimer aus Segeltuch, 4 Gewehrputzzeuge, 3 Fettbüchsen, 3 Garnituren Putzzeug.

Sonderbestimmungen. 1. Für Unteroffiziere. Statt der veste nehmen die Unteroffiziere und Korporal-Fouriere den Waffenrock erster Gar-

[1]) Es ist zu unterscheiden zwischen: tunique Waffenrock, manteau Mantel der berittenen Waffen, capote Mantel der Fußtruppen, collet à capuchon Kragen mit Kapuze, Art Regenmantel, veste Hausjacke der Mannschaft.

[2]) Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Mann auch im Sommer den Mantel auf dem Leibe trägt, da der Waffenrock nicht mitgenommen wird. Man darf wohl annehmen, daß im Bedarfsfall die veste angelegt und der Mantel auf dem Tornister getragen werden wird.

nitur mit ins Feld. — Feldwebel und rengagierte Sergeanten tragen den Torniſter.

2. Die Alpenjäger (ebenſo wie Alpenpioniere und Artilleriſten) führen weder capote noch veste mit. Sie tragen als Kopfbedeckung ein béret, als Rock die vareuse dolman, 1 jersey (Art Jacke), 1 Mantel mit Kapuze wie für berittene Truppen, 1 Wollbinde, Waden-Gamaſchen und einen eiſenbeſchlagenen Stock.

3. Berittene Leute, d. h. Burſchen, deren Herren zwei und mehr Pferde haben und die Feuerwerkerfeldwebel werden wie Mannſchaften der berittenen Waffen ausgeſtattet: Mantel ohne Nummerſchild, Reithoſe, Schnürſchuh mit Sporen, Revolver im Futteral am Tragriemen, Stege, 1 Paar Schuhe und leinene Gamaſchen, leinene Hoſe und Jacke, Putzzeug, Haferſack und Hafer für zwei Tage.

4. Fahrer und Führer von Pferden ꝛc. erhalten leinene Jacke und Hoſe, Putzzeug, Haferſack, die Fahrer eine Peitſche. —

5. Radfahrer: Mantel mit Tuchkapuze wie die Alpenjäger, vareuse dolman wie dieſe mit Abzeichen am Kragen, Armbinde von Tuch mit Abzeichen und Nummer des Armeekorps und Truppenteils, jersey wie die Alpenjäger, wollner Gürtel wie dieſe, Kepi und krapprote Hoſe der Infanterie. Außer der vorgeſchriebenen Wäſche 2 Flanellhemden, 2 Paar Schnürſchuhe wie die Infanterie, Gamaſchen wie die Alpenjäger, Brotbeutel, Depeſchenſack, kleine Feldflaſche mit Becher (Kavalleriemodell). Die Torniſter der Radfahrer befinden ſich auf den Wagen. — Kavallerie-Patronentaſche mit 18 Patronen an einem Gürtelriemen. Die Radfahrer aller andern Waffen ſind ebenſo gekleidet und ausgerüſtet.

6. Cantiniers bekleiden ſich auf eigene Koſten mit: Vareuse (mit zwei Knopfreihen) und Hoſe aus graublauem Tuch, Mütze aus waſſerdichter Leinewand mit graublauem Streifen, ein Schild am linken Arm „cantinier“ und Regimentsnummer.

Marketenderinnen tragen am linken Arm ein Schild „vivandière“ und Nummer ihres Erlaubnisſcheines.

Jedes Infanterieregiment führt eine Bekleidungsreſerve auf einem „fourgon“ in 6 Kiſten mit ſich, deren jede enthält: Je 25 Paar Schnürſchuhe, Hemden, Flanellbinden, 8 bis 9 Hoſen, in Summa alſo pro Regiment 150 Schnürſchuhe, Hemden, Binden und 50 Hoſen.

Die franzöſiſche Heeresverwaltung iſt dauernd bemüht, die Feldausrüſtung und das Gepäck der Infanterie zu verbeſſern. In der Waffe ſelbſt wird Einführung von Stiefeln (ſtatt der Schnürſchuhe) erwogen, ferner ein einreihiger Mantel mit weiten Ärmeln und flachen Knöpfen, der dann

nicht aufgeschürzt zu tragen wäre. Auch wünscht man die Einführung des collet à capuchon auch für die Mannschaften, da die capote in durchnäßtem Zustande bis zu 4 kg Wasser aufsaugt.

Die Gepäckausrüstung (Gewicht 28,714 kg)[1]) mit ihrem eigenartigen hohen Aufbau belastet besonders Kreuz und Schultern. Der Tornister hat Holzeinsatz. Im übrigen vergleiche Figur 1.

Figur 2 und 3 veranschaulichen Vorschläge betreffs anderer Tragweise des Gepäcks und eines neuen Tornisters ohne Holzeinsatz. Bei dieser neuen Trageweise wirkt das Gewicht besonders auf AB, ein wenig auf AG. Der Querriemen D zieht den Nacken mit zum Tragen heran.

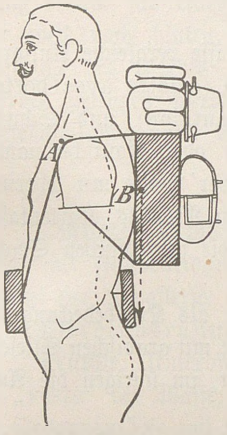


Fig. 1

Jetzige Tragweise des Tornisters

Der Druck hauptsächlich auf die Punkte AB ausgeübt. Der Tornister selbst hängt frei.

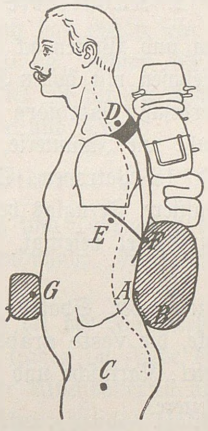


Fig. 2

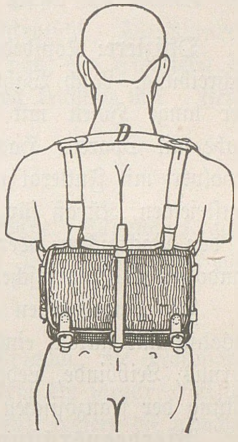


Fig. 3

Vorschläge betreffs anderer Tragweise des Tornisters

Mit Zelten ist die französische Infanterie allgemein nicht ausgestattet, während die kaiserliche Armee noch 1870/71 ihre tentes-abris mit sich führte. Seit dem Herbst 1897 (Verfügung vom 5. Oktober 1897) ist jedoch ein neues Zeltmodell „tente individuelle en tissu de coton imperméable“ in beschränktem Umfange eingeführt. Dies Zelt gehört nicht ohne weiteres zur Feldausrüstung, sondern nur bestimmte Truppenteile werden für besondere Aufgaben (XIV. und XV. Armeekorps) damit ausgestattet.

Bei den großen Herbstübungen des Jahres 1897, welche unter Leitung des General de France im nordöstlichen Frankreich stattgefunden haben, sind

[1]) England 28,622 kg, Italien 33 kg.

ebenfalls Zelte zur Verwendung gelangt und zwar etwa 75 bei jeder Infanteriekompagnie, also etwa zu zwei Mann.

Man darf wohl annehmen, daß die französische Heeresleitung nicht beabsichtigt, auf die Anwendung von Zelten in einem zukünftigen Kriege ganz zu verzichten.

Daß man nicht ohne weiteres dem im Verhältnis zu seiner Größe und Konstitution schon jetzt ziemlich schwer belasteten Infanteristen noch die Zeltausrüstung aufbürden will, ist ebenso erklärlich als die Scheu vor der Vermehrung des Trosses bei Nachführung der Zelte auf Wagen. Wahrscheinlich wird die Frage im Zusammenhang mit der des Infanteriegepäcks gelöst werden.

2. Kavallerie

Offiziere: Kopfbedeckung und Waffenrock der Waffe vergleiche Uniformbeschreibung. Nach Wahl Kniehosen mit hohen Stiefeln (culotte avec bottes) oder lange Hosen mit Lederbesatz (jambière et pantalon) und Schnürschuhe mit Sporen, Handschuhe wie Infanterie, Tuch oder Kautschukmantel, Revolver mit Futteral[1]) und 18 Patronen, Säbel der Waffe mit ledernem Faustriemen, Küraß für Kürassiere, Fernglas beliebigen Modells, Kartentasche an den Packtaschen oder am Gürtel befestigt. Für die französischen Spahis Bandolier und Kartusche.

Die eingeborenen Offiziere der Spahis tragen als Kopfbedeckung die Chéchia mit haïck, eine Jacke, die veste arabe, Hose mit arabischen Stiefeln, Burnus, Leibbinde, Ledergürtel, Kartusche und Träger, im übrigen die Ausrüstung der französischen Offiziere.

Pferdeausrüstung wie die der Infanterie-Offiziere; der Gebrauch des Feldsacks ist freigestellt.

Truppe: Kopfbedeckung und Bekleidung, wie unter Uniform beschrieben. Jeder Mann trägt außerdem Erkennungsmarke und Verbandzeug bei sich, letzteres im Waffenrock bezw. Dolman, ferner eine Flanellbinde.

An großen Ausrüstungsstücken: Karabinerriemen, Patronentasche, Leibgurt mit Schloß, Faustriemen, die Unteroffiziere Revolveretui und Riemen statt des Karabinerriemens. — An kleinen Ausrüstungsstücken trägt der Mann: Halbstiefel mit Sporen (bottines), die Spahis hohe Stiefel, Hosenträger, Unterhosen, Hemd, Halsbinde, Schnupftuch, Brotbeutel, Stege, Pompon der Waffe und Militärpaß. Von Lagergegenständen: die Feldflasche mit Becher (quart) in Umhüllung.

In den Packtaschen sind untergebracht: Mantel, Jacke (bourgeron)

[1]) Das Futteral nimmt 12 Patronen auf. Die übrigen 6 werden in Packtaschen oder Koffer mitgeführt.

und Drillichhose, Tuchmütze, je eine Unterhose, Hemd, Stege, Pferdeputzzeug und für je zwei Mann eine Garnitur Putzmaterial für Bekleidung ꝛc., Löffel, Nähzeug, Eßnapf im Futteral (für Abkommandierte das sogenannte nécessaire individuel de campement), Patronenbeutel, Lebensmittelsäckchen, Eimer aus Segeltuch (für je zwei Mann), pro Pferd 2 Eisen und 24 Nägel, wovon 16 Eisnägel, 1 Haferration, 5 Rationen Kaffee und Zucker. Hinten am Sattel ist der Mantel (gerollt) befestigt. Zum Rollen gehören 4 Mann. — Die Unteroffiziere führen eine Signalpfeife.

Der im Gebrauch der Kavallerie befindliche Armeesattel M/84 ist ein Mittelding zwischen Bock und Pritsche, hat eiserne Bügel und gepolsterte hölzerne Trachten. Er wiegt 17,5 kg und gewährt bei voller Packung nur wenig Raum für einen bequemen Sitz. Der tiefste Punkt des Sattels liegt sehr weit nach hinten, so daß das Gesäß sehr zurückrutscht. Die Mindestbelastung des Pferdes ist 110 kg, wovon 63 kg von den Schultern des Pferdes getragen werden. Dies ist für die Bewegung reichlich viel. Vergl. Sattelabbildung unter Artillerie und Train.

3. Artillerie und Train

Offiziere: Kopfbedeckung und „vareuse“ der Waffe. Mantel, Kragen, Bein- und Fußbekleidung, Handschuhe, Revolveretui, Faustriemen, Fernglas wie bei der Kavallerie.

Pferdeausrüstung wie bei der Infanterie.

Truppe: Unteroffiziere tragen im Felde den Dolman, die Mannschaft die „veste“ der Waffe, die der Alpenbatterien außerdem die jersey. Erstere die Ordonnanzhose mit Gamaschen (bandes molletières), letztere die gewöhnliche Reithose. Als Kopfbedeckung Kepi bezw. béret für die Alpenbatterien. Erkennungsmarke, Verbandzeug im Dolman bezw. veste. Die Ausstattung mit Unterkleidern ist dieselbe wie bei der Kavallerie.

An großen Ausrüstungsstücken werden getragen: Leibgurt, Karabiner- bezw. Mousquetonriemen von den damit ausgestatteten Mannschaften (vergl. Bewaffnung), Revolverfutteral von den Unteroffizieren. — Die Tornister werden auf den Protzen und Munitionswagen fortgeschafft.

Kleine Ausrüstungsstücke: Schnürschuhe mit Sporen, im übrigen wie bei der Kavallerie. (Reserve von 20 Paar Schnürschuhen auf den Batteriewagen.)

In den Packtaschen bezw. im Tornister: Jacke (bourgeron) für die Mannschaft, Drillichhose, Mantel, Tuchmütze, 1 Paar Schnürschuhe, Wäsche wie die Kavallerie, desgleichen Putzzeug für Mann und Pferd; Quersack für die nicht mit Tornister ausgerüsteten Mannschaften. —

Ferner an Lagergerät: Für Abkommandierte das nécessaire indi-

viduel (siehe Kavallerie), für je 4 Mann Eßnapf und Kochkessel (gamelle bezw. marmite), für 15 eine Kaffeemühle, für 2 ein Segeltucheimer, 2 Lebensmittelsäckchen. Lebensmittel für 2 Tage, Hafer für 1 Tag.

Die berittenen Mannschaften führen 2 Eisen und 16 Nägel pro Pferd, die Unberittenen 4 Eisen 32 Nägel mit.

In betreff des Sattel- und Zaumzeuges und des Geschirrs der Artillerie vergleiche die Zeichnungen. Die im Gebrauch befindlichen Zaumzeuge sind Modelle 1861 und 1874. Beim Sattel ist, wie bei der Kavallerie, nur sehr beschränkter Sitzraum vorhanden.

4. Genie

Offiziere: a. Berittene. Waffenrock und Kopfbedeckung wie unter Uniform beschrieben. Die Beamten des Genie tragen die vareuse. Bein- und Fußbekleidung wie bei der Infanterie, desgleichen Mantel (manteau oder capote), Handschuh, Revolverzubehör, Fernglas. Degen mit ledernem Faustriemen.

Pferdeausrüstung wie die der Infanterie-Offiziere. — Die adjutants der Fahrer-Sappeurkompagnien, welche beritten sind, tragen bis auf die Abzeichen die gleiche Ausrüstung wie die Offiziere.

b. Unberittene. Stiefel oder Schnürschuhe nach Wahl, Mantel (capote) der Fußtruppen, Umhängetasche, sonst wie unter a.

Truppe: Die Feldausrüstung der Sappeurmineure kommt sowohl bezüglich der auf dem Leibe getragenen, als der im Tornister mitgeführten Stücke derjenigen der Infanterie mit ganz geringen Abweichungen gleich. Die Mannschaften der Fahrer-Sappeurkompagnien sind wie die berittenen Mannschaften der andern Waffen ausgestattet, also Mantel, Reitkleider ꝛc. Abweichungen: Alle Mannschaften führen Drillichhose und Leinewandgamaschen im Tornister mit sich.

Bezüglich des Lagergeräts sagt die ministerielle Instruktion vom 17. Januar 1895, daß für bestimmte Fälle Decken und Zeltsäcke zur Ausgabe gelangen sollen. Die Ausstattung mit Koch- ꝛc. Apparaten und Lebensmitteln, sowie die Zäumung, Sattelung und Schirrung der Pferde ist die gleiche, wie bei der Infanterie. Für jedes Pferd werden 4 Eisen, 32 Nägel mitgeführt.

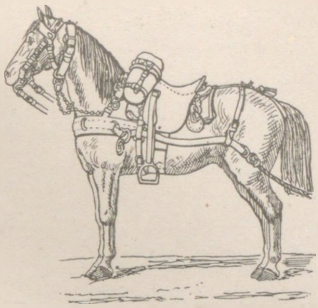


Übergang von Kavallerie über eine Pontonbrücke

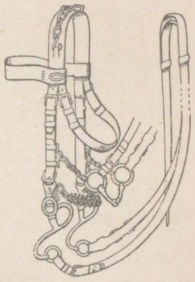
Sattelung, Zäumung und Schirrung der berittenen Waffen.



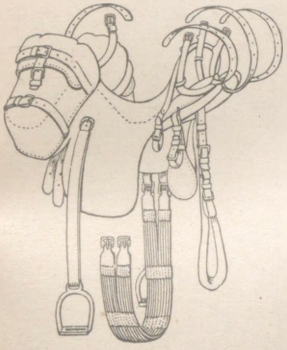
Artillerie-Stangenpferd.



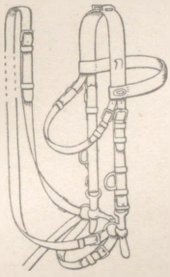
Artillerie-Mittelsattelpferd.



Kopfgestell M. 1874.



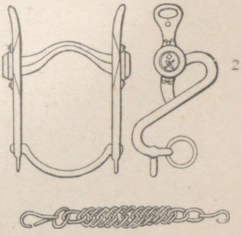
Kompletter Sattel.



Zäumung M. 1874 für Handpferde.



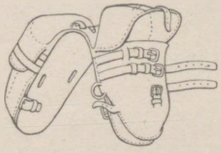
Halfter mit Kette.



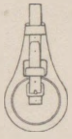
1 u. 2 Gebiß, 3 Kinnkette.



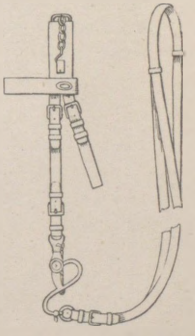
Sattelbaum.



Packtaschen.



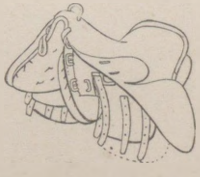
Säbelträger.



Kantarenzügel.



Sattel, hintere Ansicht.



Sattel, seitliche Ansicht.



Trensengebiß.

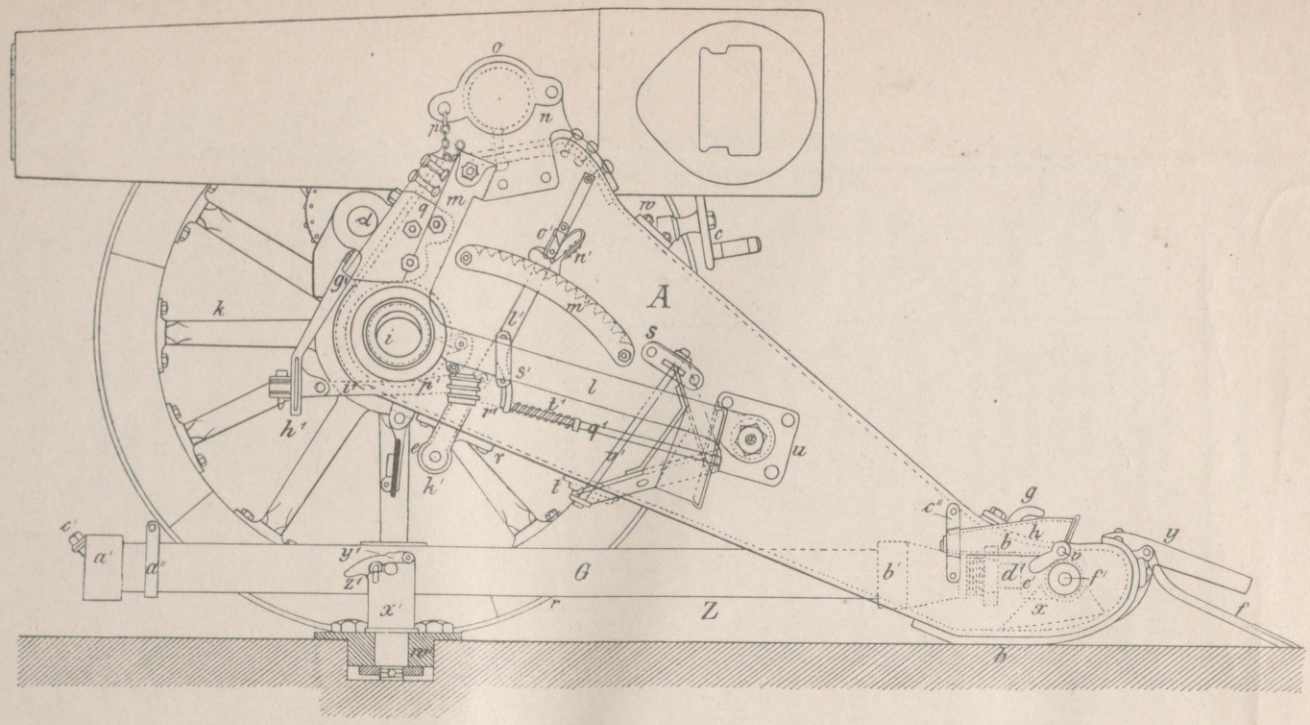
VII. Die Bewaffnung

A. Handwaffen

1. Übersicht über die Feldausstattung der Truppen mit Handwaffen

Truppengattung	Dienstgrad 2c.	Bewaffnung	Bemerkungen
Infanterie, einschl. Jäger, Forst- und Zollwächter	Adjutants, Hilfsärzte, Feldwebel 2c.	Adjutantensäbel und Revolver	[1]) Als Seitengewehr wird „l'épée baïonnette“ getragen. [2]) Außerdem führt das 1. Glied der im Divisionsverbande stehenden Dragoner-Regimenter die Lanze. Bei den Kürassier-Regimentern tragen alle Berittenen, bis auf die Telegraphisten, den Küraß. [3]) Die Fahrer der Munitions-Kolonnen haben keinen Revolver. [4]) Unter Säbel Z ist das Bajonett des früheren Gewehrs M/66 zu verstehen. [5]) Der Säbel M/1822 wird an anderer Stelle auch leichter Kavalleriesäbel genannt.
	Alle andern Unteroffiziere, Hornisten, Krankenträger, Gemeine	Gewehr M/86/93 [1])	
	Korporal-Tambours und Tambours	Säbel Z und Revolver [4])	
	Feuerwerksfergeanten, Munitionswagenführer, Ordonnanzen mit Offizier-Handpferden	Revolver	
	Musiker, Krankenwärter, Führer von Sanitätswagen, Burschen der Ärzte 2c.	Säbel Z	
Kavallerie	Unteroffiziere, Brigadier-Fouriere, Krankenwärter, Telegraphisten, Trompeter, Schmiede, Sappeurs der Kürassiere	Säbel der Waffe und Revolver [2])	
	Brigadiers und Gemeine einschließlich der Sappeurs anderer als der Kürassier-Regimenter	Säbel u. Karabiner der Waffe	
	Krankenwärter und Führer von Medizinwagen	sind unbewaffnet	
	Führer der Gepäckwagen und der Schmiede	Karabiner	
	Burschen höherer Offiziere	Revolver	
Fußartillerie, Artilleriearbeiter, Feuerwerker	Adjutants und Wachtmeister	Säbel M/1822, [5]) Revolver	
	Quartiermeister, Fouriere, Brigadiers, Feuerwerker, Meister, Krankenträger, Trompeter und Gemeine	Mousqueton M/92	
	Krankenwärter	Säbel Z	

Truppengattung		Dienstgrad ꝛc.	Bewaffnung	Bemerkungen
Feldartillerie	Fahrende Batterien, Munitionskolonnen und Parks	Unteroffiziere, Brigadiers-Fouriere, Schmiede, Sattler, Trompeter, Fahrer[3])	Säbel M/1822, Revolver	
		Feuerwerker, Arbeiter, Krankenträger	Mousqueton M/92	
		Krankenwärter und Bedienungsmannschaften, Führer von Medizinwagen	Säbel Z	
	Reitende Batterien	Unteroffiziere, Brigadiers und Gemeine	Säbel M/1822 und Revolver	
		Krankenwärter und Führer von Ambulanzwagen	Säbel M/1822	
	Bergbatterien	Berittene Unteroffiziere, Brigadiers, Schmiede	Säbel M/1822, Revolver	
		Unberittene Unteroffiziere	Säbel Z, Revolver	
		Brigadiers, Feuerwerker, Trompeter, Schmiede, Sattler, Krankenträger, Bedienungsmannschaften und Fahrer	Mousqueton M/92	
		Krankenwärter und Führer von Maultieren für Sanitätszwecke	Säbel Z	
		Staatsarbeiter u. Batteriewächter	Unteroffizierdegen u. Revolver	
Genie	Sappeur-Mineure und Eisenbahn-Sappeure	Adjutants, Feldwebel, Staatsarbeiter	Degen M/84 und Revolver	
		Unteroffiziere und Gemeine	Wie die Infanterie	
	Luftschiffer-Sappeure	Unteroffiziere und Gemeine	Mousqueton M/92	
	Fahrer-Sappeure	Tambours, Führer von Hand- u. Packpferden, Sattler	Säbel Z, Revolver	
		Krankenwärter, Maultierführer	Säbel Z	
		Alle Mannschaften	Säbel M/1822 und Revolver	



Schwere Feldhaubitzlafette.

A Wände.

B Querverbindungen.
- a Mitnehmerbolzen.
- b Schwanzblech.

C Richtmaschine.
- c Kurbelrad.
- d Richtwelle.

D Richtskalen.
- e Pendel mit vorderer Skala.
- f Hintere Skala.
- g Halter mit Handgriff.
- h Auflagestück.

E Achse mit Zubehör und Rädern.
- i Achse.
- k Rad.
- l Mitnehmer.
- m Stütze.

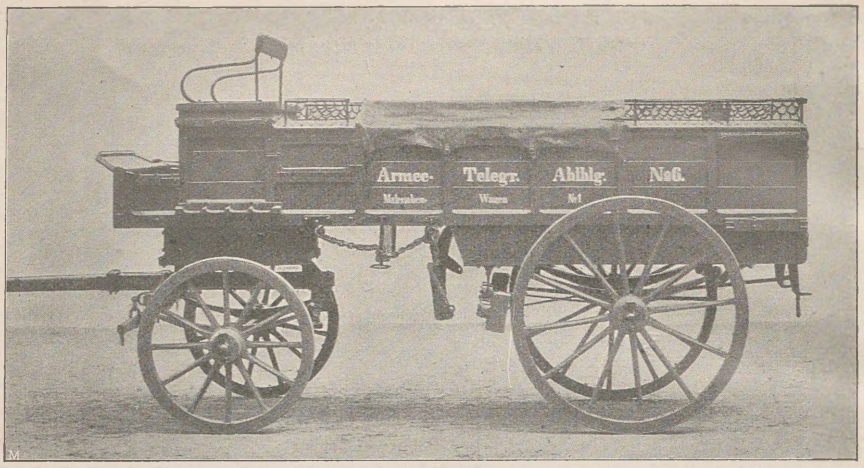
F Beschlag.
- n Schildzapfenpfanne.
- o Schildzapfenpfannendeckel.
- p Schlüsselbolzen.
- q Richtwellager.
- r Lager zur Bremswelle.
- s oberes } Lager zum
- t unteres } Bremshebel.

- u Mitnehmerplatte.
- v Armbolzen.
- w Oberes Lager zur Schneckenwelle.
- x Kolbenstangenhalter.
- z Protzöse.
- b'' Richthülse.
- c'' Vorderer Halter.

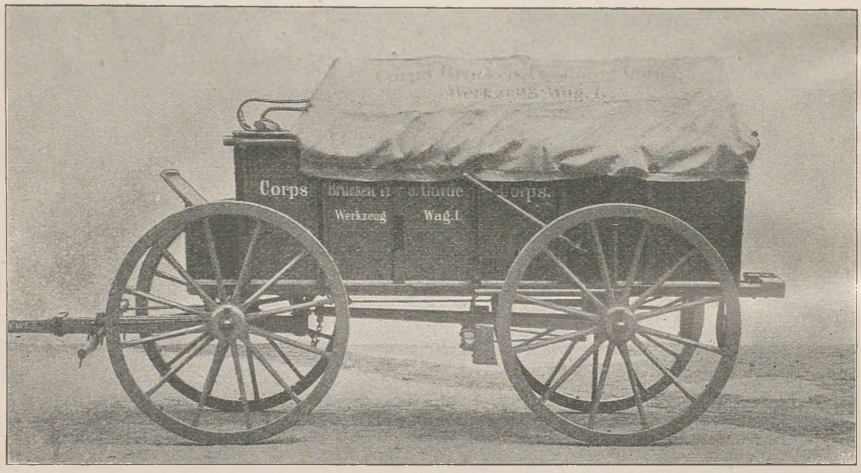
G Rücklaufbremse.
- z Bremscylinder mit
- a' vorderer } Kappe.
- b' hinterer }
- c' Füllochschraube.
- d' Kolbenstange.
- e' Kolbenkopf.
- f' Drehbolzen.
- a'' Tragebügel.

H Fahrbremse.
- g' Gehänge.
- h' Spannschiene.
- i' Hebel.
- k' Bremswelle.
- l' Stellhebel.
- m' Zahnbogen.
- n' Sperrklinke.
- o' Sicherung.
- p' Drahtseil.
- q' Zugstange.
- r' Kopf der Zugstange.
- s' Zugstangenhalter.
- t' Spiralfeder.
- u' Bremshebel.
- v' Drehbolzen.

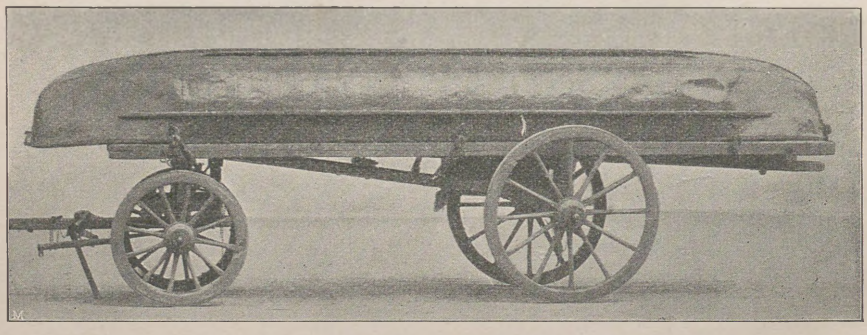
J Zugehörige Teile.
- w' Platte.
- x' Drehbolzen mit Gabel.
- y' Deckel.
- z' Schlüsselbolzen.



Materialienwagen einer Armee-Telegraphenabteilung



Werkzeugwagen eines Korps-Brückentrains



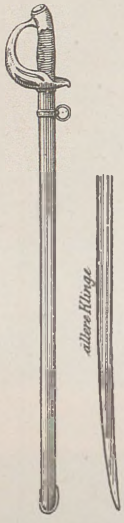
Beladenes Pontonhaket

Truppengattung	Dienstgrad 2c.	Bewaffnung	Bemerkungen
Train — Mobile Remontedepots	Unteroffiziere und Brigadiers-Fouriere, Trompeter und Schmiede	Säbel M/1822 und Revolver	
	Brigadiers und berittene Gemeine	Säbel M/1822 u. Kavallerie-Karabiner	
	Unberittene Gemeine	Gendarmerie-Karabiner	
	Brigadiers	Säbel M/1822, Revolver	
	Berittene	Revolver	
	Unberittene	Gendarmerie-Karabiner	
	Burschen nicht regimentierter Offiziere	Revolver	
	Unteroffiziere und Berittene im Hospital und Ambulanzdienst führen nur den Säbel M/1822, Brigadiers und Unberittene dieser Dienste den Säbel Z		
Generalstabsschreiber und Verwaltungs-Arbeitersektionen	Adjutants, Adjutants élèves, Feldwebel	Adjutantensäbel und Revolver	
	Sergeanten, Korporale, Gemeine	Gendarmerie-Karabiner	
	Berittene Schreiber	Leichter Kavalleriesäbel,[3]) Revolver	
	Unberittene der Territorial-Verwaltungssektionen	Säbel Z	
Krankenwärter	Hilfsärzte und Apotheker	Leichter Kavalleriesäbel M/1822, Revolver	
	Feldwebel	Adjutantensäbel, Revolver	
	Krankenwärter u. -Träger	Säbel Z	
Gendarmerie	Adjutants, Wachtmeister, Quartiermeister, Brigadiers und berittene Gendarmen	Säbel M/1822 und Revolver	
	Quartiermeister, Brigadiers und unberittene Gendarmen	Gendarmerie-Karabiner u. Revolver	
Militärjustiz	Unteroffiziere	Adjutantensäbel und Revolver	
Technische Eisenbahnarbeitersektionen	Hilfsbeamte	Säbel Z, Revolver	

Truppengattung	Dienstgrad ꝛc.	Bewaffnung	Bemerkungen
Kassen- u. Postwesen	Unterbeamte	Revolver	
Militärtelegraphie	Telegraphisten	Adjutantensäbel und Revolver	
	Vorarbeiter und Arbeiter	Säbel Z, Revolver oder Gewehr	
Radfahrer	aller Waffen	Kavallerie-Karabiner oder Mousqueton der Artillerie	
Büchsenmacher	aller Waffen	Degen M/1884, Revolver	

2. Die blanken Waffen

a. Der von den Offizieren der Infanterie und von den adjutants dieser Waffe getragene Säbel M/1882 mit Stahlscheide. Ältere Abbildungen zeigen die Klinge ein wenig gekrümmt, an der Stahlscheide zwei Ringe. Das jetzt im Gebrauch befindliche Modell hat, wie der Kavalleriesäbel, nur einen Ring. —



Infanterie-Offizierssäbel M/1882



Degenbajonett des Gewehrs M/86

Die Mannschaft der Infanterie trägt als Seitengewehr den épée baïonette des Gewehrs M/86/93 in stählerner, gebräunter Scheide. Die vierkantige Klinge dieses Bajonetts endigt in einer scharfen Spitze. Der Griff aus Bronzenickel enthält die Haltevorrichtung zur Befestigung auf dem Gewehr unterhalb der Seelenachse. Ein Haken am Ende der Parierstange wird beim Zusammensetzen der Gewehre in Pyramiden benutzt. Gewicht ohne Scheide 0,4 kg, mit dieser 0,6 kg.

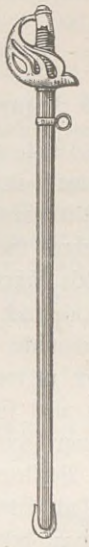
Der von bestimmten Mannschaftskategorien aller Waffen (Spielleute, Krankenwärter, Handwerker, Burschen ꝛc.) getragene sabre baïonette, série Z, ist das Bajonett des alten Infanteriegewehrs M/1866, dem vorerwähnten ähnlich.

b. Der Kavalleriesäbel M/1882 in nebenstehender Form wird in zwei Größen getragen, und zwar als Dragonersäbel mit 0,90 m Klingenlänge und als leichter Kavalleriesäbel mit 0,85 m Klingenlänge und zwar nicht nur von der gesamten Kavallerie (Offiziere, Unteroffiziere, Mann-

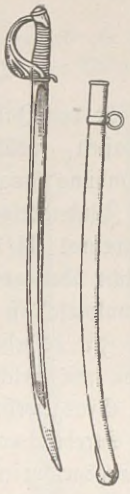
schaften), sondern auch von den Offizieren der Artillerie, Gendarmerie, des Train, der Intendanz, den Ärzten, Pharmazeuten, Tierärzten, Dolmetschern und höheren Telegraphenbeamten. —

Die Befestigung am Leibgurt bezw. Koppel erfolgt mittels eines durch den Tragring gezogenen Riemens.

Ein Säbel, M/1896, einschneidig und mit grader Klinge, Gefäß von symmetrischer Gestalt mit fünf Bügeln, breitem, die Hand schützenden Stichblatt soll Zeitungsnachrichten zufolge nach Fertigstellung in der Fabrik von Chatellerault bei den Kürassieren und Dragonern zur Einführung gelangen. Die Zweckmäßigkeit des Säbels M/1882 wird in der Reiterwaffe selbst angezweifelt.



Kavalleriesäbel M/1882



Leichter Kavalleriesäbel M/1822

c. Der leichte Kavalleriesäbel M/1822, ein älteres Modell in nachstehender Form, wird getragen von den adjutants und berittenen Unteroffizieren der Artillerie, den Handwerkern, Trompetern, Fahrern, den Fahrersappeuren des Genie, den Unteroffizieren des Trains ꝛc.

d. Die Lanze, mit welcher in Frankreich bekanntlich nur das erste Glied der im Divisionsverbande befindlichen Dragonerregimenter ausgestattet ist, hat einen Schaft aus Bambusrohr, welcher aus Tonkin und Madagaskar beschafft, außerordentlich kräftig, dabei leicht sein soll. Am oberen Ende hat der Schaft eine Stahlspitze und ein weiß-rotes Fähnchen, in der Mitte den Armriemen, unten eine Spitze zum Einsetzen in den Schuh.

e. Der Degen M/1884 mit Stahlscheide ist vom Kavalleriesäbel M/1882 in Größe und Form des Griffs verschieden. An Stelle des Korbes hat er einen einfachen Bügel. Getragen wird diese Waffe von den Genie- und den Verwaltungsoffizieren, Generalstabsarchivisten, den gardes d'artillerie und den adjoints des Genie.



Degen M/1884



Lanze der Dragoner im ersten Gliede

f. Die mit dem Mousqueton M/1892 be-

waffneten Truppen (Bedienungsmannschaften der Feldartillerie, Fußartillerie, Luftschiffer-Sappeure) tragen als Seitengewehr das Säbelbajonett dieser Waffe. Vergl. Abbildung des Mousqueton M/92.

3. Handfeuerwaffen

a. Das Infanteriegewehr M/86/93

Erst seit dem Jahre 1854, also verhältnismäßig spät im Besitz gezogener Handfeuerwaffen, wollte man in Frankreich auch vom Hinterlader und von der Nadelzündung lange Zeit nichts wissen, bis die überraschenden Erfolge des preußischen Zündnadelgewehres im Jahre 1866 zur schleunigen Annahme des Chassepotgewehres (M/1866) führten. Obwohl dem Zündnadelgewehr in gewisser Hinsicht überlegen, entsprach diese Waffe mit ihrem verminderten Kaliber und Kautschukverschluß doch nicht in dem Maße den Anforderungen jener Zeit, um längere Zeit beibehalten zu werden, so daß sie 1874 durch das Grasgewehr ersetzt wurde, mit welchem man sich gleichzeitig zur Metallpatrone bekannte.

Dem Grasgewehr war eine zwölfjährige Lebensdauer beschieden. Das allgemeine Streben nach Verkleinerung des Kalibers, gestreckter Flugbahn, starker Anfangsgeschwindigkeit, Steigerung der Feuergeschwindigkeit, welches seit dem großen Kriege die Technik beherrschte und zum Magazingewehr, sowie zum rauchschwachen Pulver führte, bewirkte 1886 in Frankreich den Übergang zum Gewehr Tramond-Lebel,[1]) Modell 1886, einem Magazingewehr System Kropatschek mit Grasverschluß und Metallpatrone, als Mehr- und Einzellader verwendbar. Ein neues, nach seinem Erfinder Vieille benanntes Pulver gelangte ziemlich gleichzeitig zur Einführung.

Die Marine-Infanterie war bereits 1878 mit einem Repetiergewehr System Kropatschek ausgerüstet worden.

Die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Gewehrs M/86 sind: 8 mm-Kaliber, Röhrenmagazin im Vorderschaft für 8 Patronen, abstellbar; Schaft aus zwei Teilen bestehend, Vorderschaft und Kolbe, welche durch die auf den Lauf aufgeschraubte Hülse zu einem Ganzen vereinigt werden. Mehrladevorrichtung mit löffelartigem Patronenzubringer, welcher durch die Rückwärtsbewegung des Verschlusses gehoben, durch das Niederlegen des Kammerhebels gesenkt wird. Doppeltes Widerlager des Verschlusses. Einrichtung der Visierung und Schloßapparat wurden im wesentlichen vom Gras-

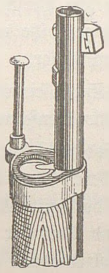
[1]) Oberst Lebel, damals Direktor der Normalschießschule von Châlons, General Tramond, 1886 Direktor der Spezial-Militärschule von St. Cyr, haben dem Gewehr ihren Namen gegeben. Die Laufhülse wird dem Waffenkontrolleur Clause, die Doppelwarze am Verschlußkopf dem Oberst Bonnet, das Bajonett in Degenform dem Oberst Capdeville zugeschrieben.

gewehr übernommen. — Das Gewehr ist ohne Bajonett 1,307 m, mit diesem 1,825 m lang. Gewicht ohne Bajonett 4,180 kg bei leerem, 4,415 bei vollem Magazin.

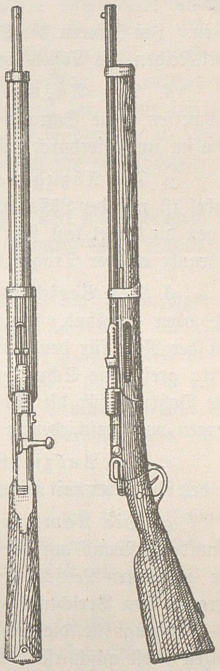
Die sechs Hauptteile der Waffe sind[1]): Lauf, Schloß, Mehrladevorrichtung, Schaft, Garnitur und das aufzupflanzende Seitengewehr.

1. Der Lauf 800 mm lang, aus gehärtetem Stahl. Eisenstärke am hinteren Ende des Patronenlagers 30, am vorderen 28, am Übergang 20, an der Mündung 15 mm. (Interessant ist, daß der kleinkalibrige Lauf des Lebelgewehrs hinten um 4 mm stärker ist als der des Grasgewehrs.) Die cylindrische Seele von 8 mm-Kaliber enthält 4 Züge, welche gleichmäßig 0,15 mm tief, auf 24 cm eine Umdrehung von rechts nach links, im ganzen also deren drei im gezogenen Teil (727,5 mm) vollenden. — Der Lauf endet mit einem Gewindeteil zum Aufschrauben der Hülse. Korn- und vordere Seitengewehrwarze sind aus einem Stück mit dem Lauf gefertigt, die hintere Seitengewehrwarze mit Zinn aufgelötet. Das Korn ist so auf die Warze geschoben und festgelötet, daß seine Spitze 0,5 mm links der Schußebene steht.

Das Visier enthält auf beiden Seiten seines Fußes die Treppen für 400, 500 bis 800 m, auf welche der Schieber der rückwärtsgeklappten Leiter gelegt wird. Als Kimme für diese Entfernungen dient die am rechtwinkligen Ansatz der Leiter befindliche. Das niedrigste Visier entspricht einer Schußweite von 250 m und hat seine Kimme am untern Ende der Leiter. Zwischen 250 und 400 m giebt es kein Visier. Auf der rechten Seite ist die Leiter für Hunderte, links für 50 von Metern für die Entfernungen 900 bis 1900 m eingeteilt. Die zugehörige Kimme befindet sich in dem Schieber. Das obere Ende der Leiter ist noch mit einer vierten Kimme für 2000 m versehen.



Lauf des Gewehrs M/86



Gewehr M/86

2. Das Schloß besteht aus: Hülse mit Auswerfer, Abzugsvorrichtung, Verschlußkopf, Auszieher, Kammer, Schlößchen, Schlagbolzen mit Feder und Halter, Schlagbolzenfeder, Schraube zur Verbindung von Verschlußkopf und Kammer.

α. Die Hülse verbindet Vorderschaft und Kolbe, nimmt im oberen Teil das eigentliche Schloß, im untern die Mehrladevorrichtung ausschließlich Magazin auf. In den Hülsenkopf ist das Lager für die beiden Verschlußkopfwarzen eingeschnitten, welches sich in unmittelbarer Nähe der Stelle befindet, an der bei geschlossener Waffe der Patronenboden ruht. Bei dem Öffnen treten die Warzen vor entsprechende Durchgänge, bei dem Schließen legen sie sich gegen entsprechende Widerlager des Hülsenkopfs und zwar ganz in ähnlicher Weise wie dies bei dem System Vetterli der Fall ist, nur daß bei letztgenannter Waffe der Rückstoß erst hinter der Patroneneinlage aufgefangen wird. Letztere ist bei dem M/86

[1]) Militärwochenblatt Nr. 106 von 1888.

in bekannter Weise von zwei kurvenartigen Flächen begrenzt. Die linke Hülsenwand enthält eine Ausfräsung, zum Entweichen von Gasen bestimmt, wenn eine Patronenhülse reißen sollte. Hinter dem Schlitz, in welchem sich die Kammer bewegt, folgt der Kreuzteil, welcher durch zwei Schrauben mit der Kolbe bezw. dem Abzugsblech verbunden ist. Das Lager für die Mehrladevorrichtung ist der hinten offene kastenförmige Teil der Hülse. Er umfaßt vorn den Spund zur Aufnahme des Vorderschafts, durch welchen eine Haltewarze des letzteren greift. Die Vorderwand des Kastens enthält eine kreisförmige Bohrung (Magazinmund) für das Eintreten der Patronen aus dem Magazin. Zwischen den beiden Seitenwänden des Kastens bleibt eine breite Öffnung, in welche die Löffeltragplatte sowie das Abzugsblech treten. Im Innern der Seitenwände sind zwei Vorsprünge stehen gelassen, welche das Aufwärtssteigen des Löffels begrenzen.

β. Der Auswerfer. Durch die linke Wand des Schlitzteils der Hülse greift der Auswerfer, eine Schraube, an welcher die abgeschossene Patronenhülse bei dem Öffnen angestoßen und hierdurch seitlich weggeschleudert wird.

γ. Die Abzugsvorrichtung besteht aus fünf Stücken. Die den Stollen tragende Gabel ist mit der Löffelwelle befestigt und durch einen Stift mit der Abzugsstange verbunden. Gegen die Gabel legt sich der obere Arm der Abzugsfeder, der untere ist mit einer besonderen Schraube an der Tragplatte angebracht.

δ. Der Verschlußkopf besitzt zwei an seiner Stirnwand beginnende Warzen, welche, wie oben erwähnt, zum Auffangen des Rückstoßes bestimmt sind. Seine linke Wand ist mit der Nute für den Auswerfer versehen. In den Hals, welcher in die Kammerbohrung tritt, greift die Schraube, welche Verschlußkopf mit Kammer zu einem Körper verbindet. Die Bohrung für die Schlagbolzenspitze umfaßt den ovalen Teil und zwei cylindrische Bohrungen von verschiedenem Durchmesser.

ε. Der Auszieher. Einen einarmigen, vorne mit Kralle versehenen Hebel bildend, ist der Auszieher mit seinem schwalbenschwanzförmigen Fuße in den Verschlußkopf eingelagert.

ς. Die Kammer besitzt zwei kurze Leitschienen. Die vordere gleitet mit ihrer abgerundeten Wand auf der vorderen kurvenartigen Fläche der Patroneneinlage der Hülse. In der genannten Leitschiene ist das mit Muttergewinde versehene Loch für die Verbindungsschraube von Verschlußkopf und Kammer eingebohrt. Der Cylinderteil enthält im Innern die Bohrung für die Schlagbolzenfeder, an welchen sich die etwas engere für den Schlagbolzen selbst anschließt. Durch den Absatz zwischen den beiden Bohrungen wird das hintere Widerlager für die Schlagbolzenfeder gebildet. In den unteren Teil der Kammer ist die Nute für den Abzugsfederstollen eingefräst. Der Auswerfer gleitet in der an der linken Wand der Kammer eingefrästen Nute, welche, um eine Drehung zu ermöglichen, an ihrem hinteren Ende in eine Kurve endigt. Der dreieckige von einer Schraubenfläche begrenzte Ausschnitt, welcher das selbstthätige Spannen der Schlagbolzenfeder bewirkt, bietet keine Besonderheiten. In die am Kammerboden eingefräste Rast springt der dreieckige Ansatz des Schlößchens beim Öffnen ein, wodurch die Spannung der Schlagbolzenfeder auch bei vollständig zurückgezogener Kammer gut aufrecht erhalten wird.

η. Das Schlößchen ist dem gleichen Teil des M/74 (System Gras) nachgebildet. Die Sicherheits- und Ruhrast sind etwas weniger tief ausgemuldet.

ϑ. Der Schlagbolzen weist gegenüber demjenigen des M/74 eine schlankere Spitze auf.

ι. Die Schlagbolzenfeder. Besitzt etwa 20 Windungen und soll bei gespannter Waffe eine Tragkraft von 13 kg zeigen.

κ. Der Schlagbolzenhalter ist mit einem T förmigen Ausschnitt für das T förmige Ende des Schlagbolzens versehen.

λ. Die Schraube zur Verbindung von Verschlußkopf und Kammer ist bereits oben erwähnt.

3. Die Mehrladevorrichtung. Die meisten Teile der Mehrladevorrichtung sind ebenso wie die Abzugsvorrichtung an der Löffeltragplatte vereinigt. Zu den ersteren gehören: Die Löffeltragplatte mit Schraube, der Löffel, das Anschlagstück, der Stellhebel mit Feder (Stellfeder), der Patronensperrer mit Feder, Schraube und Schraubenstift.

α. Die Löffeltragplatte. Die Platte nimmt an ihrer unteren Fläche den vorderen Teil des Abzugsblechs auf, welches mit einer Schraube befestigt ist. Ihre rechte Seite ist mit einer Ausfräsung für die Bewegung des Stellhebels versehen. Der Kopf der Platte trägt eine Nase, welche in eine Rast der Hülsenstirnwand eingreift, und ist geschlitzt, um ein Durchgreifen der Kralle des Sperrers zu ermöglichen. In dem vorderen Teil der Platte lagert der Patronensperrer, auch ist hier ein kreisrundes Loch bemerkbar, in welches der Löffelschnabel bei seiner Abwärtsbewegung eintritt. In dem Öhrenteil der Platte befinden sich Bohrungen für die Schraube, welche die Platte mit der Hülse verbindet, für die Löffelwelle, welche gleichzeitig die Achse des Stellhebels ist, und schließlich für die Abzugsfederschraube.

β. Die Schraube der Löffeltragplatte verbindet diesen Teil und hierdurch die meisten Stücke der Mehrladevorrichtung mit der Hülse, indem sie durch beide Wände des kastenförmigen Teils greift.

γ. Der Löffel ist an der unteren Seite des Schnabels geschlitzt, um ein Durchgreifen der Feder des Patronensperrers zu ermöglichen. Zwei Rippen legen sich, wenn der Löffel nach unten gedrückt ist, auf entsprechende Leisten der Tragplatte. Der große Hebelarm des Patronensperrers wirkt gegen einen dreieckigen Vorsprung des Löffels, um ihn in seinen beiden Stellungen festzuhalten. Das Heben des Löffels vermittelt die Drucknase, welche ihre Bewegung bei dem Öffnen des Gewehrs von der unteren Warze des Verschlußkopfs erhält. Die Löffelwelle dient gleichzeitig zur Befestigung der Abzugsgabel.

δ. Das Anschlagstück, welches mit einem Zapfen drehbar in den Löffel eingelassen ist, vermittelt beim Magazinfeuer das Senken des Löffels, indem es — mit seinem Schweife über den Rand der Patroneneinlage vorstehend — von der Kammer beim Schließen getroffen und herabgedrückt wird. Auf die Rast des Anschlagstücks wirkt die Schneide des Stellhebels ein.

ε. Der Stellhebel befestigt mit seiner Achse den Löffel und die Abzugsgabel mit der Tragplatte. Äußerlich trägt er einen dreieckigen Ansatz, dessen beide Schenkel abwechselnd die Anlageflächen der Stellfeder bilden. Sein S förmig gehobener Griff geht unten in einen mit Reifelungen versehenen Knopf über.

ς. Die Stellfeder ist eine sehr lange Feder mit dem Zweck, den Stellhebel in den beiden Lagen festzuhalten. Die Befestigung der Feder erfolgt durch den Schraubenstift des Patronensperrers, der mit der Stellfeder die gleiche Befestigungsachse hat.

η. Der Patronensperrer ist ein mäßig gebogener Hebel, welcher in senkrechter Richtung drehbar auf der Bodenfläche der Löffeltragplatte befestigt ist. Mit seinem hinteren Ende wirkt er gegen den dreieckigen Löffelvorsprung.

ϑ. Die Patronensperrfeder ist mit einem Zapfen in die untere Wand des Sperrers eingelassen und mit einer Schraube befestigt. Ihr hinteres freies Ende stützt sich gegen den Boden der Tragplatte. Mit ihrer Krümmung drückt die Feder den Schwanz des Sperrers immer nach oben, hierdurch gleichzeitig den Dienst einer Löffelfeder ausübend. Mit ihrem wulstförmigen Kopfe tritt sie bei herabgedrücktem Löffel in den Magazinmund und verwehrt der nächsten Patrone des Magazins, in den Löffel zu kommen.

ι. Die Schraube des Patronensperrers verbindet den Sperrer mit seiner Feder

*. Der Schraubenstift des Patronensperrers verbindet Stellfeder, Patronensperrer nebst Feder mit der Tragplatte.

Das Magazin, zur Aufnahme von 8 Patronen eingerichtet, ist in den Vorderschaft eingebohrt. Zur Vervollständigung des Magazins dienen: die Magazinfeder, die Kapsel mit Stift und das Magazinmundstück mit Stift.

Die Magazinfeder findet ihr vorderes Widerlager im Schaft, ihr hinteres in der Kapsel, mit welcher sie durch den Stift vereinigt ist.

Die Kapsel nimmt mit ihrer Höhlung das hintere Ende der Magazinfeder auf. Ihr wulstartiger Ring legt sich gegen das Magazinmundstück, welches ihr Austreten aus dem Vorderschaft verhindert.

Das Magazinmundstück schützt den Eingang des Magazins gegen Beschädigungen. Seine Umbiegung legt sich gegen den Ring der Kapsel, um deren Bewegung nach ausgeschossenem Magazin aufzuhalten. Ihre aufgelötete Warze, sowie der Stift verbinden das Mundstück mit dem Schaft.

Die Funktionen der Teile des Schlosses und der Mehrladevorrichtung

Bei abgestelltem Magazin wirken die Teile des Schlosses so, daß der Rückstoß größtenteils von den beiden Verschlußkopfwarzen aufgenommen wird, und daß das Auswerfen der Patronenhülse nicht nach oben, sondern in seitlicher Richtung erfolgt.

Zum Magazinfeuer gestellt, geschieht das Zusammenwirken der Teile unter Voraussetzung, daß der Knopf des Stellhebels zurückgeführt und das Magazin mit 8 Patronen gefüllt ist, wie folgt:

Bei abgedrückter Waffe liegt der Löffel unten und wird in dieser Stellung durch den Druck des Patronensperrers gegen den dreieckigen Vorsprung, sowie der hinteren Kammerleitschiene gegen das Anschlagstück erhalten. Eine Patrone des Magazins ist über den Kopf der Feder des Patronensperrers hinweggeglitten und befindet sich jetzt vollständig in der Patronenbahn des Löffels. Der Kopf der Feder des Sperrers, unter dem Druck des Löffelvorsprungs auf den Schwanz des Sperrers gehoben, hält die zweite Patrone in dem Magazin zurück.

Nach dem Drehen der Kammer von rechts nach links zieht man das Schloß zurück, bis die untere Verschlußkopfwarze gegen die Drucknase des Löffels stößt. Fast gleichzeitig trifft die von dem Auszieher zurückgeführte Patronenhülse gegen den in der linken Hülsenwand eingeschraubten Auswerfer, welcher sie nach rechts entfernt. War das Zurückziehen des Schlosses mit einiger Kraft erfolgt, dann wird die Drehung des Löffels um seine Achse nach aufwärts veranlaßt. Bei dieser Bewegung gleitet der Löffelvorsprung auf dem großen Hebelarm des Patronensperrers, wird frei, und unter der Wirkung der Feder des Sperrers, welche sich mit dem Druck der Verschlußkopfwarze verbindet, wird der Löffel mit Patrone rasch gehoben. Die frei gewordene Feder des Sperrers drückt in diesem Augenblick gegen diesen. Der große Hebelarm muß sich heben, der kleine vordere senken. Infolge dieser Bewegung geht der Kopf der Sperrfeder etwas nach abwärts, legt sich mithin unter den Rand der zweiten Patrone, welche dem Magazinausgang am nächsten ist. Gedrückt von der Magazinfeder, geht diese Patrone etwas zurück, bis ihr Boden an dem Löffelschnabel anstößt.

Man schiebt nunmehr den Verschluß vor. Verschlußkopf und Auszieher bringen die Patrone aus dem Löffel in ihr Lager, wenn dies geschehen, wird die Kammer nach rechts gedreht. Hierbei tritt die hintere Kammerleitschiene auf das Anschlagstück, dieses und dadurch den Löffel senkend. Letzterer drückt mit seinem dreieckigen Vorsprung auf den großen Hebelarm des Patronensperrers, wodurch der kleine Arm und hiermit der Kopf der Feder

gehoben wird. Die zweite Patrone, welche nicht mehr von dem abwärts gesenkten Löffelschnabel festgehalten wird, geht, abermals der Wirkung der Magazinfeder folgend, zurück, bis der Kopf der Sperrfeder das Austreten der dritten Patrone verhindert und hierdurch den Druck der Magazinfeder auf die zweite aufhebt. Letztere ist aber in diesem Augenblick bereits vollständig in die Patronenbahn des Löffels gelangt. Die Waffe ist nunmehr in schußfertigem Zustande.

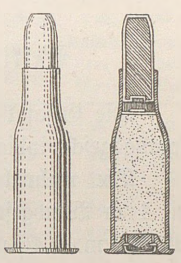
4. Der Schaft enthält im vorderen Teile das Magazin (s. o.) sowie in seinem Kopfteil einen Magazindeckel, welcher festgepflöckt ist. In die Zwischenwand zwischen Lauf- und Magazinbohrung ist von hinten ein Pflock eingesetzt, welcher ein Spalten des Holzes verhindern soll. Unterhalb des Visiers sind zu beiden Seiten des Schaftes für die linke Hand des Schützen zwei Rinnen angebracht. Die Kolbe geht vorne in einen Schlitz aus in welchem der Abzug sein Lager findet. Innerlich ist die Kolbe zum Teil ausgehöhlt, um eine Gewichtsverminderung herbeizuführen.

5. Die Garnitur. Die Teile der Garnitur sind: Oberring nebst Feder, Unterring nebst Feder und Riembügel, Abzugsbügel nebst zwei Schrauben, Kreuzschraube nebst Platte und Plattenschraube, Unterriembügel nebst zwei Schrauben, sowie Kolbenkappe nebst zwei Schrauben.

Hinter dem Ohrenteil der Tragplatte ist der Kolben in seitlicher Richtung durchbohrt, um hier eine starke Schraube aufzunehmen, welche zur Verstärkung der Kolbe dient.

6. Das Seitengewehr, siehe blanke Waffen.

Die Patrone M/1886. Die scharfe Patrone umfaßt: 1. Die Messinghülse mit verhältnismäßig weitem Pulverraum, 2. das Zündhütchen, 3. den Zündhütchendeckel, 4. die Ladung, 5. den Wachspfropfen und 6. das Geschoß von etwa 32 mm Länge.



Patrone M/86

Die scharfe Patrone M/86 wiegt 29 g und ist 75 mm lang. Die Pulverladung (Pulver BF) beträgt 2,75 g, das Geschoßgewicht ist 15 g. Die Patronen sind in Packeten zu 8 vereinigt. Jedes Packet wiegt 245 g; eine Packhülse (trousse) vereinigt 8 Packete und wiegt 1,975 kg. Die trousse zählt somit 64 Patronen. Zehn trousses werden zu einem bissac von 640 Patronen vereinigt. Der „coffre“ eines leichten Patronenwagens einer Infanterie-Munitionskolonne führt 20 bissacs = 12800 Patronen; jeder der beiden coffres des Kompagnie-Patronenwagens 8192 Patronen, in Summa 16384. Im übrigen vergl. Dienst im Felde, Munitionsersatz.

Als Mängel der vorbeschriebenen Waffe M/86 wurden im französischen Heere empfunden: 1. das immer noch zu starke Kaliber und 2. der komplizierte und schwierige Repetitionsmechanismus, welcher das Gewicht der Waffe sehr erhöht, den Schwerpunkt beim Laden wie beim Anschlag unbequem legt. Daß der Übergang zu einer vollkommeneren Waffe seit mehreren Jahren vorbereitet wird (6,5 mm-Kaliber) unterliegt keinem Zweifel, doch hat die Umbewaffnung der Infanterie bisher hinter der sich nun

der Vollendung nahenden Ausstattung der Feldartillerie mit dem Schnellfeuergeschütz zurückstehen müssen.[1])

Kleine Verbesserungen am Gewehr M/86 sind seit 1893 allmählich zur Ausführung gelangt und haben ihm die Bezeichnung M/86/93 eingetragen. Sie bestehen 1. in einer als tampon masque bezeichneten am Verschluß angebrachten Vorrichtung, welche durch angebrachte Rundkanäle etwaige Gasentweichungen so leitet, daß sie das Gesicht des Schützen nicht treffen; 2. eine Vorrichtung am Oberring (kleiner Stock mit hinten scharf abgesetztem Kugelkopf) um das Zusammensetzen der Gewehre auch ohne aufgepflanztes Seitengewehr zu ermöglichen. $1^1/_2$ Millionen wurden 1895 für diese Verbesserungen bewilligt. —

Es ist außerdem nicht ausgeschlossen, daß man noch vor Annahme einer neuen Waffe das M/86/93 insofern verbessert, als man ihm statt des Röhrenmagazins ein solches im Mittelschaft giebt. Die Zahl der im Mittelschaftsmagazin aufzunehmenden Patronen würde dann gleichzeitig zu den Patronenrahmen, welche je 3 Patronen aufnehmen, in ein entsprechendes Verhältnis gebracht werden. Angeblich sind solche Änderungen bereits erprobt worden.

Auch für die Munition stehen Verbesserungen bevor, insofern das Geschoß leichter, länger und spitzer gemacht, ihm damit größere Rasanz, Tragweite und Durchschlagskraft gegeben werden soll.

Ballistische Leistungen und Durchschlagskraft

Die Gesamtschußweite des Gewehres M/86/93 beträgt 3200 m, die Anfangsgeschwindigkeit 632 m.

Die wahrscheinliche Seitenabweichung von der normalen Flugrichtung bei 1 m Windgeschwindigkeit erreicht nicht[2]): 0,06 m auf 200 m, 0,20 m auf 600 m, 0,40 m auf 1000 m. Von 1200 bis 1800 m beträgt sie durchschnittlich 8 bis 12 m. — 1 m Windgeschwindigkeit erzeugt auf 2000 m etwa 8 m seitliche Abweichung und 16 m Flugkürzung.

Das Geschoß wirkt auf allen Entfernungen tödlich. Bis 2000 m ricochettieren Aufschläger. Solche, die auf 1500 m ricochettieren, bleiben bis auf 2000 m gefährlich. Die Art der Wirkung gegen Weich- und Knochenteile kommt derjenigen des deutschen Infanteriegewehrs ungefähr gleich.

---

[1]) Vergl. hierüber: General Luzeux „Notre fusil“, Lavauzelle und die etwas ältere Schrift des Capitaine Pardieu, betitelt: „Idées de progrès relatives au tir et à l'armement de l'infanterie.“

[2]) Das Carnet aide mémoire des Generalstabsoffiziers wählt diese negative Ausdrucksweise.

Durchschlagskraft

Entfernung	Erde	Sand mit Kiesel	Fichtenholz	Eiche, Buche	Stahl		
					Gewöhnlicher	Hartguß-	Chrom-
m	cm	cm	cm	cm	mm	mm	mm
100	59	20	90	60	6,7	6,2	5,5
200	62	24	75	49	5,2	5,2	4,2
300	58	38	59	40	4,3	4,4	3,4
400	55	33	48	30	3,5	3,8	2,8
500	52	31	42	27	3,2	3,1	2,2
600	49	30	34	23	—	—	—
800	43	29	27	19	—	—	—
1000	39	28	23	16	—	—	—
1200	33	27	18	12	—	—	—
1400	30	25	13	9	—	—	—
1600	25	23	10	7	—	—	—
1800	19	21	9	5	—	—	—
2000	15	19	8	2	—	—	—

Bestrichene Räume

Haltepunkt: Ziel aufsitzen

Entfernung vom Ziel	Bei Zielhöhe von				Entfernung vom Ziel	Bei Zielhöhe von			
	2,50 m (Reiter)	1,60 m Ganze Figur	1 m Knieender Mann	0,55 m Liegender Mann		2,50 m (Reiter)	1,60 m Ganze Figur	1 m Knieender Mann	0,55 m Liegender Mann
m	m	m	m	m	m	m	m	m	m
100	100	100	100	100	1100	44	29	20	10
200	200	200	200	200	1200	36	24	16	8
300	300	300	300	300	1300	31	20	14	7
400	400	400	400	75	1400	26	18	12	6
500	500	500	108	45	1500	23	15	10	5
600	600	104	67	31	1600	20	13	9	5
700	128	73	48	23	1700	17	12	8	4
800	87	54	36	18	1800	15	10	7	3,5
900	67	43	30	15	1900	14	9	6	3
1000	53	35	23	12	2000	12	8	6	3

Die Grenzen des wirksamen Schusses (ohne übertriebenen Munitionsverbrauch) sind:

Beim Einzelschießen

200 m gegen gedeckte oder liegende Ziele.
300 m gegen stehende oder knieende Ziele.

450 m gegen einzelne Reiter.
600 m gegen ein Ziel von 4 oder mehr Leuten.

Beim Abteilungsschießen

800 m gegen ein Ziel von Frontbreite von 8 Rotten (escouade).
1000 m gegen ein Ziel von Frontbreite eines Halbzuges.
1200 m gegen Kompagniekolonnen, Kavallerie oder Artillerie.
2000 m gegen Ziele in Versammlungsformation oder in Marschkolonne.

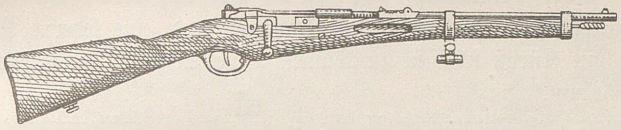
Gegen stehende oder sich bewegende Ziele gilt bei Entfernungen unter 600 m der Grundsatz, mit 400 m-Visier zu schießen. — Über die Gefährdung der Formationen durch Infanteriefeuer gelten folgende Grundsätze: Linienformationen sind um so gefährdeter, je weiter die Entfernung und je größer ihre Frontbreite. Die Gefährdung des Schwarms (escouade) beginnt bei 1000 m, die der Kompagnie auf 1800 m. Der Zug in Linie ist auf 1400 und 1300 m am meisten gefährdet, wenn er nach der Flanke, d. h. in Reihen formiert ist. Kolonnenformationen führen zu den größten Verlusten. Die Kompagniekolonne ist durchschnittlich zweimal so verwundbar als die Kompagnie in Linie.

b. Der Kavalleriekarabiner M/1890

ist in zwei verschiedenen Modellen als „Kavallerie"- und als „Kürassier"-Karabiner vorhanden. Der Grund dieser Trennung liegt darin, daß der Kürassier in den Stand gesetzt werden sollte, im Panzer zu schießen. Beide Modelle sind eine Verkleinerung des Infanteriegewehrs M/86. Das Magazin liegt jedoch im Mittelschaft. Kaliber und Anordnung der Züge sind ebenso wie bei M/86, die Lauflänge in ihrer Gesamtheit (453,4 mm), wie im gezogenen Teil (377,5 mm), etwas mehr als die Hälfte des Infanteriegewehrs. Äußerer Durchmesser des Laufs an der Mündung 15, im hinteren Teile des Patronenlagers 30 mm.

„Das Verschlußgehäuse nimmt unten das Repetierwerk auf und ist der Boden der Patroneneinlage ausgeschnitten. Der Kasten des Gehäuses wird vorn durch eine Platte geschlossen, hinten bleibt ein Schlitz, durch welchen die geleerten Patronenrahmen herausfallen. Die Hebung der jeweilig obersten Patrone des Rahmens erfolgt ähnlich wie bei Mannlicher. Der Zubringer über der Platte drehbar angebracht, erhält seine Aufwärtsbewegung durch eine zwischen ihm und der Platte befestigte Blattfeder und überträgt seine Wirkung auf eine Zubringerplatte. Letztere wird von ihr und einer zwischen ihr und dem Zubringer ruhenden flachen zweiten Feder in eine solche Stellung gebracht, daß das volle Anlehnen der Zubringerplatte an die unterste Patrone herbei-

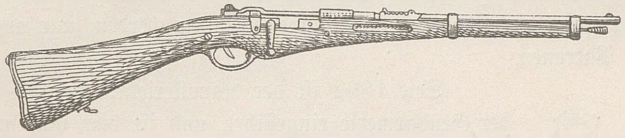
geführt wird. Bei nicht eingeführtem Patronenrahmen schließt die Platte die Patroneneinlage und gestattet, einzelne Patronen zu laden, ohne sie in den Lauf vorschieben zu müssen. Der Abzugsbügel besitzt vorn einen aufwärts gerichteten Ansatz, in welchem der Rahmenhalter sitzt, dessen Haken über die



Kavalleriekarabiner M/90

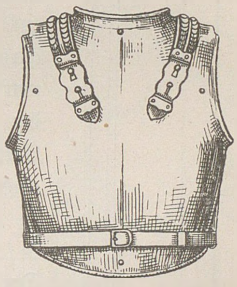
Nase des Patronenrahmens tritt und dadurch diesen in der Waffe festhält. Die Feder des Halters dient gleichzeitig als Abzugsfeder.

Die Handhabe des Verschlußkolbens zeigt eine rechtwinklige Umbiegung, damit sie bei geschlossenem Lauf nicht zu sehr von der Waffe absteht.



Kürassierkarabiner M/90

Der Nußbaumschaft umgiebt außerhalb des Verschlusses das Repetierwerk, zwei Ringe stellen die Verbindung mit dem Lauf her. An der linken Seite befindet sich die Nute für den Entladestock. Zwei Ausmuldungen im Vorderschaft unterhalb des Visiers schützen die Finger der linken Hand gegen eine Berührung des heiß gewordenen Laufs. — Der Unterring zeigt links einen Ring, durch welchen der Tragriemen gezogen wird, der seine zweite Befestigung in einem Riembügel auf der unteren Seite des Kolbens findet. Unterhalb und hinter dem Widerlager im Gehäuse für die Verschlußkopfwarzen greift zur Verstärkung der Widerstandsfähigkeit des Schafts ein Querbolzen durch diesen, ebenso ist ein solcher — wie beim Gewehr M/1886 — hinter dem Lager der Abzugsstange, kurz vor der von unten eingeführten Kreuzschraube angebracht." (v. Löbell, Jahresbericht Jahrgang 1891.)



Französischer Küraß der Gegenwart

Das Visier (Treppen- und Leitersystem) hat die Stufen 200 bis 1000 mit je 200 m Abstand. Es muß daher von 600 bis 1200 m der untere Zielteil anvisiert werden, wenn die Entfernung diejenige des Visiers ist, oder

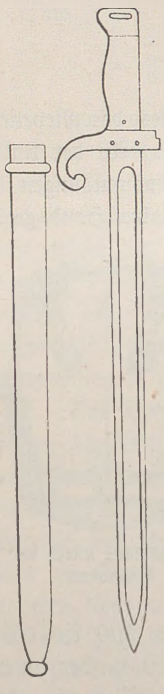
ihr nahe liegt; nähert sich die Entfernung der oberen Grenze des Visiers, so wird hoch gehalten. Der Rahmen trägt rechts ebenfalls mit 200 m Abstufung die Marken 1200 bis 1800 m, links Zwischenstriche für 1300 bis 1900 m, der Kamm des Rahmens eine Kimme für 2000 m.

„Der Kürassierkarabiner unterscheidet sich von dem beschriebenen durch den Kolben, welcher eine stärkere Krümmung und eine lederne Kolbenkappe besitzt, um mit Küraß schießen zu können. Die Senkung des Kolbens beträgt 86 statt 65 mm."

Gewicht des Karabiners M/90: 3 kg, des Kürassiermodells 2,98 kg. Länge ohne Bajonett 0,945.

„Beide Karabiner schießen die Infanteriepatrone von 75 mm Länge und 29 g Gewicht." Die Patronen sind in Rahmen aus Eisenblech à 3 Stück vereinigt. Zwei Rahmen kommen in eine Packschachtel, sechs solcher in eine Packhülse „trousse" (1,28 kg); 30 Packhülsen (= 1080 Stück) füllen einen Patronenkasten mit Zinkeinsatz und wiegen nebst Packung 50 kg. —

Es sollen regelmäßig volle Rahmen geladen werden, nur ausnahmsweise einzelne Patronen.



Säbel-Bajonett

Seit 1892 ist der Kavalleriekarabiner M/90 auch bei der Gendarmerie eingeführt, und ist hier mit einem Bajonett (épée baïonette) versehen.

c. Das „Mousqueton"-Modell 1892

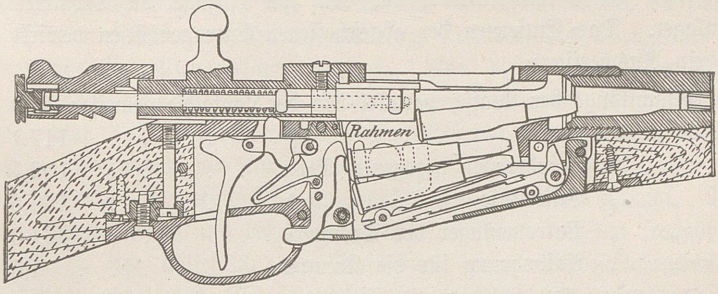
Die Kanoniere der französischen Feldartillerie waren von jeher mit einem kurzen Gewehr bewaffnet. Im Jahre 1886 auf kurze Zeit abgeschafft und durch Revolver und ein kurzes Seitengewehr ersetzt, wurde später das Mousqueton d'artillerie Modell 1892 mit „Säbel-Bajonett"[1]) eingeführt. Wie aus der Übersicht hervorgeht, sind die Fuß- und Feldartillerie (reitende ausgenommen), die Luftschifferformationen und die Radfahrer mit dem mousquéton bewaffnet.

Das Mousqueton M/1892 ist dem Karabiner M/1890 nachgebildet, wie dieser Mehrlader (à chargeur). Der Mittelschaft nimmt den aus drei Patronen bestehenden Rahmen auf.

Länge des Mousquetons ohne Bajonett 0,945 m, mit

[1]) Zum Unterschied vom Lebel-Gewehr, welches ein „Degen-Bajonett" führt.

Bajonett 1,345 m. Gewicht ungeladen 3,1 kg, mit Rahmen von drei Patronen 3,195 kg, des Säbel-Bajonetts ohne Scheide 0,425 kg, mit Scheide 0,640 kg.



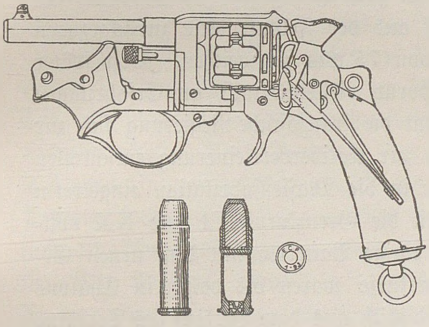
Mousqueton M/1892

Die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses erreicht 575 m. Das Visier hat Einrichtungen von 200 bis 2000 m. Die Patrone ist die des M/86.

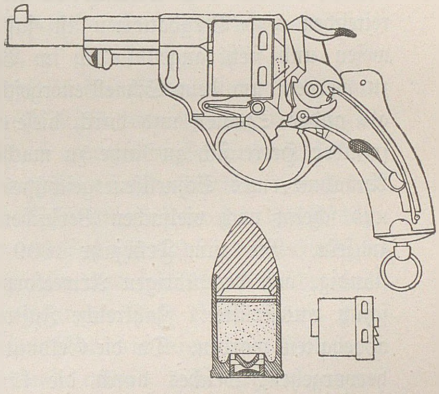
Im übrigen vergl. die Zeichnung.

d. Revolver

Im Gebrauch der Unteroffiziere und Mannschaften ist der Revolver M/1873, bei der Marine-Infanterie ein solcher M/1874. Diese älteren Systeme werden allmählich durch ein neues Revolvermodell



Revolver 1892 mit Munition



Revolver 1873 mit Munition

1892 aufgefrischt, welches bis jetzt nur im Besitz von Offizieren und Gleichgestellten sich befindet. M/92 ist um 355 g leichter als M/73 und 74. —

1. Für den Revolver M/73 enthält die Zeichnung die nötigen Angaben. Sein Kaliber ist 11 mm, Gewicht 1,195 kg, Gewicht der Patrone 16 g.

2. Das Modell 1892, welches allmählich das vorstehende ersetzen soll, hat 8 mm-Kaliber; der Lauf hat 4 Züge, die Trommel 6 Patronenlager. Das Entfernen der abgeschossenen Patronenhülsen bewirkt gleichzeitig ein Auswerfstern.

Gesamtlänge der Waffe, parallel mit der Laufachse gemessen,	239	mm,
Länge des Laufs	117,1	„
„ der cylindrischen gezogenen Seele	102,1	„
„ „ Visierlinie	144,6	„
„ „ Patronenlager der Trommel	36,00	„
„ „ Aufbohrung für die Krempe	1,6	„

Gewicht der Patrone 12,5 g, des Geschosses (Hartbleikern mit Kupfermantel) 7,85 g, der Pulverladung (besonderes Schwarzpulver) 0,75 g. (v. Löbell, Jahresberichte 1893.)

B. Geschütze

1. Die Feldartillerie

a. Vorbemerkung

Zu Ende der siebziger Jahre erhielt die französische Feldartillerie ein neues Geschützmaterial M/1877/78 an Stelle des alten, dessen Unterlegenheit im Kriege gegen Deutschland zu Tage getreten war. Dies Material, System Bange, ein 90 mm-Geschütz für die fahrenden, ein 80 mm-Geschütz für die reitenden und Bergbatterien ist fast genau zwei Jahrzehnte in Gebrauch gewesen und steht augenblicklich im Begriff aus der Feldartillerie zurückgezogen zu werden, um dem Schnellfeuergeschütz von 75 mm zu weichen. Erst später als andere Staaten und durch diese angespornt, vielleicht auch, um Erfahrungen fremder Heere sich zu Nutze zu machen, hat die französische Regierung sich zur Annahme eines Schnellfeuergeschützes und zur Kaliberverkleinerung entschlossen und scheint nach vielfachen Versuchen jetzt in die Massenfabrikation eingetreten zu sein. Bis zum Frühjahr 1899 waren die Grenzkorps VI und XX vollständig, von den übrigen Armeekorps je einige Batterien mit dem neuen Geschütz ausgerüstet. Zahlreiche Instruktionskurse waren bis dahin in Châlons abgehalten worden. Da die Geldmittel lediglich aus dem Verkauf des Terrains hervorgehen, welches durch die kürzlich begonnene Niederlegung der Hauptumwallung von Paris verfügbar wird, so dürfte bis zum völligen Abschluß der Umbewaffnung noch einige Zeit vergehen. Für die reitenden Batterien ist die Einführung eines leichteren 75 mm-Geschütz-Modells beabsichtigt.

Das im Ausscheiden begriffene 80 und 90 mm-Material wird in der

nachfolgenden Darstellung trotzdem nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, weil es noch auf lange Zeit hinaus in Territorialformationen Verwendung finden wird.

Von Schnellfeuergeschützen sind aus der Privatindustrie zwei Konstruktionen hervorgegangen, die eine aus den Werken von St. Chamond, die andere aus den Mittelmeerwerken von Havre, nach ihren Erfindern das Darmancier'sche, bezw. Canet'sche Schnellfeuergeschütz benannt. Von diesen ist in der Presse vielfach die Rede gewesen und die Meinung des Auslandes durch die verschiedenen, zum Teil interessierten Veröffentlichungen irre geführt worden. Thatsächlich sind weder die Konstruktionen von Darmancier und Canet noch andere Systeme der Privatindustrie unverändert zur Annahme gelangt. Dem Grundsatz „Prüfet Alles und behaltet das Beste" folgend, hat das französische Artilleriekomitee sich schließlich zur Einführung eines Schnellfeuergeschützes System Deport mit Lafette Deport entschlossen, welches dem erstrebten Ziele möglichst nahe kommt, indem es beschränkten Rücklauf, Möglichkeit eines Schnellfeuers ohne erneutes Richten, feste Stellung auf gewöhnlichem Boden, soliden Verschluß, sichere Zündungsweise, Vermehrung der ballistischen Kraft, Sicherung gegen Schrapnellfeuer gewährleisten soll.

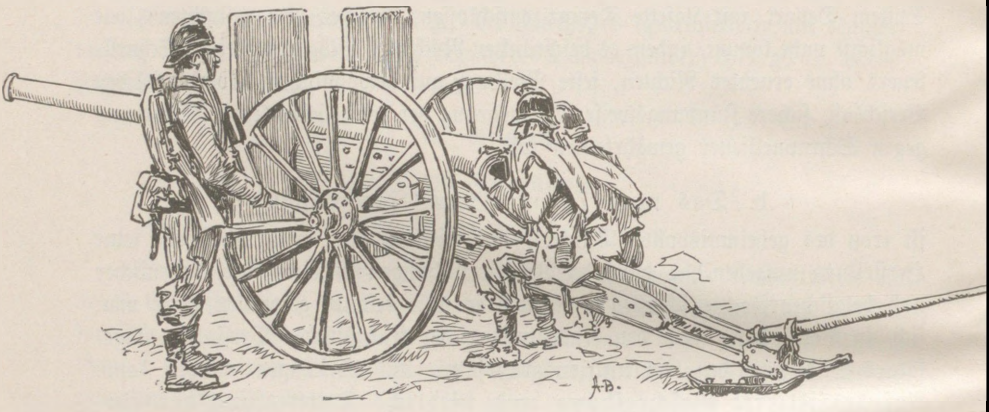
b. Das neue 75 mm-Schnellfeuergeschütz

ist trotz des geheimnisvollen Dunkels, mit welchem man erklärlicherweise seine Herstellung umgeben hat, durch die Veröffentlichungen schweizerischer, italienischer und belgischer Fachzeitschriften[1]) dennoch so weit bekannt geworden, daß man sich in Verbindung mit den Andeutungen der französischen Presse ein ungefähres Bild von den Konstruktionsgrundsätzen und Leistungen machen kann. Auf detaillierte Beschreibung und bildliche Darstellung der einzelnen Teile muß freilich verzichtet werden.

Das aus Nickelstahl gefertigte Rohr hat 75 mm Seelenweite, ist 32 Kaliber = 2,4 m lang und 330 kg schwer (C/79 90 mm-Geschütz 530 kg!). Der Verschluß kommt dem bisher im Gebrauch gewesenen Schraubenverschluß ziemlich gleich. Die Absperrung der Pulvergase erfolgt, ähnlich wie beim modernen Infanteriegewehr durch die aus Messingblech gepreßte Hülse der Patrone, welche ihrerseits rauchloses Pulver und Geschoß enthält und auffallend lang ist. Das Rohr liegt in einer Wiege, die um eine senkrechte Achse drehbar ist. Die Lafette, Stauchlafette, hat am hinteren Ende einen Sporn und für die gröbere Richtung einen Richthebel. Sie besteht wie die der 120 mm-Feldhaubitze aus Ober- und Unterlafette und enthält eine hydropneumatische Bremse gleicher Konstruktion wie jene (vergl. 120 mm-Feldhaubitze).

[1]) Revue militaire suisse Januar 1899; Belgique militaire 18. Dezember 1898; Revue d'artillerie April 1897; Rivista di Artiglieri e Genio August 1896; Italia militare et marine 1899 Nr. 16.

Auf zwei seitlich der Lafette angebrachten Sitzen finden die zum Richten, Laden und Abfeuern bestimmten zwei Kanoniere Aufnahme, ein dritter links außerhalb des Rades stehender reicht die Patrone zu, der vierte bedient den Richthebel, ein fünfter am Munitionswagen stehender entnimmt diesem das Geschoß und stellt den Zünder ein. Vier Mann genügen somit zur eigentlichen Bedienung. Zwei Stahlschilde vorwärts der Räder, in einer Stärke daß sie gegen ein Mantelgeschoß von 15 g mit 600 m Anfangsgeschwindigkeit Widerstand leisten können, dienen zum Schutz der Bedienung. Der links sitzende Mann (vergl. Abbildung) empfängt die Patrone, öffnet und schließt den Verschluß. Beim Öffnen fängt er die leere Hülse des vorangehenden Schusses auf, setzt die neue Patrone ein und schließt durch Vorschieben der Verschlußschraube und Eindrehen der Gewinde das Rohr. Gleichzeitig



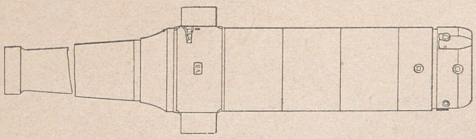
Das neue 75 mm-Schnellfeuergeschütz der französischen Feldartillerie

mit dieser Bewegung wird ein Schloß gespannt, welches später die Zündung[1]) im Boden der Patrone bewirkt. Eine Sicherung verhindert das unbeabsichtigte Heraustreten (déculassement) des Verschlusses. Das Richten und Abfeuern — Ersteres während der Ladebewegung — wird durch den rechts der Lafette sitzenden Kanonier besorgt, indem der Abzug mittels einer Schnur losgelassen wird. Da das durch den Lafettensporn gebremste Geschütz beim Schuß eine springende Bewegung macht, so ist das Sitzen für die Bedienungskanoniere keine Bequemlichkeit. — Beim Schuß hat das Rohr seine eigene Rücklaufbewegung in der Lafette, welchem die Glycerinbremse entgegenwirkt; nachher geht es durch die Ausdehnung der komprimierten Luft in die Ausgangsstellung zurück. Außer der Glycerinbremse sind natürlich Räderbremsen vorhanden.

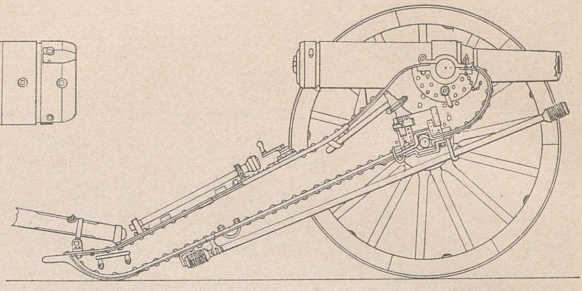
Die große Feuergeschwindigkeit — 5 Schuß in der Minute, steigerungsfähig bis zu 20, sofern Munitionsersatz und Rohrerhitzung nicht eine

[1]) Nach anderen Nachrichten ist außer der Perkussionszündung auch elektrische vorgesehen.

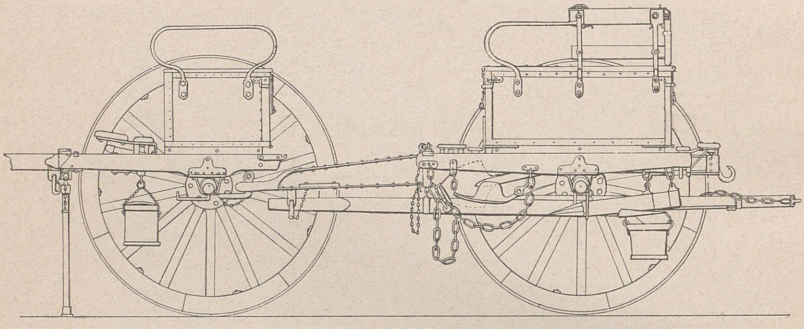
Feldartillerie.



80- und 90 mm-Rohr.

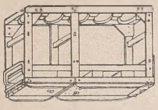


90 mm-Feldkanone.

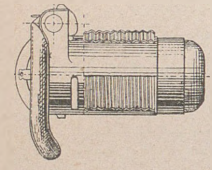


90 mm-Protze.

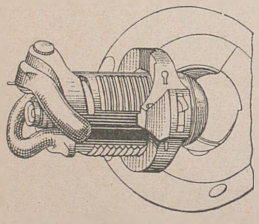
90 mm-Munitionswagen.



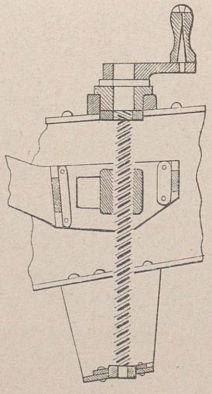
Geschoßverschlag.



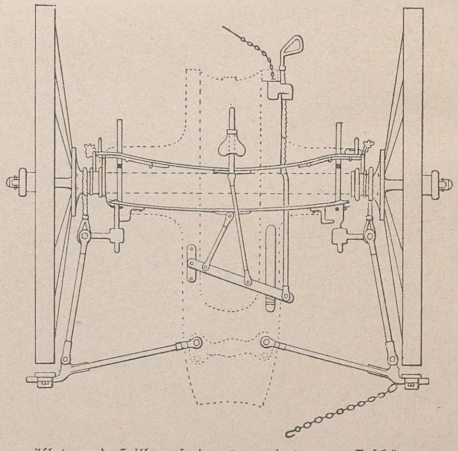
Verschlußschraube.



Schraubenverschluß, halb geöffnet.

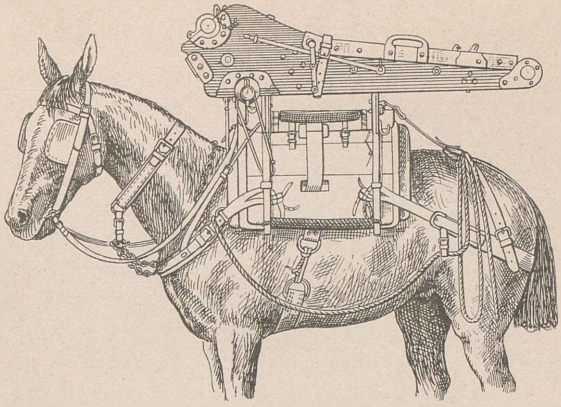


Richtschraube des 80- und 90 mm-Geschützes.

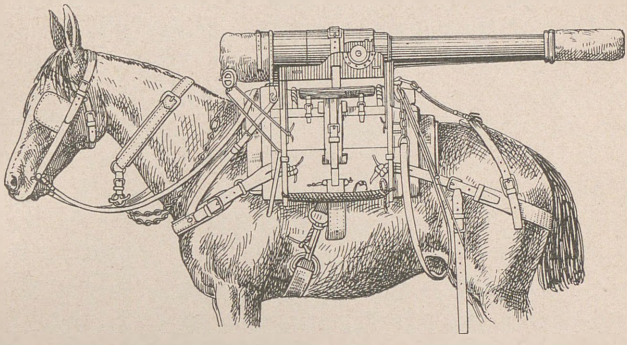


Klotz- und Seilbremse des 80- und 90 mm-Geschützes.

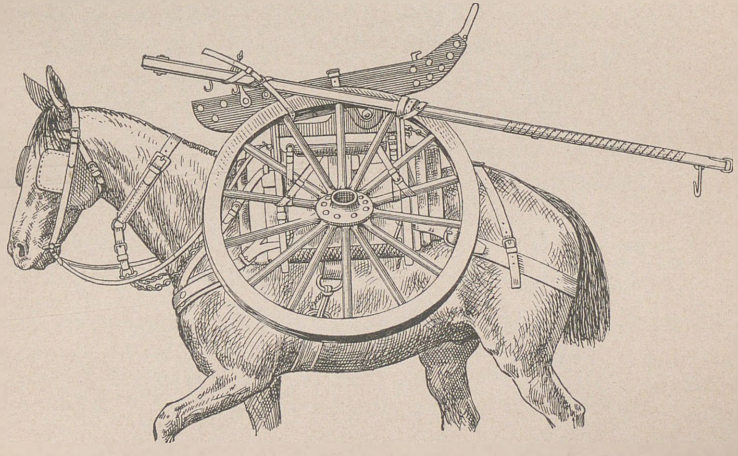
Gebirgsartillerie.



Lafettentragtier.



Rohrtragtier.



Rädertragtier.
80 mm-Berggeschütz auf Maultieren.

Grenze setzen — wird erreicht: 1. durch die Einheitspatrone, 2. Verbindung von Laden und Richten, 3. die seitliche Drehbarkeit des Rohres und dessen selbstthätigen Rücklauf. Die Wirkung ist noch steigerungsfähig, wenn man während des Schießens die Oberlafette seitlich hin und her schwenkt, wodurch eine noch größere Streuung der Schrapnellkugeln erzielt wird (faucher le terrain = mähen).

Das feuernde Geschütz wiegt 980 kg (C/79 90 mm-Geschütz = 1270 kg). Die Gewichtshälfte des hinteren Teiles ist größer als diejenige des vorderen; die Lafette ist länger und die Räderspur ist größer als bei dem alten Modell. Alle Wagen sind graublau angestrichen.

Als Geschosse führt das 75 mm-Geschütz Bodenkammerschrapnells mit 250 Bleikugeln und Sprenggranaten mit Melinitfüllung gegen tote Ziele, von letzteren 10 %, beide 7 kg schwer. „Das Schrapnell hat einen Doppelzünder aus Bronze und Aluminium. Die Hülle ist von Stahl mit inneren Längsrinnen, Kugeln aus Hartblei, Ladung in der Bodenkammer. Die Kugeln liegen in Ringen, welche gleichfalls Einkerbungen besitzen, ein raucherzeugendes Mittel ermöglicht die Beobachtung bis 4500 m. Die Granate hat einen Perkussionszünder."

Die Anfangsgeschwindigkeit wird auf 600 bis 675 m angegeben, was übertrieben erscheint. Es steht jedoch fest, daß man bei der Konstruktion von Geschütz und Munition größtmöglichste Anfangsgeschwindigkeit als Hauptbedingung hinstellte. Die Gesamtschußweite ist 7000 m.

Die gesteigerte Wirkung des neuen Geschützes hat auch in Frankreich die Frage eines Übergangs zur Batterie von vier Geschützen erneut in den Vordergrund gestellt, doch wurde an der bisherigen Zahl von sechs Geschützen festgehalten.[1]) Der Kriegsminister rühmte Anfang 1899 in öffentlicher Kammersitzung die neue Waffe. In der französischen Presse sind auch gegenteilige Urteile laut geworden. Progrès militaire tadelte die Empfindlichkeit des Verschlusses und der Bremse, auch die geringe Durchschlagskraft der zu kleinen Schrapnellkugeln. Man habe der Feuergeschwindigkeit, die freilich alle Hoffnungen übertroffen habe, die Wirksamkeit des Einzelschusses zum Opfer gebracht.

c. Das 80 und 90 mm-Feldmaterial[2])

Das Hauptgeschütz der Feldartillerie ist das in den fahrenden Batterien der Divisions- und Korps-Artillerieregimenter vertretene 90 mm-Geschütz. Die reitenden Batterien führen das 80 mm-Geschütz, die Bergbatterien ein 80 mm-Berggeschütz, beide unter sich und dem 90 mm-Geschütz sehr ähnlich. Die wesentlichsten Angaben sind nachstehend in Tabellenform zusammengestellt.

[1]) Neuerdings (November 1899) scheint eine Neuorganisation der Feldartillerie beabsichtigt zu sein, welche auf Batterien zu 4 Geschützen basiert. Die Personal- und Beförderungsfrage scheint hierbei eine Rolle zu spielen.

[2]) Nach Schubert, Die Feld- und Gebirgsartillerie der europäischen Staaten.

Benennung	80 mm-Geschütz Modell 1877	90 mm-Geschütz Modell 1877	80 mm-Berggeschütz Modell 1878	Bemerkungen
1. Das Rohr				
Kaliber	80 mm	90 mm	80 mm	
Rohr, Verschluß, Liderung	Kernröhre aus gehärtetem Gußstahl, Ringe aus Puddelstahl; Schraubenverschluß. Schraube, Verschlußkopf und Thür aus Stahl; Liderung de Bange, plastische Ringwulst aus 35 Teilen Asbest und 65 Teilen Hammeltalg.		Beringtes Stahlrohr, Kernröhre aus Gußstahl, 5 Ringe aus Puddelstahl. Schraubenverschluß, plastische Liderung Bange, das vordere Visier auf dem rechten Schildzapfenguß	
Laderaum	Glattes cylindrisches Patronenlager. Das Geschoß liegt bis zum Führungsbande in der gezogenen Bohrung; die Züge beginnen im Übergangskonus.			
Zündung	Centralzündung axial durch den Verschluß. Zündlochdurchmesser 4 mm, desgleichen 6 mm			
Visiereinrichtung und Richtmittel	Visierloch auf der rechten Angußscheibe. Lotrechter Aufsatzkanal im Hinterstücke. Fester Aufsatz mit Visierloch. Am Aufsatzstab rechts Distanzskala in m, links eine mm-Teilung und Angabe der Seitenverschiebung, vorne Gradskala und Angabe der Flugzeiten, am Querarm mm-Skala. Aufsatz M/1889: gezahnter Aufsatzstab; statt Flugzeit Tempierung angegeben. — Gewöhnlicher Quadrant.		Vorderes Visier, Aufsatzkanal und Aufsatz, wie bei der 80 mm-Feldkanone. — Querarm ohne Zahnradtrieb.	
Länge des Rohres	2280	2280	1200	
Länge der Bohrung	2088	2064	1067	
Länge des cylindrisch gezogenen Bohrungsteiles	1683	1632	927	
Länge des rückwärtigen Übergangskonus.	18	30	15	
Länge des Patronenlagers	387	402	125	
Kleinster Durchmesser des Rohrkörpers	120	138	102	
Größter Durchmesser des Rohrkörpers	235	264	165	
Züge (Zahl)	24	28	24	
„ (Art)	Rechtsgängige, muldenförmige Parallelzüge.			
Breite der Felder	2,47	2,09	2,47	
Drallwinkel	$1\frac{1}{2}^0$ bis 7^0	$1\frac{3}{4}^0$ bis 7^0	$1^0\ 55'$ bis 7^0	
Gewicht des Rohres	414 kg	510 kg	96,8 kg	
Gewicht des Verschlusses	11,2 kg	16,4 kg	8,2 kg	
2. Die Lafette				
Einrichtung und Material der Wände	Bis zur Richtmaschine parallele, dann konvergierende Stahlblechwände, nach außen umgepreßte Ränder. Oberes und unteres Deckblech von der Richtmaschine bis zum Protzstock. Angenietete bronzene Schildzapfen —, eiserne Achslager		Zweiteilige Lafette aus Stahlblech. Stirnteil besteht aus zwei vorne parallelen, nach hinten konvergierenden Wänden mit einem	

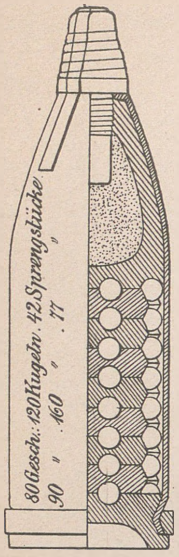
Benennung	80 mm-Geschütz Modell 1877	90 mm-Geschütz Modell 1877	80 mm-Berggeschütz Modell 1878	Bemerkungen
			oberen Deckblech. — Verbindung beider Teile durch Krampe und Vorstecker.	
Räder	Von Holz mit 14 Speichen und bronzener Nabe.			
Geleisweite der Lafette und Protze [1]	1430	1525	680	[1] Das 80 und 90 mm-Geschütz kann in einem Kreise von 10,2 m umkehren.
Gewicht der Lafette	500 kg	710 kg	Stirnteil 113 kg Protzstockteil 33 kg	
3. Gewicht des kompletten Geschützes				
Ohne Bedienung	1595 kg	2080 kg	300 kg	
Mit „	—	2325 bezw. 2505 kg [2]	—	[2] Je nachdem 3 oder 5 Mann auf der Protze fortgeschafft werden.
4. Protzen, Achsen, Räder				
Einrichtung und Material der Protzen	Hölzernes Protzgestell mit Fußbrettern, beschlagener, hölzerner Protzkasten (coffre) Modell 1858 allongé mit Deckel nach oben zu öffnen.	Eisernes Protzgestell mit Fußbrettern, beschlagener, hölzerner Protzkasten (coffre) Modell 1880 mit nach abwärts sich öffnender Thür.	—	
Achsen	Stählerne Achsen mit hölzernem Achsfutter.		Gußstählerne Achse mit Unterlagsblech.	
Gewicht der kriegsmäßig ausgerüsteten Protze	640 kg	810 kg		
Räder	Wie bei der Lafette von Holz mit bronzener Nabe 1430 mm Durchmesser.	1490 mm Durchmesser	—	
5. Munitionswagen				
Wagenprotze	Wie die Geschützprotze; bei 90 mm ohne rückwärtiges Fußbrett.		Die Kartuschen rc. werden in Patronensäcken von Asbestleinewand, 1,735 kg schwer, fortgeschafft. —	
Hinterwagen	Hölzernes Hinterwagengestell mit Radschuhsperre, einem vorderen Fußbrett, 2 coffres M/58 allongés hintereinander, gleich denen der Protze.	Eisernes Hinterwagengestell mit Radschuhsperre, einem vorderen u. hinteren Fußbrett, einem coffre M/1880 für Hinterwagen, d. i. zweiteiliger Wagenkasten ähnlicher Einrichtung wie der Protzkasten.		
	Achsen und Räder wie bei der Geschützprotze.			
Gewicht des kriegsmäßig ausgerüsteten Munitionswagens ohne Mannschaft	1810 kg	2175 kg		

Benennung	80 mm-Geschütz Modell 1877	90 mm-Geschütz Modell 1877	80 mm-Berg-geschütz Modell 1878	Bemerkungen
6. Munition[3])				[3]) Über Munitionsersatz vergleiche Dienst im Felde.
Schrapnell[4]) (obus à mitraille)	Stahlmantel mit Kupferring. Gußeiserne Wände. Im Hohlraum Hartbleikugeln. Doppelzünder M/1884. Anstrich rot.			[4]) Für das 80 mm-Geschütz giebt es noch ein (weißes) obus à balles M/1895, ebenso schwer als das Schrapnell. Füllung 180 Hartbleikugeln.
	Gewicht:			
	6,5 kg ca. 160 Splitter	8,5 kg ca. 240 Splitter	6,5 kg ca. 160 Splitter	
	Bei günstiger Lage des Sprengpunktes wird ein Raum von 60 m Breite und 200 m Tiefe gedeckt. —			
Sprenggranate (obus allongé)	Hohlgeschoß mit Melinitfüllung. Ganz gelb angestrichen. Gewicht etwa 200 g weniger als das Schrapnell gleichen Kalibers. Aufschlagzünder M/1888. Anwendung gegen widerstandsfähige Ziele.			
Kartätsche (boite à mitraille)	Zinkbüchse mit Kugelfüllung von:			
	85 Kugeln	123 Kugeln	85 Kugeln	
	welche durch Schwefel verbunden sind. Gewicht:			
	5,5 kg	8 kg	5,5 kg	
	Die Büchse öffnet sich von selbst beim Schuß. Wirkung bis 600 m.			
Pulverladung in Kartuschen	Kartuschbeutel aus Seidenabfällen gefertigt. Inhalt:			
	560 g	720 g	560 g	
	BC, d. h. rauchschwaches Pulver mit einem am Boden angebrachten kleinen Zusatz von C (Schwarz) Pulver zur leichten Entzündung.			
Schlagröhre	Kupferröhre mit Füllung von Jagdpulver, komprimiertem Pulver und Explosionsstoff.			
7. Ballistische Leistungen				
Anfangsgeschwindigkeit beim tir fusant und tir percutant	490 m	455 m	257 m	
Bestrichene Räume in m für 1,8 m Zielhöhe beim Schießen auf 1000 m	54	47	20	
2000 m	20	18	9	
3000 m	11	10	5	
4000 m	7	6	—	
Gesamtschußweite in m	7000	7000	3000	

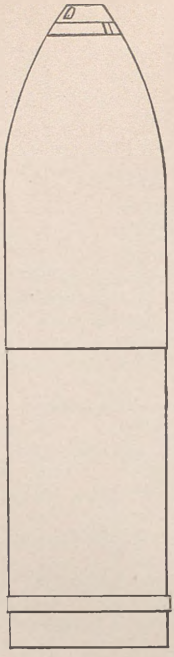
d. Die 120 mm-Feldhaubitze

Neben dem 75 mm-Schnellfeuergeschütz, und zwar als dieses sich noch im Werden befand, entschied man sich, dem russischen Beispiel folgend, in Frankreich für Einführung eines schweren Wurfgeschützes in die Feldartillerie. Das aus diesem Entschluß hervorgegangene „canon de 120 mm court", welches seit 1895 in die französische Feldartillerie eingestellt ist, bildet ein wirkungsvolles Bindeglied zwischen der schnellfeuernden Flachbahnkanone verminderten Kalibers und den Geschützen des „leichten Belagerungsparks" und kann im eigensten Sinne als schwere Artillerie des Feldheeres gelten. Über die Zahl

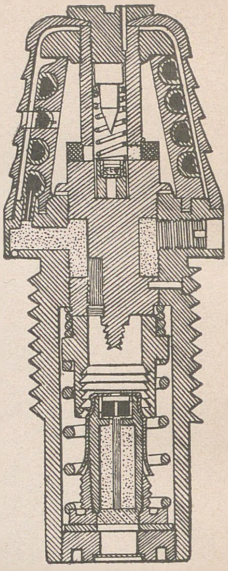
Geschosse und Zünder der Feld-Artillerie.



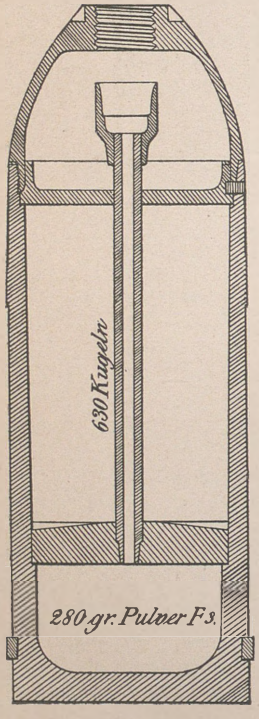
Shrapnell (roth) obus à mitraille.



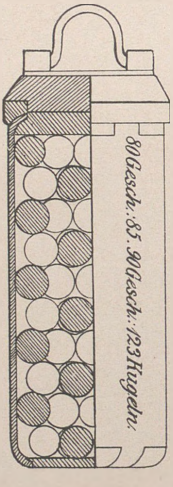
Sprenggranate (gelb)
obus allongé.



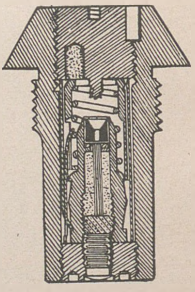
Doppelzünder 30/38. Modell 1884
(auch für Shrapnellschuß 120 mm).



Shrapnell M. 1891 für das kurze
120 mm-Geschütz.

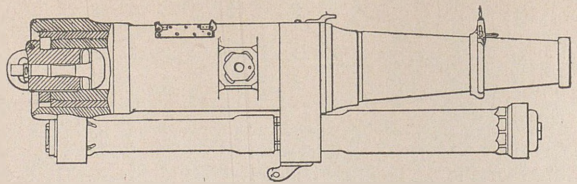


Kartätsche (boite à mitraille).

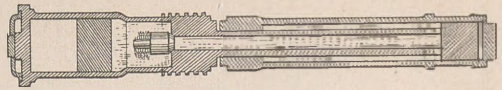


Aufschlagzünder 22/31
System R Modell 1888 (auch
für Sprenggranate 120 mm).

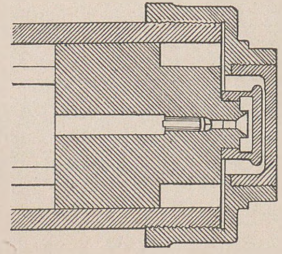
Schwere Artillerie des Feldheeres.



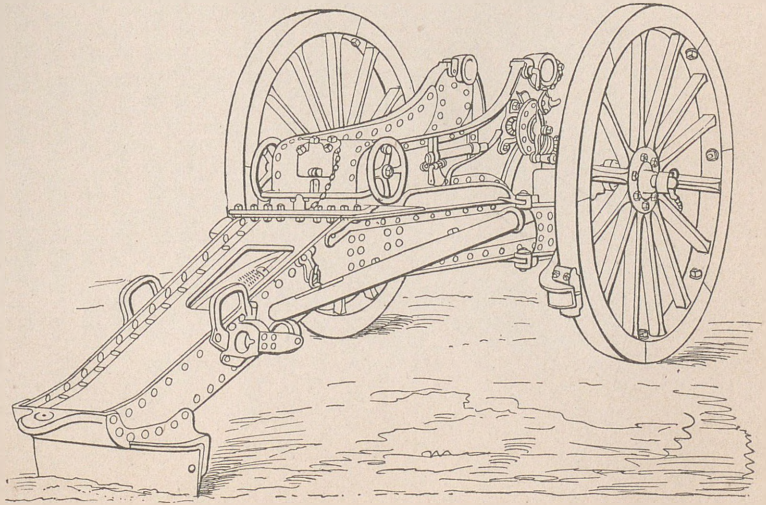
120 mm-Rohr mit hydropneumatischer Bremse.



Hydropneumatische Bremse der kurzen 120 mm-Kanone (Längsschnitt).



Detail des hinteren Teils der hydropneumatischen Bremse der kurzen 120 mm-Kanone



Lafette der kurzen 120 mm-Kanone.

der vorhandenen Feldhaubitzbatterien gehen die Angaben auseinander. Wahrscheinlich ist für jedes Armeekorps eine Abteilung zu zwei Batterien vorgesehen. Die artilleristische Ausbildung der Mannschaft erfolgt zunächst am 80- bezw. 90 mm-Geschütz, und erst im zweiten oder dritten Dienstjahre an der Feldhaubitze. Die bespannten Haubitzbatterien werden taktisch sinngemäß wie die vorgenannten Batterien der Feldartillerie ausgebildet, beschränken sich natürlich auf die einfachsten Bewegungen. Sie bestehen wie diese aus 6 Geschützen, 9 Munitionswagen, 1 Packwagen, 1 Feldschmiede, 1 Futterwagen, einer Anzahl Lebensmittel und Bagagewagen und nehmen für Marsch und Gefecht deren Gliederung an. Geschütze und Munitionswagen sind sechsspännig, wobei eine mittlere Zuglast von 394 kg auf jedes Pferd entfällt.

Das abgeprotzte kurze 120 mm-Geschütz besteht aus: 1. Rohr mit Verschluß und einem Teil der hydropneumatischen Bremse. 2. Führungsmantel mit Schildzapfen, welcher den andern Teil der Rohrbremse trägt. 3. Oberlafette, welche bis $5^1/_2{}^0$ seitlich drehbar ist und Höhen- und Seitenrichtmaschine trägt. 4. Unterlafette mit 1,36 hohen Rädern, Radreifenbremse für den Marsch und Lafettenschwanzsporn zur Hemmung des Rücklaufs beim Schuß.

Das Kernrohr (36 Parallelzüge, 8^0 Drallwinkel), seinerseits von einem in der Mittelgegend aufgeschraubten Rohrmantel umgeben, gleitet mittels seitlicher Leisten in den Nuten des Führungsmantels. Alle Rohrteile sind aus Stahl, der Führungsmantel aus Bronze. Der Verschluß ist Schraubenverschluß mit Bange-Liderung. Beim Abgehen des Schusses gleitet das Rohr im Führungsmantel zurück und nimmt den Pumpenstiefel mit. Die Bremse ist derart eingerichtet, daß die Rücklaufbewegung gegen die im Pumpenstiefel vorhandene Flüssigkeit (Mineralöl) drückt, sie zum Austreten bringt, indem ein Verschlußventil geöffnet und hierbei die in einem Luftbehälter enthaltene Luft zusammengedrückt wird. Durch den Gegendruck der Luft wird die Hemmung hervorgebracht, die Rückstoßkraft aufgezehrt, das Rohr in seine Ausgangstellung zurückgebracht. Im Maximum kann das Rohr 475 mm zurückschieben, doch darf diese Grenze im Gebrauch nie erreicht werden, sondern es tritt bereits nach 450 mm Weg die Notwendigkeit ein, die Bremse zu regulieren. Äußerlich angebrachte Marken bezeichnen die zulässigen Grenzen der Rücklaufbewegung.

Die Anwendung der Rohrbremse vermindert den Druck des Lafettenschwanzes auf den Boden, würde daher den Rücklauf vergrößern, wenn nicht ein mächtiger Lafettenschwanzsporn ihn aufhöbe. Das mit Anwendung des letzteren verbundene Springen des Geschützes bedingt wiederum die Notwendigkeit einer Seitenrichtmaschine, um Veränderungen in der Richtung zu ermöglichen, ohne jedesmal den Lafettenschwanz aufzunehmen.

Natürlich hat die hydropneumatische Bremse für den Feldgebrauch ihre

Bedenken. Trotz konstruktiver Vorsorgen ist es unvermeidlich, daß nach längerem Schießen ein Verlust von Bremsflüssigkeit eintritt, die Wirkung der Rohrbremse vermindert wird. Der Rücklauf des Rohres wird somit vergrößert, zum Zurückspielen in die Schußstellung fehlt es an Kraft. Das Nachfüllen von Glycerin oder Öl mittels besonderer Pumpe dauert 15 bis 20 Minuten und erfordert besonders hierzu ausgebildete Leute. Im Frieden geschieht es im Arsenal von Bourges. — Der Verschluß bedarf sehr sorgsamer Bedienung, was im Verein mit der sehr empfindlichen Bremse die Feuergeschwindigkeit etwas beeinträchtigt. Eine Sicherung gegen vorzeitiges Abfeuern oder vorzeitiges Öffnen des Verschlusses (Nachbrennen) ist nicht vorhanden. Dies hat mehrfach Unglücksfälle verursacht.

Rohr nebst Verschluß, Rohrbremse und Führungsmantel wiegen 690 kg, wovon auf das Schießrohr 550 entfallen. Die hydropneumatische Bremse erzeugt also ein Mehrgewicht von fast 3 Zentnern!

Die Lafette teilt sich in das Fahrgestell und das darauf ruhende Schießgestell, beide aus Stahlblech. Das Geschütz erhält damit eine Feuerhöhe von 1,1 m. Die Anwendung einer Achse aus gehärtetem Kanonenstahl ermöglichte, Räder mit großem Durchmesser, trotz der geringen Höhe des Fahrgestells zu wählen. Eine Fahrbremse befindet sich am Fahrgestell. — Das Schießgestell ist eine kleine Lafette. Durch Querbleche und Winkeleisen verstärkt, ruht es auf der Richtsohle der Unterlafette, ist vorn um einen Pivotzapfen der Unterlafette drehbar und gleitet rückwärts mittels Gleitbacken in den Falzen des Führungsstückes der Unterlafette.

Eine grobe Seitenrichtung wird durch den Protzstock bewirkt, die feinere durch eine eigene Seitenrichtmaschine der Oberlafette bis zu 10°, wobei sich letztere um den Pivotzapfen der Unterlafette dreht. — Die Höhenrichtmaschine ist an der rechten Lafettenwand angebracht. Ihre Elevationsgrenzen bewegen sich zwischen + 44° und — 12°. Man muß jedoch zum Schießen bei mehr als 40° Erhöhung oder unter Senkungswinkeln behufs Abschwächung des Stoßes auf die Achse die Räder auf elastischen Boden, Sandsäcke ꝛc. stellen.

Da sich der Verschluß nur bei Erhöhungen bis zu 7° handhaben läßt, also bei solchen, die im Haubitzfeuer selten vorkommen, so muß bei jedem Schusse mit größerer Elevation das Rohr in die Ladestellung zurückgebracht werden, was dem Charakter des Schnellfeuergeschützes, den man der französischen Feldhaubitze doch hat beilegen wollen, widerspricht.

Gewicht der Lafette 785 kg, des abgeprotzten Geschützes sonach (+ 690) 1475 kg.

Die Protze hat gleiche Räder als die Lafette, eine Klappthür öffnet sich nach abwärts und gestattet leichtes Herausnehmen und Herrichten der Geschosse. Sie hat vorn und hinten Fußbretter für die vier aufsitzenden Kanoniere. Die

inneren Einrichtungen gestatten die feste und dennoch elastische Lagerung (ohne Kasten) von 16 Geschossen nebst 16 teilbaren Patronen und 30 Teilkartuschen. Gewicht der mit Munition beladenen Protze 890 kg, des aufgeprotzten Geschützes also 2365 kg, fast das gleiche Gewicht hat der gefüllte Munitionswagen (2360 kg), der aus Wagenprotze und Hinterwagen besteht. Letzterer führt zwei Kanoniere und die Tornister der Unberittenen mit sich. Vorder- und Hinterwagen führen zusammen 48 Geschosse 2c.[1])

An Geschoßarten verfeuert die 120 mm-Feldhaubitze Sprenggranaten (gelb) und Schrapnells M/91 (rot).

Die 4 Kaliber lange Sprenggranate ist aus Stahl und hat 6 kg Melinit-Sprengladung. Als Zündung dient der Zünder M/88 Type Robin. Gewicht des fertigen Geschosses 20,35 kg. Die Wirkung einer gut sitzenden Sprenggranate gegen befestigte Stellungen wird der von 12 Pulvergranaten entsprechenden Kalibers gleich erachtet.

Das (Bodenkammer-)Schrapnell besteht aus stählerner Hülse nebst Zentrierwulst und kupfernem Führungsband. Sprengladung 280 g F_3 Gewehrpulver, 630 Hartbleikugeln à 12 g. Als Zündung dient der Felddoppelzünder M/84.

Das für die Geschützladung zur Verwendung kommende BC-Pulver ist ein Streifenpulver. Die Streifen sind zu einem vierkantigen Prisma vereinigt, dessen Grundfläche dem Kammerquerschnitt entspricht (■). Die beiden Teilladungen, aus denen die Gebrauchsladung besteht, befinden sich in Kartuschbeuteln verschiedener Farbe. Beim Gebrauch nur eines Teiles wird die fehlende Länge durch einen Pappcylinder ersetzt, so daß feste Lagerung im Rohr und gleichmäßige Verbrennung gewährleistet wird. Die Normalladung von 550 g setzt sich z. B. zusammen aus der mittleren (330) und schwachen (220 g) Ladung. Jede Teilladung trägt am Boden 10 g C (Schwarz-)Pulver zur leichteren Entzündung der Patrone.

Folgende Daten sind von einem deutschen Artilleristen als ballistische Leistungen der 120 mm-Haubitze verrechnet worden:

Ladung g	Anfangsgeschwindigkeit m	Größte Schußweite m		Schußweite bei 30° Fallwinkel m
		Az.	Bz.	
550 Gebrauchs-	290	6000	4850	4700
330 mittlere	217	3800	3450	3200
220 kleine	173	2600		2200

[1]) Über Munitionsersatz vergl. Abschnitt Dienst im Felde.

Aus diesen Zahlen tritt die Bedeutung der Feldhaubitze als Kampfgeschütz für große Entfernungen zur Genüge hervor. Die starke Dotierung mit Schrapnells (55 gegen 45 %) weist darauf hin, daß sie sich auch am Artilleriekampfe beteiligen soll, um so mehr als nach dem Reglement das Schießen gegen bewegliche Ziele zu den Ausnahmen gehören soll. Im Verteidigungskampfe wird dies also wohl ihre Hauptaufgabe sein.

„Zur Bedienung gehören ein Geschützführer und sechs Mann, von denen zwei am Munitionswagen stehen. Ein Feuerwerker sorgt für die Verteilung der Munition und ist für richtige Beschaffenheit der Ladungen verantwortlich. Das Feuer beginnt bei demjenigen Geschütz, das zuerst schußfertig ist. Nach dem Einschießen mit Az. wird, wenn sich der Batterieführer nichts anderes vorbehält, mit gesteigerter Feuergeschwindigkeit und Feuerverteilung zu zugweisen Bz.-Salven übergegangen. Ein Flügelzug (section guide) bleibt im langsamen Az.-Feuer zur beständigen Kontrolle der Entfernung."

Richtmittel. Für die Höhenrichtung der Quadrant, dessen Hauptvorteil darin besteht, daß er fest am Geschütz auf der oberen Seite des Führungsmantels verbleibt. Er ist bis auf eine Minute eingeteilt. „Trotzdem hierdurch das Richten beschleunigt wird, ist für das eigentliche Schnellfeuer der Gebrauch des Aufsatzes, soweit seine Einteilung ausreicht, vorgeschrieben. Die Seitenrichtung wird entweder mit dem Aufsatz, oder mit dem Richtloth oder mit dem am linken Schildzapfen anzubringenden Richtlineal genommen." Letzteres kann bei allen Erhöhungen des Rohres und bei seiner Lage zum Verschluß auch schon während des Ladens benutzt werden.

Die französische Feldartillerie hat in der 120 mm-Feldhaubitze zweifellos einen mächtigen Kraftzuwachs gewonnen. Die Beweglichkeit der Batterien wird bei den bekannten Gewichtsverhältnissen etwas eingeschränkt sein. Auch bietet der nur 37 cm über dem Boden befindliche Schwanzsporn der Lafette im Gelände leicht Anlaß zu Hemmungen und zu unfreiwilliger Lösung von der Protze.

2. Die Belagerungsartillerie

a. Materielle Organisation

Gleich anderen europäischen Großstaaten hat Frankreich durch Organisation einer besonderen Belagerungsartillerie Vorkehrung getroffen, um seine Feldarmee gleich vom Beginne der Operationen an zur raschen Beseitigung fortifikatorischer Hindernisse zu befähigen. Das hierfür bestimmte Geschützmaterial ist schon im Frieden ständig in Batterien zu vier Geschützen, unabhängig von der Organisation der Fußartillerietruppe, eingeteilt, deren jede mit dem erforderlichen Bettungs- und Baumaterial, sowie einer ersten Munitions-

rate von ca. 200 Schuß pro Geschütz ausgestattet, eine in sich geschlossene Dispositionseinheit darstellt.

Die vorhandenen 5 großen Belagerungstrains gliedern sich in je 1 leichten und schweren Halbpark. Von den sonach vorhandenen 10 Halbparks befinden sich in Paris, Vincennes und Versailles zusammen 4, je 2 in Lyon und Clermont-Ferrand, je 1 in Dijon und Langres. Jeder Belagerungstrain zerfällt außerdem in 6 Sektionen (1—3 dem leichten, 4—6 dem schweren Halbpark zugehörig), die in 44 Batterien 176 Geschütze enthalten und mit Feldbahnmaterial, Telegraphen- und Telephoneinrichtungen, mobilen Rampen und Baracken ausgestattet sind.

Geschützausrüstung eines Belagerungstrains[1])

Geschützgattung	Leichter Halbpark, bestehend aus Sektion 1, 2, 3	Schwerer Halbpark, bestehend aus Sektion 4, 5, 6	Summe Geschütze	Summe Batterien	Munitionsausrüstung (Schuß pro Geschütz)
220 mm-Kanone . . .	—	8	8	2	800
Lange 155 mm-Kanone	16	16	32	8	1300
Kurze 155 mm-Kanone	28	20	48	12	1300
120 mm-Kanone . . .	16	16	32	8	1150
95 mm-Kanone . . .	—	16	16	4	1150
270 mm-Mörser . . .	—	8	8	2	600
220 mm-Mörser . . .	20	12	32	8	1000
Summe	80	96	176	44	

„Die 1. Sektion des leichten Halbparks umfaßt 24 Wurfgeschütze: 4 Batterien à 4 kurze 155 mm-Kanonen und 2 Batterien 220 mm-Mörser. Je 2 dieser Batterien bilden eine Gruppe, so daß die eine von ihnen nur kurze 155 mm-Kanonen führt, die beiden anderen aus je 1 Kanonen- und Mörserbatterie zusammengesetzt sind. Der ganze Körper zu 3 Gruppen führt den Namen ‚leichter Belagerungspark' und hat die Bestimmung, bespannt der Feldarmee zu folgen, um sie gegebenenfalls beim Angriff auf Befestigungen aller Art wirksam zu unterstützen. Der leichte Belagerungspark zerfällt wieder in 2 Staffeln, wovon die erste — mit rollendem Material — die kompletten 3 Gruppen (6 Batterien mit 24 Geschützen) nebst Batteriebaumaterial, endlich eine Quote von 100 (50) Schuß, für beide Kaliber 155 (und 220 mm) enthält. Die zweite Staffel führt die Ergänzung der ersten an Munition (circa 200 Schuß per Geschütz), Reserve- und Ersatzstücke mit, und zwar werden diese Gegenstände von der Etappen-Endstation auf Parkwagen und frei gewordenen Sattelwagen der ersten Staffel zu den Batterien gebracht.

[1]) Mitteilungen über Gegenstand des Artillerie- und Geniewesens, Jahrg. 1895, Heft 4.

In der Sektion 2 des leichten Halbparks befindet sich der Rest an Geschützen (14 Batterien mit 56 Geschützen), Fuhrwerken, Requisiten, Zubehör aller Art für den Halbpark und die Batterien. Die 3. Sektion führt eine zweite Munitionsrate für sämtliche Geschütze der 1. und 2. Sektion sowie Reserveteile mit.

Beim schweren Halbpark sind die Sektionen 4 und 5 analog zusammengesetzt wie 2 und 3 des leichten Halbparks, d. h. in der 4. befinden sich — mit Ausnahme der später angeführten Ergänzungsgeschütze — sämtliche Batterien des schweren Halbparks samt ihrem Zubehör an Fuhrwerken ꝛc., die 5. (Munitions-)Sektion enthält eine zweite Munitionsquote für die letztgenannten Batterien und Reservestücke.

Die bisher angeführten 5 Sektionen bilden die Hauptabteilung, die Sektion Nr. 6 die Ergänzungsabteilung des ganzen Belagerungsparks.

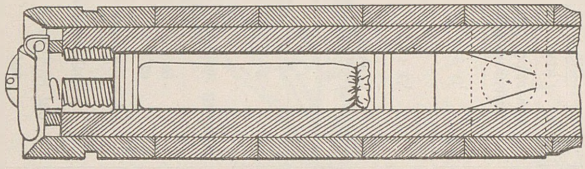
Diese 6. Sektion umfaßt in 4 Staffeln: a. Reparaturwerkstätten und Material; b. eine dritte Munitionsrate für sämtliche Geschütze der Sektionen 1, 2, 4; c. Geschütze für besondere Verwendung, welche nur auf besonderen Befehl abgesandt werden, samt Munition ꝛc. nämlich: 16 Geschütze 95 mm, deren Rolle im Bewegungskriege anfänglich den Feldgeschützen zufällt, und die beiden schwersten Kanonen- und Mörserkaliber (220 bezw. 270 mm); d. eine zweite Munitionsquote für diese Ergänzungsgeschütze."

Wie ersichtlich, ist die Organisation des französischen Belagerungstrains ziemlich kompliziert. Die ungleichartige Ausstattung der Unterabteilungen bedingt Unselbständigkeit. Von der ersten Munitionsrate abgesehen, ist eine Sektion auf die andre angewiesen. Auch der leichte Park muß, vom Ganzen losgelöst — was doch sehr bald eintritt — zur Munitionsergänzung wieder auf die 3. und sogar auf den schweren Halbtrain, 5. und 6. Sektion zurückgreifen.

Dem taktischen Verlangen für den Feldbewegungs- und Stellungskrieg die Mitwirkung eines Wurfgeschützes sicherzustellen, hat man in Frankreich seit 1894 durch Einreihung der 120 mm-Feldhaubitze (canon de 120 mm court) in die Feldartillerie entsprochen und ist hierin dem Beispiele Rußlands, Bulgariens, der Türkei und Schweiz gefolgt. Diese Geschütze, welche unter Feldartilleriematerial eingehend besprochen wurden, haben mit den leichten Belagerungsparks nichts gemein. Die Aufgaben beider gehen vielmehr nebeneinander her und ergänzen sich. Man kann die 120 mm-Feldhaubitze als das Bindeglied zwischen den parcs légers und der Feldartillerie bezeichnen. Ihre Bedeutung hat mit Einführung des Schnellfeuergeschützes und der Kaliberverkleinerung nur gewonnen.

b. Das Material und seine Verwendung

Im wesentlichen sind drei Kaliber, 120, 155 und 220 mm, in der Belagerungsartillerie vertreten, denen 95 und 270 mm als Ergänzungskaliber hinzutreten. Das Hauptkampfkaliber ist das von 155 mm, welches sowohl als lange Kanone, wie als Haubitze auftritt. „Sämtliche Rohre sind aus geschmiedetem Gußstahl als Ring- bezw. Mantelrohre konstruiert und stammen aus den siebziger Jahren, nur die beiden schwersten Geschütze sind jüngeren Datums; der Verschluß ist Schraubenverschluß mit plastischer Liderung. Das 95 mm-Geschütz ursprünglich als Feldgeschütz gedacht, kann sowohl in Feldlafette, wie auch in Belagerungslafette M/80 verwendet werden. Die Geschosse der Belagerungsgeschütze sind Schrapnells, Sprenggranaten und Minengranaten (letztere als obus torpille, obus à grande capacité oder obus allongé bezeichnet). Hierzu kommt noch für die 15 cm-Kanone die Panzergranate, sowie für alle Geschütze bis zum 15 cm-Kaliber in kleiner Zahl die Kartätsche. Das Hauptgeschoß der Flachbahngeschütze im Kampf gegen lebende Ziele ist das



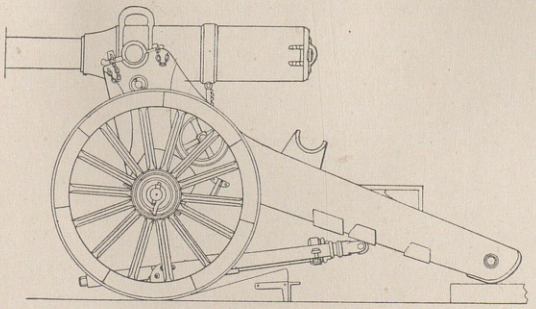
95 mm-Rohr (Durchschnitt des Mechanismus)

Schrapnell. — Sämtliche Geschütze haben außer der Gebrauchsladung noch kleine Ladungen, doch wird deren Verwendung bei den Kanonen nur in Ausnahmefällen empfohlen, während sie bei der Haubitze und den Mörsern die Hauptrolle spielen. Für die Minengranaten (Langgranaten) sind besondere Ladungen vorgeschrieben, da ihr Gewicht größer ist als das der Sprenggranaten und Schrapnells. Da ferner für letztere beiden Geschoßarten die Ladungen gleichfalls bei einigen Kalibern verschieden sind, so ergiebt sich hieraus eine Unmenge von Ladungen, ein Umstand der gewiß im Felde empfunden wird, es sei denn, daß man auf kongruente Flugbahnen der verschiedenen Geschoßarten verzichtet und letztere mit den Ladungsgewichten verfeuert. Die Schußtafeln sind zwar noch für Schwarzpulver aufgestellt, doch sind für sämtliche Geschütze und Ladungen die Äquivalentladungen mit rauchschwachem BC-Pulver angeschlossen, dem als Beiladung 25 g Schwarzpulver C beigegeben sind. Die Ladungsgewichte für BC-Pulver betragen etwa $^1/_3$ derjenigen für Schwarzpulver."

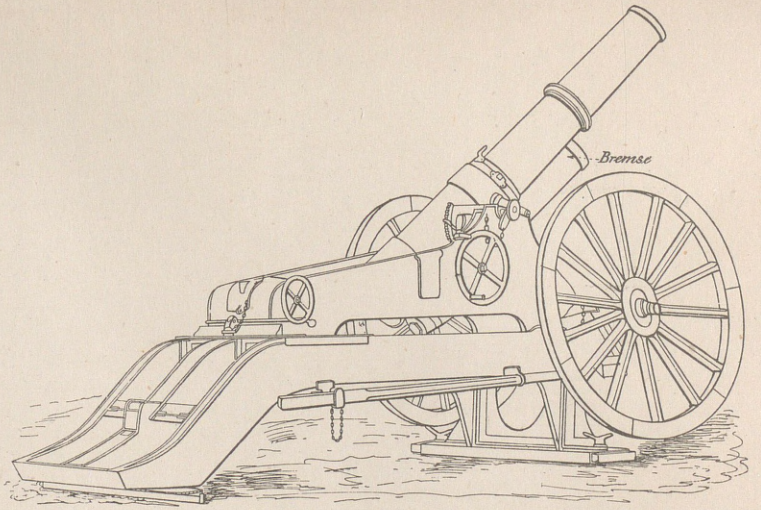
Betreffs aller übrigen Angaben für Geschütze und Munition vergleiche nachstehende Zusammenstellung (Mitteilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens 1895):

Benennung			95 mm	120 mm	Lange 155 mm	Kurze 155 mm	220 mm	270 mm
			Kanonen				Mörser	
Länge des Rohres		Kaliber	27	27	27	15,4	23,2	9,1	11,8
Gewicht des Rohres		kg	700	1,200	2,530	1,020	6,020	2,000	5,750
Gewicht der Lafette		kg	Feldlafette 700 Omnibuslafette { 1.140 / 1.250	1,450	3,200	1,120 ohne Räder 1,400 mit „	5,650	2,170 ohne Räder 2,400 mit „	5,750
Gewicht des abgeprotzten Geschützes (rund)		kg	1,400 bis 2,000	2,700	5,700	2,400	11,700	4,400	11,500
Feuerhöhe		m	1,10 1,80	1,80	1,95	1,132	—	1,00	—
Elevationsgrenzen		Grad	+ 40 / − 10 } (hohe Lafette)	+ 30 − 17	+ 28 − 12	+ 60 − 17	—	+ 60 − 5	—
Gewicht der	gewöhnlichen Granate	kg	10,9	18,3	40		90	98 Pulver 103 Melinit	170
	Langgranate	kg	12,1	20,35	43		—	118	228
	Schrapnells M/87	kg	12,3	18,9	40,5		—	—	—
	Sprengladung (Melinit) der Langgranate	kg	etwa 2	etwa 4	etwa 12		—	etwa 36	etwa 65
	größten normalen Ladung aus Geschützpulver	kg	2,1 C_1	4,5 SP_1	Ausnahme 9 kg Gebrauch 7 kg	2,8 C_1 / 3,2 SP_1	18 SP_2	6,35 SP_1	15
	kleinsten normalen Ladung aus Geschützpulver	kg	0,9 C_1	1,5 C_1	3 C_1	0,4 C_1 / 0,42 SP_1	—	1,0	5
Entsprechende Anfangsgeschwindigkeit	größte für Granaten und Schrapnells	m	443 Granaten 418 Schrapnels	484	469 407	290	443	260	290
	größte für Langgranaten	m	418	480	400	280	—	230	255
	kleinste (überhaupt)	m	270	261	255	90	—	90	90
Aequivalente (größte) Ladung aus rauchlosem Pulver (BC)		kg	0,77 + 10 g C_1	1,65	3,2 (2,5) + 25 g C_1 Pulver	1,15	—	2,3 + 25 g C_1	—
Größte Schußweite nach der Schießtafel		km	6,4 Feldlafette 8,2 hohe Lafette	9,0	9,9 (9,0)	6,4	—	5,4	5,2
Größte Seitenbestreichung (horizontales Schußfeld)		Grad	78 Feldlafette 81 hohe Lafette	65	60	56	—	88	—

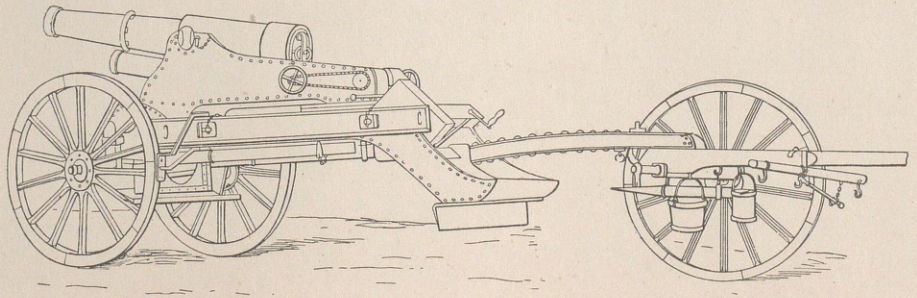
Festungsartillerie.



155 mm-Geschütz mit Lafette.



155 mm-Kanone M. 1890 in Feuerstellung.



Sattelwagen für die kurze 155 mm-Kanone mit Rohr (Kasten und rechtes Vorderrad der Protze fehlen).

Ihrer Verwendung nach bilden die Flachbahngeschütze, d. h. die 120 und 155 mm-Kanonen die Hauptkampfgeschütze für den direkten Schuß. Mit Langgranaten reichen sie auf weite Entfernungen und gestatten frühzeitige Eröffnung des Kampfes, während ihr Schrapnellschuß bei geringem Fallwinkel und starker Endgeschwindigkeit bedeutende Tiefenwirkung gegen lebende Ziele besitzt. Als Ergänzungsgeschütze dienen die Kaliber 95 und 220 mm. Letzteres ergänzt auf weite Entfernungen die 155 mm-Kanone. Ersteres, obwohl alt, sehr wirksam, war zuerst für die Feldartillerie bestimmt und stellt ein bewegliches Kampfgeschütz unter den schweren Kalibern dar. — Für den indirekten Schuß dient die 155 mm-Haubitze als Hauptgeschütz. Ihre Treffähigkeit ist auf den Hauptkampfentfernungen bis 3500 m eine sehr gute. „Als schweres Steilfeuergeschütz dient der 220 mm-Mörser, der trotz seines hohen Gewichts in den leichten Belagerungsparks geführt wird." Seine schweren Geschosse durchschlagen bei starker Sprengladung alle provisorischen Deckungen. Auch betonierte Deckungen vermögen nur bei bedeutenden Abmessungen zu widerstehen. Um den letzten Widerstand zu beseitigen, gelangt der 270 mm-Mörser zur Anwendung, dessen Aufstellung freilich bei riesiger Schwere große Schwierigkeiten bietet. Ebenso der Munitionsersatz.

Beim Bau der Belagerungsbatterien sind zu unterscheiden: 1. Gewöhnliche Batterien, 2. Traversenbatterien, 3. Schnellbaubatterien, 4. versenkte Batterien. Alle vier Arten haben 2,30 bis 2,40 m Deckungshöhe, wovon bei 1 bis 3 auf die Ausschachtung 1 m kommt. Zur Bekleidung dienen Schanzkörbe, Faschinen, Sandsäcke. Geschützzwischenraum 6,7 m, ausgefüllt durch eine Splitterwehr von Erde bis zur Brustwehrhöhe. Bei der versenkten Batterie sind die Zwischenräume größer. Normale Brustwehrstärke 8 m, bei der Schnellbaubatterie 6 m. Rückwärtige Tiefe des Batteriehofes 8 bezw. 7 m. Für die Schnellbaubatterie sind nur Behelfsbettungen (Bohlen unter Rädern und Lafettenschwanz) vorgesehen, die Geschoß- und Kartuschmagazine, sowie Mannschaftsunterkunftsräume, wie sie bei den anderen Batteriearten vorkommen, fehlen. Der Bau einer Schnellbaubatterie für 4 Geschütze verlangt in einer kurzen Sommernacht 30 Unteroffiziere 346 Mann, wovon die Hälfte Fußartilleristen, also eine kriegsstarke Batterie und ebensoviel Infanterie. Die anderen Batteriearten verlangen bei gründlicherer Anlage mehr Zeit und Kräfte.

Daß in der Organisation der Belagerungsartillerie in materieller wie in personeller Beziehung in Frankreich erhebliche Fortschritte erzielt sind und daß dieser Teil der Kriegsvorbereitung durchaus auf der Höhe der Zeit steht, ist außer Frage. Ein abschließendes Urteil über die Leistung wird nur die Kriegserfahrung ergeben können. Die 1894 bei Paris (Vaujours) und 1898 im Lager von Châlons s./M. stattgehabten Belagerungsübungen sind an anderer Stelle gewürdigt worden.

c. Das Personal

Seit 1892 führt die französische „Fußartillerie" ihren jetzigen Namen (zuvor Festungsartillerie). Den früher vorhandenen 16 Bataillonen sind durch Gesetz von 1893 zwei neue hinzugefügt und bis zu Anfang des Jahres 1899 errichtet worden. Die Zahl der Batterien bei den einzelnen Bataillonen ist sehr verschiedenartig und richtet sich nach Größe und Zahl der im Dislokationsbezirk vorhandenen Festungen. Im ganzen waren Anfang 1899 112 Batterien vorhanden, deren Verteilung auf die verschiedenen Plätze und auf Afrika in nachstehender Zusammenstellung zum Ausdruck gebracht ist. (Dekret 6. 6. 1899.)

Bataillon Nr.	Stab in	Batterien
1	le Havre	3 Havre, 1 Calais, 2 Dünkirchen, 1 Boulogne.
2	Maubeuge	2 Maubeuge, 2 vorläufig Reims.
3	Bizerta	2 Bizerta, 1 Tunis.
4	Verdun	4 Verdun, 1 Montmedy, 1 Longwy, 1 Givet.
5	Verdun	4 Verdun, 1 Gironville, 1 Camp des Romains.
6	Toul	2 Toul, je 1 Frouard, Pagny-la-Blanche Côte, Lucey, Écrouves, Pont St. Vincent, Manonviller.
7	Besançon	3 Besançon, 3 Toul.
8	Épinal	6 Épinal.
9	Belfort	6 Belfort, 1 Montbéliard.
10	Marseille	4 Marseille, 1 Port Vendres.
11	Alger	2 Alger, 1 Oran, 1 Philippeville.
12	Briançon	3 Briançon, je 1 Grenoble, Montdauphin, Tournoux, Albertville, Modane, je $^1/_2$ Grenoble und Vulmis.
13	Nizza	2 Nizza, je 1 Villefranche, Ajaccio, Bonifacio.
14	La Rochelle	2 Bayonne, je 1 La Rochelle, Royan, Insel Ré, Oléron, Aix.
15	Cherbourg	3 Cherbourg, je 1 la Hougue, St. Servan.
16	Rueil (Paris)	3 Rueil, 3 Mont Valérien, 3 Lyon.
17	Toulon	7 Toulon.
18	Brest	$3^1/_2$ Brest, $^1/_2$ St. Nazaire, je 1 Belle Isle, Port Louis, Quiberon.

Der größte Teil der Fußbatterien ist für die Belagerungstrains bestimmt (25 bis 30 Mann pro Geschütz); der Rest verstärkt durch einen Teil der Marine-Artillerie und die neu aufzustellenden Fußbatterien dienen der Besatzung der Festungen und Sperrforts.

Die Trennung der Fußartillerie von der Feldartillerie erstreckt sich nur auf Unteroffiziere und Mannschaften, während das Offizierkorps und die höchsten Spitzen der Waffen beiden gemeinsam sind. Bei der Reichhaltigkeit des Materials und der Verschiedenheit der Aufgaben beider Waffen muß hiernach die Ausbildung der Offiziere eine außerordentlich vielseitige sein.

3. Die Festungsartillerie[1])

„Die artilleristische Ausrüstung der festen Plätze Frankreichs gliedert sich in die:

a. Sicherheitsarmierung zur Abwehr eines Handstreiches in Verbindung mit dem Gewehrfeuer, sowie zur Fernehaltung des Gegners bei den Cernierungskämpfen.

b. Ergänzung dieser im Mobilisierungsfalle, zur Abwehr gewaltsamer Angriffe und Führung des Geschützkampfes bis zur Erkenntnis der Angriffsfront (Armement complémentaire de mobilisation).

c. Geschützreserve, zur Verstärkung der angegriffenen Front, wozu auch die Armierung nicht bedrohter Fronten zum Teil herangezogen wird (Armement disponible).

d. Mobile Batterien, welche bespannt, unseren Ausfallbatterien entsprechen.

Wie in den meisten Ländern bietet auch hier das Artilleriematerial der Festungen eine Musterkarte von Geschützen der verschiedensten Systeme und Kaliber, deren Bestimmung nachfolgend verzeichnet ist:

[1]) Mitteilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genieweſens.

Schußart		Geſchütze	Beſtimmung
Flachbahn-Feuer	gegen widerſtandsfähige Ziele	Lange 155 mm-Belagerungs-Kanone.[1]) 120 mm-Belagerungs-Kanone.[1])	Schweres / Leichtes } Haupt-Fernkampfgeſchütz und zwar noch wirkſam bis (über) 4000 m gegen kleine (ausgedehntere) Ziele.
		Bronzene 138 mm-Hinterlade-Kanone.	Mangels obiger Kaliber zum Fernkampf bis höchſtens 2000 m, namentlich gegen ſchlecht angelegte oder mit leichteren Geſchützen armierte Batterien, Flankierung von Linien und Beſtreichung des Laufgrabenterrains.

Schußart		Geschütze	Bestimmung
Flachbahn-Feuer	gegen widerstandsfähige Ziele	Broncene 24pfündige Belagerungs-Vorderlade-Kanone.	Flacher Schuß nur auf kurze Distanz; Bogenschuß gegen halbwegs gedeckte Ziele bis 2000 m.
		Bronzene 24pfündige Verteidigungs-Vorderlade-Kanone, eiserne, beringte 16 cm M/58 (60) Hinterlade-Kanone.	Mangels anderer Geschütze aus Stellungen, die nur auf kurze Entfernung oder nicht in hervorragendem Maße gegen Angriffsbatterien zu wirken haben, bis 1800 (1400) m.
	gegen minder widerstandsfähige und gegen lebende Ziele	95 mm-Kanone, 90 mm-Feld-Kanone, 80 mm-Feld-Kanone, 80 mm-Gebirgs-Kanone, 7 kg-Kanone[2]) (Kaliber 85 mm), 5 kg-Kanone[2]) (Kaliber 75 mm).	Gegen Truppenansammlungen aller Art, Arbeiterkolonnen, Bestreichung von Verteidigungsstellungen, Zerstörung mittelstarker Hindernisse. Mit Ausnahme des 95 mm-Kalibers als ambulante oder Ausfallgeschütze mit wirksamen Schußweiten bis 3000 (2000) m bei den modernen (älteren) Kanonen.
		12pfündige Feld-, Verteidigungs- bezw. Belagerungs-Kanone, 8pfündige Feld-Kanone.	Ohne Rolle im Geschützkampfe, nur zur Flankierung minder wichtiger Linien.
	wie vor, nur auf kurze Entfernung	4pfündige Feld-, bezw. Berg-Kanone, glatte 12 cm-Haubitze, glatte 15 cm- und 16 cm-Kanone.	Flankierung kurzer Gräben, wenn man dabei auch Granaten bedarf.
		12pfündige Kasematt-Hinterlade-Kanone.[3])	Haupt-Flankierungsgeschütz für Gräben (bis 300 m Länge).
	gegen lebende Ziele allein	Mitrailleusen und Schnellfeuer-Kanonen, Revolver-Kanonen M/79.	Graben-Flankierung, Beschießung naher lebender Ziele.
Wurf unter hohem Bogen		Kurze 155 mm-Kanone.	Hauptgeschütz für den indirekten Schuß mit wirksamsten Ertrag bis 3500 m.
		220 mm-Mörser.	Hauptgeschütz für kräftige Minenwirkung, bis 4000 m, sehr präzise schießend.
		Glatte 15 cm-, 22 cm-, 27 cm- und 32 cm-Mörser.	Aushilfsweise zur Beunruhigung des nahen Gegners durch Bomben und Streugeschosse. Einwerfen leichter Deckungen auf kurze Entfernung, Wurf von Leuchtballen.
Außerdem noch Mitrailleusen, Schnellfeuer- und Revolver-Kanonen.			

[1]) Werden auch in eigenen Lafetten zur Armierung von Panzertürmen und Kasematten verwendet.

[2]) Nach dem Geschoßgewicht.

[3]) Entstanden aus der alten 12pfündigen Vorderlade-Feldkanone (Bronze) durch Abschneiden des Kopfes und Hinterstückes, Ausbohren einer konischen Bohrung und des Lagers für den eingesetzten 95 mm-Verschluß. Das umgestaltete Rohr liegt in einer Kasemattlafette.

Außer den Geschützen der Feld- und Belagerungsartillerie hat also die französische Festungsartillerie noch bronzene Vorderlader und glatte Geschütze. Daneben Mitrailleusen, Schnellfeuer- und Revolverkanonen.

Die Feuerleitung ist in den festen Plätzen wie folgt geregelt: Der Artillerieoffizier vom Platz als oberster Leiter der artilleristischen Verteidigung im Sinne der Befehle des Kommandanten giebt den Abschnittskommandeuren die allgemeine Feuerdisposition aus, wobei das Zusammenwirken bestimmter Batterien und die gegenseitige Schußbeobachtung geregelt wird. Den Abschnitts- und Gruppenkommandeuren bleibt innerhalb dieser Direktiven die weitgehendste Initiative für die Thätigkeit ihrer Batterien. Die Detailfeuerleitung ruht grundsätzlich in der Hand der Batteriekommandanten. Eine besondere Instruktion (Instruction pour la préparation des troupes d'artillerie à l'exécution du tir indirect dans les places) regelt das Zusammenwirken des Beobachtungsdienstes mit der Thätigkeit der verschiedenen Geschützstellungen zum Zwecke des indirekten Schießens, welches auch auf der Fußartillerie-Schießschule besonders geübt und gelehrt wird. Weitgehende Friedensvorbereitungen sollen den Erfolg des Schießens verbürgen. So die Unterweisung des Personals in der Terrainkenntnis, im Gebrauch der Karten, ferner Ermittlung der Observatorien, Schußbehelfe und Plätze für geplante Batterieanlagen, Kenntnis der Verbindungen, der Signalmittel ꝛc. Ausgiebige Verwertung der Feldbahnen in den Festungen für Munitionsersatz ꝛc. soll gleichfalls den Schießleistungen zu gute kommen. Belfort und Toul allein besitzen 500 km Feldbahnen. —

VIII. Besoldung und sonstige Gebührnisse

Seit dem 1. Januar 1891 hat eine Gleichstellung der Soldtarife die zahlreichen Ungleichmäßigkeiten und Härten, die hinsichtlich der Besoldung in den verschiedenen Waffen, Anstalten, Instituten ꝛc. früher bestanden, ausgeglichen und für alle Offiziere gleichen Grades dieselbe Besoldung ausgeworfen. Für Unteroffiziere und Mannschaften ist eine Verschiedenheit insofern bestehen geblieben, als die der berittenen Waffen und des Genie die sogenannte solde à cheval, d. h. eine geringe Erhöhung beziehen.

Die Besoldungsverhältnisse im französischen Heere veranschaulicht die nebenstehende Tabelle. Ein Vergleich ihres Inhalts mit den Gehaltssätzen des deutschen Heeres dürfte kaum zum Nachteil des letzteren ausfallen. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, daß die Vorbedingungen für das materielle Leben, abgesehen von den großen Städten, in Frankreich günstiger sind als bei uns, daß Lebensgewohnheiten und Lebensansprüche bei einem zahlreichen, aus kleinen Verhältnissen hervorgegangenen Teile des französischen Offizierkorps andere sind, und daß im ganzen der französische Offizier nach außen hin sich weniger durch Standesrücksichten gebunden erachtet. Daneben genießt er manche kleine Vorteile im Verkehrsleben, wie z. B. das „quart de place“ bei Eisenbahnfahrten 2c.

Außer den vorstehend aufgeführten Gebührnissen sind noch nachstehende Zulagen für besondere Aufwendungen bezw. bestimmte Dienstleistungen und Verhältnisse zu erwähnen.

a. Zulagen für Dienstaufwand. Diese sind nicht gleichmäßig für die gleichen Chargen, sondern sehr verschiedenartig, dem dienstlichen Wirkungskreise und dem Garnisonort angepaßt. So bezieht z. B. der Gouverneur von Paris 25 582 Francs, also fast ein Marschallsgehalt als Dienstzulage, sein Generalstabschef etwa die Hälfte, die Kommandeure der Grenz- und des algerischen Korps (VI, XIX, XX) 17 806 Francs, die übrigen Korpskommandeure 11 380, der Gouverneur von Lyon 14 944 Francs. Die geringste Zulage eines Divisionsgenerals beläuft sich auf 3330 Francs, die höchste eines Brigadegenerals auf 11 344, die niedrigste auf 2290 Francs. Regimentskommandeure und Oberstleutnants der Kavallerie beziehen 1840, bei allen anderen Waffen 2272 Francs, Stabsoffiziere 414 bis 1030 Francs. Von dieser Zulage wird das Abonnement auf das Journal officiel mit 40 Francs abgezogen.

b. Bureaugelder für die Majors und Zahlmeister der Truppen, für die ersteren 300 bis 400, für die letzteren 1300 bis 1500 Francs.

c. Zulagen für verabschiedete Offiziere bei den Rekrutierungsbureaus der regionalen Subdivision und zwar für

Obersten	4068	Francs	jährlich
Oberstleutnants . .	3168	„	„
Bataillonschefs . .	2664	„	„
Hauptleute . . .	1800	„	„
Leutnants	1314	„	„
Unterleutnants . .	1206	„	„

d. Zulagen für berittene Offiziere: Die à titre gratuit berittenen Subalternoffiziere (vergl. Remontierung) beziehen 180 Francs, die à titre onéreux berittenen höheren Offiziere, sofern sie ein Pferd haben 360, sofern sie zwei und mehr Pferde haben 540 Francs jährlich.

Bezeichnung des Dienstgrades	1 Jährliches Gehalt bezw. tägliches für Mannschaften [6])	2 Vorgeschriebene Abzüge	3 Tägliche Zulage für Paris	4 Tägliche Garnisonzulage (indemnité de rassemblement) in: 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5 Tägliche Zulage für Algerien und Tunis [1])	6 Tägliche Zulage beim Verlassen der Garnison [2])	Bemerkungen
	Frcs. Ct.									[1]) Nur für die Garnisonen und Postierungen des sogenannten territoire militaire.
Marschall von Frankreich	30,315.79	1515.79	—							[2]) Indemnité de marche en corps ou en détachement.
Divisions-General [5]) .										[3]) Erste bezw. zweite Hälfte der Liste.
General-Intendant .	19,894.74	994.74	5.—	2.50	2.—	1.50	1.—	3.55	10.—	[4]) Die Unteroffiziere und Leute der berittenen Waffen beziehen die solde à cheval. Desgleichen die vom Genie. Dieser Sold ist in jeder Charge um 15 bis 20 Centimes höher.
General-Sanitäts-Inspekteur										[5]) Die im Stande der Disponibilität befindlichen Generale beziehen 1/2 Jahr das volle Gehalt, demnächst die kleinere Hälfte davon. Die zur zweiten Sektion (Reserve-Kadre) der Generalität gehörenden Generale, welche die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, beziehen als Divisions-Generale 9000, als Brigade-Generale 6000 Francs Gehalt.
Brigade-General [5]). .										[6]) Die sogenannte solde de non activité, eine Art von Halbsold, kann für alle Offizierchargen eintreten: a. Beim Eingehen von Stellen. b. Als Disziplinarmaßregel infolge von „retrait ou suspension d'emploi", womit Ausscheiden aus der Aktivität verbunden ist. Der Nicht-Aktivitätssold beträgt zu a etwa die Hälfte der nebenstehend für die einzelnen Chargen aufgeführten Gehälter, zu b zwischen 1/2 und 1/3.
Intendant	13,263.16	663.16	5.—					2.25		
Generalstabsarzt . .										
Oberst und Gleichgestellte 2c.	8546.21	428 21	4.60							
Oberstleutnant 2c. . .	6934.74	346.74		2.—	1.50	1.—	0.50	1.35	5.—	
Bataillons-, Eskadronschef, Major 2c.	5797.90	289.90	4.—							
Hauptmann nach 12jähriger Dienstzeit in seiner Charge . . .	4357.89	217.89		1.40	1.05	0.70	0.35	1.05	3.—	
Hauptmann mit 8 jähriger Dienstzeit in seiner Charge . . .	3978.95	198.95		"	"	"	"	"	"	
Hauptmann mit 5 Jahren desgl.	3600.—	180.—	2.60	"	"	"	"	"	"	
Hauptmann mit weniger als 5 Jahren 2c.	3221.05	161.05		"	"	"	"	"	"	
Leutnant 1. Klasse [3]) .	2842.11	142.11						"	"	
Leutnant 2. Klasse [3]) .	2652.63	132.63		1.—	0.75	0.50	0.25	"	"	
Unterleutnant . . .	2463.16	123.16						"	"	
Kapellmeister*) . . .										
	Rengagiert	Nicht rengag.								
Adjutant [4]) und [7]) . .	2.90	2.65	0.75	0.20	0.20	0.20	0.20		0.85	
Unterkapellmeister . .										
Tambourmajor . . .	1.80	1.55	0.50					0.44		
Sergeantmajor . . .	1.50	1.25	bis							
Sergeant u. Sergeantfourier	1.20	0.95	0.40	0.10	0.10	0.10	0.10		0.25	
Korporalfourier. . .	—	0.75	"					—		
Korporal	—	0.45	"					—		
Spielleute.	—	0.30	"	0.05	0.05	0.05	0.05	—	0.10	
Gemeine	—	0.28	"					—		
Gemeine der Disziplinar-Kompagnien .	—	0.23	"	—	—			—		[7]) Neben dem Solde erhalten rengagierte Unteroffiziere Kapitulantenzulagen (hautes payes), die je nach der Dienstzeit 9, 15, 21 Francs monatlich betragen.

*) Durch Dekret vom 7. Juli 1899 wurden 4 Rangklassen mit erheblicher Gehaltserhöhung für die Kapellmeister geschaffen und innerhalb dieser Klassen noch Gehaltsalterssstufen. Hiernach beziehen nur Kapellmeister 4. Klasse das Gehalt von 2463.16 Francs. Das Maximalgehalt für solche der 1. Klasse beträgt 4357.89 Francs, kommt also dem Maximalgehalt des Hauptmanns gleich.

e. Zulagen für topographische Aufnahmen, Rekognoszierungen, Kadresübungen, Generalstabsreisen ꝛc. für alle Chargen täglich 10 Francs.

f. Ausrüstungsgelder für Unteroffiziere bei der Ernennung zum Unterleutnant: 1150 Francs für Küraſſiere, 450 für Infanterie, Jäger, Genie, 900 bis 950 für Artillerie, die übrige Kavallerie und den Train.

g. Mobilmachungsgeld.

Marſchälle von Frankreich	12000	Francs			
Armeeführer	8000	„			
Diviſionsgenerale	6000	„	bis 7000	Francs	
Brigadegenerale	4000	„			
	bei den Fußtruppen		bei berittenen Waffen		
Oberſten	1200	Francs	1800	Francs	
Oberſtleutnants	1000	„	1200	„	
Bataillons-, Eskadronschef, Major . .	900	„	1000	„	
Capitain beritten	700	„	700	„	
„ unberitten	600	„	700	„	
Leutnant beritten	500	„	500	„	
„ unberitten	400	„	500	„	
Unterleutnant beritten	500	„	500	„	
„ unberitten	400	„	500	„	

Für die Expeditionen in den Kolonien iſt das Mobilmachungsgeld aller Dienſtgrade etwa um ein Drittel höher.

IX. Die Formen des Ausſcheidens aus dem Dienſte und das Verſorgungsweſen

A. Formen des Ausſcheidens

a. Offiziere

Das Ausſcheiden von Offizieren aus dem aktiven Dienſte kann unter verſchiedenartigen Formen und Bedingungen erfolgen:

1. Durch Übertritt in Nichtaktivität (non activité).
2. Durch „réforme“.
3. Durch „démission“ d. h. freiwillige Aufgabe der Stelle und des Dienſtgrades.
4. Durch Übertritt in den Ruheſtand nach erworbenem Penſionsanſpruch, „retraite“, bezw. als Invalide.

1. Der Übergang in Nichtaktivität kann stattfinden a) bei Auflösung von Truppenteilen, b) Eingehen von Stellen, c) Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft, sofern die Stelle des Offiziers inzwischen besetzt wurde, d) bei Entziehung der Stelle, oder Suspension von ihr im Disciplinarwege (retrait ou suspension d'emploi). Letztere Maßregel, sowie der event. Rücktritt in die Aktivität müssen vom Staatsoberhaupt verfügt werden. — Für die Pensionierung rechnet die in Nichtaktivität verbrachte Zeit als Dienstzeit, nicht aber für die Beförderung. Sind 30 Dienstjahre erreicht, so erfolgt bei allen Nichtaktiven Offizieren ex officio die Pensionierung, die bei Kranken schon nach 25 Jahren nachgesucht werden kann. Über die Besoldungsverhältnisse in der Nichtaktivität vgl. Anm. 6 der Gehaltstabelle (Besoldungswesen). Die Fälle a bis c bedürfen keiner Erläuterung.

Zu d: Offiziere, die im Laufe eines Jahres länger als 6 Monate krankheitshalber keinen Dienst thun, können in Nichtaktivität versetzt werden, wofern 6 Monat Urlaub zur Herstellung nicht genügen. Gleiches kann jedoch im dienstlichen Interesse beantragt werden, ohne daß diese beiden Vorbedingungen erfüllt sind, sobald der Vorgesetzte von der körperlichen Unfähigkeit eines Offiziers überzeugt ist.

Die Versetzung in Nichtaktivität soll also solchen Offizieren, die, ohne Anrecht auf Pensionierung zu besitzen, zur Fortsetzung des aktiven Dienstes körperlich unfähig sind, die Möglichkeit gewähren, die zur Pensionierung noch fehlenden Dienstjahre in Nichtaktivität zurückzulegen. Der Halbsold der Nichtaktivität ist in allen Dienstgraden um ein Geringes niedriger als die Minimalpension dieses Grades.

Zu e: Von den beiden Formen (retrait ou suspension d'emploi) ist retrait die schärfere. Ein Offizier, der gerichtlich zu längerer als sechsmonatlicher Freiheitsstrafe verurteilt wird, muß von seiner Stelle suspendiert oder in Reform versetzt werden. Im übrigen ist sowohl retrait als suspension nur eine zeitweilige Ausschließung vom Dienst, die jederzeit von der höheren Militärbehörde als Disziplinarmaßregel verhängt werden kann und zwar sowohl wegen schlechter Führung, Dienstvergehen als auch wegen Unfähigkeit im Dienste. Suspendiert soll aber ein Offizier nur dann werden, wenn er ohne Nachteil für Dienst und Disziplin binnen Jahresfrist wieder bei seinem Truppenteil Dienst thun kann. Andernfalls wird die schärfere Form des retrait d'emploi angewendet, dessen Wirkung 3 Jahre nicht übersteigen darf. Der zuständige Untersuchungsrat[1]) hat alsdann darüber zu befinden, ob Versetzung in Reform stattzufinden hat.

Die in Nichtaktivität befindlichen Offiziere sind den allgemeinen Regeln

[1]) Vergl. Ehrengerichte.

der Disziplin und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Die Disziplinierten unter ihnen dürfen Uniform nur dann tragen, wenn sie vor der Militärbehörde dienstlich erscheinen, die übrigen stets. Alle unterstehen dem General der Subdivision ihres Wohnortes. Aufenthaltswechsel ohne Erlaubnis ist verboten und zieht Soldentziehung nach sich. Zweimal jährlich, am 1. April und 15. September, werden diese Offiziere vom General ihrer Subdivision inspiziert.

2. Die „mise en réforme" kann stattfinden, a) wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen (bei nicht vorhandenem Pensionsanspruch); b) als Disziplinarmaßregel. Der charakteristische Unterschied zwischen ihr und der Nichtaktivität ist der, daß Rückkehr in den aktiven Dienst hier ausgeschlossen ist. Durch Verlängerung der Nichtaktivität auf 3 Jahre wird indirekt die Reform ausgesprochen, die nach diesem Zeitraum eintreten muß, andrerseits kann sie auch direkt als Disziplinarmaßregel verhängt werden. In beiden Fällen erfolgt dies nur durch den Spruch des zuständigen Untersuchungsrats, welcher dem Staatsoberhaupt unterbreitet wird.

Dient ein Offizier kürzer als 25 Jahre und muß aus Gesundheitsrücksichten reformiert werden, so erhält er die seiner Dienstzeit entsprechende pension de réforme. Dient er 25 Jahre, so tritt er bei gleichem Anlaß in Nichtaktivität und nach 3 Jahren in Reform.

Als Disziplinarmaßregel findet die Reform Anwendung a) bei fortgesetzt schlechter Führung; b) Groben Verstößen im Dienst oder gegen die Disziplin; c) Verletzung der Standesehre; d) Verlängerung des Nichtaktivitätsverhältnisses über 3 Jahre hinaus. In allen Fällen giebt der Untersuchungsrat sein Urteil ab, welches durch den Kriegsminister dem Staatsoberhaupt unterbreitet wird. Letzteres kann den Spruch des Untersuchungsrats mildern.

3. Der Offizier, welcher aus persönlichen Rücksichten „seine Demission giebt", leistet damit freiwillig auf die Prärogative seiner Charge Verzicht, unbeschadet etwa verdienter Pensionsansprüche.

Der Präsident der Republik kann ein solches Abschiedsgesuch annehmen, oder auf gegenteilige Entscheidung des Staatsrats ablehnen. Im ganzen ist diese Form des Ausscheidens keine häufige.

4. Der Übertritt in den Ruhestand, retraite, bezw. als Invalide, ist unter Versorgungswesen ausführlich behandelt.

b. Unteroffiziere und Mannschaften

Abgesehen von dem im Abschnitt Versorgungswesen behandelten Ausscheiden der versorgungsberechtigten Unteroffiziere und Mannschaften können diese aus dem aktiven Heer der Reserve, der Territorialarmee, und deren

Reserve bei körperlicher Untauglichkeit (ohne Anspruch auf Invalidenwohlthaten zu haben) mit einem sogenannten congé de réforme, d. h. als dienstuntauglich ausscheiden.

Congé No. 1 wird bei Verletzungen im Dienst[1]) oder Krankheit infolge des Dienstes gewährt und hat Vergünstigungen für jüngere Brüder bei Ableistung der Wehrpflicht zur Folge. (Art. 21 d. Ges. v. 15. 7. 89.) Congé No. 2 hat zur Voraussetzung, daß obige Schäden außerhalb des Dienstes entstanden sind. Vergünstigungen für Geschwister treten hier nicht ein.

Die mit congé No. 1 entlassenen Leute erhalten außerdem die gratification de réforme. S. Versorgungswesen. Diese Entlassungen werden vom Generalkommando bestätigt.

Das Verfahren bei Entlassunng mit congé de réforme erfolgt bei allen Mannschaften, auch den aktiven, durch besondere commissions de réforme die in jedem Subdivisionsbezirk unter Vorsitz des Brigadekommandeurs gebildet werden. Ein Intendanturbeamter, der Bezirkskommandeur und der Gendarmerieoffizier des Bezirks treten ihr hinzu. Außerdem 2 Militär- oder Civilärzte. —

B. Das Versorgungswesen

a. Bestimmungen für Offiziere

1. Ruhegehälter, pensions de retraite, sind a. solche, die auf Grund einer gewissen Dienstzeit verliehen werden, und zwar berechtigen 30 Dienstjahre zum Minimum der Pension, während das Maximum mit 50 und mehr Dienstjahren erreicht wird. Der jährliche Zuschlag vom 30. bis 50. Dienstjahre beträgt $^1/_{20}$ der Differenz zwischen Minimum und Maximum. Auch halbe Jahre werden berechnet, sobald 14 Tage über das volle bezw. halbe Jahr hinaus Dienste geleistet sind.

b) Ausnahmsweise ist nach nur 25jähriger Dienstzeit auch solchen Offizieren, die wegen zeitiger Gebrechlichkeit dienstunfähig und ohne Aussicht auf Herstellung sind, die minimale Pension ihres Dienstgrades zugesprochen. Man nennt dies mise en non activité pour infirmités temporaires. Endlich

c) wird die pension de réforme d. h. $^2/_3$ des Pensionsminimums des Dienstgrades solchen körperlich dienstuntauglichen Offizieren gewährt, die weniger als 20 Jahre gedient, dem Rekrutierungsgesetz aber genügt haben, und zwar auf eine der Hälfte ihrer Dienstzeit gleichkommende Anzahl von Jahren. Verlängerung ist zulässig. Wird die mise en réforme als Disziplinarmaßregel verhängt, so beträgt die Pension nur die Hälfte des Minimums. Hat ein

[1]) Es handelt sich um solche Verletzungen und Krankheiten, die die Erwerbsfähigkeit nur einschränken, nicht aufheben.

körperlich untauglicher Offizier 20 und mehr Jahre gedient, so erhält er dauernd so viel Dreißigstel der Minimalpension, als er Dienstjahre hat, bezw. die Hälfte des Minimums, wenn er disziplinarisch in réforme versetzt wurde. Da die mise en non activité und die mise en réforme auch ex officio stattfinden können, so hat die Militärbehörde die Möglichkeit, körperlich zweifelhafte Elemente rechtzeitig abzustoßen.

Eine Häufung des militärischen Ruhegehalts mit anderen Bezügen aus Staats-, Kommunal- oder sonstigen öffentlichen Mitteln darf nur bis zur Höhe von 6000 Frs. stattfinden.

Innerhalb der ersten 5 Jahre steht jeder mit Pension verabschiedete Offizier zur Verfügung des Kriegsministers behufs Verwendung in der Reserve und Territorialarmee.

2. Invalidenpensionen. Die Grundlage für Bemessung der Invalidenpension giebt die Schwere der Verwundung oder Krankheit, ihr größerer oder geringerer Einfluß auf die Arbeitsfähigkeit. Auf dieser beruht die Einteilung in 6 Klassen. Im übrigen vgl. Tabelle A.

3. Pensionen für Witwen und Waisen betragen ein Drittel des Maximal-Ruhegehalts des Dienstgrades des Gatten bezw. Vaters; die Hälfte, sobald der letztere im Kriege gefallen, oder an dessen Folgen gestorben ist.

Die Witwe eines Marschalls von Frankreich erhält 6000 Frs. Pension. Anspruch auf Pension haben die Witwen derjenigen Offiziere und Gleichgestellten, die auf dem Schlachtfelde getötet, oder infolge des Feldzuges, oder im aktiven Dienste, oder im Ruhestande — letztere beide nach Vollendung von 25 aktiven Dienstjahren — gestorben sind. Im Falle des Todes der Witwe wird die Pension an die minderjährigen Waisen gezahlt.

Alle sonstigen Angaben enthält die nebenstehende Tabelle A.

b. Bestimmungen für Unteroffiziere und Soldaten

1. Ruhegehälter: a) Pensionsminimum wird mit 25, Maximum mit 45 Dienstjahren erreicht. Alles andere wie unter B, a1. b) Eine pension proportionelle wird nach mindestens 15jähriger, aber kürzerer als 25jähriger Dienstzeit allen rengagierten und kommissionierten Unteroffizieren und Soldaten im Verhältnis zu ihren Dienstjahren gewährt. Alle im Genuß der Pensionen zu a und b befindlichen Unteroffiziere stehen 5 Jahre dem Minister behufs Verwendung in der Territorialarmee oder im Militärvorbildungsunterricht (Schülerbataillone ꝛc.) zur Verfügung.

2. Invalidenpensionen. Einteilung wie für Offiziere in 6 Klassen (vgl. Tabelle A). Die Pension beträgt:

in Klasse 1 und 2 das Maximum der Chargenpension in Tabelle B und 30 % ohne Rücksicht auf die Dienstzeit.

Tabelle A

Pensionen der Offiziere 2c. des Landheeres

Dienstgrad[1])	Ruhegehälter (pensions de retraite) auf Grund der Dienstzeit			Invaliden-Pensionen für Verwundungen oder schwere und unheilbare körperliche Gebrechen in Klasse						Witwenpensionen
	Minimum bei 30jähriger Dienstzeit	Zuschlag für jedes Dienstjahr über 30 Jahre und für jedes Feldzugsjahr[4])	Maximum bei 50 Dienstjahren einschl. Feldzüge[4])	1 Amputation zweier Glieder oder Blindheit — Feste Pension:[2]) Maximum + 20 %	2 Amputation eines Gliedes oder dauernde Gebrauchsstörung zweier — Feste Pension:[2]) Maximum	3 4 Verwundungen oder schwere Gebrechen, die dem Verluste eines Gliedes gleich kommen — Wechselnde Pension: Minimum + Zuschlag für jedes Dienstjahr ($^1/_{20}$) bis zum Maximum		5 6 Minder schwere Verwundungen oder Gebrechen, die vor 30jähriger Dienstzeit zum Ausscheiden nötigen — Wechselnde Pension: Minimum + Zuschlag für jedes Dienstjahr über 30 bis zum Maximum		Jährliche Unterstützungen der Waisen — $^1/_3$ des Maximums der Altersspension des Gatten oder Vaters
						Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	
Divisions-General[3]) . . .	7000	175	10,500	12,600	10,500	7000	10,500	7000	10,500	3500
Brigade-General	6000	100	8000	9600	8000	6000	8000	6000	8000	2667
Oberst	4500	75	6000	7200	6000	4500	6000	4500	6000	2000
Oberstleutnant . .	3700	65	5000	6000	5000	3700	5000	3700	5000	1667
Bataillons-, Eskadronschef, Major	3000	50	4000	4800	4000	3000	4000	3000	4000	1333
Hauptmann . . .	2300	50	3300	3960	3300	2300	3300	2300	3300	1100
Leutnant	1700	40	2500	3000	2500	1700	2500	1700	2500	850
Unterleutnant . .	1500	40	2300	2760	2300	1500	2300	1500	2300	767

Anmerkungen: [1]) Marschälle von Frankreich beziehen lebenslänglich das volle Gehalt.

[2]) D. h. ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit.

[3]) Hier wie bei allen übrigen Graden beziehen sich die Pensionsbeträge auch auf alle im Range Gleichgestellten, Ärzte, Pharmazeuten, Intendanturbeamte, Tierärzte 2c.

[4]) Bei Berechnung der Dienstzeit zählt jedes Kriegsjahr und jedes außerhalb Europas zugebrachte Dienstjahr — für die in Europa stationierten Truppen — doppelt. Die Vordzeit im Frieden und die an der Küste verbrachte Zeit im Seekriege zählt $1^1/_2$fach. — Die Vorbildung auf dem Polytechnikum zählt als 4 Dienstjahre, die der Sanitätsoffiziere 5 Jahre.

In Klasse 3 und 4: Maximum der Chargenpension in Tabelle B ohne Rücksicht auf Dienstzeit.

In Klasse 5: Minimum der Chargenpension und $^1/_{20}$ der Differenz zwischen Minimum und Maximum für jedes Dienstjahr oder jeden Feldzug, so daß mit 20 Jahren das Maximum erreicht wird — ohne Rücksicht auf Dienstzeit.

In Klasse 6: Minimum der Chargenpension. Erhöhung nur nach 25 Dienstjahren im gleichen Verhältnis wie bei Ruhegehältern ($^1/_{20}$ der Differenz).

3. Witwen- und Waisenpensionen (Tabelle B) sind zuständig unter denselben Bedingungen wie für Offiziere. Vgl. B. a. 3. Ihre Höhe beträgt die Hälfte des Maximums der Chargenpension; für Witwen im Kriege Gefallener oder infolge des Krieges Verstorbener $^3/_4$.

Die Höhe der Pensionen für die einzelnen Dienstgrade ergiebt

Tabelle B

Dienstgrad	Pension proportionelle mit 15 Dienstjahren	Jährlicher Zuschlag von 15 bis zu 25 Dienstjahren	Dienstalterspension bei 25 Jahren Dienstzeit	Jährlicher Zuschlag vom 25. bis zum 45. Dienstjahre	Maximum bei 45 Dienstjahren einschließlich Feldzüge	Zulage für die Gendarmerie (jährlich)	Witwen- und Waisenpensionen	
							1. Kategorie $^1/_2$	2. Kategorie $^3/_4$
Adjutant	600	40	1000	15	1300	18	650	975
Sergeant-Major (Feldwebel) . .	540	36	900	15	1200	18	600	900
Sergeant	480	32	800	15	1100	18	550	825
Korporal bezw. Brigadier . . .	420	28	700	10	900	18	450	675
Soldat	360	24	600	7,50	750	15	375	563

Außerdem sind seit 1898 dem Kriegsminister 300 000 Frcs. jährlich zur Verfügung gestellt worden, um die vorstehenden Pensionssätze zu erhöhen.

4. Eine Pensionszulage wird an Unteroffiziere und Soldaten in allen denjenigen Fällen gewährt, wo eine auf Dienstbeschädigung zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Sie beträgt 500 Frcs. für den Adjutant, 450 für den Sergeantmajor, 400 für den Sergeanten, 340 für den Korporal, 300 für den Soldaten.

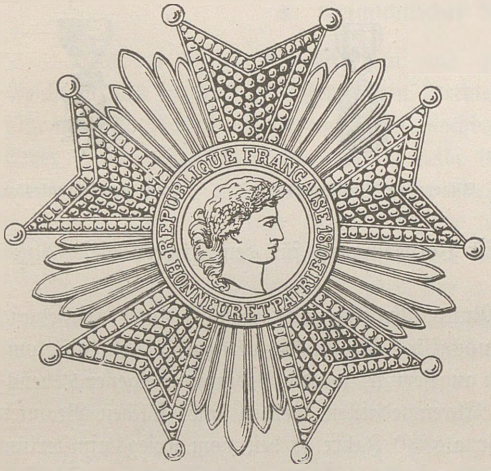
5. Unteroffiziere und Soldaten, welche unheilbare Schäden während der Dienstzeit erlitten haben, ohne aus ihnen Pensionsansprüche herleiten zu können, erhalten die sogenannte gratificaton de réforme renouvelable, welche indessen nur auf 2 Jahre gewährt, auf Grund erneuter ärztlicher Untersuchung aber von 2 zu 2 Jahren und auf immer verlängert werden kann. Diese Gratifikation beträgt:

für adjutants und Gleichgestellte als renouvelable jährlich 410 Frcs., als permanente 500 Frcs.
„ Feldwebel „ „ „ „ „ 360 „ „ „ 450 „
„ Sergeanten „ „ „ „ „ 322 „ „ „ 400 „
„ Korporale „ „ „ „ „ 240 „ „ „ 350 „
„ Soldaten „ „ „ „ „ 264 „ „ „ 300 „

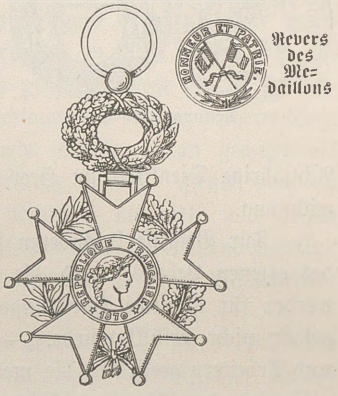
6. Der französische Kriegsminister verfügt über besondere Mittel um ehemalige Offiziere und Beamten seines Ressorts, deren Witwen und Waisen, sowie die Angehörigen im Dienste verstorbener Militärs zu unterstützen. Hierzu werden einmalige und fortlaufende Unterstützungen (secours) gezahlt. Es ist dadurch die Möglichkeit gegeben, Härten, die sich bei Anwendung der Versorgungsgesetze im Einzelfalle ergeben, auszugleichen.

X. Ehrenlegion, Militärmedaille

Der Präsident der Republik ist souveräner Chef und Großmeister des Ordens der Ehrenlegion, welcher in 5 Klassen Ritter, Offiziere (4000), Kommandeure (1000), Großoffiziere (200) und Großkreuze (80) zählt. Die Zahl der Ritter ist unbeschränkt. Mit dem Besitz des Ordens ist eine Jahreszulage von 250 Frcs.



Orden der Ehrenlegion (jetzt) Stern



Revers des Medaillons

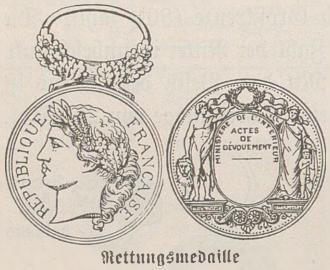
Orden der Ehrenlegion (jetzt)

für Legionäre, 500 für Offiziere, 1000 für Kommandeure, 2000 für Großoffiziere, 3000 für Großkreuze verbunden, sofern Besitz oder Beförderung im aktiven Dienste erworben wurde, und der Beliehene Inländer ist.

Bedingung für Verleihung der Ritterwürde ist 20jährige Dienstzeit im Militär oder Civildienst; die höheren Klassen können — Verdienste und Vacanzen vorausgesetzt — nach 4, 2, 3, 5jährigem Besitz der vorhergehenden erworben werden. Das Kommandeurkreuz wird nur an Obersten und Gleichgestellte, das Offizierkreuz an Stabsoffiziere oder besonders auszuzeichnende Hauptleute verliehen. Um das Ritterkreuz zu erwerben, sind 20 Dienstjahre erforderlich,

oder hervorragende Einzelhandlungen, Verwundungen ꝛc., wobei Kriegsjahre doppelt rechnen. Beförderung schließt Verleihung des Ordens in demselben Jahre aus. Im Frieden müssen Unteroffiziere und Soldaten, die für die Ehrenlegion vorgeschlagen werden, Inhaber der Militärmedaille sein. Im Kriege fällt diese Bedingung fort. — Großkreuze und Großoffiziere erhalten die Insignien vom Staatsoberhaupt persönlich; die andern Beliehenen gelegentlich der Parade.

Für Unteroffiziere und Soldaten ist die Militärmedaille die entsprechende Auszeichnung. Diese wird indes ausnahmsweise auch den Marschällen von Frankreich und denjenigen Generälen, die das Kommando eines Korps bekleidet haben, oder Minister waren, verliehen. Mit dem Besitz der Militärmedaille ist für Nichtlegionäre eine Rente von 100 Frcs. jährlich verbunden.



Rettungsmedaille



Allgemeine Militärmedaille



Kreuz der Ehrenlegion

Achtjährige Dienstzeit im Heer ist Vorbedingung für den Erwerb dieser Auszeichnung.

Für Beweise besonderen Mutes, Rettung aus Gefahr unter Einsetzung des eigenen Lebens, wird die médaille d'honneur verliehen. Ehrendiplome werden für ähnliche Handlungen angefertigt, wo die Bedingung eigener Lebensgefahr nicht erfüllt wurde. — Ehrenmedaillen werden auch solchen Beamten und Arbeitern verliehen, die mehr als 30 Jahre in den vom Kriegsministerium ressortierenden Militäretablissements mit Auszeichnung gedient haben. Sie sind aus Gold hergestellt, vergoldet, oder aus Silber oder Bronce.

Die Verleihung der Ehrenlegion hat unter der Republik nicht etwa ab-, sondern erheblich zugenommen. Im Unglücksjahr 1870/71 sind etwa fünfmal soviel Kreuze in allen Klassen verliehen worden als nach den siegreichen Feldzügen in der Krim und in Italien. Das rote Bändchen im Knopfloch ist für den heutigen Republikaner ein mindestens ebenso starkes Reizmittel als es unter dem Kaiserreich war.

Fünfter Hauptabschnitt

I. Die taktische Ausbildung des Heeres

A. Geschichtlicher Rückblick

Reich an kriegerischen Erfolgen und glänzenden Waffenthaten, legt die Geschichte des französischen Heeres ein beredtes Zeugnis dafür ab, daß Heerführung und Taktik unserer westlichen Nachbarn fast zu allen Zeiten auf sehr hoher Stufe gestanden haben. Wenn beide im großen Kriege gegen Deutschland 1870/71 sich nicht bewährt, schwere Niederlagen den Glanz früherer Tage verdunkelt haben, so sind andere Gründe mehr Schuld daran gewesen als Mangel an militärischen Fähigkeiten oder veraltete Taktik. Heute nach 30 Jahren steht das neugeschaffene Heer der 3. Republik materiell und geistig wohlgerüstet da, in rastloser Friedesarbeit bemüht, das wiedergewonnene prestige zu behaupten und von heißem inneren Sehnen erfüllt auf dem Schlachtfelde Proben seiner Tüchtigkeit abzulegen. —

Den Zusammenbruch des ersten Kaiserreichs überlebte die Napoleonische Schlachtentaktik. Ihr Hauptgedanke, selbständiger Kampf der Korps, Hauptangriff der Reserven auf einen, höchstens zwei Punkte beherrscht auch heute noch das Schlachtfeld, wenn auch die Kampfmittel andere geworden, das Angriffsverfahren der Infanterie einen anderen Charakter trägt, und bei der fortgesetzten Steigerung der Waffentechnik weiteren Änderungen unterliegt. Seit 1805 war die Kolonnen- und Tirailleurtaktik der französischen Infanterie — und die Infanterietaktik ist überall und immer für die Entwicklung der anderen Waffen maßgebend gewesen — in allen europäischen Heeren, mit Ausnahme des englischen, eingeführt, von den meisten blindlings nachgeahmt, von Preußen allein einer glücklich gewählten Wehrverfassung mit Verständnis angepaßt, und durch das Reglement von 1812 in eigenartiger Weise ausgestaltet. Mit der Einführung des Zündnadelgewehrs 1848 wurde dann in Preußen

der Grund gelegt zur Kompagnie-Kolonnentaktik, die 1866 so große Erfolge einer Macht gegenüber errang, die bei der Nachahmung französischer Formen stehen geblieben war.

Frankreichs Heer hatte nach 1815 weder Veranlassung noch Gelegenheit gehabt, sich in größeren Kriegen gegen einen ebenbürtigen Gegner zu erproben. Eine Schule des Krieges, wenn auch anderer Art, bot die 1830 beginnende Eroberung Algeriens. Hier war zwar den Truppen Gelegenheit gegeben, sich an Gefahren und Strapazen zu gewöhnen, weniger aber der höheren Führung in der Leitung größerer Truppenmassen. In dieser Gewöhnung an die Verhältnisse des kleinen Krieges lag sogar für die höheren Führer die Gefahr einer falschen Auffassung größerer Kriegsverhältnisse, dagegen wurden Energie und Gewandtheit der niederen Offiziersgrade durch den Zustand ständiger Kriegsbereitschaft zweifellos gefördert, auch das kriegerische Selbstgefühl des Soldaten in jeder Weise gesteigert. Sehr günstig wirkte ferner die algerische Schule für die Ausbildung der Infanterie in der zerstreuten Fechtart und in der Benutzung des Geländes. Die Kampfesweise des Gegners nötigte die französische Infanterie an schleichendes Vorgehen, sorgsame Ausnutzung jeder Deckung, ungestümen Anlauf und schnelles Ralliieren. So ausgebildet traten die seit 1854 zum teil mit einem gezogenen Gewehr, System Minié bewaffneten Truppen in den Krimkrieg ein, von einer Artillerie begleitet, die durchweg ein Einheitsgeschütz, die 12 Pfund-Granatkanone, nach der eigenen Konstruktion Napoleons III. führte.

„Das Übergewicht gut geführter Tiralleurschwärme über die Massen, der Wert geschickter Annäherung an den Feind durch Benutzung kleiner Terrainvorteile, der Nutzen kleiner Flankenmannöver, die Selbstthätigkeit einzelner Schützen und endlich die Wirkung des gezogenen Gewehrs fand in den Kämpfen der französischen Infanterie gegen die Russen ihre Bestätigung.“ [1]) Freilich zeigt der Krimfeldzug nur zwei strategische Operationen im freien Felde, den Anmarsch zur Schlacht an der Alma und nach dieser den Vormarsch auf Sebastopol, die Umgehung und die Einschließung des Platzes von der Südseite aus. Im weiteren Verlauf nimmt er den Charakter des Positions- und Festungskrieges an, denn auch Tschernaja, Inkjerman und Balaklawa sind, obwohl Kämpfe im freien Felde, doch strategisch oder sogar taktisch im Wirkungsbereich der Festung, und zu deren Entsatz unternommen. Strategisches Talent zeigten die Führer der gegen Rußland verbündeten Mächte in den großen Aktionen des Krimkrieges nicht. Dagegen hatte sich die Haltung vieler französischer Regimenter in großen und hartnäckigen Kämpfen vortrefflich bewährt. Mit dieser vereint führten Glück und Fehler des Feindes zum Erfolge.

[1]) v. Boguslawski, Die Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart.

Verhängnisvoll wurde aber für Frankreich, daß hinter dem frischen Lorbeer, den die Truppen in der Krim um ihre Adler geflochten hatten, die Erkenntnis der begangenen Fehler zurückstand und daß andere Mächte, die dem Verlauf des Krieges aufmerksam gefolgt waren, mehr Nutzen aus diesen Fehlern zogen als die Nation, die jene Erfahrungen mit ihrem Blute bezahlt hatte. Ganz ähnlich war es nach den glänzenden Erfolgen des italienischen Feldzuges von 1859.

In diesen trat die französische Infanterie ein, als ihre Bewaffnung mit einem gezogenen Gewehr kaum zur Hälfte vollendet war und mit einem Reglement, das von veralteten Formen nicht frei, das Bataillon zu 6 Kompagnien, die Grenadierkompagnie auf dem rechten, die Voltigeurkompagnie auf dem linken Flügel noch als Gefechtseinheit anerkannte. Eine der preußischen Kompagnie- oder der österreichischen Divisionskolonne ähnliche Formation kannte die französische Infanterie von 1859 nicht. Die Geschicklichkeit, sich im Felde von unnützen Formen ohne weiteres frei zu machen, kam ihr aber zu Hilfe.

„Hauptprinzip der französischen Infanterietaktik in diesem Kriege wurde die Anwendung sehr dichter Tirailleurschwärme und mit diesen unaufhaltsamer Angriff, unter Anwendung des Laufschrittes und sorgsamer Benutzung des Terrains." Das Vertrauen auf die Taktik seiner Infanterie suchte der Kaiser durch die bekannte Proklamation aus Genua vom 12. Mai zu heben, in welcher er die energische Anwendung des Bajonetts empfahl und vor zu großem Ungestüm in der Verfolgung warnte. Sehr richtig erkennt er damit die Schwächen der französischen Kampfesweise, die gerade im siegreichen Gefecht durch die Unmöglichkeit der Leitung jener dichten Tirailleurschwärme hervortrat.

Trochu und andere französische Generale haben zugegeben, daß die französischen Bajonettangriffe von 1859 keineswegs das waren, was man sonst allgemein darunter verstehen könnte, sondern daß die Bataillone sich schon, ehe man zum Angriff schritt, in ungeordneten schweren Massen bewegten. Im Gegensatz zu dieser Auflösung in und nach dem Gefecht ging der Aufmarsch größerer Verbände vor der Aktion, wo irgend thunlich, im italienischen Feldzuge stets voran. Der moralische Impuls, der den französischen Soldaten, den damaligen wie den heutigen, vorwärts treibt, ist das ungemein rege National- und das militärische Ehrgefühl, schließlich — ein Überbleibsel aus Napoleonischer Zeit — die Aussicht auf Belohnung, Beförderung und Dekoration.

„Die Bewaffnung der Artillerie war 1859 total geändert. Den Fortschritten der Technik aufmerksam folgend, hatte Napoleon die gezogenen Kanonen eingeführt. — Das angenommene System la Hitte war allerdings ein sehr mangelhaftes, wie sich später, besonders 1870/71, genügend zeigte, aber 1859

that es seine guten Dienste durch die Überraschung, welche das weite Schießen in den Reihen der Österreicher hervorrief."

Die französische Kavallerie, auf deren Ausbildung ebenso wie auf die Pferdepflege man in letzter Zeit mehr Nachdruck zu legen begonnen hatte, fand im italienischen Feldzuge bei ungewohnten Geländeverhältnissen keine Gelegenheit zu besonderen Erfolgen. Auch die Artillerie kam nur zu beschränkter Verwendung. 40—80 französische Geschütze wirkten bei Magenta und Solferino vereint; von einer Vorbereitung des Sieges durch große Artilleriemassen im Stile Napoleons I. war in keiner der großen Aktionen jenes Feldzuges die Rede.

Montebello, Magenta und Solferino sind in der Hauptsache Infanterieschlachten. Die Infanterie leitete den Kampf ein, führte ihn durch und entschied ihn. Die Regeln des Kampfes waren einfach. Starke Schützenschwärme (Kompagnieen und Bataillone), gefolgt von geschlossenen Bataillonen und Pelotonskolonnen, das Ganze von ungestümem Vorwärtsdrange beseelt, die taktischen Formen dem lebhaften Temperament des Franzosen und seinem regen Ehrgefühl angepaßt.

So siegte 1859 der ungestüme Anlauf in großen Tirailleurschwärmen über die methodische Taktik des österreichischen Heeres. Trotzdem die Österreicher durchweg, die Franzosen nur teilweise mit einem gezogenen Gewehr ausgerüstet waren, trat die Überlegenheit der französischen Infanterie entscheidend hervor, so daß man in ihr, nicht in der gezogenen Artillerie die Hauptursache des Erfolges erblicken mußte. Die taktischen Lehren des italienischen Feldzuges schienen sonach den im Krimkriege gemachten Erfahrungen in direktem Gegensatze gegenüberzustehen. Dennoch ließ man sich beispielsweise in unserm Vaterlande von dem im Reglement von 1847 betretenen Wege nicht abbringen und schuf durch die Verordnung von 1861 die „Taktik des Zündnadelgewehrs", die sich 1866 so glänzend bewährte, daß Frankreich die im böhmischen Feldzuge erprobten Formen der preußischen Infanterietaktik in gewisser Hinsicht nachzuahmen begann. Versuche aller Art, welche 1867 und 1868 in Châlons zum Erproben der Formen stattgefunden hatten, brachten diese Frage 1869 zum Abschluß. Das Ergebnis dieser Versuche fand in dem neuen Reglement von 1869 und einer ministeriellen Instruktion, welche als Richtschnur für das taktische Verhalten und die Gefechtsführung dienen sollte, seinen Abschluß. Inzwischen war auch die Frage der Infanterie-Bewaffnung durch Annahme des Chassepots in einer durchaus befriedigenden Weise gelöst worden.

Von Bedeutung war, daß nach Einführung des Hinterladers die Defensive in Frankreich als die stärkere Form angenommen, die traditionelle Offensivtaktik gewissermaßen verleugnet wurde.

„Frontalangriffe sollten möglichst vermieden, Flankenangriffe gesucht werden. Wären Frontalangriffe aber nicht zu vermeiden, so müßten sie auf den beherrschenden Punkt der feindlichen Stellung allein geführt werden." — Dem Bajonettangriff sollte zwar nicht entsagt werden, doch wies die Instruktion darauf hin, daß ein solcher, übereilt und unvorbereitet unternommen, einem ruhigen Gegner gegenüber zerschellen müsse. Die Anwendung des Tirailleurgefechts wurde vermehrt, die Schützenauflösung vermindert, in die Leitung der Schützenschwärme System und Ordnung gebracht, dem Salvenfeuer der Vorzug vor dem feu à volonté zugesprochen.

Sehr frühzeitige Feuereröffnung und sehr weites Vorschieben der Schützenlinien, charakteristische und im französischen Temperament begründete Erscheinungen unterscheiden unter anderem die französische Infanterietaktik grundsätzlich von der unseren.

Bei der Verwendung der Kavallerie ging die Instruktion von der Voraussetzung aus, daß deren Wirksamkeit den verbesserten Feuerwaffen gegenüber eingeschränkt worden sei und daß unerschütterte Infanterie nicht attackiert werden dürfe. Trotz dieser Beschränkung der Gefechtsthätigkeit ließ man aber die großen Kavalleriekorps bestehen und zog 1870 mit ihnen ins Feld. An anderer Stelle sprach die Instruktion auch von einem allgemeinen Angriffe der Kavalleriereserven zur Herbeiführung der Entscheidung.

Über den Gebrauch der Artillerie war in den französischen Vorschriften von 1869 wenig enthalten. Viele Autoritäten hatten sich damals in Frankreich gegen eine zu zahlreiche Artillerie ausgesprochen.

Richtig erkannt war in jenen Vorschriften jedenfalls die gesteigerte Bedeutung des Infanteriekampfes, in dieser wiederum der Schwerpunkt, das Tirailleurgefecht. Der schon damals von einsichtsvollen französischen Militärs aufgestellte Satz: „l'école des tirailleurs renferme toute la science de la guerre", hat auch heute noch seine Berechtigung behalten. Die Instruktion war also nicht schlecht, sie war aber noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen. An guten Instruktionen hat es überhaupt in der französischen Armee selten gefehlt, nur waren sie leider in der Armee nicht bekannt. Trotzdem bleibt bestehen, daß unter den mannigfachen Ursachen der Katastrophe von 1870/71 das tapfere französische Heer am wenigsten an seiner Taktik zu Grunde gegangen ist. Die geistige Beweglichkeit des Franzosen ist stark genug, um auch während eines Feldzuges fehlerhafte Kampfesmethoden durch bessere Improvisationen zu ersetzen. Das ist auch 1870 im Anfang nicht versäumt worden. Die Heere der Volksbewaffnung konnten in taktischen Formen überhaupt nicht geschult sein. Sie haben trotzdem an einzelnen Stellen Hervorragendes geleistet, im

ganzen die Erwartungen bestätigt, die man ihrem Ursprunge nach gerechter Weise an ihre militärische Brauchbarkeit knüpfen mußte.

Nach dem Kriege von 1870/71 hat sich dann zunächst das gewaltige Reorganisationswerk vollzogen, von welchem alle Teile dieser Blätter Zeugnis ablegen. Daß das neugebildete Heer in dreißigjähriger Friedensarbeit auf die Höhe moderner taktischer Ausbildung gebracht worden ist, wird im einzelnen in den die Taktik der Hauptwaffen behandelnden Abschnitten nachgewiesen werden.

An wissenschaftlich und praktisch geschulten Generalen, welche unter Wahrung der französischen Nationaleigentümlichkeiten den Übergang von überlebten taktischen Anschauungen und Gebräuchen zu moderner kriegsmäßiger Taktik vorbereiteten, hat es in den verflossenen 3 Jahrzehnten in Frankreich nicht gefehlt.

Ich erinnere nur an General Lewal, den intellektuellen Urheber des Infanteriereglements von 1875, der durch seine geistreichen, von praktischer Erfahrung und reichen Kenntnissen zeugenden Schriften ein Bildner des französischen Heeres geworden ist, und als Direktor der Kriegsschule, als Minister und kommandierender General befruchtend gewirkt hat.

Ähnlich General d'Hotte, der praktische Erprober des Kavallerie-Exerzierreglements von 1875. Dieses durch ihn und den General Marquis de Galliffet bearbeitete Reglement stellt den Sieg über die offizielle Verehrung des Altfranzösischen dar.

Was die Ausbildung der Artillerie und die Taktik dieser Waffe anlangt, so darf nicht vergessen werden, daß wesentliche Gefechtsgrundsätze, welche das heutige Artilleriegefecht beherrschen, sich durch Lewals Studien und seine geistige Führung in Frankreich gleichzeitig, wenn nicht früher, wie in andern Staaten Bahn gebrochen haben. So die Anschauungen über Gefechtsaufgaben der Artillerie, bei Einleitung und Durchführung des Kampfes, über Schnelligkeit der Bewegungen, den Stellungswechsel, das Begleiten des Infanterieangriffs, die Feuereröffnung und andere sehr gesunde artilleristische Gedanken, welche seit Mitte der siebziger Jahre in Frankreich Verbreitung gefunden haben. Rechnet man den fieberhaften Eifer hinzu, mit dem die taktische Entwicklung anderer Staaten verfolgt und beobachtet wurde, das eifersüchtige Bemühen, alles zu prüfen und das Beste zu behalten, die Verbreitung und Vertiefung, welche alle taktischen Fragen in einer reichhaltigen und auf hoher Stufe stehenden Militärlitteratur finden, die wissenschaftliche Regsamkeit im Heere, so kann es nicht Wunder nehmen, daß das französische Heer unserer Tage auf diejenige Höhe taktischer Ausbildung gebracht worden ist, welche von fremden Augenzeugen, besonders englischen Offizieren wiederholt anerkannt worden ist.

B. Charakteristik der Ausbildungsvorschriften

Eine starke Neigung zur Methode und zum Schema hat, wie an anderer Stelle dargelegt, von jeher die französische Kriegsverwaltung beherrscht und in Verbindung mit zentralistischen Bestrebungen in den Dienstvorschriften der Armee dadurch Ausdruck gefunden, daß diese vielfach einengende Befehle und Formeln auch da enthalten, wo freie Bewegung, eigener Entschluß und selbstthätiges Handeln am Platze wären. Zur Erklärung dieser nationalen Eigentümlichkeit ist zu berücksichtigen, daß das französische Offizierkorps, die ausführende Stelle, an welche jene Vorschriften sich richten, geistig und gesellschaftlich so verschiedenartig zusammengesetzt ist, daß es nicht immer angebracht erscheint, in den Reglements Grundsätze aufzustellen und deren Anwendung im gegebenen Falle dem Einzelnen zu überlassen. Da andrerseits auch geistig bedeutende und hervorragende Offiziere mit ausgesprochener Neigung zu selbständigem Handeln im französischen Heere nicht zu den Seltenheiten gehören, so ist eigenmächtiges Abweichen von den engen Kreisen der Ausbildungsvorschriften und Anwendung verschiedener Grundsätze für die Ausbildung der Truppen eine häufige Erscheinung. Man kann daher beispielsweise die Reglements der drei Hauptwaffen nicht unbedingt als den Niederschlag der maßgebenden taktischen Anschauungen im Heere ansehen, oder völlig zutreffende Rückschlüsse auf die nach ihnen bewirkte Ausbildung der Truppen ziehen. Die Regsamkeit auf taktischem Gebiete ist in allen Teilen des Heeres sehr groß, und die schonungslose Kritik, welche aktive und inaktive Offiziere in der Militärlitteratur an der Ausbildung der Truppen üben, trägt das Ihrige dazu bei, die Thätigkeit der höheren Führer auf diesem Gebiete dauernd wach zu erhalten.

Eine Fülle von Ausbildungsvorschriften sind seit 1874 erlassen, und bei dem ewigen Wechsel in der Leitung des Heeres kaum erlassen, wieder abgeändert oder durch neue ersetzt worden. Das rauchschwache Pulver, die Neubewaffnung der Infanterie und Artillerie bedingten weitere Änderungen, von der erst zu gewärtigenden Änderung des Artilleriereglements infolge Annahme eines Schnellfeuergeschützes ganz zu schweigen. Der rasche Wechsel und die Kürze der Gültigkeitsdauer gestattete den Truppen oft nicht einmal, sich in den Geist der neuen Vorschriften einzuleben. Seit Mitte der neunziger Jahre ist endlich ein gewisser Stillstand, wenigstens äußerlich eingetreten. Man kann sagen, daß die Reglements der drei Hauptwaffen die Schießvorschrift der Infanterie und die Felddienstvorschrift im großen und ganzen auf dem Boden moderner und abgeklärter taktischer Anschauungen stehen, daß sie einen wesentlichen Fortschritt gegen ihre Vorgänger aus den siebziger Jahren bedeuten, insofern sie bemüht sind, überlebte Formen und Formeln abzustreifen, der indi-

viduellen Entwicklung Rechnung zu tragen und die kriegsmäßige Ausbildung überall in den Vordergrund zu stellen. Daß dies Bemühen bei den zu Eingang geschilderten nationalen Eigentümlichkeiten der Franzosen nach unsern Anschauungen nicht überall erfolgreich zum Ausdruck gelangt ist, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Sachliche Details über die Reglements der drei Hauptwaffen sind im Abschnitt über Taktik enthalten. Hier sei nur nochmals auf den Grundgedanken hingewiesen, der alle drei gleichmäßig beherrscht: die kräftige und rücksichtslose Offensive als taktische Übersetzung des Revanchegedankens.

Die wesentlichsten zur Zeit gültigen Ausbildungsvorschriften sind folgende:

1. Infanterie[1])

Règlement du 29 juillet 1884 modifié par décision du 15 avril 1894 sur l'exercice et les manœuvres de l'infanterie. 5 Teile.

Instruction du 30 août 1884. — Les armes et les munitions en service dans les corps.

Règlement du 22 mai 1895. — Instruction sur le tir.

Instruction sur l'armement, les munitions, les champs de tir et le matériel de l'infanterie 14ième édition 1898.

2. Kavallerie

Instruction du 27 mai 1876. — Service de la cavalerie éclairant une armée.

Règlement du 12 mai 1899 sur les exercices et les manœuvres de la cavalerie. 3 Bände.

Règlement du 15 septembre 1894 sur l'instruction du tir.

Instruction du 15 juin 1893 sur le maniement et l'emploi de la carabine modèle 1890.

3. Artillerie

Règlement du 25 novembre 1885. Instruction à pied dans les corps de troupes de l'artillerie.

Règlement du 22 avril 1890. — Instruction dans les corps de troupes à cheval.

Règlement du 25 mai 1895. — Manœuvres des batteries attelées. — Neuer Entwurf: Projet de règlement de manœuvre de l'artillerie de campagne vom 18. 7. 1898. Paris 1899.

Règlement du 28. novembre 1887. — Service des bouches à feu.

Règlement du 4 juin 1893 sur les exercices des canons de 80 et 90 millimètres.

Règlement du 22 janvier 1894 et additions suivantes. — Service des batteries de montagne.

[1]) Die Felddienstvorschriften der drei Hauptwaffen sind unter 6. im Zusammenhange aufgeführt.

Règlement sur le service du canon de 120 court du 28 mai 1895. — Instruction du 14 février 1887. — Sur la formation en bataille et en marche des sections de munitions et des sections de parc.

4. Genie

Règlement provisoire du 9 août 1890.

Règlements et théories communs à l'infanterie.

Règlement du 15 mai 1888 sur l'instruction du régiment de sapeurs de chemins de fer.

Règlement du 22 août 1890 sur l'organisation et l'administration des sections techniques d'ouvriers des chemins de fer de campagne.

Règlement du 28 novembre 1891 sur la participation des administrations de chemins de fer au recrutement, à l'instruction technique, et à la constitution des effectifs de guerre du régiment de sapeurs de chemins de fer (5ième régiment du génie).

Règlement sur le service et les manœuvres des pontonniers du 24 décembre 1877. Neueſter Abdruck von 1898.

5. Train

Réglement du 12 février 1891. — Bases générales de l'instruction des troupes. — Instruction à pied dans les escadrons du train.

Règlement du 22 avril 1890. — Instruction à cheval dans les escadrons du train.

Règlement du 25 mars 1891. — Conduite des voitures et mulets de bât.

Règlement du 25 décembre 1886 sur l'instruction à pied.

6. Felddienſt

Règlement du 28 mai 1895. — Service des armées en campagne.

Instruction du 24 décembre 1896. — Service de l'infanterie en campagne.

" " 24 " 1896. — " " la cavalerie " "

" " 24 " 1896. — " " l'artillerie " "

C. Die Taktik der einzelnen Waffengattungen

1. Infanterie

Das erſte Exerzierreglement, welches die franzöſiſche Infanterie nach dem Kriege im Jahre 1875 erhielt, brach inſofern mit den früheren Überlieferungen, als es dem Kampf in aufgelöſter Ordnung höheren Wert beimaß, und für die Leitung des Schützengefechts beſtimmte Regeln feſtlegte. Der Wert der Verteidigung wurde aber im Hinblick auf die geſteigerte Waffenwirkung auch hier noch beſonders betont.

Ziemlich eng umgrenzt waren auch die Vorſchriften für die Durchführung des Gefechts, die der freien Entſchlußkraft der Führer nur geringen Spielraum ließen. Erſt die unter dem Einfluß Boulanger's aufgeſtellte instruction pour le combat vom Jahre 1887, die als Grundlage für die heute gültigen

Reglements vom Jahre 1889 und 1894 anzusehen ist, nahm einen etwas freieren Standpunkt ein. Im Reglement von 1889/94 wird der Hauptwert auf den Kampf in aufgelöster Ordnung gelegt, der Erfolg allein vom Angriff erwartet:

„Eine tapfere und energisch geführte Infanterie kann auch unter dem heftigsten feindlichen Feuer selbst gut verteidigte Schützengräben mit Erfolg angreifen. —"

„Keine Deckung darf benutzt werden, sofern sie das Feuer und das leichte Vorrücken hindert." Die schematischen Vorschriften für das Gefecht treten weniger hervor, nur für Wald- und Dorfgefechte werden noch sehr bestimmte Vorschriften gegeben.

Der bedeutend größere Umfang im Verhältnis zum deutschen Reglement erklärt sich zum Teil daraus, daß einige Ausbildungsgegenstände, wie z. B. Turnen und Bajonettfechten, die bei uns einer besonderen Vorschrift vorbehalten sind, im französischen Reglement Aufnahme gefunden haben, andrerseits daraus, daß über Gang und Art der Ausbildung viel eingehendere Vorschriften gegeben sind, als sie das deutsche Reglement kennt. Dieses beläßt dem Kompagniechef eine bedeutend größere Freiheit. Das französische Reglement betont zwar auch die Selbständigkeit des Kompagniechefs ganz besonders, beschränkt sie aber auf der anderen Seite ganz erheblich. So wird z. B. die tägliche Dauer des Rekrutenexerzierens vom Regiments- bezw. vom selbständigen Bataillonskommandeur bestimmt.

Zeiteinteilung

Die praktische Ausbildung der Rekruten soll am 15. März beendigt sein, das Schulschießen $1^1/_2$ Monat nach dem Eintreffen der Rekruten beginnen, die Marschübungen, das angewandte Turnen und die Pionierübungen nach 2 Monaten, Verladeübungen auf Eisenbahnen im vierten Monat. Die Rekruten legen den mit Wäsche, Schuhen und Patronen beschwerten Tornister vom Beginn der Ausbildung in der Gruppe an. Zu Übungsmärschen ist volles Gepäck anzulegen, ebenso der Übung halber stets auf Posten. Die alten Leute tragen den Tornister zugleich mit den Rekruten. Auch für die Unteroffiziere ist das Tragen des Tornisters von einem bestimmten Zeitpunkte ab vorgeschrieben.

Vom 15. März ab soll geschlossenes Exerzieren der Kompagnieen und Bataillone mit Gefechts-, Felddienst- und Nachtübungen abwechseln. Im Regiment soll vier- bis fünfmal exerziert werden. Im Laufe des April sind an vier Tagen hintereinander Probemärsche von 20, 22, 24 und 26 km Länge zu machen. Sobald es der Stand der Felder gestattet, soll der größte Teil der verfügbaren Zeit auf Felddienstübungen verwendet werden.

Die zu Sonderzwecken bestimmten Mannschaften sind nicht vor dem 15. März auszuwählen. Zu den sehr verschiedenartigen und vielfachen Garnisondienstzwecken dürfen die Rekruten nicht vor dem 15. Februar herangezogen werden.

Die Übungen der Kompagnien leiden vielfach unter der zu schwachen Kopfzahl. Die zahlreichen Abkommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften zum Wach- und Arbeitsdienst bilden einen großen Nachteil für eine gründliche Ausbildung der Kompagnie. Das Reglement erkennt diesen Mangel auch an und bestimmt deshalb, daß für das Exerzieren im Zuge mindestens vier Gruppen zu je drei Rotten, wenn notwendig, zwei Kompagnien zum Schulexerzieren zu vereinigen sind.

Die französische Kompagnie ist circa 121 Köpfe stark.[1])

Befehlsgebung und Signale: Der Befehlsgebung dienen Kommandos, Befehle und, wo beide nicht ausreichen, Zeichen und Signale.

Schon in der Gruppe sollen alle Bewegungen, wenn möglich, nicht auf Kommando, sondern auf ein Zeichen ausgeführt werden. Zu dieser Zeichengebung sollen Arm, Gewehr, Säbel und Kopfbedeckung benutzt werden.

Vorwärts: Erheben des Armes und Ausstrecken in der einzuschlagenden Richtung.

Halt: Erheben des Armes und vollständiges Senken.

Nach der rechten bezw. linken Flanke: Ausstrecken des betreffenden Armes nach dem entsprechenden Flügel.

Richtungsänderung: Ausstrecken des Armes nach dem entsprechenden Flügel und Ausführen einer schwenkenden Bewegung.

Auf ein Glied: Wagerechtes Ausstrecken beider Arme (z. B. Schwärmen).

Sammeln: Aufheben des rechten Armes bis zur Vollendung der Bewegung.

Beschleunigtes Sammeln: Aufheben und lebhaftes Bewegen des rechten Armes.

„Für das Schützengefecht kennt das französische Reglement zwölf Signale; in der Nähe des Feindes dürfen nur auf Befehl von Stabsoffizieren Signale angewendet werden, um das Feuer einstellen zu lassen, als Zeichen zum Angriff und zum Sammeln nach einem Angriff. Die Anwendung eines Signals, um die Truppe von Annäherung feindlicher Kavallerie in Kenntnis zu setzen, ist nicht vorgesehen."

Jeder Kompagnieführer führt eine Signalpfeife bei sich, um seine Leute

[1]) Die Gestellung von Posten, Wachen, Ordonnanzen, Arbeitern und Aufsichtssoldaten hat einen Umfang, wie man ihn in anderen Heeren nicht kennt. Eine im Jahre 1897 erschienene Broschüre „Ma compagnie" mit Vorwissen und Einverständnis des damaligen kommandierenden Generals des 12. Armeekorps (Poilloue de St. Mars) von einem Offizier dieses Korps veröffentlicht, ergiebt, daß diese Kompagnie in der Hauptausbildungsperiode im Mai an einem Tage zu den oben angeführten Zwecken 84 Abkommandierte zu stellen hatte. Die Kompagnie hatte keine Kranken, somit standen zum Dienst in der Kompagnie an diesem Tage nur 37 Mann zur Verfügung.

vor Abgabe eines Kommandos oder Zeichens zur Aufmerksamkeit anzuregen, oder zum Ersatz von Hornsignalen.

Die Kompagnie

In der Normalaufstellung in Linie stehen die vier zweigliedrigen Züge, in welche die Kompagnie geteilt ist, der Nummer nach nebeneinander. Einschließlich 15 cm Rottenzwischenraum rechnet man 0,70 m Frontraum für jede Rotte. Der Gliederabstand beträgt 0,50 m vom Rücken zur Brust, auf Märschen und in der Kolonne 0,80 m vom Rücken oder Tornister des Vorder- bis zur Brust des Hintermannes gerechnet.

Der 1. und 2. Zug bilden den ersten, der 3. und 4. Zug den zweiten Peloton (Halbkompagnie). Der Zug seinerseits wird in 2 escouades (Korporalschaft, Gruppe) eingeteilt, welche im Frieden mit ungeraden Nummern 1 bis 15 durch die ganze Kompagnie numerieren, während bei der Mobilmachung jede Escouade sich verdoppelt und die Neuen die geraden Nummern 2 bis 16 annehmen.

Es ist dem Kompagniechef nicht überlassen, wie er seine Offiziere auf die Züge verteilt, vielmehr setzt das Reglement fest, daß der älteste Offizier stets den ersten, der zweitälteste den vierten Zug, der Reserveoffizier den zweiten und ein Adjutant den dritten Zug führen soll. Die Korporale als Führer der Halbzüge stehen in der Front, ebenso die Flügelunteroffiziere. Hinter jedem Zugführer steht ein Richtungsunteroffizier im zweiten Glied. Die schließenden Unteroffiziere und die Spielleute, diese hinter der Mitte des vierten Zuges, stehen 4 Schritte, der Kompagnieführer 14 Schritte hinter der Kompagnie.

Schrittmaße und Marschleistungen. Das französische Reglement unterscheidet:

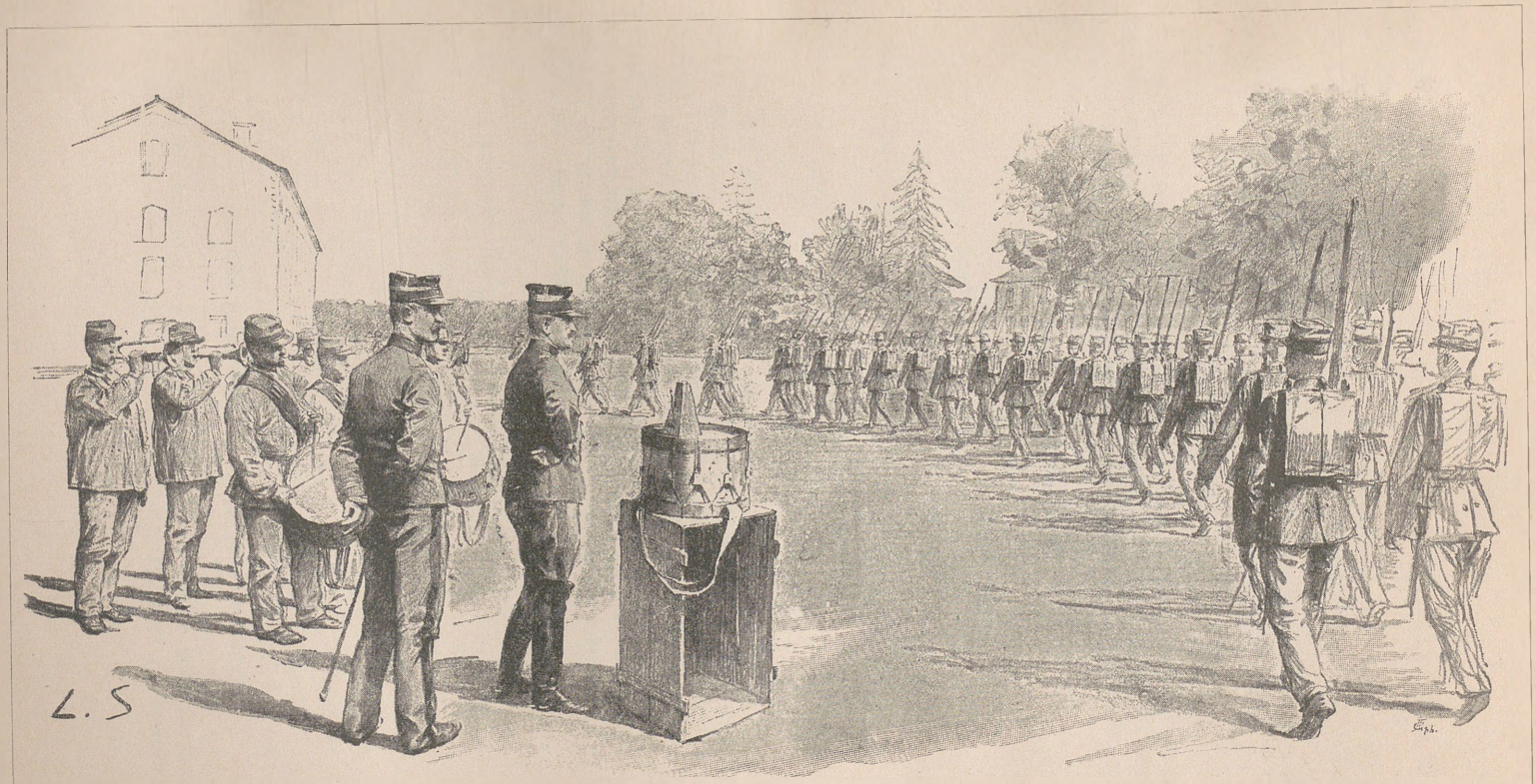
1. pas accéléré, d. h. den gewöhnlich anzuwendenden Schritt von 0,75 m Länge. Leistung in einer Minute 128 Schritt, neuerdings auf 120 beschränkt.

2. pas gymnastique, Laufschritt. Schrittlänge 0,80 m, Geschwindigkeit 170× in der Minute, die in dringlichen Fällen auf 180× zu steigern ist.

3. pas de charge, Sturmschritt; Schrittlänge 0,75 m, Zahl 140× in der Minute, im Takt ausgeführt, eine Beschleunigung des pas accéléré. Wie das Reglement sich ausdrückt, wird häufig eine Steigerung dieser Leistung bis zum äußersten Kraftmaß zu verlangen sein.

4. pas de route, d. h. der nicht cadencierte Marsch ohne Tritt. Es wird hierbei eine Marschleistung von 12 Minuten per Kilometer gefordert, die von gut trainierter Infanterie auf 11 Minuten zu steigern ist.

Von großem Interesse sind die eingehenden Vorschriften für die Einübung des Laufes auf besonders abgesteckten Laufbahnen, für den Laufschritt, in welchem 136 m in der Minute in 170 Schritten zurückzulegen sind. Das Tempo soll bei diesen Übungen von Woche zu Woche gesteigert werden, bis auch auf mehrere Minuten die zurückgelegte Entfernung jedes-



Marschübungen nach dem Metronom

mal 136 m beträgt. Hierbei wird die Belastung und die Größe der übenden Abteilung gesteigert.

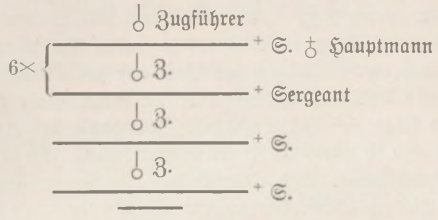
Griffe. An Griffen kennt das französische Reglement außer den bei uns üblichen, auch noch das Gewehraufnehmen. Bei dem Griff „Gewehr über" wird das Gewehr auf die rechte Schulter geschoben.

Auf das Kommando „Marsch" werden beim Antreten die Gewehre ohne weiteres auf die rechte Schulter genommen, auf „Halt" ebenso wieder herabgenommen.

Kolonnen der Kompagnie

1. Die Kompagniekolonne ist Parade-, Manövrier- und Sammelformation. Die vier Züge stehen mit 6 Schritt Abstand hinter einander, die Zugführer vor der Mitte ihrer Züge, der Kompagnieführer 4 Schritt rechts neben dem Richtungsunteroffizier des vordersten Zuges. (Figur 1.)

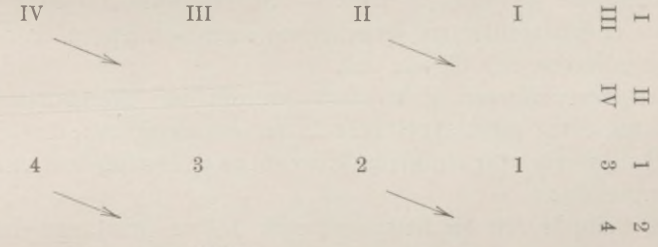
Fig. 1. **Kompagniekolonne**



2. Die geöffnete Zugkolonne (colonne à distance entière) dient als Parademarsch-, Manövrier- und Marschformation; sie entspricht der Kompagniekolonne, jedoch haben die Züge eine Frontbreite Abstand. Eine besondere Bedeutung hat diese Kolonne nicht.

3. Marschkolonnen. Statt der Sektionskolonne, die es in Frankreich nicht giebt, bringt man eine Doppelreihenkolonne nach rechts oder nach links zur Anwendung, eine sehr einfache und bequeme Formation, im Prinzip derart gebildet, daß mit entsprechender Wendung die geraden Rotten rechts oder links neben die ungeraden treten, so daß eine Kolonne von 4 Rotten entsteht.

Fig. 2.



(Römische Ziffern erstes, arabische zweites Glied.)

Zur Verkürzung der Marschkolonnen kommt in der Nähe des Feindes auch eine Kolonne von 6 und eine solche von 8 Rotten Front zur Anwendung. Im

ersteren Falle marschieren die ersten drei Züge in Doppelreihen, wie vorstehend, hintereinander, während der 4. Zug in Reihen daneben marschiert; bei 8 Rotten Front marschieren die Züge 1 und 2, dann 3 und 4 in Doppelreihen nebeneinander.

Während des Marsches wird beim Übergang aus der einen in die andere Formation stets von dem vorderen Zuge gehalten. Soll aus der Marschkolonne die Kompagniekolonne hergestellt werden, so marschieren erst die einzelnen Züge in sich zur offenen Kolonne auf, demnächst wird die Kompagniekolonne hergestellt.

Während des Marsches in der Doppelreihenkolonne ist entweder die rechte Seite der Straße zu halten, oder es wird mit je zwei Reihen zu beiden Seiten der Straße marschiert. Der Zugführer marschiert dabei neben der letzten Rotte seines Zuges. Der Kompagnieführer soll sich in der Regel an der Tête der Kompagnie aufhalten, darf aber hin und wieder die Kolonne an sich vorbeimarschieren lassen.

4. Kolonne gegen Kavallerie, aus der Kompagniekolonne durch Ausfüllung der Flanken durch die mittleren Züge, unserem Carré ähnlich, gebildet.

Die Bildung der Kompagniekolonne erfolgt gewöhnlich auf den ersten, ausnahmsweise auf den vierten Zug. „Das Reglement hält an dem Grundsatz fest, daß nach Ausbildung im Zuge der Mann nichts Neues zu lernen hat, es erfolgt demnach das Bilden der Kompagniekolonne, der Aufmarsch zur Linie auf das Kommando der Zugführer, welche beispielsweise auf das Ankündigungskommando die entsprechende Wendung zu kommandieren haben, dann ihre Züge auf das Ausführungskommando des Hauptmanns in das richtige Verhältnis führen und sie schließlich Front machen lassen. Die Ausführung wird verzögert, gewinnt etwas Schwerfälliges, auch erscheint das viele Kommandieren der Zugführer bei so einfachen, sich oft wiederholenden Bewegungen und den schwachen Friedenszügen überflüssig."

Entwicklung zur Linie findet aus der Kompagniekolonne nur nach rechts und links statt, nachdem zuvor eventuell in eine neue Front geschwenkt wurde. Verbindung von Aufmarsch und Frontveränderung ist nicht vorgesehen. Dergleichen Bewegungen dürfen als „assouplissements" geübt werden, doch geschieht es wenig.

Aus der geöffneten Zugkolonne wird die Linie in ähnlicher Weise hergestellt wie bei der Kompagniekolonne, ohne daß zuvor die letztere angenommen wird.

Der Übergang zur

Gefechtsformation

kann aus jeder der vorbezeichneten Formationen erfolgen, ohne daß zuerst in Kompagniekolonne übergegangen wird. — Im Verbande gliedert sich die Kompagnie in Schützenlinie und Unterstützungstrupp (soutien), allein fechtend scheidet sie außerdem eine Reserve aus.

Schützenentwicklungen finden stets senkrecht zur Marschrichtung statt. Den Schützen voran gehen Aufklärer (2 per escouade), eine der französischen Infanterie eigentümliche Einrichtung, ähnlich den russischen Jagdkommandos.[1])

Im Verbande soll die Kompagnie etwa 150 m Frontraum einnehmen.

[1]) Als Aufklärer werden besonders intelligente, gut sehende Leute, gute Entfernungsschätzer und Schützen ausgewählt und im Bataillon besonders ausgebildet. Die Ausbildung erstreckt sich auch auf allgemeine taktische Kenntnisse.

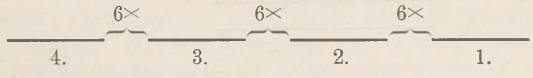
Der Unterstützungstrupp folgt der Schützenlinie auf etwa 250 m in Sektionen auseinandergezogen, vereinigt hinter der Mitte oder geteilt hinter den Flügeln. Allein fechtend folgt einem entwickelten Zuge ein zweiter auf 200 m, die beiden andern als Reserve auf 350 m. Befehle werden mündlich oder schriftlich gegeben. Zur Übermittlung dienen fouriers und caporaux fouriers, sowie ein Mann aus jedem Peloton.

Das Bataillon

Das französische Bataillon kann die folgenden Formationen annehmen:

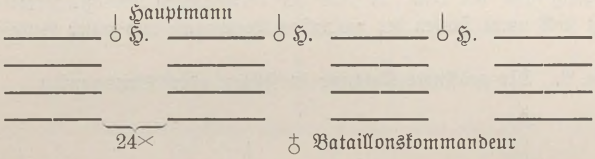
1. Das Bataillon in Linie. In dieser stehen die Kompagnien mit 6 Schritt Zwischenraum in Linie nebeneinander. Diese Formation ist sowohl Parade- wie auch Gefechtsformation (Figur 3).

Fig. 3. **Das Bataillon in Linie**



2. Die Kompagnie-Kolonnenlinie. Die Kompagnien stehen in Kompagniekolonnen nebeneinander mit 6 Schritt Zwischenraum; diese Formation ist dann eine Sammelaufstellung, oder mit 24 Schritt Zwischenraum als Parade- und Manövrierformation, mit Aufmarschzwischenraum als Manövrierformation zu verwenden (Figur 4).

Fig. 4. **Das Bataillon in Kompagnie-Kolonnenlinie**



3. Die Bataillonskolonnen entsprechen etwa der deutschen Tiefkolonne, indem die Kompagnien in Kompagniekolonne mit 9 Schritt Abstand oder mit einer Zugbreite und 6 Schritt Abstand oder mit einem dem Aufmarschzwischenraum entsprechenden Abstand hintereinander stehen. Diese Formation ist Parademarsch- bezw. Manövrierformation (Figur 5).

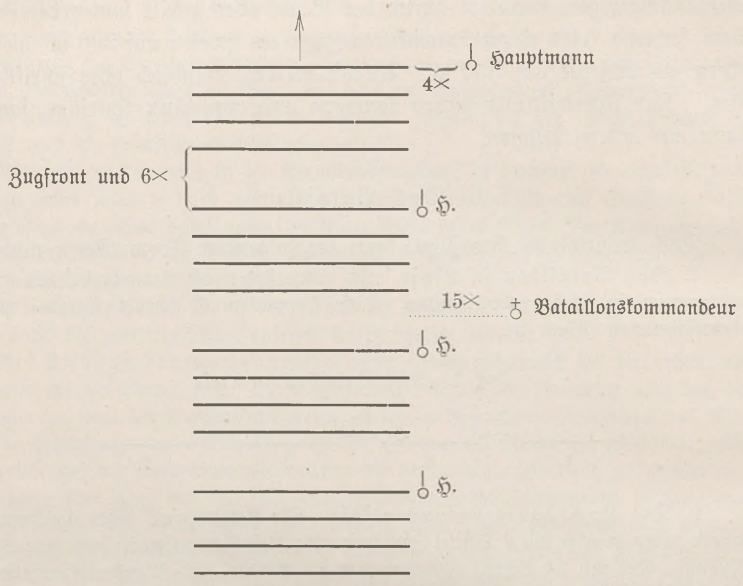
4. Die geöffnete Kolonne, bei welcher die Kompagnien in offener Zugkolonne, oder in Linie mit einem Abstand von Zugbreite bezw. Kompagniefront und 6 Schritt hintereinander stehen, wird als Marsch, Parademarsch- und Manövrierformation angewandt (Figur 6).

5. Die Doppelkolonne, welche entsprechend den Abständen und Zwischenräumen als geschlossene bezw. geöffnete genommen werden kann, je nachdem der Abstand und Zwischenraum 6 oder 24 Schritt oder auch Zugbreite und 6 Schritt betragen. Diese Formation entspricht in geschlossener Form der deutschen Doppelkolonne und ist, wie diese, nur eine Sammelaufstellung, während die geöffnete Doppelkolonne eine Manövrierformation ist (Figur 7).

6. Die Bataillonsmasse, durch Aufrücken der Kompagnien in Linie auf 6 Schritt Abstand hergestellt. Sie ist Parade- oder auch Sammelaufstellung (Figur 8).

7. Eine besonders beliebte und auch im Reglement empfohlene Formation ist die der

Fig. 5. **Bataillon in Tiefkolonne**



Kompagnien in Marschkolonne, Têten in gleicher Höhe mit Aufmarschzwischenraum. Sie eignet sich besonders zu Bewegungen im feindlichen Artilleriefeuer.

Der Übergang aus der Linie in eine der verschiedenen Kolonnenformationen und umgekehrt erfolgt stets unter Halten der vordersten Kompagnie und unter Bewegungen der

Fig. 6. **Die geöffnete Kolonne in Zügen oder Kompagnien**

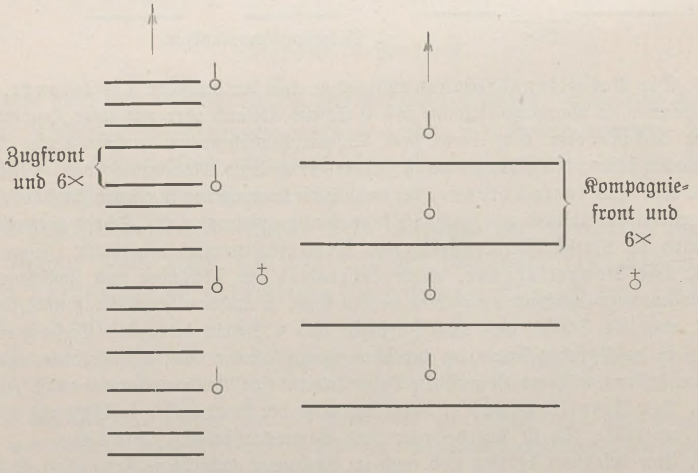
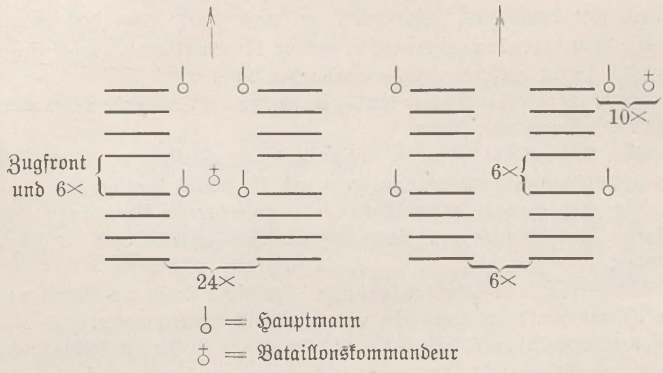
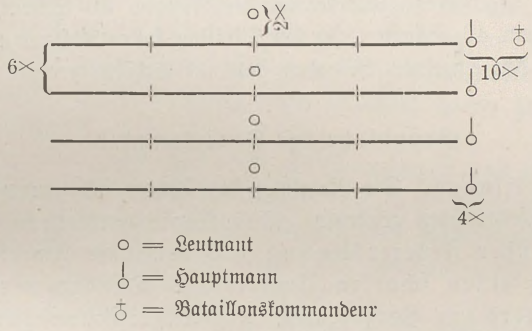


Fig. 7. **Doppelkolonne**



hinteren auf dem rechten Winkel, so daß er immer ein sehr exaktes Exerzieren verlangt. Das Reglement schreibt alle Kommandos zum Übergang aus einer Formation in die andere genau vor. Die Übergänge in die Doppelkolonne und in die Bataillonskolonnen (Tiefkolonne) können auch im Marsch ausgeführt werden. Aus der Marsch- in die Versammlungsformation kann nach Anordnung des Bataillonskommandeurs auf eine beliebige Kompagnie auf die einfachste Weise übergegangen werden, ebenso umgekehrt.

Fig. 8. **Das Bataillon in Masse**



Im Gelände gestattet das Reglement Abweichungen, soweit sie durch Rücksichten auf Deckung geboten erscheinen, doch soll sofort wieder in die normale Formation zurückgekehrt werden, sobald das Gelände dies zuläßt.

Das Regiment

Das Regiment soll im allgemeinen nicht durch Kommandos, sondern durch Befehle geführt werden. Nur bei Paraden, zum Empfang der Fahnen und, wo im Gefecht zur Stärkung des moralischen Halts nötig, giebt der Regimentskommandeur Kommandos ab.

Im Regimentsverbande nehmen die Bataillone in sich bestimmte Grundformationen, wie vorstehend beschrieben, an und zwar kennt das Regiment:

1. Die Doppelkolonnenlinie, in welcher die Bataillone in geschlossener Doppelkolonne mit 30 Schritt Zwischenraum nebeneinander stehen.

2. Die Bataillons-Massenlinie, in welcher die Bataillone in gleicher Weise in Bataillonsmasse nebeneinander stehen.

3. Die Regimentskolonne, entsprechend der Tiefkolonne im Bataillon. Die Bataillone halten einen Abstand von Zugbreite und 12 Schritt voneinander.

4. Die Regiments-Doppelkolonne, in welcher die Bataillone in geschlossener oder geöffneter Doppelkolonne mit einem Abstand von Zugbreite und 12 Schritt hintereinander stehen.

5. Die Bataillons-Massenkolonne. In dieser stehen die Bataillone in Masse mit einem Abstand von Kompagniebreite und 12 Schritt hintereinander.

Bei der Doppelreihenkolonne haben die Bataillone 30 Schritt Abstand voneinander.

Reicht das Gelände nicht aus, um das Regiment mit den vorgeschriebenen Abständen aufzustellen, so können diese auf 12 oder 6 Schritt zwischen den Bataillonen und auf 2 Schritt zwischen den Kompagnien verringert werden.

Die Bataillone können zur Versammlung sowohl in einem Treffen mit 30 Schritt Zwischenraum, als auch in mehreren Treffen mit 20 Schritt Abstand aufgestellt werden.

Die Brigade und Division

In der Brigade kann die Aufstellung der Regimenter treffen- und flügelweise erfolgen, in ersterem Fall beträgt der Abstand 30 Schritt, in letzterem der Zwischenraum 40 Schritt. In der Division sollen Abstand und Zwischenraum zwischen den einzelnen Brigaden stets 60 Schritt betragen.

Grundsätze des Feuerkampfes

Feuereröffnung. Die Regelung des Feuers soll grundsätzlich in den einzelnen Kampfesgruppen geschehen. Das Reglement macht in den Bestimmungen über Feuereröffnung zwischen dem Angriff und der Verteidigung einen scharfen Unterschied. Da der verfrühte Beginn des Feuers zur Verzögerung der Angriffsbewegung und zur Munitionsverschwendung führen, so soll beim Angriff das Feuer möglichst spät eröffnet werden.[1]) Anders bei der Verteidigung. Hier ist die Möglichkeit sicheren Munitionsersatzes vorhanden. Es kommt auch meist darauf an, schon den Anmarsch des Gegners zu belästigen. Daher kann bei der Verteidigung das Feuer bereits früher eröffnet, bei Aussicht auf Wirkung auch schon frühzeitig lebhafter gefeuert werden.

Im Bataillonsverbande soll der Bataillonskommandeur befehlen, welches Ziel beschossen werden soll und welchen Teil des Zieles die einzelnen Kom-

[1]) Bei Friedensübungen auf 900 m.

pagnien unter Feuer nehmen sollen. Nur im Falle dies nicht geschehen ist, darf der Kompagnieführer es selbstständig befehlen, im übrigen Feuerart, Munitionsverbrauch, Haltepunkt und Visierstellung, Beginn und Einstellen des Feuers anordnen. Nur im Notfalle greifen die Zugführer selbständig ein.

Visieranwendung. Auf Entfernungen von 1000 m kann bei Abteilungen von Zugstärke und darüber mit 2 um 200 m auseinander liegenden Visieren geschossen werden. Auf allen Entfernungen unter 600 m genügt es, gegen stehende oder sich bewegende Ziele das Visier 400 m anzuwenden. Gegen Kavallerie wird auf alle Entfernungen unter 800 m das Visier 600 m gebraucht.

Das Reglement bezeichnet die Halbkompagnie (Peloton) als die stärkste Abteilung, welche Salven abgeben kann, und empfiehlt deren Anwendung zu Beginn des Gefechts, als Unterstützungsfeuer beim Vorgehen und zur Verfolgung. Im Verteidigungsgefecht soll so lange als möglich von Salven Gebrauch gemacht werden. Als Grenzen für das Salvenfeuer werden angesehen: bis 800 m gegen Ziele von der Ausdehnung einer Gruppe, bis 1000 m gegen Ziele mit Halbzugsfrontbreite, bis 1200 m gegen eine Linie von Zugfront oder gegen einen Zug Artillerie, bis 1500 m gegen lange Linien, Pelotons oder Kompagniekolonnen, gegen Artillerie oder Kavallerie, bis 2000 m gegen Truppen in Marschkolonnen oder Sammelstellungen.

In diesen Grundsätzen über die Anwendung der Salve liegt ein gewisses Mißtrauen gegen die eigene Gefechtsausbildung. Starke Strömungen gegen die Anwendung dieser Feuerart haben sich in jüngster Zeit geltend gemacht.[1])

Schützenfeuer: Nur auf nahe Entfernungen und bei heftigem feindlichen Feuer ist die Anwendung von Schützenfeuer zulässig, Schnellfeuer mit Einzelladung soll in entscheidenden Augenblicken, Magazinfeuer nur auf Befehl von Offizieren angewendet werden. Doch ist stets auf Neufüllung des Magazins Bedacht zu nehmen.

Der einzelne sich selbst überlassene Mann (z. B. Aufklärer) wählt den Haltepunkt selbständig und soll nicht feuern über:

200 m gegen einen einzeln liegenden und gedeckten Gegner.
300 „ „ „ stehenden oder knieenden Mann.
450 „ „ „ einzelnen Reiter.
600 „ „ ein Ziel von mindestens 4 Mann Frontbreite.

Verhalten gegen Kavallerie. Durch einen Kavallerieangriff soll

[1]) General de Négrier, eine bekannte Autorität, früher Mitglied des Oberkriegsrats, in seiner besonderen Manöver-Instruktion für die Herbstübungen 1898. Wurde im September 1899 wegen seiner Stellungnahme gegen die Revision des Dreyfus-Prozesses verabschiedet.

sich die Infanterie nicht in ihrer Vormarschbewegung aufhalten und nur mit besonders bestimmten Abteilungen durch Salvenfeuer den Angriff abweisen lassen. Der Angriff soll in der Form angenommen werden, in der sich die Infanterie befindet. Erfolgt ein Angriff größerer Kavalleriemassen von mehreren Seiten und ist keine Zeit vorhanden, zur Linie aufzumarschieren, so soll die Kolonne gegen Kavallerie gebildet werden. Die französische Infanterie ist darauf hingewiesen, daß Kavallerieangriffe in mehreren Staffeln erfolgen und soll ihr Feuer stets auf die neu folgenden Staffeln richten.

Maßnahmen zur Verminderung der Verluste durch feindliches Feuer

Im Feuerbereich feindlicher Artillerie soll die Infanterie durch Annahme entsprechender Formation und gedeckter Aufstellung sich der Wirkung des feindlichen Feuers zu entziehen suchen. Beim Angriff gilt die Bewegung nach schräg vorwärts als die günstigste zur Vermeidung von Verlusten.

„Man folgert ferner aus der Artilleriewirkung die Notwendigkeit, mit den einzelnen Abteilungen einer Linie oder eines Treffens nicht in gleicher Höhe zu bleiben, sondern Staffelformationen anzunehmen, da auf größere Entfernungen der Feind nicht erkennen kann, ob die Abteilungen in gleicher Höhe oder gestaffelt vorgehen." — Französische Schießversuche haben ebenso wie theoretische Ermittelungen den Beweis erbracht, daß Kolonnen- und Linienformationen im Schrapnellfeuer zu vermeiden, Sektionskolonnen mit Teten in gleicher Höhe zu bevorzugen sind. (Vgl. Formation des Bataillons unter 7.) Bei uns haben Versuche mit entsprechenden Formationen neuerdings zu ähnlichen Ergebnissen geführt.

Im Bereich des wirksamen Infanteriefeuers sind jedoch Sektions-(Doppelreihen)kolonnen ausgeschlossen, die Anwendung eingliedriger Formationen geboten. Bis zu 1300 m spricht die französische Infanterieschießvorschrift der Doppelreihenkolonne noch geringere Verwundbarkeit als einer Linie von Zugstärke zu.

Das Gefecht

Die Vorschriften für das Gefecht sind in den verschiedenen Teilen des Reglements für Kompagnie, Bataillon, Regiment ꝛc. getrennt gegeben. Es werden nachstehend die wichtigsten Gefechtsgrundsätze für eine größere Kampfeinheit im Zusammenhange wiedergegeben.

Angriff[1])

Die Brigade entwickelt die Regimenter neben- oder hintereinander. Der Brigadekommandeur wendet sich mit seinen Aufträgen an die Regimenter, be-

[1]) Balck, Taktik (zweite Auflage) I, 268 ff. enthält die vollständigste und kürzeste

zeichnet die Ziele, ohne sich um die Einzelheiten der Ausführung zu kümmern. Er hält sich in Höhe der Bataillone des zweiten Treffens, regelt ihren Vormarsch und ihr Eintreten in das Gefecht; er giebt den Befehl zum Sturm, wenn das erste Treffen nicht in der Lage ist, den Erfolg allein zu erringen. Der Regimentskommandeur verteilt die Bataillone auf die einzelnen Treffen, bestimmt Gefechtsart, Angriffspunkt der Bataillone des ersten Treffens und die Treffenabstände. Während des Kampfes bleibt er bei der Reserve des ersten Treffens, welches er persönlich zum Sturm vorzuführen hat, wenn die die Kräfte des ersten Treffens hierzu ausreichen. Das deutsche Reglement führt den Kampf mit Kommandoeinheiten, das französische mit Treffen,[1]) welche sich bei den Übungen mit 3—600 m Abstand folgen. Die Aufgabe der Treffen (lignes) ist folgende:

Das erste Trefffen beginnt das Gefecht und führt es in allen seinen einzelnen Abschnitten durch (Frontalangriff oder frontale Verteidigung). Dieses Treffen manöveriert nicht.

Es soll sich nicht um seine Flanke bekümmern; seine Aufgabe ist, den Gegner anzupacken und festzuhalten oder ihm zu widerstehen, ohne sich überflügeln zu lassen.

Das zweite Treffen, welches in enger Verbindung mit dem ersten zu bleiben hat, dient:

1. zur Sicherung der Flanken des ersten Treffens;
2. als Rückhalt für das erste Treffen oder zur Verlängerung der Gefechtslinie;
3. zur Durchführung des Angriffs bis zum Anlauf, wenn die Stärke des ersten Treffens nicht genügt;
4. um weichende Abteilungen des ersten Treffens aufs neue vorzubringen und, wenn nötig, den Angriff zu erneuern.

Das dritte Treffen bewahrt eine gewisse Unabhängigkeit, ist Manöveriertreffen und steht unter dem direkten Befehl des Kommandeurs (des Regiments oder der Brigade).

Es dient dazu, um allen möglichen Vorkommnissen und Überraschungen entgegenzutreten:

1. Es liefert die Truppen zur Ausführung der Flankenangriffe und zum Zurückweisen der Flankenstöße des Gegners;

Zusammenstellung der für Angriff und Verteidigung im französischen Heere geltenden Gefechtsgrundsätze. Mit Einverständnis des Herrn Verfassers sind die betreffenden Abschnitte übernommen worden.

[1]) So bildet z. B. das Bataillon im Angriff eine Gefechtslinie und eine Reserve. Die Gliederung der Kompagnie in Schützen- und Unterstützungstrupp verschwindet. Entsprechend ist das Verhältnis bei den höheren Verbänden.

2. Es führt Gegenangriffe aus und tritt den Gegenstößen des Feindes entgegen;
3. Es unterstützt die Vorwärtsbewegung; gelingt der Angriff, so nimmt es an der Besetzung der Stellung und der Verfolgung teil;
4. Es deckt die Rückzugslinie und benutzt die verfügbare Zeit, um eine Verteidigungslinie einzurichten, welche gestattet, den Feind aufzuhalten und den Angriff wieder aufzunehmen.

Gesichtspunkte für die Kräftebemessung der einzelnen Treffen werden nicht gegeben, häufig wird im Brigadeverbande ein Regiment in das erste, zwei Bataillone in das zweite, und ein Bataillon in das dritte Treffen genommen.

Die Bataillone des ersten Treffens nehmen im Regimentsverbande einen Raum ein von 700 m, im Brigadeverbande von 1400 m. Nach erfolgter Artillerievorbereitung — „unter günstigen Verhältnissen kann die Vorbereitung des Angriffs auch von Infanterieabteilungen geschehen, welche geeignete Stellungen besetzen" — erfolgt das Vorgehen der Infanterie, jedes Bataillon auf 300 m Frontraum. Die Bataillone in geöffneter Doppelkolonne, gedeckt durch die Aufklärer unter Führung eines Offiziers, die Kompagnien der Gefechtslinie mit 30 m Zwischenraum, die Kompagnien der Bataillonsreserve folgen mit 4—500 m Abstand.[1])

Außerdem wird empfohlen, namentlich im Artilleriefeuer und im ungünstigen Gelände mit den 4 Kompagnien in Marschkolonne mit beliebigen Zwischenräumen vorzugehen, die Teten in gleicher Höhe. Während des Vormarsches im Artilleriefeuer wird die Kompagnie in Züge oder besser noch in Halbkompagnien auseinandergezogen, welche in Doppelreihen vormarschieren. Es wird dabei von der Kompagnie eine so große Front eingenommen, als der verfügbare Raum gestattet.

Sollten diese Kolonnen durch Infanteriefeuer zu große Verluste erleiden,[2]) so wird die Linie zu 2 Gliedern mit Rottenzwischenräumen[3]) oder zu einem Gliede gebildet.

Um den Vormarsch zu erleichtern und eine gute Ausführung der Salven zu sichern, sind einige Schritte Zwischenraum zwischen den Zügen zu lassen.

Die Formation mit geöffneten Rotten soll vorzugsweise angewendet werden, da sie weniger „verwundbar" ist als die eingliederige Linie, sich dem Gelände besser anschmiegt und den Marsch im durchschnittenen Gelände erleichtert." Im Bereich des Infanteriefeuers, spätestens, wenn die Kompagnie die Linie

[1]) Es wird hier nur, um das Charakteristische darzustellen, der Kampf in der Ebene behandelt.

[2]) Bei den Übungen auf 1300 m vom Gegner.

[3]) Der Zwischenraum beträgt in der Regel einen Schritt, doch kann er je nach dem zu deckenden Gelände auch vergrößert werden.

der Aufklärer erreicht, wird die eingliederige Linie angenommen; man sucht dann auch in der Tiefengliederung zu vermeiden, zwei Mann hintereinander zu stellen. Mit Annahme der Gefechtsgliederung sitzen die berittenen Offiziere ab.

Die Aufklärer (jede Kompagnie 32)[1]) gehen ihrer Kompagnie im ebenen und offenen Gelände auf wenigstens 500 m voraus, um die ihnen im voraus bezeichnete Stellung, etwa 900 m vom Feinde entfernt, zu erreichen.

Sie melden über das Gelände, erkunden zum Halten günstige Stellen, und drängen die Sicherungspatrouillen des Feindes zurück, müssen so nahe an den Feind herangehen, daß sie die Stellung der feindlichen Infanterie und Artillerie feststellen und durch Feuer beunruhigen können. Die Aufklärer warten in der, wenn irgend möglich, ihnen vorher bezeichneten Stellung das Eintreffen der Kompagnie ab, deren Vorgehen sie durch Feuer unterstützen. Der Führer der Aufklärer sammelt die Meldungen, einschließlich derjenigen, welche sich auf das Feuer der eigenen Artillerie beziehen (!), prüft sie und giebt sie weiter. Mit dem Eintreffen der Kompagnie hört die Thätigkeit der Aufklärer auf.

Die Kompagnieen der ersten Linie sollen sich von Anfang an derart entwickeln, daß vom Beginne an der größte Teil der Gewehre in Thätigkeit tritt, um die Feuerüberlegenheit zu sichern. Im offenen und deckungslosen Gelände sollen keine Unterstützungstrupps zurückgelassen werden.

Die Richtung wird nach der Mitte genommen. Bei eingliederiger Linie mit loser Fühlung ist jede Geländebenutzung ausgeschlossen.

Kann die Kompagnie nicht mehr ohne zu feuern vorwärts kommen, so nimmt der Hauptmann mit aller Kraft das Gefecht auf. Er bezeichnet das Ziel; das Feuer wird auf der ganzen Linie, soviel als möglich, mit Zugsalven aufgenommen. Macht die Größe der Zwischenräume die Anwendung der Salven unmöglich, so ist Schützenfeuer anzuwenden.

Die Kompagnie rückt von Stellung zu Stellung, und zwar die ganze Kompagnie auf einmal vor. Das Feuer wechselt mit dem Vorrücken ab; die Leute schließen nach der Mitte zusammen.

Das staffelweise Vorgehen mit Kompagnien ist nur ausführbar, wenn zwischen den einzelnen Teilen sich ein genügender Zwischenraum befindet. Bei Übungen nimmt man an, daß die Kompagnien der ersten Linie aus eigener Kraft bis auf 500 m an den Feind herankommen können, daß die Bataillonsreserve die Gefechtslinie bis auf 150 oder 200 m heranzubringen vermag.

Die Reservekompagnien folgen in der für die Vermeidung von Verlusten

[1]) Eine bedenklich hohe Zahl! Für ein Bataillon, das im höheren Verbande 4 Kompagnien gleichzeitig entwickelt, 128 Mann, die von vornherein losgelassen unter Umständen bei der Entscheidung fehlen, oder durch vorzeitiges Eintreten in das Gefecht den Entschluß des Führers beeinflussen. — General Négrier bestimmte 1898 nur 3 für jede Kompagnie.

günstigsten Form, in der Regel zunächst in Doppelreihen, dann in ein- oder zweigliedrigen Linien.

Finden sich keine Deckungen vor, so halten sie sich ungefähr 300 m hinter den Flügeln oder den Lücken der Gefechtslinien; der Bataillonskommandeur zieht sie erst zum Einrücken in die Gefechtslinie näher heran.

Sobald die Vorwärtsbewegung unterstützt werden muß, läßt der Bataillonskommandeur die ihm notwendig erscheinenden Abteilungen in die Gefechtslinie einrücken, in der Regel eine Halbkompagnie oder eine ganze Kompagnie, wobei er bis zum entscheidenden Augenblicke es vermeidet, die Gefechtslinie bis auf zwei oder mehr Mann in der Tiefe zu verstärken.

Die Hauptleute teilen sich in das Kommando der Gefechtslinie.

In jeder Kompagnie der Gefechtslinie leitet der Hauptmann das Vorrücken in dem ihm zugewiesenen Abschnitte; er bestimmt die Länge der Sprünge und behält die Feuerleitung in der Hand.

„Die gegenseitige Unterstützung der Kompagnien unter sich ist eine notwendige Pflicht, welche die militärische Ehre derjenigen berührt, welche sie führen."

Der Bataillonskommandeur sorgt für den Ersatz der verschossenen Munition und für ihre Verteilung an denjenigen Punkten, an welchen sich Mangel fühlbar macht.

So lange als möglich führen die Kompagnien der vorderen Linie das Gefecht allein. Beim Fehlen von Deckungen soll vermieden werden, mehr als zwei Leute hintereinander zu stellen. Die auf den mittleren Gefechtsentfernungen eingetretenen Verluste zwingen jetzt zum Einsetzen der Reservekompagnien, um die Wucht des Angriffs und die Feuerkraft andauernd zu steigern. Diese Kompagnien rücken möglichst geschlossen in die Lücken der vorderen Linien ein und beteiligen sich sofort am Feuergefecht. Je nach Bedarf werden ganze oder halbe Kompagnien eingesetzt, welche die Feuerlinie zum Vorgehen vorwärtsreißen sollen. Auf 400 m wird unter weiterer Steigerung der Feuergeschwindigkeit das Seitengewehr aufgepflanzt und in immer kürzeren und schneller sich folgenden Sprüngen die Entfernung von 150—200 m vom Feinde erreicht; sämtliche Kompagnien der beiden vorderen Bataillone befinden sich jetzt in der Feuerlinie.

Unter Ausnutzung des Geländes folgt auf 300 m die zweite Linie, einzelne Kompagnien können bereits schon jetzt eingesetzt werden. Meist werden sich die Kompagnien in ein- oder zweigliederiger Linie befinden. Neuerdings wird auch beim Sturm die früher nur für das Vorgehen im Artilleriefeuer empfohlene Formation angewandt, welche beim Sturm nach der Mitte zusammenschließt und so die „colonne de compagnie par le flanc des subdivisions" bildet.

Auf 200 m Entfernung beginnt das Magazinfeuer.[1]) Ausnahmsweise wird der Entschluß zum Sturm von der Feuerlinie ausgehen, meist wartet man besser das Eingreifen der Reserve, bei einer Umfassung das Wirksamwerden des Flankenangriffs ab. Das Reservebataillon in Kompagniekolonnen formiert, Offiziere im ersten Gliede, die Fahne entfaltet, geht unter den Klängen des Sturmmarsches vor, die Feuerlinie schließt sich an und stürzt sich, alles auf das Zeichen des Obersten unter Rufen von „En avant, à la baïonette", auf den Feind.

Gelingt der Angriff, so soll der Feind mit Salvenfeuer verfolgt, die Stellung schnell besetzt und Maßregeln zur Einleitung der Verfolgung getroffen werden.

Mißlingt der Angriff, so wird das Sammeln der Bataillone durch die Einheiten des zweiten Treffens oder durch Reserven gedeckt. In dem Abschnitt „Kompagnie" des Reglements findet sich die eigenartige Vorschrift, daß der Kompagnieführer nach nochmaliger Vorbereitung des Angriffs die Kompagnie noch einmal sobald als möglich zum Sturm vorführt.

Ist der frontale Angriff mit einem Flankenangriff verbunden, so giebt das Vorgehen der Truppe des Flankenangriffs das Zeichen zum allgemeinen Vorgehen. Bleiben einzelne Abteilungen während des Sturmes in Stellung, so geben sie zur Unterstützung des Angriffs Salven ab.

Ist das erste Treffen nicht in der Lage, den Angriff aus eigener Kraft bis zur Entscheidung durchzuführen, so ist das zweite Treffen einzusetzen. Die Gliederung der Stoßtruppen (troupes de choc) richtet sich nach dem Gelände, der Lage und der verfügbaren Truppenzahl.

Es wird empfohlen, kleine, leicht zu entwickelnde Kolonnen anzuwenden; Kompagniekolonnen mit Aufmarsch-Zwischenräumen nebeneinander, auf den Flügeln, Kompagnien in offener Kolonne, um sich schnell nach einer Flanke entwickeln zu können. Die Anwendung der Kolonne in diesem Zeitpunkte des Gefechts erscheint nach dem Reglement weniger bedenklich, da das Feuer sich gleichmäßig auf der ganzen Linie des Angreifers verteilt und demnach Kolonnen weniger Verluste als Linien haben würden.

Verteidigung

Auf die geringe Wertschätzung der Verteidigung ist bereits hingewiesen, nur die aktive Verteidigung wird ins Auge gefaßt, die unthätige Verteidigung wie sie doch z. B. die Gefechte um Zeitgewinn fordern, wird durchaus verworfen. Die Verteidigungsfront eines Bataillons (2 Kompagnien in der

[1]) Nur auf Befehl eines Offiziers anzuwenden. Es sei erinnert, daß das Magazin des Lebel-Gewehrs M/86 ein Röhrenmagazin (Vorderschaft) mit Einzelladung ist.

Gefechtslinie) wird auf 400 m angegeben, eine gleichmäßige Besetzung ist nicht erforderlich. Wenn Zeit und Umstände es erlauben, so werden Geländeverstärkungen vorgenommen, etwa angelegte Stützpunkte sind zunächst nur schwach zu besetzen. Die Kompagnien sichern sich durch Aufklärer, welche über Stärke, Kräfteverteilung und Angriffsrichtung des Feindes zu melden haben. Der von ihnen — in vorgeschobenen Stellungen — zu leistende Widerstand soll den Feind zum Entwickeln und Zeigen seiner Kräfte bestimmen. Der Kompagnieführer entwickelt seine Truppe, je nach der Gelegenheit zum Feuern und den Erfordernissen des Gefechts möglichst stark, um sich von vornherein die Feuerüberlegenheit zu sichern; er darf keine Abteilung zurücklassen, es sei denn, daß sie durch einen Schützengraben oder durch eine sehr nahe hinter der Feuerlinie befindliche Deckung geschützt sei.

Um die Feuerleitung und den Übergang zum Angriff zu erleichtern, sind Zwischenräume in der Gefechtslinie offen zu lassen.

Das Feuer wird eröffnet, sobald es Wirkung verspricht, und zwar in der Regel mit zugweise abgegebenen Salven. Die Schnelligkeit der Abgabe wird nach den Entfernungen und nach Art der Ziele geregelt. An einer anderen Stelle heißt es: „In der Verteidigung ist der Munitionsersatz leicht, und ist es von Vorteil, den Anmarsch des Gegners so früh als möglich zu belästigen, man kann deshalb, sobald Aussicht auf Wirkung vorhanden ist, lebhaftes Feuer abgeben.

Einzelne Abteilungen können dazu bestimmt werden, die Reserven des Gegners unter Feuer zu nehmen, während die andern die Schützen beschießen.

Sobald der Angreifer seine Schützen verstärkt,[1]) um die Feuerüberlegenheit zu gewinnen, werden seitens der Verteidigung alle etwa noch verfügbaren Züge oder Kompagnien der Bataillonsreserve eingesetzt.

Das Verhalten der Reserven des Bataillons richtet sich nach den Maßnahmen des Gegners. Der Verteidiger benutzt jede Gelegenheit, um mit seinem Feuer geschlossen auftretende Abteilungen des Feindes zu vernichten.

Nach Maßgabe des Vorrückens des Gegners und mit Zunahme der Stärke seines Feuers verstärkt ein Teil der Reserve die Gefechtslinie, der andere Teil stellt sich so auf, daß er am Feuergefecht oder an einem allgemeinen Gegenstoße teilnehmen kann.

Wenn die Umstände es erfordern, so wird die ganze Bataillonsreserve in die Gefechtslinie eingesetzt.

Kurze frontale Gegenstöße einzelner Abteilungen können von Vorteil sein. Der günstigste Augenblick dafür ist, wenn der Gegner so nahe heran-

[1]) Bei den Übungen, wenn der Gegner auf 500 m herankommt.



Telephon auf dem Schießstand

gekommen ist, daß er das Feuer seiner eigenen Artillerie verdeckt, wenn sein Vorgehen zögernd wird, oder der Angriff stockt.

In dem Fall, daß alle verfügbaren Teile des Bataillons bereits ausgegeben sind, werden diese Gegenangriffe vom zweiten Treffen ausgeführt, welches den Feind möglichst in der Flanke zu fassen sucht. Gelingen die Gegenangriffe oder dehnt der Gegner seine Front übermäßig aus, und erlauben es das Gelände und die Umstände, so geht der Führer mit allen Kräften entschlossen zum Angriff über.

Ist der Feind zurückgeschlagen, so sucht man ihm durch massenhaftes Feuer die größtmöglichsten Verluste beizubringen und ihn am Ordnen seiner Truppen innerhalb Schußweite zu hindern. Die Verteidigungslinie darf bei einem Vorstoße niemals ganz verlassen werden; ein Teil der Truppen hat zurückzubleiben, während der andere zur Verfolgung der Gegners vorgeht.

Wenn ungeachtet bis zum Äußersten des fortgesetzten Widerstandes der Angriff des Gegners gelingt, so ist es Aufgabe der Truppen des zweiten Treffens, zum Schutze des Sammelns der Feuerlinie Stellung zu nehmen oder mit einem energischen Gegenangriff das Gefecht wieder herzustellen.

Soll nach den erhaltenen Befehlen der Widerstand nicht bis zur Entscheidung fortgesetzt werden, so wird der Rückzug von Stellung zu Stellung staffelweise angetreten.

Charakteristisch für die Fechtweise der französischen Infanterie ist die übermäßig betonte Angriffstendenz, der aber wenig die durch Bestimmungen gefesselte Selbstthägkeit der Führer und die starre Gefechtsform entspricht. Unzweifelhaft hat den Bearbeitern des französischen Reglements das Bild vorgeschwebt, welches der Verfasser des „Sommernachtstraums" von der Zukunftsschlacht entwirft. —

Verschiedene Ausbildungszweige

Schießdienst

„Das Schießen ist der wichtigste Teil der Ausbildung." Dieser Satz leitet die französische Schießvorschrift vom 22. Mai 1895 ein, an welcher General Giovaninelli,[1]) einer der besten Infanteristen und Feuertaktiker des französischen Heeres hervorragenden Anteil hat.

Feuertaktik und Schießausbildung stehen im engsten Zusammenhange miteinander, die erstere ergiebt sich gewissermaßen aus der Schießausbildung. Daß in der französischen Feuertaktik das Massenfeuer, die Salve, im Vorder-

[1]) Bis Ende 1898 Kommandeur des 3. Armeekorps, dann Mitglied des Oberkriegsrates; im Oktober 1899 vor Erreichen der Altersgrenze, weil körperlich nicht mehr leistungsfähig, in den Reservekadre übergeführt. Hiermit erlosch gleichzeitig seine Stellung im Oberkriegsrat und als Präsident des technischen Infanterie-Komitees.

grunde steht, der selbständige Gebrauch der Schußwaffe eigentlich nur der Elite der Infanterie, den Aufklärern, freigegeben ist, der Masse ein feu à volonté nur in wenigen Fällen zugestanden wird, ist früher erörtert worden. Der auf die Schießausbildung hieraus zu ziehende Rückschluß ist folgerichtig der: Die individuelle, mühsame Einzelausbildung des Schützen wird in Frankreich weniger gepflegt als in andern Heeren. Umgekehrt: Die Schießausbildung beeinflußt die Feuertaktik und findet in dem starken Zusammenhalten der Gefechtslinien und im Feuer auf Kommando ihren Ausdruck. Die Einrichtung der französischen Schießstände macht es schwer, an die Einzelausbildung hohe Anforderungen zu stellen.

Der Ausbildungsgang umfaßt in:

der ersten Periode Schießen mit Zielmunition (tir réduit), Schulschießen (tir d'instruction) und Entfernungschätzen;

der zweiten Periode Ausbildung des Schützen zum Gefecht, angewandtes Schießen, Einzelgefechtsschießen, Abteilungsschießen (feux collectifs) und gefechtsmäßiges Abteilungsschießen (tirs de combat collectifs).

Ausbildungspersonal: In jedem Regiment oder selbständigen Bataillon ist ein Hauptmann als Schießhauptmann bestimmt, dem von jedem Bataillon ein Leutnant beigegeben ist. Scheiben, Schießstände, Waffenausbesserungen unterstehen seiner Aufsicht. Er muß mindestens stets bei dem gefechtsmäßigen Abteilungsschießen zugegen sein, die Leutnants bei allen Schießübungen der Kompagnien. In jeder Kompagnie bestimmt der Chef einen Schießsergeanten zur Ausbildung von Nachzüglern und Ungeschickten, Verwaltung der Munition u. s. w. Außerdem besteht in jedem Regiment eine Schießschule zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Cadres, die auch in den Kompagnien durch einen besonderen Offizier und den Schießsergeanten gepflegt wird.

Daß im französischen Heere der Kompagniechef nicht Träger der Schießausbildung ist, geht aus vorstehender Organisation hervor:

An Munition sind zuständig für jedes Übungsjahr an:

Zielmunition: 150 Patronen für jeden Mann des aktiven Heeres, 36 für Reservisten[1]) und Territoriale.

Platzpatronen: 50 Patronen für jeden Mann des aktiven Heeres, 20 für Reservisten und 6 für Territoriale.

Scharfe Patronen: 120 Patronen für jeden Mann des aktiven Heeres, 27 für Reservisten und 20 für Territoriale.

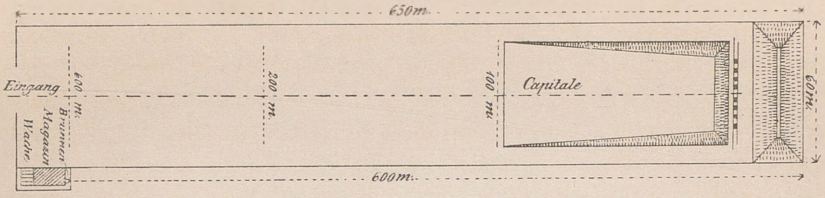
Klasseneinteilung. Es giebt 3 Schießklassen.

Ausführung der Schießübungen und das Entfernungschätzen:

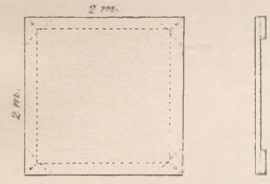
1. Tir réduit in 3 Anschlagsarten gegen runde und Figurziele auf 15 m, dem-

[1]) Sofern sie nicht an den Herbstübungen teilnehmen.

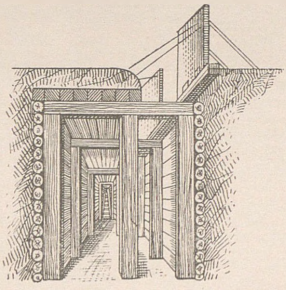
Scheiben und Schießstände.



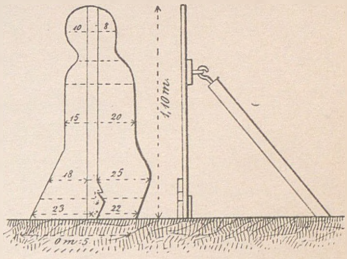
Schießstand für Einzelschießen (tirs individuels).



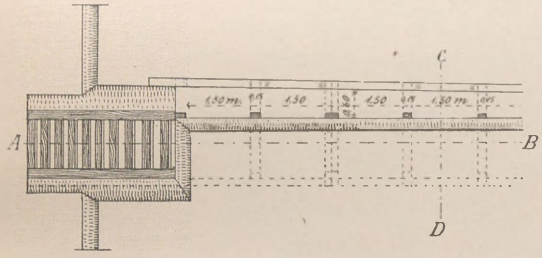
Quadratscheibe.



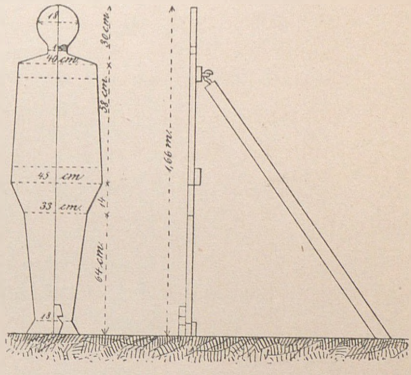
Perspektive einer verstärkten Anzeigerdeckung.



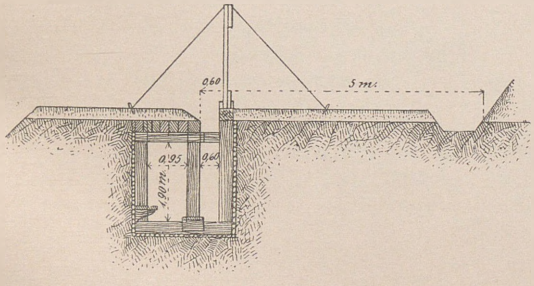
Knieende Figurscheibe.



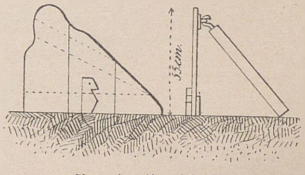
Versenkte Anzeigerdeckung bei Schießständen für tirs individuels (Grundriß).



Stehende Figurscheibe.



Anzeigerdeckung bei Schießständen für Einzelschießen. Profil C-D.



Liegende Figurscheibe.

nächst gegen bewegliche Ziele. Außerdem: Geschwindigkeitsschießen, Einzelschießen auf Kommando und Salvenfeuer.

Geschossen wird aus alten Gewehren M/74, 84, 85 mit von den Truppen selbst gefertigter Munition. Die 3 Gewehrmodelle sind sehr verschiedenartiger Konstruktion.

Die einzelnen Schießen im tir réduit passen sich dem Fortschreiten der Übungen mit M/86 sinngemäß an.

2. Tir d'instruction. Die Kompagnie bildet Gruppen von so viel Leuten, als Scheiben vorhanden sind. Die Geschoßfänge sind bis zur Aufstellung von 10 Scheiben auf 60 m Breite eingerichtet. Die Scheiben stehen mit 4—5 m Achsenzwischenraum nebeneinander und werden von einer gleichen Zahl von Leuten gleichzeitig beschossen. — Schulscheibe 200 cm Quadrat mit Kreisen. 7 Übungen à 6 in Summa 42 Patronen.

Nr.	Entfernung	Anschlag	Ziel: Quadrat von 2 m mit Kreis von:	
1	100	stehend aufgelegt	50 cm	Durchmesser
2	100	knieend	50 „	„
3	200	stehend freihändig	100 „	„
4	300	knieend	150 „	„
5	400	liegend freihändig	200 „	„
6	300	stehend freihändig	150 „	„
7	200	knieend	100 „	„

werden nicht eingetragen und zählen nicht für die Klassenversetzung. Leute der 1. und 2. Klasse sowie Unteroffiziere schießen diese Übungen meist nicht mit.

Das Schulschießen findet nur bei gutem Wetter, wenn nötig aus Unterständen statt. Die Art des Betriebes, bis zu 10 Mann gleichzeitig schießen zu lassen, gestattet eine sehr rasche Erledigung, die gerade im Anfang der Schießausbildung wenig förderlich ist. — Der Anzug beim Schulschießen ist Exerzieranzug mit leerem Tornister. Wer 25 Punkte im Schulschießen erzielt hat, geht zum angewandten Schießen über; wer weniger zählt, beginnt abermals die vom Hauptmann angegebenen Schulübungen und wird je nach seinen Fortschritten zum angewandten Schießen zugelassen, das er bei derjenigen Übung aufnimmt, bei welcher man angelangt ist.

3. Angewandtes Schießen. 7 Übungen mit 44 Patronen (Übung 13 erfordert 8 Patronen, die anderen je 6). Feldmäßige Ziele.

Nr.	Entfernung	Anschlag	Ziel
8	200 m	knieend	Silhouette eines liegenden Mannes
9	300 m	aufgelegt in e. Graben	„ „ knieenden „
10	300 m	stehend freihändig	„ „ aufrechten „
11	400 m	liegend	Zwei Silhouetten eines knieenden Mannes
12	600 m	knieend	Vier „ „ aufrechten „ mit 0,15 m Zwischenraum
13	250 m	30" Magazinfeuer Haltepunkt: Fuß des Ziels	Zwei Silhouetten eines aufrechten Mannes mit 0,15 m Zwischenraum
14	200 m	stehend freihändig	Am gleichen Punkt des Grabens verschwindende Brustscheibe.

Nach dem angewandten Schießen nimmt der Regimentskommandeur die Klasseneinteilung vor. Unteroffiziere und Soldaten, die 36 Punkte im angewandten Schießen erzielt haben, bilden die 1., Leute mit geringerer Punktzahl die 2. Klasse. Zur 3. Klasse

kommen diejenigen, die 25 Punkte im Schulschießen nicht erreicht haben und zum angewandten Schießen nicht zugelassen wurden.

4. Gefechtsmäßiges Einzelschießen auf unbekannte Entfernungen, bei freier Wahl des Ziels, Visiers und der Anschlagsart. Diese Übungen werden in der Regel auch auf den Garnisonschießplätzen abgehalten. Marsch- und Gefechtsübungen und solche mit Platzpatronen gehen ihnen voran. Für die Zieldarstellung ist volle Freiheit gelassen. Es wird serienweise nach der Zahl der Ziele geschossen. Das Schießen soll aus ersparten Patronen bestritten werden.

5. Das Abteilungsschießen wird von allen Schützen, ohne Rücksicht auf Klasseneinteilung im feldmarschmäßigen Anzuge geschossen, und zwar finden stets dieselben Übungen auf bekannten Entfernungen statt.

Nr.	Entfernung m	Feuerart	Patronenzahl Platz-	scharfe	
1	800	Zugsalven stehend oder knieend kommandiert von Sergeanten	4	4	
2	1000	Desgl. kommand. von Zugführern	4	4	
3	800	Desgl. von Zugführern innerhalb 45″ kommandiert	6	6	Ziel: Scheibenwand von 2 m Höhe, 20 m Breite, darauf 28 stehende Gegner mit 15 cm Zwischenraum. Haltepunkt und Visier werden vom Zug- ꝛc. Führer angegeben.
4	400—600	Schützenfeuer im Vorgehen von Stellung zu Stellung. Leitung: Zugführer	—	6	
5	350	Schnellfeuer mit Visier 400, unter Leitung der Zugführer innerhalb 30″	—	6	
6	200	Magazinfeuer, stehend oder knieend unter Leitung der Zugführer innerhalb 30″	—	8	
			14	34	

Diese Übungen finden auf den Schießplätzen statt, sofern diese geräumig genug, sonst zugleich mit dem gefechtsmäßigen Abteilungsschießen.

6. Das Abteilungsgefechtsschießen findet in kriegsstarken Kompagnien im Gelände statt, so daß alle Mannschaften teilnehmen. Feldmäßige Ziele aller Waffen, auch bewegliche gelangen zur Verwendung, die zu Grunde gelegte taktische Idee wird dem Brigade-General vorgelegt. Eine längere Marsch- oder Gefechtsübung soll dem Schießen vorausgehen. Die Entfernungen sind hier natürlich unbekannt.

Soweit angängig, finden diese Übungen, für welche 50 Patronen gewährt werden, auf den vorhandenen Truppenübungsplätzen statt, nach Möglichkeit aber auch auf besonders ermieteten Plätzen in der Nähe der Garnisonen und zwar in den Monaten Oktober und November.

Eine genauere Prüfung der Bedingungen bei den verschiedenen Schießübungen dürfte die zu Eingang ausgesprochene Behauptung rechtfertigen, daß zur Einzelausbildung des Mannes im französischen Heere weniger geschieht als für die Schulung der Massen im Gefechtsschießen.

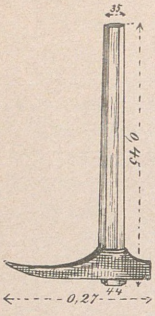
7. Das Entfernungschätzen wird mit dem Auge, nach dem Schall und mit Entfernungsmessern geübt.

Mit dem Auge sollen Korporale und Leute bis 600 m, Offiziere und Unteroffiziere bis 1200 m schätzen lernen. Das Schätzen nach dem Schall ist merkwürdigerweise auch

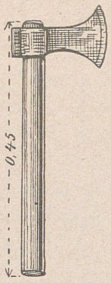
Pionier-Handwerkszeug.



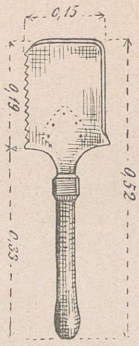
Großer Spaten mit rundem Blatt (pelle ronde).



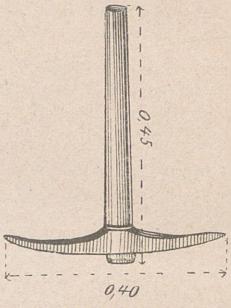
Pickel.



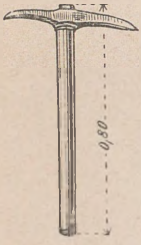
Handart.



Kleiner Spaten (bêche).



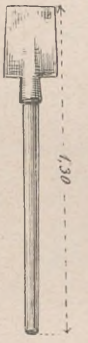
Hacke (pioche).



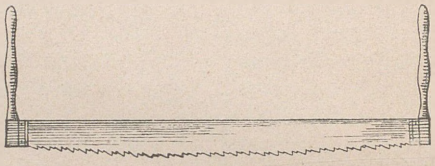
Hacke aus outil de pare.



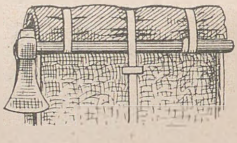
Faschinenmesser (serpe).



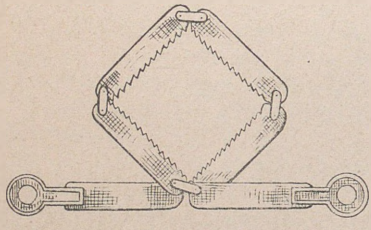
Großer Spaten mit viereckigem Blatt (pelle carrée).



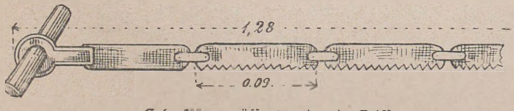
Säge passe partout.



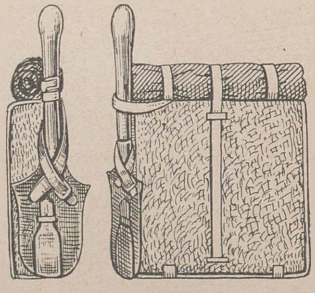
Tragweise des Schanzzeugs.



Gelenksäge beim Transport.

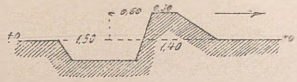


Gelenksäge geöffnet und mit Griff.

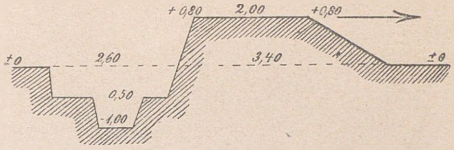


Tragweise des Schanzzeuges.

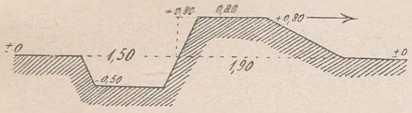
Feldpionierwesen.



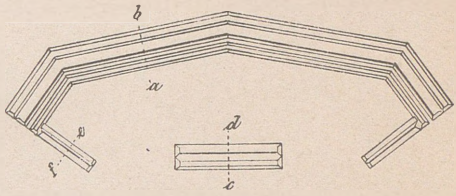
Schützengräben für knieende Schützen.



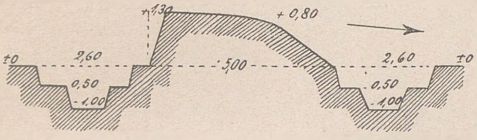
Verstärkter Schützengraben (tranchée renforcée).



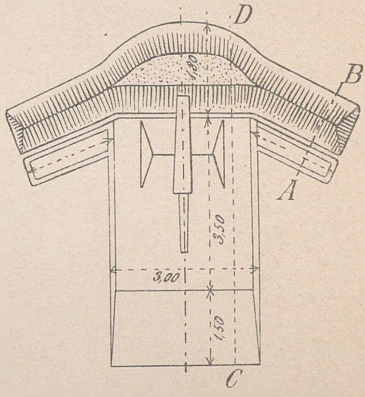
Schützengräben für stehende Schützen (tranchée normale.)



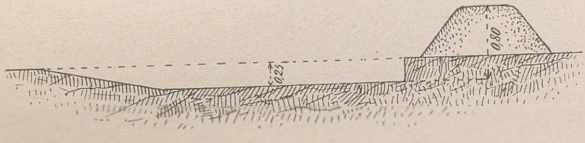
Grundriß der Kompagnieschanze, hierzu Profil a-b.



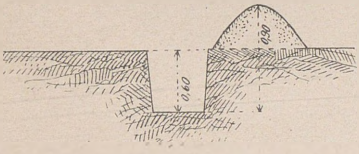
Profil a-b zum Grundriß der Kompagnieschanze.



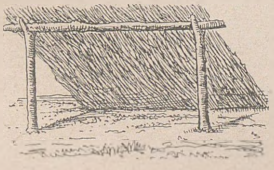
Flüchtige Geschützdeckung
(Epaulements rapides. 1ère période).



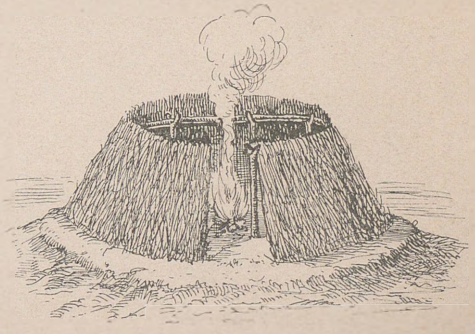
Flüchtige Geschützdeckung. Profil C-D.



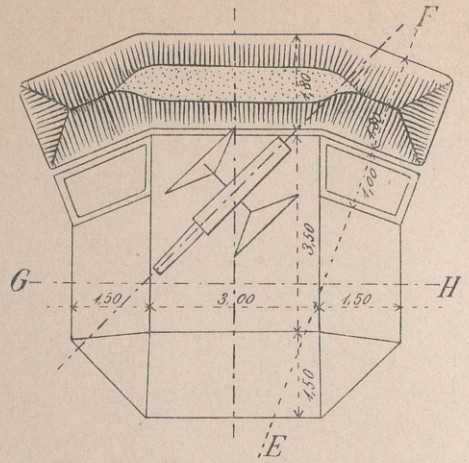
Flüchtige Geschützdeckung. Profil A-B.



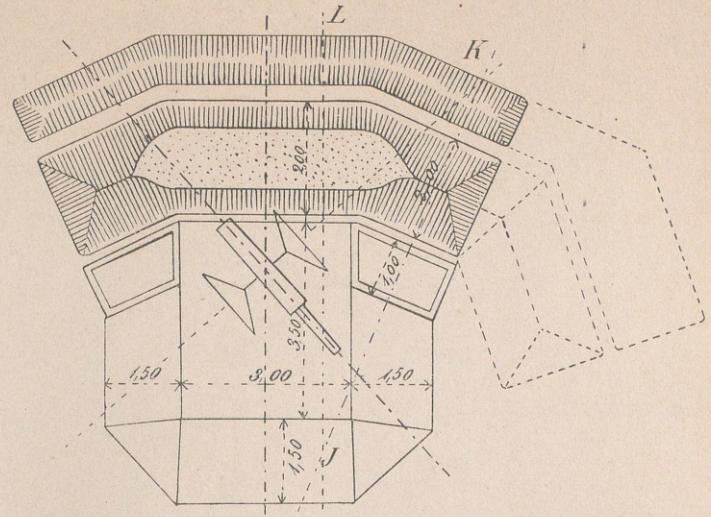
Schutzdach für eine Korporalschaft.



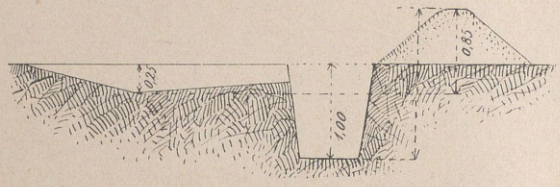
Schutzdach für 40—60 Mann.



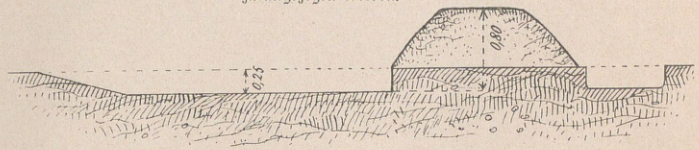
Geschützdeckung mit stärkeren Abmessungen (2ème période).



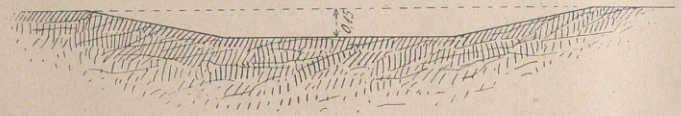
Geschützdeckung mit verstärkter Brustwehr und Vergraben. Die Schulterwehren können beliebig zurückgezogen werden.



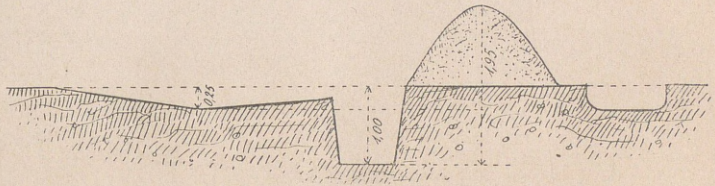
Geschützdeckung (2ème période) Profil E-F.



Profil I-L.



Profil G-H.



Profil I-K.

nach Einführung des rauchschwachen Pulvers beibehalten worden. Als Entfernungsmesser sind zum Teil noch die von Labbez und Goulier im Gebrauch. Die Ausstattung mit einem Fernrohr-Telemeter Souchier hat seit dem 1. Mai 1894 begonnen, und werden nach und nach die Apparate Labbez und Goulier durch Souchier ersetzt. Am stärksten in der Infanterie vertreten ist der Telemeter Labbez.

Jedes Bataillon besitzt einen Entfernunggmesser; auch für Reserveformationen sind solche dem Anschein nach vorgesehen.

Als Belohnungen werden jeder Kompagnie eine silberne Schießauszeichnung (épinglette) und drei gestickte Jagdhörner bewilligt. Außerdem für den fünften Teil der Mannschaft Jagdhörner von Tuch. Die für Unteroffiziere bestimmten Auszeichnungen werden auf Grund eines besonderen Preisschießens vergeben.

Das Prüfungsschießen besteht in einem Abteilungs- oder Einzelgefechtsschießen der vereinigten 1. und 2. Schießklasse und in einem Übungsschießen für die 3. Klasse, endlich in einem Abteilungsschießen für die ganze Kompagnie.

Feldpionierdienst

Das hervortretende natürliche Geschick der französischen Infanterie in der Ausführung aller Arten von Feldpionierarbeiten ist geschichtlich bekannt. Es wurde unterstützt und gefördert durch die Neigung zur taktischen Defensive, welche lange Zeit vorherrschend war, ist aber auch nach dem Kriege 1870/71 keineswegs vernachlässigt worden, seitdem alle Reglements einmütig die Offensive als die einzige, den Erfolg verbürgende Kampfform hinstellen. — Die Instruktion vom 15. November 1892 „sur les travaux de campagne à l'usage des troupes d'infanterie" behandelt die verschiedenen Arten von Feldpionierarbeiten.

Schützengräben (tranchées abris). Es giebt solche für

1. knieende Schützen (tranchée ébauchée). Anwendung in schwierigem Boden, oder wenn wenig Zeit vorhanden;
2. für stehende Schützen (tranchée normale). Vertiefung von Nr. 1 unter entsprechender Verstärkung der Brustwehr.
3. verstärkte Schützengräben (tranchées renforcées), die durch ihre Anlage ein gewisses Maß von Schutz gegen Artilleriefeuer gewähren.

Die gegebenen Profile sind als bindend nicht anzusehen, sondern werden dem Gefechtszweck, der Zeit und dem Boden angepaßt. Die äußeren Böschungen werden dem gewachsenen Boden ähnlich gemacht. Man rechnet pro Mann, oder bei dichter Besetzung pro Rotte 0,70 m Feuerlinie.

Für besonders wichtige Punkte einer Verteidigungsstellung verwendet man die Kompagniefeldschanze (ouvrage de compagnie), eine Halbredoute von etwa 60 m Feuerlinie, so daß drei Züge das Werk gleichzeitig besetzen können, der vierte als Reserve in einem verstärkten Schützengraben hinter der Front Unterkunft findet. An den Außenseiten werden Normalschützengräben angelegt. — Der Grundriß der Kompagnieschanze kann je nach dem Ge-

fechtszweck auch unregelmäßige Formen annehmen, die Kehllinie verstärkt, mehrere Schanzen durch Schützengräben verbunden werden.

In betreff der Profile C D und E F vergleiche die Zeichnungen des verstärkten und normalen Schützengrabens.

Schanzzeugausrüstung. Es ist zu unterscheiden zwischen dem tragbaren Schanzzeug (outil portatif) und dem der Wagen, welches allgemein mit outil de parc bezeichnet wird. Alle in nachstehender Zusammenstellung nicht als tragbar bezeichneten Werkzeuge werden auf den Fahrzeugen fortgeschafft, bezw. auf Mauleseln bei den Alpentruppen.

	Spaten (große)	Hacken	Aexte	Faschinenmesser	Zangen	Große Sägen scies passe-partout	Tragbares Schanzzeug: Kleine Spaten	Hacken	Pickel	Aexte	Gelenkhägen	Beile zum Gebrauch im Lager	Handscheeren	Summa	Bemerkungen
Für die Sappeurs des Regiments [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	13	[1] Jedes Infanterieregiment hat im petit état-major: 1 caporal sapeur, 12 sapeurs ouvriers d'artillerie. [2] 16 mit runden, 2 mit viereckigen Blättern.
Für jede Kompagnie	16 + 2 [2]	12	4	2	—	—	8	4	4	3	1	13	1	70	
Bataillon	72	48	16	8	—	—	32	16	16	12	4	52	4	280	
Regiment	216	144	48	24	3	4	96	48	48	36	12	156	12	847	

Im ganzen 847 Werkzeuge für ein Regiment + 13 für die Sappeurs = 860. Außerdem ein Handwerkskasten.

Arbeitsleistungen. — Für die Ausführung der Arbeiten teilt man die Kompagnie in Gruppen ein, und zwar bilden: je 5 mit tragbarem Schanzzeug ausgerüstete Leute (4 Spaten, 1 Hacke) ein sogenanntes „atelier“ von 3,50 m ($5 \times 0{,}70 = 3{,}50$), oder: je 3 mit dem outil de parc ausgerüstete Leute (2 große Spaten, 1 Hacke) ein „atelier“ von 2,10 m.

Werden die vorstehenden Gruppen nicht mit Ellenbogenfühlung, sondern mit geringen Zwischenräumen (Armlänge) nebeneinander gestellt, so hat man im ersteren Falle ein atelier von 5 m, im zweiten von 3 m. Für die Arbeitsberechnungen bildet das „atelier“ die Grundeinheit.

Zeitbedarf für Herstellung von Schützengräben in Minuten:

	Für knieende Schützen	Normal-Schützengraben	Verstärkter Schützengraben
Atelier von 3,50 m	40′	60′	—
„ „ 5,00 m	60′	90′	—
„ „ 2,10 m	30′	45′	120′
„ „ 3,00 m	45′	60′	150′

In einer Stunde werden hergestellt an Normalschützengräben von:

	Mit tragbarem Schanzzeug Atelier von 3,50 m	Mit Park-Schanzzeug Atelier von 3,00 m
der Kompagnie	7,00 m	27,00 m
dem Bataillon	28,00 m	108,00 m
dem Regiment	84,00 m	324,00 m

Zur Ausführung von Zerstörungsarbeiten ist die Infanterie im Felde mit Petarden M./86 (Melinitfüllung) ausgestattet, und zwar führt jedes Regiment oder selbständige Bataillon 108 Petarden und 48 Sprengkapseln (détonateurs) mit sich.

Beschreibung ꝛc. des Sprengmaterials vgl. unter Kavallerie. Die Anwendung erstreckt sich auf: Breschelegen, Beseitigung von Hindernissen, Zerstörung von Kriegsmaterial, Geschützen, Eisenbahnen, Telegraphen, Kunstbauten geringerer Bedeutung, letztere nur auf besonderen Befehl der Heeresleitung oder des Korpskommandeurs. Über die Ausführung aller Arten von Zerstörungen giebt die Instruktion vom 15. November 1892 genaue Auskunft.

Zur Ausbildung im Frieden erhält jedes Regiment jährlich 100 Petarden, 75 Sprengkapseln und eine Summe von 100 Frcs. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Sappeursektion des Regimentsstabes.

Über die Ausnutzung von Gelände-Unebenheiten, Baulichkeiten, (Mauern, Häuser) Gräben, Waldstücken zu Verteidigungsanlagen, Herstellung von Brückenanlagen und Brücken, Biwaksarbeiten enthält die Instruktion vom 15. November 1892 sehr eingehende Angaben, welche sich mit unsern gleichartigen deutschen Vorschriften ungefähr decken. Bemerkenswert ist, daß die französische Infanterie in der Sappeursektion des Regimentsstabes über ein ständiges Lehrpersonal verfügt.

2. Kavallerie

Die Taktik der französischen Kavallerie beruht auf dem neuen Reglement vom 12. Mai 1899 und auf der Felddienstordnung vom 24. Dezember 1896.[1]) Noch bis vor kurzem war für diese Waffe das Reglement vom 31. Mai 1882 in Kraft, welches sich in den Exerzierformen für Eskadron und Regiment an das österreichische, in der Treffenverwendung größerer Körper an die ehemaligen deutschen Vorschriften von 1876 anlehnte. Sein geistiger Urheber, der heutige Kriegsminister Marquis de Galiffet, von Sedan her als Reiterführer rühmlichst bekannt, war lange Zeit die treibende Kraft in der Reiterwaffe. Neben ihm sind die Generale Jessé (†), l'Hotte und Rapp

[1]) D. h. die Sonder-Felddienst-Instruktion für die Kavallerie.

als deren Förderer zu nennen. Ihnen dankt die französische Kavallerie den jetzigen Standpunkt ihrer Ausbildung.

Material und Pflege der Pferde haben sich gehoben, doch wird über Reitfertigkeit der Mannschaften und Rittigkeit der Pferde in der Waffe selbst noch vielfach geklagt. Die Rationssätze sind für leichte Kavallerie 5 kg Hafer, $2^1/_2$ Heu, 2 Stroh; für schwere $5^3/_4$ kg Hafer, $3^1/_2$ Heu, $2^1/_4$ Stroh, also ausreichend für mittlere Kraftleistungen. Das Reglement von 1882 forderte, daß in günstigem Gelände ohne Überanstrengung der Pferde 6 km Galopp und 10 km Trab in einer Reprise zurückgelegt würden. Das neue fordert in der Minute 110 m im Schritt, 240 m im Trabe, 340 m im gewöhnlichen, 440 m im verstärkten Galopp, also ähnliche Leistungen, wie bei uns (100, 240, 400).

„L'emploi commande l'école". Dieser Gedanke beherrscht das neue Reglement von 1899 und führte zu wesentlichen Vereinfachungen gegenüber dem früheren. Grundsatz bei allen Bewegungen ist Herstellung der befohlenen Formation auf dem kürzesten Wege, in der einfachsten Weise und möglichst schnell. Der Führer dient als alleinige Basis für jede Entwicklung, die Manövrierfähigkeit des Regiments beruht auf der Initiative der Eskadronsführer. Jede Einheit, vom Zuge bis zur Brigade hat innerhalb des nächsthöheren Verbandes völlige Unabhängigkeit. Sie richtet ihr Verhalten nicht nach dem der gleichartigen Einheit, sondern nach dem der Führer des nächsthöheren Verbandes. Alle Aufmärsche erfolgen im Galopp, demnächst wird die Gangart der Tetenabteilung bezw. des Führers angenommen, während nach dem Reglement von 1882 die Tete die Gangart verkürzte.

Kommandos sind beschränkt, werden nur in Ausnahmefällen wiederholt, soweit angängig, durch Pfiff, Zeichen und Winke ersetzt. Von 51 vorhandenen Trompetensignalen gelten die Mehrzahl dem inneren Dienst, nur wenige dem Exerzieren. Dagegen werden in der Nähe des Feindes, bei Nachtmärschen und im Fußgefecht die gebräuchlichsten Signale — Achtung, Gangarten, Wendungen, Sammeln, zurück, Feuern, Stopfen im ganzen 13 — mit der Pfeife gegeben.

Die zerstreute Ordnung unterscheidet „fourrageurs", d. h. eine eingliederige Formation zur Attacke und éclaireurs zur Deckung von Front und Flanke, oder zur Erkundung. Unrangiertes Sammeln (ralliement) wird von solchen in Normalformation (rassemblement) unterschieden.

In seinen drei Teilen enthält das Reglement: Grundsätze für die Ausbildung zu Fuß und zu Pferde, Einzelausbildung und Ausbildung in der Masse vom Zuge bis zur Kavalleriedivision. Im Anhang werden Reitvorschrift, Schwimmen, Bewaffnung und Signale behandelt.

Charakteristisch für die Einzelausbildung ist, daß sie zugweise erfolgt unter Verantwortlichkeit des Zugführers. Der Eskadronführer (capitaine

commandant) leitet die Ausbildung und soll viel Initiative und Freiheit in der Wahl der Mittel haben. Sein nächster Vorgesetzter ist der chef d'escadrons, Major, welcher die Ausbildung zweier Eskadrons, eines Halbregiments, nach den Weisungen des Regimentskommandeurs leitet und seinerseits vom Oberstleutnant überwacht wird, dem die Aufgabe obliegt, die Ausführung der vom Regimentskommandeur gegebenen Weisungen zu kontrollieren und besonders die Ausbildung der Unteroffiziere und Kapitulanten im Auge zu behalten. Außerdem hat jedes Regiment noch einen „capitaine instructeur" zur Verfügung des Kommandeurs. Dieser leitet die Regimentsschule für Unteroffiziere und hält den Leutnants Vorträge über Schießen, Taktik der andern Waffen, fremde Heere, Pferdekunde u. s. f. Endlich schwebt über dem Ganzen der Regimentskommandeur. Der Instanzenzug ist also, wie ersichtlich, ein sehr ausgiebiger.

Bewaffnet ist die französische Kavallerie mit Säbel und Karabiner M/1890, die Unteroffiziere mit Revolver. Nur die Dragonerbrigaden der Kavalleriedivisionen führen im ersten Gliede Lanzen.

a. Formationen der verschiedenen Einheiten

α. Die Eskadron

Einteilung in 4 Züge, die in Linie vom rechten Flügel, in Kolonne von der Tete ab, numeriert werden und in Linie (en bataille) ohne Zwischenräume nebeneinander stehen. Zugstärke 12 bis 16 Rotten (zum Exerzieren nur 16), wobei Flügelunteroffiziere und ein Brigadier in der Mitte mitzählen. Im übrigen vgl. Fig. 1.

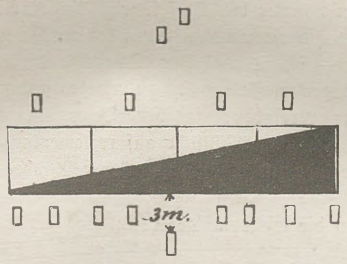


Fig. 1. Eskadron in Linie

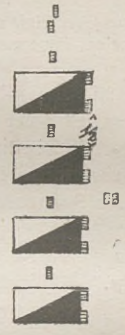


Fig. 2. Eskadron in Zugkolonne

Abmärsche (escouades) zu 4 Rotten. Gliederabstand 1,50 m, Fühlung Stiefel an Stiefel (etwas loser als bei uns), Richtung nach der Mitte des Zuges, in der Eskadron nach dem 2. Zuge (im Regiment nach der an 2. Stelle rechts reitenden Eskadron). Der Brigadier des 2. Zuges reitet dem Zugführer, dieser dem Eskadronführer ꝛc. nach. — Frontbreite gleich Rottenzahl in m, Zug 12 bis 16 m, Eskadron 48 bis 64 m.

Veränderung der Gangart, Schwenken, Ziehen, erfolgen im Zuge nur auf Zeichen. —

Die Zugkolonne (col. de peloton) ist Haupt-Manövrierformation (Fig. 2). (Eine Halbkolonne kennt das Reglement nicht. Thatsächlich ergiebt sich beim Übergang aus der Zugkolonne zur Linie, und bei längerem Ziehen der Eskadron in Linie durch Abschwenken der Züge eine der Halbkolonne ähnliche Formation.)

Zugabstand, d. h. der lichte Raum zwischen 2 Zügen gleich halber Frontbreite, größer als bei uns. Daher: bequemeres Reiten, aber längere Kolonnen und nach Frontschwenken Zusammenschluß nach der Mitte nötig.

Bildung der Zugkolonne aus der Linie durch Abschwenken. Abbrechen unbekannt. Statt dessen: Gradeaus Reiten des Flügelzuges und zweimaliges Hakenschwenken der andern.

Bildung der Linie aus der Zugkolonne durch Aufmarsch nach jeder beliebigen Front, auf kürzestem Wege z. B. Fig. 3.

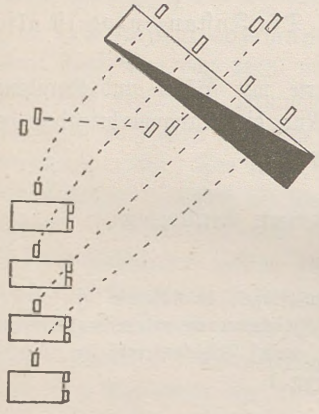


Fig. 3. Bildung der Linie aus der Zugkolonne auf kürzestem Wege

Marschkolonnen der Eskadron sind die Kolonnen zu Vieren und zu Zweien. Aus Linie und Zugkolonne werden sie durch Abbrechen nach rechts gebildet. Der Gliederabstand beträgt 0,75 m, die Marschlänge der Eskadron 120 bezw. 240 m.

„Bei der Führung der Eskadron erhebt der Chef vor jedem Kommando den Arm — Säbel — und senkt ihn nach Erteilung des Ausführungskommandos, auch deutet er durch die Armbewegung die Art der Bewegung an und giebt seinem Pferde die entsprechende Richtung. Sobald er den Arm erhebt, hört er auf, Richtung und Gangart anzugeben. Die Zugführer kommandieren nur in Ausnahmefällen — Dunkelheit, Staub ꝛc. — Zum Aufmarsch begiebt sich der Führer in die gewollte Richtung, kommandiert, en bataille — marche! worauf jeder Zugführer seinen Zug auf das schnellste und kürzeste in das neue Verhältnis hinter den Chef führt. Auf Kommando kann der Aufmarsch auch auf einen bestimmten Zug, in einer bezeichneten Richtung — rechts, links ꝛc. — im Trabe oder Schritt ausgeführt werden. Die Eskadron soll geübt werden: in verlängertem Galopp sich zu bewegen und zu entwickeln, Formations- mit Direktionsänderungen zu verbinden, eine neue Bewegung zu beginnen, bevor die vorhergehende vollendet war, sich ohne Rücksicht auf reglementarische Formen, Abstände und Intervalle je nach dem Gelände zur Ausführung überraschender Angriffe zu entwickeln.

Man sieht, die Anforderungen an die kriegsmäßige Ausbildung der Eskadron sind nicht geringe.“ Militärwochenblatt 1899.

β. Das Regiment

Das mobile Regiment besteht aus vier Eskadrons. Zwei Eskadrons bilden ein Halbregiment und werden von einem chef d'escadrons geführt. Die Eskadrons haben während der Manövrierbewegungen keine festen Plätze im Regimentsverband und numerieren in Linie und Kolonne vom rechten Flügel bezw. von der Tete ab. — Im Verbande mit anderen Regimentern werden Bewegungen mit der Stimme kommandiert; ist das Regiment allein, so dürfen Signale angewendet werden. Alle Bewegungen werden erst auf Kommando der

Eskadronsführer ausgeführt. Diese führen ihre Eskadrons auf dem kürzesten Wege in den für die Eskadron vorgeschriebenen Formen nach dem vom Regiment befohlenen Platz. In

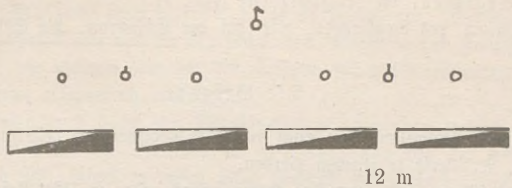


Fig. 4. Das Regiment in Linie

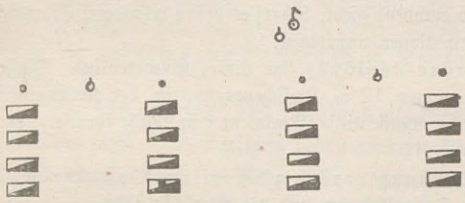


Fig. 5. Regiment in Kolonnenlinie

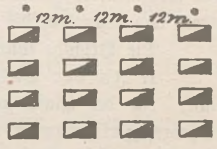


Fig. 6. Regiment in Masse

bestimmten Fällen kann der Regimentsführer auch Bewegungen gleichmäßig bezw. gleichzeitig ausführen lassen.

Die Hauptkampfform des Regiments ist die Linie, 12 m Zwischenraum zwischen den Eskadrons, der Regimentsführer eine Eskadronbreite vor der Mitte des Regiments. Fig. 4.

Manövrierformationen des Regiments sind:

1. Die Kolonnenlinie, d. h. die Eskadrons in sich in Zugkolonne formiert mit Eskadronfront (Aufmarsch + Zugbreite) Zwischenraum nebeneinander (Fig. 5). Geht dem Aufmarsch meist voran und eignet sich zu Bewegungen in wechselndem Gelände.

2. Das Regiment in Masse (Fig. 6). — Die Eskadrons wie zu 1. mit 12 m Zwischenraum. Versammlungs- und Manövrierformation außerhalb des Feuers.

3. Das Regiment in Eskadronskolonne. Man denke sich die Eskadrons in Fig. 5 und 6 nach der Flanke abgeschwenkt mit ganzen, halben und geschlossenen (54, 30, 18 m) Abständen. Dient auch zur Parade (Fig. 7).

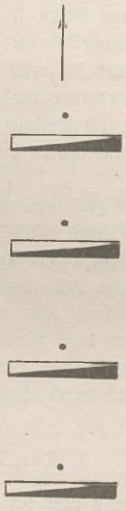


Fig. 7. Regiment in Eskadronskolonne

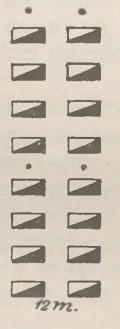


Fig. 8. Regiment in Doppelkolonne

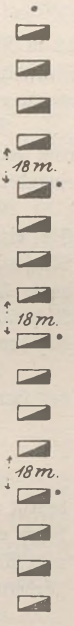


Fig. 9. Regiment in Zugkolonne

4. Das Regiment in Doppelkolonne, d. h. die beiden Halbregimenter in Zugkolonne mit 12 m Zwischenraum nebeneinander (Fig. 8).

5. Das Regiment in Zugkolonne (Fig. 9).

Marschkolonnen des Regiments, wie bei der Eskadron, die Eskadrons mit 12 m Abstand.

γ. Die Brigade

Der aus zwei, ausnahmsweise auch aus drei Regimentern bestehenden Brigade kann, wenn erforderlich, Artillerie beigegeben werden.

Der Brigadeführer giebt entweder Kommandos, oder er läßt Befehle durch Offiziere überbringen, welche ebenso wie Trompeter von jedem Regiment zu ihm kommandiert werden. Die Regimentskommandeure kommandieren nach, oder führen durch Zeichen. Zum Nachblasen von Signalen, die der Brigadekommandeur giebt, bedarf es dessen besonderer Erlaubnis.

Die Brigade kann folgende Formationen annehmen:

1. In der Entwicklung (ordre déployé), die Linie, Kolonnenlinie, Massenlinie. In der Linie haben die Regimenter 12 m Zwischenraum, in der Kolonnenlinie Aufmarschzwischenraum und 12 m, in der Massenlinie (Regimenter in Masse formiert) ebenfalls 12 m.

2. In der geschlossenen Ordnung (ordre ployé): Die Massenkolonne, die Eskadronskolonne, die Zugkolonne, die Doppelkolonne und die Marschkolonne.

Bei der Massenkolonne und bei der Zugkolonne haben die Regimenter 18 m Abstand, bei den Eskadronskolonnen je nach ganzem, halbem Abstand, oder aufgeschlossen 54, 30, 18 m. In der Doppelkolonne stehen sie entweder in Zugkolonne nebeneinander mit 12 m Zwischenraum, oder in Doppelkolonne hintereinander mit 18 m Abstand. In der Marschkolonne haben die Regimenter 12 m Abstand. Der Brigadekommandeur kann, wenn erforderlich, Zwischenräume und Abstände abändern.

Damit die Brigade nicht im Verlauf einer Formations- oder Richtungsänderung vom Feinde überrascht werden kann, führen die Regimenter diese Veränderungen meist nacheinander aus.

Die Entwicklung und das Zusammenziehen geschieht auf den Brigadekommandeur. Ehe eine Formation angeordnet wird, soll die Brigade thunlichst in die entsprechende Marschrichtung gebracht werden. Ein Unteroffizier mit Fähnchen, welcher eine halbe Eskadronbreite hinter dem Brigadeführer in Höhe der Regimentskommandeure reitet, bezeichnet die Richtung. — Der Brigadeführer kann aber auch die Richtung auf ein Regiment oder eine Eskadron nehmen lassen, bezeichnet diese zuvor und reitet vor ihnen.

Die Brigade übt stets gegen einen markierten Feind, der volle Freiheit des Handelns hat. Sie kann auch durch eingliederige Regimenter dargestellt werden.

δ. Die Division

besteht aus drei nach ihren Führern oder der Waffengattung benannten Brigaden und bildet, durch eine Abteilung reitender Batterieen verstärkt, die Kampfeinheit der Kavallerie. Das neue Reglement widmet ihr nur wenige Seiten und läßt die früher üblich gewesenen Normalgliederungen für den Angriff ganz aus dem Spiele.

Die Division wird vom Führer durch Befehle geleitet, der allein auch Signale zu geben berechtigt ist. Die Brigadeführer dürfen Signale wiederholen lassen, kommandieren gewöhnlich durch Zeichen, dürfen aber solches auch mit der Stimme thun.

Die Division kann folgende Formationen annehmen:

1. Als Entwicklungsformationen die Linie, die Kolonnenlinie, die Massenlinie und die Linie in Massenkolonne.

2. Als geschlossene Formationen die Massenkolonne, die Eskadronskolonne, die Zugkolonne, die Doppelkolonne und die Marschkolonne. Abstände und Zwischenräume zwischen den Brigaden sind die gleichen wie bei der Brigade für die Regimenter. Der Divisionsführer kann sie, wenn erforderlich, abändern.

Die Richtung wird durch den Divisionsführer angegeben, welcher in entwickelter Ordnung vor der Mitte der Division, in geschlossener vor der ersten Abteilung der Kolonne reitet und sich, sofern er diesen Platz verläßt, durch einen Offizier besonders vertreten läßt.

Alle Bewegungen der Division geschehen nach den für die Brigade und das Regiment gegebenen Grundsätzen. Das Reglement hebt besonders hervor, daß der Divisionsführer die Aufgabe habe, die Übungen, deren Detail das Reglement nicht angebe, mannigfaltig zu gestalten und die Division in Bewegungen in gestaffelter Ordnung zu üben.

Die für Brigade und Division im Reglement gegebenen, sehr zahlreichen, zum Teil auch schwerfälligen Formationen können bei der großen Bewegungsfreiheit, welche dasselbe Reglement andrerseits den Führern nicht nur gestattet, sondern vorschreibt, für thatkräftige und frische Reiterführer als ein Hindernis in der Ausbildung größerer Kavalleriekörper zum Gefecht **nicht** angesehen werden. Es muß ferner besonders betont werden, daß die schnelle Entwicklung zum Angriff durch das Reglement außerordentlich begünstigt wird, sowohl durch die Art der Formationsveränderungen als durch die den Führern aller Grade gewährte Freiheit in der Wahl der Mittel. Jedenfalls zeigt das neue Kavalleriereglement vom 12. Mai 1899 ein großes Maß von Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Reiterwaffe.

Auch die Bildung von Kavalleriekorps wird im Reglement kurz berührt. „Die Divisionsführer, denen volle Initiative zu belassen, bekommen allgemeine Weisungen über die Lage, den zu erreichenden Zweck und ihre Aufgaben dabei. Eine Reserve ist stets auszuscheiden, das Zusammenziehen der Artillerie mehrerer Divisionen ist vorgesehen."

b. Die Gefechtsthätigkeit der Kavallerie

α. Grundsätze und Formen der Attacke

Der dritte, das Gefecht der Kavallerie behandelnde Teil des Reglements beginnt mit den charakteristischen Worten: „La cavalerie est faite pour l'action. Elle agit par le mouvement", und endigt mit der der deutschen Felddienstordnung entlehnten Mahnung an den Führer, daß von allen Fehlern, die dieser begehen könne, nur die Unthätigkeit entehrend sei.

Der hierin ausgesprochene Grundgedanke beherrscht denn auch die Vorschriften für das Gefecht, d. h. die Attacke. Während früher sehr eingehende und einengende Vorschriften für die Ausführung der Attake gegeben waren,

giebt das neue Reglement nur allgemeine Gesichtspunkte, wenig Details. Solche sind eigentlich nur für die Attacke des einzelnen Zuges gegeben. Die Attacke der Eskadron und des Regiments weist bezüglich der Formen auf jene, sonst auf die allgemeinen Grundsätze zurück. In den Abschnitten über Brigade und Division ist lediglich von Entwicklungen und Bewegungen die Rede. Aus ihnen die richtigen Formen für die Ausführung der Attacke abzuleiten, bleibt der Führung überlassen. — Die wesentlichsten Grundsätze für Ausführung der Attacke sind folgende:

1. Die Wahl der Form hängt von den Umständen ab. Allgemein wird in Linie attackiert, in Kolonne nur da, wo Zeit und Raum zur Entwicklung fehlen. In gewissen Fällen gilt diejenige Formation für die beste, welche schnelle Ausführung gestattet, d. h. die, in welcher man sich im Augenblick der Handlung befindet.

2. Die zu durchmessende Strecke, das Gelände, der Atem der Pferde ergeben Wahl und Verteilung der Gangarten. Immer müssen diese so geregelt werden, daß der Einbruch kraftvoll und wuchtig ist. Das „Chargez“ (Marsch, Marsch) wird allgemein auf 50 bis 60 Schritt vor dem Einbruch befohlen, von Signalen begleitet und von allen Reitern nachgerufen.

3. Aufklärer, im Zuge 1 bis 2, gehen in Front und Flanke voraus. In größeren Verbänden außerdem Offiziere.

4. Die Eskadron setzt ihre ganze Kraft gleichzeitig ein, behält nur in Ausnahmefällen einen Zug in Reserve. Die Abtrennung eines Zuges als Offensiv- oder Defensivflanke ist zulässig. Größere Verbände staffeln sich nach Formation, Zeit, Gefechtslage.

5. Dem Einbruch folgt stets das Handgemenge, in welchem die Stoßwaffe zur Geltung kommen soll, diesem eine energische Verfolgung in aufgelöster Ordnung, mit gesammelten Teilen, oder ganz gesammelt. Vorhandene geschlossene Teile unterstützen die Verfolgung.

6. Das Sammeln nach der Attacke geschieht innerhalb der Verbände entweder ungeordnet (ralliement) im Galopp hinter dem Führer, oder geordnet (rassemblement), wobei die Gangart durch Signal befohlen wird. In beiden Fällen innerhalb der Einheiten in Linie.

7. Die Schwarmattacke (en fourrageurs) gilt als minder verwundbar, aber auch als unwirksamer. Sie wird in Verbindung mit der geschlossenen empfohlen. Das zweite Glied doubliert links ein. Wie viel Meter Zwischenraum zu nehmen ist, wird besonders befohlen. Bei der einzelnen Eskadron können Züge nach Bedarf zur Schwarmattacke eingesetzt werden, doch soll ein Zug thunlichst geschlossen bleiben.

8. Bildung und Anwendung der Staffeln. Einer, oder beide Flügel voraus, oder die Mitte vorgeschoben. Der Führer bestimmt die allgemeine

Richtung, Art, Stärke, Verteilung der Staffeln, event. deren Abstände und Zwischenräume. Die einzelnen Staffeln bewegen sich nach Gelände und Gefechtsverhältnissen in Linie oder Kolonne, sind, wenn nicht besonders darüber befohlen ist, an Abstand und Zwischenraum nicht gebunden, wohl aber verpflichtet, sich so zu bewegen, daß sie am gemeinsamen Gefecht mitwirken können.

9. Für den Kampf gegen Kavallerie wird Tiefengliederung empfohlen. Wenn möglich, zuerst angreifen; hat aber der Feind die Initiative ergriffen, ihm in der Attacke zuvorkommen, späte Entwicklung, langes Manövrieren, Aufsparen einer Reserve für die Entscheidung. Es giebt keine Normalformation für den Angriff, Gefechtslage und Gelände bestimmen sie. „Der Gefechtsplan soll aber in der Ausführung einfach sein, er soll keine umständlichen Bewegungen erfordern und auf dem Zusammenwirken einer kleinen Zahl von Teilen beruhen, jeder möglichst den organisierten Einheiten entsprechend. Alle diese Teile müssen eine klare, bestimmte Aufgabe enthalten, welche der besondern Absicht, die bei jeder Attacke erkennbar sein muß, dient. Initiative aller Führer und Schnelligkeit in der Ausführung der Attacke werden als die Hauptbedingungen des Erfolges bezeichnet."

10. Infanterie soll attackiert werden, wenn die Umstände einen Erfolg versprechen, außerdem stets, sobald ein Befehl dazu ergeht. „Es giebt Fälle, wo man, es koste was es wolle, einen siegreichen Feind auf einem Punkte des Schlachtfeldes aufhalten oder sein Eintreffen verspäten muß." Empfohlen wird: geschickte Geländebenutzung, Galopp beim Verlassen der Deckung, Verbindung von Schwarm- und Linienattacke, Gliederung in Staffeln mit verschiedenen Abständen, Ausscheiden einer Reserve.

11. Die Attacke gegen Artillerie soll möglichst gegen einen sich bewegenden Gegner gerichtet und als Front und Flankenangriff in unvorbereiteter oder vorbereiteter Gliederung erfolgen. In letzterem Falle Verbindung von Schwarm- und Linienattacke. Immer ist eine Reserve auszuscheiden.

12. Die eigenen reitenden Batterien, deren Mitwirkung ähnlich wie bei uns gedacht ist, erhalten stets eine Bedeckung von wechselnder Stärke.

β. Das Fußgefecht

soll nicht als Infanteriekampf mit hohem Einsatz von Kräften, wohl aber mit Nachdruck und Schnelligkeit geführt werden. Seine hohe Bedeutung wird im französischen Reglement nicht verkannt, die gegebenen Vorschriften sind ziemlich eingehend. „Der Karabiner," heißt es, „sichert die Unabhängigkeit der Kavallerie und erweitert ihre offensiven Eigenschaften."

In der Verteidigung wird vom Fußgefecht Gebrauch gemacht: zur Sicherung der Kantonnements, zum vorübergehenden Festhalten einer Stellung,

zur Besetzung eines Gehölzes, eines Gebäudes, Sicherung eines Abzuges, zum Schutze einer Batterie u. s. f.

Beim Angriff: Zur Forcierung eines Durchgangs, der nur unter Zeitverlust umgangen werden kann, Fortnahme wichtiger Geländepunkte, deren rasche Besetzung geboten ist, zum Überfall eines Kantonnements, Biwaks, einer Batterie, einer Kolonne, Beunruhigung einer Infanteriekolonne u. s. f.

Die Eskadron gliedert sich zum Fußgefecht in Schützen mit und ohne Soutien, Handpferde und berittene Reserve. Entsprechend das Regiment. Die Schützengruppen, in lockerer Verbindung untereinander, schmiegen sich dem Terrain an. Bewegungen erfolgen so rasch als möglich auf Kommando oder Pfiff. Die Schützenentwicklung soll von Anbeginn eine reichliche sein. Die Reserve zu Pferde sichert die Flanken, schützt die Handpferde, greift, wenn möglich, in das Gefecht ein und unterstützt das Sammeln. Die Handpferde, zugweise getrennt, sind unter besonderer Führung. Der Eskadronführer leitet das Schützengefecht.

Eigentümlich ist die Bestimmung, daß Stellungen im Fußgefecht nur angegriffen werden sollen, wenn sie von Kavallerie oder schwacher Infanterie besetzt sind.

Im Feuergefecht ist auch in der Defensive nur ausnahmsweise von Salven Gebrauch zu machen. Schützenfeuer in kurzen und heftigen Momenten (rafales) und Schnellfeuer werden in der Defensive empfohlen. Im Angriffsgefecht wird die Waffe entsprechend wie von der Infanterie gebraucht.

γ. Aufgaben vor, im und nach dem Gefecht

Die Aufgaben der Kavallerie vor dem Gefecht sind in der Felddienstordnung vom 28. Mai 1895 präzisiert, welche drei Gruppen für die Aufklärung vorsieht: Die Kavalleriedivision oder mehrere zu Kavalleriekorps vereinigte Divisionen vor der Front der Armeen auf einen oder mehr Tagemärsche vorgeschoben; die Korpskavalleriebrigade mit enger begrenztem Wirkungskreis vor der Front ihres Armeekorps und je eine Eskadron als Divisionskavallerie zum unmittelbaren Schutz der Infanterie und Artillerie. Den Dienst der ersten bezeichnen die Reglements als „exploration", den der Divisionskavallerie als „protection immédiate."

Je nach ihrer Aufgabe rückt die Kavalleriedivision auf 2 oder 3 Straßen vor, um Marsch, Unterbringung, Verpflegung zu erleichtern. Noch 70—80 km vom Feinde entfernt, treten diese Rücksichten zurück, enger Zusammenschluß und Biwaks beginnen. Die leichte Brigade ist meist auf 4—5 km als Avantgarde vor das Gros der Division geschoben und hat ihrerseits 2 Eskadrons im Vortrupp. Das Gros formiert sich je nach Gelände und Bodenart und mit Rücksicht darauf, daß mit der Länge der Marschkolonne die Schwierigkeiten

eines schnellen Aufmarsches zunehmen. Aufklärer, Seitendeckungen, Offizierpatrouillen werden entsandt; die Avantgarde soll wohl die Annäherung des Feindes, nicht aber den Beginn seines Angriffs melden. — Ist der Anmarsch des Feindes gemeldet, so nimmt die Division die Vorbereitungsformation an. — Ähnlich gestaltet sich in ihrem Wirkungsbereich die Aufgabe der Korpskavalleriebrigade, während die der Divisionskavallerie sich auf Meldereiter- und Ordonnanzdienst neben einigen Offizierpatrouillen beschränkt. Eine Eskadron für diesen Zweck ist recht knapp bemessen.

Im Gefecht gehen dem Kavallerieführer Befehle nicht zu. Nur Gefechtslage und Art der erwünschten Mitwirkung werden ihm mitgeteilt. Selbstthätigkeit wird verlangt, jede günstige Gelegenheit zum Eingreifen ist zu benutzen. „Als besonders günstige Aufgaben für das Eingreifen in den Kampf nennt das Reglement: 1. Auftreten in Flanke und Rücken des Feindes; namentlich vermag in letzterem Falle Kavallerie mit reitender Artillerie sehr wirksam die Thätigkeit des Gegners in der Front zu lähmen. 2. Verschleiern und Unterstützen jeder diesseitigen Umfassung, frühzeitiges Erkennen und Aufhalten jeder feindlichen. 3. Attackierende feindliche Kavallerie zurückzuwerfen. 4. Ausfüllen von Lücken in der Schlachtlinie. 5. Verzögern des Anmarsches feindlicher Verstärkungen.

Der Platz der Kavalleriedivision wird meist auf einem Flügel der Gefechtslinie sein, unter Umständen kann die Kavallerie aber auch in kleinen Abteilungen auf die Infanterie längs der Linie verteilt werden, um leichter in den Kampf eingreifen zu können; das schnelle und zeitgerechte Eingreifen selbst kleiner Kavallerieabteilungen kann häufig große Erfolge haben."

Charakteristisch sind auch die formellen Vorschriften der Kavalleriefelddienstordnung, daß jeder Führer im Bedarfsfalle Befehle provocieren und stets nach dem Kanonendonner marschieren soll, es sei denn, daß er Gegenbefehl habe, oder selbst im Kampfe stehe.

Auf die Energie der Verfolgung nach glücklichem Gefecht legen Reglement und Felddienstordnung gleichen Nachdruck. Sie soll der Initiative des Kavallerieführers entspringen, den Rückzug des Feindes in Flucht verwandeln. Vom eigenen Rückzug ist im Reglement nur die Rede, um zum Ausdruck zu bringen, daß er der Reiterwaffe Gelegenheit biete, sich zu opfern, um die feindliche Verfolgung aufzuhalten, die Armee und das Land zu retten.

c. Sonstige Ausbildungszweige.

Einen besonders hohen Wert legt die französische Kavallerie auf Zerstörungsarbeiten gegen Eisenbahnen (Fig. 3—6), Telegraphenleitungen, Brücken, Kanäle, Furten, Artilleriematerial, Handfeuerwaffen. Zu diesem Zweck sind

die Eskadrons und reitenden Batterien sehr reichlich mit Handwerkszeug und Sprengpatronen (pétards M/86) ausgerüstet (Fig. 1 und 2). Jede Eskadron führt im Kriege mit sich: 2 Spaten, 4 Hacken, 2 Äxte, 4 Sägen, 150 Sprengpatronen, jede reitende Batterie 94 Werkzeuge für Erdarbeiten, 39 für Zerstörung und 1500 Sprengpatronen. Die Zündmittel werden bei den Eskadrons von Unteroffizieren und Brigadiers getragen (Sprengkapseln und Bickfordsche Zündschnur). Die Patrone M/86 enthält 135 gr Melinit. — Die

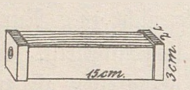


Fig. 1. Petarde M/86

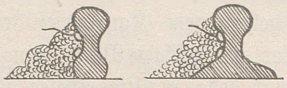


Fig. 3. Schiene mit doppeltem Kopf — Stuhlschiene
Bresche 40—50 cm (Rupture simple)

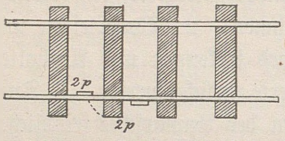


Fig. 4. „Rupture double"

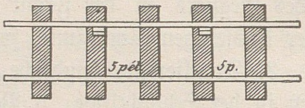


Fig. 5. Sprengung zweier Schwellen

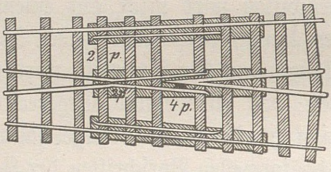


Fig. 6. Zerstörung einer Schienengabelung

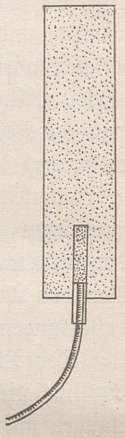


Fig. 2.
Petarde M/86
mit détonnateur
(Querschnitt)

Truppe hat Übungsmaterial (Schienen ꝛc.) im Quartier, macht außerdem jährlich besondere wirkliche Sprengübungen, wozu für jedes Regiment 100 Petarden mit Zubehör zuständig sind.

Die Instruction pratique sur le service de la cavalerie en campagne vom 24. Dezember 1896 enthält sehr genaue Angaben über Erdarbeiten, Herstellung von Brücken und Stegen, Übergang über Wasserläufe, ebenso über alle möglichen im Kriege vorkommenden Zerstörungsarbeiten. Wenn alles das wirklich gründlich instruiert und geübt werden soll, so hat die französische Kavallerie neben der Ausbildung zu Pferde und zu Fuß mit Karabiner, Säbel und teilweise mit Lanze noch ein besonders reiches Feld der Ausbildung, zu dessen Bearbeitung viel Zeit und gutes Mannschaftsmaterial gehört. Die natürliche Begabung des Franzosen für technische Arbeiten mag hierbei eine wesentliche Unterstützung sein. Die Instruktion zeigt jedenfalls, daß an Alles zu denken nicht verabsäumt worden ist.

Schwimmen der Kavallerie wird eifrig betrieben. „Von den drei Arten, auf diese Weise einen Wasserlauf zu überwinden: Reiter auf gesatteltem Pferde, Schwimmen der Reiter neben dem abgesattelten Pferde (Waffen, Bekleidung auf Booten oder Flößen), und Schwimmen der Pferde rudelweise hinter einem Boote, Leute, Sättel und Waffen in diesem selbst" — scheint die letzte sich am meisten bewährt zu haben.

Die Felddienstordnung der Kavallerie empfiehlt, Lebensmittel- bezw. Futtersäcke aus wasserdichtem Stoff als Schwimmmittel zu benutzen, was sich auf folgende im Osten Frankreichs stattgehabte Versuche gründet: ein mit Stroh, Binsen oder Rohr gestopfter Futtersack (am besten Stroh) trug mit Leichtigkeit zwei Mann, deren Körper sich im Wasser befanden. Auf 8 zu einem Floße durch eine Fouragierleine vereinigten Säcken konnten 4 Mann Platz finden. Das Floß wurde an einem aus 7 Fouragierleinen hergestellten Stück durch einen guten Schwimmer über den 120 m breiten Fluß gezogen. Später gab man diesem Floß durch Stangen oder Lanzen noch mehr Festigkeit, und ließ es durch Mannschaften mit Sappeurschaufeln rudern. Man konnte es dann bei weiteren Versuchen mit den gepackten Sätteln und Waffen dieser 4 Mann ohne Schwierigkeit belasten. — Bei anderen Versuchen gab man den Leuten Schwimmgurte von 8 Feldflaschen um die Brust, wobei die Befestigung freilich Schwierigkeiten bereitete.

All diese Unternehmungen zeugen jedenfalls von Erfindungsgabe und Energie.

Über Ausbildung der Kavallerie im Telegraphieren und das bezügliche Material vgl. Militärtelegraphie.

3. Feldartillerie

Gleich den anderen Waffen hat auch die französische Feldartillerie ihre Ausbildungsvorschriften häufig gewechselt.

Die Jahre 1880, 1888, 1895 und 1898 bezeichnen Wendepunkte in der Entwicklung.

Die Exerzierausbildung der Feldartillerie beruhte bis zum Sommer 1898 auf dem „Règlement sur les manœuvres des batteries attelées" vom 25. Mai 1895, während die „Instruction pratique (provisoire:) sur le service de l'artillerie en campagne" vom 24. Dezember 1896 in ihrem 6. und 7. Kapitel das Gefecht behandelte, und die frühere „Instruction sur le combat" vom 1. Mai 1895 ersetzte. Seit dem 18. Juli 1898 wird ein neues Reglement[1]) für die Feldartillerie erprobt und jedenfalls in Kürze endgültig eingeführt werden.

[1]) Projet de réglement de manœuvre de l'artillerie de campagne, approuvé par le ministre de la guerre le 18 juillet 1898.

Das Reglement von 1895 war zwar bestrebt, die Zahl der Formationen herabzusetzen, die Ausbildung der kurzen Dienstzeit entsprechend zu vereinfachen und nur das für den Ernstfall Nötige zu lehren; es trug aber hinsichtlich der Einfachheit den manigfachen Schwierigkeiten, welche die Feldartillerie im Zukunftskriege erwarten, noch nicht genügend Rechnung. Der neue Entwurf von 1898 bedeutet einen völligen Bruch mit der Vergangenheit und zugleich einen bedeutenden Fortschritt. Die Neigung, Details zu befehlen, statt Gesichtspunkte für die Ausbildung zu geben und Selbstthätigkeit zu fördern, ist hier überwunden. Gleich zu Beginn heißt es wörtlich: „Es ist verboten, den Bestimmungen des Reglements irgend eine Einzelvorschrift hinzuzufügen. Die Art der Ausführung der vom Reglement nicht vorgesehenen Einzelheiten bleibt jedem überlassen," und am Schluß der Einleitung: „Man darf nie vergessen, daß der größte Fehler, den man im Kriege machen kann, das Verharren in Unthätigkeit ist." Diese Lehrsätze atmen einen neuen Geist.

In seinen sieben Teilen giebt das Reglement von 1898: 1. Ausbildung zu Fuß. 2. Artilleristischer Unterricht und Schießregeln (nur Hinweise auf das Reglement über das Material 80 und 90 mm[1]) und die Schießvorschrift). 3. Ausbildung zu Pferde, Schirren und Packen. 4. Bespannexerzieren. 5. Gefecht. 6. Felddienst. 7. Paraden.

Die französische Artillerie fährt im Trabe und Galopp kürzere Tempos als wir (220 — auf Straßen nur 200 — bezw. 340 m in der Minute, langer Trab auf kurze Strecken beim Exerzieren 280 m), und leistet pro Stunde 7—8 km, (die reitenden Batterien 9 km) oder eine Tagesleistung von 30 bis 35 (bezw. 40) km. Die Seitenabstände in Linie auf- und abgeprotzt rechnen von Nabe zu Nabe und sind kleiner (13 m, erforderlichenfalls 2 bis 20 m) als bei uns, ebenso Zwischenräume und Abstände in den Kolonnen, woraus eine Erhöhung der Manövrierfähigkeit nicht zu folgern sein dürfte. Alle Bewegungen richten sich nach dem Führer des Richtungszuges bezw. der Richtungsbatterie (section batterie guide), d. h. der betreffende Führer giebt Richtung und Tempo an und wählt seinen Platz so, daß er von den Führen der Tetenabteilungen genau zu sehen ist. In der Überwachung der innern Ordnung seiner Truppe darf er sich vertreten lassen. Das Reglement bezeichnet Kommandos durch Stimme oder Signal, Gesten, und ein System von Ordonnanzen (agents de liaison) als Mittel der Befehlsführung.

Die Protzen der 90 und 80 mm-Geschütze haben Einrichtungen, welche das Aufsitzen von 4 Mann bezw. 3 Mann gestatten, wodurch die Geschütze in der ersten Bedienung nach dem Abprotzen von den Munitionswagen unabhängig

[1]) Das neue 75 mm-Material wird im Reglement noch nicht erwähnt. Ebensowenig die 120 mm-Feldhaubitze, die als schwere Artillerie des Feldheeres gilt.

sind. Eine Eigentümlichkeit besteht darin, daß in der abgeprotzten Batterie die Mannschaften außerhalb der Geleise stehen, Munitionswagen, Protzen, Pferde und Fahrer in ihrer rückwärtigen Aufstellung Front nach dem Feinde behalten.

Die Annahme des Schnellfeuergeschützes wird auch auf Reglement und Gefechtsverwendung der Waffe nicht ohne Einfluß bleiben. Bezügliche Vorarbeiten durch das zuständige technische Komité waren im Frühjahr 1899 im Gange.

a. Taktische Formationen

α. Die Batterie

aus drei Zügen (1, 2, 3) bestehend, kennt nur noch folgende Formationen:

1. Ordre en bataille, d. h. aufgeprotzte Batterie in Linie. Platz des Batteriechefs und Richtung seines Pferdes geben Richtung und Mitte der Batteriefront. Zugführer mit 30 m Zwischenraum in einer Linie dahinter, der mittlere mit Vordermann auf den Batteriechef. Züge und Geschütze 13 m Zwischenraum. Munitionswagen mit 16 m Abstand hinter den geraden Geschützen. Der Zwischenraum kann bis auf 20 m vergrößert oder auf 2 vermindert werden. Fig. 1.

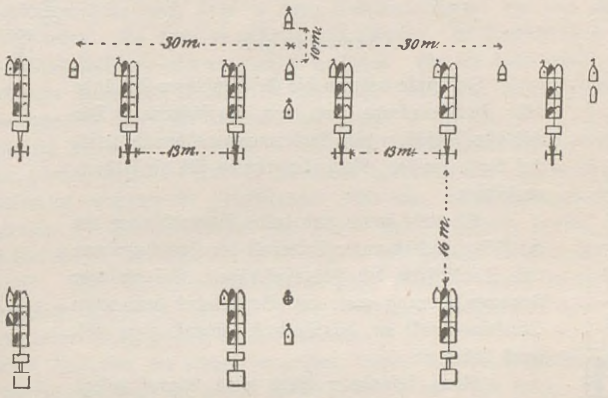
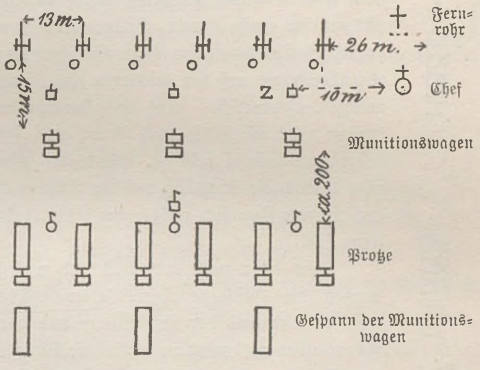


Fig. 1. **Aufgeprotzte Batterie in Linie**

2. Ordre de batterie, abgeprotzte, feuerbereite Batterie, wird in 3 Linien (reitende Batterie 4) formiert: 1. Geschütze, 2. 15 m dahinter 3 Munitionswagen, 3. 10 m hinter 2 die Protzen, 4. bei reitender Batterie Pferde der Bedienung.

Die Protzen werden im Feuergefecht nebst den Bespannungen der Munitionswagen in Deckung geschickt, d. h. ungefähr 200 bis 250 m seitwärts rückwärts gestaffelt. Vgl. Fig. 2.



Zweite Staffel ca. 500 m rückwärts.

1. In der Batterie anwesend 53 Mann, 6 Pferde.
2. Munition in der Batterie 225 Schrapnell, 12 Kartätschen.
3. Protzen und Bespannungen der Munitionswagen 33 Mann, 68 Pferde.
4. Munition 150 Schrapnell (Protzen).
5. 6 Munitionswagen (davon 1 mit Sprenggranaten), Batteriewagen, Feldschmiede 40 Mann, 60 Pferde.
6. Munitionsausrüstung 600 Schrapnell, 75 Sprenggranaten.

Fig. 2. **Abgeprotzte, feuerbereite Batterie**

3. Ordre en colonne par pièce, Kolonne zu Einem. Geschütze und Munitionswagen mit 1 m Abstand hintereinander. Die abgesessenen Bedienungsmannschaften der fahrenden Batterie befinden sich hinter den Geschützen. — Marsch- und Bewegungsformation im Gefecht. Fig. 3.

4. Ordre en colonne par section, Zugkolonne, stets geschlossen, Züge mit 6 m Abstand. Geschützzwischenraum 2 m. — Munitionswagen folgen in Kolonne zu Einem auf 6 m Abstand vom 3. Zuge, 1 m unter sich. Fig. 4.

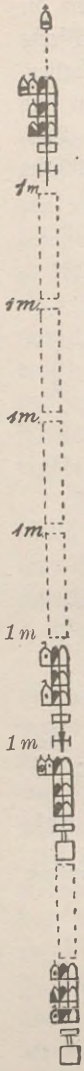


Fig. 3.
Batterie in Kolonne zu Einem

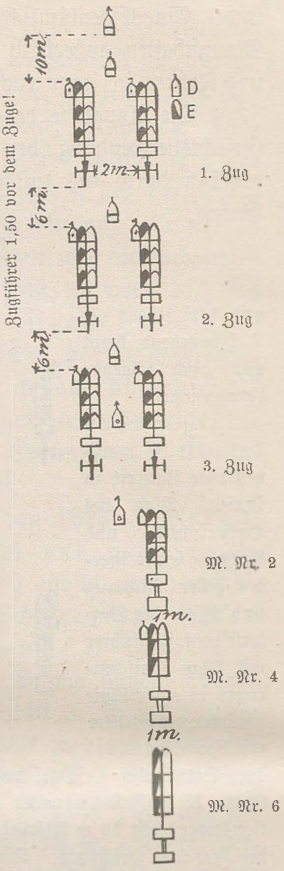


Fig. 4.
Batterie in Zugkolonne (stets geschlossen)

Bewegungen

In Linie nehmen die Geschützführer Abstände und Zwischenräume nach den Zugführern. Der mittelste Zugführer hält Vordermann auf den Batteriechef bezw. guide. Nach ihm richten sich die Flügelzugführer.

Es giebt ganze und halbe Schwenkungen um ein Flügelgeschütz unter Beibehalt der Zwischenräume und Trabfahren der Flügelgeschütze. Bei geringer Frontveränderung giebt der Batteriechef den neuen Direktionspunkt an, die Batterie schwenkt ohne weiteres dahin ab.

Ganz besonderer Wert wird darauf gelegt, daß aus jeder Kolonnenformation leicht und sicher nach jeder Richtung die Linie hergestellt werden kann. (Aufmarsch nach einer Seite, Einschwenken und zugweises Einschwenken. Beim Einschwenken ist Auseinanderziehen auf den mittleren Zug, wegen Raummangel erforderlich.) Auf das Kommando „en bataille“ wird die Linie nach Front und Flanke unter beliebigem Winkel gebildet, indem der mittlere Zugführer stets die Richtung auf den Batteriechef nimmt, der vordere Zug sich rechts, der letzte links des mittleren setzt.

Es kann nach vorwärts und nach rückwärts abgeprotzt werden, gewöhnlich protzen die Geschütze einer Batterie gleichzeitig ab, nur beim Einrücken in die Feuerstellung aus der Zugkolonne und der Kolonne zu Einem protzen die einzelnen Züge sofort ab, nachdem sie in die Linie eingerückt sind. — Gestattet das Gelände ein Abprotzen in regelmäßiger Formation nicht, so wird beliebig abgeprotzt (en batterie à volonté). Hierbei hält die Batterie zunächst in der Nähe der Stellung, der Batteriechef nimmt Front gegen das Ziel, die Zugführer reiten zu rascher Erkundung vor, führen dann ihre Züge so gut als möglich in die angewiesene Feuerstellung. — Im ganzen legt das Reglement von 1898 hohen Wert auf geordnete Einnahme der Feuerstellung und Feuereröffnung. Alle diesbezüglichen Vorschriften sind durchaus kriegsgemäß. Ebenso sind die Vorschriften über das verdeckte Einnehmen von

Feuerstellungen geradezu mustergültig. Das Reglement empfiehlt zu diesem Zweck das Abprotzen nach der Flanke, wobei das Vorbringen der Geschütze durch Mannschaften nach Möglichkeit abzukürzen ist.

β. Die Abteilung

(groupe) „besteht aus drei fahrenden oder zwei reitenden Batterien. Zum Stabe der Gruppe gehören drei Reserveoffiziere, die zur Führung der Gefechtsstaffeln, zur Verbindung des Gruppenführers mit dem Kommandeur der Divisions- oder Korpsartillerie oder als Verpflegungsoffiziere (officier d'approvisionnement) verwendet werden. Sobald die Marschformation angenommen wird, treten zu dem Stabe noch vier Unteroffiziere zur Verbindung des Führers mit den drei Batterien und den Gefechtsstaffeln (agents de liaison). Außerdem verfügt der Abteilungskommandeur noch über je drei Geländeaufklärer, die von jeder Batterie abkommandiert werden. So kann er also über 3 Offiziere, 13 Unteroffiziere 2c. als Meldereiter oder Geländeaufklärer von vornherein verfügen. Wo die Verhältnisse die Verwendung einer größeren Zahl von Aufklärern erfordern, kann der Gruppenführer sich das nötige Personal von den Batterien kommandieren lassen.

Nach dem Reglement stehen die Batterien in den vorher angegebenen Formationen entweder nebeneinander (ordre déployé) oder in Kolonnen hintereinander (ordre ployé). Die dem deutschen Reglement entsprechende „Tiefkolonne" fehlt also; dagegen können nach dem französischen Reglement die Batteriekolonnen (zu Einem oder in Zügen) sowohl mit den Abständen für den Aufmarsch, als auch mit 13 m Abstand nebeneinander stehen; letztere Formation heißt „masse". Der Abteilungskommandeur führt seine Abteilung durch Befehle, die von Meldereitern überbracht werden; unter besonders günstigen Umständen kann er mit der Stimme oder durch Zeichen Befehle erteilen.

Bei den reitenden Batterien der Kavalleriedivision können die Gefechtsstaffeln mit der Bagage vereinigt werden, die dann mit einem Abstande von 5 bis 6 km folgt.

Im Regimentsverbande folgen die Gefechtsstaffeln der Abteilung, nicht dem Regiment, wie dies nach dem deutschen Reglement vorgeschrieben ist."[1])

Die früheren zahlreichen Formationsveränderungen der Abteilung und das kavalleristische unkriegsmäßige Evolutionieren sind aus dem neuen Reglementsentwurf ganz verschwunden.

γ. Die höheren Verbände

Die Formationen eines Divisions- oder Korpsartillerie-Regiments sind denen der Abteilung entsprechend. In Linie und in Masse haben die Abteilungen 40 m Zwischenraum, auf dem Marsche 30 m Abstand. Bewegungen und Formationsveränderungen werden nur durch Befehle ausgeführt.

Grundsätzlich sollen die verschiedenen Abteilungen nicht vermischt werden. Erhaltene Befehle führt die einzelne Abteilung so aus, als ob sie allein wäre.

Für die Verbindung größerer Artilleriekörper untereinander und mit den Truppenführern bestehen die eingehendsten Vorschriften, welche erkennen lassen, daß man auf diesen Punkt hohen Wert legt.

---

[1]) Militärwochenblatt 1899, Nr. 38.

Die in den letzten Jahren teils im Gelände, teils im Lager von Châlons stattgehabten Übungen größerer Artillerieverbände allein und in Verbindung mit größeren Infanteriekörpern haben günstige Ergebnisse gehabt. Auch in den Manövern hat, nach den Berichten zu urteilen, die Führung und das rechtzeitige Eingreifen größerer Artillerieverbände sich als sicher und gewandt erwiesen.

b. Batterie und Abteilung im Felde

Die Kriegsbatterie setzt sich hinsichtlich der Mannschaften aus 9 Geschützbedienungen zusammen, von denen die 6 ersten je einem Geschütz und einem Munitionswagen angehören. Die 7. Geschützbedienung hat 3 Munitionswagen; die 8. Feldschmiede, Batteriewagen und eventuell Medizinkarren, zur 9. gehören Lebensmittel- und Futterwagen. Die 6 ersten Geschützbedienungen bilden 3 gleich starke Züge, jeder von einem Leutnant geführt, deren einer Reserveoffizier ist, die 3 anderen bilden den 4. Zug, der vom Adjutant geführt wird.

Für Marsch und Gefecht gliedert sich die Batterie in Gefechtsbatterie und Regimentstrain.

Die Gefechtsbatterie besteht aus batterie de tir und Gefechtsstaffel. Zur batterie de tir rechnet Personal und Material der 6 Geschütze und der 3 Munitionswagen des 2., 4., 6. Geschützes, 18 nicht berittene Mannschaften, Offizierordonnanzen und 1 Handpferd des Batterieführers. Der Trompeter des 6. Geschützes trägt den Entfernungsmesser. Die Gefechtsstaffel besteht aus 6 Munitionswagen, 1 Batteriewagen, 1 Feldschmiede, event. Medizinkarren und Fleischwagen und 6 Gespannen, sowie 40 Mann. Sie wird vom Adjutanten geführt.

Auf dem Marsche befinden sich die Munitionswagen 2, 4, 6 unmittelbar hinter den Geschützen. Die Gefechtsstaffel folgt mit 15 m Abstand, die Regimentstrains (große Bagage) folgen an der Queue der Kampfeinheiten in der Reihenfolge der Truppeneinteilung bezw. Marschordnung. Nicht berittene Mannschaften jeder Staffel sitzen entweder auf den Fahrzeugen oder marschieren geschlossen an der Tete der Staffel.

Im Abteilungsverbande sind die Gefechtsstaffeln der Batterien vereinigt und folgen unter Führung eines Reserveoffiziers auf 30 m hinter den Batterien. — Bei den Kavalleriedivisionen befinden sich die Gefechtsstaffeln der Batterien bei den Regimentstrains.

Wird die Vorbereitungsformation für das Gefecht angenommen, so nehmen die Gefechtsstaffeln 500 m Abstand von den Batterien. Es tritt also Trennung ein und passen von jetzt ab die Staffeln ihre Bewegungen denen der Batterien an. Beim Halten machen sie die Straße frei, bleiben in Kolonne oder formieren Park. Ein Stellungswechsel der Batterien wird von diesen mitgeteilt, von den Staffeln mit ausgeführt. Dauernde Verbindung nach vorn ist erste Bedingung. Der Munitionsersatz zwischen Staffeln und Batterien erfolgt durch Wagenaustausch, nach rückwärts durch Umladen aus den vorgeholten Munitionswagen der Kolonnen.

Personal und Material der Batterie (Räder 2c.) wird zunächst aus der Gefechtsstaffel

ersetzt. Die Munitionskolonnen geben Pferde und Mannschaften an die Batterien nur auf besondern Befehl des Führers des Divisionstrains ab.

Ein geschlossenes Einrücken von Batterien und größeren Verbänden in die Feuerstellung nach den für das Exerzieren vorgeschriebenen Formen findet nur da statt, wo jeder Zweifel über das Ziel ausgeschlossen, oder Gefahr im Verzuge ist. Es ist also Ausnahme; Versammlung der Artillerie in verdeckter Bereitstellung diesseits der einzunehmenden Stellung, während letztere durch die Führer erkundet wird, Regel.

Das Reglement von 1898 enthält daher eingehende und sehr durchdachte Vorschriften über Erkundung und Einnehmen der Feuerstellung.

Die Marschtiefen der Artillerie sind die folgenden:

Eine fahrende Batterie (Gefechtsbatterie)	350 m.
Eine reitende Batterie	400 m.
Eine fahrende Abteilung zu 3 Batterien	1100 m.
Eine reitende Abteilung zu 2 Batterien	850 m.
Divisionsartillerie	2200 m.
Korpsartillerie	3050 m.
Eine Infanterie-Munitionssektion	450 m.
Eine Artillerie-Munitionssektion	350 m.
Abstände: Zwischen Infanterie und Artillerie. . .	50 m.
Zwischen Kavallerie und Artillerie. . .	52 m.

c. Das Gefecht der Artillerie

Nach den französischen Vorschriften soll die Artillerie, da sie allein durch ihr Feuer wirkt, so früh als möglich ins Gefecht treten. Drei Hauptaufgaben sind ihr gestellt: sie soll den Vormarsch der andern Waffen unterstützen, den Angriff vorbereiten und den Kampf zum Abschluß bringen.

Der Truppenführer, dem die Artillerie zugeteilt, ist allein für ihre Verwendung verantwortlich. Er befiehlt, welche Stellungen sie nehmen, welche Ziele sie beschießen soll, und muß die Artilleriekommandeure dauernd über seine Absichten und die allgemeine taktische Lage in Kenntnis erhalten. Doch sollen auch die Artilleriekommandeure sich nicht scheuen, im Notfalle selbständig zu handeln.

Als Regel gilt die Verwendung der Artillerie in Abteilungen, nur ausnahmsweise werden die Batterien einzeln verwendet. Abgesehen von sehr großen Zielen soll ein Schießen auf Entfernungen von über 3000 m vermieden werden.

Im allgemeinen hält sich die Artillerie im Angriffsgefecht außerhalb des wirksamen feindlichen Infanteriefeuers, also auf etwa 1500 m von der feindlichen Schützenlinie. Aber um die Infanterie im Angriff zu begleiten, in der Verteidigung einer Stellung, vor allem gegenüber einem erschütterten Gegner

soll sie das Feuer der Infanterie auch auf den nächsten Entfernungen nicht scheuen.

Nur auf Befehl darf zurückgegangen werden, und gilt es nicht als Schande, wenn eine Batterie in standhafter Verteidigung ein Geschütz einbüßt. Das Überschießen der Infanterie gilt als Regel und für unbedenklich.

„Alle Batterien, die in einer Stellung stehen sollen, müssen auch möglichst gleichzeitig abprotzen. Wird hinter einer Deckung abgeprotzt, so sind schnelle Gangarten dicht hinter der Stellung zu vermeiden, man gewinnt nur wenig Zeit, aber man setzt Ruhe und Ordnung aufs Spiel. Schnelle Gangarten sind am Platz, wenn ein verdecktes Abprotzen unmöglich oder Gefahr im Verzuge ist."

Für das Einfahren in die Stellung dienen 2 hintereinander in der Schußrichtung aufgestellte Leute einer Batterie als Merkpunkte. Auf den Flügeln stellen Berittene gleichfalls die Schußrichtung dar (jalonneurs). Diese Maßregel hat sich auch bei uns an einzelnen Arten gut bewährt, und ist für Gewinnung der richtigen Front und rasche Auffassung der Schußrichtung von hoher Bedeutung.

Nur bestimmt angegebene Ziele, oder bestimmte und begrenzte Abschnitte dürfen unter Feuer genommen werden. Das Feuer wird unterbrochen, sobald der Zweck erreicht ist und erst wieder aufgenommen, wenn neue Aufgaben sich bieten.

Sehr eingehende, aber doch nicht beengende Vorschriften werden für das Erkunden und das Einnehmen der Feuerstellung gegeben. Vor allem gilt hier der Grundsatz: „Wirkung vor Deckung."

Auf gleichzeitige und überraschende Feuereröffnung wird besonderer Wert gelegt. Der nun beginnende Artilleriekampf soll so schnell als möglich zu Ende geführt werden. Eine teilweise Feuervereinigung gegen schwache Punkte der feindlichen Artilleriestellung wird angestrebt. Alle zur Verfügung stehenden Batterien nehmen am Artilleriekampf teil.

Wie bei uns ist ein Stellungswechsel grundsätzlich zu vermeiden. Wo nötig, wird er durch den Truppenführer befohlen. Im Angriffsgefecht wird er besonders da vermieden, wo der Unterschied der Entfernung weniger als 500 m beträgt. „Dagegen läßt sich das französische Reglement eingehender über die Feuerleitung aus. Die feindliche Artillerie muß, wenn sie überhaupt das Ziel bildet, in ihrer ganzen Ausdehnung bekämpft werden; aber ohne daß einzelne Teile ganz unbeschossen bleiben, ist das Feuer mehrerer Batterien auf einzelne Teile, besonders die gefährlichsten oder die am leichtesten niederzukämpfenden Batterien, zu vereinigen. Steht man einer an Zahl überlegenen Artillerie gegenüber, so wendet man sich gegen einen Teil mit gleichen

Kräften, während der Rest mit geringeren Kräften beschäftigt wird. In dieser Beziehung kann vielleicht die gesteigerte Feuerbereitschaft der modernen Geschütze von großer Bedeutung werden.

Sobald das Feuer eröffnet ist, muß der Kommandeur der Artillerie sich davon überzeugen, daß überall die Ziele richtig aufgefaßt sind, wozu er nötigenfalls die Aufklärer und, wenn solche weit entsendet werden müssen, Offiziere verwendet. — Bei der Vorbereitung des Sturms wird das Feuer gegen die Einbruchsstelle vereinigt. Hierbei ist nicht nur der vordere Saum unter Feuer zu nehmen; vielmehr ist das Ziel in seiner ganzen Tiefe zu beschießen. Wie das Feuer hierbei verteilt wird, richtet sich nach der Ausdehnung und der Form des Ziels, den etwa darin vorhandenen Stützpunkten und endlich nach der Zahl der dagegen verfügbaren Batterien.

Es ist wichtig, daß das Gefechtsfeld in seiner ganzen Ausdehnung von den höheren Artillerieführern fortdauernd beobachtet wird, damit die Artillerie in Übereinstimmung mit den anderen Waffen handeln kann, vor Überraschungen bewahrt bleibt und in der Lage ist, jede neu auftretende Truppe sofort unter Feuer zu nehmen. Zu ihrer Unterstützung verwenden die Führer die Offiziere ihrer Stäbe, Aufklärer und Meldereiter. Sie müssen suchen, solche sich abhebenden Punkte, in deren Nähe Ziele erscheinen können, zu erkunden und die Entfernung dahin zu schätzen oder unter günstigen Umständen durch Einschießen festzustellen. Das gilt ganz besonders beim Angriff für diejenigen Batterien, die nach dem günstigen Ausgang des Artilleriekampfes mit der Niederhaltung der feindlichen Artillerie beauftragt sind. Das Auftreten eines neuen Ziels in der zu übernehmenden Zone verlangt an sich noch nicht, daß es beschossen wird; immerhin bleibt es Sache der höheren Artillerieführer bis zum Gruppenführer hinunter, den Zielwechsel aus eigenem Antrieb anzuordnen, wenn sie ihn nach der Gefechtslage für geboten erachten. Die Batterieführer dagegen haben einen Befehl dazu abzuwarten, es sei denn, daß es sich um die Abwehr eines überraschenden Angriffs handelt, dem die eigene oder Nachbartruppe ausgesetzt ist." (Mil. W.-Bl. 1899.)

Im Verteidigungskampfe werden Ortschaften, Wälder ꝛc. gemieden, wo irgend möglich, eine seitlich flankierende Aufstellung gewählt.

In der Abteilung übernimmt eine Batterie das Einschießen (batterie guide). Demnächst verteilt der Artillerieführer die Ziele, bestimmt Geschoßart, Feuerart und Feuergeschwindigkeit. Das Feuer wird geschütz- oder zugweise, oder in Salven abgegeben. Salven dienen zur Beobachtung bei schwierigen Geländeverhältnissen, zur Ausnutzung rasch vorübergehender, günstiger Gefechtsmomente, zum Bestreuen des Geländes bei unsicheren Zielen. Gegen Truppen wird auf Entfernungen über 1200 m Brennzünder, gegen solche in der Vorwärtsbewegung schon von 1800 m an Aufschlagzünder angewendet. Das Feuer

mit Az. empfiehlt sich auch gegen Kavallerieangriffe, oder überraschende Nahangriffe der Infanterie; Kartätschfeuer wird bis zu 600 m abgegeben. — Ein Bestreuen von Geländeteilen (feuiller les couverts) soll nur stattfinden, wenn man sicher ist, daß der Feind sich in ihnen bewegt. „Das Streuen findet entweder durch lagenweises Vor- und Zurückgehen statt, oder aber, wenn mehrere Batterien zusammenwirken, in der Weise, daß jede Batterie mit anderer Entfernung schießt. Nach beendetem Einschießen soll grundsätzlich Schnellfeuer abgegeben werden, das aber nicht über 4—5 Schuß pro Geschütz auszudehnen ist." Im übrigen richtet sich die Feuergeschwindigkeit überhaupt und die Anwendung des Schnellfeuers nach den taktischen Verhältnissen. Man rechnet im Einzelfeuer 1 Schuß in der Minute als langsames Feuer, 3 beim Einschießen, 6 als lebhaftes Feuer. Im Schnellfeuer werden bis zu 12 Schuß in der Minute abgegeben.

Der sechste Teil des Reglements vom 18. Juli 1898 handelt vom Felddienst und giebt einen großen Teil der instruction pratique provisoire vom 24. Dezember 1896 über den Dienst der Artillerie im Felde im Wortlaut wieder. Das jetzige Reglement sucht also sehr zweckmäßig zu vereinigen, was jetzt in Reglement, Felddienstordnung und andern Dienstvorschriften zerstreut ist.

Für die Vorbereitung der unteren Dienstgrade auf die vielseitigen Aufgaben des Artilleriekampfes wird durch besondere Übungen gesorgt. Bei diesen werden besonders die „agents de liaison" ausgebildet. Man unterscheidet 1. Cadresübungen und 2. zusammenhängende Übungen (d'ensemble).

Die Cadresübungen umfassen:

1. Wahl und Erkundung von Stellungen durch Offiziere unter Leitung des Abteilungs- bezw. Regimentsführers;
2. Übungen in der Einnahme von Stellungen von der einzelnen Batterie bis zum Regiment unter entsprechender Leitung;
3. Übungen im Munitionsersatz unter den gleichen Vorbedingungen.

Die zusammenhängenden Übungen werden mit dem Material in wachsenden Verbänden abgehalten, auch findet hierbei Zieldarstellung statt.

In betreff des Munitionsersatzes vgl. Abschnitt „Dienst im Felde".

Ausrüstung mit Schanzzeug.

Fahrende Batterie: 39 große Spaten, 34 Hacken, 13 Äxte, 6 Faschinenmesser, 11 Sägen.

Reitende Batterie der Korpsartillerie: 41 große Spaten, 29 Hacken, 13 Äxte, 6 Faschinenmesser, 11 Sägen.

Im Verteidigungsgefecht wird die Anlage von Geschützeinschnitten und Masken empfohlen, wobei je nach vorhandener Zeit schleunige Deckungen in verschiedenen Abmessungen angelegt werden. Vergl. Seite 446.

4. Genie

Die Geniewaffe war in Frankreich stets vom Nimbus der Gelehrsamkeit umgeben. Ihr Offizierkorps, einheitlich an Bildung und Herkunft, ergänzte sich fast ausschießlich aus Zöglingen der polytechnischen Schule und lieferte der Armee in allen Perioden der Geschichte hervorragende Generale. Auch die Genietruppe darf auf manchen schönen kriegerischen Erfolg zurückblicken und erfreut sich in der Bevölkerung großen Ansehens. Die natürliche Begabung des Franzosen für technische Arbeiten kommt ihr dabei zugute und führt ihr gut vorgebildete Elemente in großer Zahl zu. In flüchtigen Feldarbeiten leisten auch die andern Waffen, besonders die Infanterie Gutes. Es ist noch unvergessen, wie rasch und mit welchem Geschick unsere Gegner von 1870/71 im Bewegungskriege die Mittel der Feldbefestigung zu ihren Gunsten zu benutzen verstanden haben.

Wie in den meisten europäischen Heeren leidet die Genietruppe auch in Frankreich unter einer gewissen Überbürdung. Vielleicht noch mehr als anderswo, da die Zahl der festen Plätze und Forts erheblich größer ist und dem Genie außerdem noch die Kasernenbauten obliegen. Die Truppe ist einheitlich ausgebildet, d. h. alle Kompagnieen leisten Erd- und Sprengarbeiten und Pontonnieren, letzteres seit 1894, wo ein besonderes Gesetz (vom 29. Juni) die bei der Artillerie bestandenen beiden Pontonnierregimenter auflöste und beim Genie 2 neue Regimentsstäbe und 2 Fahrerkompagnien schuf. Diese seit 1875 geplante Vereinigung der Pontonniere mit dem Genie brachte der Waffe große Enttäuschung und neue Schwierigkeiten. Sie hat sich bis jetzt noch nicht vollkommen eingebürgert, und man hat bei verschiedenen Gelegenheiten im Manöver und auch bei Festungsübungen, wo Brückenschläge auszuführen waren, damit schlechte Erfahrungen gemacht.

Neben dem Bau und der Unterhaltung von Festungen und Kasernements, sowie der Ausbildung im Feldbrückenbau, Feldbefestigungs-Minierwesen, in Armierungs-, Verteidigungs- und Angriffsarbeiten des Festungskrieges ist die Geniewaffe an der Militärtelegraphie, dem Brieftaubenwesen, der Luftschiffahrt insoweit beteiligt, als sie Lehrpersonal für diese Dienste hergiebt und in den höheren Stellen als Aufsichts-, mindestens als beratende Behörde waltet. Der Wunsch einer Entlastung tritt denn auch gelegentlich in der Presse hervor und findet in dem Streben einer Trennung in Feld- und Festungspioniere Ausdruck. Thatsächlich ist eine Scheidung insofern schon eingetreten, als einzelne Kompagnien dauernd von ihren Regimentern in Festungen abkommandiert sind und hinsichtlich ihrer technischen Ausbildung im Festungsdienste dem General des Genies in der betreffenden Territorialregion unterstehen. So in

Briançon, Nizza, Belfort, Epinal, Verdun, Montmédy und Toul. In letzterer Armeefestung steht das ganze 6. Geniebataillon.

Ein kriegsministerielles Dekret vom Herbst 1898 schreibt — vorläufig nur für 1899, aber wohl zur Anbahnung eines endgültigen Zustandes — vor, daß die Ausbildung der Genieregimenter in 2 Perioden erfolgen soll:

1. Als instruction générale für alle im Sappeur-, Mineur-, Pontonnierdienst. In jeder Kompagnie werden 1 Unteroffizier, 10 Mann als Pontonniere 1. Klasse (Schiffer ꝛc.) besonders ausgebildet und erhalten ein Abzeichen.

2. Als instruction de perfectionnement für technische Details. Letztere soll für Pontonniere nur an der Rhone stattfinden, weil diese am schwierigsten ist.

Die militärische Ausbildung der Genietruppen erfolgt nach dem Infanterie-Exerzierreglement. Auf parademäßige Ausbildung wird weniger Wert gelegt als auf technische. Als Waffe führt das Genie das Infanteriegewehr M/86, der Mann 120 Patronen. — Von gemeinsamer taktischer Ausbildung im Anschluß an andere Waffen ist wenig die Rede. Die Ausbildung der Genietruppen ist mehr eine einseitig technische, als solche aber gut.

Im Kriege besitzt jedes Armeekorps einen Brückentrain mit einer Kompagnie Fahrer-Sappeure und einer Parksektion; für jede Armee wird ein Brückentrain in doppelter Stärke zusammengestellt. Das zweite Regiment der betreffenden Artilleriebrigade leistet die Bespannung.

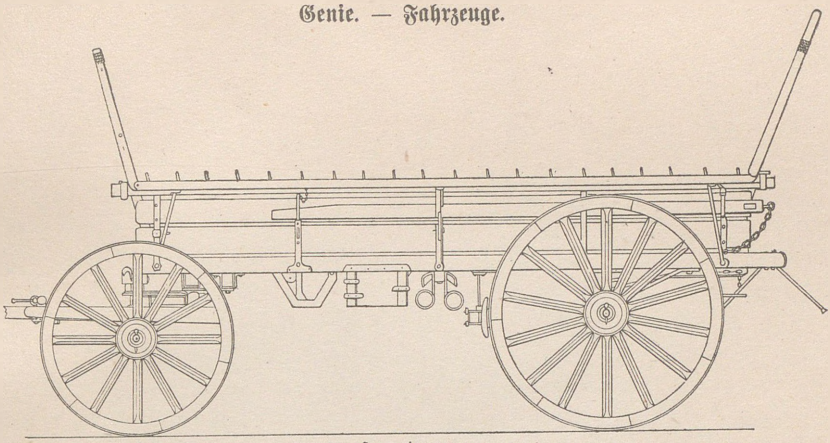
Ein Brückentrain besteht aus 2 Abteilungen und einer Reserve:

1. Abteilung	10	Hackets,	7	Packwagen,	1	Schmiede,		
2. „	10	„	7	„	1	„		
Reserve	1	„	1	„	—	„		
Dazu Parksektion	—	„	1	„	1	„	außerdem:	
							1 Futterwagen,	
							1 Packwagen,	
							6 Lebensmittelwagen.	
Zusammen:	21	Hackets,	16	Packwagen,	3	Schmieden,	8	Wagen.

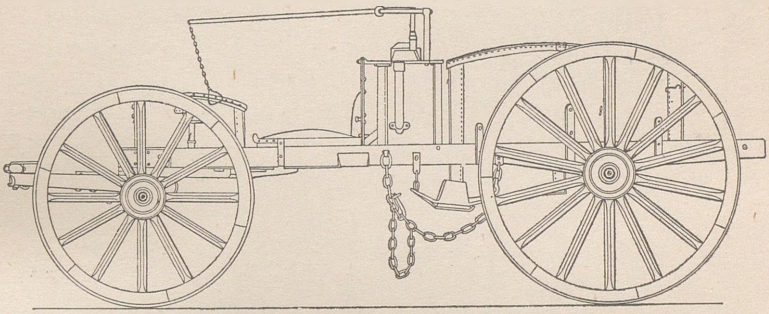
Im ganzen 48 Fahrzeuge, sämtlich bis auf die zweispännigen Lebensmittelwagen sechsspännig.

Jede dieser Abteilungen vermag eine Flußstrecke von 64 m zu überbrücken und gliedert sich zu diesem Zweck in:

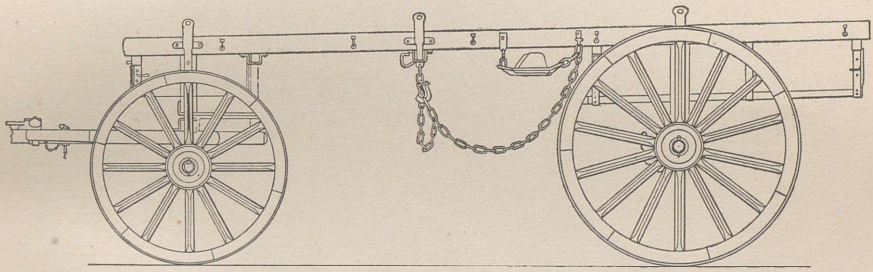
Section de culées (Landstoßsektion) 1 Hacket und 1 Packwagen zum Bau von 2 Landstößen, Bocksektion (chevalets) 1 Hacket und 1 Packwagen für 2 Bockstrecken, 4 Pontonsektionen 8 Hackets und 4 Packwagen für je 2 Pontonstrecken, 1 Schmiedesektion 1 Packwagen und 1 Schmiede.



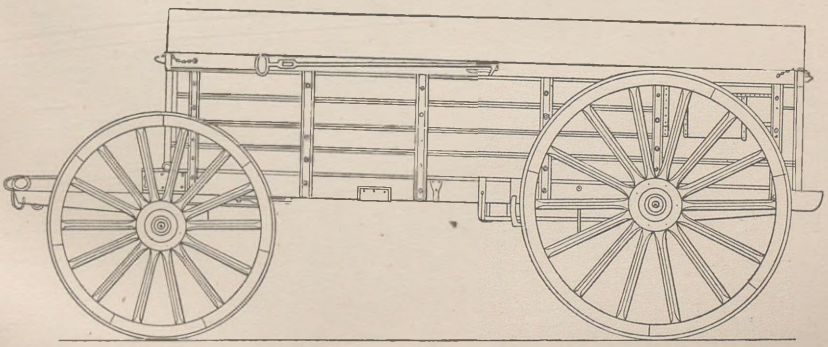
Fouragierwagen.



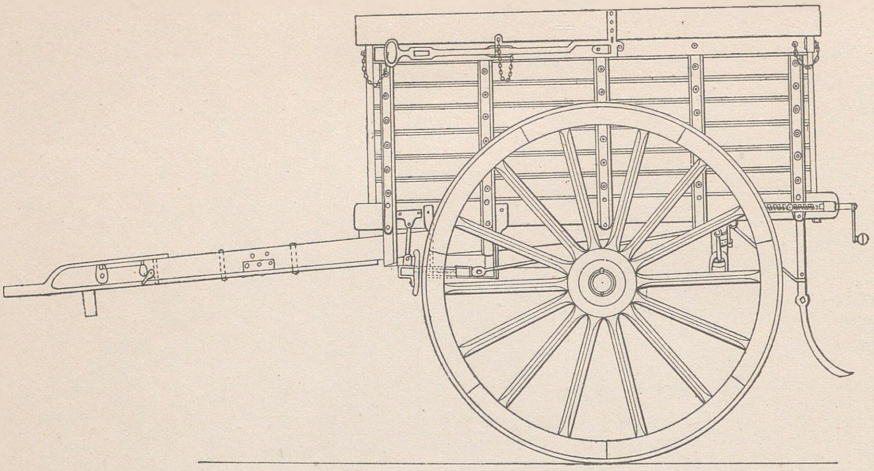
Feldschmiede.



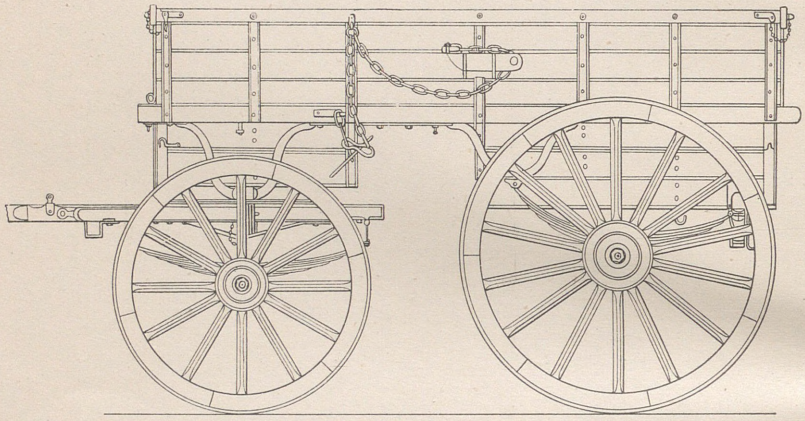
Haketwagen.



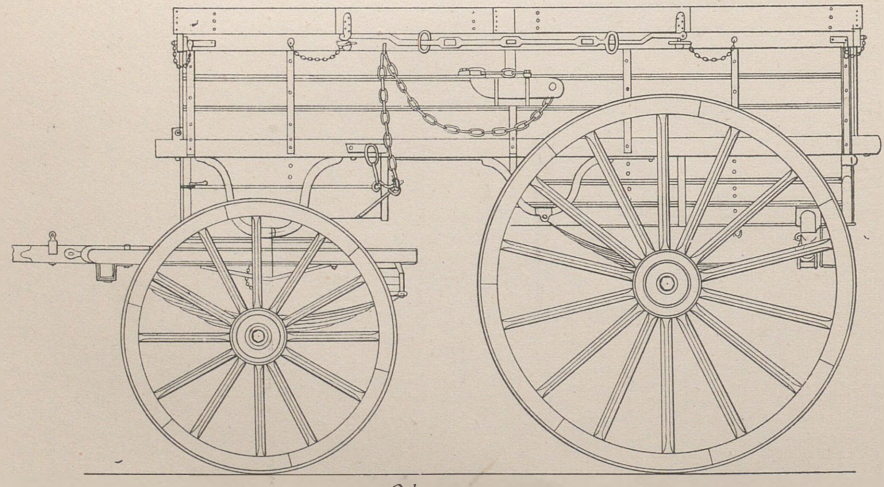
Deckelwagen (Prolongé à couvercle).



Melinitwagen (Hinterteil).



Sapeur-Mineurwagen.



Pulverwagen.

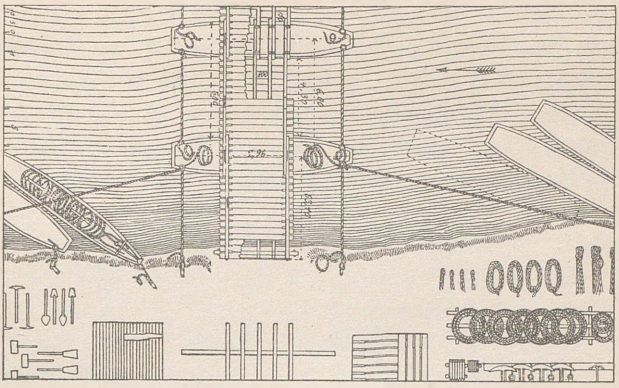


Fig. 1. Gliederweiser Bau einer Feldbrücke.

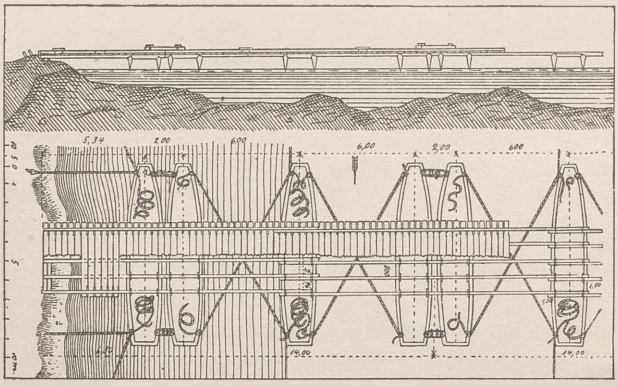


Fig. 2. Streckenweiser Bau einer Feldbrücke.

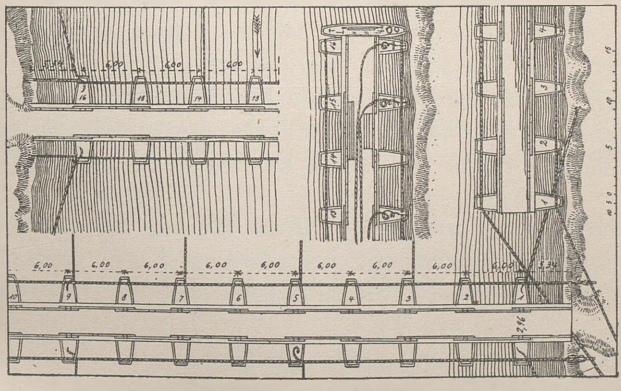


Fig. 3. Feldbrückenbau mittelst Einschwenken.

Jede Abteilung führt das Material zur Errichtung einer fliegenden Brücke mit sich. Pontons und Ankerboote sind aus Holz mit eisernem Gerippe gefertigt; erstere haben eine Länge von 9,43 m, Breite 1,76 m, Gewicht von 660 kg, Tiefgang 0,10 m und können zum Übersetzen 5 Ruderer und 25 Mann in feldmarschmäßiger Ausrüstung aufnehmen. Zum Vergleich geben wir hier die Abmessungen der deutschen Pontons: 7,50 m lang, 1,50 m breit, 450 kg schwer.

Die Brückenlänge des ganzen Brückentrains beträgt bei kleinen Spannungen (6 m von Achse zu Achse der Pontons) und Einbau sämtlicher Böcke 122 m (22 m auf die Bockstrecken). Breite der Brückenbahn 2,96 m, Belastung der Brücke auf den laufenden Meter durch aufgeschlossene Infanterie 640 kg, größte Belastung auf den laufenden Meter 1270 kg. Die Brücke mit der äußersten zulässigen Spannung von 9—9,50 m kann noch alle militärischen Lasten aushalten, ausgenommen in Unordnung übergehende Infanterie.

Der Bau kann ausgeführt werden:

gliederweise (par bateaux successifs) Fig. 1: 16 Pontons, 100 m. 4 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 85 Mann in 4 Minuten. Stromgeschwindigkeit nicht mehr als 1,50 m. Ist der Brückentrain im Marsch, die Fahrzeuge beladen, so hat man bis zur Benutzung der Brücke 90 Minuten zu rechnen;

streckenweise (par portières) Fig. 2: 5 Strecken zu je 3 Pontons und 82,68 m Flußbreite ist von 2 Offizieren, 8 Unteroffizieren, 80 Mann zu bauen;

mittels Einschwenken (par conversion) Fig. 3: Ausführung am schnellsten, aber auch am schwierigsten, 16 Pontons, 100 m durch 4 Offiziere, 8 Unteroffiziere, 79 Mann zu bauen.

Überschreiten von Pontonbrücken: Infanterie zu 2 oder 4 ohne Tritt, ohne Musik, ohne zu rauchen, zwischen den Kompagnien 30 Schritt, zwischen den Bataillonen 60 Schritt Abstand.

Kavallerie abgesessen zu Einem oder zu Zweien, Pferde in der Mitte.

Artillerie: Fahrzeuge zu Einem, bis auf die Stangenreiter alles abgesessen, 10 m Abstand zwischen den Fahrzeugen.

Es können übergesetzt werden auf einer Maschine zu 2 Pontons (fliegende Brücke traille): 60 Mann Infanterie, oder 8 Pferde mit Reitern, oder 2 Artilleriefahrzeuge ohne Bespannung; mit einer Maschine von 3 Pontons (portière): 100 Mann Infanterie, 16 Pferde mit Reitern, 1 Geschütz ohne Protze mit Bedienung und Bespannung.“ [1])

Hervorzuheben ist, daß die mobilen Divisionen in Frankreich keinen Brückentrain besitzen. Die Organisation des Korpsbrückentrains in zwei gleich starke Abteilungen bietet freilich Gelegenheit, den Divisionen Trains zu über-

[1]) Formation und Taktik der französischen Armee. Berlin 1893, Eisenschmidt.

weisen. — General Ferron erklärt das Material als schwer und wenig beweglich.

Außer diesen organisierten Flußübergangsmitteln hat man zahlreiche Versuche in der Überwindung größerer und kleinerer Strombarrieren gemacht. Oberst Henry (Adjutant Chanzy's) ist der Erfinder einer zerlegbaren Eisenbahnstahlbrücke von 357 m Gesamtlänge. Die Spannweite beträgt 21 m; es sind 17 Spannungen vorhanden. Schon 1889 amtlich angenommen, wurde mittels dieser Verbindung bei Manda der Var überbrückt, um die Eisenbahnverbindung Nizza-Grasse herzustellen. Die zerlegten Teile wurden zusammengesetzt und mittels Kabel und Dampfmaschine die Brücke über den Fluß geschlagen. Von einem weiteren Versuch im November 1896 mit dem Material Henry wurde berichtet, daß man 8 Uhr morgens mit der Montierung des Materials bei Nizza begann und nach 5 Stunden die fertige Brücke über den Fluß auf Walzen hinüberschob, worauf der lediglich zur Ausbalancierung bestimmte 9 m lange Teil zurückgebaut wurde. „Die Brücke blieb stehen zur Verbindung der strategischen Straße von St. Pancrace und St. Romain, welche im Sommer 1897 vom 112. Infanterieregiment gebaut wurde." Außerdem sind in den Kolonien zahlreiche von Erfolg begleitete Versuche mit Material Henry gemacht worden.[1])

Übungen der Truppen, mit unvorbereitetem Material Brückenstege und Brücken herzustellen, sind bei der Infanterie und Kavallerie häufig gemacht worden und zwar, wie es scheint, in durchaus kriegsgemäßer Weise und von gutem Erfolge begleitet. Eine Klärung der Ansichten über Grenzen und Ziele des Erreichbaren und eine Sichtung des verwendbaren Materials ist jedenfalls erzielt worden. Die Technik der Geniewaffe hat auch bei andern Waffen im Heere Schule gemacht.

Ausstattung mit Schanzzeug:

Geniekompagnie mit ihrem Park: 180 Spaten, 116 Hacken, 12 Pickel, 86 Äxte, 44 Faschinmesser, 36 Sägen, Summa 296 Erdarbeiterwerkzeuge, 178 Zerstörungswerkzeuge, 200 Petarden à 135 g, 432 Petarden à 100 g.

Geniepark eines Armeekorps: 2491 Spaten, 996 Hacken, 144 Pickel, 428 Äxte, 495 Faschinmesser, 100 Sägen, Summa 3487 Erdarbeiterwerkzeuge, 1167 Zerstörungswerkzeuge, 1600 Petarden à 135 g, 1728 Petarden à 100 g.

5. Der Train

Von einer Taktik des Trains ist nicht wohl zu sprechen, dagegen sind einige Notizen über Ergänzung und Ausbildung von Interesse.

Hinsichtlich der Ergänzung, die durch die jährliche Rekrutenquote bewirkt

[1]) Vergl. Militärwochenblatt 1899, Nr. 25.

wird, ist das Verbot, Freiwillige anzunehmen, bedeutsam. Die Gewinnung von Unteroffizieren ist damit bis zur Unmöglichkeit erschwert, weshalb die Letzteren sich meist aus der Kavallerie ergänzen. Bei den schwierigen Dienstverhältnissen des Trains und den bei der Mobilmachung an diese Waffe zu stellenden Anforderungen wird mit Recht über jenes Verbot geklagt. — Das Offizierkorps ergänzt sich fast ausschließlich aus dem Unteroffizierstande.

Reiten und Pferdepflege, Fahren vom Sattel und vom Bock, sowie zu Fuß — Letzteres ist bei den einspännigen Fahrzeugen in Frankreich die Regel — Fahrübungen, Beladung von Fahrzeugen, Führung, Zäumung und Bepackung der Maulesel bilden den Gegenstand der Ausbildung. Daneben Gymnastik, Fechten, Voltigieren, Ausbildung im Gebrauch des Säbels und des Karabiners; mit diesem ist die Mannschaft ausgerüstet, während die Unteroffiziere Revolver führen.

Eigene Remonte erhält der Train nicht. Der Pferdestand ergänzt sich durch Ausrangierung bei der Kavallerie und Artillerie. Nur für Offiziere werden jährlich 3 Tetenpferde verabfolgt. — Die Feldrationssätze betragen:

für Pferde: $5^1/_2$ kg Hafer, 2 kg Stroh, $2^1/_2$ kg Heu,
für Maulesel: $4^1/_2$ kg Hafer, 2 kg Stroh, $2^1/_2$ kg Heu.

Der schwache Mannschafts- und Pferdestand nötigt dazu, in jeder Train-Eskadron den Dienst für die Ausbildung so zu regeln, daß von den vorhandenen 3 Kompagnien eine compagnie réservée de manœuvre, eine de service, die dritte de complément ist. Wechsel in diesen drei Rollen soll gleiche Ausbildung für alle gewährleisten.

Grundlage für die Ausbildung sind die „bases générales de l'instruction dans les corps de troupes du train“ vom 12. Februar 1891. Sie unterscheiden 1. Einzelausbildung, um den Soldaten mobilmachungsfähig zu machen und 2. eine gemeinsame in der Kompagnie. Der tägliche Dienst des Trains ist sehr überlastet, da neben der Ausbildung des Kontingents diejenige der Reservisten und Territorialen von 4 bezw. 2 Wochen fast ununterbrochen hergeht.

Die Mobilmachung des Trains (vergl. unter Formation und Gliederung) bedingt, daß seine Verbände zum Teil in ganz kleine Detachements unter ganz jungen Unteroffizieren aufgelöst werden, die selbständig vor schwierigen Aufgaben technischer und administrativer Natur stehen. Rengagierte und ältere Unteroffiziere besitzt die Waffe nur in den Stellen der adjutants und maréchaux des logis, die große Zahl der Jüngeren gilt als recht minderwertig. Da auch das Mannschaftsmaterial schlechter als bei den übrigen Waffen ist, insofern dem Train sehr viel Analphabeten überwiesen werden, so dürften, nach französischen Stimmen zu urteilen, der Mobilmachung des Trains ernste Schwierigkeiten erwachsen.

D. Manöver

a. Feldmanöver

Während vor dem Feldzug 1870/71 größere Feldmanöver in Frankreich nicht stattfanden, vielmehr nur im Lager von Châlons einzelne Divisionen zu größeren Übungen zusammengezogen wurden, hat man nach dem Kriege neben so vielen anderen Einrichtungen der deutschen Armee auch die der größeren Herbstübungen übernommen.

Da auch von der Deputiertenkammer ohne Zögern die verlangten Summen bewilligt wurden, so war es möglich, diesen Übungen bald größere Ausdehnung zu geben.

Mit der Übernahme dieser Einrichtung war aber noch nicht das Verständnis für ihre Ausführung und für ihre Zwecke überkommen. Noch während einer größeren Reihe von Jahren blieben diese Übungen nichts als Gefechtsbilder mit vorausbestimmten Bewegungen, Zerrbilder der Wirklichkeit, wobei naturgemäß für die Initiative der Führer und die Ausbildung der Truppen nur ein sehr begrenzter Spielraum blieb. Mangel an Anregung verkümmerte das Interesse der Truppen an diesen Übungen, während andrerseits die Bevölkerung unter der ungewohnten Einquartierungslast seufzte, und durch hohe Forderungen für Flurentschädigungen ein lediglich spekulatives Interesse bekundete. Das Staatsoberhaupt blieb diesen Übungen fern. Innerhalb des letzten Jahrzehntes hat sich dies vollständig geändert. Der Präsident der Republik, der Kriegsminister und der Chef des Generalstabes der Armee wohnen den großen Herbstübungen bei. Die Bevölkerung nimmt großes Interesse daran, wie das Zusammenströmen großer Massen zu den Manövern, die gute Aufnahme der Mannschaften, die geringeren Forderungen für Flurschaden bekunden. Auch in Romanen und Novellen findet man vielfach Episoden aus den Manövern in liebenswürdiger Weise verwertet.

Während man aber in anderen Heeren vor allem die Ausbildung der höheren Führer neben der allgemeinen Förderung der Truppenausbildung im Auge hat, ist man in Frankreich nebenbei auch bestrebt, diese Herbstübungen zur Erprobung von Änderungsvorschlägen für die Dienstvorschriften, wie sie vielfach von einzelnen höheren Offizieren, oder vom Kriegsministerium ausgehen, auszunützen. In den einzelnen Armeekorps finden meist Übungen bis zum Brigade- bezw. Divisionsverbande statt. Außerdem werden in jedem Herbst eine größere Anzahl von Armeekorps (2 bis 4) und Kavalleriedivisionen unter Leitung von Mitgliedern des Oberkriegsrates zusammengezogen, um Manöver im größeren Stile abzuhalten, zu welchen man auch die fremdländischen Militärbevollmächtigten einladet.

Eine Instruktion des Kriegsministeriums über die Manöver vom 18. Februar 1895 (umgearbeitet am 1. März 1898) enthält die allgemeinen Bestimmungen.

Wesentlichster Inhalt der Vorschrift vom 18. Februar 1895 nebst Änderungen bis zum 1. August 1898:

Als Vorbereitung für die Manöver gelten:

1. Die „exercices spéciaux", waffenweise zur technischen Ausbildung der Waffe, also bei der Infanterie Gefechtsschießen, der Artillerie Schul- und Gefechtsschießen, dem Genie Brückenschlag und Luftschifferübungen, dem Sanitätsdienst Krankenträgerübungen 2c.

2. Die „évolutions" waffenweise Übungen in größeren Verbänden, um die Truppen ihren Führern in die Hand zu arbeiten (assouplir).

3. Übungen mit gemischten Waffen verbunden mit Scharfschießen.

Die Manöver selbst zerfallen in 1. Kadresmanöver, 2. Garnisonmanöver, 3. Herbstmanöver.

I. Die Kadresmanöver sind kleine Generalstabsreisen von fünftägiger Dauer mit sehr beschränkter Teilnehmerzahl (Leitung mit Stab und 5 Offizieren einschließlich eventuell Intendanturbeamte und Ärzte), geleitet vom Brigade-, Divisions-, Korpskommandeur oder Kavallerie-Divisionskommandeur und dementsprechend benannt. Sie finden meist im Mai in einer oder zwei Parteien statt. Bemerkenswert ist, daß jeder Offizier nur im Rahmen seines Dienstgrades bezw. seiner Waffe Verwendung findet.

II. Garnisonmanöver als Vorbereitung für die Herbstmanöver mit Kadres und mit Truppen, in zwei Parteien oder gegen markierten Feind, angelegt und geleitet vom Garnisonältesten, bezw. Brigade-, Divisions- oder Korpskommandeur, Gouverneur 2c. je nach Stärke der beteiligten Truppen. Dauer 2 bis 3 Tage.

III. Herbstübungen grundsätzlich während der Einberufung der Reserven und zwar: 1. Armeemanöver von mindestens zwei Armeekorps. — Korps gegen Korps und demnächst gegen markierten Feind. Dauer 20 Tage einschließlich Märsche zur Konzentration und etwa vorhergehender Übungen. 2. Korpsmanöver von zwanzigtägiger Dauer einschließlich Konzentrationsmärsche, denen Divisions- und Brigademanöver vorangehen. Division gegen Division und Korps gegen markierten Feind. 3. Divisionsmanöver der Infanterie. Dauer 15 Tage. Brigade gegen Brigade und analog 2. — 4. Infanterie-Brigademanöver, Dauer 14 Tage ganz analog wie zu 3. — Es werden ferner abgehalten die sogenannten „Manœuvres d'ensemble de cavalerie", d. h. größere Übungen von einer oder mehreren permanenten oder zusammengestellten Kavalleriedivisionen. Zeitlage so, daß die Brigaden an ihren Korpsmanövern anschließend teil nehmen können.

Außerdem „évolutions" solcher Kavalleriebrigaden, die nicht an den großen Kavalleriemanövern Teil nehmen. Endlich:

Alpen- und Vogesenmanöver und Festungsmanöver. Erstere in kleinen Verbänden fast alljährlich, letztere in größerem Rahmen und seltener.

Truppenstärken zum Manöver: Nicht unter 150 Köpfen per Kompagnie und nicht über 180; Eskadron 100 Pferde (die sechsjährigen bleiben zu Hause), Artillerie 4 Geschütze, 3 Munitionswagen zu 6 bezw. 4 Pferden. — Häufig werden auch Batterien zu 6 Geschützen, 4 Munitionswagen zusammengestellt.

Alle Waffengattungen nehmen am Manöver teil. Wo Korpsmanöver stattfinden, außerdem alle Dienste der Armee. (Telegraphen- und Luftschifferformationen, Brückentrains, Sanitätsdetachement, Feldbäckerei, Remontedepot, Artilleriepark.)

Karten 1/80000 werden zu allen Übungen vom Service géographique angefordert

und gratis geliefert. Für Armeemanöver wird in der Regel eine besondere Manöverkarte hergestellt.

Außerdem giebt gewöhnlich der Leitende dieser Übungen schon im Frühjahr eingehende, häufig mit den bestehenden Dienstvorschriften nicht im Einklang stehende Sonderbestimmungen, die bei der Ausbildung der Truppe bis zum Beginn der Herbstübungen zu Grunde gelegt werden müssen. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß dies eine gewisse Unsicherheit in der Ausbildung hervorrufen und willkürliche Abweichungen von den gegebenen Dienstvorschriften begünstigen muß.

Im Jahre 1894 wurden in der Gegend von Orleans, Châteaudun und Artenay, in einem durch den Winterfeldzug von 1870/71 für die französische Heeresleitung nicht unrühmlichen Gelände, unter der Leitung des Generals de Galliffet zwei Armeekorps, eine kombinierte Marinebrigade und zwei Kavallerie-Divisionen, im ganzen etwa 50 000 Mann mit 10 000 Pferden zusammengezogen, um vor allem die höheren Stäbe in der Konzentration und Leitung größerer Heeresmassen zu üben und die Verpflegungsanordnungen für solche größeren Verbände zu erproben. Das gewählte Gebiet ist von zahlreichen, guten Straßen durchzogen und von einem gut entwickelten Eisenbahnnetz begrenzt, auch setzt es bei seiner bekannten Fruchtbarkeit der Verpflegung keine besonderen Schwierigkeiten entgegen. Das Interessante an den Übungen war, daß, um feindliche Truppensammlungen zu zersprengen, der Marsch der Armee in nordwestlicher Richtung begann, indem der Gegner zwischen Eure und Loir angenommen worden war. Daß letzterer aber gegen Bonneval und Châteaudun auswich, so mußte am zweiten Tage eine Schwenkung der Armee in westlicher Richtung unter dem Schutz einer Kavalleriedivision ausgeführt werden, demnächst überschritt sie im Verlauf der weiteren Übung den Loir auf Brücken der Pioniere. — So wurde sowohl der Marsch eines Armeekorps auf einer, wie auf mehreren Straßen, wie auch das Überschreiten eines Flußlaufes durch eine Armee in mehreren Kolonnen geübt. Marschdisziplin und Marschgeschwindigkeit bewährten sich trefflich. Dagegen zeigten das Hindurchfeuern der Artillerie durch die eigene Infanterie und ein im wirksamsten feindlichen Feuer vollzogener Brückenschlag wenig kriegsmäßige Bilder.

Die Trainkolonnen wurden durch den Generalstab geleitet. Die Gefechtstrains einschließlich der Verpflegungswagen folgten der Truppe unmittelbar. Von diesen empfingen die Mannschaften vor dem Einrücken ihre Verpflegung, und die Verpflegungswagen erhielten wiederum ihren Bedarf von den in zweiter Linie mit den Bagagewagen fahrenden Vorratswagen, welche sich aus den Nachschubkolonnen ergänzten. Diese Nachschubkolonnen hielten die Verbindungen zwischen den an Eisenbahnstationen angelegten Magazinen und



Einrichtung einer Küche im Manöver



Rast im Manöver

der Truppe. Das Brot wurde durch Feldbäckereien, deren jede 12 Fahrzeuge führte, gebacken.

Die Quartiermacher marschierten hinter der Tetenbrigade jeder Kolonne geschlossen und rückten nach Bekanntgabe der Unterkunftsorte dorthin ab, um die Quartiere vorzubereiten, während die Truppe sich Kaffee kochte.

Ganz besonders bekannt geworden sind die großen Herbstübungen des Jahres 1896 unter der Leitung des Generals Cailliot.

Diese Übungen fanden im Departement der Charente statt; es waren zwei Armeekorps und eine kombinierte Division zusammengezogen, doch standen nur je zwei bezw. ein Kavallerieregiment zur Verfügung, während 17 Kavallerie-Brigaden unter Leitung des inzwischen verstorbenen, eines hohen Ansehens sich erfreuenden General de Jessé selbständige Übungen abhielten.

General Cailliot wollte die Bewegungen großer Truppenmassen außerhalb der gebahnten Straßen zum Gegenstand der Übung machen. Die Infanterie marschierte in Doppelreihen zu 8, jeder Kolonne gingen die Sappeure voraus, um Geländeschwierigkeiten zu beseitigen, Hindernisse durften nicht umgangen werden.

An jedem Tage wurde eine neue Idee ausgegeben und nach dem Gefecht sofort in die Quartiere abgerückt. Am letzten Tage der Herbstübungen ließ der General jedes Armeekorps sich zu einer kriegsstarken Division formieren, was natürlich zu vielfachen Reibungen und Verwirrungen in der inneren Ordnung Veranlassung gab.

Trotzdem durch anhaltend schlechte Witterung die Anstrengungen für die Truppe sehr große gewesen waren, soll die Infanterie sie doch gut überwunden haben. Freilich war der Krankenstand ein großer. Mehrfach traten erhebliche Marschverzögerungen ein, so daß ein rechtzeitiges Eingreifen einzelner Kolonnen wiederholt nicht möglich war.

Hatte man 1894 Kriegsmärsche auf gebahnten Straßen und Flußübergänge, 1896 die Bewegung großer Massen querfeldein zum Gegenstand besonderer Übungen gemacht, so waren an Aufklärung durch die Kavallerie, Vorpostendienst, Geländebenutzung durch die Infanterie und vor allem an die Entschlußkraft der Führer nur geringe Anforderungen gestellt worden. Im Gegensatz hierzu haben dann die im Jahre 1897 unter dem General de France im nordöstlichen Teil von Frankreich stattgefundenen Manöver sich der Form unserer Herbstübungen genähert.

Zu diesen Übungen waren zwei Armeekorps und drei Kavalleriedivisionen zusammengezogen worden. Die Infanterie war mit großen Zelten, deren die Kompagnie 75 mit sich führte, ausgerüstet. Man übte ohne vorherige Angabe der Quartiere; die Führer behielten völlig freie Hand für ihre Entschließungen. Dabei zeigte sich, daß die bei allen Waffen während der letzten

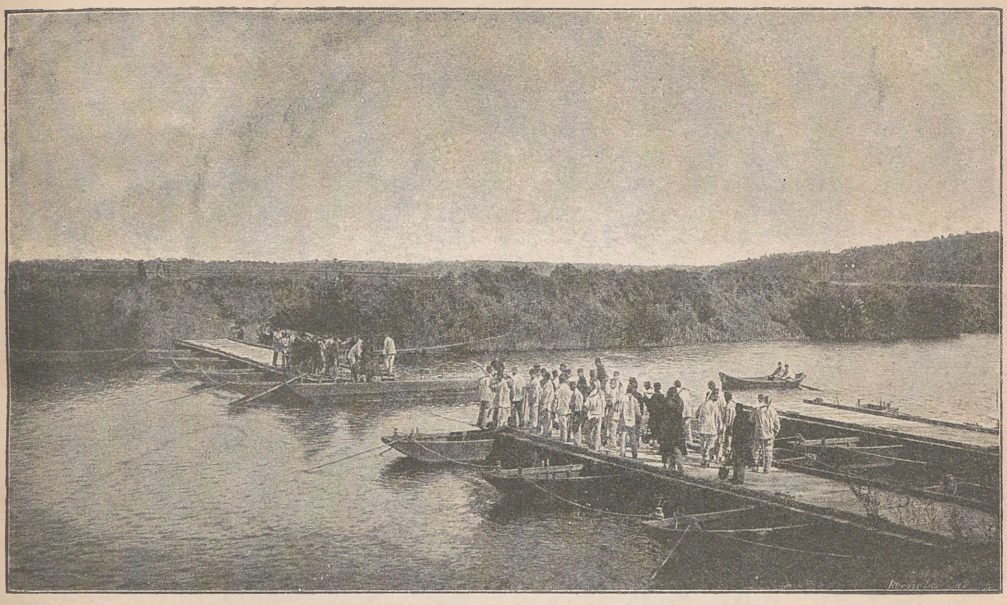
Jahre neu eingeführten Reglements sich in der Truppe eingelebt hatten. Die Kavallerie zeigte sich gewandt in der Aufklärung und im Ausnützen des Geländes, die Infanterie machte in Marschdisziplin und im Gefecht einen vortrefflichen Eindruck. Es ist begreiflich, daß die Befehlserteilung für große Massen — waren doch während der letzten Tage der Übungen die Truppen unter dem Befehl des Generals de France zu einer Armee zusammengezogen und kämpften gegen einen markierten Gegner — noch einige Mängel aufwies. Die Stäbe hatten meist noch nicht genügend Zeit gehabt, sich ineinander einzuleben, so daß Reibungen und Mißverständnisse in den ersten Tagen nicht immer zu vermeiden waren. — Eine Parade in Anwesenheit des Staatsoberhauptes und des Kriegsministers beschloß die großen Manöver von 1897, wie auch die früheren.

Im Jahre 1898 war das 3. und 6. Armeekorps im Spätsommer im Lager von Châlons versammelt. Bei diesen Übungen galt es, die Beweglichkeit und Leitungsfähigkeit eines Armeekorps zu drei Divisionen zu prüfen. Der Erfolg soll nicht zur Bejahung der Dreiteilungsfrage geführt haben. — 1899 sollten das 5. und 9. Armeekorps mit 2 Kavalleriedivisionen in der Touraine große Manöver abhalten. Sie unterblieben jedoch angeblich wegen Epidemien und Seuchen im Manövergelände, in Wahrheit, weil man eine in Paris liegende Division des 5. Armeekorps angesichts des Dreyfus-Prozesses nicht aus der Hauptstadt fortzunehmen wagte. —

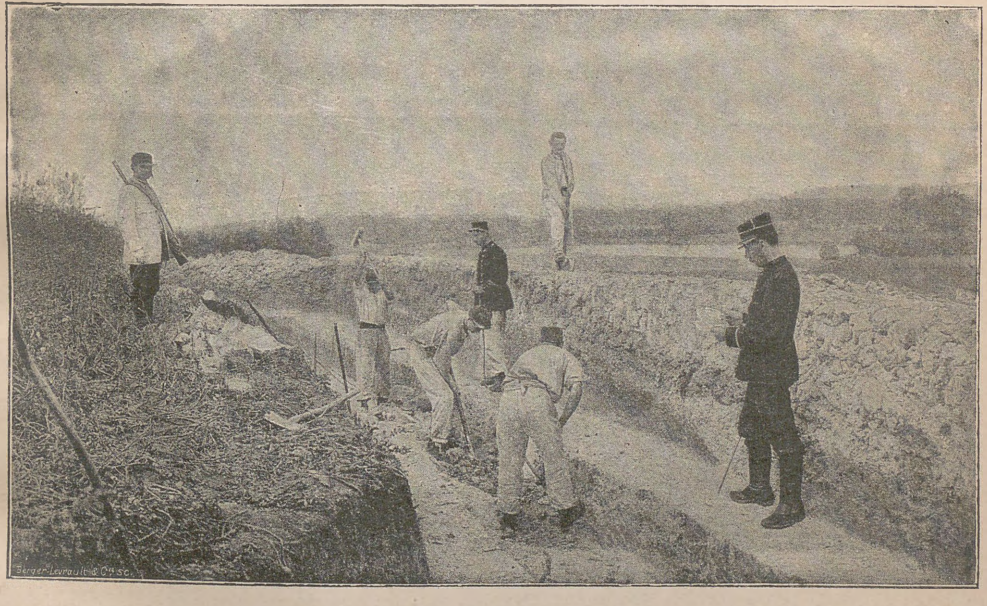
Als einige der praktischen Ergebnisse der großen Herbstübungen, deren Bestrebungen vorstehend skizziert wurden, sind die auf Erleichterung des Infanteriegepäcks um 2 kg, Vereinfachung des Infanteriereglements, Verringerung der Kolonnenformationen, vermehrte Anwendung der Schützenentwicklung, bessere Ausnutzung der Schußwaffe und des Geländes, endlich auf Verlängerung der Dienstzeit bis auf 4 Jahre gerichteten Vorschläge höherer Offiziere anzusehen. Bezüglich der Dienstzeit wird man sich indessen wohl eher zur zweijährigen, welche in parlamentarischen Kreisen gefordert wird, als zu einer Verlängerung auf 4 Jahre entschließen. Letztere ist bei der heutigen Stärke der Jahreskontingente undenkbar.

b. Festungsmanöver

Neben den Feldmanövern ist die Ausbildung von Führern und Truppen im Festungskriege in Frankreich nicht vernachlässigt worden. Als das bedeutsamste Ergebnis auf diesem Gebiete verdient die im September 1894 unter der Leitung des damaligen Gouverneurs von Paris, General Saussier, bei Vaujours stattgehabte große Festungsübung eingehendere Erwähnung, weil andere in ähnlicher Ausdehnung seitdem nicht stattgefunden haben.



Brückenschlag über die Marne bei Annet (Festungsmanöver 1894)



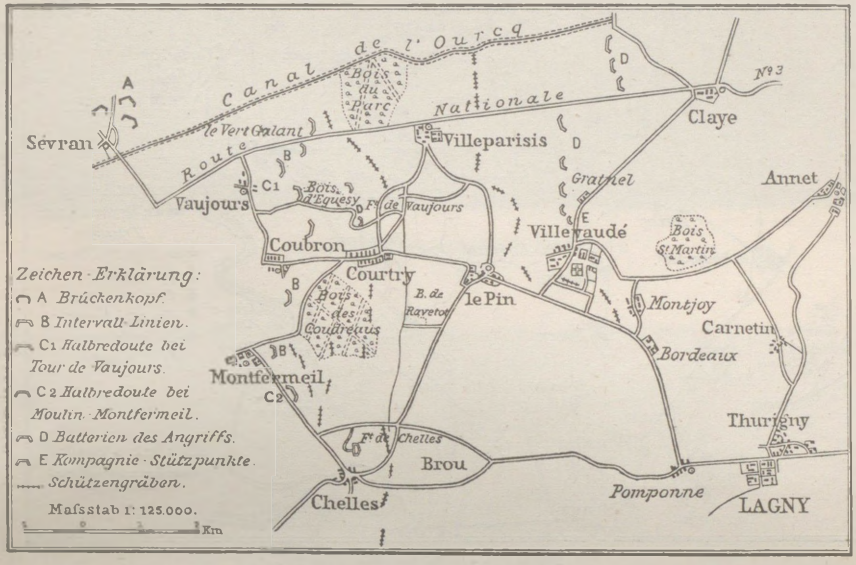
Die erste Parallele (Festungsmanöver 1894)

Das Fort Vaujours bildet den wichtigsten Stützpunkt des nordöstlichen verschanzten Lagers der Befestigung von Paris.

Als Kriegslage war angenommen worden, daß feindliche Armeen auf Paris marschieren, eins ihrer Korps über Laon, Soissons und Meaux. Der Gouverneur von Paris entsendet die verfügbaren Abteilungen aus dem verschanzten Lager bis zur Thérouanne mit dem Auftrag, sich dort dem Vordringen des feindlichen Korps entgegenzustellen. Diese Truppen sollten zwischen der Thérouanne und den Forts von Vaujours und Chelles die einzelnen Abschnitte schrittweise verteidigen.

Der Angreifer entschließt sich, nachdem er die Einschließung und das Bombardement der Festung begonnen hat, zum gewaltsamen Angriff von Vaujours, dann zum planmäßigen Angriff des Forts.

In dem Augenblick, als die Belagerung fast ihren Abschluß erreicht hat, greift das



Skizze für die Belagerungsoperationen

Verteidigungskorps, dem Verstärkungen zugekommen sind, den Belagerer an und zwingt ihn, den Angriff aufzugeben. Das Angriffskorps unter Führung des Generals Giovanninelli bestand aus zwei Divisionen in normaler Zusammensetzung und einer nicht im Divisionsverband befindlichen Kavalleriebrigade, außerdem führte das Korps in 24 Belagerungsbatterien 96 Geschütze mit sich. Der Verteidiger General Coste hatte nur eine Infanteriedivision (12 Bataillone, 4 Eskadrons, 3 Batterien, 1 Geniekompagnie) zu seiner Verfügung, außerdem die Festungstruppen des Abschnitts, 7 Festungsbatterien, 1 Geniebataillon, sowie 1 Zug Luftschiffer. Zur Verteidigungsartillerie gehörten 132 Festungsgeschütze.

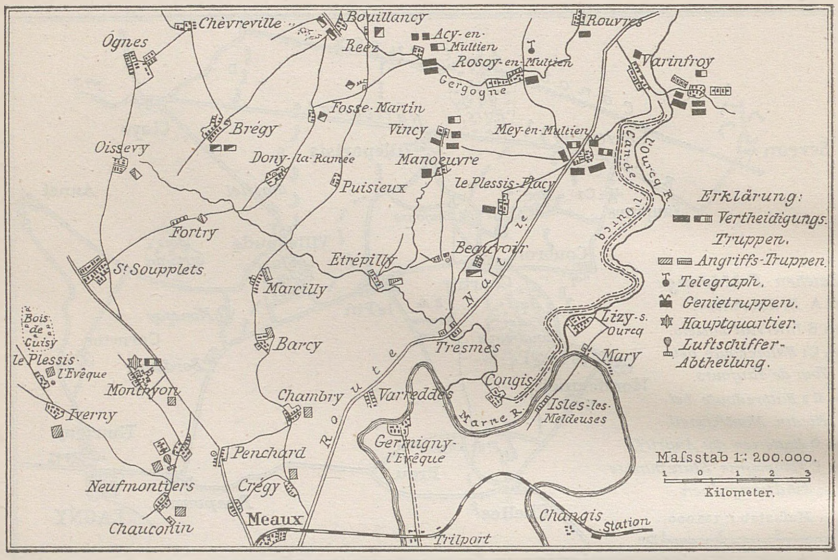
Die Hauptverteidigungslinie erstreckte sich vom Ourcq-Kanal über die Brücke von Sevran, le Vert-Galant, Vaujours, das Fort Vaujours bis zu dem Gehölz im Osten des Forts, dann sich zurückbiegend über Coutry am Gehölz von Coudreaux entlang, längs der Hänge des Plateaus von Montfermeil bis zum Fort von Chelles, um sich zuletzt wieder an

die Marne anzulehnen. Die Stellung hatte somit eine Ausdehnung von etwa 10 km und bildete einen rechten Winkel, in dessen Spitze das Fort Vaujours lag.

Bei der Einrichtung der Verteidigungslinie, die am 18. August begonnen und am 5. September beendigt wurde, waren 1500 Arbeiter der Artillerie, Pioniere und Infanterie thätig. Am 5. September hatte General Giovanninelli sein Hauptquartier in Rosoy-en-Multien genommen und seine Truppen in den nächstgelegenen Dörfern versammelt. Die Kavallerie und einige Kompagnien standen auf dem linken Ufer der Gergogne.

Das Hauptquartier des Verteidigers befand sich in Monthyon, die vorderste vom General Coste gewählte Verteidigungsstellung erstreckte sich von Dissevy im Norden bis Chambry im Südosten, die Kavallerie war auf das linke Ufer der Thérouanne bis Marcilly vorgeschoben.

Am 6. September kam es zum Kampf bei Monthyon. Auf beiden Flügeln an-



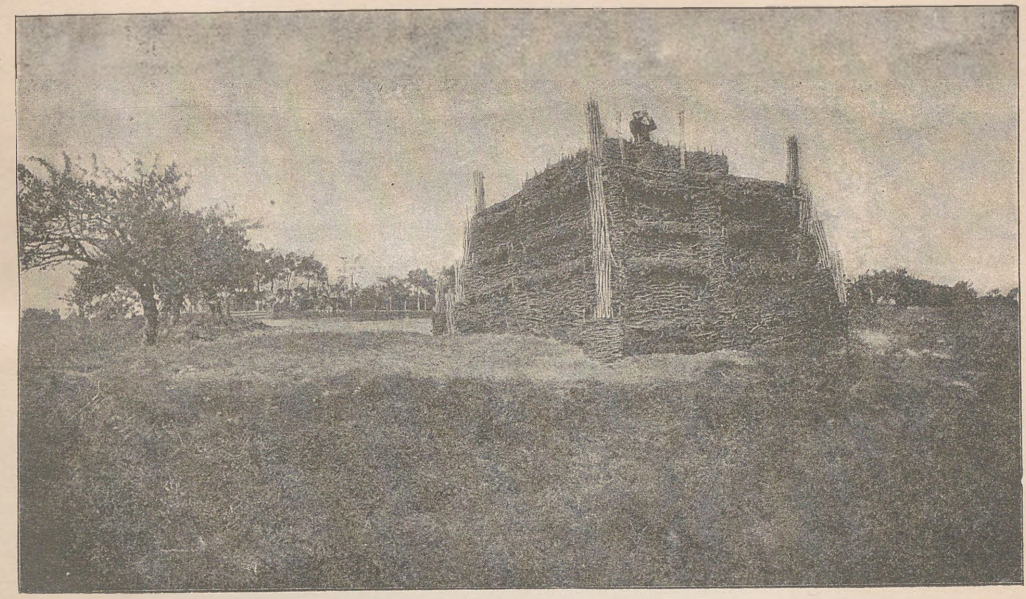
Skizze für die Feldoperationen

gegriffen, ging General Coste an diesem Tage auf die Höhen jenseits des Ourcq-Kanals zurück; damit hatte der Angreifer die Übergänge über die Thérouanne gewonnen.

Für den 7. September hatte der letztere sich entschlossen, die Übergänge über den Ourcq-Kanal durch einen überraschenden Angriff zu forcieren, während General Coste unter energischer Verteidigung dieser Übergänge die Höhen von Claye zu halten gedachte. Er hoffte, hierbei auf die Mitwirkung der Festungsgeschütze rechnen zu können. Nach hartnäckiger Verteidigung der Ourcq-Übergänge ging Coste auf die Höhen von Carnetin und Villevaudé zurück, wo für die Infanterie und Artillerie schon im voraus eine Stellung vorbereitet worden war.

Der Angreifer setzte sich in den Besitz der Ourcq-Übergänge.

Der Verteidiger erwartete einen nächtlichen Angriff und hielt sich deshalb für die ganze folgende Nacht bereit, einem solchen entgegenzutreten. Jedoch erst um 5 Uhr früh erfolgte der Angriff, der die Rückzugslinie des Verteidigers auf Vaujours hin bedrohte.



Observatorium bei Fort Vaujours



Batterie Coudron bei Fort Vaujours

Daher zog sich letzterer nunmehr auf die Hauptverteidigungsstellung zurück, in welcher die Truppen in drei Abschnitten untergebracht wurden. Hiermit begann nun die eigentliche Belagerungsübung.

Der 9. und 10. September vergehen unter beiderseitigen Vorbereitungsarbeiten. Nur am 10. September wird eine gemischte Brigade vom Verteidiger auf Villeparisis entsandt, um die dort vom Angreifer an der Eisenbahn ausgeführten Arbeiten zu zerstören. Es gelang auch, ihn für kurze Zeit in seinen Arbeiten zu stören. Ein gleicher Angriff am 11. September über Mersondé scheiterte an der Stärke der vom Angreifer ausgeführten Arbeiten. Deshalb entschloß sich General Coste für den folgenden Tag zu einem Ausfall mit stärkeren Kräften, um den Angreifer wenigstens so lange aufzuhalten, bis Verstärkungen herangezogen werden könnten. In drei Kolonnen geht der Verteidiger mit fünf Bataillonen auf Brou vor und wirft den Angreifer zurück, der Bordeaux und Montjoy räumt. Der Verteidiger hat damit in der That einen Erfolg errungen, der den Geist seiner Truppe belebt, den er aber wegen Schwäche an Zahl nicht genügend auszunützen vermag.

Die Tage vom 13. bis 16. September vergingen unter Ausführung des Artillerieangriffs. Am 14. hatte der Angreifer das Gehölz von Mullot genommen und in der folgenden Nacht sich dem Fort Vaujours genähert, demnächst eine erste und zweite Parallele ausgehoben. Am Morgen des 17. September versuchte der Verteidiger durch einen Ausfall die Arbeiten des Angreifers zu zerstören, überraschte diesen auch in seinen Arbeiten und warf ihn auf die erste Parallele zurück. Da der Verteidiger aber nicht weiter vorzudringen vermochte, so sah er sich bald gezwungen, wieder zurückzugehen. Am 18. September erfolgte aus der inzwischen ausgehobenen dritten Parallele ein Sturm auf das Fort, der durch mehrere Melinitminen zum Scheitern gebracht wird. Zu gleicher Zeit führt das Verteidigungskorps gegen den rechten Flügel des Angreifers einen Gegenangriff aus, der den Angreifer zum Rückzug zwingt. Der 19. ist Ruhetag; am 20. früh entschließt sich General Coste auf die Nachricht hin, daß eine Entsatzarmee bereit ist, ihm vom andern Ufer der Marne her die Hand zu reichen, zur Durchführung des Gegenangriffs, um den Angreifer endgültig zurückzuwerfen. Der Gegenangriff sollte sich gegen den linken Flügel des Angreifers richten. Unter dem Schutz des an diesem Tage herrschenden Nebels gelangte dieser Gegenangriff zur Ausführung. Der Angreifer wurde bis hinter die Thérouanne zurückgeworfen.

Bei beiden Parteien der geschilderten Festungsübung waren Fesselballons zur Anwendung gelangt. Gleich am ersten Übungstage wurde der des Verteidigers durch eine Kavallerieabteilung des Angreifers, welche sich durch den Nebel geschützt genähert hatte, abgefangen. Auch von elektrischen Scheinwerfern wurde Gebrauch gemacht.

Die ganze Veranlagung des Festungsmanövers von 1894 zeigt, daß man von großen Gesichtspunkten ausgegangen ist und namentlich die Ausbildung der Führer im Festungskriege im Auge gehabt hat.

Dabei ist die Verbindung von Feld- und Festungskrieg in höchst zweckmäßiger Weise zur Darstellung gekommen, so daß auch diejenigen Waffengattungen, welche nicht ungern geneigt sind, den Festungskrieg für etwas Untergeordnetes und Nebensächliches zu halten, sich von der großen Wichtigkeit überzeugen konnten, welche in einem zukünftigen Kriege die Taktik des Festungskrieges haben wird.

Eine im Oktober 1898 bei Châlons abgehaltene Belagerungsübung unter Leitung des Gouverneurs von Toul, General Bégassière, bei welcher 44 Friedensfußbatterien zu 18 kriegsstarken (155 cm-, 95 cm- 220 cm-Mörser, 120 Feldhaubitzen) verschmolzen waren, brachte die Wirkung der schweren Ka-

liber gegen provisorische und Feldwerke zum Ausdruck. Trotz günstiger Beobachtung aus dem Luftballon stand die Wirkung des indirekten Schießens der Belagerungsartillerie in keinem Verhältnis zum Munitionsaufwand. Eine vom General Peigné konstruierte gekuppelte Lafette für zwei 155 cm-Geschütze wurde bei dieser Übung vom Erfinder vorgeführt.

Alle Zweige der Heeresverwaltung, der Sanitätsdienst, der Etappen- und Eisenbahndienst gelangen in den heutigen französischen Feld- und Festungsmanövern zur Thätigkeit, um jeder an seinem Teile aus diesen Übungen für den Ernstfall Nutzen zu ziehen.

c. Gebirgsmanöver

kleinerer Detachements finden im Alpengebiet an der italienischen Grenze und in den Vogesen regelmäßig statt, um die Truppen auch an diesen Zweig der Ausbildung zu gewöhnen. Hierbei treten stets Abteilungen der Forst- und Zollwächter in Thätigkeit. Die Ausdauer der Truppen in Marschleistungen hat sich dabei gut bewährt. —

Die Gebirgsmanöver bestehen 1. in einfachen Kantonnierungen. Diese dienen der örtlichen Orientierung, Patrouillengängen, Erprobung der Belegungsfähigkeit und verfolgen augenscheinlich den Zweck, bestimmte Truppenteile mit ihren Mobilmachungsaufgaben in ihren Abschnitten vertraut zu machen. 2. in Gefechtsübungen zweier Parteien oder gegen markierten Feind.

d. Schiedsrichter

Mit der Zunahme der Wirkung von Handfeuerwaffen und Geschützen und mit der im umgekehrten Verhältnis dazu stehenden Möglichkeit, die Feuerwirkung bei den Friedensübungen genügend zum Ausdruck zu bringen, hat die Thätigkeit der Schiedsrichter bei diesen Übungen an Bedeutung zugenommen. Es ist ihre Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Feuerwirkung schon bei der Entwicklung zum Gefecht berücksichtigt wird, während dieses die entsprechenden taktischen Formen angewendet werden, und demnächst zu entscheiden, welchem der beiden Gegner unter Berücksichtigung der abgegebenen und erlittenen Feuerwirkung und der angewandten taktischen Formen, sowie der Stärkeverhältnisse der taktische Vorteil im Gefecht zuzusprechen ist. Neben diesen seinen eigentlichen Aufgaben hat der Schiedsrichter in der französischen Armee auch über die Einschränkung der Flurschäden bei den Übungen zu wachen.

Eine allgemeine Dienstvorschrift, wie sie die deutsche Felddienstordnung enthält, ist in der gleichen französischen Dienstvorschrift nicht enthalten, dagegen enthält die allgemeine Manöver-Instruktion vom 18. 2. 95 einige Fingerzeige für Schiedsrichter, welche der Leitende (directeur) in der Regel ergänzt. Als

Schiedsrichter fungieren Generale, als Gehülfen Stabsoffiziere. Im allgemeinen ist die praktische Ausübung der Schiedsrichterthätigkeit der unsrigen fast gleich. Als oberster Schiedsrichter wird der Leitende selbst angesehen. Bei Übungen einer Division gegen eine andere sollen für Mitte und jeden der Flügel je ein Schiedsrichter bestimmt werden, außerdem für die mit besonderen Aufträgen entsandten Abteilungen.

Die Schiedsrichter tragen als Abzeichen eine Armbinde oder irgend ein anderes Zeichen und müssen die allgemeine Kriegslage, sowie die Einzelaufträge der Führer, wie auch deren Dispositionen kennen. Ihre Entscheidungen sind stets sofort dem Leitenden mitzuteilen. Befinden sich mehrere Schiedsrichter an einer Stelle, so entscheidet der im Dienstrang Älteste.

Beim Kampf um Örtlichkeiten soll der Schiedsrichter nach der Wegnahme der äußeren Umfassung den Kampf für eine gewisse Zeit unterbrechen lassen, welche dem Kampf um die einzelnen Teile, Straßenabschnitte, Häuser ꝛc., entsprechen würde und die der Verteidiger gebraucht, um sich zurückzuziehen. Sind Brücken zerstört, Wege unpassierbar gemacht, so bestimmt der Schiedsrichter, wieviel Zeit zu ihrer Wiederherstellung notwendig sein dürfte, und erlaubt erst nach Ablauf dieser Zeit wieder deren Benutzung. Er kann auch die Zurückziehung einer Truppe hinter die zweite Gefechtslinie anordnen, wenn sie zu fehlerhaft vorgegangen ist, und sie dort für einige Zeit von der Teilnahme am Kampf ausschließen.

Nach jeder Übung haben die Schiedsrichter dem Leitenden zu berichten, wie an den Stellen, an denen sie sich befunden haben, die Übung verlaufen ist und welche Fehler dort gemacht worden sind.

E. Besondere taktische Ausbildung der Offiziere

Seit einer Reihe von Jahren wird die taktische Ausbildung der französischen Offiziere ähnlich wie bei uns durch Generalstabsreisen und Übungsritte, in beschränktem Maße auch durch Kriegsspiel gefördert. Auch theoretische Winterarbeiten werden in großer Zahl und in großem Umfange gefertigt, Vorträge (conférences) aller Orten gehalten. Die Rührigkeit und das Streben gerade auf letzterem Gebiete sind sehr groß, die Erfolge sichtbarer als diejenigen auf dem Gebiete der praktisch-taktischen Ausbildung, die draußen im Gelände gesucht wird. Diese Erscheinung ist durchaus erklärlich, wenn man bedenkt, daß Generalstabsreisen und -Ritte vor und nach dem Kriege in Frankreich völlig unbekannte Dinge waren und daß der Erfolg solcher Übungen davon abhängt, daß Persönlichkeiten zur Leitung vorhanden sind, die mit hervortretender allgemeiner und militärischer Bildung Erfahrung und praktisches Geschick, Phantasie und geistige Beweglichkeit verbinden. Gerade auf diesem

Gebiete ist es mit einer bloßen Nachahmung fremder Heereseinrichtungen nicht gethan.

1. Generalstabsreisen

a. Alljährlich finden statt: Eine Reise des Großen Generalstabes von neun- bis zehntägiger Dauer, gewöhnlich im Juni, unter der Leitung des Chefs des Großen Generalstabes oder eines der zur Führung der Armeen bestimmten Generale. Teilnehmer sind die zur Führung einer Armee bestimmten Mitglieder des Oberkriegsrates, zahlreiche Generale und Stabsoffiziere des Generalstabes. Auch höhere Intendanturbeamte werden herangezogen.

b. Korps-Generalstabsreisen in jedem Armeekorpsbezirk und im Bereich des Gouvernements Paris von etwa achttägiger Dauer unter Leitung der bezüglichen Chefs der Generalstäbe und Beteiligung der Generalstabsoffiziere des Korps, sowie besonders hierzu befehligter Offiziere, Beamten ꝛc.

c. Außerdem finden sogenannte Kadresmanöver, d. h. Übungsritte mit sehr beschränkter Teilnehmerzahl, gewöhnlich im Mai auf fünf Tage statt, in einer oder in zwei Parteien (à simple oder à double action). Diese Übungen stellen mehr ein Skelettexerzieren im Gelände dar, bei welchem jeder Teilnehmer nur im Rahmen seines Dienstgrades bezw. seiner Waffe Verwendung findet. Sie sollen deshalb oft wenig ersprießlich sein. — Dergleichen Übungen werden abgehalten α) in jedem Korpsbezirk (Ausnahme VI, XX, XIV, XV, XIX) 2 Divisions-Kadremanöver einer aktiven und ein solches einer Reservedivision (letzteres eine sehr zweckmäßige Einrichtung). Auf Antrag des kommandierenden Generals kann auch statt zweier Divisions-Kadresmanöver ein solches als Korps-Kadresmanöver stattfinden, auch können die Divisions-Kadresmanöver als Festungs-Kadresmanöver abgehalten werden; β) im Bereiche des VI. und XX. Armeekorps, welche 3 Divisionen haben, je 3 Divisions-Kadresmanöver einer aktiven und eines einer Reservedivision; γ) im Bereiche des XIV. und XV. Armeekorps nach besonderen Bestimmungen, meist Brigade-Kadresmanöver der Regionalbrigade Lyon; δ) im XIX. algerischen Armeekorps 3 Brigade-Kadresmanöver; ε) in den 7 Kavallerie-Divisionen und 6 Kavallerie-Inspektionen je ein Divisions-Kadresmanöver.

Alljährlich im Februar erläßt der Kriegsminister die Sonderbestimmungen über die Generalstabsreisen und Kadresmanöver, auch dann, wenn diese Übungen sich in dem planmäßig vorgesehenen Umfange vollziehen. Für die Generalstabsreisen im Bereiche des XIV. und XV. Armeekorps werden meist besondere Bestimmungen gegeben, welche die Verteidigung des Alpengebiets zum Gegenstande haben.

2. Kriegsspiel

Ein Kriegsspiel in unserem Sinne wird meist nur in den Generalstäben betrieben. Diese Übung befindet sich in Frankreich noch im Stadium der Entwicklung. Bemerkenswert für die Art, das Kriegsspiel zu betreiben, ist die Neigung, es lediglich auf Karten in größerem Maßstabe mit einer Partei stattfinden zu lassen. General Billot trat seiner Zeit als Kriegsminister diesem Bestreben energisch entgegen und empfahl, den Übungen in zwei Parteien die größtmögliche Ausdehnung zu geben, da sie das wirksamste Mittel seien, die taktische Bildung der Offiziere zu fördern. Der Kommandant Henrionnet bemühte sich in einer 1899 erschienenen Broschüre „le jeu de la Guerre en France" (Paris, Lavauzelle), Fingerzeige für den Betrieb des Kriegsspiels zu geben. —

II. Der Dienst im Felde

1. Vorbemerkung

Die Ausbildung für den Felddienst gründet sich auf das am 26. Oktober 1883 erlassene „Reglement über den Dienst der Armeen im Felde", welches nach zwölfjähriger Erprobung mit mannigfachen Änderungen und Zusätzen am 28. Mai 1895 in neuer Form herausgegeben wurde. In mancher Hinsicht der deutschen Felddienstordnung nachgebildet, ist das französische Reglement bemüht, nicht einengende Vorschriften, sondern allgemeine Gesichtspunkte für die Lösung der Aufgaben im Felde zu geben, die letztere selbst den Führern aller Grade zu überlassen. Es wendet sich „an die ganze Armee", behandelt die Fragen „mehr in ihrem Zusammenhange als in ihren Einzelheiten und faßt die Operationen von einer gewissen Bedeutung, welche durch die Truppen aller Waffen ausgeführt werden, ins Auge". Außer dieser allgemeinen Felddienstordnung giebt es für jede Waffe sogenannte praktische Dienstanweisungen (Instruction pratique sur le service de . . . . . en campagne), welche die Einzelheiten behandeln. Man erkennt auch hier den ungeheuren Reichtum an Vorschriften.

2. Grundzüge der Feldorganisation des Heeres

Das Armeekorps ist die Grundlage jeder Heeresformation, mehrere Korps unter einheitlichem Befehl bilden eine Armee. Mehrere Armeen, welche auf dem Kriegsschauplatz operieren, bilden unter einem Oberbefehl vereinigt, eine Heeresgruppe.

Der Kriegsminister stellt die Ordre de bataille, d. h. die Gliederung der Truppen in Armeekorps und Kavalleriedivisionen, in Armeen und Armeegruppen fest. Die „Oberbefehlshaber" und „Armeebefehlshaber" erhalten vom Präsidenten der Republik eine Vollmacht auf Zeit. In jeder Armee wird die Artillerie von einem Divisionsgeneral, das Genie von einem General befehligt.

Das Armeekorps umfaßt zwei — auch drei Infanteriedivisionen, die Korpskavalleriebrigade und Korpsartillerie, eine Geniekompagnie mit Brückentrain, Sanitätsdetachements, Munitions- und Parkkolonnen und Trains[1]) — Die Infanteriedivision besteht aus zwei bis drei Infanteriebrigaden, der Divisionskavallerie und Artillerie (1 Eskadron,[2]) 6 Batterien), einer Geniekompagnie, einem Sanitätsdetachement, Munitionskolonnen und Trains. Die Kavallerieregimenter, welche nicht zu den Armeekorps gehören, werden zu Brigaden uud selbständigen Kavalleriedivisionen (à 3 Brigaden zu 2 Regimentern) vereinigt. Es giebt im Frieden bereits 7 Kavalleriedivisionen, denen bei der Mobilmachung mindestens 3, vielleicht mehr hinzutreten dürften.

Jeder Armee wird eine Etappendirektion, jeder Armeegruppe eine Generaldirektion des Etappen- und Eisenbahnwesens überwiesen. (Vgl. auch Abschnitt Eisenbahnen.)

Der Stab einer oder mehrerer Armeegruppen heißt „großer Generalstab". Sein Chef führt den Titel „major général", und wird von Generalen als „aides majors" unterstützt. — Der Stab einer Armee wird „Generalstab" genannt, sein Chef „Chef des Generalstabes". Die gleiche Bezeichnung ist für das Armeekorps gebräuchlich.

3. Befehlserteilung

Man unterscheidet in Frankreich allgemeine Befehle und solche für einzelne Teile des betreffenden Befehlsbereichs (généraux und particuliers). Beziehen beide Arten sich auf die Operationen, so nennt man sie „Operationsbefehle". Alle 3 werden in besonderen Registern gebucht.

Die Befehle werden auf dem Instanzenwege ausgegeben. Entsteht hierdurch die Gefahr einer Verzögerung, so wird der Befehl direkt an den betreffenden Truppenteil gegeben, dann aber benachrichtigt sowohl der Befehlende wie auch der Truppenteil, der den Befehl erhalten hat, die Zwischeninstanzen.

Zur Befehlsübermittelung entsendet jeder Kommandoführer einen Offizier in das Hauptquartier, dem er unmittelbar untersteht. Dieser Offizier empfängt

[1]) Details hierüber enthält der Abschnitt Gliederung und Stärke der Armee.

[2]) Neuerdings soll jeder Infanteriedivision eine Reserve-Eskadron zugeteilt werden, so daß die Korps-Kavalleriebrigaden durch Abgeben an die Infanteriedivision nicht geschwächt werden.

dort zusammen mit den Offizieren der anderen Truppenteile vom Chef des Stabes die Befehle. Kann hierdurch die Befehlsausgabe nicht rechtzeitig erfolgen, so werden die Befehle durch Ordonnanzoffiziere oder durch Radfahrer an die betreffenden Stellen befördert. Wichtige schriftlich übermittelte Befehle werden dem Ordonnanzoffizier inhaltlich bekannt gegeben. In Feindesland werden dem Befehlsüberbringer zwei Kavalleristen zugewiesen. Wird der Offizier krank, so trägt er dafür Sorge, daß der Befehl dem nächststehenden Truppenkommandeur zugeht. Dieser bescheinigt den Empfang des Befehls und läßt ihn schleunigst weiter befördern. Ein Kavalleriekommandeur ist verpflichtet, jedem befehlsüberbringenden Offizier, dessen Pferd versagt, ein frisches zu stellen. Wörtlich zu befolgende Befehle werden grundsätzlich nur durch Offiziere übermittelt. Jeder Befehlsempfänger stellt dem Überbringer eine Bescheinigung über den Empfang des Befehles aus.

4. Aufklärung

Sie erfolgt in erster Linie durch die den Armeen zugeteilten Kavallerie-Divisionen, die auch in Kavalleriekorps zusammengezogen sein können. Es werden den Kavalleriedivisionen stets reitende Artillerie- und, wenn notwendig, auch kleinere Infanterieabteilungen zugewiesen. Während der Herbstübungen hat sich die Zuteilung von Radfahrerabteilungen als besonders zweckmäßig erwiesen.

Dieser Aufklärungskavallerie ist die Aufgabe zugewiesen, die Fühlung mit dem Feinde zu suchen und dauernd aufrecht zu erhalten, die Kavallerie des Feindes zurückzuwerfen, seinen Infanteriemassen sich zu nähern, ihre Aufstellung und Bewegung zu erkunden. Der Führer der Aufklärungskavallerie erhält vom Armee-Oberkommando genaue Befehle über die von ihm zu erfüllenden Aufgaben. Immer bereit zum Schlagen, hält er die Hauptkräfte geschlossen und entsendet nur kleinere Erkundungsabteilungen nach gewissen Punkten und in bestimmte Richtungen zur Beobachtung gegen den Feind.

Diese Erkundungsabteilungen sollen vor allem sehen, stärkere können auch fechten, doch wird im allgemeinen ein Erfolg mehr von ihrer Beweglichkeit erwartet. Die Führer der Erkundungsabteilungen dürfen die einmal gewonnene Fühlung mit dem Feinde niemals aufgeben, außer auf besondern Befehl. Sie sollen sich aller verfügbaren Mittel bedienen, um Nachrichten zurückgelangen zu lassen.

Mit den vorstehend angedeuteten Grundsätzen hat die französische Felddienstordnung nur die strategische Aufklärung (exploration) im Sinne, deren Thätigkeit mehrere Tagemärsche vorwärts der marschierenden Korps gedacht wird. Scharf getrennt von dieser Thätigkeit wird die Aufklärung kleinerer

Kavalleriekörper, der Korps-Kavalleriebrigaden, im französischen Reglement unter Sicherung als „Sicherungsdienst vorderster Linie“ behandelt.

Aufklärung und Sicherung sind zwei so ineinander spielende Begriffe, daß die gewählte Trennung zur Klärung der der Kavallerie auf beiden Gebieten zufallenden Aufgaben kaum beitragen dürfte.

5. Sicherung

Für den „Sicherungsdienst vorderster Linie“ verfügt der Befehlshaber einer Armee über die gesamte Kavallerie, welche den Truppeneinheiten seiner Armee angehört, d. h. also über die Korps-Kavalleriebrigaden, die er nach Umständen den kommandierenden Generalen belassen, oder in eine oder mehrere Gruppen vereinigt, unter seinen direkten Befehl stellen kann. Wir haben uns also unter dieser Sicherung vorderster Linie eine Aufklärung in der zweiten Zone, d. h. hinter der strategischen Aufklärung, zu denken, die ihrerseits sich einen Tagemarsch vorwärts der Truppen bewegt, nach rückwärts aber Verbindung zu halten verpflichtet ist. Auch Infanterie und Artillerie darf dieser Sicherung vorderster Linie zugeteilt werden.

Zur unbedingten Verfügung der Armeekorps bleibt nur die Divisionskavallerie, d. h. je eine Reserve-Eskadron[1]) für jede Infanteriedivision. Diese Eskadrons versehen den unmittelbaren Aufklärungs- und Ordonnanzdienst bei den Divisionen.

Das taktische Verhalten und die Aufgaben der Korps-Kavalleriebrigaden beim „Sicherungsdienst vorderster Linie“ sind denen der „Aufklärungskörper“, d. h. der Kavalleriedivisionen oder -Korps analog, die Aufgaben weniger umfangreich, da die Verwendung dieser in einer bestimmter abgegrenzten und minder umfangreichen Zone liegt.

Auf dem Vormarsch wird außerdem die Truppe durch die ihr entnommene Avantgarde, welche auf kurzem Abstand vorausgeht, gesichert. Ihre Stärke muß so bemessen sein, daß sie eine vorteilhafte Stellung nehmen, den Feind zur Entwicklung zwingen, dem Gros die Zeit verschaffen kann, außerhalb des feindlichen Feuers seine Anordnungen zu treffen. Der Avantgarde soll daher der größere Teil der Divisionskavallerie $^1/_6$ bis $^1/_3$ der Infanterie der ganzen Kolonne, je nach Umständen und Gelände ein verschieden stark zu bemessender Teil der Artillerie, ebenso eine Abteilung der Genietruppen zugewiesen werden. Es herrscht jedoch in Frankreich das Bestreben, diese Avantgarde so schwach wie irgend angängig zu machen. Während der Herbstübungen der letzten Jahre waren bei auf einer Straße marschierenden Kolonnen in der Stärke einer Division und eines Armeekorps nur Avantgarden von

[1]) Vgl. Anmerkung 2 S. 486.

sehr geringer Stärke — stellenweise nur ein Bataillon — vorgeschoben. Es hängt dies wohl mit dem Bestreben der höheren Führer zusammen, sobald die Fühlung mit dem Feinde gewonnen ist, nicht mehr in Marschkolonnen auf der Straße, sondern in Gefechtsformation zu marschieren. Ein großer Anhänger dieser Richtung ist der General Giovanninelli.

Die Avantgarde gliedert sich in die Avantgardenkavallerie als Spitze, der eine Infanterie- und die Genieabteilung als Tete der Avantgarde, dieser der Rest als Gros der Avantgarde folgen. Die Abstände zwischen den einzelnen Teilen richten sich nach dem Gelände und der eigenen Stärke; der Abstand von dem Gros der Kolonne ist so groß, daß dieses Zeit und Raum zum Aufmarsch gewinnt.

Die Seitendeckung, die den Zweck hat, eine im Marsch befindliche Abteilung in der Flanke zu sichern, löst ihre Aufgabe meist, indem sie wichtige seitlich gelegene Punkte besetzt, von denen aus der Gegner den Marsch der Kolonne gefährden könnte. Diese Seitensicherung wird meist der Tete der Kolonne entnommen und bei sehr langer Kolonne von Zeit zu Zeit durch andere Abteilungen ersetzt. Im allgemeinen wird sie aus Infanterie bestehen, die stark genug sein muß, einem ersten Angriff des Gegners zu widerstehen. Zur Aufklärung werden ihr einige Kavalleristen zugewiesen.

Eine Arrieregarde wird nicht nur beim Rück-, sondern auch beim Vormarsch gebildet. Beim Vormarsch hat sie die Aufgabe, einem unerwarteten Angriff des Gegners gegen die Queue den ersten Widerstand zu leisten und den Führer von den Vorgängen im Rücken der Marschkolonne zu benachrichtigen. Sie wird von der an der Queue marschierenden Abteilung gestellt und soll bei einer Brigade nicht die Stärke einer Kompagnie, bei einem Armeekorps nicht die eines Bataillons übersteigen. Wenn angängig, wird ihr eine Kavallerieabteilung zugewiesen.

Bei einem Rückzug deckt die entsprechend verstärkte Arrieregarde den Abmarsch des Gros und wird daher auch zur Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit stärker an Artillerie und Kavallerie gemacht als die Avantgarde.

Bei einer einzeln marschierenden Kolonne treten alle Sicherheitsmaßregeln gleichzeitig ein. Auch in diesem Fall erfolgt eine Teilung der Kavallerie für die Zwecke der Aufklärung und Sicherung.

Eine allein marschierende Kavallerieabteilung sichert sich ebenfalls durch Avant- und Arrieregarde, ebenso durch Flanqueurs, die nach der Seite auf überhöhende Punkte vorgeschoben werden, von wo aus der Feind überraschend vorgehen könnte.

In Bezug auf die Sicherung in der Ruhe, die Vorposten, ist in den jetzt geltenden Vorschriften eine bedeutende Vereinfachung gegen früher eingetreten.

Die Vorposten sind grundsätzlich aus Infanterie und Kavallerie zusammengesetzt. Die Infanterie besetzt die Punkte, von denen aus man dem feindlichen Angriff entgegentreten will, während die Kavallerie auf eine gewisse Entfernung vor diese Punkte vorgeschoben, besonders bei Tage beobachtet, außerdem auch die Verbindung zwischen den einzelnen Teilen der Vorposten erhält und die eingegangenen Meldungen nach rückwärts übermittelt. Artillerie wird nur dann den Vorposten zugewiesen, wenn man wichtige Punkte, besonders Defileen, behaupten will.

Als Grundlage für alle Sicherungen in der Ruhe gilt eine zusammenhängende Linie von Posten und stärkeren Abteilungen, die aber verändert und vereinfacht werden muß, je nach dem einzelnen, zulässigen Fall, so daß es genügen kann, nur die Anmarschstraße mit Beschlag zu belegen. Grundsätzlich müssen die dem Feinde zunächst gelegenen Kantonnements unbedingt der Gefahr eines Überfalles und den Einwirkungen feindlichen Artilleriefeuers entzogen sein.

In größeren Verbänden ist der Brigadekommandeur, aus dessen Brigade die Vorpostentruppen entnommen sind, für die Ausführung des Sicherheitsdienstes verantwortlich. Er erteilt daher entweder selbständig oder nach höheren Anweisungen die notwendigen Befehle.

Die vollständige Vorpostenaufstellung setzt sich zusammen aus: „réserve des avant-postes“ (Gros), „grand' gardes“ (Vorpostenkompagnien), „petits postes et postes spéciaux“ (Feldwachen und selbständige Posten) und „sentinelles“ (Doppelposten).

Die Vorpostenreserve dient zur ersten Unterstützung der Vorpostenkompagnie. Sie umfaßt mindestens die Hälfte der gesamten Vorpostentruppen und wird da aufgestellt, wo sie nach allen Richtungen hin am schnellsten unterstützen kann.

Die grand' gardes treten in ihrem Abschnitt dem Angriff des Feindes entgegen. Sie bestehen gewöhnlich aus einer Kompagnie, der man einige Reiter zuteilt, und werden so nahe als möglich an Straßen, der Sicht des Feindes entzogen, im Biwak oder bei ungünstigem Wetter unter Dach aufgestellt. Die Leute behalten ihr Lederzeug und Gepäck Tag und Nacht um.

Von den grand' gardes werden die Feldwachen (petits postes) vorgeschoben, die höchstens einen Zug stark sind. Jede Feldwache setzt Doppelposten und einen einfachen Posten vor Gewehr aus. Auch die Feldwachen stehen an Wegen und der Sicht des Feindes möglichst entzogen. Am Tage kann ein Teil der Leute ruhen, bei Nacht muß alles gefechtsbereit sein. Die Verpflegung wird von der Kompagnie geliefert.

Die Doppelposten dürfen sich nicht hinsetzen oder hinlegen, sie schießen nur dann, wenn sie den Gegner ganz genau sehen, oder wenn jemand trotz ihres Anrufes die Postenlinie durchschreiten will.

Die Vorpostenkavallerie wird von der Divisionskavallerie gestellt. Sie sichert die Verbindung zwischen den einzelnen Gliedern der Vorpostenaufstellung und klärt durch Patrouillen weiterhin auf. Bei Tage werden auch einige Vedetten auf weitere Entfernung hin aufgestellt, auch können besondere Posten, die wir wohl als selbständige Unteroffizierposten bezeichnen würden, über die allgemeine Vorpostenlinie hinaus vorgeschoben werden. Während der Nacht verbleibt die Kavallerie bei der Vorpostenreserve. Die Vorposten-Kompagnien erhalten Meldereiter.

Der Dienst der Vorposten wird durch Ronden, Patrouillen und Erkundungsabteilungen ergänzt.

Die Abstände zwischen den einzelnen Gliedern der Vorpostenaufstellung hängen von der Dauer des Widerstandes, den die einzelnen Glieder zu leisten vermögen, und von der allgemeinen Lage ab.

Es tritt aus diesen Anordnungen vor allem hervor, daß die Hauptlast des Vorpostendienstes auch bei Tage der Infanterie zufällt, was seinen Grund in der numerischen Schwäche der der Division zugewiesenen Kavallerie hat. Ist doch diese eine Eskadron kaum in der Lage, längere Zeit hintereinander ohne übermäßigen Verbrauch der Kräfte ihren Dienst zu verrichten.

Im allgemeinen werden beim Vormarsch die Vorpostentruppen von der Avantgarde, beim Rückzug vom Gros der Kolonne gegeben.

Kavallerieabteilungen, die selbständig auftreten, haben auch selbständig für ihre Sicherung zu sorgen. Diese Sicherung wird kantonnementsweise bewirkt. Einzelne Eskadrons wählen isoliert gelegene Gehöfte zu ihrer Unterkunft. Die Kantonnements werden verbarrikadiert und in der gefährdeten Richtung Posten zu Fuß ausgestellt, außerdem werden Vedetten auf weitere Entfernung vorgeschoben. In einzelnen Fällen verwendet man vorgeschobene Eskadrons, die sich durch Feldwachen und Vedetten sichern. Wird die Kavallerie angegriffen, so macht sie, wo es auf Zeitgewinn ankommt, vom Fußgefecht Gebrauch.

6. Marschdienst

Die französische Felddienstordnung unterscheidet 1. Friedensmärsche, 2. Märsche in der Nähe des Feindes, welche zur Begegnung mit ihm führen können, 3. solche angesichts des Feindes zum Kampfe selbst.

Die Grundelemente der Marschkolonnen sind: 1. Truppen, 2. Gefechtstrain (train de combat), 3. Regimentsfahrzeuge (trains régimentaires), 4. Parks und Kolonnen.

Die Gefechtstrains enthalten denjenigen Bedarf an Munitionsersatz und Verpflegung, dessen man eventuell noch auf dem Schlachtfelde bedarf. Hierzu gehören: Munitionswagen, Schanzzeugwagen, Medizinwagen, Fleisch-

und Kantinenwagen, außerdem bei der Division die Wagen des Sanitätsdetachements, die Munitionskolonnen, und beim Armeekorps außer diesen Fahrzeugen die des Genieparks, der Brückenkolonne, der Telegraphen- und Luftschifferabteilung.

Truppen- und Gefechtstrains bilden die „Gefechtskolonne".

Die Regimentsfahrzeuge enthalten: Verpflegung, Gepäck, Ersatz an Bekleidung.

Die Parks und Fuhrparkkolonnen befördern eine Ergänzung an Verpflegung und Munition für die erste Linie. Hierzu treten: bei der Division eine Proviantkolonne,[1]) beim Armeekorps der Artilleriepark, die Feldlazarette, die Feldbäckerei, das mobile Remontedepot, die Reservebekleidung und Ausrüstung und Schlachtvieh (100 Stück).

Der Marsch wird gesichert durch Kavallerie, Avantgarde, Arrieregarde, Seitendeckung. Die übrigen Teile der Gefechtskolonne marschieren in einer der taktischen Lage entsprechenden Ordnung. Die Artillerie marschiert möglichst nahe der Tete der Kolonne. Für gewöhnlich, wenn das ganze Armeekorps auf einer Straße marschiert, befindet sich der nicht der Avantgarde zugewiesene Teil der Artillerie der vorderen Division hinter dem ersten Bataillon des Gros. Die Korpsartillerie marschiert hinter der vorderen Division. Die Batterien der folgenden Divisionen befinden sich zwischen den beiden Brigaden ihrer Divisionen. Marschiert die ganze Artillerie der vorderen Division bei der Avantgarde, so wird die Korpsartillerie weiter nach vorn genommen.

Jeder Truppenteil wird von seinen Gefechtstrains begleitet. Bei dem Marsch einer Division oder eines Armeekorps auf einer Straße marschiert der Gefechtstrain geschlossen an der Queue der Kolonne vor der Arrieregarde, nur die Sanitätskolonnen der Divisionen verbleiben unmittelbar bei diesen.

Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den einzelnen Teilen der Kolonne können während des Marsches verloren gehen, werden aber bei jedem Halt von neuem aufgenommen.

In der Regel wird auf der rechten Seite der Straße marschiert, die Infanterie in Doppelreihen, die Kavallerie zu Vieren, die Artillerie und die Fahrzeuge zu Einem, Pferde, Maultiere ꝛc. zu Vieren oder zu Zweien.

Eine charakteristische Eigentümlichkeit bei der Anordnung von Märschen im französischen Heere sind der „point initial" und die „haltes horaires".

Grundsätzlich soll sich die Marschkolonne unter allmählichem Eintreffen der einzelnen Teile an einem bestimmten Abmarschpunkt bilden. Die Füh-

[1]) Im Ganzen besitzt das Armeekorps eine Proviantkolonne für das Korpshauptquartier und je eine für jede Division.

rung hat diesen Punkt, point initial, ebenso wie die Zeit zu befehlen, wann dieser Punkt von den einzelnen Abteilungen durchschritten werden muß. Auf diese Weise soll die richtige Abmarschzeit vollkommen sichergestellt werden. Das französische Reglement weist darauf hin, daß für diesen Ausgangspunkt ein leicht zu erreichender, frei liegender Punkt gewählt werden soll, nicht aber der Ausgang eines Engweges.

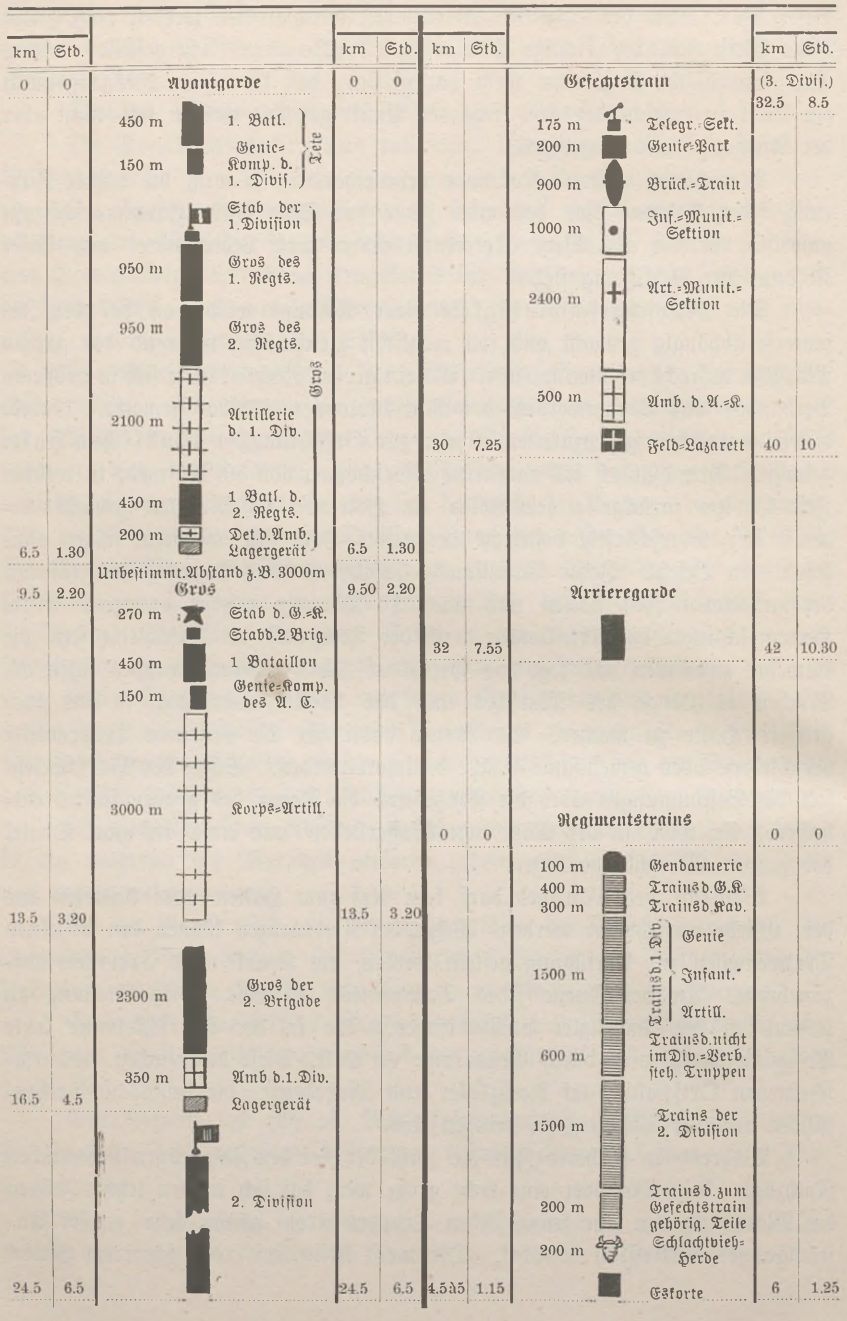
Marschieren mehrere Kolonnen nebeneinander, so muß die höhere Führung jeder Kolonne eine bestimmte Zone zur Seite ihrer Hauptmarschstraße anweisen, in der alle Wege, Unterkunftsräume und Lebensmittel nur dieser Kolonne zur Verfügung stehen.

Die Marschgeschwindigkeit einer Kolonne wird von der der Infanterie abhängig gemacht und soll möglichst gleichmäßig während des ganzen Marsches aufrecht erhalten werden. Als ein großer Nachteil hatte sich in größeren Verbänden das Längerwerden der Marschkolonnen fühlbar gemacht. Gerade diesem energisch entgegenzutreten, ist man zur Einführung der stündlichen Halte gelangt. Grundsätzlich soll nach einer Marschdauer von 50 Minuten, in welcher Zeit 4,5 km zurückgelegt sein sollen, ein Halt von 10 Minuten gemacht werden. Der Marschbefehl bestimmt den ersten Halt, die weiteren folgen ohne besonderen Befehl. Jeder Bataillons-, Eskadrons- und Batterieführer läßt zu der genannten Zeit halten und nach 10 Minuten wieder antreten. Beim Halten schließen die Abteilungen nach der Tete auf, die Infanterie setzt die Gewehre zusammen und legt das Gepäck ab, die berittenen Truppen sitzen ab. Machen es Länge des Marsches und das Wetter notwendig, so sind auch größere Halte zu machen. Es können dabei für die einzelnen Truppenteile verschiedene oder gemeinsame Plätze bestimmt werden. Schon der Marschbefehl soll die Bestimmungen über die Plätze und die Dauer des großen Haltes enthalten. Er wird in der Nähe von Wasserstellen und etwa auf zwei Drittel der ganzen Marschlänge liegen.

Während des Marsches darf kein Ruf zum Halten oder Antreten aus dem Gliede vernehmbar werden. Wagen der Ambulanzen können den einzelnen Truppenteilen zur Verfügung gestellt werden, um Kranke und Ermattete aufzunehmen. An der Queue jedes Truppenteils ist eine Polizeiabteilung zu bilden, um die Nachzügler nachzubringen. Die in der Marschkolonne letzte Polizeiabteilung wird durch Gendarmen verstärkt. Diese durchsuchen die durchschrittenen Ortschaften auf Nachzügler und Marodeure, die demnächst nachzuführen und zur Meldung zu bringen sind.

Während in früherer Zeit die Zahl der bei den Fahrzeugen befindlichen Nachzügler beim Manöver eine recht große war, hat sich in den letzten Jahren die Marschdisziplin der französischen Truppen trotz häufig sehr großer Anstrengungen vortrefflich bewährt. Der meist kleine, mit recht schwerem Gepäck

1. Marschordnung eines Armeekorps zu 2 Divisionen 20 Batterien auf einer Straße



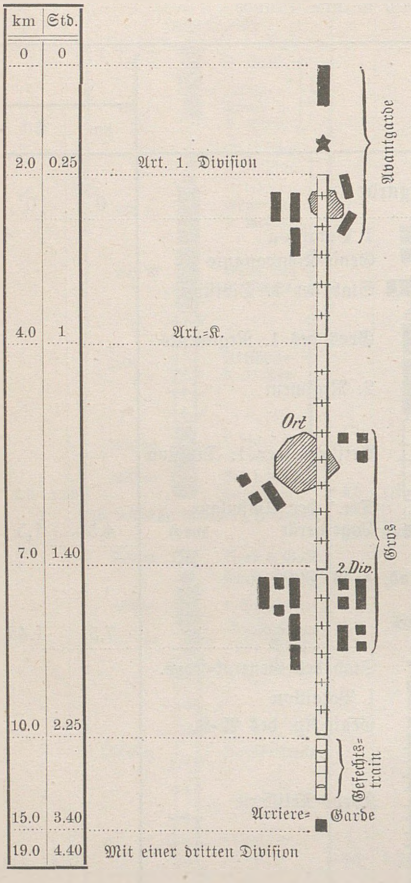
2. Armee-Korps in verkürzter Marschkolonne (formation doublée). Infanterie zu acht, Artillerie zu zweien

Geschwindigkeit: 4000 m pro Stunde

km	Std.		km	Std.
0	0	**Avantgarde**	0	0
		250 m — 1 Bataillon		
		75 m — Genie-Kompagnie		
		Stab der 1. Division		
		675 m — Gros des 1. Regiments		
		725 m — 2. Regiment		
		1200 m — Artillerie der 1. Division		
		Det. der Ambulanz		
4.5	1.5	Lagergerät	4.5	1.5
		Unbestimmter Abstand, z. B. 3000 m		
7.5	1.45	**Gros**	7.5	1.45
		Stab des General-Kdos.		
		250 m — 1 Bataillon		
		75 m — Genie-Kp. des A.-K.		
		1800 m — Korps-Artillerie		
		1250 m — Gros der 2. Brigade		
11.5	2.45	Ambulanz der 1. Divi.	11.5	2.45
		Lagergerät		
16.0	4	2. Division	16.0	4
16.0	4		3. Division 20.3	5.5
19.0	4.40	Gefechtstrain	24.5	6.5
20.0	5	**Arrieregarde**	26.0	6.25

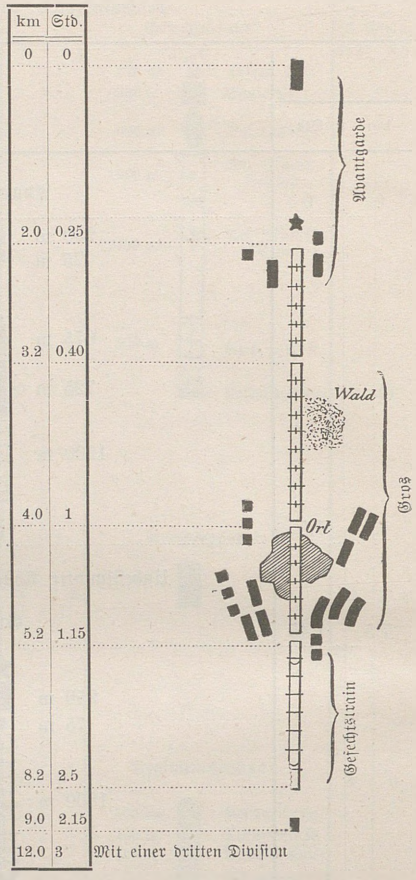
3. Armeekorps zu 2 Divis. u. 20 Batterien

Wagen zu Einem auf der Straße, Infanterie außerhalb der Straße



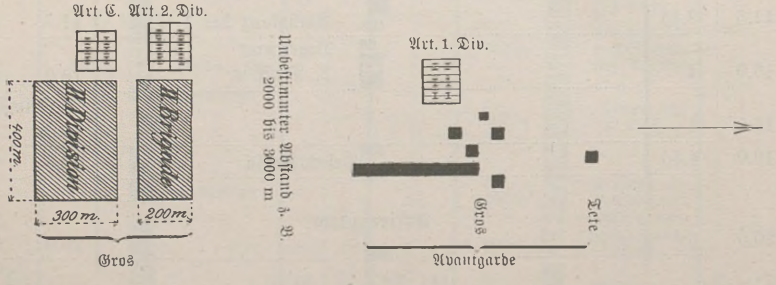
4. Armeekorps wie zu 3

Wagen zu Zweien, Infanterie außerhalb der Straße.



5. Armeekorps zu 2 Divisionen und 20 Batterien

in Versammlungsformation (f. de rassemblement)



belastete französische Infanterist hat sich im allgemeinen als ein sehr ausdauernder Marschsoldat erwiesen.

Für die Entscheidungen bei Marschkreuzungen haben die französischen Vorschriften recht eingehende Bestimmungen getroffen. Entfernt vom Feinde hat die Kolonne des älteren Führers den Vorrang vor der des jüngeren. In der Nähe des Feindes muß der ältere Führer entscheiden, welche Kolonne den wichtigeren Auftrag hat. Dieser ist dann der Vorrang zu geben. Die zuerst vorbeimarschierende Kolonne führt ihre Gefechtstrains mit, dagegen folgen die Regimentsfahrzeuge erst hinter der anderen Kolonne.

Bei Märschen entfernt vom Feinde können die einzelnen Abteilungen mit größeren Abständen marschieren. Die Regimentsfahrzeuge folgen unmittelbar ihren Truppenteilen. Die Kolonnen können näher an die Truppen herangezogen werden.

Bei Märschen in der Nähe des Feindes marschieren die Truppen in der Formation, die zur schnellen Erreichung des Schlachtfeldes geboten ist. Zur Verkürzung der Marschkolonne marschiert die Infanterie, wenn es die Breite der Straße zuläßt, in Kolonne zu 6 oder 8, die Fahrzeuge zu zweien, jedoch müssen die vorgeschriebenen Abstände innegehalten werden. Die Regimentsfahrzeuge marschieren gruppiert nach der Marschordnung der Truppe vor den Trains und Kolonnen; diese werden auf einen bis zwei Tagemärsche zurückgehalten, nach Bedarf vorgezogen.

Beim Vormarsch zum Gefecht sind die Truppen so konzentriert als möglich zu halten, alle Straßen werden ausgenutzt. Wenn es notwendig ist, werden nur die Artillerie und die Fahrzeuge auf der Straße belassen, die Infanterie dagegen marschiert auf vorher erkundeten Kolonnenwegen. Gestattet es das Gelände, so wird in Gefechtsformation marschiert. Die französischen Generale haben für derartige Bewegungen offenbar eine besondere Vorliebe. Auch Wälder hat man in den Manövern, freilich nicht immer mit gutem Erfolge in der Gefechtsformation durchquert, und ebenso sind bei den Festungsmanövern 1894, und den Feldmanövern 1896 vielfach Märsche in der Gefechtsentwicklung zurückgelegt worden. Die Napoleonischen Prinzipien leben wieder auf! Man denke nur an den Marsch des Kaisers gegen Blücher von Arcis-sur-Aube nach La Ferté-sous-Jonarre in der zweiten Hälfte des Februar 1814. Die Artillerieparks und Feldlazarette sollen beim Vormarsch zum Gefecht nach nahe gelegenen Punkten herangezogen, die Regimentsfahrzeuge und Fuhrparks auf weiteren Abständen zurückgelassen werden.

Verlangt es die taktische Lage, so werden die Märsche auch Tag und Nacht fortgesetzt, doch soll ein solcher Gewaltmarsch nicht über 36 Stunden ausgedehnt werden. Bei länger anhaltenden Gewaltmärschen werden Halte

von einer bis drei Stunden eingeschoben, während welcher die Truppen abkochen und ruhen können.

Bei Nachtmärschen wird in der französischen Armee der Hauptwert auf den festen Zusammenhalt der Kolonne und auf das richtige Einhalten der Marschrichtung gelegt. Die Abstände werden verringert. Die Vorgesetzten begleiten die Kolonne an deren Seiten.

Um eine zu starke Ermüdung der Kavallerie zu vermeiden, wird diese, wenn angängig, nicht in andere Waffengattungen auf dem Marsch eingeschoben. Marschiert Kavallerie allein, so wird nach den ersten zwei bis drei Kilometern gehalten; die Offiziere sehen das Gepäck nach und lassen nachsatteln. Im allgemeinen wird dann nicht mehr Halt gemacht. Nur bei größeren Märschen wird von zwei zu zwei Stunden gehalten. Zwischen Schritt und Trab wird abgewechselt, dabei sollen unter normalen Verhältnissen 8 km in einer Stunde zurückgelegt werden. Bei Gewaltmärschen wird ein Halt von 4 bis 5 Stunden zum Füttern und Ruhen für notwendig erachtet.

Die Regimentsfahrzeuge folgen im allgemeinen hinter der Arrieregarde in der Marschordnung der Truppe. Sie stehen unter dem Befehl des Verpflegungsoffiziers ihres Truppenteils. Sind sie in der Division vereinigt, so stehen sie unter dem Wagenmeister der Division, einem von dieser hierzu bestimmten Gendarmerieoffizier; im Armeekorps vereinigt unterstehen sie dem Prevot, d. h. dem Chef der Gendarmerie des Armeekorps. Der Regimentstrain wird durch die Fahrer und andere aus irgend welchen Gründen ihm zugeteilten Mannschaften geschützt, nur ausnahmsweise erhält er eine besondere Bedeckung.

Die Parks und Kolonnen eines Armeekorps bilden in sich getrennte Marschkolonnen, die nur nach Bedürfnis zusammengestellt werden. Der Artilleriepark wird durch einen Oberstleutnant (directeur du parc) geführt, während die Feldlazarette von dem höchsten anwesenden Arzt, die Proviantkolonnen, die Feldbäckerei, das Pferdedepot und die Bekleidungsreserve von Offizieren des Trains geführt werden. Marschieren diese Kolonnen des Armeekorps geschlossen, so kommandiert sie der Oberdirektor des Artillerieparks. Die zu diesen Kolonnen gehörigen Leute übernehmen ihren Schutz, eine besondere Bedeckung wird für sie nur bei besonders gefährdeter Lage zugeteilt.

7. Unterbringung

Von den drei gebräuchlichen Unterbringungsarten (Kantonnement, Biwak, Zelt oder Barackenlager) gilt in Frankreich die Unterbringung im Kantonnement als die normale, von der nur in taktischen Zwangslagen oder bei der Versammlung großer Truppenmassen, die ein Biwakieren erfordert, abgewichen werden soll.

Jedem Einrücken in ein Biwak oder Kantonnement geht die Einrichtung des betreffenden Ortes durch die Quartiermacher (Campement, d. h. Quartiermacherdetachement von festgesetzter Stärke) voraus. Bevor nicht deren Führer die Beendigung der Einrichtung gemeldet hat, wird nicht eingerückt. Vielmehr bleibt die Truppe vorher halten und kocht sich in der Zwischenzeit Kaffee. Die Quartiermacher eines Bataillons werden stets von einem Offizier geführt; kommen solche von mehreren Truppenteilen zusammen, so ist der älteste Offizier der Vorgesetzte der übrigen.

In den Häusern dürfen alle Räume mit Ausnahme des Schlafraumes der Bewohner belegt werden. Zur Verteilung der Truppe auf die Quartiere hat sich der Quartiermacher stets mit der Ortsbehörde in Verbindung zu setzen. Er bestimmt die Lage der Wachen und verteilt die Trinkstellen, Brunnen

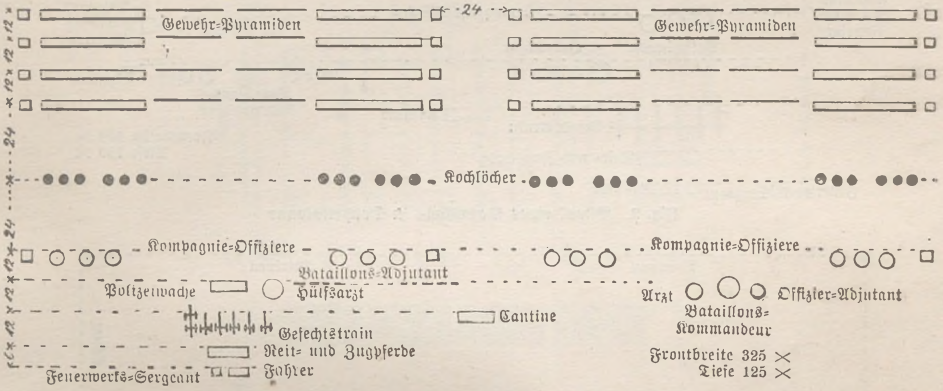


Fig. 1. **Biwak eines Bataillons in Kompagniekolonnenlinie**

und die Plätze zum Waschen. An alle Ausgänge sind Posten zu stellen, um einen Verkehr der Einwohner mit der Außenwelt abzuschneiden.

Nach dem Einrücken der Truppe werden die ambulances durch Fähnchen oder Laternen, die Generalsquartiere durch die betreffenden Kommandoflaggen oder Laternen bezeichnet.

Bei Alarmquartieren werden die Truppen in geschlossenen Formationen in einzelnen großen Räumlichkeiten untergebracht. Es werden Alarmplätze angewiesen. Die Häuser und Straßen sind während der ganzen Nacht zu erleuchten. Die Mannschaften bleiben angezogen, bereit an die Gewehre zu gehen; die Pferde bleiben gesattelt, die Reiter schlafen bei ihnen, die Offiziere verbleiben bei ihren Leuten. Ortsbiwaks werden in gleicher Weise wie in Deutschland angewendet, doch wird ein besonderer Wert darauf gelegt, daß die Straßen im Ort frei bleiben.

Wird ein Biwak bezogen, so teilen vorher die Quartiermacher durch

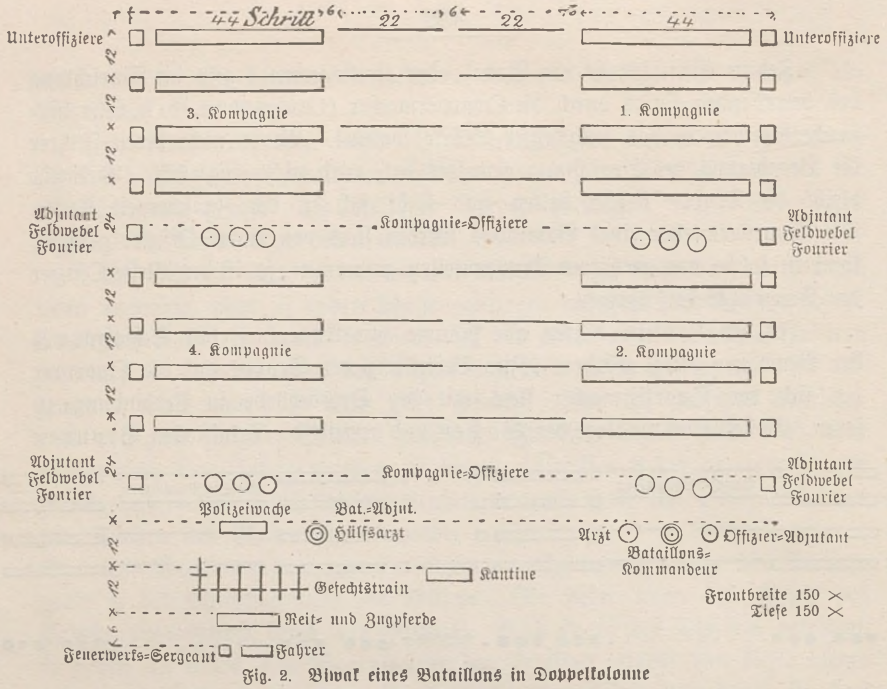


Fig. 2. **Biwak eines Bataillons in Doppelkolonne**

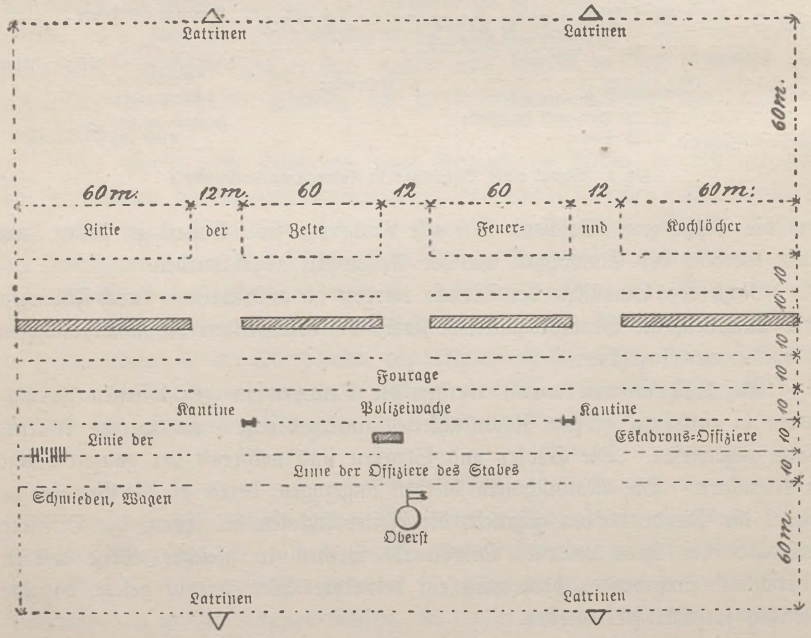


Fig. 3. **Biwak eines Kavallerieregiments in Linie**

Pfähle die einzelnen Plätze ab. Das Infanteriebataillon biwakiert in der Doppelkolonne oder in der Kompagniekolonnen-Linie, das Kavallerieregiment in der Eskadronskolonne oder en bataille, die Batterie in formiertem Park in zwei Linien. Nur Generale und ambulances werden möglichst an der Hauptmarschstraße in Gebäuden untergebracht. Neuerdings sind bei Herbst-

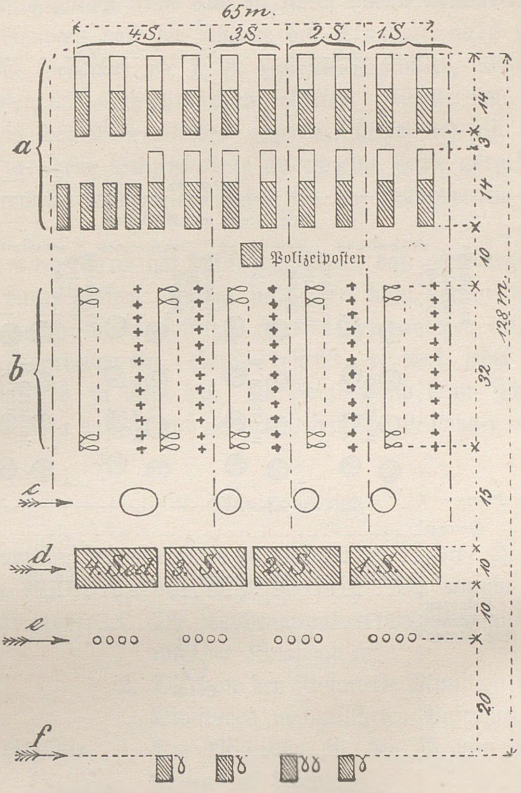


Fig. 4. Biwak einer fahrenden Batterie

übungen für die Mannschaften auch größere Zelte auf Fahrzeugen mitgeführt worden, die sich gut bewährt haben sollen.

Der älteste im Kantonnement oder Biwak anwesende Offizier ist Kommandant und hat die Befugnisse eines Festungskommandanten oder Garnisonältesten. Ein anwesender General bestimmt einen höheren Offizier zu seiner Unterstützung. Der Kommandant trifft die für Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit gebotenen Maßregeln. Es wird eine Lagerwache gebildet und dieser von jedem Truppenteil zur Übermittelung von Befehlen eine Ordonnanz (planton) zugewiesen.

Für jeden Tag wird innerhalb eines Regiments eine Kompagnie, innerhalb eines Kavallerieregiments eine Halbeskadron bestimmt, welche die Wachen stellt. Der Führer der Kompagnie bezw. Eskadron regelt die Verteilung. Ihm sind von jedem Truppenteil Offiziere vom Tagesdienst zur Unterstützung zugeteilt. Die Lagerwache besteht aus einem Zug der Kompagnie vom Tagesdienst; ist das Bataillon allein, so ist sie nur einen Halbzug stark, bei einer

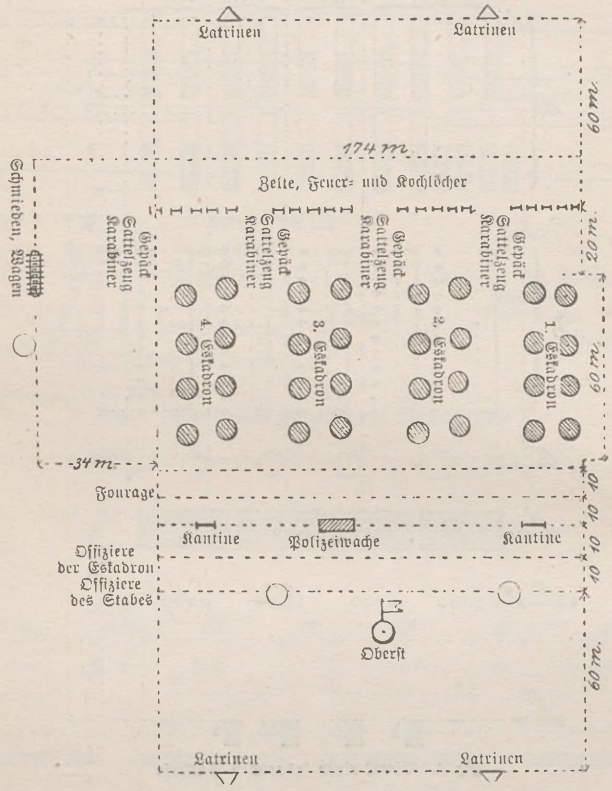


Fig. 5. **Biwak einer reitenden Batterie**

einzelnen Kompagnie nur eine Gruppe, bei der Kavallerie ein Halbzug oder eine Gruppe. Bei der Artillerie geben die Batterien oder Munitionskolonnen gemeinsam die Wache, die dann unter einem maréchal des logis steht.

Der Rest der Kompagnie oder Halbeskadron vom Tagesdienst führt die Bezeichnung Piquet und steht zur Verfügung des Kommandanten. Das Piquet sorgt außerdem für die Verpflegung der Lagerwache und hält sich marschbereit; Pferde bleiben gesattelt.

Um die Ruhe der Truppen nicht durch die Befehlsausgabe zu stören, wird stets am vorhergehenden Tage für den nächsten Morgen eine bestimmte Stunde zum Antreten befohlen, zu der alles marschbereit sein muß. Zu dieser Zeit werden dann die Befehle ausgegeben. Von dieser Bestimmung darf nur abgewichen werden, wenn ein früherer Abmarsch notwendig wird. Im Kantonnement und Biwak dürfen keine Signale geblasen werden. Nur der Kommandant darf die Abgabe des Alarmsignals befehlen.

Öffentliche Gebäude, wie z. B. Hospitäler, Klöster, Mühlen können auf Befehl eines Generals Schutzwachen erhalten. Führer von Armeen dürfen von ihren Chefs des Generalstabes gegengezeichnete und mit dem Siegel des Generalstabes versehene Schutzbriefe an einzelne Leute ausgeben. Der Oberpolizeimeister und die Gendarmerie haben die mit Schutzbriefen versehenen Leute zu überwachen.

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, daß alle Ausgänge eines Ortes oder Biwaks durch Posten gesichert sind. Er kann, wenn notwendig, noch Zugangswege durch die Umfassung eines Ortes anlegen lassen, und ordnet die Verteidigungsarbeiten an; ebenso befiehlt er, was jeder Truppenteil im Fall eines Angriffes zu thun hat. In Feindesland kann sich der Kommandant Geiseln stellen lassen, auch verbieten, daß die Bewohner den Ort verlassen.

8. Munitionsersatz

Die Munitionsbestände einer Armee werden in drei Staffeln gegliedert:

A. Die Munition der Schlachtlinie. Sie umfaßt bei der:

Infanterie
1. Die Taschenmunition der Mannschaft und die Vorräte der Kompagnien.
2. Die von den Infanterie-Munitionssektionen bei den Divisionen nachgeführten Patronen.

Artillerie
1. Die Munition in den Protzen und Munitionswagen der Batterien.
2. Die Munition in den Munitionssektionen der Artillerie.

Kavallerie, Genie und andere Formationen:
1. Die von den Leuten getragenen Patronen.
2. Die Munition in den Infanterie-Munitionssektionen.

B. Die Munitionsbestände der Armeekorps-Parks.

C. Die Munition des Armee- oder großen Parks.

Die Munitionssektionen sind zwar den einzelnen Divisionen bezw. Artillerieabteilungen zugewiesen, doch geben sie auf dem Schlachtfelde auf Anfordern an alle Truppenteile im Notfall Munition ab. Ebenso kann der

Direktor eines Armeekorps-Parks allen Truppen seines Korps, im Notfall auch denen anderer Korps, Munition ausgeben. Im Halt und auf dem Marsch ist die Taschenmunition in erster Linie durch die der Kranken zu ergänzen, erst in zweiter Linie aus den Kompagniewagen, die sobald als möglich aus den Munitionssektionen ergänzt werden. Bei in Aussicht stehender Schlacht sind schon vor dem Beginn die Bestände der Kompagniewagen an die Mannschaften ausgegeben. War dies nicht möglich, so folgen diese Fahrzeuge in Gruppen zu vieren ihrem Bataillon, und dessen Führer trägt dafür Sorge, daß diese Munition rechtzeitig in die Hände der Kompagnien gelangt. Während des Gefechtes ist die Munition der Kompagniewagen nicht zu ergänzen, vielmehr findet der Ersatz durch die Munition der Verwundeten und Toten oder durch die der Munitionssektionen statt, welche Fahrzeuge zu den Kompagniewagen vorschicken. Es werden besonders die Feuerpausen zum Munitionsersatz benutzt. Kein Fahrzeug darf zum Munitionsersatz zurückfahren. Die Brigade- und Divisionskommandeure können befehlen, daß Patronenwagen eines Truppenteils einem anderen Munition abgeben.

Bei der Artillerie besteht die Gefechtsbatterie aus den Geschützen und einem Teil der Munitionswagen, ihr folgt die Gefechtsstaffel mit dem Rest der Munitionsfahrzeuge einer Batterie. Der Munitionsersatz erfolgt in der Weise, daß, sobald Fahrzeuge der Gruppe der Gefechtsstaffel in die erste Linie zum Munitionsersatz vorgehen, die gleiche Zahl Fahrzeuge von der Munitionssektion der Artillerie angefordert wird. Die Munition wird demnächst umgeladen, ein Austausch der Fahrzeuge findet nicht statt. (Zeitbedarf pro Fahrzeug ohne Schubladen 45—60, mit Schubladen 10—15 Minuten.) Generale dürfen eine Abweichung von dieser Regel anordnen.

Die Kavalleriedivisionen können von allen Armeekorps Munitionsersatz fordern.

Nach einem Gefecht ist zuerst die Munition der Kompagniewagen aus den Munitionssektionen zu ergänzen. Haben die Leute noch überzählige Munition, so geben sie diese ebenfalls wieder an ihre Kompagniewagen ab. Sobald der kommandierende General eines Armeekorps den allgemeinen Munitionsersatz für möglich hält, hat er ihn zu befehlen. Er bestimmt zu diesem Zweck einige Punkte, an denen dieser Ersatz stattzufinden hat. Jede Gefechtseinheit sendet dorthin ein Kommando zum Munitionsersatz.

Der Armeekorpspark besteht aus 4 Sektionen mit Infanterie- und Artilleriemunition, welche den Munitionssektionen zum Ersatz dient. Dieser Park erhält seine Befehle vom Kommandeur der Artillerie des Armeekorps und ergänzt im allgemeinen erst nach der Schlacht die Munition der Sektionen, kann dies aber auch auf dem Schlachtfelde thun, ja darf sogar den Batterien im Notfall direkt Munition zuführen.

Übersicht der Munitionsausrüstung der 1. Linie im französischen Heere

A. Handfeuerwaffen

1. Tragbare Munition der mit Handfeuerwaffen ausgerüsteten Truppen ꝛc.

	Taschenmunition für:				Bemerkungen
	Infanterie-Gewehr M/86	Karabiner [1]	Mousqueton	Revolver	
Infanterie und Jäger, Zoll- und Forstwächter	120	—	—	—	[1]) Es giebt einen Karabiner für die Kavallerie und einen für die Gendarmerie. Das Modell der letzteren führen auch die Schreiber ꝛc.
Territorial-Infanterie	112	—	—	—	
Kavallerie	—	48	—	—	
Kavallerie-Telegraphisten	—	—	—	18	
Fußartillerie	—	—	18	—	[2]) Unteroffiziere 36.
Feldartillerie	—	—	—	18	[3]) Unteroffiziere und Trompeter 30.
Gebirgsbatterien	—	—	18	—	
Genie	—	—	76 [2])	—	
Train und Leute der Remontedepots	—	36 [3])	—	—	
Unberittene Schreiber, Commis und Arbeiter der Verwaltung	—	36	—	—	
Gendarmerie	—	18	—	—	
Radfahrer im Ordonnanzdienst	—	18	—	—	

2. Auf den Kompagnie-Packwagen der Infanterie und Jäger pro Kopf: 65,5 Patronen, in Summa 16384. Außerdem auf jedem Bagagewagen 1920 Patronen als besondere Reserve für Zwecke des train régimentaire.

3. Auf den Munitionskolonnen der Divisionen pro Kopf: 69,1 Patronen. Jede Munitionskolonne führt 830208 Patronen in Packeten und 4968 in Rahmen.

4. In den Munitionskolonnen des Korps-Artillerieparks pro Kopf: 48,5 Patronen. Jede Sektion 1—3 des Korpsparks führt 309120 Patronen in Paketen und 19872 in Rahmen. Jede Sektion 4 führt 238464 Patronen in Paketen.

Hiernach sind für jedes Gewehr 183,1 + 120 = 303,1 Patronen berechnet. Der aus dem service de l'arrière zuzuführende Munitionsersatz ist völlig außer Betracht gelassen.

Frankreich steht hiernach bezüglich der Menge der mitgeführten Patronen nächst England an der Spitze. (Deutschland 294, Österreich 226, Italien 230, England 322, Rußland 262—300.)

B. Geschütze

1. Mitgeführte Munition der Batterien.

Geschoßarten	Batterien						Bemerkungen
	80 mm-Gebirgs-	80 mm-Korps-	Feld-Kavallerie-	zu 90 mm	zu 95 mm	zu 120 mm	
Sprenggranaten	70	84	84	75	72	240	
Schrapnells	420	828	744	750	672	—	
Granaten mit Hinterladung	—	—	—	—	—	288	
Kartätschen	12	24	24	20	12	—	
Summa	502	936	852	845	756	528	
Schußzahl pro Geschütz . .	83,5	156	142	142	126	88	

2. Ausrüstung der Munitionskolonnen der Divisionen und Korps-Artillerieparks.

Bezeichnung der Kolonnen		Sprenggranaten	Schrapnells	Kartätschen	Granaten mit Hinterladung	Gesamtzahl der Schüsse	Bemerkungen
Eine Artillerie-Munitionskolonne einer Division	80 mm	28	140	—	—	168	
	90 mm	225	875	18	—	1118	
Eine Artillerie-Munitionskolonne d. Korpsartillerie	80 mm	28	166	4	—	198	
	90 mm	225	850	16	—	1091	
Eine Munitionskolonne zu 120 mm		368	—	—	432	800	
Jede der Sektionen des Parks	80 mm	28	250	10	—	288	
	90 mm	150	1323	14	—	1487	
Jedenfalls trägt eine der Sektionen des Parks	80 mm	—	252	6	—	258	
	90 mm	150	1014	2	—	1166	

Der Armeepark gehört zum Dienst hinter der Front, er dient zum Ersatz der Munition der Armeekorpsparks. Er besteht aus einer wechselnden Zahl von Abteilungen, „divisions de parc“ (möglichst 1 pro Korps) und einer Reserve an Material ꝛc. Jede Abteilung enthält 5 Echelons gleicher Zusammensetzung und einen Fuhrpark. Pro Echelon wird ein Eisenbahnzug gebraucht.

Die Vorräte des großen Parks sind gewöhnlich auf 5 Staffeln längs einer Eisenbahn verteilt. Bei der vordersten Staffel befindet sich ein Fuhr-

park, um die Munition auf der Landstraße weiterbefördern zu können. Der Munitionsersatz aus dem großen Park erfolgt nun entweder durch die Fuhrparks oder durch requirierte Fahrzeuge, doch auch direkt mittels der Eisenbahn.

9. Verpflegung

Alle Verpflegungsmaßnahmen sollen bestrebt sein: 1. Niemals die Freiheit der Operationen zu beschränken; 2. den Truppen und Fahrzeugen Anstrengungen zu ersparen; 3. die mitgeführten Lebensmittel der Kolonnen und die der Ergänzungsmagazine zu schonen; 4. soviel als möglich von den Vorräten des Landes zu leben, und 5. die Zahl der Verpflegungsfahrzeuge zu beschränken.

Der Kriegsminister bestimmt die Zusammensetzung der Portionen und Rationen. Die Armeebefehlshaber dürfen jedoch Veränderungen vornehmen, Zulagen genehmigen, den Übergang von einer Portion zur andern befehlen, Geldzulagen an Stelle der Lebensmittel bewilligen.

Man unterscheidet in Frankreich zwischen normaler und schwerer Feldration,

Sätze der	normalen Feldportion	schweren Feldportion	Bemerkung
	kg	kg	
Brot	0,750	0,750	[1]) Mit den Fleisch- und Gemüseteilen wird abgewechselt.
Biskuit-Brot	0,700	0,700	
Zwieback od. Kriegsbrot	0,600	0,600	
Frisches Fleisch[1])	0,400	0,500	[2]) In gepreßter Form in Tafeln 0,019.
Speck	0,240	0,300	
Konservenfleisch	0,200	0,250	
Gemüse oder Reis[1])	0,060	0,100	
Kartoffeln	0,450	0,750	
Schweineschmalz oder Rindertalg	0,030.0,040	0,030.0,040	
Kondensierte Suppe	0,025	0,025	
Salz	0,020	0,020	
Zucker	0,021	0,031	
Kaffee, gebrannt	0,016	0,024[2])	
„ ungebrannt	0,019	0,019	

Die schwere Portion ist bestimmt für außergewöhnliche Anstrengungen oder bei großer Kälte. Ein Tag Lebensmittel umfaßt: 1 Portion für die Mannschaften, $1\,^1/_2$ für Leutnants, 2 für Hauptleute, 3 für Stabsoffiziere, 4 für Generale. Summarisch rechnet man 1 Portion und Ration pro Mann und Pferd, 2 pro Offizier.

Beim Aufbruch ins Feld führt die Armee Lebensmittel für 8, Hafer für 7 Tage mit und zwar: die eiserne Portion im Tornister, auf 2 Tage berechnet, die Ausschiffungsportion (wird verzehrt), 2 Tage Lebensmittel ꝛc. auf den trains régimentaires, 4 Tage auf den Fuhrparks der Divisionen und Korps. Außerdem stellen die Schlachtviehherden, welche den Kolonnen der Divisionen und Korps folgen, einen je zweitägigen, in Summa viertägigen Fleischbedarf dar. Dieser gesamte Vorrat wird als „Bedarf der ersten Linie während der Operationsperiode" bezeichnet. Bei den Kavalleriedivisionen ergeben sich geringfügige Abweichungen, da diese in vorderster Linie möglichst vom Lande leben sollen.

Als „approvisionnements de l'arrière" enthalten die Magazinstationen der Etappenlinien einen Mehl- und Haferbedarf für 15, Konservenfleisch für 3, Kriegsbrot (Biskuit) für 2 und die sogenannte „petits vivres" (Reis, Salz, Kaffee, Zucker, Gemüse) ebenfalls für 15 Tage. Daneben 2 Tage Schlachtvieh für eine jedesmal besonders aufgegebene Kopfstärke.

Wenn dieser gewaltige, mit weiser Voraussicht vorbereitete Verpflegungsapparat im Ernstfalle funktioniert, wird sich die Führung über Mangel an Lebensmitteln nicht beklagen können.

Grundsätzlich sind die Verpflegungsbedürfnisse am Abend für den nächsten Tag auszugeben. Nur das frische Fleisch wird, nachdem am Abend vorher geschlachtet worden ist, auf besonderen Fahrzeugen, die unmittelbar mit den Gefechtstrains marschieren, mitgeführt, und dann am Gebrauchstage selbst ausgegeben. Reicht das Vieh der betreffenden Gegend nicht aus, so greift man auf das von den Kolonnen mitgeführte Vieh zurück.

Der Ort der Verteilung der Lebensmittel, ebenso wie die Zeit hierfür wird durch den Führer befohlen. Dorthin werden die Lebensmittel vorgeführt und dort empfangen unter Leitung der Verpflegungsoffiziere und unter Aufsicht der Offiziere vom Tagesdienst die Kompagnien, Eskadrons und Batterien ihre Verpflegung. Innerhalb der Kompagnien ꝛc. findet die Lebensmittelverteilung unter Verantwortung des Kompagnie- ꝛc. Führers statt.

Die Regimentsfahrzeuge sind durch den Verpflegungsoffizier mittels Ankaufs oder Beitreibung stets so gefüllt als möglich zu erhalten, eventuell erfolgt ihre Neufüllung aus Magazinvorräten, die von rückwärts nach bestimmten Füllungsorten herangeführt werden. Erst wenn auch dies nicht angängig ist, wird auf die Verpflegungsfahrzeuge der Divisionen und Armeekorps zurückgegriffen. Diese Fahrzeuge werden neugefüllt durch den Rest der nicht auf den Regimentsfahrzeugen verladenen Magazinvorräte oder durch die von den Etappen gelieferten Mittel.

Die höheren Führer vom kommandierenden General aufwärts können die Verpflegung von Mann und Pferd durch die Einwohner anordnen. Im eigenen Lande erfolgt diese Verpflegung gegen Bezahlung, in Feindes-

land auf Kosten der Einwohner. Kleine, abgesonderte Abteilungen bedienen sich stets dieser Verpflegungsart. Einzelne Abkommandierte erhalten zu diesem Zweck Bescheinigungshefte.

Alle Generale und selbständigen Truppenkommandeure haben das Recht, Beitreibungen anzuordnen; jedoch kann dies nur auf Grund schriftlicher Befehle geschehen. Im allgemeinen soll aber nur die Intendantur Beitreibungen ausführen, nur in dringenden Fällen die Truppe selbst. Die schriftlichen Befehle hierzu sind an die Ortsbehörden oder an die angesehensten Leute zu richten. Ist ein Führer gezwungen, ohne einen solchen schriftlichen Befehl Beitreibungen anzuordnen, so hat er dies auf dem Dienstweg zur Meldung zu bringen. Beitreibungen durch die Truppe erfolgen unter Aufsicht von Offizieren. Geldkontributionen können nur durch die Führer einer Gruppe von Armeen angeordnet werden.

Diese Verpflegungseinrichtungen sind auch während der Herbstübungen mehrfach erprobt worden und sollen befriedigende Ergebnisse gehabt haben. Als besonders vorteilhaft hat sich die Ausgabe der Verpflegung am Tage vor dem Gebrauch erwiesen. Hervorzuheben ist noch, daß der französische Soldat auch im Manöver, abgesehen von einer erhöhten Kaffeeportion, nur die Garnisonportion bezieht.

10. Der Sanitätsdienst

Vergl. den Abschnitt Sanitätswesen.

11. Schlußbemerkung

Ein besonderer Abschnitt der französischen Felddienstordnung handelt „vom Kampfe“ und ist bemüht, unter Fernhaltung von Einzelheiten durch Aufstellung bestimmter allgemeiner Normen eine einheitliche Auffassung der wesentlichen taktischen Grundsätze im Heere zu verbreiten. „Nur der Angriff, heißt es da gleich im Anfang, gestattet entscheidende Ergebnisse zu erlangen. Die unthätige Verteidigung ist einer sicheren Niederlage geweiht, sie ist durchaus zu verwerfen.“ In dem Abschnitt über die Haupterscheinungsformen des Kampfes werden die Aufgaben der Artillerie und Infanterie, wie folgt, zusammengefaßt:

„Die Artillerie tritt so früh als möglich in Thätigkeit: sie widmet sich rückhaltslos dem Kampfe und bekämpft mit Energie die feindliche Artillerie, welcher sie sich bemüht, so schnell als möglich Herr zu werden.

„Die Infanterie greift in den Kampf durch schrittweises Vorgehen von Stützpunkt zu Stützpunkt gegen die ihr bezeichneten Kampfziele ein. Sie wird dabei von der Artillerie unterstützt, welche jeden ihrer Einzelangriffe vorbereitet. Ihre Aufgabe ist hart und schwierig.“

Dann wird Dichtigkeit der Kampflinie für die Infanterie von Anbeginn

des Gefechts an empfohlen und die Notwendigkeit der Tiefengliederung betont „Sie gestattet den unaufhörlichen Druck von hinten nach vorn, den ständig in die Schützenlinie vorgeführte Abteilungen ausüben, nicht nur zu ihrer Verstärkung, sondern um ihren unwiderstehlichen Drang, an den Feind zu kommen, unaufhörlich zu stützen und zu unterhalten."

Als Grundlagen für den Erfolg der Artillerie im Gefecht werden bezeichnet: gleichzeitige und überraschende Eröffnung des Kampfes durch zahlreiche Batterien, Feuervereinigung und Massenwirkung. Soweit möglich soll die Artillerie von den Divisionen, denen sie zugeteilt ist, nicht getrennt werden, beim entscheidenden Angriff staffelweise und in großen Sprüngen den Infanterieangriff begleiten.

Zu den „Pflichten der Offiziere und Soldaten" gehört es, „immer auf den Kanonendonner oder das Gewehrfeuer zu marschieren, wenn man nicht den ausdrücklichen Befehl erhalten hat, anders zu handeln, oder wenn man nicht selbst mit dem Feinde handgemein ist."

Diese wenigen Proben, denen man noch zahlreiche andere anfügen könnte, zeigen, daß die französische Felddienst-Ordnung in allen wesentlichen Dingen die gleichen taktischen Anschauungen vertritt, wie sie bei uns heimisch sind.

III. Der innere Dienst

Welch hohe Bedeutung neben der militärischen Ausbildung des Soldaten der Pflege des inneren Dienstes in einer Truppe beizumessen ist, hat man vor 1870 im französischen Heere nicht in gleichem Maßstabe erkannt als bei uns. Die Lehren des Krieges sind aber auch nach dieser Richtung hin nicht unbeachtet geblieben, und wenn früher der Betrieb des inneren Dienstes nicht eben die starke Seite der französischen Heereseinrichtungen war, so ist heute manches anders und besser geworden. Die Fülle von Aufgaben und mühseligen Pflichten, welche die moralische und körperliche Erziehung des Soldaten, die Fürsorge für sein leibliches Wohl den unmittelbaren Vorgesetzten, insbesondere den Kompagnie- ꝛc. Chefs auferlegt, ist ebenso groß als ihre Lösung dankbar. Auch in Frankreich hat man dies erkannt. Wenn ehedem die Thätigkeit der Offiziere sich auf die militärische Ausbildung beschränkte, der innere Dienst mehr oder weniger in den Händen von Unteroffizieren lag, so fassen die heutigen Offiziere ihre erzieherische Aufgabe im Heere der allgemeinen Wehrpflicht anders auf. Wie wenig auch die peinliche Erfüllung kleiner und kleinlicher Pflichten in dauernder Wiederkehr den Neigungen und dem Naturell des französischen Offiziers entspricht, so wäre es doch falsch, sich der Überzeugung verschließen zu wollen, daß auch auf diesem Gebiete wesentliche Fortschritte gemacht worden sind.

Ein Reglement über den innern Dienst wurde zuletzt am 29. Oktober 1892 erlassen. Obwohl die Mehrzahl der darin enthaltenen Bestimmungen für alle Waffengattungen gleiche Gültigkeit haben, insofern sie die Disziplin und innere Einrichtungen betreffen, so unterscheidet man doch drei verschiedene Reglements und zwar für Infanterie, Kavallerie und Artillerie nebst Train. Das Infanteriereglement hat auch für das Genie Gültigkeit. Das Eigentümliche ist, daß alle drei Vorschriften fast durchweg im Wortlaut gleich sind und nur durch die Eigenart der betreffenden Waffe bedingte Abweichungen aufweisen. Jede einzelne ist einige 400 Oktavseiten stark und diese Ausdehnung pflegt gewöhnlich bei uns als Beleg für französische Pedanterie und Vielschreiberei angeführt zu werden. Dem ist entgegen zu halten, daß das französische Reglement über den innern Dienst eine Menge von Vorschriften vereinigt, welche in andern Heeren als mit diesem gar nicht oder in sehr lockerem Zusammenhange stehend in zahlreichen besonderen Vorschriften zerstreut sind. So die Bestimmungen über Pflichten aller Vorgesetzten vom Oberst bis zum Korporal, Strafbefugnis, Urlaubserteilung, Kasernenreinigung, Hygiene, Offizier- und Unteroffizierstisch, Trunkenheit, Schuldenmachen, Fourierdienst auf Märschen, Meldungen und Besuche der Offiziere, Schriftverkehr der Behörden, Qualifikationsberichte über Offiziere, und andere mehr. Daß reichlich viel und sehr eingehende Bestimmungen erlassen und wenig zweckmäßig gruppiert sind, ist richtig. Trotzdem gewährt aber die Vorschrift über den innern Dienst einen trefflichen Einblick in das Dienstleben des Heeres und bringt viele, sonst schwer erklärliche Verhältnisse der Organisation unserm Verständnis näher. Die Zahl der beigegebenen Schemas für die verschiedenen Eingaben umfaßt allein etwa 80 Seiten, und hierin zeigt sich allerdings viel starres Formenwesen. So hat z. B. ein Regimentskommandeur täglich dem Brigadekommandeur einen ausführlichen Stärkerapport einzureichen. Die Generale bis zum Korpskommandeur hinauf sollen, wie der Schlußabschnitt besonders vorschreibt, die Ausführung aller Vorschriften des Reglements sicherstellen, und darüber wachen, daß jeder Dienststelle das ihr zukommende Maß an Initiative und Verantwortlichkeit gewahrt werde. Sie sollen aber eine allzu häufige Einmischung in den innern Dienst der Truppen vermeiden und ihre Einwirkung mehr durch die den verschiedenen Dienstzweigen zu gebende allgemeine Leitung fühlbar werden lassen.

Folgende für das innere Dienstleben des Heeres wesentliche Vorschriften sind hervorzuheben.

Zweimal täglich, früh nach der „soupe“ und um 9 Uhr abends, findet überall Appell statt. Vom Abendappell darf der adjutant oder sergant-major dispensieren. Unteroffiziere sind vom Abendappell befreit. Die Adjutants, mit der Ehrenlegion oder der Militärmedaille dekorierte Unteroffiziere,

sowie alle Rengagierten haben, sofern sie dienstfrei, bis 1 Uhr nachts, die andern Unteroffiziere und Korporalfouriere, auch dekorierte Korporale und Soldaten bis 11 Uhr Abends Urlaub; letztere sind ebenfalls vom Abendappell befreit. Um 10 Uhr wird zur Ruhe gegangen. Unteroffiziere und Soldaten, die nach dem Appell die Kaserne verlassen, müssen sich beim Wachhabenden der Polizeiwache melden.

Trunkenheit gilt als Vergehen gegen die Disziplin und wird auch außer Dienst streng geahndet. (6 Tage prison Mindeststrafe.) Sie ist trotzdem nicht selten.

Verlassen des Truppenteils wird nach 6 Tagen als désertion à l'intérieur angesehen, bei solchen Leuten, die kürzer als 3 Monate dienen, erst nach 30 Tagen. Ebenso wird Urlaubsüberschreitung nach Verlauf von 14 Tagen als désertion à l'intérieur bestraft. Jeder mit prison bestrafte Unteroffizier oder Soldat erhält vor Ablauf von 14 Tagen nach verbüßter Strafe keinen Urlaub.

Die Unteroffiziere haben gemeinsamen Mittagstisch, von dem die Verheirateten befreit sind. Auch die Mannschaften haben gemeinschaftliche Speiseräume und erhalten, soweit die Mittel der Menage es gestatten, Servietten, Teller, Messer und Gabel.

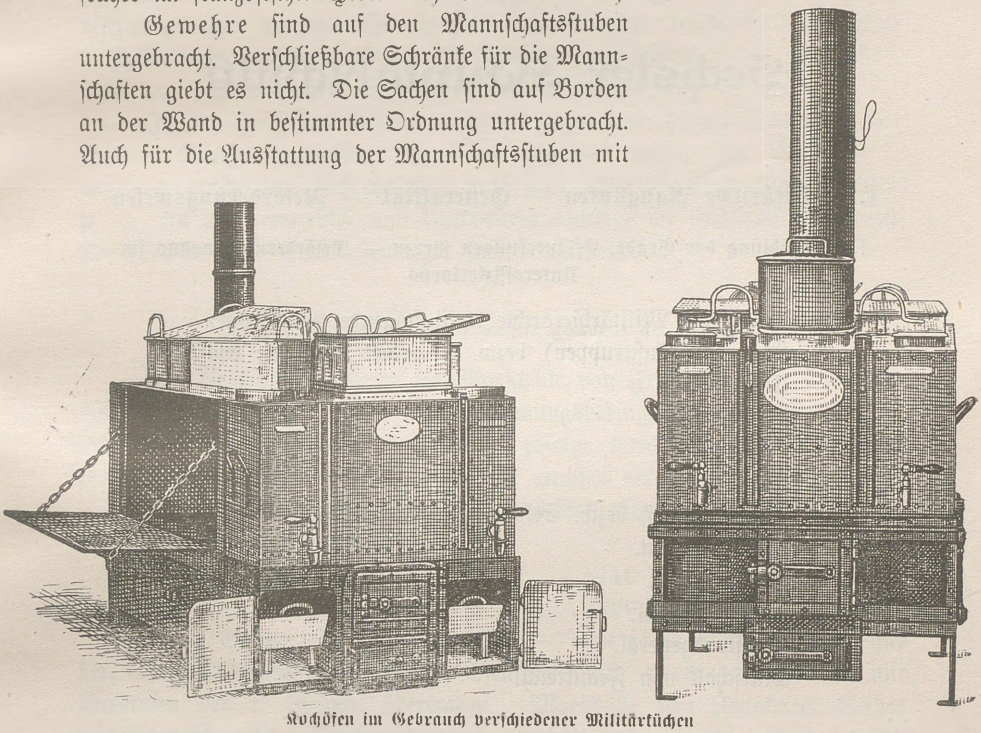
Zur Vollstreckung der Disziplinarstrafen haben die Kasernen verschiedene Räumlichkeiten als salles de police und prisons, d. h. Arrestlokale. Unteroffiziere sollen, um ihre Autorität zu schonen, Arrest möglichst im Kasernement verbüßen und nur bei längerer als 14tägiger Dauer in die Garnisonarrestlokale überführt werden. Im Kasernement sind die Arrestlokale für Unteroffiziere von denen der Mannschaften räumlich möglichst weit getrennt.

Menageküchen sind meist kompagnieweise ꝛc. eingerichtet. Für die Verwaltung dieser „ordinaires“, welche Kaffee mit Zucker, und zweimal „soupe“ d. h. Frühstück und Mittagessen, als Zusatz bisweilen auch Branntwein oder Wein liefern, giebt es besondere, eingehende Vorschriften, welche beweisen, daß der Ernährung der Mannschaft gebührende Beachtung zugewendet wird. Fast die ganze Löhnung der Mannschaften fließt der Menagekasse zu, aus welcher dann noch andere Aufwendungen an Regimentsfesten, am Nationalfest, ebenso wie Instandhaltung des Inventars an Geschirr ꝛc., Haarschnitt und Rasieren der Mannschaften und deren Wäsche bestritten werden. Nur der „sou de poche“ wird dem Manne mit 5 centimes ausbezahlt. Die Fleischportion (300 gr) liefert der Staat in natura oder gewährt dafür der Truppenkasse eine Geldentschädigung. Das „pain de soupe“ (250 bis 100 gr) wird Seitens der Menage beschafft. Im übrigen erhält jeder Mann die vorgeschriebene Brotportion. — Die Löhnung (le prêt) wird alle 5 Tage (1., 6., 11. u. s. f.) nachträglich bezahlt bezw. einbehalten, im voraus nur beim Ausmarsch und

da, wo Menagen nicht bestehen. — Kantinen werden von Unteroffiziersfrauen gehalten, welche verpflichtet sind, die Verpflegung der Unteroffiziere in deren Meßräumen zu übernehmen.

Die Vorschriften über Gesundheitspflege sind verhältnismäßig recht spärlich. Auch vom Baden ist wenig die Rede, obwohl kaum angenommen werden kann, daß die französischen Kasernen, besonders die neueren, entsprechender Einrichtungen entbehren. — Körperpflege und Reinlichkeit der Kasernen waren früher im französischen Heere nicht eben vorbildlich.

Gewehre sind auf den Mannschaftsstuben untergebracht. Verschließbare Schränke für die Mannschaften giebt es nicht. Die Sachen sind auf Borden an der Wand in bestimmter Ordnung untergebracht. Auch für die Ausstattung der Mannschaftsstuben mit



Kochöfen im Gebrauch verschiedener Militärküchen

namentlichen Verzeichnissen, Inventarnachweisen, Namen der Vorgesetzten, Auszügen aus Strafbestimmungen, Dienstvorschriften, Feuerlöschordnungen, Bestimmungen über Waffen- und Uniformbehandlung, Schieß- und Turnklassen giebt es die eingehendsten Vorschriften. Nicht minder für die Thätigkeit der Aufsichtsorgane, Zugführer, Adjutants, Feldwebel in Bezug auf Stuben- und Sachenrevisionen. Kurz, alle die menus détails des täglichen kleinen Dienstes sind in der Instruktion über den inneren Dienst vom 20. Oktober 1892 niedergelegt.

Sechster Hauptabschnitt

I. Militärische Rangstufen — Generalität — Beförderungswesen

1. Aufzählung der Grade, Erläuterungen hierzu — Beförderungsmodus im Unteroffizierkorps

Die französische Militärhierarchie weist folgende Grade auf:

Korporal (Fußtruppen), bezw. Brigadier (berittene Waffen).
Unteroffizier.
Unterleutnant.
Leutnant.
Hauptmann.
Bataillonschef, bezw. Eskadronschef oder Major.
Oberstleutnant.
Oberst.
Brigadegeneral.
Divisionsgeneral.
Marschall von Frankreich.

Unter den Gemeinen giebt es Soldaten 1. Klasse in bestimmtem Zahlenverhältnis zur Etatsstärke. Beförderung hierzu nach 6 Monaten.

Die Beförderung zum Korporal und Brigadier darf frühestens nach sechsmonatlicher Dienstzeit als Soldat, die zum Unteroffizier nach gleich langer Dienstzeit im Korporalsgrad erfolgen. Unteroffiziere sind der Verwendung nach: Sergeanten, Sergeantfouriere, Tambourmajors, Sergeantmajors, bezw. bei den berittenen Waffen maréchal des logis (Quartiermeister), maréchal des logis fourriers (Futtermeister), trompette major, maréchal des logis chefs (Wachtmeister).

Alle Beförderungen in den Unteroffiziersgraden erfolgen nach Wahl. Für Beförderung zum sergeant major (Feldwebel) ist sechsmonatliche Dienstzeit als Unteroffizier Bedingung.

Auch für Korporale und Unteroffiziere werden — wie für Offiziere — nach Maßgabe freier Stellen Beförderungslisten aufgestellt. Die Ernennungen vollzieht nicht der Truppenbefehlshaber, sondern der Generalinspekteur.

Nur die adjutants — Offizierdienstthuer — werden von den Truppenkommandeuren ernannt. In diese Zwischenstellung zwischen Offizier und Unteroffizier gelangen vorzugsweise rengagierte Unteroffiziere, welche für die Offizierslaufbahn nicht qualifiziert sind. Die Stellung des major (1 bei jedem Regiment der 3 Hauptwaffen) ist lediglich Verwaltungsposten.

In der Hauptmannscharge giebt es außer dem Truppenkommando verschiedene Verwendungsarten: capitaine adjutant major (per Bataillon 1), capitaine trésorier (Zahlmeister), capitaine d'habillement (per Regiment je 1). In der Leutnants- und Unterleutnantscharge die Zahlmeisteradjunkten. Die Fahnen- und Standartenträger sind Unterleutnants.

2. Die Generalität (état major général de l'armée)

Zur Generalität gehören die Marschälle von Frankreich, die Divisions- und Brigadegenerale. Zahl und Ernennungsbedingungen für die Ersteren sollten dem Kadresgesetz vom 13. 3. 75 zufolge durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, welches bisher noch nicht erlassen wurde.

Der Kadre der Generalität wird in 2 Sektionen geteilt. Zur 1. Sektion (Aktivität und Disponibilität) gehören:

Divisionsgenerale	110	330
Brigadegenerale	220	

Die 2. Sektion — der Reservekadre — ohne festen Etat umfaßt die aus der ersten Ausgeschiedenen. Aktive Dienststellungen werden im Frieden nur Generalen der 1. Sektion übertragen. Marschälle von Frankreich bleiben lebenslänglich aktiv. Divisionsgenerale, welche das 65. Lebensjahr erreicht, und Brigadegenerale, welche das 62. vollendet haben, treten in den Reservekadre über. Durch besonderes Dekret des Präsidenten der Republik können jedoch solche Generale, welche vor dem Feinde eine Armee, ein Korps geführt, oder als Generalstabschefs, Kommandeure der Artillerie oder des Genie bei einer Armee fungiert haben, bis zum 70. Lebensjahre in aktiven Dienststellungen belassen werden.

Der disponible Stand der 1. Sektion umfaßt solche Generale, die vorübergehend ohne Dienststellung sind. Versetzung in Disponibilität auf Zeit oder Dauer (ebenso Rücktritt aus diesem Verhältnis in die Aktivität) kann

auch ohne ärztlichen Spruch bei mangelnder körperlicher Rüstigkeit auf Antrag des Kriegsministers durch den Oberkriegsrat verfügt werden. (Dekret vom 23. 3. 1899.)

Vor erreichter Altersgrenze können auf Antrag oder von Amtswegen Generale wegen körperlicher Unfähigkeit in den Reservekadre übertreten, andrerseits nach wiedererlangter Dienstfähigkeit in die 1. Sektion zurücktreten.

Im Kriegsfalle können Generale des Reservekadres wieder Verwendung finden. Die infolge erreichter Altersgrenze in den Reservekadre übergeführten Generale beziehen die zuständige Pension, die krankheitshalber früher Übergetretenen $^3/_5$ ihres Gehalts, nach erreichter Altersgrenze ebenfalls die zuständige Pension.

Mit der Generalität gleichgestellt bezüglich des Übertritts in den Reservekadre sind: Generalkontroleure 1. und 2. Klasse, Generalintendanten, Militärintendanten, der Generalstabsarzt der Armee, die Generalärzte (médecins inspecteurs) und der Generalstabsapotheker.

Die Divisionsgenerale hatten im Jahre 1899 ein durchschnittliches Lebensalter von 61 Jahren 7 Monaten, die Brigadegenerale von $58^1/_4$ Jahren. In demselben Jahre zählte der älteste Divisionsgeneral 72, der jüngste 54, der älteste Brigadegeneral 62, der jüngste 52 Lebensjahre. Nur in sehr geringen Ausnahmefällen wird der Generalsgrad in Frankreich vor dem 50. Lebensjahre erreicht.

Im Reservekadre befanden sich im gleichen Jahre 96 Divisions-, 150 Brigadegenerale, von welchen die ältesten das 88. Lebensjahr erreicht hatten. — Unter den aktiven Generalen befanden sich 1898 1 Divisions- und 6 Brigadegenerale, welche aus dem Unteroffizierstande hervorgegangen waren, ein Beweis, daß der Korporal mit dem Marschallsstab im Tornister in Frankreich noch nicht ausgestorben ist. Außerdem hat sich mancher der heutigen Generale aus bescheidenen Familienverhältnissen zu hohen Stellungen emporgearbeitet und in ihnen treffliche Dienste geleistet.

Elsaß-Lothringen hat von jeher dem französischen Heere nicht nur gute Soldaten, sondern auch die besten Generale geliefert. Zur Zeit der ersten Republik und des ersten Kaiserreichs Ney, Molitor, Kellermann, Lefèbvre, Victor, Gérard, Oudinot, Excelmans, Kleber, Richepanse, Rapp, Lasalle, Drouot, Sénarmont, Eblé. Auch in der Jetztzeit ist dies Verhältnis unverändert geblieben. Im Herbst 1897 waren 21 Divisions- und 41 Brigadegenerale des aktiven Standes Elsaß-Lothringer, von ihnen war wiederum die größere Hälfte den jetzigen Reichslanden entsprossen.

3. Beförderung im Offizierkorps

a. Vorbemerkung

Ein Offizierkorps von 28000 Mitgliedern in perſoneller Hinſicht gerecht und unparteilich zu regieren und ein billigen Anſprüchen genügendes Beförderungsſyſtem zu erfinden und zu handhaben, gehört zu den ſchwierigſten Aufgaben, die einer Heeresverwaltung geſtellt werden können. Von dieſer Überzeugung iſt man in Frankreich ſo ſehr durchdrungen, daß man bis zum heutigen Tage noch keine wirklich ernſtlichen Anſtrengungen gemacht hat der Armee das Avancementsgeſetz zu geben, das ſeit 1872 auf dem Programm des Reorganiſationswerkes ſteht. Verſchiedene Entwürfe ſind zwar aus dem Kriegsminiſterium an die geſetzgebenden Körperſchaften gelangt (1882 Entwurf Billot, 1883 Entwurf Thibaudin), aber kaum beraten, wieder zurückgezogen worden. Ein aus dem Schoße der Militärkommiſſion der Deputiertenkammer durch den Marquis de Roys am 25. Oktober 1883 hervorgegangener Entwurf, nach franzöſiſchen Urteilen der gerechteſte und rationellſte von allen, erlebte im Jahre 1884 in der Deputiertenkammer eine erſte Leſung, wurde aber, da eine Einigung mit dem Kriegsminiſterium nicht zu erzielen war, wie ſeine Vorgänger vertagt. Die berühmte loi organique des Miniſteriums Boulanger (Januar 1886 bis Mai 1887) enthielt in ihrem Abſchnitt 4 ebenfalls den Entwurf eines Beförderungsgeſetzes, der jedoch die Amtsdauer ſeines Urhebers nicht überlebte.

Das heutige Beförderungsſyſtem gründet ſich daher nach wie vor auf die Geſetzgebung Gouvion St. Cyr's vom Jahre 1832, welche, um dringenden Notſtänden abzuhelfen und den Bedürfniſſen des Tages zu genügen, ſeit 1872 teils durch die Geſetzgebung, teils durch Präſidialdekrete ergänzt und ausgeſtaltet wurde.

Grundlagen des heutigen Beförderungsſyſtems im franzöſiſchen Heere ſind folgende Geſetze und Dekrete:

1. Loi sur l'avancement de l'armée vom 14. April 1832. Bulletin officiel des Kriegsminiſteriums Bd. II S. 25.

2. Ordonnanz vom 16. März 1838 „portant règlement sur la progression de l'avancement et la nomination aux emplois dans l'armée en exécution de la loi du 14 avril 1832". Ebenda Bd. III S. 359.

3. Geſetz vom 5. Januar 1872. Loi sur l'avancement aux grades de capitaine, de lieutenant et de sous-lieutenant dans l'infanterie et dans la cavalerie. Bd. XIV S. 2. Ein Notbehelf um der ungeheuren Verwirrung ein Ende zu machen, die nach dem Kriege in der Zuſammenſetzung des Offizierkorps nach Lebensalter, Dienſtzeit und Dienſtalter herrſchte; dies Geſetz hob auch bei der Infanterie und Kavallerie das Avancement im Regimente auf und erſetzte es durch ein ſolches in der ganzen Waffe, wie es bei den Spezialwaffen bereits beſtand.

4. Geſetz vom 26. März 1891. Loi relative à l'avancement des sous-lieutenants dans l'infanterie, la cavalerie et le train des équipages militaires. Journal officiel part. règlement S. 347. Der einzige Artikel dieſes Geſetzes beſagt: Die Sousleutnants

aller Waffen werden nach zweijähriger Dienstzeit in dieser Charge, lediglich nach dem Dienstalter zu Leutnants befördert. (Für Artillerie und Genie bestand diese Vorschrift bereits früher.)

5. Dekret vom 2. April 1889 réglant le mode de classement pour l'avancement et pour les divers grades de la légion d'honneur. Journal officiel 1889 S. 608. Betrifft nicht den Beförderungsmodus, sondern die Zusammensetzung der Kommissionen 2c., welche alljährlich die Avancementslisten aufstellen. Abänderungen hierzu im Dekret vom 11. Oktober 1890.

6. Dekret vom 3. März 1899, welches nach mancherlei stattgehabten Änderungsversuchen die Rückkehr zu den vorstehenden Bestimmungen vom 2. April 1889 wieder anbahnt.

7. Dekret vom 29. 9. 1899, welches dem Kriegsminister eine entscheidende Rolle bei der Auswahl von Persönlichkeiten zuweist, die zum Brigade- und Divisionsgeneral sowie zum Corps-Kommandanten zu ernennen sind. Nur die vom Kriegsminister unter den Vorgeschlagenen als geeignet Befundenen, werden im Ministerrat dem Präsidenten der Republik zur Beförderung empfohlen. — Innere Gründe: Verjüngung der Generalität, Hebung des ministeriellen Ansehens in Personalien.

b. Beförderungsarten

Zweierlei Beförderungsarten sind im französischen Heere gebräuchlich: nach dem Dienstalter (à l'ancienneté) und nach Wahl (au choix). Die letztere Art, deren keine große Armee entraten kann, die sich gedeihlich fortentwickeln soll, ist in der französischen um so unentbehrlicher, als die Zweiteilung des Offizierkorps nach Herkunft und Bildung grundverschiedene Vorbedingungen für das Erklimmen mittlerer und höherer Rangstufen im Heere schafft. Man kann sagen, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Beförderung nach Wahl zu den höheren Stellen der Armee den écoliers vorbehalten bleibt, und daß die Masse der sortis du rang mit dem Hauptmann, günstigstenfalls dem Stabsoffizier, seine Laufbahn beschließt. Die im Abschnitt Militär-Erziehungs- und Bildungswesen gegebene Zusammenstellung veranschaulicht für alle Waffengattungen und Chargen das Zahlenverhältnis zwischen sortis du rang und écoliers in einem Jahre. Wesentlichen Schwankungen ist dies Verhältnis kaum unterworfen. Ausdrücklich bemerkt sei aber, daß der sorti du rang nach dem Gesetze ebenso gut au choix befördert werden kann und wird, als der St. Cyrien und der Polytechniker. Noch im Frühjahr 1899 hat der Kriegsminister in besonderem Rundschreiben hierauf hingewiesen und das Interesse der Vorgesetzten für die sortis du rang geschärft.

Bestimmte Schranken sind der Beförderung nach Wahl dadurch gezogen, daß alle Vorzuschlagenden in dem Grade, den sie zur Zeit bekleiden, eine bestimmte Reihe von Jahren sich befunden, bezw. Dienst gethan haben müssen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Bedingungen und stellt zugleich das Zahlenverhältnis der nach dem Dienstalter und nach Wahl zu besetzenden Stellen fest.

Übersicht über die gesetzlichen Bedingungen der Beförderung im französischen Heere

Die Beförderung vom	zum	ist zulässig nach einer Mindest-Dienstzeit im niedrigeren Grade von:	Die Besetzung der freien Stellen erfolgt:	Bemerkungen
Unterleutnant . .	Leutnant	2 Jahren	Nur nach dem Dienstalter	[1]) Beförderung zum Major (bestimmte Funktion) erfolgt stets au choix.
Leutnant	Hauptmann	Desgl.	Zu $^1/_3$ nach Wahl, zu $^2/_3$ nach Dienstalter	Die Beförderung erfolgt in der Gesamtheit der Waffe.
Hauptmann . . .	Chef de bataillon Chef d'escadron major[1])	4 Jahren	Zu $^1/_2$ nach Wahl, zu $^1/_2$ nach Dienstalter	
Bataillonschef ꝛc.	Oberstleutnant	3 Jahren	Nur nach Wahl	
Oberstleutnant .	Oberst	2 Jahren	Desgl.	
Oberst	Brigadegeneral	3 Jahren	Desgl.	
Brigadegeneral .	Divisionsgeneral			

Die Beförderung vom Unteroffizier zum Unterleutnant erfolgt unter allen Verhältnissen nach Wahl des Vorgesetzten. Die sortis du rang müssen mindestens 2 Jahre als Unteroffiziere in der Truppe gedient, demnächst eine Militärschule mit Erfolg besucht, die écoliers ebenso lange St. Cyr oder die polytechnische Schule besucht und die Schlußprüfung bestanden haben. Für beide Kategorien ist ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren vorgeschrieben, das von den sortis du rang natürlich wesentlich überschritten wird.

Die an ein und demselben Tage zum Unterleutnant Beförderten bilden eine promotion. Die Feststellung ihres Dienstalter erfolgt waffenweise in der durch ihre Schlußprüfungen auf den vorher besuchten Vorbildungsinstituten bedingten Reihenfolge.[1]) Dieses Dienstalter, welches listlich in jeder Waffe festgelegt wird, bildet die Grundlage für alle weiteren Beförderungen. In dem neuen Grade ist, bei gleichzeitiger Ernennung mehrerer, das im verlassenen gehabte Dienstalter entscheidend.

Eine regelmäßige schriftliche Berichterstattung über die Qualifikation der einzelnen Offiziere giebt es im französischen Heere nicht. Ebensowenig eine Zentralstelle, in welcher alle Personalien der Offiziere, Ärzte, Beamten bearbeitet werden, wie z. B. bei uns. Das französische Kriegsministerium kann als eine solche nicht angesehen werden, denn dort werden die Personalien waffenweise in den bezüglichen Abteilungen bearbeitet, diejenigen der Generalität und Gleich-

[1]) Vergl. Abschnitt Militär-Erziehungs- und Bildungswesen. Die sortis du rang besuchen zuvor die Militärschulen in St. Maixent, Saumur, Versailles, die écoliers St. Cyr oder die polytechnische Schule.

gestellter im Kabinett des Ministers. Ernennungen und Beförderungen werden lediglich vom Präsidenten der Republik vollzogen, während der Minister befugt ist, Versetzungen auszusprechen.

Letzterem billigt das Gesetz (Ord. 16. März 38) außerdem noch einen direkten Einfluß auf die Beförderung oder Nichtbeförderung einzelner zu, indem es ihm gestattet, einen Offizier wegen außerordentlicher Verdienste ex officio auf die Beförderungsliste zu setzen, oder ihn im Falle besonderer Vorkommnisse von letzterer zu streichen. Eine solche Streichung kann auch für Unteroffiziere erfolgen, die zum Offizier vorgeschlagen sind. — Von beiden Befugnissen ist nur selten Gebrauch gemacht worden.

Der Übergang von der zweiten in die erste Klasse der Leutnantsstellen, ebenso der vom Hauptmann zweiter, zum Hauptmann erster Klasse bezw. zum capitaine commandant (Kavallerie), welcher lediglich eine finanzielle Bedeutung hat, erfolgt in allen Waffen nach dem Dienstalter und durch ministerielle Verfügung. Mit Ausnahme der Kavallerie, wo dies im Regiment geschieht, findet das Aufrücken lediglich waffenweise nach der Dienstaltersliste statt. Bei der Infanterie sind die Leutnantsstellen zur Hälfte solche der ersten Klasse.

Bei der Kavallerie und Artillerie haben die in besonderen Dienststellungen befindlichen Hauptleute (Capitaine trésorier, d'habillement, instructeur d'équitation) die Wahl zwischen dem Verbleiben in dieser Stellung oder der Übernahme des mit dem Aufrücken verbundenen Kommandos, sofern sie für letzteres geeignet erachtet werden.

c. Beförderungsverfahren

Alljährlich einmal finden Beförderungen in größerem Umfange statt, gewöhnlich gegen Jahresschluß. Vor Beginn der Generalinspektionen, also im Frühjahr, giebt der Kriegsminister nach Waffen und Dienstgraden getrennt die Zahl der vakanten Stellen bekannt und bestimmt gleichzeitig Waffen- und Dienstgradweise das Mindestdienstalter, welches die Vorzuschlagenden besitzen müssen, um in das „tableau d'avancement" aufgenommen zu werden. Die mit dem Generalstabsbrevet ausgestatteten Leutnants, Hauptleute und Stabsoffiziere dürfen hierbei einen Vorteil von 6 Monaten haben.

Die Truppenbefehlshaber ihrerseits legen Beförderungsvorschläge für solche Offiziere vor, die geeignet sind und den vorstehenden Anforderungen bezüglich des Dienstalters genügen. Die vorgesetzten Instanzen nehmen zu diesen Vorschlägen Stellung, indem sie ihr Urteil beifügen. Diese Beförderungsvorschläge werden alljährlich im Frühling gelegentlich der „General-Inspektionen" d. h. der Besichtigungsreisen der Korps-Kommandeure und der von ihnen beauftragten Generale der Spezialwaffen aufgestellt. Ebenso die Vorschläge für die Ehrenlegion. Die Beförderungsliste aller Grade bis zum

Stabsoffizier aufwärts wird auf Grund dieser Vorschläge im Herbst durch sogenannte „Waffenkommissionen“ (commissions d'armes) aufgestellt, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Bei der Infanterie eines Armeekorps aus allen Generalen des Korpsbezirks, welche Truppenteile dieser Waffe unter ihrem Kommando haben. Den Vorsitz führt der kommandierende General.

Bei den anderen Waffengattungen und Diensten (Kavallerie, Artillerie, Genie, Train, Gendarmerie, Remontedienst, Intendantur, Sanitätsdienst), welche in bestimmte Bezirke je nach ihrer Dislokation zusammengefaßt werden, aus allen Generalen 2c. dieser Waffen und Dienste, unter welchen der Kriegsminister einen mit dem Vorsitz betraut. Für die Vorschläge dieser Kommissionen wird die Zustimmung des kommandierenden Generals eingeholt, bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Kriegsministers.

Vor Zusammentritt der commissions d'armes giebt der Minister die Zahl der in die Beförderungslisten Einzutragenden bezw. der Vorzuschlagenden für jeden Grad bekannt. Die Zahl der Vorzuschlagenden soll das Doppelte der endgültigen Eintragungen nicht übersteigen. Den Anteil an Eintragungen, welche jede Infanteriekommission eines Korpsbezirks vornehmen darf, bestimmt der Kriegsminister im Verhältnis zur Gesamtzahl aller, in dem Korpsbezirk zur Eintragung Berechtigten. Die von den commissions d'armes regionsweise aufgestellten Avancementslisten bis zum Stabsoffizier werden dann für die gesamte Armee in je eine für jede Waffe verschmolzen.

Für die Beförderung zum Oberstleutnant und Obersten legen die commissions d'armes Vorschläge vor.

Die nächsthöhere Behörde für Beförderungen ist die commission supérieure de classement, die gewöhnlich im November jeden Jahres in Paris zusammentritt. Ihr unterliegen alle Beförderungen in den höheren Graden aller Waffen und Dienste. Gebildet wird sie durch alle kommandierenden Generale und Militärgouverneure. Die Präsidenten der commissions d'armes treten ihr hinzu und vertreten ihre Kandidaten. Der Kriegsminister bestimmt den Vorsitzenden.

Die commission supérieure stellt für die ihr vorgeschlagenen Oberstleutnants und Obersten die endgültige Beförderungsliste fest; sie klassiert ihrerseits nach der Ursprungswaffe getrennt die zu Brigadegeneralen vorzuschlagenden Obersten und die zu Divisionsgeneralen vorzuschlagenden Brigadekommandeure, deren endgültige Beförderungsliste die höchste Behörde, welche in Beförderungsfragen noch mitspricht, der Oberkriegsrat, aufzustellen hat.[1])

[1]) Am 29. September 1899 veranlaßte der Kriegsminister Marquis de Galliffet durch ein Präsidial-Dekret folgende Änderungen im Beförderungsverfahren für die höheren Dienstgrade, welche darauf hinauslaufen, dem Kriegsminister als dem verantwortlichen Chef

Alle die vorstehend aufgeführten mit Beförderungsangelegenheiten betrauten Behörden stellen je nach ihrem Range auch die Vorschläge für Verleihung der verschiedenen Klassen der Ehrenlegion und für die Militärmedaille auf.

Die Generalstabsoffiziere avancieren im allgemeinen mit ihrer Waffe, genießen bei Aufnahme in die Beförderungslisten den sechsmonatlichen Vorteil bei der Berechnung des minimalen Dienstalters, den das brevet gewährt, werden aber nicht von den Waffenkommissionen, sondern nur von der commission supérieure in die Beförderungslisten eingetragen und zwar auf Grund von Vorschlägen des Chefs des Generalstabes (für die Offiziere des General-

---

des Heeres eine entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung der höheren Offizierstellen zu sichern, welche er bei dem bisherigen Verfahren nicht besaß. Das Dekret vom 29. September. 1899 besagt:

1) Die zur Beförderung geeigneten Obersten und Generale bezw. Gleichgestellten werden von ihren zuständigen Dienstvorgesetzten oder Dienstchefs beurteilt und vorgeschlagen, ferner von den zuständigen General pp.-Inspekteuren und vom Armee-Inspekteur, welchem ihr Korpsbezirk zugeteilt ist. (Letzterer ist in der Regel ein Mitglied des Oberkriegsrats, oder älterer Korpskommandeur). Gleiches gilt von den Vorschlägen dieser Dienstgrade zu den höheren Klassen der Ehrenlegion.

2) Die zum Korpskommandeur geeigneten Divisionsgenerale werden beurteilt durch ihren Korpskommandeur bezw. Militärgouverneur, vorgeschlagen mit zusätzlicher Beurteilung vom zuständigen Armee-Inspekteur, welchem ihr Korpsbezirk zugeteilt ist. (Einteilung wird alljährlich neu befohlen.) Der Vizepräsident des Oberkriegsrats sammelt diese Vorschläge und fügt ihnen sein eigenes Urteil hinzu. Gleiches gilt für die Vorschläge zur Ehrenlegion.

3) Die Personalpapiere und Vorschläge aller unter 1 und 2 erwähnten Offiziere werden dem Kriegsminister übersandt und zwar:

Die der Divisionsgenerale, welche zum Korpskommandenr vorgeschlagen werden vom Vizepräsidenten des Oberkriegsrats,

die der Obersten und Brigadegenerale von den zuständigen Armee-Inspekteuren.

4) **Der Minister allein entscheidet, welche von all diesen Vorschlägen im Ministerrat der Bestätigung durch das Staatsoberhaupt zuzuführen sind.**

5) Der Kommandeur des 19. algerischen A.K. hat für sein Korps und die tunisische Besatzungsdivision die gleichen Gerechtsame wie der Armee-Inspekteur.

Die vorstehenden, vom General Galliffet herbeigeführten Änderungen sind von schwerwiegender Bedeutung. Sein Bericht an das Staatsoberhaupt bezeichnete das frühere Beförderungsverfahren als „le renversement de toutes les règles de la logique et de la sagesse". Unter anderem arbeitet Marquis de Galliset durch diese Neuerung auch auf eine Verjüngung der höheren Führer hin. Von nun ab wird also auch die Veröffentlichung der Beförderungslisten für die höheren Grade in Journal officiel in Fortfall kommen.

Galliffets Neuerung wurde in der Armee zumeist beifällig aufgenommen. Ob diese Zustimmung andauern wird, wenn einmal wieder ein bürgerlicher Kriegsminister an seine Stelle tritt, wird abzuwarten sein.

stabes der Armee) und der kommandierenden Generale (Truppen-Generalstab). Immer tritt dann der Chef des Generalstabes zur commission supérieure hinzu.

Alle endgültig festgestellten Avancementslisten werden dem Kriegsminister eingereicht und von diesem im Journal officiel veröffentlicht.[1]) Das ganze Verfahren ist für jeden einzelnen Offizier durchsichtig. Die Anciennetätslisten der Waffen geben ihm die Grundlage, seine Chancen weiter zu berechnen. Trotz dieser Öffentlichkeit des Verfahrens, vielleicht wegen dieser ist die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Beförderungsmodus ziemlich allgemein, sind die Klagen über Protektionswesen, Nepotismus und ungerechte Bevorzugung laut und rücksichtslos. Die Disziplin im Offizierkorps wird dadurch nicht befestigt. Trotzdem hat sich die Regierung zu einer durchgreifenden Umgestaltung des Beförderungssystems noch nicht entschließen können.

Um in der Reihenfolge nach dem Dienstalter Stabsoffizier zu werden, brauchte man nach einer Ende 1897 aufgestellten Durchschnittsberechnung:

In der Infanterie	23	Jahre 11	Monate,
„ „ Kavallerie	23	„ —	„
„ „ Artillerie	25	„ 11	„
Im Genie	25	„ 2	„

woraus sich für die größere Hälfte der Offiziere ein durchschnittliches Lebensalter von 45 bis 48 Jahren beim Eintritt in die Stabsoffiziercharge ergiebt. Wer durch Verdienst oder Begünstigung, oder durch beides, au choix avanciert, kann dasselbe Ziel wohl schon mit dem 30. Lebensjahre erreichen. Da der Übergangene nicht, wie bei uns, genötigt ist, den Abschied zu nehmen, der heut Jüngere morgen der Vorgesetzte seines bei weitem älteren Kameraden in demselben Truppenteil wird, so wird die Kluft, welche an und für sich schon die beiden Klassen des französischen Offizierkorps trennt, durch das Beförderungssystem noch bei weitem vertieft.

Den regelmäßigen Abgang sicherzustellen, sind die für die einzelnen Chargen festgesetzten Altersgrenzen bestimmt. (60, 58, 56, 53, 52 Jahre für Oberst, beziehungsweise Oberstleutnant, Stabsoffizier, Hauptmann, Leutnant und Sousleutnant; für das nicht im Truppendienst befindliche Offizierpersonal bestehen besondere Altersgrenzen.) Diejenigen Offiziere, welche geeignet und bereit sind, im Mobilmachungsfalle bei militärischen Etablissements und den Depots verwendet zu werden, können über die Altersgrenze hinaus in den Kadres verbleiben. Diese Vergünstigung findet vornehmlich auf die Offiziere in besonderen Dienststellungen (Zahlmeister, Bekleidungsoffiziere ꝛc.) Anwendung.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Altersgrenze für die Generalität. (Vgl. Abschnitt Militärrangstufen, Generalität, Beförderungswesen.)

[1]) Siehe die Einschränkung am Schluß der vorstehenden Anmerkung.

Neuerdings ist die Regierung bemüht, der bestehenden Gefahr einer Überalterung, besonders der mittleren Grade des Offizierkorps, vorzubeugen und es zu verjüngen. Eine Ausforstung der Stabsoffiziere, welche nicht vollwertig sind, wurde z. B. um Mitte 1897 angeordnet. Derartige Mittel verschlagen aber immer nur für kurze Zeit. Eine durchgreifende Verjüngung wird erst eintreten können, wenn der Staat die körperlich nicht mehr voll den Anforderungen des Berufs gewachsenen Offiziere im Alter von 40—45 Jahren in angemessenen Zivilstellungen zu versorgen sich entschließt. An Bestrebungen dieser Art fehlt es nicht; wir wissen aber aus eigener Erfahrung, wie schwer sie zu erfüllen sind.

Ein ferneres Mittel zur Verjüngung des Offizierkorps in den höheren Graden war die gleichfalls seit 1897 im Verwaltungswege erlassene Bestimmung, nach welcher besonders befähigte und auch im Kameradenkreise als solche anerkannte Offiziere unter den nach Wahl zur Beförderung Vorzuschlagenden noch ausnahmsweise Vorteile genießen sollen. Für solche zur außerordentlichen Beförderung vorzuschlagenden Offiziere wurden die Anforderungen inbetreff des Dienstalters im nächst niederen Grade dahin ermäßigt, daß Hauptleute und Leutnants, sobald sie die obere Hälfte der Dienstalterslisте erreicht haben, zu Stabsoffizieren, bezw. Hauptleuten ernannt werden durften. Infolge vorgekommener Mißbräuche hob Freycinet diese Bestimmung am 2. März 1899 wieder auf.[1])

d. Versetzungen

Die Bewegung durch Versetzungen ist im französischen Offizierkorps eine außerordentlich große. Abgesehen von dem durch den Aufenthalt in Algerien, Tunisien, Tonkin bedingten Wechsel, findet auch im Mutterlande ein häufiger Garnisonwechsel aus dienstlichen und privaten Rücksichten statt. So

[1]) Durch Präsidialdekret vom 12. 9. 1899 wurde ferner bestimmt, daß den 6 besten Offizieren eines jeden Kursus der Kriegshochschule und den 2 besten Instruktions-Offizieren der Kavallerieschule von Saumur besondere Vorteile bei der Beförderung zu teil werden sollten.

Von den erstgenannten sollen die Hauptleute ex officio auf die Beförderungsliste gesetzt werden, sobald ein dem Patent um ein Jahr älterer Hauptmann ihrer Waffe — abgesehen von Vorschlägen für Kriegsverdienste — sich darauf befindet, die Leutnants zu Hauptleuten befördert werden, sobald Stellen nach Wahl zu besetzen sind.

Die 2 besten Instruktionsleutnants von Saumur sollen für die ersten nach Wahl zu besetzenden Capitaine'sstellen vorgeschlagen werden, sobald sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, d. h. 2 Jahre Leutnants sind. Diese letztere Bestimmung bestand seit 1887, war aber durch das Dekret vom 3. März 1899 über die Aufstellung der Klassierungslisten illusorisch gemacht worden.

ist z. B. der wenig beliebte Aufenthalt in Garnisonen der Ostgrenze nicht selten Anlaß zu Versetzungsgesuchen.

Man unterscheidet: 1. Stellentausch (permutation); 2. Wechsel des Truppenteils bezw. der Garnison (mutation); 3. Veränderungen in der Funktion (mutation), welche meist im dienstlichen Interesse durch die kommandierenden Generale befohlen werden.

Stellentausch ist innerhalb derselben Waffe zulässig, wenn die beiderseitigen Instanzen zustimmen; wird die Waffe gewechselt, was nur zwischen Infanterie und Kavallerie zulässig, so bleibt er auf Leutnants und Hauptleute beschränkt.

Ein Wechsel des Regiments oder der Garnison kann erst nach zweijährigem Aufenthalt erbeten werden und erfolgt meist aus privaten Rücksichten unter Verzicht auf Kosten, unter Umständen auch auf das Dienstalter im Grade. Abgesehen hiervon ordnete Freycinet (15. März 1899) als Kriegsminister an, daß jeder gut empfohlene Offizier nach zweijährigem Aufenthalt in bestimmten schlechten Garnisonen (z. B. Festungen und Forts der Grenze) das Recht habe, um Versetzung zu bitten. Gleichzeitig wurde der Aufenthalt im Bereich des Gouvernements von Paris auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt, und nach zehnjährigem Aufenthalt in derselben Garnison Versetzung bei der nächsten Beförderung angeordnet.

Ein Wechsel in der Dienststellung oder Funktion innerhalb desselben Truppenteils oder Dienstes kann beantragt oder ex officio von den kommandierenden Generalen angeordnet werden. Dies gilt für Offiziere im Hauptmanns- und Leutnantsrange, für Beamte des Artillerie- und Genie-Dienstes, der Intendanz und des Sanitätskorps mit Ausnahme der Chefs.

Auch die Ernennung zu bestimmten Funktionen, den sog. emplois spéciaux (d. h. Major, Zahlmeister, Bekleidungsoffizier, Zahlmeisteradjunkten, Fahnen- und Standartenträger) findet durch die kommandierenden Generale statt. Die emplois spéciaux bilden meist Versorgungsposten für ältere im Frontdienst minder verwendbare Offiziere, in Ausnahmefällen Durchgangsstellen, die dann mindestens zwei Jahre bekleidet werden müssen.

e. Beförderung der Offiziere der Reserve und des Territorialheeres

findet ausschließlich nach Wahl statt. Im übrigen gelten folgende Vorschriften (Präsidialdekret vom 16. Juni 1897):

1. In der Reserve

Die Beförderung in der Reserve geht für Leutnants nur bis zum Hauptmann. Unterleutnants können nach 4jähriger Dienstzeit in diesem Grade zu

Leutnants, letztere nach 6 Jahren zu Hauptleuten befördert werden. Hauptleute der Reserve, die mit ihrem Grade aus der aktiven Armee übergetreten sind, können nach 6 Jahren zu Stabsoffizieren befördert werden, wenn sie bei ihrem Abgang aus der Aktivität dazu vorgeschlagen waren. Im Kriege gelten für alle Grade der Reserve die Beförderungsvorschriften für die aktiven Offiziere.

2. In der Territorialarmee

Die Fristen, nach welchen Beförderung zum Leutnant und Hauptmann (für Reserve- und Territorialoffiziere) in der Territorial-Armee stattfinden kann, sind die gleichen wie in der Reserve.

Ernennung zum Stabsoffizier in der Territorialarmee kann nach 6jähriger Dienstzeit im Hauptmannsgrade stattfinden.

Aus den Bestimmungen des Kriegsministers vom 16. Juni 1897 über Ersatz 2c. der Reserve- und Territorialoffiziere ist ersichtlich, daß der Vorschlag zum Hauptmann und zum Stabsoffizier in der Reserve und Territorialarmee vom Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abhängig gemacht wird, welche während der Einziehungen abzulegen ist. Das präsidentielle Dekret über die Beförderung vom gleichen Tage enthält merkwürdigerweise über diese Bedingung nichts.

II. Disziplin und Geist

Ein deutsches Urteil über Disziplin und Geist des französischen Heeres unterliegt leicht der Gefahr, die eigenen Verhältnisse in Vergleich zu ziehen und an deren Maßstab zu messen. Nichts wäre aber falscher als das! Nationale Eigenart, Regierungsform, Wehrverfassung, militärische Institutionen sind bestimmend für die Entwicklung der Disziplin im Heere. In Preußen hat unter dem Schutze starker monarchischer Institutionen die 1814 gewählte Wehrverfassung sich länger als ein halbes Jahrhundert erhalten; sie ist auch 1867 nur erweitert worden, in ihren Grundzügen aber unverändert geblieben. In Frankreich hat die erschütternde Wirkung der großen Revolution, der Zusammenbruch einer ganzen Reihe von Regierungen, das in seinen Folgen noch in der Jetztzeit kaum überwundene Freikaufssystem, das republikanische Schlagwort von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Grenzverwischung zwischen dem Offizier- und Unteroffizierstande, einen wesentlich schwierigeren Boden für das Gedeihen militärischen Geistes und straffer Disziplin im Heere

bereitet. Alle diese Momente wird unser Urteil über Disziplin und Geist des französischen Heeres berücksichtigen müssen.

Die Armee des zweiten Kaiserreichs erfreute sich keineswegs guter innerer disziplinarer Verhältnisse. Besonders unter den höheren Offizieren, den Marschällen und Generalen, war Unbotmäßigkeit und Unverträglichkeit untereinander — übrigens ein Erbteil der großen Napoleonischen Epoche — an der Tagesordnung. Wurde doch dieser Mangel an Disziplin 1870 bestimmend dafür, daß der Kaiser persönlich den Oberbefehl übernahm und auf die anfänglich geplante Gliederung der Streitkräfte verzichtete. Nichts aber wirkt verderblicher auf die Disziplin in der Truppe als das schlechte Beispiel der Führer.

Wenn die geistigen Führer eines Volkes, seine Schriftsteller und Dichter, den Militärstand als „servitude brutale, qui répugne à notre civilisation" bezeichnen (Georges Sand), oder Frankreich ein „reiches Land" nennen „qui regarde la guerre comme une sotte carrière" (Renan), wie sollen da die Massen, welche die nach 1870 begründete allgemeine Wehrpflicht alljährlich dem Heere zuführt, Begeisterung und Liebe für ihren Beruf empfinden? Beide sind aber gerade die wichtigsten Hebel der Disziplin!

Damit gelangen wir zum Ausgangspunkt, der Frage: wie steht es um die Disziplin des heutigen französischen Heeres, in welchem die seit einem Vierteljahrhundert bestehende allgemeine Wehrpflicht doch schon Wurzel geschlagen hat?

Nun, diese allgemeine Wehrpflicht führt dem Heere alle Schichten des „reichbegabten, aber etwas abgelebten Volkes" zu, die guten Elemente, die minder guten und auch die schlechten. Die Masse des Volks, die Landbevölkerung ist eminent friedlich gesonnen, politisch indifferent, auf ruhigen Erwerb und Genuß bedacht, einzig und allein von der Sorge für die eigene Familie, allenfalls die Gemeinde erfüllt, etwas philiströs, konservativ nicht aus Liebe zu einer bestimmten politischen Form, sondern aus Gleichgültigkeit gegen jede, im ganzen nicht sehr intelligent und von mäßiger Schulbildung. Dies ist der beste Teil des Ersatzes, ohne Begeisterung, aber williges Material, das sich ins Unvermeidliche fügt. Daneben die Bevölkerung der großen Städte, beweglich, geistreich, frivol, revolutionär gesonnen und sozialistisch angefressen, dem Stande der Bildung nach sehr verschieden. Endlich die gebildeten, geistig entwickelten Kreise der Nation. In diesen fehlt das Pflichtbewußtsein für ihre Aufgabe nicht, aber es ist durch den Geist der Kritik zersetzt; „sie haben Intelligenz ohne sittliche Kraft", Begeisterung und Hingabe sind in ihnen mit Selbstsucht und Eitelkeit vermischt, so daß ihr Zuwachs kaum geeignet scheint, die Armee geistig und moralisch zu heben.

Aus diesem vielseitigen und verschiedenartigen Material, welches natürlich nach Stämmen und Schichten wieder besondere Nüancen aufweist, — im Norden

und Osten besonnenere Elemente, im Süden lebhaftere, auf dem Lande solidere als in den Städten, — formt die nivellierende Ausbildung des Dienstes ein Heer von wertvollen militärischen Eigenschaften, denen man volle Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. So die geistige Lebendigkeit, die schnelle Begeisterung für eine Idee, den physischen Mut, „die Geringschätzung des Lebens in der Begeisterung". „Diese Eigenschaften treten in Momenten brillant hervor, und ihnen verdankt Frankreich größtenteils seine kriegerischen Erfolge." Andererseits fehlt aber der Masse des Heeres das ruhige und solide Element. „Der Franzose geht so lange und so weit vorwärts, als ihn die Begeisterung für eine Idee oder für eine Person treibt, aber ein Kind des Augenblicks wird er fast ebenso leicht von einer Panik, wie vom Enthusiasmus hingerissen, und der Führer, der heute noch sein Abgott war, wird morgen von ihm gesteinigt. Man erwarte nicht vom Franzosen, daß er still und geräuschlos eine schwere Pflicht erfülle, mit Zähigkeit und Selbstlosigkeit ein fernliegendes Ziel verfolge, daß er auf dem Wege dahin allen Widerwärtigkeiten ohne Murren trotze, und einmal zurückgedrängt, auf kurzen Abstand Front mache, um mit ungebrochener Kraft das alte Ziel wieder aufzunehmen. Mit französischen Truppen wäre Blücher nicht von Ligny nach Waterloo marschiert."

Diese Grundeigentümlichkeiten des Volkscharakters wird das französische Heer auch in Zukunft schwerlich abzulegen imstande sein. Im Kriegsglücke die Disziplin zu wahren, ist sehr viel leichter, den Franzosen aber, wie ihre Geschichte zeigt, auch nicht immer gelungen. Der Zukunftkrieg mit seiner auflösenden Wirkung und seinen Massenheeren wird die Aufrechthaltung der Mannszucht bei Mißerfolgen zu einer der schwierigsten Aufgaben gestalten. Den preußischen Heeren hat das Kriegsglück 1870/71 erspart, sich auch nach Niederlagen zu bewähren. Es wäre demnach falsch, wenn ein Vergleich mit den Franzosen uns zur Überhebung führen würde.

Hervorragende französische Generale und Kenner des Heeres, wie u. a. Trochu, vor allem aber Napoleon III. selbst, haben die vorstehende Beurteilung des französischen Soldaten in ihren Schriften wiederholt bestätigt. Bezüglich der allgemeinen Wehrpflicht schrieb aber Trochu noch im Jahre 1879, daß ihrer Einführung die Läuterung der Nation und die Volkserziehung hätte vorangehen sollen, um sie reif für die Schule der allgemeinen Wehrpflicht und die militärische Disziplin zu machen. Das ist nun einmal nicht geschehen. Die Hebung der Volksschulbildung, die Erziehung zur Selbständigkeit durch Einführung der Selbstverwaltung, die Belebung des Patriotismus sind der allgemeinen Wehrpflicht gefolgt, ihr Einfluß kann daher im heutigen französischen Heere nur langsam zum Ausdruck gelangen. Vaterländische Geschichte lernt der französische Rekrut meist erst in den Kasernenstuben von seinen älteren

Kameraden, und da stehen in Wort und Bild die Helden der Revolution natürlich im Vordergrunde.

Dem Heere der allgemeinen Wehrpflicht fehlt in Frankreich die feste Säule, welche ein nach Bildung und Herkunft homogenes Offizierkorps allein abzugeben vermag. Nur da kann der Offizier die volle Autorität, deren er bedarf, behaupten, wo er an Bildung nicht hinter den besten Klassen des Volkes zurücksteht. Bei der Zweiteilung des französischen Offizierkorps wird diese Bedingung nicht immer erfüllt, und die Folge davon bei der Masse von intelligentem und kritisch angelegtem Material ist der Mangel an Autoritätsglaube bei der Mannschaft, ein nicht genügendes Maß von Achtung vor dem Offizier, der ja großenteils auch aus demselben Holze geschnitzt ist. Die Redensart vom général soldat qui gagne les batailles, ein beliebtes, inhaltloses Schlagwort, ist der beste Ausdruck dieser Empfindung. Trotzdem gehorcht der Soldat seinem Vorgesetzten, aber nicht bedingungslos und freudig, sondern oft widerwillig und aus Furcht vor Strafe. Eine solche Art von Disziplin hält die Truppe wohl mühsam in der Garnison zusammen, sie versagt aber schon beim Ausrücken zum Manöver, wo ihr Nachlassen in schlechter äußerer Haltung, Vernachlässigung in der Ehrenbezeugung, schlechtem Anzug u. dgl. äußeren Ausdruck findet. Wenn im Kriege vollends Zweifel an den Fähigkeiten der Offiziere als Führer bei der Mannschaft aufsteigen, oder gar Unfähigkeit sich zeigt, ist bis zum Widerspruch und lauten Murren nur noch ein kleiner Schritt.

Einen gewissen Anhalt für die Disziplin in einer Truppe bildet — Gewissenhaftigkeit der Vorgesetzten vorausgesetzt — immer die Zahl der verhängten Strafen. Diese ist auch heute noch, wie zur Zeit des zweiten Kaiserreichs, im französischen Heere eine außerordentlich hohe. Schuld hieran sind zum Teil die sehr einengenden Vorschriften des inneren Dienstes und die fast unbegrenzte Zahl der Vorgesetzten, die mit Disziplinarstrafgewalt ausgerüstet sind. Bekanntlich hat in Frankreich jeder Korporal Strafgewalt über den gemeinen Mann, auch den eines fremden Truppenteils, jeder Sergeant über den Korporal u. s. w. In dieser reichen Ausstattung aller Grade der Militärhierarchie mit Strafgewalt liegt eigentlich von seiten der Obrigkeit schon das Zugeständnis schlechter Disziplin bei der Mannschaft, andererseits ein hohes Zeichen von Vertrauen in die Urteilsfähigkeit der Strafenden. Es kann kaum behauptet werden, daß das französische Unteroffizierkorps in seiner Gesamtheit dies Vertrauen rechtfertigt. Fehlende oder falsche Anwendung der Strafbefugnis ist aber erst recht gefährlich für die Disziplin, sie reizt zur Unbotmäßigkeit, erschüttert zum mindesten die Autorität des Vorgesetzten.

Dem Ungehorsam der Mannschaften leisten nun die französischen Dienstvorschriften insofern selbst Vorschub, als sie durch ein Zuviel von Regeln und

Befehlen die Gelegenheit zu Übertretungen begünstigen. Ein normaler Mensch und gar ein normaler Soldat ist eine seltene Erscheinung, besonders im jugendlichen Alter. Der französische Soldat nimmt es mit der Befolgung vieler Regeln so lange nicht ernst, bis er auf dem Ungehorsam erwischt wird, und dies Erwischen hängt wiederum ab von der mehr oder minder gewissenhaften Kontrolle der Vorgesetzten bei der Ausführung des Befohlenen. Fehlt diese ganz oder wird sie leicht gehandhabt, so ist die Indisziplin die Folge. Es giebt nichts Gefährlicheres, als viel befehlen und wenig auf Ausführung des Befohlenen achten. Das Viel ist aber eine Krankheit, die in allen französischen Reglements und Dienstvorschriften von altersher heimisch ist. Alle Grade der Militärhierarchie sind von ihr befallen. Die dadurch bekundete Einschränkung der Selbständigkeit der unteren Dienstgrade steht unverkennbar im inneren Widerspruch zu dem Vertrauen, welches der Ausstattung aller Grade der Militärhierarchie mit Strafgewalt zu Grunde liegt.

Die Statistik der französischen Militärgefängnisse, die Zahl der zu „öffentlichen Arbeiten" Verurteilten, in die Bataillone leichter afrikanischer Infanterie Eingereihten ergiebt, daß ein nicht unerheblicher Bruchteil des Heeres infolge mangelhafter Disziplin abgängig wird. Dies ist ein Beweis, daß die Truppen-Vorgesetzten bei schwierigen Elementen ihre Strafgewalt schnell erschöpfen. Mit dieser haushälterisch umzugehen, liegt aber im eigensten Interesse ihrer Autorität. Die verschwenderische Anwendung von Freiheitsstrafen läßt auch ungünstige Rückschlüsse auf die Beaufsichtigung im inneren Dienste zu. Es fehlt an der inneren Erziehung des Individuums, an der wohlmeinenden Einwirkung auf Herz und Gemüt des Soldaten, an Interesse für den einzelnen. Diesen Mühseligkeiten des täglichen Dienstes ist das Naturell des französischen Offiziers nicht gewachsen.

Der Alkohol ist — wie überall — ein Faktor, mit dem die Disziplin des Heeres zu rechnen hat. Die schlimmen Nachwirkungen des Krieges wurden aber durch energisches Einschreiten des Kriegsministeriums verhältnismäßig schnell überwunden, und heute darf gesagt werden, daß die Trunkenheit im Verhältnis zur numerischen Vergrößerung des Heeres nicht in gleichem Maße gewachsen ist und daß größere Ausschreitungen als deren Folge in den letzten Jahren nicht in die Öffentlichkeit gedrungen sind. Das alte Reglement für den inneren Dienst (vom 23. November 1833) bestrafte die Trunkenheit nur, insofern sie die Ordnung störte. General de Cissey erklärte aber als Kriegsminister in einem Rundschreiben vom August 1872, „daß der Rausch für den begangenen Fehler nicht nur kein mildernder, sondern ein erschwerender Umstand sei". Das ist eine schärfere Auffassung, als sie beispielsweise unser deutsches Militärstrafgesetz kundgiebt. Marschall Mac Mahon als Großkanzler der Ehrenlegion verfügte, daß alle wegen Trunkenheit bestraften Offiziere und Soldaten von

den Vorschlagslisten der Ehrenlegion und der Militärmedaille zu streichen seien. Die Inhaber der Ehrenlegion und der Militärmedaille werden nämlich von ihren Kameraden gleichen Grades in Frankreich vorschriftsmäßig gegrüßt. — Das neue Reglement über den inneren Dienst vom 20. Oktober 1892 bezeichnet die Trunkenheit in allen Fällen, selbst wenn sie die Ordnung nicht stört, als Verstoß gegen die Disziplin. Die Mindeststrafe für den ersten Fall öffentlicher Trunkenheit beträgt 6 Tage Gefängnis.

Von zweifellos günstiger Einwirkung auf die Disziplin sind nachstehende Anordnungen des Kriegsministeriums und gesetzliche Bestimmungen gewesen:

1. Nach § 9 des Wehrgesetzes vom 15. Juli 1889 dürfen Kapitulationen mit Unteroffizieren, die mehr als 60 Tage Arrest erhalten haben, gelöst werden.

2. Alle Leute, die gesetzmäßig nach einem Jahre Dienstzeit zu entlassen sein würden, können, wenn sie mit 60 Tagen salle de police oder 30 Tagen Arrest bestraft wurden, zu einem zweiten Dienstjahr zurückbehalten werden. Ebenso alle Mannschaften schlechter Führung und unbotmäßigen Leute. Die Entscheidung hierüber ruht bei den kommandierenden Generalen bezw. den Militärgouverneuren von Paris und Lyon. Außerdem haben alle Mannschaften derselben Kategorie etwaige Arreststrafen nachzudienen.

3. Die Regelung des Beschwerderechts dahin, daß bei Anbringung von Beschwerden der Dienstweg einzuhalten ist. (Dekret vom 30. März 1893.) Ein Aufhalten der Beschwerden bei den Zwischeninstanzen ist untersagt, andererseits sind Gutachten beizufügen. Beschwerdeführer, die sich mündlich und persönlich an den Regimentskommandeur wenden wollen, haben diesem vorher auf dem Dienstwege Kenntnis zu geben.

4. Ein sehr vorteilhaftes Mittel, die Truppen von moralisch zweifelhaften Subjekten zu befreien, bieten die Bataillone leichter afrikanischer Infanterie in Algerien und die Disziplinarkompagnieen dort, im Senegal und auf Madagascar. Die ersteren nehmen von vornherein die vor der Einstellung Bestraften auf, sofern die Bestrafung wegen Verbrechen oder wegen Vergehen auf mehr als 3 Monate erfolgte, sowie die Rückfälligen ohne Rücksicht auf die Strafdauer. Außerdem erhalten sie von der Truppe diejenigen Soldaten, welche eine gerichtliche Verurteilung erfahren und sich während der Strafverbüßung schlecht geführt haben. Sofern sich diese Leute während der Haft als besserungsunfähig erwiesen und noch mindestens 1 Jahr zu dienen haben, kommen sie in die Disziplinarkompagnieen.

Die wirklich für die Disziplin gefährlichen Elemente werden also von vornherein ausgemerzt.

5. Für die Versorgung der Armee mit Bibliotheken sind umfassende Vorkehrungen getroffen. Es giebt Garnison- und außerdem Regimentsbibliotheken, erstere getrennt für Offiziere und Truppen, letztere nur für Offi-

ziere. Die Garnisonbibliotheken werden auf Anordnung des Kriegsministers eingerichtet und sind Staatseigentum. Mittel für diese sind in das Budget eingestellt.

Die Regimentsbibliotheken sind Privateigentum der Offiziere und erhalten keinerlei staatliche Unterstützung. Bei Erlaß einer neuen Dienstvorschrift über die Bibliotheken (7. März 1899) wurde ihre Verschmelzung mit den Garnisonbibliotheken empfohlen.

Die Verwaltung der Garnisonbibliotheken liegt in der Hand der geschichtlichen Abteilung des Generalstabes. Bei dieser ist eine „Zentralbibliothek-Kommission" eingerichtet. Die „Cercles-bibliothèques des sous-officiers et des soldats" in den Kasernen bieten neben geeigneter Lektüre auch Unterhaltungsspiele und Schreibgelegenheit, für Unteroffiziere und Mannschaften getrennt. Außerdem giebt es in allen Kasernen für Offiziere „salles d'honneur" zu Versammlungszwecken, welche mit Waffen und Emblemen geschmückt, die Büste der Republik, Porträts der betreffenden Korpskommandeure u. dgl. enthalten. — All diese Einrichtungen haben ihren guten Einfluß auf den inneren Geist im Heere nicht verfehlt.

Ungünstig auf die Disziplin wirkt das zur Gewohnheit gewordene Loben der Truppen, die Übertreibung ihrer Leistungen in volltönenden Tagesbefehlen, das Bestreben, ihrer Eitelkeit zu schmeicheln, welches bei jeder Gelegenheit zu Tage tritt. General Trochu nennt es treffend: „le régime des applaudissements militaires érigés en système". Ein gewisses Maß von Anerkennung ist erforderlich, um die Truppen anzuspornen und die Dienstfreudigkeit zu beleben. In Frankreich geht man aber hierin zu weit. Fehlt einmal dieses pomphafte Lob und greift eine kühlere und sachliche Beurteilung Platz, so ist Unzufriedenheit und abfällige Kritik der Vorgesetzten die unausbleibliche Folge. Auch das Versprechen von Belohnungen bei guten Leistungen, Anspannung im Dienst u. dgl. ist in häufiger Wiederkehr kein gutes Symptom, insofern es Anspannung und Bemühen als Ausnahme statt als Regel hinstellt.

Von sehr ungünstigem Einfluß ist auch die Zügellosigkeit der Presse in der Beurteilung von Einrichtungen in der Armee und von Persönlichkeiten. Nicht zum mindesten muß das Offizierkorps sein dienstliches und Privatleben den Witzblättern aller Parteien, aber auch ernsten Zeitungen als Zielscheibe dienen. Nicht immer liegt Gehässigkeit und Bosheit zu Grunde, die ja gegen das Heer der allgemeinen Wehrpflicht geradezu widersinnig wären, sondern mehr Sensationsbedürfnis und das Haschen nach geistreicher oder geistreich sein sollender Witzelei.

Die berüchtigten Romane von Lucien Descaves: „Les Offs" und „Sous-Offs" (Offiziere und Unteroffiziere) dürfen als besondere Verunglimpfungen der Armee nicht unerwähnt bleiben. Sie behandeln das innere Leben im franzö-

sischen Offizierkorps, und in der Armee. Die Widmung der Sous-Offs: „A tous ceux dont la patrie prend le sang non pour le verser, mais pour le soumettre, dans l'obscure paix des chais militaires, aux tares du mouillage et de la sophistication" läßt richtige Schlüsse auf den Inhalt zu. Angeblich schildert Descaves darin die eigenen Fata in vierjähriger Dienstzeit. Das Ganze, eine Dirnengeschichte niedrigster Gattung ohne Geist und Witz, erlebte von 1890—96 38 Auflagen. Descaves wurde in dem vom Kriegsminister gegen ihn wegen „Sous-Offs" angestrengten Beleidigungsprozesse von den Assisen der Seine freigesprochen, was für die Weiterverbreitung seines Buchs die beste Reklame war. Die Presse feierte ihn als Dichter und Wahrheitshelden, die Armee schwieg und litt. Dieselbe Armee, die ein Descaves ungestraft verunglimpfen darf, deren Disziplin er untergräbt, dieselbe ist es, der das große Publikum bei Paraden und Übungen begeistert zujubelt als dem Frankreich in Waffen.

Diesen verderblichen und zersetzenden Einflüssen gegenüber steht ein Symptom von Gesundheit und Kraft, geeignet, Geist und Disziplin in der Armee zu heben und zu beleben: Das Interesse der ganzen Nation für Alles, was die Armee angeht. Überall in bürgerlichen Kreisen werden militärische Dinge behandelt. Da giebt es Schieß- und Turnvereine entlassener Soldaten und Schülerbataillone für die heranwachsende Jugend, während andererseits geschichtliche Erinnerungen in allen Kreisen der Bevölkerung wach erhalten werden.

Um Tradition und Heeresgeschichte zu pflegen, ließ die Regierung im Jahre 1896 ein Heeresmuseum im Invalidenhause in Paris eröffnen. Das Interesse der Bevölkerung und die Fülle des Materials machten eine baldige Erweiterung nötig. Ein besonderer Saal enthält ältere Gegenstände bis 1815. Von da ab sind die Trophäen waffenweise geordnet für die Infanterie im Saal Louvois, die Kavallerie im Saal d'Hautpoul, die Artillerie und das Genie im Saal Assas und Latour d'Auvergne.

Einen weiteren Maßstab für die Beurteilung von Geist und Disziplin im französischen Heere bilden dessen dienstliche Leistungen. Man kann sagen, den einzig wirklich sicheren, denn den vorstehenden losen Aneinanderreihungen, die sich in der Hauptsache auf Beobachtungen aus der Ferne und auf die französische Litteratur und die Presse gründen, fehlt das Gewicht persönlich empfangener Eindrücke. Urteilsfähige Offiziere, die seit dem großen Kriege französische Truppen im Manöver gesehen und aus eigener Anschauung sich ein Urteil gebildet haben, stimmen darin überein, daß Frankreichs Heer viel gelernt hat und auf einer guten Stufe der Ausbildung steht. Allseitig gerühmt wurden die Marschleistungen und die Marschdisziplin, besonders der Infanterie. In diesem Lobe liegt meiner Ansicht nach unzweifelhaft eine Anerkennung auch des innern Wertes der Truppe, ihrer Disziplin. Mögen die

Schilderungen Descaves in einzelnen Teilen der Wahrheit nicht entbehren! Mißstände werden in einem so großen Heere immer vorkommen! Für die Beurteilung der Gesamtheit sind die Rückschlüsse aus den Leistungen der Truppen ungleich zuverlässiger. Wenn man bedenkt, was die französische Armee seit dem 14. Juli 1870 durchgemacht hat, und sieht, daß sie unter mancherlei äußeren und inneren Schwierigkeiten die Regierung der Republik dreißig Jahre lang unterstützt hat daß kein Pronunciamento nach spanisch-mexikanischer Art ausgesprochen wurde, keine Meuterei in größerem Stile vorgekommen, überall Ordnung gehalten wurde, daß endlich ihre eigene völlige Neugestaltung sich unter schweren Prüfungen vollzog, so kommt man zu dem Schlusse, daß auch die besseren und edleren Elemente in ihr nicht fehlen und ihr Halt gewähren. Hüten wir uns also, über Geist und Disziplin im französischen Heere abfällig zu urteilen. Mit größter Vorsicht sind immer die Urteile aufzunehmen, welche uns aus der französischen Tagespresse aller Partei-Schattierungen überkommen.

III. Das aktive Offizierkorps

Das Offizierkorps der kaiserlichen Armee, welches 1870 gegen die Deutschen ins Feld zog, war — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — tapfer und ritterlich, von mäßiger allgemeiner und militärischer Bildung, in seiner großen Mehrzahl der wissenschaftlichen Beschäftigung wenig geneigt. Auf dem Schlachtfelde hat es seine Schuldigkeit gethan.

Für ein treugesinntes Offizierkorps giebt es kaum eine schwerere Prüfung als die, welche der Übergang von der monarchischen zur republikanischen Staatsverfassung dem französischen auferlegte. Ein großer Teil der älteren Offiziere hatte mit seinen Sympathieen den Sturz Napoleons III. überdauert, bei einem anderen waren die alten Neigungen für das legitime Königtum lebhaft wiedererwacht, ein dritter, besonders die Jugend, aber auch viele ältere, warf sich bedingungslos der Republik in die Arme. So hatte man nach 1870 tiefe, kaum überbrückbare Gegensätze da, wo Einheitlichkeit der Anschauung Vorbedingung einer gedeihlichen Entwicklung ist.

Eine Gradrevisionskommission mußte zunächst unter den Offizieren von Gambettas Gnaden aufräumen, Chargen herabsetzen oder ganz aufheben. Mit den in ihren Graden Bestätigten sich abzufinden, war die nicht immer leichte Aufgabe der kaiserlichen Offiziere, die nicht selten durch Jüngere, ohne anderes Verdienst als das des blinden Zufalls, sich übergangen und benachteiligt sahen. Zum Ausgleich der politischen Gegensätze konnte die Arbeit dieser Revisionskommission natürlich auch nicht beitragen. Eine Bevorzugung der republikanisch Gesinnten ergab sich wie von selbst und erhielt sich selbstredend,

je mehr die neue Staatsform an Kraft gewann. So sind politische Divergenzen und Unzufriedenheit mit dem bestehenden Beförderungssystem zwei wichtige Momente im Leben des französischen Offizierkorps bis zur Jetztzeit geblieben. Weder die Politik aus dem Offizierkorps zu bannen, noch — wie an anderer Stelle erwähnt — ein die Mehrzahl befriedigendes Beförderungssystem zu finden, ist der Regierung des republikanischen Frankreich in den drei Jahrzehnten, die auf 1870/71 folgten, gelungen.

Ganz allmählich bekannte sich das französische Offizierkorps zur resignierten Anerkennung der Republik. Als sich mit Mac Mahons Rücktritt von der Präsidentschaft der Übergang von einer gemäßigt republikanischen Staatsform zum Radikalismus anbahnte, waren andere als waschechte Republikaner wenigstens in den höheren Führerstellen der Armee unmöglich; geräuschvolle Anerkennung der Republik war für die Laufbahn unzweifelhaft von Vorteil. Zehn Jahre nach dem Kriege, als Gambetta auf dem Gipfel seiner Macht stand, vollendete die Säuberung von allen nicht unbedingt zuverlässigen Republikanern die Demokratisierung des Offizierkorps, das mehr und mehr in seinen leitenden Stellen ein Werkzeug der jeweiligen Machthaber wurde. Noch ein paar Jahre, und der Kriegsminister wurde gefunden, der die Prinzen von Geblüt aus der Armee entfernte, ihnen verbot, ihre Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, „weil die öffentliche Meinung durch die Anwesenheit von Mitgliedern der früher in Frankreich regierenden Familien in der Armee erregt sei und das Prinzip der Disziplin und Subordination gestört erscheine, wenn Offiziere an der Spitze der Truppe stehen, denen ihre Geburt eine Ausnahmestellung einräumt". (Motive des betr. durch General Thibaudin als Kriegsminister 1883 vorgelegten Gesetzentwurfs.) So ergriff die Regierung vom französischen Offizierkorps Besitz, und es konnte nicht ausbleiben, daß Protektionswesen und Nepotismus gerade in der Armee der zweiten Republik weit üppigere Blüten getrieben haben, als unter dem Kaiserreich und den Bourbonen.

Auch das religiöse Bekenntnis spaltet das französische Offizierkorps. Während religiöser Indifferentismus im allgemeinen mit echt republikanischer Gesinnung Hand in Hand geht, wo nicht gar Skeptizismus und Irreligiosität, spricht ein starkes Machtbewußtsein der ultramontanen Partei aus den verschiedensten Vorkommnissen innerhalb der Offizierkorps. Ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten nach gehören die kirchlich gesinnten Offiziere natürlich nicht zu den schlechtesten. Ernste Dienstauffassung und energische Arbeit, Sinn für feste Disziplin und strammen Gehorsam treiben gerade die zuverlässigsten Elemente des französischen Offizierkorps in die Hände der klerikalen Partei. Daß andererseits dieser kirchliche Einfluß von den Jesuiten nicht selten mißbraucht wird, liegt auf der Hand. Um so mehr als die Zöglinge gerade der Jesuitenklöster im Offizierkorps in einem hohen Prozentsatz vertreten sind.

Auch das jüdische Element fehlt nicht. Seine Mitglieder befanden sich früher vornehmlich in den bevorzugten Stellen im Kriegsministerium und im Generalstab. Der häßliche Dreyfußhandel war zum Teil auch gegen das Judentum im Offizierkorps gerichtet.

Die Beteiligung von aktiven Militärs an Vereinen wurde durch Bestimmung des Kriegsministers verboten bezw. auf die vom Minister bestätigten beschränkt. Dieses Verbot wird alljährlich in Erinnerung gebracht.

An der hohen Politik als Parlamentsmitglieder teilzunehmen, ist im allgemeinen den Marschällen von Frankreich und der Generalität vorbehalten. Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen:

a. Für den Senat sind nur Marschälle und Generale, die über die Altersgrenze hinaus ohne Kommando in der 1. Sektion der Generalität erhalten werden, sowie die Generale der 2. Sektion (die ebenfalls kein Kommando ausüben), endlich Militärs der Reserve und der Territorialarmee ohne Rücksicht auf ihren Grad wählbar.

b. Für die Deputiertenkammer den grundsätzlichen Ausschluß aller aktiven Mitglieder des Heeres und der Marine, auch der Disponiblen und Inaktiven. Wählbar sind nur die auch für den Senat zugelassenen Offiziere und die mit Pension Verabschiedeten (en retraite), letztere sogar schon, wenn ihre Pensionierung noch schwebt.

Hiernach hat man im allgemeinen die Teilnahme an den Staatsgeschäften auf ältere und erfahrenere Männer zu beschränken gesucht, und auf solche Offiziere, die keine bestimmte dienstliche Verwendung haben. Das Gesetz vom 20. Juli 1895 bringt eine weitere Einschränkung, indem es bestimmt, daß nur solche Personen Parlamentsmitglieder sein dürfen, die allen Vorschriften über Ableistung der aktiven Dienstpflicht genügt haben. Sie dürfen dann im Frieden, während der Tagung keinen Dienst thun, es sei denn mit Genehmigung des Ministers, der Versammlung und eigener Zustimmung. Thun sie Dienst, so dürfen sie weder an den Beratungen noch an Abstimmungen teilnehmen. Treten Senat und Deputiertenkammer zur Nationalversammlung zusammen, so unterbleibt jede militärische Dienstleistung. — Aus allen diesen Anordnungen tritt das Bestreben hervor, einen Konflikt der militärischen Pflichten mit der politischen Überzeugung zu vermeiden.

Wie an anderer Stelle dargelegt, scheidet sich auch heute noch das französische Offizierkorps nach Vorbildung und Herkunft in zwei scharf abgegrenzte Teile, denen außer der Uniform nichts gemeinsam ist. Das alte Napoleonische Wort vom Marschallstab, den jeder französische Soldat im Tornister trägt, deutet die Trennung an: der aus dem Unteroffizierstande hervorgegangene, in der Regel mit dem Hauptmann seine Laufbahn beschließende „sorti du rang“ aus den unbemittelten Kreisen des niederen Bürgerstandes, mit geringer, all-

gemeiner Bildung und gesellschaftlicher Erziehung und schwachen, wissenschaftlichen Vorkenntnissen. Daneben die Elemente aus den besseren Ständen, die gute Schulbildung und sorgfältige häusliche Erziehung genossen haben, und ihre Beziehungen zur besseren Gesellschaftsklasse während ihrer Dienstzeit fortsetzen. Diese jungen Leute, zumeist in St. Cyr oder der polytechnischen Schule erzogen und gut vorgebildet, haben dienstlich wie außerdienstlich eine angenehme Stellung und Aussicht auf Karriere. Im Gegensatz zu den „sortis du rang" bezeichnet sie die französische Umgangssprache als „écoliers", und bringt mit diesen Benennungen auch gleich die Beurteilung beider Kategorien als praktisch Erfahrene und als Theoretiker zum Ausdruck.

„Diese Zweiteilung macht sich in allem fühlbar, was das französische Offizierkorps angeht."

Auffallend ist, daß mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, welche doch den Offizier zum Erzieher der Nation macht, das Ansehen des Offizierstandes in Frankreich nicht in entsprechendem Maße gewachsen ist. Gewiß ist seine Stellung in Staat und Gesellschaft eine bessere als zur Zeit des zweiten Kaiserreichs, wo mit Ausnahme der Generalität das Erscheinen in Uniform in Gesellschaft Anstoß erregt hätte, aber der Mangel einer homogenen Herkunft und Bildung seiner Mitglieder wird dem Offizierstand niemals eine bevorzugte Stellung vor anderen Ständen einräumen. Andererseits muß der Staat bei starkem Bedarf allen Klassen der Bevölkerung die Offizierslaufbahn freigeben. „Der Teil der Gesellschaft, der durch Bildung und materielle Lage berufen wäre, die Offiziere zu stellen, hält sich zurück." Der alte Adel blieb nach dem Kriege lange Zeit der Armee ganz fern und fing dann allmählich an, seine Söhne in Regimenter eintreten zu lassen, wo sie sicher waren, Gesinnungsgenossen zu finden, so daß einzelne Regimenter als direkt antirepublikanisch gelten konnten. So führt der Mangel an wirklich gutem Ersatz und die Höhe des Bedarfs dem Offizierkorps zahlreiche Mittelmäßigkeiten zu, die schwach an Charakter und Geist, unfähig zu freier und regelmäßiger Arbeit, ohne ausgesprochene Neigung und Befähigung für einen bestimmten Beruf nicht imstande oder nicht willens sind, ihr Leben selbst zu bestimmen, und deshalb einen Beruf ergreifen, der sie in bestimmt gegebene Verhältnisse führt, sie vor scharf begrenzte Aufgaben stellt und deren Erfüllung durch Anwendung eines heilsamen Zwanges fordert. Vielleicht will man auch dem Offiziersstande keinen ausschließlichen Charakter geben, ihn im Gegenteil verallgemeinern und alle Klassen der Bevölkerung für ihn interessieren?

„Wie Bildung und Anlagen der beiden Klassen, so unterscheiden sich natürlich auch ihre Leistungen." Für die Mannschaft gilt der jugendliche, zwar praktisch unerfahrene St. Cyrien doch als der geistig Überlegene, der sie schon führen wird. Sie hat dafür einen feinen Instinkt. In dem sorti

du rang, dem ehemaligen „sous-off“, der ja auch ihresgleichen war, erblickt sie den graubärtigen Polterer, dessen Laufbahn doch mit dem Hauptmann endigt. Die Vorgesetzten andererseits bevorzugen bei angenehmen Kommandos und schwierigen Aufträgen natürlich die écoliers. Da die Beförderung zu bestimmten Bruchteilen nach Wahl und nach Dienstalter erfolgt, zur ersten Beförderungsart aber meist nur écoliers gelangen, so vertieft dieses Beförderungssystem naturgemäß die zwischen beiden Offizierklassen bestehende Kluft und verschärft die Gegensätze.

Wirkliche Kameradschaft und Korpsgeist können daher im französischen Offizierkorps nur bis zu bestimmten mehr äußeren Grenzen gedeihen. „Die Verschiedenartigkeit der Herkunft, der Erziehung, der gesellschaftlichen Beziehungen und Interessen, der politischen Ansichten und nicht zum wenigsten der Geldmittel, zieht die Offiziere nach allen Richtungen auseinander.“ Die gute Gesellschaft erkennt nur den an, der in ihr groß geworden ist. Häufige Versetzungen, ein rastloses Strebertum und das durch das Beförderungssystem begünstigte Protektionswesen machen außerdem eine wirklich innige Kameradschaft sehr schwer. Unter Senatoren und Deputierten Freunde oder gar Verwandte zu besitzen, ist mindestens kein Nachteil, obwohl der Kriegsminister in jährlich wiederkehrenden Erlassen es tadelt, daß die Volksvertreter als Vermittler für Anliegen an ihn seitens der Offiziere gebraucht werden.

Da in Frankreich für jeden Grad eine besondere Altersgrenze besteht, die ehemaligen Unteroffiziere aber erst mit 24 oder 25 Jahren zu den Epaulettes gelangen, so folgt von selbst, daß sie im Frieden nur in Ausnahmefällen den Stabsoffizier erreichen können. Sie bilden thatsächlich, wie General Jung in seinem Buche „la république et l'armée“ (1892) sich ausdrückt, den dritten Stand der Armee. „An diese Kategorie schließen sich nach Ansicht desselben Autors die aus den Spezialschulen hervorgegangenen Offiziere an, welche weder durch ihr Examen, noch ihr Vermögen, noch ihre Verwandtschaft empfohlen sind, oder keine Verbindung mit der Geistlichkeit haben, noch in besonders angesehenen Schulen studiert haben. Sie alle sind die von rechtswegen Verurteilten — sans phrase. Ihre Kollegen nur, die zu dieser Art militärischen Adels oder Kirchenherrschaft gehören, diese Mitglieder des ersten und zweiten Standes, die sind in der Lage, etwas erreichen zu können.“

So begünstigt also die Art des Ersatzes das Cliquenwesen im Offizierkorps. Unter den écoliers wird wiederum der Polytechniker, der bei der Artillerie oder beim Genie eintritt, höher bewertet als der St. Cyrien, kurz überall Unterschiede und Prärogative an Stelle gleichen Rechts.

Der Einfluß der Geistlichkeit auf den Offiziersersatz ist ein außerordentlich großer und wird nicht immer zum Besten des Staates ausgenutzt. In seinem schon erwähnten Werke sagt General Jung hierüber folgendes: „Junge, gut

beanlagte Leute, die später Offiziere werden wollen, werden von den Jesuiten fast umsonst erzogen, da sie später dem Orden als Reklame dienen sollen. Aber sie bringen der Armee keinen Gewinn, denn sie haben in ihren geistlichen Klöstern den Keim eines tiefen Widerwillens gegen die Republik in sich aufgenommen. Ihre Thätigkeit in der Armee hat schon zur Folge gehabt, daß unter dem äußeren Schein eines bizarren Klerikalismus die Offiziere in Parteien geteilt werden. Man ist gern oder nicht gern gesehen, wohl oder übel beurteilt, je nach seiner Art, in religiösen Dingen zu urteilen." In 15 Jahren (1871—1886) gingen durch St. Cyr 31 Prozent, durch die polytechnische Schule 16 Prozent junger Leute, die in geistlichen Instituten ihre Erziehung empfangen hatten. Da die Zahl der Jesuitenklöster und geistlichen Institute im Wachsen begriffen ist, so bedeutet dieser Einfluß der Geistlichkeit eine Macht, mit der im französischen Offizierkorps immer zu rechnen ist.

Um so höhere Anerkennung verdient bei den gekennzeichneten Übelständen des gemischten Offiziersatzes, welche auch in Zukunft kaum zu beseitigen sein werden, das rastlose Streben nach dienstlicher und wissenschaftlicher Vervollkommnung, von welchem das französische Offizierkorps beseelt ist. Alle Werkstätten militärischer Ausbildung sind erfüllt vom Geiste einer ernsten und gewissenhaften Arbeit. Die Inanspruchnahme durch den praktischen Dienst ist umfangreich und vielseitig. Die Flaneurs sind seltener geworden, das Caféleben in den Großstädten beschränkter. Auch in der äußeren Haltung der Offiziere prägt sich mehr Ernst, Würde und Ruhe aus, als man früher zu beobachten gewohnt war, und zwar ebensowohl im Dienste als außerhalb. Das großsprecherische Wesen und das Schwätzertum haben abgenommen, überall tritt im Handeln und Reden mehr Ernst und Überlegung hervor.

Für die vielen peinlichen und kleinlichen Details des täglichen Dienstes sich zu begeistern, fällt dem französischen Offizier schwer. Seinen täglichen Dienstpflichten genügt er mehr aus innerer Überzeugung und aus Pflichtgefühl, als mit Freudigkeit und Liebe zur Sache. Das tägliche Einerlei des Dienstes ermüdet sehr bald den geistig Regsamen. In diesem harrt der alte troupier aus und verfällt dabei der Routine. Ein schwerwiegender Übelstand liegt in dem geringen Spielraum, den beengende Dienstvorschriften und Reglements über inneren wie äußeren Dienst der Selbstthätigkeit und der Initiative der mittleren und niederen Grade gönnen. Die Selbständigkeit beginnt eigentlich erst beim Regimentskommandeur. Mit der fehlenden Initiative der niederen Grade geht die Scheu vor der Verantwortung Hand in Hand. Aber diese Schwächen sind der Heeresverwaltung nicht entgangen. Sie sind übrigens ein Erbteil der französischen Armee. Dringliche Erlasse des französischen Kriegsministeriums mahnen daran, den Geist der Initiative im Offizierkorps zu wecken, die den Graden zustehende Selbständigkeit nicht zu beschränken. Leider ist gerade die ins Detail

gehende Gründlichkeit der französischen Reglements und Dienstvorschriften, die das Kriegsministerium herausgiebt, wenig vorbildlich. Dieser Gesichtspunkt ist sehr wesentlich, denn nichts lähmt bei tüchtigen und nachdenkenden Offizieren mehr die Dienstfreudigkeit, als eine einengende Beschränkung der Selbständigkeit.

Als Erzieher des Soldaten entspricht der französische Offizier nicht dem Ideal, welches wir mit dieser Aufgabe verbinden. Rekrutenausbildung in ewiger Wiederkehr bezeichnete schon der Marschall Marmont als „travail décourageant". Diese Arbeit erfordert ein Maß von Mühseligkeit und Begeisterung für das Detail, wie es die Masse des französischen Offizierkorps nicht besitzt. Nach französischem Urteil (Revue des deux mondes 15. März 1891) genügt der Offizier wohl den Anforderungen der mechanischen Ausbildung, nicht aber denen einer Erziehung des Individuums. Es fällt ihm schwer, aus seiner Abgeschlossenheit und Unnahbarkeit herauszutreten und dem Soldaten durch die Art der Einwirkung auf Geist und Gemüt Vertrauen und Anhänglichkeit an seine Führer anzuerziehen. Hierin ist aber gerade ein wesentliches Moment der Ausbildung zu suchen.

Für das rege wissenschaftliche Streben im Offizierkorps legt der hohe Standpunkt, den die französische Militärlitteratur einnimmt, wohl das beste Zeugnis ab. Die Beschäftigung mit deutschen und russischen Heereseinrichtungen und jene mit der Militärlitteratur beider Länder steht im Vordergrunde. Der Typus des sogenannten gelehrten und schriftstellernden Offiziers ist im Heere zahlreich vertreten, bei seinen Vertretern zum Teil auch mit praktischen Fähigkeiten verbunden.

In den Offizierkorps werden trotz starker Belastung im praktischen Dienste Vorträge (Conférences) und Kriegsspiel eifrig gepflegt. Daß der Einzelne hierüber skandaliert, vielleicht dabei einschläft, hindert nicht die allgemein günstige Wirkung dieser Bestrebungen. Seit Ende der 70er Jahre stellte der Kriegsminister und die kommandierenden Generale alljährlich Themata für wissenschaftliche Winterarbeiten aus dem Gebiete der Taktik des Waffenwesens, fremder Heereseinrichtungen u. s. f. zur freiwilligen Bearbeitung. Die Verfasser hervorragender Arbeiten finden im Journal officiel ehrenvolle Erwähnung.

Taktische Besprechungen im Gelände, Übungen im Skelett, neuerdings auch Übungsritte, Probemobilmachungen bilden den Gegenstand der praktischen Ausbildung. Hierbei wurde über die Schärfe der Kritik häufig geklagt.

Auslandsreisen der Offiziere werden nach jeder Richtung begünstigt. Bei einzelnen durch Gewährung von Geldmitteln, bei andern, die auf eigene Kosten reisen und darüber berichten, durch Fortgewährung des Gehalts während des Urlaubs.

Auch körperliche Übungen im Turnen, Fechten, Reiten, Schwimmen und Schießen erfreuen sich im französischen Offizierkorps eifriger Pflege. Wer sich

auf eigene Kosten beritten macht, erhält einen Pferdepfleger vom Train. Schnitzel- und Schleppjagden sowie kleine Rennen dürfen auf Dienstpferden geritten werden. Den Offizieren der berittenen Waffen werden anstrengende Ritte auf Dienstpferden empfohlen. Von Distanzeritten auf Vollblutpferden will man nichts wissen.

Zur Pflege kameradschaftlichen Geistes hat das Kriegsministerium die Einrichtung von Offizierkasinos begünstigt und unterstützt. Ein gemeinsamer, obligatorischer Mittagstisch für unverheiratete Offiziere unter Trennung der Grade besteht in diesen Anstalten. Die durch die Charge gegebene Abgrenzung spricht sich im außerdienstlichen Zusammenleben der Offiziere weit schroffer aus als bei uns. Das hervorragendste Kasino-Unternehmen ist der 1886 in Paris begründete „Cercle national des armées de terre et de mer", dessen Ehren-Präsidium der jeweilige Kriegsminister, und dessen Präsidium der zeitige Militärgouverneur von Paris inne hat. 140 000 Frs. wurden für 1887 diesem Institut bewilligt, eine mäßige Summe für die großartige Anlage mit Gesellschafts- und Wohnräumen, Bibliothek, Absteigequartier u. s. f. Die monatlichen Beiträge betrugen 5, 3 und 2 Frs. für Generale und Obersten, Stabsoffiziere, Hauptleute und Leutnants. Da das Unternehmen sich finanziell nicht als lebensfähig erwies, so wurden seit 1887 jährlich 71 000 Frs. als Staatsbeihilfe gewährt. Im ganzen weist der Bereich des Militärgouvernements von Paris, die Reserve und Territorialoffiziere eingeschlossen, 8000 Offiziere nach, die wohl größtenteils Mitglieder dieses Clubs sind.

Endlich hat die Gleichstellung der Besoldung in den einzelnen Graden und die allgemeine Erhöhung der ersteren segensreich gewirkt. Diese Erhöhung war ein Akt der Billigkeit und weiser politischer Voraussicht. Im Jahre 1892 waren die etatsmäßigen Stellen des französischen Offizierkorps ausnahmslos besetzt. Der Reichtum an Offizieren hielt auch an, als das Gesetz vom 23. Juli 1893 über die Vergrößerung der Cadres diese namhaft vermehrte. Nach den freilich nur selten maßgebenden Urteilen der Presse hat die Qualität des Offiziermaterials durch die Vermehrung der Stellen nicht gewonnen.

Das Tragen von Zivil wurde nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zunächst sehr eingeschränkt, die Uniform damit wieder salonfähig. Unter dem Kriegsminister Thibaudin (1883) wurde bürgerliche Kleidung außerhalb des Dienstes und der Militäretablissements wieder gestattet, verboten nur da, wo das außerdienstliche Erscheinen des Offiziers einen offiziellen Charakter trägt. In großen Städten wird von dieser Erlaubnis noch immer sehr ausgiebig Gebrauch gemacht, in kleinen Garnisonen weniger.[1])

[1]) Neuerdings (Präsidial-Dekret 12. 10. 99) wurde das Tragen von Zivil den Offizieren und Mannschaften aller Grade verboten. Gestattet ist es nur auf Urlaub und für die Pariser Garnison außerhalb des Dienstes.

Während unter dem Kaiserreich die Ehelosigkeit im Offizierkorps überwog — durften doch z. B. in der Garde nur Stabsoffiziere heiraten — hat die Zahl der verheirateten Offiziere seitdem zugenommen. Man findet sogar verheiratete Unterleutnants. Obgleich bei diesen frühen Ehen nicht selten spekulative Rücksichten vorwalten, hat dennoch die vermehrte Zahl der Eheschließungen an sich das sittliche Leben im französischen Offizierkorps gehoben. Daß nebenbei außereheliches Zusammenleben noch recht häufig zu finden, ist richtig, doch ist man bemüht, hierbei kameradschaftliche und gesellschaftliche Rücksichten zu üben.

Wie bei der Fahnenweihe am ersten Nationalfest (14. Juli 1880) einer der Paladine des Kaiserreichs, der alte Marschall Canrobert, bei der Parade im Longchamps ausrief: „C'est une nouvelle armée!" so kann man heute, 30 Jahre nach dem Kriege, vom französischen Offizierkorps wohl ein Gleiches behaupten. Die fehlende Homogenität seiner Herkunft und Bildung darf uns nicht hindern, in ihm einen gewichtigen Faktor der nationalen Kraft im republikanischen Frankreich zu erblicken.

Der Korpsgeist in der kaiserlichen Armee war wärmer, die Kameradschaft freimütiger als in dem heutigen, dreifach so starken Heere der Republik. Aber die Lebens- und Dienstauffassung war damals doch leichter. Sie ist unter der treibenden Kraft des Revanchegedankens ernster geworden und trotz der tiefen Schatten, welche in den Jahren 1897 bis 1899 der häßliche Dreyfushandel auf gewisse Kreise des französischen Offizierkorps geworfen hat, muß anerkannt werden, daß letzteres in seiner Mehrzahl vom Geiste ernster Arbeit und Pflichterfüllung durchdrungen ist.

IV. Die Unteroffiziere

1. Allgemeines

Wie in der Mehrzahl der europäischen Heere ist im französischen die Frage des Unteroffizierersatzes seit Jahren eine brennende geworden. Ihre Lösung ist um so schwieriger, als in einem auf so hoher Stufe der Kulturentwicklung stehenden Lande die verschiedenartigsten Berufszweige jungen, leistungsfähigen Kräften günstigere materielle und soziale Stellungen zu bieten vermögen, als dies trotz aller Anstrengungen des Staates in der Unteroffizierslaufbahn möglich ist.

Es kommt hinzu, daß wirkliche innere Neigung und Begeisterung für die Friedensthätigkeit des Berufssoldaten in allen Klassen des Volkes nur in geringem Maße vorhanden ist, wenn nicht gänzlich fehlt. Die Eintönigkeit

und die Mühseligkeiten des Militärdienstes schrecken viel für den Unteroffizierstand brauchbare und gute Elemente zurück. Von den dennoch Eintretenden strebt der bessere Teil nach den Epaulettes und erhält sie, geht daher für den Stand, in dem er Gutes leisten könnte, verloren, um sich bis in die Hauptmannscharge in der Offizierslaufbahn emporzuarbeiten.

Der Staat hat sehr viel, vielleicht zuviel für die Offizierschulen gethan, zu wenig oder gar nichts für Unteroffizierschulen im eigentlichen Sinne. So werden mittelmäßige Elemente für die Offizierskarriere, in welcher sie weder Erhebliches leisten, noch weit emporsteigen, gewonnen, der Unteroffizierslaufbahn gute und leistungsfähige Kräfte entzogen.

Die Herabsetzung der Dienstzeit erst auf 5, dann auf 3 Jahre, vollendete die Schwierigkeiten, die sich der Unteroffiziersatzfrage entgegenstellen. Der Typus des alten Unteroffiziers aus der kaiserlichen Armee, des vieux grognard, ist aus dem Heere der Republik verschwunden. Wir kennen zwar aus der vorangeschickten geschichtlichen Entwicklung die großen Schattenseiten dieser Gattung von Unteroffizieren, die zum Teil Trunkenbolde und moralisch minderwertige Elemente waren, doch fehlten unter ihnen auch nicht die guten. Alle hatten sie Routine und Diensterfahrung und waren militärisch zumeist sehr tüchtig. Heute zählt der dritte Jahrgang, aus dem die Kapitulanten auszuwählen sind, nach Abgang aller mit kürzerer Dienstzeit zu entlassenden Leute, bei einem ganzen Infanterieregiment kaum mehr als 130 Köpfe, also 10—12 per Kompagnie. Die Auswahl ist also gering. Den heutigen Unteroffizieren, welche außerordentlich schnell zu den verschiedenen Graden emporsteigen, fehlt gründliche praktische Durchbildung und Erfahrung. Hierdurch leidet nicht nur die Ausbildung der Mannschaft, sondern vor allem die Autorität des Standes. So wirkt die Unteroffizierfrage unmittelbar auf die Qualität der Armee zurück.

Die Anstrengungen des Staates, um das französische Unteroffizierkorps nach Zahl und Beschaffenheit zu heben, haben sich zunächst auf die Verbesserung seiner materiellen Lage gerichtet; nach dieser Seite hin hat die französische Republik die Grenze des Möglichen geleistet. — Man ist ferner bemüht gewesen, die Zivilversorgung der ausgedienten Unteroffiziere so zu gestalten, daß ihre Zukunft einigermaßen gesichert erschien, freilich zur geringen Befriedigung der beteiligten Kreise. Eine eingehende Gesetzgebung hat auch diesen Teil der Unteroffizierversorgung geregelt, doch wird über die mangelhafte Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen von seiten der beteiligten Zivilbehörden, die ihre eigenen Anwärter vorziehen, unaufhörlich geklagt. Auch die Klassierungskommission für Unteroffiziere zu Zivilstellungen, welche im Kriegsministerium besteht (vgl. Abschnitt Kriegsministerium 4b 9), hat an dieser Sachlage nichts geändert. Das Protektionswesen treibt auch hierbei seine Blüten.

Gute Stellen in Paris oder in seiner Nähe sind nur für Auserwählte erhältlich, deren Verbindungen in die Wandelgänge der Parlamente hineinreichen.

Die Franzosen sehen mit Neid auf den deutschen Unteroffizierstand, der in seiner gesteigerten numerischen Höhe nur erhalten werden kann durch die besser geregelte Zivilversorgung.

Außerdem ist die französische Gesetzgebung für Unteroffiziere vielfachen Schwankungen unterworfen gewesen. Zunächst bewilligte das Rengagementsgesetz vom 15. März 1889 Handgeld, Prämie und Soldzulagen in verschwenderischer Fülle.

Der Andrang war daher in den zuerst folgenden Jahren ein so starker, daß in kaum 2 Jahren alle Unteroffizierstellen mit Kapitulanten besetzt waren. Die hiermit verbundene übermäßige Belastung des Budgets nötigte alsbald zu Einschränkungen. Man reduzierte die Zahl der Rengagements auf $^2/_3$ der Etatsstärke, die Jahreszulagen um die Hälfte und beschnitt die Rengagementsprämien für die zum Offizier beförderten Unteroffiziere (6. Jan. 1892 und 25. Juli 1893). Diese Einschränkungen fielen ungefähr zusammen mit dem Eingehen der sehr gesuchten Stellen der Bataillonsadjutanten[1]) bei der Infanterie, während auch die Zivilversorgung sich als recht unzureichend erwies. Im Jahre 1893 sank die Zahl der Kapitulanten von 24 003 auf 21 147 und allmählich weiter so daß sie 1896 nur 15 946 betrug. Mit anderen Worten: an der budgetmäßig zulässigen Zahl von etwa 24 000 Rengagierten fehlten rund 8000 oder der dritte Teil. Zur Würdigung dieses Notstandes sei auf die Zahlenverhältnisse eines Jahres näher eingegangen.

Die Gesamtzahl der Unteroffiziere war beispielsweise nach dem Budget von 1893 39 287, davon waren 21 147 Rengagierte; an der budgetmäßig zulässigen Zahl von ca. 24 000 fehlten mithin 2853 Rengagierte, die durch Beförderung von Nichtkapitulanten des zweiten und dritten Dienstjahres — sofern Qualifizierte vorhanden — zu decken waren. Die Differenz zwischen Rengagierten und der Gesamtziffer beträgt 18 140 und wird zum Teil durch kommissionierte Unteroffiziere aufgewogen.[2]) Der verbleibende Rest muß ebenfalls durch Beförderung von Nichtkapitulanten des zweiten und dritten Dienstjahres aufgebracht werden.

Daß der 3. Jahrgang der bei der Fahne befindlichen Mannschaften durch die sehr zahlreichen vorzeitigen Entlassungen nach dem 1. und 2. Dienstjahre sehr geringe Auswahl für Beförderungen bietet, war bereits erwähnt. Ein großer Teil der zu Befördernden muß daher dem 2. Dienstjahre

[1]) Diese Stellen sind nach dem Gesetz vom 6. Februar 1897 wieder hergestellt worden.

[2]) D. h. die nach fünfzehnjähriger Dienstzeit noch im Dienste verbleiben. Gewöhnlich sind es Unteroffiziere in bestimmten Dienststellungen oder Funktionen.

entnommen werden. In der an und für sich schon sehr knapp bemessenen Gesamtzahl der Unteroffiziere befindet sich also ein nicht unerheblicher Teil sehr Unerfahrener und Minderwertiger. Diese Gesamtzahl stieg 1894 auf 40240 und ist seitdem im gleichen Verhältnis zur Armeevermehrung etwas angewachsen, wodurch bei stetiger Abnahme der Rengagements die Schwierigkeiten der Ergänzung noch gestiegen sind.

Bei der sehr niedrigen Gesamtzahl der Unteroffiziere in Frankreich (in Deutschland betrug die Zahl der Unteroffiziere nach dem Etat 97/98 beispielsweise 78217, nahezu das Doppelte) ist zu berücksichtigen, daß die französische Armee in dem Grade des Korporals (Brigadiers bei berittenen Waffen) eine Zwischenstufe zwischen Unteroffizier und Gemeinen besitzt. Der Korporal verrichtet, ohne Unteroffizier zu sein, einen Teil der Unteroffizierdienste als Korporalschaftsführer, Stubenältester ꝛc. Diese Korporale ꝛc. sind Unteroffizieranwärter und unsern Obergefreiten der Artillerie zu vergleichen. (Vergl. auch Rangstufen, Beförderungen ꝛc.)

Neuerdings ist von einer Vermehrung der écoles militaires préparatoires und der Stellen für Soldatenkinder viel die Rede. Daß diese Stellen nicht Unteroffizierschulen in unserem Sinne sind, sondern Vorbereitungsschulen für Offizieranwärter des Unteroffizierstandes, ist an anderer Stelle (vgl. Militärerziehungs- und Bildungswesen) nachgewiesen. Das dringende Bedürfnis, Unteroffizierschulen im eigentlichen Sinne zu schaffen, ist jedenfalls anerkannt. Für die Kapitulationen der Unteroffiziere und ihre Versorgung im Zivildienst ist maßgebend:

2. Das Rengagementsgesetz vom 18. März 1889

(nebst Ergänzungen vom 6. Januar 1892, 25. Juli 1893, und 6. Februar 1897.)

Unteroffiziere, welche nach vollendeter gesetzlicher Dienstpflicht bei der Fahne verbleiben, um ein freiwilliges Engagement einzugehen, werden je nach ihrem Dienstalter als „rengagés“ oder „commissionnés“ bezeichnet. Der sous-officier rengagé, dem deutschen Kapitulanten vergleichbar, verpflichtet sich, nach Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit auf fernere 2, 3 oder 5 Jahre, zusätzlich hat das Gesetz vom 6. Februar 1897 auch Rengagements auf ein Jahr gestattet, und kann dieses Rengagement bis zur Vollendung einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren von Fall zu Fall erneuern. „Nach dieser Zeit muß der Unteroffizier, welcher noch ferner aktiv weiter dienen will, in das Verhältnis eines sous-officier commissionné treten, er kann diesen Übergang aber schon nach zehnjähriger Dienstzeit beantragen. Der commissionné verbleibt, ohne auf eine bestimmte Zeitdauer sich zu verpflichten, bei der Fahne und kann bis zum vollendeten 47. Lebensjahre bei dem Truppenteil Dienst thun.“

Zu den kommissionierten Unteroffizieren gehören vorwiegend solche der

Gendarmerie, der Pariser Feuerwehr, der Militärschulen und bei der Truppe das Personal der Unterstäbe, der sections und pelotons hors rang, d. h. Turn- und Fechtlehrer, Schmiede, Remontereiter, Schuhmacher, Schneider, Sattler, Hornisten, Tambours. Von den Letztgenannten können die niederen Kategorien auch als Korporale oder Brigadiers, Offizierburschen auch als Soldaten kommissioniert werden. — Seit 1897, wo auch den kommissionierten Unteroffizieren gestattet wurde, sich erneut zu rengagieren, ist der Unterschied zwischen rengagés und commissionnés so gut wie aufgehoben.

„Jede Truppe ist verpflichtet, bis zu $^2/_3$ ihres Unteroffizierstandes freiwillig weiterdienende Unteroffiziere anzunehmen. Ein Gesuchsteller kann nur abgewiesen werden, wenn eine bei jedem selbständigen Truppenteil für diesen Zweck bestehende Kommission (conseil d'enquête) sich gegen dessen Annahme ausspricht. Die Entscheidung und Abweisung erfolgt durch den kommandierenden General, die Entlassung eines Rengagierten vor abgelaufener Rengagementszeit, ebenso seine Degradation, ferner die Entlassung eines sous-officier commissionné gegen seinen Willen kann ebenfalls nur durch den kommandierenden General erfolgen, nachdem die obengenannte Kommission sich dafür ausgesprochen hat. Dieser conseil besteht bei einem Regiment aus dem Oberst, dem Oberstleutnant, 2 Majors, 4 Hauptleuten und 2 Unteroffizieren; bei einem selbständigen Bataillon aus 1 Major, 3 Hauptleuten, 1 Unteroffizier, und bei einer selbständigen Kompagnie aus 1 Major, 2 Hauptleuten, 1 Leutnant und einem Unteroffizier. Die Unteroffiziersmitglieder der Kommission werden jedoch nur bei Entscheidungen über Annahme von Rengagements ꝛc. herangezogen."

Der Kriegsminister ist befugt, im dienstlichen Interesse die Versetzung eines rengagierten oder kommissionierten Unteroffiziers zu einem andern Truppenteil anzuordnen. Auch können die Unteroffiziere auf ihren Antrag bei einem andern Regiment als dem, bei welchem sie dienen, rengagiert ꝛc. werden, wofern dort Vakanzen vorhanden sind. — Gemeine können auch bei einer anderen Waffe rengagiert werden.

Der Minister bestimmt alljährlich die Gesamtzahl der Rengagements ꝛc., welche eingegangen werden dürfen, wobei als Grundlage gilt, daß jeder Truppenteil — abgesehen vom Personal der Regiments- ꝛc. Unterstäbe — bis zu $^2/_3$ seines Unteroffizieretats Rengagierte einstellen kann. Das Gesetz vom 6. Febr. 1897 hat jedoch einen weiteren Spielraum für den Abschluß von Rengagements gewährt.[1])

a. Die materielle Versorgung der rengagierten Unteroffiziere ist

[1]) Militärwochenblatt 1889, Beiheft 8, Anhang. „Das Rengagementsgesetz vom 18. März 1889." Die nachfolgende Darstellung folgt dieser Arbeit.

außerordentlich günstig. Sie setzt sich zusammen aus α. Handgeld, β. jährlicher Gratifikation, γ. Rengagementsprämien, δ. laufender Soldzulage.

α. Handgeld (première mise)

1. Bei Abschluß des ersten Rengagements erhält jeder Unteroffizier, der sich

auf 2 Jahre verpflichtet 240 Frcs., in den Kolonien die doppelten Sätze,
„ 3 „ „ 360 „ „ „ „ „ „ „
„ 5 „ „ 600 „ „ „ „ „ „ „
„ 1 Jahr „ 120 „ (Gesetz vom 6. Februar 1897).[1])

2. Nach Ablauf des ersten fünfjährigen Rengagements werden gezahlt bei Verpflichtung auf:

weitere 2 Jahre 200 Frcs., in den Kolonien die doppelten Sätze,
„ 3 „ 300 „ „ „ „ „ „ „
„ 5 „ 500 „ „ „ „ „ „ „

β. Jährliche Gratifikation

Jeder Unteroffizier, der ein Rengagement eingeht, erhält eine jährliche Gratifikation von 200 Frcs., in den Kolonien 250 Frcs.

γ. Rengagementsprämien

werden nach Ablauf des Rengagements bezw. in Teilzahlungen gezahlt und zwar für ein Rengagement von:

2 Jahren	600 Frcs.,	in den Kolonien	600 Frcs.
3 „	900 „	„ „ „	„	900 „
5 „	1500 „	„ „ „	„	2000 „

Das Gesetz vom 6. Februar 1897 gestattet, daß jährlich $^1/_{10}$ dieser Summen dem Rengagierten ausbezahlt wird, der Rest nach Ablauf des Rengagements.

δ. Soldzulagen

werden monatlich allen rengagierten und kommissionierten Unteroffizieren gewährt und zwar:

in den ersten 5 Jahren des Rengagements	9 Frcs.,	in den Kolonien	12 Frcs.
„ „ zweiten 5 „ „ „	15 „	„ „ „	18 „
nach dem zehnten Jahre „ „	21 „	„ „ „	24 „

[1]) Das Gesetz vom 6. Februar 1897 gestattete gleichzeitig allen Unteroffizieren, die wegen Mangel an freien Stellen bisher zum Rengagement nicht zugelassen werden konnten, ein solches einzugehen. — Verpflichten sich die auf 1 Jahr Rengagierten später auf längere Zeit, so treten sie in den Genuß der zuständigen Wohlthaten auch nachträglich.

„Endlich erhalten die Verheirateten, nicht in der Kaserne wohnenden, rengagierten Unteroffiziere eine monatliche Mietsentschädigung von 15 Frcs.

Das unter α bezeichnete Handgeld kann nach Wunsch im ganzen oder teilweise gezahlt werden. In letzterem Falle wird der Rest des Geldes auf Sparkasse gelegt und dem Unteroffizier das Buch ausgehändigt.

Die Rengagementsprämie — siehe c — wird zum größten Teil oder ganz dann bezahlt, wenn der Empfangsberechtigte entlassen wird. Es hat also jeder Unteroffizier, der in den Zivilstand übertritt, und auf Teilzahlungen verzichtete, ein Kapital von mindestens 800 Frcs. zur Verfügung, nach 5jährigem Rengagement 1700 Frcs. — nämlich die 1500 Frcs. der Rengagementsprämie und 200 Frcs. für das letzte Dienstjahr.

Sobald ein rengagierter Unteroffizier die Erlaubnis erhält zu heiraten, kann er den Teil der Rengagementsprämie, welche er sich erdient hat, ausgezahlt erhalten. Die Rengagementsprämie wird nur für die ersten 5 Rengagementsjahre gezahlt; Rengagements, die über eine zehnjährige Dienstzeit hinausgehen, erhalten nur die jährliche Gratifikation und die monatliche Gehaltszulage.

Korporale und Brigadiers, die ein Rengagement eingegangen sind, und ein Jahr vor dessen Ablauf zu Unteroffizieren ernannt werden, erhalten im Verhältnis zu ihrer noch abzuleistenden Dienstzeit die première mise, die Gratifikation und alle sonstigen Wohlthaten, welche die rengagierten Unteroffiziere genießen.

Nach den durch das Rengagementsgesetz gewährten Bewilligungen kann ein Unteroffizier, der freiwillig 15 Jahre weitergedient hat, im ganzen erhalten:

Handgeld der ersten 5 Jahre	600	Frcs.,	in den Kolonieen	1300	Frcs.
Jährliche Gratifikation der ersten 5 Jahre 5 × 200	1000	„	„	„	„	2000	„
Handgeld der zweiten 5 Jahre	500	„	„	„	„	1000	„
Rengagementsprämie	1500	„	„	„	„	2000	„
Jährliche Gratifikationen der zweiten 5 Jahre 5 × 200	1000	„	„	„	„	1250	„
Jährliche Gratifikationen der dritten 5 Jahre 5 × 200	1000	„	„	„	„	1250	„
Summa	5600	Frcs.,	in den Kolonien	7950	Frcs.

Hierbei sind die monatlichen Gehaltszulagen nicht berechnet, da anzunehmen ist, daß diese nicht gespart, sondern verbraucht werden. Die obengenannte Summe aber kann sich ein Unteroffizier recht gut erübrigen, so daß er beim Übertritt in den Zivilstand sofort Mittel zur Begründung eines Geschäfts ꝛc. zur Verfügung hat, oder, wenn er eine Anstellung erhält, sich

bereits als Rentenbesitzer, das Ideal des kleinen Mannes, fühlen kann." (Mil.-W.-Bl. 1889, Beiheft 8.)

b. Die Zivilversorgung

Vorbedingungen für die Zivilversorgung sind neben einwandfreier Moralität eine mindestens zehnjährige Dienstzeit im aktiven Heere, davon 4 Jahre als Unteroffizier, und ein Lebensalter unter 40 Jahren. Die Anmeldung für die begehrte Stelle erfolgt 12 Monat vor Ablauf des Rengagements, die Einberufung dazu kann schon $^1/_2$ Jahr vor beendeter Dienstverpflichtung eintreten. Erfolgt nach probeweiser Beschäftigung keine endgültige Anstellung, so kann der Anwärter beim Truppenteil wieder Dienst thun und gilt dann als commissionné, oder er wird ohne Sold in die Heimat entlassen, um dort seine Anstellung abzuwarten. Hat der Unteroffizier jedoch 15 Dienstjahre und kann trotz nachgewiesener Befähigung für bestimmte Stellen eine solche aus Mangel an Vakanzen nicht erhalten, so tritt er in den Genuß der zuständigen pension proportionnelle (vgl. Versorgungswesen), die noch durch eine geringe tägliche Zulage erhöht wird, und wartet so seine Anstellung ab. Es steht ihm frei, als commissionné bei der Truppe zu verbleiben.

„Wird ein rengagierter Unteroffizier entlassen, ohne sofort eine Zivilstellung zu finden oder zu verlangen, so wird ihm eine Bescheinigung über seine Dienstzeit ausgestellt, auf Grund deren er später jederzeit um eine Anstellung nachsuchen kann.

Sämtliche Ministerien, das Gouvernement von Algerien, die Verwaltung der Posten und Telegraphen, der Eisenbahnen und die Präfektur des Seinedepartements sind verpflichtet, bestimmte Stellen ihres Geschäftsbereichs ganz oder teilweise — $^5/_6$, $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$ — für ehemalige Unteroffiziere offen zu halten."

Vier Arten von Stellungen sind Militäranwärtern vorbehalten: 1) solche, die besondere Kenntnisse erheischen, 2) solche, die eine höhere als Volksschulbildung verlangen, 3) solche, für welche letztere genügt, und 4) solche, für welche Ablegung eines Examens nicht verlangt wird.

Für die drei ersten Arten von Stellungen sind Prüfungen abzulegen, für die erste und zweite sogar eine doppelte. Alle drei Arten von Bewerbern werden zuerst durch eine Kommission ihres Truppenteils (ein Stabsoffizier, zwei Hauptleute, zwei Leutnants) geprüft, wobei der Minister die Aufgaben übersendet, der Korpskommandeur die Arbeiten zugestellt erhält. Für die Bewerber zu 1) und 2) findet eine zweite schriftliche und mündliche Prüfung im Korpshauptquartier vor einer Regionalkommission statt, der ein General präsidiert, während zwei höhere Offiziere und zwei Zivilbeamte ihr als Mitglieder hinzutreten. Auf Grund der Prüfungsresultate erfolgen dann die Vorschläge an die Klassierungskommission im Kriegsministerium (vgl. Abschnitt

Kriegsministerium 4 b 9) und durch letztere die Veröffentlichung der Klassierungsliste im Journal officiel. „Auf Grund dieser Liste vollziehen die einzelnen Behörden je nach Eintritt der Vakanzen die Ernennungen, welche nach Ablauf des Semesters dem Kriegsministerium mittels namentlicher Listen mitgeteilt werden. Das Kriegsministerium übersendet nun wiederum der beteiligten Behörde die Personalpapiere der Ernannten und befördert die Mitteilung der Ernennung an die beteiligten Unteroffiziere.

Eine zum Gesetze vom 18. März 1889 erlassene Ausführungsbestimmung bezeichnet innerhalb der vier Kategorien genau die Stellen, welche den Militäranwärtern vorzubehalten sind.

Die Angestellten bleiben in ihrer Zivilstelle im Genuß der erdienten Pension, welche neben dem betreffenden Gehalt zahlbar ist."

Ein Bericht der Klassierungskommission für Unterbringung der Unteroffiziere in Zivilstellen vom 1. Januar 1895 ließ erkennen, daß die Zahl der Anstellungen in den besseren Stellen der 1. und 2. Kategorie nur eine geringe war. Nach diesem Bericht erhielten in dem betreffenden Jahre (1894):

67 Unteroffiziere Stell. d. Klasse 1, während 88 Bewerber um solche Stellen nicht angestellt wurden,
16 „ „ „ „ 2, „ 28 „ „ „ „ „ „ „
340 „ „ „ „ 3, „ 189 „ „ „ „ „ „ „
154 „ „ „ „ 4, „ 102 „ „ „ „ „ „ „

Hiernach ist die Zahl der nicht Berücksichtigten eine ziemlich große. Diese Verhältnisse haben sich auch später wenig gebessert, so daß der Minister sich Ende 1897 veranlaßt sah, drei Viertel der Zivillehrerstellen an den Militärvorbereitungsschulen den Militäranwärtern freizugeben. [1])

Die Zivilstellen der 3. und 4. Klasse, welche vorwiegend mit Militäranwärtern besetzt werden, sind mit Gehältern von durchschnittlich 1600 bezw. 1200 Francs ausgestattet. —

Eine letzte Verbesserung der Zivilversorgung für rengagierte Unteroffiziere wurde durch Gesetz vom 23. Juli 1897 angestrebt, welches bestimmt, daß die Stellen des Zivildienstes den berechtigten Anwärtern in dem ihnen gebührenden Umfange wirklich zu teil werden sollen. Wo wegen Mangel an geeigneten früheren Unteroffizieren Stellen mit bürgerlichen Anwärtern besetzt werden, ist besondere Begründung gefordert. „Jede Ernennung, welche unter Verletzung der vorgeschriebenen Formen von den Behörden erfolgt, ist als nichtig anzusehen."

[1]) Nach France militaire 3878 wurden in den 5 Jahren 1892—1896 65,4 Prozent der vorgemerkten Bewerber angestellt.

3. Schlußbemerkung

Die Fürsorge des Staates für die Unteroffiziere hat neben der Verbesserung ihrer materiellen Lage auch die Hebung des Ansehens für den ganzen Stand ins Auge gefaßt. Gesonderte Unteroffizierkasinos, Erholungsräume, Bibliotheken in den Kasernements bewirken die so notwendige Scheidung von den Mannschaften, getrennte Arrestlokale, diskrete Erteilung von Verweisen nur in Gegenwart älterer Kameraden, Aufhebung der Appells für solche Unteroffiziere, die mit Kasernenarrest bestraft sind, dienen zur Schonung des Ehrgefühls. Auch die im Abschnitt Ehrengerichte erwähnten conseils d'enquête verfolgen ähnliche Zwecke.

Die Pflege der Kameradschaft unter den verabschiedeten Unteroffizieren und deren gegenseitige Unterstützung hat ein 1898 unter dem Vorsitz des General d'Espeuilles zu Paris gebildeter „Verein ehemaliger Unteroffiziere des französischen Heeres" sich zur Aufgabe gestellt. Bei minimalen Beiträgen hat dieser Verein auch Sorge für Witwen und Waisen, Vermittlung von Anstellungen, Begründung eines Heims für Alte und Kranke ins Auge gefaßt, politische und religiöse Bestrebungen hingegen ausgeschlossen.

So sind in Frankreich alle Anstrengungen gemacht worden, um den Ersatz an militärischen Erziehern für das Heer sicherzustellen. Daß diese Bemühungen ihren Zweck erfüllt haben, läßt sich trotzdem nicht behaupten. Im Gegenteil scheint die Lösung der Unteroffizierfrage bei unseren westlichen Nachbarn noch weiter vom Ziele entfernt, als in anderen europäischen Heeren. Die von vielen Seiten geforderte Annahme der zweijährigen Dienstzeit wird dem Unteroffiziererersatz neue und große Schwierigkeiten bereiten. In den dieserhalb bevorstehenden parlamentarischen Kämpfen wird daher die Unteroffizierfrage den Verteidigern der dreijährigen Dienstzeit als wesentlicher Rückhalt dienen, um so mehr, als über die militärische Brauchbarkeit der Unteroffiziere schon jetzt bei dreijähriger Dienstzeit von vielen Seiten nicht unbegründete Klage geführt wird.

V. Die militärische Jugenderziehung — Schieß- und Turnvereine — Verein der Frauen Frankreichs

Um das Interesse für die Armee und militärische Übungen schon der Jugend einzuimpfen, wurden bereits vor 20 Jahren auf allen Lyceen und Lehranstalten obligatorische Turn- und Exerzierübungen eingeführt. An Lehrkräften fehlte es nicht, seitdem die pensionierten Unteroffiziere dem Minister

auf 5 Jahre zur Verfügung standen. So wurde allerorten auf Lyceen und Schulen die Trommel eifrig gerührt. Paris allein zählte vor etwa 10 Jahren 24 Schülerbataillone unter der Leitung eines verabschiedeten Generals. Bekleidung leisteten die Eltern, Waffen gab der Staat. Eine halbe Million Franken war der Republik für das Soldatspielen der heranwachsenden Jugend nicht zu viel.

Indessen hat dieser Feuereifer später nachgelassen. Erst verherrlicht, dann eine Zielscheibe des Spottes, waren die Schülerbataillone schon 1890 der Auflösung nahe, und man rettete nur mit Mühe die für sie nötigen Kredite. So sind diese Bestrebungen allmählich erkaltet.

Dagegen hat man seit 1893 in allen Primärschulen für Knaben vom 10. Jahre ab das Schießen mit dem Flobert-Karabiner eingeführt und betreibt dieses auch jetzt noch.

Die gesamte militärische Erziehung der Jugend soll gesetzlich geregelt werden. So wenigstens verheißt das Wehrgesetz vom 15. Juli 1889 (Artikel 85). Es hat dabei außerdem noch eine besondere Vorbereitung der jungen Leute von 17—20 Jahren im Auge. Indessen ist das bezügliche Gesetz noch nicht erlassen.

Der eigenen Initiative der Bevölkerung sind die zahlreichen Schieß- und Turnvereine entsprungen, deren Begründung zum Teil schon mehr als zwei Jahrzehnte zurückliegt und deren Zahl seitdem bei wachsendem Interesse stetig zugenommen hat. Von der Regierung und vom Kriegsministerium wirksam unterstützt, sind diese Vereine in ihrer zeitigen Gestaltung und Thätigkeit wohl befähigt, ihrer Aufgabe zu genügen. Freycinet als Kriegsminister [1]) erließ am 29. April 1892 ein Reglement über „organisation et fonctionnement des sociétés de tir et de gymnastique". Dieses unterscheidet:

1. Zivil-, Schieß- und Turnvereine unter Aufsicht der Präfekten,
2. solche, die lediglich aus Angehörigen der Territorialarmee bestehen und der Kontrolle der Militärbehörden unterliegen,
3. gemischte Vereine, aus Mitgliedern beider Art bestehend und von der Zivil- und Militärbehörde beaufsichtigt,
4. Geschützschießvereine nur für Angehörige des Territorialheeres.

Die Zivilvereine sind bezüglich ihrer Konstituierung den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung der Präfekten, Auszüge mit Waffen der Genehmigung der zuständigen Subdivisionsgenerale und sind dann der Beaufsichtigung der Militärbehörde unterworfen.

Die Landwehrvereine unterstehen dem Patronat der lokalen Truppenbefehlshaber der Landwehr, die auch für Ordnung und Disziplin bei den

[1]) Zum erstenmale!

Schießübungen verantwortlich sind. Der Kriegsminister muß ihre Satzungen billigen. Die Benutzung der Garnisonschießstände ist ihnen gestattet, auch erhalten sie Scheibenmaterial gegen geringes Entgelt. — Ihrer Zusammensetzung entsprechend haben die gemischten Vereine ähnliche Rechte und Pflichten.

Die Berufung zu den Schießübungen erfolgt durch öffentlichen Anschlag für die Landwehrvereine und die militärischen Mitglieder der gemischten Vereine, wobei das Kriegsministerium auf Verlangen sogar die Drucksachen liefert. Die Eisenbahnen gewähren Billets zum halben Preise an alle Angehörigen der Reserve und der Territorialarmee sowie der Disponibilität.

Alljährlich haben die Truppenbefehlshaber der Territorialarmee über die Schieß- ꝛc. Gesellschaften ihres Bereichs an den Minister zu berichten. Auch Schützenabzeichen und Schießpreise werden den Landwehrvereinen gewährt.

Allen Gesellschaften werden auf Antrag Gewehre älteren Modells und Exerziergewehre leihweise in beschränkter Zahl (5 bis 10) gewährt, den Landwehrvereinen auch Revolver; Zivilvereine hinterlegen dafür ein gering bemessenes Pfandgeld. Für Veranstaltung von Prämienschießen werden vorübergehend auch noch besondere Waffen geliehen, da die vorhandenen nicht ausreichen.

An Munition dürfen den Landwehrvereinen 30 Patronen pro Kopf gratis verabfolgt werden, während die Zivil- und die gemischten Vereine die beantragten Patronen bezahlen, letztere jedoch nur für ihre nichtmilitärischen Mitglieder.

Ein Zusammenschluß aller Schießvereine zu einer geschlossenen Körperschaft unter einheitlicher Leitung wird seit langer Zeit vergeblich angestrebt. Bei reichlich vorhandenen Lokalinteressen findet dieser Gedanke wenig Anklang. Dagegen haben sich Gruppen von Vereinen gebildet (des Vosges, de l'Est, du Nord), die 1890 schon 430 Vereine umfaßten. Am besten ist die Organisation wohl in Paris selbst, wo sich der 1890 vom Deputierten Mérillon begründeten Union nationale des sociétés de tir de France 250 Vereine angeschlossen hatten. Präsident der Union ist General Giovanninelli, Mitglied des Oberkriegsrates[1]) und Autorität in infanteristischen Dingen, Vizepräsident Herr Mérillon. Die Gesellschaft, welche einen Jahreszuschuß von 40000 Francs vom Staate erhält, beabsichtigt, einen großen Schießstand in Vincennes einzurichten. Die Artilleristen haben sich seit 1892 zu einer société de tir au canon unter dem Vorsitz des als Schriftsteller bekannten General Tricoche vereinigt, welche sich Ausbildung der Reservisten und Territorialen zur Aufgabe gestellt hat. Der Verein zählte 1898 300 Offiziere, 800 Mann als Mitglieder und wurde seit dem 1. Oktober 1898 auf Befehl des Kriegsministers der Instruktionsschule der 19. Artilleriebrigade in Vincennes angegliedert.

[1]) Im Oktober 1899 in den Reservekadre der Generalität übergetreten und dieser Stellung enthoben.

Auch die Frauen Frankreichs haben ihre Kräfte in den Dienst des Heeres gestellt. Ein Bericht über die Thätigkeit der „Union des femmes de France“ vom Jahre 1898 weist 36000 Mitglieder, 149 Komitees und 87 Gruppen nach. Das Vermögen bezifferte sich auf fast 3 Millionen Francs, wovon 70000 im Kriegsfall zur Verfügung gestellt werden. 1200 mit dem Befähigungszeugnis für die Krankenpflege ausgestattete Personen waren vorhanden, 175 Gebäude mit 12355 Betten, wovon zwei Drittel für Militärs, zur Verfügung. Das Material für 19 Feldlazarette mit 1900 Betten ist ebenfalls vorbereitet. Der Verein hat 1200000 Francs für die Kolonialkriege und 200000 für Wohlthätigkeit, anläßlich von Feuersbrünsten, Wassersnot, Schiffbrüchen verausgabt. — Die gegebenen Zahlen zeigen, daß die Union befähigt ist, dem Heere im Kriegsfalle ersprießliche Dienste zu leisten.

VI. Die Militärlitteratur und das Kartenwesen

1. Die Militärlitteratur

Große geschichtliche Ereignisse pflegen auch die geistige Schaffenskraft eines Volkes, welche in den Erscheinungen der Litteratur ihren Ausdruck findet, in neue Bahnen zu lenken, frische Quellen zu öffnen und die vorhandenen älteren zu regulieren. Solche Wirkung hat auch der unglückliche Krieg von 1870/71 in Frankreich auf die Entwicklung der Litteratur im allgemeinen ausgeübt. Daß einer der Zweige dieses mächtigen Baumes, die Militärlitteratur, sich bei der Fülle des vorhandenen Stoffes besonders kraftvoll entwickelte, ist erklärlich. Das hervortretendste Merkmal der französischen Militärlitteratur unserer Zeit ist daher die Reichhaltigkeit der Produktion. Man könnte Bände füllen, um aus dieser Menge auch nur die bedeutendsten Erscheinungen hervorzuheben und ihren Inhalt anzudeuten. Hier können nur die verschiedenen Richtungen gekennzeichnet werden, in welchen die Militärlitteratur sich in den letzten drei Jahrzehnten bewegt hat.

Hatte sie vor dem Kriege nur einen beschränkten Kreis auserwählter und gelehrter Offiziere zu ihren Vertretern gezählt, wie Trochu, Changarnier, den Herzog von Aumale u. a., so trat nach 1871 zunächst die große Zahl derer hervor, welchen, obwohl nicht Schriftsteller von Beruf, die persönliche Kriegserfahrung, das Großartige des Selbsterlebten zur Berichterstattung oder Rechtfertigung und auch zur Anklage die Feder in die Hand gab. Mancher von den Generalen, Generalstabsoffizieren oder Adjutanten, die an bedeutender Stelle den Krieg mitgemacht, hat diesem inneren Drange nicht widerstanden. Die Folge war eine Fülle von Teilschilderungen kriegerischer Begebenheiten,

deren geschichtlicher Wert bei reichlich vorhandener Eigenliebe und fehlender Unparteilichkeit nicht immer ein unbestrittener ist, die aber dennoch in ihrer Gesamtheit das Fehlen einer offiziellen Niederschrift ersetzen müssen. Denn zu einer solchen hat der französische Generalstab aus naheliegenden Gründen sich nicht entschließen können. Das treffliche Werk von Rousset, „Histoire générale de la guerre franco-allemande", Paris 1895 kann als Schlußstein der umfangreichen Litteratur über den 1870er Krieg angesehen werden. Streben nach Wahrheit und Unparteilichkeit sind seine Signatur, edle Sprache und vollendete Technik der Form zeichnen es aus, trotzdem es in Details von Irrtümern und Unrichtigkeiten nicht frei ist. Auch Lehautcourts „Campagne de l'Est und du Nord" und „Campagne de la Loire" verdienen hier noch besondere Erwähnung. Daneben hat man natürlich das deutsche Generalstabswerk und ebenso fast alle namhaften Schriften deutscher Generale und Generalstabsoffiziere über den Krieg, endlich auch die aus den kriegsgeschichtlichen Begebenheiten gezogenen taktischen Lehren u. s. f. übersetzt. Diese Litteratur darf jetzt etwa als abgeschlossen gelten, und man beginnt deshalb bereits sich wieder der älteren Kriegsgeschichte zuzuwenden und die napoleonischen Feldzüge, diese unerschöpfliche Quelle für geschichtliche Studien, weiter auszubeuten. An Foucquarts treffliche Schriften Campagne de Pologne 1806 und la Cavalerie de 1806, an Weils Cavalerie de 1813/14, an Houssayes klassisches Werk 1814 und 1815 soll hier nur erinnert werden.

Hand in Hand mit der Geschichtsschreibung über den Krieg der Jahre 1870 und 1871 ging das Erforschen der Gründe, welche das nationale Unglück herbeigeführt hatten, eine Litteratur, die viel Staub aufwirbelte, viel Leidenschaft und Gehässigkeit ans Tageslicht förderte, ohne doch der Geschichtsschreibung wesentlich zu nützen. Dann kam die allgemeine Wehrpflicht und mit ihr die Besitzergreifung der Armee durch die Nation, das ganze ungeheure Reorganisationswerk der aktiven und passiven Streitmittel. Jede militärische Frage wurde eine nationale und war nicht mehr der Beurteilung durch Militärs allein vorbehalten. Die republikanische Staatsform und das parlamentarische Regime gestatteten jedermann in militärischen Dingen mitzureden, und das ist reichlich geschehen. Rechnet man die geistige Regsamkeit, die Arbeitslust, die angeborene Lehrhaftigkeit und das Bestreben zu belehren, die natürliche Eitelkeit, das Bedürfnis hervorzutreten, die Neigung zur Kritik und ähnliche nationale Eigenarten des Franzosen der Fülle des Stoffes hinzu, den das Reorganisationswerk als Arbeitsfeld bot, so kann man sich ein ungefähres Bild davon machen, zu welchem mächtigen Strome die Militärlitteratur in diesen drei Jahrzehnten anwuchs. Offiziere vom General bis zum Leutnant, Militär-Beamte und Ärzte jeden Ranges, Richter, Industrielle, alle tummelten auf diesem Gebiete ihre Federn. Mehr oder weniger schrieb eben jeder zu

jeder Zeit über militärische Dinge oder kritisierte sie. — Es existiert in Frankreich zwar eine Bestimmung,[1]) wonach jeder aktive Offizier, der ein Buch schreibt, gehalten sein soll, vor der Veröffentlichung seine Arbeit der section historique des Generalstabes zu unterbreiten, doch scheint diese Bestimmung häufig nicht befolgt zu werden. Übrigens ist jeder dem aktiven Dienststande angehörige Offizier, der ein Buch veröffentlicht, verpflichtet, dem Kriegsministerium zwei Pflichtexemplare einzusenden.

Diejenigen Erzeugnisse der Militärlitteratur, welche die Reorganisation der Armee, die militärische Gesetzgebung, die Festungen, Eisenbahnen, die Taktik, Bewaffnung, Ausrüstung des Heeres u. s. f. zum Gegenstande haben, tragen mehr oder weniger den Charakter von Gelegenheitsschriften, indem sie entweder zur Lösung schwebender Fragen haben beitragen, oder die gelösten hinterher kritisieren wollen. Sie haben also nur vorübergehenden Wert, was nicht hindert, daß viele trefflich geschrieben sind und von hohem Sachverständnis zeugen. Die Vielseitigkeit dieses Zweiges der Militärlitteratur bezeugt jedenfalls *eine* bedeutsame Thatsache: den regen Anteil, welchen die große Zahl der gebildeteren Offiziere am Ausbau der Heereseinrichtungen nimmt. Man unterschätze dieses Symptom nicht! Vor 1870 war von dergleichen Tagesschriftstellerei in diesem Umfange keine Rede.[2])

Daneben zählt, wie zu allen Zeiten, die französische Militärlitteratur der Jetztzeit auf allen Gebieten der Kriegswissenschaft hervorragende Autoritäten, welche in größeren Werken reiches Wissen und Können zum Nutzen der Armee und eines weiten Leserkreises niedergelegt haben. Da ist vor allem *General Lewal*, der langjährige Leiter der Kriegshochschule, dann Kriegsminister und kommandierender General als *Vertreter einer klassischen, militärphilo-*

[1]) Das Reglement über den inneren Dienst von 1892 bezeichnet Seite 216 den Verstoß gegen diese Bestimmung als „faute contre la discipline".

[2]) Von buchhändlerischer Seite wird zur Verbreitung der Erzeugnisse der französischen Militärlitteratur mit Intelligenz und Geschick beigetragen. Zwei große Pariser Firmen sind speziell militärische Buchhandlungen: 1. Die seit 1685 bestehende Firma L. Baudoin (früher Dumaine) und 2. die Firma Henri Charles Lavauzelle, welche das Bulletin officiel du ministère de la guerre herausgiebt und auch den gesamten Kartenvertrieb des service géographique besorgt. Diese Firma hat großartige Druckereianlagen in Limoges. Beide Firmen geben in bestimmten Zeitabschnitten gut gesichtete Militärkataloge heraus. Meine Behauptung über die Reichhaltigkeit der Militärlitteratur wird durch den Inhalt dieser Kataloge klar erwiesen. Wer sich über irgend einen Teil des französischen Heerwesens eingehender zu unterrichten wünscht, dem empfehle ich, sein Quellenmaterial aus diesen Katalogen, die recht gut geordnet sind, auszusuchen. Auch das allmonatlich von der Firma Baudoin herausgegebene „Bulletin de bibliographie militaire" und ihr monatlicher „Courrier des bibliothèques militaires" leisten im gegebenen Falle gute Dienste. Beide Buchhandlungen führen u. a. alle offiziellen Druckschriften, Reglements und dergleichen, soweit sie nicht geheim sind.

sophischen Richtung zu nennen, dessen seiner Feder das französische Heer umfassende Werke über Strategie und Taktik verdankt. Als französischer Militärhistoriker General Thoumas, der in seinem 1887 erschienenen Werke „Les transformations de l'armée française, Essai d'histoire et de critique sur l'état militaire de la France" die Wandlungen in der Geschichte des französischen Heeres schlicht und wahrheitsgetreu veranschaulicht. Auch einen Beitrag zur napoleonischen Epoche hat derselbe Verfasser erst kürzlich in dem zweibändigen Werke „Les grands cavaliers du 1ier Empire" geliefert. Neben den beiden genannten Autoritäten bewegt sich eine stattliche Anzahl anderer Autoren, deren Namen und Werke hier aufzuzählen der Raum leider verbietet.

Einen breiten Raum in der französischen Militärlitteratur nimmt der der Beschäftigung mit fremden Heereseinrichtungen und ausländischer Heereslitteratur gewidmete Teil ein. Im Vordergrunde steht hier das deutsche Heer mit allen seinen Einrichtungen, und die deutschen Militärschriftsteller, von denen es kaum einen bedeutenderen giebt, der nicht seinen Übersetzer gefunden hätte. In ersterer Beziehung darf man sagen, daß so ziemlich nichts der Aufmerksamkeit unserer westlichen Nachbarn entgangen ist, und daß dem französischen Offizier reichlich Gelegenheit gegeben wird, sich über unsere Heereseinrichtungen zu unterrichten. Als Übersetzer ist vor allem Kapitän Richert, Lehrer an der Kriegshochschule, zu nennen, der unter anderem die taktischen Aufgaben des Feldmarschalls Moltke, die Unterrichtsbriefe des Major Griepenkerl, die Schriften des Oberst Graf York ꝛc. seinen Landleuten zugänglich gemacht hat.

Für die Kenntnis der Heereseinrichtungen aller Länder verdient ein auf breitester Grundlage angelegter „Dictionnaire militaire" Encyclopédie des sciences militaires, herausgegeben durch ein Komitee von Offizieren aller Waffen, besondere Beachtung. Das Werk, auf 2 Bände zu je 1280 Seiten groß Oktav in kleinem Druck veranschlagt, war 1898 in Lieferungen zu 8 Bogen à 3 Francs, bis zum Buchstaben G durchgeführt. Die bisherigen Leistungen sind nach jeder Richtung hin gute, aber der jeder Encyklopädie anhaftende Mangel frühzeitiger Veraltung wird bei der Langsamkeit des Erscheinens in erhöhtem Maße fühlbar werden. Als einen Beweis französischer Arbeitskraft müssen wir aber auch diese Publikation ansehen.

Das Prachtwerk des Malers Detaille „l'Armée française, types et uniformes", 1885—1889 in Paris bei Boussod, Valadon & Co. erschienen, zu welcher Jules Richard den Text, d. h. Aphorismen aus der Geschichte des französischen Heerwesens von 1789 bis 1884, geschrieben hat, führt uns die französische Armee in ihrem äußeren und inneren Leben in künstlerischer Vollendung vor die Augen. Man kann viel aus diesem Werke lernen, an seiner

feinen künstlerischen Ausstattung sich erfreuen. Es ist keine Frage, daß die Franzosen auf diesem Gebiete Meisterhaftes leisten.

Eine ganz neue Richtung hat die französische Militärlitteratur seit 1870 mit einem Teile eingeschlagen, dem eine vorwiegend praktische Bedeutung einzuräumen ist. Ich meine den Zweig der Militärlitteratur, der sich zur Aufgabe stellt, dem Lehrpersonal die Ausübung der täglichen Berufspflichten zu erleichtern oder den Neuling in diese einzuführen. Da giebt es kaum ein Reglement oder eine Dienstvorschrift, welche nicht in irgend einer Form für den täglichen Gebrauch verarbeitet und mundgerecht gemacht wäre. Die Zahl dieser carnets, aides mémoires, manuels, agendas etc. ist Legion. Für jede Waffe und für jede Charge giebt es Hilfsbücher für alle Zweige der Ausbildung: Schießen, Turnen, Exerzieren, Felddienst. Nicht geringer ist die Zahl der Hilfsmittel für das gesamte Verwaltungsgebiet, den Sanitätsdienst und die besonderen Dienste der Armee. Das „Manuel de l'organisation de l'armée et du fonctionnement des services militaires, Paris 1892", mit Nachträgen bis 1896 von Lassalle, verdient seiner Gründlichkeit und Vollständigkeit halber besondere Beachtung.[1]) Über Organisation und Dienst der Feldarmee giebt ein „Aide-mémoire de l'officier d'état major en campagne" (berichtigt bis Juli 1899) gute Auskunft, während ein jährlich erscheinendes kleines Taschenbuch „Agenda Aide mémoire de l'officier" auf 124 Seiten alles für einen wohl orientierten Offizier Wissenswerte aus dem Gebiete des inneren und äußeren Dienstes zusammenfaßt. — Über Formation und Dislokation des Heeres giebt die im Oktober jeden Jahres erscheinende offizielle Schrift: „Répartition et emplacement des troupes de l'armée française" Auskunft. Dem Inhalte nach gleichwertig und mit zahlreichen Porträts und Illustrationen ausgestattet, ein höchst amüsantes Werk, ist das seit 10 Jahren bei Plon erscheinende „Annuaire illustré de l'armée française", von Roger de Beauvoir herausgegeben.

Die Zahl der täglich oder in Zwischenräumen erscheinenden militärischen Zeitschriften ist eine außerordentlich große. Seit 1896 hat sich in Paris unter dem Namen „Verein der militärischen Presse" eine Berufsgenossenschaft gebildet, um alle der Militärschriftstellerei obliegenden Personen behufs Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in nähere Beziehung zu einander zu bringen. Als dieser Verein seine Satzungen bestimmte, waren 43 periodisch oder täglich erscheinende Zeitschriften und Zeitungen vertreten. Bedingungen für den Eintritt sind: Besitz der französischen Nationalität, Erfüllung der durch das Wehrgesetz gestellten Ansprüche, Zugehörigkeit zu einer Militärzeitschrift als Leiter oder Mitarbeiter, und ein untadelhafter Ruf. Das Eintrittsgeld beträgt

[1]) 1899 neu aufgelegt.

Zusammenstellung der bedeutenderen französischen Militärzeitschriften und Zeitungen

Name der Zeitschrift bezw. Zeitung	Erscheint seit dem Jahre	Im Verlage von .... Wann?	Jährlicher Abonnementspreis: Francs. a. In Frankreich b. Im Auslande	Bemerkungen
Journal militaire	1791	Baudoin nach Bedarf	a. 10 b. 15	Offizielle Zeitschrift. Zerfällt in eine partie réglementaire und eine partie supplémentaire.
Bulletin officiel du ministère de la guerre	1791	Lavauzelle nach Bedarf	a. 25 b. 32	Offizielle Zeitschrift.
Bulletin militaire	—	Wie vorstehend	a. 10 b. 15	Sammlung aller Gesetze, Dekrete, Zirkulare, Instruktionen des Kriegsministeriums. Wird den Jahresabonnenten der France militaire als Gratisbeilage gegeben. Inhaltlich dem Bulletin officiel wohl gleichstehend.
Mémorial de la Gendarmerie	—	Wie vorstehend	a. 5 b. —	Offizielle Publikation des Kriegsministeriums.
L'Écho de la Gendarmerie nationale	—	Lavauzelle wöchentlich	a. 6.50 b. 8	Dient den besonderen Interessen der Gendarmeriewaffe.
Revue militaire (früher R. m. de l'étranger)	1871	Baudoin monatlich	a. 12 b. 15	Gediegene, offiziell unterstützte Zeitschrift. Ein Inhaltsverzeichnis von 1871—1896 ist bei Baudoin für 4 Frcs. käuflich.
Journal des sciences militaires	1824	Baudoin monatlich	a. 35 b. 40	Eine ausgezeichnete Zeitschrift, die meist nur gute Artikel von berufener Seite bringt. Jedes Monatsheft ist circa 10 Bogen stark.
Revue maritime	1888	Wie vorstehend	a. 50 b. 60	Von der Akademie preisgekrönte Zeitschrift mit ausgezeichneten Aufsätzen und bildlichen Darstellungen. Vom Marineministerium begünstigt.
Revue militaire universelle .	—	Lavauzelle monatlich	a. 20 b. 25	
Spectateur militaire, Recueil de science, d'art et d'histoire militaires	1826	Lavauzelle zweimal im Monat	a. 35 b. 45	Von wechselndem, nicht immer gleichwertigem Inhalt.
Revue du service de l'intendance militaire	—	Lavauzelle alle 2 Monate	a. 16 b. 20	Erscheint unter Aufsicht des Kriegsministeriums.
La Plume et l'Épée . . .	—	Lavauzelle monatlich	a. 6 b. —	
Revue du cercle militaire . (auch Bulletin de la réunion des officiers genannt)	1871	Eigener Verlag wöchentlich	a. 24 b. 27	Organ der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Bringt alle Personalnachrichten, offizielle Verfügungen 2c. Sehr vielseitig in seinen Bestrebungen, aber weniger tief. Enthält auch taktische Aufgaben und Lösungen.
Revue d'Infanterie	1886	Lavauzelle am 15. jeden Monats	a. 20 b. 25	Ausgezeichnete Fachzeitschriften der betreffenden Waffen, welche durchaus auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Alle bringen nebenbei die offiziellen Verfügungen des Kriegsministeriums, soweit sie die Waffe betreffen, Personalveränderungen, Inhaltsverzeichnisse in- und ausländischer Militär-Zeitschriften. Monatlich je ein Heft von ca. 100 Seiten.
Revue de cavalerie	1885	Berger & Levrault am 15. jeden Monats	a. 30 b. 33	
Revue d'Artillerie	1872	Desgl.	a. 20 b. 22	
Revue du génie militaire .	1886	Berger & Levrault am 25. jeden Monats	a. 25 b. 27	
Progrès militaire	1879	Zweimal wöchentlich	a. 15 b. 18	Viel gelesenes, sehr polemisches Blatt, welches seiner Zeit aus dem Avenir militaire hervorging.
France militaire . . . . . (mit welcher 1898 ohne bekannt gewordene Gründe Avenir militaire und le Territorial verschmolzen wurde)	1880	Lavauzelle täglich	a. 18 b. 24	Eins der verbreitetsten, dem Inhalt nach vielseitigsten und gut informiertesten Blätter, welches u. a. die Generale Philebert und Tricoche, sowie Oberst Robert zu häufigen Mitarbeitern zählt. Das Bulletin militaire wird ihm als Gratisbeilage hinzugefügt.
L'Armée illustrée	Mai 1899	Zweimal monatlich im Selbstverlag	a. 15 b. 22	Für das große Publikum berechnet, mit guten Illustrationen.

10 Francs, der Jahresbeitrag 12 Francs. — Von den vorerwähnten Zeitschriften sind die bekanntesten und verbreitetsten in vorstehender Zusammenstellung enthalten.

Erwähnenswert ist ferner die bei Lavauzelle in kleinen Oktavbändchen erscheinende „Petite bibliothèque de l'armée française", welche in Heften von 64—128 Seiten folgende Stoffe behandelt: 1. Die Feldzüge seit 1792, 2. Nachrichten über fremde Heere, in je einem Heft für jede Armee, 3. Biographien sämtlicher französischen Generale, 4. Patriotische Lieder und Gesänge, 5. Regimentsgeschichten aller Waffen. Allen Truppenteilen, die ihre Geschichte schreiben wollen, hat sich die Verlagshandlung zur Verfügung gestellt. —

Ihrem inneren Werte nach sind die vorstehend aufgeführten Zeitschriften sehr verschiedenartig. Ebenso in ihrer politischen Richtung. Allen gemeinsam ist indessen das leidenschaftliche Interesse an der Vervollkommnung des Heeres für den unausbleiblichen Entscheidungskampf und der Haß gegen Deutschland.

Im ganzen unterliegt es keinem Zweifel, daß die französische Militärlitteratur auf einer hohen Stufe steht, und daß sie die besten Kräfte sich dienstbar zu machen verstanden hat. Ihre Reichhaltigkeit zeugt von dem in der Armee vorhandenen wissenschaftlichen Streben, denn ohne Leserkreis hätte sie sich nicht so, wie geschehen, entwickeln können. Die periodischen Zeitschriften haben bei sehr mäßigen Abonnementsbedingungen — aktive Offiziere genießen bei einzelnen noch besondere Vorrechte — eine verhältnismäßig große Verbreitung.

2. Das Kartenwesen

Der „Service géographique de l'armée", eine besondere Abteilung des Generalstabes mit großer Selbständigkeit und eigener, außerhalb der Zentralstelle des Kriegsministeriums stehender Verwaltung (Dekret vom 24. Mai 87), bearbeitet das gesamte militärische Kartenwesen, von dessen Reichhaltigkeit die von Zeit zu Zeit nach Bedarf veröffentlichten Kataloge (Militärbuchhandlung L. Baudoin, Paris 30 rue et passage Dauphine, Preis 1 Franc) Kunde geben. Der Vertrieb des gesamten Kartenmaterials erfolgt durch 13 Pariser Buchhändlerfirmen, die mit 40 Prozent vom Service kaufen und ihrerseits mit 20 Prozent Rabatt an kleinere Händler abgeben. Das Kriegsministerium setzt die Verkaufspreise fest, welche im Verhältnis zu der trefflichen Herstellung und Ausstattung der Karten als recht bescheiden zu bezeichnen sind. Für Bestellung von Karten genügt die Angabe der laufenden Nummer des Katalogs. Der französische Offizier genießt beim Kauf von Karten Vorzugspreise.

Das ehemalige „Kriegsdepot", welches sich früher mit Herstellung und Herausgabe der Karten beschäftigte, ist seit 1887 eingegangen und dieser Teil seiner Thätigkeit auf den Service géographique übertragen.

Das Jahr 1833, Geburtsjahr der französischen Generalstabskarte 1:80 000, deren erste Lieferung damals erschien, trennt die Veröffentlichungen in „alte" und „neue" Karten. Alle seit 1833 erschienenen Kartenwerke des Service géographique sind „neue"; die alten, vor diesem Jahre erschienenen, haben lediglich historisches Interesse. Neben den cartes anciennes et modernes führt der neueste Katalog des Service géographique (1895)[1]) auch noch Atlanten, Bücher, Stiche, Pläne von Schlachtfeldern, topographische Musterblätter und dergleichen und endlich eine tabellarische Zusammenstellung der einzelnen Blätter 1/80 000, sowie vorzüglich praktische graphische Übersichtsblätter (tableaux d'assemblage) aller herausgegebenen größeren Kartenwerke auf.

Die militärisch wichtigsten der 127 modernen Kartenwerke — von den älteren sehen wir ganz ab, — sind folgende:

a. Frankreich.

1. Die Generalstabskarte 1/80 000 in 273 Blättern. 1818 begonnen, 1833—1878 erschienen. Diese sogenannte „alte Ausgabe" verschwindet, sobald die neue, type 1889, welche in Viertelblättern Kupferdruck, schwarz à 1 Franc erscheint, ganz fertiggestellt sein wird, was in kurzer Zeit zu erwarten. Dieselbe Karte in zinkographierter Ausgabe kostet nur 0,10 Franc pro Viertelblatt, eine volle Sektion à 4 Viertel 0,50 Franc.

Die Kupferdruckkarte giebt die Bodenunebenheiten in Bergstrichen wieder und ist in jeder Beziehung eine treffliche sorgfältig hergestellte Karte, ungleich verbessert gegen die, den älteren deutschen Offizieren noch wohl erinnerliche, 1870/71 gebrauchte, nicht immer zuverlässige Ausgabe. Der große Maßstab macht sie etwas unhandlich. Wichtig ist, daß sie auch die Befestigungsanlagen wiedergiebt.[2])

2. Karte von Frankreich 1/200 000 in 82 Blättern, Zinkdruck in sechs Farben mit Niveaulinien und schwarzer Schummerung. Verkleinerung der Generalstabskarte, von welcher je 4 Sektionen auf einem Blatte à 1,50 Franc zusammengefaßt sind.

Eine in Farben ausgeführte Übersichtskarte, welche besonders schroffe Gebirgsformen klar und plastisch wiedergiebt. Über die Befestigungen enthält sie nur sehr summarische Angaben.

3. Karte von Frankreich 1/320 000, Reduktion der Generalstabskarte, in Kupfer hergestellt 1852—1883 in 33 Blättern à 2 Francs, billige Ausgabe (en report) à 0,50 Franc. Eine wenig deutliche, schwer lesbare Karte, welcher die vorgenannte durchaus vorzuziehen sein dürfte.[3])

[1]) Seitdem neu aufgelegt.

[2]) Einen Auszug aus dieser Karte stellt die Carte de La frontière des Alpes in 58 Blättern von 1875 dar. Gewässer blau, Berge in Niveaulinien.

[3]) Wie bei der Karte 1/80 000 ist auch bei dieser Karte die Alpengrenze als besondere

4. Karte von Frankreich 1/500 000, aufgestellt 1871 vom Oberstleutnant Prudent im Fortifikationsdepot und seit 1886 vom Service géographique weitergeführt. 15 Blätter in Steindruck à 1,50 Franc. Wird in drei verschiedenen Typen verausgabt: vollständig, als Wegekarte mit Wäldern und Bergen, und als orohydrographische Karte.

5. Desgleichen 1/600 000 in 6 Blättern, Kupferdruck à 3 Francs.

6. Carte du nivellement général de la France, 1878 in 1/800 000 in 6 Blättern Steindruck hergestellt. Eine eigenartige, sehr interessante Karte, welche nur Höhenzüge und Gewässer und einige Hauptortsnamen zeigt und so die militärisch wichtigen Abschnitte des gesamten französischen Gebiets im Zusammenhange zur Darstellung bringt, so daß sie als eine wichtige ergänzende Übersichtskarte für größere Operationen gelten kann. Mit ausführlicher Legende über Art und Ausführung der Karte und einer hypsometrischen Karte der Umgebung von Paris zwischen Ecouen, Poissy, Palaiseau, Lagny in 1/200 000. Das Blatt zu 3 Francs.

7. Carte des étapes de France 1/800 000 in 4 Blättern, farbig, Zinkdruck. Jedes Blatt 4 Francs. Als Sonderblatt wird für den Bezirk des 6. und 20. Korps (deutsche Grenze) ein Blatt in 1/320 000 zu 1 Franc ausgegeben.

8. Karte von Frankreich 1/864 000 in Kupferdruck. Im Jahre 1825 für den Gebrauch des Geniekorps im Fortifikationsdepot hergestellt und 1884 revidiert; seit 1886 vom Service géographique in 6 Blättern à 8 Francs veröffentlicht. Billige Ausgabe (en report) 2 Francs. — Im gleichen Maßstabe hat ein früherer Generalstabsoffizier eine Karte der Grenzbefestigungen, für die Nordost- und schweizerisch-italienische Grenze getrennt, herausgegeben, welche für das Studium der Befestigungen eine ausreichende Hülfe gewährt.

9. Umgebungskarten von Paris a. in 1/20 000, Zinkdruck, farbig, in 36 Blättern, 1882 hergestellt. Höhen in Schichtlinien mit grauer Schummerung. Das Blatt 0,85 Franc, die ganze Karte 30 Francs. — b. in 1/80 000, Vereinigung der Blätter Paris und Melun der Generalstabskarte zu 1 Franc. c. in 1/80 000 farbig in 4 Blättern, Vereinigung wie zu b, das Exemplar 6 Francs.

10. Eisenbahnkarte von Frankreich in 1/1 250 000 in 2 Blättern zusammen 1,50 Franc. Wird nach Bedarf neu hergestellt, zuletzt 1897. Eine recht deutliche und gute Karte, welche in ihren Signaturen ein- und zweigleisige und Schmalspurbahnen unterscheidet.

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten giebt ebenfalls nach Bedarf eine Eisenbahnkarte von Frankreich in 1/1 250 000 heraus.

Karte in 1/320 000 in 10 Blättern von 1875 veröffentlicht. Gewässer blau, Berge in Niveaulinien.

Endlich verdient eine nicht vom Service géographique, sondern vom Ministerium des Inneren herausgegebene

11. Karte von Frankreich in 1/100 000, welche bei Hachette, Paris, Boulevard St. Germain 79 erscheint, besondere Beachtung. Seit Anfang der achtziger Jahre begonnen und ursprünglich hauptsächlich als Wegekarte bestimmt, ist diese farbig und sehr klar gehaltene Karte ein für Deutsche um so besseres Orientierungsmittel, als der Maßstab 1/100 000 unsrer Gewohnheit besser entspricht als der anderer französischer Karten. Die Bodengestaltung ist in Wischmanier wiedergegeben, Höhenzahlen schwarz, Einwohnerzahlen rot eingetragen, Präfekturen, Unterpräfekturen, Kantons, Gemeinden, Weiler durch die Schrift unterschieden. Auch die Befestigungen sind eingetragen. — Diese Karte wird in Frankreich viel gebraucht, ist überall käuflich und wird sorgfältig auf dem Laufenden erhalten.

b. Von Afrika, den afrikanischen Besitzungen, Algerien und Tunesien sind zahlreiche Kartenwerke vorhanden. Als die wichtigsten seien erwähnt:

1. Karte von Afrika, Heliogravüre, 1/2 000 000, begonnen 1882, beendet 1889, in 63 Blättern à 0,50 Franc.

2. Topographische Karte von Algerien 1/50,000, begonnen 1883 und noch nicht vollendet; wird circa 200 Blätter umfassen. Farbig. Blatt zu 1,50 Franc.

3. Desgleichen in 1/200 000, farbig, Blatt 0,70 Franc. In der Veröffentlichung begriffen.

4. Desgleichen Übersichtskarte in 1/800 000 von 1894. 6 Blätter à 1 Franc.

Endlich eine Reihe von Karten der Provinzen Alger, Oran, Constantine und Umgebungskarten der gleichnamigen Städte in größeren Maßstäben.

5. Karte von Tunesien 1/50 000, im Anschluß an die gleichartige Karte von Algerien (vergl. Nr. 2), wie diese in der Veröffentlichung begriffen. Blatt 1,50 Franc.

c. Asiatische Karten. Die Gefechtsfelder in China von 1860, Karte von Tonkin 1/500 000, Pläne von Hanoï, Bac-Ninh, Tuyen-Quan, Haï-Phong, in 1/20 000 nach den Aufnahmen von Offizieren des Expeditionskorps. Von den

d. sonstigen europäischen Karten beansprucht die Karte von Rußland 1/424 000, Nachbildung und Übersetzung der russischen Generalstabskarte 1854—1856 besonderes Interesse. 35 Blätter sind bisher erschienen, jedes zu 2 Francs.

Die Ausführung der vom Service géographique herausgegebenen Karten ist durchweg recht gut, die Wahl der Signaturen sehr zweckmäßig. Für mili-

tärische Zwecke dürften die unter a, 1 und 2 genannten Karten, die Generalstabskarte 1/80 000 und die Übersichtskarte 1/200 000 die wertvollsten sein. Für größere Operationen gewährt die Letztere eine treffliche Übersicht. Manche militärisch wichtige Details fehlen dieser Karte, bei deren Herstellung in der Hauptsache wohl Ziviltopographen mitgewirkt haben. Auch nimmt die Karte 1/200 000 schiefe Beleuchtung an, wodurch sie an Schönheit, nicht aber an militärischer Brauchbarkeit gewinnt.

VII. Die nordafrikanischen Kolonieen

1. Algerien

a. Geschichtliches, Geographisches, Bevölkerung

Die nordafrikanischen Kolonieen Algerien und Tunesien spielen im Leben des französischen Heeres eine so wichtige Rolle, daß sie auch in einer Schilderung der Wehrkraft Frankreichs nicht übergangen werden dürfen.

Der vormals türkische Vasallenstaat Algerien ist seit 1830 französische Kolonie. In diesem Jahre beendete General Bourmont im Verein mit Admiral Duperré durch Einnahme der Stadt Alger die Beunruhigungen, welche seeräuberische Deis der europäischen Schiffahrt seit Jahrhunderten im Mittelmeere bereitet hatten, und sühnte die thätliche Beleidigung des französischen Konsuls Deval durch Hussein Dei. Das erste bis zum Jahre 1840 reichende Jahrzehnt der französischen Besitzergreifung bezeichnet der Akademiker Camille Rousset in seinem trefflichen Werke über Algerien[1]) als das heroische Zeitalter der Kolonie, verwirrt, zusammenhangslos und voller Widersprüche, in welchem die Menschen, „im freien Spiel ihrer Fähigkeiten und Fehler, ohne Leitung und Kontrolle, im Kampfe mit Schwierigkeiten aller Art", sich selbst überlassen bleiben, während das französische Mutterland schwankt und zögert. Zehnmal bereit, auf den undankbaren Kampf zu verzichten und das verschlingende Afrika zu verlassen, sieht Frankreich sich dort durch seine Ehre gebunden. In Abd-el-Kader ist ihm ein genialer Gegner von unbeugsamer Willenskraft und Beharrlichkeit erwachsen, dem ein französischer Marschall, gleichwertig an Charakter und Fähigkeiten, in der Person des Marschall Bugeaud gegenübertritt. Mit dessen Ernennung zum Generalgouverneur der Kolonie (22. Februar 1841), in welcher

[1]) L'Algérie de 1830 à 1840. Paris, Plon 1887 und la Conquête de l'Algérie 1841 à 1857. Paris, Plon 1889. Jedes zu 2 Bänden.



Ansicht der Stadt Alger

er schon vorher unter Damrémont rühmlich gekämpft und den Vertrag an der Tafna (30. Mai 1837) mit Abd-el-Kader geschlossen hatte, beginnt die Aera der endgültigen Unterwerfung. In ihr bezeichnen Bugeauds Sieg am Isly über die Marokkaner (14. August 1844) und die Gefangennahme Abd-el-Kaders (23. Dezember 1847) weitere entscheidende Wendepunkte. Nachdem auch Kabylien, der schmale gebirgige Landstrich, der sich zwischen Bougie und Djidjeli südwärts in etwa 300 km Tiefe ins Land erstreckt, nach harten und schwierigen Kämpfen bis 1857 bezwungen war, erkannten alle Stämme Algeriens, von Tunis bis zum Sultanat von Marokko, vom Mittelländischen Meer bis zur Sahara, die französische Oberhoheit an. Siebenundzwanzig Jahre hatte der Kampf um Algerien gewährt. Er endete mit der Unterwerfung des Bodens, die moralische Eroberung, die eigentliche Kolonisation hat von da ab begonnen, ohne bis zum heutigen Tage den erwünschten und erhofften Abschluß gefunden zu haben. Anfänglich (1858) einem besonderen Ministerium für Algerien und die Kolonieen unterstellt, trat schon 1860 abermals ein alle Gewalt in sich vereinigender Generalgouverneur an die Spitze der Kolonie. Der deutsch-französische Krieg 1870/71 hatte mehrere Aufstände zur Folge, die blutig zurückgewiesen werden mußten. Seit 1879 hat Algerien einen Zivilgouverneur, dessen Befugnisse erst ganz kürzlich (23. August 1898) vom Präsidenten der Republik neu geregelt wurden. Dem Zivilgouverneur ist die Regierung und die obere Verwaltung des Landes übertragen, wobei er im Bereich des territoire de commandement hinsichtlich der Verwaltung auch über die Divisionskommandeure direkt verfügt, während der kommandierende General des 19. (algerischen) Korps, wie seine Kollegen, vom Kriegsminister ressortiert. Alger ist Sitz des zivilen Gouverneurs und Hauptquartier des kommandierenden Generals.

Das Budget der Kolonie wird von dem des Mutterlandes getrennt aufgestellt, vom Generalgouverneur vorbereitet und je nach den interessierten Ministerien in verschiedene Sektionen eingeteilt. Die Einnahmen sind jedoch dauernd erheblich hinter den Ausgaben zurückgeblieben und betrugen z. B. 1898 53487152 Francs gegen 73738962 Francs.

Dem Generalgouverneur steht ein Gouvernementsrat zur Seite. An der Spitze der drei Provinzen Alger, Oran, Constantine stehen Präfekten. Die Provinzen sind ihrerseits in Kreise und Kantons, diese wiederum in Kommunen (communes mixtes) eingeteilt. Die Gerichte stehen unter einem Generalprokurator, die religiösen Angelegenheiten leitet ein Erzbischof, die der Muhamedaner zwei Muftis. Die arabischen Angelegenheiten werden in den sog. bureaux arabes geordnet, deren Aufgabe es ist, die religiösen und bürgerlichen Interessen der Eingeborenen und die der Kolonisten und deren Beziehungen zu den Eingeborenen zu regeln.

Die Gesamtausdehnung des algerischen Gebietes umfaßt 797770 qkm,

wovon 170801 auf die Provinz Alger, 191527 auf Constantine, 115585 auf Oran, der Rest von 319857 qkm auf den algerischen Sudan entfallen. Die Bevölkerungsziffer erreichte 1896:

In der Provinz	Algier	1526667 Seelen.
„ „ „	Constantine	1874506 „
„ „ „	Oran	1028248 „
„ „ algerischen	Sahara	50000 „

Von der Gesamtsumme waren 300000 Franzosen, 250000 Fremde. Die Dichtigkeit schwankt in den drei Provinzen zwischen 8 und 9 auf 1 qkm, während sie 0,2 in der Sahara beträgt. Von den Städten ist Alger (92120 Einwohner) nach Lage und Größe die bedeutendste, zugleich Hafen. Außerdem sind Oran, Cherchell, Tenès, Philippeville, Bône Seehäfen.

Die eingeborene Bevölkerung Algeriens gehört zwei verschiedenen Völkerstämmen an, den Arabern und Berbern. Wie allgemein in Nordafrika unterscheidet man ansässige und nomadisierende Araber, letztere Beduinen genannt. „Die seßhafte arabische Bevölkerung treibt Ackerbau, in den Städten Gewerbe. Ein großer Teil der arabischen Stämme hat sich indessen mit der berberischen Bevölkerung vermischt. Die Beduinen bewohnen meist das Küstengebiet (Tell) und die Sahara, wo sie Ackerbau und Viehzucht treiben."

Die seßhaften Eingeborenen in den Städten sind die Mauren, Kleinhändler und Handwerker berberischer Abstammung, aber mehr und mehr arabisiert. Das berberische Element wird hauptsächlich durch das Volk der Kabylen vertreten, Nachkommen der alten Lybier, durch Arbeitsliebe, Freiheitsstolz und Drang nach Unabhängigkeit ausgezeichnet. „Die im Lande wohnenden Türken sind Nachkommen der algerischen Janitscharen. Die wenigen Neger stammen aus dem Sudan und bilden in den Städten die dienende Klasse." Die seit ihrer Emanzipation reich gewordenen Juden haben sich stark vermehrt. Sie bilden das Bindeglied zwischen der eingeborenen Bevölkerung und den Franzosen. „Unter den Einwanderern stehen die Franzosen obenan, ihnen zunächst die Spanier, Italiener und Deutschen. In der Provinz Oran leben die meisten Ausländer, in Constantine die meisten Eingeborenen."

Für den Verkehr mit Europa ist die Lage Algeriens die denkbar günstigste. Seine Küste ist nur 400 km von der Straße von Gibraltar, 200 von der spanischen Küste, 760 von der französischen und 710 km von der italienischen entfernt. Die Balearen und Korsika bieten dem Dampferverkehr willkommene Haltepunkte. Die 970 km lange Küste Algeriens ist allerdings flach und steil und weist wenig günstige Landungsplätze für Schiffe auf. Immerhin kann das benachbarte Tunis hier aushelfen. Die Südgrenze der Kolonie ist nicht genau festzulegen. Sie läuft etwa längs des 30. Breitegrades bis nach Ghadames.



Die Messe in Kabylien

Die Tiefe des Landes von Norden nach Süden dürfte mehr als 860 km betragen.

„Das Gebiet von Algerien zerfällt in zwei natürliche Zonen, die sich parallel mit der Küste von Westen nach Osten erstrecken. Hart an den Meeresrand treten Ausläufer des Atlas und begleiten die Küsten. Sie sind von Flußthälern durchbrochen, und zwischen den einzelnen Berghaufen breiten sich große, ebene Flächen aus. Drei Regionen lassen sich hier deutlich unterscheiden, zunächst das Tell, ein fruchtbares Kulturland, südlich von diesem die Steppenregion mit den Salzsümpfen (Schotts) und dem Salzboden, endlich an die Steppenregion südlich sich anreihend die Sahara mit zahlreichen Oasen. Die Ausläufer des Atlas bilden kein geschlossenes Kettengebirge, sondern durch das ganze Gebiet zieht sich parallel mit der Küste ein bis 200 km breites, 800 bis 1300 m hohes, in der Mitte muldenförmig eingesenktes Plateauland, dessen Nord- und Südränder von Randgebirgen mit Erhebungen bis 2300 m begrenzt werden. Auf dem Plateaurande befinden sich kultivierte, fruchtbare Ebenen (die Metidschah bei Alger, die am Scheliff, die von Eghris bei Maskara, von Cirat, Tlelat u. a.). Sämtliche Flüsse des algerischen Gebietes (25 an der Zahl) haben einen kleinen nach Norden gerichteten Lauf, sumpfige Ufer und enge, durch Sandbänke verstopfte Mündungen. Die von den Ausläufern des Atlas nach Süden abrinnenden Flüsse münden in Salzsümpfe oder versiegen im Sande."

b. Innere Verwaltung; militärische Besatzung; Erfolge der Kolonisation

Zu den sogenannten affaires indigènes in Algerien gehört die Verwaltung der arabischen Bureaus und der Kreiskommandos, Einrichtungen, welche als Militärposten zur Befestigung bezw. Aufrechterhaltung der französischen Herrschaft in Afrika angesehen werden können. Das Personal der arabischen Bureaus, welche sich meist an Subdivisionshauptorten befinden, besteht aus hors cadre gestellten Offizieren (im ganzen bis zu 5 Stabsoffizieren, 70 Hauptleuten) und einer Anzahl Leutnants, die je nach den Erfordernissen des Dienstes von ihren Truppenteilen abkommandiert sind. Die Kreiskommandos werden von besonders ausgewählten Offizieren der afrikanischen Truppen verwaltet. Alle nur abkommandierten Offiziere werden im Kriegsfalle im Etat ihrer Truppenteile ersetzt. Beide Einrichtungen vermitteln den Verkehr zwischen Regierung und Bevölkerung in entlegenen Gegenden. Die Vorsteher der Bureaus ꝛc. sind Richter, Verwaltungsbeamte, Steuereinnehmer, Polizeichefs in einer Person.

In den Stäben des Generalgouverneurs von Algerien und denen der drei Divisionen Alger, Oran und Constantine werden die affaires indigènes von besonderen Sektionen bearbeitet.

Im allgemeinen ist die Nachfrage für Stellen bei den arabischen Bureaus und den Kreiskommandos eine ziemlich lebhafte, der infolge klimatischer Einflüsse häufige Wechsel daher keinen Schwierigkeiten unterworfen. Kleine pekuniäre Vorteile und das Bedürfnis nach Luftveränderung locken manchen Offizier aus dem Mutterlande nach Afrika. Zweimal im Jahre (1. Januar und 1. Juli) nimmt der Kriegsminister bezügliche Vorschläge entgegen, verfügt auch selbst im Bedarfsfalle Versetzungen. Im allgemeinen sollen aber nur gut empfohlene Offiziere in jenen Stellen Verwendung finden.

Das die Besatzung der Kolonie bildende XIX., algerische Armeekorps zählt drei Divisionen, von denen je eine in den drei Provinzen Alger, Oran und Constantine untergebracht ist und der betreffenden Provinz Namen trägt. Vergleiche die Abschnitte „Gliederung und Stärke" und „Militärische Einteilung des Gebiets und Befehlsverhältnisse".

Die Zusammensetzung der algerischen Divisionen weist einige Verschiedenheiten im Vergleich zu denen des Mutterlandes auf. Mit Ausnahme der Division Constantine, welche zwei volle Infanteriebrigaden zu zwei Regimentern besitzt, verfügen sie nur über je eine Infanteriebrigade, welcher nur noch Disziplinartruppen (je ein Bataillon leichter afrikanischer Infanterie und eine Kompagnie Disziplinarfüsiliere) hinzutreten. Dagegen ist die Ausstattung mit Kavallerie reicher. Jede der drei Divisionen besitzt eine Kavalleriebrigade zu je drei bezw. zwei (Division Constantine) Regimentern. Außerdem verfügt jede Division über eine Kompagnie Remontereiter (Blidah 6., Mostaganem 7., Constantine 8.).

Während die Infanterie und Kavallerie ausschließlich aus afrikanischen Regimentern besteht, sind die Spezialwaffen, Artillerie, Genie und Train durch Abkommandierungen aus dem Mutterlande vertreten, welche den Divisionen dauernd zugeteilt sind.

An Verwaltungstruppen verfügt jede Division über je eine Sektion commis et ouvriers d'administration, und je eine Sektion Krankenwärter (mit den Nummern 19 bis 21), die algerische Division außerdem noch über die 19. Sektion Generalstabs- und Rekrutierungsschreiber. — Betreffs der Militärgefängnisse und Arbeitshäuser vgl. Abschnitt Militärgerichtsbarkeit.

Für die Remontierung besteht eine Zentralstelle „direction des établissements hippiques de l'Algérie et de la Tunisie" mit Sitz in Alger, und je ein Remontedepot am Garnisonort der Romontereiterkompagnien Blidah, Mostaganem, Constantine.

Der Sanitätsdienst verfügt in allen Garnisonorten und in einer großen Zahl anderer Orte des Inlandes und der Küste über Hospitäler oder sogenannte hôpitaux annexes. Die neueste Dislokationsliste vom 1. November 1899 weist 63 solcher Anstalten nach, davon 24 in der Provinz Alger, 19 in Oran,

20 in Constantine. Ebenso ist für Lebensmittel und Fourage, für Bekleidung und Lagergerät durch Anlage zahlreicher Magazine und Depots ausgiebig gesorgt.

In den südlichen Küstenbezirken des Mutterlandes, im Bereich des XV. und XVI. Armeekorps sind Vorkehrungen getroffen, um den militärischen Verkehr Frankreichs mit der großen afrikanischen Kolonie zu erleichtern. Dahin gehören die „kleinen Depots" der Zuavenregimenter in Salon (1. und 4. Regiment) und Arles (2. und 3. Regiment) und der Turkoregimenter in Avignon, das sog. „kleine Depot für Isolierte" in Port-Vendres, und die Rekonvaleszentendepots für die Fremdenregimenter und die Disziplinarformationen auf der Insel Marguerite und in Porquerolles.

Die Gesamtsumme der in Friedenszeiten auf afrikanischem Boden befindlichen Streitkräfte des XIX. Armeekorps erreicht die stattliche Ziffer von etwa 47500 Mann, mit Offizieren annähernd 50000 Mann. Ansehnliche Bruchteile hiervon werden im Kriegsfalle sicherlich für einen europäischen Kriegsschauplatz verfügbar gemacht werden. Ein Kulturvolk, welches in seinen Kolonisationsbestrebungen mehr Glück und mehr Konsequenz entwickelt hätte, als die Franzosen in Algerien, würde aber sicherlich aus dieser großen Kolonie weit mehr Nutzen auch in militärischer Beziehung gezogen haben. Denn das eingeborene Element ist in den verflossenen 70 Jahren des Besitzes nur insofern dem Heere dienstbar gemacht worden, als ihm der freiwillige Eintritt mit begrenzter Dienstverpflichtung in einzelne Truppenteile (Turkos und Spahis) gestattet ist. Eine den Verhältnissen der Kolonie angepaßte militärische Gesetzgebung und ein zweckmäßiges Wehrgesetz, welche im Laufe der Jahre zum engeren Anschluß der Stämme unter sich und an das französische Element geführt hätten, fehlt bis jetzt gänzlich.[1])

Auch in politischer Beziehung ist das französische Regime in Algerien nicht frei von Fehlern. Einer dieser Fehler, der die eingeborene Bevölkerung am meisten abgestoßen und den Anschluß an Frankreich gehindert hat, ist das Überwuchern des jüdischen Elements seit der Emanzipation. Die Juden in Algerien genießen ebenso wie alle Einwanderer, Italiener, Spanier, Deutsche, als naturalisierte Franzosen das französische Bürgerrecht und üben das Wahlrecht aus. Dem arabischen Scheich, der mit tiefer Verachtung auf den Juden herabsieht, ist dies Recht versagt, sein natürlicher Stolz dadurch aufs tiefste gekränkt. Er bleibt politisch eine Null, und empfindet dies um so mehr, als die Franzosen und die als solche naturalisierten Einwanderer der eingeborenen Bevölkerung gegenüber numerisch bedeutend in der Minderzahl sind. Dieser Zustand einer bevorzugten, zu Unrecht privilegierten Minderheit inmitten der

[1]) Es werden hier, wie im Folgenden, Urteile aus der französischen Militärlitteratur wiedergegeben.

großen Masse des eingeborenen, zum Teil recht gut gesinnten und entwicklungsfähigen Elements, muß die arabische Bevölkerung zurückstoßen und ihr den Anschluß an die französische Herrschaft verleiden.

So hat diese letztere den Charakter einer Militärdiktatur dauernd behalten. Auch Camille Rousset, der Geschichtsschreiber Algeriens, vermochte noch im Jahre 1889 die Frage, ob die moralische Eroberung der Kolonie seit der Besitzergreifung einen Schritt vorwärts gethan habe, nicht zu bejahen. Die eingeborene Bevölkerung in ihrer Isolierung und Überzahl muß daher für Frankreich eine dauernde Gefahr bleiben.

Bei solcher Lage der Dinge hat der Wunsch der Franzosen, Algerien zum Kern und zum Bindeglied des gesamten afrikanischen Kolonialgebietes zu machen, in 70 Jahren sich nicht erfüllen lassen. Man träumte von einem großen afrikanischen Kolonialreich vom Atlantischen Ozean bis nach dem zentralen Afrika, von einer Verbindung mit dem Sudan, Senegal, Dahomey, Neu-Guinea und dem Kongo! Aber dieser Traum ist von der Verwirklichung weiter denn je entfernt.

c. Verbindungen mit dem Mutterlande und in Algerien

Für die Verbindung Algeriens mit dem Mutterlande ist in sehr ausreichender Weise gesorgt. Die von der Regierung unterstützte Compagnie générale transatlantique, welche schon 1886 über eine Flottille von 58 Paketboten, 2 Schleppdampfern und 7 Steamers verfügt, die seitdem erheblich vermehrt ist, unterhält von Marseille und Port Vendres aus einen täglichen Dampferverkehr mit Algerien und Tunesien, wobei außer Alger und Tunis alle bedeutenderen Häfen und Küstenorte angelaufen werden. Die Dauer der Überfahrt beträgt 35 bis 40 Stunden.

Das algerisch-tunesische[1]) Eisenbahnnetz hatte Ende 1898 eine Ausdehnung von 3354 km, denen 111 km Straßenbahnen (chemins de fer sur routes d'Algérie) hinzutreten. In den Betrieb teilen sich 5 Gesellschaften und zwar: Paris-Lyon-Méditerranée (réseau algérien), Est und Ouest algérien, Compagnie franco-algérienne, und Bône-Guelma et prolongements. Von der Gesamtlänge entfallen etwa 1200 km auf die Küstenbahn Tunis-Constantine-Alger-Oran, der Rest auf die kürzeren Abzweigungen nach den Hafenstädten der Küste, und die 4 längeren in das Innere Afrikas hinein (Sonkarras-Tebessa 128 km, Constantine-Biscra 202 km, Arzew-Ain-Sefra 454 km, St. Barbe du Tlélat-Tlemcen 139 km).

Zieht man die Ausdehnung der beiden Kolonien in Betracht, so kann die jetzige Entwicklung des Bahnnetzes, welche übrigens erst seit Annahme

[1]) Des Zusammenhangs wegen sind die tunesischen Bahnen hier vorgreifend behandelt.

des Protektorats über Tunesien (1881) den heutigen Stand erreicht hat, kaum eine bedeutende genannt werden. Sie weist darauf hin, daß die kommerzielle und industrielle Ausbeutung der Kolonie nicht erheblich ist.

Die Durchquerung der Sahara durch eine Eisenbahn, „le Transaharien", ist immer noch im Stadium der Projekte. Nach dem Plane des M. Duponchel sollte Affreville, 120 km westlich Alger an der Strecke nach Oran der Ausgangspunkt dieser Bahn sein, die über Laghouat, El Goléa, Toua, Haci-Touaker auf 2400 km bis Timbuktu am Niger zu führen wäre, mit einer Abzweigung nach Westen auf St. Louis im Senegalgebiet, einer ferneren nach Osten bis zum Tschadsee. Ein schöner Gedanke, besonders wenn seiner Ausführung die Befestigung von Dakar[1]) als Küstenstützpunkt voranginge! In englischem Besitz, wäre dieser wichtige Punkt längst als Kriegshafen ausgebaut, wahrscheinlich auch Bizerte an der Nordküste am mittelländischen Meere, da Alger durch seine amphiteatralische Lage am Meeresstrand zur Verteidigung ungeeignet, auch als Hafen weniger brauchbar ist. Mit Bizerte und Dakar als festen Stützpunkten ließe sich vielleicht das Projekt der Sahara-Eisenbahn leichter verwirklichen. Rußland mit der transsibirischen, England mit der transafrikanischen Eisenbahn sind in ähnlicher Lage vor keinen Schwierigkeiten zurückgeschreckt.

Der Ausbau von Bizerte ist jüngst begonnen worden. Durch seine Lage trennt es den westlichen vom östlichen Teile des Mittelmeeres. Eine starke Kreuzerflotte würde von hier aus das Mittelmeer beherrschen, was von Toulon aus der Entfernung halber unmöglich. Sie hätte ein reiches Hinterland an Tunesien und Algerien. Wird dann bei einer Kriegserklärung der Suezkanal gesperrt, so würde die Straße nach Indien ihren alten Weg nehmen. Als Verbindung für Bizerte mit Frankreich wird von französischen Stimmen die Anlage eines Kriegshafens auf Corsica lebhaft befürwortet. Ein anderes Projekt will die transsaharische Eisenbahn von Constantine ausgehen und über Tuggurt-Ouargla geführt wissen, ein drittes sie an der marokkanischen Grenze entlang, wahrscheinlich also über Ain-Sefra ihren Weg nehmen lassen. Beide Projekte enden in Toua.

Nachdem eine wissenschaftliche Expedition für vorstehenden Zweck unter Oberst Flatters 1880 den Tuareggs zum Opfer gefallen war, haben die Bestrebungen für den Saharabahnbau eine Zeitlang stillgestanden. Sie sind jüngst erneuert worden, ohne zu entscheidenden Resultaten zu führen.

Algerien besitzt 10 große Nationalstraßen, mit einer Gesamtlänge von 2428 km 858 m, die meist von öffentlichen Fuhrwerken (Journalieren, Posten,

[1]) An der nordwestafrikanischen Küste südlich Kap Vert gelegen. Auch hier giebt meine Darstellung französische Urteile wieder.

Omnibussen) und von Herden aller Art, weniger von Privatfuhrwerken benutzt werden.

Verzeichnis der Nationalstraßen

Nummer der Straße	Bezeichnung der Straße	Orte, welche berührt werden	Bemerkungen
1	Alger-Laghouat	Blidah, Médéa, Boghari, Djelfa	[1]) Trennt sich bei Blidah von der Straße Nr. 1. [2]) Trennt sich unterhalb Constantine von der Straße Nr. 3.
2	Mers-el-Kebir-Tlemcen	Oran	
3	Stora-Biskra	Philippeville, Constantine, Ouled-Rahmoun-Batna	
4	Alger-Oran[1])	Blidah, Milianah, Orléansville, Relizane, Mostagonem, Arzew	
5	Alger-Constantine	Bordj-Bouira, Sétif, Saint Arnaud	
6	Oran-Geryville	Mascara-Saïda	
7	Relizane-Marokko	Mascara, Sidi-bel-Abbès, Tlemcen	
8	Alger-Boussâada	Alger, Aumale	
9	Bougie-Sétif	Bougie-Sétif	
10	Ouled-Rahmoun-Tebessa[2])	Ain-Beïda	

2. Tunesien

Tunesien, das ehemalige Africa propria der alten Römer, zählte wegen seines Getreidereichtums zu den wertvollsten Provinzen des römischen Reiches. Nacheinander von arabischen Dynastien beherrscht und zu einem blühenden Korsarenstaat ausgebildet, gelangte es 1584 unter die Botmäßigkeit der Pforte. Von ziemlich unabhängigen Beys planlos regiert, gewann indessen italienischer und französischer Einfluß mehr und mehr die Oberhand, und machte Italiener und Franzosen auf tunesischem Gebiet zu erbitterten Rivalen, bis in neuester Zeit (1881) die Franzosen durch einen kühnen Handstreich sich des Landes bemächtigten, die Italiener verdrängten und im Vertrage von Kasr-el-Said den noch jetzt regierenden 81jährigen Bey Sidi Ali zur Annahme des französischen „Protektorats" zwangen, (12. Mai 1881). Nach diesem Vertrage, der durch die Konvention vom 8. Juni 1883 weiter ausgestaltet wurde, führt der Bey zwar den Titel „Besitzer des Königreichs Tunis", ist aber in der That nur Scheinregent. Die Leitung der Regierung liegt in den Händen des Präsidenten der französischen Republik und seines Ministerresidenten in Tunis. Dem Bey ist eine schwache tunesische Ehrengarde bewilligt, das französische „Protektorat" auf eine stärkere „Besatzungsdivision" gestützt.

Die für den Handelsverkehr mit Europa außerordentlich günstige Lage der Regentschaft, ein gemäßigtes, gleichförmiges und gesundes Klima, die größere Seßhaftigkeit der Bevölkerung und ihre Neigung für Ackerbau und Handel

haben den französischen Kolonisationsbestrebungen in Tunesien ein sehr viel fruchtbareres Arbeitsfeld geöffnet, als dies in Algerien der Fall war. So scheint Tunesien unter französischer Herrschaft einer besseren Zukunft als Algerien entgegenzugehen, und der zu erwartende Aufschwung wird im Laufe der Jahre auch auf die weitere Entwickelung Algeriens vielleicht einen günstigen Einfluß üben, nachdem die schon erwähnte Eisenbahn längs der Küste von Tunis bis Oran eine gute Verbindung zwischen beiden Kolonien hergestellt hat.

Tunesien umfaßt einen Flächenraum von 99 600 qkm. mit einer Bevölkerung von 1 896 000 Einwohnern, oder 15 auf 1 qkm. An der Nordküste und in den Städten überwiegt das arabische, im Innern das berberische Element. Unter der Gesamtzahl der Einwohner befinden sich 60 000 Juden, 26 678 Franzosen (einschließlich der Besatzungsdivision von etwa 10 000 Mann), 50 000 Italiener, 19 500 andere Europäer, der Rest Eingeborene. Die Stadt Tunis hat 170 000 Einwohner, davon fast der dritte Teil Europäer.

Das Budget der Regentschaft betrug 1898 in Einnahme und Ausgabe rund 24 Millionen Frcs. Der ansehnliche, in fortwährender Steigung begriffene Handel wird durch die ungewöhnlich günstigen Hafenverhältnisse sehr begünstigt. Er nimmt seinen Weg sowohl nach Europa, als auch im fruchtbaren Thale des Medjerdah nach Algerien und wurde durch die Anlage der Eisenbahn Tunis-Constantine sehr gefördert. Die wichtigsten Handelsplätze sind Tunis mit dem Hafen Goletta, Bizerte, Sfax, Gabès, Susa (Souffe). Der Bedeutung von Bizerte als Kriegshafen wurde bereits früher gedacht.

Die in Tunesien befindliche Besatzungsdivision besteht, soweit die Infanterie und Kavallerie in Betracht kommt, aus je einer Brigade afrikanischer Truppen, welche dauernd aus Algerien abkommandiert sind. Zu diesem Zwecke wurden seinerzeit nach Proklamierung des Protektorats die letzteren vermehrt. Den beiden Infanterieregimentern (4. Zuaven- und 4. Turkoregiment) sind 2 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie und 1 Kompagnie Disciplinar-Füsiliere beigegeben. Zur tunesischen Kavalleriebrigade gehört das 4. Regiment Chasseurs d'Afrique und das 4. Spahisregiment. An Spezialwaffen sind abkommandierte Teile französischer Truppen vorhanden und zwar:
Artillerie: 16., 17., 19., 21. Batterie. Genie: 4. Train: die 7. Kompagnien

13. F.-A.-Rgts. 16. Btlls. 11. 15. 16. Eskadron.

Ferner: die 8. Remontereiter-Kompagnie und ein Remontedepot in Tunis und Detachements von Verwaltungstruppen.[1]) — Lazarette in Tunis, Kef, Gabès, Gafza, Souffe, Ain-Draham, Sfax. In eben denselben Orten und

[1]) Vgl. auch die Dislokations-Übersicht im Anhang. Seit 15. 11. 1899 sind einige Veränderungen eingetreten.

einigen anderen Hafenstädten befinden sich Proviantmagazine und solche für Bekleidung und Lagergerät.

Ein besonderer „Nachrichtendienst“ wird vom Generalstabe der Besatzungsdivision geleitet, durch Militärkommandos, welche über das ganze Gebiet zerstreut sind, ausgeübt. Die amtliche Dislokationsliste vom November 1899 nennt 2 „Militärkommandos“ in Tunis und Gabès, und 2 „commandements supérieurs“ in Kçar-Médénine und Kebili (ganz im Süden), doch ist anzunehmen, daß noch eine größere Zahl von kleinen Posten über das ganze Gebiet zerstreut sind.

Der Eisenbahnen Tunesiens wurde bereits bei Besprechung der algerischen Bahnen gedacht. Hinzuzufügen bleibt nur, daß die Fortsetzung der Küstenbahn von Souffe auf Mehadia bereits begonnen ist, und ihre Weiterführung über Sfax und Gabès wohl nur eine Frage der Zeit ist.

Aus der Römerzeit her besitzt Tunesien ein ziemlich ausgedehntes Wegenetz, welches natürlich gänzlich verfallen, bei der Übernahme des Protektorats in seinen Spuren aber noch erkennbar war. General Boulanger als Befehlshaber der Okkupationsdivision hat für die Instandsetzung und den Ausbau des Straßennetzes viel gethan, so daß jetzt Tunis außer mit seinem Hafen Goletta und mit Bizerta mit den Hauptorten des Inlandes durch fahrbare Straßen verbunden ist. Die wichtigsten Straßenzüge sind folgende:

Tunis-Souk-Arrhas (Provinz Constantine) im Thale des Medjerdah. Von dieser Basis zweigen sich zahlreiche Verbindungen nach Norden zur Küste, nach Süden auf El Kef, Tebourfuk ab.

Tunis-Hammamet und Tunis-Zaghoun-Souffe, von da weiter, direkt und längs der Küste, über Mahedia auf Sfax und Gabès.

Tunis-Kairouan-$\frac{\text{Sfax}}{\text{Gabès}}$.

Tunis-Tebessa.

Hauptstraßenknotenpunkt im Innern ist Kairouan. Diese Stadt hat Verbindung nach Tebessa (Constantine) im Westen, Gafza und Touzer im Südwesten und Gabès im Süden, also nach den wichtigsten Punkten des Südens. Andererseits ist wiederum Gabès direkt mit Gafza, über Douz mit Touzer, und nach Südosten längs der Küste mit Zarzis, landwärts mit Kefseur-Metameur und Kefseur-Medenine verbunden.

In seiner Gesamtheit betrachtet, weist hiernach das Straßennetz Tunesiens außerordentlich günstige Vorbedingungen für die Entwicklung von Handel und Verkehr in dieser von Natur und Klima so sehr begünstigten Kolonie auf. Sicherlich wird die französische Republik an ihr mehr Freude und Nutzen haben als an Algerien.

Anhang

Truppen-Einteilung und Standquartiere der französischen Armee am 1. Januar 1900.

Vorbemerkung:

1. Wenn die Portion principale, Hauptteil des betreffenden Regiments, mit der Portion centrale nicht in demselben Orte steht, ist dies ausdrücklich vermerkt.
2. Aufgeführt werden bei den Armeekorps auch diejenigen Truppenteile, welche im Korpsbereich mit stehen, ohne dem Korpsverbande anzugehören.
3. Bei den Armeekorps befinden sich noch je eine Sektion Schreiber, Arbeiter der Militärverwaltung und Lazarettgehilfen.

I. Armeekorps.

Lille.

1. Inf.-Division. Lille.

1. Brigade. Lille.
43. Regt. Lille.
127. „ Valenciennes.

2. Brigade. Cambrai.
1. Regt. Cambrai.
84. „ Aresnes.

2. Inf.-Division. Arras.

3. Brigade. Arras.
33. Regt. Arras.
73. „ Béthune.

4. Brigade. St. Omer.
8. Regt. St. Omer.
110. „ Dunkerque.

1. Kavallerie-Brigade. Lille.
21. Dragoner-Regt. St. Omer.
19. Jäger-Regt. Lille.

1. Artillerie-Brigade Douai.
15. Regt. (12 fahr. Batt.) Douai.
27. „ (9 fahr., 2 reit. Batt.) Douai.

1. Genie-Bat. Arras.

1. Train-Eskadron Lille.

Außerdem im Korpsbereiche:

145. Inf.-Regt. Maubeuge.
16. Jäger-Bat. Lille.
4. Kürassier-Regt. Cambrai (zur 5. Kav.-Div. gehörend).
Vom 1. Fuß-Artill.-Bat., 1 Batterie Calais, 2 Batt. Dunkerque, 1 Batt. Boulogne.
Vom 2. Fuß-Artill.-Bat. Stab u. 2 Batterien Maubeuge.
5. Kompagnie Artillerie-Arbeiter. Douai.
3. Genie-Regt. Arras. (1., 2., 3. Genie-Bataillon.)

Territorial-Armee in der 1. Region:

Inf.-Regtr. 1 bis 8,
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie,
Batteriegruppen des 15., 27. Art.-Regts., 1., 2. Bat. Fuß-Artillerie.
Bataillon der Kanoniere von Lille.
1. Genie-Bataillon.
1. Train-Eskadron.

II. Armeekorps.

Amiens.

3. Inf.-Division. Amiens.

5. Brigade	6. Brigade	7. Brigade	8. Brigade
St. Denis.	Beauvais.	Soissons.	St. Quentin.
120. Rgt. P. pr. St. Denis. P. c. Péronne.	51. Rgt. Beauvais.	54. Rgt. Compiègne.	45. Rgt. Laon.
128. „ P. pr. St. Denis. P. c. Abbéville.	72. „ Amiens.	67. „ Soissons.	87. „ St. Quentin.

4. Inf.-Division. Compiègne.

2. Kavallerie-Brigade. Compiègne.
5. Dragoner-Regt. Compiègne.
3. Jäger-Regt. Abbéville.
2. Artillerie-Brigade. La Fère.
17. Regt. (12 fahr. Batt.) La Fère.
29. „ (9 fahr., 2 reit. Batt.) Laon, 9. fahr. u. 2 reit. La Fère.
2. Genie-Bataillon. Arras.
2. Train-Eskadron. Amiens.

Außerdem im Korpsbereiche:

8. Jäger-Bat. Amiens.
4. Kürassier-Brig. Nogon (zur 5. Kav.-Div. gehörend).
9. Kürassier-Regt. Nogon.
2. Husaren-Regt. Senlis (zur 5. Kav.-Div. gehörend).

Territorial-Armee in der 2. Region:

Inf.-Regtr. 9 bis 16.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 17. und 29. Art.-Regts.
2. Genie-Bataillon.
2. Train-Eskadron.

III. Armeekorps.

Rouen.

5. Inf.-Division Paris.

9. Brigade	10. Brigade	11. Brigade	12. Brigade
Paris.	Paris.	Rouen.	Caen.

6. Inf.-Division Rouen.

39. Rgt. P. pr. Paris. 36. Rgt. P. pr. Paris. 24. Rgt. Rouen. 5. Rgt. Caen.
P. c. Bernay. P. c. Falaise.
74. „ P. pr. Paris. 129. „ P. pr. Paris. 28. „ Rouen. 119. „ Le Hâvre.
P. c. Evreux. P. c. Lisieux.

3. Kavallerie-Brigade.
Evreux.
6. Dragoner-Regt. Evreux.
6. Husaren-Regt. Rouen.

3. Artillerie-Brigade.
Versailles.
11. Regt. (12 fahr. Batt.) Versailles.
22. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batt.) Versailles.

3. Genie-Bataillon. Arras.
3. Train-Eskadron. Vernon.

Außerdem im Korpsbereiche:

Vom 2. Fuß-Art.-Bat. Stab, 1 Batt. Le Hâvre, 1 Batt. Cherbourg.
20. Jäger-Bat. P. c. Rouen.
1. Komp. Remonte-Reiter. Caën.
10. Komp. Artillerie-Arbeiter. Vernon.

Territorial-Armee in der 3. Region:

Inf.-Regtr. 17 bis 24.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 11. u. 22. Art.-Regts.
3. Genie-Bataillon.
3. Train-Eskadron.

IV. Armeekorps.

Le Mans.

7. Inf.-Division Le Mans.
8. Inf.-Division Paris.

13. Brigade Laval. 14. Brigade Le Mans. 15. Brigade Paris. 16. Brigade Paris.
101. Rgt. Laval. 103. Rgt. Mamers. 124. Rgt. P. pr. Paris. P. c. Dreux. 115. Rgt. P. pr. Paris. P. c. Alençon.
102. „ Mayenne. 104. „ Le Mans. 130. „ P. pr. Paris. P. c. Chartres. 116. „ P. pr. Paris. P. c. Argenton.

4. Kavallerie-Brigade.
Alençon.
1. Jäger-Regt. Châteaudun.
14. Husaren-Regt. Alençon.

4. Artillerie-Brigade.
Le Mans.
26. Regt. (12 fahr. Batt.) Le Mans.
31. Regt. (9 fahr., 4 reit. Batt.) Le Mans.

4. Genie-Bataillon. Versailles.
4. Train-Eskadron. Chartres.

Außerdem im Korpsbereiche:

13. Kürassier-Regt. Chartres (zur 7. Kav.-Div. gehörend).

Territorial-Armee in der 4. Region:

Inf.-Regtr. 25 bis 32.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 26. und 31. Art.-Regts.
4. Genie-Bataillon.
4. Train-Eskadron.

V. Armeekorps.

Orléans.

9. Inf.-Division Orléans.		10. Inf.-Division Paris.	
17. Brigade Auxerre.	18. Brigade Blois.	19. Brigade Paris.	20. Brigade Paris.
4. Rgt. Auxerre.	113. Rgt. Blois.	46. Rgt. P. pr. Paris. P. c. Fontainebleau.	31. Rgt. P. pr. Paris. P. c. Melun.
82. „ Montargis.	131. „ Orléans.	89. „ P. pr. Paris. P. c. Sens.	76. „ P. pr. Paris. P. c. Coulommiers.

5. Kavallerie-Brigade.
Vendôme.
1. Dragoner-Regt. Joigny.
20. Jäger-Regt. Vendôme.

5. Artillerie-Brigade.
Orléans.
30. Regt. (12 fahr. Batt.) Orléans.
32. Regt. (11 fahr., 4 reit. Batt.) Orléans, 2 fahr., 2 reit. Batt. Fontainebleau.

5. Genie-Bataillon. Versailles.	5. Train-Eskadron. Fontainebleau.

Außerdem im Korpsbereiche:

29. Dragoner-Regt. Provins (zur 3. Kav.-Div. gehörend).
4. Husaren-Regt. Meaux (zur 5. Kav.-Div. gehörend).
Stab der 7. Kavallerie-Division. Melun.
Stab der 1. Dragoner-Brigade. Fontainebleau.
7. Dragoner-Regt. Fontainebleau.
18. Dragoner-Regt. Melun.

Territorial-Armee im Bereiche der 5. Region:

Inf.-Regtr. 33 bis 40.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 30. und 32. Art.-Regts.
5. Genie-Bataillon.
5. Train-Eskadron.

VI. Armeekorps.

Châlons s./M.

12. Inf.-Division.
Reims.

23. Brigade
Mézières.

91. Regt. Mézières.

132. „ Reims.

9. Jäger-Bat. P. pr. Longwy.
P. c. Epernay.

24. Brigade
Sedan.

147. Regt. P. pr. Givet.
P. c. Rocroi.

148. „ P. pr. Sedan.
P. c. Rocroi.

18. Jäger-Bat. P. pr. Stenay.
P. c. Tours.

40. Inf.-Division.
St. Mihiel.

79. Brigade.
Commercy.

154. Regt. P. pr. Lévouville.
P. c. Bar-le-duc.

155. „ P. pr. Commercy.
P. c. Châlons.

80. Brigade.
St. Mihiel.

150. Regt. P. pr. St. Mihiel.
P. c. Mézières.

161. „ P. pr. St. Mihiel.
P. c. Reims.

25. Jäger-Bat. P. pr. St. Mihiel.
P. c. Epernay.

26. „ P. pr. St. Mihiel.
P. c. Epernay.

42. Inf.-Division.
Verdun.

83. Brigade.
Châlons.

94. Regt. Bar-le-duc.

106. „ Châlons.

84. Brigade.
Verdun.

151. Regt. P. pr. Verdun.
P. c. Reims.

162. „ P. pr. Verdun.
P. c. Reims.

1. Jäger-Bat. P. pr. Verdun.
P. c. Epernay.

6. Kavallerie-Brigade.
Commercy.

12. Jäger-Regt. P. pr. St. Mihiel.
P. c. Sézanne.

6. Husaren-Regt. P. pr. Commercy.
P. c. Sézanne.

6. Artillerie-Brigade.
Châlons.

25. Regt. (12 fahr. und 4 reit. Batt.) Châlons und Lager von Châlons, 2 reitende Batt. in Stenay.

40. Regt. (12 fahr. und 3 reit. Batt.) St. Mihiel, 6 fahr. Batt. in Verdun, 2 reit. in Châlons.

6. Genie-Bataillon.
Verdun.

6. Train-Eskadron.
Lager von Châlons.

Außerdem im Korpsbereiche:

Stab der 3. Kavallerie-Division. Châlons.
Stab der 7. Dragoner-Brigade. Epernay.
31. Dragoner-Regt. Epernay.
1. Jäger-Brigade. Châlons.
15. Jäger-Regt. Châlons.
7. Jäger-Regt. P. pr. Saurpigny.
P. c. Sézanne.
Die ganze 4. Kavallerie-Div. (siehe Kavallerie-Divisionen).
Stab der 5. Kavallerie-Div. Reims.
3. Dragoner-Brigade. Reims.
22. Dragoner-Regt. Reims.
16. Dragoner-Regt. Reims.
4. Fuß-Artillerie-Bataillon. Stab und 4 Batt. Verdun, eine Batterie in Givet.
5. Fuß-Artillerie-Bataillon. Stab und 4 Batt. Verdun, je eine Batterie in Gironville und Camps des Romains.

Territorial-Armee im Bereiche der 6. Region:

Inf.-Regtr. 44 bis 48.
Eskadron der leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 25. und 30. Art.-Regts., des 3. und 4. Fuß-Art.-Bat.
6. Genie-Bataillon.
6. Train-Eskadron.

XX. Armeekorps.

Nancy.

11. Inf.-Division.
Nancy.

21. Brigade.
Nancy.

26. Regt. P. pr. Nancy.
P. c. Toul.
69. „ P. pr. Nancy.
P. c. Toul.
2. Jäger-Bat. P. pr. Lunéville.
P. c. Troyes.
4. Jäger-Bat. P. pr. St. Nicolas.
P. c. Epernay.

22. Brigade.
Nancy.

37. Regt. P. pr. Nancy.
P. c. Troyes.
79. „ P. pr. Nancy.
P. c. Neufchâteau.
17. Jäger-Bat. P. pr. Rambervillers.
P. c. Brienne.
20. Jäger-Bat. P. pr. Baccarat.
P. c. Rouen.

39. Division.
Toul.

77. Brigade.
Toul.

146. Regt. Toul.
153. „ Toul.

78. Brigade.
Toul.

156. Regt. P. pr. Toul.
P. c. Troyes.
160. „ P. pr. Toul.
P. c. Neufchâteau.
19. Jäger-Bat. Troyes.

20. Kavallerie-Brigade.
Nancy.
12. Dragoner-Regt. P. pr. Pont-à-Mousson.
P. c. Troyes.
5. Husaren-Regt. P. pr. Nancy.
P. c. Troyes.

20. Artillerie-Brigade.
Nancy.
8. Regt. (12 fahr., 2 reit. Batt.). Stab, 6 Batt. Nancy, 3 Bruyères, 1 Remiremont, 1 Epinal, 2 reit. Lunéville.
39. Regt. (9 fahrende Batt.). Toul.

20. Genie-Bataillon.
Toul.

20. Train-Eskadron.
Versailles.

Außerdem im Korpsbereiche:

6. Fuß-Artill.-Bataillon (8 Batt.). Toul, je 1 Frouard, Pont St. Vincent, Manonviller.
Vom 7. Fuß-Art.-Bat. 3 Batterien Toul.
8. Fuß-Artill.-Bataillon. Epinal.
2. Kavallerie-Division, außer 4. Jäger-Regt., siehe Kav.-Divisionen.

Territorial-Armee in der 20. Region:

41., 42., 47. und 52. Inf.-Regt.
Eskadron der Dragoner.
Batteriegruppen des 8., 39. Art.-Regts. und des 6. und 8. Fuß-Art.-Bat.

VII. Armeekorps.

Besançon.

13. Inf.-Division.
Chaumont.

25. Brigade.
Lons-le-Saulnier.
44. Rgt. Lons-le-Saulnier.
60. „ Besançon.

26. Brigade.
Chaumont.
21. Rgt. Langres.
109. „ Chaumont.

14. Inf.-Division.
Belfort.

27. Brigade.
Bourg.
23. Rgt. Bourg.
133. „ Bellay.

28. Brigade.
Belfort.
35. Rgt. Belfort.
42. „ Belfort.

41. Inf.-Division.
Remiremont.

81. Brigade.
Remiremont.
152. Regt. P. pr. Epinal.
P. c. Langres.
5. Jäger-Bat. P. pr. Remiremont.
P. c. Dijon.
15. „ P. pr. Remiremont.
P. c. Brienne.

82. Brigade.
St. Dié.
149. Regt. Epinal.
3. Jäger-Bat. P. pr. St. Dié.
P. c. Besançon.
10. „ P. pr. St. Dié.
P. c. Briennne.

7. Kavallerie-Brigade.
Vesoul.
13. Dragoner-Regt. Lure.
11. Jäger-Regt. Vesoul.

7. Artillerie-Brigade.
Besançon.

4. Regt. (12 fahr. Batt.). Stab und 6 Batterien Besançon, 6 Batterien Héricourt.
5. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batt.). Besançon, eine fahr. Batterie in Belfort.

7. Genie-Bataillon.
Besançon.

7. Train-Eskadron.
Dôle.

Außerdem im Korpsbereiche:

3. Jäger-Bat. P. c. Besançon.
21. Jäger-Bat. Montbéliard.
2. Jäger-Brigade. Epinal. } Zur 2. Kav.-Div. gehörend.
4. Jäger-Regt. Epinal. }
1. Husaren-Brigade. Gray. }
11. Husaren-Regt. Belfort. } Zur 6. Kav.-Div. gehörend.
11. Husaren-Regt. Gray. }
Stab der 3. Jäger-Brigade. Dôle, } zur 7. Kav.-Div. gehörend.
14. Jäger-Regt. Dôle, }
7. Fuß-Art.-Bataillon, Stab und 4 Batt. Langres, 1 Batt. in Pont-St. Vincent.
9. Fuß-Art.-Bataillon, (7 Batt.) Belfort, 1 in Montbéliard.
7. Fuß-Art.-Bataillon, Stab und 3 Batt. Besançon.

Territorial-Armee in der 7. Region:

43, 49. bis 51., 53. bis 56. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 4. und 5. Art.-Regts. und des 7., 9. und 10. Fuß-Art.-Btls.
7. Genie-Bataillon.
7. Train-Eskadron.

VIII. Armeekorps.

Bourges.

15. Inf.-Division.
Dijon.

16. Inf.-Division.
Bourges.

29. Brigade.		30. Brigade.		31. Brigade.		32. Brigade.	
Mâcon.		Dijon.		Bourges.		Nevers.	
56. Regt.	Chalon.	10. Regt.	Auxonne.	85. Regt.	Cosne.	13. Regt.	Nevers.
134. „	Mâcon.	27. „	Dijon.	95. „	Bourges.	29. „	Autun.

8. Kavallerie-Brigade.
Dijon.
26. Dragoner-Regt. Dijon.
16. Jäger-Regt. Beaume.

8. Artillerie-Brigade.
Bourges.
1. Regt. (12 fahr. Batt.). Bourges.
37. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batt.). Bourges.

8. Genie-Bataillon.
Grenoble.

8. Train-Eskadron.
Dijon.

Außerdem im Korpsbereiche:

5. Jäger-Bataillon, P. c. Dijon.
8. Jäger-Regt. Auxonne (zur 7. Kav.-Division gehörend).
4. Kompagnie Remontereiter. Mâcon.
6. Kompagnie Artillerie-Arbeiter.
1. Feuerwerker-Kompagnie.

Territorial-Armee in der 8. Region:

Inf.-Regtr. 57 bis 64.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 1. und 37. Artillerie-Regts.
8. Genie-Bataillon.
8. Train-Eskadron.

IX. Armeekorps.

Tours.

17. Inf.-Division.
Châteauroux.

33. Brigade.
Châteauroux.

68. Regt. P. pr. Iffoudun.
P. c. Le Blanc.
90. „ Châteauroux.

34. Brigade.
Poitiers.

114. Regt. P. pr. St. Maixent.
P. c. Parthenay.
125. „ Poitiers.

18. Inf.-Division.
Angers.

35. Brigade.
Tours.

32. Regt. P. pr. Tours.
P. c. Châtellerault.
66. „ Tours.

36. Brigade.
Angers.

77. Regt. Cholet.
135. „ Angers.

9. Kavallerie-Brigade.
Niort.

25. Dragoner-Regt. Angers.
7. Husaren-Regt. Niort.

9. Artillerie-Brigade.
Poitiers.

20. Regt. (15 fahr. Batt.). Poitiers.
33. „ (9 fahr., 2 reit. Batt.). Poitiers.

9. Genie-Bataillon.
Angers.

9. Train-Eskadron.
Châteauroux.

Außerdem im Korpsbereiche:

18. Jäger-Bataillon. P. c. Tours.
6. Genie-Regt. Angers.
1. Kürassier-Brigade. Tours.
5. Kürassier-Regt. Tours.
8. Kürassier-Regt. Tours.
5. Kompagnie Remontereiter. Saumur.

Territorial-Armee in der 9. Region:

Inf.-Regtr. 65 bis 72.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppe des 20. und 33. Art.-Regts.
9. Genie-Bataillon.
9. Train-Eskadron.

X. Armeekorps.

Rennes.

19. Inf.-Division. Rennes.		20. Inf.-Division. St. Servan.	
37. Brigade. St. Brieuc.	38. Brigade. Rennes.	39. Brigade. Cherbourg.	40. Brigade. St. Malo.
48. Regt. Guincamp.	41. Regt. Rennes.	25. Regt. Cherbourg.	2. Regt. Granville.
71. „ St. Brieuc.	70. „ Vitré.	136. „ St. Lô.	47. „ St. Malo.

10. Kavallerie-Brigade.
Dinan.
24. Dragoner-Regt. Dinan.
13. Dragoner-Regt. Dinan.

10. Artillerie-Brigade.
Rennes.
7. Regt. (12 fahr. Batt.). Rennes.
10. Regt. (11 fahr., 2 reit. Batt.). Rennes.

10. Genie-Bataillon. Angers.	10. Train-Eskadron. Fougères.

Außerdem im Korpsbereiche:

15. Fußartillerie-Bataillon. Stab, 3 Batterien. St. Servan.
8. Kompagnie Artillerie-Arbeiter. Rennes.

Territorial-Armee in der 10. Region:

73. bis 80. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 7., 10. Art.-Regts. und des 15. Fußart.-Bat.
10. Genie-Bataillon.
10. Train-Eskadron.

XI. Armeekorps.

Nantes.

21. Inf.-Division. Nantes.		22. Inf.-Division. Vannes.	
41. Brigade. Nantes.	42. Brigade. La Roche s/Yon.	43. Brigade. Vannes.	44. Brigade. Quimper.
64. Regt. Ancenis.	93. Regt. La Roche s/Yon.	62. Regt. Lorient.	19. Regt. Brest.
65. „ Nantes.	137. „ Fontenay.	116. „ Vannes.	118. „ Quimper.

11. Kavallerie-Brigade.
Nantes.
3. Dragoner-Regt. Nantes.
2. Jäger-Regt. Pontivy.

11. Artillerie-Brigade.
Vannes.
28. Regt. (12 fahr. Batt.). Vannes.
35. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batt.). Vannes.

11. Genie-Bataillon. Angers.

11. Train-Eskadron. Nantes.

Außerdem im Korpsbereiche:

2. Kompagnie Remontereiter.
18. Fuß-Art.-Bat. (7 Batt.) Brest und Umgegend.

Territorial-Armee in der 11. Region:

81. bis 88. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 28. und 35. Art.-Regts.
11. Genie-Bataillon.
11. Train-Eskadron.

XII. Armeekorps.

Limoges.

23. Inf.-Division. Angoulême.

45. Brigade. Limoges.
63. Rgt. Limoges.
78. „ P.pr. Limoges. P. c. Guéret.

46. Brigade. Angoulême.
107. Rgt. Angoulême.
138. „ P. pr. Bellac. P. c. Magnac-Laval.

24. Inf.-Division. Périgieux.

47. Brigade. Bergerac.
50. Rgt. Périgieux.
108. „ Bergerac.

48. Brigade. Tulle.
14. Rgt. Brive.
80. „ Tulle.

12. Kavallerie-Brigade.
Limoges.
20. Dragoner-Regt. Limoges.
21. Jäger-Regt. Limoges.

12. Artillerie-Brigade.
Angoulême.
21. Regt. (12 fahr. Batt.). Angoulême.
34. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batt.). Angoulême.

12. Genie-Bataillon. Avignon.

12. Train-Eskadron. Limoges.

Territorial-Armee in der 12. Region:

89. bis 96. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 21. und 34. Art.-Regts.
12. Genie-Bataillon.
12. Train-Eskadron.

XIII. Armeekorps.

Clermont-Ferrand.

25. Inf.-Division. St. Etienne.

49. Brigade. St. Etienne.
16. Rgt. P.pr. St. Etienne.
P.c. Montbaison.
38. „ St. Etienne.

50. Brigade. Aurillac.
86. Rgt. Le Puy.
139. „ Aurillac.

26. Inf.-Division. Clermont.

51. Brigade. Lyon.
98. Rgt. P.pr. Lyon.
P. c. Roanne.
121. „ P. pr. Lyon.
P. c. Montluçon.

52. Brigade. Clermont.
92. Rgt. Clermont.
105. „ Riom.

13. Kavallerie-Brigade. Moulins.
30. Dragoner-Regt. St. Etienne.
10. Jäger-Regt. Moulins.

13. Artillerie-Brigade. Clermont.
16. Regt. (12 fahr. Batt.). Clermont.
36. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batt.). Clermont.

13. Genie-Bataillon. Avignon.

13. Train-Eskadron. Moulins.

Außerdem im Korpsbereiche:

9. Kompagnie Artillerie-Arbeiter. Clermont.

Territorial-Armee in der 13. Region:

97. bis 104. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 16. und 36. Art.-Regts.
13. Genie-Bataillon.
13. Train-Eskadron.

XIV. Armeekorps.

Lyon (Hauptort der Region: Grenoble).

27. Inf.-Division. Grenoble.

53. Brigade. Grenoble.
75. Rgt. Romans.
140. „ Grenoble.

54. Brigade. Gap.
22. Rgt. Montélimer.
96. „ Gap.

28. Inf.-Division. Chambéry.

55. Brigade. Annecy.
30. Rgt. Annecy.
52. „ P. pr. Lyon.
P. c. Vienne.

56. Brigade. Chambéry.
99. Rgt. P. pr. Lyon.
P. c. Bourgoin
97. „ Chambéry.

14. Kavallerie-Brigade. Valence.
4. Dragoner-Regt. Chambéry.
1. Husaren-Regt. Valence.

14. Artillerie-Brigade.
Grenoble.

2. Regt. (11 fahr. Batt.). Grenoble.
6. Regt. (13 fahr., 2 reit. Batt.) Grenoble, reit. Batt. Lyon (bei der 6. Kav.-Div.)
8 Gebirgs-Batterien (Nr. 12 bis 19. des 2. Regts.) Stab und
14. Genie-Bataillon. Grenoble.
14. Train-Eskadron. Lyon.

Außerdem im Korpsbereiche:

Regionale Infanterie-Brigade von Lyon.
157. Inf.-Regt. Lyon.
158. „ „ „
159. Inf.-Regt. Beiançon.
11. Jäger-Bataillon. Annecy.
12. „ „ Embrun.
13. „ „ Chambéry.
14. „ „ Grenoble.
22. „ „ Albertville.
28. „ „ Grenoble.
30. „ „ „
Von der 6. Kav.-Div. der Stab, die 5. Küraſſier- und 6. Dragoner-Brigade (vergl. Kav.-Div.).
Vom 16. Fußartillerie-Bataillon, 3 Batt. Lyon.
12. Fußartillerie-Bataillon, Stab, 3 Batt. Briançon, 2 Batt. Grenoble, 1 Tournoux, Mont-Dauphin, Albertville und Medane.
7. Kompagnie Artillerie-Arbeiter. Lyon.
4. Genie-Regt. Grenoble.

Territorial-Armee in der 14. Region:

105. bis 112. Inf.-Regt.
1. bis 4. Jäger-Bataillon.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 2., 6. Artill.-Regts. und des 11., 12. Fußart.-Bataillons.
14. Genie-Bataillon.
14. Train-Eskadron.

XV. Armeekorps.

Marſeille.

29. Inf.-Diviſion. Nice.
30. Inf.-Diviſion. Avignon.

57. Brigade. Nice.
58. Brigade. Marſeille.
59. Brigade. Avignon.
60. Brigade. Privas.

55. Rgt. P. pr. Aix. P. c. Digne.
111. Rgt. Toulon.
141. „ Marſeille.
112. „ Antibes.
40. Rgt. Nîmes.
58. „ Avignon.
3. Rgt. P. pr. Nice. P. c. Pont-St.-Eſprit.
61. „ P. pr. Marſeille. P. c. Privas.

15. Kavallerie-Brigade.
Marſeille.
11. Dragoner-Regt. Tarascon.
9. Huſaren-Regt. Marſeille.

15. Artillerie-Brigade.
Nimes.

19. Regt. (11 fahr. Batt.). Nimes, 2 Batt. Nice.
38. Regt. (9 fahr., 1 Gebirgs- u. 2 reit. Batt.). Nimes, 1 fahr. u. die Gebirgsbatt. Bastia.

15. Genie-Bataillon.
Avignon.

15. Train-Eskadron.
Orange.

Außerdem im Korpsbereiche:

163. Inf.-Regt. P. pr. Bastia.
P. c. Ajaccio.
6. Jäger-Bataillon. Nice.
7. „ „ Antibes.
23. „ „ Grasse.
24. „ „ Villefranche.
27. „ „ P. pr. Menton.
P. c. Villefranche.
13. Fußartillerie-Bataillon, Stab, 2 Batt. Nice, je 1 Batt. Villefranche, Bonifacio, Ajaccio.
17. Fußartillerie-Bataillon, Stab, 7 Batt. Toulon.
7. Genie-Regt. Avignon.

Territorial-Armee in der 15. Region:

113. bis 120. und 145. Inf.-Regt.
5. und 6. Jäger-Bataillon.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 19., 38. Art.-Regts. und des 13. und 17. Bat. Fußartillerie.
15. Genie-Bataillon.
15. Train-Eskadron.

XVI. Armeekorps.

Montpellier.

31. Inf.-Division.
Montpellier.

61. Brigade.
Montpellier.
17. Regt. Béziers.
122. „ Montpellier.

62. Brigade.
Rodez.
81. Regt. Rodez.
142. „ P. pr. Lodève.
P. c. Mende.

32. Inf.-Division.
Perpignan.

63. Brigade.
Perpignan.
12. Regt. Perpignan.
100. „ Narbonne.

64. Brigade.
Albi.
15. Regt. P. pr. Castelnaudary.
P. c. Carcassonne.
143. „ Albi.

16. Kavallerie-Brigade,
Carcassonne.
17. Dragoner-Regt. Carcassonne.
13. Jäger-Regt. Béziers.

16. Artillerie-Brigade.
Castres.
3. Regt. (12 fahr. Batt.). Castres.
9. Regt. (9 fahr. und 2 reit. Batt.). Castres.
16. Genie-Bataillon. Montpellier.
16. Train-Eskadron. Lunel.

Außerdem im Korpsbereiche:
2. Genie-Regt. Montpellier.

Territorial-Armee in der 16. Region:
121. bis 128. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 3. und 9. Art.-Regts.
16. Genie-Bataillon.
16. Train-Eskadron.

XVII. Armeekorps.

Toulouse.

33. Inf.-Division.
Montauban.

65. Brigade.
Agen.
7. Regt. Cahors.
9. „ Agen.

66. Brigade.
Montauban.
11. Regt. Montauban.
20. „ P. pr. Montauban.
P. c. Marmande.

34. Inf.-Division.
Toulouse.

67. Brigade.
Toulouse.
83. Regt. P. pr. Toulouse.
P. c. St. Gaudens.
126. „ Toulouse.

68. Brigade.
Auch.
59. Regt. P. pr. Pamiers.
P. c. Foix.
88. „ P. pr. Auch.
P. c. Mirande.

17. Kavallerie-Brigade.
Montauban.
10. Dragoner-Regt. Montauban.
9. Jäger-Regt. Auch.

17. Artillerie-Brigade.
Toulouse.
18. Regt. (12. fahr. Batt.). Toulouse.
23. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batt.). Toulouse.
17. Genie-Bataillon. Montpellier.
17. Train-Eskadron. Montauban.

Außerdem im Korpsbereiche:
2. Kompagnie Artillerie-Arbeiter. Toulouse.

Territorial-Armee in der 17. Region:

129. bis 136. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 18. und 23. Art.-Regts.
17. Genie-Bataillon.
17. Train-Eskadron.

XVIII. Armeekorps.

Bordeaux.

35. Inf.-Division. Bordeaux.

69. Brigade. La Rochelle.
6. Rgt. Saintes
123. „ La Rochelle.

70. Brigade. Bordeaux.
57. Rgt. P. pr. Bordeaux.
P. c. Libourne.
144. „ Bordeaux.

36. Inf.-Division. Bayonne.

71. Brigade. Mont-de-Marsan.
34. Rgt. Mont-de-Marsan.
49. „ Bayonne.

72. Brigade. Pau.
18. Rgt. Pau.
55. „ Tarbes.

18. Kavallerie-Brigade. Libourne.
15. Dragoner-Regt. Libourne.
10. Husaren-Regt. Bordeaux.

18. Artillerie-Brigade. Tarbes.
14. Regt. (12 fahr. Batt.). Tarbes.
24. Regt. (9 fahr. und 2 reit. Batt.). Tarbes.

18. Genie-Bataillon. Montpellier.

18. Train-Eskadron. Bordeaux.

Außerdem im Korpsbereiche:

14. Fußartill.-Bat. Stab, 2 Batt. Bayonne, je 1 Batt. in Perpignan und la Rochelle.
3. Kompagnie Remontereiter. Tarbes.

Territorial-Armee in der 18. Region:

137. bis 144. Inf.-Regt.
Eskadrons der Dragoner und leichten Kavallerie.
Batteriegruppen des 14., 24. Art.-Regts. und des 14. Fußart.-Bat.
18. Genie-Bataillon.
18. Train-Eskadron.

XIX. Armeekorps.

Algerien.

Division Alger.

1. Inf.-Brigade. Alger.
1. Zuaven-Rgt. Alger.
1. alg. Tiraill.-Regt. Blidah.
4. Disziplinar-Kompagnie.

1. Kavallerie-Brigade. Médéah.
1. Chasseurs-d'Afrique-Rgt. Blidah.
5. Chasseurs-d'Afrique-Rgt. Alger, Mustapha.
1. Spahis-Regt. Médéah.

Außerdem:

2. Bat. leichter afrik. Infanterie Laghuat.
1. Komp. der Tirailleurs der Sahara.
1. Eskadron der Spahis der Sahara.

Division Oran.

2. Inf.-Brigade. Oran.

2. Zuaven-Regt. Oran.
2. alg. Tiraill.-Regt. Mostagenem.

3. Inf.-Brigade. Mascara.

1. Fremden-Regt. Sidi-bel-Abbès.
2. „ „ Sarda.

2. Kavallerie-Brigade. Tlemcen.

2. Chasseurs-d'Afrique-Regt. Tlemcen.
6. Chasseurs-d'Afrique-Regt. Mascara.
2. Spahis-Regt. Sidi-bel-Abbès.

Außerdem:

1. Bat. leichter afrik. Infanterie. Le Kreider.
3. Disziplinar-Kompagnie. Méchéria.

Division Konstantine.

4. Inf.-Brigade. Constantine.

3. Zuaven-Regt. Constantine.
3. alg. Tiraill.-Regt. Constantine.

3. Kavallerie-Brigade. Sétif.

3. Chasseur-d'Afrique-Rgt. Constantine.
3. Spahis-Regt. Batna.

Außerdem:

2. Disziplinar-Kompagnie. Biskra.
9 fahrende Batterien vom 12. und 13. Art.-Regt.
11. Fuß-Art.-Bat. Stab, 2 Batt. Algier, je eine Oran, Philippeville.

Genie:

4. Kompagnien des 12., 17. und 19. Genie-Bat.

Train:

9 Kompagnien, die 7. der 3., 4., 5., 8., 10., 12., 13., 17. und 18. Eskadron.
6., 7. und 8. Kompagnie Remontereiter.
19. Sektion Schreiber, 19., 20. u. 21. Sektion der Arbeiter der Militärverwaltung und Lazarettgehilfen.

Territorial-Armee in der 19. Region:

1. bis 10. Zuaven-Bataillon.
6 Eskadrons Chasseurs d'Afrique.
Batterien der Divisionen Alger, Constantine, Oran.
19. Genie-Bataillon.

Okkupations-Division in Tunesien. (Neue Einteilung seit 15. 11. 1899.)

Tunis.

1. Infanterie-Brigade. Tunis

4. Zuaven-Regt. (3 Bat.) Tunis.
3. alger. leichtes Inf.-Bataill. Le Cef.
5. alger. leichtes Inf.-Bataill. Batna.

2. Infanterie-Brigade. Souffe.

4. alger. Tiraill.-Regt. (4 Bat.) Souffe.
1. Bataill. der Fremdenlegion.
4. alger. leichtes Inf.-Bat. Gabès.
1. Füsiliere (Disz.) Compagne. Gaffa.

Dem Gouverneur von Bizerte unterstellt:

1. Bat. vom 4. Zuaven-Regt.
2. Bat. vom 4. alg. leichten Inf.-Regt.
1. Bat. der Fremdenlegion.
1 fahr. Batt. vom 13. Art.-Regt.
Stab und 2 Batt. des 3. Fuß-Art.-Bat.
4. Komp. 16. Genie-Bats.

Kavallerie-Brigade von Tunesien.
Tunis.

4. Chasseurs-d'Afrique-Regt. Tunis.
4. Spahis-Regt. Sfax.

Außerdem:

2 fahrende Batterien vom 13. Art.-Regt.
3 Train-Kompagnien, die 7. der 11., 15. und 16. Eskadron.

Militair-Gouvernement von Paris.

Infanterie:

Die 5., 8. und 9. Inf.-Division. Je eine Inf.-Div. des 3., 4. und 5. Armeekorps verbleibt 2 Jahre in Paris und wird dann durch die andere abgelöst und zwar in der Weise, daß nach Schluß der Herbstübungen 1 bis 2 Divisionen in ihren Korpsbereich zurückkehren.

29. Jäger-Bataillon. Vincennes.

Kavallerie:

Die 1. Kavallerie-Division, siehe Kav.-Division.

Artillerie:

Die 19. Artillerie-Brigade. Vincennes.
12. Regt. (9 fahr., 2 reit. Batterien) Vincennes.
13. Regt. (10 fahr., 3 reit. Batterien) Vincennes, 10. Batt. St. Denis, 13 (reit.) im Lager von St. Mour, die 11. u. 12. (reit.) bei der 1. Kav.-Div. Paris.
16. Fuß-Artillerie-Bataillon (9 Batt.). Rueil, 3 Batt. Mont-Valerien, 1 Poitiers.

Genie:

Genie-Brigade des Militär-Gouvernements von Paris. Versailles.
1. Regt. Versailles.
5. Regt. (Eisenbahn-Regt.) Versailles.

Train:

19. Eskadron. Paris.

Außerdem:

1. und 3. Komp. Artillerie-Arbeiter (Vincennes und Versailles).
2. Komp. Feuerwerker. Le Bouchet.
20. Sektion der Schreiber für die Stäbe Paris.
22. und 24. Sektion der Arbeiter für die Militärverwaltung.
22. und 24. Sektion der Lazarettgehilfen.

Territorialtruppen:

Batteriegruppen des 12. und 13. Art.-Regts. Vincennes.

Batteriegruppen des 16. Fuß-Art.-Bat. Rueil.
21. Genie-Bataillon. Versailles.
19. Train-Eskadron. Paris.

Kavallerie-Divisionen

1. Kavallerie-Division

Paris.

2. Kür.-Brigade.	5. Drag.-Brigade.	4. Jäger-Brigade.
Paris.	Vincennes.	St. Germain.
1. Regt. Paris.	27. Regt. Versailles.	17. Regt. Rambouillet.
2. „ Paris.	28. „ Vincennes.	18. „ St. Germain.

Artillerie: Paris. 11. und 12. Batt. 13. Art.-Regts.

2. Kavallerie-Division

Lunéville.

6. Kür.-Brigade.	2. Drag.-Brigade.	2. Jäger-Brigade.
Lunéville.	Lunéville.	Epinal.
11. Regt. P. pr. Lunéville.	8. Regt. P. pr. Lunéville.	4. Regt. Epinal.
P. c. Vitry-le-françois.	P. c. Vitry-le-françois.	
12. „ P. pr. Lunéville.	9. „ P. pr. Lunéville.	5. „ Neufchateau.
P. c. Vitry-le-françois.	P. c. Vitry-le-françois.	

Artillerie: Lunéville. 13. und 14. Batt. 8. Art.-Regts.

3. Kavallerie-Division

Châlons.

1. Kür.-Brigade.	7. Drag.-Brigade.	1. Jäger-Brigade.
Tours.	Epernay.	Châlons.
5. Regt. Tours.	29. Regt. Perrins.	15. Regt. Châlons.
6. „ Tours.	31. „ Epernay.	7. „ P. pr. Sampigny.
		P. c. Sézanne.

Artillerie: Châlons. 14. und 15. Batt. 40. Art.-Regts.

4. Kavallerie-Division

Sedan.

3. Kür.-Brigade.	4. Drag.-Brigade.	3. Husaren-Brigade.
St. Menehauld.	Sedan.	Verdun.
3. Regt. P. pr. Vouziers.	14. Regt. P. pr. Sedan.	3. Regt. P. pr. Verdun.
P. c. Reims.	P. c. Château-de-Villers.	P. c. Reims.
6. „ P. pr. St. Menehauld.	28. „ P. pr. Sedan.	8. „ P. pr. Verdun.
P. c. Lager v. Châlons.	P. c. Château-de-Villers.	P. c. Reims.

Artillerie: Stenay. 13. und 14. Batt. 25. Art.-Regts.

5. Kavallerie-Division

Reims.

4. Kür.-Brigade.	3. Drag.-Brigade.	2. Huf.-Brigade.
Nayon.	Reims.	Meaux.
4. Regt. Cambrai.	16. Regt. Reims.	2. Regt. Senlis.
9. „ Noyon.	22. „ Reims.	4. „ Meaux.

Artillerie: Lager von Châlons. 15. und 16. Batt. 25. Art.-Regts.

6. Kavallerie-Division

Lyon.

5. Kür.-Brigade.	6. Drag.-Brigade.	1. Huf. Brigade.
Lyon.	Lyon.	Gray.
7. Regt. Lyon.	2. Regt. Lyon.	11. Regt. Belfort.
10. „ Lyon.	19. „ Vienne.	12. „ Gray.

Artillerie: Lyon. 14. und 15. Batt. 6. Art.-Regts.

7. Kavallerie-Division

Melun.

1. Drag.-Brigade.	3. Jäger-Brigade.
Fontainebleau.	Dôle.
7. Regt. Fontainebleau.	8. Regt. Auxonne.
18. „ Melun.	14. „ Dôle.

13. Kür.-Regt. Chartres.

Artillerie: Fontainebleau. 14. und. 15. Batt. 32. Art.-Regts.

Permanente Kavallerie-Inspektionsbezirke

1. Kav.-Brigaden des 1., 2. und 3. Armeekorps: Kompiègne.
2. Kav.-Brigaden des 4., 10. und 11. Armeekorps: Le Mans.
3. Kav.-Brigaden des 6., 7., 8. und 20. Armeekorps: Dijon.
4. Kav.-Brigaden des 5., 9. und 12. Armeekorps: Angers.
5. Kav.-Brigaden des 14., 15. und 16. Armeekorps: Marseille.
6. Kav.-Brigaden des 13., 17. und 18. Armeekorps: Bordeaux.

Nachträge und Änderungen

welche im Text nicht mehr Berücksichtigung finden konnten

(Abgeschlossen Mitte Dezember 1899)

Seite 59 Zeile 26, zweijährige Dienstzeit.

Seit Frühjahr 1899 liegen verschiedene der parlamentarischen Initiative entsprungene Gesetzentwürfe zu Gunsten der zweijährigen Dienstzeit vor (Deput. Gouzy, früher Artilleriehauptmann, Senator Roland). General Luzeux verlangt in einer 1898 erschienenen beachtenswerten Schrift: „La vérité sur le service de deux ans" zweijährige Dienstzeit für die Fußtruppen. — General Gallifet's Stellung zu dieser wichtigen Frage ist zur Zeit noch nicht genügend geklärt. Ein ministerieller Gesetzentwurf ist in Vorbereitung.

Seite 75 und 76, Kriegsministerium, Etat an höherem Personal.

Durch Dekret vom 13. 7. 99 wurden folgende Veränderungen getroffen: Der Generalstab der Armee wurde um eine Unterchefstelle vermehrt (3 statt 2). — In der Direktion für die Kontrolle wurde statt der „Äußeren Kontrolle und zentrale Kontrolle" ein „Spezialdienst unter direktem Befehl des Ministers" eingerichtet. — Die Direktion für Prozeßsachen erhielt 1 Spezialdienst und 4 Bureauunterchefs (statt 3). — Die Direktion der Militär-Intendanz erhielt ein fünftes Bureau, die Zahl der Bureauunterchefs blieb in der Summe unverändert, ein Bureauchef trat hinzu. — Die Direktion des Gesundheitsdienstes erhielt ein zweites Bureau mit 1 Chef, 2 Unterchefs. Gesamtetat an höherem Personal: 10 Direktoren ꝛc., 9 Unterdirektoren ꝛc., 32 Bureauchefs, 50 Bureauunterchefs, 3 in besonderen Stellungen.

Das **Unterpersonal** (S. 76 unter b) weist nach demselben Dekret 381 Beamte auf, davon 254 Kanzleibeamte (commis rédacteurs principaux 1. bis 4. Klasse und commis rédacteurs 1. bis 5. Klasse) und 124 Expedienten. Die stagiaires expéditionnaires fielen fort. — Die Zahl der Bureau-Unterbeamten wurde um einen, auf 131, ermäßigt.

Seite 83 letzter Absatz, Oberkriegsrat.

Auf Antrag des Kriegsministers Marquis Gallifset wurden durch Präsidialdekret vom 24. 10. 1899 Zusammensetzung und Befugnisse nicht unwesentlich geändert. Der Grundgedanke der Änderung war der, die alten Herren aus dem O.Kr.R. zu entfernen und dessen Stellen im Nebenamte durch kommandierende Generale wahrnehmen zu lassen, die, mitten im militärischen Leben stehend, in der Lage sind, ihre Kenntnisse und Erfahrungen nutzbringend für die Armee zu verwerten. Mitglieder von Rechtswegen blieben wie bisher der Kriegsminister als Präsident, der Chef des Generalstabes als Berichterstatter. Mitglieder auf Grund besonderen Auftrages sollen nur Generale sein, die im Kriegsfalle eine Armee führen und in Friedenszeiten ein Kommando ausüben. Neben ihrer Dienststellung als Korpskommandeure oder Militärgouverneure werden diese Generale im Frieden zu besonderen

Aufträgen, Leitung großer Manöver, Studienreisen, Besichtigungen auf Grund besonderen Auftrages herangezogen. Die Zahl der Mitglieder blieb unverändert, ihr Wohnort ist nicht Paris, sondern der Kommandoort. Zu den Sitzungen können außer den ständigen Mitgliedern höhere Offiziere als Sachverständige herangezogen werden. Außer Galliffet und dem Chef des Generalstabes, General Delanne, gehörten am Schluß des Jahres nach der Neubildung dem O.Kr.R. als Mitglieder an die Generale Jamont, Saussier, Zurlinden (diese drei auf Grund besonderen Vertrauens, obwohl „disponibles"), Brugère, Zédé, Duchesne, Pierron, Keßler, Lucas. —

Seite 108, Administrationsoffiziere. 1. Absatz Zeile 3.

Die Gleichstellung der Administrationsoffiziere mit den Offizieren ist so gut wie beschlossen. Es soll in Zukunft 4 Klassen (principaux und 1. bis 3. Klasse) geben, statt der bisherigen 5. Diese 4 Klassen sollen mit den Dienstgraden vom Stabsoffizier bis Unterleutnant gleichgestellt werden.

Seite 115 Regionseinteilung.

Am 6. 9. 1899 wurde die Abgrenzung der Korpsbezirke VII (Besançon) und XX (Nancy) geändert. Die Subdivisionen des VII. Armeekorps haben fortan ihre Sitze in Belfort, Vesoul, Langres, Epinal, Besançon, Bourg, Belley, die des XX. Armeekorps behielten sie in Nancy, Toul, Neufchâteau und Troyes. France militaire vom 19. 11. 1899 bezeichnete die mit dieser Abgrenzung verbundene willkürliche Teilung mehrerer Departements (Haute Marne und Vosges) auf beide Korpsbezirke als sehr ungünstig für Aushebung und Mobilmachung. Die neue Abgrenzung hatte auch Änderungen der Artillerie- und Genie-Direktionen von unwesentlicher Bedeutung im Gefolge.

Seite 125, Reitschule in Saumur.

Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 11. 10. 1899 wurde die Organisation der Reitschule Saumur einer durchgreifenden Änderung unterzogen. In der Armee war schon seit langer Zeit die Ansicht verbreitet, daß die Anstalt der Reiterwaffe nicht in erwünschtem Maße dienstbar gemacht werde, insofern sie zu einseitig Schulreiterei treibe und sich die Förderung kavalleristischen Reitergeistes zu wenig angelegen sein lasse. Bei der Neuorganisation hat, nach einem Fachblatt zu urteilen, dieser letztere Gesichtspunkt im Vordergrunde gestanden. Der Grundgedanke des neuen Kavalleriereglements: „l'emploi commande l'école" sei auch hier zum Ausdruck gelangt. Das Institut besteht fortan aus 4 Abteilungen, denen die Schüler der Lehrtelegraphenkurse hinzutreten. 1. Instruktionsabteilung der Kavallerie-, Artillerie- und Genieoffiziere (Reitlehrer). 2. Abteilung der Unterleutnants der Kavallerie (ehemalige St. Cyriens), kavalleristische Ausbildung. 3. Abteilung der Unteroffiziere, die zu Offizieren ausgebildet werden. 4. Abteilung der Anwärter für die tierärztliche Laufbahn (aides-vétérinaires-stagiaires). Die Kurse für jede der 4 Abteilungen dauern 11 Monate. Außerdem erhält die Schule Telegraphenschülerkurse von 7monatlicher Dauer für neue, von 3monatlicher Dauer für geübte Schüler, endlich solche für Hufbeschlag für die Beschlagschmiedeanwärter der berittenen Truppen.

Seite 141, Einstellung von Freiwilligen.

Für 1899 konnte, da das Rekrutenkontingent aus der Jahresklasse 1878 nicht gedeckt wurde, die Zahl der einzustellenden Freiwilligen bei den Infanterie- und Artillerieregimentern auf 20, den Jägerbataillonen auf 12, den Zuavenregimentern auf 30 erhöht werden.

Seite 149, letzter Absatz.

Durch Präsidialdekret vom 12. 10. 1899 wurde das Infanterieregiment 109, bisher Subdivisionsregiment als Regionalregiment bestimmt, das bisherige Regionalregiment 149 zum Subdivisionsregiment. Die Veranlassung hierzu lag in der anderweitigen Abgrenzung der Korpsbezirke VII und XX.

Seite 150, algerische Tirailleurs.

Das 4. Regiment algerischer Tirailleurs (Turcos), bisher aus 5 Bataillonen bestehend, wurde am 15. September 1899 durch ein 6. Bataillon verstärkt. Somit sind nunmehr 4 Regimenter à 6 Bataillone vorhanden.

Seite 152, Spahisregimenter.

Über die Organisation der algerischen Spahiregimenter wurden am 13. November 1899 neue Bestimmungen erlassen, welche Zusammensetzung, Ersatz, Beförderung der französischen und eingeborenen Offiziere, Remontierung, Sold ꝛc. betreffen. Jedes Regiment hat 5 Eskadrons, das 4. Regiment ist in Tunisien stationiert.

Seite 224, unter 1.

Das Lager von Mailly in der Champagne pouilleuse (Bahnstation der Strecke Vitry-le François-Troyes, 37 km von Châlons s/M, 57 km von Troyes entfernt) an der Grenze der Departements Marne und Aube gelegen und im Norden durch die Eisenbahn Paris-Vitry und die gleiche Nationalstraße 34 begrenzt, war im Herbst 1899 in seinen Grenzen festgelegt. Es kommt in der Ausdehnung dem Lager von Châlons nahe, ist hauptsächlich für das XX. Armeekorps bestimmt. Das Hauptquartier liegt in Mailly, der zur Unterkunft benutzte Teil des Lagers gegenüber der Mühle von St. Suzanne an der rechten Seite der von Mailly nach Nogent s/A führenden Departementalstraße.

Seite 308 Organisation der Militärgerichte.

Änderungen des code de justice militaire stehen bevor. In dem Gesetzentwurf über die Reform der Kriegsgerichte werden für die Zusammensetzung des zu bildenden Militärjustizkorps 5 Inspektionskommissare (etwa Obermilitäranwalt, Rang des Brigadegenerals) 10 Kommissare 1. Klasse (Rang Oberst). 17 2. Klasse (Rang Oberstleutnant) sowie 18 Berichterstatter 1. Klasse (etwa Oberkriegsgerichtsrat, Rang Major) und 9 solche 2. Klasse (etwa Kriegsgerichtsrat, Rang Hauptmann), insgesamt 59 juristisch vorgebildete Personen verlangt. Das juristisch vorgebildete Element wird auch in Zukunft in den französischen Kriegsgerichten schwächer vertreten sein als bei uns.

Seite 348 und folgende. Änderung der Bekleidung bei den berittenen Waffen.

Am 7. 11. 1899 legte der Kriegsminister einen Gesetzentwurf vor, nach welchem folgende Änderungen in der Bekleidung der berittenen Waffen eintreten: 1. Der Waffenrock der Kürassiere (tunique ample), gelangt an Stelle des Dolmans zur Einführung bei den Dragonern, Husaren, Chasseurs, Remontereitern des Inlandes. 2. Die Chasseurs d'Afrique und Remontereiter in Afrika erhalten statt des Dolmans die Jacke (veste) mit Schulterklappen. 3. An Stelle der Reithosen mit Besatz und der kurzen Stiefel treten bei allen Kavallerieregimentern mit Ausnahme der Spahis die kurzen Reithosen (culottes) mit Gamaschen und Schnürschuhe mit Sporen. 4. Die unter 3 erwähnte Änderung wird auf die gesamte Artillerie und den Train ausgedehnt, ebenso auf die in Friedenszeiten oder bei der Mobilmachung beritten zu machenden Mannschaften der Infanterie und des Genie.

Angebahnt war diese Änderung bereits seit längerer Zeit. Die Durchführung wird, selbst wenn der Gesetzentwurf zur Annahme gelangt, schon aus finanziellen Rücksichten noch lange Zeit in Anspruch nehmen.

Seite 363. Zelte.

Ein neues zur Zeit in Probe befindliches Einzelzelt für Mannschaften ist dem unsrigen sehr ähnlich. Stoff heller, Zeltstöcke sehr praktisch, den unsrigen ähnlich, Gewicht um 400 g leichter als unser Zelt. Die Haltbarkeit des Stoffes hält den Vergleich mit den deutschen Zeltbahnen nicht aus.

Seite 370. 2a. Die blanken Waffen.

Nach einer krm.-Verf. vom 29. 6. 99 wird der Infanterie-Offiziersäbel M/82 nach

der Figur der Träger in 4 Klingenlängen von 900, 850, 800, 750 mm getragen. Die Gesamtlänge der Waffe in der Scheide ist: 1050, 1000, 950, 900 mm, das Gewicht 1085, 1060, 1040, 1020 g.

Seite 371. Absatz 4c. Der leichte Kavalleriesäbel M/1822.

Das Eigentümliche des Kavalleriesäbels M/22 ist, daß er nicht von Offizieren 2c. der Kavallerie getragen wird. Lucus a non lucendo. Deshalb hat ein neues Dekret des Kriegsministers vom 3. 9. 99 diese Waffe, welche seit 1822 bis jetzt natürlich namhafte Änderungen erfahren hat, in „sabre d'officier d'artillerie modèle 1822/99" umgetauft. Auch dieser Säbel wird nach der Körpergröße der Träger in drei Größen von 950, 900, 850 mm Klingenlänge verausgabt.

Seite 483. Besondere taktische Ausbildung der Offiziere.

Krm. Verf. 12. 6. 1899. Oberstleutnants aller Waffen, die nach Alter und Fähigkeiten Aussicht gewähren höhere Stellungen zu erreichen, können in den beiden ersten Jahren nach ihrer Beförderung, sofern sie letztere vor dem 50. Lebensjahre erreichen, zur zehnmonatlichen Dienstleistung bei einer anderen Waffe als der eigenen durch den Kriegsminister befehligt werden. Sie sollen nicht nur die eigene Ausbildung durch Kenntnis der fremden Waffe fördern, sondern auch die Kenntnis der eigenen in der fremden Waffe verbreiten.

Seite 518a Beförderungsarten und Seite 520b Beförderungsverfahren.

Ein auf die Verjüngung des Offizierkorps abzielender Gesetzentwurf über die Beförderung der Offiziere wurde am 7. 11. 1899 vom Kriegsminister Marquis de Galliffet der Deputiertenkammer vorgelegt. Die Motive deuten 3 Wege zur Verjüngung an: 1. Herabsetzung der Altersgrenzen (Leutnant und Hauptmann 52, Major 54, Oberstleutnant 56, Oberst 58, Brigadegeneral 60, Divisionsgeneral 62 Jahre, sofern sie vor dem Feinde ein Kommando gehabt haben, 65 Jahre). 2. Verringerung der in den einzelnen Dienstgraden vom Obersten an aufwärts zurückzulegenden Minimaldienstzeit. Bis zum Obersten soll der bisherige Modus beibehalten werden, von da ab sind mindestens 2 Jahre Dienstzeit (bisher 3) in einem Grade bis zur Beförderung zum höheren gefordert. 3. Beförderung zum Stabsoffizier und höheren Graden nur nach Wahl (bisher zum Stabsoffizier zur Hälfte nach Dienstalter). Die Mehrkosten werden unter jährlicher Steigerung bis zur Summe von 5407000 Frs. nach 29 Jahren geschätzt, von da ab dauernd auf 5408000 Frs. In 30 Jahren würden 90569432 Frs. mehr aufzuwenden sein. Eine weitere Konsequenz dieses Gesetzes, falls es zur Annahme gelangt, wird eine Solderhöhung für Leutnants und Hauptleute, sowie eine solche der retraite proportionnelle sein, da eine große Zahl von Offizieren, die früher Major geworden wären, und dies nach dem neuen Gesetze nicht mehr werden kann, anderweitig entschädigt werden soll.

Wenn der Galliffet'sche Entwurf durchgeht, so wird die Physiognomie des französischen Offizierkorps in den höheren Stellen sich nicht unerheblich verändern, natürlich erst in einer Reihe von Jahren. Da die große Zahl der aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Offiziere in ihren Interessen erheblich geschädigt wird, so sind ernste Kämpfe vorauszusehen.

Seite 547. Unteroffiziere. δ Soldzulagen.

Nach einem am 14. 11. 1899 vom Kriegsminister Galliffet vorgelegten Gesetzentwurf wird hauptsächlich aus Rücksicht für die Einfachheit des Abrechnungsverfahrens eine einheitliche Besoldung aller Unteroffiziere angestrebt. Neben dem Solde erhalten Kapitulanten (abgesehen von Prämie und Handgeld, für die ersten 5 Jahre 16,5 Frs., die zweiten 5 Jahre 22,5, die dritten 5 Jahre 28,5 Frs. monatliche Zulage, welche in den Kolonien um je 3 Frs. in jeder Stufe erhöht wird.

Übersicht über die vorzugsweise benutzten Quellen

(In der Reihenfolge der Hauptabschnitte geordnet)

---

1. M. Jähns. Das französische Heer von der großen Revolution bis zur Gegenwart. Leipzig 1873.
2. Général Thoumas, Les transformations de l'armée française. Paris 1887.
3. Blume, Frankreich und die allgemeine Wehrpflicht. Mil.-W.-Bl. 1871 Nr. 131.
4. v. Meerheimb, Frankreich und die Franzosen. Beiheft zum Mil.-W.-Bl. 1871.
5. Das französische Wehrgesetz vom 15. 7. 1899. Beiheft zum Mil.-W.-Bl. 1899 Nr. 8.
6. v. Löbell, Jahresberichte 1874 bis 1898.
7. Loi du 15. juillet 1889 sur le recrutement annotée et mise à jour. Paris 1897.
8. Lassalle, Manuel de l'organisation de l'armée. Paris 1892. Mit Nachträgen.
9. Internationale Revue 1895 bis 1899.
10. Neue Militärische Blätter 1895 u. 1896.
11. Militär-Wochenblatt 1871 bis 1899.
12. Bulletin de la réunion des officiers. Nr. 16 von 1897.
13. Rousset, Histoire générale de la guerre franco allemande.
14. Remy, Conférences de garnison.
15. Almanach du Marsouin. Paris 1899.
16. Aide mémoire de l'officier d'état major en campagne. 1897 und Neudruck 1899.
17. Pierron. Stratégie et grande tactique.
18. Jahrbücher für die Armee und Marine 1884 bis 1887 und 1891, 1894.
19. Tenot, La Frontière. Paris 1880.
20. L. Amphoux, Les fortifications de Nancy.
21. Lanoir, Les chemins de fer et la mobilisation. Paris 1897.
22. Dr. Joesten, Eisenbahnbenutzung im Kriege. Leipzig.
23. v. Kauffmann, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. Stuttgart 1896.
24. Preußische Jahrbücher, Februarheft 1897. Die französische Eisenbahn-Politik v. d. Leyen.
25. Budde, Die französischen Eisenbahnen im Kriege 1870/71. Berlin 1877.
26. Archiv für Eisenbahnwesen 1899 Heft 3.
27. Aide mémoire du service de la télégraphie militaire. Instruction pour la construction des lignes télégraphiques militaires du 4. avril 1889. Paris. Zweite Ausgabe 1894.
28. Guide du télégraphiste en campagne de Derisoud et Falcon. Paris 1891.
29. Instruction ministérielle du 9. 2. 1889 relative à la composition, au transport et à l'entretien dans les régiments de cavalerie du matériel du service de la télégraphie légère. Paris 1889. Neu aufgelegt 1896.

30. Béthuys, Les aërostiers militaires. Paris 1889.
31. L'état actuel de l'aërostation militaire, Cosmos, février et mars 1894.
32. Sibillot, La poste aërienne à travers les âges und le pigeon messager et ses applications Heft 31 und 40 der Bibliothèque scientifique des écoles et familles.
33. Burkart, Das Rad im Dienste der Wehrkraft. München 1897.
34. L'automobilisme au point de vue militaire. État actuel de la question. Paris 1899.
35. La France automoblile. Jahrgang 1899.
36. Fonctionnement de la justice militaire dans les différents états de l'Europe, par J. Gran. Christiania 1884.
37. Code de justice militaire du 9. juin 1857.
38. Agenda aide-mémoire de l'officier d'infanterie pour 1899.
39. Dr. Paul Myrdacz, Das französische Militärsanitätswesen. Geschichte und gegenwärtige Gestaltung. Wien 1897.
40. Manuel des pensions de retraite des officiers, sous-officiers etc. Paris 1895.
41. Die Militär-Pensions-Gesetze des Deutschen Reiches und der 7 wichtigsten Kulturstaaten. Leipzig 1897.
42. Egli, Das Schießen der französischen Infanterie. Berlin 1889.
43. v. Geyso, Die Fechtweise der französischen Infanterie. Berlin 1897.
44. Malvy, Sousintendant, l'Alimentation des troupes en campagne. Garnison-Vortrag 1897.
45. Les manœuvres de forteresse. Paris 1894.
46. Instruction générale sur les manœuvres du 18. 2. 1895.
47. Formation und Taktik der französischen Armee. Berlin 1893.
48. Aide mémoire de campagne de l'officier d'artillerie de réserve. 1897.
49. Instruction sur les travaux de campagne à l'usage des troupes d'infanterie, vom 15. 5. 1892.
50. Règlement sur le service et les manœuvres des pontonniers, vom 24. 12. 1897. In neuer Ausgabe von 1898.
51. Girardon, Organisation du service du train. Paris 1895.
52. Règlement sur le service intérieur des corps de troupes vom 20. 10. 1892.
53. Journal des sciences militaires. März 1896. A propos du rôle social de l'officier. Desgl. 1895. Encore un mot sur le rôle social de l'officier.
54. Paul Gaffarel, Histoire, conquête, colonisation de l'Algérie. Paris 1883.
55. Andree's geographisches Handbuch.
56. C. Rousset, l'Algérie 1830—1840. Paris 1887 und desselben Verfassers la Conquête de l'Algérie 1841—1857. Paris 1889.
57. Voies et moyens de communication en France, en Algérie et en Tunisie par Roger Baraud. Paris 1887.
58. Répartition et emplacement des troupes 1899.
59. France militaire. 1898 und 1899.
60. v. Boguslawski, Die Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart. Die Seite 422 und 423 des Werkes aufgeführten wesentlichsten Ausbildungsvorschriften.

Verzeichnis der Abbildungen

a. Vollbilder

Seite 82: Loubet, Präsident.
Marquis de Galliffet, Kriegsminister.
de Freycinet, früherer Kriegsminister.
General Brault, † Oktober 1899 (Chef des Generalstabes).
Saussier, Disponibel.

„ 84: Zédé, XIV. Armeekorps.
Zurlinden, Disponibel.
Jamont, Disponibel.
Brugère, Gouverneur von Paris.
Duchesne, Disponibel.

„ 124: Escaladier-Übungen in St. Cyr.

„ 126: Speisesaal der Vorbereitungsschule zum Offizier in St. Maixent (für Unteroffiziere).

„ 144: Anner-Remonte-Depot des Gutshofes Bonnavois (Dept. Indre).

„ 178: Wagen höherer Stäbe. (Lebensmitteldienst. Gepäckwagen.)

„ 244: Infanterie-Beförderung auf Eisenbahnen.
Beförderung der berittenen Waffen auf Eisenbahnen.

„ 246: Beförderung von Geschützen und Fahrzeugen auf Eisenbahnen.

„ 248: Rampenmaterial.

„ 274: Militärtelegraphie.
Ein Telegraphenposten. Optischer Telegraph.

„ 276: Fahrzeuge der Militärtelegraphie.

„ 296: Train Scotte. Transport einer Marinelafette nach dem Plateau von Satory (bei Versailles).
Transport einer Last von 22000 kg von Versailles nach dem Plateau von Satory durch den Train Scotte.

„ 344: Uniformbild: Generalität und höhere Stäbe. (Farbendruck.)
Uniformbild: Infanterie und Jäger, Marine-Infanterie und -Artillerie. (Farbendruck.)

„ 346: Uniformbild: Afrikanische Truppen. (Farbendruck.)

„ 348: Uniformbild: Kavallerie. (Farbendruck.)

„ 350: Uniformbild: Artillerie, Genie, Train, Radfahrer, Eisenbahn und Telegraphie. (Farbendruck.)

Seite 352: Uniformbild: Gendarmerie und Republikanische Garde, militärisches Forstpersonal, Zoll- und Grenzwache. (Farbendruck.)
Uniformbild: Verwaltungs- und Sanitätsdienst, Justiz, Feldpost. (Farbendruck.)
„ 354: Uniformbild: Militärschulen. (Farbendruck.)
„ 356: Uniformbild: Rangabzeichen. (Farbendruck.)
„ 358: Uniformbild: Flaggen und Laternen. (Farbendruck.)
Uniformbild: Armbinden. (Farbendruck.)
„ 366: Sattelung, Zäumung und Schirrung der berittenen Waffen.
„ 386: Feldartillerie.
Gebirgsartillerie.
„ 390: Geschosse und Zünder der Feldartillerie.
Schwere Artillerie des Feldheeres.
„ 398: Festungsartillerie.
„ 426: Marschübungen nach dem Metronom.
„ 440: Telephon auf dem Schießstand.
„ 442: Scheiben und Schießstände.
„ 444: Pionierhandwerkzeug. Feldpionierwesen 2 Tafeln.
„ 470: Genie. — Fahrzeuge 2 Tafeln.
Feldbrückenbau.
„ 476: Einrichtung einer Küche im Manöver. — Rast im Manöver (Festungsmanöver 1894).
„ 478: Brückenschlag über die Marne bei Annet.
Die erste Parallele.
„ 480: Observatorium bei Fort Vaujours.
Batterie Coubron bei Fort Vaujours.
„ 564: Ansicht von Alger.
„ 566: Messe in Kabylien.

b. Textbilder

Seite 4: Auszug der „levée en masse“.
„ 8: Das Heer der Revolution.
„ 13: Kaiser Napoleon I.
„ 14: Das Heer Napoleons I.
„ 15: Herzog von Aumale.
„ 20: Kgl. Haustruppen aus der Zeit der Restauration.
„ 24: General Trochu.
„ 32: Das Heer Napoleons III.
„ 33: General Adolph Niel, Marschall von Frankreich.
„ 36: Kaiser Napoleon III.
„ 41: Leon Gambetta.
„ 43: Mac Mahon.
„ 44: Louis Adolphe Thiers.
„ 129: General Lewal.
„ 143: Pferde-Appell und Traben.
„ 242: Gliederung des gesamten Feldeisenbahndienstes.
„ 279: Oberstleutnant Renard.

Seite 279: Das Renard'sche Luftschiff „La France".
„ 280: Luftschifferschule Chalais-Meudon.
„ 281: Ein Aufstieg in Chalons.
„ 282: Eine Füllung im Felde durch den Hydrogenwagen.
„ 283: Fesselballon zum Aufstieg bereit.
„ 284: Die Gondel.
„ 288: Brieftaubenwagen der Kavalleriedivisionen.
„ 289: Typus einer Brieftaube, Halsband und Depeschenträger.
„ 292 und 293: Zusammenklappbares Militärfahrrad der Gladiatorwerke in Paris.
„ 326: Großer Wagen für Verwundete (Ambulanzwagen M/89).
„ 327: Kleiner Wagen für Verwundete (Ambulanzwagen M/89).
„ 328: Feldlazarett.
„ 329: Zeltwagen nach System Tortoise.
„ 330: Gliederung der Sanitätsformationen einer Infanteriedivision im Gefecht.
„ 332: Übersicht der Organisation des Sanitätsdienstes im Felde.
„ 363: Jetzige Tragweise des Tornisters. Vorschläge betreffs anderer Tragweise des Tornisters.
„ 370: Infanterie-Offiziersäbel M/1882. Degenbajonett des Gewehrs M/86.
„ 371: Kavalleriesäbel M/1882. Leichter Kavalleriesäbel M/1822. Degen M/1884. Lanze der Dragoner im ersten Gliede.
„ 373: Gewehr M/86 und Lauf des Gewehrs M/86.
„ 377: Patrone M/86.
„ 381: Kavalleriekarabiner M/90. Kürassierkarabiner M/90. Französischer Küraß der Gegenwart.
„ 383: Mousqueton M/1892. Revolver 1892 mit Munition. Revolver 1873 mit Munition.
„ 386: Das neue 75 mm-Schnellfeuergeschütz der französischen Feldartillerie.
„ 397: 95 mm-Rohr (Durchschnitt des Mechanismus).
„ 413: Orden der Ehrenlegion (jetzt) Stern. Revers des Medaillons.
„ 414: Rettungsmedaille. Allgemeine Militärmedaille. Kreuz der Ehrenlegion.
„ 427: Kompagniekolonne 2 Figuren.
„ 429: Fig. 3. Das Bataillon in Linie. Fig. 4. Das Bataillon in Kompagnie-Kolonnenlinie.
„ 430: Fig. 5. Das Bataillon in Tiefkolonne. Fig. 6. Die geöffnete Kolonne in Zügen oder Kompagnien.
„ 431: Fig. 7. Doppelkolonne. Fig. 8. Das Bataillon in Masse.
„ 449: Formationen der verschiedenen Einheiten. Fig. 1 Eskadron in Linie. Fig. 2 Eskadron in Zugkolonne.
„ 450: Bildung der Linie aus der Zugkolonne auf kürzestem Wege.
„ 451: Fig. 4 bis 9 Formationen des Regiments.
„ 458: Fig. 1 Petarde M/86. Fig. 2 Petarde M/86 mit détonnateur (Querschnitt). Fig. 3 Schiene mit doppeltem Kopf. Stuhlschiene. Bresche 40—50 cm (Rupture simple). Fig. 4 Rupture double. Fig. 5 Sprengung zweier Schwellen. Fig. 6 Zerstörung einer Schienengabelung.
„ 461 u. 462: Taktische Formationen. Fig. 1 Aufgeprotzte Batterie in Linie. Fig. 2 Abgeprotzte, feuerbereite Batterie. Fig. 3 Batterie in Kolonne zu Einem. Fig. 4 Batterie in Zugkolonne (stets geschlossen).
„ 479: Skizze für die Belagerungsoperationen.

Seite 480: Skizze für die Feldoperationen.
„ 494: 1. Marschordnung eines Armeekorps zu 2 Divisionen 20 Batterien auf einer Straße.
„ 495: 2. Armeekorps in verkürzter Marschkolonne (formation doublée). Infanterie zu Acht, Artillerie zu Zweien.
„ 496: 3. und 4. Armeekorps zu 2 Divisionen und 20 Batterien. Wagen zu Einem und Wagen zu Zweien auf der Straße, Infanterie außerhalb der Straße. 5. in Versammlungsformation (f. de rassemblement).
„ 499: Fig. 1 Biwak eines Bataillons in Kompagniekolonnenlinie.
„ 500: Fig. 2 Biwak eines Bataillons in Doppelkolonne.
Fig. 3 Biwak eines Kavallerieregiments in Linie.
„ 501: Fig. 4 Biwak einer fahrenden Batterie.
„ 502: Biwak einer reitenden Batterie.
„ 513: Kochöfen in Gebrauch verschiedener Militärküchen.

c. Karten

Seite 140: Übersicht über die Ableistung der gesamten Militärdienstpflicht im Frieden nach den Wehrgesetzen vom 15. Juli 1889 und 19. Juli 1892.
„ 214: Skizze der Umgebung von Paris.
„ 220: Übersichtskarte der Befestigungsanlagen in Frankreich und Skizzen der wichtigsten Festungen in Frankreich.
„ 575: Standquartiere und Verteilung der französischen Armee am 1. Januar 1900 und Eisenbahnkarte Frankreichs.

Berichtigungen und Druckfehler

Seite 7 Zeile 13 von unten zu lesen welche die statt welcher die.
„ 7 Zeile 10 von unten zu lesen 1798 statt 1789.
„ 10 Zeile 8 von unten zu lesen 1789 statt 1798.
„ 26 Fußnote zu lesen Espinasse statt Epinasse.
„ 52 erster Satz von oben zu lesen unbeweglichen statt beweglichen.
„ 60 Fußnote zu lesen Année statt Année.
„ 65 Zeile 2 und 3 von unten zu lesen Kriegsfuß statt Friedensfuß.
„ 67 Zeile 4 von oben zu lesen 1875 statt 1885.
„ 79 Zeile 5 von unten zwischen den Worten Komitees und Generalstab „des" einfügen.
„ 85 Zeile 6 von oben zu lesen Aussicht statt Aufsicht.
„ 90 Zeile 8 von unten zu lesen Republik statt Republick.
„ 95 Zeile 4 von oben zu lesen den statt der Bureaudienst.
„ 117 erste Spalte links „und" neben der Zahl VI wegstreichen.
„ 138 Zeile 8 von oben zu lesen Armeekorps statt Armeekors.
„ 138 unterste Zeile zu streichen den Bindestrich (-) bei Civilstandsregister Listen.
„ 171 Überschrift 10 zu streichen das Komma zwischen Friedensstärken und der.
„ 171 Zeile 6 von unten zu lesen aufzustellenden statt anzustellenden.

Tafel Feldpionierwesen linke Hälfte Figur oben rechts Geschützdeckung zu lesen Vorgraben statt Bergraben.
Tafel Genie-Fahrzeuge letztes Bild Deckelwagen zu lesen Prolonge statt Prolongé.
Tafel Rangabzeichen bei Epauletten zu lesen Oberstleutnant statt Oberleutnant.

Register.

Erläuterungen: Artl. = Artillerie. Batl. = Bataillon. Brig. = Brigade. Div. = Division. Gen. = General. Inf. = Infanterie. Kav. = Kavallerie. Komp. = Kompagnie. Mil. = Militär. Offiz. = Offizier. Rgt. = Regiment. Ref. = Reserve. Territ. = Territorial. Unteroff. = Unteroffizier. bzgl. = bezüglich. bzw. = beziehungsweise. vgl. = vergleiche.

A.

Abbeville, Küstenbefestigungs-Abschnitt 120.
Abd-el-Kader 564, 565.
Abendurlaub 512.
Abgang vom Jahreskontingent 58.
Abgestelltes Magazin 376.
Abgrenzung der Abschnitte der Küstenbefestigung 120; der Festungsbezirke 116 bis 119; der Korpsbezirke 111-116.
Abiturienten-Vorbildung bzw. -Examen 122-124.
Abmärsche der Eskadron 449.
Abprotzen der Feldbatterie 462.
Abschnitte des Wehrgesetzes vom 15. 7. 1889: 52.
Abschnittskommandeur in der Festung 403; in der Küstenbefestigung 120.
Abschwenken, Abbrechen in der Eskadron 450.
Absetzung, Strafe 311.
Abstände in der Kav.-Brig. 452; -Div. 453.
Abteilung beim Brückentrain 470, 471; der Feldartl. in der Taktik 463; im Felde 464; -en an der Kavallerieschule Saumur 596; -schießen bzw. Abteilungsgefechtsschießen d. Inf. 444.
Abtransport der Verwundeten ꝛc. in die Heimat 332.
Abukir, Seeschlacht 7.
Abzüge vom Gehalt 405.
Abzugsvorrichtung beim Inf.-Gewehr M/86/93: 374.
Abweichen von Ausbildungsvorschriften 421.
Achselklappen 345, 354.
Achselschnüre 348, 349, 350, 352.
Achselstücke 353-355.
Ackerbauminister 162, 163.
Adel im Offizierkorps 537.
Adelphes, Fort 199.
adjoints der Administrations-Offiz. 108, 109.
adjoint au commandant de la place bzw. de la défense 112.
adjoints du génie 110, 157.
adjoints des Kontrollekorps 105, 106; bei den Küstenabschnitts-Kommandeuren 120; bei der Mil.-Intendanz 106, 107.
Adjutantur 92.
adjutants-élèves d'administration 108.
Adjutants der Ref. 134.
adjutants bzgl. innerer Verw. der Komp. ꝛc. 103.
Administrations-Arbeiter 109; -Gesetz vom 16. 3. 1882: 98, 99, 104; -Offiz. des Intendanzdienstes 106-109, 596; des Sanitätsdienstes 317, 322; -schule in Vincennes 108, 131, 167.
Aerte der Inf. 446.
affaires indigènes 567.
Afrika bzgl. Kampfschule 26.
Afrikanische Batterien bzgl. Friedens-Etatsstärken 153; Inf.-Rgtr. 151; Spahis-Rgtr. 152; Gendarmerie 159.
Agent der Eisenbahnverwal-

tung im Kriegsministerium ꝛc. 239.
aide major-général 241.
aides majors 486.
Aisne bzgl. Landes-Verteidigung 192, 213.
Aktive Dienstzeit seit 1889: 47.
Aktives Herr, jetzige Stärke 60.
Alarmquartier 499.
Alarmsignal im Biwak 503.
Albertville, Befestigungssystem 207, 208.
Algerien bzw. Alger, Provinz, Territorialbezirk, Korps-Hauptquartier ꝛc. 37, 38, 56, 62, 111, 113, 590, 591; bzgl. Heeresersatz 138; Remontedepots 144; in der Heeresgliederung 147, 151-153, 156, 157, 159, 163, 168-170; als Kampfschule früher 25, 26; als Kolonie 564-572; als Küstenverteidigungs-Abschnitt ꝛc. 119, 120.
Algerisches Armeekorps 149, 568, 569.
Algerische Divisionen 568.
Algerisches Element im Heere 569.
Algerische Tirailleurs 150, 597.
Allgemeine Grundsätze der Disziplinarverhältn. 303, 304; des Mil.-Gerichtswesens 307.
Allgemeine Wehrpflicht in der Vergangenheit 5, 6, 8, 9, 16, 17, 22, 24, 28, 34, 42; in der Gegenwart 47-50, 527, 528, 537.
Alma, Schlacht 416.
Alpenjäger-Batle. 173; bzgl. Kriegskadrestärke 180; Uniformierung 346; Feldausrüstung 362.
Alpenmanöver 475.
Alter der vom Staat gelieferten Pferde 146.
Altersgrenzen bei Administrationsoffiz. 109; bei Gen. 515, 516, vgl. 86; für die übrigen Offiz.-Chargen 523, 538, 598; im Kontrollekorps 106; in der Mil.-Intendanz 107; bei den Offiz. der Rekrutierungsbureaus 138.
Altersklassen für den Waffendienst in der Vergangenheit 4, 7.
Altersunterschiede auf der Kriegshochschule 130.
„Alte Soldaten" 16, 28.
Ambulanzen des Armeekorps 185, 326, 330, 333; im Gebirgskriege und Algerien 327, 333; der Inf.-Div. 325 - 327, 329 - 331, 333; einer Korpskavalleriebrig. oder Kav.-Div. 327, 333; im Rgtsdienst 323; bzgl. Unterbringung 501; -tornister für Inf., -packtaschen für Kav. 325.
Amiens, Friede von 10, 11; Korps-Hauptquartier ꝛc. 115, 576.
Analphabeten 50.
Anerkennung der Republik im Offizierkorps 535.
Anfangsgeschwindigkeit der Belagerungsgeschütze 398; des 80 und 90 mm-Feldmaterials 390; des Gewehres M/86/93: 378; des 75 mm-Schnellfeuergeschützes 387.
Angers 583, 594.
Angewandtes Schießen der Inf. 443.
Angewandte Taktik als Lehrfach 130.
Angliederung bzw. Anschluß der Res.-Formationen an die aktiven bzw. Feldtruppen 172.
Angriff der Inf. 434-439.
Angoulême 585.
Ankauf bzw. Ankaufspreis der Remontepferde 144, 145.
Ankerboote 471.
Anklagegericht 308.
Anlauf in großen Tirailleurschwärmen 418.
Anmarschrichtung Metz-Chalons s. M.-Paris 194.
Annahme neuer Kriegswaffen 83.
Année militaire et maritime, Jahresschrift 60.
Anschlagsarten im Schulschießen 443.
Anschlagstück des Gewehres M/86/93: 375.
Anstalten für öffentliche Arbeiten, Strafe 311.
Antibes, Küstenverteidigungs-Abschnitt 120, 121.
Antoine, Fort 205.
Anträge auf Dienstbefreiung 139.
Antreten mit der Wache, Strafe 304.
Antwerpen 211.
Anwachsen der Mil.-Littera-tur 555.
Anwendung der Strafbefugnis 529.
Anzug beim Inf.-Schulschießen 443.
Apotheker der Territ.-Armee 301.
appel, Einberufung früher 19, 22.
Appell im inneren Dienst 511, 512; an d. Kassationshof 310.
Applikationsschießschulen 125.
Applikationsschule für Ärzte und Apotheker 131, 167.
approvisionnements de l'arrière 508.

Araber 566.
Arabische Angelegenheiten bzw. bureaux arabes 565, 567, 568.
Arabischer Scheich 569.
Arbeit, mil. seit 1871: 44.
Arbeitergruppen, bzgl. Pferdeverladung 247.
Arbeitsleistungen im Feldpionierdienst 445.
Arches, Fort 200.
Archivisten 90, 92, 93.
Ardennen 211.
Armbinden für Offiz. 96, 97; der Sanitätsmannschaften 353.
Armee in Italien 1859: 30; vor Sebastopol 27; von Versailles 1871 ꝛc. 43, 67; -Dotationsgesetz vom 26. 4. 1855: 27; -führer bzw. Befehlshaber 84, 86, 94, 238, 239, 241, 275, 486, 488, 507; -Genie-Park 184; -Hauptquartier und seine Gruppen 177; -Kommission 47, 86; -korps früher 11, 15, 27; jetzt 61, 62, 147-149, 154, 175, 176, 178, 179; im Kriege 486; in verschiedener Marschordnung 494-496; nach Truppen-Einteilung und Standquartieren 575-592; bzgl. Verwaltung 101, 102; -korps XIV. bzgl. Aufmarsch an der schweizerisch-italienischen Grenze 236; -korpspark 504, 506; -manöver 475; -park 506; -sattel M/84: 365; -Telegraphendirektor 275; -Telegraphenpark 275, 276.
Armelaufschläge in der Uniform 347-358.
Arras 575.
Arrest 304-306; -lokale 512.
Arrieregarde 489, 494, 495.
Artikel, Kern- des Wehrgesetzes vom 15. 7. 1889: 52, 53.
Artillerie, frühere, Einteilung 21, 23, 39, 45; vor u. nach Mitte 1875: 68, 69; in heutiger Gliederung 153-156; bzgl. Ausrüstung 365; Gesamtfriedensstärke 170; Kriegs-Kadresstärke 181; Pferdematerial 145; Territ.-Armee 174; Verwaltungs-Personal 110; -Arbeiter-Detachement 182, 183; -Komp. 155; -Arbeiter der Marine-Artl. 166; bzgl. Bewaffnung 367; -Arrondissements 114; -Brigaden bzw. Brig.-Kommandeure 113, 114, 148, 153, 174; bzgl. Einteilung und Standquartieren 575-592; -Direktionen, bzw. -Direktoren 114, 117; -material 1870/71: 46; -Offiz. vom Platz 114, 403; -Park eines Armeekorps bzgl. Kriegs-Kadresstärke 181; -Ressort 99; -Schulen 123, 126, 131, 166, 167; -Stäbe bzgl. Kriegs-Kadresstärke 181.
Arzneireserven 328.
Ärzte 313-316, 318-323, 326, 329-331, 333-335; der Territ.-Armee 301.
Asiatische Karten 563.
Äsculapstab 352.
Asnières, Fort 203.
Aspern, Schlacht 13.
Assistenzarzt 316.
à titre gratuit, - d'abonnement, -onéreux bei Pferdebeschaffung 145, 146.
Atlantischer Ozean 266.
Atlas 567.
Attacke der Kav. gegen Inf. u. Artl. 455.
Aube 202.
Aubervilliers, Fort 216.
Auboeuf, Militärstatistik 60.
Auerstädt, Schlacht 12.
Aufbietung der Mobilgarde, früher 35.
Aufenthalt im Gouvernement Paris für Offiz. 525.
Aufgabe des Etappenwesens 251; -n, jetzige der Genietruppe 469; der Artl. u. Inf. im „Kampfe" 509; der Kav. vor, in u. nach dem Gefecht 456, 457; des Veterinärdienstes 336.
Aufhebung verhängter Strafen 304.
Aufklärer 1870: 161; heute 428, 436, 437, 440, 442; bei der Kav. 454; Feldartl. 467.
Aufklärung 487, 488; durch Radfahrer 294.
Auflassung fester Plätze 83.
Auflösungsdekrete Ludwigs XVIII. 18.
Aufmarsch, nach Mobilmachung 190, 199; in der Eskadron 450; der Feldbatterie zur Linie 462.
Aufnahme-Examen bzw. Bedingung für die Ausbildungsschule des Mil.-Lazaretts Val de grâce 319; für d. Kriegshochschule 130; die Mil.-Schulen für die sortis du rang 127; Polytechnikum und St. Cyr 124.
Aufpflanzen des Seitengewehrs 438.
Aufschläger beim Gewehr M/86/93: 378.
Aufstellungen beim Generalstab im Kriege 96.
Aufwendungen für die Landespferdezucht 142, 143.
Aufzüge für Höhenwerke 207.
Augereau, General 11.
Aumale, Herzog von 5, 6, 14, 15, 16, 18, 23, 24, 32, 554.

Ausbau des Bahnnetzes bis zur Jetztzeit 231-237; von Paris als Central Reduit d. Landesverteidigung 214, 215; des Wasserstraßennetzes 267-270.
Ausbildung im Festungskriege 478; der Genieregtr. 470; der Mil.-Telegraphie im Frieden 273, 274; der Ref.- und Territ.-Offiz. 135, 136; des Sanitäts-Offiz.-korps 318-320; besondere taktische der Offiz. 483; -sdienst beim Train 473; -spersonal im Inf.-Schießdienst 442; -sschule des Mil.-Lazaretts Val de grâce 318, 319; -sschulen für Ref.- und Territ.-Offiz. 136; -sstand, heutiger, des Heeres 420; -svorschriften 421 bis 423.
Ausfuhr von Pferden 143.
Ausgaben für Befestigungszwecke 221.
Ausgabe und Verteilung der Lebensmittel 508.
Aushebung, zwangsweise früher 3, von Pferden heute 145; heutige 139-141.
Ausländer bzgl. Brieftauben 290.
Auslandsreisen der Offiz. 540.
Ausmusterung bzw. Ausgemusterte 139, 140.
Ausrückestärken an Mannschaften 179; der Kadres 180-185.
Ausrüstung 360-366, bzgl. Sanitätsdienstes 324; eines Evakuationslazaretts 328, 329; Feldlazaretts 327; der Feldartl. mit Schanzzeug 468; der Radfahrer 294; eines Rgtskrankenpflegers 325; -sgelder für Unteroff. 406.
Ausscheiden der Schüler von St. Cyr u. Polytechnikum 124.
Ausstattung der Kommandobehörden mit Genralstabsoffiz. im Frieden 92, 93.
Austerlitz, Schlacht 12.
Auswerfer, Auszieher des Gewehrs M/86/93: 374.
Aution, Befestigungsgruppe 209, 210.
Automobil-Industrie 297.
l'automobilisme 296-298.
Autonomie des Sanitätsdienstes 314.
Autoritätsglaube 529.
Auvours, Artl.-Schießplatz 225.
Auronne 204.
Avantgarde 488, 489, 491, 494-496.
Avignon 587.
Ayvelles, Fort 212.
Azien, Fort 218.

B.

Baden 513.
Bagagewagen bzgl. Munition 505.
Bahnbeförderung eines Armeekorps 245.
Bahnhofs-Kommandanturen 241, 242; kriegsstarke im Frieden 247; -Kommissionen 241, 242, 333; Krankenzimmer 324, 332, 335.
Bahnschutz im Bereich der Subdivision 247, 248.
Bahnverbindungen nach Aufmarschfronten: deutsche Grenze 234, 235; belgische, italienische, Schweizer Grenze 235.
Bains, les, Fort 219.
Balearen 566.
Ballistische Leistungen der Belagerungsgeschütze 398; des 80 und 90 mm Feldmaterials 390; der 120mm-Feldhaubitze 393; des Gewehrs M/86/93: 378, 379; des neuen 75 mm-Schnellfeuergeschützes 387.
Ballon d'Alsace 199, 200; de Servance, Sperrfort 200; -hülle 280, 281.
Bambois, le, Fort 199.
Bange, Geschützsystem 384.
Barail, du, Kriegsminister 72.
Bardonnaut, Kapitain 298.
Barraux, Fort 209.
Baseler Frieden 6, 7.
Basses Perches, Fort 201.
Bataillon der Inf. u. Jäger als taktische Einheit 171, 429; in Linie, in Komp.-Kolonnenlinie 429; in Masse 431; in Tiefkolonne 430; -e der Forstbeamten 162; der Fußartl. 400; leichter afrikanischer Inf. 531; der Zollbeamten 163; der Vergangenheit 2, 3, 12, 21, 23; vierte 1870: 39; -schef bzgl. Gradabzeichen 357; -skolonnen 429; -skommandeur bzgl. Feuerleitung 2c. 432, 438; -smasse 429, 431; -s-Massenlinie, -s-Massenkolonne des Rgts. 432; -snummer 346, 347; -sreserve 437, 440; -sstab der Fußartl. 155; der Inf. u. Jäger 151, 180.
batterie de tir 464.
Batterien, früher 23, 27, 39, 40, 45, 67, 68; der Gegenwart 153-155; in der Taktik 461-463; im Felde 464, 465; der Marine-Artl. 165, 166.
Batteriegruppen bzgl. Fahrzeuge 182.
Batteriewächter 156.
Bauweise der Pontonbrücken 471.
Bayonne, Befestigungsgruppe

2c. 119, 120; Waffenplatz 219, 590.
Bazerque, Befestigung 219.
Beamte der Intendanz bzgl. Disziplinarbestrafung 304.
Beauregard, Fort 203.
Bedarf von Eisenbahnwagen 2c. für den Abtransport der Armee zur Grenze 250; der ersten Linie an Schlachtvieh 508; an Pferden im Mobilmachungsfalle 299.
Bedeckung reitender Batterien 455.
Bedeutung der 120 mm-Feldhaubitze als Kampfgeschütz 2c. 394, 396.
Bedienung der Feldhaubitze 394; des Schnellfeuergeschützes 386.
Bedingungen für freiwilligen Eintritt 141; für Verleihung der Ehrenlegion 413, 414.
Beduinen 566.
Befähigungszeugnis für den Generalstab 89; zum Unteroff. der Ref., zum Zugführer 134.
Befehlsausgabe im Biwak 503.
Befehlserteilung im Kriege 486, 487.
Befehlsgebung und Signale bei der Feldartl. 460, 463; Inf. 425; Kav. 448, 452.
Befehlsüberbringung 487.
Befehlsverhältnisse im allgemeinen 111-121; in den Festungsbezirken 116-119.
Befestigung der Ostgrenze 189; erster Linie 193-201; zweiter Linie 202, 203.
Befestigungsgruppen 116, 117-119.
Beförderung, früher 20; heute der Administrationsschüler 108; der Generalstabsoffiz. 89, 90, 97; im Kontrollekorps 106; der Mannschaften und Unteroff. 514, 515; in der Mil.-Intendanz 107; im Offizierkorps 517 bis 524, vgl. 535, 598; der Ref. 525, 526; der Territ.-Armee 526; der Offiz. im Kriege 301; zum Offiz. 1888-1892 bzgl. écoliers und sortis du rang 128; -sarten 518-520; -sliste 520-522; -sverfahren 520-524; -svorschläge 520.
Befreite, früher 35, 57; jetzt 53.
Befreiung vom Dienst 139.
Befugnisse des Generalstabes 93-95; der technischen Komites im Kriegsministerium 77.
Bégassière, General 481.
Begnadigungen 311.
Behandlung durch Mil.- bzw. Civilärzte 322; kostenfreie der Pferde der Offiz 337.
Beile der Inf. 446.
Beinkleider 344-356.
Beirat des Kriegsministers 86.
Beitreibungen 509.
Bekleidung 339-359, vgl. 597; im Budget 111; -sbesitz der Komp. 342; -sgegenstände 341; -sgeld 340; -soffiz. 103, 340; -sreserve 362; -swesen als besonderer Dienst 187; -swirtschaft der Truppen 339-343.
Belagerung von Paris bzgl. Mil.-Luftschiffahrt 278; -sbatterien 399; -strains 395, 401; -sübungen 302, 481, 482.
Belastung des Kav.-Pferdes 365.
Belegung der Hausräume bei Einquartierung 499.
Belfort, Befestigungsgruppe 118, 192, 193, 199-201, 204, 205, vgl. 581, 596.
Belgien 9.
Belgische Grenze bzgl. Landesverteidigung 210-213; Taube 290.
Bellavène, Fort 195.
Bellegarde, Fort 219.
Belleville, Fort 195.
Belley 596.
Belrupt, Fort 195.
Benoît, Fort 203.
Beobachtung des Gefechtsfeldes durch die höheren Artl.-Führer 467.
Beobachtungsbrunnen für unterirdische Telegraphen 277.
Beobachtungshöhe bzw. -kreis des Fesselballons 284.
Berber 566.
Bereitschaft der Ref.-Formationen 172.
Bereitstellung der Feldart. vor Einnehmen der Feuerstellung 465.
béret 362.
Berggeschütz 387-390.
Bergkanone 402.
Bergschuhe 346.
Berittene Leute 362; Offiz. bzgl. Ordonnanzen 188; bzgl. Zulage 404.
Berittenmachung der Offiz. 145, 146.
Bernadotte 11.
Bernard, kleiner 206, 207.
Berthaut, Kriegsminister 72.
Besançon, Befestigungsgruppe 118, 192, 203-205, vgl. 115, 581, 582, 596.
Besatzungs-Div. in Tunesien 149, 156, 572, 573.
Besatzungserfordernis für die Festungen 220.
Besatzungsformationen 175, 176.
Beschaffung, persönliche, von Offizierpferden 146.

Beschlüsse des conseil de révision cantonal 139.
Beschwerdeführung 531.
Besichtigungen des kommandierenden Generals 113.
Besoldung 403-406.
Besondere Dienste der Armee 186-188; Fonds der Komp., Eskadrons, Batterien 340, 341; Missionen der Mitglieder des Ober-Kriegsrates 84, 85; -r Stab der Artl.-Waffe 155, 156.
Besserungsanstalten 311.
Bespannte Geschütze u. Munitionswagen der Gesamt-Friedensstärke 170.
Bespannung der Ambulanzwagen 327.
Bestimmung der einzelnen Festungsgeschütze 401, 402.
Bestreuen von Geländeteilen im Artl.-Gefecht 468.
Bestrichene Räume beim Gewehr M/86/93: 379.
Betrieb auf den Wasserstraßen 271.
Beurlaubungen nach erstem oder zweitem Dienstjahr 53, vgl. 55.
Beurteilung des Landesverteidigungs-Systems 219-221; der Mil.-Gerichtsverfassung 311, 312; der Ref.- und Territ.-Offiz. 136, 137; des Mil.-Sanitätswesens 335.
Beutelmütze 346.
Beverathal 209, 210.
Bevölkerung von Algier 566, 570; von Tunesien 573; -sziffer von 1794 bzgl. mil. Leistung 5.
Bewaffnung 367-403; der Forstformationen 162; der Gendarmerie 160.
Bewegungen der Feldbatterie 462; Kav.-Div. 453; großer Truppenmassen außerhalb der gebahnten Straßen 477.
Bezonvaux, Fort 195.
Bey Sidi Ali 572.
Bibliotheken 531, 532.
Bièvrebach 216.
Bildung der Armee 46.
Billot, General, Kriegsminister 51, 72, 86, 136, 485, 517.
Binnenschiffahrt 265, 266, 270, 271.
Biskuit-Brot 507.
bissac 377.
Biwak eines Batls. 499-501; einer Batterie 501; eines Kav.-Rgts. 500, 501.
Bizerte 571, 573, 574.
Blanke Waffen 370-372, 597, 598.
Blénod les Toul, Fort 197.
Blondel, Capitaine 1.
Blouse 346.
Blücher 497, 528.
Blume, deutscher General u. Militärschriftsteller 22, 35, 39, 41, 48.
Bodenkammerschrapnells 387.
Bois, le, d'Arches, Fort 199.
Bologne, Flußthal 200.
Bombardement 214.
Bonaparte 6, 7, 10, vgl. Napoleon I.
Bons für empfangene Naturalien 104.
Bordeaux, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 590, 594; Truppen-Übungsplatz 224.
Borel, Kriegsminister 72.
Bosquet, General 27.
Boulanger, Kriegsminister 50, 51, 72, 517, 574; instruction pour le combat 423.
Boulogne, Lager 12.
Bourbons 17, 18.
Bourcet, du, Fort 209.
Bourg 596.
Bourges, Artl.-Schießplatz 225; Korps-Hauptquartier 582, vgl. 233.
Bourlémont, Fort 198.
Bourmont, General 564.
Braconne, Artl.-Schießplatz 225.
Breite der Landstraßen 264.
Brest, Küstenbefestigungs-Abschnitt 120.
brevet der Generalstabsoffiz. 89, 90, 130.
Briançon, Befestigungsgruppe 118, 207, 208.
Briare, Kanal 266.
Brieftaubenstationen 287; -wagen 288; -wesen 287-291; Ausbildung im 126; -züchtervereine 289.
brigade du génie du gouvernement de Paris 114.
Brigaden, früher 11, 15; jetzt 62; der Artl. 113, 153; bzw. Brigadiers der Gendarmerie 159, 160; der Inf. 113, 149; in der Taktik 432; der Kav. 113, 151; in der Taktik 452; der Marine-Inf. 164, 165.
Brigade-Generäle bzgl. Territorialbefehls 112, 113; bzgl. Verwaltung 102; -Kommandeur der Inf. im Gefecht 434, 435; der Kav. 452; bzgl. Vorposten 490; -stäbe 178.
Brigadier-Fourier 358, 548.
Brimont, Fort 213.
Brot 507.
Brugère, General 596.
Brückenkopfstellung Lyon 218; Paris 217; zweifache bei Toul 197.
Brückentrain 470, 471.
Bruley, Fort 197.
Brumaire 18., 111.
Brüssel 211.

Büchsenmacher, bzgl. Bewaffnung 370.
Budde, Schriftsteller 226, 244.
Budget 110, 111, 145; bzgl. Algiers 565; der Regentschaft Tunis 573; -posten für Bekleidung 1897: 343.
Bugeaud, Marschall 564, 565.
Bulletins der Mil.-Litteratur 559.
Bulletin officiel 74.
Burckart, Schriftsteller 294, 296.
bureau de comptabilité 104.
bureaux de recrutement 62, 112, 115, 136-138, 140, 158, 163.
Bureaugelder 404.
Bürgerkönigtum 25, 26.
Bürgerschule 123.
Burgund, Kanal von 203.
Burschen 188.

C.

cadre complementaire 132, 138, 150, 151, 172; de l'état major particulier de l'artillerie 156; permanent der Schreiber 158.
Cadresübungen der Feldartl. 468.
Caen, Remontebezirk 143, 144.
cahiers de charge 248.
Cailliot, General 477.
Calais, Schießplatz 225.
Camp des Romains, Fort, 196.
Campenon, General, Kriegsminister 51, 72, 99.
Canal de l'Est 199.
Canrobert, Marschall 26, 27, 51, 542.
cantines vétérinaires 337.
Cantiniers 362.
Caoume, Befestigung 219.
Capitaine bzgl. Gradabzeichen 357; der Inf. bzgl. Pferdebeschaffung 146; -instrukteur der Kav. 449.
Cardinal v. Widdern, Schriftsteller 251.
Carion Nisa 18.
carnet de comptabilité 104.
Carnot 4.
Carpiagne, Lager-Schießplatz 223.
Carte des étapes de France 562; du nivellement général de la France 562.
Castellane, Marschall 30.
Causse, le-, Artl.-Schießplatz 225.
Cavaignac, Kriegsminister 71, 72, 86.
cavalerie, faite pour l'action 453.
cellule 304—306.
Central-Depot der Pulver- und Salpeterfabriken 79, 110; -Kommission der geographischen Arbeiten 81; -Militärschule für Pyrotechnie 167.
Centralisation der Geschäfte 70, 72, 82.
Cercles-bibliothèques des sous-officiers et des soldats 532.
Cercle national des armées de terre et de mer 541.
Cercottes, Artl.-Schießplatz 225.
Cette, Küstenverteidigungs-Abschnitt 120.
Chabaud Latour, General 189.
Chaine de la Baume, Toulon 218.
Chalais-Meudon, Mil.-Luftschiffahrt 285.
Chalons s. M., Korps-Hauptquartier 2c. 115, 579, 580, 593; Lager 38; bzgl. Eisenbahnverbindung 233.
Chambaran, Artl.-Schießplatz 225.
Chambéry 586.
Champagne 202.
Champigny, Fort 217.
Changarnier, General 32, 48, 554.
Chanoine, Kriegsminister 72.
Chanzy, General 48.
Chapelle, la, Graf 27, 30.
Charakteristik der Ausbildungsvorschriften 421 bis 423; d. Gewehrs M/86/93: 372, 373.
Charenton 215.
„Chargez" 454.
Chasseloup-Laubat bzgl. Rekrutierung 1872: 29.
Chassepotgewehr 372, 418.
Chasseur-Rgtr. 45.
Chasseur d'Afrique-Rgtr. 152, 173; vgl. 38.
Château Lambert, Fort 200; de Lourdes, Befestigung 219; Châteauroux 583.
Chatillon, Fort 217.
Chaumont 581.
Chauve d'Aspremont, de Tourette, Fortsgruppe 210.
Chaux, la, Fort 201.
Chefapotheker 322.
Chef der Armee 70, 85, 97; -ärzte 315, 316, 322, 329; d'escadrons, Major 449; des Generalstabes der Armee 71, 72, 78, 81, 83, 87—89, 91, 94, 95, 97, 129, 474, 484, 522, 595; des Armeekorps 94; -Ingenieure 1. u. 2. Klasse 110; des Sanitätswesens 334; -s der Direktionen im Kriegsministerium 73; -'s mobiler Armeen 101; -'s der Verwaltung in jeder Region 101; der Verwaltungsdienstzweige in letzterer 101, 102.

Chefferien des Genie 116.
Chelles, Fort 215, 217.
Cherbourg, Küstenbefestigungs-Abschnitt 120.
Ciffey, Kriegsminister 48, 65, 72, 530.
Civilarzt, bzgl. Aushebung 139; bzgl. Krankenbehandlung 322.
Civilhandwerker 339, 342.
Civilkrankenhäuser 321, 322.
Civilstandsregister-Listen 138, 139.
Civilveterinärschulen 336.
Civita Vecchia 38.
Claffard, Fort 219.
Clermont-Ferrand, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 586.
Clinchant, General 43.
Code de justice militaire 308.
Coetquidan, Artl.-Schießplatz 225.
Cognelot, Fort 202.
Colbert, Minister 266.
Col de Larche, de la Saigne 207, 208; -di Tenda 207, 209.
Colle Nègre, Fort 219.
Collioure, Befestigung 219.
Colomas, Fortsgruppe 210.
colonne de compagnie par le flanc des subdivisions 438.
Comboire, de, Fort 209.
Comité consultatif des chemins de fer; d'exploitation technique des chemins de fer 249; de défense 220.
commandant l'artillerie du corps d'armée 114; d'artillerie de la place et des forts de Paris 113; de la force publique 160; supérieur de la défense 116, 119; supérieur de la défense et commandant de la place de Paris (Lyon) 112.
commandements du génie 114, 116.
commis rédacteurs bzw. expéditionnaires 76.
commission centrale des chemins de fer 227; militaire supérieure des chemins de fer 240; de réforme 409; pour la réorganisation de l'armée 1871: 47; supérieure de classement 521, 522.
„commissionés" 56.
Compagnie générale transatlantique 570; -s secondaires im Eisenbahnwesen 230.
Competenz der Mil.-Gerichtsbarkeit 307.
Compiègne 576, 594.
Condé, Fort 202, 213.
Conférences 540.
conférenciers 129.
congé de réforme 409.
conseils d'enquête für Offiz. 312, 551; für Unteroff.-Anstellung 546.
conseil d'instruction 130; de révision cantonal 139, 140; de révision départemental 140.
consigne, Strafe 304, 305.
Constantine, Provinz, Territorialbezirk 2c. 62, 111, 149, 565, 566, 591.
Contrôleurs d'armes 156.
contrôle des insoumis 141.
convoi administratif des Korpshauptquartiers bzw. der Divisionen 185-187.
Cool, de, General 132.
Corbas, Fort 218.
Cormeilles, Fortswerk 215, 217.
Corniche, Straße 209, 210.
Corsica, Befestigungsgruppe 119, 120; 147.
Coste, General 481.
Côten in St. Cyr und Polytechnikum 124; der Kriegshochschule 130.
Côtes de Meuse, Höhenzug 193-197, 202.
Côte d'or 203.
Cotte, de, 26.
Coudon, Felsplateau 219.
Cours pratique de tir d'artillerie in Bourges 126.
Coutelle, Genie-Kapitän 278.
Croix d'Arles, Fort 202.
Culoz a/Rhône 208.
Cuneo 207, 209.
Czako 343, 345, 348, 349, 351, 352, 354, 356.

D.

Dakar, Algier 571.
Damengesellschaft 334.
Dampfer auf Kanälen 271; -verkehr mit Algerien und Tunisien 570.
Dampierre, Fort 202.
Danton 4.
Dauphinée 208.
Davout, General 11, 17.
Décauville, Eisenbahn-Materialsystem 237.
Deckung des Bedarfs an Offiz. im Mobilmachungsfalle 300, 301.
défenseurs conscrits 7.
Degen M/1884: 371.
Degradation 304, 311.
Dekret vom 21./7. 1791, Abschaffung der fremden Truppen 2; 14./1. 1889 bzgl. innerer Truppen-Verwaltung 103.
Delanne, General 596.
démission 406.
Demokratisierung der Armee 1793: 3, des Offizierkorps heute 535.
Denis, Oberst 292.
Departements bzgl. Regions-Einteilung 115.

Departemental-Gendarmerie 159; -Legionen 18, 20; -straßen 264.
dépenses ordinaires bzw. extraordinaires im Heeres-Budget 111.
Depeschenbehälter bei Brieftauben 291.
Deport, Schnellfeuergeschütz-System 385.
Deportation 310.
Depotkomp. der Inf. 150, 151, der Territ.-Inf.-Rgtr. 173.
Depots, kleine, der Zuaven-, Turkorgtr. ꝛc. 569; für Marschunfähige 332; für Sanitätsmaterial 322.
Deputiertenkammer 98.
des Bancs, Fort 209.
Descaves, Schriftsteller 532-534.
désertion à l'intérieur 512.
Desertionen 22.
Detachements der Gendarmen 159-161.
Detachierte Korps der Nationalgarde 25.
Detaille, Maler 557.
Detention 311.
Deutsche Grenze 193, 202; bzgl. Eisenbahn-Aufmarsch gegen dieselbe 234; -r Kaiser 42; -s Heer in der Mil.-Litteratur 557.
Dezentralisierung 61, 82.
d'Haudainville, Fort 195.
Diagnosetafel 330, 331.
Dichtigkeit der Kampflinie 509.
Dictionnaire militaire 557.
Dienst bei der Fahne früher 19, 21, 23, 25, 34; nach den Gesetzen v. 15./7. 89 bzw. 19./7. 92: 47, 53, 55; in der Ref. des aktiven Heeres und der Territ.-Armee 47, 53; erster und zweiter Linie bei der Feldtelegraphie 275; im Felde 485-510; -e in Hauptquartieren 177, 178.
Dienstalter bei Beförderung 518, 519; -spension bei Unteroff. 412.
Dienstbeschädigung 412.
Dienstgrade bzgl. Besoldung 405, bzgl. Pensionen 411, 412.
Dienstjahr, 1. bis 3. bzgl. Abgänge 58; -e, 30 erreicht 407, 409; 25 erreicht 409; -e, 15—45 bei Unteroff. 412.
Dienstleben 511-513.
Dienstpferde 145, bzgl. Gesamt-Friedensstärke 168-170.
Dienststellen für Generalstabs-Offiz. 90, 91.
Diensttaugliche 140.
Dienstuntaugliche bzw. Dienstunlustige früher 22, nach 1872: 49, jetzt 54.
Dienstverpflichtung nach Gesetz v. 27./7. 72: 47, 49, 50.
Dienstvorschrift für Radfahrwesen 293, 294; -en, charakterisiert 421, 422.
Dienstzweige der Heeresverwaltung 99.
Dijon, Befestigungsgruppe 118, 193, 202-204; Korps-Hauptquartier ꝛc. 115, 582, 594.
Diktatur 41, 44.
Direkte Beorderung der Rekruten zu den Rgtrn. 299.
Direktion du contentieux 71, 73.
directions, bzw. Direktoren im Kriegsministerium 70, 73-76, 83, 94, 101, 105, 121, 595, des inneren Dienstes und der Kontrolle 74, der Waffen und Dienste 73, 74.
Direktion der Mil.-Telegraphie 273.
directeurs du service de l'intendance 102.
Direktor eines Armeekorps-Park 504; des Eisenbahnwesens bei den Armeen 241, 252; -n der Eisenbahngesellschaften 249.
Dislokation der Truppen 111, 112, 575-594.
Dispensierte 58, 140.
Disponibilität bzgl. Gehalt 405.
Disziplin und Geist 526-534.
Disziplinar-Komp. 56, 306, 307, 531, 568; -rat 306: -strafverhältnisse 303-307.
Divisionen der Vergangenheit 6, 9, 11, 12, 15, 27; der Gegenwart 62, 63, 147-149, vgl. 112, 113, 151, 164, 171, 172, 175, 176; der Territ.-Armee 175; bzgl. Verwaltung 101, 102.
Division der Inf. in der Taktik 432, der Kav. 452, 453.
Divisions-Arzt 329—331; -Führer der Kav. 453; -Generale bzgl. Paris und Lyon 119; bzgl. Territ.-Befehls 112; bzgl. Verwaltung 102; -kavallerie 456, 457, 488, 491; -manöver 475; -verbände der Kav. bzw. Kommandeure 113.
divisions de parc 506.
Döckersche Baracke 329, 331.
Dogneville, Fort 199.
Dolman 344, 345, 348-356, 597.
Dolmetscher 338, 339.
Dombrowski, General 9.
Domgermain, Fort 197.
Dommartin, Fort 198.
Domont, Fortswerk 215, 217.
Donaumont, Fort 195.
Dononpaß 199.
Doppelkolonne des Batls. 429,

431; -nlinie des Inf.-Rgts. 432.
Doppelposten 490.
Doppelreihenkolonne d. Komp. 427, 434.
Doppelzünder 387.
Douaniers, höhere 161.
Douay, General 43.
Doubs 201, 203-205.
Drac-Linie 208.
Dragoner-Rgtr. 45, 151, 173.
Drahtleitung 273, 276.
Drehpanzer 221.
Dreibund 191, 206.
Dreijährige Dienstzeit bzgl. allgemeiner Wehrpflicht 49, 51, 52, 150.
Dreijährig-Freiwillige 141.
Dressierschule in Saumur 144.
Dritte Divisionen der Armeekorps 171, 172.
Dreyfushandel 542.
Duchère, la, Fort 218.
Duchesne, General 596.
Dulac 26.
Dumouriez 3.
Dunkerque, Befestigungsgruppe 2c. 117, 120, 212.
Duperré, Admiral 564.
Durance 207-209.
Durchführung des Sanitätsdienstes im Felde 329-333.
Durchgangsverkehr b. Wasserstraßen 268.
Durchschlagskraft des Gewehrs M/86/93: 379.
du Rozellier, Fortgruppe 195.

E.

éclaireurs 448.
école d'application de cavalerie in Saumur 125, 127, 131, 167, 356, 396; d'application de l'artillerie et du génie in Fontainebleau 126, 131, 167, 356; d'application d'état major 87; centrale des arts et manufactures 132; d'instruction d'aërostation 126; de mécaniciens 109: militaire d'artillerie et du génie, Versailles 127, 131, 167, 356; militaire d'infanterie, St. Maixent 127, 131, 167, 356; normale de gymnastique et d'escrime, Joinville 125, 131, 167, 356; normale de tir (Inf.), Lager Chalons s/M. 125, 131, 167; polytechnique, Paris 121-124, 126, 131, 167, 355, 539; du service de santé militaire, Lyon 319, 320, 167; spéciale militaire in St. Cyr 121 bis 124, 131, 167, 356, 539.
écoles d'artillerie, du genie 126; militaires préparatoires 123, 131, 167, 545; régimentaires du génie 125.
écoliers 121-123, 128, 518, 519, 537, 538.
Ecouen, Fort 215, 217.
Effectivbestand 1860 bzgl. Stellvertretungsgesetz von 1855: 29.
Effectivstärken bzgl. Kadresgesetz 1875: 65, 66.
Eger, Schriftsteller 266, 271.
Egyptische Expedition 7.
Eheschließung im Offizierkorps 541, 542.
Ehrengerichte für Offiz. 312; für Unteroff. 313.
Ehrenlegion 10, 413, 414, 531.
Eigenart der Organisation des Kriegsministeriums 70-73.
Einberufung im Mobilmachungsfalle 63, 299.
Einbruchsstelle bzgl. Beschießung durch Artl. 467.
Einfuhr von Pferden 143.
Eingeborenen Truppen 149, 164, 165.
Eingliedrige Linie 437.
Einjähriger Dienst 54-56.
Einjährig-Freiwillige 51, 133.
Einkleidung Einberufener 1870: 227.
Einnehmen der Artilleriestellung 465, 466.
Einquartierungslast 474.
Einrichtung neuer strategischer Verbindungen 83; der Verteidigungslinie i. Festungsmanöver 1894: 480.
Einschießen der Artl. 467.
Einschiffung bei Mil.-Transporten 246.
Einschließung von Paris 214.
Einsteher 25, 28.
Einstellung der Rekruten 51, 142.
Einteilung des Generalstabes der Armee 91, 92; des Kriegsministeriums 73; der Landstraßen 254-265.
Eintritt der Artl. ins Gefecht 465; -sbedingung in die école du service de santé mil. 319.
Einzelausbildung bei der Kav. 448; im Inf.-Schießen 444.
Einzelgestellungsbefehl für Mobilmachung 299.
Einzelhaft 311.
Eisenbahnabteilung 245.
Eisenbahn-Aufmarsch 1870 226, 227; heute: 233-237; -Ausladungen 1870: 228; heute: 236; -Batle. der Territ.-Armee 174; -bewegung im Kriege 253; -Entwickelung an schweizerisch-italienischer Grenze 236; -Gesellschaften 226, 229, 230, 239, 248, 249, 252, 253; -karte von Frankreich 562; -Komp. als taktische Einheit 171; -netz in Algerien, Tunesien 570; -netze der einzelnen Staaten

in km 232; -Rgt. 114, 148, 156; -Sappeur-Komp. bzgl. Kriegs-Kadresstärke 184; -stahlbrücke, zerlegbar 472; -truppen 243, 244; -wesen 225-250; Ausbildung in demselben 126.
Eiserne Portion 508.
Elba 15.
Elektrolyse für Gasgewinnung 285.
Elevationsgrenzen der Belagerungsgeschütze 398.
élèves caporaux 134; ingénieurs 110; stagiaires d'administration 108.
Elite-Aussonderung 1854/55: 27; -truppe 158, 163.
Elsaß-Lothringen bzgl. Generalität 516.
Elsenborn 212.
emplacement des troupes 113.
„l'emploi commande l'école" 448, 596.
emplois spéciaux 525.
En avant, à la baïonette 439.
Endpunkt, jährlicher der Dienstzeit 142.
enfants, les, de troupe 123.
Enquete über die Eisenbahngesellschaften 1880: 249; -kommission über das gesamte Verkehrswesen 1871: 268.
Entfernung aus dem Heere 311.
Entfernungen für das Artilleriefeuer 465; im Schulschießen der Inf. 443, 444.
Entfernungsschätzen 444, 445.
Entlassung nach einem Dienstjahre 54, 141; zur Res. 142; -sanzug 342.
Entschädigung für die Verwaltung der Res. 2c., Bekleidung 340; an die Hilfsgesellschaften im Kriege 335.
Entscheidungskampf, unausbleiblicher 560.
Entwickelung der Kav.-Brig. 452, der Kav.-Div. 453.
Entwurf eines neuen Reglements für die Feldartl. 459, 460; -e von Avancementsgesetzen 517.
Epaulettes früher 13; heute 344-348, 351-356, 358.
épée baïonette 370, 382.
Epinal, Befestigungsgruppe 117, 118, 193, 194, 198, 199; vgl. 596; Kanalpunkt 268.
Equipagentrain bzgl. Dienstzweige 184, Kriegskadresstärken 185, 186.
Erfolg der Artl. im Gefecht 510.
Ergänzung der Administrations-Arbeiter 109; des Generalstabes 89, 90; des Kontrollekorps und Mil.-Intendanz 105, 106; der Krankenpfleger 317, 318; des Sanitätsoffizierkorps 318-320; der Sicherheitsarmierung der Festungen 401; des Trains 472, 473.
Ergänzungs-Abteilung des Belagerungsparks 396; Geschütze 399; -bezirke bzgl. Remontedepots 143, 144.
Ergebnisse der Rekrutierung 142.
Erhellung des Geländes durch Scheinwerfer 278.
Erkennungsbänder 291.
Erkennungsmarke 361.
Erkenntnismangel 417.
Erkundungsabteilungen 491.
Erleichterung bzgl. Dienstpflicht 140.
Erneuerung des Kriegsmaterials 1871: 111.
Ernouf, Schriftsteller 227.
Eroberung Algeriens als Schule des Krieges 416.
Errichtung fester Plätze 83.
Ersatz von Mannschaften 137-142; an Offiz. des aktiven Heeres 121-131; des Beurlaubtenstandes 131-135; bzgl. Versorgung mit Pferden 143-145; -Bataillone 176; -Behörden 137, 138; bzw. Ergänzung der Offiz., Ärzte, Beamten 2c. bei Mobilmachung 300, 301.
Erzeugnisse der Mil.-Littera-tur 556-560.
Erzieher des Soldaten 540.
Erziehung, soldatische 42; -sbeiträge 121, 131.
Eskadron 151, 152, bzgl. Kriegs-Kadresstärke 181; als taktische Einheit 171, 449, 450, in der Attacke 454; -Forstwächter (Algerien) 163; der Gendarmerie 159; der Territ.-Armee 173; -führer bzgl. Ausbildung 448, 449, in der Taktik 450, 451, 456.
escouades 426, der Kav. 449.
l'Espérance, Brieftaubenzüchterverein 289.
Espinasse, General 26.
Espitalier, Barackensystem 329, 331.
d'Espeuilles, General 551.
l'Esseilon, Fortsgruppe 208.
Eßling, Schlacht 13.
État, Staatsbahnnetz 230, 239.
Etat der Gendarmerie 159; des Generalstabes 92, 93; des Kriegsministeriums bzgl. höheren Personals 75, 76.
état-major de l'armée vgl. Generalstab der Armee; du génie 157; particulier des Kriegsministers 90, 94.

Etats 64, 150-153, 155-158; erhöhte der Grenzbezirke 151.
Etablissements der Mil.-Telegraphie 273.
Etappenbureau 252; -chefarzt 329; -dienst bzgl. Organisation 251; -direktor, bzw. Direktion 251, 252, 323, 337, 486; -kommandos 252; -stations-Krankenzimmer 324; -truppen 251; -zone 252; -wesen 250-252.
Europäischer Kriegsschauplatz bzgl. algerischer Truppen 176.
Evakuationslazarette, bezw. -züge 324, 329, 332, 333.
Eventual-Verwaltungsrat 103.
évolutions der Kav. 2c. 475.
Examen für Gendarmerie 160.
exercices spéciaux 475.
Exner, Oberstleutnant 110, 142.
Exoneration 34.
Expedition auf Madagaskar 164.
exploration 487.
Eylau, Schlacht 12.

F.

Fahnen 360.
Fahrende Batterien der Feldartl. 153, 154; bzgl. Geschützmaterial 384-394; bzgl. Kriegs-Kadresstärke 181, als taktische Einheit 171; der Marine-Artl. 165, 166; der Res. 173, bzgl. Territ.-Armee vgl. 174.
Fahrer 2c. von Pferden bzgl. Feldausrüstung 362; -Kompagnien beim Genie 156.
Fahrgeschwindigkeit der Mil.-Transporte 245.
Fahrzeuge der Artl. 182, 183; der besonderen Dienste der Armee 186-188; des Genie 183, 184; der Inf.- und Jäger 180, 181; der Kav. 181.
falaises de la Champagne bzgl. Landesverteidigung 192, 212.
Fangschnüre 97, 353, 354, 356.
Farre, Kriegsminister 72, 87, 88, 98, 99, 338.
Faschinenmesser der Inf. 446.
faucher le terrain 387.
fausses poches 346, 347.
Faverot, General 142.
Federbesatz 345.
Federbusch bzw. -stutz 97, 346, 348, 354, 356.
Feldarmee, heutige Stärke 60, ihre Bildung 175, 176.
Feldartl. 153-155, bzgl. Geschützmaterial 384—394; Handwaffen 368; in der Taktik 459-468.
Feldausrüstung 360-366.
Feldbäckerei 477, 185; -kolonne des Armeekorps 185, des Lebensmitteldienstes 187.
Feldbahnen in Festungen 403.
Feldbatterien 1872: 45, heute 153, 154.
Felddienstvorschrift 421, 485, 509.
Feldeisenbahn-Kommissionen 241, 242.
Feldgebrauchsstücke 341.
Feld-Gendarmerie 160.
Feldgeistliche 338.
120mm-Feldhaubitze 390-394, 481.
Feldlazarette 323, 331; stehende 329, 331.
Feldmanöver 474-478.
Feldmäßige Ziele beim Inf.-Schulschießen 443.
Feldmaterial der Feldartl. vgl. letztere; des LebensmittelDienstes 109, vgl. Fahrzeuge.
Feldorganisation des Heeres 485, 486.
Feldpionierdienst 445-447.
Feldpolizei 160.
Feldportion 507.
Feldpostwesen 187.
Feldrationssätze bei Offiz. 146, 147; des Trains 473.
Feldschmieden 337.
Feldtelegraph.-Detachements 275, 276.
Feldtrage 333.
Feldwebel 358.
Feldzugs-Erwähnung von 1792: 3; 1794-96: 6, 10; 1797/98: 7; 1800: 7, 10, 12; 1809: 12, 13; 1812: 13, 14; 1813/14: 14, 15; 1815: 15, 16; 1823: 21; 1854: 27, 98; 1859: 29, 30, 98, 314, 417; 1866: 416, 418; 1870/71: 36, 60, 87, 98, 161, 163, 167, 171, 176, 189, 190, 200, 202, 203, 214, 249, 251, 287 314, 415, 419, 474, 554, 555.
Feray 26.
Fère, la, Befestigungsgruppe 117, 202, 212, 214.
Fernkampfgeschütz i. Festungskriege 401.
Fernrohr 461.
Ferron, Kriegsminister 52, 72, 150, 472.
Fesselballon 282-284, 481.
Festungen bzgl. Mil.-Telegraphie 274, bzgl. Mobilmachung 302.
Festungs-Arrest 304, 305; -Artl. 401-403; -batterien 1872: 45, -geschütze heute: 401-403; -besatzungen 116, vgl. 220; -dienstübungen 116; -Gouverneur 2c. bzgl. Verwaltung 102; bzgl. Territ.-Befehls 113; -kompagnien 2c. der Forstbe-

amten 162; -manöver 475, 478-482.
feu à volonté 419, 442.
Feuereröffnung der Feldartl. 466, der Inf. 432.
Feuergeschwindigkeit im Artl.-Gefecht 468, des Schnellfeuergeschützes 386, 387; bei Inf. vgl. 444.
Feuerhöhe der Belagerungsgeschütze 398; der 120mm-Feldhaubitze 392.
Feuerleitung im Gefecht der Feldartl. 466, 467, der Inf. 432, 433; in Festungen 403.
Feuerpausen 504.
Feuerüberlegenheit 440.
Feuerweise im Artl.-Gefecht 467.
Feuerwerkerdetachement 182, 183; -Komp. 155; bzgl. Bewaffnung 367; -schule der Marine-Artl. 166.
feuilles de prêt 104.
Feyzin, Fort 218.
Flaggen 2c. höherer Truppenführer 359.
Flankenangriff 439.
Flankierungs-Geschütz im Festungskriege 402.
Flanqueurs, früher 12.
Flatters, Oberst 571.
Fleischportion 512.
Fleischzulage 103, 104.
Fleurus, Schlacht 22.
le Flô, Kriegsminister 72.
Flobert-Karabiner 552.
Fluggeschwindigkeit der Brieftauben 287.
Flurschäden, bzw. -entschädigungen 472, 482.
Flußstreckenlänge bzgl. Brückenbau 470.
Fonds für Kanalbauten 267.
Fontainebleau, Artl.-Schießplatz 225.
Foremonts, Fort 205.
Formationen der Kav.-Brig. 452, der Kav.-Div. 453.
formation doublée 495.
Formen des Ausscheidens aus dem Dienste bzgl. Offiz. 406-408; bzgl. Unteroff. 408, 409; der Kav.-Attacke 453-455.
Forstbeamte 161-163, 175.
Forstschule Nancy 161, 162; -schüler 54, 132.
Forstwächter-Formation vor ausgesprochener Mobilmachung 163, 175; bzgl. Bewaffnung 367.
Fortifikations-Dienst 116.
Forts der mittleren Maas 196.
Fourquart, Schriftsteller 555.
Fourage bzgl. Budget 111.
Fourgons 324.
Fourier 358.
fouriers bzw. caporaux fourieurs 429.
fourrageurs 448.
Frack 343, 344.
France, de, General 363, 477; la, Renardsches Luftschiff 279.
Franche Comté 199, 202, 203.
Frankfurter Frieden 44, 189.
Franz I. 266.
Frauenverein 334.
Freiheitsstrafen 304-306.
Frei-Korps 1870/71: 40, 41.
Freistellen in Mil.-Schulen 123.
Freiwillige der Vergangenheit 2, 7, 8, 18, 22; der Gegenwart 56, 58, 123, 140, 141, 164, 173, 596; Sanitätspflege 1870/71: 314; heute: 332—335; Übungen d. Ref. u. Territ.-Offiz. 136; Verpflichtung auf 3, 4, 5 Jahre Dienst 141; Werbung 2; -r Eintritt 1818: 19: -r Verzicht auf die Tressen 306.
Fremde Elemente in den Heeren der Vergangenheit 1, 2, 3, 9; Heereseinrichtungen in der Mil.-Littera-tur 557.
Fremdenbataillone früher: 3; -legion 23.
Fremden-Rgt. früher: 45; -Rgtr. heute: 150.
Fresne, Fort 213.
„Freunde der Freiheit" 9.
Freycinet, de, Senator, Kriegsminister 40, 50-52, 71-73, 84-86, 98, 150, 171, 230, 295, 302, 524, 525, 552; -s Programm bzgl. Wasserstraßen 268-271.
les Friches, Fort 199.
Friedens-Etatsstärken, Feldartl. 153, Fußartl. 155; Génie 156, 157; Inf. u. Jäger 150, 151; Kav. 152; Train 158; -Sanitätsdienst 321, 322; -stand um 1818: 19; 1860: 30; 1872: 49; 1874/75: 167; 1896: 59; 1899: 167, 171; -stand des Sanitäts-Offizierkorps 316. -transporte 244; -übungen der Mobilgarde vor 1870: 35, 36.
Friedland, Schlacht 12.
Frisches Fleisch 507.
Frohndienste, Strafe 304.
Frontbreite der Eskadron 449.
Frontdienst der Generalstabsoffiz. 89.
Frontraum der Inf. im Gefecht 436, 439, 440.
Frouard, Eisenbahnknoten, befestigt 197, 198.
Frühzeitige Feuereröffnung 419.
Fuhrparkkolonnen 492.
Führung der Eskadron, Züge durch Zeichen 2c. 450.

Führungsmantel mit Schildzapfen 391.
Fünfjährige Dienstzeit bzgl. allgemeiner Wehrpflicht 49, 50.
Funktionen der Schloßteile 2c. beim Gewehr M/86/93: 376.
Fuß-Artl. früher: 21, jetzt: 114, 148, 154-156, 173, 174, 400, bzgl. Bewaffnung 367; -Bataillone 148, 155; -Gruppen, territ. 174, 175.
Fußbatterien 1872: 45, jetzt; 153-155, 400, 401; als taktische Einheit 171; bzgl. Kriegs-Kadresstärke 183, vgl. 481; der Marineartl. 165, 166.
Fußgefecht der Kav. 455, 456.
Fuß-Gendarmerie bzgl. Gerichtsdienst 160.
Fußjäger-Batl. bzgl. Kriegs-Kadresstärke 180.
Füsiliere früher: 12.

G.

Gala-Anzug der Gen. 344.
Gallier 1.
Gallifet, Kriegsminister 72, 292, 420, 447, 476, 521, 522, 595, 596, 598.
Galopin-Verschwindungstürme 221.
Galopp der Feldartl. 460; der Kav. 448.
Gamaschen 346, 347.
Gambetta 40, 41, 534, 535; -'s Volksheere 42.
gamelle 366.
Gardavens de Boisse 26.
Garde, früher 12, 21, 27; republikanische 45.
garde nationale sédentaire 40, 41, 44, 45.
garde républicaine von Paris 159; -s d'artillerie 110, 156.
Garnison-Art. 23; -Ärzte 315; -Bibliotheken 531, 532; -Komp. 23; -Manöver 475; -Portion 509; -Rgtr. der Marine-Inf. 164; -städte in den Pyrenäen und Vogesen bzgl. Bahnverbindung 232; -zulage 405.
Garnitur des Gewehres M/86/93: 377.
Garrigues, Art.-Schießplatz 225.
Gasbehälterwagen 286.
Gasentweichung beim Gewehr 378.
Gaserzeugung bzw. -nachschub bei Fesselballons 284, 285.
Gavaresse, la, Fort 219.
Gebirgsbatterien 153, 154; bzw. Friedensetat 155; Kriegs-Kadresstärke u. Geschütze 182; der Marine-Artl. 165, 166.
Gebirgs-Jäger-Batle. 150; -Manöver 482.
Gebührnisse 403-406.
Gefängnis 311.
Gefecht der Feld-Artl. 465 bis 468; der Inf. 434-441; Kav. 453-457.
Gefechtsbatterie, Gefechtsstaffel derselben 464.
Gefechtsformation der Komp. 428.
Gefechtskolonne im Marschdienst 492.
Gefechtsmäßiges Einzelschießen 444.
Gefechtstrains 491, 492, 494 bis 496.
Gegensätze im Offizierkorps 534, 535, 537, 538.
Gegenscheinwerfer 278.
Gegenstoß bzw. -angriff 436, 440, 441, 481.
Geheime Ausgaben 111.
Geiseln 503.
Geist der alten Gallier 1; republikanischer 11; mil. 1, 22, 42.
Geistliche bzgl. Dienstverpflichtung 51, 58; bzgl. Seelsorge 338.
Geländeverstärkung 440.
Geldabfindungen der Truppen 340.
Geldbewilligungsrecht 52.
Geldentschädigungen bzgl. Pferdekauf der Offiz. 146.
Geldkontributionen 509.
Geldstrafe 311.
Gelegenheiten für das Eingreifen der Kav. 457.
Gemeinsamer Mittagstisch 512, 541.
Gemischte Kommission der öffentlichen Arbeiten 78, 79; -Train-Komp. (Algerien) 158.
Genas, Fort 218.
Gendarmerie, früher 69; heute 158-161, 167; Bewaffnung 369; im Korpshauptquartier 187, 188; bei Inf.-Div. und Korps-Kav.-Brig. 188.
Generale bzw. Generalität 515, 516; bzgl. Gradabzeichen 358; bzgl. Pferdebeschaffung 146.
General bzgl. Aushebung 139.
général commandant le Xiéme corps d'armée et la Xième région 112.
General-Direktor des Eisenbahn- und Etappendienstes 241, 251, 252, 333, 486; -Gouverneur von Algerien 565; -Inspekteure 84; der Artl. 83; des Genie 79, 83; der Marine-Artl. 83; -Inspektionen von Korps 84, 85, 136, 162; -Intendanten 106, 107; -Kontrolleure 74, 105, 106; -Rat 139; -Sanitätsinspek-

teur 316; -Sekretär der Präsidentschaft 90; -shut 345, 358; -stab, früher 21, 86-88; in heutiger Organisation 88-97; der Artl.-Brig. 114; bei Befestigungstruppen 116, 119; beim mobilen Armeekorps 95.
Generalstabsarzt, Generalstabsapotheker 316.
Generalstabsbrevet 520.
Generalstabs-Chef des Marine-Ministers 83; -karte in 1:80000: 561; -Offiz. bzgl. Beförderung 522; -reisen des Großen Generalstabes 484; der Kriegshochschule 130.
General der Subdivis. 408, vgl. 112.
généraux d'armée 86.
Genf 205.
Génicourt, Sperrfort 196.
Genie in heutiger Organisation 114, 156, 157, 173, 174; bzgl. Ausrüstung 366; Bewaffnung 368; Gesamt-Friedensstärke 170; Kriegs-Kadresstärke 183; in der Taktik 469-472; bzgl. regionaler Verbände 114; -Batl. 62, 114, 148, 173; -Brig. 148, 156; -Direktionen 116, 117; -Inspektoren 110; Komp. 171, 183; -park 183, 184, 472; -Rgtr. früher 21, 23, 46, 69, heute 114, 156; -Rgt. 5, Eisenbahntruppe 243; -Ressort 99, 100; -Schule 123; -Stäbe 183; -wesen bzgl. höheren Verwaltungs-Personals 110.
Genua 209.
Geöffnete Kolonne des Batts. 429, 430; Zugkolonne der Komp. 427, 428.
Geographische Veranlagung für Land- und Wasserverbindungen 254.
Gepäck der Inf. 363; der Radfahrer 296.
Ger, Art.-Schießplatz 225.
Gérard, Hauptmann 291, 292; Fahrrad 294-296.
Gerätewagen des Luftschifferparks 287.
Gerollter Mantel 365.
Gesamtausdehnung der Nationalstraßen 255.
Gesamtdienstzeit seit 1889: 47.
Gesamtschußweite bei Belagerungsgeschützen 398; der 120 mm-Feldhaubitze 393; des 80 und 90 mm-Feldmaterials 390; des Gewehrs M/86/93: 378; des Schnellfeuergeschützes 387.
Gesamtstärke der Territorial-Armee 175.
Gesamt-Streitmacht nach der Wehrverfassung von 1889: 60; -zahl der etatsmäßigen Pferde im Frieden 145.
Geschäftsumfang des Generalstabes 93-95.
Geschichtliche Entwickelung der französ. Uniform 343, 344; -r Rückblick auf die taktische Ausbildung 415 bis 420.
Geschlossene Ordnung der Kav.-Brig. 452; Div. 453.
Geschütze der Belagerungs-Artl. 304-401; Feldartl. 384-394, 461, 462; Festungsartl. 401-403; bzgl. Munitionsmitführung 506.
Geschützausrüstung eines Belagerungstrains 395.
Geschützeinschnitte 468.
Geschützführer 462.
Geschützreserve in Festungen 401.
Gesellschaftliche Stellung der Res. und Territ.-Offiz. 136, 137.
Gesetz bzgl. Brieftauben 290; -e über den Generalstab 88, 89, 92; bzgl. Kolonial-Armee 164; bzgl. mil. Organisation des Eisenbahnwesens 238, 239; über den Stand der Offiz. 108, 110; -e der Vergangenheit bzgl. der Wehrpflicht, Konskription 2c. 4-11, 18-22, 24, 25, 34, 35, 40, 47, 50; der Gegenwart vom 15. 7. 1889 und 19. 7. 1892: 47, 50, 51, 53, 57-60.
Gesichtspunkte bzgl. Entwickelung des Bahnnetzes 232.
Gesundheitspflege 513.
Gewaltmärsche 497, 498.
Gewehre bzgl. Unterbringung 513; für Landwehrvereine 553.
Gewicht der Geschütze 387, 389, 392, 398; ihrer Geschosse 387, 390, 393, 398.
Gezogene Gewehre, erste 418; Kanonen 417.
Giovaninelli, General 441, 479, 480, 489, 553.
Giraucourt, Fort 199.
Giromagny, Fort 200, 201.
Gironville, Fort 196.
Gleichstellung der Soldtarife 403; bzgl. Offiz. 541.
Gliederabstand der Inf. 426; der Kav. 449.
Gliederung des gesamten Feldeisenbahndienstes 242, 243; des Heeres im Frieden 147-175; im Kriege 175-188.
Glycerinbremse 386.
Goldschlägerhaut 281.
Goletta, Hafen 573, 574.
Goulier, Entfernungsmesser 445.

Gouvernements bzgl. Verwaltung 101, 102.
Gouverneur des Hauptplatzes der Befestigungsgruppe 116, 119; von Paris, Lyn 112.
Gouvion St. Cyr, Kriegsminister 5, 18-22, 86, 517.
Gradabzeichen in der Uniform 345-356; nach Chargen 357, 358.
Grade der Militärhierarchie 514.
Grad-Revisions-Kommission 46, 534, 535.
Graffigny, Luftschiff 279, 280.
Granaten 387, 390, 393, 397, 398, 506.
grand' gardes 490.
grand prevôt 160.
Grasgewehr 372.
gratification de réforme 409, 412.
Grenadier-Korps, früher 12.
Grenoble, Befestigungsgruppe 118, 192, 206, 208, 209; 586.
Grenzen bzgl. Landesverteidigung 191-193; des wirksamen Schusses beim Gewehr M/86/93: 379, 380.
Grenzkorps bzgl. Etats 171; Genie-Truppen 114; Zusammensetzung 148.
Grenzstraße der Schweiz 204.
Greslay, Kriegsminister 72.
Griffe der Inf. 427.
Gros 488, 489, 491, 494 bis 496; der Avantgarde 489.
Gros, le, Cerveau, Fort 219.
Große Ausrüstungsstücke 341, 361, 364, 365; Festungsübung 478-481; Kav.-Korps 419; -r Armee-Artilleriepark bzgl. Kriegs-Kadresstärke 183; -r Generalstab 486.
Großmeister des Ordens der Ehrenlegion 413.
Größere Artilleriekörper 463, 464; Herbstübungen 474, 476-478.
Größte Schußweite der Belagerungsgeschütze 398.
Grouchy, Marschall 17.
Grundgesetze, organische, für die Reorganisation der Armee seit 1872: 47.
Grundlagen des heutigen Beförderungssystems 517, 518.
Grundlisten 138, 139.
Grundsätze des Inf.-Feuerkampfs 432-434; der Kav.-Attacke 453-455.
Grundzüge der heutigen Organisation des Armeekorps 147-149; der heutigen Organisation der Heeresverwaltung 99, 100.
Gruppen in Hauptquartieren 177; -Kommandeure in Festungen 403; im rückwärtigen Feld-Sanitätsdienst 323, 324; von Schießvereinen 553.
Guerillakrieg, spanischer 12.
Gürtel vorgeschobener Werke 191, 194, 195, 197.
Gürtelrüstung 344.
Gyzicki, v. 44, 62.

H.

Hacken der Inf. 446.
Hackets 470.
Hafenstädte bzgl. Bahnverbindung 232.
Haik 350.
Halbbluthengste 142.
Halbbrigaden 3, 11, 21.
Halbparks der Belagerungsartl. 395, 396.
Halbrgt. der Kav. 450.
haltes horaires 492, 493.
Handel in Tunesien 573.
Handelsbewegung bzgl. Benutzung von Landstraßen 264.
Handelskammer von Paris 78.
Handfeuerwaffen bzgl. Munitionsausrüstung 505.
Handgeld der Unteroff. 547, 548.
Handgemenge 454.
Handpferde beim Kav.-Gefecht zu Fuß 456.
Handwaffen 367-370.
Handwerker der Truppen 339, 342.
Handwerks-Kompagnien 23.
Handwerkszeug der Eskadron als Sprengmaterial 458.
Haß gegen Deutschland 560.
Haubitze, glatte 12 cm 402.
Hauptabteilung des Belagerungsparks 396.
Hauptkampfgeschütze der Belagerungsartl. 399.
Hauptlinien der Wasserstraßen 268-272.
Hauptmann 1. u. 2. Klasse 520; im Inf.-Gefecht 437 bis 440.
Haupt-Manövrierformation der Eskadron 450.
Hauptquartier eines Armeekorps 178, bzgl. Equipagentrain 185; einer Gruppe von Armeen 177.
Hauptverbindungen von Basel nach { Paris / Lyon } 205.
Haut Buc, Fort 215, 217.
Hautes-Bruyères, Fort 216, 217.
Hautes Perches, Fort 201.
Hauteville, Fortgruppe 203.
Hebung des Unteroffizierstandes 551.
Heeresbudget 111.
Heeresmuseum 533.
Heeresstärken 1794: 5, 1805: 11; 1812: 14; 1813: 14,

15, 1815: 15, 16, 1823: 21, 1832: 23, 1869: 37, 1870/71: nach Leboeuf 37, 38; nach Rousset 41, 1872: 45, 46.
Heimfallrecht 230.
Heirat der Unteroff. 548.
Helm 347, 348, 354.
Hengste-Depots 144.
Henrionnet, Kommandant 485.
Henry, Oberst 472.
Herbillon 26.
Herbstübungen 475.
Héricourt 201.
Hérissé, le, Deputierter 295.
Herkunft, verschiedenartige, der Offiz. 536-538.
Herstellung von Schützengräben 446, 447.
Hilfsgesellschaft für Verwundete 333, 334.
Hilfskrankenpfleger 318.
Hilfslazarette 334, 335.
Hilfsplatz 330, 331.
Hilfstierärzte 336, 337.
Hippische Anstalten 144.
Hirson, Sperrposten 212.
Histoire générale de la guerre franco-allemande 555.
Hitte, la, Geschützsystem 417.
Hohe Stiefel 345, 353, 354, 360, 364.
Höhere Forstbeamten im Kriege 162; -s Komitee der Kasse für die National-Spenden 81; Kommandostäbe 177, 178; Kommandostellen 85, 86; Truppenverbände, früher 46, 47; heute 178, 179; Verbände der Feldartl. 463, 464.
hommes à la disposition (H.D.) 57.
Hornisten bzgl. Abzeichen 358.
hors cadre bei Generalstabs-Offiz. 89, 90, 92; rang bei Marinetruppen 165, 166.
Hospitalgesetz 321.
d'Hotte, Kav.-Gen. 420, 447.
Houssaye, Schriftsteller 555.
Hufbeschlag 336, 337.
Hülfsbücher für Ausbildungs- 2c. Zweige 558.
Hülfsdienste der Armee 158, 174, 175.
Hülse des Gewehrs M/86/93: 373.
Husaren-Rgtr. 45, 151, 173.
Hut 343, 354; dreieckiger 353, 356.
Hydrogenwagen 282.
Hydropneumatische Bremse 385, 391, 392.

J.

Jacke 349, 350, 353.
Jacquemin, Eisenbahn-Direktor 227.
Jäger-Bataillone früher 39, 43, 45, 67; heute 148, 150, 151, bzgl. Bewaffnung 367; -Rgtr. (Kav.) 151, 152, 173.
Jähns, Schriftsteller 5, 14.
Jahresklasse bzgl. Rekrutierung 138-141.
Jahreskontingent der Aushebung 19, 21, 23, 27-29, 31, 34, 48, 49, 52, 55, 57, 58, vgl. 141.
Jahreskosten pro Kopf von Mil.-Schülern 131.
Jahreszulage beim Orden der Ehrenlegion 413.
Jahrgang, 2. und 3. bei der Fahne bzgl. Unteroff.-Ersatz 544, 545.
Jahrgänge bzgl. Heeresdienst 5, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 21, 35, 39, 52, 57-59, 172.
Jährliches Gehalt der einzelnen Dienstgrade 405.
Jährliche Gratifikationen für Unteroff. 547, 548.
Jährlicher Zuschlag zur Pension 412.
Jakobiner 4.
Jamont, General 86, 596.
Jemappes, Schlacht 3.
Jena, Schlacht 12.
jersey (Art Jacke) 362.
Jessé, Kav.-Gen. 447, 477.
Improvisierte Sanitätszüge 333.
Indirekter Schuß 399, 402, 403.
Indisziplin 530.
Infanterie früher, 21, 23, 25, 27, 39, 40, 43, 45, vgl. auch im allgemeinen 2-20; vor und nach Mitte 1875: 67; in heutiger Organisation 149-151; bzgl. Bewaffnung 367, Feldausrüstung 360-364; Gesamt-Friedensstärke 167, 168; Kriegsstärken der Kadres 180, 181; -Batl. bzgl. Kompagnieenzahl 66; Batl. der Gendarmerie 159; Batl. in Taktik und Gefecht 429-431, 432-441; Brigaden früher: 11, 15, 27, 46, 67, heute: 148, 149, 486, 575-592; in Taktik und Gefecht 432, 434-436, 439: im Felde 486, 494-496, vgl. 490; -Divisionen früher 6, 11, 15, 27, 30, 46, 67; in der Gegenwart 148, 149; im Felde 486, vgl. 494-496; -gewehr M/86/93: 372-380, 470, 505; -Offiziersäbel M/1882: 370, 597, 598; -Rgtr. früher 12, 14, 15, 21, 23, 25, 39-43, 45, 67, 68; heute 66, 149, 150, 164, 165, 168, 172, 173; bzgl. Bildung von Armeekorps aus Ref. 2c. Truppen 176; bzgl. allgemeiner Dislokation 112, 113; vgl.

575-592; -Regional-Brig. 149, -Rgtr. 150; -schulen 123; St. Maixent 109, 127; -taktik des Krieges 1859: 417, 418.
Ingenieure 1. u. 2. Klasse, der Pulver- u. Salpeter-Fabriken 110.
Inhalt der Reglements über inneren Dienst 511.
Initiative 540; der Eskadronführer 448, der Kav.-Führer im allgemeinen 455; im Kriegsministerium 82, vgl. 79.
Innerer Dienst 510-513.
Innere Erziehung des Soldaten 530; Verwaltung Algeriens 567; Verwaltung der Truppenteile 103, 104.
Insel du Levant, Schießlager 225.
Instanzenzug bei Ausbildung im Kav.-Rgt. 449.
instruction générale, -de perfectionnement beim Genie 470; pour le combat von 1887: 423; préparatoire militaire 51; über travaux et exercices des officiers du service d'état major 95.
Instruktionslager 1870; 40.
Intendanz früher 98, in heutiger Organisation 99, 100, 106-109.
intendant directeur (Algerien) 107.
Intendantur des Armeekorps, der Inf.- und Kav.-Div. 186; -Beamte vgl. Intendanz, bzgl. Ref.- u. Territ.-Armee 301; bzgl. Truppenbekleidungswesen 342.
Interesse der ganzen Nation an der Armee 533.
Invalidenpensionen 410, 411.
Invasion von 1814: 15, 26; von Osten bzgl. Landesverteidigung 191.
Joesten, Dr., Schriftsteller 237, 246.
Jourdan, General 7, 22.
Journal militaire, -des sciences militaires 559; de mobilisation 298; officiel 404.
Jouy sous les Côtes, Fort 196.
Joux, Fort 205.
Isère 207, 208.
Isolierlazarette 332.
Italienische Grenze 206-210; -r Kriegsschauplatz 6.
Juden 536, 569.
Juliregierung 25.
Juli-Revolution 267.
Jung, General 128, 538, 539.
Jura-Rücken bzgl. Landesverteidigung 204, 205.
Justice, La, Fort 197; -s, les, Fort 203.
Ivrea 207.
Ivry-Bicêtre, Forts 216, 217.

K.

Kabel 273, 276.
Kabinet d. Kriegsministers 73.
Kabylien bzw. Kabylen 565, 566.
Kadre der Administrations-Offiz. 108; der Generalität 515; -gesetze von 1875: 60, 64-69, 101; von 1893: 132; von 1897: 174; einer Komp. der Forstbeamten 162; -smanöver 475, 484.
Kaffee 507.
Kairoun 574.
Kaisergarde 12, 45.
Kaiserreich), erstes 16, zweites 26, 27, 37, 42, 43.
Kaliber der Belagerungs- bzw. Festungsgeschütze 397, 398, 401, 402; der Geschütze der Feldartl. 385, 388; des Gewehrs M/86/93: 372, 377; des Kav.-Karabiners M/1890: 380: der Revolver 384; -längen 385, 398.
Kameradschaft 538, 542.
Kammer d. Gewehrs M/86/93: 374; -schleuse bei Kanälen 266.
Kampf um Algerien 565; gegen die Religion im Heere 338.
Kampfeinheit der Kav. 452.
Kanal Aisne-Marne 213; von Burgund 203; du midi 266.
Kanalbausystem 266.
Kanal- und Nordseegrenze bzgl. Nationalstraßen 255.
Kanonen der Belagerungsartl. 395-399, der Festungsartl. 401-403; -donner, Marschziel 457, 510.
Kantinen 513.
Kanton-Hauptort 139.
Kantonnement 498.
Kapellmeister bzgl. Gehalt 405.
Kapitulanten-Unteroff. 358, 531, 543, 544, 598; -zulagen 405, 598.
Kapitulation früher: 8, 19.
Kapotmantel 343, Kapuze 347.
Kapsel beim Gewehr M/86/93: 376.
Karabiner M/1890: 380-382, 449.
Karl X. 25.
Kartätsche 390, 397, 461, 506.
Kartätschfeuer 468.
Karten von Afrika, Algerien 563; Frankreich in verschiedenen Maßstäben 561 bis 563; Tunesien, Rußland 563; zum Manöver 475.
Kartenwesen 560-564.
Kartoffeln 507.
Kasematt-Hinterlade-Kanone 402.
Kaskett 349.
Kassation 304, 306.

Kassenrevisionen 105.
Kassenwesen 187, 370.
Kategorien der Forstbeamten 162.
v. Kauffmann, Schriftsteller 230.
Kavallerie, frühere Einteilung 21, 68, heutige Organisation 151, 152; bzgl. Ausrüstung 364, 365, Bewaffnung 367, Gesamt-Friedensstärke 169, Pferdematerial 145, in der Taktik 447-459; in den Feldzügen 1859 u. 1870/71: 418, 419; -Brigade früher 27, 67; jetzt 62, 113, 148, 151, 575-594; in der Taktik 452; Brigade-Kommandeure als Territ.-Befehlshaber 113; -Divisionen selbständige 62, 67, 113, 147-149, 151, 179, 593, 594; im Kriege 176, 486, 487; in der Taktik 452, 453, 456, 457; -Inspektionen bzw. Inspekteure 113, Bezirke 594; gegen Kav. 455; -Korps früher: 11, heute: 453, 456; -Manöverplatz 224; -Rgtr. früher: 21, 23, 27, 39, 45, 68; jetzt: 113, 151, 152, 179; bzgl. Kriegs-Kadresstärke 181; in der Taktik 450—452; -säbel M/1882: 370, M/1822, M/1896: 371; -schule zu Saumur 123, 125, 127, 131, 146, 274, 336, 337, 356; -Telegraphisten 274.
Kepi 343, 345-356.
Kernrohr der 120mm-Feldhaubitze 391.
Keßler, General 596.
Kirchenstaat, Besetzung 37, 38.
Klassen der Invalidenpensionen 410-412; des Ordens der Ehrenlegion 413.
Klassierungs-Kommission für Unteroff.-Civilanstellung 80, 543, 549, 550.
Kleine Ausrüstungsstücke 361, 364, 365.
Klerikaler Einfluß im Offizierkorps 535, 536, 539.
Koalition 5, 6, 7, 11.
Kohorten 14.
Kolbe 372, 377.
Kolonieen 11, 56, 149, 165, 166, 564-574.
Kolonial-Armee 164, 166; -dienst 164; -Gendarmerie 159; -truppen bzgl. Rekruten 141.
Kolonisation von Algerien 565.
Kolonne gegen Kav. 428, 434; -n eines Armeekorps bzgl. Marschordnung 498; -n der Komp. 427, 428; -n zu Vieren, u. zu Zweien der Eskadron 450; -n u. Tirailleurtaktik der Vergangenheit 415.
Kolonnenlinie d. Kav.-Rgts. 451.
Kommandant des Biwaks 501, 503; des Rekrutierungsbureaus 137—139, 162.
Kommandierender General 83, 111-114, 116, 121, 135, 136, 138, 521-523, 525, 546, 549, 595; bzgl. Verwaltung 100—102.
Kommandos der Artl. 153.
Komitee für die Centralverwaltung im Kriegsministerium 71; für Pulver- und Salpeterfabriken 79.
Kommission für Explosivstoffe 79; der Mil.-Luftschiffahrt 80; für Pferde-Hygiene 80; für Prüfung zum Ref.-Offiz. 2c. 133; -n im Kriegsministerium 77-81; -n für Mil.-Schulen 80, 81; 121.
Kommissionierte Unteroff. 544, 545, 549.
Kommune, Pariser Aufstand 42-44.
Kompagnie der Artl.-Arbeiter und der Feuerwerker 155; des Equipagentrains 185; der Forstbeamten 162; der Gendarmerie 159, Marine-Gendarmerie 166; der Inf. u. Jäger im Friedensetat 151, bzgl. Kriegs-Kadresstärke 180, 181; der Sapeur-Mineure, der Eisenbahn-Sappeure, der Fahrer u. Eisenbahn-Fahrer 157, vgl. 183, 184; der sapeurs-pompiers 166; der Zollbeamten 163.
Kompagnie in der heutigen Taktik 426-429, im Gefecht 436-439; -feldschanze 445, 446; -führer bzgl. Feuerleitung 433; -wagen bzgl. Munition 504, 505; -n des Batls. in Marschkolonne, Teten in gleicher Höhe 2c. 430; -kolonne 427, 428, 439; -ntaktik 416; -Kolonnenlinie des Batls. 429.
Kondensierte Suppe 507.
Konseil-Präsident 83.
Konsequenzen des Landesverteidigungssystems von 1874: 190.
Konserven 298; -fleisch 507.
Konskription 2, 7-9, 11, 12, 14-18.
Konsul, erster 10; -argarde 12.
Konsultativ-Kommission der Mil.-Telegraphie 79, 273.
Kontrolle, äußere und zentrale 74, 104, 105, 595; der Intendantur 102; der Rekrutierungsbureaus 138; -korps bzw. Kontrolleure 1. u. 2. Klasse 105, 106.

Kontrollversammlungen 47, 56.
Kontrollwesen bzgl. Wehrpflicht 62.
Konzentration der Armee bzgl. Befestigungssystems 193; -splan 83.
Konzessionen bzgl. Eisenbahnbau 231, 248, bzgl. Kanäle 266.
Konvent 3, 41.
Kopfbedeckungen 341, vgl. 345-356.
Kopfzahl der Komp. 425.
Korn des Gewehrs M/86/93: 273.
Körperliche Gebrechen bzgl. Pension 411; Übungen der Offiz. 541; Untersuchung 138, 139.
Korporal 358, 545, 548; -schaft bzgl. Lagergerät 361.
Korps vgl. Armeekorps; -artl. 172; -arzt 316, 329-331, 334; -bezirke früher: 30, 61, jetzt: 61-63, 111, 115, 135, 148, 596; -brückentrain bzgl. Kriegs-Kadresstärke 183, 184; -geist 538, 542; -Generalstabsreisen 484; -Hauptquartiere 115; -Kav.-Brigaden 113, 151, 173; im Gefecht 2c. 456, 457, 488; -kommandeur bzgl. Mil.-Gerichtsbarkeit 307, 309; ferner vgl. Kommandierender General; -sanitätschef 315; -verband 11, 61, 148.
Korrektionsarrest 305.
Korsika 566.
Kosten des Kanalbaues 270, 271.
Kragen an der Uniform 344 bis 358; -patten, farbige 96.
Krankenpflege der Truppen 321: -r, bzw. -Abteilungen 317, 318, 322, 331, bzgl. Bewaffnung 369.
Krankenpferdedepots 337.
Krankenträger 317, 318, 330, 331.
Krankenwagen 333.
Krankheit, bzgl. Versetzung in Nichtaktivität 407.
Krantz, Kriegsminister 72, 86, 268.
Krapprote Hosen 344.
Krebs, Hauptmann 279.
Kreiskommandos 567, 568.
Kreuz der Ehrenlegion 360, 413, 414.
Kreuzer 120.
Kriegsbatterie 464.
Kriegsbedarf an Krankenträgern 318.
Kriegsbereitschaft 250.
Kriegsbrauchbarkeit der Ref.- u. Territ.-Offiz. 137.
Kriegsbudget 159.
Kriegs-Etats der Truppen-Einheiten 179-186.
Kriegsformation 301, 302.
Kriegsgarnitur 342.
Kriegsgerichte 308, 309, 597.
Kriegsglück 528.
Kriegshäfen 164-166, 218.
Kriegshochschule 89, 90, 94, 129-131, 167.
Kriegsjahr bzgl. Pension 411.
Kriegs-Kommissariat 98.
Kriegsminister, heutige Stellung, Aufgaben 2c. 70-73, bzgl. Befugnisse, Dekrete, Entscheidungen 2c. 82, 85, 86, 88, 89, 98-102, 104 bis 109, 111, 112, 116, 119-121, 127, 130, 133, 134, 141, 142, 160, 162, 163, 171, 174, 238-241, 245, 248, 252, 288, 301, 309, 312, 313, 321-323, 328, 333-335, 338, 408, 410, 412, 413, 474, 478, 484-486, 507, 516, 518, 520-523, 526, 530, 531, 533, 536, 538, 540, 541, 546, 549, 550, 552, 553, 556, 560, 565, 568, 595, 598; Amtsdauer und Anzahl seit 4./9. 1870: 72.
Kriegsministerium früher: 21, 46; heutiges vgl. Kriegsminister; bzgl. Budget 111.
Kriegsspiel 483, 485, 540.
Kriegsunlustige 35.
Krimkrieg 26, 27, 272, 314, 416, 418; vgl. Feldzüge.
Kritik 540.
Kundschafterdienst durch Radfahrer 294.
Kupferdruckkarte 561.
Kürassierkarabiner 380-382.
Kürassier-Rgtr. 45, 152.
Kurse der Administrationsschule 108, 109; der Kriegshochschule 130; auf Mil.-Schulen 123-127.
Küste Algeriens 566.
Küstenbahnen bzgl. Landesverteidigung 2c. 121, 209, 210; 570, 573, 574.
Küstenbrigaden 120.
Küstenschiffe 120.
Küstenverteidigung 83, 119 bis 121, 165.

L.

Labbez, Entfernungsmesser 445.
Lac du Bourget 208.
Ladefähigkeit der Eisenbahnwagen 246.
Laderaum des 80 und 90 mm-Feldmaterials 388.
La Fère, Befestigungsgruppe 117.
Lafette des 80 und 90 mm-Feldmaterials 388, der 120 mm-Feldhaubitze 392.
Lafettenschwanzsporn 391, 394.
Lager, große, 11; von Châ-

lons s. M. 222, 223, 225, 474, 478; -festung 198, 202, 203, 207, 209, 212, 215, 220; -gerät 361, 365, 366; -wache 501, 502.
Laisant, Deputierter 99.
Lanciers 45.
Landesaufnahme 91, 92.
Landespferdezucht 142-144.
Landesverteidigung, Allgemeines über die Grenzen 191-193; Befestigung derselben: Nordostgrenze, erste Linie 193-201, zweite Linie 202-203, an den übrigen Grenzen 204-213, 219; bzgl. Lyon 217, 218, Paris 213-217; -s-Komitees und Kommissionen 78-81; -s-System, Umgestaltung nach 1870/71: 189-191.
Landesvertretung, bzw. Parlament, Deputierte 2c. 23, 25, 29, 32, 34, 37, 49, 50, 52.
Landverbindungen 254-265.
Landwehr 47; -vereine 552, 553.
Lanfrey, Geschichtsschreiber 5.
Länge der Wasserstraßen 271, 272.
Langres, Befestigungsgruppe 118, 192, 202, 214; 596.
Laniscourt, Fort, 213.
Lannes, General, 11.
Lanoir, Schriftsteller 245, 248-250.
Lanze 371, 449.
Laon, Festung, 202, 212-214.
Larzac, neuer Truppen-Übungsplatz 224.
Lassalle, Schriftsteller 558.
Laternen als Kennzeichen 359.
Latour-Maubourg, Graf, Kriegsminister, 20.
Lauf des Gewehrs M/86/93: 373.
Lazarettpersonal bzgl. Disziplin 322.
Lazarettwesen 321, 322.
Lebel, Oberst, 372.
Lebensjahre bei Generalen 515, 516.
Lebensmittel im Budget 111; mitgeführte 508; -dienst 186, 187.
Leboeuf, Marschall, Kriegsminister, 36-38.
Lederbesatz an Beinkleidern 348-350, 356, 597.
Legion der Gendarmerie 159, 161.
légions zur Zeit der Revolutionskriege 9.
le Hâvre, Küstenbefestigungs-Abschnitt 120.
Lehaucourt, Schriftsteller 555.
Lehrer der Kriegshochschule 129.
Lehrfächer 129, 130.
Lehrkörper der Ausbildungsschule des Mil.-Lazaretts Val de grâce 319.
Lehrplan des Prytanée militaire 123.
Leibbinde in der Uniform 346, 347, 349, 350.
Leichte afrikanische Inf. 150.
Leichter Belagerungspark 395; Feldtelegraphendienst 274; Kavalleriesäbel M/1822: 37, 598.
Leitender Grundsatz bei der Materialbenutzung bei Bahntransporten 246.
Leitprinzip für alle Verwaltungsdienstzweige 99.
Leitung der Administrationsschule 108; des Generalstabes 88, 89; der großen Manöver 84; des Sanitätsdienstes im Felde 329 bis 333.
Leistungen, dienstliche heute 533, 534; der Eisenbahngesellschaften 1870: 228, 229; ein- und zweigleisiger Bahnen heute: 246, Beispiel hierfür 253; der Feldtelegraphie 276, 277; der Genietruppen 469; des Mil.-Sanitätswesens in der Vergangenheit 314; der Ref.- und Territ.-Offiz. 137.
Leistungsfähigkeit der Ref.-Formationen 172.
le Mans, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 577.
Leonardo da Vinci 266.
les Paroches, Fort, 196.
les Sables d'Olonne, Küstenverteidigungsabschnitt 120.
lettre de commandement 113; de service für Mobilmachung 300.
Leutnants bzgl. Gradabzeichen 357; -sstellen 1. und 2. Klasse 520.
levée en masse 4, 5.
Lewal, Kriegsminister 72, 129, 420, 556, 557.
Liez, Fort, 212.
Lille, Befestigungsgruppe 117, 212; 575.
Limoges, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 585.
Linie des Batls. 429; der Eskadron 449; des Kav.-Rgts. 451.
Linien-Inf.-Rgtr. früher 23, 45; -Kommissionen bzw. Linien-Unterkommissionen 240, 241, 244, 245, 253; -Material der Feldtelegraphie-Formationen 276.
Linke Maasufer-Befestigung bei Verdun 195.
Lisaine 201.
liste matricule 140.
Litewka 351.
livret 141; individuel 299.
Lob, bzgl. Anwendung 532.
v. Löbell, Mil.-Schriftsteller

44, 46, 52, 64, 96, 102, 194.
Löffel, Löffeltragplatte des Gewehrs M/86/93: 375.
Logerot, Kriegsminister 52, 72.
Löhnung 512.
Loire 218; -Armee 43.
Loizillon, Kriegsminister 72.
Lokalbahnen 237.
Lomont-Befestigung 201, 204, 205.
Longchamp, Fort, 199.
Longwy, Festung 194, 212.
Lorient, Küstenbefestigungs-Abschnitt 120.
Losung 11, 19, 23, 138, 139, 141.
Losnummer 21, 49, 50, 55, 142.
Loskaufssystem 27, 28.
Lothringen 202.
Lothringische Hochebene 193.
Louis Napoleon 26 vgl. Napoleon III.
Louis Philipp 267, 344.
Lucas, General, 596.
Lucey, Fort, 197.
Ludwig XIV. 1, 191; XVI. 2; XVIII. 17, 18.
Luftschiffer-Abteilungen bzw. Parks 286; -Komp. 156, 286; Sektion bzgl. Kriegs-Kadresstärke 184; -stationen und Parks für Festungen, bzw. Marine 285, 286.
Lunéville 593; Frieden von 10.
Luxemburg 191, 193.
Luzeux, General 595.
Lyon 26, 62; Korps-Hauptquartier ꝛc. 115, 236, 586, 587, 594; Befestigungsgruppe 117, 193, 217, 218, vgl. ferner Mil.-Gouvernement.
Lyonnais-Gebirge 218.

M.

Maas, die, bzgl. Landesverteidigung 191-196, 202, 211, 214; als Kanal 268; -befestigung, belgische 211.
Mac Mahon, Marschall 43, 161, 530, 535.
„Ma compagnie", Abkommandierungen 425.
Magazin für Bekleidung und Ausrüstung 339; -feder bzw. -mundstück des Gewehrs M/86/93: 376; des Kav.-Karabiners 380; für Verpflegung 476; -feuer 376, 433, 439; -gewehr System Kropatschek 372; -stationen im Feldsanitätsdienst 324, 333.
Magenta, Schlacht 30, 418.
Magnan, Marschall 30.
Maiche 204, 205.
Mailly, Lager 597.
Mainz 3, 15.
Maire bzgl. Rekrutierung 139.
maison militaire des Präsidenten der Republik 90, 94.
Major bzgl. Gradabzeichen 357; -General 95, 251, 486.
Malmédy 212.
Mangel an Kadres im Kriegsfall 175.
Mängel des Inf.-Gewehrs M/86/93: 377.
Mannschaftsmaterial beim Train 473.
Mannschaftspferde 145.
Mannschaftsstuben 513.
Manöver 474-478.
manœuvres d'ensemble de cavalerie 475.
Manövrierformationen des Kav.-Rgts. 451, 452.
Mantel, 345-347, 350-354.
Marceau, Fort 195.
maréchal des logis 502.
Marengo, Schlacht 10, 12.
Marine - Armeekorps 164, 165; -Artl. 153, 165, 166, 176; -Batterien 165, 166; -Gendarmerie 166; -Inf. 150, 164, 165, 176; -Minister 83, 120; -rekruten 141; -Truppen 120, 163 bis 166, 176.
Marketenderinnen 321, 362.
marmite 361, 366.
Marmont, Marschall 540.
Marne 202, 215-217.
Marodendepots 324.
Marodeure 493.
Marschälle 515; bzgl. Pensionen 411, 410.
Marschallstab 10, 345, 516.
Marsch-Bataillone u. -Rgtr. 1870/71: 39, 41, 43; von 1899: 149.
Marschbereitschaft im Biwak 503.
Marschdienst 491-498.
Marschdisziplin, Marschgeschwindigkeit 476, 493, 533.
Marschkolonnen der Eskadron 450; der Komp. 427.
Marschkreuzungen 497.
Marschleistungen, im Allgemeinen 533; der Inf. 426.
Marschordnung, im Allgemeinen 492; eines Armeekorps 494-496.
Marschtiefen der Feldartl. 465; innerhalb eines Armeekorps 494-496.
Märsche, entfernt vom Feinde und in seiner Nähe 497; in der Gefechtsentwickelung 497; der Kav. 498.
Marseille, Korps-Hauptquartier ꝛc. 115, 587, 594; Küstenbefestigungsabschnitt 120, 218.
Marulat 26.
Maschine zu 2,3 Pontons 471.
Masken im Artl.-Gefecht 468.
Maßlose Forderungen an die

Bahnverwaltungen 1870: 228.
Maßnahmen zur Verminderung der Verluste durch feindliches Feuer 434.
Masse des Kav.-Regts. 451.
Massen-Schützengefecht 6.
masses, Pauschquanten bzgl. Verwaltung 104.
Material der Belagerungs-Artl. 397, 398; der Mil.-Telegraphie 273, 276; -revisionen der Eisenbahnen 250.
Materielle Lage bzw. Versorgung der Unteroff. 543, 546-549; Organisation der Belagerungsartl. 394-396.
Maubeuge, Befestigungsgruppe 117, 212.
Maultiere 155, 166, 180, 181, 330, 331.
Mauren 566.
Mayot, Fort 213.
médaille d'honneur 414.
Médecin inspecteur général 315.
Medizinwagen 324, 325, 330.
Mehrladevorrichtung des Gewehrs M/86/93: 375.
Melderciter 491.
Meldung zur Rekrutierungsliste 56, 138, 140; -dienst durch Radfahrer 294.
Melinitminen 481.
Melün 594.
Mémorial de la Gendarmerie 559.
Menage 3; -kasse, -küchen 512.
Ménil, le 200.
„Menschenhandel" 22.
Menschenmaterial bzgl. Kriegsmaterial 172, 175.
Mentone 209, 210.
Mercier, Kriegsminister 72, 132, 136.
Mérillon, Deputierter 553.
Metallhelm 343.
Metallpatrone 372.
Methode und Schema 421.
Metz 161, 191, 192, 194.
Meucon, Artl.-Schießplatz 225.
Meurthe 198.
Meyzien, Fort 218.
Mietsentschädigung für Unoffiziere 548.
Milderung 2c. Arreststrafen 306.
Mil.-Apotheker 314; -Arzt. bzgl. Aushebung 139; -Ausbildung der Administrations-Arbeiter 109; Bevollmächtigte 474; -Brieftaubenwesen 287-291; -Bureaus des Generalstabes 91; -Diktatur 570; Divisionen, früher 10, 19, 30; -Eigenschaften 528; Einteilung des Gebiets 111 bis 121; -Eisenbahnbehörden im Frieden 240; im Kriege 241-243; -Erziehungs- und Bildungswesen, Allgemeines 121 - 122; Schulen 2c. 122-131, 136; -Fahrpläne 244; -Fahrrad 292; -Gefängnisse 311; -gerichtswesen 307-312, 597; -Gouvernements von Paris und Lyon 112, 113, 114, 116, 119, 136, 153; bzgl. Verwaltung 102; bzgl. Paris allein 148, 156, 158, 159, 592, 593; -Intendanz früher 21; heute 106-110, 595; -Intendanten 106, 107; -Jugenderziehung 551, 552; -Justiz bzgl. Kriegsetats 187; Bewaffnung 369; -Justizkorps 597; -Kataloge 556; -Kommandos in Tunesien 574; -Kurhäuser 322; -Lazarett, großes 321; -Litteratur 554-560; Kritik in derselben 421; -Luftschiffahrt 278 - 287; -Medaille 414, 531; -Organisation des Eisenbahnwesens 238-248; -Paß 141; -Revolution 17; -Schulen, früher 20; heute 122-128, 167; für Offiz. 125, 126; für die sortis du rang 127; -Seelsorge 337, 338; -Strafprozeß 307; -System früherer Zeit 19; -Telegraphie 252, 272-278; -Telegraphenkorps 156; -Telegraphenschulen 274; bzgl. Bewaffnung 370; -Transporte 244 bis 247; -Verwaltungsschulen zu Vincennes 356; -Zeitschriften 559.
Milizbataillone 5.
Mindestmaße für Rekruten 141.
Minengranaten 397.
Minié, Gewehrsystem 416.
Minimaldienstzeit in Offiziergraden vom Oberst aufwärts 598.
Ministerrat bzgl. Beförderung 522.
Ministerresident in Tunis 572.
Mirandoli, italienischer General 298.
Mitglieder des conseil de révision cantonal 139.
Mitrailleusen 402.
Mittelmeer 217, 218, 266.
Mobile Batterien d. Festungs-Artl. 401; Nationalgarde bezw. Mobilgarde 25, 34 bis 41, 44, 45; -s Verhältnis des Generalstabes 95, 96.
Mobilmachung bzgl. ihres Verlaufs 298-302; einzeln erwähnt 25, 30, 46, 47, 57, 60-63, 66, 83, 84, 93, 95, 104, 112, 119, 131, 132, 134, 137, 142, 145, 148 bis 150, 161, 163, 172,

175, 185, 186, 190, 227, 232, 245, 254, 256, 289, 290, 294, 297, 320, 334, 335, 338, 401, 473, 486, 523; -sgeld 406; -sklasse 140.
Molard, Kapitän u. Schriftsteller 60.
Molitor, Fort 196.
Moltke, Ausspruch über Eisenbahnen 226, 234.
Mont d'Afrique, Fortgruppe 203; -Agel, Fort 210; -auban 589; -avie, Fort 209; -Avron 216; -Barbonnet, Panzerturmfort 210; -Bart, Fort 201; -béliard 200, 204, 205; -bérault, Fort 213; -s Boucons, Fort 203; -bré, Fort 213; Montebello, Gefecht 419; -Cénis 207; -Dauphin, Fort 208; -Faucille 205, 206; -Genèvre, Paß 207, 208; -golfier 278; -laudon, Fort 202; -lignon, Fort 215, 217; -louis, Befestigung 219; -médy 212; -morency, Fort 215, 217; -pellier, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 224, 588, 589; -perchet, Fort 208; -Taron, Befestigung 219; -Valérien, Fort 217.
Moralischer Impuls 417.
Morand, General 22.
Moreau 7.
Morse-Apparate 273, 276.
Mörser 395, 396, 398, 399, 402, 481.
Morteau 205.
Mosel, die, bzgl. Landesverteidigung 192-194, 196 bis 200, 214, 268.
Mosellotte 200.
Motte, la, Giron, Fortgruppe 203.
Motor für freie Luftschiffahrt 280, 281; -wagen 296 bis 298.
Mouche, la, Fort 199.
Moulainville, Fortsgruppe 195.
Mourmelon le Grand, le Petit 223.
Mousqueton d'artillerie M/1892: 371, 372, 382, 383; 505.
Muller, Fort 195.
Munition des Gewehres, der Geschütze 2c. vgl. diese; der Armee- oder großen Parks 503; der Inf.-Schießübung 442; für Landwehrvereine 553; der Schlachtlinie 503; -sausrüstung der 1. Linie 505 bis 507; -sbestände der Armeekorps-Parks 503 bis 505; -sersatz im Gefecht, Inf. 438, 440, 504; vgl. 505; Feldartl. 464, 504, 505; -skolonnen bzgl. Kriegs-Kadresstärke 182; -sfassung 505, 506; -sfektionen 503, 504; -swagen des 80 und 90 mm-Feldmaterials 389; der 120 mm-Feldhaubitze 393, in der Taktik 461, 462; der Kriegsbatterie 464.
Murat, General 11.
Mürier, de, Fort 209.
Musikkorps 155.
Musterung, körperliche 138; jährliche bzgl. Pferde, Privattaubenschläge 289.
Mütze, arabische 346.
Myrdacz, Dr., Schriftsteller 314, 316, 324, 329, 334.

N.

Nachbeter 130.
Nachdienen 531.
Nachrichtendienst in Tunesien 574.
Nachschubkolonnen im Manöver 1894: 476.
Nachschub an Sanitätsmaterial 333.
Nachtmärsche 498.
Nachtragskredite 111.
Nachzügler 493.
Nackenschleier 349.
Nancy, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 580, 581, 596; bzgl. Landesverteidigung 197.
Nantes, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 584, 585.
Napoleon I. bzw. Bonaparte, 1. Konsul 2c. 6, 9-18, 26, 98, 266, 418, 497; III. 26-30; 32, 34, 36-38, 40, 416, 417, 527, 528; Prinz 27.
Napoleonische Schlachtentaktik 415.
Nationalgarden 3, 14, 23, 26.
Nationalgefühl 44.
Nationalstraßen 254, 255; I. Klasse 255, 256; II. Klasse 255-257; III. Klasse 255, 257-264; im Algier 571, 572.
Nationalversammlung 48, 536.
Nationalverteidigung 45.
Naturalien 103.
Nebenlinien der Wasserstraßen 268.
nécessaire individuel 365.
Neerwinden, Schlacht 3.
Négrier, de, General 433, 437.
Nelson 7.
Nepotismus 20, 535.
Neufchâteau 596.
Neutralität Belgiens 211.
Ney, General 11.
Neyron, Fort 218.
Nichtaktive Offiz. 409, 410.
Niel, Marschall, Kriegsminister 33-35, 38, 227, 272.
Nizza, Befestigungsgruppe

118, 119, 207-210; 587; Küsten-Verteidigungsabschnitt 120; bzgl. Bahnverbindung 236.
Nogent l'Abbesse, Fort, 213.
non valeurs 27, 38.
Nordafrikanische Kolonieen 564-574.
Nordarmee 43.
Nordgrenze bzgl. Nationalstraßen 255.
Nordostgrenze bzgl. Landesverteidigung 202, 203; vgl. 148.
Normalaufstellung der Komp. 426.
Normalschießschule der Inf. 223.
Normalschiff für Kanalbenutzung 269.
Normalschützengräben 447.
Notwendige Konsultierung des Oberkriegsrats 83.
Nummer des Batls., Rgts. 2c. in der Uniform 345 bis 352, 355.
Nummerierung der Armeekorps, Inf.-Divisionen, Brigaden 2c. 148.
Nummertausch bzgl. Dienstpflicht 23, 34.

O.

Ober-Administrations-Offiz. 108, 109.
Oberapotheker 316.
Oberarzt 316, bei den Tierärzten 336.
Oberbefehl 85, 86.
Oberbefehlshaber der Armeen 486; bzgl. Eisenbahnen im Kriege 238, 239; der Hauptheeresmasse 95, vgl. 485.
Oberdirektor des Artillerieparks 498.
Ober-Eisenbahnrat 253.
Ober-Elsaß 200.
Oberkriegsrat 78, 82-85, 86, 94, 474, 484, 516, 521, 522, 595.
Oberlafette 391, 392.
obligations conventionelles 249.
Obere Maas-Forts 196-198; Mil. Eisenbahn-Kommission 78, 239, vgl. 253.
Oberst bzgl. Gradabzeichen 357.
Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt 316.
Oberste Leitung und Verwaltung des Heeres 70-111.
Oberstleutnant bzgl. Gradabzeichen 357; der Kav. 449.
Öffentliche Anschläge bzgl. Mobilmachung 299; Arbeiten, Strafe, 311.
Österreich 32.
Offensive heute 422, 424, 509; und Defensive nach Einführung des Hinterladers 418, 419, 423.
Offiziere bzgl. Disziplinarbestrafung 304; bzgl. Feldausrüstung, Artl. u. Train 365, Genie 366, Inf. 360, 361, Kav. 364; der Gendarmerie bzgl. Ergänzung 159, 160; bzgl. Gesamt-Friedensstärke 168-170, bzgl. Kriegsformationen 172, 175; als Parlamentsmitglieder 536; der Res. bzgl. Ersatz 132-134, der Territ.-Armee 133; bzgl. Stellung in Staat und Gesellschaft 537; der berittenen Waffen bzgl. Pferdebeschaffung 146.
officiers brevetés stagiaires 390.
officier de santé 313.
Offizierdienstthuer 134.
Offizierkasinos 541.
Offizierkorps, aktives 534 bis 542, bzgl. des Beurlaubtenstandes vgl. 134-137; von 1870: 534, nach 1870/71: 44, 49 vergl. 534 2c.; des Genie's 469; der Marine-Inf. und -Artl. 165; der Restauration 20, 21; des Trains bzgl. Ergänzung 473.
Offizierspferde 145, 146, 180 bzgl. Ausrüstung 361, 364 bis 366.
Offs, les- und Sous-Offs 532, 533.
Oignon 203.
Oise 212, 215.
omis bzgl. Rekrutierungsverfahrens 139.
Operationsbefehle 486.
Optische Apparate 273, 276; Telegraphie 273, 274.
Oran, Provinz, Territorialbezirk 2c. 62, 111, 149, 566, 591.
Ordensschwestern 322.
Ordonnanzen 188.
ordre de bataille 486; de batterie, en bataille der Feldbatterie 461; en colonne par pièce, en colonne par section der Feldbatterie 462; déployé, ployé der Abteilung der Feldartl. 463.
Organisation der Militärgerichte 308, 309; der Mil.-Luftschiffahrt im Frieden 285, im Kriege 286, 287; des Sanitätswesens 315 bis 320; der Mil.-Telegraphie im Frieden 273, 274, im Kriege 275-277.
Organisationsgesetz vom 24. 7. 1873: 60-64, 67-70, 98, 137.
Organisationsmängel im Eisenbahnwesen 1870: 227.
Orléans, Korps-Hauptquar-

tier ꝛc. 115, 578; bzgl. Bahnverbindungen 233.
Orphélinat Hériot 123, 131, 167.
Ostgrenze bzgl. National-straßen 255.
Ostkanal 268.
Ouchefluß 203.
Oudinot 12.
Ourcq-Kanal 215, 216.
Ozeangrenze bzgl. National-straßen 255.

P.

Packtaschen 364, 365.
Pagny la Blanche côte, Fort 198.
Pailly, Fort 202.
pain de soupe 512.
Palaiseau, Fortswerk 215, 217.
Panzergranate 397.
Parade-Anzug der General-stabs-Offiz. 97.
parc aërostatique 284.
Paris bzgl. Befestigung 117, 189, 190-193, 213-217; als Mil.-Gouvernement 592, 593; bzgl. Stand-quartier ꝛc. 576-578; vgl. ferner 15, 26, 30, 37, 40, 62, 166.
Parks eines Armeekorps bzgl. Marschordnung 492, 498.
Parksektion des Artl.-Parks bzgl. Kriegs-Kadresstärke 183; eines Brückentrains 470.
Pässe an der italienisch-französischen Grenze 206, 207; an der spanischen 219.
Patrone M/1886: 377.
Patronensperrer bzw. -sperr-feder des Gewehrs M/86/93: 375, 382, 383.
Patronenzahl pro Gewehr im Kriege 505.
Patrouillen 491.
Pécchot, Eisenbahnmaterial 237.
Peigné, General 482.
Pelet, Schriftsteller 14.
Pélissier, Marschall 27, 30.
Peloton, Halbkomp. 426, 433.
Peloton hors rang des Feld-Artl.-Rgts. 153; des Kav.-Rgts. 152, 181.
Pension neben Gehalt 550.
pension proportionelle 410, 412, 549; de réforme 408, 409.
Pensionäre in Mil.-Schulen 123.
Pensionen der Offiz. ꝛc. des Landheeres 411, vgl. 516; der Unteroff. 412; für Witwen und Waisen 410 bis 412.
Pensionszulage 412.
Périer, Unterstaatssekretär 71.
Périgieux 585.
Perioden der Schießausbil-dung der Inf. 442.
Perkussionszünder 387.
Permanente Sanitätszüge 332, 333.
Perpignan bzgl. Befestigung ꝛc. 119, 120, 219, vgl. 588.
Perrancey, Fort 202.
Personal der Bahnverwal-tungen 248-250; der Be-lagerungsartl. 400, 401; der conseils d'enquête für Offiz. 312; Unteroff. 313; -Etats der Heeres-Verwal-tung 105-110; des Gene-ralstabes 89, 90; höheres der école du service de santé mil. in Lyon 320; der Ausbildungsschule des Mil.-Lazaretts Val de grâce in Paris 318; der Kriegsgerichte 308; Re-visionsgerichte 309; des Kriegsministeriums 75-77; des Sanitätswesens 315 bis 318; einer Sektion in erster Linie der Feldtele-graphie 275; der Staats-telegraphie bzgl. Feldtele-graphen-Formationen 274.
Persönliche Erfüllung der Wehrpflicht 47.
Petarden 447, 458.
Pétite bibliothèque de l'ar-mée française 560.
petits postes et postes spé-ciaux 490.
petits vivres 508.
Pferdeausrüstung bei der Artl. 365; Kav. 364, 365; Train 365, 366.
Pferdebeschaffung 144, 145; bei Mobilmachung 299, 300.
Pferdeergänzung beim Train 473.
Picciarvet, Sperrwerke des 209.
Pickel 446.
Piemont 207.
Pierron, General 596.
Piquet 502.
places secondaires, Festungen 116, 119.
Planoise, Fortgruppe 203.
Plateau von Langres 202, 203, 266.
Platzpatronen 442.
Plesnoy, Fort 202.
Plessis-Piquet, Plateau 216.
Pluderhosen 344.
point initial, Abmarschpunkt 492, 493.
Pointe de Diamant, Fort-gruppe 202.
Polen 9.
Polignac, Fürst 23.
Politik im Offizierkorps 535, 536.
Polizeisaal, Strafe 304, 305.
Polytechniker 54, 110, 121 132, 538.

Polytechnische Schule 121, 124, 355.
Pompelle, de la, Fort 213.
Pompons 346, 347, 349, 351, 353, 354, 356.
Pontarlier 204, 205; Artl.-Schießplatz 225.
Pont de Roide 204.
Pontons 471.
Pontonnier-Bataillon, früher 21, 23; -dienst 156, 469.
Pont St. Vincent, Sperrfort 197, 198.
Portalet, Befestigung 219.
Portion, première und deuxième 23, 31, 34, 35, 50, 52, 55; principale, centrale 575.
Port Vendres, Befestigung 219.
Postwesen bzgl. Bewaffnung 370.
Prädikate für mil. Prüfungen 124.
Präfekt bzgl. Rekrutierung 139.
Präfekturrat des Seine-Departements 249.
Praktische Dienstanweisungen 485; Ergebnisse der großen Herbstübungen 478.
Prämierungen bzgl. Pferdezucht 143.
Präsenzstärke 1823: 21; 1890/1896: 59.
Präsident des Artl.-Komitees 79; des Ober-Kriegsrats 83; der Republik 63, 75, 79, 80, 83, 85, 90, 116, 163, 408, 413, 474, 486, 515, 520, 595, 596.
Pratz de Mollo, Befestigung 219.
Preußen 32.
prêt, le 103.
prévôt 160, 161, 498.
prime journalière, -s mensuelles 340.
prison, Arrest 304, 305, 306, 512.
privilégiés de quince-cent francs 50.
Probemobilmachungen bzgl. Eisenbahnleistungen 238; bzgl. Pferdebeschaffung 300.
Professionelle Ausbildung 109.
professeur 129, 130; adjoint 130.
Profossengerichte 308, 310.
Proklamation aus Genua 1859; 417; der Nationalversammlung 1792: 2.
promotion 519.
Protektionswesen 535, 538, 543.
Protektorat in Tunis 572.
Protze der 120 mm-Feldhaubitze 392, 393; -n der 80 und 90 mm-Geschütze M/1877: 389; -n in taktischen Formationen 460, 461.
Protzstock 392.
Prozentzahl der Generalstabs-Offiz. 92, 96.
Prozeß Bazeine bzgl. Forst- und Zollwächter 161.
Provence 207.
Provinzialmiliz, früher 2.
Provisorische Inf-, Artl.-Rgt. 1870/71: 39, 40, 42.
Provocieren von Befehlen 457.
Prudent, Oberstleutnant 562.
Prüfung für Anstellung im Kontrollkorps und Mil.-Intendanz 106; für den Generalstab 130; für Mil.-anwärter 549; der Mobilmachungsvorarbeiten 298; für Offiz. der Ref. und der Territ.-Armee 133; der Radfahrer 294; der Vollzähligkeit der Bestände 342; -en in den Mil.-Schulen, Allgemeines 122; -s-Kommission für die Aufnahme in die Mil.-Schulen für die sortis du rang 127; -schießen der Inf. 445; -svermerk für die Offiz.-Aspiranten 132.
Prytannée militaire in la Flèche 122, 123, 131, 167, 335.
Puillon 209, 210.
Pulver, BC, 393, 397.
Pulverfabriken 99, 100, 110.
Pulverladung der Patrone M/86/93 :377; in Kartätschen 390.
Pulver- und Salpeterschule in Paris 356.

Q.

Quadrant 394.
Qualifikation 519.
quart de place für Offiz. 404.
Quartiermacher 477, 499.
Quatre Seigneurs, Fort, 209.
Querverbindungen an der Schweizer Grenze 204.
Quesnoy, le, Sperrposten 212.

R.

Räderbahrengestelle 333.
Radfahrer bzgl. Bewaffnung 370, Feldausrüstung 362; -kompagnien 295; -verein 293; -wesen 291-296.
Radsport im Heere 291.
Rampen für Ein- und Ausladung bei Bahntransporten 236, 246.
Randon, Kriegsminister 31, 34.
Rangierung auf Mil.-Schulen nach Prüfungen 122.
Rangliste 74, 89, 92, 96, 130, 135, 174, 175; v. 1898 bzgl. des Bestandes an Offiz.: 300, 301.
Rangstufen der Administrationsoffiz. 108.

Rapp, Kav.-General 447.
Rationen der Offiz. 180.
Rationsgebühr 146, 147.
Rationssätze 448.
Razimont, Fort, 199.
recensement annuel 138; -s et classements des chevaux 142, 300.
Rechnungsbücher der Kompagnien 104.
Rechnungslegung im Kriege 104.
Rechte des Angeklagten 310.
Rechte Maas-Ufer-Befestigung 195.
réduit central der Landesverteidigung 192, 193.
réforme 406, 408, 409.
Reformwünsche nach 1866: 32, 33.
Regierung, von Tours 42; heutige bzgl. Wiederaufbau der Armee 43; -skommissar bei Mil.-Gerichten 308, 309.
Regime in Algerien 569.
Regiment in heutiger Taktik, Inf. 431, 432, Kav. 450 bis 452; Rgtr. der Vergangenheit 12, 14, 15, 20, 21, 23, 25, 39-43, 45, 46, 67-69; für die Gegenwart vgl. die einzelnen Waffen, Inf., Kav. 2c.
Rgts.-Apotheker 316; -Arzt 316, 321, 330; -bibliotheken 531, 532; -dienst im Feldsanitätsdienst 323; -fahrzeuge bzgl. Lebensmittel 2c. 492, 508, bzgl. Marschordnung 498; -kolonne, -Doppelkolonne der Inf. 432, Kav. 452; -Kommandeur der Inf. im Gefecht 435, 439; -krankenhäuser, -krankenstuben 321; -nummer in der Uniform vgl. Nummern; -schulen 167; -stab, Eisenbahn-Rgt. 157, Feldartl. 153, Genie 156, Inf. 151, Kav. 152, sapeurs-pompiers 166; -train der Kriegsbatterie 464; -unterscheidungsfarb. 344.
Region, vgl. Korpsbezirk; -s-Einteilung 115, 596.
Regionalhospitäler 321.
Regionalschießschule der Inf. 223.
Regionalschulen für Mil.-Telegraphisten-Ausbildung 274.
registre matricule 140, 141.
Règlement sur l'administration des corps de troupes en campagne 103; über den Dienst der Armeen im Felde 485; -s für Inf. 418, 422, 424; über den inneren Dienst 511; -s für Kav. 422, 447, 448; über organisation et fonctionnement des sociétés de tir et de gymnastique 552; sur le recrutement, la répartition, l'instruction et l'inspection des officiers de réserve et de l'armée territoriale 132.
Rehabilitierte 307.
Reiherbusch 354.
Reims, Befestigungsgruppe 118, 202, 212-214; 579, 593.
Reis 507.
Reitende Batterien früher 21, 45, 67, 68; jetzt 149, 153, 154, 181; als taktische Einheit 171, bzgl. Geschützmaterial 387.
Reiterführer bzgl. des Reglements v. 12. 5. 1899: 453.
Reitergeist 596.
Reitfertigkeit 448.
Reithosen 597.
Reitlehrer-Ausbildung 125.
Reitpferde 142, 145.
Reitunterricht für Offiz. 130.
Reklamationen bei Rekrutierung 139.
Reklusion, Strafe 311.
Rekonvaleszentendepots 321, 324.
Rekruten-Einstellung 55, 141, 142; -Jahreskontingente 141; -quote für den Kanton 142.
Rekrutierung, früher 3, 11, 19; heute 61-63, 137, 138.
Rekrutierungsbureaus 112, 137, 138.
Rekrutierungsgesetze von 1872 an: 47, 49-51, 53; vgl. 57-60.
Rekrutierungslisten 56, 140, 141.
Rekrutierungsschreiber 158.
Rekrutierungsverfahren 138 bis 142.
Rekurs an den Staatsrat 139.
Religiöses Bekenntnis im Offizierkorps 535.
Remiremont, Fort 200; Standquartier 581.
Remontebezirke, bzw. Depots, 143, 144, 152; mobiles Depot bzgl. Kriegs-Kadresstärke 185, Zusammensetzung 186.
Remontereiter-Kompagnieen 152, 568, 573.
Remontierung im Budget 111, in Algier 568.
Renard, Oberstleutnant 279, 285.
Rengagement 23, 34, 56; -s-Gesetz 544-550; -prämien 28, 547, 548.
Rengagierte, bzw. Wieder-Rengagierte früher 28, heute 544-546.
Rennes 584.
Rente bei der Militärmedaille 414.
Rentenbesitzer 549.

Reorganisation der Armee seit 1871: 44, 46, 64, 67, 72, 85, 87, 420.
Repetiergewehr, System Krokatschek 372.
Repetitionsmechanismus 377.
Republik, Heere der = von 1793: 5, 6.
Republikanische Garde 45.
Requisitionsbücher 329.
Requisitionsgesetz 63, 145, 298, 299.
Requisitionnaires 7.
Requisitionssystem 6.
Reserve des Heeres früher 19, 22-25, 27, 28, 30, 34, 35, 37.
réserve des avant-postes 490.
Reserve-Dienstzeit früher 34, 35, heute 53, 55, 60; =Divisionen: 171, 172; =n-Empfang 1870: 227; =Eskadrons 173; der Feldarmee 63; des Generalstabes 90; =Jäger-Bataillone 173; =Inf.-Rgtr. 172, 173; =kadre der Generale 515, 516; =Kav.-Rgtr. 173; =kompagnien im Inf.-Gefecht 437, 438; =Legionen früher 12; =Leutnants 132; =Offiz. 54, 64, 132-137, 146; =Rgt. 112; der Rgtr. 1854, 1870: 30, 38; des Territorialheeres 60; =truppen 171-173.
Ressorts der Heeresverwaltung 99, 100.
Restantenlisten 141.
Restauration 9, 18, 20, 25, 267, 343.
retrait ou suspension d'emploi 405, 407.
Rettungsmedaille 414.
Réunion, Insel 138.
Revanchegedanke bzgl. Wehrkraft-Entwickelung ꝛc. 60, 422, 542.
Révère, de la, Fort, 210.
Revisionen der Kontrolleure 105; des Pferdematerials 336.
Revisionsgerichte 309.
Revisionsrecht im Mil.-Gerichtswesen 307, 310.
Revolution von 1789: 2, 5, 6, 10, 16, 42, 61, 266, 343; v. 1830: 22; v. 1848: 26.
Revolver M/1873 bzw. 1874: 383, 384, 449, 505; =Kanonen 402.
Revues in der Militärlitteratur 559.
Rhein-Armee 1870: 38.
Rhein-Marne-Kanal 197.
Rhein-Rhône-Kanal 268.
Rhône 206, 209, 217.
Richelieu 266.
Richert, Kapitän 557.
Richten des Schnellfeuergeschützes, Richthebel 386.
Richtmittel beim 80 und 90 mm-Feldmaterial 388, der 120 mm-Feldhaubitze 394.
Richtung in der Eskadron 449; bei der Feldartl. 460, 461; im Inf.-Gefecht 437; bei der Kav.-Brig. 452, Kav.-Div. 453.
rideaux défensifs 194.
Rindertalg 507.
Ringbahn bei Paris 215.
Ringe von Bahnlinien um Paris 232, 233.
Ringchaussee bei Befestigung 195.
Risoux, Fort, 205.
Rittigkeit der Pferde 448.
Rivalität zwischen Ärzten und Chirurgen 313.
Rochebouët, de, Kriegsminister, 72.
Rochefort 26; =Küstenverteidigungs-Abschnitt 120.
Roger de Beauvoir, Schriftsteller 558.
Rohr der Belagerungsgeschütze 398; der 120 mm-Feldhaubitze 391; des 80 und 90 mm-Feldmaterials 388; des 75 mm-Schnellfeuergeschützes 385.
Rohstoffe bzgl. Bekleidung 341.
Rollendes Material der Bahnverwaltungen 248-250.
Romainville, Plateau 216.
Roncevalles, Paß 219.
Ronden 491.
Roppe, Fort, 201.
Roßärzte 336; 144.
Roßhaarbusch 352.
Roßschweif 347.
Rouen, Korps-Hauptquartier ꝛc. 115, 576, 577.
Roulon, Fort, 199.
Roussès, Fort, 205.
Rousset, Camille, 2, 14, 38, 41, 555, 564, 570.
routes agricoles, thermales 265.
Roya-Thal 209, 210.
Royan, Küstenverteidigungs-Abschnitt 120.
Roys, de, Deputierter 517.
Ruchard, le, Schießplatz für Inf. 223.
Rückblick auf das französische Eisenbahnwesen 1870: 225 bis 229.
Rücklaufbewegung in der Lafette 386.
Rückwärtiger Sanitätsdienst 323, 331-333.
Rückzug staffelweise 441.
Ruhegehälter 409-411.
Rupt, Fort, 200.

S.

Saarkohlen-Kanal 268.

Säbel M/1882, M/1896: 71, 72; -Bajonnet 382; -koppel 345.
sabre baïonette, série Z. 370.
Sägen 446.
Sahara 566.
Saint Brieuc, -Malo, -Nazaire, Küstenbefestigungs-Abschnitte 120.
St. Arnaud, General 26.
St. Cyr vgl. école spéciale militaire; - Fortswerk 215, 217.
St. Cyrien 538, vgl. écoliers.
St. Denis, verschanztes Lager, Fort 215, 217.
St. Domingo 11.
St. Etienne 586.
St. Eynard, Fort 209.
St. Foy, Fort 218.
St. Hippolyte 204.
St. Jean Pied de Port, Befestigung 216.
St. Menge, Fort 202.
St. Michel, Fort 195, 197, 198.
St. Mihiel 196, 579.
St. Priest, Fort 218.
St. Servan 584.
St. Thierry, Fort 213.
St. Vincent, Fort 208.
Salbert, Fort 201.
Salbris, Truppen-Uebungsplatz 224.
salles d'honneur 532.
Salpeterfabriken 99, 100, 110.
Salvenfeuer 419, 433, 434, 437, 439-441, 456; bei der Feldartl. 467.
Salz 507.
Sambre 212.
Sammeln nach der Kav.-Attacke 454.
Sanchey, Fort 199.
Sänften 324, 330.
Sanitätsarmee der ersten Linie 335.
Sanitätsausrüstung der Ambulanz einer Inf.-Div. 326, 327; der Magazinstationen, eines Rekonvaleszentendepots 328; der Truppen 324, 325.
Sanitätsdienst in Algier 568; beim Armeekorps, Inf.-Div. 186; im Felde 322 bis 335.
Sanitätshilfspersonal 317, 318.
Sanitätskolonnen bzgl. Marschordnung 492.
Sanitätsoffiziere 316; bzgl. Disziplinarbestrafung 304.
Sanitätspersonal bei Ambulanzen 326.
Sanitätswesen 99, 100, 313 bis 336.
Sanitätszüge 247, 324, 332, 333.
Saône 202-204, 217, 268.
Sappeurs-Pompiers, 46, 166.
Sappeursektion des Inf.-Rgtsstabes 447.
Sappeur Telegraphisten 273, 274.
Satteldecken 345, 348-350.
Saussier, General 86, 137, 478, 596.
Saussy, Fort 203.
Savoureuse 200.
Schaft d. Gewehres M/86/93: 377.
Schanz, Finanzarchiv 110.
Schanzzeugausrüstung, Feldartl. 468; Genietruppen 472; Inf. 446.
Scharfe Patronen zur Schießübung 442.
Scheinwerfer 277, 278, 481.
Schelde 212.
Schichten des Volkes bzgl. ihres Wertes für das Heer 526.
Schiedsrichter 359, 482, 483.
Schienenzerstörung 458.
Schießausbildung und Feuertaktik 441, 442.
Schießauszeichnung 445.
Schießdienst 441-445.
Schießhauptmann 442.
Schießklassen 442.
Schießplätze der Artl.-Schießschule 126.
Schießschule des Inf.-Rgts. 442.
Schießsergeant 442.
Schießstände der Inf. 422.
Schießvereine 533, 552.
Schießversuche auf Luftballons 284.
Schießvorschrift der Inf. 421, 441.
Schlachtviehheerden 508.
Schlachtviehpark des Armeekorps 187.
Schlagbolzen, Schlagbolzenfeder, Schlagbolzenhalter des Gewehrs M/86/93: 374.
Schlagröhre 390.
Schleppdampfer 271.
Schloß des Gewehrs M/86/93: 373; Schlößchen 374; - Queyras 208.
Schlußprüfung der Administrationsschule 108; der Ausbildungsschule Val de grâce 319; von Offizieren an der Artl.- und Genieschule zu Fontainebleau 126; von Offiz.-Aspiranten 123, 124, 127.
Schmalspurbahnen 195, 201.
Schnellbaubatterien 399.
Schnellfeuer der Artl. 468; Inf. 433.
Schnellfeuergeschütz, neues 75 mm. 385-387; vgl. 384, 402.
Schnüre bzw. Schnurbesatz, goldene und silberne 345 bis 356.
Schnürschuhe 361, 362.

Schrapnell 390, 393, 397, 461; -feuer 434, 506.
Schraube der Löffeltragplatte des Gewehrs M/86/93, des Patronensperrers, zur Verbindung von Verschlußkopf und Kammer 375.
Schraubenstift des Patronensperrers 376.
Schreibersektionen 158.
Schritt der Kav. 448; -maße der Inf. 426.
Schubert, Schriftsteller 387.
Schuhzeug 341.
Schule des Gesundheitsdienstes in Lyon 131, 167.
Schülerbataillone 533, 552.
Schülerzahl der mil. Erziehungs- u. Bildungsinstitute 131.
Schußarten der Festungsgeschütze 401, 402.
Schußzahl pro Geschütz im Kriege 506.
Schutzbriefe 503.
Schützenentwicklung bei der Komp. 428, 429.
Schützenfeuer 433, 437.
Schützengräben 445.
Schützengruppen der Kav. 456.
Schutzwachen in Kantonements 503.
Schwarmattacke d. Kav. 454.
Schwarzpulver 393, 397.
Schweineschmalz 507.
Schweizer 2.
Schweizer Grenze 200-206.
Schwimmen der Kav. 459.
Scrive, Chefarzt 1854: 314.
Sebastopol 25, 27, 272, 416.
Sedan 39, 593.
section active, - territoriale beim Generalstabe des Armeekorps 2c. 63, 95; - de culées 470; - d'infirmiers militaires 158; - hors rang des Eisenbahn-, des Genie-Rgts. 157; des Inf.-Rgts., Jäger-Batls. 151, 180, 181; -s de commis et ouvriers d'administration 158, vgl. 568.
Seebäder für Militärs 322.
Seepräfekten 83, 119, 120.
Seine 202, 215-217; -Präfektur 78.
Seitenabstände in Linie der Feldartl. 460, 461.
Seitenabweichung beim Gewehr M/86/93: 378.
Seitendeckung 489.
Seitengewehr des Gewehrs M/86/93: 370, 377.
Sektion eines Artl.-Parks 182, 183; erster und zweiter Linie der Feldtelegraphie 275, 276; -en der Administrations-Arbeiter 109; der Eisenbahnarbeiter 239, 243, 244; bei der Generalität 515; des Generalstabes der Armee 91; eines Belagerungstrains 395, 396; des Kontrollekorps 106.
Selbständigkeit des Komp.-Chefs 424; des Sanitätsdienstes 99.
Selbstverstümmler 306.
Semaphoren 120.
Senat 98; -beschluß v. 1804: 10.
Sennecey, Fort 203.
sentinelle 490.
Séquanais, Plateau 203.
Séré de Rivière, General 194, 221.
Sergeant 358; sergents fourriers 103.
service du contrôle général 105; géographique de l'armée 91, 100, 560-564; ouvert beim Generalstabe 87, 89; -s divers des Armeekorps 185; der Heeresverwaltung 99, 100; généreux bzw. particuliers de l'armée 64.
Sibillot, poste aërienne 290, 296.
Sicherheitsarmierung der Festungen 401.
Sicherheitsbesatzung von Paris 215.
Sicherung 488-491; in der Ruhe 489-491; -dienst vorderster Linie 488.
Signale 448, 450, 452, 460; im Biwak 503; fürs Schützengefecht 425.
Signalpfeife 425, 448.
Signalstationen, telegraphische 277.
Silberner Knopf und Litze bei Territ.-Offiz. 355.
Sissonne, Truppen-Übungsplatz 224.
Sisteron, Fort 209.
situations administratives 103, 104.
Sitz der Direktionen aller Eisenbahn-Gesellschaften 231.
Sitze an der Lafette 386.
Sitzungen des Oberkriegsrats 83.
Six Fours, Fort 219.
Skelettexerzieren 484.
société de tir au canon 553.
Sold 103, 111.
Soldaten bzgl. Gesamt-Friedensstärke 168-170; 1. Klasse 514; -kinder 123, 545.
soldats isolés 1870: 227.
solde à cheval 403, 405; de non activité 405.
Söldner 2.
Soldzulagen 28, 34, 547, 598.
Solferino, Schlacht 30, 418.
Somme bzgl. Landesverteigung 192.
Sonderbestimmungen bzgl.

Feldausrüstung 361, 362; fürs Manöver 476.
Sonder-Felddienstinstruktion für die Kav. 447.
sortis du rang, Offiz. 121 bis 123, 127, 128, 518, 519, 537, 538.
sou de poche 103, 512.
Souchier, Fernrohr-Telemeter 445.
Soult, General, Kriegsminister 5, 11, 22-25.
sous-officier rengagé bzw. commissioné 545, 546.
Souverainer Wille des Volks 85.
Souville, Fort 195.
Spahis-Rgtr. 152, 597.
Spanische Grenze bzgl. Landesverteidigung 219.
Spaten der Inf. 446.
spectateur militaire 559.
Speck 507.
Sperrforts bzgl. Größe und Besatzungserfordernis 221; 196.
Spielleute bzgl. Gesamt-Friedensstärke 168-170.
Sprenggranaten (Melinit) 387, 390, 393, 397, 461, 506.
Sprengkapseln 447, 458.
Sprengpatronen, Sprengübungen der Kav. 458.
Spruch des conseil d'enquête für Offiz. 313; -sitzung im militärgerichtlichen Verfahren 310.
Sprünge im Gefecht 438.
Staatsarbeiter 156, 157.
Staatsausgaben 110, 111.
Staatsbahnsystem 229.
Staatsbeihilfe an Offizierkasino 541.
Staatsbeschäler 143.
Staatsfinanzen 110.
Staatsgestüte 142.
Staatsoberhaupt 339, 408, 414, 474, 478, 522; vgl. Präsident der Republik.
Staatsrat 408.
Staatsschuld 110.
Staatsstreich 26.
Stab der Artl., des Artl.-Parks eines Armeekorps 181; der Divisions-Artl. 181; des Eisenbahn-Rgts. 157; des Feldartl.-Rgts. 153, der Abteilung in der Taktik 463; des Fußartl.-Batls. 155; des Genie im Korps-Hauptquartier 183; des Genie-Rgts. 156; einer Gruppe fahrender bzw. reitender Baterien 181; des Hauptquartiers eines Armeekorps 178; der Inf.- und Kav.-Div., der Inf.- und Kav.-Brig. 178; des Inf.-Rgts., Batls., und der Jäger-Bataillone 151, 180; des Kav.-Rgts., der Kav.-Eskadron 152, 181; der Korps-Artl. 181; des Rgts. Sapeur-pompiers 166; einer Train-Eskadron 158.
Stäbe mit Generalstabsoffiz. ausgestattet 90, 91.
Stabsarzt, -apotheker 316.
Stabsoffiz.-Charge bzgl. Lebensalter 523.
Stabsschreiber 158.
Stadtrat von Paris 78.
Staffeln des leichten Belagerungsparks 395; der Munitionsbestände 503, 506.
Staffelung bei der Kav. 454, 455.
stages 87.
stagiaires 318; -rédacteurs, -expéditionnaires 76, 595.
Stahlschilde 386.
Stains, Fort 215, 217.
Standarten 360.
Stände innerhalb des Offiz.-Korps 538.
Ständiges Komitee für Lebensmittel 78.
Ständige Revisionsgerichte 309.
Standquartiere der Armee 575-594.
station halte repas 247.
Stationsärzte 322.
Stauchlafette 385.
Steilfeuergeschütz, schweres 399.
Stellentausch bei Offiz. 525.
Stellfeder } des Gewehrs
Stellhebel } M/86/93: 375.
Stellungen für Militäranwärter 549, 550.
Stellungswechsel im Artl.-Gefecht 466.
Stellvertretung bzw. Stellvertreter bzgl. Dienstpflicht 4, 5, 9, 10, 19, 22, 23, 25-27, 29, 34, 35, 37, 47; -sprämie 29, 37.
Stickerei in der Uniform 96, 358.
Stiefel 362.
Strafarten, disziplinare 304, 305; militärgerichtliche 310, 311.
Strafbefugnis im Allgemeinen 303; der einzelnen Chargen 305.
Strafbeschluß im militärgerichtlichen Verfahren 310.
Strafkürzungen 311.
Straftruppen 149.
Straßburg 192.
Straßburg-Paris, Straßen- und Schienenzug 197.
Straßenbahnen 237.
Straßenzüge a. d. italienisch-französischen Grenze 207; in Tunesien 574.
Streitkräfte für die Küstenverteidigung 120.
Stubenältester 545.
Stubenarrest 304.
Subdivisionsbezirke 62, 63,

112, 113, 115, 116; 133, 135, 137, 173, 299.
Subdivisionsbureaus 137, 138, 140.
Subdivisionsgeneral 113, 133, 136, 138.
Subdivisionshauptort 112, 135, 137, 173.
Subdivisions-Infanteriergt. 112, 113, 135, 138, 149, 150, 173; 176.
Sucy, Fort 217.
Süd- bzw. Südostgrenze bzgl. Nationalstraßen 255.
Suez-Kanal 571.
Sully, Minister 266.
Suspension, Strafe 304.
Sybel, v., Historiker 2, 5.
System, preußisches 61.

T.

tableau d'avancement 520; für 1893 bzgl. écoliers und sortis du rang 128.
Tafna, Vertrag an der 565.
Tägliches Gehalt für Mannschaften 405.
Taktik, heutige der Feldartl. 459-468; der Inf. 423 bis 447; der Kav. 447-459; des Zündnadelgewehrs 418.
Taktische Ausbildung d. Heeres 415-485; besondere d. Offiz. 483, 598.
Tambour bzgl. Abzeichen 358.
Tantillon, projektiertes Fort 205.
Tarbes, Remontebezirk 144.
Taschenmunition 503-505.
Taubenbestand der Station Paris 288.
Taugliche 140, 142.
Tavannes, Fort 195.
Technische Eisenbahnarbeiter-Sektionen 239, 243; bzgl. Bewaffnung 369; Sektionen bzw. Komitees im Kriegsministerium 77-78.
Teilnahme am Manöver 475; von Offiz. an Staatsgeschäften 536.
Teilung der Verwundeten bei der Ambulanz 331.
Telegraphendienst vgl. Mil.-Telegraphie.
Telephone 273, 276.
Ténot, Schriftsteller 215.
Territorial-Armee 55, 56, 60, 63, 171, 173-175, 176, 220, 576-591; -Artl.-Kommandos 114; -befehl 112, 113, 116, 133, 159; -Eskadrons 173-175; -Genie-Batle. bzw. Kompagnieen 174, 175. -Jäger-Batle. 173; -Inf.-Rgtr. 112, 173; vgl. 248; -Oberbefehl 112; -Offiz. 133, 135-137; 146; -Sektion 138; -Train-Eskadrons 174.
Tête de Chien, Fort 210.
Theoretische Winterarbeiten 483, vgl. 540.
Theoretisches, positives Wissen 122.
Thiaumont, Redoute 195.
Thibaudin, General, Kriegsminister 72, 517, 535, 541.
Thiers, Präsident der Republik 44, 45, 48, 49, 61, 213, 222.
Thorhüter 157.
Thoumas, General 87, 557.
Ticha, Fort 199.
Tiefengliederung 510.
Tierärzte 1. u. 2. Klasse 336; der Territ.-Armee 301.
Tierärztlicher Dienst beim Armeekorps 186.
Tillot, Fort 199.
Tinée Thal 209.
Tir d'instruction 443; -réduit 442.
Tirailleur-Batle. bzw. -Rgt. 150.
Tirailleurs, früher 12.
Todesstrafe 310.
Tolletsches Zelt 327; Lazarettzelt 329, 331.
Tonnen bzw. Tonnenkilometer als Verkehrsmaß 272.
Topographische Übungen 130.
Tornister 363, bzgl. Inhalt 361, 365.
Torpedoboote 120.
Tortoise-Zelt 327; -wagen 329.
Toul, Befestigungsgruppe, Lagerfestung 117, 193, 194, 196-198, 201; vgl. 580, 596.
Toul-Epinal, Befestigungslinie 194.
Toulon, Kriegshafen, Küstenverteidigungsabschnitt 120, 218, 219, 571; vgl. 3, 7, 30, 38.
Toulouse, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 589.
Tournoux, Fort 208.
Tours, Korps-Hauptquartier 2c. 115, 583; bzgl. Bahnverbindung 233.
Trab der Feldartl. 460, der Kav. 448.
Tragen von Zivil der Offiz. 541; des Tornisters in der Ausbildungsperiode 424; der Uniform bei Ref.- und Territ.-Offiz. 137.
Träger der Schießausbildung bei der Inf. 442.
Tragezeit 342.
Tragkörbe 324.
Tragsänften, Tragsessel 326, 333.
Tragtiere 326, 327, 333.
Tragweise des Tornisters 363.
Trainausstattung d. Sektionen der Feldtelegraphie 275.
Train-Eskadrons früher: 23; jetzt: 62, 114, 148, 157, 158, 173, 174, 185, 186; bzgl. Ausbildung 472, 473; Ausrüstung 365, 366; Bewaffnung 369; Gesamt-Friedensstärke 170; Pferde-

material 145; -Kompagnien 157, 158; Personal bzw. Fuhrwerke bei Ambulanzen 326; -Mgtr. früher: 46, 69.
train Scotte, Motorwagen 297.
Tramesaïgues, Befestigung 219.
Tramond, General 372; Lebel-Gewehr 372.
Transaharien, le 571.
transports stratégiques 244.
Traversenbatterien 399.
Treffen der Inf. 435, 436, 439, 441.
Treidelschiffahrt 271.
Trennung in Feld- u. Festungspioniere 469; der Fußartl. von der Feldartl. 401.
Treuenpreuß, Schriftsteller 33.
Tricoche, General 553.
Trochu, General 24, 32, 48, 417, 528, 532, 554.
Trompeter der Kav. bzgl. Abzeichen 359.
Tropenanzug, -helm 355.
Trou d'enfer, Fortswerk 215, 217.
troupier 539.
trousse 377, 382.
Troyes 596.
Troyon, Fort 196.
Trunkenheit 512, 530, 531.
Truppen in Tunesien 573; -ärzte 315; -Einteilung der Armee 575-594; -stärken z. Manöver 475; -Übungsplätze 222-225.
Tuareggs 571.
Tunesien, nordafrikanische Kolonie 564, 572-574, 591, 592; Küstenverteidigungs-Abschnitt 120; ferner vgl. 107, 113, 138, 144, 149, 151, 153, 157, 159, 168 bis 170, 185.
Tunis 573, 574, 591, 592.
Tunique 343-346, 351.
Turban 347.
Türken 566.
Turkos 38, 45, 150, 347.
Turnschule zu Joinville 356.
Turn- und Exerzierübungen auf den Lyceen 551, 552.
Turnvereine 552.

U.

Überbürdung der Genietruppe 469.
Überführung zur Ref. und Territ.-Armee 142.
Übergang vom Friedensfuß zur Kriegsformation 298.
Überlastung des täglichen Traindienstes 473.
Übermittlungs-Apparate der Feldtelegraphie 276.
Überschießen der Inf. 466.
Überschreiten von Pontonbrücken 471.
Überschuß an Menschenmaterial im Kriegsfalle 175.
Übersicht der Befestigungsgruppen unter Aufsicht der commandants supérieurs de la défense 117-119; der Feldausstattung der Truppen mit Handwaffen 367—370; der Gesamt-Friedensstärke 167—171; über die gesetzlichen Bedingungen der Beförderung 519; der Remonteanstalten 143, 144: über die Verminderung einer jährlichen Aushebung nach 1859: 31.
Übertritt in Nichtaktivität, in den Ruhestand 406, 408.
Überweisung an die Disziplinarkompagnien, Strafe 305.
Übungen der Ärzte der Ref.- und Territ.-Armee 335; im Ein- und Ausladen für Bahnbeförderung 247, 248; bzgl. Bau von Brückenstegen durch die Truppen 472; bis zum Brig.- bzw. Div.-Verbande 474; der hommes à la disposition 57; in Konzentration und Leitung größerer Heeresmassen 476; in der Ref.- und Territ.-Armee 55, 57; der Ref.-Offiz.-Aspiranten 134, der Offiz. der Ref. und Territ.-Armee 135, 136; mit gemischten Waffen 475.
Übungsart d. Kav.-Brig. 452.
Übungslager 222-225.
Ulm 12.
Umgebungskarten von Paris 562.
Unabhängige Kontrolle der Heeresverwaltung 99.
Unabhängigkeit der Militärgerichtsbarkeit 307.
Unberittene Offiz. bzgl. Burschen 188.
Unbestimmter Urlaub bzgl. Dienstpflicht 23.
Uniformierung der Administrationstruppen 353, afrikanischen Jäger 349, Artl. 350; Dragoner 348; Fremdenrgtr. 347, Forstwächter 354; Gendarmerie 353; Generalität 344, 345; des Generalstabes 96, 97; Genie 351; der Grenz- und Zollwächter 354; Husaren 349; Jäger zu Fuß 346; zu Pferd 348; Inf. 345, 346; Krankenwärter 352, 353; Kriegskassen- und Feldpost-Beamten 353; Kürassiere 347; Marine-Artl. u. -Inf. 355; Mil.-Apotheker, Mil.-Ärzte 352; des Mil.-Justizpersonals 353; der Mil.-Schulen 355, 356; Remontereiter 350; republikanischen Garde 354

Spahis 350; Telegraphenabteilungen 352; Territ.-Armee 355; des Trains 351; der Turkos 347; Zephirs 347; Zouaven 346.
Union des femmes de France 553, 554; nationale des sociétés de tir de France 553.
Unterabteilungen der Reitschule in Saumur 125.
Unterapotheker 316.
Unterbringung 498-503.
Unterchefs des Generalstabes 91, 92, 95.
Unter-Direktor bei der Artl. 114; -Ingenieure 1. u. 2. Klasse 110; -Intendanten 3. bis 1. Klasse 106.
Unterirdische Telegraphen 277.
Unterlafette 391, 392.
Unterleutnant 123, 124, 127, der Ref. bzgl. Ergänzung 132, 133, der Territ.-Armee 133; bzgl. Abzeichen des Dienstgrades 357; Beförderung zum 519; vgl. 133.
Unteroffiziere früher: 20, 49, 50; heute: 51, 52, 56, 542 bis 551; der Ref.- und Territ.-Armee 132—135; bzgl. Disziplinarbestrafung 304; -ersatz-Frage 542, 543, 551; bzgl. Gesamt-Friedensstärke 168-170, bzgl. Kriegsformationen 172, 175; grade 514, Gradabzeichen 358; -material beim Train 473.
Unterordnung d. Verwaltung unter das Kommando 99.
Unter-Personal der Administrationsschule 108; des Kriegsministeriums 76, 77, 595; -Präfekt bzgl. Rekrutierung 139.
Unterricht auf der Administrationsschule 108; in den Militärschulen für die sortis du rang 127; in St. Cyr u. auf dem Polytechnikum 124; -skurse über Telegraphie u. Benutzung des optischen Telegraphen im Festungsdienst 126; vgl. auch 274.
Unterstaatssekretär d. Kriegsministers 71.
Unterstab d. Eisenbahn-Rgts. 157, Feldartl.-Rgts. 153, Fußartl.-Batls. 155, Genie-Rgts. 157, Inf.-Rgts. u. Jäger-Batls. 151, Kav.-Rgts. 152, der Sapeurspompiers 166, einer Train-Eskadron 158.
Unterstützungen 413.
Unterstützungsgelder im Budget 111.
Unterstützungstrupp der Inf.-Komp. 429.
Untersuchung des Schlachtviehs 336; -sgericht 308, 309; -srat des Ehrengerichts 407, 408.
Unthätigkeit im allgemeinen 460, des Kav.-Führers 453.
Urlaubsüberschreitung 512.
Urteile über das französische Heer 533, 534; das Schnellfeuergeschütz 387.
Uxégny-Bois l'Abbé, Fortsgruppe 199.

V.

„vaguemestre“ 160.
Valbonne, la, Schießplatz für Inf. 223.
Valmy, Kanonade von 2.
Vancia, Fort 218.
Vannes 584.
Var 209, 210.
vareuse 351, 362.
Varois, Fort 203.
Vanves-Montrouge, Fortslinie 217.
Vauban, General 190, 191, 194, 197.
Vaudois, Fort 201.
Vaujours, Fortwerk 215, 217, 478-481.
Vaux, Fort 195.
Vendeuil, Fort 212.
Verabschiedete Offiz. zur Verfügung des Kriegministers 47; bzgl. Wählbarkeit 536; Zulagen 404.
Verbandmittelreserve 328.
Verbandpäckchen 324.
Verbandzeugtasche 325.
Verbannung 311.
Verbesserungen am Gewehr M/86/93: 378.
Verbindung der strahlenförmigen Hauptlinien des Bahnnetzes 232; des Nordostens m. d. Süden p. Eisenbahn 233; von Paris mit dem Süden 236; -en Algeriens mit dem Mutterlande 570.
Verbot der Annahme Freiwilliger 473; des Ausgehens nach dem Abendappell, des Verlassens des Quartiers ꝛc. 304, 305.
Verdun, Befestigungsgruppe, Lagerfestung 117, 194-196, 201, 212; vgl. 579.
Verdun-Toul, Befestigungslinie 194, 196.
Verein ehem. Unteroff. 551; der milit. Presse 558.
Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtswesens 270.
Vereinigung der Kommando- und Verwaltungsgewalt 98; der Zentralleitung (Kriegsministerium ꝛc.) mit den Direktionen der Eisenbahngesellschaften 253.
Verfolgung des Gegners 439, 441; bei der Kav. 454, 457.
Vergeltungskrieg 189.

Vergleich deutscher und französisch. Eisenbahnleistungsfähigkeit 253.
Vergleichende Zusammenstellung zwischen écoliers und sortis du rang 128.
Verhalten gegen Kav. 433, 434.
Verhältnis von Eisenbahnlänge und Flächengröße und zur Bevölkerungszahl 232.
Verjüngung der höheren Führer 522; der mittleren Offiziergrade 524; des Offizierkorps 598.
Verkehr Algeriens mit Europa 566; mil., mit dem Mutterlande 569.
Verkehrsgebiete für Wasserstraßen 272.
Verkehrswesen 225-298.
Verkündigung des Urteils 310.
Verlassen des Truppenteils 512.
Verleger für Mil.-Litteratur 559.
Verlust eines Geschützes 466.
Vermietung, dienstliche, von Fahrrädern an Offiz. 295.
Verordnung bzgl. Bekleidungswirtschaft 339.
Verpflegung bei Bahntransporten 246, 247; durch die Einwohner 508, 509; en prison und cellule 306; -maßnahmen, Hauptaufgabe 507; -offiziere 160; -wagen 1894: 476.
Versailles, verschanztes Lager 215-217; vgl. 592.
Versammlungsformation eines Armeekorps 496.
Verschluß der Belagerungsgeschütze 397; der 120 mm-Feldhaubitze 391, 392; des 80 u. 90 mm-Feldmaterials 388; des neuen 75 mm-Schnellfeuergeschützes 385; -kopf d. Gewehres M/86/93: 374.
Versenkpanzer 221.
Versenkte Batterien 399.
Versetzungen der Offiz. 524, 525.
Versorgung des Heeres mit Pferden 142-146; -wesen für Offiz. 409-411; für Unteroff. und Soldaten 410-413.
Versuche zur Konstruktion von Flößen 459; bzgl. Brücken mit unvorbereitetem Material 472.
Verstaatlichung der Kanäle 268, 270.
Verteidiger im militärgerichtlichen Verfahren 309, 310.
Verteidigung der Inf. 439 bis 441.
Verteilung des Artl.-Feuers 466, 467; der Feldbatterien auf die Rgtr., Brig. ꝛc. 154; der Intendantur-Beamten auf die Kommandostellen 107; patriotischer Gaben im Kriege 335; der Res.- und Territ.-Offiz. auf die Truppenteile 135.
Vertrieb des Kartenmaterials 560.
Verwaltung des Heeres 97 bis 110; -s-Arbeitersektionen 109; bzgl. Bewaffnung 369; -s-Behörden 101-104; -s-Offiz. des Rgts. 340; -s-Offiz. der Territ.-Armee 301; -srat 103, 105; -sratmitglied der Vereine freiwilliger Sanitätspflege 334; -system der Bahnen 229-231; -struppen, früher 69, in heutiger Gesamt-Friedensstärke 170.
Verweis, Strafe 304-306.
Verwendung d. Belagerungsgeschütze 399; der Brieftauben 291; der Feldartl. in Abteilungen 465; der Radfahrer 294.
Verwundetenwagen 324, 326.
Verwundungen bzgl. Pension 411.
Verzeichnis d. Nationalstraßen I. bis III. Klasse 255-264.
Vesoul 596.
veste, Jacke 345-351, 597.
Vésubie-Thal 209, 210.
Veteranen 19, 21, 49; -Kompagnien bzw. -Korps 23, 248.
Veterinärbezirke 336.
Veterinärdienst 336, 337.
Veterinärersatz 337.
Veterinäroberärzte 337.
Vicepräsident des Ober-Kriegsrats 83.
Vicinalwege 264, 265; -kasse 265.
Vielle, Pulver 372.
Vielschreiberei 82, 92.
Vierjährige Dienstzeit 51.
Vierte Bataillone 132, 149, 150, 167, 176, 177.
vieux grognard 543.
Villefranche, Befestigung 210; de Conflent, Befestigung 219.
Villiers, Fort 215, 217.
Villeneuve, Fortswerk 215, 217.
Villeras, Fort 215, 217.
Vinoy, General 39, 43.
Vincennes, verschanztes Lager 215-217; 592.
Visier des Gewehrs M/86/93: 373; des Kav. ꝛc. -Karabiners M/1890: 381, 382; des „Mousqueton“ M/1892: 383; -anwendung b. d. Inf. 433; -einrichtung ꝛc. des 80 u. 90 mm-Feldmaterials

388; der 120 mm-Feldhaubitze vgl. 392.
Vitry, Fort 213.
Vogesen bzgl. Landesverteidigung 192, 193, 198, 199, 200; -Manöver 475.
voirie, große und kleine 254.
Voivre, la, Fort 199.
Volksaufgebot 1870/71: 41.
Volkscharakter 528.
Volksschule 123.
Vollstreckung der Strafen 305, 306, 311.
volontariat d'un an 50.
Vorbedingung bzgl. Beförderung zum Ref.- u. Territ.-Offiz. 133; -en bei Mil.-Schulen 124, 126, 127; -en für die Zivilversorgung der Unteroff. 549.
Vorbereitung der unteren Dienstgrade für den Art.-kampf 468; -schule für den Generalstab 129, 130.
Vorbildung, allgemeine, der der Offiz.-Aspiranten 123.
Vorderer Sanitätsdienst 323, 330, 331.
Vorderschaft 372.
Vorgesetzter der kommandierenden Generale 70, 89, 101.
Vorlesungen auf Kriegshochschule 129.
Vormarsch im Gefecht 436, 437; zum Gefecht 497.
Vorposten 489-491; -kav. 491.
Vorräte des Staats bzgl. Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücke 341; des Truppenteils, der Kompagnien 342.
Vorrätig gehaltene Bekleidung vgl. Vorräte.
Vorschläge zur Beförderung zum Ref.-Offiz. 133; zu Adjutants der Ref. 134; für Verleihung der Ehrenlegion 522.
Vorschrift für den öffentlichen Gebrauch der Automobilen 297; über die Manöver 475.
Vorträge 483, 540.
Voyer, Hauptmann 285.

W.

Wachen im Biwak 502.
Wachtmeister 358.
Waffenkommissionen 521, 522.
Waffenrock 344-348, 351-356, 597.
Wagenhalteplatz 330, 331.
Wagenmeister der Div. 498.
Wagram, Schlacht 13.
Wahl der Attackenform bei der Kav. 454; bei Beförderung 515, 518, 519, 598.
Wählbarkeit von Offizieren für Senat und Deputiertenkammer 536.
Waisenkinder von Unteroff. und Gemeinen 123.
Wald von Chaux bzgl. Truppen-Übungsplatzes 224.
Wandlungen der Inf.-Organisation seit 1871: 149, 150.
Wasserstoffgas 280, komprimiertes 284, 286.
Wasserverbindungen 265 bis 272.
Wasserversorgung bei Bahntransporten 247; von Paris 214, 215.
Waterloo, Schlacht 16.
Wechsel des Rgts. oder der Garnison, in der Dienststellung oder Funktion bei Offiz. 525.
Wege zur Aufrechthaltung der Ordnung 265.
Wegenetz in Tunesien 574.
Wehrgesetzgebung von 1872 an 47-60; Wehrgesetz vom 15. 7. 1889: 47, 51-60.
Wehrsteuer 54, 55.
Wehrverfassung, geschichtliche Entwickelung von der Revolution bis 1815: 1-17, von der Restauration bis 1872: 17-47; heutige 47.
Weil, Schriftsteller 555.
Werbung, freiwillige 2, 3.
Werke bzw. Batterien, Redouten bei Festungen 194 bis 203, 205, 209.
Wertschätzung des inneren Dienstes 510.
Westlicher Alpenflügel bzgl. italienisch-französ. Grenze 206.
Wettbewerb als Aufnahmeprüfung 108.
Wiederbelebung Asphyktischer 325.
Winterfeldzug im Hochgebirge 207.
„Wirkung vor Deckung" Grundsatz 466.
Wissenschaftliche Vorbildung der écoliers 122.
Winterarbeiten der Offiz. 540 vgl. 483.
Woëvre-Ebene 193-196.
Wohlfahrtsausschuß 3.
Wörth, Schlacht, 38.
Wunschäußerung der Wehrpflichtigen 139.
Wurfgeschütz der Feldartl. 390.

Y.

Yvette-Bach 216.

Z.

Zahl, Stärke der Feldhaubitzbatterien 391; der Generalstabsoffiz. 92; der Strafenden, der unbestraften Soldaten im Allgemeinen 303; der verhängten Strafen 529.
Zahlmeister 103, 104.
Zahlstellen bzgl. Gehälter, Sold 2c. 104.

Zahlweise für Sold ꝛc. 104.
Zédé, General 596.
Zeichen als Befehlsgebung 425.
Zeichnung „auf Befehl" 95.
Zeiteinteilung in der Inf.-Ausbildung 424, 425.
Zeitig Untaugliche 54.
Zeitungen der Mil.-Litteratur 559.
Zeitweilige Lazarette 328, 329.
Zelte 363, 364, 477, 501, 597.
Zentralbibliothek-Kommission 532.
Zentralisation 1870: 61.
Zentraltaubenschläge 287.
Zephyrs 45.
Zerstörungsarbeiten der Feldpioniere der Inf. 447; der Kav. 457, 458.
Zerstreuung der Verwundeten ꝛc. nach rückwärts 332, 333.
Ziele bzgl. Gefährdung und wirksame Beschießung durch Gewehr M/86/93: 379, 380; beim Inf.-Schulschießen 442-444; der Neugestaltung der Landesverteidigung seit 1874: 191.
Zielmunition, Inf. 442.
Zielwechsel im Artl.-Gefecht 467.
Zivilgouverneur von Algerien 565.
Zivillehrerstellen für Militäranwärter 550.
Zivilversorgung der Unteroff. 543, 549, 550.
Zollbeamte im Kriegsfalle 161-163; ihre Formationen 163, 175, bzgl. Bewaffnung 367.
Zollwächter 120; bzgl. Bewaffnung 367.
zône neutre 205, 206.
Zonen in Algerien 567.
Zuaven 23, 38, 45, 150, 173, 346.
Zuchtstuten-Depots 144.
Zucker 507.
Züge der Feldbatterie 461, 462; der Eskadron 449, 450; der Komp. 426-428.
Zügellosigkeit der Presse 532.
Zugführer der Batterie bzgl. Richtung ꝛc. 462; der Inf. bzgl. Feuerleitung 433.
Zugintervall bei Bahnbeförderung von Truppenmassen 245.
Zugkolonne der Eskadron 449, 450.
Zuglänge bei Militärtransporten 246.
Zugpferde, leichte 142, 145.
Zulage, tägliche, für Algerien und Tunis, für Paris, in der Garnison und beim Verlassen derselben 405; jährliche, für die Gendarmerie 412; -n für berittene, für verabschiedete Offiz. 404; für Dienstaufwand 404; für topographische Aufnahmen 406.
Zünder M/88, Type Robin, M/84, Felddoppelzünder 393; -anwendung 467.
Zündnadelgewehr 415.
Zündung beim 80 u. 90 mm-Feldmaterial 388.
Zurlinden, Kriegsminister 72, 596.
Zurückgestellte 58, 140.
Zurückstellung bei der Aushebung 139, 140.
Zurückversetzungen als Strafe 305, 306.
Zusammenhängende Übungen bei der Feldartl. 468.
Zusammensetzen der Gewehre 378.
Zusammensetzung des Generalstabes der Armee 91, 92; vergleichende des Heeres vor und nach Mitte 1875: 67-69.
Zusammenstellung der Friedensstärken taktischer Einheiten 171; der bedeutenderen Militärzeitschriften und Zeitungen 559; über das Wachstum der Eisenbahnen 231.
Zuteilung von Pferden an die Truppen 145; von Radfahrern 294.
Zwangsarbeiten, Strafe 310.
Zweijährige Dienstzeit früher 2, heute 595, vgl. 59.
Zweiteilung des Offizierkorps nach Bildung und Herkunft 121, 122, 136, 529, 537.
Zweites Gleis bei Eisenbahnlinien 248; Kaiserreich 254, 344, 527.
Zwieback 507.
Zwischenräume in der Kav.-Brig. 452, Kav.-Div. 453.

Alfred Schall

Hofbuchhändler

Sr. Majestät des Kaisers und Königs und Sr. Kgl. Hoheit des Herzogs Carl in Bayern

Verein der Bücherfreunde

Erinnerungswerk zur Feier der vaterländischen Gedenktage

Krieg und Sieg 1870-71

Preis 8 Mark — Ein Gedenkbuch — Preis 8 Mark

Geschichte des Krieges

Jeder Teil ist in sich abgeschlossen

Umfang 648 Seiten mit 550 Bildern, 48 Karten u. einem bunt ausgeführten Kunstblatt

Mitarbeiter am Text des Gedenkbuches:

A. v. Boguslawski, General-Lieut., Exc. — Dr. A. v. Pfister, General-Major — H. v. Kretschman, General d. Inf., Exc. — Frhr. C. von der Goltz-Pascha, Preuß. General-Lieut. u. Ottoman. Marschall a.D., Exc. — M. Exner, Oberst-Lieut. — A. v. Holleben, General der Inf., Exc. — W. Bigge, Major im Großen Generalstabe — A. von Heinleth, General der Inf., Exc. — F. Oberhoffer, General-Lieut., Exc. — A. Stenzel, Kapitän zur See — Prof. Dr. Th. Flathe — H. Cardinal von Widdern, Oberst — Anton von Werner, Professor — Prof. Dr. J. v. Pflugk-Harttung

Mitarbeiter am Bilderschmuck des Gedenkbuches:

H. Bleibtreu — H. von Boddien — E. Bracht — L. Braun — A. Calandrelli — W. Camphausen — Th. Crampe — W. Emelé — H. von Faber du Faur — H. Fikentscher — E. Freyberg — H. Friederich — Graf Harrach — R. Hellgrewe — E. Hünten — R. Knötel — H. Koch — L. Kolitz — E. Mattschaß — H. Mützel — M. Otto — H. Pohlmann — C. Röchling — Th. Rocholl — A. v. Roeßler — H. Scherenberg — H. Schulze — R. Siemering — Chr. Speyer — R. Starke — C. Sterry — P. Thumann — E. Wagner — A. v. Werner — A. Zick — E. Zimmer u. a.

„Krieg und Sieg" ist bestimmt der vaterländische Hausschatz zu werden

Original-Prachtband mit echter Goldpressung

Preis 8 Mark

Der unerhört billige Preis macht jedem Deutschen die Anschaffung möglich.

Ein ähnliches großartiges Werk zu so billigem Preise existiert in der ganzen Welt nicht zum zweitenmal

„Krieg und Sieg" ist von deutschen Künstlern mit 600 Bildern und Karten geschmückt

Format: Prachtwerk-Quart.

KSIĘGARNIA
AN

Alfred Schall
Hofbuchhändler
Sr. Majestät des Kaisers und Königs und Sr. Kgl. Hoheit des Herzogs Carl in Bayern
Verein der Bücherfreunde

Krieg und Sieg 1870-71

Kulturgeschichte

Jeder Teil ist in sich abgeschlossen

Umfang 540 Seiten mit 408 Bildern und 19 Karten

Preis 8 Mk.

Anlage und Ausstattung des zweiten Bandes entspricht der des ersten Bandes.

Mitarbeiter:

Assmann, Dr., Titularbischof von Philadelphia, kathol. Feldpropst der Armee: Die katholische Feldgeistlichkeit
Cardinal von Widdern, Oberst a. D.: Verwaltung und militärische Ausnutzung in den eroberten Landesteilen
von Elpons, General-Major z. D.: Die Militärmusik
Erbe, Postrat: Post und Telegraphie
Freyberg, Hofmaler und Professor: Der Zeichner
Freytag, Seminar-Oberlehrer: Die Soldatenpoesie
Frommel, Dr., Ober-Hofprediger und Militäroberpfarrer a. D., Ober-Consistorialrat †: Die evangelische Feldgeistlichkeit
Hönig, Hauptmann a. D.: Der Frontoffizier — Der Adjutant
Kähne, Rittmeister im Garde-Train-Bataillon: Der Trainoffizier
von Kretschman, General der Infanterie z. D.: Der Generalstab
Krocker, Oberstabsarzt, Dr.: Die staatlich-militärische und die internation. Krankenpflege
Frhr. von Langermann und Erlencamp, Oberst und Brigadier: Die Jäger
Liebenow, Prof., Geh. Reg.-Rat: Die Eisenbahnen
Liebert, Oberst, Komm. d. Grenadier-Regts. Nr. 12: Strategie und Taktik
Mackensen, Oberst-Leutnant u. Komm. des 1. Leib-Hus.-Regts. Nr. 1: Die Reiterei
von Massow, Generalmajor z. D. und Geh. Kriegsrat: Der Feldintendant
von Müller, General-Leutnant z. D.: Die Belagerungen — Das Munitionsersatzwesen
Mitschmann, General-Leutnant z. D.: Das preußische Kriegsministerium und die deutschen Kommandobehörden in der Heimat
von Ompteda, Baron, Schloßhauptmann von Montabaur u. Kgl. Kammerherr: Die freiwillige Krankenpflege
von Pflugk-Harttung, Prof. Dr.: Die Schlacht — Einschließungen — Der Geist des Heeres
Pietsch, Ludwig, Professor: Kriegskorrespondenten und Zeichner
Wille, Generalmajor z. D.: Die Feldartillerie — Der Frontoffizier


Bibliothek
AP
W
27465/
2